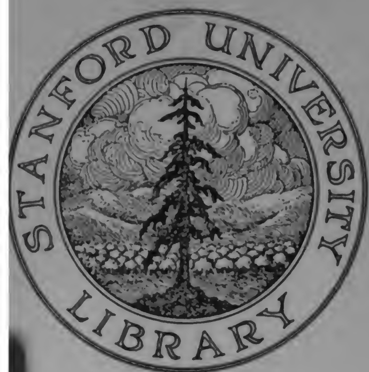

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsunddreissigster Band.

Erste Hälfte.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1866.

Inhalt des sechsunddreissigsten Bandes.

Seite

Archiv

sterreichische Geschichte.

r Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

DIE

GRAFEN VON ORTENBURG

IN KÄRNTEN.

VON

DR. KARLMANN TANGL.

ZWEITE ABTHEILUNG VON 1256 BIS 1343.

Erster Abschnitt.

Hermanns II. Söhne bis 1304.

§. 1. Hermanns II. Söhne im Allgemeinen.

Hund, Lazius, Megiser und der Verfasser des Gallischen Manuscriptes (wahrscheinlich ein Herr von Gall aus Krain) schreiben dem Grafen Hermann II. folgende sechs Söhne zu: Heinrich, Friedrich, Otto, Ulrich, Egon und Konrad. Die ersten vier erkennen auch wir als solche an, da sie urkundlich nachweisbar sind; den fünften und sechsten aber müssen wir nach dem, was von ihnen gesagt wird, geradezu aus der Zahl der Söhne Hermanns II. ausschliessen.

Egon sei in den geistlichen Stand getreten, Pfarrer zu Bleiburg geworden und habe die Witwe, nach Andern die Braut des Grafen Wilhelm von Heunburg, eine Tochter Poppo's des Freien von Peckau, geheirathet, und zwar, wie Benedict anführt, im Jahre 1272.

Dass Priesterehen in der lateinischen Kirche trotz des 1074 erlassenen und in der Folge zu wiederholten Malen erneuerten Verbotes dessenungeachtet doch stattfanden, ist mir nicht unbekannt und es wäre deshalb immerhin möglich, dass Egon, obgleich Pfarrer, die Witwe des Grafen Wilhelm geheirathet hätte. Selbst der Ort, wo er Pfarrer war, hat etwas, das für die Angabe zu sprechen scheinen könnte, indem Bleiburg die gewöhnliche Residenz der Grafen von Heunburg war. Dass aber jene Vermählung erst 1272 geschehen sein soll, ist völlig unwahrscheinlich, da Wilhelm IV. bereits 1249 gestorben war und nicht wohl anzunehmen ist, dass seine Witwe nach einem Witwenstande von 23 Jahren wieder zu einer zweiten Ehe geschritten sei.

Hermanns II., so war er nur ein Bruder jener Euphemia, da diese ausdrücklich und urkundlich eine Tochter Hermanns II. genannt wird. Doch genug von diesen Fabeln, aus denen man übrigens wieder entnehmen mag, wie wenig Glauben man dem bayerischen Stammbuche, dem Gallischen Manuscripte u. s. w. schenken könne.

Nachdem wir nun Egon und Konrad aus der Zahl der Söhne Hermanns II. ausgeschieden haben, so wollen wir von dessen vier urkundlich gewissen Söhnen Heinrich, Friedrich, Otto und Ulrich handeln und zwar zuerst die beiden letzteren, weil sie als Geistliche keine Nachkommenschaft hinterliessen, dann Heinrich und Friedrich anfangs gemeinsam und zuletzt nach des ersteren Tode Friedrich allein besprechen.

§. 2. Otto IV.

Otto widmete sich dem geistlichen Stande und ward frühzeitig Domherr zu Bamberg. Dieses Bisthum hatte grosse Besitzungen in Unter- und Ober-Kärnten und war im Drau- und Gailthale der nächste Nachbar der Grafen von Ortenburg, mit denen die Bischöfe von Bamberg zuweilen in feindliche Berührung geriethen, meistens aber in freundlichen Verhältnissen standen. Es ist daher leicht begreiflich, wie Otto nach Bamberg kommen und daselbst ein Canonicat erhalten konnte.

1248 — zu Villach.

Giselbert, Albert, Offo und Otto, Brüder von Kynburch, bekennen, dass sie jedem Lehenrechte auf die Burg Kynburch entsagen, ausgenommen die Castellanie, welche gemeiniglich „Purchrecht" heisst, welche ihnen von ihrem Herrn dem Bischofe Heinrich von Bamberg verliehen worden sei etc. Zeugen: Heinricus praepositus veteris capellae Ratisponensis, Comes Otto de Ortenburch, canonicus Babenbergensis, Otto de Porta, Fridericus de Wolfsperch, Eberhardus de Griven, Ditmarus de s. Stephano et Wigandus frater suus etc. [1]).

In dem Vertrage zwischen seinem Vater Hermann und dessen Bruder Ulrich Bischof von Gurk ddo. 1249 IV. Cal. Februarii (29. Januar) nimmt Otto unter den Zeugen die erste Stelle ein als Comes Otto canonicus Babenbergensis. Dass er aber wirklich ein

1) Urk. Abschr. im Archiv des hist. Ver. zu Klagenfurt.



§. 3. Ulrich III.

Dieser, wahrscheinlich der jüngste Sohn des Grafen Hermann, war ebenfalls in den geistlichen Stand getreten und Domherr zu Salzburg geworden. Über ihn sind nur folgende zwei Nachrichten auf uns gekommen.

Als im Jahre 1256, weil Philipp, Bruder des Herzogs Ulrich von Kärnten, erwählter Erzbischof von Salzburg, sich entschieden weigerte, die höhern geistlichen Weihen zu empfangen, auf Befehl des Papstes zu einer neuen Wahl geschritten und der Bischof Ulrich von Seckau zum Erzbischofe gewählt worden war, schickte die Gegenpartei, welche es mit Philipp hielt, und mit der neuen Wahl unzufrieden war und im Salzburgischen mit Sengen, Brennen und Plündern feindlich wüthete, den Domherrn Ulrich Grafen von Ortenburg und einen Priester Namens Gregor nach Rom, um die Bestätigung der Wahl zu hintertreiben, aber beide waren unglücklich. Gregor starb auf der Hinreise und Ulrich war nicht im Stande, den Papst Alexander IV. günstig für Philipp zu stimmen [1]).

Das Chronicon Salisburgense nennt ihn ausdrücklich einen Sohn des Grafen Hermann und erzählt den schlechten Erfolg seiner Reise nach Rom folgendermassen:

— — — duo Canonici Salisburgenses, scilicet Ulricus filius comitis Hermanni de Ortenburch et quidam dictus Gregorius sacerdos, non attendentes, quod binarius (die Zahl zwei) infamis est numerus, quia primus recedit ab unitate, ab unitate Capituli recedentes, Domino Philippo adhaeserunt, pro negotio suo ante confirmationem domini Ulrici (des zum Erzbischofe gewählten Bischofs von Seckau) iter ad curiam Romanam arripientes: in quo itinere Gregorius miserabiliter obiit, alter ad curiam veniens auditus a Papa satis despective ab eo dimissus domum confusus revertitur [2]).

1268 am 15. Juli zu St. Radegund übergibt Herzog Ulrich von Kärnten dem Erzbisthume Salzburg zur Entschädigung für die demselben zugefügten, auf 40.000 Mark geschätzten Beschädigungen die Stadt St. Veit, den Markt und die Veste Klagenfurt und St. Georgen im Jaunthale, nimmt aber dieselben wieder von Salzburg zu Lehen

---

[1]) Hansiz, German. sac. T. II. pag. 350.

[2]) Pertz, Monum. Germ. Hist. T. XI. pag. 793.

Aus dem Umstande, dass die Brüder am 28. März 1256 schon als selbständig handelnd erscheinen, könnte man folgern, dass ihr Vater Hermann schon zwischen dem 19. und 28. März gestorben sei. Es wäre möglich, aber sie konnten jene Einwilligung auch noch bei Lebzeiten desselben während seiner Erkrankung gegeben haben. Erst aus der Urkunde vom 18. Juni 1256 geht klar hervor, dass Hermann damals nicht mehr am Leben war.

Obige Urkunde hat in der Abschrift, welche das st. st. Joanneum davon besitzt, die Jahreszahl 1356, was aber ein offenbarer Irrthum ist. Denn jener Graf Heinrich, der in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lebte, starb schon 1347 oder 1348. Dann erscheint Konrad von Techendorf nur in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts als Zeuge in mehreren Urkunden.

Nach dem Tode ihres Vaters, des Grafen Hermann, welcher zwischen dem 19. März und 18. Juni 1256 gestorben war, übernahmen sie, als die einzigen im weltlichen Stande verbliebenen Söhne, die Regierung der Grafschaft und schlossen mit dem Herzog Ulrich von Kärnten ein Schutz- und Trutzbündniss ab.

1256 XIV. Indictione in die s. s. Marci et Marcellini martyrum (18. Juni) apud Volchenmarcht.

„Wir Ulrich Herzog von Kärnten und Herr von Krain thun kund, dass wir die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburch in unsere besondere Gnade und Gunst aufgenommen haben, indem wir ihnen bei unserer Treue, für deren Haltung unsere Ministerialen Hartwig Truchsess von Chreik, Ulrich von Havenarburch, Chonrad von Paradeis (de Paradiso) und Wilhelm von Minchendorf sich eidlich verbürgt haben, versprechen sie gegen Jedermann aufrichtig zu schützen und zu vertheidigen und falls ihnen Jemand Unrecht zufügen wollte, ihnen beizustehen und die ihnen gebührende Gerechtigkeit zu verschaffen, und könnten wir dies nicht, ihnen mit unserer Hilfe gegen Jedermann beizustehen.“

„Überdies haben wir ihnen als Lehen einen Platz in der Stadt Chrainburch verliehen mit der Erlaubniss, daselbst eine Veste mit einem Thore zu erbauen, wo sie freien Ein- und Ausgang haben sollen, jedoch unter der Bedingung, dass, wofern sie von jener erbauten Veste aus uns oder der genannten Stadt schweren und offenen Schaden zufügen und aufgefordert innerhalb sechs Wochen den Verletzten nicht Schadenersatz leisten würden, alle ihre jenseits des

Da jedoch Egon weder in einer Urkunde noch bei einem verlässlichen Schriftsteller erscheint, und die Angabe Hunds, Lazius und ihrer Nachschreiber durch nichts beglaubigt wird, und überhaupt schon an sich unwahrscheinlich ist, so muss es als unerwiesen bezeichnet werden, dass er ein Sohn des Grafen Hermann II. von Ortenburg gewesen sei.

Über Konrad, den andern angeblichen Sohn des vorgenannten Grafen, sagt Huschberg [1]) mit Hinweisung auf das bayerische Stammbuch von Hund Folgendes: „Konrad, welcher sich in Kampf und Schlacht in den Ebenen der Lombardei versuchte und mit einer zahlreichen Schaar Reiter das Haus Carrara unterstützte, welches von den Venetianern und Mailändern aus Padua — — vertrieben wurde, soll zum Danke für seine Dienstleistung eine Tochter jenes Hauses zum Weibe empfangen und mit ihr Euphemia, Gemahlin des Grafen Konrad von Playen, und einen Sohn erzeugt haben, der des Vaters Namen trug, aber keine Nachkommenschaft hinterliess.“

Sonderbar, dass Huschberg diese Angaben Hunds, ohne auch nur im leisesten ein Bedenken gegen die Wahrheit derselben zu äussern, hinschreiben konnte, da sie doch voll von Irrthümern und Widersprüchen sind, wie man aus Folgendem sieht.

War Konrad ein Sohn des 1256 verstorbenen Grafen Hermann II. von Ortenburg, so konnte er beiläufig von 1230 oder 1240 bis 1300 oder 1310 gelebt und darum das Haus Carrara, als es aus Padua durch die Venetianer vertrieben wurde, nicht unter-

Hermanns II., so war er nur ein Bruder jener Euphemia, da diese ausdrücklich und urkundlich eine Tochter Hermanns II. genannt wird. Doch genug von diesen Fabeln, aus denen man übrigens wieder entnehmen mag, wie wenig Glauben man dem bayerischen Stammbuche, dem Gallischen Manuscripte u. s. w. schenken könne.

Nachdem wir nun Egon und Konrad aus der Zahl der Söhne Hermanns II. ausgeschieden haben, so wollen wir von dessen vier urkundlich gewissen Söhnen Heinrich, Friedrich, Otto und Ulrich handeln und zwar zuerst die beiden letzteren, weil sie als Geistliche keine Nachkommenschaft hinterliessen, dann Heinrich und Friedrich anfangs gemeinsam und zuletzt nach des ersteren Tode Friedrich allein besprechen.

§. 2. Otto IV.

Otto widmete sich dem geistlichen Stande und ward frühzeitig Domherr zu Bamberg. Dieses Bisthum hatte grosse Besitzungen in Unter- und Ober-Kärnten und war im Drau- und Gailthale der nächste Nachbar der Grafen von Ortenburg, mit denen die Bischöfe von Bamberg zuweilen in feindliche Berührung geriethen, meistens aber in freundlichen Verhältnissen standen. Es ist daher leicht begreiflich, wie Otto nach Bamberg kommen und daselbst ein Canonicat erhalten konnte.

1248 — zu Villach.

Giselbert, Albert, Offo und Otto, Brüder von Kynburch, bekennen, dass sie jedem Lehenrechte auf die Burg Kynburch entsagen, ausgenommen die Castellanie, welche gemeiniglich „Purchrecht" heisst, welche ihnen von ihrem Herrn dem Bischofe Heinrich von Bamberg verliehen worden sei etc. Zeugen: Heinricus praepositus veteris capellae Ratisponensis, Comes Otto de Ortenburch, canonicus Babenbergensis, Otto de Porta, Fridericus de Wolfsperch, Eberhardus de Griven, Ditmarus de s. Stephano et Wigandus frater suus etc. [1]).

In dem Vertrage zwischen seinem Vater Hermann und dessen Bruder Ulrich Bischof von Gurk ddo. 1249 IV. Cal. Februarii (29. Januar) nimmt Otto unter den Zeugen die erste Stelle ein als Comes Otto canonicus Babenbergensis. Dass er aber wirklich ein

---

1) Urk. Abschr. im Archiv des hist. Ver. zu Klagenfurt.

Sohn des Grafen Hermann von Ortenburg gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde ddo. 1254 am 2. März, worin folgende Zeugen vorkommen: Dominus Babenbergensis Episcopus Heinricus. Comes Hermannus de Ortenburch. Otto filius ejus, Canonicus Babenbergensis.

In der folgenden Urkunde erscheint er einfach als Graf von Ortenburg ohne Bezeichnung seiner geistlichen Würde.

1254 am 12. October erlässt das Frauenstift Göss dem Wülfing von Stubenberg, Vogte desselben, die Bezahlung von 700 Mark Pfennig, die er als Schadenersatz wegen ungerechter Angriffe, ungebührlicher Steuererhebung etc. demselben schuldig geworden war, gegen das Versprechen, sich in Zukunft jeder Beeinträchtigung des Stiftes zu enthalten. Die Urkunde sei mit den Siegeln seiner Freunde bekräftiget worden. Erster Zeuge: Otto comes de Ortenburch und dann nach vielen andern Zeugen auch Dominus Bertholdus notarius de Ortenburch [1]).

Da Wülfing von Stubenberg mit Elisabeth, einer Tochter des Grafen Hermann, vermählt war, so war er ein Schwager des Grafen Otto.

In der bereits angeführten Urkunde vom 16. Mai 1255 erscheint Graf Otto schon als Propst von St. Jakob in Bamberg, welche Würde er seit dem 2. März 1254, wo er sie noch nicht besass, erlangt haben musste.

In der Urkunde ddo. 1256 am 18. Juni zu Volchenmarcht, worin Herzog Ulrich von Kärnten die Brüder Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg in seinen Schutz nimmt, erscheint als erster Zeuge Comes Otto de Ortenburch Praepositus sancti Jacobi in Babenberch, d. i. Propst zu St. Jakob in Bamberg.

Seit jenem Jahre erscheint er in den Urkunden seiner Brüder nicht mehr. Daraus folgt jedoch nicht, dass er bald nach 1256 gestorben sei; denn einerseits kann der Abgang von Ortenburger Urkunden, worin seiner Erwähnung geschähe, ein Zufall sein, andererseits konnte er als Propst, besonders bei der häufigen Abwesenheit der Bischöfe, Bamberg nicht mehr so leicht und oft verlassen und nach Kärnten reisen, mochte auch vielleicht nach dem Tode seines Vaters oder wegen einer Spannung mit seinen Brüdern sich nicht mehr so sehr nach seinem Vaterlande sehnen, wie vorher.

---

[1]) Diplom. sacra Styriae. T. I. pag. 66.

§. 3. Ulrich III.

Dieser, wahrscheinlich der jüngste Sohn des Grafen Hermann, war ebenfalls in den geistlichen Stand getreten und Domherr zu Salzburg geworden. Über ihn sind nur folgende zwei Nachrichten auf uns gekommen.

Als im Jahre 1256, weil Philipp, Bruder des Herzogs Ulrich von Kärnten, erwählter Erzbischof von Salzburg, sich entschieden weigerte, die höhern geistlichen Weihen zu empfangen, auf Befehl des Papstes zu einer neuen Wahl geschritten und der Bischof Ulrich von Seckau zum Erzbischofe gewählt worden war, schickte die Gegenpartei, welche es mit Philipp hielt, und mit der neuen Wahl unzufrieden war und im Salzburgischen mit Sengen, Brennen und Plündern feindlich wüthete, den Domherrn Ulrich Grafen von Ortenburg und einen Priester Namens Gregor nach Rom, um die Bestätigung der Wahl zu hintertreiben, aber beide waren unglücklich. Gregor starb auf der Hinreise und Ulrich war nicht im Stande, den Papst Alexander IV. günstig für Philipp zu stimmen [1]).

Das Chronicon Salisburgense nennt ihn ausdrücklich einen Sohn des Grafen Hermann und erzählt den schlechten Erfolg seiner Reise nach Rom folgendermassen:

— — — duo Canonici Salisburgenses, scilicet Ulricus filius comitis Hermanni de Ortenburch et quidam dictus Gregorius sacerdos, non attendentes, quod binarius (die Zahl zwei) infamis est numerus, quia primus recedit ab unitate, ab unitate Capituli recedentes, Domino Philippo adhaeserunt, pro negotio suo ante confirmationem domini Ulrici (des zum Erzbischofe gewählten Bischofs von Seckau) iter ad curiam Romanam arripientes: in quo itinere Gregorius miserabiliter obiit, alter ad curiam veniens auditus a Papa satis despective ab eo dimissus domum confusus revertitur [2]).

1268 am 15. Juli zu St. Radegund übergibt Herzog Ulrich von Kärnten dem Erzbisthume Salzburg zur Entschädigung für die demselben zugefügten, auf 40.000 Mark geschätzten Beschädigungen die Stadt St. Veit, den Markt und die Veste Klagenfurt und St. Georgen im Jaunthale, nimmt aber dieselben wieder von Salzburg zu Lehen

[1]) Hansiz, German. sac. T. II. pag. 350.

[2]) Pertz, Monum. Germ. Hist. T. XI. pag. 793.

mit dem Versprechen, dass er nichts davon veräussern wolle und dass die genannten Besitzungen, wenn er ohne männliche Nachkommen stürbe, dem Erzbisthume zufallen sollten. Zeugen: Comes Ulricus de Ortenburch Canonicus Salisburgensis, Ulricus de Sterinberch, Ulricus de Heunburch. Fridericus de Ortenburch Comites — — — [1]).

Über dieses Jahr hinaus konnte ich über den Grafen Ulrich nichts mehr auffinden. Er dürfte wohl keine höhere geistliche Würde erlangt haben, sondern immer nur Domherr geblieben sein.

Nach seiner Anhänglichkeit an den durch und durch weltlichen Prinzen Philipp zu schliessen, den nur die ländersüchtige Politik K. Ottokars von Böhmen und die Schwäche und Lieblosigkeit des eigenen Bruders zum geistlichen Stande bestimmt hatten, war unser Domherr Ulrich ein Mann, der besser zum Dreinschlagen und Stechen als zum Beten und Segnen getaugt hätte, ein Beispiel mehr von einem gänzlich verfehlten Berufe, ein Opfer jener mittelalterlichen Hauspolitik, welche nachgeborne Söhne zum geistlichen Stande verurtheilte.

§. 4. Heinrich III. und Friedrich II.

Um Wiederholungen vorzubeugen, wollen wir die Geschichte dieser Brüder bis zu des ersteren Tode gemeinsam behandeln, was auch wegen ihrer enge mit einander verflochtenen Interessen kaum anders thunlich ist.

[redacted]

Aus dem Umstande, dass die Brüder am 28. März 1256 schon als selbständig handelnd erscheinen, könnte man folgern, dass ihr Vater Hermann schon zwischen dem 19. und 28. März gestorben sei. Es wäre möglich, aber sie konnten jene Einwilligung auch noch bei Lebzeiten desselben während seiner Erkrankung gegeben haben. Erst aus der Urkunde vom 18. Juni 1256 geht klar hervor, dass Hermann damals nicht mehr am Leben war.

Obige Urkunde hat in der Abschrift, welche das st. st. Joanneum davon besitzt, die Jahreszahl 1356, was aber ein offenbarer Irrthum ist. Denn jener Graf Heinrich, der in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lebte, starb schon 1347 oder 1348. Dann erscheint Konrad von Techendorf nur in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts als Zeuge in mehreren Urkunden.

Nach dem Tode ihres Vaters, des Grafen Hermann, welcher zwischen dem 19. März und 18. Juni 1256 gestorben war, übernahmen sie, als die einzigen im weltlichen Stande verbliebenen Söhne, die Regierung der Grafschaft und schlossen mit dem Herzog Ulrich von Kärnten ein Schutz- und Trutzbündniss ab.

1256 XIV. Indictione in die s. s. Marci et Marcellini martyrum (18. Juni) apud Volchenmarcht.

„Wir Ulrich Herzog von Kärnten und Herr von Krain thun kund, dass wir die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburch in unsere besondere Gnade und Gunst aufgenommen haben, indem wir ihnen bei unserer Treue, für deren Haltung unsere Ministerialen Hartwig Truchsess von Chreik, Ulrich von Havenarburch, Chonrad von Paradeis (de Paradiso) und Wilhelm von Minchendorf sich eidlich verbürgt haben, versprechen sie gegen Jedermann aufrichtig zu schützen und zu vertheidigen und falls ihnen Jemand Unrecht zufügen wollte, ihnen beizustehen und die ihnen gebührende Gerechtigkeit zu verschaffen, und könnten wir dies nicht, ihnen mit unserer Hilfe gegen Jedermann beizustehen.“

„Überdies haben wir ihnen als Lehen einen Platz in der Stadt Chrainburch verliehen mit der Erlaubniss, daselbst eine Veste mit einem Thore zu erbauen, wo sie freien Ein- und Ausgang haben sollen, jedoch unter der Bedingung, dass, wofern sie von jener erbauten Veste aus uns oder der genannten Stadt schweren und offenen Schaden zufügen und aufgefordert innerhalb sechs Wochen den Verletzten nicht Schadenersatz leisten würden, alle ihre jenseits des

Flusses Coker (Kanker) gegen Stein gelegene Besitzungen uns frei gelöst sein sollen."

„Auch haben wir den genannten Grafen verliehen 20 Mark Einkünfte von unserem Gute (nicht genannt), sowie 20 Mark Pfennig von der Münze — ein altes Lehen derselben — jährlich zu zahlen am ersten Sonntag in der Fasten, wenn man singt Invocavit. Dann alle ihnen zustehenden Rechte und was ihr Vater seligen Andenkens begründetermassen besass und was sie selbst werden beweisen können an den sieben in Krain gelegenen Mansen, stellen wir den genannten Grafen ganz und gar zurück. Allen Schaden aber, den sie in unserem Dienste erleiden und alle andern Dienste, welche sie uns leisten werden, wollen wir ihnen ersetzen."

„Dieses Alles und Jedes haben wir ihnen ohne Trug zu erfüllen versprochen. Sollten wir offenkundig unserer Gnade vergessen, so sollten auch die genannten Grafen an ihr uns gemachtes Versprechen nicht gebunden sein."

„Dagegen haben uns die Grafen eidlich ohne Trug und Falsch versprochen, uns gegen Jedermann mit treuem und ergebenem Dienste beizustehen, ausgenommen gegen diese ihre Freunde, welche zu befehden ihnen die lautere Treue, die sie ihnen schuldig seien, nicht gestatte, nämlich gegen den Grafen Ulrich von Sternberch, Grafen Ulrich von Hiw̃enburch (Hiunenburch, Heunburg), Grafen Heinrich von Phanenberch, Wülfing von Stubenberg und Grafen Meinhard von Görz, wenn sein Sohn in der Zeit von jetzt an bis zum Michaelisfest und hernach durch ein ganzes Jahr sich mit ihrer Schwester ehelich verbände, in welchem Falle wir dann weder ihre Hilfe gegen den Grafen in Anspruch nehmen noch sie dem Grafen gegen uns Beistand leisten sollten. Käme jedoch jene Ehe nicht zu Stande, so würden sie uns gegen den Grafen wie gegen die andern mit Hilfe beistehen."

„Auch wurde hinzugefügt, dass, wenn entweder einer der Grafen oder beide wegen Eingehung der Ehe mit Einem oder Einigen Freundschaft schlössen und wenn zwischen uns einerseits und jenem oder jenen andererseits eine Uneinigkeit entstände, die Grafen ohne Trug die Sache gütlich beizulegen versuchen sollten. Schlügen wir einen billigen und gerechten Vergleich aus, den die Grafen zu Stande zu bringen versucht hätten, so sollte es einem jeden derselben erlaubt sein, seinem Schwiegervater gegen uns beizustehen. Sollten sich

jedoch die Schwiegerväter einer solchen Entscheidung der Streitsache widersetzen, so sollte der Schwiegersohn keinem von beiden helfen. Sonst aber sind sie verpflichtet, uns gegen alle andern mit Dienst und Hilfe Beistand zu leisten."

„Für den Fall, dass sie obiges Übereinkommen aus ihrer Schuld offenkundig verletzten, haben sie uns 20 Mark Einkünfte von ihrem Eigenthume, gelegen am unteren Theile des Flusses Coker (Kanker), versetzt, welche dann in Zukunft uns gehören sollen, auch sollen in jenem Falle die 20 Mark Einkünfte, welche wir ihnen als Lehen verliehen haben, uns frei werden."

Hujus rei testes sunt: Comes Otto de Ortenburch, Praepositus sancti Jacobi in Babenberch, Hartwicus dapifer de Chreik, Ulricus de Havenarsburch, Chunradus de Paradiso, Wilhelmus de Minchendorf, Henricus de Visharen, Liutoldus de Ortenburch milites, Jacobus notarius, Pertholdus dictus Chnůwer et alii quam plures. Et ut haec omnia rata et inconvulsa permaneant, quoad dixerimus, praesens scriptum sigilli nostri munimine jussimus roborandum. Actum apud Volchenmarcht — — — [1]).

In diesem Vertrage verhandeln die Grafen von Ortenburg mit dem Herzoge von Kärnten als Gleiche mit einem Gleichen, als völlig freie und von ihm unabhängige Leute. Er verspricht ihnen und sie ihm Beistand zu leisten. Aber durch die Annahme eines Lehens von ihm wurden sie zwar nicht seine Ministerialen und Untergebenen, wohl aber seine Vasallen, wodurch sie ihrer Stellung als unmittelbare Reichsgrafen, welche ihre Grafschaft Ortenburg nur von dem deutschen Reich und dem Kaiser zu Lehen trugen, viel vergaben. Daher mag auch der Zweifel einiger Geschichtschreiber, ob die Grafen von Ortenburg denn auch wirklich reichsunmittelbar gewesen seien, entstanden sein. Sie waren es, hielten aber, wenn es ihr Vortheil zu erheischen schien, an ihrer Standesehre nicht unwandelbar fest.

Die Erlaubniss in der herzoglichen Stadt Krainburg am Einflusse des Kankerbaches in die Save eine Veste sammt Thor zu erbauen und freien Ein- und Ausgang daselbst zu haben, welche Bewilligung die Grafen ohne Zweifel benützt haben werden, war ein neues Lehen, wogegen die 20 Mark Einkünfte vom herzoglichen

---

[1]) Fontes Rerum Austriac. T. I. pag. 41—43.

Gute und die 20 Mark Pfennige von der Münze ein altes Leben der Ortenburger genannt werden.

Vielleicht waren die letzteren 20 Mark Pfennige die Abfindungssumme, um welche schon in früherer Zeit die Grafen von Ortenburg der Ausübung ihres Münzrechtes zu Gunsten des Herzogs von Kärnten entsagt hatten. Was es mit den, wie es scheint, zwischen dem Herzog und den Grafen streitigen sieben Mansen in Krain für ein Bewandtniss habe, ist mir nicht bekannt.

Die Grafen von Ortenburg geloben, dem Herzoge gegen Jedermann beizustehen, ausser gegen den Grafen Ulrich von Sternberg, Grafen Ulrich von Heunburg, Grafen Heinrich von Pfannberg und Wülfing von Stubenberg und bedingungsweise auch Grafen Meinhard von Görz. Der Grund dieser Ausnahme ist bei den vier ersten Personen offenbar in naher Verwandtschaft oder Verschwägerung oder in früher abgeschlossenen und noch in Kraft bestehenden Verträgen zu suchen, lässt sich aber im Einzelnen nicht bei allen mit Bestimmtheit angeben.

Da die Grafschaft Sternberg, welche zwischen dem Millstätter- und Ossiacher-See lag, unmittelbar an die Grafschaft Ortenburg angrenzte, mit welcher sie in der Folge auch durch Kauf vereinigt wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, dass zwischen den beiden gräflichen Häusern Sternberg und Ortenburg eine Verschwägerung und Verwandtschaft stattfand, wenn auch über die Art derselben keine Nachricht auf uns gekommen ist.

Graf Ulrich von Heunburg war mit den Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg allerdings verwandt, sie waren nämlich Geschwister-Urenkel; aber bei diesem entfernten Verwandtschaftsgrade dürfte der Grund obiger Ausnahme wohl vorzüglich in dem Vertrage zu suchen sein, welchen die Väter der ebengenannten Grafen am 4. Februar 1239 unter sich abgeschlossen hatten, da derselbe auch zugleich ein gegenseitiger Erbvertrag war.

Da Graf Heinrich von Pfannberg die Gräfin Agnes, Schwester der Grafen Konrad und Otto von Pleyen und Hardeck, zur Gemahlin hatte, Euphemia aber, die Schwester der Grafen von Ortenburg, mit dem obengenannten Grafen Konrad vermählt war, so bestand zwischen dem Grafen Heinrich von Pfannberg und den Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg eine Verschwägerung im weiteren Sinne des Wortes.

Eine wahre Verschwägerung aber fand statt zwischen den Grafen von Ortenburg und Wülfing von Stubenberg, da dieser mit Elisabeth, einer Schwester derselben, vermählt war.

Die Ausnahme rücksichtlich des Grafen Meinhard (III.) von Görz war an die Bedingung gebunden, wenn sein Sohn Albert (II.) innerhalb eines Jahres eine von den Schwestern der Grafen von Ortenburg heirathen würde.

Dies zwischen dem Herzoge Ulrich von Kärnten und den Grafen von Ortenburg abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniss entsprach einem gegenseitigen Bedürfnisse, indem beide Theile, der Herzog im Januar, die Grafen im April oder Mai, die Regierung ihrer Gebiete angetreten hatten, also des gegenseitigen Beistandes bedurften, und gereichte gewiss auch beiden Theilen zum Vortheile. Es sollte das gute Vernehmen, das unter den Vätern zwischen beiden Häusern bestanden hatte, auch unter den Söhnen noch fortbestehen.

1257 am St. Katharinen-Tage (25. November) zu Lack. Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg thun kund, dass mit ihrer Einwilligung ihr Getreuer Leutold (von Waldenberg) seiner Gemahlin Kunigund 50 Mark Aquilejer Pfennige als Widerlage verschrieben habe, ferner, dass Bischof Konrad (I.) von Freising demselben Leutold und seiner Gemahlin Kunigund einen Hof und vier Huben bei Trasich und noch andere daselbst gelegene Güter, welche Leukardis, Kunigundens Mutter, als Lehen besessen hatte, unter der Bedingung als Lehen verliehen habe, dass alle diese Güter, wenn Leutold ohne mit seiner Gattin Kinder erzeugt zu haben, sterben sollte, wieder an das Bisthum Freising zurückfallen sollten [1]).

Dass obiger Leutold das Prädicat „von Waldenberg“ geführt habe, ersieht man aus der Urkunde ddo. Lack am 2. Juni 1263. Er war ein Ministerial der Grafen von Ortenburg, seine Gattin aber eine Ministerialin der Kirche von Freising.

1258 — —. Cholo von Labenburg erklärt, dass er für Cholo von Seldenhofen um eine Schuld von 100 Mark Pfennig den Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg auf sechs Jahre Bürgschaft leisten wolle.

---

1) Meichelbeck, Eccl. Frising. T. II. Instrum. Nr. XXXVII. pag. 24.

Dieselbe Bürgschaft leistet auch Rudolph von Rase in einer besondern Urkunde [1]).

Statt Labenburg ist wahrscheinlich nur Lebenburg zu schreiben, da in der Urkunde ddo. Millstatt 22. December 1252 unter andern Zeugen auch Cholo de Lebenburch erscheint; es ist eben derselbe, welcher als Niclas von Löwenburg (Cholo, Kolo ist die Abkürzung von Nicolo) später in dem Streite zwischen dem Patriarchen Philipp von Aquileja und König Ottokar von Böhmen um das Herzogthum Kärnten ein thätiger Anhänger des ersteren war [2]). Lebenburg, Löwenburg ist das heutige Wasser-Leonburg im Gailthale.

§. 5. Heinrich III. und Friedrich II. entzweit.

Aus den Jahren 1259 und 1260 haben wir keine Urkunde; aus der nächsten Urkunde von 1261 ersieht man aber, dass die Brüder in jenen Jahren sich entzweit hatten und in eine Fehde gegen einander gerathen waren und zwar aus folgender Veranlassung.

Sie hatten Anfangs die väterliche Verlassenschaft ungetheilt und gemeinschaftlich besessen. Da forderte der jüngere Bruder eine Theilung derselben, der ältere machte sie, aber so unbillig, dass jener sie nicht annehmen konnte, sondern eine gerechte Theilung verlangte. Als Heinrich diesem Begehren nicht entsprach und dadurch der Streit zwischen den Brüdern in offene Fehde übergegangen war, [redacted]

kunft. Auch bekennen wir, dass, wenn der benannte Graf Friedrich in dem Kriege, den sie gegen einander führen, einige Vesten oder Ortschaften seines Bruders entweder allein oder mit unserer Hilfe eingenommen haben sollte, wir nicht gehalten sein sollen ihn daran zu hindern oder dieselben seiner Gewalt zu entziehen.

Zu Urkund dessen geben wir (ihm) diesen unsern offenen mit unserm Siegel bekräftigten Brief. Gegeben . . . [1]).

Heinrich setzte aber trotz dieser Erklärung des Herzogs seine Feindseligkeit gegen den Bruder fort und wurde erst anderthalb Jahre später entweder durch die Übermacht seines mit dem Herzoge verbündeten Bruders oder durch das Zureden seiner Freunde und Vasallen oder durch die Stimme seines Gewissens zur Nachgiebigkeit bewogen, indem er mit seinem Bruder über das väterliche Erbe folgenden Theilungsvertrag abschloss, der in zwei Exemplaren ausgestellt wurde.

1263 Indictione VI. in die s. Marci Evangelistae (25. April) in Carniola.

„Wir Friedrich Graf von Ortenburg thun kund, dass wir mit Willen und auf den Rath unseres Herrn des erlauchten Herzogs Ulrich von Kärnten und auf die Bitte unserer Getreuen mit unserem Bruder Grafen Heinrich über unsern Erbtheil uns freundschaftlich vereinigt haben auf folgende Weise.

Demselben für seinen Theil fielen folgende Schlösser zu:

(In Kärnten.)

(1.) Ortenburch mit den dazu gehörigen Leuten und Sachen, ausgenommen die zwei Thürme, worin die Ritter Leutold und Albert mit ihren Castellanen und Sachen wohnen.

(2.) Der Thurm bei Spital (Ospitale) mit dem Markte und aller Zugehörung ausser der Maut, welche wir beide jährlich einzunehmen gehalten sind.

(3.) Bei Cheleberch (Kellerberg) Ortolph der Sohn des Herrn Konrad von Oziach (Ossiach) mit seinem Sohne und mit dem Platze, wo Herr Heinrich selig wohnte.

(In Krain.)

(4.) Höhle und Schloss Stein (Antrum et castrum Lapis) mit vier Castellanen, Herrn Ulrich und seinem Bruder Marquard,

---

[1]) Fontes Rerum Austriac. T. I. pag. 53.

Herrn Rüdiger dem jüngeren und Meinhard Ploz mit ihren Frauen und Erben.

(5.) Zwölf Eigenleute, die zu den Ämtern gehören.

(6.) Die Schlösser Zobelsberch und Reivenz (Reifniz) mit Leuten, Gütern und allen Zugehörungen vom Flusse Zeura (Zayer) bis zum Wasser, welches insgemein Chulp (Kulpa) heisst.

Uns aber für unsern Theil sind zugefallen folgende Schlösser:

(In Kärnten.)

(1.) Cheleberch (Kellerberg) mit allen dazu gehörigen Leuten und Sachen, ausgenommen Ortolph und der besagte Platz.

(2.) Sumerek, Steyrberch und Hohenburch mit allen ihren Leuten und Zugehörungen und die zwei Thürme zu Ortenburch mit den oben genannten Rittern Leutold und Albert.

(In Krain.)

(3.) Das Schloss Waldenberch mit den Leuten und mit allen andern Zugehörungen vom Berge Chreinberch bis zum Flusse Zeura, ausgenommen Höhl und Stein (excepto Antro et Lapide) und die obengenannten Castellane.

Diesen solchergestalt zwischen uns Brüdern auf den Rath unserer Freunde eingegangenen und in Gegenwart unseres Herrn des erlauchten Herzogs bekannt gemachten Vergleich haben wir bei unserer Treue unverbrüchlich zu halten versprochen mit dem Beisatze, dass, wofern wir uns unterstehen würden, solchen Vergleich in irgend etwas, worin eine im Gesetze begründete und offenbare Ver-

Dieser Vergleich ist für uns sehr wichtig, denn er zeigt uns den Besitzstand der Grafen von Ortenburg zu jener Zeit, der in der Folge wesentlich dadurch verändert, nämlich vergrössert wurde, dass im Jahre 1329 die Grafschaft Sternberg in Kärnten durch Kauf hinzukam.

Als Ortenburgische Schlösser mit Leuten und Zugehörungen, d. i. als Herrschaften erscheinen in jenem Vergleiche vom Jahre 1263 folgende:

In Kärnten.

1. Das Stammschloss Ortenburg am rechten Ufer der Drau, dem Grafen Heinrich gehörig bis auf zwei Thürme, worin die Ritter Leutold und Albert als Friedrichs Burggrafen mit ihren Castellanen wohnten. Da anzunehmen ist, dass Heinrich, als Eigenthümer der Herrschaft, auch den grösseren Theil des Schlosses innegehabt habe, so musste auch er mehrere Ritter als Burggrafen sammt einer entsprechenden Anzahl von Castellanen daselbst gehabt haben. Rechnet man zu diesen Burggrafen und Castellanen, welche meist verheirathet waren und Kinder hatten, noch die gräfliche Familie und deren Capläne, Beamte und Dienerschaft hinzu, so ergibt sich eine namhafte Bevölkerung des Schlosses. Da nun dieses, nach seinen Ruinen und überhaupt schon nach der Örtlichkeit zu schliessen, nur von mässigem Umfange war, so liesse es sich kaum begreifen, wie so viele Personen daselbst haben wohnen können, wenn man nicht wüsste, wie genügsam die Menschen zu jener Zeit in Betreff der Wohnung und des Unterkommens gewesen seien, eine Genügsamkeit, die man gegenwärtig nur noch bei den ärmeren Juden in Galizien findet.

2. Der Thurm bei Spital (Ospitale) mit dem Markte und der Maut am linken Ufer der Drau und am rechten Ufer der Lieser, welche sich südlich von Spital mit jenem Flusse vereinigt. Da es in der Gründungsurkunde von 1191 bloss heisst: Hermannus Archipresbyter et frater suus Comes Otto de Ortenburch Capellam et Hospitale in proprio fundo construxerunt — — und von einem Marktflecken, der schon daselbst bestanden hätte, keine Erwähnung geschieht, so ergibt sich, dass der Ort, der sich seit der Erbauung der Capelle und des Spitales allmählig daselbst bildete, erst zwischen 1191 und 1263 zu einem Markte (Marktflecken) erhoben worden sei, dessen Namen aus dem lateinischen Hospitale in das italienische Ospitale und in das deutsche Spital überging.

Die finanzielle Bedeutung dieses Ortes lag in der daselbst errichteten Maut, da der damalige gesammte Handelsverkehr Kärntens mit Deutschland über Spital ging, wo drei Strassen zusammenstiessen, die von Tirol, die von Salzburg und die von Kärnten herauf.

3. Kellerberg am rechten Ufer der Drau, südlich von Paternion.

4. Sommereck zwischen der Lieser und dem Millstätter-See sehr angenehm gelegen, in der Folge gewöhnlich der jeweilige Witwensitz der Gräfinnen von Ortenburg.

5. Hohenburg, südlich von dem Hünersberg zwischen den Flüssen Möll, Drau und Lieser gelegen, noch im XII. Jahrhunderte dem gleichnamigen gräflichen Geschlechte gehörig, von dem es durch Kauf, Tausch, Heirath oder wie immer an die Grafen von Ortenburg kam.

Hohenburg einer- und Kellerberg andererseits bezeichnen so ziemlich der Länge nach die Ausdehnung der Grafschaft Ortenburg von Nordwesten gegen Südosten der Drau entlang.

6. Steyerberg, zwischen den Flüssen Gurk und Glan östlich vom Bade St. Leonhard und südlich von Zamelsberg, mithin ganz ausserhalb der Grafschaft Ortenburg gelegen und von derselben weit nach Osten entfernt, kann nur durch Heirath, Erbschaft oder Kauf, oder als Lehen an jene Grafen gekommen sein.

Mit Ausnahme dieser letzten bilden alle übrigen Besitzungen, indem sie innerhalb der Grafschaft und nahe an einander liegen, ein geschlossenes Ganzes.

In Krain.

a) In Ober-Krain.

1. Höhle und Veste Stein, am Feistrizbache gelegen, welcher auf der Südseite des an der Grenze von Kärnten, Steiermark und Krain gelegenen Berges Grintouz entspringt und sich unter Lustthal in die Save ergiesst.

Diese Besitzung wird in der Urkunde mit den Worten: antrum et castrum Lapis bezeichnet. Zunächst beim Schlosse Stein befand sich eine geräumige Höhle oder Grotte, die mit jenem durch einen unterirdischen Gang in Verbindung stand und zu einem Aufbewahrungsplatze oder bei Feindesgefahr zur Vertheidigung des Schlosses und zu einem sichern Zufluchtsorte gedient haben mag, indem ihr vorderer Eingang zugemauert und die Mauer mit einem

Fenster versehen war. Bei dem gemeinen Volke heisst sie das Bergmännleins-Schloss. Die Sage, die davon im Umlaufe ist, kann man bei Valvasor [1]) nachlesen.

In der Höhle und Veste Stein befanden sich damals (1263) vier Castellane.

2. Das Schloss Waldenberg nördlich von dem Markte Radmannsdorf zwischen der Wurzner und Wocheiner Sau gelegen. Dies war eine sehr grosse Herrschaft und die Hauptbesitzung der Grafen von Ortenburg in Ober-Krain, so dass man durch den Ausdruck: Schloss Waldenberg mit den Leuten und Zugehörungen sämmtliche in Ober-Krain gelegene Besitzungen, selbst Höhl und Veste Stein umfasste, wie dies aus folgender Stelle des Vergleiches hervorgeht: das Schloss Waldenberch mit den Leuten und allen andern Zugehörungen vom Berge Chreinberch bis zum Flusse Zeura, „ausgenommen Höhl und Stein“. Denn wozu hiesse es: „excepto Antro et Lapide“, wenn sie nicht unter Waldenberg und Zugehörungen begriffen gewesen wären?

Die Lage und Ausdehnung dieser Zugehörungen von Waldenberg wird einerseits durch den Berg Chreinberch und andererseits durch den Fluss Zeura bezeichnet. Versteht man nun unter diesem den Fluss Zayer, der sich bei Zwischenwassern östlich von Laack mit der Save vereinigt, unter jenem aber das Gebirge nördlich von der Poststation Wurzen, wie wir schon bei der Urkunde vom Jahre 1252 angedeutet haben, so erstreckten sich die Zugehörungen der Herrschaft Waldenberg von Krainberg an längs der Save an beiden Ufern dieses Flusses bis zur Mündung der Zayer und einer von hier nach Osten gezogenen idealen Linie.

Innerhalb dieser Grenzen nun lagen nicht nur Waldenberg, Radmannsdorf und Stein, sondern auch die unter dem Namen Nokel (jetzt Naklass) begriffenen Güter, welche Graf Meinhard III. von Görz 1252 dem Grafen Hermann von Ortenburg versetzt hatte, von denen es hiess, dass sie von dem Bache Kanker bis zu den Sulsbergen (Salziverch) bei Krainberg reichen. Ebendaselbst lagen auch die Ortenburgischen, leider nicht näher bezeichneten Ämter, in denen sich Graf Heinrich zwölf Eigenleute vorbehielt, und die Stadt Krainburg, in welcher Herzog Ulrich

[1]) Ehre des Herzogthums Krain. III. Theil. S. 548.

von Kärnten 1256 den Grafen von Ortenburg einen Platz zur Erbauung einer Veste geschenkt hatte.

Dass aber die Ortenburger im äussersten Nordwesten von Krain Besitzungen gehabt haben, ist aus einer Aquilejer Urkunde von 1363 ersichtlich, worin Patriarch Ludwig von Aquileja rücksichtlich der zu Chrainau (jetzt Kronau) erbauten und mit einem Priester versehenen Kirche die Anordnung trifft, dass das Präsentationsrecht darüber dem Grafen Otto von Ortenburg, in dessen Herrschaft und Gerichtsbarkeit die neue Ansiedlung liege (in cujus dominio et jurisdictione Sitoria [Anlagen, Anpflanzungen, Ansiedlungen, Colonien] esse et consistere dignoscuntur), das Confirmationsrecht, d. i. das Recht den von dem Grafen vorgeschlagenen Priester zu bestätigen, dem Pfarrer zu Radmannsdorf zustehen soll, da jene Kirche zu Chrainau innerhalb der Grenzen der Pfarrkirche St. Peter zu Radmannsdorf (infra confinia curatae ecclesiae sancti Petri in Ratmannstorf) errichtet worden sei.

b) In Unter-Krain.

3. Das Schloss Zobelsberg, südlich von Weixelburg und nordöstlich von Auersberg gelegen.

4. Das Schloss Reivenz (Reifniz), tief südlich von Zobelsberg. Diese Herrschaft hatte damals einen sehr grossen Umfang, indem sie sich in einer Länge von wenigstens fünf deutschen Meilen von Norden gegen Süden bis an die kroatische Grenze erstreckte und eine Breite von wenigsten vier deutschen Meilen hatte. Zu jener Zeit (1263) war aber nur der nördliche Theil derselben angebaut, während der bei weitem grössere südliche noch von einem ungeheuern Urwalde bedeckt war, der erst ein Jahrhundert später gelichtet wurde.

Wenn es in dem Vergleiche heisst: die Schlösser Zobelsberg und Reivenz mit Leuten, Gütern und allen Zugehörungen „vom Flusse Zeura bis zum Wasser, welches insgemein Chulp heisst", so gilt diese Grenzbestimmung im eigentlichen Sinne nur allein von der Kulpa, welche die Herrschaft Reifniz von Kroatien absondert, nicht aber auch von der Zayer, welche von den genannten Herrschaften viele Meilen weit entfernt ist. Dagegen ist wider die Anführung der Zayer als Grenze nichts einzuwenden, wenn man die Sache in folgendem gegensätzlichen Sinne auffasst:

Friedrich soll ausser Höhl und Stein alle Ortenburgischen Güter besitzen, welche zwischen dem Krainberge und dem Flusse

Zayer liegen, Heinrich dagegen alle diejenigen, welche sich zwischen der Zayer und Kulpa befinden, nebst Höhl und Stein innehaben.

In diesem Sinne ist der Fluss Zayer einerseits als der allgemeine terminus, ad quem und andererseits wieder als der eben so allgemeine terminus, a quo zu nehmen, eine Auffassung, welche unstreitig die einzig richtige sein dürfte.

§. 6. Heinrich III. und Friedrich II. seit ihrer Versöhnung.

Durch den am 25. April 1263 geschlossenen Vergleich söhnten sich die entzweiten Brüder aus und lebten fortan in gutem Frieden mit einander, indem sie ein jeder seinen Theil für sich besassen, aber in allen Angelegenheiten, welche die Gesammtinteressen ihres Hauses betrafen, gemeinschaftlich und einträchtig handelten.

Kurz nach jenem Vertrage schloss Graf Friedrich auch mit dem Bischofe Konrad II. von Freising, der in dem Streite zwischen den Brüdern auf Heinrichs Seite gestanden war, Frieden, worin er demselben zwar die zwischen ihren Gebieten gelegenen Alpen abtrat, sich aber die Austragung seiner Ansprüche auf gewisse zwischen ihm und dem Bischofe streitige Eigenleute vorbehielt. Das Bisthum Freising in Bayern besass nämlich schon seit dem X. Jahrhunderte Güter in Krain und darunter insbesonders die Veste und Herrschaft Lok (jetzt Laack) an der Zayer, und war deshalb Nachbar der Grafen von Ortenburg, welche daselbst ebenfalls Güter besassen, von deren einem, nämlich vom Grafen Otto II., es auch die Veste und Herrschaft Wartenberg gekauft hatte.

Der mit Freising geschlossene Vertrag ist folgender.

1263 am 2. Juni zu Lok. Graf Friedrich von Ortenburg bezeugt, dass, als er mit dem Bischofe Konrad (II.) von Freising wegen Ersatzes des gegenseitig zugefügten Schadens zu Lok zusammengekommen sei, seine (des Grafen) Getreue Heinrich und Friedrich Brüder von Waldenberg und ihre Erben ihr Recht, welches sie auf Wartenberg, Cholach und Trasich zu haben meinten, dem Bischofe aufgegeben und allen Ansprüchen, welche ihr Vater, sie selbst oder ihre Erben darauf machen könnten, entsagt, dagegen aber von dem Bischofe das Versprechen erhalten haben, dass er ihnen um den nächsten St. Georgstag (1264) 20 Mark alter Agleier Pfennige geben und ihnen bei der nächsten Gelegenheit entweder in Kärnten oder in Krain

oder in der windischen Mark drei Mark Agleier als Lehen verleihen werde.

Zugleich erklärt Graf Friedrich, dass er, um mit dem Bischofe Frieden zu schliessen, auf jedes Recht und jede Klage bezüglich der zwischen den Grenzen ihrer Gebiete liegenden Alpen, aber nur bezüglich dieser, verzichte, sich dagegen alle Klagen bezüglich der Eigenleute vorbehalte.

Unter den Zeugen auch Leuzmann Ritter (miles) von Ortenburch, Leutold von Waldenberch, Ullin (?), Chunz und Richard und Märchlin von Bitersperch.

Für alles dieses leistet Graf Friedrich dem Bischofe „Gwer“ (Gewähr) gegen seinen Bruder Heinrich Grafen von Ortenburg.

Gesiegelt mit Friedrichs Siegel [1]).

1264 öffnete Graf Friedrich seine Veste Steyerberg seinem Schwager Heinrich Grafen von Pfannberg, damit dieser von dort aus sein Recht gegen das Bisthum Gurk, mit welchem er wegen der Herrschaft Albeck Krieg führte, desto leichter verfolgen könne.

1264 XI. Kalendas Augusti (22. Juli) apud Villacum.

„Wir Graf Heinrich von Phannenberch bekennen, dass, als unser geliebter Schwager Friedrich Graf von Ortenburch zur Verfolgung unseres Rechtes, welches uns gegen die Gurker Kirche wegen der von derselben uns zugefügten Unbilden zustand, uns sein Schloss Steyerberch zur Hilfe angewiesen hatte, wir ihm eine bürgschaftliche Sicherstellung gegeben haben, indem wir ihm

Actum — (wie oben) in praesentia testium: D. Ditmari de s. Stephano, D. Chunradi de Michelsdorf, Jacobi plebani de Chaemrik, D. Friderici de Gesicz, Leutoldi militis de Ortenburch, Alberti notarii de Frisaco et aliorum multorum.

Gesiegelt mit dem Siegel des Grafen Heinrich von Pfannberg [1]).

1264 am 10. December zu Landtrost. Herzog Ulrich von Kärnten entscheidet den langwierigen Streit um Albeck zwischen dem Bisthume Gurk einer- und den Nachkommen des Grafen Ulrich von Pfannberg andererseits. Für die richtige Erfüllung der Vertragspuncte verbürgten sich Graf Friedrich von Ortenburg, Graf Ulrich von Heunburg und Ulrich der Freie von Leugenburg [2]).

1265 am 20. September zu Lok (Laack). Herzog Ulrich von Kärnten, Herr von Krain, macht bekannt, dass Ortolph von Gurkfeld mit Einwilligung seiner Erben sein eigenthümliches Gut in Celle als Ersatz für den von ihm der Freisinger Kirche zugefügten Schaden in seine (des Herzogs) Hände frei aufgegeben und dass er dasselbe dem Bischofe Konrad von Freising als Schadenersatz übergeben, dass aber der Bischof dasselbe Gut hierauf dem Ortolph und dessen Erben wieder als Lehen verliehen habe. Testibus Friderico comite de Ortenburch — — — [3]).

1267 Krieg zwischen Patriarchen Gregor von Aquileja und Grafen Albert von Görz, in welchem jener gefangen und bis zum 27. August 1267 zu Görz in Gewahrsam gehalten wurde. An diesem Kriege nahm auch Graf Friedrich von Ortenburg als Bundesgenosse seines Schwagers, des Grafen Albert, Theil. Als in der Folge (1274 im August) Friedensverhandlungen stattfanden zwischen Patr. Raimund (denn P. Gregor war am 8. September 1269 gestorben und sein Nachfolger P. Philipp 1272 aus Friaul durch K. Ottokar vertrieben worden, worauf am 21. December 1273 Raimund Patriarch wurde) und Grafen Albert von Görz, liess dieser durch Jakob de Ragonea dem Patriarchen ein Verzeichniss überreichen, worauf die Namen aller jener, welche 1267 auf des Grafen Seite standen und die hauptsächlichen Schäden, welche sie der Kirche von Aquileja

---

1) Fontes Rerum Austriac. T. I. p. 60.

2) Anton von Benedict, Handschriftliche Nachrichten aus Gurker Urkunden.

3) Meichelbeck, Eccl. Fris. T. II. Instrum. LXXIII. pag. 46.

zufügten, angeführt werden. Dort heisst es unter andern: Item dominus Fridericus comes de Ortenburch venit in Goritiam in servitio domini comitis Alberti, quando dominus Gregorius patriarcha venit ante Goritiam, attamen nullum damnum fecit ecclesiae nisi apud Wipachum per noctem manendo [1]).

1267 — — in Lok. Herzog Ulrich von Kärnten verleiht dem deutschen Orden einige Güter. Testes: Fridericus comes de Ortenburch — — — [2]).

1268 am 15. Juli zu St. Radegund. Herzog Ulrich von Kärnten schenkt dem Erzbisthume Salzburg als Ersatz für zugefügten Schaden die Stadt St. Veit, Veste und Markt Klagenfurt und die Veste St. Georgen im Jaunthal. Testes: Comes Ulricus de Ortenburch Canonicus Salisburgensis, Ulricus de Sterinberch, Ulricus de Heunburch, Fridericus de Ortenburch comites [3]).

1269 VIII. Idus Augusti (6. August) Labaci. Bruno, Bischof von Brixen, bekennt, dass er sich mit Gerloch von Hertenberch rücksichtlich einer Schuld von 200 Mark Silber, wofür sich die Grafen Friedrich und Heinrich von Ortenburch für ihn (den Bischof) verbürgt hätten, in Gegenwart des Herzogs Ulrich von Kärnten dahin ausgeglichen habe, dass er dem Gerloch von Hertenberch für jene Geldsumme, welche er von ihm und den benannten Grafen forderte, Einkünfte von 6 Mark Pfennigen in Kärnten oder Krain, wie sie ihm zunächst ledig werden würden, anweisen und zum fortwährenden Besitze als Lehen verleihen werde.

[redacted]

Wir müssen jetzt auf die politischen Ereignisse jener Zeit, die wir bisher unbeachtet gelassen haben, einen Blick werfen, da mit dem Jahre 1269 auch die Grafen von Ortenburg in eine politische Lage eingetreten sind.

König Ottokar II. von Böhmen hatte die durch den Tod des Herzogs Friedrich II. herrenlos gewordenen Herzogthümer Österreich und Steiermark durch seine bekannten Künste an sich gebracht und durch Waffengewalt gegen seine Nebenbuhler und Feinde behauptet und sogar die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnten erlangt, indem Herzog Ulrich, von ihm umgarnt, für den Fall, dass er kinderlos stürbe, mit Übergehung seines Bruders Philipp, erwählten, aber nicht bestätigten Erzbischofes von Salzburg, ihn zum Erben von Kärnten und Krain eingesetzt hatte, was am 4. December 1268 zu Podiebrad in Böhmen geschehen war. In der hierüber verfassten Urkunde erscheint aus dem kärntnerischen Adel nur allein der Graf Ulrich von Heunburg als Zeuge.

Ob die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg als Stammverwandte in das Geheimniss eingeweiht und um ihre Beistimmung befragt worden seien, ist nicht bekannt, doch sollte es mich wundern, wenn sie von dem vollzogenen Staatsstreiche nicht zeitig Wind bekommen haben sollten, wenn anders die in jener Urkunde angeführten zahlreichen Zeugen über den Inhalt derselben selbst etwas gewusst haben. Denn unter diesen befand sich nicht nur Graf Ulrich von Heunburg, ein Verwandter der Grafen von Ortenburg, sondern auch Graf Albert von Görz, der Schwager des Grafen Friedrich von Ortenburg, und es ist deshalb gar nicht unwahrscheinlich, dass sie von dem, was zu Podiebrad geschehen war, Kunde bekommen hatten. Auch ist kaum zu zweifeln, dass unsere Grafen von der Ansicht durchdrungen waren, dass Philippen durch die Ausschliessung von der Nachfolge ein schweres Unrecht geschehen sei; aber andererseits hatten sie gewiss weder Veranlassung noch Lust, für sein Recht mit den Waffen in der Hand aufzutreten und sich mit Herzog Ulrich, König Ottokar und deren Verbündeten, den Grafen von Görz und Heunburg, in einen Krieg einzulassen. Denn war Philipp bei seiner Leidenschaftlichkeit schon überhaupt nicht der Mann, sich Sympathien zu gewinnen, so hatte er überdies Alles gethan, um sich das mächtige Haus Görz-Tirol mit seiner ganzen Sippschaft, wozu auch Friedrich Graf von Ortenburg

gehörte, zum unversöhnlichen Feinde zu machen. Denn er hatte für die Freilassung des Grafen Albert von Tirol, den er 1252 gefangen hatte, eine ungeheure Geldsumme, welche jener und dessen Schwiegersohn Graf Meinhard III. von Görz trotz der Verpfändung eines grossen Theiles ihrer Güter nicht aufzubringen vermochten, gefordert und hatte Meinhards jüngeren Sohn, den Grafen Albert II., der ihm als Geissel übergeben worden war, viele Jahre in einer Veste schmachten lassen, aus welcher er erst 1263 durch Bestechung entkam.

Ja auch mit dem Grafen Hermann von Ortenburg hatte Philipp beständig Streitigkeiten und verscherzte dadurch auch die Freundschaft dieses Hauses. So kam es, dass, als ihm vom eigenen Bruder schweres Unrecht zugefügt wurde, sich Niemand seiner annahm.

Zur Zeit, als der geheime Vertrag zu Podiebrad geschlossen wurde, war Philipp schon längst nicht mehr Erzbischof von Salzburg, indem er schon 1256, weil er sich die höheren Weihen zu empfangen hartnäckig weigerte, vom Papste entfernt worden war. Er musste daher, um seine Ausschliessung von der Nachfolge in der Regierung wirksam zu machen, auf einem andern bischöflichen Stuhle bleibend untergebracht werden. Und sieh! die Gelegenheit dazu fand sich, indem durch den am 8. September 1269 erfolgten Tod des Patriarchen Gregor der Stuhl von Aquileja erledigt wurde. Man kann sich denken, dass Herzog Ulrich und noch mehr König Ottokar kein Mittel unversucht liessen, die Wahl Philipps durchzusetzen. Ihre Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg, denn schon am 23. September war Philipp mit Stimmeneinhelligkeit zum Patriarchen von Aquileja erwählt worden, er, der keinen Funken geistlichen Sinnes in sich hatte, sondern dem es höchstens um die reichen Güter und die grosse politische Macht des Patriarchates zu thun war.

Aber die Strafe Gottes für solche Leichtfertigkeit Philipps und für solche Schlechtigkeit seines Bruders und König Ottokars blieb nicht aus. Die Brüder ereilte sie schnell, während sie den König zu grösseren Demüthigungen und Leiden aufsparte.

Herzog Ulrich starb schon einen Monat darauf, am 27. October 1269, ein Schwächling, dem es zum Guten und zum Bösen an Kraft fehlte, ein Spielball in der Hand König Ottokars, der ihn nach Willkür lenkte.

Dieser liess Kärnten sogleich durch den Propst Konrad von Brünn, seinen Statthalter, für sich in Besitz nehmen.

Philipp, obgleich vom Papste nicht bestätiget und auch von einem Theile der mächtigen Vasallen des Patriarchates nicht anerkannt, gab den Stuhl von Aquileja, der ihm bedeutende Mittel und Vortheile darbot, vor der Hand nicht auf, sondern rüstete sich, um dem Könige den Besitz von Kärnten streitig zu machen. Er sammelte in Friaul, Krain und Kärnten einen grossen Anhang, brachte den Propst Konrad auf seine Seite und erlangte und behauptete dergestalt auf einige Zeit den Besitz seines väterlichen Herzogthums, da K. Ottokar 1270 durch den Krieg mit K. Stephan von Ungarn gehindert war, sein erschlichenes briefliches Recht auf Kärnten zu verfolgen.

Nachdem aber im October der Waffenstillstand mit Ungarn abgeschlossen worden war, kam K. Ottokar mit einem Heere nach Steiermark und zog, durch die Steirer verstärkt, Anfangs nach Krain und hierauf, nachdem er sich dieses Land unterworfen hatte, nach Kärnten, wo der hohe Säcular- und Regular-Clerus, sowie der höhere Adel sich zu ihm schlugen. Philipp, dem als ihrem legitimen Herrn der niedere Adel und die Städte und Märkte anhingen, war der Macht seines Gegners nicht gewachsen und musste nach dem Ausspruche gewählter Schiedsrichter auf Kärnten und Krain verzichten und sollte sich nach Krems in Österreich begeben, wo ihm das alte Schloss zur Wohnung und aus den Einkünften der Maut zu Krems und der Herrschaft Pösenpeug ein Leibgeding angewiesen wurde.

So bekamen Kärnten, Krain und die windische Mark einen neuen Herrn an K. Ottokar von Böhmen, Herzoge von Österreich und Steiermark, und die Grafen von Ortenburg einen neuen mächtigen Nachbar.

Kann man auch nicht behaupten, dass sie zu dem Vertrage von Podiebrad durch Rath oder Einwilligung beigetragen haben, so ist es doch gewiss, dass sie, als derselbe zur That geworden war, für Philipp nichts thaten, sondern K. Ottokar als Herzog von Kärnten anerkannten. Ihr Hass gegen jenen, den sie mit den Grafen von Görz und Tirol theilten, war grösser als ihre politische Voraussicht. Denn Philipp als Herzog konnte ihnen wohl lästig, aber nicht gefährlich werden, während sie von K. Ottokar, wenn sie sich ihm nicht als gefügige, schmiegsame Nachbarn erwiesen, Alles zu befürchten hatten.

Der Beweis, dass die Grafen von Ortenburg den neuen Herzog von Kärnten anerkannten, liegt in der nachstehenden Urkunde.

1270 Indict. XIII. VIII. Idus Decembris (6. December) apud Villacum. K. Ottokar von Böhmen — — Herzog von Kärnten, bestätiget dem Kloster Victring vier Privilegien: 1. eines vom Herzog Bernhard von 1253; 2. eines von demselben von 1255; 3. eines von H. Ulrich von 1256 und 4. wieder eines von demselben aus ungewissem Jahre. Zeugen der Bestätigung: Heinricus et Fridericus comites de Ortenburch, Ulricus comes de Sternberch, Heinricus et Bernhardus comites de Phannenberch, Fridericus de Pettowe, Seyfridus de Marenberch, Julianus de Seeburch, Heinricus de Scherffenberch, Ulricus de Liechtenstein, Otto de Haslow, Heinricus magister de Louk (? wahrscheinlich nur Lok), Carnioliae et Marchiae scriba [1]).

Da K. Ottokar jene Urkunden nur als Landesherr bestätigen konnte, so bewiesen die Grafen von Ortenburg durch ihre Zeugenschaft, dass sie ihn als Herzog von Kärnten anerkannten, und es kann nicht im geringsten bezweifelt werden, dass sie sich von ihm mit denjenigen Gütern in Krain, welche sie von dem Herzog Ulrich von Kärnten zu Lehen trugen, belehnen liessen.

Obige Urkunde ist übrigens die letzte, worin Graf Heinrich von Ortenburg erscheint und man muss deshalb vermuthen, dass derselbe im Jahre 1271 gestorben sei; wo und wie ist völlig unbekannt. Eben so wenig weiss man, ob er verheirathet gewesen sei

[redacted]

die böse, harte Zeit der Anarchie nicht nur in jenen zwei Herzogthümern, sondern auch in Deutschland, und sodann das kühne Wagniss K. Ottokars, sein Reich von der Ostsee bis an das adriatische Meer auszudehnen, so sah sein Bruder Friedrich, dem ein längeres Leben beschieden war, nicht nur den Einsturz dieses Ottokarischen Reiches, sondern auch den Wiederaufbau gesetzlicher staatlicher Verhältnisse im ganzen deutschen Reiche durch K. Rudolph I. und konnte sich dieser neuen besseren Zeit wenigstens noch in seinem Alter erfreuen.

Was nun Kärnten betrifft, so hatte vielleicht noch Niemand — etwa einen Franzosen unserer Zeit ausgenommen — einen so häufigen Regentenwechsel erlebt als Graf Friedrich von Ortenburg. Er hatte den alten Herzog Bernhard gekannt, mit dessen älterem Sohne Ulrich friedlich, mit dem jüngeren, Philipp, aber feindlich gelebt und sah nun in dem Verdränger dieses letzteren bereits den vierten Herzog von Kärnten, während er in der Folge, wie wir sehen werden, noch weit mehr kennen lernte.

Graf Friedrich, der nach dem Tode seines Bruders die Grafschaft Ortenburg seit 1271 allein besass und regierte, erscheint in folgenden Urkunden.

1272. 18. April. Weisspriach.

Otto von Lehsach erklärt, dass sein Bruder — — gewisse Güter in Lehsach gegen seinen (Otto's) Willen dem salzburgischen Capitel verkauft, er (Otto) aber diesen Verkauf als unrechtmässig bestritten habe. Nach mehreren Jahren endlich habe Konrad, der salzburgische Kellermeister, im Namen des Capitels den Streit dadurch geschlichtet, dass er ihm 3½ Mark Friesacher Pfennige und 50 Käse gegeben habe, worauf er (Otto) mit seinen zwei Söhnen und seiner Tochter allen Ansprüchen entsagt habe. Zeugen: Wilhelmus de Latendorf, judex provincialis, Liebhardus et Rapoto de Pructorf, Fridericus notarius Cellerarii, Fritzo et — — — Chaes de Moshaim, Hubohs de Pructorf, Gregorius, Otto de Weizpriach, Regenwardus, Rugerus de Goriach et Otto frater ejus, Raeimlo de Aevnach, Laevtwinus de Vaennich. Siegler: Illustris comes Fridericus de Ortenburch [1]).

---

[1]) Abschrift im Archive des Geschichtvereines für Kärnten.

1272 XI. Kal. Julii in die s. Albani (21. Juni) in Ortenburch. Graf Friedrich von Ortenburg beurkundet, dass die Brüder Heinrich und Engelbert von Stalle mit ihren Erben auf die Vogtei über eine dem Kloster Millstatt gehörige, zu Ekken beim Weiler Puch (Pûch) gelegene Hube zu Gunsten des Klosters verzichtet haben. Zeugen: Eberhardus plebanus de Posarniz, Regenwardus, Leutoldus et Chunradus de Techendorf milites, Meinhardus dictus Snabel, Heinricus de Chelerberch etc. [1]).

Da man den Grafen Friedrich in keiner Urkunde als Vogt von Millstatt angeführt findet und die Vogtei über dieses Kloster nur vielmehr den Grafen von Görz gehört zu haben scheint, so muss man annehmen, dass die angeführten Brüder von Stall Ministeriale des Grafen von Ortenburg waren und daher seiner Bestätigung ihres Verzichtes bedurften.

1273 in vigilia omnium Sanctorum (31. October). — — Ulrich von Taufers, Hauptmann von Kärnten, thut kund, dass er im allgemeinen offenen Gerichte zu Fridelsaich dem Abte Swiker von Ossiach einen Mansus zu Schweinpach gelegen, welchen Frau Pinosa (?) von Harde ungerechterweise der Kirche der heil. Maria zu Ossiach einige Zeit entzogen und vorenthalten hatte, zugesprochen und zurückgegeben habe. Zeugen: Fridericus comes de Ortenburch, Julianus de Seeburch — — [2]).

Zu Friedelsaich (jetzt Friedlach) an der Glan zwischen St. Veit und Feldkirchen war seit uralten Zeiten ein sogenannter Mahlplatz, wo unter dem Vorsitze des Herzogs oder eines damit betrauten Grafen oder in der Folge des Hauptmanns (Statthalters) von Kärnten allgemeine, öffentliche, jedem Freien zugängliche Gerichte zur Entscheidung civil- und criminalgerichtlicher Fälle abgehalten wurden, welche lateinisch placita generalia genannt wurden.

Kärnten hatte also einst eben so seine Friedens-Eiche, wie sie Biscaya in Spanien noch gegenwärtig hat, zur Besorgung aller den öffentlichen Frieden betreffenden Angelegenheiten, die unter jenem Baume berathen und abgemacht wurden.

Friedlach und zwar als Pfarrdorf kommt bereits in der Urkunde des Erzbischofes Konrad von Salzburg vom Jahre 1133 unter

[1]) Millstätter Urkunden in Abschrift im st. st. Joanneum.

[2]) Wallner, Annus Millesimus Ossiacensis. pag. 71—72.

den an das Bisthum Gurk geschenkten Gütern vor: Friedeloseich ecclesia s. Georgii Martyris cum ecclesia s. Michaelis (in) Tuchendorf (jetzt Teuchendorf bei Friedlach) filiali jure sibi (ad ecclesiam s. Georgii) pertinente [1]).

„1273 am 31. December", sagt die Carinthia (1834 Nr. 52), „schloss Patriarch Raimund von Aquileja unter Vermittlung des Grafen Friedrich von Ortenburg Frieden mit dem Grafen Albert von Görz."

Die Angabe, dass Graf Friedrich auf Ansuchen seines Schwagers, des Grafen Albert, den Frieden zwischen diesem und dem Patriarchen Raimund, welcher das von jenem der Aquilejer Kirche entrissene Schloss Cormoni (Cormons, Cormaun, auch Cremaun genannt) zurückforderte, zu vermitteln gesucht habe, ist vollkommen richtig [2]), aber die Angabe, dass der Friede schon am 31. December 1273 geschlossen worden sei, ist völlig irrig. Denn Raimund della Torre, ein Mailänder, ward erst am 21. December 1273 vom Papste Gregor X. zum Patriarchen erwählt und verschob seine Reise nach Aquileja bis in den August des Jahres 1274. Erst am 17. August kam er nach Cividal, und eröffnete am 18. die Friedensunterhandlungen mit dem persönlich anwesenden Grafen Albert von Görz, die sich aber zerschlugen, so dass der Krieg von neuem ausbrach. Durch die erneuerten Bemühungen der beiderseitigen Freunde wurde am 2. October 1274 ein Waffenstillstand abgeschlossen, welchem am 25. Februar 1275 der Friede folgte [3]).

1274 — — in claustro Milstat. Wir Friedrich Graf von Ortenburch machen bekannt, dass Frau Hilpurch von Steierberch, als sie, das Vergängliche des weltlichen Lebens verachtend, in die Gemeinschaft der frommen Frauen zu Millstatt eintrat, einen Mansus gelegen zu Perentz der Kirche Aller Heiligen zu Milstat geschenkt, dass aber der Herr und ehrwürdige Abt Ulrich, der fromme Vater desselben Klosters, jenen Mansus dem Herrn Leutold von Spital (de hospitali) unserem Ritter auf dessen Lebensdauer verliehen habe. Testes: Chunradus de Techendorf, Regenwardus de Ortenburch, Hermannus de Waldenberch milites nostri, Liebmannus

---

[1]) Eichhorn, Beiträge. I. Sammlung. S. 215.

[2]) Coronini. (Edit. in folio) pag. 222—223.

[3]) Rubeis. pag. 763—768.

et Heinricus fratres de Millstat, Heinz Sewer, Lieblinus, Heinz Zetawer — — [1]).

Steierberg war eine Ortenburgische Besitzung und darum bedurfte Hilburg von Steierberg, als eine Ministerialin des Grafen von Ortenburg, der Einwilligung desselben zur Schenkung jenes Mansus. Ebenso bedurfte auch Leutold von Spital, als Ortenburgischer Dienstmann, der Einwilligung des Grafen, um den ihm vom Abte verliehenen Mansus annehmen zu können.

Aus der Stelle „cum D. Hilburch de Steierberch, seculi transitoria contemnens, apud sanctimoniales feminas in Millstat se traderet conversandam", ersieht man, dass damals zu Millstat neben dem Kloster der Benedictiner-Mönche auch ein Verein frommer Frauen, vielleicht gar ein förmliches Frauenkloster bestanden habe. Dass es unter der Administration des Abtes stand, ergibt sich aus der Urkunde.

1275 vermählte sich Albert II. Graf von Görz in zweiter Ehe mit Euphemia, der Tochter des 1260 verstorbenen Grafen Konrad von Playen und Hardeck und Euphemiens der Schwester des Grafen Friedrich von Ortenburg. Da Graf Friedrich bereits seit 1262 mit Adelheid, der Schwester des Grafen Meinhard IV. von Tirol und des Grafen Albert II. von Görz vermählt war, so bestand nun seit Eingehung der obigen neuen Ehe eine doppelte Verschwägerung zwischen den gräflichen Häusern Tirol-Görz und Ortenburg, wie aus folgendem Schema

dürfniss. Denn im Falle eines Bruches mit K. Ottokar, der auch Herzog von Kärnten und Herr von Krain war, waren gerade die ortenburgischen Besitzungen, da sie in diesen Ländern lagen, dem Angriffe des erzürnten Königs am meisten ausgesetzt. Auch der Graf von Görz hatte für seine kärntnerischen und krainerischen Besitzungen, weniger jedoch für seine eigentliche Grafschaft zu fürchten. Nur der Graf von Tirol hatte für sein entlegenes und gebirgiges Land, dessen Zugang durch die Grafen von Ortenburg und Görz geschützt war, nichts zu sorgen. Für ihn aber war, wenn er aus seinen Bergen gegen K. Ottokar hervorbrechen wollte, die Verbindung mit jenen Grafen nicht nur erwünscht, sondern unumgänglich nothwendig.

Wir müssen nun, bevor wir weiter gehen, einen Blick auf die Geschichte jener Jahre werfen, um die Theilnahme des Grafen Friedrich v. Ortenburg an den damaligen politischen Ereignissen nachzuweisen.

K. Ottokar II. von Böhmen, welcher sein Anrecht auf Kärnten nur erschlichen hatte und den Besitz dieses Landes nur seiner Übermacht und der Unterstützung des hohen Clerus und Adels verdankte, den ganzen Dienstadel aber so wie die Städte und Märkte gegen sich hatte, hielt es bei seiner Macht nicht für nöthig, sich die Gunst des hohen Adels zu erhalten und die Liebe der andern zu gewinnen.

Unter denjenigen, welche ihm zur Erlangung des Besitzes von Kärnten am meisten behilflich gewesen waren, nahm Graf Ulrich von Heunburg, der in Kärnten, Steiermark, Krain und Österreich grosse Besitzungen hatte, unstreitig die erste Stelle ein.

Nachdem K. Ottokar gegen das Ende des Jahres 1270 den Besitz von Kärnten erlangt hatte, so schien er ihn dadurch zu belohnen, dass er ihn zum Hauptmann, d. i. zum Statthalter von Kärnten, Krain und der windischen Mark machte und ihm Agnes, die Witwe Herzog Ulrichs, zur Gemahlin gab. Beides aber that er nicht aus Dankbarkeit, sondern aus Selbstsucht. Denn er war der Ergebenheit des Grafen mehr versichert, wenn dieser ihm mit Dienst verpflichtet war; auch mochte er den Grafen von Heunburg wohl vorzüglich aus dem Grunde zum Hauptmann gewählt haben, um seine Herrschaft wenigstens anfangs den Kärntnern erträglicher und beliebter zu machen, da der Graf ein Kärntner, folglich seinen Landsleuten angenehmer war, als ein Fremder.

Die Witwe des Herzogs aber hatte K. Ottokar, wie er sich hierüber unverholen äusserte, dem Grafen in der Absicht gegeben, dass sie durch ihre Vermählung mit einem Manne unter ihrem Stande keine fürstliche Nachkommenschaft hätte und ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Herzogthümer Österreich und Steiermark nicht auf ihre Nachkommenschaft übertragen könnte. Denn Agnes, des Grafen Ulrich Gemahlin, war die Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und der Babenbergerin Gertrude, einer Tochter Heinrichs des Grausamen, der ein Bruder Friedrichs, des letzten Herzogs von Österreich und Steiermark war.

Überdies hatte K. Ottokar den Grafen Ulrich und dessen Gemahlin zur Eingehung eines Vertrages gezwungen, worin Graf Ulrich die ihm gehörige Grafschaft Perneck und die Stadt Drosendorf in Österreich, die er von seinem Vater ererbt hatte, an K. Ottokar abtreten, Agnes aber nicht nur auf alle babenbergischen Allode, sondern auch auf alle ihr vom Herzog Ulrich als Witwenthum angewiesenen Güter verzichten musste, wofür der König ihnen Einkünfte aus einigen Gütern in Steiermark anwies, welche jedoch mit den abgetretenen Gütern in gar keinem Verhältnisse standen.

Man begreift, welche tiefe Entrüstung diese ungerechte Handlung des Königs nicht nur bei dem gräflichen Ehepaare, sondern auch bei den mit demselben verwandten und befreundeten Grafen von Ortenburg, Görz und Tirol hervorgerufen haben müsse.

Graf Ulrich von Heunburg legte 1271 seine Hauptmannschaft nieder und hatte Ulrich von Dürrenholz zum Nachfolger. Dieser Wechsel geschah wahrscheinlich im Spätherbste 1271, als K. Ottokar nach Kärnten gekommen war. Da er damals auf dem Höhenpuncte seiner Macht und seines Ruhmes stand, so wurde ihm von männiglich, ob Freund oder Feind — denn wer ihn nicht liebte, fürchtete ihn — gehuldigt. Nur Seifried von Marenberg — denn er war krank — ritt nicht nach St. Veit oder wo der König Hof hielt, kam auch nicht von seiner Burg auf die Strasse hinab, als der König durch das Drauthal hinab nach Marburg zog. Der König, in seinem Argwohn vielleicht noch durch Angeberei bestärkt, hielt dies für Trotz und befahl seinem Hauptmann Ulrich von Dürrenholz, den vermeintlich Trotzigen zu fangen und nach Prag zu schicken. Dies geschah, und dort wurde er, um ihm das Geständniss einer Verschwörung zu erpressen, gefoltert und endlich, obwohl er nichts gestand,

hingerichtet [1]). Da seine Gemahlin Richardis bereits im Februar 1272 als Witwe erscheint, so muss sein Tod entweder Ende 1271 oder Anfangs 1272 erfolgt sein.

Die Hinrichtung Seifrieds von Marenberg rief in Kärnten eine allgemeine Entrüstung hervor, da jedermann von der Schuldlosigkeit desselben überzeugt war, und diese Entrüstung war um so grösser, da Seifried nicht nur bei dem Adel, dem er als Freiherr, vir liber et nobilis, angehörte, wegen seiner Ehrenhaftigkeit und seines Reichthumes in hohem Ansehen stand, sondern auch bei der Geistlichkeit und dem Volke wegen seiner frommen und religiösen Gesinnung, die er durch die Gründung eines Frauenklosters zu Marenberg bethätigt hatte, einer verdienten grossen Verehrung genoss. Sein Tod erfüllte daher ganz Kärnten und Steiermark mit tiefem Abscheu gegen den Tyrannen, der ihn ohne allen Grund und gegen alles Recht aus blossem Argwohn hatte foltern und hinrichten lassen. Aber das göttliche Strafgericht blieb nicht aus und es bewährte sich an K. Ottokar wieder der Spruch: Wen Gott verderben will, den verblendet er; denn alle seine nunmehrigen Handlungen beweisen die tiefe Verblendung, in welcher er bis an sein Ende befangen war.

Am 2. April 1272 starb der deutsche König Richard von Kornwall. Mit ihm verlor K. Ottokar seine vorzüglichste Stütze, mit deren Fall auch der Wendepunct seines Glückes eintrat. Am 29. September 1273 wurde Graf Rudolph von Habsburg in Frankfurt zum deutschen König erwählt und am 24. October 1273 zu Aachen gekrönt, ein Mann, von der Vorsehung ausersehen, den Geist der Anarchie in Deutschland zu bannen und Ordnung, Recht und Gesetz wieder herzustellen. Alle Reichsfürsten erkannten das neue Reichsoberhaupt an, nur K. Ottokar von Böhmen nicht. Man liess ihm Zeit, sich eines Besseren zu besinnen, allein vergebens; er weigerte sich hartnäckig, den neuen deutschen König anzuerkennen und erschien auf keinem Reichstage. Es wurde daher 1276 die Reichsacht über ihn ausgesprochen und der Reichskrieg gegen ihn begonnen. K. Rudolph wollte persönlich mit der Reichsarmee über Bayern nach Österreich ziehen, Graf Meinhard IV. von Tirol aber, zum Reichsverweser von Kärnten, Steiermark, Krain und der windischen Mark

[1]) Die Beweisstellen für die Wahrheit dieser Angabe sieh bei Muchar: Geschichte der Steiermark. V. Band. S. 348. Anmerkung 2.

ernannt, sollte im Vereine mit seinem Bruder Albert II. Grafen von Görz und dem Patriarchen Raimund von Aquileja diese Länder von den böhmischen Besatzungen säubern und sich alsdann vor Wien mit ihm vereinigen.

Dass Graf Friedrich von Ortenburg sich ebenfalls für K. Rudolph erklärt und sich dem von seinem Schwager dem Grafen Meinhard von Tirol geführten Heere angeschlossen habe, kann nicht im geringsten bezweifelt werden, wenn auch die Chronisten seiner Theilnahme an der Sache des deutschen Königs nicht ausdrücklich erwähnen. Diese guten Chronisten scheinen über das Verhältniss des Grafen Friedrich von Ortenburg zu K. Rudolph weniger gewusst zu haben als wir. Denn abgesehen davon, dass er seine Grafschaft von dem deutschen Reiche zu Lehen trug und demnach dem Oberhaupte desselben vor allen zur Treue und Dienstleistung verpflichtet war, bestand zwischen ihnen noch ein anderes, viel innigeres Verhältniss, nämlich eine Verschwägerung, da Adelheid, die Gemahlin des Grafen Friedrich von Ortenburg, eine leibliche Schwester des Grafen Meinhard IV. von Tirol war, dessen Tochter Elisabeth damals bereits mit Albrecht, dem erstgebornen Sohne K. Rudolphs vermählt war. Graf Friedrich war daher als Meinhards Schwager ein Oheim des Prinzen Albrecht. Somit kann trotz des Schweigens der Chronisten nicht im geringsten bezweifelt werden, dass Graf Friedrich an dem Feldzuge K. Rudolphs gegen K. Ottokar mit aller Entschiedenheit und mit dem grössten Kraftaufwande Theil genommen habe.

Im August des Jahres 1276 befand sich übrigens Graf Friedrich nach folgendem Urkundenauszuge noch in Kärnten, woraus ersichtlich ist, dass der Feldzug erst später begonnen habe.

1276 in assumptione B. Mariae (15. August). — Berthold, Ritter, genannt Crello, versetzt dem Grafen (Friedrich) von Ortenburg seinen Hof zu Algund um 200 Mark Silber [1]).

Dieser Ritter Berthold Crello soll nach Freiherr von Hormayr aus dem Trautsonischen Geschlechte gewesen sein. Algund liegt nordwestlich von der Stadt Meran, unfern von dem Schlosse Tirol.

Um sich zu erklären, wie es dem Grafen von Ortenburg gelegen und angenehm sein konnte, einen Hof zu Algund zu besitzen,

---

[1]) Apostelen. Vol. VIII. fol. 187.

muss man sich erinnern, dass sein Vater Graf Hermann im Jahre 1229 Besitzungen im Ultenthale und darunter Cermes, das heutige Tserms oder Tschermes, südlich von Meran erworben habe, so dass durch die Erwerbung von Algund die ortenburgischen Besitzungen bei Meran nur vermehrt und abgerundet wurden.

In dem obigen Urkundenauszuge wird zwar der Vorname des Grafen von Ortenburg nicht genannt, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass darunter nur Graf Friedrich zu verstehen sei, wie wir dies bei einer von demselben Ritter Berthold Crello ausgehenden Urkunde vom Jahre 1278 zeigen werden. Dieser Ritter mag übrigens seinen Hof zu Algund wohl deshalb an den Grafen von Ortenburg versetzt haben, um sich Geld zur Ausrüstung für den bevorstehenden Kriegszug zu verschaffen.

Graf Meinhard scheint mit seinem Heere erst gegen Ende des Monats September oder Anfangs October in Kärnten eingerückt zu sein und den Angriff auf die böhmischen Besatzungen daselbst begonnen zu haben. Ich schliesse dies daraus, weil die Edlen und Ministerialen von Steiermark und Kärnten erst am 19. September in dem Cistercienser Stifte Rein bei Graz zusammenkamen und den gemeinsamen Entschluss aussprachen, dem deutschen Könige mit Gut und Blut dienen und eher sterben als ihm untreu werden zu wollen, und weil sie erst, nachdem sie sich dies gegenseitig mit Handschlag und Eidschwur gelobt hatten, zum Beginne der Feindseligkeiten schritten, wozu sie die Ankunft des Grafen Meinhard abwarten mussten.

Nachdem dieser endlich gekommen war und sich sein Bruder Graf Albert von Görz und das kärntnerische Aufgebot mit ihm vereinigt hatten, wurden die Böhmen schnell und leicht aus den festen Plätzen, welche sie in Kärnten inne hatten, vertrieben.

Nachdem dies geschehen, scheinen sich die Brüder getheilt zu haben. Meinhard schlug, wie es scheint, die Strasse über St. Veit, Friesach und Neumark nach Obersteier ein, Graf Albert aber nahm, wie dies urkundlich gewiss ist, seinen Weg durch Unterkärnten nach Wolfsberg im Lavantthale, einer Stadt, welche damals dem Bisthume Bamberg in Franken angehörte, und erlitt dort durch die Leute des Bischofs Schaden. Diese feindselige Behandlung dürfte wohl dadurch veranlasst worden sein, dass die Truppen des Grafen aus Mangel an Lebensmitteln sich solche gewaltsam verschafften und dadurch die Bewohner erbitterten. Da der Bischof sich damals eben-

falls zum Feldzuge gegen K. Ottokar rüstete, so mögen jene Feindseligkeiten wohl zwischen den Truppen des Grafen und jenen des Bischofs vorgefallen sein, indem jene plünderten, diese aber abwehrten. In der Urkunde ddo. Villach am 17. März 1278, worin die zwischen dem Bischofe Berthold von Bamberg und dem Grafen Albert von Görz bestandenen Streitigkeiten durch Schiedsrichter beigelegt wurden, kömmt unter andern auch folgende Stelle vor: Item de dampnis, quae homines dicti domini Alberti Comitis per homines dicti domini Episcopi receperunt, dum transirent Wolfsperch ad expeditionem imperii versus Wiennam — „desgleichen von dem Schaden, welchen die Leute des genannten Herrn Grafen Albert durch die Leute des genannten Herrn Bischofs erlitten haben, als sie durch Wolfsberg zur Reichsarmee nach Wien zogen“ [1]).

Von Wolfsberg weg führte Graf Albert seine Truppen durch den Twimberger Graben, wahrscheinlich über St. Leonhard, Reichenfels, Obdach und Weisskirchen in das Murthal und von dort durch das Mürzthal über den Semmering nach Wien.

Bei dieser Heeresabtheilung befand sich Graf Friedrich von Ortenburg nicht, weil er in der obenerwähnten Streitsache einer der Schiedsrichter war, was er nicht hätte sein können, wenn er selbst durch des Bischofs Leute Schaden gelitten hätte.

Er mag wohl vielmehr mit dem Patriarchen von Aquileja die Aufgabe übernommen haben, Krain und die windische Mark von den Böhmen zu reinigen und dann nach Vollzug dieser Aufgabe durch Steiermark nach Wien gezogen sein, wo sich nach der Befreiung der Steiermark, welche grössere Anstrengung gekostet hatte, auch Graf Meinhard und die Steirer mit K. Rudolph vereinigten, welcher mit der grossen Reichsarmee der Donau entlang dorthin gekommen war.

Beim Anblicke dieses vereinigten ungeheuren Kriegsheeres verlor K. Ottokar, der mit seinem Heere auf dem linken Donauufer stand, den Muth, und nach vorausgegangenen Unterhandlungen erschien er am 25. November 1276 persönlich im Lager des römischen Königs, leistete auf Österreich, Steier, Kärnten, Krain, die windische Mark und Portenau Verzicht, schwor demselben Gehorsam, Huld und Hilfe für die Zukunft und empfing sodann von demselben die Belehnung mit Böhmen, Mähren und den übrigen Nebenländern.

---

1) Fontes Rerum Austriac. T. I. pag. 196—198.

Nach Abschliessung dieses Friedens blieb K. Rudolph mit einem Theile seines Heeres noch in Wien zurück, theils weil er dem Frieden nicht vollkommen traute, theils weil es in den nun wieder an das Reich zurückgebrachten Provinzen so vieles zu ordnen und einzurichten gab; die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien und Edlen aber kehrten mit ihren Reisigen nach Hause zurück und darunter auch Graf Friedrich von Ortenburg, der, wie es scheint, von K. Rudolph zum Hauptmann von Krain und der windischen Mark ernannt worden war.

Man schliesst letzteres daraus, weil K. Rudolph mittelst Urkunde vom 4. Februar 1277 dem Grafen Meinhard von Tirol und dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Freisinger Kirche bezüglich ihrer Rechte und Besitzungen in Krain zu schützen befiehlt. Rudolphus nobilibus viris (Lücke, aber ohne Zweifel M. Meinhardo) Tyrolfi. (Tyrolensi) et F. (Friderico) de Ortenburch comitibus ceterisque fidelibus et officialibus suis per Carnioliam constitutis gratiam suam et omne bonum etc. [1]).

Übrigens bleibt es, da in der Urkunde kein ämtlicher Charakter Friedrichs ausgedrückt ist, immerhin unentschieden, ob er als Hauptmann über Krain aufgestellt worden sei oder ob er jenen Befehl nur deshalb erhalten, weil er als einer der mächtigsten Dynasten in Krain und als der nächste Nachbar der Freisinger Besitzungen daselbst sie am besten beschützen konnte. Freilich fehlt die Angabe des ämtlichen Charakters auch bei Meinhard; aber von diesem wissen wir aus andern Quellen, dass er als Reichsverweser über die dem K. Ottokar abgenommenen Provinzen gesetzt worden sei.

Schon der gemeinsam unternommene Zug gegen K. Ottokar hatte manche geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Dynasten, welche früher feindselig gegen einander gesinnt waren, einander näher gebracht und mit einander ausgesöhnt und die trotz des abgeschlossenen Friedens noch immer in den Gemüthern vorhandene Furcht setzte jenes Versöhnungswerk fort. Früher versagte oder verschobene Belehnungen wurden ertheilt, Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch beigelegt und Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen.

1277 Indict. V. die undecima exeunte Septembri (20. September) in castro Treven in domo domini Henrici. Patriarch Raimund

---

[1]) Meichelbeck, Eccl. Frising. T. II. Instrum. Num. CXXXII. pag. 80.

von Aquileja macht bekannt, dass er den Grafen **Friedrich** von **Ortenburg** eigenhändig mittelst einer Capuze (cum quodam capucio) mit allen Rechten und Vortheilen (de omnibus juribus et rationibus), welche er und seine Vorfahren von der Kirche von Aquileja lehenrechtlich innegehabt haben, unter der Bedingung belehnt habe, dass der Graf dem Patriarchen und dessen Kirche gegen jedermann beistehe, allen Schaden von ihm und dessen Kirche nach Kräften abwende und wenn er dies nicht vermöge, den Patriarchen von einem drohenden Schaden in Kenntniss setze, in allen Angelegenheiten, welche vor dem Patriarchen oder dessen Stellvertreter verhandelt werden, nach seinem Gewissen urtheile, dem Patriarchen oder dessen Stellvertreter in der Ausführung eines gefällten Urtheilspruches gegen Widerspänstige beistehe, das ihm vom Patriarchen schriftlich oder mündlich Mitgetheilte geheim halte und überhaupt Alles thue und sage, wozu ein Vasall seinem Lehensherrn verbunden ist, und dass er innerhalb sechs Wochen entweder durch einen öffentlichen Notar oder unter eigenem Siegel den üblichen Lehenrevers ausstelle.

Nach geschehener Belehnung habe der Graf den Lehenseid in die Hände des Patriarchen abgelegt.

Actum — — (wie oben) praesentibus Friderico Abbate Ossiacensi, Wulfingo de Stubenberch plebano de Brukke . . . [1])

Die Belehnung geschah im Schlosse Treffen in Kärnten, welches dem Patriarchate von Aquileja gehörte, dem es nebst dem Schlosse Tiefen im Jahre 1168 vom Patriarchen Ulrich II., dem Sohne des

[redacted]

sis von P. Joseph Wallner erscheint. Dieses Werk ist sehr unvollständig und voll von chronologischen Irrthümern und bedürfte in hohem Masse einer Vervollständigung und Berichtigung. Der zweite Zeuge war ein Sohn Wülfings von Stubenberg und seiner Gemahlin Elisabeth, einer Schwester des Grafen Friedrich von Ortenburg, mithin ein Neffe des Letztgenannten. Er wurde 1298 oder 1299 Bischof von Lavant, 1304 Bischof von Bamberg und starb 1319.

1278 am 9. Februar — —. Berthold, Ritter, genannt Chrello, der einen Hof zu Algund hatte, macht sein Testament und setzt darin seinen Lehensherrn den Grafen (Friedrich) von Ortenburg als Testamentsvollstrecker ein. Der Testator macht darin folgende Legate und Anordnungen, die sich auf Kärnten beziehen: item lego fratribus Minorum in Villaco decem marcas Aquilegienses et ibidem eligo sepulturam; item ad parochiam Villacensem decem libras Veronenses; item pictori ibidem commoranti triginta libras Veronenses — — —. Haec omnia rogo dominum meum comitem de Ortenburch, quatenus (ut) intuitu retributionis divinae de curia posita in Algunde persolvat [1]).

Berthold mag allerdings ein Tiroler und, wie Hormayr angibt, aus dem Trautsonischen Geschlechte gewesen sein, scheint sich aber wenigstens in der letzten Zeit seines Lebens zu Villach aufgehalten und diese Stadt sehr geliebt zu haben, da er drei Legate dahin machte, eines an die Minoriten, wo er begraben zu werden wünschte, das andere an die Stadtpfarrkirche, und das dritte an einen Maler, der sich daselbst aufhielt, dessen Name aber leider nicht genannt wird. Alle diese Legate soll der Graf von Ortenburg, sein Herr, im Hinblicke auf die göttliche Vergeltung aus dem Hofe Algunde bezahlen. Aus allem diesen ersieht man, dass unter dem Grafen kein anderer als Graf Friedrich verstanden werden könne. Denn seine Söhne, damals noch kaum der Unmündigkeit entwachsen, hatten keine Ministeriale und eben so wenig auch seine Brüder, welche sich in weiter Ferne, der eine zu Salzburg, der andere zu Bamberg befanden.

1278 am 20. Februar zu Villach vergleicht sich Berthold Bischof von Bamberg mit Rudolph, dem Sohne weiland Rudolphs von Rase. Rudolph verzichtet auf alle seine Ansprüche und Forderung und gelobt treue Dienste und erhält dafür vom Bischofe 60 Mark

[1]) Freiherr von Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols. I. Band. 2. Abtheil. S. 183.

Aglajer Pfennige einfach auf die Hand und jährlich 15 Mark Aglajer Pfennige von der Maut zu Villach. Mit den Siegeln des Grafen Albert von Görz, des Grafen Friedrich von Ortenburg, Konrads von Seeburg und Friedrichs von Weizzenekke und seines Bruders Otto und seinem (Rudolphs) eigenen [1]).

Das Gefühl der Unsicherheit des zwischen K. Rudolph und K. Ottokar abgeschlossenen Friedens und die Befürchtung eines bevorstehenden schweren Kampfes war allgemein. Man suchte daher alle Streitigkeiten beizulegen, um, wenn der Krieg ausbräche und man in das Feld rücken müsste, zu Hause alles sicher zu wissen. Daher verglichen sich auch Bischof Berthold von Bamberg und Graf Albert II. von Görz über alle zwischen ihnen bestandenen Irrungen und Streitigkeiten mittelst Schiedsrichter, wozu vom Bischofe der Graf Friedrich von Ortenburg und Walther der Richter zu Villach (in einigen Urkunden auch Vicedom zu Villach genannt), von dem Grafen Albert aber Friedrich von Eberstein und Ulrich von Treffen gewählt worden waren. Die über den Ausspruch derselben verfasste Urkunde ddo. 1278 XVI. Kalend. Aprilis (17. März) Villaci siegelten die verglichenen Theile und Friedrich Graf von Ortenburg [2]).

Unter demselben Datum schlossen sodann Berthold Bischof von Bamberg und Albert Graf von Görz ein Schutz- und Trutzbündniss mit einander, sich gegenseitig auf Lebenszeit gegen Jedermann beizustehen, ausgenommen den Papst, das Reich, sämmtliche geistliche Fürsten und die Grafen Meinhard von Tirol, Friedrich von Ortenburg, Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg. Ihre Schlösser und Vesten sollen ihnen gegenseitig zum Schutze und zur Vertheidigung stets offen stehen. Werde Graf Albert angegriffen, so soll er, geschehe der Angriff bei Villach, Walther den Richter von Villach, geschehe der Angriff aber bei Wolfsberg oder sonst wo in Unterkärnten, (die Brüder) Friedrich und Otto (von Wolfsberg) zum Beistande aufrufen, welchen dann die Genannten mit den Leuten des Bischofs nach Kräften zu leisten haben. Eben so soll der Bischof, wenn er unterhalb Villach's angegriffen werde, Friedrich von Eberstein, geschehe dies aber oberhalb Villachs, den jeweiligen Procurator (sonst immer Burggraf genannt) des Grafen zu Luenz zum Bei-

---

1) Arch. des hist. Ver. für Kärnten zu Klagenfurt.

2) Fontes Rerum Austriac. T. I. pag. 196—198.

stande auffordern, welchen die Genannten auf gleiche Weise zu leisten haben. Sterbe einer dieser vier Genannten, so soll sogleich ein anderer statt seiner ernannt werden. Entstehe zwischen dem Bischofe und dem Grafen oder zwischen deren Leuten irgend eine Irrung oder Streitigkeit, so soll sie durch die genannten vier Männer als Schiedsrichter sogleich beigelegt werden.

Die darüber verfasste Urkunde wurde von den vertragschliessenden Theilen und vom Grafen Friedrich von Ortenburg gesiegelt [1]).

1278 am 24. Juni zu Wien bestätigte K. Rudolph der Stadt Wien das ihr von K. Friedrich II. 1237 bewilligte und von demselben 1247 erneuerte Privilegium und gewährte derselben neue Freiheiten. Zeugen (nach den Bischöfen und Reichfürsten) Heinricus comes de Phannenberch, Fridericus comes de Ortenburch et ministeriales nostri: Fridericus de Petovia, Wulfingus de Stubenberch, Hartnidus de Wildonia — — — [2])

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit, denn in der Urkunde heisst es blos: Datum Viennae 1278, entschied und bestätigte K. Rudolph für den Abt von St. Lambrecht einige streitige Güter zu St. Martin im Lungau gegen den Bischof Berthold von Bamberg und den Grafen Friedrich von Ortenburg. Zeugen: Bischof Bernhard von Seckau, Abt Heinrich von Admont, Otto von Lichtenstein [3]).

Graf Friedrich befand sich also am 24. Juni 1278 in Wien, wohin er wahrscheinlich in der Absicht gegangen sein mochte, um über die öffentlichen Zustände an der sichersten Quelle Erkundigungen einzuziehen. Ob er schon damals mit seinem Aufgebote dahin gekommen und seit jener Zeit zu Wien geblieben sei, oder ob er, nachdem er die nöthigen Aufklärungen erhalten, sich nach Hause begeben, sich zum Kriege gerüstet und gegen Ende Juli oder Anfangs August seine Hilfsschaar dem deutschen Könige zugeführt habe, ist nicht bekannt, letzteres aber wahrscheinlicher.

K. Ottokar, der den Verlust der so schönen Provinzen, die er einst besessen hatte, nicht verschmerzen konnte, rüstete sich Anfangs geheim, dann aber offen, um das Verlorene mit Waffengewalt wieder

---

1) Fontes Rerum Austriac. T. I, pag. 196—198.

2) Lambacher, Österreich. Interregnum. Anhang S. 167.

3) Muchar, Geschichte von Steiermark. V. Band. S. 410.

an sich zu reissen, und nöthigte dadurch den deutschen König, seinen Aufenthalt in Österreich zu verlängern und sein Heer beizubehalten, was nicht nur für jenes Land, sondern auch für die übrigen Provinzen, welche zum Unterhalte der Truppen beisteuern mussten, eine drückende Last verursachte, die in die Länge nicht ertragen werden konnte. K. Rudolph, von der Überzeugung durchdrungen, dass ein offener Krieg einem solchen unsicheren Frieden bei weitem vorzuziehen sei, suchte eine Entscheidung herbeizuführen, wozu K. Ottokars Wortbrüchigkeit Veranlassung gab, und entbot aus allen Theilen seines Reiches alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien und Ministerialen zu seinem Beistande nach Wien. Sie kamen, ein jeder mit seinen Dienstmannen zu Ross und zu Fuss, auch Graf Friedrich von Ortenburg kam mit einer grossen Schaar von Streitern. Die folgende Stelle aus Hagens deutscher Chronik führe ich nur an, um zu zeigen, wie sehr diese Chronik einer kritischen Bearbeitung bedürfte, um sich auf sie verlassen zu können. „Graff Ulreich von Hennberg (sic! statt Heunburg) bracht 200 werleicher; Graff Friedrich von Ottenburg (sic! statt Ortenburg) bracht auch vil Volckchs; Graff Alber (Albert) von Ortenburch (sic! statt Görz) bracht wol anderthalb hundert werleicher, die Cherner (Kärntner) kamen auch mit grosser macht“ [1]). Muchar, sich auf Hagens Angabe verlassend, sagt: „Friedrich und Albrecht, Grafen von Ortenburg mit 300“ (Vasallen). Fürst Lichnowsky, vermuthlich, weil es ihm auffiel, dass Graf Albert von Görz nicht genannt werde, verbesserte Hagens irrige Angabe mit richtigem Tacte, indem er sagt: „Graf Friedrich II. von Ortenburg mit den Seinen. Auch Graf Albert von Görz, Bruder des Grafen Meinhard von Tirol, fand sich mit hundert und fünfzig ein.“ Dieser Verbesserung der Angabe Hagens stimme ich vollkommen bei. Es gab zwar damals einen Grafen Albert von Ortenburg, Friedrichs Sohn; aber derselbe konnte, da sein Vater erst 1262 geheirathet hatte und er der drittgeborne Sohn war, frühestens im Jahre 1266 geboren worden und daher im Jahre 1278 höchstens zwölf Jahre alt sein. Unmündige Knaben aber rückten selbst damals nicht in's Feld und noch weniger übergab man ihnen eine Befehlshaberstelle. Warum sollte auch gerade der jüngste Sohn von kaum zwölf Jahren den Vater begleitet haben, während zwei ältere da waren?

1) Hier. Pez, Script. Rer. Austriac. T. I. p. 1089.

Auch beweist schon die Stylisirung der angeführten Stelle, dass unter dem Grafen Albert nur der Graf von Görz zu verstehen sei. Denn hätte Hagen des jungen Grafen Albert von Ortenburg Erwähnung thun wollen, so würde er nicht gesagt haben: Graf Friedrich v. O. bracht — —; Graf Albert v. O. bracht — —; sondern er würde ganz einfach gesagt haben: Graf Friedrich v. O. und sein Sohn Albert brachten auch viel Volk.

Nachdem K. Rudolph seine Macht versammelt hatte, griff er am 26. August seinen Gegner bei Laa an und erfocht einen zwar sehr blutigen aber entscheidenden Sieg. Das böhmische Heer wurde geschlagen und K. Ottokar selbst, wie man sagt, von Berthold Schenk von Emmerberg und einem Verwandten des unglücklichen Seifried von Marenberg getödtet.

Da die Steirer, Kärntner, Krainer, Salzburger und Schwaben den dritten Heereshaufen bildeten, den K. Rudolph persönlich befehligte, und dem Mittelpuncte des bömischen Heeres, wo sich K. Ottokar befand, gerade gegenüber standen, so sieht man, dass Graf Friedrich von Ortenburg, wenn auch seiner nicht besonders Erwähnung geschieht, auf jenem Puncte, wo der Kampf am heftigsten und die Gefahr am grössten war, an der Schlacht Theil genommen habe.

Ob er hierauf bei K. Rudolph zu Wien geblieben oder nach Hause zurückgekehrt sei, ist nicht bekannt, letzteres jedoch wahrscheinlicher, da man ihn in den königlichen Urkunden aus den letzten Monaten des Jahres 1278 und aus der ersten Hälfte des Jahres 1279 nirgends als Zeugen findet.

1279 am 4. Juni. — — (ohne Angabe des Ortes). Otto von Lichtenstein, Landrichter in Kärnten, entscheidet einen Streit zwischen dem Abte von St. Paul und Cholo von Reichenfels wegen der Einkünfte im Gorenzfelde. Zeugen: Ulrich Graf von Sternberg, Diepold Graf von Ortenburg, Gottfried von Trüchsen, Heinrich von Silberberg, Hermann von Freyberg, Eberhard und Herbrand Brüder von Metniz, Heinrich von Rohatsch, Reinbert von Glaneck und Konrad von Pregrad [1]).

In diesem Auszuge nun ist der Zeuge Diepold Graf von Ortenburg auffallend. Aus allen Umständen, besonders aber aus dem,

---

[1]) Anton von Benedict, Historisch-genealogische Collectaneen. Auch im st. st. Joanneums-Archiv befindet sich eine vollständige Abschrift dieser Urkunde.

dass, etwa Heinrich von Rohatsch, einen Steirer, ausgenommen, alle übrigen Zeugen Kärntner sind, sollte man vermuthen, dass der zweite Zeuge auch ein Kärntner sein und dass er deshalb anstatt Diepold, welchen Namen man zu keiner Zeit bei den kärntnerischen Grafen von Ortenburg findet, wohl nur Friedrich Graf von Ortenburg heissen dürfte.

Allein da es damals in dem Geschlechte der Grafen von Ortenburg in Bayern wirklich einen Grafen Diepold, gewöhnlich Graf von Murach genannt, gab, welcher ein Sohn des Grafen Heinrich I. von dessen zweiter Gemahlin Richeza war und 1285 starb, so lässt sich gegen den zweiten Zeugen mit Grund nichts anderes einwenden, als dass man nicht begreifen könne, wie derselbe in einer kärntnerischen Urkunde erscheine.

1279 am 29. September zu Graz. Die Bischöfe Johann von Gurk, Gerhard von Lavant und Bernhard von Seckau fällen ihr schiedsrichterliches Urtheil in dem Streite zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg. Bischof Bernhard hängte sein Siegel an. Zeugen: Rudolph, Kanzler des K. Rudolph, Albert Herzog von Sachsen, Magister Gottfried, Protonotar des Königs, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Eberhard Graf von Katzenellenbogen, Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg [1]).

Über den Gegenstand des Streites und den gefällten Schiedsspruch sehe man meine Abhandlung über die Grafen von Pfannberg.

Nach Obigem befand sich also Ende Septembers K. Rudolph mit seinem Gefolge zu Graz, wo sich unter anderen Vornehmen auch Graf Friedrich von Ortenburg, dem Könige zu huldigen, eingefunden hatte.

1279 am 22. October zu Judenburg. K. Rudolph entschädiget mit 6000 Mark Silber, die er auf verschiedene Güter in Steiermark versichert, den Grafen Ulrich von Heunburg für dessen Ansprüche auf die Grafschaft Perneck und die Stadt Drosendorf und dessen Gemahlin Agnes für ihre Ansprüche, welche sie einerseits als Gertrudens Tochter und Heinrich des Grausamen Enkelin und somit als Herzog Friedrichs des Streitbaren Grossnichte auf die Babenbergischen Allode und andererseits als Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten auf

---

[1]) St. Pauler Urkunde.

die ihr verschriebenen Witwengüter in Kärnten und Krain hatte. Zeugen: (nach vielen Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen und Grafen) Friedrich Graf von Ortenburg und Graf Heinrich von Pfannberg, dann (viri strenui) Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberg und Otto von Lichtenstein [1]).

Man ersieht hieraus, dass Graf Friedrich den König auf seiner Reise von Graz in die obere Steiermark begleitet habe.

1280 am 3. Januar zu Kapfenberg. Wir Friedrich Graf von Ortenburch wünschen durch Gegenwärtiges Allen kund zu thun, dass wir für unsere Neffen Wulfing, Pfarrer zu Pruke, Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberch gegen den edlen Mann unsern sehr lieben Schwager Otto von Goldekke für 100 Mark Silber vor den nachbenannten Zeugen unter folgenden Bedingungen Bürgschaft geleistet haben, dass, wenn unsere benannten Neffen dem vorbesagten Otto von Goldekke vom nächsten nun kommenden Feste der Erscheinung (des Herrn) an durch zwei Jahre die oben erwähnten 100 Mark Silber nicht bezahlt haben sollten, wir selbst von dort an (vom 6. Januar 1282) dem Otto für jenes Geld als wahrer Schuldner dergestalt verpflichtet sein werden, dass zwei von unsern Rittern (und zwar) von den besseren, die wir haben, bei (in) Gemunde einzureiten verhalten sein sollen, um von dort nicht eher fortzukommen, als bis wir das öfters genannte Geld werden bezahlt haben. Rücksichtlich der Zahlung des Geldes hat Otto versprochen, 13 Pfund Kleiner, nämlich Veroneser, für eine Mark Silber (als) gleich (an Werth) anzunehmen. Endlich wurde hinzugefügt, dass, wenn wir inzwischen aus dem Leben scheiden sollten, die Bürgschaft oder die vorerwähnte Schuld auf unsere vorbenannten Neffen unter demselben Versprechen zurückfallen soll.

Zur Kenntniss und Sicherheit dieser Sache haben wir gegenwärtige Schrift verfassen und durch Befestigung unseres und ihrer Siegel bekräftigen lassen. Testes sunt Dominus Heinricus de Spiegelvelde, Dominus Chalachus (?) de Chaphenberch, Dominus Eberhardus de Mótnicz, Dominus Albredus (sic! Albertus) de Pólan, Dominus Ortolfus de Checze et alii quam plures. Actum in Chaphenberch anno Domini M.CC.LXXX°. tercio Nonas Januarii [2]).

---

[1]) Lambacher, Österreich. Interregnum. Anhang S. 180.

[2]) Original-Urkunde im nieder-österr. ständischen Archive. Kasten B, Lade 1, Nr. 15.

Graf Wurmbrand und Wissgrill setzen diese Urkunde in das Jahr 1283, aber offenbar irrig, wenn anders das oben angegebene Datum richtig ist. Dass es mir aber richtig mitgetheilt worden sei, dafür bürgen mir die gewissenhafte Genauigkeit und die erprobten diplomatischen Kentnisse desjenigen, welcher für mich die Urkunde aus dem Originale copirte. Hiesse es M.CCL.XXXIII°. Nonis Januarii, so wäre das Datum allerdings: 1283 am 5. Januar. Allein Wurmbrand und Wissgrill übersahen, dass das Zahlwort tercio nicht zur Jahreszahl gehöre, sondern zur Bestimmung des Tages diene, also so viel sei als: tercio die ante Nonas. Denn jeder, der den römischen Kalender kennt, weiss, dass wenn tercio zur Jahreszahl gehörte, nicht Nonas sondern Nonis stehen müsste.

Auf welche Weise die genannten vier Brüder von Stubenberg Neffen des Grafen Friedrich von Ortenburg gewesen seien, ist bereits angegeben worden, unbekannt dagegen ist es, wie Otto von Goldeck ein Schwager des genannten Grafen gewesen sei.

In der nach der Originalurkunde genommenen Abschrift heisst es „aput Gemvde“, was jedoch irrig ist und in Gemvnde abgeändert werden muss, da darunter Gmünd in Ober-Kärnten zu verstehen ist.

Das dieser Urkunde noch jetzt anhangende Siegel des Grafen Friedrich von Ortenburg erscheint am Schlusse dieser Abtheilung unter den heraldischen Beigaben.

1281 wahrscheinlich am 3. Juni feierte Graf Friedrich die Vermählung seiner Tochter Euphemia mit Hugo Grafen von Werdenberg, wovon in der Folge an seinem Orte ausführlicher die Rede sein wird.

Graf Friedrich hatte um diese Zeit einen Streit mit dem Bischofe Berthold von Bamberg wegen einiger Güter bei St. Martin im Lungau, welche Bischof Ekbert von Bamberg (1203—1237) einstens um 210 Pfund Wiener Pfennige an Friedrichs Vater Hermann verpfändet hatte. Diese Zwistigkeit wurde jedoch durch Konrad, Decan zu St. Stephan in Bamberg und bambergischen Statthalter in Kärnten, unter Vermittlung der Brüder Friedrich und Otto von Weisseneck, Otto's Ungnad und anderer bambergischen Vasallen durch einen am 28. Februar 1282 geschlossenen Vergleich dahin beigelegt, dass der Graf jene Güter an Bamberg wieder zurückgeben, der Bischof aber dem Grafen 150 Mark Aquilejer Goldgulden bezahlen und wegen der

richtigen Bezahlung dieser Summe den Otto von Weisseneck und Otto Ungnad als Bürgen stellen soll [1]).

1283 am 20. Februar zu Spital bei Ortenburg. Graf Ulrich von Heunburg verspricht eine seiner Töchter mit (Johann) Albert (III.), dem Sohne des Grafen Albert (II.) von Görz und dessen Gemahlin Euphemia Gräfin von Playen und Hardeck, vermählen und ihr eine Heimsteuer von 1500 Mark Silber geben zu wollen. Für die Erfüllung dieses Versprechens innerhalb sechs Jahren verbürgen sich Graf Friedrich von Ortenburg, Ulrichs Oheim, Ulrich Graf von Pfannberg, Otto von Emmerberg und Otto von Weisseneck. Jener Theil, welcher innerhalb sechs Jahren von diesem Vertrage zurückträte, sollte dem andern 1000 Mark Silber zahlen [2]).

Diese Ehe kam aber weder damals noch später zu Stande. Übrigens gibt diese Urkunde wieder einen Beleg mehr, welch' ärgerliche und sinnlose Eheversprechungen zu jenen Zeiten aus blos politischen Beweggründen gemacht und angenommen wurden. Denn Albert III. war, da seine Eltern erst 1275 sich geheirathet hatten, höchstens sieben Jahre alt und seine Braut wahrscheinlich noch jünger, und wäre die Heirath nach sechs Jahren geschlossen worden, so wäre der Gemahl höchstens dreizehn, die Gemahlin aber zehn oder eilf Jahre alt gewesen. Die unbedingten Lobpreiser des Mittelalters haben dieser und so vielen andern Unsitten gegenüber doch wahrlich keinen Grund, uns dasselbe als einen Sittenspiegel vorzuhalten.

Da diese Urkunde zu Spital bei Ortenburg ausgestellt wurde, so sieht man, dass daselbst ausser dem Spitale, der Kirche und dem Markt auch schon ein Schloss bestanden habe, worin Graf Friedrich seine Gäste mit ihrem Gefolge aufnahm und worin er wohl auch selbst, besonders in seinem höheren Alter, lieber als in der auf einem hohen Berge gelegenen, heftigen Winden ausgesetzten Veste Ortenburg wohnen mochte.

1283 am 13. September zu Veldes (in Krain). Bischof Bruno von Brixen belehnt den Grafen Friedrich von Ortenburg mit dem Schlosse Wizenstein (Weissenstein) in Kärnten, welches ihm durch den Tod Hartwigs von Wizenstein, obgleich in einem sehr

---

[1]) Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum pag. 178.

[2]) Coronini, Ausgabe in Folio S. 111 und Anton von Benedict. Vollständige Abschrift im st. l. Joanneum.

schlechten Zustande, zurückgefallen sei, und allen Zugehörungen desselben [1]).

Ob dieses Weissenstein eines und dasselbe sei mit jenem, um welches die Grafen von Ortenburg mit dem Benedictiner-Kloster Millstatt eine zweijährige Fehde geführt hatten, welche 1216 durch einen Vergleich beigelegt wurde, ist nicht bekannt, auch aus der Vergleichung der beiden Urkunden von 1216 und 1283 nicht zu entnehmen, da in jener es einfach: de Wizzenstein, nicht de castro W. heisst und auch der Obereigenthümer nicht genannt wird, während das Wizzenstein von 1283 ein Schloss, castrum, und als sein Obereigenthümer das Bisthum Brixen genannt wird. Nur so viel sagt Sinnacher, dass letzteres Weissenstein nicht mit dem Schlosse gleiches Namens bei Windisch-Matrei am Flusse Isel, welches dem Erzbisthume Salzburg gehört habe, zu verwechseln sei.

Bischof Bruno von Brixen, der Gründer von Brunecken, war ein Neffe des Grafen Friedrich, nämlich ein Sohn seiner Schwägerin Bertha und ihres Gemahles des Grafen Konrad von Wuellenstätten und Kirchberg.

1284 am 5. September wurde das Cisterzienser Stift Stams im obern Innthale feierlich eingeweiht und an demselben Tage liess Graf Meinhard von Tirol zwölf Leichname von Angehörigen des Stammes der Grafen von Tirol, welche bisher im Schlosse Tirol begraben gewesen waren, in der Gruft des neuen Stiftes beisetzen. Eben dies that er auch mit mehrern Leichnamen von Angehörigen seines eigenen Stammes (der Grafen von Görz). So liess er auch seine verstorbene Schwester Adelheid, die Gemahlin des Grafen Friedrich von Ortenburg, welche bisher in der Kirche der Prediger zu Cividale in Friaul begraben lag, nach Stams überführen und in der Gruft daselbst beisetzen [2]). Höchst wahrscheinlich wohnte Graf Friedrich der Einweihung der Kirche und der Beisetzung der Leichen persönlich bei.

1285 in festo S. Lucae Evangelistae (18. October) Intice (Innichen im Pusterthale). Albert II. Graf von Görz schliesst mit Emicho Bischof von Freising (reverendus in Christo pater, amicus et con-

---

[1]) Sinnacher, Geschichte der bischöflichen Kirche zu Säben und Brixen. IV. Band S. 488.

[2]) Coronini. (Edit. in Fol.) pag. 230.

sanguineus noster karissimus) rücksichtlich der Vogtei zu Intichen (Innichen) und anderer Streitpuncte einen Vergleich. Zeugen nach den Geistlichen: Dominus Fridericus illustris comes de Ortenburch, Otto de Gesiez, Otto dictus Schalch, Chunradus de Vansdorf [1]).

1285 — — — (wie oben). Graf Albert II. von Görz verspricht dem Bischof Emicho von Freising seinen Schutz, wenn einer der Erben Welfo's wegen der Verleihung der Schlösser Welfsberg und Heunfels ihn angreifen und belästigen sollte. Zeugen nach den Geistlichen: Dominus Fridericus nobilis comes de Ortenburch — — — [2]).

1286 am 1. Februar zu Augsburg belehnte K. Rudolph I. den Grafen Meinhard von Tirol und Görz mit dem Herzogthume Kärnten, welches er bisher als Hauptmann verwaltet hatte, nachdem er ihm schon einige Tage früher für die geliehenen grossen Geldsummen Krain, die windische Mark und Portenau verpfändet hatte.

Herzog Meinhard besass daher nebst seiner ererbten und durch Ankauf vergrösserten Grafschaft Tirol — die Grafschaft Görz war an seinen Bruder Grafen Albert II. übergegangen — auch Kärnten als erbliches Herzogthum, Krain, die windische Mark und Portenau aber als Pfand, und war demnach ein mächtiger Reichsfürst geworden.

Diese so bedeutende Vermehrung der Macht des Hauses Görz — Tirol gereichte für den Augenblick dem Hause Ortenburg eher zum Vortheile als zum Schaden, da beide Häuser nicht nur unter sich sondern auch mit dem Hause Habsburg verschwägert waren und Graf Friedrich sowohl mit Herzog Meinhard, seinem Schwager, als auch mit Herzog Albrecht I., seinem Neffen, auf dem friedlichsten, freundschaftlichsten Fusse lebte.

1286 VIII. Idus Martii (8. März) in Waldenburch. Graf Friedrich von Ortenburg bekennt, dass er Wülfing, einen Bürger von Lack, mit einem Zehent auf 11½ Huben, nämlich zu Obreren auf 2 Huben, zu Ernbrechen auf 4 Huben, in Klein-Seuenz auf 1 Hube, zu Purkstall auf 1½ Huben, zu Schesel auf 1 Hube,

[1]) Meichelbeck, Eccl. Fris. T. II. Instrum. Num. CLXXXV.

[2]) Ebendaselbst. Num. CLXXXVI.

und zu Gabrich auf 2 Huben unter der Bedingung belehnt habe, dass Wülfing ihm jährlich eine Saum Wein „de bona Rabiola“ im Betrage von 2 Yren liefere (unam saumam vini de bona Rabiola duas Urnas videlicet continentem). Testes sunt: D. Wilhelmus de Lack, frater Hermannus de Pleiburch, Reinnisch Dominicus civis de Lack, Heinricus apud Portam, Henricus Presenger, Petrus Vetter, qui sunt cives in Lack. D. Ulricus de Waldenburch, filius suus Hermannus, Conradus de Ortenburch, Wulfingus filius Ernesti de Veldes et alii quam plures [1]).

Das Schloss Waldenburg, sonst gewöhnlich Waldenberg genannt, lag südlich von Radmannsdorf an der Wocheiner Save bei dem heutigen Ober-Steinbühel, ist aber gegenwärtig eine Ruine, Wallenburg genannt.

Der Graf gab Getreide gegen Wein, und zwar ohne Zweifel gegen einen guten „de bona Rabiola“; wo aber dieser wuchs, ist nicht bekannt, offenbar jedoch nicht in Krain, sondern entweder in Istrien, oder im Görzerischen oder in Friaul, und zwar in einer Gegend, wo italienisch gesprochen wurde, da die Benennung des Weines italienisch ist. Vielleicht kam jener Wein noch weiter her, nämlich von Italien. Wegen schlechter Beschaffenheit der damaligen Strassen brauchte man zum Transporte der Waaren nicht Zug- sondern Packthiere, und die einem einzelnen Thiere aufgelegte Last hiess eine Saum, welche bei Wein aus 2 Yren bestand, (unam saumam vini duas urnas continentem). Ich übersetzte das Wort urna durch Yre, weil mir dies Wort, welches noch heut zu Tage in Tirol als Flüssigkeits-Maass (im Betrag von ungefähr 50 österreichischen Maass) allgemein üblich ist, von dem lateinischen urna zu kommen scheint.

Die Lage der Ortschaften, wo dem Bürger Wülfing von Lack, der wahrscheinlich ein Weinhändler war, der Zehent angewiesen wurde, ist mir nicht bekannt, da ich sie auf keiner Karte finden konnte.

1286 am 24. Juli auf dem Hofe Dräsik. Friedrich Graf von Ortenburg macht mit dem Bischofe Emicho von Freising der hergebrachten Gewohnheit gemäss eine Theilung der Kinder aus solchen Ehen in der Herrschaft Lack, wo der eine Ehegatte Freisingischer, der andere aber Ortenburgischer Ministerial war. Doch sind in die-

[1]) Copialbücher. I. Band. S. 961.

ser vom Grafen ausgestellten Urkunde nur jene Kinder namentlich angeführt, welche der Freisinger Kirche zufielen [1]).

Wahrscheinlich waren in einer zweiten entsprechenden Urkunde jene Kinder genannt, welche bei jener Theilung dem Grafen zufielen.

Interessant sind die ersten drei Zeugen dieser Urkunde. In presencia dominorum comitum Hugonis canonici Moguntini, Gerh. (Gerhardi) prepositi ecclesie sancti Andree Frisinge, Eni. (Enichonis) prepositi Werdensis etc. Sie waren aus dem Geschlechte der sogenannten Wildgrafen und Brüder des Bischofs Enicho von Freisingen, was von den ersten beiden urkundlich gewiss, von dem Propste Enicho von Wertsee aber höchst wahrscheinlich ist.

Am 1. September 1286 unterzog sich Herzog Meinhard der altherkömmlichen Sitte der Herzogseinsetzung auf dem Zollfelde, empfing die Huldigung aller Vasallen und Ministerialen, belehnte zuerst seinen Bruder Albert Grafen von Görz als Pfalzgrafen von Kärnten mit allen mit diesem Amte verbundenen Lehen und ertheilte hierauf auch die übrigen grösseren Lehen.

Bei dieser Gelegenheit scheinen auch andere Lehensherren zur Verherrlichung der Feier und weil eben fast der gesammte Adel Kärntens zu Maria Saal anwesend war, Lehen ertheilt zu haben. So belehnten mittelst Urkunde ddo am St. Ägiditage (1. September) 1286 in der Kirche zu Maria Saal der Bischof Hartnid von Gurk, der Propst Heinrich, der Dechant Ulrich und das ganze Capitel der Gurker Kirche den Grafen Friedrich von Ortenburg mit einem Gute in Weichsen, mit eben jenem Rechte, mit welchem sie selbst kraft des ihnen hierüber von K. Rudolph verliehenen Privilegiums dasselbe besessen haben.

Zur Erkenntlichkeit für diese ihm erwiesene Gunst bezahlte Graf Friedrich dem Bisthume 130 Mark Agleier Pfennige — — — testibus: Juliano et Conrado de Seburg, Henrico de Rotenburg, Conrado de Schrouenstein, Henrico de Gesiess, Conrado dicto Gall, Seifrido de Minkendorf, Wulfingo de Prosnig, Henrico de Helfenberg, Alberto de Halbstat, Conrado de Graslup, Engelberto de Torre, Ottone de Palten, Gerlocho de Hertenberg, Wulfingo de Capella, Jacobo et

---

1) Meichelbeck, Eccl. Frising. T. II. Instrum. Num. CLXXXIX.

Offlino, Bernardo et Otschmanno de Valle Gurcensi et quam pluribus aliis fide dignis.

Actum et datum anno 1286 die S. Aegidii in ecclesia Soliensi [1]).

Schon aus den hier angeführten Zeugen entnimmt man, dass sehr viele Edle und Ministeriale aus Tirol, Kärnten, Krain, der windischen Mark, Görz und Steiermark der Einsetzung des Herzogs zu Maria Saal beigewohnt haben.

Wo das Gut Weichsen lag, ist mir nicht bekannt.

1289. Als Herzog Albrecht von Österreich und Erzbischof Rudolph von Salzburg, nachdem sie schon zwei Jahre einen schweren Krieg gegen einander geführt hatten, sich zur Aussöhnung bereitwillig zeigten und die Herzoge von Bayern und die Bischöfe von Freising, Passau, Seckau, Regensburg und Chiemsee von beiden Theilen zu Schiedsrichtern ernannt wurden, so fügten sie dieser Zahl auch die Grafen Ulrich von Heunburg und Friedrich von Ortenburg bei. Ottokar von Horneck sagt in seiner Reimchronik:

„sy erwelten auch zu den
hoher grafen zwen
von Haimburg Graf Ulreich
und von Ortenburg Graf Friedreich [2]).“

Von nun an haben wir durch einige Jahre keine Nachrichten über den Grafen Friedrich, der diese Zeit wohl auf seinen Gütern in Kärnten und Krain zugebracht haben mochte, bis ihn das übrigens selbstverschuldete Unglück seiner Verwandten, des Grafen Ulrich

[redacted]

Schnees über den Semering mit Truppen herbei, entsetzte Bruck, jagte die Feinde vor sich her, fing bei Krauwart Friedrich von Stubenberg, eines der Häupter der Empörung, nebst mehreren seiner Genossen, verfolgte die Fliehenden bis Friesach, nahm diese salzburgische Stadt ein und verbrannte sie bis auf das Schloss, welches er verschonte. Nachdem er so den Aufstand niedergeschlagen hatte, bestätigte er daselbst am 20. März 1292 von freien Stücken dem steirischen Adel seine früheren Freiheiten. Als Zeugen dieser Bestätigung werden in der Urkunde unter andern auch angeführt die Grafen Meinhard, Otto und Albrecht von Ortenburg Brüder „unsere Oheime".

Graf Friedrich, der vielleicht durch Unpässlichkeit verhindert sein mochte, persönlich zu erscheinen, konnte seine Missbilligung des steirischen Aufstandes und seine Freude über die Besiegung desselben nicht besser ausdrücken als dadurch, dass er seine drei Söhne an den Herzog absandte, um ihm zu seinem Siege Glück zu wünschen. Dass der Herzog dies günstig aufnahm, beweist der Umstand, dass er die drei Jünglinge als seine Oheime in der Bestätigungsurkunde unter den Zeugen anführen liess.

Der Ausdruck Oheime bezeichnete aber zu jener Zeit so viel als Vettern, was sie auch waren. Denn Elisabeth, H. Albrechts Gemahlin, und die drei genannten jungen Grafen waren Geschwisterkinder.

Viele Umstände machen es wahrscheinlich, dass die jungen Grafen von Ortenburg den Herzog Albrecht von Friesach aus, wo sie den Ritterschlag erhielten, nach Mainz begleitet haben, wo er an die Stelle seines verstorbenen Vaters zum deutschen König erwählt zu werden hoffte.

Graf Ulrich von Heunburg war der einzige unter den Führern des steirischen Aufstandes, der selbst nach der Niederschlagung desselben und nach Bestätigung der Freiheiten in seinem Trotze beharrte. Von der bambergischen Veste Griffen aus, die er durch Bestechung in seine Gewalt gebracht hatte, befehdete er, mit dem Erzbischofe von Salzburg verbündet, den Prinzen Ludwig, der anstatt seines Vaters Meinhard damals Kärnten regierte und seinen Sitz zu St. Veit hatte, und eroberte diese Stadt mittelst angesponnenen Verrathes durch einen nächtlichen Überfall im Monate Juli 1292, wobei ihm jedoch die gewünschte Beute, nämlich der Prinz Ludwig, durch

den salzburgischen Vicedom, Konrad von Vonstorf, weggeschnappt und in sichern Gewahrsam gebracht wurde. Um den Grafen, der über den Entgang dieser Beute auf das äusserste aufgebracht war, zu besänftigen, versprach der Erzbischof ihm nach drei Monaten den Prinzen auszuliefern. Da inzwischen als Bundesgenossen des Grafen und des Erzbischofes die Bayern nach Kärnten gekommen waren, so beschloss man, die herzogliche Veste Freiburg zu erobern, konnte ihrer aber trotz mehrwöchentlicher Einschliessung und Bestürmung nicht Herr werden. Die Bayern, sowohl über die Erfolglosigkeit dieser Belagerung als auch darüber missmuthig, dass sie zum Überfalle von St. Veit, wo es reiche Beute gegeben hatte, zu spät gekommen waren, wollten von einem weiteren Unternehmen gegen einen andern herzoglichen Ort nichts mehr wissen, sondern kehrten unverweilt nach Hause zurück.

Im October forderte der Graf die versprochene Auslieferung des Prinzen, allein der Erzbischof verweigerte dieselbe unter allerlei Entschuldigungen und speiste den Grafen mit neuen leeren Versprechungen ab. So auf seine eigene zusammengeschmolzene Macht beschränkt, setzte er den Widerstand bis in den Frühling des Jahres 1293 fort, überall Hilfe suchend, aber fast überall abgewiesen. Nur sein Freund Wilhelm von Scherfenberg führte ihm aus Krain ein Häuflein Reisiger zu. Durch diese verstärkt liess sich der Graf mit Heinrich Told, dem Marschall, und Konrad von Auffenstein, dem Hauptmanne des Herzogs Meinhard, in ein Treffen ein, ward aber geschlagen und verlor mehrere seiner treuesten Anhänger.

Dieser so hartnäckige Widerstand des Grafen bestimmte den Herzog Albrecht, seinen Schwiegervater auf das kräftigste zu unterstützen, um endlich einmal den Trotz des Grafen zu brechen. Er schickte Hermann von Landenberg, den Marschall von Österreich, und Berthold Truchsess von Emmerberg, Hauptmannsstellvertreter in Steiermark, mit 200 Kriegern nach Kärnten. Diese schlossen ihn auf das engste in Griffen ein und verwüsteten alle seine Besitzungen in Kärnten und sollten alsdann in das Sannthal ziehen, um auch daselbst alle seine Güter mit Feuer und Schwert zu verheeren. Jetzt brach dem Grafen von Heunburg der Muth; er wusste, dass er das Schlimmste zu fürchten habe, wenn er seinen Gegnern in die Hände fiele, ohne früher einen mächtigen Vermittler und Fürsprecher gefunden zu haben. In dieser grossen Noth wandte er sich an sein[illegible]

ten Friedrich Grafen von Ortenburg, der sich seiner auch grossmüthig annahm. Er bewirkte die Einstellung der Verwüstung der Heunburgischen Güter und reiste darauf nach Wien, wo es ihm nach langer Anstrengung endlich gelang, seinem Vetter die Verzeihung des schwer beleidigten Herzogs zu erwirken. Doch musste Graf Ulrich von Heunburg sich persönlich in Wien stellen, dem Herzoge von neuem Treue geloben, demselben alle Güter zum Schadenersatze überlassen und sich nach Wienerisch-Neustadt begeben, wo er als Staatsgefangener mit 1000 Pfund Pfennig jährlichen Einkommens leben musste und von wo er erst nach dem Tode seiner Gemahlin 1295 entlassen wurde.

Ebenso erwirkte Graf Friedrich von Ortenburg auch seinem Neffen Friedrich von Stubenberg die Freilassung und die Aussöhnung mit Herzog Albrecht unter der Bedingung, dass er diesem 4000 Mark Silber zahle und ihm in Zukunft treu dienen zu wollen verspreche.

„Herr Friedrich von Stubenberg sandte aus seiner Vanknuss (Gefängnisse) zu seinem Oheime Graf Friedrich von Ortenburg, der war seiner Mutter Bruder und bath ihn fleissig, dass er ihm käme in seinen Nöthen zu statten, also dass man ihn ausnähme (frei lasse) auf gute Gewissheit. Er ward also von seinen Freunden um 4000 Mark ausgenommen [1].“

In der Urkunde ddo. Graz 24. August 1293, worin Friedrich von Stubenberg dem Herzoge Albert von Österreich treu dienen zu wollen verspricht, sagt er am Schluss: dar vber gib ich disen brief versigelt mit meinem Insigel vnd han gebeten meinen Ohaim herrn Friderichen Graven von Ortenburch vnd meinen bruder hern Hainrichen, daz si ire Insigel an diesen brief gehangen habent [2].

Aus der Zwischenzeit haben wir keine Ortenburger Urkunde ausser folgendem Regeste, welches mir einer meiner Freunde, dem es nebst andern Regesten aus Wien zugeschickt worden war, mittheilte und welches ich der Berichtigung wegen anführe.

---

[1] Hagen, Chronik (zum J. 1293) S. 1122 bei Hier. Pez. Script. rer. Austr. III. Desgleichen Ottokar von Horneck, dessen gereimte Erzählung Hagen in ungebundene Rede umgesetzt hat.

[2] Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg. II. Band. CCLXXXVI.

„1292 am 14. August zu St. Veit. Friedlicher Anstand von den Gebrüdern Friedrich, Meinhard und Hermann von Ortenburg mit Erzbischof Konrad von Salzburg und Grafen Walter von Sternberg in Ansehung ihrer allseitigen Gebiete oberhalb Villach bei der Drau auf Bitte des Grafen Albrecht von Görz errichtet“ [1]).

Wie wichtig wäre uns ein vollständiges Regest dieser Urkunde, besonders da wir über die Besitzungen der Grafen von Sternberg so wenig wissen, und da uns die Kenntniss von den Grenzen des Ortenburgischen, Sternbergischen und Salzburgischen Gebietes an der Drau oberhalb Villachs sehr willkommen wäre. Wie wenig aber erfüllt die voranstehende magere Inhaltsanzeige diesen Wunsch, besonders da sie in Betreff der Namen der Grafen von Ortenburg sich in einem offenbaren, grossen Irrthume befindet.

Im Jahre 1292 lebten nämlich Graf Friedrich II. und seine Söhne Meinhard I., Otto V., Albrecht II. Und das sogenannte Regest spricht von den Gebrüdern Friedrich, Meinhard und Hermann von Ortenburg! Nimmt man aber auch an, der Verfasser des Regestes oder der Inhaltsanzeige habe sich verschrieben und „Gebrüdern“ anstatt „Grafen“ gesetzt, so wird wohl eine Schwierigkeit gehoben, aber nicht auch die zweite, da man nämlich nicht begreifen kann, wie 1292 nebst dem Vater Friedrich und dessen Sohne Meinhard auch schon des ersteren Enkel Hermann, der damals noch ein Knabe war, als vertragschliessend erscheinen könne.

Mir scheint das Regest auch rücksichtlich des Datums unrichtig zu sein und nur in das Jahr 1308 zu gehören, da in diesem Jahre zu St. Veit die Grafen Heinrich und Albert von Görz mit dem Erzbischofe Konrad von Salzburg rücksichtlich ihrer Besitzungen in Ober-Kärnten einen Vertrag abschliessen [2]). Bei dieser Gelegenheit mögen wohl auch die Grafen von Ortenburg mit demselben Erzbischofe und mit dem Grafen Walter von Sternberg einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesem Jahre 1308 lebte aber Graf Friedrich nicht mehr, sondern nur seine Söhne Meinhard I., Otto V. und Albrecht II., und Meinhards I. Söhne Hermann III. und Meinhard II., so dass man auch hier die angeblichen Brüder Friedrich,

---

1) Die Signatur dieses Urkundenregestes ist: Stat. 21. 116/29.

2) Coronini, pag. 256. (Edit. in Fol.)

Meinhard und Hermann nicht herausbringt. Ich halte daher das besprochene Regest für gänzlich unrichtig.

Herzog Meinhard von Kärnten hatte Mitte Octobers zu Graz der Vermählung seiner Enkelin Anna, einer Tochter H. Albrechts von Österreich, mit Hermann, dem Sohne des Markgrafen Otto von Brandenburg, beigewohnt und war dann über Untersteier nach Krain und, da er hier ernstlich erkrankte, nach Kärnten gereist, um sich so schnell als möglich nach Tirol zu begeben. Allein er kam nur bis Greiffenburg in Ober-Kärnten, wo er am 1. November 1295 starb. Sein Tod, bei welchem Graf Friedrich von Ortenburg wahrscheinlich anwesend war, musste diesen, seinen Schwager, mit dem er immer auf dem freundschaftlichsten Fusse gelebt hatte, sehr ergriffen haben, besonders da er selbst schon vorgerückten Alters war.

1296 am achten Tage nach der Lichtmesse zu Linz. Graf Albrecht von Hohenberg bestätiget, dass mit seiner Einwilligung sein ältester Sohn Albrecht seiner Gemahlin Euphemia Klara gewisse Güter (sie werden in der Urkunde namentlich angeführt) als Morgengabe angewiesen habe. Zeugen: Friedrich Graf von Ortenbourck, Hermann Graf von Soultze . . . .

Über diese Urkunde stellte Bischof Wülfing von Bamberg (ein Herr von Stubenberg) ze sand Lienhard am St. Marcellini und Petri, der heiligen Martyrer Tag (2. Juni) 1306 ein Vidimus aus, welches sich unter den gräflich Stubenbergischen Urkunden im st. l. Joanneumsarchive befindet.

Obige Euphemia Klara war eine Anverwandte des Grafen Friedrich, nämlich eine Enkelin seiner Schwester Euphemia und eine Tochter seiner Nichte Euphemia und ihres Gemahles des Grafen Albert II. von Görz. Diese wies 1296 ihrer Tochter 1200 (wahrscheinlich Pfund oder Mark) Aquilejer Pfennige aus ihren Gütern Hardeck und Plaien an [1]).

Da beide Anweisungen 1296 geschahen, so ist zu schliessen, dass Euphemia Klara Anfangs des Jahres 1296 sich mit dem Grafen Albrecht von Hohenberg vermählt habe [2]).

---

[1]) Coronini, pag. 241.

[2]) Hier muss ich einen Irrthum berichtigen, der sich in Folge eines unliebsamen Schreib-, nicht Druckfehlers in die erste Abtheilung dieser Monographie S. 352 (Separatabdruck S. 150) eingeschlichen hat. Denn dort heisst es: „Viel wahrscheinlicher aber ist es, dass Ottomann IV. von Auersberg 1296 Klara

1297 am nächsten Mittwoch nach Unserer Frauen Geburt zu Ortenburg. Heinrich von Falkenstein und Agnes, seine Hausfrau, verkaufen dem Grafen **Friedrich** von **Ortenburg** einen Unterthan mit allen seinen Kindern, mit Leib und Gut um 31 Mark Aglajer Pfennige [1]).

Falkenstein, jetzt eine Ruine, lag im Möllthale bei (Ober-) Vellach, wo auch die Grafen von Ortenburg Besitzungen hatten.

1298 am 21. November zu Nürnberg. K. **Albrecht** beurkundet, dass er mit Einwilligung der Kurfürsten die Fürstenthümer oder Herzogthümer Österreich und Steier, so wie die Herrschaften Krain, Mark (die windische Mark) und Portenau dem **Rudolph**, **Friedrich**, **Leopold** und seinen übrigen Söhnen zu Lehen gegeben und sie mit dem Scepter investirt habe. Zeugen: (nach den Erzbischöfen und Bischöfen, vielen weltlichen Fürsten und Reichsgrafen) auch **Fridericus** de **Ortenburch**, Albertus (der Vater), Heinricus et Albertus (seine Söhne) comites Goritiae, Otto de Strassberch, Hermannus de Hoenberch et Rudolfus de Werdenberch comites . . . [2]).

Diese Zeugenschaft ist der beste Beweis, dass Graf **Friedrich** den Herzog Albrecht zur Wahlversammlung nach Mainz, wo dieser am 23. Juni zum deutschen König erwählt wurde und von dort zur Schlacht an der Primm, wo der abgesetzte König Adolph am 2. Juli Reich und Leben verlor, hierauf nach Frankfurt, wo Albrecht am 27. Juli neuerdings zum König erwählt, und nach Aachen, wo er am 24. August gekrönt wurde, und von da nach Nürnberg begleitet habe.

Die Stellung, die er unter den Zeugen nach Hermann Grafen von Sultz, Georg und Konrad Raugrafen und **vor** den Grafen von Görz einnimmt, beweist seinen Rang als **Reichsgrafen**. Übrigens dürfte Graf **Friedrich** bei seinem Alter den Zug nach Deutschland gewiss nicht allein, sondern mit seinen Söhnen gemacht haben. Es ist überhaupt zu verwundern, und ein Beweis seiner treuen Anhänglichkeit an seinen Neffen H. Albrecht, dass er in seinem Alter für

---

Euphemia – — — geheirathet habe." Es sollte dafür nur heissen: „Viel wahrscheinlicher aber **wäre** es, (wenn Richter gesagt hätte), dass **Ottomann** IV. von **Auersberg** 1296 **Klara Euphemia** — — — geheirathet habe, weil hier wenigstens die Jahre der Brautleute zusammenstimmten".

1) Apostelen. VIII. Band, Blatt 190.

2) Bohmer, Regesten des Kaiserreiches, 1246—1313. S. 205—206.

denselben einen so weiten und wie vorauszusehen war, gefahrvollen Zug mitgemacht habe.

An den Händeln, die nach seiner Zurückkunft in Friaul entstanden und an denen sich sein ältester Sohn Meinhard so lebhaft betheiligte, nahm er keinen Antheil mehr. Seine Zeit zum Handeln war vorüber und er bedurfte der Ruhe; auch hatte er, wie man aus mehreren Urkunden ersieht, die wir später anführen werden, dem oben genannten Sohne mehrere Güter in Krain abgetreten und sich immer mehr und mehr zurückgezogen, als er die drückende Last des Alters zu fühlen begann.

1304 am **10.** Tag des ausgehenden März (22. März) zu Laibach. Dietmar von Greiffenfels und Otto von Weisseneck verbürgen sich dem Grafen Friedrich von Ortenburg für die Brüder Dietmar und Ulrich von Greiffenfels rücksichtlich der acht Huben zu Zauch in Krain in der Pfarre Krainburg und versprechen, dass sie, wenn jemand auf jene acht Huben, welche der Graf von den genannten Brüdern gekauft habe, das Eigenthumsrecht ansprechen sollte, mit zwei Mann so lang Einlagerung zu Villach leisten wollten, bis sie ihm jene Huben gelöst und allen Schaden ersetzt hätten. Siegler: die beiden Aussteller. Zeugen: Witig der Erziagen (Erzdiakon?) aus dem Saunthal (Sannthal), Friedrich der Kater, Pop der Truchsess von Kreig, Reinher der Schenk von Osterwiz, Ulrich von Silberberg, Friedrich der Katter, Ulrich der Geschlacht, Mertel von Pillichgraz, Albrecht der Sumeregger, Meinhard von Goriach, Friz der Gumpuchler und andere „erber“ Leute [1]).

Ich fand diese Urkunde in mehreren Regesten also datirt: **1304** am **10.** März. Dies ist jedoch irrig, denn das Datum lautet: **1304** die decima exeuntis Martii. Nach dieser im Patriarchate von Aquileja, in Görz, Friaul und in Italien üblichen Datirung werden die Tage vom 30. oder 31. Tage des Monats (daher exeuntis mensis) zurückgerechnet und es fällt somit die decima dies exeuntis Martii auf den 22. März.

Daraus, dass die Urkunde zu Laibach ausgestellt worden ist, folgt noch nicht, dass der Graf am 22. März sich daselbst befunden habe, indem der Kauf für ihn von einem seiner Beamten abgeschlossen worden sein konnte. Übrigens ist es die letzte Urkunde, die auf

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 976—977.

ihn lautet, denn er starb schon sechs Tage darauf, am 28. März 1304. Denn das Nekrologium des Predigerordens-Klosters zu Cividal in Friaul führt beim 28. März Folgendes an: Anno Domini MCCCIV. Obiit Dominus Federicus Nobilis Comes de Ortenburch: qui fuit amicus et magnus benefactor Ordinis et maxime istius Conventus [1]). Begraben wurde er wahrscheinlich in der Familiengruft in der Spitalskirche zu Spital. Er mag bei seinem Tode etwas über 70 Jahre alt gewesen sein.

Sein Charakter entsprach seinem Namen; er liebte den Frieden, doch nicht bis zur Schwäche, denn er widersetzte sich seinem ältern Bruder Heinrich, als dieser ihn bei der Theilung der väterlichen Erbschaft übervortheilen wollte. Durch dessen frühen Tod und durch den Eintritt seiner jüngeren Brüder Otto und Ulrich in den geistlichen Stand wurde er alleiniger Besitzer aller Ortenburgischen Güter und besass demnach eine ansehnliche Macht, mit welcher er, wenn er streitsüchtig gewesen wäre, es wohl mit manchem Gegner hätte aufnehmen können. An dem Bündnisse mit Herzog Ulrich II. von Kärnten hielt er treu bis zu dessen Tode; mit seinen Schwägern Meinhard Grafen von Tirol und später Herzog von Kärnten und dessen Bruder Grafen Albert von Görz lebte er in ungestörtem Frieden und theilte deren Politik, und seinem Neffen Albrecht, Herzoge von Österreich und Steier, sowie dessen Vater K. Rudolph und überhaupt dem Gesammthause Habsburg war er bis zu seinem Tode auf das innigste ergeben, was er insbesondere durch seine Theilnahme an dem Sturze K. Ottokars und später an jenem K. Adolphs bewies. Auch mit den Kirchenfürsten, den Patriarchen von Aquileja, den Erzbischöfen von Salzburg, den Bischöfen von Gurk, Bamberg, Freising und Brixen hielt er Frieden, insofern ihm sein Verhältniss zu den Herzogen Albrecht und Meinhard dies gestattete. Die Folge solcher Friedensliebe, Treue und Gerechtigkeit war eine allgemeine Achtung und ein hohes Ansehen und Vertrauen, welches Graf Friedrich sich bei Jedermann erwarb und welches ihn in den Stand setzte, seine Anverwandten Friedrich von Stubenberg und Ulrich Grafen von Heunburg durch seine Fürsprache vor den verderblichen Folgen ihrer Auflehnung gegen ihre Landesherren zu retten. Von

---

[1]) Rubeis, Monum. Eccl. Aquileg. pag. 731

seiner Wohlthätigkeit gegen Klöster hat sich wenigstens ein Beweis, die angeführte Stelle aus dem Todtenbuche des Predigerklosters zu Cividal erhalten.

§. 8. Friedrichs II. Gemahlin.

Friedrichs II. Gemahlin war Adelheid, eine Tochter des Grafen Meinhard III. von Görz und Adelheidens, einer Tochter Alberts III. des letzten Grafen von Tirol.

Da dieser Graf Albert III († 1253) keine Söhne, sondern nur zwei Töchter Adelheid und Elisabeth hinterliess, von denen jene an Meinhard III. Grafen von Görz, diese aber an Gebhard Grafen von Hirschberg vermählt war, so gingen seine Grafschaft Tirol und alle seine Güter, Vogteien, Rechte u. s. w. an seine Töchter und deren Gemahle über, welche sich darein so theilten, dass Meinhard das Etsch- und einen Theil des Eisackthales, Gebhard aber das Innthal und den andern Theil des Eisackthales erhielt. So wurde Graf Meinhard III. von Görz auch Graf von Tirol. Seine Söhne Meinhard IV. und Albert II. theilten nach dem Tode des Vaters († 1258) die väterliche Erbschaft Anfangs thatsächlich, 1272 aber durch Vertrag so, dass Meinhard Tirol, Albert aber Görz erhielt. Graf Meinhard III. hatte aber auch zwei Töchter hinterlassen, Adelheid und Bertha, von denen jene, wie wir bereits sagten, sich mit dem Grafen Friedrich von Ortenburg, diese aber, nämlich Bertha, mit dem Grafen Konrad von Wuellenstätten und Kirchberg sich vermählte, aus welcher Ehe Bruno, der nachmals Bischof von Brixen wurde und Brunecken gründete, herstammte.

Graf Friedrich war daher nicht nur mit den Grafen von Tirol und Görz, sondern auch mit den Grafen von Hirschberg und von Wuellenstätten-Kirchberg verschwägert. 1275 trat eine neue Verschwägerung ein, indem Euphemia, Friedrichs Nichte, nämlich die Tochter seiner Schwester Euphemia, sich mit dem Grafen Albert II. von Görz vermählte und 1276 wurde das Haus Ortenburg mit dem Hause Habsburg verschwägert, indem Elisabeth, die Tochter des Grafen Meinhard IV. von Tirol, sich mit Albrecht I., dem Sohne des deutschen Königs Rudolph I. vermählte. Daher wird nicht nur Graf Friedrich von seiner Nichte Elisabeth und deren Gemahle Herzog (später König) Albrecht

Oheim genannt, sondern es werden auch seine Söhne, ja noch seine Enkel von den Söhnen und Enkeln K. Albrechts Oheime (Vettern) genannt.

Wann die Heirat zwischen Friedrich Grafen von Ortenburg und Adelheid Gräfin von Tirol und Görz abgeschlossen worden sei, ist nicht mit Gewissheit bekannt. Hund [1]) gibt an, dass dies schon 1256 geschehen sei; allein ich bin nicht dieser Ansicht. 1256 am 18. Juni zu Völkermarkt wurde zwar zwischen Grafen Meinhard III. von Görz-Tirol und Grafen Hermann von Ortenburg die Verabredung getroffen, dass des ersten Sohn Albert II. eine der Töchter des letzteren heirathen sollte, aber von einer Verabredung einer Ehe zwischen Meinhards Tochter Adelheid und Hermanns Sohne Friedrich kömmt weder in dem obigen Vertrage noch sonst in einer Urkunde von 1256 etwas vor. Adelheid war vielmehr noch 1258 zu Hause bei ihrer gleichnamigen Mutter. Denn in dem Vergleiche, welchen diese 1258 nach dem Tode ihres Gemahles mit dem Bischofe Heinrich von Kur wegen der Lehen und anderer Streitigkeiten abschliesst, führt sie ihre Tochter Gräfin A. (Adelheid) und ihre Söhne M. (Meinhard) und A. (Albert) an [2]). Wäre Adelheid damals schon vermählt gewesen, so würde sie ebenso, wie ihre ältere Schwester Bertha, welche damals bereits verheirathet war, in jenem Vertrage nicht genannt worden sein.

Ich vermuthe vielmehr, dass ihre Ehe mit Friedrich erst 1262 vor sich gegangen sei. Denn erst in diesem Jahre entbinden die Grafen Meinhard und Albert von Görz und Tirol die Grafen (Heinrich und Friedrich) von Ortenburg von der Erfüllung des 1256 gegebenen Eheversprechens, weil jene Ehe (zwischen Albert und einer der Töchter des Grafen Hermann) wegen Verwandtschaft nicht stattfinden könne [3]).

Nun, welches konnte dies Ehehinderniss, welches 1256 noch nicht bestand, wohl aber 1262, anders gewesen sein, als die 1262 zwischen Friedrich Grafen von Ortenburg und Adelheid, der Schwester der Grafen von Görz und Tirol, abgeschlossene Ehe?

---

[1]) Hund, Stemmatographia Bavarica oder Bayerisches Stammbuch. II. Th., S. 18.

[2]) Coronini, pag. 212. (Edit. in Fol.)

[3]) Ebendaselbst, pag. 213.

Adelheid erscheint leider in keiner Urkunde ihres Gemahles; nur in einer Urkunde ihres Bruders des Grafen Meinhard von Tirol vom Jahre 1283 geschieht ihrer, jedoch ohne Nennung ihres Namens, Erwähnung. Denn P. Joseph Wallner [1]) führt beim 20. Abte Werner Folgendes an: Wernerus XX. (Abbas) qui anno 1283 a Maynhardo Tirolis et Goritiae Comite in gratiae et defensionis praesidium speciale receptus fuit. Instrum. N. 396 datum apud Völklmark. In eo instrumento Albertum charissimum fratrem et Comitissam de Ortenburg sororem suam intervenisse commemorat Maynhardus.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass unter dieser Gräfin von Ortenburg, welche Graf Meinhard seine Schwester nennt, Adelheid die Gemahlin des Grafen Friedrich zu verstehen sei. Denn hätte Meinhard seines Bruders Albert zweite Gemahlin Euphemia, eine geborne Gräfin von Hardeck, gemeint, so hätte er sich anders, als er es that, nämlich so ausdrücken müssen: Albertum charissimum fratrem ejusque uxorem intervenisse — —.

Adelheid muss bald darauf, entweder noch 1283 oder 1284 im Frühjahre gestorben sein und wurde Anfangs in der Kirche des Predigerklosters zu Cividal begraben, wo ihr folgendes Epitaphium gesetzt wurde:

† Hic jacet Dna Adelheyta Comitissa Uxor Dni Federici (Comitis) de Ortenburch, Soror Domini Mainardi Ducis Karinthiae et Domini Alberti Comitis Goritiae [2]).

Allein der Leichnam Adelheidens konnte nur sehr kurze Zeit in der Kirche zu Cividal beigesetzt gewesen sein, da Graf Meinhard denselben nebst eilf andern Leichnamen seiner Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite am 5. September 1285 in der Gruft des von ihm neu gegründeten Cistercienserstiftes Stams im oberen Innthale beisetzen liess.

Ihr Grab zu Cividal war daher nur ein Kenotaphium, d. i. ein leeres Grab und selbst die obige Inschrift wurde ihr erst einige Jahre nach ihrem Tode, als sie bereits zu Stams ruhte, errichtet. Man ersieht dies aus der Inschrift selbst. Denn Meinhard wird darin „Herzog von Kärnten“ genannt, was er 1283 oder 1284,

---

[1]) P. Jos. Wallner, Annus millesimus antiquissimi monasterii Ossiacensis, pag. 72.

[2]) Rubeis, Monum. Eccles. Aquileg. p. 731.

als seine Schwester starb, noch nicht war, sondern erst 1286 wurde. Die Inschrift konnte demnach erst nach 1286 verfasst worden sein.

§. 9. Friedrichs II. Tochter.

Urkundlich kennen wir nur eine Tochter Friedrichs, nämlich Euphemia, welche 1281 durch Vermittlung ihres mütterlichen Oheims des Grafen Meinhard von Tirol mit dem Grafen Hugo von Werdenberg vermählt wurde und von ihrem Vater eine Aussteuer von 1500 Mark Silber Venetianer Gewichtes erhielt, wie man aus folgender Urkunde entnimmt.

1281 III. intrante Junio (3. Juni) indictione nona in Chlagenvurt.

„Wir Friedrich Graf von Ortenburg bekennen, dass wir, nachdem der Abschluss der Ehe zwischen unserer liebsten Tochter Ofmia (Euphemia) und dem ansehnlichen (spectabilem, damals ein gewöhnliches Prädicat der Grafen) Manne Grafen Hugo von Werdenberch durch die Vermittlung (ad procurationem) unseres liebsten Schwagers des ansehnlichen Mannes Grafen Meinhard von Tirol glücklich zu Stande gebracht worden ist, in Betreff des Heirathsgutes demselben 1500 Mark gutes Silber Venetianer Gewichtes in gewissen Fristen, wie dies die darüber ausgefertigte Urkunde klar bezeugt, vollständig zu zahlen versprochen haben. Da genannter unser Schwager Graf Meinhard an unserer Statt die Bezahlung jener Geldsumme fideijussorisch auf sich genommen hat, so versprechen wir dagegen, dass wir, wenn unser Schwager Graf Meinhard, was fern sein möge, bei der Bezahlung des genannten Geldes entweder durch Nachlässigkeit oder allzu grosse Säumniss (von unserer Seite), indem wir die schuldigen Zahlungsfristen nicht gehörig einhielten, einen Schaden erleiden sollte, diesen ihm ganz und vollständig ersetzen werden. Und damit diesem unsern Versprechen nicht etwa einer unserer Erben entgegen handeln könne oder wolle, so haben wir ihm gegenwärtige mit unserem Siegel versehene Urkunde zu geben befohlen.“

„Actum et datum in Chlagenvurt anno Domini MCCLXXXI. III. intrante Junio indictione nona [1].“

Sonst ist uns von dieser Gräfin Euphemia nichts bekannt.

[1] Fontes Rerum Austriacarum. T. I, p. 206.

§. 10. Friedrichs II. Söhne im Allgemeinen.

Urkundlich bekannt sind nur folgende drei Söhne: Meinhard I., Otto V. und Albrecht oder Albert II., und da sie in allen Urkunden, worin sie alle drei zugleich genannt werden, in dieser Ordnung erscheinen, so ist auch anzunehmen, dass sie ihrem Alter nach so auf einander gefolgt seien.

Meinhard und Albert beweisen schon durch ihre Namen, dass sie mütterlicherseits von den Grafen von Görz-Tirol abstammen; denn so hiessen die beiden Brüder ihrer Mutter Adelheid, Meinhard der Graf von Tirol und später Herzog von Kärnten und Albert der Graf von Görz und Pfalzgraf von Kärnten, während andererseits Herzog Meinhard zweien seiner Söhne Ortenburgische Namen beilegte, nämlich Otto und Heinrich.

Man sieht hieraus wieder, wie wahr meine schon oft gemachte Bemerkung sei, dass Vornamen (Taufnamen) dem Genealogen nicht gleichgiltig sein dürfen, da sie ihm oft zum Fingerzeig in seinen Forschungen, häufig sogar zu einem secundären Beweise einer Hypothese dienen können.

Dass Meinhard der erstgeborne Sohn Friedrichs und um viele Jahre älter als seine Brüder Otto und Albrecht gewesen sein müsse, ersieht man daraus, weil sein erstgeborner Sohn Hermann schon 1301 verheirathet war, während die Söhne seines jüngsten Bruders Albrecht, denn Otto war kinderlos, fast erst 30 Jahre später erscheinen. Meinhard musste daher schon 1263 geboren worden sein und schon um 1283 geheirathet haben, weil er sonst unmöglich schon 1301 einen erwachsenen und verheiratheten Sohn hätte haben können.

§. 11. Graf Enicho oder Emicho, Domherr zu Freising und Propst zu Wertsee, angeblich ein Enkel des Grafen Friedrich von Ortenburg.

Alle Ortenburgischen Genealogien führen einen Grafen Enicho oder Emicho an, denn beide Namen findet man sowohl in Urkunden als auch in Druckwerken, welcher ein Enkel des Grafen Friedrich von Ortenburg und Domherr zu Freising gewesen sei, ohne einen Grund für dessen behauptete Abstammung anzugeben. Vielleicht fand man den Grund dafür in den folgenden zwei Urkunden.

1297. 16. October. — (Ohne Angabe des Ortes.)

Graf Emicho, Propst zu Wertsee, schliesst mit Konrad von Finkenstein, welcher der Propstei grossen Schaden zugefügt hatte, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten einen Vergleich ab. — — „mit vnsers lieben Oheims Herzog Heinrichs von Kärnten Insiegel [1])“.

1297. 17. October. St. Veit.

Otto, Ludwig und Heinrich, Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol bestätigen den Vertrag, welchen „vnser lieber Oheim Graf Emich Brobst ze Wertse“ mit Konrad von Finkenstein abschloss. — — „mit Insigel vnsers lieben Vetern Graven Albrecht von Görz“ — — [2]).

Zur Zeit, als diese Urkunden ausgestellt wurden, hatten die Ausdrücke „Veter“ und „Oheim“ eine der jetzigen gerade entgegengesetzte Bedeutung, indem das Wort Veter soviel als Oheim, Vatersbruder, patruus, das Wort Oheim aber soviel als Vetter, Geschwisterkind und Geschwisterenkel, patruelis, bedeutete.

Graf Emicho war daher ein Vetter der Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich. Daraus folgt aber noch nicht, dass er ein Graf von Ortenburg gewesen sein müsse. Denn Geschwisterkinder der genannten Herzoge waren:

1. Die Söhne der Brüder oder Schwestern ihrer Mutter Elisabeth, einer Tochter Otto's des Erlauchten, Pfalzgrafen zu Rhein, Herzogs von Bayern.

2. Die Söhne ihres Oheims (Vatersbruders) des Grafen Albert II. von Görz.

3. Die Söhne ihrer Tante (Vatersschwester) Bertha, Gemahlin des Grafen Konrad von Kirchberg oder, wie er gewöhnlich genannt wird, von Wuellenstätten und Kirchberg.

4. Die Söhne ihrer Tante (Vatersschwester) Adelheid, der Gemahlin des Grafen Friedrich von Ortenburg.

Demnach könnte man nur sagen, dass Graf Emicho einem dieser vier versippten Geschlechter angehört haben könne, aber nicht müsse, da es ja noch ein und das andere mit den Herzogen von Kärnten engverwandte Geschlecht gegeben haben konnte, von dem wir nichts wissen. Dass er ein Graf von Ortenburg in Kärnten

---

[1]) Urkunden der Propstei Maria Wert, in Abschrift im st. l. Joanneumsarchive.

[2]) Ebendaselbst.

gewesen sein sollte, wollte mir nicht einleuchten und zwar aus folgendem Grunde.

Graf Emicho stand der Propstei zu Wertsee (Maria Wert) in Kärnten über 35 Jahre vor, war daher immer in der Nähe der Grafen von Ortenburg, kam mit ihnen bei vielen Gelegenheiten zusammen, erscheint aber in keiner Ortenburgischen Urkunde, was, wenn er ihnen angehört hätte, völlig unerklärbar wäre.

Und er war auch wirklich kein Graf von Ortenburg, sondern ein Graf von Ruxingen aus Bayern. Diese Aufklärung, wie überhaupt so manchen wichtigen Beitrag zu meinen Arbeiten, verdank' ich meinem verehrten Freunde Herrn Professor Joseph Georg Zahn, Vorstande des Archives, Münz- und Antikencabinets am steirisch-landschaftlichen Joanneum zu Graz, der mir folgende Abschrift einer noch nicht abgedruckten Freisinger Urkunde mittheilte, die er aus der bekannten überaus reichhaltigen Sammlung noch ungedruckter Freisinger Urkunden, Urbarien etc. von Heckenstaller entnommen hatte.

1297. 7. December. Fleduich.

„Ich Otte von Montparis tun chunt allen — — vnd vergich an diesem prief, daz ich frowen Geuten, Vlriches des Chropfes Tochter, housfrowe Winthers von Purchstall an das gotshaus ze Freisinge gib vnd han geben vnd verzeich mich vnd alle mein Erben aller der aigenschefte, di ich oder mein Erben haben oder sollen haben an der vorgenanten Geuten oder ir Erben, ob si immer cheinen gewint. Vnd daz diu vorgenant gab vnd verzeichnuzze stât sei, dez gib ich meinem herren dem ersamen bischof Enichen von Freisingen und allen seinen nachchomen disen brief verinsigelt mit meinem Insigel, daz ist beschehen daz Fleduich auf der purg do von christes gepûrte waren tousent jar, zweihundert jar, in dem sieben vnd niuntzigsten jar des nächsten tages nach sant Nycolaustag. dez ist geziuch mein herr der edel graf Enich von Ruxingen Brobst ze Wertse, Johann der Schreiber von Lok vnd herr Chunrat von Lok, Erchinger vnser diener vnd Vlrich der Chropf vnser burggraf ze Fleduich vnd Vlrich Chropf sein Sun vnd ander biderb leut ein michel tail, di da bei seint gewesen vnd ez gehört haben."

Somit war der Propst Enicho von Wertsee nicht ein Graf von Ortenburg sondern ein Graf von Ruxingen und gehörte zum Geschlechtsstamme der sogenannten Wilden Grafen (Wildgrafen, *comitum silvestrium*), aus welchem Graf Enicho, Bischof von Frei-

singen und dessen Brüder Gerhard, Dompropst zu Freisingen und Graf Hugo Propst von Ardaker, Domherr zu Mainz und Freisingen, abstammten [1]). Ein naher Verwandter, wie ich vermuthe gar ein Bruder der obigen war der Propst Enicho von Wertsee, wie man aus folgenden Urkunden ersieht.

1286. 24. Juli. Hof Dräsik.

Bischof Enicho von Freisingen und Graf Friedrich von Ortenburg theilen die Kinder aus Mischehen zwischen ihren Leuten auf dem Gute Lok unter sich. (Sieh die Urkunde beim genannten Jahre). In presencia dominorum comitum Hugonis canonici Moguntini, Gerhardi prepositi ecclesie sancti Andree Frisinge, Enichonis prepositi Werdensis etc.

1293 des Vreitages in der Hosterwoche (3. April) ze Lok in sant Jacobi Chapelle.

Wernher und Chunrat Ritter und Nichlawe, Söhne weiland Werenhers von Lok, schliessen mit ihrem Vetter Chunrat dem jungen, Chunrats des Aglaiers Sohn, einen Vergleich. — — „mit Insigel vnd Hantveste vnser lieben Herren, die wir gebeten haben, der wilden graven Herren Gerharts des erbern tuemprobstes von Freisingen, Graven Hougen des erbern Chorherren von Meintze vnd von Freisingen, Graven Enichen des Probstes von Wertse“ — — (noch mehrere Siegler, hierauf sieben Zeugen und dann heisst es:) „vnd noch andere von vnser Herrn Hofgesinde der edelen Herren Herren Enichen der Wildengraven“ (dann noch zwölf Zeugen) [2]).

Die letzte Anführung ist besonders merkwürdig, weil die Wildgrafen hier die Enichen genannt werden, da zwei derselben den Namen Enicho führten, nämlich der Bischof und der Propst, mögen sie nun Vettern, oder, wie nach dem Gesagten zu vermuthen ist, Brüder

---

1) Meichelbeck, Hist. Frising. T. II. p. 92. Ihre Grafschaft lag auf dem Hundsrücken, einer Fortsetzung der Vogesen, zwischen den Flüssen Nahe, Rhein und Mosel. Da diese Gegend noch jetzt grösstentheils mit dichten Waldungen, wovon der Sohnwald und der Hochwald die ausgedehntesten sind, bedeckt ist, so kann man sich denken, wie sehr dies zu jener Zeit der Fall gewesen sein müsse. Von dieser Beschaffenheit ihrer Grafschaft hiessen sie daher die Wildgrafen, d. i. die Waldgrafen, wie man dies aus ihrer lateinischen Benennung „comites silvestres“ ersieht.

2) Ebendaselbst. Instrument. Num. CXCIX, pag. 127—128.

gewesen sein. Dass zwei Brüder einen und denselben Vornamen führen, kommt zwar nicht häufig, aber doch zuweilen vor, und zwar gerade im Geschlechte der Grafen von Wittelsbach, aus welchem die Wildgrafen herstammen. So hatte Graf Otto V., welcher 1180 Herzog von Bayern wurde († 1183) und der Stammvater der Herzoge von Bayern war, nebst drei andern Brüdern, Konrad Erzbischof von Mainz (1162—1200), Ulrich und Friedrich noch einen vierten Bruder Otto VI. († 1200), der zur Unterscheidung von seinem ältern Bruder minor (natu), der jüngere genannt wurde. Des letzteren Sohn Otto VII., jener Graf von Wittelsbach, welcher 1208 den deutschen König Philipp ermordete und 1209 selbst erschlagen wurde, hatte zwei Söhne, Dietrich und Gerhard, welche zuerst den Titel Wildgrafen führten und von denen die spätern Wildgrafen abstammten [1]). Unsere oft genannten vier geistlichen Herren scheinen die Enkel oder Urenkel Gerhards gewesen zu sein. Nach Camill Behr [2]) stammen die Wildgrafen des XIII. Jahrhundertes nur von mütterlicher Seite von den Wittelsbachern ab. Denn Otto der jüngere (nach Hübner Otto VI., nach Behr Otto VII.) † 1200 habe nebst zwei Söhnen Udalschalk und Otto VIII. dem Mörder K. Philipps, † 1209, noch zwei Töchter gehabt, von denen Elica mit Konrad von Mähren, die andere unbekannten Namens in erster Ehe mit Gerhard dem Wildgrafen, in zweiter Ehe aber mit Grafen Albert von Eberstein vermählt gewesen sei.

Welche Angabe die richtige sei, kann ich nicht entscheiden; nach beiden ist es jedoch gewiss, dass die Wildgrafen des XIII. Jahrhundertes von den Wittelsbachern abstammen.

Bei dieser ihrer Abstammung von den Wittelsbachern und bei deren Verwandtschaft mit den Grafen von Tirol, Herzogen von Kärnten, und mit den Grafen von Ortenburg nennt Bischof Enicho den Pfalzgrafen zu Rhein und Herzog von Bayern Ludwig seinen Blutsverwandten (consanguineum suum), den Herzog Meinhard von Kärnten seinen Magen (Verwandten) und den Grafen Meinhard von Ortenburg, Friedrichs Sohn, seinen Öheim (Vetter), welche letzte Benennung auch der Propst Enicho von Wertsee den Söhnen des Herzogs Meinhard gibt.

---

[1]) Hübner, Genealog. Tafeln. Tafel 132.

[2]) Camill Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser. S. 24.

Somit war dieser Propst Enicho ein Graf von Ruxingen aus dem Geschlechte der Wildgrafen, einem Zweige der Grafen von Wittelsbach, und daher nicht ein Enkel des Grafen Friedrich von Ortenburg, sondern nur ein sehr weit entfernter Vetter desselben, ein Vetter, wie man zu sagen pflegt, vom letzten Suppenschnittel.

Zweiter Abschnitt.

§. 12. Friedrichs II. Söhne Meinhard I., Otto V. und Albrecht II. bis zu Meinhards I. Tode im Jahre 1332.

Wir wollen die Geschichte dieser drei Brüder so behandeln, dass wir alle Nachrichten und Urkunden bis 1332 so wie alle wichtigeren Zeitereignisse politischer und kirchlicher Natur schon bei Meinhard berühren, bei Otto und Albrecht aber nur die nach 1332 erfolgten Begebenheiten und die jeden einzelnen derselben betreffenden Nachrichten und Urkunden anführen.

Graf Meinhard scheint im Herbste 1289 den Herzog Albrecht von Österreich auf dessen Feldzuge gegen den Grafen Iban von Güns begleitet zu haben. Die Reimchronik [1]) spricht zwar nur von einem Grafen Meinhard von Altenburg, aber dies ist offenbar irrig, da es zu jener Zeit keinen Grafen Meinhard von [redacted]

jahre 1289 Kärnten, Graf Ulrich das Murthal, Ulrich der Kapeller das Ennsthal gegen den Erzbischof geschützt habe, dass aber alle diese drei den zweiten Feldzug im Herbste mitmachen mussten „wann der Herczog vnd der Pischolf waren mit ainem fried verphlicht, dass man hie ze Steyer nicht sorgte umb dhainer slacht.“ Von einer besondern Waffenthat Meinhards macht die Reimchronik keine Erwähnung.

1291 bewirkt Graf Meinhard von Ortenburg im Vereine mit Bischof Enicho von Freisingen und Wülfing dem Vicedome von Krain eine Aussöhnung zwischen mehreren Ortenburgischen und herzoglichen Ministerialen.

1291. 24. Mai. Lok.

Enicho Bischof von Freisingen thut kund, dass vor ihm, seinem lieben „Öheim“ Grafen Meinhard von Ortenburg, Friedrichs Sohne, und vor Herrn Wülfing Vicedom von Krain und auf der Mark und vor andern biedern Leuten der Streit und die Feindschaft, welche bisher zwischen Gerloch von Grätz (Windischgratz) einer- und Rüger und Märchlein seines Bruders Söhnen und Hermann Herrn Ulrichs von Waldenberg Sohne andererseits bestanden, beigelegt und ausgeglichen worden sei und die Genannten sich mit einander ausgesöhnt haben.

Hiebei habe Gerloch geschworen, dass er, wenn er die Sühne nicht fünf Jahre hindurch hielte, „unserm lieben Öheim“ dem Grafen Friedrich von Ortenburg oder dessen Sohne Meinhard 200 Mark Aglayer (Aquilejer) Pfennige zahlen wolle und habe für diese Summe folgende Bürgen gestellt, ihn, den Bischof selbst, für 50 Mark, Gerloch von Hertenberg für 50 Mark, den Truchsess von Kreikke (Kreig) für 50 Mark, Werner von Lok (Lack) für 25 Mark und Niklas den Chramer seinen Bruder um 25 Mark.

Ebenso haben auch die Brüder Rüger und Märchlein geschworen, dass sie, wenn sie die Sühne nicht fünf Jahre hindurch hielten, „vnserm lieben Herren vnd Magen (Verwandten) dem hohen Fürsten Herczogen Meinharten von Chärnten“ 50 Mark Aglajer Pfennige und dem Grafen Friedrich von Ortenburg oder seinem Sohne Meinhard ebenfalls 50 Mark Aglajer Pfennige bezahlen, und haben dem Vicedom anstatt des Herzogs dafür als Bürgen gestellt, ihn, den Bischof selbst, für 25 Mark und Wernher von Lok für 25 Mark.

Mit den Siegeln des Bischofes, Wülfing des Vicedoms, (Gerloch) des Hertenbergers und Konrad des Aglayers. (Ohne Zeugen) [1]).

Nach Unterdrückung des steirischen Aufstandes und nach der Einnahme der Stadt Friesach bestätigte Herzog Albrecht daselbst am 20. März 1292 aus freiem Entschlusse die Freiheiten der steirischen Edlen und Ministerialen. In dieser Urkunde erscheinen nach den Geistlichen und zwei Reichsgrafen als Zeugen „vnsre Öheime Mainhart vnd seine Brueder (Otto und Albrecht) Grafen von Ortenburch". Da Herzog Albrecht bei dieser Gelegenheit 50 Edelknechten den Ritterschlag ertheilte und sie aufforderte, ihm auf dem Zuge, den er nach Deutschland vorhatte, zu folgen, so werden wohl auch die jungen Grafen damals den Ritterschlag erhalten und den Herzog, welcher sich um die deutsche Königskrone bewarb, in das deutsche Reich begleitet haben und mit ihm erst im Januar 1293 nach Kärnthen zurückgekehrt sein.

1298 begab sich Graf Meinhard von Ortenburg in Begleitung seines Oheims Grafen Albert II. von Görz in das Benedictiner-Kloster Rosach in der Grafschaft Görz, um sich im Auftrage seines Vaters Grafen Friedrich daselbst bei dem Abte und Convente zu erkundigen, weshalb sie der Stiftung entgegen in dem bei der Kirche St. Ägidii bestehenden und ihrem Kloster gehörigen Spitale keine Armen und Aussätzigen mehr unterhielten.

Jene Kirche mit dem Spitale habe nämlich sein Stammverwandter Graf Ulrich von Ortenburg, Erzdiakon von Aquileja, der zum Patriarchen von Aquileja gewählt, aber von der römischen Curie nicht bestätiget worden sei, als erwählter Patriarch erbaut, mit vielen Mansen, Besitzungen und Eigenleuten, welche zur Grafschaft Ortenburg gehörten, ausgestattet und mit schönen Kirchengeräthschaften versehen und dies alles durch den Patriarchen Peregrin dem Kloster Rosach, dem er auch zwei Pfarren, die eine zu Budrio, die andere zu Henigstein, die ihm als Erzdiakon von Aquileja gehörten, verschafft habe, unter der Verpflichtung dem Kloster übergeben, dass in jenem Spitale Arme und Aussätzige unterhalten werden sollten.

---

[1]) Abschrift vom Archivar J. Zahn. Original im kön. bayer. Reichsarchive mit zwei verletzten Siegeln.

Graf Albert von Görz, dessen Vorältern daher ohne Zweifel auch Wohlthäter jenes Spitales gewesen sein mussten, und Graf Meinhard von Ortenburg fragten daher den Abt Johann und die Conventualen des Klosters, warum sie jener Verpflichtung jetzt nicht mehr nachkämen. „Weil, sagten diese, einst vom Kloster kein Zehent an die römische Curie entrichtet wurde, wohl aber jetzt.“ „Wir, erwiderten die Grafen, haben aber unser Eigenthum keineswegs dazu hergegeben, dass es der römischen Curie zukomme, sondern dazu, dass davon Arme und Aussätzige verpflegt würden“ und standen unter grosser Entrüstung auf. Schliesslich sprach der Graf von Görz zum Abte und Convente von Rosach: Ich und meine Neffen (die jungen Grafen Meinhard, Otto und Albrecht von Ortenburg) werden Alles, was unsere Anverwandten und unsere Ministerialen dem Kloster und Spitale gegeben haben, wieder zurücknehmen, so wie es Ulrich der Erzdiakon und Graf von Ortenburg (im Falle der Nichteinhaltung der Stiftung) anbefohlen hat (secundum quod Udolricus Archidiaconus et comes de Ortenburg praecepit). Nach diesen Worten gingen sie in grossem Zorne davon.

Der Abt berichtete diesen Vorfall dem Bischofe Jakob von Concordia und bath ihn um Rath. Dieser antwortete, es sei wirklich Alles so, wie es die Grafen gesagt hätten und rieth ihm, die Stiftung zu vollziehen und wenigstens einige Arme zu unterhalten, damit man den guten Willen des Klosters sehe. Geschähe dies nicht, so sei zu fürchten, dass die Grafen, wie sie gedroht, nicht nur das Ihrige zurücknähmen, sondern auch vielleicht das Kloster selbst zerstörten, denn sie seien überaus mächtig und noch überdies gegenseitig (ex utraque parte) verwandt, und niemand werde dem Kloster zu Hilfe kommen, da das Recht auf Seite der Grafen sei.

Auch die alten Mönche riethen, die Stiftung zu beobachten, da die Kirche des heil. Ägidii und das Spital mit ihren Gütern von jenen Grafen herrührten und diese daher ein Recht hätten, die Aufrechthaltung der Stiftung zu verlangen. Es sei daher gerathener, Arme und Aussätzige zu unterhalten, als das Geld an die römische Curie zu schicken, da sonst dem Kloster die grösste Gefahr drohe, indem die Grafen in ihrem Rechte seien. Auch seien nicht nur einst, sondern noch bis zu seiner Zeit, sagt der Mönch Osalk, viele verwitwete Matronen und adeliche Einsiedler in jenem Spitale gewesen, welche

diesem zum Unterhalte von Armen und Aussätzigen viele Güter geschenkt hätten [1]).

Hier endigt dies Bruchstück der Rosacher Chronik vom Mönche Osalk; aber es ist kein Zweifel, dass das Kloster aus Furcht vor den Grafen von Görz und Ortenburg sich entschlossen haben werde, der Stiftung des St. Ägidii-Spitales nachzukommen.

Von dem Grafen Ulrich I. von Ortenburg, Erzdiakon und Propste zu Aquileja (1122—1176), ist schon an seinem Orte die Rede gewesen [2]).

1298, von Rosach zurückgekehrt, begleitete Graf Meinhard den Herzog Albrecht von Österreich auf dessen Zuge gegen König Adolph nach Deutschland, wohnte der Schlacht auf dem Hasenbühel bei Göllheim am 2. Juli bei, in welcher K. Adolph Reich und Leben verlor, und zog hierauf mit Albrecht, welcher am 27. Juli zu Frankfurt zum deutschen König erwählt worden war, nach Aachen, wo derselbe am 24. August gekrönt wurde, und später nach Nürnberg, wo am 16. November Elisabeth, K. Albrechts Gemahlin, gekrönt wurde und wo die grosse Festmahlzeit stattfand, bei welcher die Churfürsten ihre Erzämter persönlich verrichteten.

Zu diesem grossen Hoftage war auch Graf Friedrich von Ortenburg trotz seines Alters nach Nürnberg gekommen, um der Krönung seiner Nichte beizuwohnen. Ohne Zweifel hatten ihn seine beiden jüngeren Söhne Otto und Albrecht dorthin begleitet, wenn sie nicht schon im Frühjahre zugleich mit ihrem Bruder Meinhard im Gefolge des Herzogs nach Deutschland gezogen waren.

Meinhard blieb, wie es scheint, bis in den Frühling des Jahres 1300 fortwährend bei K. Albrecht in Deutschland, da man ihn während dieser Zeit nicht zu Hause findet und da man andererseits einen urkundlichen Beweis hat, dass er Anfangs des Jahres 1300 sich noch zu Ulm befand. Denn in der Urkunde ddo. Ulm 5. Februar 1300, worin K. Albrecht I. Blanken, Schwester des Königs Philipp von Frankreich, der Verlobten seines erstgebornen Sohnes Rudolph, Herzogs von Österreich, mehrere Grafschaften, Herrschaften und Städte als Witwenthum und Morgengabe anweist, erscheint unter

---

[1]) Coronini, pag. 242—244.

[2]) Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Kärnten. Erste Abtheilung. §. 1, S. 244—250 (Separatabdruck, S. 42—48).

den Zeugen auch Graf Meinhard von Ortenburg. Doch es dürfte vielleicht nicht uninteressant sein, sämmtliche Zeugen kennen zu lernen; sie sind: Venerabilis D. Henricus Episcopus Constantiensis, illustris D. Henricus Dux Carinthiae: spectabiles viri Burchardus de Hohenberg, Ludovicus de Oettingen, Eberhardus de Wirtenberg, Rudolphus de Werdenberg, Meinhardus de Ortenberg comites; strenui viri Henricus et Ulricus fratres de Walsee, Hermannus Mareschalcus de Landenberg, Marquardus de Schellenherg, Dietdegenus de Chastel, Ulricus et Albertus fratres de Clingenberg, Waltherus et Henricus fratres de Butichen et Pilgrimus de Wagenberg [1]).

Man stosse sich nicht an der sonst ganz unüblichen Form Ortenberg. Der Schreiber der Urkunde, der im Vorhergehenden drei auf berg endende Namen geschrieben hatte, schrieb aus Unkenntniss des wahren Namens nun auch Ortenberg statt Ortenburg. In dem bayrischen Grafengeschlechte desselben Namens gab es zu keiner Zeit einen Grafen Meinhard, sondern nur in dem kärntnerischen.

Graf Meinhard befand sich übrigens auch in der Fremde unter Verwandten, denn der König war der Gemahl seiner Cousine Elisabeth, der Herzog Heinrich von Kärnten sein Vetter (Geschwisterkind) und die Grafen von Hohenberg und Werdenberg waren mit ihm verschwägert, indem seine Schwester Euphemia mit Hugo Grafen von Werdenberg, seine Cousine Euphemia Clara aber mit Albrecht dem jüngeren Grafen von Hohenberg vermählt war.

Die Theilnahme des Grafen Meinhard an dem Zuge Herzog Albrechts nach Deutschland und sein zweijähriger Aufenthalt daselbst, wobei er, als im unmittelbaren Gefolge des Königs, fast alle Gegenden und Städte des deutschen Reiches kennen lernte, und sowie Anfangs Schlachten und Belagerungen, so in der Folge Reichstagsberathungen, königlichen Gerichtssitzungen, diplomatischen Verhandlungen und anderen öffentlichen Geschäften jeder Art beiwohnte und an den glänzendsten Hoffesten, wo Alles was durch Geburt, Rang, Würden, Tapferkeit, Bildung und Schönheit hervorragte, versammelt war, Theil nahm, musste für den jungen Grafen von unberechenbarem Vortheile und eine wahre Vorschule des Lebens sein. Was konnte Meinhard, wenn er offene Augen und Ohren, einen ver-

---

[1]) Böhmer, Regesta Imperii 1246—1313. (Neue Bearbeitung.) S. 219—220.

ständigen Sinn und ein empfängliches Gemüth hatte, an Kenntniss der Länder, Völker, Sitten, Gebräuche, Kriegsführung, Geschäftsbehandlung, an Menschenkenntniss, Geschmack, feiner Sitte und an Grundsätzen und Vorbildern für sein Leben gewinnen! Dieser Gewinn war sicher die Hunderte von Mark Silber, die der Zug gekostet haben mag, mehr als werth und er zeigte sich auch in dem grossen Ansehen und Einflusse, welchen der Graf bald nach seiner Zurückkunft auf die Angelegenheiten des Patriarchates gewann und behauptete.

Wann Graf Meinhard zurückgekehrt sei, ist nicht genau bekannt, im Monate August findet man ihn jedoch laut folgender Urkunde schon zu Udine in Friaul, woraus zu schliessen ist, dass er einige Zeit vorher nach Hause gekommen sei.

1300. 1. Augusti Utini. Prima die Augusti dedi Mussatto (Capitaneo de Arisperch) qui portavit unam litteram D. Patriarchae ad S. Vitum, quia Comes (Meinhardus) de Ortemburch venerat Utinum [1]).

Graf Meinhard war nach Friaul gekommen, um sich mit dem Patriarchen, der ihn zum Hauptmann von Friaul ernannt hatte, persönlich über die Führung des Krieges gegen dessen Feinde zu besprechen. Mit den Angelegenheiten Friauls aber verhielt es sich folgendermassen.

Der Adel dieses Landes, zahlreich, mächtig und kriegslustig, war von jeher gegen seinen Herrn, den Patriarchen von Aquileja, ungefügig, erhob sich aber in seiner Unbothmässigkeit desto mehr, je weniger die späteren Patriarchen im Vergleiche zu ihren Vorgängern das Schwert zu führen verstanden. Um der Macht des Adels ein Gegengewicht zu geben, förderten die Patriarchen das Aufblühen des Städtewesens, was jenen ein Dorn im Auge war. Zum Sinken des Ansehens der Patriarchen trugen auch die Grafen von Görz viel bei, deren Politik dahin gerichtet zu sein schien, die Macht des Patriarchates zu schwächen und zu diesem Zwecke die Parteiungen in demselben zu unterhalten. Auch der Adel selbst war getheilt, befehdete sich untereinander und hielt es, je nach seinem Vortheile, bald mit diesem, bald mit jenem Theile. Darum bietet uns die Geschichte Friauls zu jener, so wie noch in der folgenden Zeit ein trauriges Bild innerer Zerrüttung dar, wie wir es kaum in ähnlicher Art in einem andern

---

1) Bianchi, Documenti per la storia del Friuli.

Lande finden. Seine Geschichte ist eine Kette von Händeln, die sich unter stetem Wechsel der Parteien und Interessen in endloser Folge dahinziehen, später mit den italienischen Verwicklungen sich verflechten und ein widriges Parteigetriebe um kleinliche Interessen darstellen.

Diese Parteikämpfe wurden mit der grössten Erbitterung und auf eine Weise geführt, welche auf die Cultur des Landes einen höchst nachtheiligen Einfluss haben musste. Man verheerte nicht nur Städte, Marktflecken, Burgen, Kirchen und Dörfer, sondern auch das Land selbst durch Verbrennung der Wälder, Ausrottung der Reben, Frucht- und Ölbäume, Zerstörung der Saaten und Ernten und Tödtung der Hausthiere. Wie sehr bei solchem Wüthen die Bewohner verwildern und das Land zur Einöde werden musste, ist begreiflich.

Die friaulischen Händel, in welche Graf Meinhard von Ortenburg sich verwickeln liess, hatten folgenden Hergang.

Nachdem schon 1297 Streitigkeiten zwischen dem Patriarchen Raimund und dem Grafen Albert II. von Görz bestanden hatten, aber beigelegt worden waren, brachen Anfangs des Jahres 1299 zwischen eben denselben wieder neue aus, die aber einerseits durch den am 23. Februar erfolgten Tod des Patriarchen und andererseits dadurch beigelegt wurden, dass das Capitel zu Aquileja am 19. März Alberts erstgebornen Sohn Heinrich II. zum Hauptmann in Friaul ernannte, der sich auch, obgleich einige Städte und Dynasten ihn nicht anerkennen wollten, durch die Unterstüzung Gerards von Camin, dessen Tochter Beatrix mit einer Aussteuer von 17.000 Mark kleiner Veroneser Münze den Grafen Heinrich II. geheirathet hatte, in seiner Stelle zu behaupten wusste.

Der an Raimunds Stelle am 24. Juni 1299 vom Papste Bonifaz VIII. ernannte Patriarch Peter von Gerra war ein Mann von den vortrefflichsten Eigenschaften und würde in ruhigen Zeiten eine Zierde des Patriarchats gewesen sein. Aber damals passte er nicht für Aquileja, denn er war bereis hoch bejahrt und daher dem unruhigen Friauler Adel gegenüber zu schwach. Er trat das Patriarchat Ende Septembers 1299 an und regierte ruhig über ein halbes Jahr, als ein Ereigniss eintrat, welches die unseligsten Folgen nach sich zog.

Der Patriarch hatte einen Neffen Namens Nicolaus mit sich nach Aquileja gebracht und demselben, da er selbst alt war, wahrscheinlich die Leitung der weltlichen Angelegenheiten übertragen. Dieser

verlieh nun im Monate Juni 1300 den Ort Sacile ohne Vorwissen und Einwilligung seines Oheims, des Patriarchen, dem mächtigen Dynasten Gerard von Camin, der auch gleich davon Besitz nahm. Der Patriarch, der Sacile dem Gerard von Castellis hatte geben wollen, zürnte seinem Neffen wegen dessen Eigenmächtigkeit, weshalb auch dieser das Land verliess, und verlangte von Gerard von Camin die Zurückgabe von Sacile, welche aber dieser verweigerte. Da nun dieser nicht nachgeben, der Patriarch aber sein Ansehen behaupten wollte, so kam es darüber zum Kriege.

Auf der Seite des von Camin standen sein Schwiegersohn Graf Heinrich von Görz und die meisten Dynasten von Friaul, auf der Seite des Patriarchen aber nur wenige von dem Adel, jedoch die meisten städtischen Gemeinden. Da dieser sich so vielen und mächtigen Feinden gegenüber zu schwach fühlte, so rief er den Grafen Meinhard von Ortenburg um seinen Beistand an und ernannte ihn, um sich desselben desto gewisser zu versichern, zum Hauptmann von Friaul [1]).

Dieser nahm aus Ehrgeiz und Kriegslust die Stelle an und kam Ende Juli nach Udine, um sich mit dem Patriarchen und dessen Anhängern über den Stand der Angelegenheiten und über die Führung des Krieges zu berathschlagen. Dass er jedoch den Krieg damals noch nicht begann, sondern zuvor noch, wahrscheinlich um Truppen zu sammeln, nach Krain und Kärnten zurückkehrte, beweisen folgende Urkunden.

1300 — — zu Krainburg. Otto von Hertenberg verkauft dem Grafen Meinhard von Ortenburg das Dorf Villach unter Flednik um 45 Mark Aglajer [2]).

Flednik liegt nahe an der Save unweit von ihrer Vereinigung mit der Zayer und südlich von Flednik ist daher auch das, mir übrigens unbekannte Dorf Villach, das auf den Karten nicht verzeichnet ist, zu suchen.

1300 am Erchtag nach St. Augustinitag zu Villach. Graf Walter von Sternberg verkauft dem Grafen Meinhard von Ortenburg seine Mannschaft am Zobelsberg in der Mark um 60 Mark Aglajer [3]).

---

[1]) Dies und das folgende, so weit es Friaul betrifft, ist nach Rubeis pag. 804—806, Coronini pag. 244—247 und Bianchi's Regesten zusammengestellt.

[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 192.

[3]) Ebendaselbst, Blatt 190.

Unter Zobelsberg ist die bekannte, den Grafen von Ortenburg gehörige Herrschaft gleiches Namens in der Mark Krain zu verstehen, wo Graf Walter von Sternberg noch einige Ministerialen besitzen mochte.

Der Sonderbarkeit wegen und weil er dem Datum nach hieher gehört, führe ich noch folgenden sein sollenden Urkundenauszug an.

1300. „Auch erhalten Meinhard von Ortenburgh und Eberhard von Altenburgh die Belehnung" (von Aquileja)[1]).

Man möchte hier die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte eine solche in jeder Beziehung ungenügende Nachricht ein Urkundenauszug genannt werde, welchen Nutzen sie gewähre und wie ein historischer Verein sie in seine Mittheilungen aufnehmen konnte? Ein vollständiger Auszug dieser Aquilejer Urkunde wäre uns nicht nur der Sache, sondern auch des Datums wegen wichtig gewesen.

Da Graf Meinhard von Ortenburg sich noch Ende August zu Villach befand, so konnte er mit den in Kärnten und Krain gesammelten Truppen erst gegen die Mitte Septembers nach Friaul gekommen sein und die Feindseligkeiten gegen Gerard von Camin und dessen Bundesgenossen begonnen haben. Seine erste Unternehmung war gegen den Ort Villalta, nordwestlich von Udine gelegen, gerichtet, den er am 21. September zu belagern begann. Wahrscheinlich um ihn davon abzuziehen, fingen seine Gegner an, die dem Patriarchen sehr anhängliche Stadt Civitas Austriae (Cividal) zu belagern und setzten ihr dermassen zu, dass sie sich, wenn nicht schleuniger Entsatz käme, ergeben müsste. Dies bewog den Grafen Meinhard, die Belagerung von Villalta aufzugeben und der Stadt zu Hilfe zu kommen, was ihm auch gelang. Er vertrieb die Feinde und befreite die Stadt, welcher sie den Untergang geschworen hatten.

Der Krieg wurde in gewohnter Weise, indem man sich weniger in Kämpfe einliess, als sich durch Verwüstung des Landes gegenseitig Schaden zufügte, fortgesetzt, bis endlich durch Vermittlung des alten Grafen Albert II. von Görz am 7. November 1300 der Friede zu Stande kam[2]). Die Bedingungen desselben sind zwar nicht zu unserer Kenntniss gekommen, aber aus späteren Ereignissen weiss

---

[1]) Auszüge aus Urkunden des Patriarchates von Aquileja von Peter Hitzinger. Mittheilungen des historischen Vereines für Krain. 1855, S. 87.

[2]) Rubeis, pag. 804—805. Coronini, pag. 245—246.

man, dass Gerard von Camin Sacile behielt und somit der Patriarch hatte nachgeben müssen. Graf Meinhard von Ortenburg hatte als Hauptmann von Friaul wahrscheinlich viel Geld ausgegeben, aber wenig Ruhm eingeerntet und würde sich deshalb gewiss gern von dem Getriebe der Parteien in Friaul losgemacht haben, wenn ihn nicht die Umstände auch im folgenden Jahre in die Angelegenheiten jenes Landes verflochten hätten, wobei er jedoch eben so wenig Ruhm erntete.

Am 19. Februar 1301 starb zu Udine der Patriarch Peter und schon am 24. Februar schritt das Capitel von Aquileja zur Wahl eines neuen Patriarchen. Der grössere Theil der Domherren wählte hiezu den Domdechant von Aquileja, Paganus de la Turre, einen Neffen des einstigen Patriarchen Raimund, drei Domherren aber, nämlich Jacob, Bischof von Concordia, Gilonus de Villalta, Erzdiacon, und Ulrich de Glemona, Domherr, postulirten (postulaverunt) den Grafen Otto von Ortenburg, Meinhards Bruder, zum Patriarchen.

Diese Sonderwahl entsprang ohne Zweifel aus Privatinteressen und muss um so mehr befremden, da Graf Otto, wie es scheint, nicht einmal dem geistlichen Stande angehörte. Denn wir haben nicht eine einzige Urkunde, worin er als Domherr irgend eines Capitels oder überhaupt als Geistlicher erschiene.

Ausser der Patriarchenwahl wurde auch jene eines General-Vicedoms (Vicedomini generalis) vorgenommen und hiezu einstimmig Vido de Villalta, Domherr von Aquileja, gewählt.

erkauft hätten. In dieser Weise äusserten sich die beiden grössten Städte des Landes, Udine und Cividale, und noch einige andere. Und es war für sie damals auch eine Lebensfrage, denn hätten sie die neuen Gastaldione, welche, da der General-Vicedom es mit der Adelspartei hielt, ebenfalls adelsfreundlich gewesen wären, angenommen, so wären sie unter den Einfluss und die Gewalt des Adels gekommen und hätten somit ihre Selbstständigkeit eingebüsst, was dem künftigen Patriarchen sehr zum Schaden gereicht hätte, denn zu allen Zeiten hielten es die Städte mit den Patriarchen gegen den Adel.

Wegen dieser Widersetzlichkeit der Städte gegen die Einsetzung neuer Gastaldione entstand nun eine grosse Bewegung im Lande, indem sich das Capitel und der Adel für den General-Vicedom erklärten, eine grosse Verbindung gegen die Städte bildeten und am 5. Juli 1301 den Grafen Heinrich von Görz zum Hauptmann von Friaul ernannten [1]). Andererseits ernannten der Podestà und Rath von Cividale eine Commission, welche beauftragt wurde, entweder, wenn es möglich sein sollte, mit dem Grafen Heinrich von Görz Frieden zu schliessen, oder wenn dies nicht möglich wäre, sich mit dem Grafen Meinhard von Ortenburg zu verabreden, wie man sich auf eine für Cividale, Udine und Glemona erspriessliche Weise vertheidigen könne [2]). Da eine Ausgleichung nicht zu Stande kam, so wählten die genannten drei Städte den Grafen Meinhard von Ortenburg zum Generalcapitän des Patriarchates. Dieser nahm den Ruf an und stellte sich an die Spitze der städtischen Gemeinden. So standen sich die so nahe verwandten Grafen Heinrich von Görz und Meinhard von Ortenburg, wahrscheinlich zum Schmerze ihrer noch lebenden Väter, die stets in der grössten Eintracht mit einander gelebt hatten, als Führer feindlicher Parteien einander gegenüber, um einen, wenn auch nur kurzen, so doch dem Lande verderblichen Krieg zu führen.

Da Graf Meinhard als Vertheidiger der städtischen Interessen weniger feste Plätze, von wo aus er angreifen und wohin er sich zurückziehen konnte, zu seiner Verfügung hatte, als sein Gegner, der Vorkämpfer der Adelspartei, so suchte er sich durch Verträge mit solchen, welche als Burggrafen (gastaldiones) oder Hauptleute

[1]) Rubeis, pag. 808.

[2]) Bianchi, Documenti per la storia del Friuli.

(capitanei) von dem verstorbenen Patriarchen Burgen innehatten
Öffnung fester Plätze für sich und seine Parteigänger zu versic
Solcher Verträge mag er mehrere abgeschlossen haben: einen
selben hat uns Bianchi aufbewahrt, der besonders in einer Bezie
sehr wichtig ist.

1301 am 24. Juli zu Cividale.

Vertrag zwischen Meinhard Grafen von Ortenburg,
neralcapitän des Patriarchates, und Mussato, Capitär
Burg Arisperg.

Meinhard Graf von Ortenburg verspricht bei Busse
1000 Mark Aquilejer Pfennig den Mussato von Cividale, Burgh
mann von Arisperg, zu vertreten und völlig schadlos zu halten,
ihm aus der Öffnung der Burg und aus der Einlassung des G
von Ortenburg und seiner Leute in dieselbe wie immer ein Sch
oder Nachtheil erwachsen sollte. „Und wenn desselben (des G
Meinhard) Bruder der hochwürdige Vater Herr Otto Patr
werden sollte (Et quodsi Reverendus Pater Dominus Otto frater
erit Patriarcha), so sollte Otto ihn für die Auslagen und für di
leistete Hilfe entschädigen und ihm die Burghuth belassen. S
aber ein anderer Patriarch werden, so sollte Graf Meinhard
(dem Mussato) mit Rath, Hilfe und Gunst beistehen unter Straf
1000 Mark Aglajer Pfennige. Der Graf dürfe ihm die Burg nicht
reissen etc.

Dagegen verspricht Mussato dem Grafen als Generalcapitä
Patriarchates die Veste Arisberch zu öffnen, ihm treu zu dienen
ihm gemeinschaftlich den Krieg gegen den Grafen Heinrich
Görz zu führen etc. Die Öffnung der Burg verspricht Mu
auch noch einigen anderen Personen, nämlich den mit Cividale
bündeten [1]).

Wo die Burg Arisperch gelegen sei, ist mir nicht bek
Bei der völlig unorthographischen Schreibweise der Italiener in B
auf deutsche Namen könnte man an die Burg Auersberg de
wenn diese nicht in Unterkrain und daher vom Schauplatze des Kr
sehr weit entfernt gelegen wäre. Aus demselben Grunde kann
Arisperch auch Adelsberg nicht verstanden werden, da
Weg von diesem Orte nach Friaul durch das Gebiet von Görz fü

[1]) Bianchi, Documenti per la storia del Friuli.

mit dessen Grafen unser Graf Meinhard gerade damals im Kriege begriffen war. Auch wurde ja dieser Krieg nicht an der Grenze von Krain und Görz, sondern weit davon entfernt in Friaul geführt. Es scheint vielmehr, dass jenes Arisperch eine Burg in Friaul und ein und derselbe Ort mit Urusperg gewesen sei, dessen in der Friauler Chronik von Julian beim Jahre 1306 Erwähnung geschieht. Dass übrigens der Krieg nicht erst mit dieser Verhandlung begonnen habe, ersieht man aus der Nachricht des genannten Chronisten Julianus, dass die Truppen der Stadt Cividale und des Grafen von Ortenburg am 13. Juni den Ort Fagedis (jetzt Faedis) zerstört haben. Der Krieg scheint vielmehr schon im Frühjahre seinen Anfang genommen zu haben.

1301 am 26. Juli zu Cividale.

Paul der Gastaldio und der Rath von Cividale erwählen eine Commission von sechs Männern zu dem Zwecke, dass sie mit den Commissionen von Udine und Glemona und mit dem Grafen Meinhard von Ortenburg vereint versuchen soll, entweder mit dem Grafen Heinrich von Görz als Vicedom und mit Gerard von Camino Frieden zu schliessen oder wenn dies nicht möglich wäre, über die kräftige Fortsetzung des Krieges zu berathen [1]).

Der Friede kam nicht zu Stande, sondern der Krieg wurde mit gegenseitiger Erbitterung fortgesetzt. Wie der Graf von Ortenburg, so suchte auch der Graf von Görz seine Streitmacht durch Aufnahme neuer Dienstmannen zu vermehren.

1301 am St. Oswaldstag (5. August) zu Creman in dem Städtel. Otto von Montparis (Montpreis) bekennt, dass er „ein getrewer Diener wordten (sei) dess Edlen vnd Hachen (Hohen) Graffen Hainrich von Görz gegen den (Grafen Meinhard) von Ortenburch“ und gelobt ihm fleissiglich zu warten mit Leuten und mit Gut und ihm, wenn er es befähle und bedürfte, seine Burg und Veste zu öffnen, ohne sein Wissen und Willen mit dessen Feinden sich nicht zu einigen etc. Zeugen: Heinrich der Camerer von Görz, Rudolph von Scherffenberch, Gerold der Rauch, Ulrich von Gutenwerde [2]).

Creman ist wahscheinlich das heutige Städtchen Cormons in der Grafschaft Görz. Die Burg und Veste, welche Otto von Mont-

---

[1]) Bianchi, Docum. per la storia del Friuli.

[2]) Copialbücher. I. Band, S. 651.

preis dem Grafen von Görz zu öffnen verspricht, wird nicht genannt. An seine Stammburg Montpreis ist nicht zu denken, da sie im südlichen Theile der unteren steirischen Mark lag und daher von dem Schauplatze jenes Krieges um die ganze Breite von Krain und Görz entfernt war. Ich nehme vielmehr an, dass unter jener nicht genannten Burg und Veste Creman (Cormons) selbst zu verstehen sei, deren Bewachung ihm der Graf von Görz, als er in dessen Dienste trat, anvertraut haben mag.

Dass der Krieg noch den ganzen August bis gegen die Mitte Septembers fortgedauert habe, ersieht man aus folgenden zwei Urkunden.

1301 am 24. August zu Cividale.

Asquin von Varmo der Podestà und der Rath von Cividale erwählten eine Deputation, dass sie im Vereine mit den Deputationen von Udine und Glemona dahin wirke, dass Graf Meinhard von Ortenburg so lang als Generalcapitän angesehen und beibehalten werde, bis die Friauler einig geworden wären. Es wird der Deputation die Befugniss eingeräumt, über das dem Grafen zu bestimmende Salar und über Alles zu verhandeln, was die gemeinsamen Angelegenheiten Cividale's, Udine's und Glemona's betreffe [1]).

1301 am 7. September zu Cividale.

Die Obigen ernennen eine Deputation zu demselben Zwecke, nämlich dass Graf Meinhard von Ortenburg als Generalcapitän von Cividale, Udine und Glemona bis zur Ankunft des künftigen Patriarchen oder seines Vicärs beibehalten und dass ihm ein Salar bestimmt werde [2]).

Von den Einzelnheiten dieses Krieges wird nur gemeldet, dass der Ort, Villa de Fagedis genannt, am 13. Juni von den Truppen der verbündeten Städte und des Grafen von Ortenburg eingenommen, verbrannt und dem Boden gleich gemacht worden sei. Am sechsten Tage darauf (also am 19. Juni) seien die Truppen der Stadt Udine mit den Deutschen, also mit den Leuten des Grafen von Ortenburg, vor den Ort — — — (wird in der Chronik Julians nicht genannt) gezogen, hätten ihn eingenommen, viele Menschen gefangen und Alles ausgeraubt und verheert. Überhaupt sei in diesem Kriege Friaul sowohl von der einen als auch von der andern Partei gänzlich ver-

---

1) Bianchi l. c.

2) Ebendaselbst.

wüstet worden. Endlich sei durch Verwendung des Grafen Meinhard von Görz, eines Sohnes des Grafen Albert, am 14. September 1301 ein Waffenstillstand abgeschlossen worden, der bis zum 1. Januar 1302 dauern sollte [1]).

Diese letzte Angabe ist offenbar irrig, da Graf Albert II. von Görz, welcher 1304 starb, nur zwei Söhne hatte, nämlich Heinrich II., den oftgenannten Vorkämpfer des Friaulischen Adels und Albert III., jenen von seiner ersten, diesen von seiner zweiten Gemahlin. Es dürfte daher in der obigen Angabe anstatt Meinhard vielmehr Albert (III.) zu lesen sein.

Aus den Verhandlungen der Stadt Cividale mit dem Grafen Meinhard von Ortenburg ist zu entnehmen, dass jene alle Monate eine neue Militärcommission einsetzte, ihr aber jedesmal die gleiche Instruction ertheilte.

Ob und wie viel Graf Meinhard an monatlichem Salar bezogen habe, ist nicht bekannt; als gewiss aber kann angenommen werden, dass er sehr viel Geld aus dem Seinigen aufgewendet und dafür sehr wenig Ruhm geerntet haben werde. Niemand musste froher sein, als er selbst, endlich einmal seiner Verbindung mit Friaul losgeworden zu sein. Er hatte seine Kriegslust und seinen Ehrgeiz um einen hohen Preis befriedigt. Was ihm dabei zu hoher Ehre gereichte, war, dass er sich der Sache der Städte, welche dem Patriarchen stets treu und anhänglich waren, gegen den selbstsüchtigen und übermüthigen Adel, der sich immer gegen die Patriarchen auflehnte, angenommen hatte.

Papst Bonifaz VIII. machte übrigens den Unruhen in Friaul dadurch ein Ende, dass er beide vom Aquilejer Capitel gewählte Candidaten verwarf, den Bischof Ottobonus von Padua zum Patriarchen, den Candidaten der Mehrheit aber, nämlich Paganus de la Turre, zum Bischofe von Padua ernannte. Diese Ernennung erfolgte am 30. März 1302, den Einzug aber in sein Patriarchat hielt Ottobonus erst im August.

Otto Graf von Ortenburg, der Candidat der Minderheit, ging leer aus, und zwar mit Recht, da er nicht canonisch gewählt worden war und überdies nicht einmal dem geistlichen Stande angehörte.

---

[1]) Juliani Chron. Forojul. bei Rubeis. Appendix pag. 28—29.

In das Jahr 1301 gehört noch folgende Urkunde, welche, um die Darstellung der friaulischen Begebenheiten nicht zu unterbrechen, oben nicht angeführt werden konnte.

1301. 2. Juli. Lok (Bischoflack).

Graf Meinhard von Ortenburg thut kund, dass er den Streit, der zwischen Ritter Werner von Lok und dessen Herrn Enicho Bischof von Freisingen wegen zweier Handvesten, vermöge welcher der Bischof jenem und seinen Brüdern Konrad und Niklas 10 Mark Geltes (Gülten) zu Lehen geben sollte und wegen einiger Leute, die sie mit einander theilen sollten, bestanden habe, auf folgende Weise entschieden und beigelegt habe.

Der Bischof sollte eine der Töchter Werners „mit Heirat beraten“ (mit einer Aussteuer versehen) im Lande Krain, wenn Werner dieselbe bis zum 11. November 1301 von den Herzogen von Kärnten, deren Ministerialin sie sei, an das Gotteshaus von Freisingen bringen könnte. Gelänge ihm aber dies nicht, so sollte der Bischof dieselbe ausserhalb oder innerhalb des Landes (Krain), wo er wolle, mit einer anständigen Aussteuer verheirathen.

— — „mit vnserm Insigel vnd auch mit Herrn Witigen des Etzians (sic! Erzdiacons) aus dem Säuntale (Sannthale) Insigel vnd auch mit dem (des) vorgenannten Herrn Wernhers.“

„Diser taidinge sint geziuge Graf Enich probst von Wertse, Graf Enich probst von Inichingen (Innichen), Graf Rudolf von Montfort Chorherre von Chure (Kur in Graubünden), Graf Haug von Jagberch, her Otte der chaplan, her Chunrat von Lok (Werners Bruder), her Friderich der Helle vnd ander biderbe leut genûch“ [1]).

Graf Meinhard benutzte seine Musse in diesem Jahre dazu, um seinem Vetter dem Herzog Rudolph von Österreich und Steier bei dessen Anwesenheit zu Gratz seine Ergebenheit zu bezeigen.

Wir finden ihn daselbst laut folgender Urkunde:

1302 am 19. Juni zu Graz in Gegenwart Herzog Rudolphs. Otto von Lichtenstein, Kämmerer in Steier, schenkt mit Einwilligung seiner Söhne Otto und Rudolph sein Eigenthum in Marchwartsdorf bei Oploniz der Karthause Seiz. Testes: Dominus Meinhardus

---

1) Original mit drei Siegeln im königl. bayerischen Reichsarchive, copirt vom Archivar J. Zahn.

spectabilis comes de Ortenburch, Domini Eberhardus, Heinricus et Ulricus fratres de Walsse etc. [1]).

1304 (nach dem 22. März) starb Graf Friedrich von Ortenburg und somit wurde Meinhard, als dessen ältester Sohn, das Haupt seines Hauses, welches er, ausgezeichnet durch Geist, Thatkraft, erworbene Erfahrung, bereits während der letzten Jahre seines Vaters thatsächlich gewesen war. Denn er ist der erste in seinem Geschlechte, der schon bei Lebzeiten seines Vaters in voller Selbstständigkeit auftrat und sich ein solches Ansehen erwarb, wie es bei andern erst die Frucht eines langen Lebens zu sein pflegt. Dass ihn die Städte des Patriarchates zum Generalcapitän desselben ernannten, ist ein glänzendes Zeugniss für seine vortrefflichen Eigenschaften, wenn es ihm auch bei der geringen Macht, die ihm zu Gebote stand und bei der in jenem Lande üblichen Kriegführung nicht möglich war, etwas Grosses auszuführen. Dass er aber grosser und rühmlicher Thaten fähig war, beweist seine mit hohem Muthe und edler Gesinnung bei Horn in Österreich am 2. October 1304 ausgeführte schöne Waffenthat.

König Andreas III. von Ungarn, der letzte aus dem Arpadischen Königsstamme, war 1301, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, gestorben, worauf von der einen Partei Wenzel III., der Sohn K. Wenzels II. von Böhmen, von der andern aber der neapolitanische Prinz Karl Robert zum Könige von Ungarn gewählt und ausgerufen wurde. Der römische Hof begünstigte letzteren und brachte es dahin, dass K. Albrecht I. sich ebenfalls für ihn erklärte und einen Krieg gegen K. Wenzel unternahm. Um ein grosses Heer aufzubringen, schloss der Kaiser mit verschiedenen Fürsten und Grafen Bündnisse und Verträge. Auch Graf Meinhard von Ortenburg wurde zur Theilnahme am Kriege aufgefordert und sagte dieselbe unter der Bedingung zu, dass ihm zur Entschädigung für die Unkosten Portenau verpfändet werde. Er hatte sich diese in Friaul gelegene herzogliche Besitzung offenbar zu dem Zwecke als Pfand ausgewählt, um in Friaul, wenn er wieder einmal in die dortigen Verhältnisse verwickelt würde, einen festen Stützpunct zu haben.

Graf Meinhard rüstete sich und zog hierauf nach Österreich zu Herzog Rudolph und unterzeichnete nebst andern den am 24. Au-

---

[1]) Seizer Urkunden in Abschrift im st. l. Joanneum.

gust 1304 zu Pressburg zwischen dem Herzog und K. Karl von Ungarn abgeschlossenen Vertrag, in Folge dessen die Ungarn bis zum 29. September desselben Jahres dem K. Albrecht im Kriege gegen Böhmen beistehen sollten.

Der Feldzug begann; aber kaum waren die Ungarn und Kumanen, als Bundesgenossen der Österreicher, eingerückt, so begannen sie eben so in Freundes- wie in Feindesland zu rauben, zu sengen und zu morden und ganz unmenschlich zu hausen. Die darüber entstandenen allgemeinen Klagen bewogen den Herzog, seinen Vetter den Grafen Meinhard von Ortenburg an die Ungarn abzuschicken und sie durch ihn ermahnen zu lassen, diesseits der Thaya keinen Schaden anzurichten, worauf sie sich mit den Gewohnheiten der heidnischen Kumanen und mit ihrer Unkenntniss der Grenzen entschuldigten.

K. Albrecht hatte sich mit seinem Heranzuge verspätet und kam erst am St. Michaelstage bei dem Heere seines Sohnes, des Herzogs Rudolph, an. Obwohl an jenem Tage vertragsmässig ihre Verpflichtung zur Hilfeleistung ablief, so blieben die Ungarn dennoch, den Bitten K. Albrechts nachgebend. Nur allein der Woiwode von Siebenbürgen wollte nicht mehr länger bleiben, sondern zog mit seinen Kumanen ab und führte auch die Österreicher, welche von seinen wilden Kriegshorden in Freundesland gefangen worden waren, mit sich fort. Zweimal wurde Graf Meinhard von Ortenburg vom Herzog Rudolph an ihn abgeschickt, um ihn zu bewegen, die Gefangenen frei zu geben. Allein alle seine Bemühungen waren vergebens, indem der Woiwode sich hartnäckig weigerte, jene Unglücklichen zurückzugeben. Dies erfüllte das ganze Heer mit tiefem Unwillen, und aufgefordert von dem zürnenden Kaiser eilten fast alle Grafen und Edelherren unter Anführung des Grafen Meinhard den Kumanen nach und holten sie, indem sie die ganze Nacht hindurch geritten waren, am Tage darauf (am 2. October 1304) zur Mittagszeit bei Horn ein. Die Heiden hatten ihre Wagen zusammengestellt und die Gefangenen daran gebunden; als sie aber die Banner der Herren sahen, glaubten sie, das ganze Heer setze ihnen nach, ergriffen die Flucht und eilten in grosser Bestürzung und Verwirrung von dannen. Die Nachsetzenden, Berthold von Emmerberg voraus, machten viele nieder, unter denen auch der Woiwode von Siebenbürgen, ihr erster Anführer, sich befand, und noch mehrere wurden, nachdem das Corps zersprengt worden, von den Einwohnern selbst erschlagen.

Die Sieger blieben, nachdem sie die gefangenen Österreicher befreit hatten, fünf Tage zu Kloster Altenburg und theilten die grosse Beute unter sich [1]).

Das Verdienst dieser That gebührte ganz vorzüglich unserm Grafen Meinhard, der, nachdem seine zweimaligen Verhandlungen mit dem Woiwoden erfolglos geblieben waren, endlich mit dem Schwerte die Befreiung der Gefangenen durchsetzte und jenem Unmenschen und dessen wilder Schaar den Untergang bereitete.

Graf Meinhard machte sodann den Feldzug gegen Böhmen mit, welcher jedoch unglücklich ablief. K. Albrecht brach nämlich über Budweis in Böhmen ein und lagerte sich vor der Bergstadt Kuttenberg, von deren Silberbergwerken er 80.000 Mark Silber als rückständigen Reichszehent unter Androhung der Reichsacht forderte. Allein die Bergknappen vertheidigten die Stadt muthig und verderbten das Wasser des Baches, dessen sich das kaiserliche Heer zum Trinken und Kochen bediente, durch hineingeworfenen Staub der Metallschlacken, so dass die Belagerer wieder abziehen mussten. Da die vorgerückte Jahreszeit zur Unternehmung eines neuen Feldzuges nicht mehr geeignet war, so entliess K. Albrecht am 1. November 1304 das Heer.

Graf Meinhard begleitete seinen Vetter Herzog Rudolph nach Wien und erhielt von demselben zur Belohnung seiner geleisteten Dienste die durch den Tod des Nicolaus von Valchenberg heimgefallenen Lehen.

1304 dominica post festum beati Martini Episcopi (15. November) Viennae.

Wir Rudolph — — Herzog von Österreich und Steier, Herr von Krain, der Mark und Portenau — — thun kund, dass wir den ansehnlichen (spectabilem) Mann Grafen Meinhard von Ortenburg unsern lieben Oheim (Meinhard war Geschwisterkind zu H. Rudolphs Mutter) mit den Lehengütern, mit welchen vormals Nicolaus von Valchenberch guten Andenkens von uns belehnt gewesen war, und welche uns durch den Tod desselben Valchenbergers gesetzlich heimgefallen sind, frei belehnt haben und wie es sowohl seine Verdienste als auch seine Ergebenheit fordern, belehnen [2]).

---

[1]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. II. Band. S. 251—252.

[2]) Ebendaselbst, II. Band. Reg. Nr. 458, S. CCLII.

Wo diese Lehengüter lagen, wird in der Urkunde nicht angegeben und ist mir nicht bekannt.

Nachdem Graf Meinhard den Krieg mitgemacht und sich durch seine gegen den Woiwoden von Siebenbürgen ausgeführte rühmliche Kriegsthat ausgezeichnet hatte, verpfändete ihm Herzog Rudolph seinem Versprechen gemäss die Stadt und Veste Portenau in Friaul. Die Urkunde darüber ist zwar nicht auf uns gekommen, aber aus einer Urkunde ddo. Wien 15. Juli 1314 ersieht man, dass Portenau dem Grafen Meinhard um 1000 Mark Silber Wiener Gewichtes und 360 Mark Silber Grazer Gewichtes verpfändet worden sei.

1304. 2. Indiction (ohne Monat und Tag) zu Glemona. Patriarch Ottobonus von Aquileja belehnt Ulrich den Freien von Suneck mit allen Lehen, welche er selbst und seine Vorfahrer von der Kirche zu Aquileja innehatten, so wie auch mit den Zehenten in den Pfarren Heiligenkreuz und Poniggl diesseits des Wassers Sotla, welche bisher Ulrich Graf von Pfannberg besessen habe, aber durch den Grafen Meinhard von Ortenburg, der dazu von ihm bevollmächtigt gewesen sei, habe heimsagen lassen. (Item cum magnificus vir Meinhardus comes de Ortenburch fidelis noster nomine ac vice Udalrici comitis de Phannenberch fidelis nostri — — — resignaverit in manibus nostris etc.) [1]).

Diese Heimsagung der Zehente mag Graf Meinhard wohl bei der Gelegenheit gemacht haben, als er zur Übernahme von Portenau nach Friaul gekommen war.

1305 in die S. Fabiani et Sebastiani Viennae. Herzog Rudolph von Österreich etc. überträgt auf die Bitte des Abtes von Ossiach die Vogtei über die Capelle St. Jakob und über die andern Besitzungen des Klosters in Rosenthal (in provincia seu valle vulgo Rostal dicta) dem Grafen Meinhard von Ortenburg als seinem Stellvertreter, dass er in seinem Namen und an seiner Statt besagte Vogtei besorge und die Güter des Klosters vertheidige [2]).

Wieder ein Beweis des besonderen Vertrauens, welches sowohl der Abt (wahrscheinlich Dietmar II.) von Ossiach als auch der Herzog in den Grafen setzten. Die genannte Capelle ist die jetzige Pfarre St. Jacob in Rosenthal am rechten Ufer der Drau.

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 892.

[2]) Apostelen. VII. Band, Blatt 123.

Im Jahre 1305 betheiligte sich Graf Meinhard wieder an den Wirren Friauls und zwar diesmal nicht als Bundesgenosse des Patriarchen und der diesem wie immer treu ergebenen Städte, sondern als Anhänger seines früheren Feindes Rizzardo (Richard) des Sohnes Gerards von Camin, dem auch sein Schwager Graf Heinrich von Görz und Azzo Markgraf von Este persönlich beistanden, so wie ihm auch Herzog Heinrich von Kärnten Hilfstruppen geschickt hatte. Sie belagerten das feste Spilimberg und brachten es vorzüglich durch Abschneiden des Wassers zur Übergabe. Einer besonderen Waffenthat des Grafen Meinhard wird hiebei nicht erwähnt [1]).

Der Grund, warum Graf Meinhard sich diesmal an die Gegner des Patriarchen anschloss, scheint der gewesen zu sein, weil dieser ihm den versprochenen Gehalt und die für ihn gemachten Ausgaben nicht bezahlt hatte. Ich glaube dies aus nachstehender Urkunde entnehmen zu sollen.

1305 am 15. August zu Udine. Patriarch Ottobonus von Aquileja trägt dem Abte von Obernburg als Stellvertreter des Erzdiacons in Saunien auf das strengste auf, ihm über die im Erzdiaconate Saunien eingehobenen Collecten noch vor dem nächsten St. Michaelistag genaue Rechenschaft abzulegen und zu diesem Behufe persönlich vor ihm zu erscheinen. Et inter alia curae sit tibi Nobis sufficienter ostendere, quantum de collectis nostris comiti de Ortemburch assignaveris aut feceris assignari, ut scire possimus, utrum et quantum eidem comiti de suo salario (solvere) teneamur etc. [2]).

Hieraus geht klar hervor, dass der Patriarch dem Grafen Meinhard den versprochenen Gehalt nicht ausbezahlt hatte.

Wenn der Chronist Julian diesen einen Anverwandten Richards von Camin nennt (et nobilis vir D. Meynhardus comes de Ortenburch venit etiam personaliter ad dictam obsidionem, qui erat similiter cognatus ipsius D. Rizardi), so dürfte dies dahin zu verstehen sein, dass Meinhard als Vetter (Geschwisterkind) des Grafen Heinrich von Görz, der Richards Schwager war (er hatte Richards Schwester zur Gemahlin), auch selbst nach dem gemeinen Sprachgebrauche mit Richard verschwägert war.

---

[1]) Chronicon Juliani bei Rubeis. Appendix, pag. 30.

[2]) P. T. Bianchi, Nonnulla documenta, quae ad partis transalpinae Patriarchatus Aquilejensis historiam referuntur.

Das Verhältniss der Parteien änderte sich bald darauf, indem Herzog Heinrich von Kärnten mit dem Patriarchen Frieden schloss und dessen Bundesgenosse wurde. Auch Graf Meinhard scheint des wahrhaft ekelhaften, nie endenden Parteigetriebes in Friaul endlich überdrüssig geworden zu sein und sich davon zurückgezogen zu haben, da man ihn in der Folge nicht mehr unter den sich daselbst bekämpfenden Parteien angeführt findet.

1306. 2. März. Griez.

Ulrich und Hugo von Toufers theilen das von ihren Vordern erhaltene Erbtheil so, dass Ulrich die Burg zu Niwenhaus, Hugo aber die Burg Toufers nebst 100 Mark Geltes (Gülten) erhält. Zeugen: Heinrich Herzog von Bretzlau (Breslau), Graf Mainhart und Graf Albrecht von Hortenburch (Ortenburg), Heinrich von Rotenburch, Hofmeister des Herzogs von Kernden, Heinrich von Vffenstain, Herr Ute von Matray [1]).

Die beiden Brüder scheinen sich daher damals entweder am Hofe der Herzoge von Kärnten auf dem Schlosse Tirol oder auf ihren eigenen Besitzungen im Ultenthale (siehe Urkunde ddo. 1229. 3. September. Botzen) [2]) aufgehalten zu haben. Die Urkunde kann daher entweder zu Gries bei Lana am Ultenbache oder zu Gries bei Botzen ausgestellt worden sein.

1306 zog Graf Meinhard von Ortenburg mit Herzog Rudolph von Österreich, als er am 22. August 1306 zum Könige von Böhmen gewählt worden war, nach Prag, um dessen Verehelichung mit Elisabeth, der Witwe des Königs Wenzel III., beizuwohnen. Ich kann zwar für meine Angabe keinen Gewährsmann anführen und hätte daher nur sagen sollen: „1306 zog höchst wahrscheinlich auch — — —", aber gewisse Dinge verstehen sich von selbst, wenn sie auch zufällig von niemanden bezeugt werden. Graf Meinhard, dem mit ihm verwandten kaiserlichen Hause mit der innigsten Anhänglichkeit ergeben, der Vetter und Freund Herzog Rudolphs und von diesem durch Beweise der Dankbarkeit und des Vertrauens ausgezeichnet, sollte den zum König erwählten Herzog nicht auch in dessen neues Reich begleitet haben, da doch nicht nur der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Passau, Seckau und Gurk, sondern

---

[1]) Lang, Regesta sive Rer. Boicar. Autographa. Vol. V, pag. 94.

[2]) Die Grafen von Ortenburg. Erste Abtheilung, S. 305. (Separatabdruck, S. 103.)

auch alle Edelherren von Österreich und Steiermark ihn begleiteten? Keiner blieb zu Hause; alle zogen mit, Grafen, Freie, Dienstmänner.

„So gar lieb heten jn
Alle die jn erchanten
In seinen paiden Landten“

wie Ottokar von Horneck in seiner Reimchronik sagt.

Die grosse Zahl der Begleiter war den Böhmen auffällig, weswegen K. Albrecht, bei dem sie sich deshalb beklagten, dem Sohne bedeuten liess, sie zu entlassen, da ihr Unterhalt dem Lande schwer falle. K. Rudolph machte dies seinen Begleitern bekannt. Da erklärte aber ein jeder: Sollte es ihm das Letzte kosten, so würde er bleiben und aus eigenem Seckel zehren, mit seinem lieben Herrn aber müsse er mitziehen. Jedoch auf wiederholtes Bitten sandte ein Jeder die Mehrzahl seiner Berittenen heim; wer 100 hatte, behielt nur 20, und trotzdem war die Anzahl der Begleiter noch immer sehr gross [1]).

K. Rudolph von Böhmen starb leider schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 3. Juli 1307. Ihm sollte nach dem zwischen Böhmen und Österreich zu Brünn geschlossenen Erbvereine sein Bruder Friedrich, Herzog von Österreich und Steiermark, folgen; aber Heinrich, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol, welcher mit Anna, der ältesten Schwester des verstorbenen Königs Wenzel III. vermählt war, wusste es durch seinen Anhang durchzusetzen, dass er zum Könige von Böhmen erwählt wurde.

K. Albrecht I., über diesen Vertragsbruch erzürnt, rückte mit einem Heere in Böhmen ein, um die Rechte seines Sohnes durchzusetzen, erzielte jedoch keine Erfolge und musste sich wegen Ungunst der Verhältnisse zurückziehen.

Um sich an seinem Nebenbuhler zu rächen, schickte Herzog Friedrich den Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steiermark, mit einem Heere nach Kärnten, um dieses Land in Besitz zu nehmen. Da sich auch Erzbischof Konrad von Salzburg, Bischof Heinrich von Gurk und mehrere vom Adel an Ulrich von Walsee anschlossen und da andererseits Herzog oder König Heinrich nicht daselbst anwesend war, sondern sich zu Prag befand und auch den grössten Theil des ihm anhänglichen Adels mit sich nach Böhmen genommen hatte, so

---

[1]) Lichnowsky. II. Band, S. 267.

fand Ulrich von Walsee wenig Widerstand und nahm Kärnten für Herzog Friedrich in Besitz.

Da König Heinrich als Herzog von Kärnten auch in Krain und der windischen Mark Besitzungen hatte, so wurden Graf Heinrich von Görz und Graf Meinhard von Ortenburg vom Herzoge Friedrich beauftragt, auch diese in Besitz zu nehmen, was diese auch thaten, wobei sich ihnen in Bezug auf die windische Mark auch Ulrich der Freie von Suneck anschloss.

Leider liess man dabei auch der Rache freien Lauf, indem man die Besitzungen des Königs verwüstete und dessen Leuten grossen Schaden zufügte. Der Nachtheil für die betroffenen Landstriche war um so grösser, da die Besetzung derselben gerade zur Zeit der Ernte geschah und daher die Feldfrüchte noch nicht eingebracht waren.

Ulrich von Walsee kehrte, nachdem er den Bürgern der herzoglichen Städte und Märkte den Eid der Treue abgenommen und Beamte eingesetzt hatte, aus Kärnten wieder nach Steiermark zurück. Die Grafen von Görz und Ortenburg aber verfügten in den Burgen und Vesten, welche sie in Krain und der Mark an sich gebracht hatten, in des Herzogs und ihrem eigenen Namen nach Wohlgefallen und hielten dieselben auch als Pfand für ihre Kriegskosten lange Zeit zurück [1]).

Wir bemerken hiebei, dass dieser Krieg um so bedauernswerther war, weil er unter den nächsten Verwandten geführt wurde. K. Heinrich von Böhmen war ein Schwager K. Albrechts und Oheim des Herzogs Friedrich, den er um den Thron gebracht hatte, und Geschwisterkind zum Grafen Heinrich von Görz und zum Grafen Meinhard von Ortenburg. Am meisten litt wohl Elisabeth über solche Entzweiung zwischen ihrem Sohne Friedrich und ihrem Bruder Heinrich.

Es thut uns ordentlich wohl, dass wir nach fortwährenden Berichten von Kriegen und ihren Gräueln nun auch von etwas Friedlichen und Beglückenden sprechen können.

1307 in vigilia omnium Sanctorum (31. October) in foro Hospitalis (im Markte Spital). Schreiben der Brüder Hermann, Konrad, Heinrich und Albert, Burggrafen von Geschies an Gregor Erzpriester von Silicano, Vicar und Frater Augustin aus dem Eremitenorden,

---

[1]) Joannes Victoriensis. Herausgegeben von Böhmer. Stuttgart 1843. S. [illegible]

Pönitentiar des Patriarchen Ottobonus von Aquileja, als Bevollmächtigte des Patriarchen zur Untersuchung in Betreff des Patronatsrechtes über die Pfarre von Ortenburg.

In diesem Schreiben bezeugen die genannten Brüder aus eigenem sicheren Wissen:

1. Dass die Pfarre von Ortenburg sich einst im Schlosse von Ortenburg befunden habe und erst von dem Vater (Friedrich) der gegenwärtigen Grafen (Meinhard, Otto und Albrecht) wegen der Schwierigkeit des Aufganges und zur Vermeidung der Gefahr für das Schloss auf die Bitte des Gemeindevorstandes in das Dorf Baldramsdorf unterhalb des Schlosses übertragen worden sei und

2. dass die Grafen von Ortenburg als die Gründer, Erbauer und Stifter der besagten Pfarre mit vollem Rechte die Patrone derselben seien und es stets gewesen seien. Patriarch Raimund habe zwar einst zur Zeit, wo er mit dem Grafen Friedrich in Feindschaft lebte, den von diesem präsentirten Priester Friedrich, Pfarrer von Liffeck, nicht bestätigt, sondern die Pfarre Ortenburg, um den Grafen in seinem Patronatsrechte zu hindern, einem Caplane des Grafen von Görz verliehen. Graf Friedrich habe zwar wegen seiner Verschwägerung mit dem Grafen von Görz jenen Priester nicht zurückgewiesen, habe aber gegen diesen Vorgang Verwahrung eingelegt und sich sein Recht für die Zukunft vorbehalten [1]).

Die Übersetzung der Pfarre aus der Schlosskirche zu Ortenburg in die Dorfkirche zu Baldramsdorf konnte nicht vor 1271 geschehen sein, da Graf Friedrich erst nach dem Tode seines Bruders Heinrich alleiniger Besitzer des Schlosses Ortenburg geworden war. Jene Übertragung scheint zwischen 1271 und 1277 geschehen zu sein, da im letztgenannten Jahre Graf Friedrich sich mit dem Patriarchen Raimund von Aquileja ausgesöhnt und ein enges Bündniss geschlossen hatte und von ihm mit den Aquilejer Lehen belehnt worden war. Dass mit der Errichtung der Pfarre zu Baldramsdorf die Schlosskirche zwar nicht mehr als Pfarre, sondern nur als Caplanei oder Beneficiatkirche noch fortbestand, versteht sich von selbst. Übrigens muss bemerkt werden, dass der Fluss Drau zwischen den Diöcesen Salzburg und Aquileja die Grenze bildete, so dass Spital

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 1015—1016.

zum Salzburger, Ortenburg und Baldramsdorf aber zum Aquilejer Sprengel gehörten.

Den Winter von 1307 auf 1308 brachte Graf Meinhard zu Hause zu, da die Lage von Kärnten und Krain, welche für den Herzog von Österreich in Besitz genommen worden waren, seine Anwesenheit erforderte. Um diese Zeit vermehrte er die Besitzungen seines Hauses durch folgenden Ankauf.

1308 an Unserer Lieben Frauen Tag in der Fasten (25. März) —. Graf Walther und Gräfin Katharina von Sternberg verkaufen die Maut zu Villach sammt dem Gute zu Treffen und dessen Zugehör um 278 Mark Aglajer Pfennige den Grafen Meinhard, Otto und Albrecht von Ortenburg [1]).

Dies ist die erste Urkunde, worin alle drei Brüder zugleich genannt werden. Da der Verkauf an alle drei lautet, so scheint es, dass sie damals die väterliche Erbschaft noch nicht getheilt hatten.

Die Maut zu Villach war sehr wahrscheinlich nur jene bei Seebach, wo noch bis in die neueste Zeit eine Maut war. Dort bog von der Poststrasse eine Bezirksstrasse gegen Norden ab, die nach Treffen und längs des Ossiacher See's nach Feldkirchen führte. Etwa eine Meile östlich von Seebach lag das Schloss Sternberg, dessen Name sich noch in der gleichnamigen Kirche erhalten hat. Das Gut zu Treffen war nicht die Herrschaft Treffen selbst, welche dem Patriarchate von Aquileja gehörte, sondern irgend ein anderes, nicht näher bekanntes, daselbst gelegenes Gut. Mit dem Geschlechte der Grafen von Sternberg so wie mit dessen Vermögen ging es damals schon sehr abwärts; 21 Jahre später verkaufte derselbe Graf Walter sogar seine Grafschaft.

Am 1. Mai 1308 zu Udine bestätigte Patriarch Ottobonus den Grafen von Ortenburg das Patronatsrecht über die Pfarre zu Baldramsdorf in folgender Urkunde.

1308 Indictione VI. die primo mensis Maji in festo beatorum Apostolorum Philippi et Jacobi in terra nostra Utini.

„Wir Ottobonus durch Gottes Gnade des heiligen Stuhles zu Aquileja Patriarch — — — wollen hiemit kund thun, dass Wir aus glaubwürdigen, auf unsern Auftrag vor unserem geliebten Sohne Ulrich, unserem Erzdiacone in Kärnten vorgewiesenen und von ihm

---

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 191.

sorgfältig geprüften Zeugnissen ersehen und klar entnommen haben, dass die hochansehnlichen und mächtigen Männer (magnifici et potentes viri), die Brüder Meinhard, Otto und Albert Grafen von Ortenburg und ihre Voreltern schon in früheren Zeiten das Patronatsrecht über die Pfarre zu Baldramsdorf, Aquilejer Diöcese, ruhig und unangefochten gehabt und besessen haben.“ Der Patriarch bestätigt daher den genannten Grafen das besagte Recht [1]). Die Zeugnisse, von denen der Patriarch spricht, waren die Aussagen der vier Brüder Burggrafen von Geschies und vielleicht noch mehrere ähnliche.

An eben jenem 1. Mai 1308, an welchem der Patriarch zu Udine den Grafen von Ortenburg das Patronatsrecht über die Pfarre zu Baldramsdorf bestätigte, wurde K. Albrecht I. von seinem Neffen Johann von Schwaben und dessen Genossen zwischen Baden und Rheinfelden in der Schweiz ermordet. Dies traurige Ereigniss war für Herzog Friedrich und dessen Brüder ein schwerer Schlag, denn sie verloren in K. Albrecht nicht nur den liebenden Vater, sondern auch das sie schützende und für die Vermehrung ihrer Macht besorgte Reichsoberhaupt.

Alle ihre bisherigen Verhältnisse wurden dadurch völlig verrückt und sie mussten bei der Ungewissheit, wer den deutschen Thron besteigen werde, nicht nur auf jede Machtvergrösserung verzichten, sondern selbst sogar für ihre eigene Sicherheit besorgt sein.

Herzog Friedrich schloss daher am 14. August 1308 zu Znaim mit K. Heinrich von Böhmen Frieden, worin er gegen Bezahlung von 45.000 Mark grosser Prager Pfennige, die binnen zwei Jahren geleistet werden soll, seinen Ansprüchen auf Böhmen und Mähren entsagte.

Am 27. November 1308 zu Frankfurt wurde Graf Heinrich von Lützelburg zum deutschen Könige gewählt. Dies war der zweite harte Schlag für K. Albrechts I. Nachkommen; denn K. Heinrich VII. bewies sich vom Anfange bis fast zum Ende seiner übrigens nur kurzen Regierung den Herzogen von Österreich und Steier gegenüber eigennützig, zweideutig, ja feindselig und suchte ihre Macht, wo er nur immer konnte, zu beschränken.

---

[1]) Copialbücher, IV. Band, S. 719—720.

Beide Schläge empfanden auch die mit den Herzogen verwandten Grafen von Görz und Ortenburg, die bisher den Vortheil genossen hatten, dass ein Mann, der mit ihnen verschwägert und ihnen wohlgesinnt war, den deutschen Thron einnahm.

Als Herzog Heinrich von Kärnten und Herr von Krain 1307 König von Böhmen wurde, mochte er wohl in der Meinung, dass er bis an sein Ende König von Böhmen bleiben werde, Kärnten und Krain seinem älteren Bruder Otto, der sich gleichfalls Herzog von Kärnten nannte und sich stets als solcher betrug, ausschliesslich überlassen haben. Bevor aber dieser, der sich meistens in seiner Grafschaft Tirol aufhielt, nach Kärnten kam, war dieses Land sammt Krain im Sommer des Jahres 1307 bereits für Herzog Friedrich in Besitz genommen worden.

Herzog Otto forderte nun Kärnten und Krain, als ihm, dem ältesten seines Hauses, gehörig, vom Herzoge Friedrich um so mehr zurück, da diese Zurückgabe auch im Znaimer Vertrage versprochen worden sei. H. Friedrich aber wollte davon nichts wissen, bis ihm die in jenem Vertrage versprochenen 45.000 Mark Aglajer bezahlt sein würden.

Um diesen Streit zwischen ihrem Bruder und ihrem Sohne beizulegen, veranstaltete die verwitwete Königin Elisabeth eine Zusammenkunft der beiden streitenden Verwandten, welche auch zu Villach in Kärnten am 16. März und den folgenden Tagen des Jahres 1309 zu Stande kam. Ausser den Hauptpersonen, nämlich Herzog Friedrich von Österreich und Herzog Otto von Kärnten, kamen dahin auch Konrad Erzbischof von Salzburg, Heinrich Bischof von Gurk, Johann Bischof von Brixen, Albert Graf von Görz, Meinhard und Otto Grafen von Ortenburg, Friedrich Graf von Heunburg und viele Adelige aus Tirol [1]). Dass aber auch der Patriarch Ottobonus von Aquileja, der von Horneck nicht angeführt wird, jener Verhandlung beigewohnt habe, geht aus den Urkunden, die wir gleich anführen werden, klar hervor.

Diese Zusammenkunft war erfolglos und man ging unverrichteter Dinge auseinander, da man sich über die Geldfrage nicht einigen konnte, und Kärnten und Krain blieben von H. Friedrich besetzt.

---

[1]) Ottokar von Horneck, Reimchronik, S. 529.

Zunächst zogen nur die Grafen von Ortenburg einen Vortheil von dieser Zusammenkunft, indem sie die Anwesenheit des Patriarchen dazu benützten, um von ihm die Belehnung mit einigen Lehengütern und die Bestätigung eines von ihnen für die Capelle St. Ulrich bei Kellerberg präsentirten Priesters zu erlangen.

1309 die quinto exeunte Martio (27. März) Indictione VII. Villaci. Ottobonus, Patriarch von Aquileja, belehnt seine Getreuen, die Brüder Meinhard, Otto und Albert Grafen von Ortenburg (ad supplicationem magnifici viri Meinhardi comitis de Ortenburch fidelis nostri dilecti pro se et fratibus suis Ottone et Alberto supplicantis — —) mit dem Dorfe Dobriach diesseits Millstatt gelegen, indem sie behaupten, dass dasselbe von Einigen ungerechter Weise besessen und der Kirche von Aquileja, deren Lehen es sei, vorenthalten werde [1]).

Das Dorf Dobriach liegt südöstlich von Millstatt. Die Grafen mussten übrigens dies Dorf erst denjenigen, welche es bis dahin besassen, abnehmen und in ihren Besitz bringen, was ohne Waffengewalt kaum geschehen sein dürfte. Wer es aber bis dahin als verschwiegenes Aquilejer Lehen besessen habe, ist nicht bekannt.

1309 die quinto exeunte Martio (27. März) Villaci. Ottobonus, Patriarch von Aquileja, belehnt seine Getreuen die Brüder Meinhard, Otto und Albert Grafen von Ortenburg mit dem Schlosse Sternegg, Aquilejer Lehen, welches Albert von Sumeregg den genannten Grafen verkauft und zu ihren Gunsten dem Patriarchen aufgesagt hatte [2]).

Die Lage des Schlosses Sterneck ist mir völlig unbekannt; nach meiner Vermuthung dürfte es eher in Krain als in Kärnten zu suchen sein, obwohl man auch im ämtlichen Verzeichnisse der Ortschaften in Krain keinen Ort Namens Sterneck findet.

1309 die quinto exeunte Martio (27. März) Indict. VII. Villaci. „Wir Ottobonus — — des heil. Stuhles zu Aquileja Patriarch thun hiemit — — kund, dass wir auf die Bitte und das Begehren des erlauchten Grafen von Ortenburg, unseres geliebten Sohnes des Grafen Meinhard und seiner Brüder in Gegenwart ihrer Edlen Herrands des Ritters, Konrads Chochl und dessen Sohnes, mit Bei-

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 905.

[2]) Ebendaselbst S. 891.

stimmung und Einwilligung Seyfrieds, des Pfarrers von Fenstriz, dem Priester Berthold die Capelle St. Ulrich in Kellerberg mit allen sowohl geistlichen als weltlichen Rechten verliehen haben, indem wir ihn daselbst zur Besorgung der Leitung derselben als Caplan und auf seine Lebenszeit als beständigen Besitzer einsetzen und bestätigen. Da es also ausgemacht ist, dass die vorgenannte Capelle von Alters her frei und von den Voreltern der vorgenannten Grafen gegründet und mit Gütern ausgestattet worden sei, so ist es, damit die Rechte derselben (Grafen) durch uns nicht vermindert sondern vielmehr vergrössert werden mögen, unser Wille, dass in Zukunft kein Priester dorthin gesetzt werde ausser durch Uns, und wenn er von den genannten unsern Söhnen Meinhard und seinen Brüdern Uns mit einem schriftlichen Zeugnisse anständig und lobenswürdig vorgeschlagen (präsentirt) worden ist. Zum Zeugniss dessen haben wir gegenwärtige Urkunde durch Anheftung unseres Siegels bekräftigen lassen" [1]).

In dieser Urkunde ist die Stelle: Cum igitur praedicta capella (sancti Udalrici in Kellerberg) ex antiquo dignoscatur esse libera et a progenitoribus praedictorum comitum sit fundata et dotata überaus wichtig, denn sie beweist in Verbindung mit den Urkunden von 1058 und 1149 zunächst die Identität dieser Capelle mit jener, welche Graf Friedrich 1058 den Chorherren zu Salzburg schenkte und somit die Abstammung der Grafen von Ortenburg von eben jenem Grafen Friedrich, wie ich dies bereits im Anfange dieser Abhandlung auseinandergesetzt habe [2]).

Im Sommer 1309 zog H. Friedrich nach Deutschland, um von K. Heinrich VII. die Belehnung zu erhalten, die ihm endlich nach langem Dahinhalten unter sehr schweren Bedingungen ertheilt wurde.

Im Frühlinge des Jahres 1310 findet man alle drei Brüder, Meinhard, Otto und Albrecht Grafen von Ortenburg bei Herzog Friedrich zu Graz, wohin derselbe sich in der Absicht begeben hatte, um auch die Steirer zu dem Kriege, den er gegen Herzog Otto von Bayern vorhatte, aufzubieten.

---

1) Copialbücher. IV. Band, S. 595.

2) Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Kärnten. Erste Abtheilung, S. 228—233. (Separatabdruck, S. 26—31.)

1310 am 2. Juni zu Graz. H. Friedrich von Österreich — — erlässt der Karthause zu Seiz den Bergzehent oder die Frohnabgabe von allen Erzgruben, welche sie auf eigene Kosten auf ihren eigenen Gründen aufschliesse und baue, und schenkt dem Kloster überdies die Hälfte der Frohne von den Gruben jedes Metalls, welche auf Seizer-Gründen von andern Gewerken erschlossen und in Bau erhalten würden. Praesentibus Conrado Archiepiscopo Salisburgensi, Henrico Gurcensi, Friderico Seccoviensi Episcopis, Meinhardo, Ottone et Alberto comitibus de Ortenburch, Friderico et Hermanno comitibus de Heunburch, Ulrico de Walse capitaneo Stiriae, Alberto Landscriba Stiriae [1]).

Sehr wahrscheinlich begleiteten die Grafen von Ortenburg den Herzog Friedrich auf seinem Feldzuge gegen H. Otto von Bayern, welcher jedoch keineswegs glücklich und rühmlich ablief, sondern in einen Verheerungszug ausartete.

K. Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol, empfand in diesem Jahre ebenfalls den Unbestand aller irdischen Dinge, indem er auf Antrieb des deutschen Königs Heinrich VII., der seinem Sohne Johann ein Königreich verschaffen wollte, aus Böhmen vertrieben wurde und sich in seine Grafschaft Tirol zurück begab wo sein Bruder einige Monate zuvor gestorben war. So hatte er den Thron von Böhmen, den er seinem Neffen H. Friedrich streitig gemacht hatte, schon nach drei Jahren wieder schmählich räumen müssen, behielt aber, eitel wie er war, den leeren Königstitel noch fortan bei. Es war eine harte Zeit der Demüthigung für die verwandten Häuser Habsburg, Tirol, Görz und Ortenburg.

1311 am St. Johannistag des Täufers zu Sunwenden (24. Juni) zu Kellerberg.

Meinhard, Otto und Albrecht Brüder Grafen von Ortenburg bekennen, dass sie den Brüdern Herrand und Meinhard von Kellerberg zwei Zehente, von denen der eine zu St. Jacob, der andere zu Lass gelegen sei, für 32 Mark Aglajer Pfennige zu rechten Lehen verliehen haben, jedoch mit der besonderen Vergünstigung, dass es den Kellerbergern und ihren Erben freistehe, jedes Jahr acht Tage vor St. Georgitag die 32 Mark Aglajer Pfennige wieder zurückzufordern, in welchem Falle aber die Zehente den Grafen wieder

[1]) Seizer Urkunden in Abschrift im st. l. Joanneum.

zurückfallen sollten. Graf Meinhard von Ortenburg hängte der Urkunde sein Siegel an [1]).

Diese Zehente lagen, wie es scheint, im Geilthale, denn dort liegt aufwärts von Mauten das Dorf St. Jacob und nördlich davon Laas.

1311 — — zu Krainburg. Hartwig von Mongospurg und seine Consorten bezeugen, dass Otto von Hertenberg in ihrem Beisein dem Grafen Meinhard von Ortenburg das Dorf Villach (offenbar nur Vellach) verkauft habe [2]).

Über diesen Kauf sehe man die Urkunde ddo. 1300 — zu Krainburg.

1311 am 20. Juli zu Salzburg kam durch Vermittlung der verwitweten Königin Elisabeth der Friede zwischen ihrem Bruder Heinrich Exkönig von Böhmen und ihrem Sohne Friedrich zu Stande und zwar unter folgenden Hauptbedingungen: die 45.000 Mark Silber, die ersterer nach dem Znaimer Vertrage schuldet, sollen gelöscht sein; Herzog Friedrich soll jenem die Städte in Kärnten zurückgeben, dagegen Feistriz (Windisch-Feistriz) und das ganze Sannthal zu beiden Seiten des Flusses Sann behalten.

Somit kam Kärnten wieder an K. Heinrich; seine Besitzungen in Krain aber, welche 1307 auf H. Friedrichs Befehl von den Grafen von Görz, Ortenburg und Babanich besetzt und diesen für gegebene Darlehen und geleistete Dienste verpfändet worden waren, musste K. Heinrich von diesen Grafen auslösen, was auch nach und nach geschah.

1311 am 15. December zu Neustadt. Herzog Friedrich von Österreich bestätiget der Abtei Heiligenkreuz das Patronat über die Pfarre Alland unter gleichzeitiger Anordnung eines Jahrtages für sich und seine Familie. Testes hujus rei sunt hii: Minhardus comes de Ortemburg, Cunradus de Pottendorf, Henricus de Stubenberg, Dietricus de Pilichdorf marscalcus Curiae nostrae etc. [3]).

Aus den Jahren 1312 und 1313 haben wir keine Urkunden über die Grafen von Ortenburg, und es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass sie längere Zeit von Kärnten abwesend waren. Die Vermuthung, dass sie dem deutschen Könige, der 1311 seinen Zug nach Italien

---

1) Copialbücher. I. Band, S. 935—936.

2) Apostelen. VIII. Band, Blatt 192.

3) Fontes Rerum Austriac. XVI. Band, II. Theil, S. 36.

unternommen, sich aber bei der Belagerung von Brescia lange (vom Mai bis Ende Septembers) verweilt hatte, im Winter nachgefolgt seien und ihn nach Rom, wo er am 7. Mai 1312 ankam und am 29. Juni zum Kaiser gekrönt wurde, begleitet haben, hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Der Tod des Kaisers, der am 24. August 1313 zu Bonconventi am Fieber starb, an welchem er schon lange gelitten hatte, veränderte auf einmal die Lage der Dinge und weckte in den Herzogen von Österreich und Steier die Hoffnung, dass die deutsche Königskrone, welche ihr Vater getragen, in ihr Haus zurückkommen könne, und sie wäre es auch und hätte eine Stirne geziert, die ihrer vollkommen würdig gewesen wäre, wenn nicht die Feinde des Habsburgischen Hauses wieder Unheil und Zwiespalt gesäet hätten. Doch bevor wir zu den Ereignissen des Jahres 1315 übergehen, müssen wir die Nachrichten aus dem Jahre 1314 besprechen.

1314. 6. Februar. — (Ohne Ort.)

Lehenbrief des Grafen Meinhard von Ortenburg an seine Gemahlin Elsbeth über drei Huben zu Chestemberg (Köstenberg) [1].

Durch die Mittheilung dieses Regestes hat der Herr Bibliothekar Dr. Tomaschek zur Genealogie der Grafen von Ortenburg einen wichtigen Beitrag geliefert, indem man den Vornamen der Gemahlin des Grafen Meinhard bisher nicht kannte. Leider müssen wir sowohl bei diesem Regeste als auch bei den meisten andern, welche der Herr Bibliothekar mittheilt, die allzu grosse Kürze bedauern. Aber trotzdem sind wir demselben für deren Mittheilung zu grossem Danke verpflichtet.

1314. 15. Juli. Wien.

Herzog Friedrich von Österreich verpfändet mit Zustimmung seiner Brüder Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto die Veste und Stadt Portenau dem Grafen Ludwig de Porciliis um 1000 Mark Silber Wiener Gewichtes und 360 Mark Silber Grazer Gewichtes, wie selbe bisher „unser Oheim" (avunculus noster, unser Vetter) Graf Meinhard von Ortenburg innegehabt hat [2].

---

[1]) Archiv für vaterl. Geschichte u. Topographie. VI. Jahrg., S. 134. Urk. Reg. Nr. 38. (Mitgetheilt von Dr. Ignaz Tomaschek.)

[2]) Eingeschaltet als Transsumt in einer Urkunde ddo. Wien am 22. März 1332, welche sich in dem niederösterr. Landsch. Archive zu Wien befindet.

Dass Graf Meinhard sein 1304 erworbenes Pfandrecht auf die Veste und Stadt Portenau (gewöhnlich Pordenone von Portus Naonis genannt) dem friaulischen Grafen de Porciliis verkaufte, hat seinen Grund darin, weil er seinen Vetter Herzog Friedrich, der sich um die deutsche Königskrone bewarb, mit einem stattlichen Gefolge von Rittern und Knechten zur Wahl nach Mainz begleiten wollte, eine solche Fahrt aber viel, sehr viel Geld kostete, dieses aber nicht anders als durch den Verkauf einer sehr grossen Herrschaft aufzubringen war. Wir werden bald sehen, dass das aus dem Verkaufe von Portenau gelöste Geld zur Bestreitung der grossen Kosten bei weitem nicht ausreichte.

1314. 3. August. Spital bei Ortenburg.

Heinrich König von Böhmen und Polen, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol und Görz, verleiht Niklasen von Vreiberch (Freiberg bei St. Veit) und dessen Hausfrau Dietmud und deren Kindern das Haus (Schloss) Hardekke (jetzt Ruine bei Zweikirchen nordwestlich von Ulrichsberg), so wie es weiland Abel von Vreiberch von Herzog Otto zu Lehen gehabt habe [1]).

An dieser Urkunde ist uns hier nur der Ausstellungsort wichtig, indem man daraus ersieht, dass Herzog Heinrich sich damals zu Spital befand, also offenbar bei den Grafen von Ortenburg auf Besuch war, und dass somit diese damals Kärnten noch nicht verlassen hatten.

Im darauffolgenden Herbste unternahm Herzog Friedrich den Zug nach Frankfurt, aber leider nicht mit dem gewünschten Erfolge. Er wurde in die Stadt, welche sein Nebenbuhler Ludwig, Pfalzgraf zu Rhein und Herzog von Bayern mit seinen Anhängern besetzt hielt, gar nicht eingelassen, sondern musste ausserhalb derselben sein Lager aufschlagen. Hier wurde er am 19. October mit zwei Stimmen, in der Stadt aber Tags darauf Ludwig mit drei Stimmen zum deutschen König gewählt.

In Aachen, der gewöhnlichen Krönungsstadt, nicht zugelassen, liess sich K. Friedrich zu Bonn vom Erzbischofe Heinrich von Köln am 25. November 1314 krönen, während K. Ludwig am 26. November zwar in Aachen, aber vom Erzbischofe Peter von Mainz, der zur Krönung nicht berechtiget war, gekrönt wurde. So hatte Deutschland

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 37.

zwei Könige, welche mit ihren Anhängern feindselig einander gegenüberstanden.

Schon gleich nach der unseligen Wahl im Lager vor Mainz, wo das Kriegsheer grossen Mangel an Lebensmitteln litt, trennten sich Herzog Heinrich von Kärnten, sein Vetter Graf Heinrich von Görz und viele andere Grosse von K. Friedrich und traten den Heimzug an. Die Grafen von Ortenburg aber bewiesen mehr Treue und Anhänglichkeit an K. Friedrich, indem sie ihn trotz seiner unrühmlichen und schwierigen Lage nicht nur nach Bonn zur Krönung begleiteten, sondern auch mit ihm in Deutschland und in der Schweiz herumzogen, wo man sie noch 1315 im Sommer und Herbste findet.

1315 — (ohne Monat und Tag). Baden.

Die Herzoge Leopold und Heinrich von Österreich, Brüder, bestätigen den Grafen Meinhard, Otto und Albrecht von Ortenburg, Gebrüdern, alle Pfandschaften, welche sie von ihren (der Herzoge) Vorfahren K. Rudolph und K. Albrecht, sowie von ihrem Bruder K. Friedrich gehabt haben und noch haben [1]).

Dieser Urkundenauszug hat zwar kein Datum des Monates und Tages, aber nach dem Ausstellungsorte zu schliessen, musste die Urkunde zwischen dem 23. Mai und 11. Juni 1315 ausgestellt worden sein, weil um diese Zeit K. Friedrich und seine Brüder Leopold und Heinrich sich zu Baden in der Schweiz aufhielten, von wo sie sich hierauf nach Konstanz begaben, wo die nächste Urkunde ausgestellt wurde.

Welche Pfandschaften die Grafen von Ortenburg von den genannten Königen besessen haben und noch besassen, wird im Regeste nicht gesagt, dürfte auch in der Urkunde selbst nicht gesagt worden sein.

1315 am 13. Juni. Konstanz.

K. Friedrich erlaubt, dass Meinhard Graf von Ortenburg die Schlösser Kronburg (offenbar irrig statt Krainburg) und Gorschach (Görtschach im Bezirke Krainburg in der Pfarre Höflern in Krain), welche ihm für eine gewisse Geldsumme versetzt worden seien, dem König Heinrich von Böhmen und Polen und Herzog von Kärnten zu lösen geben dürfe [2]).

---

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 192.

[2]) Ebendaselbst.

Man darf sich nicht wundern, dass Graf Meinhard schon wieder Geld brauchte und daher sein Pfandrecht auf Krainburg und Görtschach dem König Heinrich verkaufte, da er und seine Brüder nun bereits seit neun Monaten mit K. Friedrich in Deutschland umherzogen und da noch gar nicht abzusehen war, wann sie nach Hause zurückkehren würden. Wenn sie eben so wie der Herzog von Kärnten, der Graf von Görz und andere nur ihren Vortheil im Auge gehabt hätten und ebenfalls schon im November 1314 nach Hause zurückgekehrt wären, so würden sie sich grosse Ausgaben erspart haben und nicht genöthigt gewesen sein, werthvolle Pfandschaften zu verkaufen. Aber um so rühmlicher war es von ihnen, dass sie mit Hintansetzung des Vortheiles blos der Stimme der Ehre folgten und den König nicht verliessen.

Ob die Grafen von Ortenburg an der unglücklichen Schlacht bei Morgarten am 15. November 1315, welche H. Leopold gegen die Schweizer verlor, Theil genommen haben, ist nicht bekannt. Waren sie dabei, so gehörten sie zu den wenigen Glücklichen, denen es gelang, sich mit H. Leopold durch die Flucht zu retten. Vielleicht aber waren sie nur im Gefolge K. Friedrichs, der sich zu jener Zeit zu Ravensburg aufhielt, im December nach Schaffhausen zog und im Januar 1316 nach Österreich zurückkehrte [1]). Mit ihm scheinen auch sie nach Hause zurückgekehrt zu sein, wo man wenigstens den Grafen Meinhard im Frühjahre findet.

1316 am St. Gregorij Tag (12. März) zu Spital unter Ortenburg. Friedrich und Hermann, Brüder, Grafen von Heunburg versprechen Elisabethen der Gemahlin eben desselben Grafen Hermann, Tochter des Grafen Albert von Görz, bis zum nächsten Pfingstfeste das zu erfüllen, was sie ihr im Ehevertrage versprochen haben (nämlich ihr mitgebrachtes Heirathsgut auf liegenden Gütern zu versichern). Zeugen: Heinrich Graf von Görz, Ulrich Graf von Pfannberg etc. [2]).

Schon dieser Umstand, dass die Grafen von Heunburg, Görz und Pfannberg mit ihrem Gefolge zu Spital zusammenkamen, beweiset, dass wenigstens einer der Grafen von Ortenburg damals zu Hause war und in seinem Schlosse zu Spital den Wirth machte, weil sonst

---

[1]) Böhmer, Regesten K. Ludwigs des Bayern u. s. Zeit. S. 168.

[2]) Coronini, pag. 264.

die genannten Grafen wohl nicht zu Spital, sondern zu Luenz oder anderswo zusammengekommen wären. Dass aber Graf Meinhard von Ortenburg damals wirklich zu Hause war, beweist folgende Urkunde.

1316 am Samstag nach St. Pankrazentag (15. Mai) zu Villach. Reinprecht und Ulrich von Heylekke verkaufen dem Grafen Meinhard von Ortenburg sechs Huben und zwei Mühlen bei Krainburg, welche von Heinrich König von Böhmen und Polen, Herzog von Kärnten und Herrn von Krain zu Lehen herrühren [1]).

Um diese Zeit entstand oder bestand vielleicht schon länger eine Fehde zwischen dem Grafen Heinrich von Görz und dem Grafen Meinhard von Ortenburg. Da der Graf von Görz noch am 12. März im Ortenburgischen Schlosse Spital sich befand, so konnte die Fehde erst seit jener Zeit ausgebrochen sein, und was ihre Veranlassung betrifft, so scheint sie wegen des Schlosses Auersberg entstanden zu sein, obwohl Näheres nicht bekannt ist; man sehe übrigens die Urkunde ddo. 1325 am Mittwoch vor St. Thomastag (18. December).

Aber trotz dieser Fehde folgten doch beide Grafen dem Rufe ihres Königs Friedrich, der sie aufforderte mit ihm gegen seinen Widersacher K. Ludwig nach Deutschland zu ziehen, wo man sie auch im Monate Juni findet und wo sie sich auch wahrscheinlich auf Vermittlung desselben oder des Herzogs Leopold mit einander verglichen, wie man aus folgenden Urkunden ersieht

1316 am 22. Juni zu Mainz. Graf Meinhard von Ortenburg erklärt, dass er sich mit seinem Oheim (Vetter) dem Grafen Heinrich von Görz ausgesöhnt habe und benennt fünf seiner Diener, welche Acht haben sollen, dass diese Sühne fortdaure, wie auch fünf Urtheilsprecher (Schiedsrichter ?), welche den Streit wegen Auersberg zwischen beiden entscheiden sollen [2]).

1316 am nächsten Freitag nach „Sunwenden“ (25. Juni) zu Mainz. Graf Meinhard von Ortenburg und Graf Heinrich von Görz, sein Oheim, schliessen Frieden mit einander. Aller Krieg zwischen ihnen soll aufhören und alle Unbilden sollen gegenseitig ver-

---

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 192.

[2]) Hermann, Ortenburger Urkunden-Regesten.

geben und vergessen sein und in Zukunft Eintracht zwischen ihnen bestehen [1]).

Wie der Streit durch die zehn Schiedsrichter — denn ohne Zweifel hatte auch Graf Heinrich fünf Schiedsrichter ernannt — beigelegt worden sei, ist nicht bekannt, selbst der Gegenstand desselben wird nicht näher angegeben, nur so viel entnimmt man aus dem ersten Auszuge, dass es sich um Auersberg handelte. Das Wort Oheim bedeutet hier so viel als Vetter, denn die beiden Grafen waren Geschwisterkinder.

Graf Meinhard scheint sich damals nicht im Gefolge K. Friedrichs, sondern bei dem Heere H. Leopolds befunden zu haben. Denn K. Friedrich war am 22. Juni 1316 zu Schaffhausen [2]), während Meinhard an demselben Tage sich zu Mainz befand.

Von den Kriegsthaten des Grafen Meinhard in jenem Jahre ist nichts bekannt. Der Krieg zwischen den Gegenkönigen beschränkte sich überhaupt mehr auf Märsche und Gegenmärsche. Am 19. September fiel zwar am Flusse Neckar ein Treffen vor, führte jedoch keine Entscheidung herbei, indem am andern Tage K. Ludwig am Neckar abwärts nach Heilbronn, K. Friedrich aber nach den Gegenden des Ober-Rheins abzog.

K. Friedrich blieb übrigens nicht nur das ganze Jahr 1316, sondern auch noch bis in den Juni 1317 in Deutschland und kehrte erst in diesem Monate nach Österreich zurück. Mit ihm mag auch Graf Meinhard heimgekehrt sein. Dass er im Juli bereits zu Hause gewesen sei, bezeugt folgende Urkunde.

1317 des Mittichens nach St. Jacobstag in dem Snydt (Schnitt) (27. Juli) zu Kellerwerch (Kellerberg). Graf Meinhard von Ortenburg verspricht seinem lieben Bruder Grafen Otto von Ortenburg, dass er den Vertrag, den dieser „mit vnsern genädigen Herrn Pischoff Friedrich von Salzburch vmb die gericht, die wir mit sampt vnsern Prueder haben dort nyden in Kernden dieshalb Tiernstain“ abschliessen werde, unverbrüchlich halten wolle. Mit seinem Siegel [3]).

---

[1]) Apostelen. VII. Band, Blatt 236.

[2]) Böhmer, Regesten K. Ludwigs. S. 169.

[3]) Urkunden-Abschrift im st. l. Joanneum.

Der hier angedeutete Vertrag kam erst im Jahre 1320 zu Stande.

Aus dem Jahre 1318 haben wir nur eine Urkunde über den Grafen Meinhard, worin er als Beisitzer eines Gerichtes über einen wichtigen Rechtsstreit erscheint. Der Fall war dieser. Graf Ludwig von Porciliis, welcher 1314 dem Grafen Meinhard von Ortenburg den Satz auf Portenau abgekauft hatte, war seitdem gestorben. Da er ausser seiner Witwe Margareth nur eine Tochter Gertraud, aber keinen Sohn hinterlassen hatte, machten seine Brüder Arcicus (?) und Friedrich Grafen von Porciliis Anspruch auf Portenau. Das Gericht aber, wahrscheinlich in Anbetracht des Umstandes, dass Graf Ludwig nur mit seinem eigenen Gelde und nur für sich den Satz auf Portenau von dem Grafen Meinhard an sich gelöst habe, wies die Ansprüche der beiden Brüder des Verstorbenen zurück und sprach den Pfandbesitz von Portenau der Witwe und der Tochter Ludwigs zu, wie man aus dem nachstehenden Urkundenauszuge ersehen kann.

1318 am 11. Juni zu Klosterneuburg. König Friedrich beurkundet, dass er mit Rath und Zuziehung K. Heinrichs von Böhmen (Herzogs von Kärnten), Bischofs Konrad von Freisingen, des Grafen Heinrich von Görz, des Grafen Meinhard von Ortenburg „vnsers Ohaims" und des Grafen (Hermann) von Heunburg die dem Grafen Ludwig von Porcillis (sonst Porciliis) verpfändete Stadt und Veste Portenau der Witwe des Grafen Margareth und seine Tochter Gertraud gegen dessen Brüder Arcicus und Friedrich von Porcillis zugesprochen habe [1]).

Offenbar musste in diesem Gerichte das Zeugniss des Grafen Meinhard, dass er sein Pfandrecht auf Portenau nicht allen drei Brüdern, sondern nur allein dem Grafen Ludwig verkauft habe, von entscheidendem Gewichte gewesen sein.

Im Jahre 1319 findet man ihn laut folgender Urkunde in Unter-Steiermark.

1319 am 4. Juli zu Seiz. Leopold von Gonowiz schenkt der Karthause zu Seiz „gegen Pevilde" das ist gegen seine Bestattung im oberen Kloster (daselbst), wo auch sein Vater begraben liege,

---

[1]) Transsumpt einer Urkunde ddo. Wien am 22. März 1332, welche sich im n. ö. ständischen Archive zu Wien befindet.

acht Huben sammt Rücksassen und Zinsen zu Gederichsdorf. Zeugen: Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier, Meinhard Graf von Ortenburg, Peter von Liebenberg, Hauptmann in Feistriz, Niklas von Roetenbüchel, Burggraf zu Hoheneck [1]).

Was unsere Grafen damals in die untere Mark geführt habe, ist nicht bekannt, ich vermuthe jedoch, dass es irgend ein öffentliches Geschäft gewesen sein müsse. Denn blos um bei obiger Schenkung einen Zeugen abzugeben, war gewiss auch Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier, nicht nach Seiz gekommen. Da nun aber sowohl dieser als auch die beiden letzten Zeugen mit einem ämtlichen Charakter erscheinen, so ist zu vermuthen, dass auch Graf Meinhard einen solchen gehabt habe, wenn derselbe auch nicht angegeben wird, nämlich den eines Hauptmanns in Krain und auf der (Windischen) Mark. Diese Vermuthung wird gesteigert, ja fast zur Gewissheit erhoben durch den Umstand, dass Graf Meinhard von Ortenburg 1326 urkundlich als Hauptmann in Krain und auf der Mark erscheint.

1319 nahmen die Grafen Meinhard und Albert von Ortenburg Theil an dem Kriege, welcher in Friaul und Italien zwischen Scaliger von Verona, mit dem Zunamen canis der Hund, und dem Grafen Heinrich von Görz ausgebrochen war, indem sie letzteren mit 50 Reitern und 50 Armbrustschützen unterstützten [2]).

1320 am St. Mathiastag des zwelfpoten (24. Februar) zu Gemunde (Gmünd in Kärnten). Meinhard, Otto und Albrecht Grafen von Ortenburg bekennen, dass sie dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg ihr Gericht zu Zeltschach bei Friesach und in Ingolstal (Ingolsthal) bis an den Bunchwald (wahrscheinlich nur Buchwald oder Burchwald) zu dem „Prunn“ (Brunnen) und dazwischen als das Regenwasser zu Thal fliesst gegen Friesach, sammt allem Recht, was sie gehabt haben „an Plut an Frävel vnd an allen Gerichten“, welches Gericht ein Lehen des Herzogs von Kärnten sei, gegen Anweisung verschiedener Gülten zu Stocklarn, Veltsperg, am Weissen See verkauft haben. Auch soll der Erzbischof die halbe Burg zu Hohenburg, die ihm von Hurtwig (?) ledig geworden sei und die er dem Grafen Otto von Ortenburg blos allein

---

1) Seizer Urkunde in Abschrift im st. l. Joanneum.

2) Bianchi, Documenti per la storia del Friuli.

für dessen Person als Lehen verliehen habe, allen drei Brüdern und Otto's Gemahlin Sophie und allen ihren Erben als Lehen verleihen [1]).

Das obengenannte Gericht erstreckte sich von der Saualpe an westwärts in das Ingolsthal, welches nördlich von der Kuhalpe, südlich von dem Fluss Metniz begrenzt wird und gehörte einst zur Grafschaft Zeltschach, von welcher es noch damals den Namen „Gericht zu Zeltschach" führte. Wie und wann es von den Nachkommen jenes Grafengeschlechtes, den Freien von Peckau, seit 1237 Grafen von Pfannberg, weg und an die Grafen von Ortenburg gekommen sei, ist nicht bekannt. Ich vermuthe jedoch, dass dieses grosse Landgericht einst zu jenem predium provincie in Grazzlupp gehört habe, welches laut Urkunde 1249 am 22. August zu Grazzlupp Graf Meinhard III. von Görz als Hauptmann von Steiermark dem Grafen Hermann von Ortenburg für 600 Mark Silber verpfändete [2]).

Dieses Gericht wurde an Salzburg, heisst es in der Urkunde, verkauft (eigentlich nur vertauscht) gegen Gülten zu Stocklarn, Veltsperg, am Weissen See.

Stocklarn, jetzt Stöcklern, liegt bei Pusarnitz; ebendaselbst lag Veltsperg, die jetzige Schlossruine Feldsberg; der Weisse See oder Weissensee liegt zwischen dem Drau- und Geilthale.

Der Tausch war eine für die Grafen vortheilhafte Arrondirung, indem der genannte See etwa eine Meile südlich von Ortenburg, Stöcklern und Feldsberg aber in der Nähe vom Markte Spital liegen.

Das Schloss Hohenburg, einst dem gleichnamigen Grafengeschlechte gehörig, jetzt Ruine, liegt nördlich von Pusarniz (auf dem Lurnfelde) und südlich vom Hünersberg. Da die Grafen von Ortenburg daselbst schon seit den ältesten Zeiten Besitzungen hatten, so war die Erwerbung von Hohenburg gleichfalls eine vortheilhafte Abrundung ihrer Grafschaft, während das Gericht zu Zeltschach von derselben sehr weit entfernt war.

1320 an St. Laurenzen Tag zu Laibach. Graf Meinhard von Ortenburg bekennt, dass er unter Beistimmung seiner Söhne Her-

[1]) Salzburger Urk. in sehr schlechter Abschrift im st. l. Joanneumsarchive.

[2]) Tangl, Die Grafen von Ortenburg. Erste Abtheilung S. 326—327 (Separatabdruck S. 124—125).

mann und Meinhard zur Beilegung der Fehde zwischen ihnen und Volker und Herbart von Auersberg (Owersperch) auf die Herren Greyf von Reutenberg, Reinher Schenk von Osterwiz, Niklas von Rotenpüchel, Wülfing und Friz von Reutenberg und Härtel von Pilchgraz compromittirt und dass diese folgenden Ausspruch gethan haben:

1. Aller Krieg soll aufhören.

2. Die Auersberger treten den Grafen das Dorf Zliwnitz ab.

3. Alle Gefangenen sollen gänzlich ledig sein; wer aber (schon vor diesem Frieden) für seine Freilassung eine Geldsumme versprochen habe, soll diese bezahlen.

4. Leute, welche von den Gütern der Herren von Auersberg auf Güter der Grafen gezogen sind, sollen wir zurückziehen lassen.

5. Die Auersberger und ihre Freunde und Helfer sollen von den Grafen wieder zu Huld aufgenommen werden.

6. Die Auersberger sollen den Grafen treu dienen, ausgenommen gegen den Herzog von Kärnten und die Grafen von Görz; sie sollen aber auch den Grafen von Görz nicht gegen die Grafen von Ortenburg und gegen Friz von Reutenberg und dessen Söhne dienen.

7. Sollte zwischen den Grafen und den Auersbergern wieder eine Irrung entstehen, so sollten Niklas von Rotenpuch und Friz von Reutenberg Vermittler sein; könnten sich diese zwei nicht vereinigen, so sollte Greyf von Reutenberg Obmann sein.

8. Sollten die Grafen diesen Vertrag in irgend einem Puncte brechen, so sollten Veidel (Veit) und Dominik von Czobelsperch und Geyselher von Stein den Grafen nicht gegen die Auersberger beistehen.

9. Hielten aber die Auersberger den Vertrag nicht, so sollten Friz von Reutenberg und seine Söhne ihnen nicht gegen die Grafen beistehen.

Zeugen: Bruder Friedrich der Steinbacher „Comendewer ze Laibach“ und die obigen sechs Schiedsrichter. Siegler: Graf Meinhard und sein Sohn Graf Hermann von Ortenburg, Greyf von Reutenberg, Reinher Schenk von Osterwiz und Niklas von Rotenpuch [1]).

Aus den Jahren 1321—1324 haben wir gar keine Nachrichten über unsern Grafen Meinhard, und doch fällt in diese Zeit ein sehr

---

[1]) Abschrift (aus dem vierten Hefte der Urkunden-Abschriften im Archive zu Auersberg) im Archive des historischen Vereines für Krain zu Laibach.

wichtiges Ereigniss, nämlich die für die Österreicher so unglückliche Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322, worin K. Friedrich und sein Bruder H. Heinrich mit einem grossen Theile ihres Heeres in bairische Gefangenschaft geriethen.

Dass die Grafen von Ortenburg der Schlacht bei Mühldorf beigewohnt haben, wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, aber es versteht sich gewissermassen von selbst. K. Friedrich wollte endlich nach neun Jahren einen Entscheidungskampf herbeiführen und suchte deshalb ein möglichst grosses Heer aufzubringen, weswegen er den König von Ungarn, den Herzog von Kärnten, den Erzbischof von Salzburg und die Grafen von Görz um Hilfstruppen bat und alle Edlen und Ministerialen seiner Länder aufbot. Auch an die Grafen von Ortenburg musste eine solche Aufforderung ergangen sein, da sie, wenn auch reichsunmittelbar, doch auch Vasallen der Herzoge von Österreich waren, indem sie mehrere von diesen zu Lehen herrührende Güter besassen, und es kann nicht im geringsten bezweifelt werden, dass die Grafen jener Aufforderung Genüge geleistet haben werden, da Herzog Friedrich auch König von Deutschland war und als solcher von ihnen die Heeresfolge fordern konnte. Aber es bedurfte dessen gar nicht; die Grafen von Ortenburg, stolz auf ihre Verwandtschaft mit den Herzogen von Österreich, hingen diesen wie einst in besseren Zeiten so auch jetzt noch mit unerschütterlicher Treue an und weigerten sich gewiss nicht, ihrem König, als er den Kampf der Entscheidung zwischen sich und seinem Gegenkönige Ludwig zu unternehmen beschloss, nach ihren Kräften Beistand zu leisten.

Welches Schicksal ihnen in der genannten Schlacht zu Theil geworden, ob sie durch Flucht entkommen oder ebenfalls gefangen worden seien, ist nicht bekannt; ich vermuthe letzteres und zwar aus folgendem Grunde. Aus dem Jahre 1323 ist von keinem der drei Brüder eine Urkunde vorhanden; aber dies beweist für sich allein noch nicht, dass sie sich in bairischer Gefangenschaft befanden, denn sie konnten sich auch sonst wo ausserhalb Kärntens befunden haben und der Abgang der Urkunden kann ein rein zufälliger sein. Aber wenn man sieht, wie die Brüder Otto und Albrecht 1324 und in den nächstfolgenden Jahren viele ihrer Besitzungen und darunter selbst bedeutende entweder verpfänden oder verkaufen, so geräth man nicht ohne Grund auf die Vermuthung, dass sie, um sich

aus der Gefangenschaft loszukaufen, Schulden gemacht und zur Abtragung dieser Schulden Geld gebraucht haben mögen.

Nachdem ich dies bereits geschrieben hatte, fand ich folgende zwei Nachrichten, welche ich wörtlich aus einer Handschrift Muchars abgeschrieben hatte.

„1324 am 21. October. Graf Otto von Ortenburg — Kriegsschäden und Gefangenschaftslösung in Bayern mit Verpfändung der Beamten (? vielleicht nur Burgen und Ämter) Matray, Stall, Sasenburg (Sachsenburg), Gmunden (? Gmünd?)“ [1]).

„1324 am 21. October. Graf Otto von Ortenburg wegen Kriegsschadenersatz vom Erzbischof Friedrich“ [2]).

Nun, so unvollständig, um mich des gelindesten Ausdruckes zu bedienen, diese sein sollenden Urkunden-Regesten auch sind, so haben sie doch in dieser Beziehung einen Werth, weil sie beweisen, dass Graf Otto von Ortenburg Kriegsschaden und Gefangenschaft in Bayern erlitt, sich von letzterer loskaufte und dafür vom Erzbischofe Friedrich Schadenersatz forderte und auch erhielt, indem ihm die salzburgischen Burgen und Ämter: Matray, Stall, Sachsenburg und Gmünd verpfändet wurden. Daraus kann gefolgert werden, dass er 1322 im Dienste des Erzbischofes, wahrscheinlich als Anführer der salzburgischen Hilfstruppen, den unglücklichen Feldzug mitgemacht habe, während seine Brüder als Reichsvasallen wegen der Grafschaft Ortenburg Heeresfolge geleistet haben mögen.

Über den Grafen Meinhard findet man aus dem Jahre 1324 [redacted]

Im Jahre 1325 hatte Graf Meinhard wieder einen Streit mit den Brüdern Volker und Herbard von Auersperg, söhnte sich jedoch Ende des Jahres wieder mit ihnen aus, worüber Wissgrill mehrere Urkunden-Regesten mittheilt, von denen jedoch die in seinem Schauplatz des niederösterreichischen landsässigen Adels, Artikel Auersperg abgedruckten von jenen, welche sich handschriftlich im niederösterreichischen ständischen Archive zu Wien befinden, bedeutend verschieden sind, obwohl Wissgrill für beide dieselbe Quelle angibt.

1325 am Mittwoch vor St. Thomas Tag (18. December). Meinhard Graf von Ortenburg vergleicht sich mit Volkhard und Herbard von Auersperg über den Streit, den er wegen des Melczen Hofstatt zu Owersperg (Auersberg) mit ihnen gehabt hat und gelobt, dass er Frieden und Einigkeit halten wolle nach dem Ausspruche eilf gewählter Schiedsrichter [1]).

Eine zweite Urkunde desselben Inhalts ist datirt: 1326 am Samstag, Vorabend vor der hl. hl. drey Könige Tag, den man nennt Prehentag, zu Laybach [2]).

1325 zu Laybach in der Stadt. Graf Meinhard zu Ortenburg wird ausgesöhnt mit Volkern und Herbardten von Auersperg durch Hilfe und Zuspruch (des) Herrn Griffo von Reuttenberch, Herrn Reinhern des Schenken von Osterwitz, Herrn Ott von Sicherstein Herrn Ulrich von Silberberch, Herrn Marchwart von Pöllan, Herrn Marchwart und Hertl von Pillichgräz und anderer unsrer Freund und Diener Willen und gelobet Fried für sich und seine Brüder etc. Dabei geschieht Meldung in terminis: Unser Oheim in Kärnten, unsere Muhme von Görz und unserm seeligen Oheim Graf Heinrich von Görz. Geben zu Laybach in der Stadt anno 1325. Nebst obigen sind auch als Zeugen gefertiget: Heinrich von Sicherstein, Marchwart von Pöllan, Jakob und Perchtold von Reuttenberch [3]).

1326. 4. Jannar. Laibach.

Meinhard Graf von Ortenburg, Hauptmann in Krain und auf der March, bekennt, dass er Einigung und Vergleich gemacht habe mit Herrn Volker und Herwarten Brüdern von Auersperg nach

[1]) Wissgrill, Schauplatz . . . . Ex archivo domestico Auersperg. Nr. 33.

[2]) Ebendaselbst. . . . Ex archivo domestico Auersperg. N. 264.

[3]) Wissgrill, Handschrift. Ex archivo domestico Auersperg. N. 33.

dem Ausspruche von eilf Schiedsmännern de dato Laybach am Samstag (feria sexta) vor hl. drei Könige anno 1326 [1]).

Man sieht, das beide Regesten des Jahres 1325 eine und dieselbe Quelle haben, nämlich die Original-Urkunde Nr. 33 des Auersbergischen Hausarchives. Allein wie verschieden sind beide Auszüge! In dem ersten fehlt das Datum des Ortes, die Anführung der Schiedsrichter und der Zeugen und die Erwähnung „Unser Oheim in Kärnten“ etc.: in dem zweiten Auszuge dagegen fehlt das Datum des Monates und des Tages und die Angabe des Streitgegenstandes.

Sind dies Urkunden-Regesten, welche diesen Namen verdienen? Man sieht, dass Wissgrill bei seinem Verfahren, eine Urkunde in zwei Theile zu spalten und aus jedem derselben ein eigenes Regest zu machen, von dem Vertrauen auf seine Glaubwürdigkeit viel einbüssen muss.

Dasselbe, was wir an den Regesten von 1325 rügten, that er auch bei den Regesten von 1326, indem nicht nur das Datum nicht gleich angegeben ist, sondern in dem einen Regeste die wichtige Angabe von dem öffentlichen Charakter des Grafen Meinhard fehlt.

Übrigens irrt Wissgrill, wenn er die feria sexta für den Samstag hält, da die feria sexta vielmehr nur den Freitag bezeichnet. Denn die römische Kirche beginnt die Woche mit dem Sonntag, den sie aber nicht feria prima, sondern dies dominica, den Tag des Herrn, benennt, und bezeichnet die folgenden Tage mit feria secunda (Montag), feria tertia (Dienstag) u. s. w. Nach dieser Art zu zählen,

[redacted]

der Umstand, dass, wie Wissgrill andeutet, in der Urkunde von 1325 auch des seligen Grafen Heinrich von Görz Erwähnung geschehe.

Was uns aber das Wichtigste ist an den angeführten Regesten, ist die Angabe in der Urkunde von 1326, dass Graf Meinhard von Ortenburg Hauptmann in Krain und auf der Mark gewesen sei. Wann er in diese Würde eingesetzt worden sei, ist nicht bekannt; es dürfte jedoch schon im Jahre 1307 geschehen sein, in welchem er gemeinschaftlich mit dem Grafen Heinrich von Görz, und den drei Grafen von Babanich Krain und die Mark für Herzog Friedrich in Besitz nahm. Als in Folge des am 20. Juli 1311 zu Salzburg abgeschlossenen Friedens Herzog Heinrich Kärnten, Krain und die Mark wieder zurückerhielt, mochte er seinen Vetter Grafen Meinhard von Ortenburg in der Hauptmannschaft über Krain und die Mark belassen haben.

Zwischen dem Patriarchen Paganus von Aquileja und dem Grafen Meinhard von Ortenburg hatte sich, wie man aus folgendem Urkunden-Regeste sieht, um das Schloss „Los“ sammt Zugehör ein Streit entsponnen.

1327 am 25. Juli — —. Patriarch Paganus von Aquileja stellt Hector von Savorgnano als Richter auf, vor welchem Meinhard Graf von Ortenburg, der das Schloss Los sammt Zugehör noch immer in seiner Gewalt zurückhalte, obwohl er des Lehens bereits verlustig erklärt worden sei, zu erscheinen und sich zu rechtfertigen habe [1]).

Aus Mangel an aufklärenden Urkunden weiss man über die Natur dieses Streites nichts Zuverlässliches; ich vermuthe jedoch, dass er daher entstanden sei, weil Graf Meinhard das Schloss Los nicht als ein Lehen von Aquileja, sondern als sein freies Eigenthum angesehen haben mag; denn hätte er sich einer Felonie schuldig gemacht, so würde er nicht nur des genannten, sondern auch aller übrigen Aquilejer Lehen verlustig geworden sein, was nicht der Fall war.

Der Streit überdauerte den Patriarchen und den Grafen und wurde erst 1335 unter des ersteren Nachfolger und des letzteren Söhnen und Neffen beendiget.

1328, sagt Huschberg, begleiteten die Brüder Meinhard und Albrecht Grafen von Ortenburg den König Ludwig zur Krönung

[1]) Huschberg, Geschichte des Gesammthauses Ortenburg, S. 264.

nach Rom [1]). Hier irrte Huschberg in der Angabe des Jahres, denn nicht erst 1328, sondern schon im Januar 1327 unternahm K. Ludwig den Römerzug und kam, nachdem er sich zu Como, Mailand, Pisa, Lucca und Viterbo längere Zeit aufgehalten hatte, am 7. Januar 1328 zu Rom an, wo er sammt seiner Gemahlin am 17. desselben Monats die römische Kaiserkrone erhielt. Nachdem er Rom erst am 4. August 1328 verlassen und sich in den meisten grösseren Städten Oberitaliens lange Zeit z. B. zu Pisa von Mitte October 1328 bis Mitte März 1329, und zu Pavia von Mitte Juni bis Mitte October 1329 aufgehalten hatte, kehrte er erst am 17. Februar 1330 nach München zurück, so dass sein Römerzug länger als drei Jahre gedauert hatte.

Dass die Grafen Meinhard und Albrecht von Ortenburg diesen Zug mitgemacht und sich erst im August 1329 vom Kaiser getrennt haben, beweisen folgende Urkunden.

1328. 31. Januar. Rom. Albrecht Graf von Ortenburg entlehnt von dem ehrbaren Knechte Heinrich dem Juden eine Summe Geldes und stellt ihm den Ritter Heinrich von Welsberg zum Bürgen [2]).

1328. 18. Februar. Rom. K. Ludwig belehnt Friedrich den Burggrafen von Nürnberg mit der Stadt Regentzhof. Testes: Rudolphus dux Bawariae, Henricus dux Brunsvicensis, Ludowicus dux de Tekke, Ulricus Lantgravius de Alsatia, Meinhardus de Ortenburg, Hermannus de Kastel, Otto de Orlamunde, Joannes de clavo

ricensis, Ludowicus dux de Tech, Meinhardus comes de Ortenburch — —[1]).

1328. — Rom. Compromiss zwischen K. Ludwig und seinen Neffen, Söhnen seines verstorbenen Bruders Rudolph, in Betreff der Theilung der baierisch-pfälzischen Länder. Erste Zeugen: Meinhard und Albrecht Brüder Grafen von Ortenburg, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Ulrich Landgraf in Elsass, Ludwig Herzog von Teck — — [2]).

1329. 8. August. Pavia. K. Ludwig macht mit seinen Neffen die Theilung der niederbaierisch-pfälzischen Länder. Erste Zeugen: Meinhard und Albrecht Brüder Grafen von Ortenburg, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Ulrich Landgraf in Elsass, Ludwig Herzog von Teck — — [3]).

Zu Pavia mochten sich unsere Grafen gleich mehreren andern Fürsten und Grafen vom Kaiser verabschiedet haben und nach einer Abwesenheit von zwei Jahren in ihre Heimat zurückgekehrt sein. Der lange Aufenthalt in Italien mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern und Dienern musste den Grafen sehr viel Geld gekostet und das Herumziehen von Stadt zu Stadt, wobei der Kaiser nicht immer friedlich und freundlich empfangen wurde, sondern häufig die Thore vor sich geschlossen fand und viele Demüthigungen erfuhr, musste ihnen das längere Verbleiben beim kaiserlichen Heere verleidet und sie mit Sehnsucht nach der Ruhe ihres heimatlichen Herdes erfüllt haben, wo wir sie nach dem folgenden, leider sehr unvollständigen Regeste finden.

1329 — —. Wir Meinhard Graf von Ortenburch thuen kund, dass wir mit unserer Söhne Grafen Hermanns und Grafen Meinhards Gunst und Einwilligung mit den Auerspergern Frieden gemacht haben [4]).

Ich glaube nicht, dass seit 1326 ein neuer Streit zwischen dem Grafen Meinhard und den Herren von Auersberg ausgebrochen sei, sondern halte diese Urkunde von 1329 nur für eine Bestätigung des 1326 abgeschlossenen Friedens, zu dessen grösserer Sicherheit

[1]) Lang, Regesta T. VI, pag. 258.

[2]) Hund, Bayer. Stammbuch. II. Theil, S. 19.

[3]) Köhler, Münz-Belustigung. IV. Theil, S. 107.

[4]) Wissgrill, Handschrift Ex Archivo domestico Auersperg. Nr. 374.

die Herren von Auersberg die Einwilligung und Beistimmung der Söhne des Grafen Meinhard für nöthig gehalten haben mochten.

Die Urkunde hat zwar kein Datum, musste aber nach der Zurückkunft aus Italien im Herbste und in Krain ausgefertigt worden sein, wo die Herren von Auersberg mit dem Grafen Meinhard zusammengekommen sein mögen. Den Winter aber scheinen die Grafen auf ihrem Schlosse Ortenburg in Kärnten zugebracht zu haben, weil man sie Anfangs März zu Feldkirchen im Glanthale findet, wo der Streit, welchen Graf Meinhard wegen der Veste Weinegg in Krain mit Peter von Liebenberg hatte, durch Schiedsrichter beigelegt wurde, wie man aus folgender Urkunde sieht.

1330 des nächsten Erchtages nach Reminiscere (6. März) in der Fasten zu Veltkirchen. Graf Meinhard von Ortenburg verspricht an Eides Statt, dass er den Spruch, welchen Konrad von Auffenstein, Reinher Schenk von Osterwiz und Niklas von Rotenpühel am Montag nach dem Sonntag Reminiscere zu Veltkirchen zwischen ihm eines- und Petern von Liebenberg anderntheils um die Veste Weinegg gefällt haben, treulich halten wolle. Sie hätten aber so gesprochen:

1. Graf Meinhard von Ortenburg oder seine Erben sollten dem Peter von Liebenberg die Veste Weinegg mit allen Leuten, Gütern, Zugehörungen etc. und mit allen Handfesten, welche der von Lavandt oder seine Wirthin oder seine Erben um die Veste Weinegg von den Herzogen von Österreich oder Kärnten haben, spätestens bis acht Tage nach den nächsten Ostern übergeben. [redacted]

3. Doch sollte Peter von Liebenberg weder zur Zahlung noch zur Bürgenstellung verpflichtet sein, wenn Graf Meinhard die Handfesten nicht auslieferte.

4. Stürbe Graf Meinhard von Ortenburg, so wären seine Söhne Graf Hermann und Graf Meinhard verpflichtet, den Spruch genau zu halten.

5. Graf Meinhard sollte es bewirken, dass der Herzog von Kärnten ihm und seinen Erben die Veste Weinegg als Lehen verleihe und Graf Meinhard sollte dann den Peter von Liebenberg und alle seine Nachkommen, Söhne und Töchter, damit belehnen.

6. Könnte dies nicht bewirkt werden, so sollte Peter von Liebenberg dem Grafen Meinhard von Ortenburg die Veste Weinegg innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach den nächsten Pfingsten übergeben und ihm bis zur Übergabe eine Bürgschaft von 500 Mark Aglajer Pfennigen stellen, dass er die Veste wirklich übergeben werde.

Der Urkunde hängten Graf Meinhard von Ortenburg und sein Sohn Hermann, ferner Konrad von Auffenstein und Reinher Schenk von Osterwiz ihre Siegel an [1]).

An demselben Tage stellte Peter von Liebenberg eine gleiche von ihm, seinen Brüdern Ulrich und Hans von Liebenberg, Konrad von Auffenstein und Reinher Schenk von Osterwiz gesiegelte Urkunde aus [2]).

Auch hier ist Vieles unbekannt. Man weiss nicht, wie Graf Meinhard in den Besitz von Weinegg kam und warum er es an Peter von Liebenberg abtreten sollte. Dass sowohl der Graf als auch der Liebenberger Rechte auf Weinegg hatten, geht aus dem Schiedsspruche klar hervor, aber unter welchem Titel wird nicht gesagt.

Ich erkläre mir jedoch die Sache auf folgende Weise. Heinrich von Lavandt (auch von Lawen, de Lavano genannt) mag für eine gewisse Geldsumme die Veste Weinegg, die er als herzogliches Lehen besass, dem Grafen Meinhard aufgetragen und von ihm wieder als Afterlehen empfangen, dann aber eben dies Afterlehen an Peter von Liebenberg verkauft haben.

Auf diese Vermuthung führt der fünfte Punct des Schiedsspruches, von dem auch kaum zu zweifeln ist, dass er in Erfüllung ge-

---

1) Copialbücher. I. Band. S. 923—926.

2) Ebendaselbst, S. 926—930.

gangen sei, nämlich dass Graf Meinhard vom Herzoge von Kärnten mit Weinegg belehnt worden sei und seinerseits wieder Peter von Liebenberg damit belehnt habe.

Dass Weineck früher der Familie Lawen gehört habe, ersieht man aus folgendem Urkunden-Regeste.

1314. 30. August. Graz. Herzog Friedrich bestätigt die vom Herzog Otto von Kärnten dem Heinrich Lawen (Lauane quondam suo notario in Carniola) und dessen Erben gemachte und vom Herzog Heinrich, König von Böhmen, erneute Belehnung mit dem Schlosse Weyneck in der Mark beim Kloster Sittich[1]).

Diese Bestimmung der Lage von Weineck „in der Mark beim Kloster Sittich" ist sehr wichtig für die Bestimmung der Ausdehnung der Mark oder der Windischen Mark. Denn da Sittich in geringer Entfernung von Weixelburg liegt, so sieht man, dass die Mark schon von dort begonnen und sich von da nach Osten und Südosten erstreckt und dass somit der grössere Theil des Neustädter Kreises einst nicht zu Krain, sondern zur (Windischen) Mark gehört habe.

Die Veste Weineck oder Weinegg, in der krainerischen Sprache Kraviek genannt, lag nach Valvasor (III. B. S. 631) in Unterkrain, 4 Meilen von Laibach und je 2 Meilen von Weichselberg und dem Kloster Sittich entfernt. Auf den Karten erscheint sie nicht.

1330 des Suntags vor St. Michaeltag (23. September) zu Innsprugg. Heinrich, König von Böhmen und Polen, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol und Görz bestätiget dem Stifte St. Paul alle seine Be-

wohl der Grund gewesen sein, weswegen dieser seine Vettern die Grafen von Ortenburg und mehrere seiner Hofbeamten und Ministerialen aus Kärnten zu sich nach Innsbruck einlud. K. Johann kam auch wirklich und hielt sich von der Mitte bis Ende September zu Innsbruck auf und schloss mit H. Heinrich unter anderem auch den Ehevertrag rücksichtlich ihrer Kinder. Ja wie Einige vermuthen, soll damals sogar schon die Hochzeit gefeiert worden sein, obwohl die Braut erst 14, der Bräutigam aber gar nur 8 Jahre alt war.

1331 — — zu Krainburg. Graf Meinhard von Ortenburg, Hauptmann in Krain und auf der Mark, macht mit Beistimmung seiner Söhne des Grafen Hermann und des Grafen Meinhard eine Schenkung an das Cistercienser Kloster Sittich (in Krain). Zeugen: Giselher von Stein, Dominik von Zobelsberg, Niklas von Toplach, Herbard von Tronplach (vielleicht auch nur Toplach?) [1].

Worin die Schenkung bestand, gibt Marian leider nicht an.

1331 — — —. Gerhard, Truchsess von Alzai stellt eine Urfehde aus, dass er wegen seines Bruders Gefängnisses und Schadens wider Meinhard Grafen von Ortenburg, dessen Diener und Erben keinen Hass hegen und noch weniger Rache nehmen werde [2].

Aus welcher Veranlassung Gerhards des Truchsessen von Alzai Bruder von dem Grafen von Ortenburg gefangen genommen worden sei, ist nicht bekannt. Derselbe hiess wahrscheinlich Konrad; denn man findet in vier Bisthum Lavanter Urkunden aus dem Jahre 1331 als ersten oder zweiten Zeugen: Chunrad Truxsaetz von Altzai oder einfach Chunrad von Alzai [3]. Hiess nun Gerhards Bruder wirklich Konrad, so dürfte seine Gefangenschaft in das Jahr 1330 zu setzen sein, da er sich 1331 bereits wieder in Freiheit befand. Gerhard und Konrad die Truchsessen von Alzai scheinen Ministeriale des Bisthums Bamberg gewesen und mit irgend einem Bischofe nach Kärnten gekommen zu sein. Ursprünglich mögen sie wohl aus der Rhein-Pfalz herstammen, wo es in der Nähe von Mainz eine Stadt und Burg Alzai gab. Philipp und Gerhard Truchsessen von Alzai kommen schon in der Urkunde ddo. In campis ad novam civitatem 19. Juni 1269, worin Bischof Berthold von Bamberg

---

[1] Marian, Austria sacra. VII. Band, S. 381.

[2] Apostelen, VIII. Band, Blatt 195.

[3] Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant. S. 106.

den Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgrafen am Rhein, mit mehreren Gütern im Nordgau belehnt, als Zeugen vor.

1332 des nächsten Sonntags nach St. Philippi und Jakobi Tag (3. Mai) zu Ortenburg. Graf Meinhard von Ortenburg bekennt, dass er dem „erbern Jörgen Judleins aidam von Sachsenburch" und dessen Hausfrau Gertraud zwei Güter zu Patendorf um 20 Mark Aglajer Pfennige verkauft habe [1]).

Patendorf erscheint auf keiner Karte; wahrscheinlich sollte es nur heissen Ratendorf, welches eine Gemeinde in der Pfarre Tröppelach im Bezirke St. Hermagor ist.

1332 am Sonntage vor St. Urbani (24. Mai) zu Kellerberg. Meinhard Graf von Ortenburg verkauft Hansen von Kellerberg und dessen Brüdern zwei Zehente, von denen der eine zu Zeiritsch, der andere zu Schmeiger in dem Gereut gelegen ist, um 27 Mark Aglajer Pfennige und verleiht sie ihnen zu Lehen, jedoch unter der Bedingung des Wiederkaufes zu jeder Zeit. Mit seinem Siegel [2]).

Weder Zeiritsch noch Schmeiger ist auf den Karten zu finden; Gereut (Greut, Kreut) gibt es mehrere in Oberkärnten, z. B. Kreut bei Bleiberg, Greut bei Finkenstein und Greut bei Tarvis.

Dies ist die letzte Urkunde und Nachricht, welche ich über den Grafen Meinhard I. von Ortenburg auffinden konnte. Er starb daher entweder noch im Jahre 1332 oder im Jahre 1333 vor dem Winter. Denn die erste Urkunde, worin seine Söhne selbstständig auftreten, ist datirt: 1333 am Montag vor Weihnachten (23. December). Ist aber die Nachricht Muchars wahr, dass Herzog Heinrich von Kärnten im Jahre 1332 Friedrich den Freien von Sunneck zum Hauptmann in Krain und auf der Mark bestellt habe, so musste Graf Meinhard I. schon 1332 gestorben sein, da durchaus nicht anzunehmen ist, dass einem Manne wie ihm jene Hauptmannschaft schon vor seinem Tode abgenommen worden sei. Sein Tod ist daher mit grösserer Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1332 als in das Jahr 1333 zu setzen. Der Sterbetag ist unbekannt. Da er sich 1332 zu Hause befand, so dürfte er wahrscheinlich zu Ortenburg gestorben und zu Spital in der Familiengruft beigesetzt worden sein. Er dürfte, da sein Vater um

---

[1]) Urkunden-Abschrift im st. l. Joanneum.

[2]) Copialbücher. I. Band, S. 9·4—975.

1262 geheirathet haben mag und er der älteste Sohn war, bei seinem Tode nahe an 70 Jahre gezählt haben.

Graf Meinhard I. war an Gemüthsart seinem Vater Friedrich ganz unähnlich; denn wie dieser den Frieden, so liebte jener den Krieg, so dass es scheint, er habe sein kriegerisches Naturell von seiner Mutter Adelheid, einer Gräfin von Görz-Tirol, in deren Stamm jene Kriegslust von jeher zu Hause war, geerbt. Seit 1289, wo er das erste Mal öffentlich erscheint, bis 1332, also durch einen Zeitraum von 43 Jahren war er fast jedes Jahr entweder in Privatfehden verwickelt oder auf kürzeren oder längeren Kriegszügen begriffen, ja selbst noch das Jahr vor seinem Tode nahm er Theil an dem Kriege zwischen Österreich und Böhmen. Übrigens sorgten die seit K. Rudolphs I. Tode eingetretenen Weltverhältnisse reichlich dafür, dass es nicht an Kriegen fehlte.

Durch Einsicht, Tapferkeit und glückliche Erfolge gelangte Graf Meinhard zu dem Rufe eines tüchtigen Kriegsmannes und erwarb sich dadurch, so wie durch seine übrigen trefflichen Eigenschaften das Vertrauen der Herzoge von Österreich und Steier in so hohem Grade, dass sie ihm 1307 die Hauptmannschaft in Krain und auf der (windischen) Mark anvertrauten, die er in ihrem Namen bis zum Jahre 1311 innehatte. Dagegen war er denselben sein ganzes Leben hindurch in unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit in guten und bösen Zeiten unbedingt ergeben, focht alle Schlachten für sie mit und theilte mit ihnen Freuden und Leiden. Auch mit seinem Vetter Herzog Heinrich von Kärnten und Grafen von Tirol stand Graf Meinhard, seitdem sich jener 1311 mit den Herzogen von Österreich und Steier ausgeglichen hatte, auf gutem Fusse und behielt auch unter ihm die Hauptmannschaft über Krain und die Mark bis zu seinem Tode bei.

Nur mit seinen Vettern den Grafen von Görz war er wegen der Wirren in Friaul mehrere Male in eine feindliche Stellung gerathen.

Dass zwischen Meinhard und seinen Brüdern Otto und Albrecht stets Liebe, Friede und Einigkeit geherrscht habe, beweist der Umstand, dass man nirgends, auch nicht eine leise Spur einer zwischen ihnen ausgebrochenen Streitigkeit oder Fehde findet, worüber man sich um so mehr wundern muss, da es doch drei Brüder waren und zwei derselben Söhne uud Töchter hatten, mithin Veran-

lassung genug vorhanden war, dass sich entgegengesetzte Interessen hätten geltend machen können.

Ein Punct in der Geschichte dieser Brüder kann leider nicht aufgeklärt werden, wann und wie sie die väterliche Erbschaft unter sich getheilt hatten. Denn wenn auch die Grafschaft Ortenburg als ein Reichslehen nach einem gewiss hierüber bestehenden Hausgesetze als ein untheilbares Ganzes angesehen worden sein mochte, so konnte, ja musste doch eine Theilung dieser Art stattgefunden haben, dass jedem der drei Brüder gewisse Güter und Gülten zu seinem ausschliesslichen Besitze und Nutzgenusse überlassen wurden. Zum Verkaufe von Herrschaften, Gerichten, Gülten u. s. w. war die Einwilligung aller drei Brüder erforderlich, beim Verkaufe von unterthänigen Huben aber war dies nicht nothwendig, da dieselben noch immer Bestandtheile jener Herrschaft blieben, zu welcher sie gehörten, indem nicht das Ober-, sondern nur das Nutzeigenthum verkauft wurde. Deshalb konnte allerdings jeder Bruder ohne Einwilligung der andern solche einzelne Huben, Äcker, Wiesen etc. verkaufen oder als Lehen verleihen, indem dadurch das Ganze keinen Abbruch erlitt.

Der zwischen den Brüdern Meinhard I., Otto und Albrecht abgeschlossene Gütertheilungsvertrag ist zwar nicht auf uns gekommen, aber dessenungeachtet kennen wir, wenn auch nicht vollständig, die Güter, welche Meinhard I. bei jener Theilung erhalten hatte, und zwar aus der Urkunde ddo. Villach am Freitag vor St. Laurentiitag (7. August) 1338. Nach dieser Urkunde hinterliess sein älterer Sohn Hermann, nachdem er seinen 1337 verstorbenen Bruder Meinhard II. beerbt hatte und hierauf 1338 selbst gestorben war, folgende Güter: Sternberg (in Kärnten), Ortenegg, Grafenwart, Polan, Obernstein, Zobelsberg, Liebenberg (sämmtlich in Krain), zwei Gerichte zu Neumarkt (in Steiermark), die Vogtei zu Ossiach. Von diesen Gütern war nur Sternberg ein von Hermann selbst 1335 erworbenes, also mussten die übrigen ererbte und schon von seinem Vater besessene Güter gewesen sein, folglich aus der Theilung mit seinen Brüdern herrühren. Somit kennen wir wenigstens einen grossen Theil der Güter, welche Meinhard I. bekommen hatte; wogegen es gänzlich unbekannt ist, wie sich seine Brüder Otto und Albrecht in die übrigen Güter, z. B. Reifniz und Radmannsdorf in Krain, Ortenburg, Spital,

Kellerberg, Weissenstein, Hohenburg, Sommereck und Steierberg in Kärnten getheilt haben.

§. 13. Meinhards I. Gemahlin.

Nach der Urkunde vom 6. Februar 1314 hiess Meinhards I. Gemahlin Elsbeth (Elisabeth); darüber jedoch, aus welchem Geschlechte sie abstammte, findet man keinen urkundlichen Aufschluss und ist man daher genöthigt, in genealogischen Werken eine Auskunft hierüber zu suchen.

Alle diesfälligen Angaben älterer Schriftsteller lauten übereinstimmend dahin, dass sie eine Pfalzgräfin bei Rhein, mithin aus dem Geschlechte der Herzoge von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, gewesen sei, aber in Betreff ihres Vaters weichen sie bedeutend von einander ab.

Um nun entscheiden zu können, welche von den verschiedenen Angaben die wahrscheinlichste sei, muss man sich vor Augen halten, dass Graf Meinhard, da sein älterer Sohn Hermann schon 1301 verheirathet war, wahrscheinlich um 1263 geboren worden sein und etwa in seinem zwanzigsten Jahre, also um 1283 geheirathet haben mochte.

Nun wollen wir die Angaben prüfen, und zwar so, dass wir gemäss einer jeden Angabe ein kleines genealogisches Schema entwerfen, um den Widerspruch oder die Übereinstimmung desto leichter aufzufassen.

1. Lazius [1]) sagt: Meinhards I. Gemahlin sei die Tochter Rudolphs Pfalzgrafen vom Rhein und die Schwester K. Ruperts gewesen. Demnach fände folgendes Verhältniss Statt:

Geschwister	
Rupert III., Pfalzgraf bei Rhein, wurde deutscher König 1400.	Elisabeth heirathete 1283.

Ich glaube, bei dem schreienden Widerspruche, der schon in diesen Zahlen liegt, wäre es völlig überflüssig, auch die übrigen grossartigen Widersprüche, die in der Angabe des Lazius liegen, anzuführen.

---

[1]) Lazius, De migratione gentium, pag. 184.

2. Nach Huschberg[1]) war die Gemahlin des Grafen Meinhard I. die Tochter des im Jahre 1328 verstorbenen Churfürsten Adolph von der Pfalz.

Also

Adolph Churfürst von der Pfalz,
geboren am 27. September 1306, gestorben 1327 (1328).

Elisabeth heirathete 1283.

Die Tochter hätte also früher geheirathet, als der Vater geboren ward.

3. Nach Megiser[2]) sei Meinhards I. Gemahlin „eine Pfalzgräfin am Rhein und Rudolphi des Beierfürsten Schwester" gewesen.

Megiser, dieser Lügenschmied, der so viele Märchen in die Geschichte Kärntens einschwärzte und dessen Genealogie der Grafen von Ortenburg in Kärnten nicht minder als jene von Lazius und Huschberg von Irrthümern strotzt, kömmt doch in seiner obigen Angabe um ein Bedeutendes der Wahrheit näher als Lazius und Huschberg, obwohl er nicht sagt, welchen Rudolphs, ob Rudolphs I. oder Rudolphs II. Schwester die Gemahlin Meinhards I. gewesen sei.

Otto der Erlauchte,
Herzog von Bayern Pfalzgraf am Rhein.

Ludwig II. der Strenge, Herzog von Oberbayern und Pfalzgraf am Rhein geboren 1229 † 1294. 1. G. Maria, Herzog Heinrichs von Brabant Tochter, hingerichtet 1256. 2. G. Anna, Herzog Konrads von Schlesien-Glogau Tochter, † 1273. 3. G. Mechtild, König Rudolphs I. Tochter, vermählt 1273, † 1304.	**Heinrich,** Herzog von Niederbayern.

Aus der dritten Ehe

Rudolph I. der Stammler oder Kahle geboren 1274, † 1319. G. Mathilde, König Adolphs Tochter, vermählt 1292. † 1315.	**Ludwig III.** geb. um 1286, wird deutscher König 1314, † 1347.	**Elisabeth** heirathete um 1283.

Adolph der Einfältige, geb. 1306. † 1327.	**Rudolph II.** der Blinde, geb. 1309, † 1353.	**Rupert I.** der Rothe, † 1390.

---

[1]) Huschberg, Gesammthaus Ortenburg, S. 269, nennt als seine Gewährsmänner Paraeus, Hist. Palatina, lib. IV, pag. 165 und Finsterwald, Erläuterte Germania princeps, p. 800.

[2]) Megiser, Annales Carinthiae, pag. 772. Genealogische Tafel.

War demnach Elisabeth, die Gemahlin des Grafen Meinhard I. von Ortenburg, wirklich eine Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin von Bayern, d. i. stammte sie aus der Linie der Herzoge von Oberbayern, so konnte sie nur eine Tochter Ludwigs II. des Strengen aus seiner ersten oder zweiten Ehe gewesen sein. Stammte sie aber aus der Linie der Herzoge von Niederbayern, so konnte sie nur eine Tochter Heinrichs gewesen sein. Im ersten Falle war sie die Schwester, im zweiten die Cousine K. Ludwig des Bayers.

Aber mit den Beweisen für diese behauptete Abstammung der Gemahlin des Grafen Meinhard I. steht es sehr misslich. Die von Huschberg angeführten Gewährsmänner Paräus und Finsterwald kenne ich nicht, da ihre Werke weder in der hiesigen k. k. Universitäts-, noch in der st. l. Joanneums-Bibliothek vorhanden sind, Lazius aber und Megiser verdienen durchaus nicht unbedingten Glauben.

In neuern und in den neuesten genealogischen Werken, z. B. Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser von Camill Behr (1854) findet man auf den Stammtafeln des Geschlechtes der Herzoge von Bayern, Pfalzgrafen am Rhein aus dem Hause Wittelsbach durchaus keine Spur davon, dass eine Prinzessin dieses Hauses mit dem Grafen Meinhard I. von Ortenburg vermählt gewesen sei.

Unter den Regesten K. Ludwig des Bayers von Böhmer (2599 an Zahl) so wie unter den Regesten desselben Kaisers von Lang und Freyberg, welche ein Drittel des V. Bandes, den ganzen VI. und VII. Band und noch einen Theil des VIII. Bandes (Quartbände) füllen, also unter beiläufig 5000 Urkunden aus der Zeit K. Ludwigs kömmt nicht eine einzige vor, worin der von Paräus, Finsterwald, Lazius und Megiser behaupteten Abstammung der Gemahlin des Grafen Meinhard I. von Ortenburg auch nur die leiseste Andeutung geschähe. Dass auch in den Ortenburger Urkunden selbst darüber nichts vorkomme, haben wir bereits oben bemerkt.

In dem zu Rom zu Stande gekommenen Compromiss zwischen K. Ludwig und seinen Neffen, den Söhnen seines Bruders Rudolph I., Pfalzgrafen am Rhein, über die Theilung Bayerns und in der Theilungsurkunde selbst gehen Graf Meinhard und Graf Albrecht von Ortenburg zwar allen andern Zeugen, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, dem Landgrafen Ulrich in Elsass und dem Her-

zoge Ludwig von Teck etc. vor; aber dies beweist nur, dass die Grafen von Ortenburg mit dem bairischen Herzogshause überhaupt verschwägert waren. Denn Elisabeth, Otto des Erlauchten Herzogs von Bayern und Pfalzgrafen am Rhein Tochter, des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzogs Heinrich Schwester, war mit Meinhard Grafen von Tirol, später Herzog von Kärnten, vermählt, dessen Schwester Adelheid die Gemahlin des Grafen Friedrich von Ortenburg und die Mutter der Grafen Meinhard I., Otto und Albrecht war. Elisabeth war daher eine Schwägerin Adelheidens und eine Tante der genannten drei Grafen; Kaiser Ludwig aber als Sohn des Pfalzgrafen Ludwig und Neffe Elisabethens ein Vetter der drei genannten Grafen von Ortenburg, ein verwandtschaftliches Verhältniss, welches, wie wir schon oft zu bemerken veranlasst waren, zu jener Zeit durch den Ausdruck „Oheim“ bezeichnet wurde. Daher gehen in K. Ludwigs Urkunden die Grafen von Ortenburg als Verwandte den übrigen, wenn auch vornehmeren Zeugen vor; mehr aber ist in diesem Vorangehen nicht zu suchen.

Das Ergebniss dieser Untersuchung ist demnach dies, dass die Abstammung der Gemahlin des Grafen Meinhard I. von den Herzogen von Bayern, Pfalzgrafen am Rhein, sehr zweifelhaft sei. Gewiss ist nur, dass jene Gemahlin Meinhards, welche 1314 lebte, Elisabeth geheissen habe; denn es wäre ja möglich, dass er mehrere Gemahlinnen gehabt hätte.

Wann und wo sie gestorben und wo sie begraben worden sei,

(Gemahlin) Söl (Seele) willen Vrowen Annen Grevinne von Ortenburch — — geben han" — — [1]) (er schenkte dem Kloster, welchem damals die Äbtissin Katharina vorstand, eine Schwaig am Chunratsperg, welche jährlich 400 Käse zinset und ein Bergrecht bei Marburg von 52 Marburger Eimer).

Friedrich und sein Bruder Konrad waren Söhne Konrads des älteren von Auffenstein, welcher bis 1335 Hauptmann und Marschall von Kärnten gewesen war, dann aber beim Übergange dieses Landes an die Herzoge von Österreich und Steier, deren Herrschaft er anerkannte, die Hauptmannschaft niederlegte und nur das Marschallamt beibehielt, welches Erbamt nach seinem am 6. Dec. 1340 erfolgten Tode an seine Söhne Friedrich und Konrad überging [2]).

Diese hatten von ihrem Vater in Tirol, Kärnten, Krain, auf der Mark, in Friaul und in Steiermark eine unglaubliche Menge von Herrschaften, theils Eigen- theils Lehengütern, geerbt, die, wenn sie bei einander gelegen wären, wohl ein schönes Fürstenthum gebildet haben würden. Es ist daher begreiflich, dass Graf Meinhard I. von Ortenburg, obwohl er mit den Herzogen von Österreich und Bayern, dessen Stammhaupt damals die römische Kaiserkrone trug, und mit den Grafen von Görz verwandt und verschwägert war, kein Bedenken trug, die Hand seiner Tochter einem so reichbegüterten, angesehenen und mächtigen Freier zu geben.

Dass Anna, Friedrichs von Auffenstein Gemahlin, eine Tochter des Grafen Meinhard I. gewesen sei, ergibt sich daraus, weil der eine Bruder desselben, nämlich Otto, kinderlos war, der andere, nämlich Albrecht, zwar auch eine Tochter Namens Anna hatte, diese jedoch mit dem Grafen Dionys von Krupp vermählt war.

Die Vermählung Annens mit Friedrich von Auffenstein muss schon 1330 oder noch früher geschehen sein, weil in dem im Jahre 1331 beendigten Kriege zwischen Konrad von Auffenstein, Friedrichs Vater einer-, und Friedrich dem Freien von Suneck andererseits Graf Hermann von Ortenburg, Annens Bruder, ein Bundesgenosse des Ersteren war.

---

[1]) Ambros Eichhorn, Archiv für Geog. Historie etc. 1819, S. 370.

[2]) Da in dieser Urkunde Konrad, Friedrichs Vater, als „selig" (verstorben) erwähnt wird, so konnte er nicht erst am 6. December 1341, wie das Nekrologium von St. Paul angibt, gestorben sein. Sein Tod scheint daher richtiger auf den 6. December 1340 angesetzt werden zu müssen.

Aus der Ehe Annens mit Friedrich von Auffenstein entsprangen nebst mehreren Töchtern auch zwei Söhne, welche beide Friedrich hiessen [1]) und mit welchen, nachdem sie 1368 in Folge ihrer Empörung gegen die Herzoge von Österreich Freiheit, Ehre und Macht eingebüsst hatten, der Mannesstamm der Auffensteiner erlosch.

Hund in seinem Stammbuche und (nach Huschberg) auch das Gallische Manuscript, das ich nicht kenne, geben dem Grafen Meinhard I. noch drei Töchter, nämlich Katharina, welche den Schleier genommen habe und Nonne zu Millestädt (irrig statt Michelstätten in Krain) geworden sei, Agnes, welche sich mit Eberhard von Walsee, und Clara, welche sich mit Heinrich von Neuhaus in Böhmen vermählt habe.

Allein von Katharinen und Agnesen können wir urkundlich nachweisen, dass sie Albrechts Töchter gewesen seien und somit wird auch die Angabe, dass Clara, von welcher mir urkundlich nichts bekannt ist, eine Tochter Meinhards gewesen sei, immerhin etwas verdächtig.

Dritter Abschnitt.

§. 15. Meinhards I. Söhne Hermann III. und Meinhard II. bis zum Jahre 1338.

Meinhard I. hinterliess zwei Söhne, nämlich Hermann III. und Meinhard II. Sie erscheinen 1329, 1330 und 1331 zugleich mit ihrem Vater. Von einem dritten Sohne Meinhards I. ist nirgends eine Spur vorhanden und diejenigen, welche ihm noch einen dritten Sohn, nämlich Albrecht, den nachmaligen Bischof von Trient, beilegen, sind im Irrthum, indem letzterer, wie wir seiner Zeit zeigen werden, ein Sohn Albrechts II. war. Was die Namen dieser zwei Söhne betrifft, so führte der ältere den in ihrem Stamme altherkömmlichen Namen Hermann (III.), der jüngere aber den seines Vaters Meinhard.

Die Geschichte dieser beiden Brüder können wir um so leichter gemeinschaftlich behandeln, da sie sehr kurz ist, indem sie ihren

---

[1]) Hermann, Handbuch der Geschichte Kärntens. I. Band, S. 71.

Vater nur um wenige Jahre überlebten und ohne Nachkommen starben.

1301. 8. December. Lok.

Graf Hermann von Ortenburg thut kund, dass er als Heimsteuer (für seine Gemahlin) von seinem „Oheim", Bischof Enich von Freisingen 100 Mark Aglajer Pfennige anstatt 100 Pfund Wiener Pfennige, welche er seiner „Mümen" Agnes, Heinrichs von Schaumberg Tochter versprochen habe, empfangen, dass er aber von demselben noch 100 Pfund Wiener Pfennige zu fordern habe, welche der Bischof jedoch zu zahlen sich weigere, unter dem Vorgeben, dass er sie zu geben nicht versprochen habe. Die Entscheidung des hierüber entstandenen Streites habe man einem Schiedsgerichte überlassen, wozu der Graf seinen Schwiegervater Heinrich von Schaumberg und Friedrich von Stubenberg, der Bischof aber (seinen Bruder) Grafen Gerhard, Dompropst von Freisingen und den Ritter Konrad von Lok als Schiedsleute gewählt habe [1]).

Dies völlig vereinzelte frühe Auftreten des Grafen Hermann, indem er schon 1301 als verheirathet erscheint, während er erst volle 30 Jahre später wieder in einer Urkunde auftritt, setzt uns in keine geringe Verlegenheit, da wir nicht wissen, wie wir dies lange Verschwinden des genannten Grafen uns erklären sollten. Der Grund davon dürfte übrigens wohl in folgenden Umständen zu suchen sein: 1. Dass Hermann, als er heirathete, noch sehr jung war, 2. dass sein Vater Meinhard I. bis zu seinem Tode die Verwaltung seiner Güter selbst führte und seinen Söhnen nur die Nutzniessung einiger Güter überliess, und 3. dass viele Urkunden aus der Zeit von 1301 bis 1331, worin auch Meinhards I. Söhne vorkommen mochten, nicht auf uns gekommen sein mögen.

Noch bei Lebzeiten seines Vaters betheiligte sich Graf Hermann als Schwager Friedrichs von Auffenstein an dem Kriege, welcher wegen des Besitzes der halben Burg und Herrschaft Cilli zwischen Konrad von Auffenstein, Friedrichs Vater, und Friedrich dem Freien von Suneck, dem sein Schwager Ulrich von Walsee beistand, ausgebrochen war und durch den Friedensvertrag ddo. am Freitag vor St. Michaelstag (27. September) 1331 beendigt wurde.

---

[1]) Original-Urk. im königl. baier. Reichsarchive zu München, copirt vom Archivar Zahn.

Nach diesem Schiedsrichterspruche sollte Konrad von Auffenstein seinen halben Antheil an der Veste Cilli, dem Markte, Gerichte, Urbar und allen Rechten daselbst um 250 Mark Silber Friedrich dem Freien von Suneck verkaufen, was auch laut Urkunde ddo. Cilli am Sonntage Reminiscere (15. März) 1332 geschah [1].

Aus dem Jahre 1332, in welchem wahrscheinlich ihr Vater starb, haben wir über unsere Grafen keine urkundliche oder sonstige Nachricht, worin ihrer ausdrücklich Erwähnung geschähe, wohl aber eine solche, welche einen indirecten Bezug auf sie hat. Denn 1332 wurde Friedrich der Freie von Suneck vom Herzog Heinrich von Kärnten zum Hauptmann in Krain und in der Mark bestellt.

Muchar, der diese Nachricht mittheilt [2], gibt zwar die Quelle, aus welcher er sie schöpfte, nicht an, musste aber eine solche doch gehabt haben.

Ist diese Nachricht wahr, und wir haben keinen Grund dies zu bezweifeln, so folgt daraus, 1. dass Graf Meinhard I. von Ortenburg, der jene Hauptmannschaft innehatte, schon 1332 gestorben sei, da nicht anzunehmen ist, dass sie ihm schon bei seinen Lebzeiten abgenommen worden sei, und 2. dass ihm sein älterer Sohn Graf Hermann in derselben nicht gefolgt sei.

Diese Übergehung ist auffallend, da sonst in der Regel die Hauptmannschaft vom Vater auf seinen ältesten Sohn überging, wie dies bei der Hauptmannschaft in Steiermark der Fall war, die bei der Familie Walsee blieb. Herzog Heinrich musste daher be-

[redacted]

Schade, dass die Namen der Grafen nicht angegeben sind, da man so nicht weiss, ob der Revers den jungen Grafen Hermann und Meinhard oder ihren Oheimen Otto und Albrecht, welche damals noch lebten, ausgestellt worden sei.

Werdeneck sei das jetzige Werneck, südlich von Moraitsch und westlich von Waatsch im Laibacher Kreise.

1333 am Montage vor Weihnachten (20. December). Hans und Uschalk (Udalschalk) von Strassberg bekennen, dass sie den ihnen eigenthümlich zugehörenden Antheil an der Herrschaft Stattenberg mit Ausnahme der Hofstatt, wo Traybot aufgesessen ist, dem Grafen Hermann von Ortenburg lehenbar gemacht und so in Lehensweise denselben wieder von ihm empfangen haben [1]).

Unter dieser Herrschaft Stattenberg ist nicht die bei Maxau in Unter-Steiermark gelegene, sondern die zwischen Neustadtel und Nassenfuss in Krain gelegene Veste und Herrschaft Stattenberg zu verstehen. Zu Ober-Nassenfuss sieht man noch jetzt die Ruine der einstigen Veste Stattenberg.

Bischof Werntho von Bamberg hatte am 8. Juli 1328 mit seinem Capitel das Übereinkommen getroffen, dass der jedesmalige Bischof von Bamberg wie in Franken so auch in Kärnten rücksichtlich der daselbst gelegenen bambergischen Herrschaften als Landesherr angesehen und dass ihm als solchen gehuldigt werden soll. Auch soll ihm das Recht zustehen, zur Verwaltung jener Herrschaften einen Pfleger und Hauptmann daselbst einzusetzen und wenn es ihm gut dünke, wieder abzurufen und durch einen andern zu ersetzen. Nur soll dieser Pfleger (lateinisch Procurator) und Hauptmann (capitaneus) stets aus dem Capitel von Bamberg gewählt werden.

Die Initiative zu diesem Vertrage, der in der Folge noch über 400 Jahre lang in der Hauptsache treu gehalten wurde, ging von dem Capitel aus, das sich dadurch nicht nur eine wichtige und ehrenvolle Stelle sichern, sondern auch die Willkür der Bischöfe rücksichtlich der Verwaltung der kärntnerischen Herrschaften und Einkünfte beschränken wollte.

Neu war nur die Bestimmung, dass der zur Verwaltung der bambergischen Herrschaften in Kärnten einzusetzende Pfleger und

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 980—981.

Hauptmann aus den adelichen Domherren von Bamberg gewählt werden musste und dass beide Stellen, nämlich die eines Pflegers und die eines Hauptmannes, nur durch eine Person, nämlich durch einen Domherrn versehen werden sollten. Von der letzteren Anordnung ging man aber, weil sie sich in der Praxis mehr schädlich als nützlich erwies, denn der beste politische, richterliche und finanzielle Pfleger konnte ein ganz untüchtiger Kriegsmann sein, in der Folge häufig wieder ab und kehrte zu der alten vernünftigeren Einrichtung wieder zurück, nach welcher die Pflege und die Hauptmannschaft getrennt waren und von zwei verschiedenen Personen, jene von einem Domherrn, diese aber von einem weltlichen Herrn versehen wurden.

In der Folge kamen jene beiden Ausdrücke ganz ab und der Statthalter wurde Vicedom (Vicedominus, qui vicem domini gerit) genannt, welche Benennung bis zum Jahre 1759 fortdauerte, in welchem das Bisthum Bamberg seine Herrschaften in Kärnten der Kaiserin Maria Theresia um eine Million Silbergulden verkaufte.

Bischof Werntho nun ernannte seinen Bruder Heinrich Erbschenk von Reicheneck, welcher gemäss dem getroffenen Übereinkommen ein Chorherr von Bamberg gewesen sein musste, zu seinem Pfleger und Hauptmann in Kärnten.

Dieser, bemüht, den damals sehr zerrütteten Zustand der bambergischen Herrschaften daselbst zu ordnen, stiess dabei auf viele Hindernisse und Schwierigkeiten von Seite des Adels, welcher dem Bisthum Güter entrissen hatte und demselben vorenthielt, wichtige, demselben zustehende Rechte bestritt und deren Ausübung nicht zugab, und dessen Unterthanen am freien Handelsverkehre hinderte und sonst vielfach belästigte.

Solche Feinde des Bisthums waren vorzüglich die Grafen Otto und Albrecht und ihre Neffen die jungen Grafen Hermann und Meinhard II. von Ortenburg, Konrad von Auffenstein, Hauptmann und Marschall in Kärnten, mit seinen Söhnen Friedrich und Konrad, an welche sich auch andere, worunter Otto von Weisseneck, anschlossen.

Diese verbanden sich mit einander und erklärten dem bambergischen Hauptmanne den Krieg, der für das Hochstift hätte gefährlich werden können, wenn die Grafen Otto und Albrecht und der alte Auffensteiner, lauter kriegserfahrene Männer, sich persönlich daran betheiligt hätten. Aber sie überliessen, wie es scheint, die Führung

des Krieges ihren jungen Neffen und Söhnen. Diese nun, hitzig, auf ihre Macht und Tapferkeit vertrauend und darum minder vorsichtig, fanden an dem bambergischen Hauptmann einen ihnen nicht blos gewachsenen sondern sogar überlegenen Gegner. Denn wenn auch jetzt Domherr, war er doch von Geburt ein Edelmann und daher so gut wie jene von Jugend auf an Waffen und Krieg gewöhnt, ihnen aber jedenfalls wegen seines Alters an Einsicht, Erfahrung und Kaltblütigkeit überlegen. Ob er ihnen einen Hinterhalt legte oder ihnen ein Treffen lieferte und wo das eine oder das andere geschah, ist unbekannt, aber genug, es gelang ihm, gerade den aus der Zahl seiner Feinde zu fangen, welcher dem Bisthume Bamberg den grössten Schaden und die meisten Unbilden zugefügt hatte, Friedrich von Auffenstein.

In welcher bambergischen Veste er verwahrt worden sei, wird nicht gesagt, ich möchte glauben, zu Griffen, welche Veste wegen ihrer Lage damals für uneinnehmbar galt und auf welcher Graf Ulrich von Heunburg von 1291—1293 der Macht des Herzogs von Kärnten getrotzt hatte.

Die Gefangennehmung musste im Monate Juni geschehen sein, denn schon am 5. Juli 1334 stellte Konrad von Auffenstein der Vater zu Bleiburg eine Urkunde aus, worin er in seinem und seines Sohnes Friedrich Namen dem bambergischen Hauptmanne Heinrich Erbschenk von Reicheneck wegen Freilassung seines Sohnes Friedrich Bürgen stellt und darunter als ersten den Grafen Hermann von Ortenburg [1]).

Wahrscheinlich getraute sich der bambergische Hauptmann nicht, den Gefangenen, diese Bürgschaft eines günstigen Friedens, ohne Wissen und Willen des Bischofs frei zu lassen und es wäre dies auch gewiss nicht klug gewesen, sondern berichtete das Vorgefallene erst nach Bamberg. Der Bischof kam im August selbst nach Kärnten und kam mit seinen Gegnern dahin überein, die Entscheidung ihrer Streitsache dem Herzog Albrecht von Österreich zu übertragen, wie man aus folgendem Compromisse sieht.

1334 am **4.** September zu Graz. Bischof Werntho von Bamberg und sein Bruder Heinrich Schenk von Reycheneck, bambergischer Hauptmann in Kärnten, compromittiren auf Herzog Albrecht zur Bei-

[1]) Ortenburger Urkunden-Regest von Hermann aus Eichhorn (aus welchem Werke?).

legung des Streites zwischen ihnen einerseits und den Grafen Otto und Albrecht, Gebrüdern, dann Hermann und Meinhard, Gebrüdern, Grafen von Ortenburg, Konraden von Auffenstein und dessen Söhnen Friedrich und Konrad, und Otto von Weisseneck andererseits wegen der Gefangennahme Friedrichs von Auffenstein [1]).

Nachdem auch des Bischofs Gegner ein gleiches Compromiss übergeben hatten, fällte der Herzog an demselben Tage seinen schiedsrichterlichen Ausspruch, der folgende Puncte enthielt:

1. Villach habe das volle Recht des Blutgerichtes (capitalis jurisdictionis exercendae) auf der Burg, in der Stadt und Gegend bis an den Seebach, und der Bischof von Bamberg die Vollstreckung (d. i. das Recht, die gefällten Urtheile vollziehen zu lassen).

2. Ungestört könne, wie bisher, zu Villach, als Münzstadt (vielleicht Münzstätte?) Geld geprägt werden.

3. Die Einwohner zu Feldkirchen (wo auch Unterthanen der Auffensteiner angesiedelt waren) sollen, wie andere bischöfliche Unterthanen, Dienste, Zoll und Abgaben leisten.

4. Otto von Weisseneck stelle das Dorf Fischern (wahrscheinlich das heutige Pfarrdorf Fischering zwischen St. Andreä und St. Marein im Lavantthale) zurück und empfange es sodann vom Bischofe als Lehen.

5. Friedrich von Auffenstein gebe den Villachern die ihnen wider Recht unterschlagenen (? weggenommenen) Waaren zurück, vergüte den durch Raub, Mord und Feuer zugefügten Schaden und lege künftig dem Transito-Handel der Villacher kein Hinderniss in den Weg.

[redacted]

Bei 3. soll es heissen: Die Einwohner von Feldkirchen, wären sie auch Leute der Grafen von Ortenburg oder des Auffensteiners, sollen — —

Bei 5. soll es heissen: Die Grafen von Ortenburg und die Auffensteiner sollen den Kaufleuten zu Villach die unrechtmässig aufgefangenen Waaren zurückstellen und den übrigen Leuten bambergischer Orte, denen sie durch Mord, Raub, Brandlegung und auf andere Weise Schaden zugefügt haben, Genugthuung leisten. Die Grafen und die Auffensteiner sollen die bambergischen Kaufleute zu Villach nicht mehr zwingen, ihren Weg durch ihr Gebiet zu nehmen und um freies Geleit bei ihnen anzusuchen.

Bei 7. soll es heissen: Sollten jedoch die Grafen von Ortenburg oder die Auffensteiner den Bischof wieder befehden — —

Ich kann mir es durchaus nicht erklären, wie Eichhorn so ungenau verfahren konnte, dass er der Grafen von Ortenburg gar nicht, sondern nur des einzigen Friedrich von Auffenstein erwähnt, als wäre der Spruch des Herzogs einzig nur gegen diesen und nicht auch gegen dessen Vater und Bruder und gegen die Grafen von Ortenburg erlassen worden.

In einer eigenen Urkunde vom 8. September 1334 zu Graz verbürgten sich sodann Herzog Albrecht, die Bischöfe Albrecht von Passau und Heinrich von Lavant und Graf Ulrich von Pfannberg gegen den Bischof Werntho und dessen Bruder, dass die Auffensteiner den Sühnbrief mit den Insiegeln der Bürgen zwischen hinnen (8. Sept.) und künftigem Martinitage (11. Nov.) überliefern sollen, widrigenfalls Herzog Albrecht und die übrigen Bürgen Friedrich den Auffensteiner binnen acht Tagen wieder in das Gefängniss des Bischofes von Bamberg liefern sollten [1]).

So erlangte Friedrich seine Freiheit wieder. Die Gefangenschaft von zwei Monaten war übrigens eine von ihm wohlverdiente Strafe seines Übermuthes und seiner Habsucht. Doch er war nicht der Einzige dieser Art, wohl aber ein vollkommener Repräsentant seiner Gattung, auf den sich das Virgilianische: Ex uno disce omnes anwenden lässt, und somit ist diese Fehde ein Bild im Kleinen von dem Thun und Treiben des Adels jener Zeit. Eben dies und der Umstand, dass nicht nur die jungen Grafen Hermann und Meinhard, son-

[1]) Bamberger Urkunde.

dern auch deren Oheime, die alten Grafen Otto und Albrecht dabei betheiliget waren, veranlasste mich, länger bei dieser Sache zu verweilen.

Zu der obigen dem Bischofe so günstigen Entscheidung mag H. Albrecht nicht nur durch die gerechte Sache des Bischofes, sondern wohl auch durch die Politik bestimmt worden sein. Er schloss nämlich am 17. September 1334 mit demselben ein Schutz- und Trutzbündniss ab, sich gegenseitig beizustehen für den Fall, dass Herzog Heinrich von Kärnten stärbe und Kärnten an ihn und seinen Bruder Herzog Otto käme.

Der Herzog hatte gut vorhergesehen, denn Herzog Heinrich von Kärnten und Graf von Tirol, einst König von Böhmen, starb schon am 4. April 1335 auf seinem Schlosse Tirol bei Meran. Da er keinen Sohn sondern nur zwei Töchter, Margareth und Adelheid hatte, so machten die Herzoge von Österreich Anspruch auf Kärnten, als ein erledigtes Reichslehen, da K. Rudolph dieses Herzogthum mit Einwilligung seiner Söhne Albrecht und Rudolph, die bereits damit belehnt gewesen seien, dem Grafen Meinhard von Tirol nur für sich und seine männlichen Nachkommen verliehen habe. K. Ludwig hatte dies Recht der Herzoge bereits früher anerkannt und ertheilte ihnen demgemäss am 2. Mai 1335 zu Linz die Belehnung mit dem Herzogthume Kärnten und beauftragte den bisherigen Hauptmann und Marschall von Kärnten, Konrad von Auffenstein, die Herzoge Albrecht und Otto als die neuen Landesherren anzuerkennen und ihnen gehorsam zu sein. Dieser, der damals in Kärnten die wichtigste und einflussreichste Person war, wurde durch die grossen Versprechungen, welche ihm sein Schwager Otto von Lichtenstein, Kämmerer in Steier, im Namen der Herzoge machte, für diese gewonnen und dadurch auch jede ernstliche Schwierigkeit bei Besitzergreifung des Landes beseitiget, nachdem einmal die Auffensteiner Konrad und seine beiden Söhne Friedrich und Konrad mittelst Urkunde ddo. Bleiburg am 15. Mai 1335 die Herzoge Albrecht und Otto als Herzoge von Kärnten anerkannt hatten, und nachdem auch Erzbischof Friedrich von Salzburg den Herzogen schon am 29. März und dann wieder am 5. Mai 1335 seine Hilfe zur Erlangung des Herzogthums zugesagt hatte.

Eine ähnliche Zusage ihres Beistandes dürften die Herzoge sich wohl auch von den Grafen von Ortenburg erbeten und erhalten

haben, wenn auch hierüber — was wir nicht nur hier sondern auch bei hundert andern Gelegenheiten zu bedauern Veranlassung haben — keine Urkunde mehr vorhanden ist oder dieselbe noch in irgend einem Archive modert.

Darauf kam H. Otto selbst nach Kärnten, empfing die Eidesleistung des Adels und der Städte, bestätigte am 4. Juni die alten Freiheiten der Kärntner und setzte den Grafen Ulrich von Pfannberg daselbst als Hauptmann ein.

Hierauf begab sich H. Otto nach Krain und der Windischen Mark, welche Länder H. Heinrich nur vermöge Pfandrechtes besessen hatte und bestätigte daselbst Friedrich den Freien von Suneck, welchen H. Heinrich 1332 als Hauptmann eingesetzt hatte, in seiner Stelle und ermahnte ihn, mit Mässigkeit, gerecht und fest die Verwaltung zu führen.

Dass Graf Hermann den Herzog nach Krain begleitet habe, beweist folgende Urkunde.

1335 am 18. Juni zu Laibach. Beatrix Gräfin von Görz und ihr Sohn Graf Hans Heinrich geloben nebst Ulrich Grafen von Pfannberg, Hermann Grafen von Ortenburg, Cholo von Ulesperch und Georg von Dywein, dass Graf Hans Heinrich von Görz vor nächst künftigem St. Michaelstage Anna, die Tochter des seligen Königs Friedrich zur Gemahlin nehmen werde etc. [1]).

In Krain oder vielleicht in Friaul selbst kam Herzog Otto auch mit dem Patriarchen Bertrand von Aquileja zusammen, dessen Freundschaft ihm bei der Besitznahme von Kärnten, Krain und der Mark von sehr grosser Wichtigkeit war, sowie auch der Patriarch des mächtigen Beistandes des Herzoges und seines Bruders gegen die vielen Feinde seiner Kirche bedurfte. Das Ergebniss ihrer Zusammenkunft war der Abschluss eines engen Bündnisses zwischen ihnen.

1335 am 24. Juni (ohne Angabe des Ortes). Bertrand, Patriarch von Aquileja, schliesst mit den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich, Steier und Kärnten ein Schutz- und Trutzbündniss, damit sie ihm beistehen, um alle in ihren Ländern gelegenen Besitzungen, Güter und Rechte seiner Kirche, besonders aber das Schloss Loss, welches nun Graf Hermann von Ortenburg gewaltsam der Kirche vorenthalte (specialiter castrum de Loes, quod nunc detinet comes

---

[1]) Lichnowsky. III. Band, CCCCXXVI.

Hermannus de Ortemburch), wieder zurück zu erlangen, und alle, welche gegen ihn aufgestanden seien, zum Gehorsam zurück zu führen, sowie auch er den Herzogen gegen alle ihre Feinde beistehen wolle [1]).

Da der Herzog am 18. Juni sich zu Laibach befunden hatte und am 2. Juli wieder in Kärnten war, wohin er sich von Krain aus wieder zurückbegeben hatte und wo er gewiss schon einige Tage vor dem 2. Juli eingetroffen sein musste, so konnte der obige Vertrag, der vom 24. Juni datirt ist, wohl nicht leicht wo anders als irgendwo in Krain oder, wie ich vermuthe, zu Udine abgeschlossen worden sein.

In diesem Vertrage interessirt uns für unsern Zweck zunächst nur die den Grafen Hermann betreffende Stelle. Unter Loes, wenn dies nicht eine unrichtige Schreibart ist, da man sonst nur die Formen Los, Loss oder Las, Lass (jetzt Laas) findet, ist die ehemalige Veste und Herrschaft Laas, südöstlich vom Zirknizer See zu verstehen. Der wegen dieses Schlosses zwischen dem Patriarchen und dem Grafen Hermann schwebende Streit musste ersterem sehr am Herzen liegen, weil er, um dasselbe wieder zu erlangen, die Herzoge ausdrücklich um ihren Beistand anruft. Herzog Otto brachte aber diese Angelegenheit auf eine ganz friedliche Weise zu Ende, indem er wahrscheinlich den Grafen bewog, Laas dem Patriarchen zurückzugeben, diesen aber dazu bestimmte, es dem Grafen wieder als Lehen zu verleihen, was auch noch in demselben Jahre geschah.

Von Krain kehrte Herzog Otto noch einmal nach Kärnten zurück

übergegangen zu sein scheint, hatten um so weniger einen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten, da Hermann seinem Vater als Hauptmann in Krain und auf der Mark nicht nachgefolgt, sondern auffallenderweise durch die Ernennung Friedrichs des Freien von Suneck beseitiget worden war. Von den Brüdern Meinhards I. aber spielte Graf Otto niemals eine bedeutendere Rolle und um so weniger damals, wo er bereits in einem vorgerückten Alter stand, Albrecht aber war 1335 entweder gar nicht mehr am Leben oder sah auf dem Krankenbette seinem Ende entgegen.

Überhaupt aber lag zur Zeit, als Herzog Heinrich von Kärnten starb, der Schwerpunct alles öffentlichen Lebens daselbst in einer ganz andern Persönlichkeit, nämlich in Konrad von Auffenstein, der als Hauptmann und Marschall in Kärnten thatsächlich die höchste Macht besass und den grössten Einfluss auf den Adel ausübte. Um aber diesen Mann für sich zu gewinnen, bedurften die Herzoge nicht der Grafen von Ortenburg, sondern sie hatten bereits an Otto von Lichtenstein, dem Schwager Konrads, den geeigneten Vermittler gefunden. Hätte Graf Hermann die Eigenschaften seines Vaters besessen, so wäre er nicht um die Hauptmannschaft von Krain gekommen; um so weniger taugte er zum Hauptmanne für Kärnten. Für diese Stelle wählten die Herzoge mit glücklichem Tacte den Grafen Ulrich von Pfannberg, der sich als Staatsmann und Krieger bewährt hatte und als einer der Erben des letzten Grafen von Heunburg in Kärnten ansehnlich begütert war.

Dass das Ansehen der Grafen von Ortenburg zu jener Zeit etwas gesunken war, ist daher eine gewisse Thatsache, wozu auch der Umstand nicht wenig beigetragen haben mag, dass keiner der damals lebenden Grafen eine bedeutende Macht besass. Nach Friedrichs Tode wurde seine allerdings grosse Verlassenschaft unter seine Söhne Meinhard I., Otto und Albrecht getheilt und nach Meinhards Tode wurde sein Verlass wieder unter seine Söhne Hermann und Meinhard II. getheilt. Otto war kinderlos und besass daher noch am meisten, aber Albrecht war dafür vom Himmel mit einem so reichen Kindersegen (6 Söhnen und 6 Töchtern) bedacht worden, dass im Verhältnisse zu diesem sein Vermögen völlig unbedeutend erscheinen musste.

Es wurde oben gesagt, dass Graf Hermann wegen der Veste und Herrschaft Laas in Krain, welche er gewaltsam zurückhielt, mit

dem Patriarchen Bertrand, welcher dieselbe als ein Eigenthum seiner Kirche zurückforderte, in Streit gerathen, von dem Herzoge Otto aber mit dem Patriarchen auf die Bedingung hin wieder ausgesöhnt worden sei, dass Graf Hermann Laas dem Patriarchen zurückgebe, es aber von demselben als Lehen wieder erhalte, was auch laut folgender Nachricht geschah.

1335 — — — Patriarcha Bertrandus investivit comitem Henricum (irrig, indem es nur heissen sollte Hermannum) de Ortemburch pro se et fratre recipientem, de castro et provincia de Loss: qui comes se obligavit Patriarchae et ecclesiae Aquilegiensi serviturum cum persona propria per tres menses cum 20 elmis et 10 balistariis, suis sumptibus et expensis, quandocumque semel et pluries fuerit requisitus in verris et pro defendendis et recuperandis juribus ecclesiae Aquilegiensis [1]).

1335 — — · -. Patriarch Bertrand belehnte den Grafen Heinrich (lies Hermann) von Ortenburg, welcher die Belehnung für sich und seinen Bruder (Meinhard II.) empfing, mit der Veste und Herrschaft Loss. Der Graf verpflichtete sich, dem Patriarchen und der Kirche von Aquileja in eigener Person durch drei Monate mit 20 Helmen und 10 Armbrustschützen auf eigene Kosten dienen zu wollen, so oft er einmal und mehrmal in Kriegen sowohl zur Vertheidigung als auch zur Wiedererlangung der Rechte der Aquilejer Kirche würde aufgefordert worden sein.

Belloni, aus welchem Rubeis obige Nachricht schöpfte, irrte im Namen des Grafen, indem er ihn Heinrich anstatt Hermann nannte, welcher Irrthum auch in andere Werke übergegangen ist. Dass es aber heissen müsse, — — investivit comitem Hermannum — — ersieht man aus der Urkunde vom 24. Juni 1335, die wir bereits angeführt haben und worin es heisst: specialiter castrum de Loss, quod nunc detinet comes Hermannus de Ortemburch. Ferner heisst es in der Nachricht Belloni's: comitem — de Ortemburch, pro se et fratre (für sich und den Bruder) recipientem, was nur vom Grafen Hermann gesagt werden konnte, welcher wirklich nur einen Bruder, nämlich Meinhard II. hatte, während es, wenn wirklich Graf Heinrich zu verstehen wäre, heissen müsste, pro se et fratribus recipientem, da er fünf Brüder hatte.

---

[1]) Rubeis, Monum. eccl. Aquil., pag. 880.

1335 — — —. Graf Otto von Ortenburg und Gräfin Sophie, seine Wirthin, verkaufen (ihren Neffen) den Grafen Hermann und Meinhard von Ortenburg ihre Veste und Herrschaft Sternberg um 1500 Mark Aglajer Pfennige [1]).

1335 am nächsten Sonntag nach St. Ambrosiustag (9. December) — —. Die Grafen Hermann und Meinhard von Ortenburg, Gebrüder, bekennen, dass sie (ihrem Oheime) Grafen Otto von Ortenburg und dessen Wirthin, Gräfin Sophie 300 Mark Aglajer Pfennige schuldig seien [2]).

Ich vermuthe, dass diese Urkunden-Regesten in einem Bezuge zu einander stehen, dass nämlich die Grafen Hermann und Meinhard ihrem Oheime Otto und dessen Gemahlin Sophie an der Kaufsumme für Sternberg nur 1200 Mark Aglajer abbezahlt und für den Rest von 300 Mark Aglajer einen Schuldbrief ausgestellt haben. Demnach wäre auch die erste Urkunde, die kein Datum hat, um die gleiche Zeit, wie die zweite, also am 9. December 1335 ausgestellt worden.

1336 — — zu Treven (Treffen). Die Grafen Hermann und Meinhard von Ortenburg verkaufen dem Konrad von Auffenstein, Marschall in Kärnten, und Diemuden seiner Wirthin, und ihren Kindern Leute und Güter, gelegen in der Gegend bei Radenthein, um 350 Mark Aglajer [3]).

Ich vermuthe, dass diese Güter und Leute zu der Herrschaft (vormals Grafschaft) Sternberg gehört hatten. Der Ausdruck „in der Gegend“ ist hier nicht als Gattungsname, sondern als Eigenname zu verstehen, indem der Landstrich zwischen Afriz und Radentein östlich vom Millstätter See die Benennung „In der Gegend“ noch heut zu Tage führt.

1336. 24. Juni. Villach.

Patriarch Bertrand von Aquileja belehnt den Grafen Otto von Ortenburg, seinen Vasallen, und dessen Neffen, die Söhne seiner Brüder, der Grafen Meinhard und Albert seligen, und deren Erben mit den Schlössern Ortenegg, Polan und Grafenwart — — [4]).

---

[1]) Apostelen, VIII. Band, Blatt 196.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Ebendaselbst, Blatt 197.

[4]) Ebendaselbst.

In einer zweiten Urkunde von demselben Tage belehnt derselbe Patriarch dieselben Grafen mit dem Schlosse Zobelsberg — — [1]).

Hermann und Meinhard, als Söhne des Grafen Meinhard erhalten daher die Mitbelehnung mit den genannten Schlössern.

1336 am Samstag nach Weihnachten (28. December) — —.

Die Grafen Hermann und Meinhard von Ortenburg verkaufen dem Alblein, damaligem Burggrafen zu Hohenwart einen Zehent zu Puch um 60 Mark Aglajer mit Vorbehalt des Rückkaufes [2]).

Puch am linken Ufer der Drau, zwischen Weissenstein und Villach gelegen, gehörte zur Herrschaft Sternberg.

1337 am Phinztage vor sand Mathiastag (20. Februar).

Hermann Graf von Ortenburg belehnt mit Vorwissen seines Bruders Meinhard die Brüder Konrad und Friedrich von Groppenstein mit einer „Swayg (Alpenwirthschaft) am Ochey.

Mit des Grafen (wohl erhaltenen) Siegel [3]).

Dies ist die letzte Urkunde, worin des Grafen Meinhard II. Erwähnung geschieht. Er muss 1337 gestorben sein, da 1338 bereits sein Bruder als alleiniger Besitzer von Sternberg erscheint. Wo und wie er gestorben und wo er begraben worden sei, ist so wie sein Sterbtag unbekannt. Von seinen Thaten ist gar nichts zu unserer Kenntniss gekommen.

§. 16. Belingeria, Meinhards II. Gemahlin.

Graf Meinhard II. war vermählt mit Belingeria, Tochter des Zumfredinus de la Turre, einer Nichte des Patriarchen Paganus von Aquileja, der aus demselben Geschlechte de la Turre abstammte. Die Ehe wurde, wie man aus folgendem Urkunden-Auszuge sieht, im Jahre 1320 abgeschlossen.

1320 am 1. Januar — —. Paganus Patriarch von Aquileja übergibt durch seinen Vicarius Johann Abt von Rosaz die Zusicherung, dass er der Belingeria, Tochter des Zumfredinus de la Turre Braut des Grafen Meinhard von Ortenburg, eine Mitgift von 800 Mark (Aglajer) Pfennige geben wolle, in die Hände der Bevollmächtigten des Grafen, Bernhard des Pfarrers von Nakel, Nikolaus

---

[1]) Apostelen, VIII. Band, Blatt 197.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Original-Urkunde im gräflich Giech'schen Schlosse Thurnau in Bayern.

von Rottenpurch und Meinhards von Goriach. Von dieser versprochenen Mitgift sollte Jakob Burggraf von Laibach die Hälfte mit 400 Mark bezahlen [1]).

Belingeria kömmt in keiner Urkunde ihres Gemahles vor und scheint vor ihm gestorben zu sein. Ob Meinhard II. Töchter hinterlassen habe, ist nicht bekannt; Sohn hinterliess er keinen. Daher fielen jene Besitzungen, die bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft ihm zugefallen waren, nach seinem Tode seinem Bruder Hermann als Erben zu. Dasselbe war auch der Fall mit der von ihnen gemeinschaftlich gekauften und besessenen Herrschaft Sternberg, die ebenfalls an den überlebenden Bruder überging, welche dieser aber wieder verkaufte.

§. 17. Hermann III. allein.

1337 erscheinen in einem Kaufbriefe über eine Hube zu Saffressniz Christoph und Otto von Ortenburg als Zeugen [2]). Dass diese nicht zu den Grafen von Ortenburg gehört haben, sondern nur Dienstleute derselben gewesen seien, versteht sich von selbst.

1338 — — —. Graf Hermann von Ortenburg verkauft seinen Vettern Heinrich, Otto, Friedrich und ihren übrigen Brüdern Grafen von Ortenburg und ihren Erben die Herrschaft und Veste Sternberg um 1100 Mark Aglajer gegen Wiederkauf [3]).

Der Verkäufer behielt sich den Wiederkauf vor und dachte daher gewiss nicht im geringsten an das, was ihm so nahe bevorstand — an seinen Tod, der bald darauf erfolgte. Ob er durch das Geschoss eines Feindes in einem Treffen gefallen, oder durch Meuchelmord umgekommen oder von einer Krankheit hingerafft worden, und wo, wie und warum das Eine oder das Andere geschehen und wo er begraben worden sei, ist völlig unbekannt.

Wahrhaft ein eigenes Verhängniss waltete über den Söhnen Meinhards I. Der jüngere stirbt in seinen schönsten Jahren dahin und schon das Jahr darauf folgt ihm der ältere in das Grab nach, nachdem er alleiniger Besitzer des väterlichen Vermögens geworden

---

[1]) Bianchi, Docum. per la storia del Friuli dal 1317—1325. Udine 1844, p. 371.

[2]) Hormayr, Archiv für Geographie, Historie etc. 1822, S. 465.

[3]) Apostelen, VIII. Band, Blatt 197.

war, welches immerhin gross genug war, um seinem Stande gemäss zu leben und auch im öffentlichen Leben sich seines Namens würdig zu zeigen und sich Geltung und Ansehen zu verschaffen.

Dass Graf Hermann im Jahre 1338 vor dem 10. August (St. Laurentii Tag) gestorben sei und ansehnliche Güter hinterlassen habe, und dass diese Güter auf seinen Oheim Otto den älteren und auf seine Vettern Heinrich, Otto, Friedrich (Albrecht, Rudolph und Ruprecht), Grafen von Ortenburg als seine Erben übergegangen seien, ersieht man aus nachstehendem Urkunden-Auszuge.

1338 am Freitag vor St. Laurenzitag (7. August) zu Villach. Graf Otto von Ortenburg der ältere und (seine Neffen) Heinrich, Otto und Friedrich, Gebrüder, Grafen von Ortenburg leisten gegen die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich Verzicht auf alle Ansprüche, welche sie auf die Vogtei und Herrschaft des Klosters Sittich hatten und empfangen dagegen die Belehnung mit allen Lehengütern, welche ihr Vetter Graf Hermann von Ortenburg selig besessen hatte, nämlich mit den Vesten Sternberg, Orteneck, Grafenwart, Polan, Obernstein, Zobelsberg, Liebenberg, zwei Gerichten zu Neumarkt und der Vogtei zu Ossiach [1]).

Man höre nun, was Huschberg [2]) unter Berufung auf Hunds bayerisches Stammbuch sagt: „Hermann setzte, da er völlig kinderlos war, mit Übergehung seines Bruders Meinhard und seiner übrigen Geschwister, seine Schwester Clara, Gemahlin Heinrichs von Neuhaus, zur Erbin ein."

In diesem kurzen Satze sind mehrere bedeutende Irrthümer, wie denn überhaupt Huschbergs Werk, insoweit es die Grafen von Ortenburg in Kärnten betrifft, von solchen strotzt.

1. Hermann soll seinen Bruder Meinhard übergangen haben, während er ihn doch überlebte.

2. Er soll seine übrigen Geschwister übergangen haben, wozu Huschberg ausser Anna, Friedrichs (nicht Pauls) von Auffenstein Gemahlin, welche wirklich Hermanns Schwester war, auch Albrecht, den nachmaligen Bischof von Trient und die Gräfinnen

---

[1]) Apostelen, VIII. Band, Blatt 197.

[2]) Geschichte des Gesammthauses Ortenburg, S. 271.

Katharina und Agnes rechnet, welche drei jedoch, wie wir in der Folge urkundlich nachweisen werden, nicht Hermanns Geschwister waren.

3. Er soll seine Schwester Clara zur einzigen Erbin eingesetzt haben. Aber abgesehen davon, dass man von dieser angeblichen Schwester gar nichts weiss, konnte er weder Allode noch Lehen seines Stammhauses, welche, so lange noch männliche Nachkommen dieses Hauses vorhanden waren, auf diese übergehen mussten, auf eine Schwester vererben. Und um die Sache kurz abzuthun, so finden wir in der zuletzt angeführten Urkunde vom Jahre 1338 nicht die angebliche Schwester Hermanns, sondern dessen Oheim und Vetter im Besitze seiner Güter in Krain, Kärnten und Steiermark.

Somit ist Huschberg auch hier von seinem Gewährsmanne Hund arg getäuscht worden.

§. 18. Agnes, Hermanns III. Gemahlin.

Graf Hermann soll mit Adelheid von Schaumburg vermählt gewesen sein, wie Hund in seinem Stammbuche angibt. Nach Anton von Benedict, der aber auch kein verlässlicher Gewährsmann ist, soll sie die Tochter Heinrichs des älteren Grafen von Schaumburg gewesen sein und nach Hermanns Tode sich mit Heinrich von Rosenberg vermählt haben.

Diese Angaben sind, was die Herkunft der Gemahlin des Grafen Hermann betrifft, richtig, in Betreff des Vornamens derselben aber irrig, da sie nicht Adelheid, sondern Agnes hiess, wie man aus folgender Urkunde ersehen kann.

1301. 8. December. Lok.

Hermann Graf von Ortenburg thut kund, dass er von seinem lieben Herrn und „Oheim“, Bischof Enich von Freisingen, zwar 100 Mark Aglaier Pfennige statt 100 Pfund Wiener Pfennige, „die er vns vnd vnsrer lieben husfrowen Agnesen hern Heinriches tochter von Schowenberch seiner lieben Mûmen geheizzen hat“, „an vnsrer heistivr“ (Heimsteuer) empfangen, dass er aber von demselben noch 100 Pfund Wiener Pfennige an der Heimsteuer zu fordern habe, deren Bezahlung aber der Bischof verweigere unter dem Vorgeben, dass er sie nicht versprochen habe. Die Beilegung dieses Streites hätten sie Schiedsrichtern übertragen mit dem Angeloben, sich dem Ausspruche derselben, wie er auch ausfalle, fügen zu wol-

len. Er (Graf Hermann) habe „hern Heinrich von Schownberch vnsern lieben sweher" (Schwiegervater) und Herrn Friedrich von Stubenberg, der Bischof aber „den erwåren (ehrbaren) vnd edelen herrn vnsern Oheim Graf Gerharten den Tvmbrowst (Dompropst) von Freisingen" und Herrn Konrad von Lok den ehrbaren Ritter zu Schiedsleuten gewählt. Mit des Grafen Hermann Siegel[1]).

In der Monographie: Die Herren und Grafen von Schaumberg, von Jodok Stülz, erscheint diese Agnes nicht; auch ist es bei dem Umstande, dass gerade damals gleichzeitig mehrere Herren von Schaumberg Namens Heinrich lebten, nicht möglich, mit Sicherheit zu bestimmen, wessen Tochter sie gewesen sei, und zwar um so weniger, da auf dem von Stülz entworfenen Stammbaume der Schaumberge bei keiner Person eine Jahreszahl angegeben ist. Dies ist ein sehr grosser Übelstand, da eine Stammtafel ihrer Wesenheit nach die Aufgabe hat, die Aufeinanderfolge der einzelnen Glieder eines Geschlechtsstammes, also den Eintritt jeder Person in die Zeitlichkeit, so wie ihr Verschwinden aus derselben übersichtlich darzustellen, wozu chronologische Angaben unerlässlich nothwendig sind. Mindestens sollte das wahre oder wahrscheinliche Sterbejahr nicht fehlen. Kann dies nicht einmal muthmasslich angegeben werden, so sollen wenigstens die Jahre, in welchen eine Person urkundlich erscheint, angeführt werden. Ohne Beisetzung von Jahreszahlen hört eine Stammtafel auf, das zu sein, was sie sein sollte, ein übersichtliches Bild der Aufeinanderfolge der aus einander hervorgegangenen zeitlichen Existenzen, indem man nicht einmal weiss, wann der Strom begann und wann er wieder versiegte.

Da Hermanns Ehe kinderlos blieb, so erlosch mit seinem Tode die Meinhardinische Linie.

Vierter Abschnitt.

§. 19. Friedrichs II. zweitgeborner Sohn Otto V., gestorben 1343.

Wir gehen der von uns aufgestellten Ordnung gemäss zum Grafen Otto V. dem zweitgebornen Sohne des Grafen Friedrich II. über, wobei wir dasjenige, was ihn und seine Brüder gemeinschaftlich be-

[1]) Original mit verletztem Siegel im k. bairischen Reichsarchive, copirt vom Archivar J. Zahn.

trifft, nur kurz berühren wollen, weil es bei seinem Bruder Meinhard I. bereits besprochen worden ist.

Er erscheint zuerst im Jahre 1292 als Zeuge in der Urkunde, worin H. Albrecht am 20. März zu Friesach den Edlen und Ministerialen von Steiermark ihre Freiheiten bestätigt, empfing bei dieser Gelegenheit vom Herzoge den Ritterschlag, begleitete mit seinem Bruder Meinhard denselben wahrscheinlich nach Deutschland zur Königswahl und kam von dort im Frühlinge des Jahres 1293 zurück.

Wahrscheinlich begleitete Graf Otto — von seinem Bruder ist dies gewiss — auch 1298 den Herzog Albrecht zur Königswahl nach Deutschland.

Nach dem Tode des Patriarchen Peter von Aquileja wurde Graf Otto am 24. Februar 1301 von einem Theile des Capitels von Aquileja zum Patriarchen postulirt, während die Majorität desselben den Domdechant Paganus de la Turre gewählt hatte, von denen jedoch keiner die päpstliche Bestätigung erhielt.

Die Postulirung des Grafen Otto geschah offenbar nur zu Parteizwecken und erscheint um so sonderbarer, da der Gewählte gar nicht dem geistlichen Stande angehörte. Wenn er in dem Vertrage zwischen seinem Bruder Meinhard, General-Capitän des Patriarchates, und Mussato, Capitän der Burg Arisperg, ddo. Cividale 24. Juli 1301 „Reverendus Pater“ genannt wird, so geschah dies von den Anhängern jener Partei, von welcher er gewählt worden war und war eine Anticipation der geistlichen Titulatur, die ihm gebührt hätte, wenn er vom Papste bestätigt worden wäre. Dies geschah jedoch nicht und Graf Otto blieb nach wie vor dieser erfolglosen Wahl dem weltlichen Stande angehörig.

1307 war er mit seinen Brüdern thätig, um Krain für H. Friedrich in Besitz zu nehmen und in den Jahren 1308, 1309 und 1310 erscheint er mit seinen Brüdern in den bereits angeführten Urkunden. Ausserdem erscheint er allein im letztgenannten Jahre in folgenden Urkunden.

1310 an Sand Paulstach der Becherunge (25. Januar) ze Villach. Bischof Wülfing von Bamberg vergleicht sich mit den Juden zu Judenburg Jakob, Moschlube dessen Sohne, Suezlein dessen Eidam, und mit den Juden zu Graz Saul, Toblein, Merchlein, dessen Bruder Friedlein und David „vnd mit irer Geselleschafft“ und versetzt ihnen für ein Darlehen von 1000 Mark Silber „gewegenes vnd für 4 march

Wiener geloetes" vom 1. Januar 1311 an auf 4 Jahre die Maut zu Villach sammt der Brückenmaut und stellt ihnen zur Sicherheit der Erfüllung dieses Versprechens als Bürgen seinen Oheim Grafen Otto von Ortenburg, seinen Bruder Friedrich von Stubenberg, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier und seine Lieben und Getreuen Otto von Ernvelse, Otachar den Geuler, Älblein von Wolfsperch und Ulrich von Hage.

Zahlt der Bischof die Schuld vor Ablauf der 4 Jahre zurück, so wird für die Benützung der Maut jährlich der Betrag von 100 Mark abgeschlagen. Zahlt aber der Bischof nach 4 Jahren nicht, so sollen alle Bürgen (oder deren Stellvertreter) zu Graz oder Judenburg in ein offenes Gasthaus einfahren und überdies noch die Maut den Juden versetzt bleiben. Statt des Grafen Otto von Ortenburg, Friedrichs von Stubenberg und Ulrichs von Walsee sollen je drei Ritter oder rittermässige Knechte einfahren. Zeugen (die genannten Bürgen) [1]).

Da Graf Friedrich von Ortenburg, Otto's Vater, und Elisabeth, des Bischofs Wülfing Mutter, Geschwister waren, so war Graf Otto wirklich ein Vetter oder nach dem damaligen Sprachgebrauche ein Oheim des Bischofs Wülfing und dessen Bruders Friedrich von Stubenberg.

1310 an Sand Katrein Abend (24. November) zu Velach. Graf Albert (III.) von Görz thut kund, dass er dem Grafen Friedrich von Heunburg und dessen Bruder Grafen Hermann, seinem Eidam, in Bezug auf das seiner Tochter Elsbeth versprochene Heirathsgut seinen Oheim Grafen Otto von Ortenburg für die Summe von 250 Mark löthigen Silbers Wiener Gewichtes als Bürgen stelle [2]).

1310 an Sand Katreinabend ze Vellach. Graf Albrecht (III.) von Görz verspricht seinem Oheim Grafen Otto von Ortenburg, als welcher sich für ihn um 250 Mark löthigen Silbers Wiener Gewichtes dem Grafen Hermann von Heunburg bei dessen Heirath mit Elisabethen der Tochter des Grafen Albrecht (III.) von Görz verbürgt habe, allen Schaden zu ersetzen, den er wegen seiner Bürgschaft erleiden könnte [3]).

---

[1]) Gräfl. Stubenbergische Original-Urkunde im st. l. Joanneumsarchive.

[2]) Apostelen, VIII. Band, Blatt 191.

[3]) Ebendaselbst.

Da Graf Albrecht II. von Görz, Albrechts III. Vater, und Adelheid, Otto's Mutter, Geschwister waren, so waren Graf Albrecht III. von Görz und Graf Otto von Ortenburg Geschwisterkinder, Vettern oder nach dem damaligen Sprachgebrauche Oheime.

Eine etwas verschiedene Angabe über denselben Gegenstand findet sich bei Coronini, indem es daselbst heisst:

1310 (ohne weiteres Datum). Albert und Heinrich Brüder, Grafen von Görz, versprechen dem Grafen Otto von Ortenburg Sicherstellung für seine Bürgschaft, die er den Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg geleistet habe rücksichtlich 300 Mark Silber Wiener Gewichtes, welche Graf Albert von Görz seiner Tochter Elisabeth, Gemahlin des besagten Grafen Hermann von Heunburg an der ihr versprochenen Aussteuer noch nicht bezahlt habe [1]).

Nach diesem Regeste verspricht nicht nur Graf Albert (III.), der Vater Elisabethens, sondern auch sein Bruder Heinrich (II.) den Grafen Otto schadlos zu halten rücksichtlich seiner Bürgschaft für die Bezahlung von 300 Mark Silber, während oben nur von 250 Mark Silber die Rede ist. Sollte diese Urkunde früher als die obige ausgestellt und inzwischen der Betrag von 50 Mark bezahlt worden sein?

1311 — —. Erzbischof Konrad von Salzburg belehnt den Grafen Otto von Ortenburg mit einem Theile der Veste Hohenburg [2]).

Dagegen sagt ein Friesacher Manuscript:

1311 verleiht Erzb. Konrad von Salzburg das Schloss Hohenburg nach dem Abgange des Hartnid von Hohenburg an (die Grafen) Otto, Meinhard und Albrecht zu Ortenburg [3]).

Aus den Jahren 1312 und 1313 haben wir über den Grafen Otto keine Nachrichten.

1314 suchte Herzog Friedrich als Bewerber um die deutsche Königskrone eine grosse Heeresmacht zu sammeln, um der Sitte gemäss mit derselben zur Wahl nach Frankfurt zu ziehen. Um nun den Adel zur Theilnahme an diesem Zuge zu bewegen, verpfändete er in Ermangelung baaren Geldes Allen, welche daran Theil nehmen wollten, für ihre zu leistenden Dienste Güter und Einkünfte. In dem lan-

---

[1]) Coronini, Tent. geneal. hist. rer. et comil. Goril. Edit. in Fol. pag. 257.

[2]) Huschberg, Geschichte des Gesammthauses Ortenburg. S. 266—267.

[3]) Archiv des hist. Vereines zu Klagenfurt.

gen Verzeichnisse dieser Verpfändungen kömmt gegen den Schluss auch folgende vor [1]).

„Item comiti Ottoni de Ortenburg pro suis serviciis versus Renum XX marcas argenti ponderati redditus caseorum situati in dem Enstal in dem vrwar ze Noppenberg (offenbar irrig statt Oppenberg) et in der Gulinch pro centum marcis argenti tamdiu tenendas — — —

Diese kurze Nachricht ist in mancher Beziehung sehr interessant. H. Friedrich verspricht nämlich dem Grafen Otto für die Dienste, welche dieser (mit einer gewissen Anzahl Reisiger innerhalb einer bestimmten Zeit) ihm auf seinem Zuge nach dem Rheine leisten soll, 100 Mark gewogenes Silber und verpfändet ihm bis zu deren Bezahlung Einkünfte im Betrage von jährlichen 20 Mark gewogenes Silber aus den Käsen im Ennsthal auf dem Urbar zu Oppenberg und in der Gulinch.

Der Gullingbach, der am Schwarz-Gulling entspringt und unweit des Hammerwerkes Gulling in die Enns fällt, bildet einen langen Graben, der „in der Gulling" heisst. Am rechten Ufer dieses Baches liegt der Oppenberg mit vielen Alpen und grossem Viehauftriebe, wo noch heutzutage während des Sommers viele Alpenwirthschaften in den sogenannten Sennhütten bestehen. Dass diese schon vor mehr als 500 Jahren bestanden und eine grosse Menge Käse erzeugten, ersieht man aus der obigen Aufzeichnung, wornach dem Grafen Otto von Ortenburg 20 Mark Silber jährlicher Einkünfte auf diese Käseerzeugung angewiesen worden waren.

Wie musste der Herzog bereits alle Vesten, Herrschaften, Mäute etc. verpfändet haben, da er sogar die Einkünfte aus der Käseerzeugung auf den Alpen von Oppenberg verpfändete? Und welch ein Zinsfuss! Von 100 Mark Capital jährlich 20 Mark Zinse! Welchen grossen Mangel an Geld und Credit deutet dieser ungeheure Zinsfuss an!

Graf Otto spielte eine viel bescheidenere Rolle als sein Bruder Meinhard. Denn während dieser, um für seinen zu unternehmenden Zug Geld zu bekommen, die ihm versetzte Veste und Herrschaft Portenau um 1000 Mark Wiener Gewichtes und 360 Mark Grazer Gewichtes verkaufte, liess sich jener für seine zu leistenden Dienste nur 100 Mark Silber verschreiben.

---

[1]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. 1849, S. 557.

Beide Brüder zogen sodann mit H. Friedrich nach Deutschland, wo man sie noch 1315 findet, und von wo sie erst Anfangs des Jahres 1316 nach Hause zurückgekehrt zu sein scheinen.

1317 stand Graf Otto in Unterhandlung mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg, welcher die den Grafen von Ortenburg gehörigen zwei Gerichte „dort nyden in Kerndon dieshalb Tiernstein" (zwischen Neumarkt und Friesach) kaufen wollte, welcher Kauf jedoch erst 1320 zu Stande kam. In dem darüber abgeschlossenen Vertrage wurde die Belehnung mit der Hälfte der Veste Hohenburg, welche 1311 dem Grafen Otto allein verliehen worden war, auch auf dessen Gemahlin Sophie und dessen Brüder Meinhard und Albrecht und alle ihre Erben ausgedehnt.

1322 am St. Florianitag (4. Mai) —. Gräfin Katharina von Sternberg bekennt, dass sie vom Grafen Otto von Ortenburg 110 Mark Aglajer Pfennige erhalten habe [1]).

Wofür? frägt man; aber dem Verfasser dieses Regestes gefiel es nicht, den Rechtstitel anzugeben. Offenbar für Güter, welche sie dem Grafen Otto verkauft hatte, aber für welche?

Bald darauf zog Graf Otto und zwar, wie es scheint, im Dienste des Erzbischofes Friedrich von Salzburg, mit König Friedrich, dessen Bundesgenosse der Erzbischof war, nach Bayern gegen König Ludwig und wohnte der entscheidenden für die Österreicher unglücklichen Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322 bei. König Friedrich wurde besiegt und sammt seinem Bruder Herzog Heinrich gefangen. Dies Loos theilten die meisten seiner Anhänger und darunter auch die Brüder Meinhard, Otto und Albrecht von Ortenburg.

Graf Otto mochte wohl einen grossen Theil des Jahres 1323 in der Gefangenschaft in Bayern zugebracht haben. Auf welcher Veste er sass, mit welcher Summe und wann er sich loskaufte, ist unbekannt. Im Jahre 1324 findet man ihn bereits wieder zu Hause.

1324 am St. Jörgentag (23. April) —. Graf Otto von Ortenburg verkauft mit Einwilligung seiner Brüder Meinhard und Albrecht dem Hartnid von Schlossberg und dessen Vater Friedrich 3 zu Fresniz und Oberdorf gelegene Güter um 40 Mark und 60 Pfennige Aglajer mit Vorbehalt des Wiederkaufes [2]).

---

[1]) Apostelen, VIII, 193.

[2]) Copialbücher, I. Band, S. 1018—1020.

Beide Ortschaften Fresniz und Oberdorf liegen bei Lendorf in der Pfarre St. Peter im Bezirke Spital.

1324 am St. Florianitag (4. Mai) zu Weissenstein. Graf Otto von Ortenburg verkauft dem Stephan von Nutleinsdorf 2 Huben um 20 Mark Aglajer Pfennige auf Wiederkauf[1]).

Die Lage der Huben gibt Apostelen nicht an.

1324 am 21. October — —. „Graf Otto von Ortenburg — Kriegsschäden und Gefangenschaftslösung in Bayern mit Verpfändung der Beamten (Ämter?) Matray, Stall, Sasenburg, Gemunde" [2]).

1324 am 21. October —. „Graf Otto von Ortenburg wegen Kriegsschadenersatz von Erzbischof Friedrich" [3]).

Leider hat Muchar entweder sich nicht die Mühe genommen oder nicht Zeit gehabt, einen vollständigen Auszug aus den betreffenden Urkunden anzufertigen, deren Abschriften er in den Salzburgischen Kammerbüchern vor sich gehabt zu haben scheint. Dass er geeilt habe, ist aus dem Verstosse, dass er Beamten statt Ämter schrieb, klar ersichtlich. Denselben Charakter der Unvollständigkeit und Eilfertigkeit trägt leider die ganze Sammlung von Auszügen aus mehreren hundert Salzburger Urkunden, deren genaue Kenntniss für die Geschichte von Salzburg, Steiermark und Kärnten sehr wichtig wäre.

Aus den obigen zwei Urkunden-Auszügen geht wenigstens so viel hervor, dass Erzbischof Friedrich von Salzburg dem Grafen Otto von Ortenburg, um ihn für seine im Dienste des Erzbisthums erlittenen Verluste zu entschädigen und ihm das Lösegeld, welches er für seine Freilassung aus der bairischen Gefangenschaft hatte zahlen müssen, zu ersetzen, die Ämter (Windisch-) Matrei (bei Lienz in Tirol), Stall (an der Möll), Sasenburg (Sachsenburg an der Drau nahe ober ihrer Vereinigung mit der Möll) und Gemunde (Gmünd an der Liser) verpfändet habe. Auf wie viele Jahre und für welche Summe diese Verpfändung geschehen sei, wird freilich nicht angegeben.

Eben aus dieser Verpfändung muss gefolgert werden, dass Graf Otto im Dienste des Erzbischofes gestanden sei, weil sonst dieser

---

[1]) Apostelen, VIII, 194.

[2]) Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden. Handschrift im Archive des hist. Vereines für Steiermark.

[3]) Ebendaselbst.

keine Verpflichtung gehabt hätte, jenem den Schaden und das Lösegeld zu ersetzen.

1325 — — zu Kellerberg. Graf Otto von Ortenburg verkauft dem Frowin von Kellerberg 3 Huben in dem Stockenboy um 20 Mark Aglajer Pfennige mit Vorbehalt des Wiederkaufes [1]).

Stockenboi liegt nordöstlich von dem Weissen-See zwischen diesem und der Drau.

1326 am 14. Februar — —. Otto, Aschweins Sohn, von Treven, und seine Hausfrau Chunigund verkaufen dem Kloster Millstatt eine Hube zu Trevlich. Graf Otto von Ortenburg hängte der Urkunde sein Siegel an [2]).

Trevlich ist das heutige Trefling, nordwestlich von Millstatt. Es ist unbekannt, ob Graf Otto als Lehensherr des Verkäufers oder als Grundherr von Trevlich oder als Vogt von Millstatt die Urkunde gesiegelt habe.

1327 am St. Gregorientag —. Graf Otto von Ortenburg versetzt dem Heuglein (Hugo) von Sternberg einige Güter um 27 Mark Aglajer mit Vorbehalt des Wiederkaufes [3]).

Ob dieser Hugo ein Graf von Sternberg oder nur ein Ministerial des Grafen Walther von Sternberg gewesen sei, kann ich nicht mit Gewissheit entscheiden. Da nach der Urkunde vom 19. Februar 1311 Katharina (Gräfin) von Sternberg ausser Ulrich und Walther noch mehrere Söhne hatte, so konnte obiger Hugo wohl einer derselben gewesen sein. Bei dem damals sehr herabgekommenen Zustande dieser uralten hochadeligen Familie wäre es übrigens begreiflich, wenn sich die jüngeren Söhne ihres Grafentitels enthielten.

In diesem Jahre unternahm König Ludwig seinen Römerzug, auf welchem ihn die Grafen Meinhard und Albrecht begleiteten. Ob auch Graf Otto denselben mitgemacht habe, ist zweifelhaft, da ein Beweis dafür nicht vorhanden ist. Denn der Umstand, dass wir aus der zweiten Hälfte des Jahres 1327 und aus dem ganzen Jahre 1328 keine Urkunde über den Grafen Otto haben, beweist für sich allein noch nicht, dass auch er den König Ludwig nach Rom begleitet habe.

---

[1]) Apostelen, VIII, 194.

[2]) Millstätter Urkunde in Abschrift im st. l. Joanneum.

[3]) Apostelen, VIII, 195.

Ich meinestheils möchte vielmehr aus der nächsten Nachricht schliessen, dass er den Römerzug nicht mitgemacht habe.

1329 — — —. „Walther, der letzte Graf von Sternberg verkauft seine Grafschaft Sternberg dem Grafen Otto von Ortenburg“ [1]).

Wenn Herr von Benedict die Verkaufsurkunde vor sich hatte, so ist sehr zu bedauern, dass er nicht einen vollständigen Auszug derselben, sondern nur eine so magere Nachricht davon verfasste. Letztere scheint übrigens richtig zu sein, da man den Grafen Otto und seine Gemahlin Sophie wirklich im Besitze von Sternberg findet; nur rücksichtlich des Ausdrucks „Grafschaft Sternberg“ habe ich einen starken Zweifel, da in den bald anzuführenden Urkunden immer nur der Ausdruck „Veste und Herrschaft Sternberg“ vorkömmt. Übrigens besass Graf Walther die Veste und Herrschaft Sternberg nicht mehr als freies Eigen, sondern nur als ein Lehen vom Herzoge von Kärnten, wie man aus folgender Urkunde sieht.

1311 am 19. Februar zu Graz. Katharina (Gräfin, welches Prädicat offenbar nur durch Unachtsamkeit des Abschreibers ausgelassen worden ist) von Sternberg und ihre Söhne Ulrich und Walther verkaufen für sich, ihre Brüder und Schwestern und Erben die Burg zu Sternberg an König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnten um 320 Mark Aglajer Pfennige und empfangen sie für sich und ihre Erben wieder als Lehen zurück [2]).

Auch hier heisst es nicht die Grafschaft, sondern nur die Burg zu Sternberg.

Übrigens waren die Grafen von Sternberg in ihren Vermögensverhältnissen so herabgekommen, dass sie ein Gut nach dem andern verkaufen mussten und dem Grafen Walther, als dem letzten seines Geschlechtes, wohl nichts mehr übrig blieb, als seine Stammburg Sternberg und selbst diese nur mehr als ein Lehen.

Wenn Benedict an einer andern Stelle sagt: Graf Walther habe Sternberg an die Grafen von Ortenburg verkauft, worunter alle drei Brüder, Meinhard, Otto und Albrecht zu verstehen wären, und wenn er ferner wieder an einer dritten Stelle sagt: Graf Walther habe Sternberg an den Grafen Meinhard (I.) von Ortenburg

---

[1]) Anton von Benedict, Geneal. historische Nachrichten. Handschrift.

[2]) Copialbücher, I. Band, S. 327.

verkauft, so verdienen diese Angaben minder Glauben als jene oben, welche den Grafen Otto als Käufer nennt. Denn nur dieser erscheint als Besitzer von Sternberg und verkaufte dasselbe wieder, wie wir hören werden; dass seine Brüder alleinige oder Mitbesitzer von Sternberg gewesen seien, davon kömmt nichts vor.

1330 — —. Graf Otto von Ortenburg verkauft seinen Brüdern Meinhard und Albrecht und ihren Erben 90 Mark Gelts (Gülten) [1]).

1331 mochte Graf Otto wohl auch den erfolglosen Feldzug gegen Böhmen und darauf den kleinen Krieg an der österreichisch-mährischen Grenze im Winter mitgemacht haben.

1332 wurde er durch den Tod seines älteren Bruders Meinhard I. das Haupt seines Hauses.

1334 nahm er an der Fehde der Herren von Auffenstein gegen Bamberg Theil, wie bereits im §. 15 erzählt worden ist. Wir tragen hier nur noch folgende Urkunde nach.

1334 an des heiligen Kreuzestag im Herbst —. Konrad von Auffenstein und seine Söhne Friedrich und Konrad versprechen den Grafen Otto und Albrecht von Ortenburg, welche sich für sie beim Bischofe Bernhard (gewöhnlich Werntho genannt) von Bamberg verbürgt haben, volle Schadloshaltung [2]).

1335. Von der Theilnahme des Grafen Otto an der Besitzergreifung Kärntens durch Herzog Otto von Österreich ist gar nichts bekannt. Die Ursachen dieser Passivität haben wir bereits oben zu entwickeln versucht.

In diesem Jahre verkauften Graf Otto und seine Gemahlin Sophie ihren Neffen Hermann und Meinhard die Burg und Herrschaft Sternberg.

Entweder noch 1335 oder Anfangs des Jahres 1336 starb Graf Albrecht, Otto's jüngerer Bruder und es war daher von den Söhnen des Grafen Friedrich nur Otto allein mehr am Leben, der nun mit Recht „major et senior domus suae de Ortenburg" heisst, wie er in der nachfolgenden Urkunde genannt wird.

1336 die XXIV. mensis Junii Villachii.

Patriarch Bertrand von Aquileja belehnt den Grafen Otto von Ortenburg, seinen Vasallen, und dessen Neffen, die Söhne der Gra-

---

[1]) Apostelen. VIII, 195.

[2]) Ebendaselbst, Blatt 196.

fen Meinhard und Albert von Ortenburg seligen, der Brüder Otto's, und deren Erben mit den Schlössern Ortenegg, Polan und Grafenwart und allen Zugehörungen, Gerichtsbarkeiten, Rechten, Nutzungen — — derselben, wie die Grafen von Ortenburg dieselben schon von Alters her von der Kirche von Aquileja zu Lehen getragen haben [1]).

Im Eingange der Urkunde wird Graf Otto „vir magnificus Otto comes de Ortenburg vasallus noster et Aquilegiensis ecclesiae" genannt, im Verlaufe der Urkunde aber nennt ihn der Patriarch „majorem et seniorem domus suae de Ortenburg".

1336 die XXIV. mensis Junii Villachii.

Patriarch Bertrand von Aquileja belehnt den Grafen Otto von Ortenburg seinen Vasallen und dessen Neffen, die Söhne der Grafen Meinhard und Albert seligen, der Brüder Otto's, mit dem Schlosse Zobelsberg und allen Zugehörungen, Rechten — — wie es schon von Alters her Otto's Voraltern von der Kirche zu Aquileja besessen haben [2]).

Graf Otto überlebte nicht nur seine Brüder, sondern musste auch seine beiden Neffen, die Söhne seines Bruders Meinhard I. dahinsterben sehen, von denen Meinhard II. im Jahre 1337, Hermann aber im Jahre 1338 im schönsten Mannesalter verschied.

1338 kam Herzog Albrecht nach Kärnten, um Vorkehrungen gegen einen zu befürchtenden feindlichen Einfall zu treffen. Zu Villach schloss er am 6. August mit dem Patriarchen Bertrand von Aquileja einen Waffenstillstand auf 3 Jahre und verglich sich mit den Grafen von Ortenburg wegen ihrer Ansprüche auf die Vogtei und Herrschaft des Klosters Sittich in Krain.

1338 am Freytag vor St. Laurentijtag (7. August) zu Villach. Graf Otto von Ortenburg der ältere und (seine Neffen) Heinrich, Otto und Friedrich, Gebrüder, Grafen von Ortenburg leisten gegen die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich Verzicht auf alle Ansprüche, welche sie auf die Vogtei und die Herrschaft des Klosters Sittich hatten und empfangen dagegen die Belehnung mit allen Lehengütern, welche ihr Vetter Graf Hermann von Orten-

---

[1]) Copialbücher, I. Band. S. 888—889. Abgedruckt in den Mittheil. des hist. Vereines für Steiermark. V. Heft, S. 231—232.

[2]) Ebendaselbst, S. 879—880. Abgedruckt (wie oben) S. 232.

burg selig besessen hatte, nämlich mit den Vesten Sternberg, Ortenegg, Grafenwart, Polan, Obernstein, Zobelsberg, Liebenberg, den zwei Gerichten zu Neumarkt und der Vogtei zu Ossiach[1]).

Ich weiss nicht, was ich zu diesem Regeste sagen soll, das mit den Urkunden in so offenbarem Widerspruche steht. Der Herzog sollte die Grafen unter andern auch mit den Vesten Ortenegg, Grafenwart, Polan und Zobelsberg belehnt haben, während wir in den unmittelbar vorhergehenden Urkunden von 1336 lesen, dass Patriarch Bertrand dieselben Grafen mit denselben Burgen belehnt habe und dass diese Burgen von Alters her Lehen der Aquilejer Kirche gewesen seien? Letzteres wird durch so viele andere Urkunden bestätigt, dass darüber nicht der geringste Zweifel erhoben werden kann. Welches Recht konnte der Herzog auf diese Burgen haben, die Eigenthum der Kirche von Aquileja waren? Herzog Albrecht, dieser so überaus gerechte Fürst, sollte sich einen solchen Eingriff in die Rechte des Patriarchen erlaubt haben und dazu noch zu einer Zeit, wo er mit diesem sich an einem Orte befand und wo es ihm sehr daran lag, den Patriarchen für sich zu gewinnen?

Andererseits ist kaum anzunehmen, dass Apostelen den Ausdruck belehnen, wenn er ihn nicht in der Urkunde gefunden hätte, in das Regest aufgenommen haben würde.

1338 am 23. December zu Spital bei Ortenburg. Beatrix, Witwe des Grafen Heinrich von Görz und Mutter des ebenfalls (1338) verstorbenen Grafen Johann Heinrich spricht rücksichtlich einer aus dem Nachlasse ihres Sohnes herrührenden Geldsumme von 3000 Mark Aglajer einen gleichen Antheil mit den Grafen von Görz an[2]).

Ob Beatrix, die mit den Vettern ihres verstorbenen Sohnes wegen ihrer Ansprüche auf dessen Nachlass in Spannung lebte, einen längeren Aufenthalt zu Spital genommen habe oder nur zur Austragung ihrer Forderungen mit den Grafen von Görz daselbst zusammengekommen sei, ist nicht bekannt.

1339 am 1. September zu Udine. Patriarch Bertrand von Aquileja bewilligt dem Grafen Otto von Ortenburg die Errichtung einer Seelsorgstation an der Capelle St. Bartlmä zu Mooswald,

[1]) Apostelen, VIII, 197.
[2]) Coronini. Edit. in Fol. pag. 293.

weil sie zu weit von der Pfarrkirche (welcher?) entlegen sei. Der Kaplan zu St. Bartlmä soll vom Grafen Otto dem Pfarrer der Mutterkirche (nicht genannt) präsentirt werden und soll mit dessen Bewilligung den Gottesdienst abhalten, die kirchlichen Sacramente ausspenden und, wenn der Friedhof eingeweiht sein werde, die Gestorbenen daselbst begraben dürfen, doch alles dieses unbeschadet der Rechte der Pfarrkirche [1]).

Wo Mooswald liege, ist mir nicht bekannt, aber dass es südlich von der Drau gelegen sein müsse, ergibt sich daraus, weil es in der Aquilejer Diöcese lag, deren nördliche Grenze eben der Fluss Drau war. Deshalb kann das obige Mooswald nicht die Ortschaft Moswald bei Fresach sein, weil diese nördlich von der Drau liegt; auch gibt es daselbst keine Kirche Namens St. Bartholomäus. Es ist sehr zu bedauern, dass die Pfarrkirche, zu welcher Mooswald früher gehört hatte, nicht genannt wird, weil man, wenn sie genannt worden wäre, auch die Lage der Kapelle St. Bartlmä zu Mooswald bestimmen könnte. Auf der alten Lotterischen Karte Kärntens findet man eine Kirche St. Bartholomäi westlich vom Einflusse des Notschbaches in die Gail, südlich von Emmersdorf, östlich von St. Stephan und westlich von St. Cantian. Jedenfalls erwarb sich Graf Otto durch die Errichtung einer Seelsorgstation an dieser Kapelle ein grosses Verdienst.

1340 an St. Rueprechtztag in der Vasten (27. März) auf Or-
[redacted]

1341 die XXVI. Februarii Indictione IX. in civitate nostra Aquileja.

Schreiben des Patriarchen Bertrand von Aquileja an Nicolaus Sauri von Villach, seinen Kleriker Aquilejer Diöcese.

Da die Präbende der Kirche des hl. Paternianus Aquilejer Diöcese, womit die Seelsorge verbunden sei und wofür die Präsentation dem Grafen Otto von Ortenburg zustehe, durch den Tod Ulrichs des gewesenen Vorstandes (Rectoris) jener Kirche in Erledigung gekommen und er (Nicolaus Sauri) von dem genannten Grafen dafür präsentirt worden sei, so ernenne er (der Patriarch) ihn zum Vorstande jener Kirche und übertrage ihm die Seelsorge und die Verwaltung der Spiritualien und Temporalien und beauftrage seinen Erzdiakon von Krain und der Mark, ihn oder seinen Stellvertreter (procuratorem) in jene Präbende einzuführen und im Besitze derselben zu schützen [1]).

Von dieser Kirche des hl. Paternianus bekam der ganze Ort daselbst, damals ein Dorf, jetzt ein Marktflecken, den Namen St. Paternian, welcher in der gemeinen Aussprache in St. Paternion überging. In der Folge liess man auch das Sanct hinweg und nannte den Ort einfach Paternion.

1342 an sand Marteinstage (11. November).

Graf Otto von Ortenburg belehnt den „erbn̄ chnecht" (ehrbaren Edelknappen) Konrad von Kroppenstein (Groppenstein) mit einem halben Zehent, gelegen in der Gegend zu Valchenstain (Falkenstein), einer Hube auf der Ochei, einer Hofstatt bei der Chalchgruben und einer Hofstatt im Dorfe zu Velach (Ober-Vellach).

Mit des Grafen (gut erhaltenem) Siegel [2]).

Dies ist die letzte Urkunde, worin Graf Otto der Ältere, wie er zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Neffen genannt wird, erscheint. Er starb ohne Zweifel bald darauf, da man in der Folge keine Spur mehr von ihm findet. Er stand an kriegerischem Ruhme nicht nur seinem älteren Bruder Meinhard, sondern selbst dem jüngeren Albrecht nach, die er übrigens beide überlebte. Er starb kinderlos und sein Vermögen fiel daher den Söhnen seines

---

1) Copialbücher, IV. Band, S. 720—721.

2) Original-Urkunde im gräflich Giech'schen Schlosse Thurnau in Bayern.

Bruders Albrecht zu, welche auch bereits seit 1338 Miterben der Güter ihres Vetters Hermann waren, so dass nun der ganze Umfang der Ortenburgischen Güter wieder vereinigt an die Albertinische Linie kam.

§. 20. Sophie, Otto's V. Gemahlin.

Otto's Gemahlin hiess Sophie. Sie erscheint in 2 Urkunden vom Jahre 1335 zugleich mit ihrem Gemahle, in folgenden Urkunden aber allein und zwar theils vor theils nach dem Tode ihres Gemahls.

1338 am 5. August zu Villach. Bertrand, Patriarch von Aquileja, belehnt die Gräfin Sophie von Ortenburg mit einigen Gütern in der Teich (in villa de Teych) — welche vordem der Graf von Sternberg als Lehen innegehabt und welche die genannte Gräfin an sich gekauft habe in der Absicht, um sie, so lange sie lebe, selbst zu besitzen, nach ihrem Tode aber dem Kloster der hl. Dreifaltigkeit und der hl. Maria, welches sie zu Spital bei Ortenburg zu gründen beschlossen habe, zu hinterlassen, — auf ihre Lebenszeit und nach ihrem Tode sollte das genannte Kloster jene Güter als Aquilejer Lehen besitzen [1]).

Dieses Kloster der hl. Dreifaltigkeit und der hl. Maria, welches die Gräfin Sophie zu Spital zu errichten beabsichtigte, scheint nicht zu Stande gekommen zu sein, weil man in der Folge gar keine Nachricht von einem solchen Kloster daselbst findet. Erst um mehr

Die Gegend „in der Teich“, worin die Güter lagen, mit denen die Gräfin belehnt worden war, noch jetzt „innere und äussere Teichen“ genannt, liegt südlich von Gnesau und nördlich von der Görlizer Alpe.

1345 an St. Tiburtii und Valeriani Tag (14. April). — Gräfin Sophie von Ortenburg bewilligt, dass ihre Vettern (Neffen) Grafen von Ortenburg die von ihr versetzten Güter an sich lösen dürfen [1]).

Welche diese Güter waren, wird nicht gesagt.

1349 am St. Margarethentag (13. oder 19. Juli). — Sophie Gräfin von Ortenburg beurkundet, dass sie mit Einwilligung aller ihrer Erben und auch ihrer lieben Vettern Grafen Otto und Friedrich von Ortenburg und aller deren Brüder ihrem getreuen Diener Oswald von Dietrichstein für die ihr geleisteten treuen Dienste 20 Mark Aglajer Pfennige auf 2 Güter angewiesen habe, von denen das eine zu Sumeregg im Dorfe, das andere in der Gosazkin gelegen sei und welche jährlich 2 Mark Geltes bringen; doch soll ihr und ihren Vettern den Grafen von Ortenburg das Recht zustehen, gegen baare Bezahlung der 20 Mark Aglajer Pfennige jene 2 Güter zurückzulösen; doch soll die Aufforderung dazu 8 Tage vor dem St. Georgitage geschehen. Oswald von Dietrichstein habe völlig freie Verfügung über jene 20 Mark Aglajer Pfennige und soll von der Schenkerin und deren Vettern in seinem Eigenthume geschirmt werden. Mit ihrem und ihrer Vetter Otto und Friedrich Grafen von Ortenburg Siegeln [2]).

Wahrscheinlich ist das Siegel, welches sie dieser Urkunde anhängte, eben dasselbe, welches Dr. Eduard Melly in seinen Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters S. 242 also beschreibt: Sofie Gräfin von Ortenburg (geborne Gräfin Maidburg) **1335. 1345. 1349.** † S. SOPHIE · COMITISSE · DE · ORTENBVRCH. Lapidar zwischen Perllinien.

Auf einem Stuhle, der beiderseits in eine Krümmung mit Blumenzierde ausläuft, sitzt die Gräfin, am Kopf eine Reifkappe, an deren beiden Seiten ein Schleier niederwallt. Um die Schultern über dem Untergewand ein faltenreicher über die Knie gezogener Mantel.

---

[1]) Apostelen, VIII, 200.

[2]) Copialbücher, I. Band, S. 944—946.

In der rechten Hand hält die Gräfin einen Sturzhelm mit zwei Flügen, die linke scheint eine Blume zu fassen. Im linken Felde etwas schräg nach Innen gestellt, der Ortenburgische Schild mit den drei Flügen zwischen einem Sparren. Gute Arbeit. Rund. Grösse: 1 Zoll 7 Linien. In ungefärbtem Wachse an einer Urkunde vom Jahre 1349 im k. k. Hofkammerarchive.

Unter obigem Oswald von Dietrichstein hat man sich nicht einen gewöhnlichen Diener, sondern vielmehr einen Ministerial, Hofbeamten, etwa in der Art eines Haushofmeisters und Ehrenritters der Gräfin vorzustellen. Übrigens ersieht man daraus, dass die Herren von Dietrichstein damals noch nicht zu dem freien, höheren Adel zählten, sondern nur zu dem sogenannten Dienst-Adel, zu den Ministerialen gehörten, weil ein Freier (Freiherr, Liber), wenn er nicht etwa verarmt war, es unter seiner Würde hielt, von einem Grafen ein Hofamt anzunehmen.

Sumeregg liegt am Westende des Millstätter See's; Gosazkin ist mir völlig unbekannt.

Nach dem Jahre 1349 findet man die Gräfin Sophie nicht mehr in den Ortenburgischen Urkunden. Wann sie gestorben sei, ist unbekannt.

Sie dürfte zu Spital, für welchen Ort sie sehr eingenommen gewesen zu sein scheint, da sie dort ein Kloster errichten wollte, gestorben und in der dortigen Ortenburgischen Familiengruft beigesetzt worden sein.

Über die Herkunft der Gräfin Sophie gibt ihr oben beschrie-

Magdeburg; 2. N. des Grafen von Hardeck Tochter. — Huschberg sagt, indem er sich auf Hunds bayerisches Stammbuch und Hübners genealogische Tafeln beruft, Folgendes: „Angeblich war er (Graf Otto) mit Sophie, Tochter Burkarts VI., Burggrafen von Magdeburg und edlen Herrn zu Querfurt, vermählt; allein da Sophie schon im Jahre 1261 lebte, Otto aber noch im Jahre 1361 urkundlich erscheint, so gehört diese Vermählung unter die offenbaren Unmöglichkeiten“.

Allerdings, wenn es sich so verhielte, aber es verhält sich nicht so. Denn jene Gräfin Sophie, von welcher hier die Rede ist, lebte nicht um 1261, sondern erscheint urkundlich von 1320 — 1350 und jener Graf Otto, von dem im Vorangehenden die Rede war, Sophiens Gemahl, lebte 1361 nicht mehr, sondern war schon 1343 gestorben. Huschbergs Irrthum aber liegt darin, weil er diesen Grafen Otto V. mit dessen Neffen Grafen Otto VI., welcher 1371 starb, verwechselte und für eine und dieselbe Person hielt.

Übrigens scheint die fragliche Gräfin Sophie die Tochter des Grafen Berthold II. von Maidburg-Hardeck und dessen Gemahlin Agnes gewesen zu sein. Seine Mutter war Wilbirgis, eine geborne Gräfin von Helfenstein und in erster Ehe mit dem Grafen Otto von Hardeck vermählt. Nachdem dieser sammt seinem Bruder Konrad 1260 in einem Treffen mit den Ungarn umgekommen war, ward sie Erbin der Grafschaft Hardeck und heirathete Heinrich von Duino, der sich fortan Heinrich Grafen von Hardeck nennt. Nachdem dieser 1270 gestorben war, schritt Wilbirgis um 1277 zur dritten Ehe mit Berthold (I.), Herrn von Wye und Raberswald, Burggrafen von Magdeburg (oder Maidburg), der sich, nachdem er von K. Rudolph 1278 mit der Grafschaft Hardeck belehnt worden war, einen Grafen von Hardeck nannte. Er starb 1312, sie 1314. Aus dieser Ehe stammte ein Sohn, Berthold II. Graf von Maidburg-Hardeck, welcher mit Agnes — ihre Herkunft ist mir nicht bekannt — vermählt war und 1328 mit Hinterlassung von vier Söhnen Konrad, Burkhard, Otto und N. starb.

Nun dieses Grafen Berthold II. von Hardeck, Burggrafen von Magdeburg (Maidburg), Tochter scheint unsere Gräfin Sophie, des Grafen Otto V. Gemahlin, gewesen zu sein.

Zu einer kleinen Ergötzlichkeit blicke man zurück auf das, was Megiser über die angeblichen zwei Gemahlinnen dieses Grafen Otto

sagt: 1. G. Sophie, Schwester Burchardts, Burggrafen von Magdeburg, 2. G. N. des Grafen von Hardeck Tochter.

Der gute Mann sah nicht ein, dass beide Bezeichnungen nur eine und dieselbe Person bezeichnen, nämlich Sophie die Tochter Bertholds II. und Schwester Burkhards Grafen von Hardeck und Burggrafen von Magdeburg.

Sophie, obgleich sie keine Kinder hatte, spricht von ihren Erben im Gegensatze von ihren Neffen, den Grafen von Ortenburg; man weiss nun, wer diese Erben waren, ihre Brüder.

Einer derselben, nämlich Konrad, hatte ohne Wissen und Willen Herzog Albrechts von Österreich sich mit der Herzogin Katharina, Tochter Herzog Leopolds und Witwe Enguerrands VI. von Coucy vermählt und wurde deshalb sammt seinen Brüdern aus Österreich verwiesen, von König Karl von Böhmen aber in sein Reich aufgenommen.

§. 21. Friedrichs II. drittgeborner Sohn Albrecht II., gestorben 1335.

Graf Albrecht erscheint zum ersten Male in der Urkunde ddo. 25. März 1308, worin Graf Walther von Sternberg den Brüdern Meinhard, Otto und Albrecht Grafen von Ortenburg die Maut zu Villach verkauft; dann in jener vom 1. Mai 1308, worin Patriarch Ottobonus denselben das Patronatsrecht über Baldramsdorf bestätigt.

1309 am Freytag nach dem Perchtag —.

Graf Albrecht von Ortenburg verkauft 9 Mark Gült Aglajer Pfennige den Brüdern Herrand und Meinhard von Kellerberg auf Wiederkauf [1]).

1309 am 27. März zu Villach belehnte der genannte Patriarch die Grafen Meinhard, Otto und Albrecht mit dem Dorfe Dobriach.

1310 am 2. Juni zu Graz bezeugt Graf Albrecht mit seinen Brüdern ein von Herzog Friedrich von Österreich der Karthause Seiz ertheiltes Privilegium.

1311 am 24. Juni zu Kellerberg belehnen die Brüder Meinhard, Otto und Albrecht Grafen von Ortenburg die Brüder

---

1) Apostelen, VIII, 191.

Herrand und Meinhard von Kellerberg mit 2 Zehenten zu St. Jakob und zu Lass.

Im Herbste desselben Jahres scheint Graf Albrecht mit seinen Brüdern den Römerzug K. Heinrichs VII. mitgemacht und das ganze Jahr 1312 in Italien zugebracht zu haben.

1313. Pfalzgraf Rudolph (von Bayern) nennt in der Bestallung des Grafen Alram von Ortenberg (in Bayern) den Grafen Albrecht von Ortenburg (in Kärnten) seinen „Oeheim" (Vetter) [1]).

1314. 5. December. Meran.

„Heinrich Graf von Görz vericht daz er von seinem Vetter Chunik Heinrich von Behaim und Hertzog ze Chernden hintz Graf Albrechten von Ortenburg an den guthabenden 600 Mark Marken eine Abschlagszahlung von 200 Mark Agleier Pfennigen erhalten habe" [2]).

Was es mit diesem Gelde für ein Bewandtniss habe, ist mir nicht bekannt.

1314 begleitete Graf Albrecht sammt seinen Brüdern den Herzog Friedrich zur Königswahl nach Deutschland, wo er mit demselben noch 1315 blieb.

Aus den nächst darauf folgenden Jahren haben wir keine Nachrichten über ihn.

1319 kämpfte Graf Albrecht sammt seinem Bruder Meinhard in Friaul und Italien als Bundesgenosse des Grafen Heinrich von Görz gegen Scaliger von Verona, gewöhnlich il cane, der Hund, genannt.

1320 am 24. Februar zu Gmünd verkauft er mit seinen Brüdern dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg zwei Gerichte bei Neumarkt.

1322 an St. Pauli Bekehrungstag zu Kellerberg verkauft Graf Albrecht von Ortenburg dem Herrand von Kellerberg eine Hube um 30 Mark Aglajer Pfennige [3]).

In diesem Jahre zog Graf Albrecht, wie sein Bruder Otto und wahrscheinlich auch sein anderer Bruder Meinhard mit K. Friedrich zum Entscheidungskampfe gegen K. Ludwig und ward in der Schlacht bei Mühldorf am 28. September gefangen. Nachdem er entweder noch 1323 oder Anfangs 1324 aus der Gefangenschaft ent-

---

1) Hund, Bayerisches Stammbuch. II. Theil, S. 19.

2) Lang, Regesta. Vol. V, pag. 291.

3) Aposteleu, VIII, 193.

lassen worden war, versetzte er, um das Lösegeld zusammenzubringen, am Kreuzerfindungstage (3. Mai) 1324 zu Laibach seine Veste Landstrass in Krain dem Hugo von Scherfenberg um 200 Mark alter Aglajer Pfennige [1]).

Landstrass erscheint jetzt zum ersten Male als eine Ortenburgische Besitzung. Wie sie in den Besitz des Grafen Albrecht gekommen sei, ist nicht bekannt, wahrscheinlich aber dürfte sie ihm von den Herzogen von Österreich für geleistete Kriegsdienste verpfändet gewesen sein.

1325 — zu Kellerberg verkaufte Graf Albrecht den Brüdern Herrand und Meinhard von Kellerberg 2 Huben um 20 Mark Aglajer Pfennige [2]).

1326 am St. Scholasticatag (10. Februar) — versetzte Graf Albrecht dem Wilhelm von Pischaz und seiner Gemahlin Elisabeth seine Veste Landstrass um 200 Mark Aglajer Pfennige [3]).

Diese Nachricht ist wahrscheinlich dahin zu verstehen, dass Wilhelm von Pischaz dem Hugo von Scherfenberg seinen Satz ablöste und dadurch Pfandbesitzer von Landstrass wurde. Oder es konnte auch wohl der Fall sein, dass Graf Albrecht dem Hugo von Scherfenberg nur die halbe Veste versetzt hatte und nun dem Wilhelm von Pischaz die andere Hälfte versetzte. Solche Auslassungen des Antheiles (Hälfte, ein Viertel, drei Viertel, ein Drittel etc.) kommen in Urkunden sehr häufig vor.

1327 begleitete Graf Albrecht sammt seinem Bruder Mein-

[redacted]

Nachstehendes Urkunden-Regest theile ich in der Textirung, wie ich es bei Wissgrill fand, mit, obwohl sich mir mehrere Bedenken dagegen zu erheben scheinen.

1329 am 14. April zu Wien. Friedrich, römischer König, und Albrecht, Herzog von Österreich und Steier Gebrüder geloben und verheissen ihrem lieben Oheim Grafen Albrechten zu Ortenburg, da er ihnen gelobt hätte zu dienen mit den Seinigen wider den König von Ungarn und den König von Böhaimb, alles gut zu machen und zu ersetzen, was er dabey Schaden nähme als gewöhnlich und zeitlich war.

Darüber der Brief geben ist zu Wien am Freytage vor dem Palmtage, da man zählt von Gottes Geburt Dreyzehn hundert und im Neun und zwanzigsten Jahr, Unser Khünig Friedrichs Reiche in dem fünfzehenten Jahre [1]).

Ich habe bei diesem Regeste zuerst das Bedenken, wie denn am 14. April 1329, dem angeblichen Ausstellungstage der Urkunde, von einem bevorstehenden Kriege gegen die Könige von Ungarn und Böhmen habe die Rede sein können, da der Krieg gegen Ungarn durch das Übereinkommen vom 21. September 1328 beendigt wurde, und da hierauf (nach Lichnowsky, welcher übrigens mit der Bestimmung der Zeit, wann einzelne Ereignisse vorfielen, sehr sparsam ist) auch mit dem Könige von Böhmen Frieden geschlossen worden sein soll. Es war also am 14. April 1329 kein Bedürfniss vorhanden, die Dienste des Grafen Albrecht von Ortenburg zu einem Kriege gegen Ungarn und Böhmen in Anspruch zu nehmen.

Das Jahr zuvor aber war ein solches wirklich vorhanden und man fühlte sich versucht, den 14. April 1328 als das richtige Datum anzunehmen, wenn dieser Annahme nicht die Angabe des 15. Regierungsjahres K. Friedrichs des Schönen im Wege stände, da am 14 April 1328 erst das 14. Regierungsjahr lief, indem K. Friedrich bekanntlich am 19. October 1314 zum deutschen König erwählt worden war.

---

[1]) Manuscript. Wissgrill, wo als Quelle angegeben wird: Raymund Duellius in Friderico Pulchro Austr. Append. Docum. XI. Auch Lichnowsky hat dies Regest aufgenommen III. Band, S. CCCCI, Regest Nr. 775, ohne jedoch ein Bedenken dagegen zu erheben, obwohl es mit dem, was er Seite 180 sagt, im Widerspruche steht. Die vollständige Urkunde steht in Hunds bayerischem Stammbuche, II. Th. S. 19.

Auch steht der Annahme, dass diese Urkunde am 14. April 1328 ausgestellt worden sein dürfte, der Umstand entgegen, dass Graf Albrecht im April 1328 sich mit K. Ludwig in Mittel-Italien befand.

Aber auch am 14. April 1329 konnte obige Urkunde nicht ausgestellt worden sein, wenn es anders wahr ist, was Köhler sagt [1]), dass der Länder-Theilungsvertrag zwischen K. Ludwig und dessen Neffen von den Grafen Meinhard und Albrecht von Ortenburg als Zeugen unterzeichnet worden sei, da dieser Vertrag am 8. August 1329 zu Pavia abgeschlossen wurde, folglich die beiden genannten Grafen sich noch damals beim Kriegsheere K. Ludwigs in Italien befanden, und nicht anzunehmen ist, dass Graf Albrecht im April zu Wien gewesen sei und sich darauf wieder nach Italien zum Kaiser begeben habe.

Wenn Köhlers obige Angabe wahr ist, so konnte Graf Albrecht erst im September oder noch später aus Italien nach Hause zurückgekehrt sein.

Übrigens befindet sich nach Langs Regesten VI. Band, S. 289 die Originalurkunde mit zwei Siegeln im königl. bairischen Reichsarchive.

Dass Graf Albrecht übrigens ein tüchtiger Kriegsmann gewesen sei, dessen Dienste im Falle eines Krieges den Herzogen von grossem Werthe sein mussten, ersieht man aus Folgendem.

Im Jahre 1331 war zwischen den Herzogen Albrecht und Otto [redacted]

dessen Bruder **Johann**, welche seit Jahren der Schrecken der Umgegend waren, gefangen zu nehmen und so den langwierigen Grenzfehden und Verwüstungen des österreichischen Gebietes ein Ende zu machen.

1332 am Suntag, da man singt Reminiscere (15. März) ze Wienn. Albrecht und Otto Herzoge von Österreich und Steier geloben dem Grafen **Albrecht** von **Ortenburg** für seine Dienste und den Schaden, den er genommen, als er die von der Lippen gefangen, bis nächsten Sonntag Mittefasten 600 Mark Silber, je 72 Mark Groschen auf eine Mark gerechnet, zu zahlen. Bekäme der Graf an jenem Tage das Geld nicht oder stürbe Herzog Albrecht und bezahlte Herzog Otto dann die genannte Summe nicht, so sollte Graf Ulrich von Pfannberg den Heinrich von der Lippen und dessen Gesellschaft, die der (Graf) von Hals den Herzogen überantwortet habe, so lange innehaben, bis die 600 Mark bezahlt wären. Stürbe aber Graf **Albrecht**, so sollten die Gefangenen dem Grafen Heinrich von Schaumburg so lange übergeben bleiben, bis er anstatt der Erben des Grafen **Albrecht** oder dessen, wem dieser es schaffen (testamentarisch bestimmen, vermachen) würde, von dem Gefangenen das Geld bekommen haben würde [1]).

1333 am Erchtag vor dem hl. Auffahrtstag. — Graf **Albrecht** von **Ortenburg** bekennt, dass er dem Grafen Albert von Görz, dessen Bruder und ihren Erben das Vierttheil (den 4. Theil) „an dem **Gelait**, das man einnimbt zu **Luenz**, zu dem **Spitall** (im Markte Spital), zu **Traburg** und zu **Peuscheldorf**" sammt dem Dorfe **Dobriach** um 300 Mark Aglajer Pfennige in Satz- und Bestandweise verschrieben habe [2]).

Das **Geleit**, hier so viel als **Geleitgeld**, war das Geld, welches Reisende, insbesondere aber Kaufleute, einem Dynasten dafür bezahlten, dass er sie durch sein Gebiet von Bewaffneten begleiten und vor räuberischen Anfällen beschützen liess, wie dies im Oriente noch heutigen Tags geschieht.

Da jedem Grafen das Geleit nur innerhalb seiner Grafschaft zustand, so begreift man nicht, wie der Graf von **Ortenburg** das Geleit von **Lünz**, **Oberdrauburg** und **Peuscheldorf** (Venzone

[1]) Lünig, Spicileg. seculare, pag. 1839. Lichnowsky, III. Urk. Reg. Nr. 920.

[2]) Apostelen, VII, 229.

in Friaul) gehabt haben könne, da die ersten zwei Ortschaften doch, wie bekannt, im Gebiete der Grafen von Görz in Kärnten lagen, Peuscheldorf oder Venzone auf der Strasse von Pontafell nach Udine aber entweder dem Herzog Heinrich von Kärnten, dessen Vater Herzog Meinhard es 1287 von Wilhelm von Schallenberg gekauft hatte, oder den Grafen von Görz gehörte. Graf Albrecht von Ortenburg musste daher das Recht auf das genannte Geleit aus einem früheren Vertrage mit den Grafen von Görz, der jedoch nicht auf uns gekommen ist, erworben haben.

Dobriach liegt östlich von Millstatt.

Wozu Graf Albrecht damals die 300 Mark Aglajer Pfennige gebraucht haben mag, nachdem er das Jahr zuvor 600 Mark Silber von den Herzogen bekommen haben musste, ist bei dem Mangel aufklärender Urkunden nicht zu errathen.

1334 nahm er an dem Kriege zwischen den Herren von Auffenstein und dem Bischofe von Bamberg als Bundesgenosse der ersteren Theil und verbürgte sich sammt seinem Bruder Otto beim Friedensschlusse dem Bischofe, dass die Auffensteiner die Friedensbedingungen halten würden, wofür ihm diese volle Schadloshaltung versprachen.

Dies ist die letzte mir bekannte Urkunde, worin Graf Albrecht erscheint. Anton von Benedict aber scheint denselben noch im Jahre 1335 in einer Urkunde gefunden zu haben, führt aber den Inhalt derselben nicht an, sondern sagt nach seiner unglücklichen Gewohnheit, blos Namen und Jahreszahlen auszuheben, nur Folgendes: „Otto und Albert (Grafen von Ortenburg) 1335“. Hätte er nur wenigstens auch das Datum des Monates und Tages beigesetzt, da uns dieses zur näheren Bestimmung der Zeit, wann Albrecht gestorben sei, von grossem Nutzen wäre. Da jedoch Benedict dasselbe nicht angab, so können wir nur so viel sagen, dass Graf Albrecht entweder noch 1335 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1336 starb, da er in der Urkunde vom 24. Juni 1336, die wir bei dem Grafen Otto angeführt haben, bereits als verstorben erwähnt wird. Denn es heisst darin: Patriarch Bertrand von Aquileja belehnt den Grafen Otto von Ortenburg und dessen Neffen, die Söhne der Grafen Meinhard und Albert „seligen“ etc.

Wahrscheinlich starb Albrecht auf dem Schlosse Ortenburg und fand seine Ruhestätte in der Familiengruft zu Spital. Er dürfte bei seinem Tode ein mittlerer Sechziger gewesen sein.

Ein Staatsmann scheint Graf Albrecht nicht gewesen zu sein, wohl aber ein kriegslustiger, tapferer Degen von grosser körperlicher Kraft und guter Gesundheit, da er 1331 auf 1332, also 4 Jahre vor seinem Tode, aus freiem Antriebe mitten in einem ungewöhnlich strengen Winter an der mährisch-österreichischen Grenze den kleinen, aber darum nicht minder beschwerlichen und gefährlichen Krieg gegen Heinrich von Lipa, den Eisernen, mitmachte und ihn gefangen nahm. Dies beweist, dass Graf Albrecht den Krieg entweder zum Vergnügen oder zum Erwerbe getrieben habe, da er für eine zahlreiche Familie zu sorgen hatte. Für seinen Ruhm brauchte er in seinen alten Tagen wahrlich nicht mehr zu kämpfen, nachdem er seit seiner frühen Jugend an so vielen Feldzügen Theil genommen und sich den Ruf eines tapferen Mannes erworben hatte.

§. 22. Helena, Albrechts Gemahlin.

Dass Albrechts Gemahlin Helena oder nach damaliger Schreibweise Hailn oder Hayln geheissen habe, ersieht man aus zwei Urkunden vom 24. August und 17. September 1382, in deren ersterer die Priorin des Frauenklosters zu Michelstätten reversirt, dass Gräfin Katharina von Ortenburg, ihre Conventsschwester, für das Seelenheil ihres Vaters Grafen Albrecht und ihrer Mutter Gräfin Hailn und aller ihrer Vordern einen Jahrtag gestiftet habe. In der zweiten Urkunde aber stellt der Prior des Augustiner Klosters zu Laibach den Revers aus, dass Gräfin Katharina von Ortenburg selig für das Seelenheil ihres Vaters Grafen Albrecht und ihrer Mutter Gräfin Hayln und aller Vordern einen Jahrtag gestiftet habe [1]).

Die Form Hailn (oder Hayln) ist offenbar eine Abkürzung für Hailen, Heilena, Helena. Während ihres Lebens scheint sie gewöhnlich Halweig genannt worden zu sein, wie aus folgenden zwei Urkunden-Auszügen hervorgeht.

1333 am Samstage nach Sunawendten (26. Juni) —.

Gertrud Ruedleichingerin bekennt, dass Gräfin Halweig von Ortenburg die ihr (der Gertrud) zur Heimsteuer bestimmten Huben abgelöst habe [2]).

---

[1]) Copialbücher, IV. Band, S. 642—644 und 645—646.

[2]) Aposteleu, VIII, 196.

1335 am nächsten Sonntage nach Lichtmesse (5. Febr
Gertrud Ruedlacherin bekennt von der Gräfin Halw
Ortenburg 20 Mark Aglajer Pfennige als Morgengabe er
haben [1]).

Man sieht, wie man damals mit Namen umsprang.
wahrscheinlich eine Zofe der Gräfin, wird einmal Ruedl
gerin, das anderemal Ruedlacherin genannt. Unsere Grä
in diesen beiden Regesten Halweig genannt und scheint d
weil die Urkunden bei ihren Lebzeiten ausgestellt wurden,
lich so genannt worden zu sein.

1335 oder 1336 verlor Gräfin Helena ihren Gemahl,
sie bei der grossen Zahl ihrer Kinder ein harter Schlag gewe
muss.

Wie lange sie ihn überlebt habe, ist nicht bekannt; doc
nachstehendes Urkunden-Regest wahrscheinlich auf sie zu
sein und sie daher 1346 noch gelebt haben.

1346 am St. Jörgentag (24. April) —. Agnes Grosslac
setzt der Gräfin von Ortenburg 2 Huben um 20 Mark Agl

Ob der Name der Gräfin schon in der Urkunde gefehlt h
von dem Verfasser des Auszuges weggelassen worden sei, w
nicht, möchte jedoch letzteres vermuthen.

In der letzten Zeit ihres Lebens scheint sie ihren Wi
zu Radmannsdorf in Krain gehabt zu haben und daselbst
ben und begraben worden zu sein, wie aus Folgendem
muthen ist.

1383 am Freitag vor dem heiligen Abend der Wei
(18. December) (zu Radmannsdorf). Jakob Pfarrer von Ra
dorf bekennt, dass die selige Gräfin Hail von Ortenburg
Palowitschach zur Kirche St. Peter zu Rattmannsdorf u
Bedingung vermacht habe, dass für ihr und aller ihrer Vorfa
Nachkommen Seelenheil daselbst alljährlich ein Jahrtag mit e
sungenen und drei gesprochenen Messen abgehalten und d
Burggraf von Waldenburg und die übrigen gräflich o
gischen Beamten eingeladen werden. Siegler der Urkunde (

---

[1]) Aposteleu, VIII, 196.

[2]) Ebendaselbst, VIII. 199.

dieses vom Pfarrer ausgestellten Reverses): Jakob von Stermol, Pfarrer zu Harlandt und Thomas von Podwein [1]).

Selbstverständlich war diese Jahrtagstiftung nicht erst im Jahre 1383, sondern schon viele Jahre früher gemacht worden. Graf Friedrich, Helena's Enkel, der die Einhaltung aller ähnlichen Stiftungen streng überwachte, mochte vielleicht seine Gründe gehabt haben, von dem Pfarrer zu Radmannsdorf 1383 einen erneuten Revers zu verlangen. In diesem Reverse wird die Stifterin „Gräfin Hail" genannt, wenn nicht etwa der Abschreiber den Buchstaben n am Ende übersehen hat.

In welchem Jahre die Gräfin gestorben sei, ist nicht bekannt, wohl aber ist ihr Sterbtag, 7. Februar, auf uns gekommen und zwar durch das Necrologium Runense (des Stiftes Rein), worin man folgende Angabe findet: [2])

Februarius.

VII. ante Idus. D. Helena comitissa de Ortenburg.

Ich ärgere mich nicht wenig über die Mönche, dass sie in diesen Todtenbüchern blos den Tag und nicht auch das Jahr des Todes der darin verzeichneten Personen angaben. Welch einen grossen Nutzen für die Geschichte würden diese Nekrologien haben, wenn auch das Sterbejahr angemerkt wäre, während uns mit dem blossen Tage wenig genützt wird. Aber freilich dachten die guten Mönche nicht daran, dass ihre Nekrologien einst noch zu etwas anderem dienen könnten, als sie an die Abhaltung eines Jahrtages und an die darauf folgende Bewirthung mit einem besseren Essen und Trunke zu erinnern!

Aber aus welchem Hause war Helena? Zur sicheren Beantwortung dieser Frage bieten weder Urkunden noch sonstige Nachrichten, ja nicht einmal ihr Siegel einen Anhaltspunct dar. Denn Hund, Lazius, Megiser und diejenigen, welche diesen nachschreiben, lassen den Grafen Albrecht unvermählt und kinderlos sterben, obwohl er, wie wir urkundlich nachgewiesen haben, verheirathet und mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet war, so wie sie umgekehrt seinem Bruder Otto, der kinderlos starb, ein halbes Dutzend Kinder zuschreiben.

---

[1]) Copialbücher, I. Band, S. 936—937.

[2]) Diplom. sacr. Styriae, T. II, pag. 336.

Aus dem Umstande, dass Gräfin Helena im Nekrologium des Stiftes Rein erscheint, könnte man vermuthen, dass sie von den Grafen von Pfannberg herstammte, deren Stammgüter Peckau und Pfannberg in der Nähe von Rein liegen und welche noch überdies Vögte dieses Stiftes waren. Aber nichts weiset sonst auf diese Abstammung hin, und was die Erwähnung Helena's im Todtenbuche von Rein betrifft, so lässt sich diese wohl dadurch erklären, dass einer ihrer Söhne, nämlich Graf Friedrich, mit Margareth, Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg verheirathet war.

Eine andere Vermuthung, die etwas mehr für sich hat, ist die, dass Helena eine geborne Gräfin von Schaumburg gewesen sein möge.

In der Urkunde ddo. Wien am Sonntage Reminiscere (15. März) 1332, worin die Herzoge Albrecht und Otto dem Grafen Albrecht von Ortenburg für die Gefangennehmung Heinrichs von Lippe 600 Mark Silber zu bezahlen versprechen, und worin auch für den Fall, wenn Graf Albrecht vor dem Empfange des Geldes sterben sollte, vorgesorgt wird, kömmt die Stelle vor: Stürbe aber Graf Albrecht, so sollten die Gefangenen dem Grafen Heinrich von Schaumburg so lang übergeben bleiben, bis er anstatt der Erben des Grafen Albrecht oder desjenigen, wem dieser es schaffen (vermachen) würde, von den Gefangenen das Geld bekommen haben würde.

Dies deutet darauf hin, dass Graf Albrecht auf den Fall seines Todes die Vormundschaft über seine Kinder dem Grafen Heinrich von Schaumburg anvertrauen wollte. Da nun damals ein Vater zum Vormunde seiner Kinder gewöhnlich einen seiner Brüder oder einen seiner Schwäger, Brüder seiner Gemahlin, zu wählen pflegte, so liegt die Vermuthung nahe, dass Graf Heinrich ein Schwager des Grafen Albrecht gewesen sein dürfte.

Natürlich bleibt auch dies nur eine Vermuthung, da es ja möglich ist, dass Graf Albrecht mit dem Grafen Heinrich gar nicht verwandt war, sondern ihm nur als einem alten, bewährten Freunde die Sorge für seine Kinder übertrug.

Selbst das Siegel der Gräfin gibt über ihre Herkunft keine Andeutung. Dr. Eduard Melly in seinen Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters I. Theil S. 241 beschreibt dasselbe also:

„Hedwig Gräfin von Ortenburg. 1328. (✝ S) hE(DE) WIGIS . COMI(TISS)E . D' . ORTE(NBVR)C(h). Lapidar zwischen

Perllinien. Die heilige Maria mit dem Jesuskind am Schooss, das die kniende Gräfin segnet. Beiderseits ein Flug des Ortenburgischen Wappens. — Rund. Grösse: 1 Zoll 8 Linien. Das Siegel von ungefärbtem Wachse an einer Urkunde vom Jahre 1328 im k. k. Hofkammerarchive".

Die Deutung, dass hEWIGIS so viel als Hedewigis sei, stammt nur von Dr. Melly her; nach den Urkunden aber scheint hEWIGIS nur eine Abkürzung anstatt Heilwigis zu sein. Dass sie nicht Hedwig, sondern Helena geheissen habe, scheint durch das Nekrologium von Rein ausser Zweifel gestellt zu sein, besonders da auch die Namen Hail, Hailn, Hailen, unter denen sie in den Jahrtagstiftungen vorkömmt, wohl mit dem Namen Helena, nicht aber mit dem Namen Hedwig übereinstimmen.

§. 23. Albrechts II. Kinder.

Die Ehe des Grafen Albrecht mit Gräfin Helena war sehr fruchtbar, indem aus derselben 12 oder 13 Kinder entsprangen, nämlich 6 oder 7 Söhne und 6 Töchter. Heinrich, Otto, Friedrich, Rudolph und Albrecht erscheinen in einer langen Reihe von Urkunden als Brüder; Ulrich kömmt zwar nur in einer Urkunde vor, aber unter Umständen, die kaum einen Zweifel darüber übrig lassen, dass auch er ein Bruder der Obengenannten war. Ruprecht erscheint ebenfalls nur einmal in einem Urkunden-Auszuge von Apostelen und eben dieser Umstand macht mir die Sache einigermassen bedenklich. Denn es wäre immerhin möglich, dass Apostelen oder wer für ihn die Urkunden-Auszüge anfertigte, Ruprecht für Rudolph gelesen oder geschrieben haben könnte. So lange wir aber keinen Beweis dagegen aufbringen können, müssen wir Apostelens Lesung als richtig ansehen und daher auch Ruprecht als Sohn des Grafen Albrecht II. annehmen.

Eben so wissen wir aus Urkunden, dass Graf Albrecht mit seiner Gemahlin Helena 6 Töchter erzeugt habe, Adelheid, Agnes, Anna, Elisabeth, Katharina und N., deren Name nicht bekannt ist.

Da die Mehrzahl der Söhne vor der Mehrzahl der Töchter starb, und somit jene meistens in den frühern, diese aber in den spätern Jahrzehenten des 14. Jahrhundertes urkundlich erscheinen, so dürfte es zweckmässig sein, diesmal von der bisher beobachteten Ordnung

abzugehen und zuerst von den Söhnen und dann von den Töchtern des Grafen Albrecht II. zu handeln.

Um Wiederholungen vorzubeugen, werden wir die Söhne nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich besprechen, was trotz ihrer Zahl um so leichter möglich ist, da anfänglich nur die älteren Söhne und erst nach dem allmäligen Absterben derselben die jüngeren erscheinen und zwei aus ihnen nur einmal genannt werden, so dass nirgends eine Überfüllung stattfinden, nirgends die chronologische Ordnung unterbrochen werden wird, und zwar um so weniger, da von den fünf im weltlichen Stande verbliebenen Söhnen nur einer, nämlich Otto, und auch dieser nur einen Sohn hinterliess.

Hermann II. Graf von **Ortenburg**
† 1256
G. unbekannt.

Heinrich III. † bald nach 1270 wahrscheinlich unvermählt, jedenfalls aber kinderlos.	**Friedrich II.** † 1304. G. Adelheid, Tochter des Grafen Meinhard III. (I.) von Görz und Tirol. † 1283 oder 1284.	**Otto IV.,** Propst zu Bamberg.	**Ulrich,** Domherr zu Salzburg.	**N.** (Tochter). G. Konrad von Auersperg † vor 1248.	**N.** (Tochter). G. Ulrich III. von Taufers.	**Elisabeth.** G. Wülfing von Stubenberg.	**Euphemia.** G. Konrad Graf von Playen und Hardeck. † 1260.

Children of Friedrich II.:

Meinhard I. † 1332. G. Elisabeth 1314, angeblich Pfalzgräfin zu Rhein, Herzogin von Bayern.	**Otto V.** † 1343 kinderlos. G. Sophie, wahrscheinlich Gräfin von Hardeck.	**Albrecht II.** † 1335. G. Helena unbekannter Herkunft.	**Euphemia.** G. Hugo Graf von Werdenberg 1281.

Children of Meinhard I.:

Hermann III. † 1338 kinderlos. G. Agnes, Tochter Heinrichs von Schaumberg, vermählt 1301.	**Meinhard II.** † 1337 kinderlos. G. Belingeria de la Turre, vermählt 1320.	**Anna.** G. Friedrich von Auffenstein.

WALDSTEIN'S CORRESPONDENZ.

EINE NACHLESE

AUS DEM K. K. KRIEGSARCHIVE IN WIEN

ZU DEM WERKE:

WALDSTEIN VON SEINER ENTHEBUNG BIS ZUR ABERMALIGEN ÜBERNAHME DES ARMEE-OBER-COMMANDO'S, VOM 13. AUGUST 1630 BIS 13. APRIL 1632. WIEN, BEI GEROLD. 1858. 8°. XVI. 495.

MITGETHEILT

VON

DR. B. DUDIK O. S. B.

(FORTSETZUNG ZU „ARCHIV" BAND XXXII, S. 1—80.)

170. **1632. 4. März. Cöln.** Nr. 67, F. 4. — Dechiffrirtes curfürstlich Mainz'sches Schreiben an K. Ferdinand.

Allerdurchlauchtigster!

Allergnädigster Kaisser vnd Herr. Was Eur' Kay. Mt. abermals an mich, wegen einem zwischen dem König in Schwedn, vnd etliche Catholische Stendte gesuchter neutralitet, allergdst gelangen lassen, dass hob Ich in vnderthenigster devotion empfangen, vnd ablesendt gehorsambst verstanden.

Nun werden Eur Kays. Mt. sich nit allain meines vorigen Schreibens 19 Novbris verwichenen 1631 Jahrs, vnd was an dieselbe Ich angeregter neutralitet halber vnderthenigst gelangen lassen, wie nicht weniger, wess Ich mich auf dess französischen Gesandten bey mir abgelegte Commission vnd Werbung erkärt, vernommen, sondern auch benebens nunmehr allergdst vorführt haben, dass Ich mit Verlusst meines Erz Stiffts Landt vnd Leuth zu Eur Kays. Mt. beharrlich devotion bestendig gehalten, dabey Ich dann auch also hiefür vorausgesetzt zubeharen niht allain ganz resolvirt vndt entschlossn, sod (sondern) auch alss Ich vernomen, dass der König auss Schweden solche neutralitet hin vnd wider durch mitl der von Frankreich etlich gehorsamr Ständt mit solchen Conditionen, die weder bey Gott, Eur Kays. Mt., noch der Posteritet zuueranntworden, anerbiett lass, Ich nichts vnderlasse, was zu abmahnung berürter Stendt Immer dienlich gewesen sein möchte, Wie Ich dann auch meines theilss anders nicht waiss, alss dass noch zur Zeit, ausserhalb was sich bey Chur-Thrier etwan dissfals zugetragen haben möchte, davon Ich gleichwol auch biss dato keine bestendige nachrichtung habe, allenthalben res integra seyn solte.

Weil aber der König auss Schweden je lenger je mehrers seine Feindseligkeit fortsetzt, sich auch nunmehr dess Moselstromes nähert, Chur Trier die Einräumung der Vestung Ehrenbraitstein zugemuttet,

vnd zu besorgen, wo nit ohne Verzug in solcher Anstalt gemacht werden sollte, dardurh seine Vires distrahirt, vnd seine progress in etwas sistirt, es dürffte ein vnd anderen Standt in die gedankhen gerathen, als ob kein rettungsmittl mehr vorhanden, vnd auss Noth vnd gefahr, sich zu solcher resolution bewegen lassen, die hernegst Eur Kayl. Mt. vnd dem Reich beschwerlich genug fallen werden. Deroweg so Ersuche Eur Kays. Mt. hiemit ganz instendig vnd zum höchst, Sie wollen doch mit dem vertrösst. succurs solch anfang allergdst machen lassen, damit die Stendt dermalen ainist eine würkliche Hilff vnd assistenz sehen, sich darob trössten vndt nit alles gleichsam vor verlohren geben, sondern desto mehr in Ihrer ohne das (ohnediess) schuldigster devotion erhalten werden möchten, zu Eur Kayl. Mt. allergdst belieben vndt nachdenkhen stellendt, obschon bey Jetziger beschwerlicher Winter Zeit, mit der ganzen Armada nit fort zu kommen; weil Jedoch der König auss Schweden im Stifft Bamberg, In Meinen: den Chur Pfalz. Schwäb. vnd Frankhisch Landen am Rhein, Mayn, vnd Moselstrom vilfaltig occupirt vndt dessen vires distrahirt, ob nit mit einem Corpo eine defension zu machen, dem Vheindt vnd dessen progressen zu widerstehn, und wie obgemelt den in grosser angst vnd forcht begriffenen Stendt, alss ob schon alle hilff verlohren, die gedankhen zu benemmen seyn möchten. Thue beinebenst

Kayl. Mt. C.

Dat. Cöln den 4. Martiy 1632.

Copia.

De Zifferirt Churfürstl. Mainzisch Schreibens de dato 4. Martij 1632.

Copia.

171. 1632. 9. März. Znaim. Ad 327, F. 4. — Albrecht an die friedländische Kammer.

Albrecht, von Gottes Gnaden Hertzog zu Mechelburg, Friedlandt vndt Sagan, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostokh und Stargard Herr.

Gestrenger, auch Veste, Liebe, Getreue. Euch ist vnuergessen, was gestalt wir Euch den Viertzehenden abgelauffenen Monats February, eine richtige specification aller unser schulden, sowoll einen aussführlichen Bericht, was wir einen yeden in specie an haupttsumme vnd interesse restiren, Wie nichts weniger, wie hoch dieselbe schuldt, damit Ihr Kays. Majt. wir wegen der erkaufften Gütter an-

noch vermant, in allem sich erstreckhen thuet, aufzusetzen, vndt vnss vnuerlengt anhero zu yberschickhen anbefohlen. Allermassen vnss nun nit wenig befrembdet, das Ihr solchem vnserm Befelch, zumahln Ihr Zeit vndt gelegenheit genug darzu gehabt, biss dato keine Folge geleistet:

Alss thuent wir denselben nochmalss anhero wiederholen, vndt wollen, das Ihr numehr ohn weitern verzug demselben nachkhommen, vnd vns besagte verzeichnüss vndt bericht aller vnser schulden, forderlichst zuschikhen sollet.

Geben zu Znaim den 9. Marty Ao. 1632.

Heinrich Wieman. Ad mandatum Sereniss. proprium.
Sebastian Marten.

Originale.

172. **1632. 22. März. Hagenau.** Ad 126, F. 4.—Ossa an Questenberg.

Wolgeborner Freyherr!

Innsonders hochgeehrter herr. Demselben seind meine gehorsame Dinst zuuor.

Mein hochgeehrten herrn berichte ich, dass, weil mir die schweden gar zu nahennd instelln wollen, hagenau gleichsamb bloquiren, deswegen ich mit stucken geschütz, 1200 zu Fues vnd 1000 Pferdten auf disseit des Reins herab zogen, das Stätlein Pfaffenhofen vnd Wörth, darinne feinds volg gelegt, eingenommen, die Soldaten plündern lassen, desgleichen die Stat Weissenburg, darein 500 zu Fues vnd 2 Cornet reutter Ihre musterplatz gehabt, berennt vnd angreiffen wollen, der Feind aber in Mitternacht forth heraussgewichen, vnd hab ich diesse statt wieder in Ihr Kay. Maj. deuotion gebracht, wie auch den Grafen von hanau gezwungen, sein Volgg abzudancken, sich zu reuersirn, in Ihr Kay. Maj. deuotion zuverbleiben, sich der Schwedischen factionen ganz zu entschlagen, vnd hätte ich ein wenig mehrers volgg, getraute ich bis auff Maintz alle Stette wider zu erobern, aber darf nicht zuuihl wagen. In 2 tagen, gelibts Gott, begebe ich mich wider auf Breisach, so meinem hochgeehrten herrn ich berichtet habe. Denselben götlich allmacht vnd mich Ihm zu Gnade beuehlen solle.

Datum hagenav den 22. Martij 1632.

Meines hochgeehrten herrn gehorsamber Knecht
Ossa.

Originale.

173. 1632. Nr. 57. — Waldstein an den Pabst.

Znaim den 23. Martii 1632.

Beatissimo Padre.

Douendo Fra Valeriano, Capuccino, partir a cotesta uolta con animo di restare in Roma per qualche tempo, non ho uoluto tralassiare di rappresentare con questa occasione alla Santità Sua un negotio molto importante per il bene publico della christianità, ouero di cotesta s[ta] sede et di vostra Beatitudine. Questa perciò prego notizia dare in certa fede al sudetto che se referisca cosi questo che a viua voce le ho communicato il resto a nuova, che per lettere m'ocorre di sì giustificare incessiuamente alla santità vostra, alla quale assicurandola delli miei deuotissimi servicii humilissimamente bacio liß santi piedi.

Di Znaim a di 23 Marzo Anno 1632.

Di Vostra Santità.

Copia.

174. 1632. 24. März. Znaim. Ad Nr. 258, F. 4. — Albrecht an Ferdinand II.

Ew. Kayl. Mayst. gnädigstes schreiben vom 20. dieses, sambt der einlage, hab ich zurecht empfangen, vnd was dieselbe mir wegen eineſ vnser lieben Frawen Bildes, so von den Chur-Sächsischen auſ der Kirchen zue Alten-Püngel, nebenst anderen, weg genommen, befehlen wollen, darauſ vnterthenigst verstanden, vnd verhalte E. Kay. Myt. darauſ gehorsamist nit, dass ich alſbalt den Graff Terzke, so gleich anietzo dahie sich befindet, aufgetragen, dahin zu sehen, wie von dem Obristen Hoffkirchen angerürtes bilt hinwieder zu bekommen sein möge, gestalt ich dann im Fal besagter Hofkirchen deſwegen etwas an gelt, oder sonsten, begehren solte, demselben solches zu nehmen auch anerbothen.

Anlangent sonsten das mit hinweggenommene golt, silber, vnd anders, achte ich nit rahtsam, deswegen etwaſ zu begehrn, denn wir die besorg tragen, dass solcher wegen beideſ abgeschlagen, vnd man keineſ, so wohl das Bilt, als daſ andere, zuruck bekommen möchte. Welches E. Mjt. ich gnädigst berichten, vnd dero mich zu beharlicher Kayserl. Gnade hiemit empfehlen solle.

Originale.

175. 1632. Nr. 62. — Waldstein an alle Obersten.

Znaim, den 26. März 1632.

Demnach bei den Teutschen Regimentern der Völkerbrauch eingerissen, dass die Piquen der schlechtesten Mannschaft, so sie nicht zu gebrauchen wissen, vndt wann sie nur dieselben auf den achseln tragen khönnen, es alles woll aussgerichtet zu sein vermeinen, gegeben werden, vndt aber auss vhrsachen, dass, wen ein Regiment zu Fuess mit des feindts regiment serriret, die Musqueten gar wenig, die Pikhen aber den meisten effect thuen, wesswegen denn billich den tapferisten vnd besten Knechten die Pikhen geben werden müessen: Als erindern wir den Herrn hiemit, es bei seinem Regiment also in acht zu nehmen, vndt wie denn auch von nöthen, dass diejenigen, so die Pikhen tragen, zum wenigsten mit Brust-Stikhen versehen sein, gleicher gestalt dahin zu sehen, wie er solche Brust-Stikhen bekhommen, vndt da er in der weill selbe nicht auf alle, doch zum wenigsten bey yeder Compagnia, inmittelst bis er die übrigen auch bekombt, wesswegen er sich dann embsich bemühen wirdt, auf zwei oder drei glieder zu wegen bringen, vnd dieselbe damit armirt werden mögen.

Die Nahmen aller Obersten zu Fuss sind: Altsachsen mit 10 Compagnien, Mohr von Wald 10, Schaffenberg 10, Aldringer 10, Max Waldstein 14, Berthold 10, Chiesa 10, Donav 15, Paradies 17, Terzka 15, Götz 10, Böhm 10, Traun 10, Tieffenbach 10, Dietrichstein 10, Waugler 10, Hardeg 7, Gallas 11, Schaumburg 5, Fernimond 6, Mansfeld 5, Colloredo 6, Lichtenstein 5, Illo 5, Grana 4, Golds 4 und Manteuffel 5.

Original-Concept.

176. 1632. Nr. 65. — Tilly an Waldstein.

Neunkirchen, den 26. März 1632.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Herr!

Aus E. f. G. vom 18. dyes Mier zur recht eingebrachten schreibens vernehm ich gehrn, dass derselbe etzlich Volkh in Böhmen commandyrt haben, vmb den feindt aldorthen zu attaquiren, nebenst auch vor sich selbsten ein andere impresa vorzunehmen, gnädigst intentioniret seyen. Darauf E. f. G. vnderdienstliches vleisses bittendt, Sy geruhen mit solchen ihren rhümblich vorhaben vmbsomehr zu maturiren, darmit der feindt in diversion gesetzet, vnd dahero der veldtmarschalch Graff v. Pappenheim, als deme des feindts Schwah

zu schwer zufahllen vnd zu starkh betrenget werden möchte, der Last etwas enthoben, vnd desto fieglicher sein intent heraufwärts richten khönne. Danebens gleichfahls gnädig zu verordtnen E. f. G. Ihro gnädigst wollen gefallen lassen, dass der versprochene succurs von der Caualleria, daruon bereiths dieser orthen etwass ahngelangt, möglichkeit nach, zu mir heraus befirdiert werden möge. Im übrigen aduertire E. f. G. nachrichtlich, dass, nachdeme vf eingelangte verschiedene aduisen ich vernohmen, dass sich der Khönig in Schweden in Persohn mit meisten theils seiner macht, mir zu schaffen zu machen, vf Nürnberg zu marchire, ich mich etwas vf Neumarkht gewendet, vmb daherumb etwas mich aufzuhalten vnd auf des feindts dissegni vnd actiones vleissige achtung zu geben, bis ich vernehme, wo sein intent hingerichtet sein möge, mich desto besser darnach zu richten.

E. f. G. damit Göttlicher protection zue allem fürstlichen wolergehn vnd glücklicher successe treulichst empfelen.

(Auf der Adresse kommt der Ausdruck General nicht vor.)

Originale.

177. 1632. Nr. 78. — Valeriano an Waldstein.

Di Vienna a dì 28. Marzo 1632.

Ser. Principe. In questo punto ricevo lettera di V. A. con una congiunta per il Prencipe di Polonia. Queste spedirò domani con un corriere al pressudetto Principe. Hor ritorno dall' audienza di S. Majestà; questo mi ha commandato, che, ritrouando per grado il Principe di Eggenperg, Io debbo informarlo di quello, che il Principe di Polonia mi scrive. Domani parto, e farò, quanto mi commanda S. Mtà. poi scrivo al Principe Vladislav in conformità di quello, che accenna Vostra Alt[a], alla quale per fine desidero di avere maggior felicità.

Di Vienna a dì 28. Marzo 1632.

D. V. Alt[a] Ser.

Humil[mo] et devot[mo] servo padre Valeriano Capucino.

178. 1632. Nr. 86. — Ferdinand II. an Waldstein.

Wien, den 30. März 1632.

Ferd. der Andere etc. etc.

Hochgeborner lieber Oheimb vnd Fürst. Was vnsers Vetter vnd Schwagern Pfalz Neuburgs Liebden, beides wegen suchender neu-

tralitet mit Schweden vnd eröffnung etlich gemainnützig habender vorschlag, vns durch neulich eingeschickhte schreiben haben zu vernemmen gegeben, dessen sowol als wie wir dieselben darauf beantworttet, vnd dem Graffen von Merode, als der ortten anwesendt, zu vernembung Irer gedankhen gnädigste Comission aufgetragen, haben Dero Lbd. auss hiebey gefiegten einschlüssen alles mit mehrerem zu ersehen, so wie derselben zur nachrichtung, vndt auf dass sie bei gemelten Graffen ebenmässige verfiegung zu thun wissen mögen, nicht verhalten wollen. Vnd wir beinebens verbleiben derselben mit steten hulden vnd allem guten wolbeigethan. etc. Gheben in vnser statt Wien den 30. Marty in 1632sten Vnserer Reiche des röm. im 13., des hung. in 14ten vnd des Bohamb° im 15. Jahre.

Ferdinand.

Originale.

179. 1632. 2. April. München. Nr. 21, F. 4. — Churfürst Maximilian an Herzog Albrecht.

Hochgeborner Fürst, Insonders lieber Oheimb. E. Ld. kann ich zu Fortsetzung der verthreulichen Correspondenz, vermitls Communicirung hiebei gefiegter Copi nit verhalten, was der Veldtmarschall, Grav von Pappenheimb, vermitels seines beihabenden Kayl. und Bundtsvolckhs danider an der Weser gegen den feindt mit dissegni vnd Aufschlagung vier Regimenter für gueten progress gethan. Dieweilln dann der Feind, wie E. Lbd. wissen, heroben unlengst bei recuperierung Bamberg auch ein guete Strapada empfangen, so ist vmb souil mehr zu hoffen, der Allmechtige werde zu Ehr seiner heiligen Khirchen weiter gnad geben, vnnd insonderheit die von E. L. vorhabenden impresen ebenmässig zu glücklichem Effect vnnd Fortgang dirigirn. Verbleibe Iro beinebens mit angenommener freundtlicher gefallenserweissung alzeit wol beigethan. Datum in meiner Statt Minchen den 2. April anno 1632.

E. L. ganz williger Oheim
Maximilian.

Originale.

180. 1632. 2. April. München. Ad 126, F. 4. — Maximilian Kurz v. Senftenau an Questenberg.

Wollgeborner Freyherr, Sondersgeliebter Herr von Questenberg!

Dessen den 20. Martij an mich abgeloffenes Schreiben, sambt beygeschlossnen Paget von Ir Fürstl. Gnaden von Mechelburg, ist mir

zue recht eingeliefert worden. habe Iro Curfrl. Durchlaucht, meinem Genedigsten Herrn, S^r. Frstl. Gnaden Schreiben vnnderthennig vberanteworth, vnd den Inhalt dessen, wass Sy an den Herrn vnd mich geschrieben, gehorsambst referirt, vnd haben Ir Curfrl. Durchlaucht beraits obgemeltes Schreiben in allem seinen Inhalt Ihrer frstl. Gnaden verantworth, vnd zweiflen benebens nit, dem Herrn werde numehr genuegsamb wissent sein, mit wass grosser macht der König in Schwedten, nach seines Veldtmarschalckh von Horn erlitner Niderlage, sich gegen dem Herzogthumb Bayrn wenden thue. Wöllen dann derenthalben den von Ir frstl. Gnaden dem Herzoge von Mechelburg vortrosten Socors schickhen, damit man dem Feindt zur Genüege gewachsen sye, vnd vor geferlichem Vorbruch verwöhren möge, alsso thuen Ir Curfrl. Drl. den Herrn gnädigst ersuechen, den anzug selbiger Caualeria souil möglich zu befürdern, und ich erbiete mich dem Herrn zue allen seine wilferig Dienste willig vnd bereit zu erscheinen, verbleibe dabey

Meines Herrn dienstwilliger Knecht
Maximilian Kurz v. Senftenau.

Datum München den 2. Aprilis Anno 1632.

Originale.

181. **1632. 2. April. München.** Nr. 22, F. 4. — Maximilian Kurz v. Senftenau an Herzog Albrecht.

Durchleichtiger Herzog, genediger Fürst vnd Herr!

Euer Dl. Gnd. do. 18 Marty an mich abgangnes genediges Bevelch Schreiben hab ich mit gebürenter Reuerenz erbrochen, vnd dessen Inhalt gemess Iro Curfrl. Durchlaucht, meinem genedigsten Herrn, den Zuschluss vnderthenigst überreicht, wie dann auch dem Herrn Grauen von Pappenheimb Euer fürstlichen Gnaden an Ime abgangnes Schreiben sicher bestelt, vnd habe Iro Curfrl. Durchlaucht beraits durch einen dess Herrn Grauen Tertzkha alhier durchraisenten Quartiermaister E. Dl. gn. Schreiben von Puncte zu Puncte verantworth, ich es aber E. Drl. gl. vnderthenigst zu berichten nicht vnderlassen solle. Deroselben mich benebens zu beharlich Hulde vnd genade gehorsamtlich beuelchen thue. München den 2. Aprilis Ao. 1632.

Euer fürst. Gn. vndthöniger Diener
Maxmilian Kurz von Sennftenau.

Originale.

182. 1632. 3. April. Znaim. Nr 32, F. 4. — Herzog Albrecht an den Grafen Schaumburg.

Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zu Mechelburg, Friedlandt vnd Sagan, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostockh vnd Stargard Herr.

Ehrwürdiger, Edler Gestrenger, besonders Lieber Herr Veldtmarschall. Wir haben abermahlss nicht ohne besondere Befrömbdung vernomben, wassgestalt die für diesen von der in Schlesien logirenden Reütterey heüffig verübte straiff- vndt Plünderungen annoch continuiren, besondern täglich zunehmen vndt sogar dardurch alle mittel, dasselbe, was auf das Kayl. Volkh verordnet worden, herauss zubringen, sich gentzlich verlieren sollen.

Allermassen wir vnss nvn keineswegs zu dem Herrn versehen, dass Er alss ein so hohes Capo bei der armada, welchen dergleichen mit ernstlicher Bestrafung der delinquenten ohn einigen respect zu remediren gebühret, bey so heufig vorgehenden excessen, so nicht allein Ihr Kayl. Maj. Dienst zuwieder, sondern auch zu vnausbleiblicher destruction der Armada, sowoll des Landes vnfelbar gereichen, dergestalt stillschweigen, vndt dardurch seinen selbst eigenen respect präjudiciren sollen:

Alss erindern wir den Herrn nochmalss, seiner habenden authoritet sich zu prævalirn, vnd wie es Ihr Kayl. Maj. Dienst vnd die höchste notturft erfordert, in continenti eine ernstliche demonstration zu thun, Vnss auch, wie dieselbe geschehen, folgents zu berichten. Gestalt Er zu thuen wissen wirdt. Verbleiben ihm benebenst zu angenehmen erweisung willig.

Geben zu Znaim d. 3. Aprilis Ao. 1632.

Original-Concept.

P. S.

Ich hette wol vermaint, dass man gewissens halber solche injurien straffen wirdt, aber ich höre von keiner ainigen demonstration, was mich vndt einen jeden ergern muss; will sehen, obs ietzunder wirdt, oder dergleichen landtverderber durch die Feinde gestraft werden.

183. 1632. 3. April. Znaim. Nr. 35, F. 4. — Herzog Albrecht an Grafen Terzky.

Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Mechelburg, Friedtlandt vnd Sagann, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostockh vndt Stargardt Herr.

Hoch vnd wohlgeborner, Besonders freundtl. geliebter Herr Schwager. Wir haben nicht ohn besonders missfallen vernohmen, wassgestalt seine Reuter in der Schlesien allerhandt hochstraffbahre excesse mit raub vnd plünderungen verüben sollen.

Allermassen sich nun dergleichen also vngestrafft hie passiren zu lassen, keinesweges, besondern vielmehr desswegen eine ernstliche demonstration an den Thätern an Leib vnd Leben zu thuen gebühret: alss erindern wir Ihn hiemit, alsbaldt dieserwegen die detinirten an Leben straffen zu lassen, vnd also sein hiebey habendes missfallen, damit Er in wiederigen die verantworttung nicht auf sich ziehe, vnd wier es dafür halten mögen, ob Er an dergleichen insolentien Belieben trage, mit einer ernstlichen demonstration zuerweissen, Vns auch, was für ein exempel Er statuirt, alsdann zu berichten. Verbleiben dem Herrn benebens zu Angenehmer erweissung willig. Geben zue Znaim den 3. Aprilis Anno 1632.

Copie.

184. 1632. 4. April. Znaym. Nr. 54, F. 4. — Waldstein an Tilly.

Unsern Gruss etc.

Wir haben Eu. Excellenz schreiben vom 30. vorwichen Monats Marti embfangen, vnd daraus, was vns dieselbe vmb maturirung des bewussten succurses abermal ersuchen wollen, verstanden. Vnd verhalten deroselben darauf in antwort nicht, dass so viel die bewusste 5000 Pferde betreffen thut, dieselbe bereits zu Eu. Excell. in dem marsche begriffen, wie denn gleicher Gestalt das Kay. Volk im Königreiche Böhmen kegen den 15. dieses zusammengeführt, vnd ich alsdann den Feind allda anzugreifen nicht unterlassen werde.

Vnd verpleib Eu. Excell. etc.

Concept.

185. 1632. 4. April. Schlackenwald. Nr. 62, F. 4. — Der Oberst des Regimentes Franz Julius von Sachsen an Piccolomini.

Wolgeborner Herr!

Herr General Wachtmeister! Dem Herren Meine willige Dienst ieder Zeit zuvor. Auss meines Herrn schreiben vom dritten dieses verneme Ich, was mein Herr wegen der Wanglischen Infanterie mich avisirt. Ihm fahl Ich Sie vonnöth hab, will Ich dieselbe abforderen, die weil Ich aber noch disser Zeit dem nicht bedürftig, khan es auf dissmalss also verbleyben. Heut schickh Ich den H.

Obrist Wachtmeister Diodad mit 500 Mussquetiren vnd 150 Reuter voran, damit soll er seehen, ob Er sich des Pass zu Joachimsthal bemechtigen khündt, dieweil Ich verneme, dass das Castell von grosser Importanz seyn soll. Nach Elenbogen haben sie wollen 40 Schlitten mit Monition schickhen, dieweil aber meine Reuter, die zu Schlackenwaldt ligen, Ihnen den Pass verlegt, als haben sie die selbe zu Joachimsthal ligen lassen. Bey Eger hab Ich mein Obrist Lieutenant mit einer starkhen Partiken Reuter zu batiren geschiekht, von welchem Ich nichts besonderes avisso habe, als dass der Fürst von Altenburg dieselbe Stadt succuriren wolle. Um Belin hab Ich auch 600 Reuter und 600 zu Fuss logiert, nemlich zu Königsberg und Königswarth. Was nun hierumb neues sich begibt, will Ich nicht unterlassen meiner Schuldigkeit nach dem H. Generalwachtmeister zu berichten.

Actum Schlackenwaldt den 4. April 1632.

Copia.

186. **1632. 4. April. Wien.** Nr. 66, F. 4. — Michna an Waldstein.

Osvícený kníže, Pane můj milostivý!

Co jstě mě zde poručiti ráčili, všecko jsem učinil, a ráno strojím se odjeti, toliko ještě s španělskými ministry o peníze jednám, a večír ještě u J. M. Cisarské zastaviti se mám. Při přijezdu o všem Relaci učiním Kurfürstu Bavorskému. J. M. C. podobně vedle přípisu odpovědi V. knížeci milosti piše. Kniže z Eggenbergu V. Kníz. Milost pozdravuje a těší se budoucímu zhledání. dt. v Vídni 4. Aprilis an. 1632.

V. Knížeci Milosti poslušný služebník
Michna.

187. **1632. 5. April. Znaim.** Nr. 75, F. 4. — Herzog Albrecht an die Obersten zu Fuss.

Wir zweifflen nicht, dass Er, Vnseren vilfeltigen Befehligen nach, sich die sterkhung seines Regiments embsig angelegen seyn lasse, nehmlich dasselbe compliret, vnd so woll dasjenige Schantzeüg, so wir ihm bey seinem Regiment zu haben befohlen, verfertigter haben werde, damit Er sich dessen gebrauchen khönne. Erindern ihn derowegen, da ja über Zuuersicht an denjenigen Compagnien, so wir ihm von seinem Regiment gegen den 15. dieses ins Königreich Böhaimb zu den vorigen seinen alda bereits habenden, zuschikhen,

zugeschrieben, noch etwas ermanglen, vndt dieselbe nit für voll. Jede 300 Mann starkh, sein solten, dahin zusehen, dass biss zu aussgang dieses Monats Aprilis solcher abgang ersetzt, vnd jegliche vnfelbar von 300 Mann complet sein möge. Die übrigen Compagnien wirdt Er in den Quartirn, biss Aussgang des Monats May, damit sie alda die ihm gebührende recruten vnd 5 monatliche verpflegungsgelder völlig erheben khönnen, verbleiben lassen, welcher behuef dann, da ihnen solches nicht gutwillig entrichtet werden wolte, die militärische Execution verstattet werden solle. Das Schantzeug betreffendt, Erindern wir Ihn gleicher gestalt, Imfall Er solches noch nit alles beysahmen, doch soviel dessen verfertigt, auch zu den Compagnien in Böhaimb biss aussgang dieses Monats zu schickhen. So wir ihm hiemit andeuten wollen, Vnd wirdt Er diesem also nach zu khommen wissen.

Copie.

188. **1632. 6. April. Znaim.** Nr. 88, F. 4. — Herzog Albrecht an Gallas.

Albrecht.

Was Vns der Obriste Veldtzeugmeister Altringer des Feindes dissegni halber, berichten thut, Solches geben wir Ihme ab inliegender abschrift zu vernehmen.

Allermassen Uns nun des Herrn eyffer gegen Ihre kays. Mjt. bekant, also zweifflen wir nit, Er werde alles vleissigst in acht nehmen, vnd dannehero mit obgedachten von Altringer schlisslich correspondiren, damit auch insonderheit die Reiter, so zu den Herrn Graffen von Tilly geschickt werden, kheinen schaden vom Feindte empfangen und sicher durchgeführt werden mögen. etc.

189. **1632. 6. April. Tabor.** Nr. 91, F. 4. — Maradas an Herzog Albrecht.

Durchleuchtigster, hochgeborner Fürst! etc.

An heunt ist der Herr Bräuner mit etlich von E. F. Gd. erthailter Order alhero gelangt, vnd E. F. Gd. Willen vnd Bevelh mir referirt, welches Ich in allem wohl vernomben, vnd soll deme, so viel immer möglich gehorsamblich nachgelebt werden, ist auch von E. F. Gn. meine mainung nicht weitt gewest, die darzu sich vergleicht, wie Euer Fürstl. Gn. solches aus meinen, an Herrn Graffen Michna unterschiedlich abgegangenen Briefen werden gnedig vernomben haben, vnd ist auch noch mein gehorsamblich erachten.

man augenscheinlich kriegen soll, wohin sich der Feind wendt, Ihme das Gesicht nach Zeit vnd gelegenheit zu weisen, vnd sonderlichen Vnss selbsten in acht zunehmen, wie Ich dan solches dem Herrn Gallas durch den Herrn Bräuner mündt- und schrifftlich auisirt.

Wegen der Bruckhen vber die Mulda am bequemen orth, wo solche am besten wird sein können, hab ich mit Herrn Graffen von Wrtby vnterredt, soll auch an vnsern Vleiss nicht ermangeln, dass solches ins Werk gesetzt werden möge.

Das aus Schlesien ankommende Pulver weiter zu führen, vnd mit guter Conuoi zu versechen, will Ich, soviel möglich, darob sein, dass E. F. Gn. bevelch vollzogen werde.

Dem General Rumor Meister ist E. F. Gn. gnedige Ordonanz angedeut, verspricht sein euseristes darbey zu thun, dass Er so viel immer möglich, mit der Reutterey ehist aufkombe vnd sein Officio versehen möge. Im Übrigen verbleibe allerzeit

di V. A. Ser^ma^

obligatissimo servitore

Maradas.

Originale.

190. 1632. 6. April. Landskron. Nr. 92, F. 4. — Hynek Severský v. Kulitzkowa, der Herrschaft Landskron Hauptmann, an Herzog Albrecht.

Hochdurchleuchtiger Hertzog,

Genediger Fürst, Herr, Herr etc.!

Euer hochfürstl. Gnad. sein meine demüttig gehorsame Dienste mit Wünschung von Gott dem Allmechtigen aller Glückseeligen wolstandt beuor.

Nachdeme kurtz verschiener Tage Ich bey Ihr F. Gn. Fürst Caroln Eusebio von Liechtenstein zue Troppaw und Jägerndorff Fürsten, Meinem gnedigen Herrn, etzlicher hochwüchtiger Geschäffte halber in der Stadt Wien gewest, vnd daselbst Ihr fürstl. G. die höchste Noth vnd armut der allhirigen Herrschafft Vnderthanen nach Notturfft vorgetragen, ist mir von Ihr Fr. Gn. hiebei dieses anbeuohlen, welches E. hochf. G. ich in tiefster Demut thue andeutten. Beinebenst auch in gehorsamb diess zue berichten, dass diese Meines Genedigen Fürsten vnd Herrn landskhronische Herrschaft auf einer grossen Landt Strass, alss Schlesien, Mähren vnd Böhaimb liegendts, vber alle andere Gvtter vnd Herrschaften in diesem Craiss jetziger

Zeit höchlich beschwert wirdt, Also im Fall kheine Linderung hierin zu hoffen, auf eüsserste Verderben khommen muess auss nachfolgenden Ursachen:

Erstlichen. Sein vor diesem die angeschlagene Contributiones, alss von Veldt, Fleisch vnd Getraidt, zu ausshaltung eines Fahr-Knechtes nach der Junge Buntzelau vber die 17 meil abgefürt worden. Nun aber dauon abkhommen, vnd wiederumb zue Chlumetz, Zehen meil weit, biesshero contribuirt wirdt. Vnd wass den Vnderthanen auf der Reiss von Rossen nicht genommen wirdt, die vbrigen vollendts Meisten theilss erhungern vnd vmbfallen, also, dass solche weite fuhren soviel alss die Contribution werth seien.

Zum andern. So werden auch die Vnderthanen mit täglichen Durchzügen vnd Quartierung so wol zu Fuss, alss zu Ross, eine soldatesca die andere begegnendt, allenthalben beschweret, vnd nicht wenigere Unkhosten alss die Contributionen khosten, ausssteha müssen.

Driettens. Müssen öfftermalss die Obersten vnd andere Befelchshaber sambt Ihr Khay. Mt. Curirs auf 6 Meil lang mehr oder weniger befördert werden mit Rossen und bekhöstung, vnd letzlichen, wass nur immer möglichen Ihr Khay. Mt. zu guetten nutzen geleistet khan werden, hierinne niemalss khein Vleiss gesparet wirdt. Derowegen hiemit E. h. f. Gn. demüttig vnd gehorsamb an statt der armen Vnderthanen ich höchliche biette, weiln auf dieser Herrschaft, laut der bekhantnus Briefe des 1631 Jahres, nur die helffte der Leute sich befindet,

191. 1632. 7. April. Tabor. Nr. 111, F. 4. — Maradas an Herzog Albrecht.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Fürst etc.!

Gnediger Fürst vnd Herr! Dess Löbl. Graff Montecucolis Regiments Leutenant Iwan Hidalgo da Gitarea hat, laut E. F. Gn. beuelch den zu Rakonicz vom Feind vberkombenen Obr. Leutenant, neben 2 Fendrich vnd andern zwayen Soldaten, die Er gefangen gekriegt, vnd in derselben occasion, wie einem Ehrlichen Soldaten gebvhrt, sich tapfer vndt Manhafft verhalten, alhero gebracht; Alss hab ich Sie an heut dato auf meiner eigenen Carozza neben einen Trompeter vnd von Ihr fürstl. Gn. an herrn Veldt Marschall von Arneimb Brief nacher Prag vberschickt; Er Leutenant aber veraist zu E. F. Gn. deroselben vnterthänig die Füess zu küessen, vnd dass E. F. Gn. Ihme als einen armen Soldaten ferner kennen sollen, sich demütig zu weisen, auch in E. F. Gn. milde Huld gehorsamblich zu ergeben. Vnd darbey, wie allezeit verbleibend

Di V. A Ser^ma^

Antiq^o^ oblig^mo^
Maradas.

Originale.

192. 1632. 7. April. Amberg Ad 121, F. 4. — Philipp Conte de Scharpffenstein an Gallas.

Wolgeborner Freiherr, hochgeehrter Herr!

Dem Herrn sein mein jederzeit willige Dienste zuvor, vnd thue dem Herrn zue wissen, dass nunmehr der Feindt Thonauwerth attactirt vnd Ihr Exc^ell^ Hr. General Tylli dasselbe zu succurirn dahin eylet; wie Ich aber von Ihrer Churfürstl. Dehlt. verstehe, soll biss dato Hr. General Tylli nicht pastant genug sein, habe derowegen zu mir einen General Adjutanten geschickht mit begern, dass Ich vff das höchst, so in der Welt sein mag, bey meinem hochgeehrten Herrn vmb Succurs anhalten solle, damit derselbe so tag, so nachts nacher Ingolstatt marchiren möge; Sintemahl es die höchste vnd vnvmbgängliche notturft erfordert. Wie Ich dann nicht zweifle, wie H. Generalzeuchmeister selbst ermessen wird können. Ihre Churfürst. Dhlt. habe meine person per posta erfordern lassen; dahin Ich mich dann alsbald begebe. Diesses alles habe Ich sollen dem H. General Zeuchmeister berichten, mit dienstlicher bitt, diess alles an gebührende ort zu berichten, damit mein gnedigster Herr succuriret wer-

den möge; In wiederigen Fall sehe ich die eusserste ruin an. Hiemit meinen hochgeehrten Herrn in den Schuz dess Allerhöchsten, Mich aber zu dessen besten Dienste befehleudt.

Datum Amberg den 7. Aprilis 1632.

Meines hochgeehrten Hr. Hr. dienstwilliger Diener
Philips Eras. Conte de Scharpffenstein.

Originale.

193. **1632. 8. April. Wien.** Nr. 116, F. 4. — Questenberg an Herzog Albrecht.

Durchleuchtig-Hochgeborner Fürst, gndster Herr, Herr!

Wass E. F. G. Ir belieben lassen, mich vom 6. Aprilis zue berichten, hab Ich strachs Iro Maj. avisiert, so mihr andworth, dass F. f. G. hierinne habende mainung vnd gethane anordnung nit könne verbessert werden was wegen Erzherzog Leopoldi dem Kaiser vbergeben, vnd, da ich mit dem Moor desswegen mich vnterredt, vnd der mainung wär, dass beste zue sein, E. f. G. diessfals sich gar vertrauen, Er, Moor, mihr für ain Zettel geschrieben, baydes hiebei. Die Croaten treibt der Isolani iezt an, vnd hoffe, dass in kürze dieselben, vnd diesen Freitag, vberall anziehen werden, so haben sie ordinanz. Heut sollen bei 2000 Orossi Paul zue Fisscha vbergesetzt vnd nach Böhmen gefürt werden. Eylendts. Wien den 8. Aprilis 1632.

E. F. G. vnderthenig
Questenberg.

Originale.

194. **1632. 8. April. Znaim.** Nr. 120, F. 4. — Herzog Albrecht an Max Waldstein.

Albrecht, von Gottes gnaden Hertzog zue Mechelburg, Friedland vnd Sagan, Fürst zue Wenden, Graff zue Schwerin, der Lande Rostockh vndt Stargardt Herr.

Hoch vnd Wohlgeborner Graff, Besonders Lieber Herr Vetter. Nachdem Ihr Kaj. Maj. Dienste erfordern, das seine Compagnia, so bisshero zue Glaz logiret, von dannen ab- vndt zue seinem Regiment geführet werde, vndt aber Vnvonnöthen, das dass Schlos daselbsten so stark besezet, besonders genung, wan etwa ein hundert Knechte darin verbleiben: alss wolle Er mit Ihr. Khönigl. Maj. Obristen Hofmeister, dem Grafen von Thun, die sachen dahin disponiren, dass dem Landeshaubtman der Grafschaft Glaz hundert Knechte zue Besezung dess Schlosses zu werben anbefohlen werden möge, nit

zweiffelnde, weiln Sie daselbsten in der Quarnison verbleiben, ermelter Haubtman werde von Bürger-Söhne vnd Handwerckhs-Leüthen die Mannschaft leichtlich bekommen khönen. Verbleiben Ihme zue angenehmer erweisung willig. Geben zue Znaim den 8. Aprilis Ao. 1632.

Copie.

195. 1632. 8. April. Ingolstadt. Ad 139, F. 4. — Churfürst Maximilian an Gallas.

Von Gottes genaden Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober vnd Nider Bayern, des h. Röm. Reichs Erztruchsesse und Curfürst.

Vnser gruess zuvor. Edler besonders Lieber.

Demnach wir gegenwertig vnsern Truchsessen vnd lieben, getreuen Marx Anthonien Welser sach halber, wie du von deme mündtlich mit mehreren vernemmen würdest, zu dir eilfertig abgeschickht: Alss wollst du Ime nit allein anhören vnd Ime, gleich vnss selbst, völlig glauben beimessen, sonder auch dich hierüber also erweisen, wie Vnser gdstes Vertrauen zu dir gestellt ist. Seind dir dabei mit gn. wol gewogen. Datum Ingolstatt den 8. April Ao. 1632.

Maximilian.

196. 1632. 10. April. Pilsen. Nr. 139, F. 4. — Gallas an Herzog Albrecht.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr!

Euer Fürstl. Durchl. berichte Ich vnderthenigst, dass Ihr Churfl. Durchl. in Bayern dato ihren Truchsessen Herrn Marx Anthonien Welser mit beiliegendem Original Creditifschreiben an mich abgefertiget, vnd die verzeichneten Puncte mihr gnedigst vorbringen lassen.

Worauf Ich ihme dann Euer Fürstl. Durchl. grossen Eifers vnd sorgfeltigkeit versichert, vnd zuuernehmen geben, dass Euer Fürstl. Durchl. bereits gnedig anbeuohlen, die geringste zeit nicht zu uerseumen, vnd alle das kay. Volckh bei einander kommen zulassen, dehren fernern befehl ich dann alle Stund erwarten thete. Darauf er mit allen freuden sich wieder zuerückh begeben.

Alss berichtet auch gedachter Truchsess, dass aus allem einkommenden bericht der König von Schweden Ausgspurg bereith in handen haben möchte vnd mit Regenspurg in gutter Correspondentz stehe.

Ihr Churfl. Durchl. begeben sich selbsten ins Velt, vnd würden nicht weit von Ingolstadt logiren.

Auss eingebrachten Kundschafften hetten Ihr Churf. Durchl., dass der König in 25 Tausent starckh gewehsen, vnnd dann noch der Panier vnd Herzog von Weinmar mit 15ᵐ zu ihm gestossen.

Sonsten habe ich einen gutten Spion mit 200 Pferden gegen Sachsen zu recognosciren ausgeschickt, die haben bei den Voigtländischen Gränzen 2 Compag. Sächsische Pferd antroffen, dieselben mehrentheilss niedergehauet, vnd ein Cornett auch etliche Officirer gefangen bekommen.

Die Croaten zue Beraun haben auch 35, so von Brandeiss herauss vf der Beut gewehsen, niedergehauet, vnd einen eingebracht, so sich dess Graffen von Thurn Jäger genennet hatt.

Euer Fürstl. Durchl. habe ich solches vnderthenigst berichten, vnd zue derer Fürstl. Gn. mich gehorsamlich befehlen wollen. Dat. Pilsen den 10. Aprilis Ao. 1632.

Euer Fürstl. Gn. vnderthenig treu gehorsambst Diener
Mathias Gallas.

Originale.

197. 1632. 10. April. Pilsen. Ad 139, F. 4. — Memorial.

Wass der Churfürstl. Dhl. in Bayern Abgeordneter Truchsess Herr Marx Anthoni Welser auss Ihr Churfürstl. Dhl. Beuelch dem Herrn Obristen Gallass vorbracht den 10. April Ao. 1632.

1. Vergangenen Dinstag den 6. April ist Donauwert vnd die Bruekhen daselbst nach starckhem Trotze von dem Khönig in Schweden eingenohmen worden, wardurch dan nunmehr ein freyer vnd offner Pass in die Chur Bayrisch Erblandt disseit dess Lechs, vnd Er alle augenblickh khan für vnd einbrechen.

2. Vnd diss sein Intento khan Er auch vmb so uil mehr effectuirn, dieweil der Oberst Panier vnd Herzog von Weinmar sich erst den 7. April mit Ime coniungirt, vnd also sich dergestallt besterckhet, dass man denselbigen genugsamen widerstandt allerorthes zu thuen, sich sowol mit der Röm. Kay. Maj. vnd dess Bundts Volckh zur genüege gewachsen, nicht pastant sich befindet, In sonderbarer erwegung man auch auf souil orth nothwendig acht haben muess. Denn allen ansehen nach würdet Er sich auf Augspurg begeben, vnd solcher Stadt impatroniren wellen.

3. So last Er sich auch ohngescheudt vernehmen, das Er sich des Donawstrombes nothwendig bemechtigen müesse, wordurch Er die gelegenheit hette, mit seiner Armada in der Röm. Kay. Maj. Erblande in Ober vnd Vnderösterreich zu rückhen.

4. Ob sich nun wol Herr Graff von Tylli an ietzo an dem sich befindet, vnd auf des Feindes Vorhaben sein ansehen und achtung thuet haben, so ist doch sein macht also nicht beschaffen, dass Er Ihme vnd seinen feindlichen attentatis würdet khönnen allerorhtes begegnen, dahero onuehlbar muess eruolgen, dieweil er albereit den meisten Theil des Röm. Reichs in seiner deuotion vnd macht, dass er sich der vbrigen gehorsamben Stände zu höchsten der Röm. Kay. Maj. Schaden würdet khönnen impatroniren. Auss dieser vrsach Ihr Churfl. Dhl. bey Herrn General Zeugmeister Freyherrn von Gallas zue desto schleiniger gewinnung der Zeit durch deren Truchsessen Herrn Marx Anthoni Welser wegen eines succurs erinderung zuethuen, abgeordnet, vnd ietzigen statum nottürfftig refferirn auch begehrn lassen, dass Er indessen ein Theil volckh, so Er bey Im hette, vnd wass er möglichst endtrathen khönne, Ir Churfürstl. Dhl. zuschickhen wolle, sie versicherte In, dass Ir. Kay. Maj. damit wol zufriden sein würden, wie sie dessentwegen an Ir Kay. Maj. bericht gethan hetten.

5. Haben auch Ir Churfl. Dhl. ein Gesandten, auch vnderschidliche Posten an Ir Kay. Maj. abgeordnet vnd Ir Maj. dieses Alles hinderbringen lassen.

Actum Pilsen den 10. April A°. 1632.

198. **1632. 8. April. Wien.** Nr. 115, F. 4. — Ferdinand II. R. K. an Herzog Albrecht.

Hochgeborner Fürst, lieber Ohaimb. Zaiger diss ist von dess herzog von lotringen Liebden abgefertiget worden, einer loeblichen bellica anzuezaign, habe ein sonderbare notturft geacht, Ime proprio motu zue E. L. zue schickhen, deme wöllen sie anhören, und mier dero mainung zu einem vnnd anderen endte wissen lassen. Dero ich mit kaiserlicher Genad alle Zeit beygethan verbleibe.

Dattum Wien d. 8. Aprilis Anno 1632.

E. L. Breitwilliger Freundt
Ferdinand.

Originale.

199. 1632. 8. April. Ingolstadt. Nr. 123, F. 4. — Churfürst Maximilian an Herzog Albrecht.

Hochgeborner Fürst, Insonders lieber Ohaim.

Demnach Ich zu E. L. den Edlen, meinen Camerer-Rath vnd lieben gethreuen, Wolf Dietrichen, Herrn von Törring zum Stain, in angelegnen sachen abgefertiget, bey deroselben mündtliches anbringen zuthuen, wie Sie von Ime mit mehrerm zuuernemen; als ersueche Ich E. L. hiemit freundtlich, ermeldtem von Törring nit allein guetwillige Audienz zuuerstatten, vnd seinen anbringen völligen glauben beyzumessen, sonder sich auch hierüber also zu ercleren, wie es der sachen höchste notturft erfordert, vnd mein sonders Vertrauen zu E. L. gestellt ist, dero Ich beinebens freundtlich angenemes gefallen zu erweisen allzeit berait bleibe. Datum in meiner Vestung Ingolstatt den 8. Apr. 1632.

Der Feindt wird teglich sterckher, vnd ist vns an der anzal sehr vberlegen; wann E. L. nit eilen, vnd ein anders weisen, wird er vorbrechen; ess stinckht Ihm das maul nach der Dona vnd Österreich.

E. L. ganz williger Oheim
Maximilian.

Originale.

200. **1632. 9. April. Schweidnitz.** Nr. 134, F. 4. — Stredell v. Montani an Herzog Albrecht.

Durchleuchtigster, hochgeborner Herzog, Genediger Fürst u. Herr!

Auf E. fürstl. Genaden vom 3 vnd 4. diss vnderschidlich an mich abgegangene gnedige Befelchschreiben durch den aignen Courir gestert zu beantwordten, der dieselben hieher gebracht, bin ich Gott weiss durch solche ehehaffte verhindert worden, die mir solches ize nit zuegelassen haben. Es seind aber die maisten darinnen begriffenen Puncte dermassen alberaits incaminiret, dass E. fürstl. Genaden darob hoffentlich guetchen contento empfangen haben vnd zu seiner Zeit sehen werden. Das Artigliariawehsen ist fasst ganz in Ordnung, ausser der pferde, mit denen wir auch von denen zur Bestellung ausgeschickhten personen eigentlich souil alle stunde verhoffen vnd gewardten, dass man darmit nit anstehe. Mit der ammonition seind wir Gott Lob gefasst, wehgen dess Vorraths aber wolten wir zwar auch wohl aufkhumben, dürffen Vnss aber mit der ganzen Summa nit wohl einlassen, die weil man baare bezahlung haben will, die vorhandnen Geltmitl darzue ganz nit erklekhlich sein wollen, müessen

also wider vnser willen gemach thuen, vnd wie wir khünnen. Die 500 Centner nach Behemb zu führen, ist ein aigne Person nach der Neusse abgefertigt, Vnd alles mit Vleiss bestellt worden. Wehgen der Prouiant vnd wormit ich darunder am maisten verhindert würde, dauon werden E. fürstl. Gn. durch Herrn Grafen von Waizenhofen aussführlichen Bericht auss vnderschiedlich meinen schreiben verstanden haben, vnd weiss ich nit zuersünnen, warumb doch der Herr Burggrafe von Dohna einen ainzigen Mann von der kays. Camer zu so nothwendigem Ihrer Mjt. Dienst nicht herleihen wolle. Bey der Statt Bresslau habe ich dass Begehren auf 50m R. Taller gestellt, würde wohl gewisslich alles eusseristes Zuthuen nit ermanglen, wann sie aber dem gebrauch nach gar zu guethe wührth sein wolln, alssdann eine mehrere schärpfe gegen ihnen zu gebrauchen vonnöthen sein. Anlangende E. Fürstl. Gn. particular Forderung, würdet von nöthen sein, dass ich mich wass mehrers mit Herrn Torno vernehme, wie ich gewiss thuen E. Fürstl. Gn. von allem part geben will. Von der Soldatesca auf allen strassen verübende insolentia habe ich zwar niemals ermanglet, wass mir daruon vohrkumb, alsobald führzubringen, vmb abstraffung zu pithen, sonderlich aber auch erst heundt aufs Neue einen Specialcasum führzutragen, wass nuhn darauf folgen würdet, dessen Falls E. Fürstl. Gn. gehorsamblich berichtet werden vnd derosselben thue ich mich dabey vnderthennig befelchen. Geben zur Schweidnitz den 9. April 1632.

Ever fürstl. Gn. vnderthennig vnd gehorsamber Diener
Stredell v. Montanie.

Originale.

201. **1632. 10. April. Wien.** Nr. 138, F. 4. — Questenberg an Herzog Albrecht.

Durchleuchtig, Hochgeborner, gdster Fürst vnd Herr, Herr!

Was vber dasjenige, so E. f. G. beraiths heut geschickt, ist von Chur Bayrn einkommen, das haben Er. f. Gn. hiebey auf beuelch Ihrer khayl. Maj. zue empfangen vnd die notturft anzueordnen, massen Ihre khay. Mt. gern wissen vnd bericht werden möchten, was E. f. Gn. drauf verordnet. Disen abendt hoffe Ich, dass die Croatische des pauly Orossi reutter die Mährische graniz werden künnen erreichen, dan sy die vergangne nacht zue Wolckerstorf gelegen. Der vbrigen

Croaten bin Ich tag und stündlich auch gewärtig, sollen ebenfalss fort befürdert werden.

Die orossische sein bey gestrig starken windt mit grosser gefahr vber die Dona zu Fisscha gesetzt, wissen ethwa villeicht, dass sy zum Versaufen nit praedestinirt.

Eylendts. Wien den heyl. osterabendt 1632.

Er. Fürstl. Gn. vndertheniger
Questenberg.

Originale.

202. **1632. 10. April. Wien.** Ad 138, F. 4. — Questenberg an Herzog Albrecht.

P. S.

Alss ich beraiths Er. f. G. schreiben auf die post geschickt, empieten mihr Ir M. beim H. bischoffen, Er. f. G. zue schreiben, sy zweiffelten nit, dass E. f. G. den succurs nachher Bayrn zue schicken.

Er. f. G. vndthenig
Questenberg.

Originale.

203. **1632. 10. April. Znaim.** Nr. 153, F. 4. — Albrecht an Arnheimb.

Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zue Mechelburg etc. etc.

Edler Gestrenger, Besonders Lieber Herr Veldtmarschalch. Wier haben dess Herrn Schreiben vom ain vnd zwanzigisten Marty zu recht empfangen vnd darauss, dass Er des Herrn Cardinals von Dietrichsteines Ld vnd herrn Grauen von Waizenhoffen heüsser in Prag nicht verwüesten zu lassen, dem Obristen von Hoffkirchen zugeschrieben, verstanden. Allermassen wir nun solches gerne vernohmen, verhalten wir dem herrn, so viel den Obristen Leutenandt Rauchhaubt, Obristen Leutenandt Passern, vnd Obristen Wachtmaistern Rachorn, welche bey der Kay. Armada gefangen, betrifft, in antwohrt nicht, dass wir bereits vor diesem Gedachten Obristen Leutenandt Rauchhaubt zu erlassen befohlen, auch wegen der ander Beeden gleichergestalt, wo dieselbe sein, vnss erkundigen, da es dann wegen erlassung derselben keine difficultet haben wirdt; thuen aber den herrn hiebey auch berichten, dass der Obrist Leutenandt Veit Kyzi, vnangesehen wir bereits mehrgedachten Obristen Leütenandt Rauchhaubt vnd andere Officierer ohne ranzion lossgeben, biss datto noch nicht erlassen worden. Ersuechen Ihn derowegen, E

hingegen an seinen orth auch befürdern wolle, dass ermelter Obrister Leutenandt Kyzi, für welchen wir die ranzion erlegen wollen, erlassen werden möge. Wie dann denjenigen Gefangenen, so dieser seiten sich befinden, hinwieder alle courtesia erwiessen werden solle.

Dess herrn vorigen Trompeter behalten wir annoch der vrsachen dahier, biss wir die designation der gefangenen, wie auch eigentliche nachrichtung, wie hoch dess herrn Rest bey den Polnischen Geldern, dessen wir dann täglich gewärtig, sich erstreckhen thuet, bekommen. Alssdann wir denselben nicht lenger aufhalten, sondern bey Ihm solche verzaichnus dieser beyder posten dem herrn vberschickhen, wie auch dasselbige gelt den Flandernnien zu Presslaw zuerlegen befehlen wollen. Verbleiben Ihme benebens zu angenehmer erweissung willig. Geben zu Znaim, den 9. Aprilis Ao. 1632.

Originale.

204. 1632. 10. April. Znaim. Nr. 155, F. 4. — Albrecht an Chur-Bayern.

E. Ld. schreiben vom 2. dieses, nebenst der beilage, habe ich zurecht empfangen, vnd was dieselbe mir wegen des veltMarschalch Grafen von Pappenheimb wieder den feind gethaner gueter progresses berichten wöllen, daraus verstanden. Allermassen mir nun solches zu vernehmen gar lieb gewesen, auch solcher comunication halber ich gegen E. Ld. bedancken thue, Also zweifele ich auch nit, der Almechtige noch weiters gewünschte success wieder die feinde verleihen werde. So ich E. Ld. dero ich zu beharlicher affection empfele, in Antwortt nicht verhalten solle vndt alles zu ein gewünschten effect bringe E. L. etc.

Originale.

205. 1632. 10. April. Znaim. Nr. 156, F. 4. — Albrecht an den Herzog v. Lothringen.

E. Ld. schreiben vom 20. des verwichnen Monatss Marty habe ich zurecht empfangen, darauss, wie auch auss des (tit.) P. Meryot mündtlichen bericht, deroselben mir vorhin auf viel wegen bereits bekannte, beharliche gutte affection, zusambt den, so sie auch von denjenigen, so der ohrten vorgehet, avisiren lassen wollen, verstanden. Allermassen ich nun sowol solcher verspirter anneigung als der communicirten Zeitung halber gegen E. Ld. mich höflich bedancke, ich dieselbe higegen, dass ich ihro bei allen Vorfalle der begebenheiten

angenehme dienste zu bezeigen vnd meine ebenmäs
tragende affection zw remonstriren eiserister mögl
fleissen werde, versichern, Alss hab ich auch, wass
in antwohrt zu vermelden vnd sonsten in einem vnd
richten für noth erachtet, ermelten (tit.) Patri eröfn
bei seiner Zurückkunfft solches ausfihrlich referieren
mich auch auf denselben hiemit remittiren thu, vnd

Originale.

206. 1632. 12. April. Thürhaupten. Nr. **174**, F. 4. –
an Albrecht.

Hochgeborner Fürst, besonder lieber Ohaimb. Be
tiger gelegenhait hab Ich zu Continuirung der guetten
Correspondenz nit vorbey gehen mögen E. L. zuberich
auss beharlichem gethreuem eüffer, vnnd damit Ich dise
May., dem gemainen Catholischen weesen vnd meinen
merckhlich angelegenem Khriegsweesen desto bösser
vnnd selbsten zu den sachen sechen möge, nunmehr
Person bey der armada, vnd zumahln alhier in dem hau
zue Thürhaubten, angelangt; Vnnd weiln Ich waiss, dass
serische Gen. Zeugmaister von Aldringen deroselben vo
schaffenhaitt dess Feindts vnnd des Khriegslauffs nach
aussfiehrlichen bericht gibt, so will Ich dieselbe nit darmit
Allain weiln sich der feindt yber seine ohne dass diser orth
sammen habende grosse Khriegsmacht annoch von allen
teglich ie lenger vnd mehr sterckht, vnnd Ich stündtlich
nichts zu erwartten hab, alss dass Er vnfürsechenss mit aller
macht weitter in meine zumahln offene Lande einbrechen, vn
attaquiren wirdt: Vnnd man sich aber der Zeitt einmahl all
bastant befündt, dem Feindt testa zu machen, sonndern sich
dass bösste, alss möglich defendiren muess: Alss ersueche Ich
E. L. nochmahln ganz freündtlich, sie wollen meinem sonder
zu Iro habenden verthrauen vnd ihrem löblichen eüffer nach,
den vorhero bewülligten vnd verordtneten sucurs der 5000 Pf
noch mit aller ebistem, weiln summum periculum in mora, vnd Il
Kay. Mt. vnd dem ganzen gemainen weesen so mörcklich, ja d
ganze hail vnnd conseruation daran gelegen ist, die maiste
eylferttig gegen diesem feindt wenden, damit hernechst E.

allein dass Kayserische, sondern auch der Liga volckh, wohin sie es vonnöten haben vnd begehren werden, desto freyer emploiren mögen; Vnnd Ich verbleibe Ihro beynebenss mit angenemmer freündtlicher gefallensserweisung alzeit wol beygethan.

Datum in Haupt Quartier Thürhaubten den 12. Apriliss Ao. 1632.

E. L. ganz williger Oheim
Maximilian.

Originale.

207. 1632. 13. April. Wien. Ad 176, F. 4. — Ferdinand II. an Albrecht.

Wass Ihrer Kay. May. der Erzherzog Leopold, wegen des aus Genff vnd der Eydtgenossschaft Bern vndt Zürch, durch Schafhausen in das Land Würtembergh dem Marggrafen zue Durlach zugeloffenen, geworbenen volckh avisiret, dass geben die abschriften zu erkhennen, Ihr May. hatten ess E. F. G. beischliessen wollen, die würden darauf anzuordnen nit vnterlassen.

1. Beilage, ist Copia schreibens an I. Kay. May. vom Erzherzog Leopold, vnter dato 26. Marty, darin er deroselben comuniciret, dass aus Genff vnd der Aydtgenossschaft Bern vndt Zürch, durch Schafhausen in das Landt Würtembergh dem Marggrafen von Durlach Volch zulaufen solle.

Hierbey seindt vnterschiedliche avisen von des Erzherzoges Beambten, darin Sie denselben Berichten, das der Durlacher mit hülf der Aydtgenossen heimblich bei der nacht vnd vnangehalten aui Würtembergh zu komen wehre. Ess wehre auch die gewisse Khuntschafft, dass deren Bey dreyer Regimenter für die zue Hailbrunn Befindende Obristen herausser Truppenweis ferners folgen solten.

2. Beilage, ist Copia schreibens vom Erzherzog Leopold an die 13 orth der Eydtgenossschaft de dato 26. Marty 1632.

Er wehre berichtet worden, dass für den Schweden auss etlichen der Landtgenossschafft gebieten dem feindt Volk zuziehen vnd vnterweges seine vnterthane blindern solten. Ermanet Sie derwegen, weiln der Schwede sich für einen offenen feindt der Kayl. May. nunmehr ercleret, dass sie sich der nachtbarschafft erindern vnd den beschehenen syncerationen nach solche anordnung thun wolten, damit weder zu Schafhausen, noch an andere orthe dem Feinde der Pass gestattet, vielweniger vorschub gegeben werde.

Originale im Auszuge.

208. **1632. 13. April. Wien.** Ad 177, F. 4. — Ferdinand II. an Albrecht.

Es wahre bei Ihr May. der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zue Neuburgh wegen verschonung des Fürstenthumbs Neuburgh, vndt wass weiters darbey angeheftet, einkom̄en, wie die abschrift A ausweisete, welche Ihr May. dan beandwortet, vnd sich auf vorige gethane erklerung bezogen, nach laut der Beilage B. Und weiln Ihr May. gleichwohl nach Beschaffenheit dess Beschehenen feindlichen Schwedischen Einbruchs gegen den Beyrischen Creis, eine notturft zu sein erachten, damit die Stadt Neuburgh mit einer guarnison versichert würde: Alss hette Ihr May. den hinterlassenen Fürstl. Statthalter vndt Rath daselbst zugeschrieben, Wie E. F. Gn. hiebei in originali vndt zu dero nachrichtung in abschrift sub C zu empfangen, dessen sich dann E. F. Gn. auf den nohtfahl zu bedienen haben würden.

Copie im Auszuge.

209. Ad 177, F. 4. — Pfalzgraf von Neuburgh an K. Ferdinand III.

Abschrift des schreibens an Ihr Kay. May. vom Pfalzgraffen, darin Er Bittet, Ihr May. wolten dem Churfürsten zue Beyern vnd Krieges Commendanten Befehlen, dass Sie auss seinen Landen das Krieges volckh, auf sein vndt seiner Leihte begehren, vneingestellet abführen, vndt sich aller einlegerung, Musterpletz vndt abforderung einiger contributionen enthalten, vndt vber dass ihme die erclerung, dass Ihr May. Khünftig aller seiner Lande, so lange es vom Schweden beschehe, verschonen wollten, ehist zuschickhen, Vndt da ihn Chur Beyern nit vnmolestirt lassen wolte, ihme gestatten, dass Er an ermelten Churfirsten, vnd dessen Land, sein heil wieder versuchen, vnd sich seines erlittenen schadens durch zugelassene Wege erholen mögte.

Copie der Abschrift A.

210. Ad Nr. 177, F. 4. — Ferdinand II. an Pfalz-Neuburg. Beilage B.

Ihr May. möchten nichts Liebers sehen, den dass sein, des Pfalzgrafens Landt, verschonet werden khönte, vndt stelten Ihr May. in kheinem Zweifel, es würde ihre auf seine vnterschiedliche schreiben gethane andwordt ihme zu kommen sein, vnd weiln Er darauss die Bewantnüss des mit dem Schweden führenden Kriegs, vnd dass die neutralitet mit demselben nit stat haben khönte, auch den Unterscheidt der mit den Staaden in hollandt zugelassener neutralitet verstanden haben: Alss liessen es Ihr May. bey gethaner andwort

bewenden, versehen sich, ess würde er, der Pfalzgraf, nebenst seinen Statthalter vnd Rethen bey diesen gefehrlichkeiten alles das thuen, wass zu abwendung gehörig sein mögte.

Copie.

211. 1632. 13. April. Wien. Ad 177, F. 4. — Ferdinand II. an die Stadthalter und Räthe zu Neuburg.

Lit. C. ist Copia Kaysl. schreibens an die Stadthalter vndt Rethe zu Neuburgh, datiret Wien 13. April.

Ihnen wehre wissent, dass der Beyrisch- vndt Schwebischer Creiss wegen des schweden feindlichen vorbrechen in solche noht gerahten, dass man dannenhero auf die abwendung gedenken, vnd die mittel, so an die hand gegeben würden, in obacht nehmen solte. Darunter den das Fürstenthumb Neuburgh mitbegriffen wehre.

Wan nun Ihr May. wo es von nöthen wehre, dasselbe praecaviren wolten, So hetten Sie desswegen dem Pfalzgrafen selbsten zugeschrieben; die weil aber derselbe sich der enden nit befände, Ihr May. aber demselben in seinem statu einiges praeiudicium zuzuziehen nit gemeinet wehren, sondern Ihr May. intention allein zu abwendung der antrohenten gefahr dirigiret wehre;

Alss Befehlen Ihr May. den Stadthaltern vnd Rethen, dise gefahr in obacht zu nehmen, vnd sich kheine sicherheit von den Reichsfeinden einzubilden, sondern in erwegung, dass Ihr May. vnd dem Reich an der Stadt Neuburg, ihrer situation vndt des Thonawstromb halber, gelegen, eine leidenliche Guarnison in gedachte Stadt zunehmen, sich nit zu verweigern, vnd die Verandwortung widriges falls nit vber sich zu nehmen.

Copie.

212. 1632. 14. April. Tabor. Nr. 186, F. 4. — Maradas an Albrecht.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst!

Gnediger Fürst vnd Herr. Laut Euer Fürstl. Gnd. gnedigen beuelch thue Ich hiermit die Lista der Soldateska zu Ross vnd Fuss, so Sich in diesen Reuir herumb befinden, auch was mir der Herr Gen. Wachtmeister des fours, neben Verzaichniss der gefangenen, welche bey Ihme vnd den Herrn Obristen Fernemont verbleiben, geschickt, gehorsambist vbersenden. Von dem Herrn Gallas hab Ich solcher bissdato nicht vberkomben; wan Ich derselben habhaft werde, will nicht vnterlassen, E. F. Gn. sie schleünigist zu vberschicken. Das volck von tag zu tag marchirt herein in Böhaimb, vnd Ich

auanzier dasselbe alles über die Mulda, doch was sein kan, tratenier Ich bey Piska, Strakoniz vnd den orthen, dass nicht alles vber Hauffen auf Pilssen kombe, vnd dieselben örther grauiren sollen, nichts destoweniger in 3 oder 4 Tagen kann alles zusamben gebracht werden.

Die Strozzischen 4 Compag. hab Ich gegen Pilssen incaminirt, des Don Annibal Gonzaga aus Vnter Oesterreich ankombende 4 Compag. aber in Ihre örther logirt, wie auch die Colloredische Infanterie anstat der Chiesischen nach Tabor berueffen. Von welchen E. F. Gn. gehorsambst parte zu geben ich nicht vnterlassen wollen Darbey verbleibendt

di V. A. Ser^ma^. Antiq^mo^ oblig^mo^
Maradas.

Originale.

213. 1632. 14. April. Ad 186, F. 4. — Extract.

Der Soldateska zu Ross vnd Fuss von den Regimentern, so zu dem Haubt Quartier Tabor gehörn: Wie folget:

Des Grav Max v. Waldstein Alt Rgt. ist stark . .		953 Man.
Logiren zu Budweiss	561 Man.	
Auf Pilssen commandirt	252 „	
zu Selczan	140 „	
Des Graven Dietrichstein 5 Fendle befinden sich .		576 „
Logiren zu Porzicz	184 Man.	
zu Beneschaw	200 „	
zu Khonopisst	100 „	
zu Deinacz	92 „	
Des Obristen Chiesischen Regiments 4 Comp. . .		1039 „
Seind logirt gewest:		
Zu Wlaschin vnd Domaschin . . .	200 Man.	
„ Nalschowitz	100 „	
„ Sternberg	50 „	
„ Tabor	689 „	
Seind alle nach Pilssen ordinirt vnd gemarschiret.		
Graf Rudolph Colloredo		539 „
davon zu Tabor	479 Man.	
zu Vorlickh	30 „	
zu Klingenberg	30 „	
Des Kosteleczky Compag. zu Budweis		291 „
		3398 Man.

Cauagleria.

Don Balthasar 1 Comp. Courazier . . . . 114 Pferdt.

Logiren zu Selczan.

Graf Strozzi 3 Comp. . . . . 279 „

Seind nach Pilssen commandirt, wie auch die 4te, so aus Mähren komben.

Don Luigi Gonzaga, 2 Comp. . . . . 200 „

Logiren zu Strakoniz 1

Vnd zu Wolin 1

Von den Obr. Egkstedt Regiment,

Logiren in Piska vnd Wilenowicz . . . . 325 „

Aniezo komben noch 3 Comp. dern anzahl in die 245 „

Ligen zu Blattna, Kaschowicz vnd Sedliz.

Des Obr. Lucas Hrastouachky . . . . 6 Comp. 600 „

Logiren zu Kaurzim . . . . 3 „

„ Beneschaw . . . . . 2 „

„ Nebeklow . . . . . 1 „

Von dener allen Ausschuss.

Zu Tabor . . . . 50 Pferdt.

„ Porzicz . . . . 25 „

„ Nalschowitz . . . . 20 „

Der Marches Don Anibal Gonzaga 4 Comp. aus Vnter Oesterreich sollen stark sein ohne des des Ersten Plat . . . . 365 „

Logiren zu Wistricz . . . . 2 Comp.

„ Kamberg . . . . 1 „

„ Lukawacz . . . . 1 „

Summa 2128 Pferdt.

214. 1632. 14. April. Pilsen. Nr. 188, F. 4. — Gallas an Albrecht.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Gnediger Herr.

Euer Fürstl. Gnaden befehlich habe von dehro Cammerern, Freyherrn von Breunern, Ich in allem gehorsamlich vernommen, vnd denselben etliche tage vnd darumben aufgehalten, weilen ich vermeinet, Ess würden E. Fürst. Gn. vielleicht etwas weiters mihr befehlen lassen, vnd auch, weilen ich etliche Leute zu dem Herrn von Aldringer, gewisse nachricht von dem Feinde einzuholen, abgeschicket habe, ob etwass einkommen würde, damit wolgedachter

Breuner Euer Fürst. Gn. es desto besser referiren könte. Weiln aber von dehnen noch keiner wieder angelanget, Alss hat sich gedachter Herr Breuner wiederumb zuruckh begeben, der dann E. Fürst. Gn. wie es alhier in einem vnd andern beschaffen, gehorsamblich berichten wirdt. Euer Fürstl. Gnaden thue ich mich damit in Vnterthenigkeit befehlen. Dat. Pilsen den 14. Aprilis Ao 1632.

Euer fürst. Gn. vndthenig treu gehorsambister Diener
Mathias Gallass.

Originale.

215. **1632. 17. April. Ingolstadt.** Nr. 221, F. 4. — **Maximilian** Ch. v. B. an Albrecht.

Hochgeborner Fürst, besond. lieber Oheimb. Worauf diser Zeit der khrieges status beruhe, das werden E. L. auss beikhommenden meinem schreiben nun in particular vernemmen, vnd demnach vber allen Fleiss vnd der Soldateskha angewendte valor dem feindt den Pass vber Lech nit zu störren gewest, so hab ich mit rhat der Hochen Officier vnd Obristen mich resoluirt, ehende dem feindt mein Land biſ an den Ihnstromb Preiſ zu geben, alss das algemeine wesen vnd Ir Khay. Mt. Erbland in gefahr zu sezen, wann diser Armada etwass widriges begegnet werr, hab alsso mich mit solcher hieher mit gueter ordnung retierirt, so lang, biss der khayserlich genuegsame Socors ankhombt. Mit dem grafen v. Tilly will hoffnung erscheinen, dass er mechte aufkhommen: Aber mit dem von Aldringen steet es sehr zweiflich; wann er dann dauor auch schon mit dem Leben dauon khombt, in geraumer Zeit seiner von E. L. ihme anbefohlner charche nit wirdt vorsteen khinden. Alss hab ich sehr nötig eracht, E. L. dessen zu berichten, damit sie sein Persohn auf Ir beliebende weis ersezen lassen khönden. So ich Ir in guten Vertrauen freündtlich anzudeitten nit vnderlassen soll. Verbleibe Ir auch zu aller freündtlich willigkheit wol beigethan. Datum Ingolstatt, den 17. Aprill 1632.

E. L. ganz williger Oheim Maximilian.

Originale.

216. **1632. 17. April. Beraun.** Ad 243, F. 4. — **Graf v. Schlick an Gallas.**

Wollgeborner Herr, Herr!

Ihr Excellentz seindt meine gehorsahme Dienste besten vermögens iederzeit bevor; vnd habe nicht vnterlassen können, Ihr

Excellentz gehorsamb zu berichten, dass Ich gleich aniezo gewisse adviso bekommen, wie dass der junge König auss Dennemarkh von Schmetzna mit 1000 Kürissiren nacher Praag ankommen, vnd wie die gemeine rede aldort ist, so soll der Churfürst selbst mit mehrerm volckh folgen, welcher zu Dresden seinen vornehmen Rath einen mit dem schwerdt hat richten lassen, vorgebendt, dass derselbe mit dem Herzog von Fridtlandt hatt Correspondenz gehalten; berichte auch Ihr Excellentz, dass etlich volkh von Praag herauss gerückt, vnd sich mit etlichen stuckhen vor den Weissen bergh bey der Kirchen logirt, vermeyne, dass Sie dem ankommenden volkh platz gemacht. Hiemit Ihr Excellentz göttlicher Obacht vnd Mich zu deroselben Diensten gehorsamb embpfehlendt. Geben Beraun den 17. Aprilis Ao 1632.

Ihr Excellentz Gehorsahmer Diener und Knecht
Georg Graf v. Schlick, Obrist.

P. S.

Habe auch noch einen auss, sobald als derselbe kommen wirdt, soll es Ir Excellentz berichtet werden.

Originale.

217. **1632. 18. April. Ingolstadt.** Ad 268, F. 4. — Maximilian an Albrecht.

Hochgeborner Fürst, besonders lieber Oheim, befinde ich gegenwerdtigen Khriegesstand also bewandt, dass Ich nit Zweifl, sondrn ganz bestendig daruor halte, wann E. L. sich mit dero Persohn dem Reich etwass mehrer nähern khondten, Ess Ir Khay. May. Dienst vnd dem gemainen wesen sehr nützlich sein würde. Die fürderliche abordnung eines General Commandanten an des v. Aldringer stöll, befinde ich je lenger, jemehr hochnotwendig. E. L. schreib ich khein mass für, aber weil der General-Zeugmeister Gallas auch bey der Liga officieren vnd Soldaten wol bekhandt vnd in gutem Credit, so werden ohne Zweifel E. L. ein reflexion darauf haben. Das Volkh muss alhie sehr nache zusammen quartiert werden, Also wirdt man der fouragien halber sich nit lang alhie aufhalten khönden. Dahero ich vmb souil mehr alles Volkhs zeitliche ankhunfft mit Verlangen erwardte, vnd nit zweifll, E. L. ess nach aller möglichkheit befördern werden. Dat. Ingolstatt den 18. Aprill.

E. L. ganz williger Oheim
Maximilian.

Originale.

218. 1632. 18. April. Jechnitz. Nr. 242, F. 4. — Holke an Piccolomini.

Hochgeborner Herr Graff.

Insonnders Hochgeehrter Herr Obrister. Ich hab seiner Ld. Schreiben durch dessen Adiutanten Jetzunder empfangen, vnd vernommen, dass desselben Reutterey wohl genug verlegt. Meines erachtens würdt er zuethuen haben wider gegen Eiger, dann wegen des hiesigen Feindtes ist es nicht nöttig, dass wür naher zuesammen ruckhen, alss wür Jetz sein, Waÿhlen dass er sich nicht zue Schlaun, sonndern zue Prag auf dem weisen Berg versambelt vnnd verschantzt. Ime Übrigen habe Ich dem Herrn General Zeugmeister geschriben, vnnd erwartte biss morgen, wass für ordre Er wegen meines heeres vnnd bey sich habenden Volckhes will ferner vsstheilen. Im Übrigen verbleibe Meines hochgeehrten Herrn Graven geflissner

Diener vnnd Knecht
Henrich Holk.

raptim Jechnitz den 18. Aprilis Anno 1632.

Originale.

219. 1632. 18. April. Pilsen. Nr. 244, F. 4. — Gallas an Albrecht.

Durchleuchtig, Hochgeborner, Gnedigister Fürst vnd Herr.

Euer fürstl. Gn. werden durch dero Cammerer, Herrn von Brönner, sowol mündlich alss schrifftlich gehorsamblich berichtet sein, dass Demjenigen, was sie mir durch gedachten Hernn Brönner, auch Jetzo beÿ disem Curierer gnedigist anbeuolchen lassen, mit allem vleiss ich souil möglich nach khomben werde. Von gestern Spatt hab ich auisi bekhomben, dass der feindt von Prag auss mit 2 Regiment zue Pferdt vnd 3 Regiment zu fuess, auch 8 Stuckh geschütz ausgezogen, vnd bey Schlan ankhomben sey, alda der andern 3 Regimenter Pferdt so vmb Laun vnd Prix logirn, zu erwarten, vnd villeicht Beraun oder Rakhonitz zu attagirn, vnd dan solle der Churfürst In Persohn mit allem seinem Volckh gegen Leitmeritz zu marchiren, derowegen Ich alles volckh, so alhier ankhomben, vnd wass Ich sonsten aufbringen khönnen, wie inligender Zetul ausweisset, bei Cralowitz versamblen lassen. In deme Ich aber gleich aufsitzen, mich zue dem Volckh begeben vnd sehen wollen, wass dabey zu thuen ist, khombt von Ir Churfürsten Dhl. auss Bayern einer vom Adel mit Inligenden Schreiben, welches E. fürstl. Gn. auch, wass Ir Churf. Dhl. an mich schreiben, Ich hiemit gehor-

samblich vberschickhen thue. Der vom Adel berichtet mündtlich, dass der Feind sein Volkh in zwey Theil getheilt habe, Ein Theil gegen Augspurg zu schickhen, vnd das andere bei Rain vber den Lech zu setzen Im willens sei. Auch solle Herr G. Velt Zeugmeister von Altringen mit einem Stukh von einer Stuckkhugl etwas an dem Khopf, wie auch an ein schenckhl, gestreift sein, soll aber kein gefahr haben. Eur. fürstl. Gn. hierüber mich zu beharrlichem fürstl. Gn. vnderthenig beufehlendt. Dat. Pilsen den 18. April Anno 1632.

E. f. G. vndthenig treu gehorsambist Diener
Matthias Gallas.

ad 244.

Verzeichniss der Reuterey:
Holckha, Piccolomini,
Alt-Neu-Sachsisch,
Witterhorst, Maracini,
Crabatten.
Fussvolkh, so zusammen geführet ist:
Marques de Grana, Aldringer,
Donauisch, Tieffenbach, Manteuffel, Chiesa, Wangler,
Manteuffel, Chiesa,
Wangler.
In den Quartieren verbleiben:
Wallenstein,
Schaffenberg
Manssfeldt,
Gallass,
Veltz.
Die andern vom Schaffenberg vnd Veltz sind noch nit ankommen.

Originale.

220. **1632. 19. April. Znaim.** Nr. 252, F. 4. — Albrecht an alle Obersten.

Wir khommen in erfahrung, wass gestalt etliche Regimenter sich beschweren sollen, dass ihnen von den Officieren dasselbe, so einen jeglichen von den fünf Monatlichen verpflegungsgeldern gebühret, nicht richtig gereichet, besondern zum Theil zurückbehalten werde. Wann vnss nun solches hochwunder nimbt, auch dasselb zu gestatten, keinesweges gemeinet sei: Alss wollen wir den Herrn hiermit ermahnet haben, bey seinem Regiment die vnfelbare anstellung zu thuen, damit ein ieder dass seine bekommen vndt nicht vhrsache, sich desswegen zu beschweren, haben möge, inmassen wir den diessfals fleisig nachforschen, vndt da sich befinden solte, dass ein oder der ander officier den seinigen ein mehres, alss wir für die armaturen, jedoch allen denselben, welchen er solche aufs Neue geben, nicht aber denen, so die ihre conserviret, dann sonsten vnbillich sein würde, dass auch dieselben, so keine empfangen, solche bezahlen

solten, abzuziehen bewilliget, zuruck behalten, wir denselben nicht nachsehen, sondern die justitz der gebühr administriren lassen werden.

Originale.

221. **1632. 19. April. Znaim.** Nr. 255, F. 4. — Albrecht an Paul Grafen v. Lichtenstein.

Wir geben euch hiermit zu vernehmen, dass wir in kurtzem vnsern Hoffstedt von Pardubitz ab vnd zu Vns zue fordern vorhabens, befehlen Euch derwegen mit dem (T.) Hardech euch zu vnterreden, wie Vnsere Pagage aufs beste fortgebracht werden khönne, wie er denn sonsten vnsere meinung in einen vnd den andern von dem Grauen von Terzka vernehmen, auf welchen wir Vns hiermit remittiren, ihr auch was derselbe in Vnseren nahmen Euch andeuten wird, demselben nachzukommen wissen werdet.

Originale.

222. **1632. 20. April. Znaim.** Ad 259, F. 4. — Albrecht an Don Balthasar, in simili an Gallas.

Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zu Mechelburg, Friedtlandt vnd Sagann, Fürst zu Wenden, Graff zue Schwerin, der Lande Rostokh vnd Stargardt Herr.

Hoch Ehrwürdig, hoch vnd wohlgeborner, Besonders lieber Herr Graff. Nachdem wir vnserm Cammerern Philip Friederich Preunner, Freyherrn, in unserm Nahmen dem Herrn gewiesse sachen anzudeuten, anbefohlen; Alss wolle Er demselben in allem glauben geben, auch demjenigen, so er ihm andeuten wirt, wie es Ihr kay. Myt. Dienste erfodern, nachkommen. Verbleiben dem Herrn Benebens zu angenehmer erweissung willig. Geben zu Znaim am 20. Aprilis Anno 1632.

Originale.

223. **1632. 20. April. Znaim.** Nr. 261, F. 4. — Albrecht an Chur-Bayern.

E. Lbd. werden aus meinem, dieser Tagen an sie gethanen schreiben, wassgestalt das zu ihro ich den (Tit.) Preunner schickhen vnd durch denselben in etzlichen angelegnen sachen parte geben wolte, geschrieben, verstanden haben. Wen ich nun denselben solcher wegen hiemit abgefertiget, Als ersuche E. Ld. ich hiemit dieselbe in seinem anbringen völligen glauben beimessen wollen.

Originale.

224. **1632. 20. April. Pilsen.** Nr. 264, F. 4. — Gallas an Albrecht.

Ser^{mo} sig.!

Dal Coriero mandatomi, come da quello spedito al ser^{mo} P. Eletor di Bauiera et sig. Aldringen, me son stato date le due gracios^{me} littere di V. A. delli 16. di questo, in conformità di quelle ho subito alogiato la giente, et dato li ordini in tal maniera, che nesuno si potera da me inmaginar il Comando receuuto da V. A. Il biscotto si fa in deligenza, et al coriero ho fato mostrar la più sicura strada, non auendosi qui intratenuto minimo ponto. Con questo a V. A. Ser^{ma} facio Humilli^{ma} Reu. Di Pilsen 20 Aprile a due hore di Giorno; 1632.

D. V. Alt^{a}

Humilli^{mo} et oblig^{mo} seruitore

Matthias Gallas.

Originale.

225. **1632. 20. April. Ingolstadt.** Nr. 268, F. 4. — Maximilian an Albrecht.

Hochgeborner Fürst, besonders lieber Oheim.

Zu E. L. hab ich bringern diss meinen Cammerer Maximilian Fugger abgefertiget, derselbigen von hiesigem Zuestand relation zu thuen, vnd demnach der Feind vns teglich stringiert, patron di Campagna ist, die Stadt Augspurg mit dem Canon, mein land aber mit dem brandt vnd niderhauen weib vnd Khind erger, alss der Türkh angriffen, alss ist er Fugger befehligt, E. L. vmb maturierung des Khey. versprochnen socorss ganz instendig anzusuechen, dieweiln der General Zeugmaister Gallas E. L. verner ordinanz erwardten thuet. Ich glaub wol, dass der Schwed durch den Churfürsten v. Saxen disen högstnötigen socorss zu diuertiren vermaindt; E. L. werden aber hoch vernünftig erwegen, wenn er den Donawstromb abschneidt, wie er thuen khan, weil er patron di Campagna, wass dem Khönigreich Behemb sambt andern Khays. Erblanden darauss zu gewardten, vnd dass wür einander weitter nit soccorieren mögen; hergegen, wenn der Feind diss ordt repufsirt wirdt, dass Überige sich selbs reconcieren wirdt. An General Officieren steet man in mangl des grafen v. Tilly vnd des v. Aldringen nit wenig bloss, E. L. würden dem gemainen wesen ein grosse Fürdung geben, wenn sie dem Gen. Zeugmaister Gallas Ordinanz geben wolten, dass er ohn allen Verzug per posta sich zu gubernierung der Khayl. Truppen alhier verfiegte, biss

der von Aldringer wider seinem Carigo vorstehen khan. Hab ich E. L. der sachen hoher noturft noch anfiegen wollen, dero ich zu alle annemlich freundtschafft bereidt verbleibe. Dat. Ingolstatt den 20. Aprill. 1632.

E. L. ganz williger Oheim
Maximilian.

Original in eigener Handschrift.

226. **1632. 20. April. Ingolstadt.** Nr. 270, F. 4. — Tilly an Albrecht.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst, Genediger Herr! etc.

Auss E. Frl. Gn. ahn Herrn Generalen Zeugmaister Freyherrn von Aldringer gethanen schreiben de dato Znaim den 16. dies hab ich ganz gern vnd erfreulich vernomen, wassmassen Sye entschlossen, vnd im werkh begriffen, dero bekhandten, hochlobwirdigen Eyffer nach in der Persohn mit dem Verlangten succurss hieherowerts ahnzuziehen, vnd sich zu befürdern, Vnd wie nun ein solches auch die eüsseriste notdhurfft erfordert, Vnd E. Frl. Gn. ab meinem Vnterm heütigen dato ahn Sy aussgelassenen, embssigen ersuech: Vnd pitt schreiben mit mehrerm zuuernehmen haben werden, Also hab ich auch mich khürze halber biemit nochmals dahin beziehen wollen, nit zweifelend, Sye werden zue vermehrung dero vnsterblichen Namens vnd Nachruehmbs dass eusseriste verwenden, vnd der Marche halber khein zeit verabsäumen lassen. Im Iberigen hab ich mich auch E. Frl. Gn. ruhmwirdigen Angedenkens gegen mir nit weniges hoch zue erfreyen vnd zu bedanckhen, vnd thuet mir hergegen ebenmässig nit wenigers zum höchsten verlangen, deroselben gepihrend auf den dienst zu wartten, gestald auch sonsten der Prouiands halber solche anstald gemacht wird, dass hieran sicherlich khein mangel erscheinen solle, wolle bey E. Frl. Gn. Ich vber Voriges hiemit vnverdrüsslich vnerindert nit lassen, vnd deroselben mich zue beharrender, herzoglicher, gueter affection beuelchen.

Dat. Ingolstadt, den 20. Aprilis 1632.

E. fr. Gn. underdenigst und bereithwilliger
Tilly.

Originale.

227. **1632. 20. April. Schweidnitz.** Nr. 271, F. 4. — Stredell an Albrecht.

Durchleuchtiger vnd Hochgeporner Herzog, Gnediger Fürst vnd Herr etc.

Von E. Fürstl. Gn. seind mir vnder Datiss 14 vnd 15. difs vnderschiedliche vier Befelchschreiben eingehenndiget worden, die ich mit gehorsamber Reuerentz empfangen, will auch, souil Immer an mir ist, nit ermanglen, darob zu sein, damit die noch vorhandene Colloredische Reütter in aller eyll forth marschiren, nit weniger des obristen Wimpfen Compagnien, fouil Iedessmals verhannden seind, gemustert, vnd des herrn Gr̃al Wachtmeister Cosakhen, sobald ers begehrt, der Sambelplatz im Teschnischen gegeben werde. Betreffend die Arthellerey pferde, haben wir Vnss lang shinhirt, ein Person zu bekhumben, welche dieselben E. Fürstl. Gn. intention nach auf sich nähme, Innsonderheit verhofft, der herr Ob. Leutt. Stranze sich darumb annehmen würde, Aber alles vergebens, will sich Kheiner finden, Er herr Ob. Lieut. weil er Jetzt sen̄ist (sic!) accomodirt ist, dieselben auch nit annehmen, vnderdessen hat der herr Graf Gr̃al Zeugmeister, vnd ich derwenige es dahin̄ gebracht, dass es nunmehr mit etlich anderen Zeigofficieren eben solcher weiss richtig, dass sie nehmblich alle Stuckh mit der ihnen enigehendigten anzahl pferde gegen denn monathlichen Zehen gulden Solde bespannter zuerhalten vbernehmen, vnd sich verobligirt. Jetzt erwardten wir die bestelten führerleuth vmb gleichen Lohn teglich, denenselben verhoffen wir die bespannung der v̈brigen wähgen, mit vbergebung der vorhandenen Khay. Pferde, auch einzuthaillen, vnd also die sache per minuta Inn solche terminos zu richten, wie es ainer Person allain per Pausch Inn Khopf zubringen, ultra captum, Inn disem Lande sein will, vnd darmit thue E. Fürstl. Gn. ich mich zu beharrlichen gnaden gehorsamblich befelchen.

Geben zue Schweidniz den 20. April 1632.

Ewer Fürstl. Gn. vnderthenig vnd gehorsamber Diener
Stredell v. Montani.

Originale. Eigene Handschrift.

228. **1632. 20. April. Lindau.** Ad 340, F. 4. — Ossa an Albrecht.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger herr!

E. Fürstl. Gn. berichte ich vnderthenig, dass ich auf dero gnedigen beuelch hierauss gezogen, vndt weilen die sach nunmehr mit augspurg in einen andern Stand kommen, hab ich mich alhie aufgehalten, vermeinent, mit Hülff der Catholischen Lanndt-Ständte

dem Feind das Streiffen in's Ober Schwaben zuuerwehren; aber da hab ich keinen Mann bekommen können, Jedermann, Geist- vndt weltliche, hat sich in die Fluecht begeben, vnd ins Schweitzerland saluirt. Die Stätte, als Bibrach, Memmingen, Kembten, Beykirch, Wangen, Ysena, vnndt alle anndere, biss auff Überlingen vnnd allhie, sind dem Feind ergeben. Die 2 Comp. reütter, so ich mitt auss dem Elsas gebracht, alss meine vnd dess Vitzthumbs, seind vom feind umbringet gewesen, die meine ist, biss auf 15 man, die sich saluirt, sambt allen Beuelchshabern niedergemachet vnndt gefangen worden, dess Vitzthumbs aber hat sich saluirt, die ich wiederumben inns Elsas comandirt, alsso dass diser gantzer Bezürckh, ausser besagter 2 stett, überling vnd lindaw, inss feindts gewalt ist. Nun kann ich mich alhie nicht aufhalten, weilen diss orth nicht gegen gewalt gebauhet, dass ich mich nothwendig in ein ander ortth ins Schweitzerlandt retirirn muss. Die Artilleriepersonen vnd pferdt hab ich saluirt, so sich iezo auf Ihrer Dhrl. Erzherzog Leopoldt herrschaft Bregentz aufhalten, alda man aber alles bey einen heller zahlen müssen, welche dazu an denselbigen orth, weil alles schlecht hergehet, nicht verwahret sein. Diss alles hab ich herrn Aldringern bericht, weil ich auch meiner Leibsdisposition halber nicht wohl fort kann, weiss ich nicht, wo ich mich aufhalten solle. So E. fürstl. Gn. ich vnterthenigst berichten sollen, dieselbe Göttlicher Allmacht, mich ihr zue Gnaden beuehlenndt. Datum Linndaw den 20. Aprilis 1632.

E. Fürst. Gn. vnderdenigher
Wollf. Ossa.

229. 1632. 22. April. Tabor. Ad 340, F. 4.—Albrecht an Gallas.

Wir haben des herrn schreiben vom 20. dieses zurecht empfangen, vnd daraus, was er wegen des Königs aus Schweden weittern progress, und dass derselbe die stadt Augsspurg mit accordo eingenommen, vnd fürters seine intention auf Regenspurg oder Passaw gerichtet haben solle, berichtet, verstanden.

Nun vermeinen wir, dass im fall derselb dem bericht nach seine intention nacher besagten Regenspurg gerichtet, ragion zu sein, dass auch des herrn Churfürsten in Beyern Ld. dieser seitten der Donaw dahin ziehen, da dann dieselben, wenn sie dem feint vorkommen, dieweil sie bereits eine guarnison darin haben, leicht mehr volckh hinein bringen können, auch dem König aus Schweden, wenn des H. Churfürsten Ld. mit der armada diesseits der Donaw sich alda befinden

werden, der lust auf Passaw vnd Österreich zu rumpiren, insonderheit, wenn er vermerket, dass man dieser orthen auch nicht feirt, besondern das volk zusammenführet, vergehen würdt. So wir dem herrn in antwort nicht verhaltten wollen.

Originale.

230. 1632. 22. April. Znaim. Nr. 291, F. 4. — Albrecht an Ferdinand II.

Allergnedigster Kayser vnd Herr!

Eur. Kay. Maj. hiermit vnterthenigst zuuernehmen zu geben, hab Ich nicht vmbgehen khönnen, wassgestalt mir vnterschiedlicher orthen her allerhand Klagen wieder heinrich Wilhelm von Starnberg, Freyherrn, alss dem im Landt ob der Enss verordneten Comissari, einkhommen, dass nemblich derselbe nicht allein wegen der Artigleria Ross, so dahin angewiesen worden, weder Quartier noch einige Verpflegung verschaffen, auch den dahin remittirten General Stabs Persohnen, sowoll dem Obristen Isolani, biss auf diese Stunde, das ihnen verordnetes deputat nicht reichen lassen, Vndt also Eur. Kayl. Maj. Dienst, anstat Er dieselbe seiner schuldigkeit nach befördern sollen, verhindert, besondern auch vber das alles die von der Landtschafft annoch einkhommene gelder, dauon zum Theill das Volch hette befriedigt werden khönnen, anders wohin vndt etlichen particularen für Victualien vndt anders, welche doch bey Jetziger Beschaffenheit, vndt da Eur Kayl. May., dem algemeinen Wesen, wie auch einen Jeglichen insonderheit, dass dem Volck das seine gereichet, vndt mit gutem Contento zu Felde geführet werden khönne, zum höchsten gelegen, billich Eur. Kayl. Maj. Dienste suchen vnd ihren eigenen nutzen dem publico nicht vorziehen sollen, zu fünf, Sechs vnd mehr Tausend gulden, wie berichtet worden, dauon ausszuzahlen, die Regimenter aber entgegen zu praeteriren ihm vnterstanden;

Wann aber Eur Kayl. Maj. Dienste mit dergleichen eigennützigkeiten keineswegs befördert, besondern zum höchsten præiudiz dess algemeinen wesens gesterkhet werden:

Alss habe deroselben Ich dieses gehorsambst berichten vnd dieselbe benebenst bitten wollen, Sie ermelten von Starnberg von dem commissariat amouiren vndt solches einer andern vnpartheyischen Persohn hinwieder aufzutragen, vndt nicht zuzulassen, dass wegen solcher partialität die Regimenter leiden, vnd Eur Kayl. Maj. Erb Königreich vndt Lande, sowoll des algemeinen wesens wolfahrt, in

grössere gefahr gesetzt werden möge. Eur Kayl. Maj. mich benebenst zu beharlichen Kay. gnaden gehorsambst empfehlendt.

Geben zu Znaim den 21. Aprilis Ao 1632.

Eur Kay. Maj. vnderthenigst gehorsambster
Fürst vnd Diener.

Originale.

231. **1632. 22. April. Znaim.** Ad 328, F. 4. — Albrecht an den Böhmischen Kammerpraesidenten.

Wass gestalt Ihr Kayss. Mayt. vnss dieienige schulden, damit deroselben wir wegen der von Ihro Mayt. erkaufter güter annoch restiret, vnd bis in die 400m fl. sich erstrecken möchten, gnädigst nachgelassen, sölches wirt der herr aus beikommenden Ihr Kayss. Majt. an ihn vnd die sämbtliche königliche herrn Cammer Rähte des Königreichs Böhmen haltende schreiben mit wahren vernehmen.

Wann Wir nun solcher wegen berührte hinterstellige schulden gerne abgeschrieben, vnd von der Königlichen Cammer auf besagte 400m fl. quitiret sein möchten, als ersuchen wir den herrn, Er dass solche quittirung förderligst verfertigter Vns zugeschicket werden möge befördern wollen, versichern ihn, dass wir solches auf Begebenheit kegen dem Herrn, dem wir zu angenehmer erweisung willig verpleiben, zu verschulden nicht vnterlassen wollen.

Originale.

232. **1632. 25. April. Neuhaus.** Nr. 301, F. 4. — **Albrecht an** Zinzendorf und Montecucoli.

Albrecht von Gottes gnaden Herzog zue Mechelburg, Fridlandt vnd Sagann, Fürst zu Wenden, Graue zu Schwerin, der Lande Rostokh vnd Stargart herr.

Wohlgeborner, Besonders Lieber Herr Graff. Nachdem der König auss Schweden in Bayern grossen progress thuet, Alss wolle der Herr dahin sehen, dass die Jenige Knechte, so er im Stifft Passaw auf dem Muster Platz hat, alssbalt bewehret werden, vnd alssdann derselben örther, so sich vor des Feindes einbruch defendiren khönnen, sich bemechtigen vnd aufs beste versichern, Gestalt Ihme den der Administrator daselbst alle assistenz darzue laisten würdt, der Herr auch also zuthuen weiss. Geben zu Neuhauss den 25. Aprilis, Anno 1632.

Originale.

233. 1632. 27. April. Tabor. Nr. 304, F. 4. — Albrecht an Ferdinand II.

Allergnedigster Kaysser vnd Herr!

Eur. Kay. May. geruhen ab dem Copeylichen Beyschluss gnädigst zu ersehen, was die Königl. Wrd. zu Dennemark vnd Norwegen mir wegen einer Friedens tractation zwischen Eur May. vnd den König auss Schweden zugeschriben, Vndt bitte Eur Kayl. May. gehorsambst, dieselbe mir, wie gedachte Ihr Königl Wrd. Ich darauf beanttwortten solle, gnedigst befehlen wollen. Eur Kay. May. Mich zu dero beharlichen Kayserl. gnaden gehorsambst empfehlendt.

Geben zu Tabor den 27. Aprilis 1632.

Eur Kay. May. unterthenigst gehorsambster
Fürst vnd Diener.

Originale.

234. 1632. 18. März. Glückstadt. Ad 304, F. 4. — An die Röm. kays. Majestet von Christian IV.

Durchleuchtigster. Welcher massen viell Edle vndt vornehme in die mehrern Prouintzen vndt Lande des Römischen Reiches, nun viel Jahr hehr mit schrecklichen Bluettstürtzungen vberschwemmet, vndt erbermlich ruinirt vnd verwüstet worden, Solches ist vielmehr mittleidentlich zu bedawren, alss mit vielen worten beizubringen. Wir vor Vnser Person haben solch leidiges ohne Zweiffel durch Gottes gerechten Zorn vber erwehnte Lande verhengtes vnwesen nicht allein tieff zu hertzen genom̄en, Sondern auch denselben einen träglichern zustandt vielmahls sehnlich gewünschet, welches Vns dan auch bewogen, dass E. Kayss. Maj. vndt Ld. vor vngefehr 2 Jahren Wir durch des Hochgebornen Fürsten, Vnsers besondern lieben Freundes, des Hertzogen von Friedtlandt Ldl. antragen lassen, wan deroselben gefellig were, das zwischen Ihr vnd des Königs in Schweden Ld. Wir Friedenstractaten versuchen, vnd dardurch einen anfang zu gentzlicher pacification des Röm. Reichs machen möchten, Wir solche mühewaltung dem gemeinen wesen zum besten gerne vber Vnss nehmen, vndt dazu des Königs in Schweden Ld. vermuthlich auch disponiren wolten.

Nun haben E. Kayss. Mayt. vndt Ld. zu der Zeit ihr, zu wiederbringung des heilsamen Friedens, vnd verhütung ferneren leidwesens inclinirendes milt keysserliches gemüthe, beneben Ihres in Vnss gesetzten, günstigen vertrawens, durch beliebung solcher

handlung vnd abordenung Ihres vornehmen Comissary, daruor Wir derselben annoch hohen danck wissen, genugsam erwiesen. Ess ist aber dahmahlss der progress dieses werckes durch allerhandt eingefallene verhinderungen, davon E. Kayssl. Mayt. vndt Ld. von Ihrem dahmaligen comissario ohne Zweiffel satsamen bericht werden erlanget haben, im anfang gehemmet, vndt endtlich gar ins stecken gebracht worden. Weilln nun seithero vnd nach der handt das blutige Kriegswesen, ie lenger, ie mehr vmb sich gegriffen, vndt die rühmliche Verfassung des Römischen Reichs in grössere confusion, alss vor nihmals, gesetzet hatt, Vndt Wir nicht zweiffeln, E. Kayss. Mayt. vndt Ld. bey Ihrer friedtfertigen Intention rühmlich verharren: So haben Wir alss einer am Röm. Reich nicht allein wegen der Nachbarschafft, Sondern auch wegen Vnsers darin belegenen vndt von E. Kayss. Mayt. vndt Ld. lehenrürigen Fürstenthumbs Holstein, höchlich interessirten Potentat, Vnss abermahls bey des Königs in Schweden Ld. durch eine anitzo dahin abgehende schickung eigentlich erkundigen wollen, Ob dieselbe gütliche tractaten zu hinlegung des Kriegswesens durch einen bestendigen Frieden leiden, vnd Vnns mitt zuziehung anderer, so anseiten E. Kayss. Mayt. vnd Ldt. dahin möchten benennet werden, einräumen wolle.

Welches wir dann E. Kayss. Mayt. vndt Ld. in hergebrachten vertrawen zu notificirn nötig erachtet, Seind daneben erbötig, die Vnss einkommende erklerung alssbaldt derselben zuzuschicken, vnd mit Ihr durch expresse Abgeordnete daraus weiter zu comunicirn, in freundtlicher Zuuersicht, E. Kayss. Mayt. vndt Ld. diese vnsern auss sonderbahrer zu derselben, vnd dem Röm. Reich tragender affection herrührende sorgfalt im besten vermerken, vndt wie vor diesem allzeit geschehen, also auch fürtens zu Friedtfertigen consilijs Ihrer bekandten Keysserlichen güte vndt miltigkeit nach, incliniren werde, Sie wirt dardurch nicht allein viell tausent iemmerlich winselnder Sehlen erquicken, Sondern auch den hohen vnd alle triumphe vbertreffenden Ewigen nachruhmb eines Christlichen, vndt das heill vndt wollstandt seiner vnderthanen mehr, alss ichtes anders suchenden Potentaten erlangen, Vndt wir seind es daneben wol (sic) dieselbe. Datum in vnser veste Glückstatt, den 18. Marty Ao. 1632.

Originale.

235. **1632. 24. März. Glückstadt.** Ad 304, F. 4. — Christian IV. von Dänemark an Albrecht.

Christian der Vierdte, von Gottes gnaden, zu Dennemark, Norwegen, der Wenden vndt Gotten Königh, Herzog zu Schlesswig-Holstein, Stormann vndt der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg vndt Delmenhorst etc.

Vnsere Freundtschafft, vnd was Wir sonsten mehr liebes vnd gutes vermögen, zuvor. Hochgeborner Fürst, besonder lieber Freundt. Nachdem Wir aus tragendem, bedauerlichen mitleiden vber den erbermlichen, vnd ie lenger, ie gefehrlicher sich ereugenden Zustandt des Römischen Reichs, eine Schickung an des Königs in Schweden Ld., dieselbe zu Friedenstractaten zu disponiren, abgeordnet, So haben Wir die Röm. Kaissl. Mayt. vnd Ld., vnsern freundtlichen lieben herrn Oheimb, desswegen gebührender massen auisiren wollen, Vndt weil Wir Vnss hierbey nicht allein E. L. bestendiger gegen Vns tragenden, vndt vielfeltig im werck sowoll gegen Vnss, alss die Vnserigen erwiesenen affection, Sondern auch der hohen vnd nutzbarn officien, die Sie bey anstellung voriger zu Dantzig vorgehabter tractaten geleistet, freundtdankbarlich erinnert: So hat Vns keines weges gebühren wollen, E. L. hierunter vorbey zu gehen, Sondern ersuchen vielmehr dieselbe instendig, Sie in der guten neigung gegen Vnss continuirn, vnd die wiederbringung eines heillwertigen Friedens durch Ihre vielgeltende authorität befürdern wolle. Wass Wir an die Röm. Kayss. Mayt. vndt Ld. gelangen lassen, dauon ist copia beigefügt. Wir wollen auch, Sobaldt Vnss erklerung von des Königs in Schweden Ld. zukombt, solche mit E. L. communiciren, dieselbe Göttlicher obhut hiemit freundtlich empfehlend. Datum in vnser Veste Glückstatt, den 24. Marty, Anno 1632.

Christian.

Originale, mit des Königs eigener Unterschrift.

236. **1632. 27. April. Passau.** Ad 312, F. 4. — Max Schwendi an Ferdinand II.

Allerdurchleuchtigister, Grossmechtigister vnd vnvberwündtlichister Römischer Khayser, auch zue Hungarn vnd Behaimb Khönig.

Allergenedigister Khayser vnd Herr. E. Röm. Kays. May. allergenedigstes schreyben, de dato 24 dito, hab Ich mit allervndterthenigister reverentz empfangen, vnd dieweyln an heut die laidige Zeittung wegen Augspurg einkhomben, wie E. Röm. Kays. Mayt. auss dem beyschluss (welche auch Ihr Fr. Dhl. Herzoge zu Mechelburg durch aignen vberschickht) Allergenedigist zu uernemmen, hab dero-

selben Ich solches bey aignem Curier allergehorsambist auisiren, dabey auch erinnern sollen, in was grosser Gefahr nvnmehr das Stifft vnd Statt Passaw uersire, in bedenckhung diser Orth zur defension von Natur unbequem, vmb dass solches auf allen seitten mit pergen vmbgeben, alss dass ausser ainer sehr grossen Macht, an disem orth khein defension mag bestelt werden, für welche aber proviant zetrachten, vnd herzu zebringen, da man auch das gelt in henden hette, ganz vnd gar khaine möglichkheit, in bedenckhung man für die noch in khlainer anzahl anwesende vngemusterte, vnd nit bewehrte Soldaten, mit eüsseristev mühe vnd höchster arbeit die Notturfft schwerlich aufbringen khann.

Dahero dann allem ansehen nach, auch reiffer Erwegung aller vmbstendt, Beuor ab des orths gelegenheit die defension bei diser Statt wenig fürtragen möchte, vnd da nit dem so starkhen Feindt, bey gueter Zeit, und ehe dann Er dise refier betritt, begegnet würdet, der alhiesige Pass zu grossem Schaden E. Röm. Kays. May. Landen nottwendig müsse verlohren werden, Dann weyln sich Augspurg mit so starckher besazung, vesten vnd gelegnem orth ergeben müssen, ist der Ausschlag mit Passaw leichtlich zu machen.

Das hab E. Röm. Kays. May. Ich zu Ihrer Allergdsten Nachrichtung vnd weitterer verordnung allergehorsambist berichten sollen. Deroselben zu beharlich Khayserlicher Hulde mich allervndterthenigist beuelchent.

Dat. Passaw den 27. Aprilis Ao. 1632.

Euer Röm. Khays. May. vnderthenigister Caplan
Max v. Schwendi.

Originale.

237. 1632. 28. April. Tabor. Nr. 313, F. 4. — Albrecht an Ferdinand II.

Allergnedigister Kaiser vnd Herr.

Was Eur. Kay. May. mir wegen dessen, dass der Burggraff von Dona, mit complirung seiner in Ober Hungarn habender Teutscher Händel nicht werde aufkhomen khönnen, angedeutet, auch mein guetachten, wie hierunter Rath zu verschaffen, vnd ob durch gemeltes von Dona gethanen vorschlag dem werkh abzuhelffen, deroselben zu eröffnen, gnedigst befohlen, Solches habe auss Eur May. vom 21. dises, sambt eingeschlossenen des von Dona schreiben, Ich vnderthenigst vernomben. Vnd verhalte E. Kays. Mayt. darauf gehorsambst nicht, dass sobalt ich disserwegen deroselben gnedigsten willen,

wie uil volckh Sie dahin haben wollen, wissen werde, desswegen alssbalt nothwendige anordnung thun will.

Dieweil aber auch der (tit.) Donah in seinem schreiben wegen dess, dass das Volck so übel alda gehalten werde, dis auch theils den gantzen Winter vnter kein dach kommen, meldung thuet: Alss bit Ich Eur May. nicht zulassen wollen, dass dass volckh alda nicht so vbel hinführo möge gehalten werden, dan sonnsten khein Mensch hineinzubringen sein würde. Welches Eur Kay. May. Ich vnterthenigst nicht verhalten wollen, vnd thue deroselben mich zu beharlichen Kay. genaden gehorsamist empfehlen.

Geben zu Tabor den 27. April Ao. 1632.

Eur Kay. May. vnterthenigst gehorsambster Fürst vnd Diener.

Originale des Secretarius.

238. **1632. 28. April. Tabor.** Nr. 339, F. 4. — Albrecht an Gallas.

Wir berichten Ihn hiemit, wass gestalt wir den (tit.) Zinzendorff mit etzlicher artigleria nacher Pilsen zu dem Heer voranschicken thun, welcher er dann bei seiner ankunfft, wass nöthig sein wirdt, anbefehlen wolle. So seind wir auch vorhabens, vns ehistens dahin zu begeben, gestalt wir der Meinung, dass wir vielleicht wohl ehende, denn ermelter von Zinzendorff, alda bei ihme anlangen mögten, welches wir dem Herrn hiermit zu seiner nachrichtung anfiegen wollen.

Originale.

239. **1632. 28. April. Tabor.** Ad 339, F. 4. – Albrecht an Zinzendorf.

Demnach Ihr Kay. Mai. Dienst erfodern, dass er mit bei sich habender artigleria vngesäumbt nacher Pilsen zu dem M. Gallas sich begebe, Als befehlen wir Ihm mit derselben morgendes Tages, oder doch vbermorgen, gewiss vnfehlbar aufzubrechen, vnd gegen Pilsen zu ziehen, vnd dann ferners demselben, was ihm der (tit.) Gallas alldort befehlen wird, nachkommen, auch solches dem (tit.) Böheim, dass er mit dem rest der artillerie auch ehist gegen berürtem Pilsen sich verfige, zu avisiren. Wie ihme dann, was er für einen wegh damit nehmen soll, der (tit.) Michna andeuten wirt.

Originale.

240. **1632. 29. April. Tabor.** Nr. 326, F. 4. — Albrecht an den Administrator zu Passau.

Albrecht von Gottes Gnaden Hertzog zue Mechelburg etc. etc.

Hoch Ehrwürdiger, Wolgeborner besonders Lieber Herr vnd freündt. Wier haben auss seinem schreiben vom 27. dieses, vnd den

beilagen verstanden, was vns Er wegen occupierung der Stadt Augspurg berichten wollen.

Wie nun dem Herrn satsamb wüssend, wie vnbillicher weiss Er vnd dass Capitel zu Passau, Ihr Kay. May. volckh den Samblungs Platz alda zu verstatten, sich verweigert, auch wenn solches nicht geschehen, anietzo alda bereitst ein guter Theil an Volckh sein, vnd man also der ohrten für den feind vmb so viel mehr gesichert sein würde; So haben wier doch nichts desto weniger Ihr Kay. May. Dienste vnd dem Catholischen weesen zum besten, daselbst hin volckh aus dem Landt ob der Enns zueziehen verordnet, dannenhero wir denn auch nit zweifeln, Er die Anordnung thuen, dass bei ankhunft desselben die vnterhaltung verschaffet, vnd was zum Baw vnd sonsten von nöthen, ihnen alle befürderung erwiesen werde. Verbleiben Ime benebenst zu angenember erweissung willig. Geben zu Tabor, den 20. April Ao. 1632.

Originale.

241. **1632. 29. April. Tabor.** Nr. 329, F. 4. — Albrecht an Cardinal Dietrichstein.

E. Ld. geben wir ab inliegenden abschriften zu ersehen, was wir dem (tit.) Dietrichstein, Strozi vnd Wangler vor schickung etlicher Comp. in dies Königreich Boheimb zugeschrieben. Sintemalen nun I. Kay. Maj. Dienste ein solches erfodern, als ersuchen E. Ld. Wir hiemit freundtlich, dieselbe dieses also zugeschehen auffs beste beförderen, auch sonsten die verfigung thun wollen, auf dass die verpflegung für dass Kayserl. Volckh recht erfolge, vnd nit wegen mängl derselbe I. Majt. Dienste vnd das Vaterlant periclitiren mögen. Verbleiben E. Ld. zu allen angenehmen Diensten.

Originale.

242. **1632. 29. April. Tabor.** Nr. 338, F. 4. — Albrecht an Lichtenstein.

Weiln wir Vns aniezo zu der Kayserl. armada begeben thuen, als befehlen Wir Euch, mit Vnserer Hofstadt von Pardubitz Vns nachzueziehen, vnd Eure Reise so viel möglich zu befördern. Den Bereiter mit den Haubtrossen betreffent sol derselb alda verpleiben, wie ihr denn auch andere Vnsere mobilien daselbst wol erwarten vnd Jemants, so darauf achtung gebe, hinterlassen werdet, Gestalt Ihr zu thunn wisset.

Originale.

243. 1632. 28. April. Cralowiz. Ad 338, F. 4. — Holke an Graf Piccolomini.

Hochgeborner Herr Graff.

Eben disse Stundt zwischen 7. vnd 8, wie ich hab wolln aufsizen, vnd mich nach Saz begeben, hab ich sein Schreiben empfangen, welche raiss ich desswegen iezunder einstelle, vnd fahre eylich nach Pilssen, dan ich khein näher orth, vmb wan es von nöthen thuen Solt, wol zu schaffen habe. Weilln aber die Ihenige, so in Falkhenaw, sich etliche tage khönen halten, ist Zeit genung, wan man waiss für gewiss, dass der orth angegriffen. Den wir haben die Grannische, Wanglerische, Donauische vnd Chisesche bei der Handt auf ein 2 od. 3 meill von Ludiz, Ingleichen mein Rgmt zu Pferdt im Schwambergischen. Vnd ist des H. General Zeugmaister intention, wie dan auch ihrer fürst. Gn. Herrn Gen. beuelch, still zu sein, vnd das Volkh lassen ruhen, biss auf ihr selbst aigne ankunfft, vndter dessen wolle mein Herr Graf ihme belieben lassen, wan etwas weiters vorfallen möchte, auch auf Pilsen zu berichten, dan ich daselbsten bei dem Hern Gen. Zgmstr. oder zu Neumarkht im Stifft Texel (sic?) lasse verbleiben.

Cralowiz den 22. Aprilis 1632. Vmb 8 Vhr frue.

Meins Herrn grosser Diener vnd knecht
Hennrich Holke.

Originale.

244. 1632. 27. April. Pilsen. Ad 338, F. 4. — Gallas an Graf Octavio Piccolomini.

Hoch Ehrwürdiger, Hoch vnd wohlgeborner Graff, Hochgeehrter Herr Obrister.

Demnach der wol Edle vnd Gestrenge Herr Dominico de Clari zum Kay. Comissario deputiert worden, Meines hochgeehrten Herrn vnderhabendes Regiment zue mustern, Alss wolle derselbe Ihme belieben lassen zue beuelchen, dass solches den 29. diss zue Walsch, sobald der Tag angehet, ohnuelbar erscheine, vnd von wolgedachtem Herrn Commissario sich Mustern lasse, demselben auch allen gebührenden respect beweise, deme dan Mein Hochgeehrter also recht zue thun wol waiss, vnd ich verpleibe dabenebens nechst götlicher protection

Meines hochgeehrten Herrn dienstbeflissener
M. Gallass.

Pilssen, den 27. April Ao 1632.

Originale.

245. 1632. Ad 328, F. 4.

Verzeichnüss derer Posten,

Darvor E. ehrsamer Rath der Stadt Sagan vor Ihre Kays. Mjt. in Bürgschaft hafften.

30.000 Taler kegen Herrn Niclass von Rattenburger, besagn Ihr Kays. Mjt. Schadloss Assecuration de dato Prag den 25. July, Anno 1601.

In dieser Post hafften, nebenst E. ehrsamen Rathe, der Herr Abtt vnd das Convent zue Sagan, Herr Michael von Kiettlig auf zaucha vnd Ochelhermessdorff, H. Caspar von Rechenbergh auf Primb, Kunaw vnd Peterssdorff, Melchior von Rosch auf Grosstschirna, Carol von Skapp zu Heintzendorff, Caspar von Rechenberg zu Klitzschdorff, Hans Fabian von Kottwiz zu Buntzelwaldaw, Tobias von Knobelsdorff vnd der Rahtt zue Freystadt, Sprottaw, Brünberg vnd Vüber.

16.000 Taler kegen Herrn Caspar von Rechenberg, Röm. Kays. Mjt. Rahtt vnd Hauptmann zum Jawer, Inhalts der Kay. Cammer zu Bresslaw Interims Schadtloss assecuration sub dato Bresslaw den 8. Aprilis Anno 1611.

In dieser Post hafftet nebenst Einem Rathe, Herr Adam von Kiettliz auff Gustaw, Herr Friedrich von Knobelsdorff auf Lantzendorff, Herr Abraham von Geissdorff auf Seichaw, Herr Jacob von Brauchitzsch aufm Burglehen Buntzlaw, H. Sigmund von Lest auf Ranssdorff vnd Tham vnd der Rahtt zu Bunzlaw vnd Sprottaw. In diese Post vnd Burgschafft hatt sich obgemelter Friedrich von Knobelsdorff andergestalt nicht einlassen wollen, es würde Ihm da Ein Rahtt alhier Schadtloss Bürge davor; weil aber ein Rahtt auss allerhandt Vrsachen, vnd dass es gleichsamb eine Verwirrung verursachen würde, es zu thuen, bedenken gehabt, vnd nun solche bürgschafft nicht ettwa verhindert werden dürfte; Als hatt Ein Raht an eines Bürgen, als des von Knobelsdorffes, stelle zu tretten, vnd wan einer oder der Ander auss den Bürgern gemahnet vnd angefochten werden möchte, so viel einen Bürgen betreffe, nach inhalt der Haupt Obligation darvor zu hoffen, verwilliget vnd zugesaget.

2000 Taler kegen Herrn Hanss Georges von Schönaich zue Hasel, Besage Ihr. Mjt. Schadtloss verschreibung de dato Prag, den 24. Juny, Anno 1604. In dieser Post hafften nebenst Rathe allhier, der Herr Abt vnd das Convent zu Sagan.

5000 Taler gegen Herren Sigmunden von Kottwitz auf Harttaw vnd Kantop, vermöge Ihr Mjt. Schadtlossvorsicherung sub dato Prag, den 1. January Anno 1608.

In dieser Post haften, nebenst E. E. Rathe, George von Haugwiz zu Niederteschen, Hanss von Dyhren zum Kölmichen, Hanss Georg von Rechenberg vnd Ein Rahtt zue Sprottaw.

10.000 Taler kegen Doctor Martin Krum Krügern, besage der Haupt Obligation de dato den 23. Aprilis Anno 1603.

In dieser Post hafften nebenst E. E. Rathe, Balthasar von Stackel zue Kipper, Seyfriedt v. Tader auf Gähren vnd Alten Rauden, Max Johan von Sehlfrang zu Hirschfelda, David von Less auf Wilkaw vnd Töppersdorf zue Wiesen, Balthasar von Knobelsdorf zu herttwigsdorff vnd der Rahtt zu Guraw vnd Schwiebussin.

16.000 fl. H. Dr. Treuttlern, darvor hafften Herr Heinrich Ansshelm Herr von Promniz, Herr Carol Herr v. Kittliz, Herr Abt zum Sagan, Herr Dechant zu Budissin, die Städte Buntzlav, Sprottav, Sagan, Görliz vnd Guben nebenst andern Sieben von Adell. Diese Post ist bis auf 4000 Th. gezahlet.

30.000 fl. Bei der Stadt Erfurtt, davor Bürge Gross Glogaw, Sagan, Freystadt, Guhraw, Sprottaw, Geunburg, Schwiebussen vnd Polckwiz.

Andere vnd mehre nachricht ist beim Rathhause vnd in dessen Archivis nicht zu finden, es ist auch E. E. Rathe, weil die Personen des mittels mehren Thailes von Newen darzu kommen, gar nicht wissendt, ob auf die specificirte posten an Capitalien oder Interessen icht was oder nichts gezahlet, so ist auch E. E. Rahtt von Vielen Jahren hero wegen dieser Posten gar nicht gemahnet worden. —

246. **1632. 21. März. Znaim.** Ad 328, F. 4. — Albrecht an den Landtshaubtmann zu Sagan.

Albrecht von Gottes gnaden Herzogh zue Mechelburg, Friedtlandt vnd Sagan, Fürst zu Wenden, Graff zue Schwerin, der Lande Rostock vndt Stargart Herr.

Wohlgeborner, Lieber Getrewer. Wier verhalten Euch hiermit nicht, was gestalt wier berichtet worden, dass für Ihr Kay. Majt. Vnsere Stadt Sagan auf etliche Hundert Tausent Reichssthaler in Bürgschafft hafften solle. Wenn wier denn desswegen eigentliche nachrichtung haben, auch wenn vnnd mit wie vielen dieselbe einen

Jeglichen solchergestalt verhafftet, berichtet sein wollen, Alss
Wier Euch, Vnnss, wie hoch sich solche Bürgliche Schuld
auch was Besagte Vnsere Stadt Sagan desswegen für ande
cherung vnd schadtloss Bürgen habe, förderlichst zu berich
stalt Ihr zuethun wissen wirdt. Geben zue Znaim den 2
Anno 1632.

Ad Mandatum Serenissimi Pro

Originale.

247. **1632. 31. März. Znaim.** Ad 328, F. 4. — Alb
Graf Maximilian v. Wallenstein.

Demnach wir vnsern Raht, den Doctor Baltasar Wess
abschreib vnd vidimirung etlicher sachen aus vnserem Camm
ven naher Wien schicken thun, Als wolle Er demselben
assistiren, vnd nit allein dahin sehen, dass die von vns in
überschickten designation besagten vnsern Cammerarchive
zeichnete stücke fleissig abcopiret vnd vidimiret, besonde
die originalia ordentlich wiederumb eingeleget, vnd auf vo
beschlossen vnd verwahret werden mögen.

Originale.

248. **1632. 2. April. Sagan.** Ad 328, F. 4. — Landesha
von Sagan an Albrecht.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, gnedigst
vnd Herr.

Welcher gestald E. Fürstl. Gn. unterm dato 21. Marty
anbefohlen, dass deroselbten ein aussführlichess bericht,
die Stadt Sagan in Burgschafft vorhafftet, zugeschicket werd
das habe Ich auss Deme den 31. ejustem eingereichtem res
horsamblich verstanden, auch nicht vnterlassen, dem Rath
fehlen, dass Sy in der Stadt archiven aufsuchen lassen, vnd
wegen Notdurfftige Information einstellen solten. Wass nun
pro Informatione eingeschickett, das thue E. Frst. Gn. Ich
gehorsamblich vbersenden, vnd dero beharlichen Fürstl. gna
in vnterthenigkeit befehlen. Sagan den 2. Aprilis Ao. 1632.

E. F. G. vnterteniger, gehorssamer

Dr. Kauniz.

Originale.

249. **1632. 11. April. Znaim.** Ad 328, F. 4. — Albrec
Cammer zu Gitschin.

Nachdem an Bestellung beiligenden Schreibens gelegen, als befehlen Wir Euch, solche alsbalt nach empfahung dessen vnserm Landeshaubtmann zue Sagan zu schicken, Gestalt ihr zu thuen wissen werdet.

P. S.

Schickts durchauss nicht durch die Laussnitz, sondern durch das Schweidnitzische Fürstenthumb.

Originale.

250. **1632. 11. April. Znaim.** Ad 328, F. 4. — Herzog Albrecht an den Landeshauptmann zu Sagan.

Wir haben ewer schreiben vom 2. dieses nebst der eingeschlossenen specification, wie hoch für Ihr kay. Mt. die stadt Sagan in bürgschaft verhaftet, empfangen.

Wenn nun die in besagter specification aufgesezte posten sich nit viel vber hundert tausend thl. belauffen, vns aber hiebevorn der Obr. St. Julian, dass sich solche für Ihr. k. Mjt. contrahirte bürgerliche schuldt in die viermal hunderttausend, vnd drüber erstreken solle, berichtet: Als befehlen wir euch solcher wegen nochmals fleissigere vnd bessere inquisition anzustellen, euch aus denen Saganischen archiven, und wo sonst mehr, gewissheit zu erlangen, eygentlich zu informiren, zeitt genueg dazu zunehmen, und vns folgent die gantze beschaffenheit mit allen circumstantien ausführlich zu berichten, gestaltt etc.

Originale.

251. **1632. 19. April. Znaim.** Ad 328, F. 4. — Albrecht an Schaumburg, in simili Stredeln, Tornau.

Albrecht von Gottes gnaden Herzog zue Mechelburg, Fridlandt vnd Sagan, Fürst zue Wenden, Graue zu Schwerin, der Lande Rostockh vnd Stargart herr.

Dieweil Wir sehen, dass das Kayssl. Oberambt in Schlesien Keine lust, Vns in Vnser rechtmessiger forderung satisfaction zu geben, Als haben wir abermahl den Graff Tertzka dieserwegen mit dem Herrn gewisse sachen zu conferiren aufgetragen, thun Vns demnach auf denselben hiemit remittiren, nicht zweifelnd, der Herr ihn deshalb, so ermelter Graf Tertzka ihm in vnsern nahmen anzeigen wirt, aufs beste anbefohlen sein lassen werde, vnd verpleibe etc.

Originale.



DIE

UTRAQUISTEN IN BÖHMEN.

QUELLENMÄSSIG DARGESTELLT

VON

DR. CLEMENS BOROVY.

Vorbemerkung.

Während sich in der Gegenwart allenthalben ein reger Fleiss offenbart, die Geschichte der verflossenen Jahrhunderte unmittelbar aus den noch vorhandenen Originalquellen kennen zu lernen, und mit Hilfe dieser Quellen viele traditionell gewordene Irrthümer zu berichtigen, neue Aufschlüsse über Thatsachen, die bisher von den Historikern übesehen oder nicht nach Verdienst gewürdiget wurden, zu gewinnen, — ist man auch in Böhmen seit einer Reihe von Jahren bemüht, die in den zahlreichen Archiven des Landes vorhandenen, ehedem ganz unberücksichtigten historischen Schätze möglichst auszubeuten, um auf Grundlage der hiedurch erzielten Resultate zu einer richtigeren Kenntniss der vaterländischen Geschichte zu gelangen. Der bekannte Landes-Historiograph Dr. Franz Palacký hat hierin die Bahn gebrochen und einen rühmlichen Anfang gemacht, indem er viele dieser Quellen veröffentlichte und das Resultat seiner Forschungen in seiner „Geschichte Böhmens" niederlegte. Ihm zunächst hat der durch seine „Geschichte der mährischen Brüder" bewährte Landesarchivar Dr. Gindely sich die Lebensaufgabe gestellt, die Geschichtsquellen Böhmens zu sammeln und nach Art der Monumenta Germaniae von Pertz zu veröffentlichen.

Bereits im Frühjahre 1864 hat die Herausgabe dieser „Monumenta historiae bohemica" in Prag (bei Kober) begonnen. Die ersten Hefte enthalten Decrete der mährischen Brüder-Union im 16. Jahrhunderte. Die weiteren Hefte brachten zunächst einen Theil der bisher im Manuscript gebliebenen Geschichte Böhmens aus den Jahren 1602—1623 von dem Protestanten Paul Skála; darauf aber folgt eine von dem eifrigen Verfechter des Katholicismus Wilhelm Graf von Slawata verfasste Geschichte derselben Zeitperiode. Diese Quellen werden gewiss einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Kenntniss der Kirchengeschichte Böhmens bilden. Einen ausschliesslich kirchlichen Charakter aber wird ein weiterer Theil der

Monumenta haben, welcher unter dem Titel: „Acta oder Correspondenz des katholischen und des utraquistischen Consistoriums“ nächstens veröffentlicht werden soll, und der für die Geschichte der katholischen Kirche in Böhmen, sowie insbesondere für die Geschichte der Calixtiner oder Utraquisten äusserst wichtige Beiträge bietet; die allmälige Protestantisirung Böhmens im 16. Jahrhunderte und die durch Ferdinand II. bis 1630 zum Abschluss gebrachte Gegen-Reformation erhalten durch die erwähnte Correspondenz ihre historische Motivirung.

Diejenigen Quellen, welche von den Erzbischöfen Prags oder dem katholischen Consistorium ausgingen, sind grösstentheils in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst und werden somit der Gelehrtenwelt vollkommen zugänglich sein. — Hingegen sind die vom utraquistischen Consistorium herrührenden Quellen mit Ausnahme einer kleinen Anzahl lateinischer Urkunden durchwegs in böhmischer Sprache verfasst und daher zunächst nur dem böhmischen Publicum verständlich. Allein gerade diese officiellen Schriftstücke sind am meisten geeignet, dem Kirchenhistoriker vollkommen verlässliche Aufschlüsse zu geben über die „Communicantes sub utraque“, eine Partei, welche in ihrem Entstehen, in ihrer eigenthümlichen Disciplin und endlich in ihrer allmälig erfolgten Amalgamirung mit dem Protestantismus einzig in der Geschichte dasteht.

In neuester Zeit hat man sich mit einer gewissen Vorliebe dem Studium des Hussitismus und seiner Folgen zugewendet, und haben

Bevor wir jedoch zur Lösung unserer Aufgabe schreiten, halten wir es für angemessen, in einer allgemeinen Übersicht die von uns benützten Quellen namhaft zu machen.

Die ältesten bisher aufgefundenen Acta der utraquistischen Partei reichen zurück bis zum Jahre 1525; die nächstfolgenden Decennien bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts sind durch eine bedeutende Anzahl von Schriftstücken documentirt, welche nach ihrer äusseren Form sich in zwei Gattungen scheiden lassen, nämlich: 1. Correspondenzen des Consistoriums im eigentlichen Sinne (Missivae, liber Missivarum, Rotulus Missivarum oder blos Literae Consistorii genannt), also Erlässe desselben an einzelne Decane, Pfarrer, Gemeinden und die Kirchenpatrone (Collatores), Bitt- und Klagschriften an den Erzbischof, Oberstburggraf, Obersthofmeister, die Statthalter, den Kaiser; — 2. Acta Consistorii, auch liber actionum, vom Consistorial-Secretär ex officio verfasst, worin Alles, was in den einzelnen Sitzungen des Consistoriums verhandelt wurde, so wie die Aussagen, welche die Parteien in dem canonischen Process oder auch ausserhalb desselben beim administrativen Verfahren machten, mit protokollarischer Genauigkeit sich aufgezeichnet finden.

Während in den erstgenannten „Correspondenzen" nach der zu jener Zeit gewöhnlichen Methode ein bedeutender Theil jedes Schreibens auf Titulaturen, weitschweifige Begrüssungs- und Abschiedsformeln etc. entfällt und dadurch der sachliche Inhalt meist auf ein Minimum zusammenschrumpft (eine Ausnahme findet sich fast nur bei den an den Kaiser oder die höchsten Behörden gerichteten Supplicationes), so sind hingegen die „Acta" von solchem Ceremoniel frei und bieten überall reichliches Material zu einer ziemlich erschöpfenden Kenntniss der kirchlichen Zustände jener Zeit. Nicht selten bieten originelle Vergleichungen, urwüchsiger Humor und kernige Satyre dem Leser eine interessante Würze, die seine Aufmerksamkeit auch bei längeren Partien nicht so leicht ermüden lässt.

Zu dem Zwecke einer genaueren Sichtung der Resultate, welche sich aus den oberwähnten Quellen schöpfen lassen, kömmt hier zunächst über die Disciplin der Utraquisten zu handeln, worauf in einem zweiten Abschnitte die Liturgie derselben einer näheren Betrachtung gewürdigt werden soll.

Disciplin der Utraquisten.

I. Kirchliche Organe.

1. Consistorium.

Das Consistorium war die oberste Kirchenbehörde für die Utraquisten in Böhmen und Mähren.

Das Consistorium bestand aus einem Administrator, der zugleich Rector oder Pro-Rector der Universität, Prediger in der Betlehems-Capelle oder Dechant der St. Apollinarkirche war; und 10 bis 12 Räthen, Consistoriani, Assessores Consistorii, unter denen gewöhnlich einige Magistri vorkommen, die Mehrzahl besteht aus Prager Pfarrern. Beispielsweise mögen die Mitglieder des Consistoriums aus einigen Jahren hier namentlich angeführt werden.

Im Jahre 1526:

Magister Gallus Žacensis, Administrator. — Räthe: 1. Mag. Laurentius, capellae Betlehem praedicator; 2. Joannes Marek, Laetae Curiae (im Teyn) plebanus; 3. Andreas a s. Adalberto de Smradař; 4. Joannes a s. Henrico plebanus; 5. Nicolaus de lacu miseriae plebanus; 6. Nicolaus a s. Clemente plebanus; 7. Georgius d. Stephani plebanus; 8. Georgius Halířek a s. Petro; 9. Joannes a s. Martino; 10. Hieronymus a s. Gallo.

Im Jahre 1531:

Wenceslaus Unhostius, ecclesiae s. Apollinaris in monte ventoso decanus, Administrator. — Räthe: 1. Mag. Joannes Přesticenus; 2. Mag. Georgius Pilsnensis; 3. Mag. Joannes Chočna; 4. Mag. Martinus Klatoviensis; 5. Joannes concionator capellae Betlehem; 6. Joannes plebanus Laetocuriensis; 7. Nicolaus plebanus de lacu; 8. Paulus plebanus s. Aegidii; 9. Andreas plebanus s. Adalberti in Smradař; 10. Petrus plebanus a s. Clemente; 11. Joannes plebanus a s. Petro; 12. Wenceslaus plebanus a s. Michaele in Wopatoric; 13. Nicolaus plebanus a s. Stephano.

Im Jahre 1543:

Joannes Mystopolus, Administrator. (Derselbe war 1542 Pfarrer bei S. Niklas auf der Altstadt; 1548 Dechant bei St. Apollinar und 1551 Prediger der Betlehem-Kapelle, und wir finden ihn als Administrator in den Jahren: 1542—1545, 1548, 1551—1553 und 1564 bis 1565 angeführt). — Räthe: 1. Martinus Glatovinus, concionator sacelli Betlehemitici (derselbe war in den Jahren 1539 und 1540 Administrator); 2. Mag. Henricus Curio, rector Universitatis; 3. Mag. Joannes Kumstatt Pragensis; 4. Mag. Jacobus Philetus Rokycanensis; 5. Joannes plebanus d. Aegidii; 6. Wenceslaus Subule, parochus a laeta Curia; 7. Wenceslaus Larbiciae, parochus a d. Henrico; 8. Christophorus parochus a d. Stephano; 9. Joannes Niger parochus a s. Michaele; 10. Petrus parochus a s. Wenceslao in Zderaz et 11. Gallus parochus s. Martini.

Die Wahl des Administrators und der Consistorialräthe wurde in der Regel bei Gelegenheit der Abhaltung des Landtages in Prag vorgenommen; berechtiget zur Wahl waren alle Stände des Königreiches, die sich zur communio calicis bekannten. Doch pflegten die Stände dieses Recht öfter auf die „Domini Pragenses" zu übertragen, und als Grund wurde angeführt: „Utpote qui majorem notitiam habent peritiamque personarum tam ex numero magistrorum quam plebanorum" [1]).

In der späteren Zeit ereignete es sich jedoch manchmal, dass die Neuwahl (Renovatio) des Consistoriums Jahre lang auf sich warten liess; einestheils deshalb, weil die Landtage nicht mehr so regelmässig abgehalten wurden wie ehedem, anderntheils nahmen sich die versammelten Stände selten die Mühe, nach den Consistorial-Angelegenheiten zu fragen, da ihre Aufmerksamkeit ohnehin durch die häufigen Steuerauflagen, Kriegsrüstungen u. dgl. hinreichend in Anspruch genommen war. Auf diese Weise kam es, dass theils durch Todesfälle, theils durch Beförderung oder Transferirung einzelner Mitglieder das Consistorium oft so stark gelichtet wurde, dass kaum die Hälfte der Assessoren übrig blieb. Daher die häufigen Klagen des Consistoriums, dass es bei einer so geringen Zahl von Personen unmöglich sei, alle Geschäfte zu besorgen, ja dass manche Parteien dem Consistorium den Gehorsam kündigten unter dem Vorwande, es

---

1) Acta Cons. Utr. 1528.

sei bei der kleinen Anzahl von Räthen Parteilichkeit zu befürchten, und erst nach seiner Completirung werde das Consistorium wieder die Fähigkeit erlangen, Recht zu sprechen. — Als aber in der Folge weder die Stände des Königreiches, noch auch die Prager den Bitten des Consistoriums Gehör gaben, sah sich dasselbe genöthigt, seine Zuflucht zum Kaiser zu nehmen. Dies ist besonders der Fall in den letzten vier Decennien des 16. Jahrhunderts. Schon Kaiser Ferdinand I. hatte im Jahre 1562 die Mitglieder des Consistoriums selbst ernannt, ohne das Wahlrecht der Stände zu berücksichtigen; in derselben Weise verfuhren auch seine Nachfolger. Seitdem ferner Maximilian II. im Jahre 1575 und Rudolph II. 1589 sämmtlichen Städten des Königreiches befohlen hatten, dass sie in allen kirchlichen Angelegenheiten als: Lehre, Liturgie, Besetzung der Pfarreien u. s. f. sich lediglich an die Verfügungen des utraquistischen Consistoriums halten sollten, konnte sich letzteres auf diese zwei kaiserlichen Sendschreiben berufen und auf die Exequirung derselben in jenen Fällen dringen, wo man die kaiserlichen Befehle zu umgehen trachtete und fortfuhr dem Consistorium einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen. Aber auch die Kaiser liessen es eben bei dem blossen schriftlichen Erlasse bewenden und zeigten keinen ernstlichen Willen, das Ansehen der utraquistischen Behörde wieder herzustellen. So wurde die geistliche Jurisdiction des Consistoriums immer mehr zu einer illusorischen gemacht; immer inständiger werden daher die Bitten, immer bedenklicher die Klagen, deren einige ein schauerliches Bild der damaligen religiösen Zerrüttung entwerfen. Im Jahre 1589 beklagt sich das Consistorium darüber, dass es vom Beginn seiner Existenz an (1421) durch den ganzen Zeitraum von 168 Jahren nie solchem Spotte und einer so grossen Verachtung preisgegeben worden sei, wie eben jetzt, weshalb es der energischen Beihilfe des weltlichen Armes in keiner Weise mehr entbehren könne.

Eine die Stellung der Utraquisten in Böhmen charakterisirende, für die ganze Zukunft folgenreiche Verfügung war jene, welche die drei Stände des Königreiches auf dem Landtage vom Jahre 1531 (11. Juni) erliessen und welche als siebenter Artikel den über die Verhältnisse der Utraquisten getroffenen Bestimmungen eingereiht wurde. Dieser siebente Artikel verlangte, dass gegen die vom Consistorium getroffenen Entscheidungen keinerlei Appellation stattfinden dürfe, indem die Stände zu dem Administrator und Con-

sistorium das volle Vertrauen hegten, sie würden, eingedenk der ihnen obliegenden Pflichten, ihr Amt so verwalten, dass eine Appellation gar nicht als nothwendig erscheinen dürfte.

Diese in der That merkwürdige Verfügung, das Consistorium als erste und letzte Instanz gelten zu lassen, mag sich wohl zum Theile aus dem Umstande erklären, dass die Utraquisten eben eine ganz specifische Partei im Lande bildeten, welche sich vor jeder Amalgamirung mit den Katholiken (sub una) hütete und deshalb auch nicht unter einer und derselben Jurisdiction mit diesen stehen wollte. Doch von diesem Standpunkte aus würde höchstens das erklärlich sein, warum das Consistorium nach Art der exemten Bisthümer eine vom Erzbischofe unabhängige Stellung erhielt; es scheint auch die Grundintention jenes siebenten Artikels zunächst blos auf den Erzbischof sich bezogen zu haben. So lange nämlich der erzbischöfliche Stuhl vacant war und das Metropolitan-Capitel die kirchliche Regierung Böhmens ausübte (1421—1560), hegten die Utraquisten noch keine Befürchtungen für die Zukunft; es standen einander das „obere“ (sub una) und „untere“ (sub utraque) Consistorium als coordinirte Behörden gegenüber. Als aber die Ernennung eines Erzbischofes in baldige Aussicht gestellt wurde (und dies scheinen die Utraquisten bereits im Jahre 1531 befürchtet zu haben), da mochten es die Stände, welche sich zur communio calicis bekannten, für eine im Interesse der Selbsterhaltung gebotene Massregel erachten, dass sie gegen jegliche Unterstellung unter die Jurisdiction des Erzbischofes durch Erhebung ihres Consistoriums zur absolut inappellablen Instanz schon im vorhinein Protest einlegten.

Allein unbegreiflich erscheint es, dass einem jeden Utraquisten selbst die Zuflucht zu der letzten Instanz, zum päpstlichen Stuhle nämlich, abgeschnitten war, während doch auch die exemten Bischöfe — wie dies im Princip der kirchlichen Verfassung begründet ist — dem römischen Papste unterworfen bleiben und ihre Exemtion sie eben nur von der Instanz des Metropoliten entbindet. Wir wären im Irrthum, wenn wir etwa die Behauptung aufstellten, als hätten durch den siebenten Artikel die Utraquisten auch die oberste Kirchengewalt des Papstes ignoriren wollen. Denn das Consistorium beruft sich häufig auf Disciplinarentscheidungen des Trienter Concils wie des Papstes [1]),

[1]) Vgl. die Acta Cons. noch vom Jahre 1589.

es duldet keinerlei Herabsetzung des päpstlichen Stuhles, rügt und straft diejenigen Prediger, welche sich gegen denselben ungebührliche Äusserungen zu Schulden kommen liessen, — Alles dies beweist, dass die Utraquisten zwar Niemanden nach Rom appelliren lassen wollten, dass sie aber in anderen kirchlichen Fragen nichts desto weniger die Autorität des Papstes aufrecht zu erhalten gedachten. Wie hätte es auch anders sein können, da ja die Utraquisten auch das wesentliche Merkmal ihrer Partei, die communio calicis nämlich, von einer Concession der allgemeinen Kirche oder des Papstes herleiteten?

Was nun die Folgen des erwähnten siebenten Artikels betrifft, so entsprachen selbe keineswegs den früher gehegten Hoffnungen. Man legte auch nach dem Jahre 1531 Appellationen ein beim Erzbischofe wie bei dem Papste [1]). Ja Manche aus dem Herren- und Ritterstande weigerten sich, das Consistorium auch nur überhaupt als competentes Gericht anzuerkennen [2]), indem sie Niemandem als dem obersten Landrichter und der böhmischen Kammer untergeordnet sein wollten. Dagegen wehrte sich nun freilich das Consistorium auf das Nachdrücklichte, es wies unzähligemal darauf hin, dass ihm als einem „kaiserlichen Tribunal" (der Ausdruck: Konsistoř stolice Jeho milosti Císařské war in den Schriftstücken stereotyp geworden) von allen Ständen ohne Ausnahme Gehorsam zu leisten sei. Als aber dessenungeachtet von einer immer grösseren Anzahl der Adeligen und Städte Böhmens dem Consistorium jeder Gehorsam gekündiget wurde, sah sich dieses mit einem Male durch die Tücke des Schicksals in eine Art Inconsequenz hineingetrieben, indem es gezwungen war, dasjenige, wozu es früher Andern die Befugniss hartnäckig zu verweigern pflegte, nun selbst zu thun — nämlich zu appelliren. Das Consistorium appellirte an die Statthalter, an den Erzherzog, an den Kaiser. Eine Menge dieser Appellationen blieb gänzlich unbeantwortet, und wenn endlich auf wiederholte ungestüme Bitten dann und wann eine Antwort erfolgte, so enthielt diese nur die Vertröstung auf eine bessere Zukunft, höchst selten eine Abhilfe für die Gegenwart, und so wurden die Mitglieder des Consistoriums gezwungen das äusserste Mittel zu ergreifen, welches sie aus

[1]) Ein Beispiel der letzteren kömmt bereits im Jahre 1533 vor.

[2]) Acta Cons. 1589 vom 25. Mai.

ihrer verzweiflungsvollen Lage befreien konnte, indem sie nämlich beim Kaiser ihre Resignation einreichten.

Wenn die Sachen bereits am Ende des 16. Jahrhunderts also standen, dann finden wir es allerdings begreiflich, dass die allmälig dahinsiechende utraquistische Kirchenbehörde dem täglich mächtigeren Umsichgreifen des protestantischen Elementes keinen Halt gebieten konnte, und dass sie endlich mit der auf dem Landtage 1609 erfolgten Annahme der böhmischen Confession ohne Sang und Klang begraben wurde [1]).

2. Decani districtuum.

Eine zwischen dem Consistorium und den einzelnen Geistlichen vermittelnde Behörde bildeten die Dechante, decani districtuum genannt, deren Stellung so ziemlich jener unserer gegenwärtigen Bezirks-Vicäre (die in einigen Diöcesen auch jetzt Dechante heissen) gleichkommt. Es scheint, dass das utraquistische Consistorium auf eben denselben Beneficien Dechante zu bestellen pflegte, wo bereits unter den früheren Erzbischöfen die Beneficiaten sub una dieses Amt bekleideten. In den Jahren 1578, 1579 und 1580 wird in den böhmischen Correspondenzen folgendes Verzeichniss der Decanate angeführt:

1. Benešov (Beneschau.)
2. Beroun.
3. Boleslav mladá (Jungbunzlau).
4. Brod český (Böhmisch-Brod).
5. Brod německý (Deutsch-Brod).
6. Bydžov.
7. Čáslav (Čáslau).
8. Domažlice (Tauss).
9. Hora Kutná (Kuttenberg).
10. Chrudím.
11. Jičín.
12. Klatovy (Klattau).
13. Kolín (Neu-Kolin).
14. Kostelec (Elbe-Kosteletz).
15. Kouřím.
16. Králové Hradec (Königgrätz).

---

[1]) Gindely, Rudolph II. und seine Zeit. Band II. pag. 22.

17. Ledeč.
18. Litoměřice (Leitmeritz).
19. Litomyšl (Leitomyschl).
20. Louny (Laun).
21. Mělník (Melnik).
22. Mejto (Hohenmauth).
23. Načeradec.
24. Nimburk.
25. Pardubice.
26. Peldřimov (Pilgram).
27. Písek.
28. Polička.
29. Příbram.
30. Rakovník (Rakonitz).
31. Roudnice (Raudnitz).
32. Sedlčany (Sedletz).
33. Slaný (Schlan).
34. Stříbro (Mies).
35. Sušice (Schüttenhofen).
36. Tábor.
37. Turnov (Turnau).
38. Velvary (Welwarn).
39. Vodňany (Wodnian).
40. Žatec (Saaz).

Elbekosteletz) zu den 41 früher angeführten hinzurechnen, so ergeben sich im Ganzen 45 utraquistische Decanatsdistricte.

Der Dechant nahm unter dem gesammten Klerus seines Districtes den ersten Rang ein und hatte die gehörige Verwaltung der Seelsorge von Seite der Pfarrer und Capläne zu überwachen. Die Dechante hatten ferner an das Consistorium Bericht zu erstatten über die einzelnen Geistlichen des Districtes, ihre moralische Haltung, ihren Eifer für die Verwaltung der Lehre und Liturgie. Insbesondere sollten sie darüber wachen, dass sich auf keiner Pfarrei ein Geistlicher aufhalte, der nicht früher dem Consistorium Gehorsam gelobt hatte oder gar ein Sectirer, der, ohne von einem ordentlichen Bischof ordinirt zu sein, sich in den Besitz eines Beneficiums eindrängte. Eben so hatten sie die verheiratheten oder im Concubinat lebenden Priester dem Consistorium regelmässig namhaft zu machen.

Eine alljährlich immer wiederkehrende Function der Dechante betraf die heiligen Öle, sacri liquores. Dieselben wurden vom Consistorium bald nach den Osterfeiertagen im April oder Mai an die einzelnen Dechante versendet mit einem Begleitschreiben des Inhaltes: Der Dechant solle sämmtliche Pfarrer seines Bezirkes zu sich berufen, die heiligen Öle unter sie vertheilen und im Auftrage des Consistoriums dieselben ermahnen, dass sie sich bei Spendung der Sacramente wirklich der kirchlichen Vorschrift gemäss der heiligen Öle bedienen und die althergebrachten gottesdienstlichen Gebräuche überhaupt fleissig einhalten, endlich dass sie auch in ihrem priesterlichen Wandel dem Volke zur Erbauung dienen möchten [1]).

Auch auf die Besetzung der Pfründen erstreckte sich die Wirksamkeit der Dechante. So z. B. kommen Fälle vor, in denen das Consistorium, wenn es nicht über alle vacanten Beneficien des Districtes genaue Kenntniss erhalten hatte, den Candidaten zu einem Dechant schickte, mit der Weisung, dass dieser dem Überbringer eine von den eben vacanten Pfründen nach eigenem Gutbedünken verleihen möge [2]).

Endlich waren die Dechante verpflichtet, nach erfolgtem Ableben eines jeden Priesters in ihrem Districte das etwa vorfindliche Testament alsbald in Verwahrung zu nehmen, und dem Consisto-

---

[1]) Missivae Cons. 9. März 1580.

[2]) Ebendaselbst.

rium zur Approbation vorzulegen, und weiterhin sowohl
wähnten Falle als auch bei etwaiger Intestaterbfolge fü
sehrte Erhaltung und rechtmässige Vertheilung des Nachl
zu tragen.

Jeder utraquistische Priester musste sich vor A
Amtes durch ein besonderes Versprechen zum Gehor
seinen Dechant und das Consistorium verpflichten. I
drücklich vorgeschrieben in den sechs Artikeln, von d
wird: „Ista sunt breviter, quae nostrae Christianae reli
poratus servare tenebitur“ [1]). Daselbst heisst es: „Sext
Administratori et Decano suo, in necessitatibus
propriam vindictam ad illos recurrat, nec locum citra s
rioris immutare praesumat. In dubiis aut majoribus negot
res consulat. Et id se facturum Domino Administratori m
lata promittat“.

3. Pfarrer.

Diejenigen Geistlichen, denen vom Consistorium die
dige Führung der Seelsorge in einer Gemeinde anvertr
hiessen nach dem allgemeinen kirchenrechtlichen Ausdr
rer, parochi, plebani.

Durch den 10. Artikel der Landtagsbeschlüsse vom
war bestimmt worden: „Es solle Niemand in anderer
Pfarrer einer utraquistischen Gemeinde eingesetzt werd
der Bewilligung und Confirmation von Seite des Adminis
Consistoriums. Auch sollte dem Consistorium das Recht
jeden Pfarrer mit Einverständniss des Patrons auf eine an
zu transferiren“.

Die Praxis bei Besetzung der Beneficien, wie
unter den Utraquisten gestaltete, ist eine ganz eigenthü
divergirt von der gegenwärtigen Besetzungsform in
Punkten.

War nämlich ein Beneficium erlediget, so ging die
des neuen Pfarrers nicht alsogleich vor sich, sondern
nächsten Georgi- oder Galli-Termin, wie ja diese b

---

[1]) Acta Cons. Utr. 1539.

punkte noch jetzt bei manchen Mieth- und Dienstcontracten in Böhmen als massgebend gelten. Wenn sonach inmitten dieser Zeit ein Pfarrer starb, so wurde entweder (bei grossem Priestermangel) die Seelsorge der verwaisten Gemeinde interimistisch einem benachbarten Pfarrer übertragen (der somit eine Zeit lang zwei Beneficien zu verwalten hatte), oder es wurde ein eigener Administrator mit dem Titel eines Vice-Pfarrers oder Vice-Dechantes [místofarář, místoděkan] bestellt, der bis zur definitiven Besetzung der Pfründe die Seelsorge verwaltete. War jedoch das Beneficium dadurch erlediget, dass der bisherige Pfarrer auf eine andere Pfründe versetzt transferirt) wurde, so musste er bis zum nächsten Georgi- oder Galli-Termin auf seinem ersten Beneficium verharren, wenn er auch die Confirmation auf das zweite bereits vom Consistorium erhalten hatte. — Es galt daher als grober Verstoss gegen die Regel, wenn ein Pfarrer zu sonst einer Zeit als jenen zwei Wanderungsfristen von seinem Beneficium enthoben und auf ein anderes transferirt zu werden wünschte; er musste auch in dem Falle, wenn er von der Gemeinde bereits Abschied genommen hatte, auf seiner Pfarre verbleiben, bis ihm vom nächsten Termin an die Übersiedlung nach seinem neuen Bestimmungsorte gestattet wurde.

Zunächst nun erschien es bei einer jeden Vacatur als Pflicht des Patrons und der Eingepfarrten, sich um einen neuen Pfarrer zu bekümmern. Der Patron (Collator) meldete dem Consistorium den erfolgten Tod des Pfarrers schriftlich oder persönlich und bat, es möchte ein von ihm Präsentirter, oder falls er keinen namhaft machte, überhaupt ein utraquistischer Geistlicher auf das erledigte Beneficium confirmirt werden. Gehörte das Patronatsrecht einer Commune, z. B. einer Stadtgemeinde, so verlangte die Sitte, dass eine Deputation von Bürgern (páni vyslaní, starší osadní = Gemeinde-Ältesten) im Namen der ganzen Pfarrgemeinde (doch mussten die Deputirten immer mit einem Beglaubigungsschreiben versehen sein) die Bitte um Bestätigung des Pfarrers mündlich in der Consistorial-Kanzlei vortrug, worauf die Räthe mit dem Administrator nach gepflogener kurzer Berathung sogleich eine mündliche Antwort ertheilten, oder aber wenn sie hinsichtlich der Fähigkeit des Präsentirten irgend welche Bedenken trugen, die Abgesandten mit dem Versprechen entliessen, es werde der Gemeinde die schriftliche Erledigung ihrer Bitte zugesendet werden.

Hatte das Consistorium gegen den Präsentirten nichts einzuwenden, so erfolgte die Bestätigung (Confirmatio) desselben ohne allen Anstand.

Doch gab es der Fälle genug, in denen gegen die Confirmation Schwierigkeiten erhoben oder diese gänzlich verweigert wurde. Wenn nämlich ein Priester eigenmächtig und ohne die Clausel, welche den Vorbehalt der Consistorialbestätigung enthielt, einen Contract mit der Gemeinde abschloss oder sogar vom Patron oder der Gemeinde sich hatte in die Pfarrei einführen lassen, dann erklärte das Consistorium ein solches der Landesordnung zuwiderlaufende Verfahren für unrechtmässig und den geschlossenen Contract für ungiltig und verweigerte die Confirmation, oder es liess sich dasselbe nur durch wiederholte inständige Bitten bewegen, den Pfarrer zu bestätigen.

Seit Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt sich bei den Patronen und Stadtgemeinden immer häufiger das Bestreben kund, sich von den alten Satzungen der Utraquisten allmälig zu emancipiren; und dieses Bestreben geht Hand in Hand mit der immer offener zu Tage tretenden Hinneigung zu der Augsburgischen Confession. Man präsentirte daher dem Consistorium solche Priester, welche verheirathet waren oder im Concubinate lebten, oder welche sich um die liturgischen Vorschriften wenig bekümmerten und willkürliche Änderungen im Gottesdienste einführten; man präsentirte sogar Geistliche, die in Wittenberg, Leipzig, Frankfurt eine sogenannte „Ordination" erhalten hatten, die somit nach utraquistischer Anschauung gar nicht giltig geweiht waren. Alles dieses geschah in der Absicht, damit solchergestalt acquirirte Pfarrer sich jederzeit als bereitwillige Werkzeuge hergäben, um bei Verkündigung der Lehre wie bei Anordnung des Gottesdienstes sich ausschliesslich nach dem Commandowort ihrer Beschützer zu richten.

Gegen derartige Übergriffe wehrte sich das Consistorium mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Dasselbe verweigerte mit unbeugsamer Consequenz die Bestätigung einem Jeden, der die nothwendige Bedingung des Gehorsams zu erfüllen sich sträubte, der einen unsittlichen Lebenswandel führte, oder der gar nicht giltig ordinirt war. Wenn die ernste Gegenvorstellung, welche der Partei gemacht wurde, ihren Zweck verfehlte, so pflegte das Consistorium alsbald eine Klagschrift an die Regierung oder den Kaiser selbst zu richten, worin es auf die der katholischen Religion so gefährlichen

Folgen aufmerksam machte, die ein fortgesetzter Ungehorsam der böhmischen Städte nothwendig herbeiführen müsse, und worin es zugleich um eine wirkliche Abhilfe diesen Missständen gegenüber dringend ersuchte.

Nicht selten ereignete es sich, dass eine Pfarre durch längere Zeit unbesetzt blieb, und zwar aus dem Grunde, weil sich Patron und Gemeinde um die Einsetzung eines neuen Pfarres gar nicht bekümmerten. In solchen Fällen wurde vom Consistorium selbst, nachdem es vergeblich auf eine Präsentation von Seite der hiezu Berechtigten gewartet, ein beliebiger Priester auf die vacante Pfründe confirmirt.

Unter allen utraquistischen Geistlichen nahmen die Prager Pfarrer neben dem Consistorium den hervorragendsten Platz ein. Soweit die Acten nachweisen, gab es zu Prag im Ganzen 20 utraquistische Pfarrsprengel, nämlich:

1. Teyn (laeta Curia); 2. St. Castulus; 3. St. Stephan; 4. St. Heinrich; 5. St. Nikolaus auf der Altstadt; 6. St. Galli; 7. St. Peter am Pořič; 8. St. Martin; 9. St. Michael in Opatowič; 10. St. Wenzel am Zderaz; 11. St. Apollinar; 12. St. Adalbert in Smradař; 13. St. Aegyd; 14. St. Nikolaus auf der Kleinseite; 15. St. Maria in lacu miseriae; 16. St. Jakob; 17. St. Leonard; 18. St. Valentin; 19. St. Michael auf der Altstadt; 20. St. Clemens am Pořič [1]).

Dazu kam noch die Predigerstelle an der Betlehemskapelle, welche ein selbstständiges Amt bildete und gewöhnlich vom Administrator oder einem Consistorialrath versehen wurde, dann einige kleine Kapellen (z. B. die Kreuzkapelle auf der Altstadt) und gegen das Ende des 16. Jahrhundertes befand sich eine Zeit lang auch der Abt von Emaus unter der Obedienz des Consistoriums.

Der erwähnte Vorzug, welcher den Prager Pfarrern eingeräumt wurde, war einerseits begründet durch den Vorrang der königlichen Hauptstadt vor den anderen Ortschaften; anderseits hatte auch der Umstand, dass in Prag das Consistorium seinen Sitz hatte, dass die Mehrzahl der Assessoren, manchmal auch der Administrator selbst aus der Zahl der Prager Pfarrer erkoren wurden, bedeutend dazu beigetragen, auch die übrigen nicht zum Consistorium gehörigen

---

1) Acta Cons. Utr. 1526.

Pfarrer der Hauptstadt gleichsam als ein erweitertes Consistorium anzusehen.

Man muss den Acten gemäss zweierlei Arten von Versammlungen des Prager Klerus unterscheiden: Erstens ordentliche, periodisch wiederkehrende, und zweitens ausserordentliche, bei einzelnen besonderen Anlässen veranstaltete Zusammenkünfte.

Erstere wurden regelmässig innerhalb der vier Quatemberwochen des Jahres abgehalten. Wie aus den meisten Actenstücken erhellt, pflegten bei jeder dieser Versammlungen zunächst die Statuta vorgelesen zu werden. Worin diese Statuta bestanden, ist mit ziemlicher Sicherheit aus einer Urkunde vom Jahre 1540 zu erschliessen, deren (von späterer Hand angebrachte) Überschrift also lautet: „Leges Consistorii, quae diebus Angariae (Quatember) praeleguntur“. Hier wird die im Collegium Caroli unter dem Vorsitz des Administrators Mag. Martinus Klatovinus tagende Versammlung genannt: „Plena Convocatio totius cleri Pragensis utriusque partis“, und wir hätten somit eine Parallele oder ein Analogon zu den Convocationes Cleri, welche katholischerseits vom Erzbischof oder den Archidiakonen zu jener Zeit abgehalten zu werden pflegten. In jenen leges Consistorii werden einige allgemeine Verhaltungsregeln aufgestellt, welche das gegenseitige Verhältniss zwischen Kaplan und Pfarrer, die rechte Verwaltung des Predigeramtes und der Liturgie, so wie das äussere Decorum der Priester normirten. Nachdem die Statuten vorgelesen waren, wobei Pfarrer und Kapläne (kněží mladí) zugegen sein mussten, pflegte der Administrator nach Umständen noch besondere Wünsche, Ermahnungen oder Rügen beizuschliessen. So wurden in der Convocation vom 13. December 1564 einige Verordnungen bezüglich des Gottesdienstes, Gesanges und Geläutes während der nächsten Weihnachtsfeiertage gegeben. In einer anderen Convocation vom 26. Februar 1540 wurde dem Klerus aufgetragen, in der Fastenzeit die Gläubigen zur Beichte zu ermuntern und bei der Liturgie der Osterfeiertage die gehörige Ordnung einzuhalten.

Neben diesen periodischen Convocationen gaben aber besondere Vorfälle öfters Anlass zu einer ausserordentlichen Versammlung des Prager Klerus. In einer solchen wurde z. B. im Jahre 1540 (am 26. Juli) der Beschluss gefasst, dass alle Pfarrer insgesammt sich auf das Alt- und Neustädter Rathhaus begeben und den Bürg

meistern zureden sollten, dass sie den sich immer mehr häufenden Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit einmal Einhalt thäten; es wurden in Folge dessen die Gemeinde-Ältesten, Hauptleute und Zunftvorsteher zusammenberufen; sie versprachen nach der vom Administrator an sie gerichteten Ermahnung dafür zu sorgen, dass der überhandnehmenden Unsittlichkeit nach Kräften gesteuert werde. — Am 10. Mai 1541 wurden abermals die Prager Pfarrer und die Magistri der Universität zu einer Versammlung erbeten; man einigte sich dahin, dass sowohl das Consistorium als die Universität ihre Rechte gegen die Übergriffe der Prager Städte werden zu wahren suchen. Zugleich wurde als Grundsatz ausgesprochen: Das Recht, die Testamente der Geistlichen zu approbiren, gebühre dem Consistorium, nicht aber der weltlichen Behörde. — Als im Jahre 1564 die Pest in Prag wüthete, wurden die Pfarrer auf Anordnung des Erzherzoges Ferdinand am 6. October zusammenberufen und ihnen vom Consistorium aufgetragen, sie mögen jeden Sonntag immer ein genaues Verzeichniss der von der Pest Dahingerafften dem Bürgermeister einhändigen. — Einen anderen Anlass zur Convocation bot der Landtag vom J. 1565, auf welchem die für den Türkenkrieg erforderlichen Kriegsrüstungen berathen wurden. Der Erzbischof hatte befohlen, dass die Priesterschaft sub una mit den Gläubigen eifrig dem Gebete obliege, um dem kaiserlichen Heere den Sieg über die Feinde der Christenheit zu erflehen; diesen Gebeten schloss sich nun auch das utraquistische Consistorium mit den Pfarrern und Gläubigen an [1]).

4. Kapläne.

Denjenigen Beneficiaten, welche für die geistlichen Bedürfnisse einer zahlreicheren Population zu sorgen hatten, wurden jüngere Priester als Vicarii oder Capellani beigesellt. Wir finden solche auf sämmtlichen Pfarreien Prags und in den meisten Landstädten.

Über das gegenseitige Verhältniss zwischen Pfarrer und Kaplan bieten uns einige Actenstücke interessante Angaben [2]). Wie ein Vater seinen Sohn, so soll der Pfarrer seinen Kaplan behandeln, ihn unterrichten, ermahnen, zurechtweisen, in Wort und That ihm mit gutem

1) Acta Cons. Utr. 4. Juli 1565.

2) Acta Cons. Utr. 1526. 1540 (10. März).

Beispiele voranleuchten; der Kaplan soll dem Pfarrer gehorchen. Sollte sich der Kaplan unfolgsam gegen seinen Pfarrer benehmen, so möge ihn dieser in sein Zimmer rufen und ihn zurechtweisen. Hätte umgekehrt der Kaplan sich in etwas über den Pfarrer zu beschweren, so möge er es ihm wie ein Sohn seinem Vater melden und ihn um seine väterliche Liebe bitten. Sollte dies erste Mittel nicht zum Zwecke führen, dann mögen beide noch einen oder zwei Pfarrer zu sich erbitten, damit diese den entstandenen Zwist schlichten. Erst dann, wenn auch dieses zweite Mittel erfolglos bliebe, möge die Klage dem Administrator selbst vorgetragen werden.

Vor jeder Predigt musste der Kaplan das Elaborat derselben dem Pfarrer vorzeigen, damit man sicher sei, dass er wahrhaft das Wort Gottes verkünde, nicht aber irrige Ansichten vorbringe; auch sollten sich die Kapläne auf der Kanzel jeder strengen Zurechtweisung der Gläubigen enthalten, indem dieses nur den älteren Priestern zustehe.

Auch in seinem häuslichen Leben solle der Kaplan vom Pfarrer überwacht werden, so zwar, dass er ohne Erlaubniss des Pfarrers gar nicht aus dem Hause gehe. In der Kost solle der Kaplan nicht wählerisch sein, sondern sich mit dem, was ihm am Tische des Pfarrers verabreicht wird, zufriedenstellen und überhaupt die möglichste Demuth und Geduld in Allem bewahren.

Jeder Kaplan musste wenigstens drei Jahre in der Seelsorge gearbeitet haben, bevor er um ein Beneficium petirte. Diese Einrich-

wenn er noch nicht volle drei Jahre seiner seelsorgerlichen Thätigkeit aufweisen konnte.

Mit Rücksicht auf die ganz eigenthümlichen Verhältnisse der Ordinanden [1]) gestattete das Consistorium nicht selten, dass ein Studierender der Theologie noch vor Empfang der Priesterweihe einen Vertrag eingehen durfte, worin er einer Gemeinde oder deren Pfarrer versprach, die ersten 3 oder 4 Jahre nach seiner Ordination als Kaplan daselbst verbleiben zu wollen.

Es erübriget noch die Bemerkung, dass ein jeder Priester, der von den Katholiken sub una zur utraquistischen Partei übertrat, selbst dann, wenn er bisher Pfarrer gewesen, einige Zeit hindurch als Kaplan fungiren musste; gewöhnlich wurde er einem Prager Pfarrer beigegeben, damit er von ihm in allen Sitten und Gebräuchen der utraquistischen Partei gründlichen Unterricht erhalte.

II. Befähigung zum Amte.

1. Ordination.

Ein charakteristisches Moment des eigentlichen und echten Utraquismus bildet die mit grösster Consequenz befolgte Unterscheidung zweier zur Verwaltung eines kirchlichen Amtes nothwendigen Acte, nämlich der Ordination und Jurisdiction.

Diese Unterscheidung ist zum Zwecke einer richtigen Beurtheilung des Utraquismus von wesentlichem Belange. Das katholische Kirchenrecht hält nämlich principiell den Satz aufrecht: Dass die Ertheilung des Sakramentes der Priesterweihe ein von der Jurisdictionirung wesentlich verschiedener Act sei. Hingegen haben sämmtliche ausserhalb der katholischen Kirche stehende christliche Confessionen die Sakramentalität des Priesterthums fallen lassen, so zwar, dass bei ihnen die actuelle Übertragung eines bestimmten kirchlichen Amtes (Jurisdiction) auch schon die habituelle Befähigung zur Verwaltung des Priesteramtes überhaupt (Quasi-Ordination) in sich schliesst, mit ihr also zusammenfällt.

Somit dient uns das Festhalten an der Sakramentalität der Priesterweihe als Probirstein, an welchem wir die wahren Utraquisten zu erkennen vermögen, und zugleich als Scheidegrenze, über

---

[1] Siehe weiter unten über die „Ordination".

welche hinaus der Übergang in das protestantische Lager stattfindet.

Wenn wir nun auf die Utraquisten vom Jahre 1525 zurückblicken, so finden wir die Ordination als eines der sieben Sakramente ausdrücklich angeführt in den dogmatischen Bestimmungen, von denen es heisst: „Accedentibus ad partem utriusque speciei isti offeruntur articuli“. Die hieher bezügliche Stelle lautet: „Ordinem Clericorum Christi ordinationem nemo est qui dubitat, dum aliquos elegit, asseclas vocavit ac designavit, quibus dedit auctoritatem baptizandi, praedicandi, infirmos curandi ... et post suam resurrectionem [1]) .. insuper potestatem conficiendi corpus et sanguinem suum dicens: „Hoc facite“ etc. et absolvendi: „Accipite“ etc. — Und damit durchaus kein Zweifel übrig bleibe, wird hinzugesetzt: „Tamen vero excludimus omnes, qui ordinem clericorum contemnunt, se ipsos omnes consecratos a Christo summo pontifice (das sogenannte allgemeine Priesterthum) ajunt, vel qui temerarie soli non consecrati alios consecrant, manus imponunt et per sortem ex se eligunt.“ — Bei dem Abschnitte über die heilige Messe wird endlich gesagt: „Tamen abhorremus ejusmodi homines, qui sine charactere et dignitate sacerdotali soli temerarie in locis obscuris aut cavernosis consecrant ..., contra ritum ecclesiasticum consecrantes missas peragunt et alios ejusdem farinae communicant“.

Die Priesterweihe galt demnach als Sacrament und als conditio sine qua non zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes. Es durfte Niemand unter die Zahl der ordentlichen utraquistischen Priester (v počet jiného kněžstva pořádného strany pod obojí spůsobou) aufgenommen werden, ausser er konnte den Beweis liefern, dass er die Priesterweihe giltig empfangen habe.

Zur Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Weihe ist es aber von grösster Wichtigkeit, dass wir uns die Frage beantworten: Von wem wurden die utraquistischen Priester ordinirt?

Die Natur der Sache und die Analogie des katholischen Kirchenrechtes musste nothwendig das Postulat eines eigenen utraqui-

---

[1]) Es scheint, dass im Manuscript an dieser Stelle eine Zeile ausgelassen wurde; denn die „potestas conficiendi corpus etc.“ hat Christus bereits vor seinem Tode den Aposteln gegeben.

stischen Bischofes aufstellen, welcher durch die jährlich vorzunehmende Ordination von Klerikern, die unter seiner Aufsicht erzogen wurden, den geistlichen Bedürfnissen der ihm anvertrauten Gläubigen entgegengekommen wäre. Allein die Utraquisten hatten eben nie einen eigenen Bischof; der Administrator übte zwar mit den Consistorialräthen die kirchliche Regierung aus, d. h. Jurisdictionsrechte da er aber selbst nur Priester war, so war er nach katholischem Dogma nicht befähigt, Jemanden zu weihen; auch finden wir in der Geschichte kein einziges Beispiel, dass irgend ein Administrator sich das Weiherecht angemasst hätte.

Ein anderes dem eben erwähnten am nächsten kommende Auskunftsmittel bezüglich der Ordination wäre somit nur bei dem Prager Erzbischof zu suchen gewesen. Aber auch der erzbischöfliche Stuhl blieb vom Jahre 1421 bis 1560 vacant; daher können wir erst nach diesem letztgenannten Jahre die Frage stellen, ob sich die Prager Erzbischöfe dazu herbeigelassen haben, utraquistische Kleriker zu ordiniren.

Zunächst jedoch kommt die Zeit von 1421 bis 1560 in Betracht. Aus dem 15. Jahrhunderte sind bisher keine diesbezüglichen Quellen eruirt worden; zwar finden wir einige Aufklärung in der aus der Zeit des Compactatenabschlusses uns aufbewahrten Notiz, es habe der mit dem päpstlichen Legaten in Prag weilende Bischof Philibert einer Menge von Klerikern sub una und sub utraque die Priesterweihe ertheilt [1]). Doch im Ganzen mochten sich ähnliche Fälle, dass nämlich ein Bischof sich in Prag zur Ordination eigens eingefunden hätte. nicht oft wiederholen, und es wird uns somit erlaubt sein, aus der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes vorwaltenden Praxis eine berechtigte Schlussfolgerung auch für das 15. Jahrhundert zu ziehen.

Es ist nicht sichergestellt, wie lange die Candidaten des Priesterstandes bei den Utraquisten sich dem Studium der Theologie an der Prager Universität widmeten. So viel jedoch erhellt aus einer Menge von Actenstücken, dass dieselben zur Beendigung ihrer Studien in fremde Länder geschickt wurden, zumeist nach Italien, besonders nach Venedig, wo sie auch gewöhnlich die Weihen empfingen.

---

[1]) Palacký, Geschichte Böhmens III. Bd., zum Jahre 1436.

Zu einer so weiten und mühsamen Reise, so wie zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhaltes in der fremden Stadt mussten nun die Theologen allerdings sich mit dem erforderlichen Gelde versehen. Da es aber den meisten Studierenden an eigenem Vermögen gebrach, so hat sich allmälig ein ganz besonderer Modus herausgebildet, wornach sich die Candidaten Geld auf ihre Reise verschafften. Es geschah dies in der Weise, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrgemeinde, die eines Kaplans bedurfte, dem jungen Theologen eine bestimmte Summe Geldes darlieh, wogegen dieser sich verpflichtete, nach seiner Rückkehr aus Italien einige (manchmal 2, zumeist 3—4, höchstens 5) Jahre hindurch die Kaplanstelle in jener Pfarrgemeinde versehen zu wollen [1]). Durch dieses Mittel erhielt einerseits die Gemeinde schon im voraus eine Bürgschaft dafür, dass sie nach einem oder zwei Jahren einen Kaplan bekommen werde, was bei dem häufig vorkommenden Priestermangel nicht gleichgiltig erscheinen konnte; anderseits war dem zukünftigen Kaplan in der erwähnten Weise eine leichte Gelegenheit geboten, seine Schuld nach und nach abzutragen. Ein solcher Fall wird z. B. bei dem Jahre 1546 angeführt. Die Gemeindeältesten der St. Wenzelspfarre am Zderaz in Prag hatten dem Johann Knechtowič auf seine Reise nach Italien 15 Schock Meissner Groschen geliehen. Da er jetzt als Priester zurückgekehrt war, musste er seinem Versprechen gemäss 3 Jahre als Kaplan bei St. Wenzel verbleiben; auf die Zahlung von 5 Schock verzichtete die Gemeinde sogleich; zur Deckung der noch übrigen Schuld von 10 Schock wurden dem Kaplan alljährlich 3 Schock und 20 Groschen von seinem Gehalte abgezogen. — Ein andermal betrug die dargeliehene Summe 15 Thaler, bei einem Kaplan im Teyn 24 Schock Meissner, einmal auch 27 Schock Meissner (bei jährlicher Abzahlung von 5 Schock blieb dem Kaplan ein jährlicher Gehalt von 3 Schock), 20 ungarische Gulden u. s. f. [2]).

Bevor aber die jungen Theologen die Reise nach Italien antraten, mussten sie ein Examen vor dem Consistorium bestehen, damit sich dieses die Überzeugung verschaffen könnte, dass die jungen Männer wirklich Fortschritte in den theologischen Wissenschaften gemacht und daher fähig seien, bald die Weihen zu empfangen.

---

[1]) Siehe Acta Cons. Utr. 1537, 1538, 1546.

[2]) Acta Cons. Utr. 1531, 1538, 1546, 1555.

Nach glücklich überstandener Prüfung erhielten die Candidaten die sogenannten Dimissorialien, d. i. ein ämtliches Schreiben, worin das Consistorium den italienischen Bischof ersuchte (respective bevollmächtigte), er möge den Überbringern die heiligen Weihen ertheilen. Da nach dem allgemeinen Kirchenrechte nämlich ein jeder Bischof nur die ihm untergeordneten, unter seiner Jurisdiction stehenden Kleriker weihen darf, so mussten die utraquistischen Theologen aus der Gewalt des Consistoriums auf eine Zeit lang entlassen (dimittirt) werden und kehrten erst nach erlangter Weihe abermals unter die Jurisdiction des Consistoriums zurück.

Allein selbst wenn diese Theologen mit genauer Mühe das erforderliche Reisegeld zusammengebracht, wenn sie das Examen bestanden und mit Dimissorialien versehen sich auf den Weg gemacht hatten, konnten sie doch bei den italienischen Bischöfen nicht immer die freundlichste Aufnahme gewärtigen. Da nämlich in Italien die mit Böhmen geschlossenen Compactaten keine Geltung hatten, auch überdies vorauszusetzen ist, dass sie den italienischen Bischöfen kaum dem Namen nach bekannt waren, so mochte sich nicht leicht ein Bischof entschliessen, ohne ausdrückliche Genehmigung des apostolischen Stuhles utraquistische Kleriker zu ordiniren; wie denn im Jahre 1562 auf dem ökumenischen Concil von Trient das Recht, die communio sub utraque specie den Gläubigen zu gestatten, ausdrücklich dem Papste reservirt wurde [1]).

Um jeder Verlegenheit auszuweichen, ordinirte der italienische Bischof die Utraquisten unter der Bedingung, dass sie sub una communicirten. Diese Bedingung ist schon im römischen Ordinationsritus an und für sich begründet. Die neugeweihten Priester celebriren nämlich zugleich mit dem Bischof die heilige Messe, sprechen alle Gebete laut mit und empfangen aus der Hand des Bischofs die heilige Communion — jedoch nur unter Einer Gestalt, der des Brodes. — Zugleich mussten sich die neugeweihten utraquistischen Priester verpflichten, auch den Gläubigen die Communion unter Einer Gestalt zu spenden.

Waren die in solcher Weise Ordinirten nach Prag zurückgekehrt, so traten sie vor das Consistorium und leisteten einen Widerruf in folgenden Worten: „Wir N. N. etc. klagen uns an

---

[1]) Tridentinum sess. XXII. Decr. super petit. concessionis calicis.

vor Gott dem Allmächtigen und Ihnen Allen an Statt der Kirche Christi, dass wir uns gegen Gott und gegen die Einigkeit dieser heiligen utraquistischen Kirche versündiget haben, indem wir in Italien vor dem Bischofe, der uns zu Priestern weihte, ein ungebührliches Versprechen gegen das Wort Gottes ablegten; auf dieses Versprechen hin haben wir gegen die Anordnung Jesu Christi unter Einer Gestalt die heilige Communion empfangen. Diese Sünde bereuen wir vom ganzen Herzen, klagen uns vor Gott und seiner Kirche und Ihnen Allen an Statt der Kirche an, damit Sie für uns beten, auf dass uns Gott diese Sünde verzeihe und uns zu seinen Dienern aufnehme. Und Sie, Herr Administrator, so wie die Herren Magistri, Consistorialräthe und Pfarrer bitten wir demüthigst, dass Sie uns verzeihen und uns als Söhne gnädigst aufnehmen möchten. Und wir wollen gerne Busse thun und Ihren Willen in allen Stücken jetzt und zukünftig erfüllen" [1]).

Wir können uns aus diesem Schriftstücke eine ziemlich klare Vorstellung machen von dem deprimirenden Eindrucke, welchen das sittliche Gefühl der jungen Priester erleiden musste, wenn diese gezwungen waren, gleich beim Beginn ihrer priesterlichen Wirksamkeit einen Treubruch zu begehen, falls sie überhaupt im Verbande des Utraquismus bleiben wollten. Kaum dürfte sich der Leser beim Durchblättern der späteren Acta, welche unzählige Beweise von dem Ungehorsam utraquistischer Priester bieten, des Gedankens an die rächende Nemesis erwehren. Oder sollte es einem Priester, der in Gegenwart und mit Zustimmung des Consistoriums sein dem ordinirenden Bischofe feierlich gegebenes Wort brach, gar so schwer fallen, auch seinen, jenem Consistorium geleisteten Obedienzeid zu verletzen?

Doch wir wollen wenigstens in manchen Punkten das Consistorium entschuldigen; wir wollen gerne anerkennen, dass der Drang der Umstände eine Massregel aufrecht erhielt, die man vom Standpunkte des Rechtes nicht billigen kann. Das Consistorium zeigt sogar selbst ein aufrichtiges Streben, die Sache besser zu machen. Als nämlich um das Jahr 1548 die grossen mit der Reise nach Italien verbundenen Unkosten und Gefahren den Studierenden die Theologie so sehr verleidet hatten, dass ein grosser Priestermangel eintrat, stellte das Consistorium an den berühmten Bischof Friedrich Nausea

---

[1]) Acta Cons. Utr. 1543 (23. Mai).

zu Wien das Ersuchen, er möchte fünf Jünglingen die heiligen Weihen ertheilen und auch in Zukunft möchte er die utraquistischen Theologen ordiniren. Allein es wird die Bitte hinzugefügt: „Ne adolescentes isti ad communionem unius speciei teneantur ac obligentur, donec de hac re a tota Ecclesia certo aliquid conclusum fuerit“. Zur Begründung dieser Bitte wird wohl gesagt: „Siquidem Italiae Episcopi, dum aliquos nostrae partis ad sacerdotalem dignitatem evehunt, tales eorum more ac ritu religionis communicare domi suae sinunt“. Es lässt sich aber mit diesem Brief an Nausea recht gut das in Einklang bringen, was oben berichtet wurde, dass die italienischen Bischöfe nämlich bei der Ordination selbst (also zwar nicht „domi suae“, aber doch in Italien) den Utraquisten die Communio nur sub una reichten. Deshalb scheint nicht ohne Absicht das Wort „domi suae“ gewählt zu sein, indem die italienischen Bischöfe allerdings das nicht verhüten konnten (sinunt), was die neugeweihten Priester zu Hause in Böhmen thaten, wie jener oben angeführte Widerruf bezeugt.

Es ist sehr zu bezweifeln, dass der Wiener Bischof auf diesen Antrag des Consistoriums eingegangen sei; wenigstens verlautet nirgends etwas von einer bejahenden Antwort desselben; im Gegentheile finden wir, dass in den nächstfolgenden Jahren 1549, 1550, 1551 u. s. f. die Kleriker abermals in Italien die Priesterweihe erhielten.

Einige Briefe, welche das Consistorium in den Jahren 1549—1551 an den Bischof Titus Cheronensis zu Venedig richtete, enthalten abermals die Bitte um Ordinirung der Theologen und zugleich um Zuschickung der heil. Öle: ein Beweis, dass die Unterhandlungen mit dem Bischof Nausea zu keinem günstigen Resultate führten. Zugleich aber geben uns diese Briefe Aufschluss über eine frappante Schwierigkeit, welche sich bezüglich der Ordination der Kleriker dem Consistorium entgegenstellte. Der Bischof Titus Cheronensis hatte nämlich durch einige von ihm geweihte Priester nach Prag sagen lassen, er werde in Zukunft keinen einzigen Utraquisten mehr ordiniren, wenn ihm das Consistorium nicht ein schönes Pferd (equum aliquem elegantem) zum Geschenke verehre. Darüber gerieth das Consistorium in eine grosse Bestürzung; in der 1550 an den Bischof gerichteten Antwort bedauert dasselbe, dass es einen solchen equus elegans nicht schicken könne, indem die Böhmen

selbst die schönsten Pferde aus Moskau, Russland überhaupt und aus Preussen holten; und selbst wenn ein solches Pferd zu kaufen wäre, so habe das Consistorium keinen verlässlichen Mann, der das Pferd glücklich bis nach Venedig schaffen könnte. Gerne wolle es dem Bischofe bezüglich anderer Geschenke, die in Böhmen leichter zu haben wären, willfährig sein; nur möge er jetzt die drei ihm zugeschickten Jünglinge zu Priestern weihen.

In unserer Zeit würde die Forderung des Bischofes Titus als eine unerlaubte, simonistische überall zurückgewiesen werden. Damals aber — vor Beendigung des Trienter Concils — war sie eben nichts Ungewöhnliches. Auch lag wohl der Grund einer derartigen Forderung in den ziemlich beschränkten Einkünften des Titus Cheronensis, der als blosser Weihbischof (Episcopus in partibus)[1]) den Wunsch nach einem equus elegans am leichtesten auf fremde Unkosten befriedigen zu können vermeinte. Da er aber keine so grossartigen Geschenke erwarten durfte, begnügte er sich auch mit sechs Dukaten, welche ihm mit der Bitte um die heil. Öle im Jahre 1551 das Consistorium überschickte; ja bei einer ähnlichen Gelegenheit im Jahre 1549 nahm er auch ein Dutzend böhmischer Messer (cultros bohemico artificio paratos) dankbar an. —

Zum Beweise der wirklich erfolgten Ordination musste jeder von den neugeweihten Priestern sich von dem Bischof die sogenannten literae formatae geben lassen, worin dieser bezeugte, dass er dem Überbringer wirklich die heil. Weihen ertheilt habe. Diese formatae musste Jeder bei seiner Ankunft in Prag dem Consistorium vorzeigen, worauf ihm erst ein Amt angewiesen wurde.

Die im Vorigen angedeuteten mannigfachen Schwierigkeiten bezüglich der Ordination utraquistischer Theologen liessen erwarten, dass das Consistorium die im Jahre 1561 erfolgte Besetzung des Prager Erzbisthums durch Anton von Müglitz mit Freuden begrüssen werde. Denn jetzt endlich glaubte man sich der vielen Sorgen und Beschwerden überhoben, mit welchen bisher die Aussendung der Theologen in die verschiedenen Bisthümer und die Ordination derselben verbunden gewesen. Man sollte leider gar zu bald erfahren,

---

[1]) Der Bischof von Venedig war seit 1451 Patriarch, welchen Titel ihm gewiss auch das Consistorium gegeben hätte. Auch wird als Kirche des Bischofes Titus nicht St. Marcus, sondern St. Maria dell' Orto genannt.

dass sich auch zu Hause Schwierigkeiten ernster Natur, wenn gleich von ganz anderer Art als die früheren, darboten.

Ausführliche Actenstücke darüber besitzen wir erst aus dem Jahre 1564. Es scheint, dass in den Jahren 1562 und 1563 der Prager Erzbischof in der That die utraquistischen Theologen ordinirt habe. Das Consistorium wenigstens gibt noch im Juni 1564 die sichere Voraussetzung kund, dass die um die Ordination bittlich gewordenen Theologen in kürzester Frist vom Erzbischof die heil. Weihen erhalten dürften. Am 28. August wurden 15 Candidaten examinirt; am 29. August wurden sie dem gesammten Consistorium vorgestellt und von demselben über ihr zukünftiges Verhalten belehrt; zugleich ward ihnen verkündiget, dass sie durch den Consistorial-Sekretär dem Erzbischof nächstens vorgeführt werden sollten, und somit „nicht nöthig hätten, hundert Meilen weit zu reisen und daher ihre Gesundheit schonen könnten." Allein schon an demselben Tage (29. August) wurde dem Consistorium berichtet, der Erzbischof habe geäussert, er wolle mit den Utraquisten nichts zu thun haben, indem „ihm Seine päpstliche Heiligkeit bezüglich derselben gar nichts Bestimmtes anbefohlen hätte." Doch sei es, dass man diese Äusserung nicht für vollen Ernst hielt, oder dass man durch dieselbe die früheren Rechtsansprüche auf die Ordination nicht für gefährdet erachtete: schon am 15. September wurde den Ordinanden vom Consistorium die Versicherung ertheilt, dass sie in den nächsten Quatembertagen (somit vom 20.—23. September) vom Erzbischof die heil. Weihen empfangen würden. Am 22. September jedoch langte vom Erzbischof die Meldung an, dass die Weihen wegen der gerade jetzt wüthenden Pest auf eine Zeit lang aufgeschoben werden müssten. Das Consistorium weiset wohl darauf hin, dass dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Erzherzoges Ferdinand so geschehe, und dass der Erzbischof geäussert habe, die Ordinanden sollten sich noch ein paar Tage gedulden. Allein die Theologen sind über diese Verzögerung ganz untröstlich, indem sie all ihr Geld bereits ausgegeben hätten und daher unmöglich länger in Prag warten könnten. Sie weisen darauf hin, dass ja „gestern und heute der Erzbischof seine eigenen Kleriker am Strahow ordinirt habe; warum sollte er nicht auch die Utraquisten ordiniren können?" Diese Bemerkung ist wichtig; denn sie bestätiget die Annahme, es habe schon dazumal der Erzbischof gar nicht die Absicht gehabt, Utraquisten zu weihen, und er

habe blos das Consistorium durch unbestimmte Versprechungen noch einige Zeit hinhalten wollen. Denn als die Pest allmälig aufgehört hatte, wiederholten die Theologen am 25. Oktober ihre Bitte um baldige Ordination. Das Consistorium beauftragt sogleich den Pfarrer im Teyn und jenen von St. Heinrich, die Bitte der Ordinanden beim Erzbischof vorzubringen. Da endlich scheint der Erzbischof eine entschieden ablehnende Antwort gegeben zu haben. Das Consistorium bat die Prager um eine Vermittlung in dieser Angelegenheit, und erhielt von ihnen das Versprechen, sie wollten bei der demnächst bevorstehenden Ankunft des Kaisers in Prag gemeinschaftlich mit den böhmischen Ständen von ihm die Verfügung erwirken, dass der Erzbischof sowohl die Theologen sub una als jene sub utraque ordiniren möge. Unterdessen aber seien die utraquistischen Theologen wie ehedem einem fremden Bischof zum Behufe der Ordination zuzuschicken.

Die in Aussicht gestellte Vermittlung des Kaisers mag in der That bald erfolgt sein; denn am 15. Jänner 1565 bringt der Administrator Johann Mystopolus zur Kenntniss der Consistorialräthe, dass der Erzbischof 12 utraquistischen Theologen die hl. Weihen ertheilt habe, ohne ihnen eine andere Verpflichtung aufzuerlegen, als dass sie sich nach den für die utraquistische Partei geltenden Bestimmungen richten sollten. Nachdem der Administrator die Neugeweihten zur gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes aufgemuntert hatte, wurde jedem von ihnen alsogleich eine Kaplanstelle angewiesen.

Dieses gute Einvernehmen mit dem Erzbischof sollte bald eine abermalige Störung erleiden. Während noch am 15. März 1565 das Consistorium meldete, der Erzbischof werde abermals die utraquistischen Theologen ordiniren, brachten am 30. März zwei in dieser Angelegenheit abgesandte Consistorialräthe vom Erzbischof den Bescheid herab, er könne im gegenwärtigen Augenblicke ihrer Bitte nicht willfahren, indem „Viele von den Ordinanden die Beichte missachteten, weswegen sie vor dem Erzbischof sich früher einem Examen unterziehen müssten". Den Bitten der böhmischen Stände gelang es aber, den Erzbischof zur Ordination zu vermögen; einigen Ordinanden wurde jedoch ihr ungebührliches Betragen vor dem Erzbischof, so wie Unkenntniss der kirchlichen Ceremonien verwiesen. Es wurden diesmal 32 Theologen ordinirt.

In demselben Jahre 1565 finden wir einen eigenthümlichen Umstand erwähnt, welcher als einer von jenen Factoren anzusehen ist, die allmälig an der Auflösung des Utraquismus arbeiteten. Bei Gelegenheit einer Convocation des Prager Klerus am 4. Juli ordnet das Consistorium zur Erflehung des Sieges über die Türken öffentliche Gebete an, und beruft sich auf den Befehl des Erzbischofes; einige Pfarrer erwidern, sie hätten nur dem Consistorium Gehorsam gelobt, nicht aber dem Erzbischof. Hierauf entgegnet das Consistorium, dies könnten nur jene Priester sagen, welche ordinirt wurden zur Zeit, da es noch keinen Erzbischof in Prag gegeben habe. Als derselbe aber eingesetzt worden, „habe der Kaiser alsbald das Consistorium mit dem Prager Klerus zu sich beschieden, und ihnen mitgetheilt, dass mit Einverständniss des Papstes der neue Erzbischof sowohl über die Katholiken sub una als auch sub utraque gesetzt sei und beiderlei Theologen ordiniren werde".

Wenn es bei dieser Unterordnung des Consistoriums unter den Erzbischof immer geblieben wäre, so hätte der Utraquismus auf dem kirchlichen Boden zu frischem Leben erwachen und an der Auctorität des Erzbischofes eine mächtige Stütze seiner bereits schwankenden Stellung finden können; so aber berief sich das Consistorium ganz egoistisch nur auf die zweite Hälfte jener kaiserlichen Anordnung, nämlich die Ordination der Utraquisten, war aber nicht mächtig genug, die Opposition zu unterdrücken, welche ein grosser Theil des Klerus gegen die erste Hälfte der genannten Verfügung machte, indem er dem Erzbischof zu gehorchen sich weigerte. Ja es wurde nur zu bald dem Consistorium selbst das Gefühl seiner Abhängigkeit vom Erzbischof gar unbehaglich. Im October 1565 will dasselbe den Adam Wrschowský nur dann an den Erzbischof appelliren lassen [1], wenn er früher beim Consistorium 30 Meissner Schock erlegt hätte; und in einem besonderen Schreiben frägt dasselbe überdies den Erzherzog Ferdinand, ob es die Appellation an den Erzbischof zulassen dürfe, da bei der Sedisvacanz des Prager Erzbisthums vom utraquistischen Consistorium stets nur an den Papst appellirt worden sei.

[1] Missivae Archiepiscopi Prag. ad Imperatorem et Principes von 1565—1570.

Wir müssen nun über den weiteren Verlauf der Ordinationsangelegenheit wegen Mangels an diesfälligen utraquistischen Actenstücken Einiges aus der katholischen Correspondenz herüberholen [1]). Hier finden wir zunächst ein Antwortschreiben des Erzbischofes von Prag, datirt vom 19. Februar 1566, worin er über Aufforderung des Kaisers Maximilian II. die Gründe auseinandersetzt, weshalb er die Utraquisten nicht ordiniren wolle. Diese Gründe bestanden in Folgendem: Das Consistorium hatte dem Erzbischof etwa 35 Ordinanden vorgestellt, ihm jedoch nicht gestatten wollen, dass er mit seinem Offizial und Notar sie examinire. Dennoch liess sich endlich, um Ärgeres zu vermeiden, der Erzbischof herbei, sie zu weihen, und ertheilte ihnen die ordines minores. Bei dieser Gelegenheit aber fand er sie „meistentheils so ungeschickt und untauglich zum priesterlichen Stande, dass sich nicht allein die Priester, so dabei gewesen, sondern auch das Gesinde darüber geärgert haben“; weshalb sie der Erzbischof vor sich erfordert, und ihnen „bei zwei Stunden lang vorgesagt und geprediget, was sie bedenken und wie sie sich in die Sachen schicken sollen, vornehmlich . . . dass die Priester nicht auf die Gewissen der Menschen sehen, und Niemand darnach fragt, wie der gemeine Mann das hochw. Sakrament des Altars empfängt, würdig oder unwürdig, zum Seelenheil oder Verderbniss. Darum wäre nöthig, dass sie darauf sehen, dass ohne Beicht und Absolution (welches bei denen sub utraque darniedergestossen liegt) Niemand zugelassen würde. Sowohl sollten sie auch Fleiss verwenden, dass der gräuliche Missbrauch der Kinderspeisung, dabei sich grosse Ärgernisse viel und dick zutragen, auch allgemächlich (da man auf einmal nicht könnte) abgestellt würde“. Dies Alles haben die Ordinanden „mit Dank gebilliget und angenommen“. [2])

Aber schon zwei Tage darnach kamen die „Administratores und Etliche aus ihrem Consistorio“ zum Erzbischof, „legten seine Worte zum übelsten und ärgsten aus“, und der Pfarrer auf der Kleinseite er-

[1]) Die schon citirten Missivae Archiepiscopi Pragensis ad Imperatorem et Principes 1563—1570.

[2]) In den Actis Consist. Utr. vom Jahre 1572 werden mehrere unter den Utraquisten verbreitete Irrthümer, namentlich: De invocatione Sanctorum, de oratione pro mortuis et de sacrificio Missae als Grund angeführt, weswegen der Erzbischof mehrere Jahre hindurch keinem Utraquisten die heiligen Weihen ertheilen wollte.

weckte „ein erdichtetes Geschrei“ wider den Erzbischof, „als unterstünde sich dieser ihnen ihre Priester abwendig zu machen“. „Weil sie nun“, so fährt der Erzbischof im Briefe an den Kaiser fort, „ihren Ordinanden einen anderen Weg weisen, und ich nicht weiss, wen ich ordiniren soll, und soll blos da sitzen und mir sie schaffen lassen: Ordinire uns jetzt Diesen, bald einen Anderen, den ich nicht kenne, und weder fragen noch examiniren darf, hab' ich mich bald gegen ihnen hören lassen, dass ich meinem Gewissen das nicht aufladen könne und sie möchten mich, weil die Sachen also gestellt, mit ihrer Priesterweihe unbekümmert lassen, und also ist die Ordination eingestellt und unterlassen worden“.

Hierauf erwähnt der Erzbischof noch Mehreres, wie er die Utraquisten vergeblich zur Annahme des Concilium Tridentinum zu bewegen gesucht, wie sie auch mit dem Cardinal Comendunus, als er in Prag anwesend war, wegen der Ordination ihrer Theologen nichts verhandeln wollten, um von Rom aus die nöthige Erlaubniss zu erwirken, da doch der Erzbischof Gefahr laufe, excommunicirt oder ab officio suspendirt zu werden, wenn er ohne päpstliche Erlaubniss die Ordination vornähme. Endlich stellt der Erzbischof an den Kaiser das Ersuchen, er möchte durch Einige aus den Ständen die Sache berathen lassen, und sich dann mit der päpstlichen Heiligkeit oder dem Nuntius in weitere Verhandlung setzen.

Der Erfolg weist darauf hin, dass derartige Verhandlungen in der That gepflogen wurden; denn am 16. August 1566 berichtet der Erzbischof dem Kaiser, dass sich „der Administrator und die Consistorianen in allen Punkten mit der katholischen Kirche verglichen, auch erboten hätten, dass sie auf des Kaisers allergnädigsten Geheiss die Communion der Kinder allgemächlich gerne wollen abgehen und schwinden lassen“; hierauf habe der Erzbischof am 13. August 30 utraquistische Priester ordinirt.

Allein in den Jahren 1567—1571 scheint dieses freundschaftliche Verhältniss zwischen dem Erzbischof und dem Consistorium nicht mehr fortbestanden zu haben, obgleich wir erst in den Acten vom Jahre 1572 directe Aufschlüsse darüber finden. Als nämlich am 29. August der Administrator mit einigen Räthen sich beim Erzbischof einfand, wurde er zwar sehr freundlich aufgenommen und ihm bedeutet, es möge das Consistorium ein Verzeichniss von 30—50 Ordinanden dem Erzbischof übergeben, worauf dieser sich vom

Apostolischen Nuntius die Erlaubniss erwirken wolle, um die Utraquisten ordiniren zu können. Die vom Erzbischof eingeleiteten Unterhandlungen führten indessen zu dem Resultate, dass derselbe nur in dem Falle die Utraquisten ordiniren dürfe, wenn sie die von Pius IV. vorgeschriebene professio fidei Tridentina ablegen würden[1]. Da sich nun hierauf das Consistorium nicht einlassen wollte, so unterblieb die Ordination gänzlich, und zwar in der Art, dass, wie das Consistorium in einer an den Kaiser gerichteten Bittschrift selbst zugesteht, vom Jahre 1567—1578 auch nicht ein einziger Utraquist vom Erzbischof ordinirt wurde. Die Acten nennen in dieser Zwischenzeit Priester, welche in Passau, Breslau, Olmütz, Posen u. s. f. die heiligen Weihen erhielten.

Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit fehlen uns nähere Angaben. Das in den Jahren 1579—1590 erfolgte Überhandnehmen von unordentlichen Geistlichen „der Frankfurter oder Leipziger Ordination", sowie die unaufhörlichen Klagen des Consistoriums über den herrschenden Mangel an ordentlichen Priestern lassen vermuthen, dass nur ausnahmsweise manchmal einige Utraquisten vom Erzbischof ordinirt worden sein mögen. Jedenfalls ist so viel gewiss, dass sich die Prager Erzbischöfe fortan zur Ordination utraquistischer Theologen nur unter der Bedingung herbeiliessen, wenn die Ordinanden die professio fidei Tridentina ablegten; dies bezeugt Paul Skála in seiner „Historie česká", indem er berichtet, dass die Ordinanden sub utraque bis zum Jahre 1609 vom Erzbischof verhalten worden seien, das Tridentinische Glaubensbekenntniss (welches Skála in einer böhmischen Übersetzung mittheilt), abzulegen[2]. Seit der Renovation des unteren Consistoriums im Jahre 1609 ist selbstverständlich mit der Einführung des neuen Ordinationsmodus die Verpflichtung zur Ablegung jenes, der Augsburgischen Confession stracks zuwiderlaufenden Glaubensbekenntnisses weggefallen.

2. Jurisdiction.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war im eigentlichen Sinne die Sphäre, in welcher das Consistorium ganz unabhängig sich bewegte, ja mit einer gewissen zähen Eifersucht darüber wachte, dass keine

---

[1]) Acta Cons. Utr. 1572 (4. Dec.)

[2]) Monumenta hist. bohem. 5. Heft. pag. 69.

andere geistliche oder weltliche Behörde, noch weniger aber Private, dessen Jurisdiction zu beeinträchtigen sich unterfingen.

Es wurde bei Besprechung der Ordination bereits darauf hingewiesen, wie die Ordinanden stets ihre literae dimissoriales vom utraquistischen Consistorium erhielten, wenn sie von einem fremden Bischof geweiht werden sollten. Sobald sie dann nach Empfang der heiligen Weihen wieder nach Böhmen zurückgekehrt waren, mussten sie die literae formatae vorweisen und wurden auf Grund derselben „in die Zahl der ordentlichen Priesterschaft sub utraque communicantium“ aufgenommen. Dieser Act der Aufnahme in den calixtinischen Klerus wurde stets als conditio sine qua non zur Verwaltung eines kirchlichen Amtes angesehen. — Sobald das Consistorium in Erfahrung brachte, dass auf irgend einem Beneficium sich ein Geistlicher befinde, der bisher in das Verzeichniss der utraquistischen Priester noch nicht eingetragen war, so wurde er nach Prag berufen, woselbst er seine Formaten vorlegen und um Gewährung der Aufnahme in den Klerus bittlich werden musste. Bei Gelegenheit dieser Aufnahme musste ferner ein Jeder geloben, dass er dem Administrator und Consistorium gegenüber einen unverbrüchlichen Gehorsam bewahren wolle. Damit nun ein Jeder genau wisse, woran er sich bei Ausübung seines Berufes zu halten habe, pflegte gewöhnlich ein Mitglied des Consistoriums dem betreffenden Bittsteller, welcher dem Klerus sub utraque beigezählt zu werden wünschte, die Statuten oder „Artikel“ vorzulesen, wornach dieser das Versprechen leistete, diese jetzt vernommenen Artikel gewissenhaft zu beobachten [1]).

Nur einem solchen in die Zahl des Klerus wirklich aufgenommenen Priester wurde von Seite des Consistoriums ein Amt übertragen, nur ein solcher wurde für einen Pfarrer- oder Kaplanposten jurisdictionirt.

Die Bestellung oder Wahl der Person des Beneficiaten oder Kaplans konnte auch von Anderen ausgehen, z. B. den Collatoren, Stadtgemeinden oder Pfarrinsassen, jederzeit aber geschah die Übertragung des Amtes durch das Consistorium allein und ausschliesslich.

Hierüber finden sich in den „Artikeln“ der Utraquisten vom Jahre 1526 und 1531 ausführliche Bestimmungen. Die Dechante der einzelnen Districte hatten darüber zu wachen, dass nirgends unor-

[1]) Acta Cons. Utr. 1540, 1541, 1548, 1552 etc.

dentliche, d. h. vom Consistorium nicht approbirte Geistliche sich in die Verwaltung der Seelsorge eindrängten; kam ein solcher Fall dennoch vor, so hatten die Dechante entweder selbst das Nöthige zu veranlassen, oder alsbald die Anzeige an den Administrator zu erstatten; worauf der „unordentliche" Geistliche zum Gehorsam verhalten, oder im Weigerungsfalle von dem unrechtmässig occupirten Posten abgeschafft wurde.

Das Confirmations-Decret pflegte in zwei Exemplaren ausgefertiget zu werden, wovon eines dem Beneficiaten selbst, das andere dem Patron des Beneficiums (oder der das Patronatsrecht ausübenden Stadt-Commune) zugeschickt wurde. Beiderlei Zuschriften enthielten die gleiche Clausel: „Wir confirmiren den N. N. zum Pfarrer in der Art, dass er als ein unverheiratheter Priester in der Religion und den althergebrachten Ceremonien unserer Partei sub utraque getreu ausharre und in seinem priesterlichen Wandel sammt seinem Hausgesinde ein gutes Beispiel gebe".

Die erstangeführte Bemerkung: „als ein unverheiratheter Priester" findet sich regelmässig in den Confirmationsdecreten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, weil zu dieser Zeit nicht blos viele utraquistische Priester Concubinen hielten, sondern manche sich sogar von einem benachbarten Pfarrer auch trauen liessen, daher als „verheirathet" galten und sich selbst ungescheut für solche ausgaben. Durch die kirchliche Disciplin sowohl, als auch durch kaiserliche Mandate war aber strenge verboten, einem verheiratheten (uxorirten) Priester eine Pfründe zu verleihen. Deshalb wurde jene Clausel gewöhnlich beigefügt, weil man dem Vorwurfe begegnen wollte, als ob das Consistorium verheirathete Geistliche auf den Pfarreien tolerire. War sonach ein Priester als Uxorat diffamirt, so wurde er vor dem Antritte eines neuen Beneficiums zur Rede gestellt und aufgefordert, die Concubine oder sogenannte Gattin zu entfernen. Wenn er dieses that, oder wenn er kurzweg leugnete in einem solchen Verhältnisse zu leben, so stellte das Consistorium obige Clausel ohne alle Beschränkung auf mit den Worten: „als ein unverheiratheter Priester" („nejsa kněz ženatý"). Falls aber das Consistorium keine nähere Untersuchung über den Leumund des Beneficiaten angestellt hatte, deckte es sich gegen jeden möglichen Einwand gewöhnlich durch die in parenthesi beigesetzte Bemerkung: „wie wir nicht anders von ihm

erwarten“ oder „soweit uns bekannt ist“ [1]); hiemit sollte nur gesagt sein, dass keine ämtlichen Klagen bisher beim Consistorium einliefen, wodurch der gute Ruf des Geistlichen angetastet worden wäre.

Die weitere Bestimmung: „in der Religion und den Ceremonien getreu auszuharren“ pflegte manchmal näher specialisirt zu werden; es hiess dann z. B. „dass der N. N. dem Berufe eines ordentlichen und treuen Priesters gemäss sich verhalte sowohl beim Verkünden des göttlichen Wortes als auch bei der heil. Messe und sonstigen religiösen Übungen und althergebrachten Ceremonien unserer Partei sub utraque, wie dieselben das Prager Consistorium und die ihm unterstehende treue Priesterschaft beobachtet“. Diese nähere Determinirung des Anstellungsmodus ist deshalb von grosser Tragweite, weil in jenen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer häufigeren Fällen, wo einzelne Pfarrer die kirchliche Liturgie nach lutherischer Art eigenmächtig umzubilden trachteten, das Consistorium unter Hinweisung auf jene Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung erfolgt war, Viele zur Besinnung brachte, so dass sie ihre Tendenzen aufgaben; Andere hingegen, die von ihrem Beginnen nicht ablassen wollten, wurden nach fruchtlos gebliebenen Ermahnungen bestraft oder selbst ihrer Pfründen entsetzt.

Als besonderer Zusatz wurde gewöhnlich in den Consistorialdecreten, worin dem Collator (oder der Stadt-Commune) die Bestätigung des neuen Beneficiaten officiell gemeldet war, eine doppelte Aufforderung beigesetzt: erstens, dass der Patron oder die Stadt ihrem Pfarrer bei Verwaltung seines Amtes, insbesondere betreffs der kirchlichen Ceremonien keine Hindernisse in den Weg legen, und zweitens, dass sie ihm den Bezug seines Pfründen-Einkommens, des jährlichen Gehaltes, des Zehnten, der Stolgebühren u. s. w. ungeschmälert belassen mögen. Der Grund dieser Clausel ist in dem Umstande zu suchen, dass bei der Provision der Pfründen sehr oft Capitulationen der mannigfaltigsten Art versucht wurden, indem der zur Präsentation Berechtigte nicht selten das Beneficium irgend einem Priester anbot, unter der Bedingung, dass dieser die Ceremonien nach lutherischer Sitte umändere, den Gottesdienst in der Volkssprache abhalte, den Willen (eigentlich die

---

[1]) Rotulus Missivarum Consist. Utr. 1578—1580, in welchem zahlreiche Confirmationsdecrete vorkommen.

launenhafte Willkür) des Patrons als oberste Richtschnur der Liturgie betrachte u. s. f. Oder es wollte der Patron materiellen Gewinn aus der Wiederbesetzung der Pfarre ziehen, und deswegen stipulirte er einen simonistischen Contract mit dem Beneficiaten, worin dieser auf einen Theil seines Pfründen-Einkommens zu Gunsten des Patrons verzichtete. Beiderlei Capitulationen mussten allerdings vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus als unerlaubt erscheinen. Da aber nichts desto weniger viele Geistliche sich zu dergleichen Stipulationen durch die Aussicht auf einen guten Posten bewegen liessen, pflegte das Consistorium in den Confirmationsdecreten die oberwähnten Clauseln beizusetzen. Wenn auch diese Massregel unerlaubte Verträge nicht vollkommen verhindern konnte (wie der Erfolg bezeugt), so gewährte sie doch der kirchlichen Behörde den Vortheil, dass von nun an dergleichen Capitulationen als ungeschehen betrachtet wurden und vor dem Forum der Öffentlichkeit gar keinen Beweis bildeten. Es wurde nämlich die Erörterung der Frage: Ob ein solches Übereinkommen abgeschlossen worden sei oder nicht? als überflüssig erachtet, und sowohl der Pfarrer als der Patron einfach auf den klaren Wortlaut des Confirmationsdecretes verwiesen, nach welchem sich beide Parteien zu benehmen hätten. Ämtlicherseits war somit hinreichende Fürsorge getragen nicht nur für die Integrität der Beneficialgüter, sondern auch für die genaue Befolgung der liturgischen Vorschriften; und es ist einzig und allein dem Verschulden der Pfarrer selbst zuzuschreiben, wenn trotzdem die kirchlichen Ceremonien an vielen Orten vernachlässigt wurden und die Klagen über Entziehung des pfarrlichen Einkommens durch die Patrone sich täglich häuften.

III. Standespflichten der Kleriker.

1. Ehrbarkeit des Wandels.

In dem hochwichtigen Berufe des Priesters liegt die beste Begründung jener Forderung, welche die katholische Kirche von jeher an ihren Klerus stellte, durch Exemplarität des eigenen Wandels nämlich einen ergiebigen Beitrag zum Aufbau des Reiches Gottes auf Erden zu liefern. Zwar hat die Kirche den häretischen Rigorismus des Hus, als ob durch schwere Sünden auch die geistliche Macht verloren gehe, nie gebilliget; nichts destoweniger hat sie aber stets die volle Bedeutung des Spruches zu würdigen gewusst: Verba

movent, exempla trahunt. Daher hat dieselbe eine lange Reihe von Gesetzen erlassen, um das Leben der Geistlichen in vollen Einklang mit der Lehre des Evangeliums zu bringen.

Auch hierin haben sich die Utraquisten an die Kirche eng angeschlossen und liessen es an wohlweisen Vorschriften rücksichtlich des klerikalen Wandels nicht fehlen. So wird in den Articuli vom Jahre 1525 der Charakter des Klerikers in folgenden Worten geschildert: „Erudiendus est clericus diu, in vita et moribus approbandus, bonis disciplinis instructus et humilitate (atque) obedientia munitus; et diu sub longa experientia ac tutela aliorum teneatur; ut sit sine crimine, incomprehensibilis, sobrius, prudens, pudicus, non vinolentus, non somno deditus aut otio et torpore vel ignavia oppressus“. Insbesondere wird den Geistlichen die Friedensliebe empfohlen: „Item quisque clericorum fiat pacis amator atque custos: omnes autem contumeliae . . . sunt postponendae“. Überdies wird ihnen die Theilnahme an Tanzunterhaltungen und der Besuch unehrbarer Orte verboten: „Item quisque clericorum fugiat . . . loca inhonesta laicorum et choreas . . . et impudicos homines“.

In den Acten des Jahres 1526 wird unter der Aufschrift: „Wahl des Prager Klerus“ (Volení kněžstva Pražského) unter Anderem verordnet: Kein Priester solle einen Pfarrer an seinem guten Ruf benachtheiligen oder die Pfarrkinder gegen ihn aufbringen, um alsdann dessen Stelle zu erhaschen. Ferner wird den Pfarrern sowohl als Kaplänen verboten, sie mögen weder Nachts noch bei Tage verdächtige Orte oder Wirthshäuser besuchen.

In den eilf Artikeln, welche im Jahre 1531 von der Partei sub utraque festgesetzt wurden, lautete eine besondere Bestimmung dahin: Das Consistorium solle nur brave und wohlverhaltene Leute durch Ertheilung der Dimissorialien zum priesterlichen Amte befördern; wer hingegen auf eine hinterlistige Weise, ohne Dimissorialien erhalten zu haben, die priesterliche Würde erlangte, den sollte kein Patron als Priester auf irgend eine Pfarrei annehmen, und die Dawiderhandelnden sollten bestraft werden.

Die Tugend der Mässigkeit wird dem Klerus öfter anempfohlen; so in den leges Consistorii vom Jahre 1540, wo verordnet wird, die Geistlichen mögen sich bei Vermeidung schwerer Strafen der Völlerei und Trunkenheit, so wie unziemlicher Gespräche enthalten; am Schlusse steht die Bemerkung: Contra commensationes, ebrietatem,

fornicationem omnes et semper praedicent, quia inde omnia mala in rectoribus et populo manant. Doch war laut Bericht der Consistorialacten die Trunkenheit eine von jenen Untugenden, welche sich bei dem utraquistischen Klerus ziemlich häufig vorfanden.

Ohne dass wir es für angezeigt hielten, hierorts auf eine nähere Schilderung der einzelnen klerikalen Tugenden und der hieher bezüglichen Verordnungen einzugehen, da hierin zwischen der katholischen und utraquistischen Disciplin kein wesentlicher Unterschied bemerkbar ist, verweisen wir nochmals auf die in den Confirmationsdecreten der Beneficiaten jederzeit ausdrücklich hervorgehobene dritte Clausel: Dass der Pfarrer in seinem priesterlichen Wandel sammt seinem Hausgesinde ein gutes Beispiel der ganzen Gemeinde geben solle.

2. Tonsur und klerikale Kleidung.

Die Beibehaltung der Tonsur von Seite der Utraquisten ergibt sich schon aus dem Umstande, dass dieselben sich in Allem, was die Ordination betraf, den Bestimmungen der katholischen Kirche fügten. Daher verordnen die Artikel vom Jahre 1525: „Honestam tonsuram . . . honestus gerat clericus“. Dasselbe wird im Jahre 1526 wiederholt. Im Jahre 1572 kommen einige Fälle vor, wo den Geistlichen das Tragen der Tonsur ausdrücklich anbefohlen wurde, so z. B. dem Dechant von Welwarn, bei welcher Gelegenheit sich das Consistorium ausdrücklich auf eine früher in derselben Sache erlassene Verordnung zurückbezieht. Auch in Prag selbst mögen zu jener Zeit nicht alle Geistlichen die Tonsur getragen haben, weshalb in demselben Jahre Einige wegen Vernachlässigung derselben vom Administrator zur Rede gestellt wurden. Auch das Tragen des Bartes war den Geistlichen verpönt. Der Pfarrer von Miliczin entschuldiget sich zwar (1575) damit, dass es in seiner Gemeinde keinen Bader gebe, der ihm den Bart scheeren könnte; nichts desto weniger verurtheilt ihn das Consistorium zum Kerker, nebst anderen Gründen auch deshalb, weil er einen langen Bart getragen.

Was die Kleidung anbelangt, so wird bei liturgischen Functionen überall der lange Talar (Soutane) vorausgesetzt, bevor der Priester die eigentlichen rituellen Gewänder anlegt. An diesem Orte aber sprechen wir von jener Kleidung, deren sich die Geistlichen bei dem gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens zu

bedienen hatten. Im Allgemeinen sollte diese Kleidung eine anständige sein; habitum honestum honestus gerat clericus, lautet eine Bestimmung vom Jahre 1525; in weiterer Detaillirung wird hinzugesetzt: Nec saecularem habitum habeat nec scissas manicas (aufgeschlitzte, weite Ärmel) . . . nec serico cancellatus incedat. Überhaupt war Seide und Sammt von der klerikalen Kleidung ausgeschlossen; so wird im Jahre 1540 in den leges Consistorii bestimmt, dass die Geistlichen keine sammtenen Hüte tragen möchten; im Jahre 1572 tadelt das Consistorium den Welwarer Dechant, weil er einen sammtenen Mantel trug. Ferner schreiben die leges Consistorii 1540 vor, die priesterliche Kleidung solle nicht gar zu kurz sein; die Priester sollen nicht in weltlichen Barreten einhergehen und sich nicht in Pantoffeln (sollte vielleicht eine besondere Art Pontifical-Schuhe gemeint sein?) zum Altar begeben. Auch wird eine besondere Aufmerksamkeit den Hemden gewidmet und mehrmals das Tragen der Hals- und Handkrausen verboten. Ebenso war das Tragen von Fingerringen den Geistlichen nicht erlaubt. Auch das Tragen von Waffen war untersagt: „nec arma sub veste pendentia habeat“ [1]).

Diese meistentheils negativen Bestimmungen abgerechnet geben die Quellen keine nähere Nachricht über die geistliche Kleidung bei den Utraquisten; sie scheint im Allgemeinen dieselbe gewesen zu sein, wie bei der katholischen Geistlichkeit zu jener Zeit. Dafür spricht auch der Umstand, dass bei dem Übertritte eines Priesters sub una zu der utraquistischen Partei ihm zwar mancherlei Weisungen bezüglich der Liturgie u. dgl. gegeben wurden, über eine etwa vorzunehmende Änderung des Anzuges aber auch nicht die leiseste Notiz vorkömmt.

3. Cölibat.

Schon die bisher aufgewiesene Conformität, in welcher sich die Disciplin der utraquistischen Partei mit jener der katholischen Kirche befand, dürfte die begründete Folgerung zulassen, dass auch in Ansehung eines der wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin, des Cölibates nämlich, keine Differenz zwischen beiden Parteien ob-

---

[1]) Acta Cons. Utr. 1525, 1565, 1572.

waltete. Durch den Bericht der uns vorliegenden Quellen wird diese Folgerung über jeden Zweifel erhoben.

Die ofterwähnten Artikel des Jahres 1525 sprechen die richtige Ansicht über den ehelosen Stand und das Gelübde der Keuschheit im Allgemeinen in folgenden Worten aus: „Dignum judicamus, qui voto seipsos continentiae totos dedicarunt et huic abrenunciarunt saeculo, et solenni voto astricti, seipsos munditiei et castitati perpetuo consecraverunt, ut liberati terrenis, facilius imo liberius valeant Christo adhaerere“. Hierauf folgt die specielle Bestimmung über die Ehelosigkeit der Geistlichen: „Si quis autem presbyterorum vel episcoporum id sacerdotibus consecratis aut suadet aut jubet, (ut sint) uxorati, aut soli seipsos post consecrationem matrimonio immergunt, tales a nobis nec tolerantur nec ad sacros ordines admittuntur; qui autem posthabito sacerdotio a nobis ad conjugium abierunt, reversi non suscipiuntur“.

Somit galt der Cölibat für alle utraquistischen Priester als unverbrüchliche Regel. Die Consistorialbehörde hat auch in der That während der ganzen Zeit ihres Bestehens an dieser Regel strenge festgehalten; nicht so die untergeordnete Geistlichkeit, wenigstens ein grosser Theil derselben. Wir finden eine Unzahl von Disciplinarfällen in den Acten verzeichnet, welche davon Zeugniss geben, dass es Vielen mit der Beobachtung des Cölibates eben nicht recht ernst war. Denn obgleich in den Artikeln vom Jahre 1525 die ausdrückliche Vorschrift erlassen worden: „Item quisque clericorum fugiat

tiger und unbefugter Weise zu einem erlaubten zu erheben, indem sie wirkliche Ehen eingingen, d. h. einzugehen versuchten; denn vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechtes aus besehen war jede derartig versuchte Eingehung der Ehe ungiltig. Das Consistorium musste natürlich energisch gegen ein derartiges Beginnen auftreten; allein es fand hierin seine Gegner nicht nur an manchen hartnäckigen Geistlichen, sondern auch an den Patronen oder Collatores, ja nicht selten selbst an den politischen Regierungsorganen.

Bereits im Jahre 1548 weisen die Quellen einen Fall auf, in welchem der Pfarrer von Kamenitz in Mähren, Wenzel Bradatý, selbst eingestand, dass er mit seiner Gattin Magdalena feierlich getraut sei. Das Consistorium gestattete ihm (wie es auch den übrigen damals verheiratheten Priestern in Böhmen dies zulassen musste), dass er die Gattin unterdessen bei sich behalte, bis in dieser Angelegenheit ein Beschluss des Landtages oder ein königlicher Befehl erfolgt sein werde.

Für den Pfarrer von Marschowic in Böhmen, Petrus, legte dessen Patron Herr Wilhelm Malowec im Jahre 1565 die Fürbitte ein, dass ihm seine Gattin belassen werde. Das Consistorium beruft sich jedoch in der abschlägigen Antwort diesmal auf eine ausdrückliche Verordnung des Kaisers und erklärt, es sei bisher keinem einzigen Priester erlaubt gewesen zu heirathen. Der Pfarrer von Herrndorf (Kněžoves), Andreas, gesteht vor dem Consistorium im Jahre 1566, er sei selbst verheirathet und habe auch den Priester Nikolaus getraut.

Erzherzog Ferdinand liess im Jahre 1566 mittelst des Consistoriums allen verheiratheten Priestern die Weisung zugehen, sie möchten ihre Weiber von sich entfernen. Ob die Weisung befolgt wurde oder nicht, ist in den Acten mit Stillschweigen übergangen. Wohl aber weiset uns der Verlauf der drei letzten Decennien (von 1572 angefangen) abermals ein gewaltiges Sinken der kirchlichen Disciplin auf.

Der Pfarrer von Brozan hatte eine gewisse Martha gegen den Willen ihrer Eltern in Gegenwart von fünf Pfarrern zur Gattin genommen; die Eltern verklagten ihn beim Consistorium; sie berufen sich in der Anklageschrift (1572) auf einen Landtagsbeschluss vom Jahre 1526, wornach kein verheiratheter Priester in Böhmen geduldet werden solle. Weiterhin berufen sie sich auf ein Decret des

Erzherzoges Ferdinand, wodurch dem Priester Mathias, und auf zwei Erlässe der böhmischen Regierung, wodurch den Priestern Mathias von Dobruschka und Simon Práza wegen ihrer Verehelichung die Ausübung des priesterlichen Amtes untersagt wurde. — Nach langer Verhandlung dieses Processes ward im April 1573 der Brozaner Pfarrer zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt.

Der Erzdechant von Königgrätz war angeklagt, dass er eine Frauensperson von zweifelhaftem Rufe, Namens Eva, bei sich habe, und vor den Leuten öffentlich behaupte, er sei mit ihr getraut. Trotzdem dies der Erzdechant läugnet, wird ihm doch vom Consistorium der Auftrag ertheilt, die Eva alsogleich aus seinem Hause zu entfernen.

Der Dechant des Náchoder Bezirkes erstattet dem Consistorium Bericht darüber, dass es auf mehreren Beneficien seines Districtes verheirathete Geistliche gebe; von einigen derselben wisse er nicht einmal mit Bestimmtheit, ob sie ordinirt seien oder nicht; die Patrone hätten etliche Prediger aus Schlesien nach Böhmen hereingenommen.

Der Pfarrer von Domaschin, Peterka, wurde wegen seiner Verehelichung vom Consistorium zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt. Ebenso wurden noch andere Priester in demselben Jahre 1572 wegen Verletzung des Cölibates verklagt und Strafen über sie verhängt.

Auch eine Witwe nach dem verstorbenen Priester Christoph meldete sich beim Consistorium, vielleicht mit Erbansprüchen; sie

fasst und verbreitet; derselbe wurde in's Gefängniss geschickt, gegen sichere Bürgschaft wieder freigelassen, musste aber schriftlich geloben, dass er sein Weib aus dem Hause entfernen werde.

Martin, Pfarrer sub una in Limperk, der vom Breslauer Bischof die heiligen Weihen erhalten, hatte sich verheirathet und begehrte hierauf in den utraquistischen Klerus aufgenommen zu werden; das Consistorium versprach ihm die Aufnahme nur unter der Bedingung, dass er früher sein Weib entlasse.

Um das Jahr 1589 finden wir die Lehre Luthers und anderer Pseudo-Reformatoren bereits derart in Böhmen verbreitet, dass manche Städte, ohne das Consistorium zu befragen, sich ungeweihte Prediger zu Seelsorgern erwählten, von ihnen mit stürmischem Eifer die Abschaffung der althergebrachten gottesdienstlichen Gebräuche verlangten, hingegen es gerne geschehen liessen, wenn der Pfarrer sich verehelichte und mit Weib und Kindern in dem Pfarrhause wohnte. So z. B. gab es in der Stadt Schlan mehrere verheirathete Geistliche nach einander; den Wenzel Písecký, den Dechant Johann Deporta liessen die Bürger heirathen; den Priester Laurenz Leander behielten sie volle vier Jahre als Dechant sammt Weib und sieben Kindern; dann nahmen sie ohne Wissen des Administrators zum Seelsorger den Martin Štyrsko, ebenfalls mit Weib und Kindern. Ebenso behielten sie einen unordentlichen Priester bei sich als Kaplan sammt Weib und Kindern. Das Hochzeitsmahl der Geistlichen und den Taufschmaus bei der Geburt ihrer Kinder feierte jedesmal die ganze Bürgerschaft im Pfarrhause und zwar auf Gemeinde-Unkosten!

In ähnlicher Weise wie Schlan — so lautet der Bericht des Consistoriums an den Kaiser — machen es auch andere Städte. Wenn ein unverheiratheter Priester zu ihnen kommt als Pfarrer oder Kaplan, so laufen die Vornehmsten unter der Bürgerschaft um die Wette zu ihm und drängen so lange, bis er eine von ihren Töchtern zur Ehegattin wählt. Will er dies aber nicht thun, so entziehen sie ihm einen Theil seiner Einkünfte und zwingen ihn sogar, dass er von diesem geringen Einkommen noch calvinische Schullehrer verköstige oder einen sectischen Prediger ernähren helfe. So hatte die Stadt Beraun zwar den vom Consistorium bestätigten Dechant aufgenommen, neben ihm jedoch einen unordentlichen, verheiratheten Geistlichen mit acht Kindern da gelassen und zu seiner Sustentation einen Theil der Ein-

künfte des Dechantes verwendet; dabei schärfte man dem Dechant ein, er solle ja den unordentlichen Prediger in keiner Weise beunruhigen; dieser hingegen durfte ungestraft den Dechant öffentlich schmähen und ihm sogar drohen, dass er ihn vergiften werde!

Am 11. August 1589 beklagt das Consistorium in seiner an den Kaiser gerichteten Eingabe den Verfall der Disciplin unter dem utraquistischen Klerus; es gebe nur sehr wenige unverheirathete Priester im ganzen Königreiche Böhmen; die meisten seien in Irrlehren gerathen, vernachlässigen die kirchliche Liturgie, ja sie liessen sich zum Wucher und sogar zu Sacrilegien herbei, um nur ihre Frauen und Kinder versorgen zu können. Insbesondere hatte Matthäus Beneschowský, der damalige Abt des Stiftes Emaus (na Slovanech) in Prag, durch seine Verheirathung ein böses Beispiel gegeben; er fuhr öffentlich mit seiner Frau herum, liess im Kloster selbst eine Kegelbahn, eine Schiessstätte und einen öffentlichen Weinschank einrichten, auf den Klostergütern liess er viele Waldungen ausroden, um das eingelöste Geld unnütz zu verschwenden; er vernachlässigte endlich auch den Gottesdienst im Emauser Stifte und gab überhaupt durch seine unkirchliche Lebensweise ein allgemeines Ärgerniss. Denn da er kurz zuvor sich der Partei sub utraque angeschlossen und dem Consistorium Obedienz gelobt hatte, so beriefen sich andere unordentliche Geistliche darauf, dass ja der Emauser Abt in Prag selbst ungestraft habe heirathen können; und die Folge davon war, dass sich abermals mehrere Geistliche verehelichten. Das Consistorium bittet daher den Kaiser, er möge den gegenwärtigen Emauser Abt gänzlich absetzen, gleichwie der Erzbischof den verheiratheten Abt von Kladrau deponirt habe. Das Consistorium erinnert den Kaiser endlich an das Unheil, welches durch die Verheirathung des Bischofes von Köln (Churfürst Gebhard im Jahre 1583) verursacht worden und beschwört denselben, dass er gegen den Abt von Emaus und andere verheirathete Priester bald eine wirksame Hilfe schaffe.

Hierauf erliess Kaiser Rudolph II. in demselben Jahre (1589) einen strengen Befehl, es sollten aus allen Städten Böhmens die ungeweihten, unordentlichen und dem Consistorium unfolgsamen Geistlichen alsbald entfernt werden; allein es achtete Niemand auf diesen kaiserlichen Befehl; die Städte Beraun, Tauss, Schüttenhofen, Nimburg und Jaroměř weigerten sich auch jetzt, die ihnen vom Consistorium confirmirten Pfarrer zu acceptiren, indem sie sich darauf aus-

redeten, der Administrator sei ja nicht mehr Utraquist, sondern er sei zur Partei sub una übergetreten.

Das Consistorium fleht neuerdings den kaiserlichen Schutz an; doch scheint auch diesmal der Hilferuf dieser bemitleidenswerthen kirchlichen Behörde an der Lethargie der Regierung und dem Widerspruchsgeiste des Klerus wirkungslos verhallt zu sein. Denn wir vernehmen im nächstfolgenden Jahre 1590 dieselben Klagen, ohne die geringste Spur von einem Erfolge derselben wahrzunehmen. Bei dieser ungehinderten Prosperirung der neuen reformatorischen Lehren in Böhmen bildete die Aufhebung des Cölibates einen mächtigen Pfeiler jener Brücke, welche am Anfange des 17. Jahrhunderts die Utraquisten vollends in das protestantische Lager hinüberführte.

IV. Rügen und Strafen.

Wir beabsichtigen keineswegs an dieser Stelle eine umständliche Schilderung des kirchlichen Processes zu bieten, wie sich derselbe in dem gerichtlichen Verfahren bei Civil- und Criminalangelegenheiten in der damaligen Praxis des calixtinischen Consistoriums kennzeichnet. Hiezu sind die Quellen einestheils noch nicht hinreichend gesichtet, und anderseits müsste die Darstellung des Processes unumgänglich einen so bedeutenden Umfang gewinnen, dass dieselbe als eine vollkommen selbstständige Abhandlung zu betrachten wäre.

Wir halten uns daher für jetzt innerhalb der durch obige Aufschrift dieses Capitels gesteckten Grenzen, indem wir die in Folge des Processualverfahrens oder auch ausserhalb desselben auf administrativem Wege angewendeten Straf- und Besserungsmittel in's Auge fassen.

An rechtzeitigen Ermahnungen und Warnungen den Laien sowohl als Geistlichen gegenüber liess es das Consistorium nie fehlen; es erhob seine Stimme gegen die Patrone der Beneficien, wenn sie sich Bedrückungen des Pfarrers, Verkürzung seines Einkommens oder Eingriffe in die kirchliche Jurisdiction erlaubten; mit rücksichtsloser Freimüthigkeit tadelte es an dem Adel wie an den Städtebewohnern, wenn sie zur Ausbreitung von Irrlehren, zur Depravation der Sitten und zum Ruin kirchlicher Zucht hilfreiche Hand darboten; Niemand

war von der Gerichtsbarkeit des Consistoriums exemt, somit auch Niemand sicher vor dessen mahnendem oder warnendem Rufe. Kaum hätte sich der Protestantismus damals in Böhmen festsetzen, nie hätte er sich jenes reissenden Fortschrittes, den er gehabt, erfreuen können, wenn man von utraquistischer Seite sich es nicht zum Princip gemacht hätte, die Mahnrufe der kirchlichen Behörde gleichgiltig zu überhören.

Gegen Laien scheint das Consistorium eigentliche Disciplinarstrafen nur selten in Anwendung gebracht zu haben; häufiger kommen im kirchlichen Processe Geldstrafen vor, besonders wegen Verfall der Bürgschaft. — Im Jahre 1548 lesen wir folgendes Beispiel einer Kirchenstrafe: Ein Landmann von Sazená hatte in der Kirche zu Chržín während des Gottesdienstes ungebührliche Schmähworte und unfläthige Reden laut vorgebracht und Flüche gegen den Pfarrer ausgestossen. Zur Busse dafür sollte er an der Thürschwelle der Chržíner Kirche ein offenes Bekenntniss seiner Schuld ablegen mit den Worten: „Ich N. bekenne vor Gott, vor Maria seiner Jungfrau, vor allen Heiligen, und Euch Allen guten Leuten insgesammt, dass ich in dieser Wohnung Gottes das, was ich nicht hätte thun sollen gethan habe, indem ich unehrbare und unziemliche Worte gesprochen. Ich bereue das aufrichtig; ich bitte Euch, dass Ihr für mich zu Gott betet, damit er mir verzeihen möge“. Ferner sollte derselbe binnen eines ganzen Vierteljahres jedesmal vom Sonnenuntergang am Samstag bis zum Sonnenuntergang am Sonntag mit beiden Füssen in einem Stocke (v kládě) sitzen. Endlich sollte er auf zehn Schock Groschen Bürgschaft leisten, dass er, den Fall einer Reise ausgenommen, während eines ganzen Jahres in kein Wirthshaus gehen werde.

Gefängnissstrafen pflegten vom Consistorium zumeist nur in Folge eines Eheprocesses wegen Bigamie, Ehebruch u. dgl. über die der Schuld überführten Laien verhängt zu werden.

Was nun die Vergehen der Geistlichen anbelangt, so haben wir schon früher darauf hingewiesen, dass zunächst der Pfarrer den Kaplan wegen geringer Fehltritte unter vier Augen ermahnen, und erst im Falle dies fruchtlos wäre, die Ermahnung vor Zeugen wiederholen oder endlich den ganzen Vorfall dem Consistorium anzeigen solle.

Die Decani districtuum übten manchmal im Auftrage des Consistoriums eine delegirte Strafgewalt aus, indem sie die Unfolgsamen

zu ermahnen, und wenn sie hartnäckig blieben, dem Consistorium nach Prag zu übermitteln, oder aber propter periculum in mora auf kurze Zeit in ein Interimsgefängniss zu sperren hatten.

Die ordentliche Strafgewalt blieb jedoch stets in den Händen des Consistoriums allein. Dasselbe pflegte in der Regel eine zweimalige citatio simplex und dann die dritte peremtoria zu erlassen; in dringenden Fällen aber erfolgte blos eine citatio peremtoria. Wollte ein Priester auch nach der peremtorischen Vorladung sich nicht vor das Consistorium stellen, so pflegte dieses entweder selbst die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen, oder es ertheilte dem Kläger das „Standrecht“ (stanné právo), vermöge dessen der Angeklagte vor den weltlichen Gerichten belangt werden durfte. Dagegen wurde es stets als Eingriff in die kirchlichen Rechte betrachtet, wenn ein Priester ohne Einverständniss des Consistoriums von einem weltlichen Gerichte belangt oder in Haft gebracht wurde.

Während der Dauer des vor dem Consistorium gepflogenen Processes musste der Angeklagte entweder im Gefängniss verbleiben, oder sich wenigstens in Prag aufhalten. Nur in besonders dringenden Fällen, z. B. wenn die Verhandlung sich in die Länge zog und die Pfarrgemeinde hätte während dieser ganzen Zeit verwaist bleiben müssen, oder auf vielseitige Fürsprache, besonders von Seite der Consistorialräthe oder Collatores, wurde der Angeklagte nach Hause entlassen. Wenn es sich dabei um eine geringfügige Sache handelte, so geschah die Entlassung auf das Ehrenwort des Priesters hin, dass er nämlich auf die weitere Vorladung des Consistoriums sich alsbald in Prag wieder einfinden wolle.

Wo hingegen der Process wichtige Dinge betraf, pflegte man selbst wohlverhaltene und verlässliche Geistliche nicht anders nach Hause zu entlassen, als wenn sie an ihrer Statt sichere Bürgen stellten (na rukojmě). Gewöhnlich erbat sich der Angeklagte zwei Prager Bürger oder in Prag ansässige Priester als Bürgen; diese verpflichteten sich dafür zu sorgen, dass der Angeklagte nach geschehener Vorladung im Amtslocale des Consistoriums binnen der festgesetzten Frist von 1, 2, 3, 4 Wochen erscheine; konnten ihn jedoch die Bürgen nicht stellen, weil er z. B. entflohen, und ihnen sein Aufenthalt nicht bekannt war, so verfielen sie in die vorausbestimmte Geldbusse von 10, 20, 50 — 100 Schock Groschen.

Nach gefällter richterlicher Sentenz wurde die Strafe zumeist alsogleich in Vollzug gesetzt. Da nämlich eine Appellation an höhere Instanzen durch das Gesetz verboten war, so stand der Execution des Urtheilsspruches kein Hinderniss entgegen. — Die Strafen der Geistlichen waren mehrfacher Art. Die häufigste war *Gefängniss* im Alt- oder Neustädter Rathhause; es scheint jedoch — seltene Fälle ausgenommen — diese Haft nie lange gedauert zu haben; gewöhnlich 1—4 Wochen; ohne Bewilligung des Consistoriums durften die städtischen Richter Niemanden seiner Haft entlassen. Es finden sich auch Fälle vor, in denen das Consistorium dem Verurtheilten die Wahl freiliess: entweder zehn Schock Groschen zu zahlen oder einen Monat lang im Gefängniss zu verbleiben. Überhaupt waren *Geldstrafen* ziemlich häufig und war das Consistorium so zu sagen an dieselben angewiesen, weil es neben den spärlichen Confirmationstaxen sonst beinahe gar keine Einnahmsquellen hatte, und dennoch zur Erhaltung der Kanzlei nicht unbedeutende Ausgaben machen musste.

Eine besondere Strafe wurde in der Regel über solche Priester verhängt, die in Wort oder Schrift irrthümliche, häretische Äusserungen vorgebracht hatten. Diese mussten alsdann einen feierlichen öffentlichen *Widerruf* (palinodia) der ausgesprochenen Irrthümer leisten und zwar zuerst in Prag, gewöhnlich in der Teynkirche, oder wenigstens in Gegenwart des Prager Klerus; dann aber musste der Schuldige die Palinodie zum zweiten Male wiederholen in derselben Kirche, wo er die Irrthümer vorgebracht hatte. Wie aus einer vom 23. Mai 1578 datirten Eingabe des Consistoriums an die böhmischen Statthalter erhellt, war es Regel, dass die Vornahme ähnlicher Revocationen der Regierung zuvor angezeigt wurde; und in dem erwähnten Jahre hatte sich nebstdem das Consistorium bezüglich der Palinodie des Priesters Johann Schlomnický auch mit dem Prager Erzbischof in's Einvernehmen gesetzt.

Die zwei strengsten Strafen, welche gegen unfolgsame Geistliche in Anwendung gebracht wurden, sind endlich: erstens die *Degradirung vom Pfarrer zum Kaplan*; diese Strafe wurde öfter verhängt über Dechante und Pfarrer, wenn sie irrige Lehren verbreiteten oder einen ärgerlichen Lebenswandel führten und trotz mehrmaliger Ermahnungen und Strafen sich nicht besserten. — Die zweite dieser Strafen war die *gänzliche Suspendirung* vom

priesterlichen Amte; sie wurde nur in den äussersten Nothfällen bei besonders gravirenden Vergehen angewendet. So war (1542) der Priester Johann Machek bereits mehrmals mit Gefängniss gestraft worden, hatte aber bald darauf in Mährisch-Budweis geheirathet, dann Weib und Kinder verlassen und wieder in mehreren Dörfern geistliche Functionen verrichtet; dann führte er abermals einen so abscheulichen Lebenswandel, dass er gerichtlich zum Verluste der Ehre und des Lebens verurtheilt wurde. Nachdem das Consistorium den Rath der Prager Pfarrer, sowie der Landdechante eingeholt hatte, fasste dasselbe folgenden Urtheilsspruch: „Wir belassen zwar aus Gnade den Priester Machek am Leben, suspendiren ihn jedoch von heute an für alle künftigen Zeiten gänzlich von seinem priesterlichen Amte, so dass er unter Todesstrafe aller geistlichen Verrichtungen sich enthalte und ausserhalb der Prager Erzdiöcese einen anderen ehrlichen Lebensunterhalt sich verschaffe". Im Jahre 1534 sprach das Consistorium dieselbe Strafe aus über den Priester Johann Polák, Kaplan bei St. Stephan in Prag; dieser hatte sich längere Zeit hindurch „mit Visionen und Nigromantie" (Geisterbeschwörung) viel zu schaffen gemacht; das Consistorium fasste den Beschluss, „weil die Canones sacri dergleichen Dinge den Geistlichen verbieten, so sei der Priester Johann von der Ausübung des priesterlichen Amtes in Böhmen und Mähren suspendirt".

ÜBER DEN

CHARAKTER UND DIE ENTSTEHUNGSZEIT

DES

ÄLTESTEN ÖSTERREICHISCHEN LANDRECHTES.

VON

DR. VICTOR HASENÖHRL.

Maurer in seiner Anzeige [1]) des Siegel'schen Aufsatzes über die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechtes und ihre Entstehung [2]) hat bereits, indem er den Verdiensten des gelehrten Verfassers volle Anerkennung zollte, sich dahin ausgesprochen, dass durch die Arbeit Siegel's die Frage über die Entstehungszeit dieses Landrechtes noch nicht als endgiltig entschieden angesehen werden könne. Es scheint auch in der That, dass bei näherem Eingehen in die Beweisführung Siegel's dessen Ansichten über den Charakter sowohl als über die Entstehungszeit des Rechtsdenkmales sich nicht aufrecht erhalten lassen.

Mit der nachfolgenden Abhandlung soll nun ein neuerlicher Versuch zur Lösung dieser vielbesprochenen Frage geliefert werden. Es soll in derselben zuerst der Charakter des uns überlieferten Denkmales untersucht und auf Grund der dadurch gewonnenen Resultate die Zeit der Entstehung desselben fixirt werden; denn nur wenn festgestellt ist, was für eine Urkunde zur Beurtheilung vorliegt, ist es möglich, mit Sicherheit auf die Entstehungszeit derselben zu schliessen.

---

[1]) Kritische Vierteljahrsschrift für Ges. Gbg. u. Rechtswisschft. III. 1861. S. 157.

[2]) Sitzungsberichte der ph. h. Cl. d. kais. Akad. XXXV. S. 109 ff.

Den Resultaten dieser Abhandlung gemäss werden die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechtes hier als die ältere und jüngere Recension bezeichnet, wobei unter der älteren Recension das von Ludewig[3]) und Meiller[4]), unter der jüngeren hingegen das von Senkenberg[5]) und Meiller[6]) herausgegebene Landrecht verstanden wird.

---

[3]) Reliq. Manusc. IV. S. 3 ff.

[4]) Archiv f. K. öst. Gesch. X. S. 148 ff.

[5]) Visiones S. 213 ff.

[6]) Archiv f. K. öst. Gesch. X. S. 159 ff.

1.

Während die früheren Schriftsteller über diesen Gegenstand die beiden bisher durch den Druck bekannt gewordenen Denkmäler des Landrechtes nur als zwei verschiedene Recensionen ein und derselben Urkunde ansahen, findet Siegel [1]) in denselben so durchgreifende formelle Unterschiede, dass er zu der Ansicht gelangt, die Charaktere der beiden Denkmäler seien formell ganz verschieden. Er sieht nämlich in der kürzeren, älteren Recension eine Aufzeichnung des zu einer bestimmten Zeit geltend gewesenen Rechtes; in der längeren, jüngeren Urkunde hingegen den Entwurf einer Landesordnung.

Der Charakter der älteren Recension ist nun allerdings der einer Rechtsaufzeichnung. Es werden darin keine neuen Anordnungen getroffen, sondern es will damit nur das bereits bestehende Recht fixirt werden. Darauf weiset die Überschrift hin: „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes“; ebenso auch die Betrachtung, dass in den einzelnen Artikeln des Denkmales die Rechtssätze stets als bestehendes Recht hingestellt und meistens mit den Worten eingeleitet werden: „Ez sol“ oder „So sol“ in einem gewissen Falle dieses oder jenes Rechtens sein [2]), oder: „Ez ist Recht nach Gewonhait des Lands“ [3]). Nirgends erscheint ein Gesetzgeber, der neue bisher noch nicht zu Recht bestandene Anordnungen zu Recht erhebt.

Das Gesagte findet auch darin seine Bestätigung, dass sich im Einzelnen die Quellen nachweisen lassen, aus welchen das Landrecht geschöpft hat und dass somit das von dem Landrechte Vorgetragene

---

1) A. a. O. S. 110 ff.

2) Z. B. II¹, III¹, IV¹ u. s. w.

3) So in XXXIV¹, XLIV¹, LIV¹, LVII¹, LIX¹.

wirklich zur damaligen Zeit bereits bestehendes Recht war. Zieglauer[4]) war der erste, welcher darauf aufmerksam gemacht hat, dass mehrere Bestimmungen des Landrechtes aus Landfriedensgesetzen der damaligen Zeit wörtlich abgeschrieben sind, und es ist nicht unmöglich, dass auch noch manche andere Artikel des Landrechtes nichts als wörtlich abgeschriebene Bestimmungen kaiserlicher oder herzoglicher Verordnungen sind, von welchen wir dies jedoch nicht nachweisen können, weil die Quellen, aus denen geschöpft wurde, verloren gegangen sind oder in irgend einem Archive noch unbenützt schlummern.

Andere Stellen des Landrechtes entsprechen, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Inhalte nach, verschiedenen Gesetzen der damaligen Zeit[5]). Die wenigen landrechtlichen Bestimmungen hingegen, von welchen sich eine solche Übereinstimmung mit Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt nicht nachweisen lässt, scheinen das gewohnheitsrechtliche Element des Landrechtes zu bilden, welches übrigens durchaus nicht so stark vertreten ist, als es dem Wortlaute nach der Fall zu sein scheint. Es wird nämlich manches im Landrechte als Recht nach Gewohnheit des Landes hingestellt, das nachweisbar nicht dem Gewohnheitsrechte, sondern Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt seine Entstehung verdankt. So finden sich insbesondere mehrere Artikel, deren Redaction auf die Weise erfolgte, dass man die Worte: „Es ist Recht nach Gewohnheit des Landes“ vorsetzte und dann eine Stelle aus einem bestehenden Gesetze wörtlich

als gewohnheitsrechtliche Normen hinzustellen, vergass der Verfasser dennoch in LIV^1 und LVII^1 die befehlende Redeweise des ihm vorliegenden Landfriedens in eine objectiv gehaltene Darstellung des Rechtes umzuwandeln, so dass darin trotz der einleitenden Worte: „Es ist Recht nach Gewohnheit des Landes“ im Verfolge der Gesetzgeber in der ersten Person sprechend erscheint. Gerade dieser Umstand spricht mehr als jeder andere dafür, dass das Landrecht eine Aufzeichnung des bestehenden Rechtes sein sollte, und nicht etwa ein Gesetz oder ein Gesetzentwurf.

Mit der älteren Landrechts-Recension sind in der neueren Bearbeitung mannigfache Änderungen vorgenommen worden. Es lassen sich dieselben in 3 Kategorien bringen:

1. Veränderungen des Textes oder Zusätze zu den Artikeln der älteren Recension. Diese beginnen mit ganz unwichtigen Abänderungen der Textirung, welche zum Theile füglich auf Rechnung der Abschreiber gesetzt werden können, und steigen auf bis zur Umformung der ganzen Satzfügung [9]). Zusätze zu den Artikeln der älteren Recension sind nur in den wenigsten Fällen beigesetzt worden [10]).

2. Kürzungen der älteren Recension, bestehend theils in der Auslassung ganzer Sätze in einzelnen Artikeln [11]), theils in der Auslassung ganzer Artikel der älteren Recension [12]).

---

9) Vgl. IV^1 mit IV^2, VI^1 mit VI^2, XVII^1 mit XVII^2, XLVI^1 mit LXXI^2 und LXVI^1 inf. mit LXXXVI^2.

10) Vgl. VI^1 mit VI^2, L^1 mit LXVIII^2 und LXVI^1 mit LXXXV^2. Dazu würde eigentlich auch XVI^1 vgl. mit XIII^2 gehören. Die vorliegende Fassung des Art. XIII^2 kann jedoch unmöglich richtig sein und muss auf dem Versehen irgend eines Abschreibers beruhen. Die volle Unabhängigkeit von den Erben bei dem Verkaufe von anerstorbenem Eigen, wie sie dieser Artikel in der vorliegenden Fassung normiren würde, hat im Laufe des ganzen Mittelalters in Österreich nie bestanden. Zahlreiche Urkunden beweisen dies. Selbst Walter in seinem c. 1560 (Mittermaier, deutsches Privatrecht, 7. Aufl. I. S. 52 n. 12) verfassten Tractate über die österreichischen Rechte, welcher in einigen Ausgaben von Suttinger's consuet. Austr. als Anhang herausgegeben worden ist, lehrt noch S. 898: Der Landesgebrauch verfügt, wann einer ein liegendes Gut zu verkauffen willens ist, dass er schuldig sei, dasselbe seinen gesippten freunden anzufäilen, welche dann an einem solchen Gut vor männiglich den Vorkauf haben, ob aber der Käufer den freunden die Anfäilung nicht thät und das Gut einem fremden zu kaufen gäbe, so haben die freunde Fug und Macht, in den Kauf einzustehen.

11) Vgl. IV^1 mit IV^2, VIII^1 mit IX^2, XIII^1 mit X^2, XXI^1 inf. mit XIV^2 und XLVI^1 mit LXXI^2.

12) XXV^1, XXVI^1, XXIX^1, XXX^1, XL^1 und XLIII^1.

3. Endlich enthält die jüngere Recension eine ganze Reihe von Artikeln, die in der älteren gar nicht vorkommen [13]).

Es entsteht nun die Frage, ob und in wie weit durch diese Abänderungen der formelle Charakter der Rechtsurkunde eine Veränderung erlitten hat. Es müssen hiebei die älteren Bestandtheile (1) von den in der jüngeren Recension neu hinzugekommenen Artikeln (3) unterschieden werden.

Die älteren Bestandtheile sind nun einer Veränderung ihrer Textirung in formeller Beziehung durchaus nicht unterworfen worden. Das Formelle der Redeweise: „Es soll“ und „Es ist Recht nach Gewohnheit des Landes“ ist wörtlich unverändert geblieben, ja selbst bei Stellen, wie die oben hervorgehobenen LIV¹, LVII¹ und LIX¹, hat die jüngere Recension in den correspondirenden Art. LXXIII², LXXVI² und LXXVIII² die von dem Redactor der älteren Recension beigefügten Einleitungs-Worte: „Es ist Recht nach Gewohnheit des Landes“ beibehalten. Nur an zwei Stellen kommt eine formelle Änderung der Redeweise vor. Der Eingang der älteren Recension: „Das sind die Recht nach Gewohnheit des Landes bei Herczog Livpolten von Österreich“ ist weggeblieben, und statt dessen sind die Worte: „Wir seczen und gepieten“ vor Art. I gesetzt worden, und ebenso sind die Eingangsworte des übrigens wohl stark corrumpirten Artikels XLII¹ in LIX² in: „Wir seczen und gepieten“ umgewandelt worden. Diese Änderungen sind nun gewiss nicht gewichtig und zahlreich genug, um daraus eine formelle Umarbeitung des ganzen Textes der älteren Urkunde ableiten zu können.

Etwas Anderes ist es mit den neu hinzugekommenen Artikeln. Diese unterscheiden sich durchgehends ganz charakteristisch von den älteren Bestandtheilen der Urkunde. Die überwiegende Mehrzahl dieser Artikel [14]) beginnt regelmässig mit den Worten: „Wir seczen und gepieten“ oder „Wir wellen und gepieten“, und enthält ganz kurze Anordnungen meist polizeilichen Inhaltes. Würden diese Artikel den ganzen Inhalt des Landrechtes ausmachen, so könnte man allerdings im Zweifel sein, ob sie nicht ein Gesetz oder einen Gesetzentwurf bilden; denn, wenn auch die meisten der darin enthaltenen Rechtssätze nur damals bereits bestandenes Recht enthalten und sich in

---

[13]) VIII², XXXI² bis LVIII² und LXXXIV².

[14]) Alle mit Ausnahme von VIII², LI² und LXXXIV².

ähnlicher Weise in Gesetzen vorfinden, welchen eine unzweifelhafte Priorität vor dem Landrechte zukommt, so könnte dies doch nicht als Gegenargument angeführt werden, da im Mittelalter häufige Republicationen derselben Gesetze bekanntlich an der Tagesordnung waren [15]). In die ältere Recension des Landrechtes eingeschaltet, können diese neuen Zuthaten aber nur als eine Erweiterung des Inhaltes der älteren Urkunde angesehen werden. Die stereotype Formel: „Wir seczen und gepieten" beweiset nur, dass der neue Redactor es mit der Stylisirung nicht so genau nahm und die Gesetze in der Form niederschrieb, in welcher er sie in seinen Quellen vorfand, ohne sich die Mühe zu nehmen, sie formell als Gewohnheitsrechtssätze hinzustellen. Alles spricht dafür, dass diese zweite Recension mit ausserordentlicher Flüchtigkeit vorgenommen worden ist. Die Kürze der einzelnen Bestimmungen macht es wahrscheinlich, dass der Verfasser Manches aus den ihm vorgelegenen Quellen nur auszugsweise aufgenommen hat, so wie er ja auch zahlreiche Kürzungen in den Artikeln der älteren Recension vorgenommen hat. Einzelne Bestimmungen kommen zweimal vor, oder wären doch bei sorgfältigerer Redaction in einen Artikel zu vereinigen gewesen [16]). Endlich finden sich zwei Artikel, welche nur in einem Gesetze, das zu einer bestimmten Zeit erlassen wird, einen Sinn haben, sich aber in einer Rechtsaufzeichnung allerdings sonderbar ausnehmen. Es sind dies LI^2, worin von

---

15) Ich erinnere an die zahlreichen Republicationen des fridericianischen Landfriedens a. 1235.

16) XXXI^2 wird befohlen: das dem Landesherren niemant sein Münss irre. Wer es tůt der soll das puessen mit Leib vnd gut; und LXVIII^2: Wer die Münss hindert vnd irret, vnd ir nicht furdert, als er zu Recht sol, der sol dem Landesherren seinen schaden pessern vnd abtuen, als der Münss Recht ist. Die Anordnung in XXXVIII^2 das kain Mauter — kein vnrecht Maut — nem. Wer das darüber tůt, vber den sol man richten, als vber ain rauber, wird in LXIX^2 wiederholt: Es sol auch niemant — newe Maut legen, noch nemen. — Wer es darüber tut, da sol man gegen richten, als gen aim Strassrauber. Die Bestimmung in XLV^2: das fürbas kain gebuer kain aigen nicht kauffe, ist ganz überflüssig, da schon XI^2 anordnet, dass nur ein Hausgenosse des Eigens Erbe oder Käufer desselben sein dürfe. Endlich wäre auch die Bestimmung LII^2, dass das Haus, in welchem ein Geächteter beherbergt wurde, verbrannt werden solle, und die Anordnung LVII^2, worin das Verbot der Beherbergung eines Geächteten ausgesprochen und die Strafe für den Beherberger festgesetzt wird, in eine nähere Verbindung zu bringen gewesen. Vgl. auch XXXVI^2 mit LXX^2 und Siegel a. a. O. S. 129.

den „nagsten Sunnwenten, die nu koment" gesprochen wird, und LIII², worin geboten wird, dass die Burgen und Festen, die „in zwainczig Jarn gepaut sein", gebrochen werden sollen [17]). Diese Artikel haben viel dazu beigetragen, die Beurtheilung des Charakters der Urkunde zu verwirren. Doch ist die sonderbare Fassung derselben viel richtiger der Unachtsamkeit des Verfassers zuzuschreiben, als dass daraus ein Schluss auf den formellen Charakter des ganzen Denkmales gezogen werden könnte.

Die neuen Bestandtheile der jüngeren Recension unterscheiden sich von den älteren in so charakteristischer Weise, dass selbst wenn die ältere Urkunde sich nicht erhalten hätte, eine doppelte Recension vermuthet werden müsste. Siegel's Behauptung [18]), in der älteren Recension werde, was Rechtens ist, berichtet, in der jüngeren hingegen das, was in Zukunft Rechtens sein solle, geboten, ist also nur insofern richtig, als das Erstere von der älteren Urkunde, sowie von den damit identischen Bestandtheilen der jüngeren Aufzeichnung, das letztere hingegen von den neueren Bestandtheilen der jüngeren Recension gilt. Die hervorgehobenen Unterschiede zwischen den beiden Bestandtheilen der jüngeren Recension beweisen eben, dass wir es mit einer zweiten erweiterten Ausgabe des Landrechtes, nicht aber mit einer durchgreifenden formellen Umarbeitung der älteren Urkunde zu thun haben; denn die neuen Zuthaten sind zu wenig zahlreich, um gegenüber den aus der älteren Urkunde formell ganz unverändert herübergenommenen Artikeln eine Veränderung des ganzen Charakters der Urkunde erkennen zu lassen. Wir müssen daher aus denselben Gründen, aus welchen wir in Übereinstimmung mit Siegel in dem älteren Denkmale eine Rechtsaufzeichnung erblicken, auch die jüngere nur als eine solche zu Privat-Zwecken verfasste Rechtsaufzeichnung, und nicht als den Entwurf eines Gesetzes ansehen.

Die Erörterungen Siegel's über den Charakter der Landrechtsdenkmäler haben übrigens nur den Zweck, seine Hypothese über die Art der Entstehung der beiden Denkmäler im Jahre 1237 zu unterstützen. Nach ihm soll die hier als ältere Recension bezeichnete Urkunde die Vorlage gewesen sein, welche die österreichischen Landesherren zusammenstellen liessen, um Kaiser Friedrich II. bei sei-

---

17) Dazu gehört auch das „fürbas" in XLV².

18) A. a. O. S. 110.

ner Anwesenheit in Österreich im Jahre 1237 mit den Rechten und Freiheiten bekannt zu machen, deren Bestätigung sie von ihm wünschten [19]). Die hier als jüngere Recension bezeichnete Urkunde hingegen soll der Entwurf der Handveste sein, die Kaiser Friedrich II. den österreichischen Landesherren über ihre Rechte und Freiheiten zu ertheilen gesonnen war [20]).

Diese Erzählung von der Entstehungsart des Landrechtes setzt voraus, dass es eben nur zwei Bearbeitungen desselben gebe, eine Voraussetzung, welche schon jetzt, obwohl noch bei Weitem nicht alle existirenden Handschriften des Landrechtes bekannt gemacht worden sind, als unrichtig bezeichnet werden muss. Kurz, in seinem Werke über die österreichische Militär-Verfassung [21]), erwähnt eine leider noch nicht edirte Handschrift des Landrechtes, welche viel weniger Artikel, als die beiden bisher gedruckten Exemplare, aber einen reineren Text in ganz veränderter Reihenfolge der Artikel enthalten soll. Wir haben also hier offenbar eine dritte Recension des Landrechtes, deren Vorhandensein allein genügt, um Siegel's Hypothese fallen zu machen.

Ich schliesse mich daher der Ansicht Kurz's [22]) an, wornach das Landrecht in beiden Recensionen eine blosse Privatsammlung ist, „welche jeder spätere Abschreiber und auch die Beamten, welche es benützten, nach Wohlgefallen umformten, und nach ihren Einsichten und Bedürfnissen gestalteten".

Durch das Gesagte rechtfertigt sich auch die bisherige Bezeichnung als ältere und jüngere Recension. Eben der Umstand, dass sich in der als jüngere Recension bezeichneten Urkunde zwei charakteristisch verschiedene Bestandtheile unterscheiden lassen, und dass eine Gattung dieser Bestandtheile mit dem Inhalte des älteren Denkmales beinahe vollkommen identisch ist, beweist, dass das von Senkenberg herausgegebene Landrecht wirklich die jüngere, und das Ludewig'sche Landrecht die ältere Ausgabe sei, und dass es ganz unglaublich ist, dass letztere etwa nur ein Auszug aus dem Senkenbergischen Landrecht sein könne.

---

19) Siegel a. a. O. S. 120.

20) Siegel a. a. O. S. 128.

21) S. 261 n. *).

22) Österr. Milit.-Verf. a. a. O.

Eine Geschichte der Redactionen des Landrechtes zu liefern ist übrigens vorläufig noch ganz unmöglich, so lange nicht mehr als zwei Handschriften desselben bekannt sind. Es muss dies bis auf den Zeitpunct aufgeschoben bleiben, in welchem die sämmtlichen uns übrig gebliebenen Handschriften dieses Rechtsdenkmales [22]) vorliegen.

2.

In der schon oft erwähnten Abhandlung Siegel's wird dessen Ansicht über die Entstehungszeit des Landrechtes mit so blendenden und scheinbar unwiderleglichen Gründen verfochten, dass, bevor zu der Aufstellung einer eigenen Ansicht geschritten werden kann, vor Allem eine Widerlegung Siegel's nothwendig erscheint.

Die Kette der Schlussfolgerungen in Siegel's Abhandlung ist folgende: Die jüngere Recension (der Gesetzesentwurf, nach Siegel) kann nur der Entwurf eines kaiserlichen oder königlichen Gesetzes sein, und zwar aus einer Zeit, wo Österreich unmittelbar unter einem Kaiser oder Könige gestanden ist; dies war aber nur zweimal der Fall, vom Ende des Jahres 1236 ab unter Kaiser Friedrich II. und von 1276 — 1282 unter Rudolf I. Aus inneren Gründen kann nun der Entwurf nicht aus der zweitgenannten Frist herrühren, er muss also in der Zeit von 1236 ab entstanden sein.

Es sollen nun die Gründe dieser Behauptungen Siegel's einer näheren Prüfung unterzogen werden.

1. Die jüngere Recension soll der Entwurf eines *kaiserlichen oder königlichen* Gesetzes sein. Dies wird von Siegel [1]) damit begründet, dass darin von dem Landesherrn Österreichs stets in der dritten Person, „der Landesherre" gesprochen wird, woraus hervorgehe, dass dieser eine von dem in der ersten Person sprechenden Gesetzgeber verschiedene Persönlichkeit sein müsse. Dieses Argument ist kaum im Stande irgend etwas zu beweisen, und zwar deswegen nicht, weil in III[1] und III[2] ja auch vom Kaiser in der dritten Person gesprochen wird. Zur damaligen Zeit nahm man es mit der Stylisirung von Gesetzen eben nicht sehr genau. Auch in Rechts-

---

22) Meiller, über eine Hypothese i. B. d. Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes in d. Sitzungsber. d. ph. h. Cl. d. Akad. XXI. S. 138, und Siegel a. a. O. S. 128, not. 2.

1) A. a. O. S. 113.

urkunden, welche unzweifelhaft von Babenbergischen Landesfürsten ausgestellt worden sind, wird von dem Landesherrn in der dritten Person gesprochen. In der Satzung für die nach Österreich handelnden Regensburger Bürger, welche Herzog Leopold V. (VI.) denselben a. 1192 ertheilte, heisst es[2]): si forte iudicem in compositione minus districtum inuenerit, componat cum domino terre, si uoluerit. In dem von Herzog Leopold VI. (VII.) a. 1212 ertheilten Stadtrechte für Enns[3]) spricht der Herzog im Eingange von sich in der ersten Person, späterhin aber heisst es: §. 6: Si autem quis aliquem temerarie cecauerit, iudicio ducis reseruetur. §. 14: In arbitrio quoque sit uidue, non nubere uel nubere cuicumque uelit quod dominus terre de hoc nichil facere habeat. §. 16: . . . infra terminos ducis . . . in usum ducis . . . §. 17. In arbitrio quoque ducis sit[4]).

Zur weiteren Begründung seiner Ansicht hebt Siegel die Worte XXXII²: „das hab wir ablassen von vnserm kunigkleichen gewalt", hervor. Hält man jedoch den Charakter des Landrechtes als einer Rechtsaufzeichnung fest, so kann in diesen Worten nur eine aus einem dem Verfasser des Landrechtes vorgelegenen Königsgesetze entnommene Stelle gesehen werden. Dieses Gesetz mag allerdings[5]) aus einer Zeit herrühren, wo Österreich unmittelbar unter einem Könige stand, daraus folgt aber noch nichts für die Zeit der Entstehung des Landrechtes. Es ist auch noch die Frage, ob dieses Gesetz gerade von einem deutschen Könige herrührt. Ich sehe wenigstens nicht ein, warum es nicht ebenso gut ein Ottokarisches Gesetz gewesen sein kann. Ottokar war zwar für Österreich nur Herzog, dass er aber in seiner Eigenschaft als solcher von seiner königlichen Gewalt sprach, ist urkundlich nachweisbar[6]).

---

[2]) Arch. f. K. österr. Gesch. X. S. 94, Z. 5 v. o.

[3]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte, II. S. 224.

[4]) Ebenso auch in §§. 24 und 28.

[5]) Wie Siegel a. a. O. S. 115 aus dem deutschen Lehensrechte nachweiset.

[6]) Urk. Ottokar's für Tulln a. 1270 (Lorenz, deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. I. Urk. Anhang. S. 464, N. 14): ciuitati supradicte et eius incolis hanc gratiam de. nostra Regia magnificentia duximus faciendam. Und weiterhin (S. 466): si quos inuenerint, qui iura prefate ciuitatis uiolare presumpserint vel turbare, . . . ut hec nostra regalis potencia intercipiat. Urk. Ottokar's für Ardacker a. 1273. (a. a. O. S. 477): hanc duximus gratiam nostra Regia munificentia liberaliter concedendam u. dgl. m.

2. Dass das Landrecht nicht zur Zeit Rudolf's I. (1276—1282) entstanden sei, wird von Siegel[7]) damit begründet, dass die Bestimmungen des Landrechtes über den Burgenbau und die Anordnungen, welche Rudolf I. hierüber erlassen hat, nicht übereinstimmen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, es findet sich im Gegentheile, dass nahezu alle Bestimmungen des Landrechtes über den Burgenbau in ganz gleicher oder doch ähnlicher Weise in Gesetzen Rudolf's vorkommen.

Man vergleiche folgende Stellen:

a. XXXIV[2]: Wir seczen vnd gepieten, das niemant dem andern neher pau, denn vber ain Rast. Wo das geschehen ist, die sol man prechen. Rudolf's I. Landfriede für Österreich a. 1276[8]): Item imperiali providentia strictissime inhibemus, ne quisquam in preiuditium alterius infra leucam castrum edificet vel munitionem; et si factum fuerit, per ipsos judices precipimus demoliri.

Privileg Rudolf's I. für Wien a. 1276[9]): Wir verpieten auch noch dem alten pot der fursten ze Österreich. Daz dhain person hohe oder nider oder ainuoltig. Geistleich oder wertleich. dhain haws oder vest sul oder geturr pawen oder aufmachen in dem Purchfrieden oder ziln der Stat in einer Rast lanch. Wer dicz vnsers potes widrer oder vbergeer ist. des selben paw schol man auz Reutten gar auz dem grunt[10]).

b. XXXV[2]: Wir wellen vnd gepieten, das niemant ein purkch [redacted]

Rudolf's I. Regensburger Landfriede a. 1281 §. 24 [11]: Ez en sol nieman dehein burch haben, er habe sie dann an des landes schaden [12].

c. XXXVI²: Wir seczen und gepieten, das kain Landesherr Jemant kain vest erlawb ze pawen an der Lantherrn Rat. LII¹ und LXX²: Ez sol auch nieman dehain edels Haus noch dehain Burg bawen an des Landesherrn gunst, und an sin vrlaub.

Rudolf's I. Landfriede für Österreich a. 1276 [13]: Castra — et municiones, que per sententiam et juris ordinem sunt destructa, reedificari nullatenus permittimus sine nostra licentia speciali, et si constructa sunt, precipimus per nostros judices demoliri.

Rudolf's I. Sententia de constructione munitionum a. 1279 [14]: per communem omnium astancium sentenciam est obtentum, quod nullus homo qualiscunque condicionis fuerit, in alicuius comitis comicia, castrum vel municionem aliam qualemcunque erigere sive construere debeat, nisi prius ipsius comitis super eo requisito beneplacito et obtento. Quam sententiam . . . confirmantes etc.

d. LIII²: Wir seczen vnd gepieten, was purg oder vesten in zwainczig Jarn gepaut sein, das man die preche.

Privileg Rudolf's I. für Wien a. 1276 [15]: So gepieten wir alle die vesten nider ze brechen. die nach herczog Fridreichs Tod selig in den selben gemerchten (der Stadt Wien) gepawt sind.

Wie sich aus allen diesen Stellen ergibt, war Rudolf I., so wie alle Fürsten seiner Zeit, also durchaus kein Begünstiger der zahlreichen Burgen des Adels und gerade nach der Eroberung Österreichs hatte er nicht den geringsten Grund, dem Burgenbau besonders hold zu sein [16]. Siegel [17] ist anderer Meinung, und findet, dass Rudolf die volle Freiheit zum unbeschränkten Baue und zur Befestigung von Burgen ertheilt habe. Er gründet diese Ansicht auf folgende

---

11) M. Germ. IV. S. 428.

12) Ähnlich in Rudolf's I. Landfrieden für Franken a. 1281 §. 8. (M. Germ. IV. 434), im Mainzer Landfrieden a. 1281 §. 8 (M. Germ. IV. 438) und wiederholt in den späteren Landfriedensgesetzen a. 1287 §. 23. (M. Germ. IV. 450), a. 1291 (M. Germ. IV. 456) und a. 1303 §. 16. (M. Germ. IV. 481).

13) M. Germ. IV. S. 411, Z. 43 – 45.

14) M. Germ. IV. S. 422.

15) Rauch, Script. rer. Austr. III. S. 11. Von dieser Stelle gilt das oben not. 10 Gesagte. Auch diese Stelle ist in das Stadtrecht von 1296 übergegangen.

16) Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsburg. I. S. 224.

17) A. a. O. S. 117.

Stelle des Landfriedens a. 1276: Item imperiali munificentia indulgemus, ut reedificandi et muniendi habeant liberam facultatem omnes, qui preter juris ordinem et sine causa legitima destructionem castrorum et munitionum per regem Boemie vel quoscunque alios sunt perpessi, et nihilominus inhibitiones factas per dictum regem vel quoscunque alios de non muniendis castris vel municipiis finaliter revocamus.

Diese Stelle kann nur im Zusammenhange mit den darauf unmittelbar nachfolgenden, oben zu c. neben XXXVI² abgedruckten Worten des Landfriedens aufgefasst werden. Rudolf spricht in der ersten dieser beiden Stellen von den Burgen, welche preter juris ordinem et sine causa legitima zerstört worden sind, in der zweiten von dem Gegensatze, den Burgen, welche per sententiam et juris ordinem zerstört wurden. Der Nachsatz der ersten Stelle: et nihilominus inhibitiones, etc. kann also dem Zusammenhange nach nur von den Burgen der ersten Gattung, von den unrechtmässig zerstörten Burgen verstanden werden, so dass Rudolf damit sagen will, dass er die inhibitiones, welche dem Wiederaufbaue der unrechtmässig zerstörten Burgen und Befestigungen entgegenstehen, aufhebe. Würde man diesen Satz ganz allgemein dahin interpretiren, dass jede Beschränkung des Burgenbaues aufgehoben worden sei, so würde dies nicht nur mit der oben neben XXXIV² abgedruckten Stelle des Landfriedens und mit den übrigen oben angeführten Rudolfinischen Bestimmungen, sondern auch mit der ganzen Politik, welche Rudolf den zahlreichen

[redacted]

So wären wir denn zu dem negativen Resultate gekommen, dass Siegel's Beweisführung nicht geeignet sei, die Zeit der Entstehung des Landrechtes festzustellen. Ich wende mich nun zu dem positiven Theile meiner Aufgabe, nämlich zur directen Beantwortung der Frage, in welche Zeit das Landrecht gesetzt werden müsse.

3.

Die Bestimmungen des Landrechtes haben grosse Ähnlichkeit mit vielen Gesetzen des 13. und 14. Jahrhunderts. Troztdem ist es sehr schwer, daraus vom blossen Standpuncte der äusseren Rechtsgeschichte aus auf die Entstehungszeit des Landrechtes zu schliessen und in diesen Gesetzen Quellen des Landrechtes, oder umgekehrt im Landrechte eine Quelle dieser Gesetze zu finden. Siegel [1]) bemerkt treffend, dass man bei derlei Filiationen von Rechtsdenkmälern sehr vorsichtig sein müsse, weil häufig dasselbe Bedürfniss zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten die Aussprechung derselben Rechtsgrundsätze veranlasst, ohne dass deswegen an eine quellenmässige Verbindung zwischen den einzelnen übereinstimmenden Rechtsquellen zu denken sei. Ich werde mich daher in dieser Auseinandersetzung darauf beschränken, das Landrecht nur mit solchen Rechtsquellen zu vergleichen, in welchen Stellen vorkommen, welche mit einzelnen Sätzen des Landrechtes wörtlich übereinstimmen, weil dann und nur dann mit Sicherheit auf ein Quellenverhältniss zwischen beiden geschlossen werden kann.

Es findet sich nämlich, wie bereits erwähnt worden ist, dass einige Artikel des Landrechtes mit Stellen aus Gesetzen des 13. Jahrhundertes wörtlich übereinstimmen.

Eine solche Übereinstimmung findet sich:

zwischen XVIII[1], XVI[2] und dem österreichischen Landfrieden Rudolf's I. a. 1276 [2]);

---

minus alias in suo ac Ecclesie sue fundo edificia sive structuras erigere, prout sibi et Ecclesie sue commodis magis noverit expedire. — Urk. a. 1282 (Kurz, Österreich u. Ottokar und Albrecht I., I. S. 198, Beil. XIV), worin eine von Albrecht von Habsburg, als Verweser Österreichs, ertheilte Baubewilligung der Feste Volchensdorf beurkundet wird.

1) A. a. O. S. 126.

2) M. Germ. IV. S. 411, Z. 14—24.

zwischen XXXIV[2] und demselben Landfrieden [3]);

zwischen XLII[1] und demselben Landfrieden [4]);

ferner zwischen LIV[1], LXXIII[2], dem Landfrieden Ka
rich's II. a. 1235 §. 11 [5]) und dem Landfrieden Ottokar's v
Abs. 13 [6]);

und zwischen LVII[1], LXXVI[2], dem Landfrieden a. 12
und dem Landfrieden von c. 1251 Abs. 6 [8]);

endlich zwischen LIX[1], LX[1], LXXVIII[2] und dem L
a. 1235 §. 1. a. [9]);

und zwischen LXI[1], LXII[1], LXXIX[2] und demselben L
§. 1. b. [10]).

Es ist nun zu erörtern, ob diese Landfriedensgesetze
fasser des Landrechtes als Quelle vorgelegen sind, oder o
gekehrte Verhältniss stattgefunden habe.

1. Dass dem Landfrieden vom Jahre 1235 die Priorit
Landrechte gebühre, ist noch von Niemanden bestritten wo
es lässt sich durchaus nicht annehmen, dass Kaiser Fried
Erlassung seines Landfriedens auf dem Reichstage zu Mai
österreichische Landrecht als Vorbild genommen und darin
Satzungen wörtlich abgeschrieben habe [11]).

2. Zweifelhafter ist die Sache rücksichtlich des La
von c. 1251, da es allerdings denkbar wäre, dass Ottokar
sung dieses Gesetzes auf eine ihm, dem Fremden, vorge
zeichnung österreichischer Rechtsgewohnheiten Rücksicht
habe. Trotzdem müssen wir auch diesem Landfrieden di
vor dem Landrechte wahren.

Siegel [12]) spricht sich für die Priorität des Landrechte
der dem §. 11 des Landfriedens a. 1235 beigefügte Zusa

---

[3]) M. Germ. IV. S. 411, Z. 36—38.

[4]) M. Germ. IV. S. 411, Z. 24—27.

[5]) M. Germ. IV. S. 579.

[6]) Archiv f. K. österr. Gesch. I. 1. S. 57, Z. 21 ff.

[7]) M. Germ. IV. S. 575.

[8]) Archiv f. K. österr. Gesch. I. 1. S. 56, Z. 18 ff.

[9]) M. Germ. IV. S. 572.

[10]) M. Germ. IV. S. 572.

[11]) Zieglauer a. a. O. S. 99.

[12]) A. a. O. S. 127.

wer sein vogtei selb raubt, die er pillich schermen solt, der hat die mit recht verlorn", welcher sowohl in LIV[1] und LXXIII[2], als im Ottokarischen Landfrieden vorkommt, sich an den Gedankengang des unmittelbar vorhergegangenen Satzes nicht genau anschliesst. Diese ganz richtige Bemerkung Siegel's findet ihre ausreichende Erklärung darin, dass dieser Zusatz dem §. des Landfriedens a. 1235 nachträglich von dritter Seite beigesetzt worden ist. Diese Beisetzung eines mit dem Vorangegangenen nicht ganz logisch zusammenpassenden Rechtssatzes kann ebenso gut dem Verfasser des Landfriedens Ottokar's, als dem Compilator des Landrechtes zur Last gelegt werden; für Ersteres spricht sogar der Wahrscheinlichkeitsgrund, dass dies der einzige Fall wäre, in welchem das Landrecht an wortgetreue Ausschreibungen von Gesetzesstellen einen selbstständigen Zusatz gemacht hätte.

Übrigens haben wir auch einen directen Beweis für die Priorität des Landfriedens. In §. 3 des Landfriedens a. 1235 heisst es: Wil aber im der den hantfrid gemachet oder enphangen hat, nicht gesten des rehtes daz er an im gebrochen si, dem sol der richter daz gebieten bi des keisers hulden, daz er im sins rehtes helfe, oder zen heiligen swere, daz er niht darumbe entwizze. Lat er daz durh manschaft (magschaft), oder durh deheiner slahte dinch, er ist dem keiser und dem richter seiner hant schuldech. Der Landfriede Ottokar's sagt dagegen an der betreffenden Stelle Abs. 6: Wil aber, u. s. w. dem sol der richter gebieten bei unsern hulden daz er im sins rechtes helfe oder daz er sin niht enwizze, lat er daz durch magschaft oder durch dehein ander dinch er ist uns und dem rihter seiner hant schuldich. Und in gleicher Weise LVII[1] (sowie auch LXXVI[2]): dem sol der Richter gebieten bei unsern hulden u. s. w. Lat er daz durch furcht, durch magschaft oder durch dehainer slacht ding, er ist vns vnd dem Richter sine hant schuldich.

Wäre diese Landrechts-Stelle aus dem friedericianischen Landfrieden abgeschrieben worden, so bliebe es ganz unerklärt, wie der Verfasser, der ja nach den Eingangsworten des Artikels bestehendes Gewohnheitsrecht darstellen wollte, die Worte: „des keisers" und „dem keiser" in die erste Person: „uns" umwandeln konnte, anstatt dieselben unverändert zu lassen, wie dies der Redeweise in III[1] und III[2] entsprechen würde, oder „des Landesherren" an die Stelle zu setzen. Die erste Person in diesem Landrechts-Artikel erklärt sich

eben nur daraus, dass in dem bei Abfassung des Landrechtes vorgelegenen Gesetze dieses „uns“ bereits gestanden habe und gedankenlos nachgeschrieben worden sei. Es muss demnach dem Landrechts-Verfasser bei dem Ausschreiben dieses Artikels der entsprechende §. des Ottokarischen Friedensgesetzes, in welchem der Ausdruck „uns“ bereits vorkommt, vorgelegen sein. Dass das Ottokarische Gesetz hingegen die Worte „des Kaisers“ u. s. w. in seiner Vorlage, dem Landfrieden a. 1235, in „uns“ verwandelt habe, ist ganz erklärlich, weil Ottokar in diesem Gesetze stets in der ersten Person sprechend erscheint und es in seiner politischen Stellung lag, seine Person an die Stelle der kaiserlichen Autorität zu setzen.

3. Schwieriger ist es, die Priorität des Landfriedens a. 1276 vor dem Landrechte festzustellen.

Hiefür spricht jedoch der Charakter des Landrechtes, als einer Compilation bestehender Gesetze, in welcher nachweisbar mehrfache Stellen aus Gesetzen ausgeschrieben worden sind, während es ganz unwahrscheinlich ist, dass gerade in diesem Landfriedensgesetze Aufnahmen aus anderen Gesetzen enthalten sind, da es sonst durchaus selbstständige Anordnungen enthält und insbesondere die zahlreichen und ganz zerstreut darin vorkommenden Anklänge an den soeben geendeten Kampf mit dem böhmischen Könige die Ursprünglichkeit seiner Normen verbürgen.

Der Landfriede übrigens ist lateinisch, das Landrecht deutsch geschrieben. Es muss also eine Übertragung aus einer Sprache in [redacted]

erscheinen die vielen Worte des Landrechtes! Es ist beinahe nicht zu bezweifeln, dass der Verfasser des Landrechtes diesen Artikel aus einer ihm vorgelegenen lateinischen Urkunde, nämlich eben aus dem Landfrieden a. 1276 übersetzt habe [13]).

4.

Nachdem wir zu dem Resultate gelangt sind, dass das Landrecht nach dem 3. December 1276, als dem Tage der Erlassung des Rudolfinischen Landfriedensgesetzes für Österreich entstanden ist, handelt es sich darum, einen zweiten Zeitpunct aufzufinden, vor welchem das Landrecht verfasst worden sein musste. Doch geht es jetzt nicht mehr an, auf die bisherige Weise vorzugehen, und etwa Gesetze aufzusuchen, welchen das Landrecht als Vorlage gedient hat, da solche, bis jetzt wenigstens, nicht aufgefunden worden sind. Wir müssen daher auf einem anderen Wege das erwünschte Ziel zu erreichen suchen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es im 13. und 14. Jahrhunderte Niemanden beifiel, rechtshistorische Abhandlungen zu verfassen [1]), dass also auch im Landrechte nur das bestehende Recht fixirt werden wollte. Der Inhalt des Landrechtes passt auch vollkommen auf die Zeit nach dem Jahre 1276; es findet sich bei einer Betrachtung des damaligen Rechtszustandes, wie sich derselbe aus anderen Quellen ergibt, eine vollkommene Übereinstimmung mit den Rechtssätzen des Landrechtes. Wenn wir nun im Verlaufe der rechtshistorischen Entwicklung auf einen Zeitpunct kommen, in welchem solche Veränderungen im Rechtszustande eingetreten sind, welche mit den landrechtlichen Bestimmungen im Widerspruche stehen, so werden wir berechtigt sein zu schliessen, dass das Landrecht dar-

---

[13]) Einige technische Ausdrücke wusste der Übersetzer, wie es scheint, gar nicht zu verdeutschen, und zog es vor, sie ganz zu übergeben; so: alio justo titulo alteri attinentes, und: coram competente judice. Statt des letzteren Ausdruckes heisst es in XVI[2]: vor aim richter. Woher der Ausdruck: ein Richter, während sonst in dem ganzen Art. XVI[2] immer nur von dem Richter gesprochen wird? Offenbar, weil der Landrechtsverfasser hier im Latein nicht das einfache „judex" fand, welches er regelmässig mit „der Richter" wiedergab, sondern „competens judex", wofür er keinen geeigneten deutschen Ausdruck hatte. (In XVIII[1] steht zwar statt: „aim", „dem" Richter. Ich halte aus eben dem angegebenen Grunde die Lesart der jüngeren Recension, „aim" für die richtigere.)

[1]) Zieglauer a. a. O. S. 108.

nach nicht mehr entstanden sein konnte, sondern dass seine Entstehung aus einer früheren Zeit her datiren müsse. Ein solcher Zeitpunct findet sich einige Decennien nach dem Jahre 1276, wenn man die Veränderungen in's Auge fasst, welche die Verfassung der herzoglichen Gerichte in Österreich unter der Enns in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlitten hat und damit die im Landrechte vorgetragene Gerichtsverfassung vergleicht.

Bevor dies dargestellt werden kann, ist es jedoch nothwendig, zwei Hauptgrundsätze hervorzuheben, ohne welche die Competenzbestimmungen mittelalterlicher Gerichtsverfassungen nicht richtig aufgefasst werden können.

Der erste Grundsatz ist der, dass der niedere Richter immer als der Stellvertreter des nächst höheren betrachtet wird[2]), daher sobald, der höhere Richter als der eigentliche Träger der Gerichtsbarkeit erscheint, der niedere Richter zu weichen hat[3]). So wie also, wenn der König erschien, die von ihm mit der Gerichtsbarkeit belehnten Fürsten vor ihm weichen mussten[4]), so hatten auch in den Territorien die niederen Richter, deren Gerichtsbarkeit ein Ausfluss der landesherrlichen ist, bei dem Erscheinen des Landesfürsten oder des von ihm bestellten höheren Richters zu weichen.

Der zweite Grundsatz ist der in seiner Naturgemässheit im deutschen so wie im römischen Rechte vorkommende, dass die Gerichtsbarkeit im Processe sich nicht nach dem Kläger, sondern nach der Person des Geklagten zu richten hat. (Actor sequitur forum rei.)

[redacted]

ecclesie exequantur ita, ut actor semper forum rei sequatur, id est si homo extraneus de homine ecclesie conqueri habeat, a preposito suisque officialibus iudicium expetat.

a. Gerichtsverfassung zur Zeit der Babenberger.

Unter den babenbergischen Landesfürsten findet sich in Urkunden

I. das Gericht des Herzogs (placitum ducis) erwähnt, welches an drei Dingstätten, Neuburg, Tulln und Mautern [6]) abgehalten wurde. Es kommt wenigstens kein Beispiel vor, in welchem der Herzog in Angelegenheiten, welche Österreich unter der Enns betreffen, an einer anderen Dingstatt zu Gericht gesessen wäre. Nur eine scheinbare Ausnahme ist die Versammlung der Edlen und Ministerialen zu Krems, vor welcher durch den Herzog ein Streit zwischen dem Stifte Klosterneuburg und Ortolf von Isenberch wegen eines Lehens zu Celdramendorf geschlichtet wurde [7]), denn dies war wohl nicht ein eigentliches placitum publicum, sondern mehr eine Zusammenkunft zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen den Streittheilen, welche auch durch Vermittlung des Herzogs zu Stande kam. Das placitum generale hingegen, welches Herzog Friedrich II. im Jahre 1235 ante castrum Sitzenberge abhielt [8]), war eine Gerichtsversammlung, welcher Friedrich als Herzog von Steier und nicht als Herzog von Österreich vorsass, da die darin entschiedene Streitigkeit auf die Advocatie des Klosters Garsten Bezug hatte, und Garsten erst in Folge des Theilungsvertrages vom 25. September 1379 [9]) zu Österreich kam.

In diesen Gerichtsversammlungen hatten die Landesfürsten den Vorsitz persönlich zu führen; ein Gewohnheitsrecht, welches in der

---

[6]) Beispiele in Meiller's Regesten a. 1137 S. 24 reg. 1 u. 2; a. 1163 S. 46 reg. 61 u. 62; a. 1203 S. 90 reg. 39; a. 1209 S. 100 reg. 73 u. 74; eod. a. S. 101 reg. 75; a. 1217 S. 119 reg. 141. Dies wird rücksichtlich Mautern als altes Herkommen bestätigt in dem Schiedsspruche über die durch den Tod Friedrich's des Streitbaren frei gewordenen Passauer Lehen aus dem Jahre 1253 (Mon. Boic. XXVIII. 2. 374 n. 111): Ipso anno habebit etiam Dux placita provincialia in Mautarn, juxta quod habuit Dux Leopoldus et secundum consuetudines antiquas et approbatas.

[7]) Meiller's Regesten a. 1171 S. 50 reg. 79.

[8]) Meiller a. a. O. S. 155 reg. 31.

[9]) Rauch, Scriptores er. Austr. III. 395.

kaiserlichen Constitution a. 1234 [10]) seinen Ausdruck fand. Es kommt unter den Babenbergern auch kein Beispiel vor, dass das placitum generale, welches übrigens wie bekannt auch zu anderen als Gerichtszwecken abgehalten wurde, von Jemand anderem als dem Landesherrn geleitet worden wäre.

II. Neben dem Herzogsgerichte kommen in Urkunden dieser Zeit auch häufig judicia provincialia vor, deren Gerichtsbarkeit sich jedoch nicht über ganz Österreich erstreckte, sondern welchen bestimmte Gerichtsbezirke zugewiesen waren, daher sie auch regelmässig mit dem Namen dieser Bezirke bezeichnet werden, z. B. judices provinciales circa Ibs [11]), judices provinciales in Tulln [12]). Ein solcher Landrichter (wenn auch nicht in Österreich unter der Enns) war auch der insbesonders in St. Florianer [13]) und Kremsmünsterer Urkunden häufig vorkommende judex provincialis Ortolf von Volchinstorf. Er wird als derjenige Richter bezeichnet, in dessen Bezirk (provincia) die Klöster St. Florian [14]) und Kremsmünster [15]) liegen, und hatte sein Gericht als Lehen von der Kirche Regensburg und als Afterlehen vom österreichischen Herzoge [16]).

b. Gerichtsverfassung unter König Ottokar.

Unter Ottokar blieb die Gerichtsverfassung der Babenberger den Hauptgrundzügen nach bestehen. Es wird jedoch bereits den geänderten Zeitverhältnissen durch Einfügung einiger neuen Einrichtungen in das alte Gebäude Rechnung getragen.

[redacted]

Vorsitz persönlich, indem die Gerichtsbarkeit in den übrigen zur herzoglichen Cognition gehörigen Fällen den weiter unten zu erwähnenden Landrichtern überlassen wurde.

Die Fälle, welche der persönlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs vorbehalten blieben, sind:

1. Die, in welchen es sich um Leib und Eigen von Grafen, Freien und herzoglichen Dienstmannen handelt. Landfriede Ottokar's von c. 1251 Abs. 21 [17]): Wir wellen auch und setzen vier Lantrihtaer, zwen enhalb tunowe, zwen dishalb. di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aeigen, und lehen. Der Landfriede spricht zwar nur von Dienstmannen, es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, dass die höheren Standesclassen der Grafen und Freiherren nicht schlechter gestellt sein konnten als die Dienstleute [18]).

2. Processe gegen Persönlichkeiten, welchen durch besondere Privilegien das Vorrecht ertheilt worden war, nur von dem Herzoge in Person gerichtet zu werden. Privilegium für das Stift Heiligenkreuz von c. 1265 [19]): Ottokar erklärt suis judicibus prouincialibus per Austriam — quatenus omnes causas, querimonias, actiones, que contra predictum abbatem et conuentum (zu Heiligenkreuz) de prediis suis a quibuscunque emerserint, relinquentes in iudiciis vestris totaliter indiscussas, discutiendas usque ad nostram presenciam suspendatis, quia commune jus ministerialium huius terre eis fauorabiliter conferentes nec querimoniis respondere, nec aliis astare volumus iudiciis nisi nostris [20]).

Trotz dieses beschränkteren persönlichen Wirkungskreises war es Ottokarn bei dem ausgedehnten Ländergebiete, das er beherrschte, nicht möglich, seine Gerichtssitzungen in Österreich immer in Person abzuhalten. Neben dem ständigen Institute der Landrichter für min-

---

17) Archiv f. K. österr. Gesch. I. 1. S. 59, Z. 18 ff.

18) Vgl. auch die Stelle bei not. 19. — Urkunde a. 1257 (Kurz, Beiträge II. 455 n. 15): König Ottokar erklärt in der Klagsache des Abtes von Lambach gegen Gundacker von Stahrenberg über die Advocatie von Lambach — dictis partibus diem de suo negotio antedicto prefiximus ad Nivvenburch ad placitum generale, quod nos sollempniter duximus celebrandum.

19) Dipl. et Acta XI. S. 164 n. 174.

20) Bestätigung dieses Privilegs durch Herzog Albrecht I. a. 1286, Pez, Cod. dipl. II. 147 n. 241.

der wichtige Fälle, führte er daher ein ausgedehntes System von Delegationen ein. In zahlreichen Rechtshändeln, welche seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten waren, wurden von ihm eine oder mehrere Personen, meist Landrichter oder andere Amtspersonen, wie Landmarschälle, Kämmerer u. dgl. zur Entscheidung einzelner Fälle delegirt. Gewöhnlich erfolgten diese Delegationen zur Durchführung eines ganzen Processes. Beispiele: Im Jahre 1259 werden Otto von Meissau und Otto von Haslau als judices racionabiliter constituti zur Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen der nobilis domina von Eggenburg und dem Ministerialen und Landmarschall in Österreich Heinrich von Weitra wegen der durch Letzteren gewaltsam entrissenen Feste Rapottenstein[21]). — Albert Truchsess von Feldsperg, judex provincialis Austriae, und Conrad von Wehingen, Marschall von Österreich, werden (1267) von Ottokar in einem Streite zwischen dem Grafen von Hardeck und den Brüdern von Ruprechtsdorf zu compositores und judices ernannt[22]). — Im Jahre 1267 wird von König Ottokar dem Heinrich Grafen von Hardeck und Albert Truchsess von Feldsperg, judicibus provincialibus per Austriam und dem Otto von Perchtoldsdorf, Kämmerer plena jurisdictio übergeben, eine causa zwischen dem Kloster Lilienfeld und den Schwestern von Altenburg zu entscheiden[23]). — In einem Streite zwischen dem Kloster Lilienfeld und Conrad von Lilienfeld[24]) (1268) wird Heinrich Graf von Hardeck, judex provincialis per Austriam von Ottokar (jussu regis) zur Entscheidung abgeordnet (deputatus)[25]). — Gerichtsbrief Otto's von Haslau, judex provincialis per Austriam a. 1275, worin er als Bevollmächtigter und Stellvertreter König Ottokars (ex parte domini nostri — regis Bohemie receperimus in mandatis, und: vicem suam per omnia gerentes) einen Streit zwischen dem Stifte Heiligenkreuz und dem Sohne des Mazelin entscheidet[26]). — Mitunter erfolgte die Delegation aber auch nur zur Leitung

---

21) Dipl. et Acta I. 47 n. 44.

22) Archiv f. K. österr. Gesch. II. S. 190.

23) A. a. O. II. 191. Die Altenburger waren eine Ministerialen-Familie. Hanthaler, Recensus dipl.-geneal. I. S. 239.

24) Die Lilienfelder werden als Edle (nobiles) bezeichnet. Hanthaler a. a. O. II. S. 83 not. c.

25) A. a. O. II. 193.

26) Dipl. et Acta XI. S. 198 n. 215.

der Untersuchung, während die Endentscheidung dem Könige selbst vorbehalten blieb. So wurde Heinrich von Hardeck von Ottokar (1267) dem Bischofe Conrad von Freisingen gegeben als auditor super suis querimoniis in Austria; als solcher führte Heinrich die Untersuchung in dem Rechtsstreite des Bischofs wider Offmia von Pottendorf[27]) über das Gut Herrantstein[28]), wovon er das Ergebniss dem Könige zur Entscheidung einzusenden hatte[29]).

Die Orte, an welchen das Herzogsgericht, sowohl unter dem persönlichen Vorsitze des Landesfürsten als bei erfolgter Delegation gehalten wurde, sind die alten Dingstätten der Babenberger[30]), Neuburg[31]), Tulln und Mautern[32]). Es kommt jedoch schon vor, dass derlei Gerichte auch an anderen Orten, insbesondere in Wien[33]) oder Krems[34]) gehalten wurden.

II. Wie bereits erwähnt, setzte Ottokar[35]) Landrichter ein, denen er einen Theil der herzoglichen Gerichtsbarkeit übertrug. Die Gründe dieser Neuerung sind bereits angedeutet worden. Sie liegen in der allgemein gefühlten Nothwendigkeit, den Gang der Rechtspflege von der zufälligen Anwesenheit des Landesfürsten unabhängig zu machen,

---

[27]) Eine Ministerialin. Hanthaler a. a. O. II. S. 83 n. c.

[28]) Archiv f. K. ö. G. XXVII. S. 271.

[29]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. 2. S. 54 n. 85.

[30]) Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. I. S. 358 not. 1 verwechselt die herzogliche Gerichtsbarkeit mit der der neu eingeführten Landrichter (s. unten), wenn er von einer Veränderung des Ortes, wo das Herzogsgericht abgehalten wurde, spricht.

[31]) Vgl. die Stelle not. 18.

[32]) Schiedsspruch a. 1253, s. not. 6. Die bei not. 21 angeführte Entscheidung zwischen der Frau von Eggenburg und Heinrich von Weitra erfolgte in foro judiciali in Mautarn, ebenso die bei not. 28 citirte Untersuchung Heinrich's von Hardeck in placito generali apud Mautarn.

[33]) So die bei not. 23 vorkommende Entscheidung zwischen Lilienfeld und den Schwestern von Altenburg: ad Judicii sessionem.

[34]) Die bei not. 25 angeführte Entscheidung. Möglich, dass Krems als grösserer Ort statt des benachbarten Mautern gewählt wurde.

[35]) Die erste Einführung von Landrichtern für ganz Österreich scheint bereits aus den unruhigen Zeiten des österreichischen Interregnums vor Ottokar herzurühren. Heinrich von Habsbach wird schon im Jahre 1244 (wenn anders die Jahrszahl richtig ist) urkundlich als judex provincialis tocius Austriae bezeichnet. (Dipl. et Acta XI. S. 108 n. 102.)

und führten gleichzeitig auch in anderen Theilen Deutschlands [36]) zu ähnlichen Einrichtungen [37]).

Die Einführung des Landrichteramtes in diesem Sinne erfolgte durch Ottokar gleich nach der Eroberung Österreichs durch den oft erwähnten Landfrieden von c. 1251.

Abs. 21 [38]): Wir wellen auch und setzen vier Lantrihtaer, zwen enhalb tunowe, zwen dishalb. di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aeigen, und lehen. Wirt aber aein dinstman umb grozze schulde bechleit, den sol der lantrihter bringen in den furban, di aeht sol man uns behalten. Uber Rittaer und uber chneht, di unser sint. oder unser dinstman aeigen sint, oder swes si sint, da sol der lantrihter uber rihten, uber leip und uber gut als reht ist.

Abs. 22 inf. [39]): Wir wellen auch daz zwen lantrihter bei ananander sitzen an dem gerihte so si mugen.

Abs. 33 [40]): Wir wellen auch daz die lantrihtaer Aepten, Probsten, Chlostern, Phaffen und allen geistlichen liuten, reht foderen, alle ir chlage an unsere stat [41]).

---

[36]) Walter, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 342.

[37]) Das Vorbild aller dieser Einrichtungen war der von Kaiser Friedrich II. im Mainzer Landfrieden (1235) §. 15 (M. Germ. IV S. 317) eingesetzte Hofrichter.

[38]) Archiv f. K. ö. G. I. 1. S. 59 Z. 18 ff.

[39]) A. a. O. Z 28 f.

[40]) A. a. O. S. 60 Z. 22 ff.

Nach diesen Stellen erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Landrichter:

1. Auf Processe gegen Grafen, Freie (s. das oben S. 315 Gesagte) und Dienstleute, welche nicht gegen deren Leib oder Eigen gerichtet waren. Also Streitigkeiten um deren fahrende Habe und Criminalfälle minderer Art, mit Ausnahme der vor Special-Gerichte gehörigen lehenrechtlichen Angelegenheiten.

2. Über die Ritter und rittermässigen Knechte, wenn es sich um deren Leib und Gut handelt.

3. Über die Geistlichkeit des Landes[42]).

4. Für die Landrichter galt aber auch der oben hervorgehobene Grundsatz, dass in ihrer, der höheren Richter Anwesenheit die Gerichtsbarkeit der niederen Richter suspendirt wurde. Es war nämlich Aufgabe der Landrichter, nebst dem dass sie einen Theil der eigentlich herzoglichen Gerichtsbarkeit verwalteten, auch noch im Lande herumzureisen, in den niederen Landgerichten an der Stelle der niederen Landrichter Gericht zu halten, und insbesondere die damals übliche inquisitio terrae generalis gegen Übelthäter vorzunehmen.

L. F. a. 1251 Abs. 28[43]): Wir gebiten auch allen den di in dem lantgerihte sint gesezzen, iz sin dinstman ritter oder chneht, arm oder riche, swa di lantrihter iriu lanttaeidinch hin legen, daz si dar chomen, dem geriht ze helf.

Abs. 32[44]): Die lantrihter suln vrag haben schedelicher leute und swer ubersagt wirt, uber den sol man richten als recht ist.

Diese höchst heilsame Massregel, wornach das Eingreifen der höheren Landrichter in die Gerichtsbarkeit der niederen Landgerichte denselben zur Regel gemacht wurde, ist dadurch nothwendig geworden, dass es den niederen Landrichtern häufig an der nöthigen Macht fehlte, um ihre Sprüche geltend zu machen.

---

consiliarii per Austriam genannt werden (Dipl. et Acta VIII. S. 316. Vgl. Lorenz a. a. O. S. 349). Dieser Rath war der Vorgänger des von Rudolf I. zur Verwaltung Österreichs eingesetzten Rathes (Lichnowsky, I. 268).

42) Gerichtsbrief a. 1255 des Heinrich von Habsbach, judex a duce Ottocharo per Austriam constitutus, worin derselbe den Streit eines Bürgers von Stein wider das Kloster Lambach wegen eines Weingartens zu Suzenberg entscheidet. (Urkdb. d. Landes ob der Enns III. S. 214 n. 219.)

43) Archiv f. K. ö. G. I. 1. S. 60, Z. 10 ff.

44) A. a. O. Z. 20 ff.

Die von Ottokar eingesetzten vier[45]) Landrichter sind demnach von den niederen Landgerichten, welche, wie unten nachgewiesen werden soll, unter Ottokar noch fortbestanden, wohl zu unterscheiden. Sie hiessen, zum Unterschiede von den schlechtweg judices provinciales genannten niederen Landrichtern, judices per Austriam constituti[46]), judices provinciales per Austriam[47]) oder judices provinciales Austriae[48]). Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich, wie schon durch ihre Benennung ausgedrückt wird, über ganz Österreich[49]). Der im Abs. 21 des L. F. gewählte Ausdruck, dass zwei Richter diesseits, und zwei jenseits der Donau zu richten haben, bezieht sich nicht auf eine eigentliche Bildung von vier Gerichtssprengeln, sondern hat nur den Sinn, dass zwei Landrichter das rechte, und zwei das linke Donauufer zum Hauptsitze ihrer Thätigkeit und ihrer Bereisungen der niederen Landgerichte zu machen hatten. Von einer strengen Abgrenzung der Bezirke konnte schon deswegen keine Rede sein, weil ja nach Abs. 22 die Landrichter wo möglich immer zu zweien zu richten hatten, was auch thatsächlich sehr häufig der Fall war[50]).

Die eigentliche herzogliche Gerichtsbarkeit scheint von den Landrichtern an den alten herzoglichen Dingstätten zu Neuburg, Tulln[51]) und Mautern, sowie in dem letzteren gegenüberliegenden Krems[52]) ausgeübt worden zu sein[53]). Zur Ausübung der niederen

---

[45]) Lorenz a. a. O. S. 346 irrt, wenn er im Widerspruche mit dem Wortlaute des L. F. von 4 *Landgerichten* mit je 2 Landrichtern, zusammen also von 8 Landrichtern spricht.

[46]) Urk. a. 1255, Urkdb. des Landes ob d. Enns III. S. 214 n. 219.

[47]) Gerichtsbrief a. 1267, Arch. f. K. ö. G. II., S. 191; Urk. a. 1268, Urkdb. des Landes ob d. Enns III. S. 355 n. 378; Urk. a. 1275, Dipl. et Acta XI. S. 194 n. 199.

[48]) Urk. a. 1262, Meichelbeck, Hist. Frising. II. 2. S. 33 n. 55; Urk. a. 1264, Pez. Cod. dipl. II. S. 110 n. 196; Urk. a. 1267, Arch. f. K. ö. G. XXVII. S. 271; Urk. a. 1267 a. a. O. II. S. 190.

[49]) Ob auch Österreich ob der Enns dazu gehörte, ist zweifelhaft. Ich möchte mich beinahe dafür entscheiden, dass dies nicht der Fall war, weil gleichzeitig auch judices provinciales Austriae superioris (Urk. a. 1264, Kurz, Beiträge II. S. 558; Urk. a. 1282, Urkdb. des Landes ob d. Enns III. S. 541 n. 588) oder judices provinciales supra Anasum (Urk. a. 1282, a. a. O. S. 543 n. 590) vorkommen.

[50]) Ein Beispiel statt vieler in Urk. a. 1263, Dipl. et Acta XI. S. 159 n. 168.

[51]) Urk. c. 1256, Dipl. et Acta XI. S. 122 n. 117.

[52]) Urk. a. 1255, Urkdb. des Landes ob d. Enns III. S. 214 n. 219.

[53]) Doch getraue ich mir nicht, dies mit apodiktischer Gewissheit hinzustellen, da zu wenig Urkunden über den Punct vorliegen.

Landgerichtsbarkeit reisten sie in den einzelnen Landgerichten umher, L. F. Abs. 28. Der Ausdruck „Landgericht“ in dieser Stelle kann nur im Sinne von niederen Landgerichtssprengeln genommen werden, denn der Auftrag, dass alle Insassen des Gerichtes, arme und reiche, sich zu versammeln haben, kann sich nur auf die weit kleineren Sprengel der niederen Landgerichte beziehen. Es wäre ganz undenkbar, dass an alle, auch die ärmsten Insassen, sei es ganz Österreichs, sei es auch nur Österreichs auf einer Seite der Donau, die Aufforderung gestellt worden wäre, bei dem Gerichte der höheren Landrichter als solcher zu erscheinen.

III. In gleicher Weise wie unter den Babenbergern bestand eine Eintheilung des Landes in mehrere[54]) Sprengel der niederen Land- oder Grafschafts-Gerichte, welche theils mit landesfürstlichen Beamten (judices provinciales) besetzt, theils lehenweise vergeben waren. Von der ersten Gattung muss das Landgericht zu Tulln fortbestanden haben, weil es sich urkundlich[55]) noch unter den Habsburgern vorfindet.

Beispiele von lehenweise vergabten Landgerichten in Österreich unter der Enns[56]) finden sich mehrere in Urkunden: Das Grafschaftsgericht Retz, welches sammt der Grafschaft von Ottokar und der babenbergischen Margaretha an Woko von Rosenberg verliehen wurde (1260): Comitiam in Ratz contulimus cum suo jure, scilicet Patronatum Ecclesiarum de jam dicta Comitia, homines heneficiatos

---

[54]) Mehrere judicia provincialia theils ob, theils unter der Enns erwähnt in einer Urkunde Ottokar's für das Kloster Erlaa a. 1262 (Pez, Cod. dipl. II. S. 108 n. 191): Quod in Judicio nostro provinciali infra flumen Troyen (Traun) et flumen Anasum nullus nostrorum Judicum provincialium in bonis Abbatiae (Erla) nullas causas debeat judicare, praeter eas, quae mortis supplicium respiciunt. — Item in provinciali Judicio ex ista parte Anasii et in Judicio provinciali in alia parte Danubii, quod dicitur in Achlande, et in Judicio inferiori ultra Amsteden, universa, que praemisimus, volumus et mandamus inviolabiliter observari.

[55]) S. unten not. 74.

[56]) Das Gericht des Volchinstorfers in den damals noch zu Steiermark gehörigen Theilen des heutigen Österreichs bestand ebenfalls noch zu Ottokar's Zeit. Privil. f. Garsten a. 1254 (Urkdbuch. ob d. Enns III. S. 209 n. 215): in omnibus possessionibus nullus judicum secularium, sicut in nostris, ivrisdicionem aliquam habeat, — Hoc idem in iudiciis Ortolfi de Wolchenstrof (sic) el quorumlibet aliorum — obseruandum n(v)olentes. Dasselbe wiederholt im Privileg für dasselbe Kloster a. 1265 (a. a. O. III, S. 333 n. 358).

feuda in ea habentes, judicia, Advocatias, — dotes, quae vulgariter Lippgedinge nominantur, sive possessiones per obligationem expositas, quae suo tempore absolute ad antedictam debent pertinere, et omnia alia jura — jure et titulo feudali[57]).

In der Gegend von Zwettl besassen die Kunringer ein Landgericht; vgl. die Urkunde a. 1251, worin Albero von Kunring die Freiheiten des Klosters Zwettl bestätigt[58]): Decreuimus ut nullus iudicum in praefate ecclesie possessionibus ius antiquum et hactenus obseruatum infringere presumat vel aliquatenus infirmare. Si vero in eisdem possessionibus in furto et illata vi que wlgo notnvnft dicitur vel homicidio deprehensus fuerit quis et coram iudicibus cenobij veraciter conuictus rebus illius ex integro in potestatem ecclesie redactis extra portam cuiuslibet uille ubi tale quid acciderit iudici assignetur. De ceteris causis vero videlicet pugne vel wulneris vel de aliqua mutilacione membrorum se nullus iudicum intromittat. — Intendimus etiam in hoc ipsius ecclesie libertati, ut nullus iudicum in placito generali quod uulgo lantaidinch dicitur audeat presidere sed nostra (des Albero von Kunring) ibidem presentia debent gaudere et hoc tantum semel in anno uidelicet quando necessitas generalem exegerit inquisitionem. Ferner, Urk. a. 1269[59]), mit welcher Heinrich Graf von Hardeck und Heinrich von Kunring dem Frauenkloster zu Meilan gewisse Besitzungen schenken: cum omni iure proprietatis advocatiae ac iudiciorum — quod nobis — competit, excepto — iudicio sanguinis videlicet pro homicidio furto raptuque mulierum, quod utrique nostrum in bonis que ipse contulit — provt sibi de iure competit, remanebit. Die Grafen von Hardeck hatten mehrere Landgerichte. Eines um Zwettl, vgl. die vorige Urkunde und die Urk. a. 1254[60]), worin Otto und Conrad Grafen von Play[61]) dem Kloster Zwettl die villa Zwetlern schenken und die Bestimmung treffen: Fur deprehensus ante portam eiusdem uille ut est cinctus nostro iudicio presentetur. Homicidia etiam et

57) Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I., II. S. 173, Beil. I. B.

58) Dipl. et Acta III. S. 223.

59) A. a. O. III. S. 241, und wiederholt a. a. O. VI. S. 151.

60) A. a. O. III. S. 113.

61) Die Grafen von Play und die von Hardeck sind bekanntlich eine Familie. Hanthaler, Recensus dipl.-gen. II. S. 7. Wisgrill, Schauplatz des n. ö. Adels IV. S. 94.

scelera quecumque morte digna absque omni dampno ipsorum nostro iudicio et sentencjis subiacebunt. Früher gehörte den Haideckern auch das Landgericht der ehemaligen Grafschaft Peilstein (südlich von Melk), welche nach dem Aussterben der Grafen von Peilstein an Leopold VI. (VII.) gefallen war (1218)[62], und das Provincialgericht zu Heybs (Scheibbs); vgl. folgende Urkunde a. 1277[63]: Ottoni Comiti de Hardeke, qui dictum provinciale judicium (in Heybs) una cum judicio in Peilstain a Ducatu Austrie obtinebat in feodum.

c. Gerichtsverfassung unter den Herzogen aus dem Hause Habsburg im 13. und 14. Jahrhunderte.

Unter der Herrschaft der Habsburger wurde Anfangs keine Veränderung in der Verfassung der Gerichte vorgenommen. Die Herzoge Österreichs[64]) hielten ihre Landtaidinge persönlich[65]) theils an den alten Dingstätten[66]), theils aber auch schon häufig in Wien[67]).

Auch das Institut der an der Stelle des Herzogs richtenden Landrichter blieb bestehen, wie insbesonders durch das häufige Vorkommen von „Landrichtern in Oesterreich" als Siegelzeugen in Urkunden ausser Zweifel gestellt wird. Neben den schon in Ottokars Zeiten vorkommenden Bezeichnungen judex provincialis Austriae[68])

---

[62]) Fischer in Dipl. et Acta IV. S. 260.

[63]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. 2. S. 81 n. 134.

[64]) Rudolfs I. Handlungsweise kann nicht massgebend sein, da er nicht als Herzog, sondern als deutscher König in Österreich, und zwar stets in Wien dem Provincialgerichte vorsass. Urk. a. 1277 (Arch. f. K. ö. G. XXVII. S. 274); Gerichtsbrief a. 1280 (Mon. Boic. XXVIII. 2. S. 415 n. 136); Urk. a. 1280 (Chmel, Österr. Geschichtsforscher I. S. 563); vgl. auch den Gerichtsbrief a. 1279 in Dipl. et Acta XI. S. 218 n. 237.

[65]) Gerichtsbrief a. 1307 Herzog Friedrichs, worin über das Eigen eines Edlen, des Otto von Chyaw geurtheilt wird, im Notizenblatt 1851 S. 12.

[66]) Z. B. in Neuburg, Urk. a. 1301 (Meiller, über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des österr. Landrechtes in d. Sitzungsber. d. ph. h. Cl. d. k. Akad. XXI. S. 142); Gerichtsbrief Herzog Rudolfs a. 1303 (a. a. O. und vollständig im Notizenblatt 1851, S. 318 n. 19).

[67]) Gerichtsbriefe Herzog Albrechts I. a. 1283 (Dipl. et Acta XI. S. 232 n. 253), a. eod. (Mon. Boic. V. S. 389) und a. 1285 (Dipl. et Acta VI. S. 156).

[68]) So genannt wird Otto von Haslau in Urkunden von den Jahren 1277 (Arch. f. K. ö. G. XXVII. S. 274), 1282 (Fischer, Schicks. von Klosterneuburg II. S. 281 n. 104), 1282 (Dipl. et Acta X. S. 29 n. 35), und Ulrich von Wolfersdorf a. 1300 (Dipl. et Acta III. S. 281).

und judex provincialis per Austriam[69]) findet sich für diese Landrichter nun auch die Benennung judex generalis Austriae[70]), welche als ganz gleichbedeutend mit den beiden älteren Bezeichnungen gebraucht wurde[71]).

Obwohl es noch immer mehrere höhere Landrichter gab[72]), so wurde doch die Ottokarische Verordnung, dass wo möglich zwei Richter mitsammen Gericht halten sollen, nicht mehr beobachtet; wenigstens findet sich kein Beispiel hiefür in Urkunden.

Auch die Competenz des Herzogsgerichtes ist dieselbe geblieben, sowie auch kein Grund ist, anzunehmen, dass eine Veränderung in dem Verhältnisse der persönlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs und der Gerichtsbarkeit der Landrichter eingetreten sei[73]).

Die niederen Landgerichte haben auch in der alten Weise fortbestanden. Es finden sich noch einige hievon unter ganz derselben Benennung, wie sie in den Babenbergischen und Ottokarischen Zeiten vorgekommen sind.

Für den Fortbestand des herzoglichen Landgerichtes zu Tulln haben wir urkundliche Nachweise aus den Jahren 1277 und 1281. Urkunde a. 1277[74]) wird dem Bischofe von Passau zugesichert judicium criminale vel sanguinis in S. Ypolito, in Mautaren, in Zeizen-

---

69) Z. B. Otto von Haslau a. 1283 (Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I., II. S. 200, Beil. XVI), Ulrich von Wolfersdorf a. 1297 (Dipl. et Acta III. S. 400).

70) Titulatur Otto's von Haslau in Urkunden von 1279 in Dipl. et Acta XI. S. 218

mawr, in Chungsteten et alias in bonis et possessionibus ac hominibus Ecclesie Pataviensis sitis in Tulne judicio — non obstante quod idem judicium ad dominum terre Austrie pertinebat. Stiftsbrief für das Frauenkloster Tulln a. 1281[75]: nullus Judex aut capitaneus Tulnensis — in conventus bonis — judiciariam aliquam potestatem exercere — exceptis delictis sanguinis mortis penam irrogantibus, quo in casu oeconomus reum secura custodia comitatum et cinctum judici extradat. — Das Bisthum Passau war nach der ersten dieser Urkunden im Besitze eines Landgerichtes, welches aus seinen im Bezirke des herzoglichen Tullner Gerichtes gelegenen Besitzungen gebildet war[76]. — Das Bisthum Freisingen erscheint als Gerichtsherr des Provincialgerichtes zu Scheibbs, welches früher[77] von den Grafen von Hardeck lehenweise besessen worden war; Urk. a. 1277[78]: Episcopum — omnibus juribus provinciali judicio in Heybs attinentibus — volumus plene et libere congaudere. — Im Jahre 1290 wird auch ein herzogliches Gericht zu Traiskirchen erwähnt, welches auch ein Landgericht gewesen sein muss, weil demselben der Blutbann zustand; Urk. a. 1290[79]: Albertus — judici suo in Draeskirchen — tantum in causis sanquinum, que in mortem vel in penam mortis vergunt, tibi ac ceteris nostris judicibus in hominibus et colonis eorum (des Stiftes Heiligenkreuz) iudicium est indultum. — Ein solches Landgericht wird wohl auch dasjenige gewesen sein, welches nach einer von Meiller[80] angeführten Urkunde a. 1338 das für die Nonnen von Minnebach competente Gericht war.

Diese Gerichtsverfassung nun, wie sie unter den ersten Habsburgern nach der Abschaffung oder dem Abkommen des gleichzeitigen Vorsitzes mehrerer höherer Landrichter sich vorfindet, ist genau dieselbe, welche im Landrechte als bestehend vorgetragen wird.

Abgesehen von den XLI² erwähnten besonderen Gerichten, den Stadt-, Berg-, Lehen- und gutsherrlichen Gerichten, wird darin auch

---

75) Lambacher, Interregnum. Urk. n. 100.

76) Vgl. die Grenzbestimmung des Passauer Landgerichtssprengels zu Zeisenmauer aus dem 14. Jahrhundert im Notizenblatt 1853, S. 57.

77) Vgl. n. 63.

78) Dieselbe, welche n. 63 citirt worden ist.

79) Dipl. et Acta XI. 262 n. 292.

80) Über eine Hypothese u. s. w. Sitzgsb. XXI. S. 143.

von zweierlei Arten herzoglicher Gerichte gesprochen, beide Landgerichte, Landtaidinge[81]) genannt. Es sind dies:

I. das Herzogsgericht, bei welchem entweder der Herzog selbst vorsitzt (I^1 I^2, IX^1 IX^2, LXXXV^2) oder ein Stellvertreter desselben, der entweder als oberster Landrichter (XXXIX^2, LXXXVI^2) oder als der Richter bezeichnet wird, welcher an Statt des Herzogs richtet (IV^1, XLIII^1, LXVI^1, LXXXVI^2). Für dieses Gericht bestehen drei Dingstätten zu Neuburg, Tulln und Mautern (I^1 = I^2, LXVI^1), woselbst nicht nur der Landesherr, sondern auch der oberste Landrichter[82]) seine Gerichtssitzungen hielt. Aus dem Landrechte zeigt sich auch, dass diese Dingstätten nicht etwa als Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke aufgefasst werden dürfen, sondern als reine Dingstätten, an welchen abwechselnd ein und dasselbe Gericht gehalten wurde; denn es wird ausdrücklich gesagt, dass sie in den Bezirken der niederen Landgerichte gelegen sind (LXXXVI^2). Es kommen nämlich:

II. im Landrechte ausser dem an der Stelle des Herzogs richtenden oder obersten Landrichter auch andere Landrichter vor, welche in den niederen Landgerichten richten (XLIII^1). Diese werden in beiden Recensionen von dem obersten Landrichter scharf unterschieden (IV^1, IV^2, XLIII^1, LXVI^1, LXXXVI^2). Es sind ihnen eigene Bezirke zugewiesen (XIX^1 = XIX^2, X^1 = LXIV^2), welche Landgerichte (XIX^1 = XIX^2) oder auch Grafschaften (IV^2) genannt werden.

Die Competenz aller dieser Gerichte ist in folgender Weise festgesetzt:

I. das höhere Landgericht ist A. das Gericht der Grafen, Freien und Dienstmannen (des Herzogs), welche nach LXXXV^2 nie vor einem anderen Richter zu stehen hatten. Und zwar gehört hier: a. vor den Herzog Alles was Leben, Ehre oder Eigen dieser drei Standesklassen betraf (II^1 = II^2), und nach einer anderen Bestimmung (LXXXV^2) auch noch alle übrigen Processe gegen Glieder dieser Standesklassen, mit Ausnahme der Rechtsstreite wegen Übertretung eines Gebotes des obersten Landrichters, wegen Gewaltthätigkeiten oder wegen fahrender Habe. Ebenso darf auch ein Kampfgericht nur

---

[81]) IV^1 wird dieser Ausdruck auf beide Arten dieser Gerichte bezogen.

[82]) Dies ergibt sich aus einer Vergleichung von LXVI^1 mit LXXXVI^2.

vor dem Herzoge stattfinden (IX^1 = IX^2). b. Vor den obersten Landrichter gehören die Processe gegen Grafen, Freie und Dienstmannen wegen ihrer fahrenden Habe, wegen Übertretung eines Gebotes dieses Richters und wegen Gewaltthätigkeiten (LXXXV^2). B. Angelegenheiten, welche sentmässigen Leuten an das Leben gehen, gehören auch vor dieses höhere Gericht, nämlich vor den obersten Landrichter (XXXIX^2).

II. Die Competenz der niederen Landgerichte beschränkt sich daher A. auf die Gerichtsbarkeit über Sentmässige in Sachen, die nicht an das Leben gehen, und B. auf die Gerichtsbarkeit über Mitglieder noch niederer Standesklassen, insoferne dieselbe überhaupt dem Herzoge zukömmt, also insbesondere nicht in den Wirkungskreis eines Stadtrichters fällt (XLI^2) oder nicht zu der regelmässig dem weltlichen Gutsherrn (XL^1) oder geistlichen Immunitätsherrn[83]) zustehenden Gerichtsbarkeit über die Guts-Hintersassen gehört.

Die geschilderte Gerichtsverfassung erleidet die erste durchgreifende Veränderung durch die Einführung des herzoglichen Hofgerichtes[84]) an der Stelle der bisherigen höheren Landgerichte und als oberstes Gericht in Österreich unter der Enns[85]). Die Zeit der Einführung des Hofgerichtes lässt sich nicht mit voller Bestimmtheit festsetzen. Die erste Erwähnung des Hoftaidings findet sich in den Jahren 1311[86]) und 1312[87]); doch ist es zweifelhaft, ob das

---

[83]) Vgl. die zahlreichen Immunitätsprivilegien dieser Periode.

[84]) Ziegl auer a. a. O. S. 107.

[85]) In Österreich ob der Enns, das seit jeher eine getrennte Gerichtsverfassung gehabt hatte, blieb das früher bestandene Landgericht supra Anasum bestehen: in der Theilungsurkunde der österreichischen Länder a. 1379 (Rauch, Scriptores III. S. 396) wird die Hofschranne zu Wien und die Hauptmannschaft ob der Enns unterschieden. ebenso a. 1406 (a. a. O. S. 457 n. 2): Item er (der Vormund des Herzogs) sol auch das Recht die Hofschrann vnd das lanntgericht halten, als das von alter her komen ist. (Die Urkunde bezieht sich auf Unter- und Oberösterreich; unter dem Landgerichte ist eben das obderennsische verstanden, im Gegensatz zu dem obersten Gerichte unter der Enns, der Hofschranne.) Vgl. auch das Privilegium Herzogs Albrecht III. für Passau a. 1372 (M. Boic. XXX. 2. S. 302 n. 404), worin diesem Bisthume die Gnade gethan wird: daz die seinen hintz den vnsern ichts ze klagen, oder ze sprechen haben, darumb suellen si das Recht von in nemen — es sei vnderhalb der Enns in dem Hoftayding, oder ob der Ens in handtayding.

[86]) Dipl. et Acta VI. S. 242.

[87]) Meiller, Über eine Hypothese u. s. w. S. 142.

Hofgericht in seiner späteren Bedeutung damals schon bestand, oder ob dadurch nur die Anfänge einer Entwicklung angedeutet werden, welche erst etwa zwei Jahrzehnte später ihren Abschluss fand; denn erst seit beiläufig 1330 lässt sich das Bestehen des Hofgerichtes in seiner späteren Einrichtung nachweisen. Vgl. die weiter unten folgenden Urkundenstellen. Dafür, dass es schon im ersten Jahrzehent des 14. Jahrhunderts errichtet worden ist, spricht übrigens der Umstand, dass von da ab von einem herzoglichen Landtaiding unter der Enns keine Spur mehr zu finden ist. Es kommt zwar auch noch nach 1311 ein „Landrichter in Oesterreich" in der Person des späteren Hofrichters Weichhart von Topel vor[88]), dies beweist aber nichts für den Fortbestand des früheren Landtaidings, weil der Ausdruck Hofrichter überhaupt erst später üblich wurde und der Richter im Hoftaiding in den ersten Jahren auch nur als „Landrichter" bezeichnet wird[89]).

In der Einrichtung, in welcher das Hoftaiding seit c. 1330 hervortritt, ist es aber nicht etwa nur ein neuer Name für eine alte Sache, sondern es ist damit an die Stelle der alten Herzogsgerichte im Landtaiding wirklich eine neue Einrichtung getreten.

Abgesehen von der Verschiedenheit der Benennung äussert sich diese Veränderung darin, dass nun das Wechseln des Ortes, an welchem das Herzogsgericht gehalten wurde, aufhörte, da das Hofgericht seinen ständigen Sitz in Wien hatte[90]), auch findet sich nun immer nur e i n Hofrichter[91]), während früher mehrere mit der Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit betraute Landrichter gleich-

---

88) Urkunden a. 1320 in Huber, Austria illustrata S. 59 n. 10 und S. 60 n. 12, und im Notizenblatt 1853 S. 45; Urkunden a. 1324 in Huber a. a. O. S. 63 n. 33 und in Dipl. et Acta X. S. 210 n. 212.

89) Der erwähnte Weichhart von Topel, welcher a. 1325 (Hanthaler, Recens. II. S. 285) und a. 1329 (Huber a. a. O. S. 67 n. 8) bereits als Hofrichter vorkommt, nennt sich noch a. 1337 (Dipl. et Acta XVIII. S. 210 n. 185) als Vorsitzender im Hoftaiding Landrichter in Österreich.

90) Es kommt wenigstens kein einziges Beispiel vor, dass dasselbe an einem anderen Orte abgehalten worden wäre.

91) Aus den Urkunden ergibt sich folgende Reihe der Hofrichter: bis c. 1352 der erste Hofrichter Weichhart von Topel, c. 1359 — c. 1371 Berthold von Pergau, c. 1374 Ulrich von Pergau, c. 1383 — c. 1390 Markard von Tiernstein, c. 1394 — c. 1408 Albrecht von Ottenstein. Von 1408 hören die Nachrichten, wie über das Hofgericht selbst, so auch über die Hofrichter auf.

zeitig bestanden. Die wichtigste Neuerung aber lag darin, dass die Persönlichkeit des Herzogs bei den Verhandlungen des Hofgerichtes beinahe ganz in den Hintergrund tritt, so dass die Einführung des Hofgerichtes auch einen bedeutenden Schritt weiter zur Eximirung des obersten Gerichtes in Österreich von der persönlichen Anwesenheit des Landesfürsten bildet. Die Herzoge führen zwar mitunter den Vorsitz persönlich, es ist dies jedoch ein sehr seltenes Vorkommniss [92]), und daneben findet es sich, dass unter dem Vorsitze des Hofrichters selbst die wichtigsten, sonst dem Landesfürsten ausschliesslich vorbehaltenen Entscheidungen gefällt wurden. Ein genaues Bild der Competenz des Hofgerichtes lässt sich zwar nicht geben, so lange nicht das von Schlager [93]) nur auszugsweise veröffentlichte Hoffrohnbuch der Wiener Hofschranne vollständig vorliegt; so viel lässt sich aber durch das schon jetzt vorliegende Urkunden-Material nachweisen, dass der Hofrichter die früher dem Landesfürsten ausschliesslich vorbehaltene Gerichtsbarkeit mit der des obersten Landrichters vereinigte. Die Überlieferungen des Hoffrohnbuches zeigen, dass unter dem Vorsitze des Hofrichters nicht selten principielle Entscheidungen der Hofschranne zur Fixirung des bestehenden Gerichtsgebrauches und Gewohnheitsrechtes erflossen. So a. 1369 [94]): Ich Perchtolt von Pergaw di Zeit Hofrichter in Österreich vergich offentleich an dem fronnpuch, Also daz ich sass an dem Rechten in dem Hofftayding ze wien — die Zeit die Lantherren mit veraintem Rat vnd auch von in vor mir verfolget wart, daz fürbas mer ewigleichen in allen Hoftaydingen einen igleichen chlager dem fronn ertailt wird, daz sich der ynner vier Wochen wol bedenkchen mag, waz er dem Antwurter fronn well u. s. w. Ferner a. 1371 [95]): In dem Hoftayding ze Sand Michels tag die Lantherren mit veraintem Rat der Hofschrann ze einem rechten erfunden habent daz fürbas chain Purger in dez Hertzogen steten allen in dem Land ze Osterreich, vmb der Gewalt noch anrecht noch vmb dhain ander sach in

---

[92]) A. 1361 und 1376, Schlager, Wiener Skizzen II. S. 71 und 75. — Citationsschreiben Herzogs Wilhelm an den Abt von Formbach a. 1406 (M. Boic. IV. S. 179): empfelen wir dir, das du — auf nu das nachst kunftig Hoftayding herfür uns chomst.

[93]) A. a. O. S. 65 ff.

[94]) Schlager a. a. O. II. S. 70.

[95]) A. a. O. S. 74.

der Hofschrann antwurten soll noch zurecht sten di selben aygen gericht haben in iren steten vnd anders nicht pflegen denn irr chaufmanschatz ynnerhalb irer Mawer, aber awzgenomen die Purger gesessen in den vorgenanten steten die auf dem Land gevest sind vnd dorffer vnd gueter vnd holden habent da von herren Rittern vnd chnechten vnd auch andern lewten Gewalt von mag widerfaren di selben Purger schullen sich in der Hofschrann verantwurten vnd daz schol in der Hofschrann stetichleich gehandelt werden. Bei mir Perchtolten von Pergaw erfunden. Endlich a. 1384[96]): da ich Marchert von Türenstain die Zeit Hofrichter in Osterreich saz, an dem rechten in dem Hoftayding ze wienn — vor mir zu Eynem rechten erfunden ist, ze Gegenburt meines gnedigen Herrn Hertzog Albrechts in Oesterreich[97]) vnd ander erbar Herren Ritter vnd chnecht Vil vnnd genug also das ein igleicher antwurter der do geclagt wirt vmb den Gewalt oder anrecht vnd auch daruber gefronnt wird vnd sich selber darumb awz der fronn nympt damit er auf sein antwurt chompt, sich vmb den Gewalt selb dritter mag awsgereden u. s. w. In zahlreichen Gerichtsbriefen erscheint der Hofrichter auch als Richter über das Eigen von Ministerialen und Edlen des Landes. — Gerichtsbrief Weichharts von Topel a. 1342 über eine Klage des Klosters Melk wider Rudolf von Lichtenstein wegen einer Gülte von 5 Pfund Pfennige[98]). Ein Urtheilsspruch desselben Hofrichters aus dem Jahre 1347 gegen Otto von Hohenstain vmb ain Viertel an dem Haus Hohenstain wird von Schla-

des Probstes zu Heigelwald wider Hans von Schönberg [2]) a. 1383 [3]), darumb daz von im (dem Schönberger) und von seines geschefts wegen er eines weingartens zu Weinzürl bei Krems entwert sey an recht. — Gerichtsbrief Albrechts des Ottenstainers, Hofrichters in Österreich a. 1394 [4]) über die Klage des Schottenklosters wider Jörg den Stadler, in deren Verfolg der Abt von den Schotten der ihm gefrohnten Güter des Stadlers gewaltig gemacht und an deren Gewer gesetzt wird.

Dass auf den Hofrichter auch die Gerichtsbarkeit des obersten Landrichters gekommen ist, weisen insbesonders die zahlreichen Urtheilsbriefe über Sprüche gegen den Clerus Österreichs [5]) nach [6]); ebenso auch der von Schlager [7]) mitgetheilte Urtheilsspruch Weichharts von Topel a. 1355 wider den Penzen von Geuel wegen einer von ihm genommenen beweglichen Sache (eines Viehes).

Die Einführung des Hofgerichtes ist nun die oben erwähnte Veränderung in der Gerichtsverfassung, deren Bestand mit den Bestimmungen des Landrechtes sich nicht vereinbaren lässt [8]). Während nach dem Landrechte die Gerichtsbarkeit des Herzogs auf Landtaidingen an den drei alten Babenbergischen Dingstätten ausgeübt wurde, hat nun das oberste Gericht seinen Sitz in Wien und heisst Hofschranne; während der an der Stelle des Herzogs richtende Richter im Landrechte oberster Landrichter genannt wird, kommt nun der Titel Hofrichter auf; die alten Bestimmungen des Landrechtes über die Competenz endlich sind ganz ausser Übung gekommen und durch die allgemeine Gerichtsbarkeit des Hofrichters ersetzt. Diese Verschiedenheiten sind so durchgreifend, dass sie zu dem Schlusse berechtigen, dass die Bestimmungen des Landrechtes vor Einführung des Hofgerichtes niedergeschrieben worden sein müssen. Das Land-

---

[2]) Aus einer Ministerialenfamilie. Meiller, Regesten S. 68, reg. 49.

[3]) Notizenblatt 1851, S. 322.

[4]) Dipl. et Acta XVIII, S. 436 n. 362.

[5]) Vgl. Ottokars Landfrieden, Abs. 33.

[6]) Urtheilsbriefe aus den Jahren 1344 (Dipl. et Acta X. S. 304 n. 311), 1349 (Fischer, Schicksale von Klosterneuburg S. 377 n. 165), 1350 (Huber, Austria illustrata S. 78 n. 21), 1352 (Dipl. et Acta X. S. 336 n. 345), 1374 (Dipl. et Acta X. S. 456 n. 469).

[7]) A. a. O. S. 77.

[8]) Zieglauer a. a. O. S. 106 ff.

recht muss daher aus der Zeit vor 1311, oder doch vor 1330 her datiren.

Dagegen können die scharfsinnigen Auseinandersetzungen Meiller's [9]) nicht geltend gemacht werden, womit er Zieglauer's Ansicht bekämpft, dass das Landrecht zur Zeit der Opposition und Empörung der österreichischen Ministerialen gegen Herzog Albrecht I. (1288 bis 1295) entstanden sei. Meiller's Gründe beziehen sich theils auf die Zeit noch vor der Einführung des Hofgerichtes, als noch die alten Landtaidinge bestanden, theils, insoferne Meiller Daten aus der Zeit nach Einführung des Hofgerichtes bringt, liegt ihnen eine Verwechslung des herzoglichen oberen Landgerichtes mit den niederen Landgerichten zu Grunde, welch' letztere allerdings noch mit und neben dem Hofgerichte fortbestanden, und zwar nicht nur, wie Meiller [10]) meint, während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sondern vielmehr das ganze 14. Jahrhundert hindurch und noch im 15., so dass sie die Existenz des Hofgerichtes [11]) überdauert haben. In einer Urkunde a. 1406 [12]) ist von einem Landgerichte zu Herzogenburg die Rede, dessen Besitz zwischen dem Abte von Formbach und Otto von Meissau streitig war. Noch 1448 [13]) ist die Rede von einem Landgerichte, „das emalen gen Wolffstain ist gehandelt worden", das nachmals weiland Jörg der Scheck inne hatte, und welches als dasjenige bezeichnet wird, in dessen District das Kloster Melk liegt [14]).

Die Untersuchung hat sohin zu dem Ergebnisse geführt, dass das Landrecht aus den ersten 30—50 Jahren der Habsburgischen Herrschaft über Österreich herrührt. Es ist dies ein Ergebniss, welches zwar nicht so glänzend ist, wie das Siegel's, der die Zeit der Verfassung des Landrechtes beinahe auf den Monat und Tag bestim-

---

9) Über eine Hypothese u. s. w. S. 140 ff.

10) A. a. O. S. 143.

11) Schlager, a. a. O. S. 129.

12) Mon. Boic. IV. S. 179.

13) Huber, Austria illustrata S. 120 n. 32.

14) Vgl. Urk. a. 1394 (Urkdbuch. Kremsmünster S. 346 n. 325), in welcher von einem Landgerichte auf dem Moos (wahrscheinlich jedoch in Oberösterreich) die Rede ist. In Oberösterreich bestanden neben dem Landrichter supra Anasum, dessen Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckte, mehrere niedere Provincialgerichte, z. B. das im Machlande, zu Wildenstein (Österr. Archiv a. 1829 S. 159, Urk. a. 1460) u. s. w.

men zu können glaubt, welches aber eben in seiner Unbestimmtheit eine grössere Gewähr für seine Richtigkeit hat, da nur in der längeren Dauer des Zeitraumes, in welchem die einzelnen Recensionen des Landrechtes entstanden sind, die Verschiedenheiten dieser Recensionen eine genügende Erklärung finden [15]).

---

[15]) Maurer, kritische Vierteljahrsschrift III. 1861 S. 157.

WOLFGANG GRAF ZU FÜRSTENBERG

LANDHOFMEISTER DES HERZOGTHUMS WIRTEMBERG

ALS

OBERSTER FELDHAUPTMANN DES SCHWÄBISCHEN BUNDES

IM

SCHWEIZERKRIEGE DES JAHRES 1499.

MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN.

VON

Dr. K. H. FREIHERRN ROTH VON SCHRECKENSTEIN,

VORSTAND DES F. FÜRSTENBERGISCHEN HAUPTARCHIVS.

Die quellenmässige Darstellung des ganzen Verlaufes des zwar kurzen aber blutigen [1]) **Schweizerkrieges**, wäre keineswegs eine überflüssige, aber eine schwierige, wenigstens eine sehr mühsame Arbeit. Keineswegs überflüssig: denn die zahlreichen Widersprüche, offenbaren Übertreibungen und greifbaren Ungenauigkeiten, die man in vielen älteren und neueren Druckwerken findet, zeigen überaus deutlich, dass hier der historischen Kritik und dem emsigen Sammelfleisse noch ein weites Feld geblieben sei; sehr schwierig und mühsam: weil die in Betracht kommenden Urkunden und Actenstücke, soweit man nämlich von deren Existenz im Allgemeinen Kenntniss hat, grossen Theils noch nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, und weil man mit Zuversicht annehmen kann, dass eine weitaus grössere Menge, als jene Stücke, deren Inhalt man nothdürftig kennt, völlig unbeachtet in verschiedenen Archiven liegen werde [2]).

Die Schweizer freilich haben alle Ursache auf diesen Krieg, den sie aber den **Schwabenkrieg** nennen, nicht ohne Genugthuung zurückzublicken, denn kecke Mannbarkeit, Begeisterung für

---

[1]) Man hat angenommen, dass im Schweizerkriege über 20000 Mann umkamen, dass bei 2000 Städte, Dörfer, Flecken und Burgen abgebrannt wurden und dass das Land auf 30 Meilen verwüstet wurde. **Glutz-Blozheim** (Fortsetzung von **Joh. v. Müller**) 153, nach **Fugger's Ehrenspiegel** 1126.

[2]) Namentlich in den Archiven und Registraturen von kleinen Städten, die damals eine Rolle spielten, jetzt aber zur Unbedeutendheit herabgesunken sind. So befinden sich, um nur **ein** Beispiel zu geben, im Archive des germ. Museums zu Nürnberg Correspondenzacten und Missive zur Geschichte des Schweizerkrieges, die ursprünglich aus dem Archive der Stadt Windsheim stammen und desshalb von Interesse sind, weil sich aus denselben wird ersehen lassen, inwieferne sich — ausser Nürnberg, dessen Theilnahme allbekannt ist — auch andere fränkische Reichsstädte gegen die Eidgenossen betheiligten.

ihr schönes Vaterland und dessen Selbständigkeit, verbunden mit praktischer Erfassung der traurigen Lage des zerklüfteten deutschen Reiches, mit einem Worte politischen Verstand und werkthätigen Patriotismus, — hohe Gaben fürwahr —, die wird Niemand den auf der Neige des 15. Jahrhunderts stehenden Eidgenossen absprechen wollen. Demgemäss ist auch der Schwabenkrieg von ihnen öfter und mit Glück dargestellt worden[1]). Für uns dagegen ist der am 22. September 1499 durch den Basler Frieden beendigte Kampf nur der letzte, ruhmlose Abschnitt der seit geraumer Zeit vorbereiteten Losreissung der Eidgenossenschaft. Dieser Umstand mag es mit sich bringen, dass wir, die Schrift des gelehrten Zeitgenossen Wilibald Pirkheimer[2]) abgerechnet, keine vom deutschen Standpuncte aus geschriebene, umfassende Darstellung besitzen. Wenigstens keine genügende und dem Fortschritte der historischen Wissenschaft einigermassen entsprechende[3]).

In Erwägung der Thatsache, dass die Forschung noch lange nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann und dass zusammenfassende lebendige Schilderungen erst dann möglich sein werden, wenn ihnen auf Einzelnheiten eingehende Monographien vorausge-

---

[1]) Was die Darstellungen der eidgenössischen älteren und neueren Historiker betrifft, so nimmt man in denselben mit Vergnügen das Streben nach Unparteilichkeit wahr. Obwohl die Berichte des Val. Anshelm, Etterlyn und Stumpf (die auch für deutsche Historiker massgebend geworden sind), sowie die Reime des Nicl. Schradin und Joh. Lenz, einige Überschwänglichkeiten enthalten, so kann man sich doch mit der Art und Weise, in welcher Tscharner, Füessli, und nach ihnen Glutz-Blozheim, Zellweger und Kirchhofer (welche letztere aber auch viele Archivalien benützt haben) jene und ähnliche Quellen verwertheten, im Allgemeinen sicherlich einverstanden erklären.

[2]) Hist. belli Suitensis sive Helvetici. Mehrfach gedruckt. Hier wird nach dem im Thesaur. hist. Helvet. Tiguri 1735. fol. gegebenen Abdrucke citirt.

[3]) Die älteren Compendien der Reichsgeschichte, z. B. Struv. corp. hist. Germ., M. J. Schmid und selbst der fleissige Häberlin, entsprechen hier keineswegs jenen Anforderungen, die man jetzt an ein gutes Handbuch zu stellen berechtigt ist. Gerh. de Roo hat sich sehr kurz gefasst und der Fugger-Birken'sche Ehrenspiegel scheint grossentheils nur die Stumpf'sche Schweizerchronik zu wiederholen. Eine eingehende Vergleichung anderweitiger Quellen dieses Werkes lag nicht in meiner Aufgabe. Noch ungenügender sind einige neuere Darstellungen, z. B. in Mailáth's Gesch. von Österreich. In K. Hagen's deutscher Geschichte und in F. C. Schlosser's Weltgeschichte für das deutsche Volk, glaubt man den Schweizerkrieg mit einigen Sätzen abfertigen zu können.

gangen sind, dürften wohl auch kleinere Beiträge zur Geschichte des Schweizerkrieges noch immer ihre Berechtigung haben, wenn sie nämlich auf selbständiger Benützung bisher gar nicht, oder nur mangelhaft ausgebeuteter Quellen fussen. Die hier folgenden Blätter haben, insoweit sie Selbständigkeit beanspruchen, hauptsächlich nur die Leistungen der Grafen Wolfgang und Heinrich zu Fürstenberg zum Gegenstande, und selbst diese nur im Hinblicke auf die im fürstlichen Hauptarchive in Donaueschingen befindlichen Urkunden und Actenstücke, welche besonders die Stellung des Grafen Wolfgang, des obersten Feldhauptmannes des schwäbischen Bundes, gründlich beleuchten. Was von sonstigen Quellen und Hilfsmitteln beigezogen wurde, das soll nur dazu dienen, die hier zum ersten Male vollständig publicirten Materialien in das richtige Licht zu stellen. Eine abgerundete, dem überhaupt vorhandenen Quellenmateriale völlig Genüge leistende Darstellung der von den beiden Brüdern im verhängnissvollen Jahre 1499 entfalteten, ungemein grossen Thätigkeit zu geben, wird freilich erst dann möglich sein, wenn weiter ausgedehnte Forschungen in auswärtigen Archiven zur Unterlage genommen werden können. Immerhin sind aber die uns hier zu Gebote stehenden Archivalien hinreichend wichtig, um deren anspruchslose Publication zu rechtfertigen.

Vorarbeiten zu einer richtigen Würdigung der nur nach dem Erfolge beurtheilten und daher vielfach verkannten Kriegsthaten der dem Kaiserhause treuergebenen Grafen Wolfgang und Heinrich sind allerdings vorhanden, aber es lassen dieselben gar viel zu wünschen übrig.

E. Münch [1]), dem doch unsere Urkunden zur Verfügung standen, hat dieselben in seiner Weise benützt, so nachlässig und unge-

[1]) Gesch. des Hauses Fürstenberg 1, 429 — 450. Auf Seite 437 Note 1 behauptet Münch, dass viele Briefe über diesen Feldzug, die sich im F. F. Archive vorfänden, weder genaues Datum noch genaue Ortsangabe enthielten, und dass es daher äusserst schwer sei, die bekannten Ereignisse mit den unbekannten Notizen (sic!), welche meist auf gegebene Avisos, Vollmachten und Geheimbriefe sich bezögen und Manches nur leise andeuteten, mit Sicherheit zusammenzuschmelzen. Man urtheile nun selbst, was von einem solchen Vorgeben zu halten ist! Es folgen in den Beilagen sämmtliche im F. F. Archive befindliche Urkunden und Acten, die

nügend, dass jener Abschnitt, der über den Schweizerkrieg handelt, zu den schwächsten Theilen seines im Allgemeinen ziemlich unzuverlässigen Werkes gehört.

Ungleich besser ist, was L. F. Heyd in seiner fleissig gearbeiteten Geschichte des Herzogs Ulrich von Wirtemberg [1]), ebenfalls auf Grundlage der im Archive zu Donaueschingen befindlichen Originale [2]), recht getreu und übersichtlich zusammengestellt hat. Es lag aber nicht in der Aufgabe eines Biographen des Herzogs von Wirtemberg, auf die kriegerischen Leistungen der Grafen von Fürstenberg näher einzugehen. War auch Graf Wolfgang Landhofmeister des Herzogthums Wirtemberg, ein wichtiger Umstand, den Münch unbegreiflicher Weise ganz übersehen hat, so tritt doch, in Hinsicht auf den Schweizerkrieg, nicht der Landhofmeister, sondern der oberste Feldhauptmann des schwäbischen Bundes in den Vordergrund.

Die älteren wirtembergischen Geschichtsschreiber Steinhofer [3]) und Sattler [4]) geben über den Antheil, welchen das damals noch junge Herzogthum am Schweizerkriege nahm, ganz auffallend

sich auf den Schweizerkrieg beziehen. Darunter ist aber auch nicht ein einziges Stück, auf welches Münch's Bemerkung ganz passen würde. Münch hat mehrfach die Urkundendata falsch reducirt und hiedurch die Chronologie der Ereignisse verwirrt. Er hat aber auch, zu weiterem Überflusse, verschiedene Urkunden citirt, die gar nicht zum Jahre 1499 gehören, als ob sie aus diesem Jahre wären. So gehört z. B. das Seite 435 Note 2 angezogene Schreiben des Herz. Ulr. v. Wirtemberg, dd. voc. jucund., ins Jahr 1504, das Seite 441 Note 5 citirte Schreiben K. Maximilian's ins Jahr 1500. Ich führe dieses hier an, damit man nicht vermuthe, es seien Quellen, die Münch benützt habe, in dieser Darstellung übersehen worden. Endlich verstümmelt Münch sogar die Originaldata, indem es ihm z. B. gar nicht darauf ankömmt, „dat. Lindau nach St. Jacobstag“ statt „Sambstag nach St. Jacobstag“ zu setzen.

1) Tüb. 1841. 1, 56—73.

2) Einige Stücke, welche erst später durch mich aus verschiedenen Sectionen des F. Archivs ausgehoben worden sind, konnte Heyd nicht benützen. Es sind dieses die Beilagen: XVII, XIX, XXIV und XXV. Andere Urkunden, die ich beigezogen habe, schloss seine Aufgabe aus.

3) Neue wirt. Chronik. Tüb. 1744 ff., besonders 3, 789 ff. — bekanntlich ein an Oswald Gabelkhover begangenes Plagiat. Vergl. hierüber Sattler, Herzoge 1, 53 und Stälin, Wirt. Gesch. 3, 11.

4) Gesch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen. Tüb. 1769. 1, 50—52. Derselbe gibt einige ganz falsche Nachrichten, z. B. über das Treffen am Schwaderloche.

wenig. Mithin dürften die hier folgenden archivalischen Aufschlüsse auch als Beiträge zur wirtembergischen Geschichte nicht völlig unerwünscht sein [1]).

Die Grafen Heinrich und Wolfgang sind Söhne des im Jahre 1484 verstorbenen Grafen Konrad zu Fürstenberg und der Gräfin Kunigunde von Mätsch [2]). Heinrich, im Jahre 1464 geboren, war niemals verheirathet, obgleich er der ältere Bruder gewesen ist. Wolfgang, geboren am 3. April 1465, vermählte sich im Jahre 1488 mit der Gräfin Elisabeth von Solms. Die beiden Brüder hatten nur eine einzige Schwester, Anna, die zuerst an den Grafen Eberhard von Sonnenberg, dann aber an den Freiherrn Sigmund von Schwarzenberg verheirathet war.

Bald nach dem Tode ihres Vaters vermehrte sich der Besitzstand der beiden Grafen recht ansehnlich, da zwei Linien ihres Hauses ausstarben: die Geisinger schon im Jahre 1483 [3]), die Wolfacher im Jahre 1490.

Graf Wolfgang [4]) wurde frühzeitig mit K. Maximilian persönlich bekannt und schon am 5. April 1486, bei der zu Aachen vollzogenen Krönung, im Alter von einundzwanzig Jahren zum Ritter geschlagen [5]).

---

[1]) Namentlich auch desshalb, weil sogar in fleissig gearbeiteten und zuverlässigen Werken ganz irrthümliche Behauptungen zu finden sind. Man vergl. z. B. Zellweger, Gesch. des Appenzeller Volkes 2, 286, wo die ganze Stellung Wirtembergs zum Schwabenkriege gründlich verkannt wird.

[2]) S. die als Mspt. gedruckte Stammtafel des Hauses Fürstenberg, systematisch geordnet von F. K. Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg 1861, eine sehr zuverlässige Arbeit, auf die wir uns im Folgenden, für die das Haus Fürstenberg betreffenden genealogischen Angaben, statt aller weiteren Citate beziehen.

[3]) Also noch zu Lebzeiten des Grafen Konrad, der aber von dieser Erbschaft keinen Nutzen ziehen konnte, da er bald darauf selbst starb. Die für die Fürstenbergische Hausgeschichte nicht unwichtige Erbtheilung zwischen Heinrich und Wolfgang, sowie die Begründung des Fideicommisses, haben mit den hier zu behandelnden Ereignissen nichts gemein, können also unberührt bleiben.

[4]) Über Wolfgang's Jugendjahre konnte ich bisher nur sehr wenige Nachrichten sammeln. Er scheint, noch vor dem Tode seines Vaters, zu seinem Vetter, dem unverheiratheten Grafen Heinrich von Fürstenberg-Wolfach († 1490) gekommen zu sein und war wohl als dessen Erbe designirt. Im Jahre 1483 finde ich ihn, mit seinem besagten Vetter, zu Offenburg auf der glänzenden Fastnacht, die der Pfalzgraf abhielt. Mone, Zeitschrift 16, 264. Im Jahre 1489 wird er von Heinrich in Geschäften zum Grafen Eberhard d. ä. v. Wirtemberg geschickt. Schreiben vom 8. Dec. (Concept. Mariae) 1489, aus Wolfach, im F. F. Arch. Orig.

[5]) Fürst Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 8, 63. Münch 1, 411.

Nicht sehr lange hierauf, am 30. August 1492, ernannte ihn Maximilian zu seinem Rathe und, auf die nächstfolgenden sechs Jahre, mit einem Dienstgelde von jährlich 200 Gulden, zu seinem Diener von Haus aus [1]). Aber auch am wirtembergischen Hofe wurde er eine gewichtige Persönlichkeit. Wolfgang trug am 21. Juli 1495 zu Worms, als Graf Eberhard im Barte von K. Maximilian die herzogliche Würde erhielt, bei der feierlichen Belehnung unter den fünf Fahnen die zweite, nämlich die von Teck [2]). Übrigens war Graf Wolfgang schon vor dem Jahre 1492 wirtembergischer Rath geworden. Seine Dienstzeit endigte an Weihnachten des genannten Jahres und K. Maximilian machte in dem oben angeführten Bestallungsbriefe vom 30. August die Bedingung, dass der Graf von Fürstenberg, wenn seine Dienstzeit bei dem Grafen Eberhard d. ä. werde abgelaufen sein, keine weiteren Dienste annehme, es sei denn mit seiner, des Königs, ausdrücklicher Genehmigung [3]). Als nun aber der treffliche Herzog Eberhard im Barte gestorben war († 1496 Feb. 24), übernahm Graf Wolfgang bei dessen Nachfolger dem Herzoge Eberhard d. j. das, vermöge der Persönlichkeit dieses weniger versprechenden Regenten, ganz besonders wichtige Amt eines Landhofmeisters, welches er auf Jacobi 1496 angetreten hat [4]). Der Ernennung zum Landhofmeister ging übrigens die Erneuerung der von Herzog Eberhard d. ä. gegebenen Bestallung als Rath und Diener voraus [5]). K. Maxi-

---

1) Urk. K. Maximilian's dd. Strassburg, pfintztag nach St. Augustinstag 1492. Orig. im F. F. Arch. Bei Chmel, Urkk. zur Gesch. K. Maximilians, 6, die am 27. Sept. 1493 dem Regimente zu Innsbruck gegebene k. Weisung, dem Grafen Wolfgang das Dienstgeld zu reichen.

2) Stälin, Wirt. Gesch. 3, 563.

3) Aus dem oben citirten, bei Chmel a. a. O. abgedruckten Schreiben K. Maximilians vom 27. Sept. 1493 ist auch ersichtlich, dass Graf Wolfgang in Diensten der Pfalz gestanden war. Ich habe aber bisher keine weitere archivalische Bestätigung dieses Umstandes im F. F. Arch. finden können.

4) Heyd 1, 16 Note 10, nach dem Dienerbuche im Stuttgarter Archive. Über das durch den s. g. Esslinger Vertrag vom 2. Sept. 1492 begründete Amt eines Landhofmeisters vergl. Stälin 3, 614. Wolfgangs Vorgänger als Landhofmeister war Graf Hug von Werdenberg. Sattler 1, 9.

5) Urk. Herz. Eberhards d. j. dd. Montag nach Margaretentag 1496 (Juli 18.). Orig. im F. F. Arch. Es ist aus dieser Urkunde auch ersichtlich, dass Graf Wolfgang schon früher einmal „in vergangem" Dienste des Herzogs (Grafen) Eberhard d. j. angenommen hatte.

milian gab in einer am 5. August 1496 zu Landeck ausgestellten Urkunde [1]) seine Erlaubniss dazu, dass der Graf von Fürstenberg, unbeschadet seiner Eigenschaft als königlicher Rath, auch anderer Fürsten und Herren Dienste annehmen dürfe.

Weder des Grafen Verrichtungen in königlichen Diensten, noch dessen Betheiligung bei jenen bekannten Ereignissen, die mit der Absetzung des Herzogs Eberhard d. j. endigten, berühren uns hier. Es genügt vielmehr zu wissen, dass Wolfgang auch im Jahre 1498 als Landhofmeister an der Spitze des für den minderjährigen Herzog Ulrich (geboren 1487) bestellten „geordneten" oder „verordneten" Regiments des Herzogthums Wirtemberg stand [2]).

Mittlerweile hatte sich aber der Schweizerkrieg vorbereitet. Schon auf dem im Frühlinge des Jahres 1497 beendigten Reichstage zu Lindau war eine merkliche Verstimmung ganz offenkundig geworden [3]). Gründe hiezu waren viele vorhanden. Unkluge Drohungen des patriotischen Reichserzkanzlers Berthold von Henneberg, Kurfürsten von Mainz, sollen wesentlich zur Vermehrung der Spannung beigetragen haben [4]). Die Eidgenossen, die sich besonders seit den rühmlichst bestandenen Burgunderkriegen und ihren mehr oder minder glänzenden Waffenthaten in Italien ganz ungemein viel zutrauten und von Frankreich unablässig aufgestachelt wurden, zählten nur dem Namen nach zum deutschen Reiche. Hiedurch unterschieden sie

---

[1]) Orig. Urk. im F. F. Arch., erwähnt bei Heyd 1, 41 Note 27. Durch diese Urkunde und die oben erwähnte, vom 30. Aug. 1492, wird Münch 1, 412 berichtigt, der nämlich angibt, die Ernennung zum königlichen Rathe scheine 1497 oder 1498 erfolgt zu sein, ebenso diejenige zum „Oberhofmeister und Oberhofmarschall". Auch das ist ein Irrthum. Graf Wolfgang wurde erst nach dem Tode seines Bruders Heinrich K. Maximilians Hofmarschalk. Die Ernennungsurkunde ist gegeben zu Innsbruck am 14. März 1502. Orig. im F. F. Arch.

[2]) Heyd 1, 24 ff. Sattler 1, 38. Am 28. April 1498 wurde Graf Wolfgang v. Fürstenberg, für den jungen Herzog Ulrich, von K. Maximilian zu Reutlingen mit dem Herzogthume Wirtemberg belehnt. Heyd 1, 28 Note 43. Die Urkunde steht bei Sattler, Herzoge 1, Beil. 14, Seite 34 ff.

[3]) Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des schwäb. Bundes 1, 223. Leider ist das in diesem Buche verarbeitete schöne Material nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt behandelt worden.

[4]) Bei Val. Anshelm, Berner Chronik 2, 311 die bekannten Anekdoten. Dem Reichskanzler legt man in den Mund „der Fund wäre gefunden, dass er wollte die Eidgenossen mit Papier, Federn und Dinte zähmen", dem Eidgenossen aber die Antwort: das habe man vormals mit Spiessen und Büchsen nicht erlangt.

sich freilich von andern Gliedern des selbst in seiner Ohnmacht noch ehrwürdigen Körpers nur sehr wenig. Die Eidgenossen — sind die Worte des gelehrten Ildefons von Arx —[1]) hatten sich bisher gegen den Kaiser und das Reich nach der Art anderer mächtigen Reichsstände benommen; sie erkannten den Kaiser als ihr Oberhaupt und betrachteten sich als Angehörige des Reichs, gehorchten ihm aber nur so viel als sie es für gut fanden.

Was K. Maximilian für Deutschland an wirklich zweckdienlichen Einrichtungen mühsam zu Stande brachte, nämlich die sich gegenseitig ergänzenden Institute des ewigen Landfriedens (1495), der Kreiseintheilung und des Reichskammergerichtes, das wurde in der Eidgenossenschaft gleichgültig oder mit Misstrauen betrachtet. Die Macht des Adels und der Ritterschaft, die sich besonders in Schwaben und Franken oftmals als ein hartnäckiger Feind aller Ordnung und des friedlichen Verkehrs erwiesen hatte[2]), war in der Schweiz längst gebrochen. Mithin war auch ein Bedürfniss, sich durch Anrufung von Kreishauptleuten und schwachen Reichsgerichten gegen Raubfehden zu schützen, daselbst nicht vorhanden. Wohl aber sträubte man sich gegen die Entrichtung der zur Besoldung der obersten Reichsgerichte bestimmten Kammerziele. Auch mag der Widerwille gegen die römische Rechtsgelehrsamkeit, die durch das Ansehen der kaiserlichen und fürstlichen Gerichte über deutsche Rechtsanschauungen den Sieg davontragen sollte, nicht ganz unwesentlich mitgewirkt haben. Die häufigen Citationen des Reichs-

---

[1]) Geschichten des Kantons St. Gallen 2, 435. Man vergl. z. B. auch bei Chmel, Urkk. zur Gesch. Maxim., die wahrscheinlich ins Jahr 1496 zu setzende Instruction K. Maximilians für Dieperskircher zur Unterhandlung mit den Eidgenossen (p. 161) und ebendaselbst (p. 185) den Bericht des Hans von Liebenfels gen. Lantz, vom 13. Mai 1497. Die beiden Actenstücke zeigen, dass der König in der Eidgenossenschaft so gut als nichts vermochte.

[2]) Daher wirft ihr auch Pirkheimer bell. Suit. 17 vor: nam nobiles illi non tam audaces erant ad resistendum hosti armato, quam apti ad exercenda latrocinia et depraedationes viatorum. Dieser Vorwurf ist indessen viel zu allgemein gehalten. Was insbesondere den schwäbischen und unter diesem den hegauischen Adel betrifft, so sollte man nicht vergessen, dass die Gesellschaft des St. Jörgenschildes älter als der schwäbische Bund und ein wichtiger Factor beim Abschlusse dieser denn doch zur Befriedung Schwabens viel bewirkenden, gemeinnützigen Conföderation gewesen ist. Und auch in Hinsicht auf Tapferkeit konnte sich die Ritterschaft des Hegaus füglich mit den reichsstädtischen Truppen messen.

kammergerichtes, besonders in Schwendiner's und Varnbühler's Angelegenheit, machte in Appenzell und St. Gallen sehr böses Blut [1]).

Nicht minder wird der gemeine Pfenning, jene allgemeine Reichssteuer, die aber K. Maximilian nicht einmal in den eigentlichen Reichslanden völlig in Fluss bringen konnte [2]), den Eidgenossen als eine recht bedenkliche Neuerung erschienen sein. Mit dem im Jahre 1487 auf 1488 gegründeten schwäbischen Bunde wollten sie ebenfalls nichts zu schaffen haben. Das Ansinnen, ein Glied desselben und des schwäbischen Kreises zu werden, fand natürlich Widerspruch. Hatten sich doch auch Fürsten, Städte und Rittergesellschaften ebenfalls gegen den Eintritt in diesen Bund gewehrt!

Das seiner Zeit [3]) mit dem jüngst, am 4. März 1496, verstorbenen Erzherzoge Sigmund von Österreich abgeschlossene Bündniss war abgelaufen. Die Eidgenossen aber hatten keine Lust dazu, dasselbe mit seinem Erben K. Maximilian zu erneuern. Ebensowenig wollten sie sich die Hände binden und sich von ihren, für Glieder des Reiches ganz unstatthaften, freundlichen Beziehungen zu Frankreich [4]) abwendig machen lassen. Mit einem Worte: die Eidgenossenschaft sträubte sich, im Gefühle ihrer Stärke, gegen jeden ihr von Kaiser und Reich gemachten Vorschlag und beharrte bei einer die Interessen Deutschlands geradezu gefährdenden, oder doch gänzlich ignorirenden, selbständigen Politik. In den Kriegen K. Maximilians mit Frankreich dienten die Eidgenossen unbedenklich auch dem Reichsfeinde, der sie bezahlen konnte und sich viel klüger erwies, als man von deutscher Seite aus gewesen ist. Die Wirkung der den Oberen gespendeten Jahrgelder und goldenen Gnadenketten und des den Gemeinen nebst der Beute zufliessenden reichlichen Soldes, konnte nicht ausbleiben [5]).

Während aber französische, mailändische, päpstliche Gesandte und Emissäre ihr Gold und ihre schönen Worte nicht sparten, gefiel

---

1) Zellweger, Gesch. des Appenz. Volkes 2, 245 und I. v. Arx 2, 435.

2) Über die Renitenz der Reichsritterschaft habe ich im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1859, einige archivalische Nachweisungen gegeben.

3) Im Jahre 1484. Vergl. Mailáth, Gesch. v. Österreich 1, 352.

4) Vergl. Stälin, Wirt. Gesch. 3, 635 Note 3.

5) Vergl. Glutz-Blozheim 74.

sich der deutsche Adel, vielleicht sogar in K. Maximilians unmittelbarer Umgebung, darin, von den groben, bösen, rebellischen Bauern, den Unterdrückern des Adels und aller Ehrbarkeit zu sprechen. Endlich darf nicht übersehen werden, dass K. Friedrich IV., Maximilians Vater, mit den Eidgenossen mancherlei Zwist gehabt hatte [1]). Ein blutiger Zusammenstoss war mithin unvermeidlich.

Schon im Jahre 1497 rüstete man auf beiden Seiten [2]) und mehr noch, schon im Frühlinge dieses Jahres sah man in Schwaben nicht ohne Besorgniss einem kriegerischen Überfalle entgegen [3]). Am 8. April 1497 wurde in Überlingen von Seiten des schwäbischen Bundes ein Tag abgehalten, auf dem man sich mit dem königlichen Hauptmanne Hans Jacob von Bodmann (d. ä.) wegen der zu treffenden Sicherheitsmassregeln verständigte. Es wurden folgende Sammelplätze verabredet: das feste Städtchen Fürstenberg [4]) in der Baar für die Unterthanen der Grafen von Fürstenberg, ferner für Herrn Konrad v. Schellenberg, Heinrich von Randeck, die von Almendshofen und Heinrich Sigmund von Hödorf. Das Commando sollte Konrad von Schellenberg übernehmen [5]). Aach und Engen waren für die Grafen, Freiherren und die vom Adel im Hegau bestimmt; Sernatingen (jetzt Ludwigshafen am Bodensee) für die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, den Abt von Salem, den Landcomthur deutschen Ordens zu Alshausen, die Herren Marquart und Eck von Königsegg sowie die Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf; Ravensburg für die Äbte von Schussenriet, Weingarten und Weissenau, Grafen Hans von Sonnenberg, Herrn Hans Truchsessen von Waldburg zu Waldsee und

---

1) Vergl. Stälin, Wirt. Gesch. 3, 462 ff. Werthvolles Material bei Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freib. 2, 404 ff.

2) Vergl. Im-Thurn u. Harder, Chronik v. Schaffhausen 1, 99. Kirchhofer, Neujahrsgeschenk für die Jugend des Kant. Schaffhausen 1843, S. 1. Ildef. v. Arx, Gesch. von St. Gallen 2, 436 ff. und besonders die bei Glutz-Blozheim 69 Note 31 gegebenen Stellen.

3) Das Vertheidigungsproject steht bei Klüpfel 1, 223 und Zellweger, Urkk. zur Gesch. des Appenz. Volkes 2ᵃ, 276.

4) Dasselbe ist erst in unseren Tagen vollständig abgebrannt und nicht mehr auf dem Berge, sondern am Fusse desselben, wieder aufgebaut worden.

5) Graf Wolfgang von Fürstenberg befand sich am wirtembergischen Hofe als Landhofmeister und hielt sich überhaupt mehr in seinen kinzigthaler Herrschaften als in der Baar auf. Graf Heinrich war bereits des K. Maximilian Hofmarschalk und daher ebenfalls abwesend.

die Reichsstädte Ravensburg, Wangen und Leutkirch; Langenargen für die Grafen von Montfort, Herrn Hans Truchsessen von Waldburg den alten, und die Reichsstädte Kempten und Issny; Biberach für die Reichsstädte Ulm, Nördlingen, Giengen, Memmingen und Biberach; Stockach für die Grafen von Werdenberg-Sigmaringen, das Frauenstift Buchau und die Städte Riedlingen, Mengen [1]) und Saulgau; Mühlheim an der Donau für die Rittergesellschaft am Neckar, doch mögen jene Glieder die näher an Fürstenberg gesessen sind, sich dorthin wenden. Ulm zu und von dort für und für dem Geschrei nach, wird das Ritterviertel am Kocher instradirt. Nach Waldsee und Biberach ziehen Esslingen, Gmünd, Aalen und Weil.

Man erwartete von allen Bundesverwandten, dass sie, auf die durch Büchsenschüsse und Sturmgeläute zu gebenden Signale, mit ihrem Kriegsvolke eiligst herbeiziehen sollten. Insbesondere aber wurde verlangt, dass man die Reisigen vor den Fussknechten absenden solle.

Dieser zu Überlingen entworfene Vertheidigungsplan war durchaus zeitgemäss, ja trefflich, wenn nämlich die einzelnen Bundesverwandten ihre Schuldigkeit thaten und wenn es nicht an einer kräftigen Oberleitung des Ganzen fehlte. Er wurde, mit wenigen Abänderungen, auf einem zu Ulm am 18. Mai 1497 abgehaltenen Tage angenommen [2]) und bildete auch noch im Jahre 1499 [3]) die eigentliche Grundlage für den strategischen Aufmarsch der Bundestruppen. Für Wirtemberg wird Tuttlingen als Sammelplatz bezeichnet, jedoch mit einem Beisatze, der es in die Hand des Herzogs stellte auch an einem anderen passenden Orte seine Truppen zu sammeln.

Nun war aber, wie der schlimme Erfolg deutlich gezeigt hat, nicht von allen Gliedern des schwäbischen Bundes, der weiter vom voraussichtlichen Kriegstheater abgelegenen Reichsstände gar nicht

---

[1]) Ich verbessere unbedenklich Wangen, wie bei Klüpfel 224 steht, in Mengen, denn es handelt sich hier offenbar um die vorderösterreichischen s. g. Donaustädte. Wangen war Reichsstadt, ist schon oben genannt und liegt auch zu weit ab. Bei Zellweger, Urkk. 2ª, 277 steht richtig Mengen.

[2]) Klüpfel 1, 229.

[3]) Der im Wesentlichen ganz mit den am 8. April 1497 gefassten Beschlüssen übereinstimmende Vertheidigungsplan dd. Constanz 20. Januar 1499 ist bei Anshelm 2, 292 ff. und Zellweger, Urkk. 2ª, 291 ff. abgedruckt, bei Klüpfel 1, 272 nur erwähnt.

zu gedenken, ein kräftiger Beistand zu erwarten. Die Stimmung war eine getheilte. Gegen die Eidgenossen eingenommen war ein grosser Theil des schwäbischen Adels, der einerseits die seit dem 14. Jahrhunderte häufig genug erlittenen Niederlagen nicht vergessen, anderseits aber dem demokratischen Principe der Eidgenossenschaft unmöglich sonderlich gewogen sein konnte [1]).

Die Anhänglichkeit des schwäbischen Adels an das von den Eidgenossen geschädigte Haus Habsburg trug ebenfalls wesentlich zu fortgesetzten Reibungen bei. Die starke Abneigung gipfelte sich in einigen besonders leidenschaftlichen Schweizerfeinden zu fanatischem Hasse. Auch die Eidgenossen blieben ihren Gegnern wenig oder gar nichts schuldig. Es wurden die in der Eidgenossenschaft gesessenen Edelleute vielfach angefeindet und verdächtigt, wegen ihrer Verwandtschaft mit dem schwäbischen Adel, wenn sie auch ihre Pflichten als Eidgenossen getreulich erfüllten [2]). Zu den Schweizerfeinden gehörten fernerhin die deutschen Landsknechte, schon aus Handwerksneid und eingedenk mancher blutigen Lection, die sie von den eidgenössischen Reisläufern, als ihren Meistern [3]), da und dort erhalten hatten.

Ziemlich neutral verhielten sich die Reichsstädte, die es indessen doch nicht ganz vergessen haben mochten, dass sich im grossen Städtekriege des 14. Jahrhunderts die Eidgenossen sehr zurückhaltend gegen sie gezeigt hatten [4]). Natürlich fehlte es auch im Reiche nicht an ruhigen, versöhnlichen Naturen, welche vermitteln wollten, wie uns auf der anderen Seite einige königliche Räthe namhaft gemacht werden, denen man vorwarf, sie hätten den Unwillen des Königs gesteigert. Jörg Gossenbrot, einen geborenen Augsburger, aber königlichen Rath und Pfleger zu Ehremberg, Herrn Paul von Lichtenstein, den Secretarius Cyprian Sernteiner u. a. m. traf dieser Vorwurf [5]).

---

1) Vergl. den im Thesaur. hist. Helv. gegebenen Auszug aus des Felix Malleolus (Hemmerlin) Dialogus de Suitensibus, besonders p. 2 u. 3, und Pirkheimer, bell. Suit. 6.

2) Vergl. I. v. Arx 2, 447, Kirchhofer, Neujahrsgeschenk 1843, p. 9 und Pupikofer. Gesch. des Thurgaus 1, 308.

3) Pirkheimer, bell. Suit. 11 sagt: et profecto omnes Germani arma et eam militandi disciplinam, qua nunc utuntur, ab Helvetiis accepere, abjectis scutis, quibus antea omnium nationum more utebantur.

4) Stälin, Wirt. Gesch 3, 339. Auch die bei Speicher (1403) im Appenzellerkriege erlittene Niederlage der Seestädte mochte noch nicht ganz vergessen sein.

5) Pirkheimer, bell. Suit. 15. Anshelm 2, 286 u. 292. G. Edlibach ed. Usteri 212 u. a. m. Bei Heyd 1. 57 Note 2, werden nach Fugger 2, 176 (Handschr.) die Gra-

Sobald einmal der schwäbische Bund militärische Vorkehrungen traf, konnte auch das Herzogthum Wirtemberg als ein namhaftes Glied desselben nicht zurückbleiben [1]). Wollte man selbst die dem Reiche drohende Gefahr und stündlich zugefügte Missachtung übersehen, so war man doch dem Hause Habsburg von Bundes wegen einigen Beistand schuldig.

Auf einem zu Ravensburg am 27. August 1497 abgehaltenen Tage wurde bereits bestimmt, dass Herzog Eberhard d. j. 40 Reisige nach Tuttlingen schicken sollte [2]). Diese Bestimmung ist desshalb wichtig, weil sie deutlich zeigt, dass nicht erst durch die Vertreibung dieses Herzogs und eine hiedurch bedingte, gegen die Wünsche K. Maximilians allzu nachgiebige Politik des verordneten Regimentes, die Betheiligung des Herzogthums beim Schweizerkriege herbeigeführt worden ist.

Freilich stand auch der schwäbische Bund auf schwachen Füssen, denn obgleich derselbe wenig über ein Decennium alt war, so zählte er doch bereits viele Feinde [3]). Auch bedurfte es eines besondern königlichen Mandats vom 27. October 1497, um ihn auf zwölf weitere Jahre zu erstrecken [4]).

Nachdem sich nun das drohende Ungewitter, das sich während der in St. Gallen zwischen dem Abte Ulrich und der Stadt ausgebrochenen Händel, dem sogenannten Klosterbruche, bei dem insbesondere der Bürgermeister Varenbühler eine Rolle spielte [5]), beinahe über ganz Schwaben entladen hätte, noch einmal hatte beschwichtigen lassen, gaben bekanntlich Streitigkeiten in den tirolischen Erb-

---

fen von Lupfen, Fürstenberg, Sulz, Werdenberg u. a. m. unter denen genannt, die den frommen König auf die Schweizer verhetzten. Diese Angabe hat, was die Grafen von Fürstenberg betrifft, wenig Gewicht den Urkunden gegenüber, von denen in der Folge die Rede sein soll.

1) Anderer Meinung ist Kugler in seiner jüngst erschienenen Schrift über Herz. Ulrich v. Wirtemberg S. 15. Das heisst aber die Rechtsfrage gänzlich verkennen, wenn man den Regenten zumuthet, sie hätten die Neutralität des Herzogthums aussprechen sollen. Zum Gegentheile hievon waren sie verpflichtet. Vergl. Sattler, Herzoge 1, Beil. Seite 60.

2) Klüpfel 1, 243 und Zellweger, Urkk. 2a, 287.

3) So sagt z. B. Pirkheimer, bell. Suit. 12: mox igitur foederatio suevica eam induit arrogantiam, quam Bavari nuper exuerant.

4) Datt. de pace publ. 347.

5) Vergl. I. v. Arx 2, 398 ff.

landen die Veranlassung zum offenen Kriege [1]). Nachdem Engadiner, Graubündner und Chur'sche Gotteshausleute, die seit kurzer Zeit mit der Eidgenossenschaft in Bündniss standen [2]), das im Vintschgau gelegene Kloster Münsterthal eingenommen hatten, rief die österreichische Regierung in Innsbruck die Hilfe des schwäbischen Bundes an. Hiezu war sie jedenfalls berechtigt. Eine andere Frage ist es aber, ob ihr Verhalten vor dem Ausbruche des Krieges und in dem ersten Stadium desselben das richtige war [3]).

In Wirtemberg war mittlerweile Herzog Eberhard d. j. abgesetzt worden. Der neue Regent, oder richtiger gesagt die für den erst zwölfjährigen Herzog Ulrich und in seinem Namen das Steuerruder führende Regentschaft, erklärte sich aber nicht sofort hinsichtlich der Ausdehnung der von dem Herzogthume zu erwartenden Hilfe, obgleich sich die in Constanz versammelten Bundesräthe, wahrscheinlich schon auf St. Sebastianstag (Januar 20), schriftlich nach Stuttgart gewendet hatten [4]). Wenigstens schrieb Hans Ungelter, der in der Folge auch im Kriegsrathe des Bundes sass und zur Zeit der Abfassung seines Schreibens als Abgeordneter der Stadt Esslingen in Constanz war, am 1. Februar nach Hause [5]): Herzog Ulrich habe noch nicht geschrieben, ob er den ersten Anschlag [6]) annehmen wolle oder nicht, auch höre man nicht, dass dessen Kriegsvolk ins Hegau gekommen sei.

Erwägt man nun, dass schon Herzog Eberhard d. j. Reisige

des Verhaltens der Regentschaft, in dieser den König so ungemein nahe berührenden kriegerischen Angelegenheit, kaum ein Zweifel bestehen. Das verordnete Regiment schickte ganz zu Anfang des Jahres 1499 tausend Fussknechte nach Tuttlingen, welcher Ort schon im April 1498 von ihm [1]) mit Kriegsbedarf versehen worden war. Nur über das Mass des zu gewährenden Beistandes scheint man sich noch nicht verständigt zu haben.

Wahrscheinlich befand sich der Landhofmeister Graf Wolfgang zu Fürstenberg [2]) schon im Februar bei den in und um Tuttlingen gesammelten Truppen [3]), doch fehlen uns hierüber nähere Angaben. Am 16. Februar schrieb Herzog Ulrich, mit geordnetem Regimente, an den Grafen sowie auch an den demselben beigegebenen Secretarius Konrad Breuning [4]). Diesem Schreiben [5]) war die Abschrift eines vom gleichen Tage datirten, an die Bundesräthe in Constanz gerichteten Bescheides [6]) beigegeben. Es sind diese beiden Actenstücke, die sich gegenseitig ergänzen, desshalb wichtig, weil sie die Stimmung der wirtembergischen Regentschaft charakterisiren. Die Bundesräthe hatten sich, wie bereits bemerkt wurde, schon früher an Wirtem-

ist auch des Grafen Heinrich v. Fürstenberg, des königl. Hofmarschalks, Erwähnung gethan. Er hatte ohne Zweifel dazu beigetragen, dass K. Maximilian die neue Ordnung der Dinge billigte.

1) Heyd 1, 58 Note 6. Da die Absendung dieses Kriegsbedarfes am 28. April 1498 erfolgte und Herzog Eberhard d. j. sich schon am 4. April auf der Flucht in Ulm befand (Heyd 1, 25), so erscheint schon diese Massregel als eine vom verordneten Regimente ausgeführte.

2) Am 10. Febr. 1499 schreibt K. Maximilian aus Mecheln an den Erzbischof Berthold von Mainz bezüglich des der Acht verfallenen Bischofs Heinrich von Chur (eines Herrn von Hewen) — er solle den Bischof Friedrich von Augsburg und den Grafen Wolfgang von Fürstenberg damit beauftragen, zwischen den königlichen Statthaltern zu Innsbruck und dem genannten Bischofe von Chur ohne Verzug den Frieden zu vermitteln. Weitere Nachrichten über diese Angelegenheit, d. h. die Betheiligung des Grafen von Fürstenberg, fehlen. Bei Jäger, Engadeinerkrieg 89, ohne Angabe des betr. Archives erwähnt.

3) Wenigstens schreibt derselbe vor dem 3. Februar 1499 nach Stuttgart und gibt Nachrichten über die Truppen. Klüpfel 1, 282.

4) Ohne Zweifel die gleiche Persönlichkeit, welche am 27. Sept. 1517 so traurig endigte. Heyd 1, 486.

5) Beil. III. Münch 1, 436 verwerthet dieses Schreiben des Herzogs als ein Schreiben des Grafen Wolfgang!

6) Beil. IV.

berg gewendet und schleunigen Anmarsch zu Ross und zu Fuss begehrt [1]).

Hierauf erwiederte der junge Herzog, dass seine Kriegsvölker in merklicher Anzahl unterwegs und wohl schon angekommen seien und dass auch sein Landhofmeister die nöthigen Befehle erhalten habe. Bald werde man es verspüren, dass von Wirtemberg an tröstlicher Hilfe kein Mangel sei. Dagegen gibt er den Bundesräthen zu bedenken, was es denn bedeuten solle, wenn man mit solchen Kosten Truppen zusammenziehe, um dann nichts weiter zu thun als stillzuliegen und abzuwarten was die Eidgenossen thun würden. Damit sei der Sache nicht gedient und dem Bunde gereiche das zu merklichem Abbruche. Wer zuerst herbeigeeilt sei, der werde der Kosten halber nicht bis zuletzt ausharren können. Man solle daher sobald als möglich alle Bundesverwandten an einen schicklichen Ort zu einer Tagfahrt einladen und daselbst beschliessen, was man vornehmen wolle, sei es im Wege des täglichen (kleinen) Krieges oder des Feldstreites. Dann werde auch der Herzog alles leisten, wozu er verbunden sei, mit Anstrengung aller seiner Kräfte, mehr sogar und jedenfalls nicht weniger. In dem an den Landhofmeister und an Konrad Breuning gerichteten Schreiben wird dem ersteren zur Pflicht gemacht, seinen ganzen Einfluss bei den Bundesräthen aufzubieten damit jener entscheidende Tag bald abgehalten werde. Die grossen Kosten werden auch hier betont. Beinahe wie ein Tadel lautet es wenn die Hoffnung ausgesprochen wird, es werde auch von andern Bundesverwandten das Nöthige geschehen. Beachtenswerth ist eine Stelle, in der sich ein gewisses Misstrauen ausspricht. Der Landhofmeister soll nämlich der Sache ernstlich und fleissig Aufsehen haben damit nicht uns, dem Herzogthume Wirtemberg, der meiste Schaden zugefügt werde „alls villicht ettlicher meynung sein möcht". Am 21. Februar war Graf Wolfgang in Engen, welches damals ziemlich feste Städtchen eine Zeit lang Standquartier der Wirtemberger blieb. Wir besitzen einen in Gemeinschaft mit dem Ritter Diepolt Späth abgefassten sehr interessanten Bericht [2]) an den Herzog

[1]) Eines generaliter erlassenen dringenden Aufrufes vom 14. Februar 1499 gedenkt Klüpfel 1, 285.

[2]) Beil. V. Münch 1, 436 schreibt diesen Bericht allein dem Diepolt Späth zu. Das kömmt daher, weil er nicht einmal wusste, dass Graf Wolfgang Landhofmeister war. Vergl. den Abdruck des Schreibens in fine.

Im Eingange ist davon die Rede, dass der Landhofmeister ein Schreiben erhalten habe, in welchem ihm auseinandergesetzt wurde, wesshalb es jetzt nicht möglich sei, die von ihm verlangten weiteren Truppen zu senden. Man befürchte nämlich, der vertriebene, oder richtiger gesagt kleinmüthig entflohene Herzog Eberhard d. j. veranstalte Rüstungen, um sich mit Gewalt wieder in den Besitz seines Herzogthums zu setzen [1]). Es war, wie es scheint, diese Vermuthung ziemlich allgemein verbreitet, denn auch Hans Ungelter, der Bundesrath, schrieb am 15. Februar nach Esslingen [2]): Herzog Ulrich habe dem Bunde die Antwort gegeben: Der Pfalzgraf solle 1200 gerüstete Pferde beisammen haben, um gemeinschaftlich mit Herzog Ott und den Bischöfen von Wirzburg und Strassburg den Herzog Eberhard wieder einzusetzen. Daher falle es ihm jetzt zu schwer aus dem Lande zu ziehen, doch werde er sogleich aus dem Amte Tuttlingen und Balingen mit 2000 Mann und etlichen Reitern ins Hegau aufbrechen und auch noch weitere 1000 Mann nachfolgen lassen.

Aus dem Schreiben des Landhofmeisters erfahren wir fernerhin, dass dieser zwei Hauptleute nach Wirtemberg zurückschicken musste, und dass man sogar eine grössere Zahl von Hauptleuten von ihm verlangt hatte, die er aber nicht abgeben konnte, weil seine Truppen vertheilt lagen. Zur Besatzung von Engen verwendete Wolfgang 400 Mann, die übrigen wirtembergischen Truppen aber schickte er nach Tuttlingen zurück, damit sie sich dort aufstellen sollten, bis auch von den anderen Bundesgenossen das Nöthige geschehen sein werde, um dann den Eidgenossen mit Aussicht auf Erfolg die Stirne bieten zu können. Ausser der wirtembergischen Besatzung waren freilich auch andere Truppen in Engen. Wenigstens schreibt Hans Ungelter am 22. Februar von 5000 Mann, die sich daselbst befänden [3]). Diese Zahl scheint indessen doch etwas hoch gegriffen zu sein, denn ausser den Wirtembergern lagen damals nur die vom Adel und der Ritterschaft [4]) zusammengebrachten Streitkräfte im genannten Städtchen. Die ganzen wirtembergischen Streitkräfte, die sich im

---

1) Vergl. auch Beil. XVII wegen der weiteren Verhandlungen.

2) Klüpfel 1, 287.

3 Klüpfel 1, 293.

4) Ein Theil davon auch in Aach. Anshelm 2, 336 meint, in Engen und Aach seien die „rechten Burenfresser und Süfer“ beisammen gewesen, ein Vorwurf, der sich auf die Ritterschaft im Hegau zu beziehen scheint.

Hegau befanden, bevor der Landhofmeister den Rückzug nach Tuttlingen anordnete, schlägt Ungelter in einem am 20. Februar gegebenen Schreiben[1]) auf 3000 Mann zu Fuss und einige Reiter an, eine Angabe, die richtig zu sein scheint und wahrscheinlich auf officielle, dem Bundesrathe gemachte Mittheilungen der herzoglichen Regierung zurückführbar sein dürfte[2]). Mit so wenig Truppen konnte der Graf unmöglich die Eidgenossen angreifen oder sich einem Angriffe derselben aussetzen, denn dieselben lagen nach Wolfgangs Bericht, über 12000 Mann stark[3]), im Hegau.

Der erste Zug ins Hegau erfolgte ohne Zweifel, um den dort gesessenen Adel für seine feindselige Gesinnung zu strafen. Graf Sigmund von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, zu dessen Besitzungen Engen gehörte, war als königlicher, beziehungsweise vorderösterreichischer Hauptmann am Wald, bereits in die Reihe der Feinde der Eidgenossenschaft eingetreten. Er organisirte in und um Waldshut Truppensammlungen[4]).

Die trostlose Lage des Hegaus können wir nicht besser schildern, als mit den eigenen Worten des Landhofmeisters, der über die Eidgenossen nach Stuttgart berichtet. „Da zogen sie herum mit gewaltiger Herrschung, ungehindert von Jedermann, alle Dörfer niederbrennend". Denen von Randeck hatten sie das Schloss Heilsberg[5]), dem Grafen Sigmund von Lupfen aber sein Schloss Roseneck[6]) verbrannt, dessgleichen den Viehhof zu Homburg[7]) und andere Dörfer.

---

1) Klüpfel 1, 290.

2) Vergl. Seite 353 Anm. 2.

3) Glutz-Blozheim 83 Note 97 berechnet nach Archivalien 10000 Mann. Kirchhofer, Neujahrsgeschenk 1843, Seite 6 ist geneigt, eine geringere Anzahl anzunehmen (8000 Mann).

4) Dessen Ausschreiben an die Stadt Freiburg i. B. vom 28. Januar 1499 bei Schreiber, Urkundenbuch 2, 637.

5) Heilsberg, Mauerreste davon zwischen Randeck und Gottmadingen. Vergl. Kolb, hist. top. Lexicon von Baden 2, 54.

6) Roseneck, Rosenegg, zwischen Gottmadingen und Rielasingen. Vergl. Kolb 3, 121.

7) Homburg, bei Steisslingen, denen von Homburg gehörig. Auch die Burg litt Noth. Am 8. Aug. (Montag vor St. Lorenzentag) 1502 verständigten sich die Brüder Wolf und Wendel und die Brüder Adam und Heinrich Sigmund, alle von Homburg, über den wegen der Zerstörung nothwendig gewordenen Neubau an ihrem Schlosse Homburg. Mittheilung meines verehrten Freundes des Freih. R. v. Stotzingen in Steisslingen, in dessen Besitze sich die betreffende Urkunde befindet. Bei Mone,

In Steisslingen [1]) — fährt der Landhofmeister in seinem Berichte fort — hätten die Eidgenossen in der jüngstvergangenen Nacht eine Wagenburg aufgeschlagen. Erst heute, am Tage von welchem das Schreiben datirt ist, seien drei Dörfer von ihnen verbrannt worden und eines, das nicht eine Viertelmeile von Engen entfernt liege, hätten sie gebrandschatzt. Auch versehe man sich stündlich, dass sie sich dazu anschicken würden, Engen zu belagern [2]). Ein gefangener Knecht habe ausgesagt, die Eidgenossen hätten den Plan, das ganze Hegau zu verheeren [3]). Leiste man ihnen daher nicht tapfern Wider-

---

Zeitschrift 16, 428 ff. steht ein interessanter Burgfrieden von Homburg, errichtet am 12. März 1388 durch die Gebrüder Rudolf, Konrad, Albrecht und Heinrich von Homburg.

[1]) Hans Ungelter, 1499 Febr. 22. an Esslingen, gibt die Zahl der zu Steisslingen befindlichen Eidgenossen auf 8000 Mann zu Fuss und anderthalb (hundert? tausend?) Pferde mit vielen Büchsen und Wagen an. Klüpfel 1, 293.

[2]) Über die Verwüstungen im Hegau vergl. Stumpf, Schweizerchronik 766; Anshelm 2, 328 ff.; den im Geschichtsforscher 5, 198 gegebenen Auszug aus der Constanzer Chronik des Christ. Schultheiss; Walchner, Gesch. der Stadt Radolfzell 59 ff.; die betreffenden Schreiben bei Klüpfel 1, 285 ff.; v. Martens, Gesch. von Hohentwiel 19; v. Stadlinger, Gesch. des wirtemb. Kriegswesens 200, und insbesondere die fleissige Arbeit Kirchhofers in den beiden Neujahrsgeschenken für die Jugend des Kantons Schaffhausen 1843 u. 1844. Leider ist Kirchhofer in einigen Puncten durch Münch irregeleitet worden, und auch in Angabe von Familien- und Ortsnamen zuweilen etwas ungenau. Eine genaue, kritische Darlegung der in den drei verschiedenen (aber sämmtlich ins Jahr 1499 fallenden) Streifzügen dem Hegau zugefügten Drangsale wäre nicht unverdienstlich, selbst wenn sie nur auf Grundlage des gedruckten Materials erfolgen würde. Ich habe im Staatsarchive des Kantons Zürich — wo man meine Desiderien in freundlichster Weise berücksichtigt hat — drei Convolute (Sch. 610) Missive und Correspondenzacten aus dem Schwabenkriege, im October des Jahres 1865, eingesehen und benützt, kann aber, ohne vom Ziele abzuschweifen, hier nur spärlichen Gebrauch von meinen Notizen machen.

[3]) Diesen Plan führten sie auch so ziemlich aus, denn ausser den schon genannten Burgen und Orten wurden im Laufe des Jahres 1499 noch verwüstet oder gebrandschatzt: Randeck, Welschingen, Worblingen, Wiechs, Gailingen, Singen u. s. w. Anshelm 2, 335 gibt an, dass innerhalb acht Tagen über 20 Schlösser, Burgen und Dörfer im Hegau beraubt und verbrannt wurden und bemerkt hiebei, wohl mit Recht, dass die Mehrzahl hievon gegen das Verbot der Obrigkeit verwüstet worden seien. Die Angabe in Im-Thurn und Harder's Chronik von Schaffhausen 1, 102, dass die Schlösser auf Hohenstoffeln verbrannt worden seien, ist irrthümlich und scheint eine Verwechslung mit Staufen (bei Hilzingen) zu sein. Die Eidgenossen liessen die grösseren Burgen unangefochten. Vergl. Glutz-Blozheim 84 Note 105,

stand, ist die Meinung des durchaus ritterlichen Landhofmeisters, so würden sie bis nach Ulm vordringen und vor den Thoren dieser Stadt ihre Wagenburg schliessen. Auch die lupfenschen Besitzungen in der Landgrafschaft Stühlingen, die fürstenbergische Landgrafschaft Baar und selbst das Herzogthum Wirtemberg könnten möglicher Weise von ihnen schwer heimgesucht werden.

Unter solchen Umständen war der vom Landhofmeister den Regenten ertheilte Rath, die wirtembergischen Truppen bei Tuttlingen zu sammeln, militärisch und politisch durchaus gerechtfertigt. Würden nämlich die Eidgenossen, während man sich von Streitkräften entblösst, an irgend einem Puncte in das Herzogthum einfallen, so glaubt Graf Wolfgang eine allgemeine Flucht der Bewohner der betreffenden Gegenden voraussagen zu müssen. Die Haltung der Eidgenossen dagegen sei ungemein trotzig. Sie liessen sich grosses Geschütz nachführen und würden eine offene Feldschlacht sicherlich nicht verweigern. Obgleich nun aber der Bund Jedermann ermahne, so werde doch eine solche Mahnung wenig oder gar nicht beachtet. Er, Graf Wolfgang, sei ein guter und treuer Bundesgenosse und doch schwinde seine Hoffnung und Neigung bis zu gänzlicher Verachtung des Bundes. Dagegen preise man den Herzog von Wirtemberg, der seine Bundespflicht so stattlich erfülle.

Allerdings war es damals um den Bund geschehen, wenn das Herzogthum Wirtemberg sich zurückhielt und seine Kräfte sparte. Dass gleichwohl der Schweizerkrieg einen so durchaus ungünstigen Verlauf für das Reich nahm, das fällt in erster Linie jenen Bundesgliedern zur Last, die ihren Verpflichtungen gar nicht oder saumselig nachgekommen sind.

Trotz dieser höchstbedenklichen Lage verlor Graf Wolfgang von Fürstenberg, den wir auch aus anderen Ereignissen als einen ebenso tapfern als standhaften Herrn kennen [1]), den Muth und die

---

Über die Einnahme des Städtleins Blumenfeld (des deutschen Ordens) gibt ein Bericht der Züricher Hauptleute dd. Zinstag am Maiabend (Apr. 30), im Staatsarchive zu Zürich, nähere Auskunft. Vergl. über den zweiten Zug ins Hegau. Klüpfel 1, 325 ff.

1) Besonders durch seinen in Orig. im F. F. Arch. befindlichen Bericht über die im Jahre 1506 mit K. Philipp von Castilien auf dem stürmischen Meere ausgestandene Gefahr. Derselbe ist, der Hauptsache nach, bei Münch 1, 457 mitgetheilt. Nur erfolgte die Abreise nicht am h. Dreikönigstage, sondern, was Graf Wolfgang ausdrücklich sagt, am Tage darauf.

Zuversicht keineswegs. Er ist im Gegentheile der Ansicht, dass sich Alles noch gut gestalten könne, wenn man sich ermanne und fest zusammenhalte. „Wäre nur dieser erste Schweizerhaufe geschlagen, ein zweiter sei dann nicht mehr zu fürchten“. Da man aber wegen Mangels an hinreichender Mannschaft die Eidgenossen im freien Felde nicht bestehen konnte, liess Wolfgang wenigstens die Schlösser im Hegau besetzen [1]), um aus denselben Ausfälle machen und vereinzelt herumschweifende Abtheilungen aufreiben zu können.

Auch diese Massregel war durchaus zweckmässig und gerecht, da sie eine Hauptgeisel des Krieges, die kleinen plündernden Haufen bedrohte, den „muthwilligen Bluthařst und die Kistenfeger“, wie sie der Berner Chronist Anshelm nennt.

Graf Andreas von Sonnenberg, nächst dem Grafen Wolfgang der oberste Feldhauptmann der Wirtemberger [2]), lag zu jener Zeit schwer erkrankt in Engen. Er fühlte sich so schwach und elend, dass er die heil. Sterbsakramente empfangen wollte, wenn sich nicht bis morgen Besserung einstelle. Sonnenberg [3]) war ein tüchtiger Kriegsmann, dem der Gedanke, in so schwerer Zeit krank und unthätig daliegen zu müssen, besonders schwer zusetzte. Um die Abhaltung eines entscheidenden Bundestages zu bewirken, schickte Graf Wolfgang den Jörg von Werenwag und Konrad Breuning nach Constanz.

Man sagt wohl gewiss nicht zu viel, wenn man die Lage des Landhofmeisters als eine ungemein missliche, sein Verhalten aber als das den schwierigen Umständen durchaus entsprechende bezeichnet.

Was die von Seiten der übrigen Bundesverwandten in so überaus schläfriger Weise geleistete Hilfe betrifft, so hat diese Klage ihre gute Richtigkeit. Zuweilen stellte man sich die Sache als viel zu unbedeutend vor. Der kluge Hans Ungelter schreibt noch am 30. Januar 1499 [4]) von Constanz aus an die Stadt Esslingen, die, wie

[1]) Welche Schlösser von wirtembergischen Truppen damals besetzt wurden, habe ich nicht ermitteln können. Ich denke zunächst an Hohentwiel und Mägdberg.

[2]) Vergl. bei Steinhofer 3, 725 den 29. Absatz der 1498 entworfenen Regimentsordnung. Zu Feldhauptleuten wurden damals ernannt: der Landhofmeister Graf Wolfgang zu Fürstenberg, Graf Andreas von Sonnenberg und Dietrich v. Weiler.

[3]) Derselbe wurde bekanntlich im Jahre 1511 vom Grafen Felix von Werdenberg erschlagen. Vanotti, Gesch. der Grafen von Montfort 453. Sattler, Herzoge 1, 120.

[4]) Klüpfel 1, 278.

es scheint, stärker rüsten wollte, er glaube es wäre für sie an einer Schlangenbüchse genug. Da aber der Zug „ein Wochen drei" währen könne, so solle man sich mit Lieferung der Nothdurft versehen. Und auch am 21. Mai berichtet er nach Hause: er habe bisher wohl 30 Knechte minder gehabt (als der Anschlag) und damit 80 Gulden erspart [1]).

Ähnliche Beispiele unverantwortlicher Sparsamkeit und sträflicher Unentschlossenheit könnte man noch mehrere anführen. Eines die Ritterschaft betreffenden Falles wird in der Folge noch Erwähnung geschehen. Wenn ein Theil der Knechte entlief, schickte man wohl auch zur Ersparung diejenigen fort, die bei der Fahne bleiben wollten. Lauteten aber die Nachrichten nur um etwas weniges besser, als insgemein der Fall war, gleich bemächtigte man sich solcher Gerüchte zum Behufe der Verzögerung des Nachschubes an Truppen [2]).

Ungelter gehörte, wie aus einer Menge seiner Schreiben hervorgeht [3]), zu jener zwar ehrlichen aber kleinlich rechnenden Partei, die sich mehr zu den praktischen und vom Erfolge begünstigten Eidgenossen, wenigstens zu den in den Städten auf der Rathsbank sitzenden Patriciern und reichen Zunftgenossen, als zu ihrem bedrängten Herrn und Könige hingezogen fühlte. Er glaubte daher, der Obrigkeit in der Eidgenossenschaft sei es vermuthlich leid, wenn es zum Kriege komme [4]), die vom Bunde dagegen, womit die aristokratischen Glieder gemeint sind, seien fast begierig dass der Krieg angehe. Allerdings mögen einige leidenschaftliche Gegner der Eidgenossen im Bundesrathe gewesen sein, auch mussten königliche Schreiben, wie jenes aus Antwerpen, dessen Ungelter am 1. Februar gedenkt, die Aufregung und Selbstüberschätzung vermehren. Die Eidgenossen kurzweg als böse, unruhige Bauern zu bezeichnen, die man strafen müsse, war königlicher Räthe sicherlich nicht würdig und entsprach auch nicht im geringsten den thatsächlich vorhandenen Machtverhältnissen. Wie vorsichtig sich dagegen einzelne auf die zweifelhafte Hilfe des schwäbischen Bundes angewiesene Reichs- und

---

[1]) Klüpfel 1, 334.

[2]) Z. B. Klüpfel 1, 339.

[3]) Klüpfel 1, 286, 324, 333 u. a. m.

[4]) Bern suchte allerdings noch am 1. Februar 1499 zu vermitteln. Vergl. die beiden Schreiben an Lucern und K. Max bei Anshelm 2, 307 ff.

Kreisstände zurückhielten, ist am besten am Verhalten des Bischofs Hugo von Constanz zu sehen. Dieser hatte sich mit den Eidgenossen verbündet [1]) und sendete im August 1497 den Domherrn Johann Konrad von Bodmann und seinen Hofmeister Walther von Hallwil an das königliche Hoflager, um sich desshalb entschuldigen zu lassen [2]). Der Umstand, dass Hugo von Landenberg den Grafen Heinrich von Fürstenberg, K. Maximilians Hofmarschalk, hiebei um seine Vermittelung bat, zeigt ziemlich deutlich, dass dieser vor Dorneck [3]) erschlagene Feldherr nicht zu den beschränkten und fanatischen Schweizerfeinden gehörte. Auch Bischof Albrecht von Strassburg beglaubigte, beinahe zu gleicher Zeit, seinen Boten beim Grafen Heinrich, als er in den Varenbühlerschen Händeln vermitteln wollte [4]). Die Grafen Wolfgang und Heinrich zu Fürstenberg kamen sicherlich in mehrfache Beziehungen zu einzelnen Orten der Eidgenossenschaft, da ihr Vater Graf Konrad in Zürich verburgrechtet war [5]). Dass im Jahre 1493 zwischen Fürstenberg und Zürich freundnachbarliche Verhältnisse obwalteten, ist urkundlich sicher [6]).

Zum schwäbischen Bunde trat Bischof Hugo von Constanz erst am 2. Februar 1499, nachdem sein Domcapitel diesen Schritt schon am 20. Januar gethan hatte [7]).

Die Stadt Constanz musste am 13. December 1498, auf K. Maximilians dringenden Befehl, dem Bunde beitreten [8]).

---

1) Vergl. bei Chmel, Urkunden zur Gesch. K. Maximilians 185, den Bericht des Hans von Liebenfels genannt Lantz, vom 13. Mai 1497, an den König.

2) Beilage II.

3) Dorneck und Dornach, beide Formen sind urkundlich.

4) Beil. I. Über die Angelegenheit des Bürgermeisters Varenbühler enthält besonders Zellweger, Urkunden zur Gesch. des Appenzeller Volkes Bd. 2[a], sehr brauchbares Material.

5) Vergl. die amtl. Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3, Abth. 1. Zürich 1858, bearbeitet von A. Ph. Segesser, besonders S. 48, 68, 122 u. 170.

6) Die Grafen Heinrich und Wolfgang, Gebrüder, verwenden sich bei Zürich für einen ihrer Unterthanen in Sumpfohren, dem im Züricher Gebiete eine Erbschaft zugefallen war, und ersuchen um Nachlass des Abzugs. G. Samstag vor exaudi 1493 (Mai 18.). Orig. im Staatsarchive zu Zürich (Sch. 50).

7) Klüpfel 1, 278. In directem Widerspruche mit dieser Angabe steht aber ein Schreiben des Bischofs Hugo an den Bürgermeister Roist in Zürich. Hugo versichert nachdrücklich, dass er den Bund nicht angenommen habe. Geben zu Costenz Mittwoch nach Agathe (14)99. (Feb. 6.) Orig. Staatsarchiv Zürich.

8) Marmor, gesch. Topogr. von Constanz 56.

Bevor man sich indessen in Stuttgart dazu entschlossen hatte, seiner Bundespflicht in deren ganzem Umfange stattlich nachzukommen, scheint allerdings daselbst eine Partei an eine Verbindung mit den Eidgenossen gedacht zu haben. Unter den Acten des schwäbischen Bundes befindet sich ein am 3. Februar 1499, von Stuttgart aus, an den Bürgermeister von Esslingen gerichtetes Schreiben eines gewissen Hans Nyffer[1]), in welchem davon die Rede ist: Herzog Ulrich habe den Abschied, des Büchsenschiessens und Sturmschlagens halb, nicht angenommen; vielmehr sei er damals in Übung gewesen, sich mit den Eidgenossen zu verbinden.

Der junge, zwölfjährige Herzog stand, wenn überhaupt seine persönliche Auffassung massgebend sein konnte, sicherlich nicht auf der Seite der Eidgenossen und auch das verordnete Regiment war so zusammengesetzt, dass sich starke Sympathien für die Feinde K. Maximilians gewiss nicht bei ihm voraussetzen lassen. Dagegen mochte man allerdings reiflich und pflichtmässig erwogen haben, in wie weit es dem Lande Wirtemberg zuträglich sei, sich in erste Linie zu stellen. Denn dass von den Reichsstädten und der Ritterschaft nicht übermässig viel geschehen werde, das war vorauszusehen. Am 11. Februar erhielt Nördlingen einen scharfen Verweis vom Bunde, weil es keinen tapfern Zuzug thue, und auch andere Städte hatten theils zu wenig, theils zu langsam Hilfe geschickt[2]). Am 29. April ermahnt Ulrich von Frundsberg zu Mindelheim, Ritter, als Verweser der Hauptmannschaft St. Georgenschilds des Viertels an der Donau, die Mitglieder dieser Gesellschaft in einem gedruckten Ausschreiben, die ihnen auferlegte Mannschaft besser zu stellen, als bisher geschehen sei und sie auch zu bezahlen, damit sie nicht davon laufe[3]).

Die Ansicht, dass der ganze Handel nicht sowohl das Reich als das Haus Österreich betreffe, scheint namentlich in den Städten vielfach verbreitet gewesen zu sein.

---

[1]) Klüpfel 1, 281. Der daselbst gegebene Auszug genügt keineswegs zur völligen Aufklärung der Sache. Es wäre daher ein vollständiger und genauer Abdruck dieses Schreibens sehr am Platze gewesen. Dessgleichen ist es, hier und anderwärts, vom Übel, dass nur das reducirte Datum, nicht aber das Originaldatum gegeben wird. Hiedurch wird die zuweilen ganz unerlässliche Prüfung der Reduction leider ausgeschlossen.

[2]) Klüfel 1, 285.

[3]) Klüpfel 1, 327.

Mittlerweile that der Bischof von Constanz, was sich für ihn als Kirchenfürsten geziemte, er unterhandelte mit den Eidgenossen [1]).

Die Züricher hatten ihm schreiben lassen: der Obrigkeit in der Eidgenossenschaft thue der Handel leid, allein die unchristlichen Worte, welche gegen die Ihrigen ausgestossen würden, erzürnten den gemeinen Mann so sehr, dass sie Sorge hätten die Gemeinde in Ruhe zu halten [2]).

Das bezieht sich auf jene Schmutzreden, deren die Chroniken vielfach Erwähnung thun. Man hatte die Eidgenossen Kuhmäuler gescholten und sie sogar, in frevelhafter Weise, in Gassenhauern und unzüchtigen Abbildungen der Bestialität beschuldigt [3]).

Während nun in erfolgloser Weise unterhandelt wurde und die Eidgenossen, auf anderen Theilen des von Maienfeld bis Basel sich erstreckenden Kriegstheaters, blutige Lorbern pflückten, blieb dem Grafen von Fürstenberg nichts übrig als die Ausführung seines bereits erwähnten Planes, den vereinzelten Raubschaaren tüchtig Schaden zuzufügen. Hiebei setzte er seine eigene Person ein.

Constantin Ebinger, der Hauptmann der Stadt Esslingen, schreibt am 23. Februar aus dem Städtchen Aach [4]): er sei nur auf Befehl des Schenken Christoph von Limburg [5]) und auf Bitten des Grafen

1) Hinsichtlich der früheren, in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Chur angestellten Vermittelungsversuche des Bischofs von Constanz vergl. Val. Anshelm 2, 312 ff. und Jäger, Engadeinerkrieg 79.

2) Klüpfel 1, 284.

3) Val. Anshelm 2, 282 und anderwärts, I. v. Arx 2, 438, Glutz-Blozheim 65.

4) Klüpfel 1, 294. Während der Graf von Fürstenberg dem kleinen Kriege persönlich oblag, sorgte der vorsichtige Bundesrath Hans Ungelter dafür, dass die von seiner Stadt gestellte Mannschaft nach Constanz verlegt wurde, wo sie weniger in Gefahr war. Schreiben vom 9. März 1499 bei Klüpfel 1, 300. Theils in Aach, theils in Engen lag die hegauische Ritterschaft unter Konrad von Schellenberg. Anshelm 2, 334. Sie war allerdings viel zu schwach, um die Eidgenossen im Feldstreite bestehen zu können, hätte aber auch ihre Lage besser begreifen und nicht durch unnütze Demonstrationen das Ungewitter herbeiziehen sollen. Namentlich war Herr Burkhart v. Randeck, der in der Folge ritterlich erschlagen wurde, als leidenschaftlicher Schweizerfeind bekannt. Vor Beginn des Krieges musterte der Adel im Hegau in allen Dörfern seine Bauern. Auch stritt man sich darum, wer die Ehre des Vorstreites haben sollte. So wenigstens Anshelm 2, 327 und Stumpf 766.

5) Schenk Christoph v. Limburg commandirte in der Folge auf der Nellenburg bei Stockach. Ich finde denselben noch 1512 Dec. 13. als königlichen Vogt zu Nellenburg. F. F. Arch. alte Abschrift.

Wolfgang zu Fürstenberg in Aach stehen geblieben, um die armen Leute zu beschützen. Im Ganzen lägen etwa 400 Mann in dem Städtlein, aber die Eidgenossen streiften beinahe bis an die Mauern. Heute hätten aber Graf Wolfgang und Diepolt Späth, mit einigen Reitern und 250 Mann zu Fuss, etwa 60 Schweizerknechte, die zu weit zurückgeblieben seien, erstochen. Gefängene wurden im Schweizerkriege wenige gemacht, denn die Erbitterung war so gross, dass man weder Pardon gab noch nahm.

Endlich, am 8. März 1499 [1]), wurde zu Überlingen jener Tag abgehalten, auf dessen Nothwendigkeit man von wirtembergischer Seite dringend hingewiesen hatte. Das wichtigste Ereigniss desselben war die Erwählung des Grafen Wolfgang von Fürstenberg zum obersten Feldhauptmann des schwäbischen Bundes. Er erhielt acht Kriegsräthe beigeordnet, vier vom Adel und vier von den Städten, nämlich den Grafen Hug von Werdenberg, den Landcomthur Deutschordens [2]), Ulrich von Westerstetten, Eglof von Rietheim, Rudolf Ehinger, den Bürgermeister von Überlingen [3]), den Stöbenhaber von Memmingen und Hans Ungelter von Esslingen [4]). Rudolf Ehinger war nur provisorisch ernannt, bis zur Rückkehr des Walther Ehinger, der vom Bunde mit dem Grafen Wolfgang von Öttingen zu K. Maximilian gesendet worden war [5]).

Da der Feldhauptmann des Bundes ohne Truppen nichts unternehmen konnte, so beschloss man schleunige Sendung von Kriegsvölkern ins Hegau und nach Constanz. Das Hegau hatten die Eidgenossen wieder verlassen, weil es noch früh im Jahre und kalt war, weil sich ein Widerstand leistender Feind ihnen nicht hatte zeigen können und weil zwischen den einzelnen Orten keineswegs die nöthige Übereinstimmung herrschte [6]).

Constanz, das sich vermöge seiner geographischen Lage vor andern Orten zum Sammelplatze der Bundestruppen eignete und

[1]) Klüpfel 1, 297.

[2]) Wolfgang von Clingenberg? Vergl. Geschichtsforscher 5, 190.

[3]) Clemens Reichlin?

[4]) Die Namen der Räthe aus einem Schreiben Ungelters bei Klüpfel 1, 302.

[5]) Sie berichten vom 28. März 1499 aus Cöln. Klüpfel 1, 306.

[6]) Anshelm 2, 334, Stumpf fol. 776 verso, und Glutz-Blozheim 83. Der erste Zug ins Hegau war zu Zürich auf die junge fasnacht (Febr. 12.) beschlossen worden. Anshelm 2, 320.

gewissermassen der Schlüssel zum Thurgau war, wurde von den Eidgenossen militärisch beobachtet. Dieselben hatten im Schwaderloch [1]), also ziemlich nahe an der Stadt, ein Standquartier bezogen [2]).

Die wichtige Burg Gottlieben hatte der Bischof von Constanz dem Bunde überlassen müssen [3]), was ihn den Eidgenossen gegenüber in Verlegenheit brachte.

Die Truppen, welche man dem Bundesfeldherrn mehr in Aussicht als zur Verfügung stellte, sollten, was Adel und Städte betrifft, spätestens bis zum Sonntage Judica (März 17.) eintreffen. Doch erwartete man auch von Kurfürsten und Fürsten weitere Hilfe. Noch immer war es aber allein nur der schwäbische Bund, der sich rührte, und innerhalb desselben nur das Herzogthum Wirtemberg, welches auch wirklich etwas Bedeutendes leistete. Das Reich hatte noch keinen Beschluss gefasst, wie denn überhaupt allgemein bindende Reichs-

---

[1]) Es handelt sich nicht um ein Loch (eine Vertiefung, Mulde), sondern um lôch, lô, niedriges Holz, Busch. Übrigens ist die Form Schwaderloch, gegen die Marmor, gesch. Topogr. von Constanz 68 Note 2, Bedenken hat, keineswegs unrichtig. Vergl. Müller-Zarnke, Wörterbuch 1, 1041.

[2]) Hans Ungelter bei Klüpfel 1, 280 erwähnt dieses Lager schon am 1. Febr. 1499. Was bei Anshelm 2, 346 über die auf Oculi (März 3.) zu Zürich beschlossene Besetzung des Schwaderlochs berichtet ist, bezieht sich nur auf eine Verstärkung oder Ablösung dieses Postens. Jeder der alten acht Orte und Freiburg i. Ü. sollte je 100 Mann stellen, also im Ganzen 900 Mann, ohne die Thurgauer und Kyburger. Als Zweck wird angegeben, die aus Constanz und der Au (Reichenau) zu befürchtenden Ausfälle zurückzuschlagen.

[3]) Bei Klüpfel 1, 280 gibt Hans Ungelter (zum 1. Febr. 1499) Nachrichten über Unterhandlungen des schwäbischen Bundes bezüglich des Schlosses Gottlieben, beziehungsweise der Übergabe dieses Schlosses an den Bund. Ein Schreiben der im Schwaderloche liegenden Hauptleute an Zürich, gegeben auf Zinstag nach halbfasten 1499 (März 12.), fixirt diesen Tag als denjenigen, an welchem aus dem Schlosse Gottlieben die Feindseligkeiten gegen die Eidgenossen eröffnet wurden, und beschuldigt den Bischof von Constanz, er habe, auf einem Samstag vor Oculi (März 2.) in Zürich abgehaltenen Tage, schriftlich die Versicherung geben lassen, er wolle aus dem Schlosse Gottlieben die Eidgenossen nicht schädigen lassen. Orig. Staatsarchiv Zürich (Sch. 610). In einem an den Bürgermeister Roist in Zürich gerichteten Schreiben dd. Freitag nach Lätare (März 15.) stellt sich der Bischof selbst als einen Gefangenen des Bundes dar. „Das wir, als ein gefangene person, noth und leibs sorgen halb haben müssen geschehen lassen". Kirchhofer, Neujahrsgesch. 1843, S. 12. In ganz ähnlicher Wendung in einem Schreiben des Bischofs dd. Mittwoch nach Lätare, an die eidgenössischen Hauptleute in Stein. Orig. Staatsarch. Zürich.

beschlüsse in dieser wichtigen Angelegenheit gar nie zu Stande gekommen sind [1]).

Im Ganzen wollte man zunächst aufbringen: von Mainz 300 Reiter [2]), Trier 50 Reiter, Brandenburg 300 Reiter, Wirtemberg 100 Reiter und 1000 Fussknechte, Baden 30 Reiter und 400 Fussknechte, Augsburg 50 Reiter und 400 Fussknechte, von Adel und Städten 100 Reiter und 3100 Fussknechte. Hiezu sollten die Städte noch überdiess 5 Schlangenbüchsen stellen. In Summa macht das 950 Reiter und 4900 Fussknechte.

Wenn diese Truppen wirklich zusammenkamen und sich mit den bereits vorhandenen verbanden, so war allerdings ein ganz stattliches Heer auf die Beine gebracht, denn man darf nicht vergessen, dass es sich hier zunächst nur um eine Truppensammlung im Hegau und bei Constanz handelt, nicht um die ganze Armee. Zu Beginn des Monats März waren ja bereits mehrere entscheidende Treffen geschlagen worden, an St. Luciensteig, zu Trisen und am Harde, — die kleinen Gefechte abgerechnet, alle zu Gunsten der Eidgenossen. Es war also wahrlich nicht zu früh, an eine tüchtige Verstärkung des Centrums zu denken.

Für den Fall, dass die Eidgenossen weiter vordringen würden, war dem Feldhauptmanne und seinen Räthen gestattet, einen zweiten grösseren Anschlag zu verlangen. Dann sollten Wirtemberg 3000 Mann zu Fuss, 1 Quarton und 1 Schlangenbüchse, Augsburg 50 Reisige und 1200 Mann zu Fuss, Baden 50 Reisige und 1200 Mann zu Fuss und die Städte noch 1 Quarton und 1 Schlangenbüchse stellen. Auch von Mainz und Brandenburg erwartete man dann weitere Hilfe [3]).

Entsprach wohl, so fragen wir billig, der Anschlag der Reichsstädte dem Reichthume und der thatsächlichen Macht derselben?

Dem Adel wurde es gestattet statt der ihm auferlegten Fussknechte selbst auszurücken — zu reiten — und es sollte dann ein

---

1) Vergl. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation 1, 140.

2) Für 200 Reiter hatte der Erzbischof Berthold, mit Schreiben vom 8. Febr. 1499, von der Stadt Freiburg i. B. Quartier verlangt. Schreiber, Urkb. 2, 639.

3) Brandenburg leistete dieselbe, wie aus der Autobiographie des Götz von Berlichingen allgemein bekannt ist, in stattlicher Weise. Um Fasnacht 1499 hatte der Markgraf Friedrich schon zwei Züge nach einander hinweggeschickt. Mit dem dritten zog er selbst. S. 10. der Ausg. von Schönhuth, Mergentheim 1858.

Reisiger für drei Fussknechte gerechnet werden. Im Allgemeinen erwartete man gute, geschulte Knechte, nicht Bauern und ungeübte Leute, die man nur sparen solle. Auch sollte jeder Knecht wenigstens einen Krebs (Brustharnisch) haben.

Da nun aber der ganze Krieg hauptsächlich königliche Majestät als Erzherzog von Österreich berühre, so wurde fernerhin beschlossen, dass der königliche Marschalk und Hans Jacob von Bodmann der königliche Hauptmann, in Überlingen oder an einem schicklichen Orte, mit den acht zugeordneten Räthen den ständigen Kriegsrath bilden sollten, damit Graf Wolfgang zu Fürstenberg dieser Sache entschlagen sei und ganz als Feldhauptmann wirken könne [1]).

Auch das religiöse Moment wurde von den Bundesräthen beachtet. So lange der Krieg dauere, sollten Kreuz- und Bittgänge stattfinden. Auch wurde öffentliches Gebet für den Sieg der Waffen in allen Pfarrkirchen vorgeschrieben. Hiezu kam aber noch, dass gegen die Eidgenossen gepredigt wurde, nach der Versicherung des Valerius Anshelm nicht anders als gegen Türken und Heiden.

Das ehrenvolle aber schwierige Amt eines obersten Feldhauptmannes des schwäbischen Bundes trat Graf Wolfgang noch im März 1499 an, nachdem er die Erlaubniss des Herzogs von Wirtemberg erhalten hatte. Er berichtete — abermals in Gemeinschaft mit dem Ritter Diepolt Späth — am 18. März von Engen aus [2]), dass er selbst nach Überlingen geritten sei und dort, ganz im Geheimen, in Erfahrung gebracht habe, was der Landvogt zu Hagenau Jacob von

---

[1]) Klüpfel 1, 298. Unter dem königlichen Marschalk verstehe ich Herrn Paul von Lichtenstein, der zum 27. Jan. 1499, bei Klüpfel 1, 277, und auch am 25. Aug. 1499, bei Zellweger, Urkk. 2ᵃ, 312, in dieser Eigenschaft erscheint, und auch in Chroniken, z. B. bei Schradin, Geschichtsf. 4, 17, Edlibach 212, so genannt wird. Man könnte auch an den Grafen Heinrich von Fürstenberg denken, der in einer ganzen Reihe von Originalschreiben aus den Jahren 1496, 1497 und folgenden, die sich im F. F. Archive befinden, abwechselnd bald der k. mayestät marschalk, bald der k. mayestät hofmarschalk betitelt wird. Hiegegen spricht aber der später zu berührende Umstand, dass Graf Heinrich, als oberster Feldhauptmann der in den vorderen Landen gesammelten Truppen, ebensowenig als sein Bruder Wolfgang in der Kriegskanzlei sitzen konnte. Herr Paul von Lichtenstein führte seinen Titel wahrscheinlich als Marschalk der gefürsteten Grafschaft Tirol. Der war — wenn meine Deutung die richtige ist — am 10. März und am 24. März in Überlingen anwesend. Klüpfel 1, 302 u. 304.

[2]) Beilage VIII.

Fleckenstein[1]) dem Bunde mitgetheilt habe, nämlich dass die Eidgenossen kürzlich zu Lucern einen Tag abgehalten[2]) und dabei beschlossen hätten in den kommenden Osterfeiertagen[3]) mit ganzer Macht und mit ihrem Hauptgeschütze durchs Schwabenland zu ziehen, und sollten sie gleich alle erschlagen werden. Sie müssten eine Richtung zu Stande bringen, denn sie könnten den täglichen Krieg aus Mangel an Lebensmitteln nicht mehr aushalten. Das Malter Kernen gelte bei ihnen acht Gulden. Weil nun die Sachen so stünden, so habe man im Bundesrathe beschlossen, dass von Stunde an noch ein Viertel des grossen Anschlages gerüstet werde. Im Ganzen würden hiedurch 10000 Mann zur Verfügung gestellt werden[4]).

---

1) Derselbe war als Botschafter des Pfalzgrafen anwesend und wollte zum Frieden unterhandeln. Klüpfel 1, 302 und 304, und Anshelm 2, 377. Auch die Bischöfe Albrecht von Strassburg und Caspar von Basel und die Städte Strassburg, Basel Colmar, Schlettstadt mit den anderen Zugewandten des niederen Bundes wollten unterhandeln. Schreiben derselben vom Sonntage Reminiscere (14)99 (Febr. 24.) an die zu Zürich versammelten Boten von Städten und Ländern der Eidgenossenschaft. Orig. Archiv Zürich. Das Schreiben ist unter dem Siegel der Stadt Colmar gegeben.

2) Dass ein Tag in Lucern abgehalten wurde, scheint seine Richtigkeit zu haben. Schultheiss und Rath zu Lucern laden, mit Schreiben dd. Freitag vor dem Sonntage Oculi (14)99, auf kommenden Mittwoch (März 6.) den Bürgermeister und Rath von Zürich zu einem in ihrer Stadt abzuhaltenden Tage ein, beziehungsweise zur Beschickung dieses Tages durch eine Botschaft. Als Gegenstand der Berathung wird bezeichnet: „die vnnsern allenthalben an anstössen gegen vnnsern vjend mit eim träfenlichen zusatz ze bedenken" und zwar desshalb, weil die Nachricht eingelaufen sei, dass die in beiden Heeren, im Hegau und im Oberlande, zu Feld gelegenen Eidgenossen von Städten und Ländern „das veld gebrochen vnd harheim ziehend". Orig. im Staatsarchive Zürich.

3) Ostern fiel auf den 31. März.

4) Der Sinn des im Schreiben des Grafen (Beil. VIII) ziemlich unklaren Satzes ist wohl: das nunmehr zu weiterer Verwendung aufgebotene Viertel des grossen Anschlages betrage ebensoviel, als die ganze bereits in Anschlag gebrachte erste kleinere Hilfe. Diese berechnet sich, wie wir oben gesehen, auf 930 Mann zu Ross und 4500 Mann zu Fuss, also reichlich auf 5000 Mann. Nun berechnet Hans Ungelter in einem Schreiben vom 9. März, bei Klüpfel 1, 301, den grossen Anschlag zu 20000 Mann. Ein Viertel davon ist = 5000 Mann. Mithin kommt die Summe von 10000 Mann richtig heraus, wenn man ein Viertel des grossen Anschlages zur ersten Hilfe addirt. Übrigens hat Ungelter die Reiter nicht mit berechnet. Auch stimmt die Angabe nicht überein mit einem gleichzeitigen Schreiben der Bundeshauptleute, bei Klüpfel 1, 303, wo dieselben die Hälfte des grossen Anschlages oder 10000 Mann verlangen.

Fernerhin stellte Graf Wolfgang in Aussicht, dass, durch die in Bälde zu erwartende Ankunft des Königs, auch solche Reichsstände die nicht im schwäbischen Bunde sind, sich dazu veranlasst sehen würden, eine entsprechende Hilfe zu schicken [1]). Einstweilen solle man in Wirtemberg 1000 gute ausgesuchte Knechte in Sold nehmen oder ausheben, um sie im Falle der Noth sogleich verwenden zu können. Er selbst habe, für monatlich 2 Gulden, 114 freie Knechte angenommen, deren Sold und Harnisch aber auf die wirtembergischen Städte und Ämter geschlagen werden solle. Weitere Hilfe werde er erst dann begehren, wenn dringende Noth solche verlange. Er hoffe aber vielmehr mit 10000 Mann die Eidgenossen in einer offenen Feldschlacht bestehen zu können.

Wegen der Hauptmannschaft bittet Wolfgang um baldige Nachricht, ob es nämlich dem Herzoge genehm sei, dass er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Factisch sei er schon früher in der Lage gewesen, die ganze Sache in die Hand nehmen zu müssen. Endlich berichtet der Graf noch, dass er am letztvergangenen Donnerstage (März 14.) eine Recognoscirung gegen Schaffhausen habe vornehmen lassen, wobei vier Dörfer verbrannt worden seien, und dass auf kommenden Mittwoch (März 20.) abermals ein Anschlag ins Werk gesetzt werden solle.

Mittlerweile wurde aber in Stuttgart, wohl hauptsächlich wegen der Rüstungen, ein Landtag abgehalten [2]). Es ergaben sich hiebei Anstände, die das persönliche Erscheinen des Landhofmeisters dringend nothwendig machten. Er wurde daher durch ein vom 22. März datirtes Schreiben des Kanzlers [3]) schleunigst herbeigerufen. Während seiner Abwesenheit sollte Diepolt Späth das Commando über die wirtembergischen Truppen führen.

Ob Graf Wolfgang wirklich nach Stuttgart abreisen konnte, wissen wir nicht sicher. Jedenfalls aber dauerte seine Abwesenheit

---

[1]) Dass Graf Wolfgang richtig sah, bezeugt Pirkheimer, bell. Suit. 18, indem er sagt: Nurnbergenses nihil praeter Caesaris obedientiam in Helvetios armaret.

[2]) Das Einberufungsschreiben ist, nach Heyd 1, 60 Note 12. und Steinhofer 3, 793, vom 12. März, die Ladung aber auf den 19. März. Dagegen ist bei Klüpfel 1, 290 zum 10. Februar davon die Rede, dass die Stadt Urach auf den wegen des Krieges gegen die Schweizer angesetzten Landtag zwei Abgeordnete nach Stuttgart schicken werde.

[3]) Beil. IX. Kanzler war damals Dr. Lamparter.

vom Kriegsschauplatze nur ganz kurze Zeit, denn am 4. April unternahm er mit dem Ritter Hans Dietrich von Blumeneck, der damals in Thiengen commandirte, einen Zug gegen Neunkirch und Hallau, ein Städtchen und ein Dorf, welche dem Bischofe von Constanz gehörten, aber am 22. März von den Eidgenossen, die am Tage vorher bei Stühlingen 6 Dörfer verbrannten, eingenommen worden waren [1]).

Dieser Zug erfolgte mit der stärksten zu Gebot stehenden Macht, denn auch die Eidgenossen sollten 5000 Mann stark sein. Dieselben waren aber schon wieder abgezogen, bis auf 400 Mann, die sich nach einem Verluste von ungefähr 40 Todten in den festen Kirchhof von Hallau warfen. Hier ergab es sich nun aber, dass die wirtembergischen Knechte nicht stürmen wollten. Desshalb liess auch Hans Dietrich von Blumeneck die seinigen nicht vorrücken [2]), doch verbrannte man das Dorf.

Zwei zu Stuttgart am 7. April 1499 gegebene Schreiben des Herzogs an den Landhofmeister [3]) beweisen fernerhin, dass derselbe sich wieder auf dem Kriegsschauplatze befand. Die schon früher berührte Besetzung von Engen wird gebilligt. Hinsichtlich der grossen Kosten, die auch dieses Mal wieder betont werden, tröstet sich das verordnete Regiment damit, man werde sich hiedurch sowohl die königliche Majestät verbinden, als auch bei den Bundesverwandten Dank erwerben [4]).

---

[1]) Aus dem Originalberichte des Hauptmanns Ulrich zur Kinden an den Rath zu Zürich

Dagegen missfiel den Regenten, nicht minder als dem Landhofmeister, die Haltung der im Hegau liegenden wirtembergischen Truppen, die sich, wie wir eben gesehen, zu Hallau nicht ausgezeichnet hatten, nunmehr aber, weil starker Nachschub beschlossen worden war [1]), sich nicht länger im Felde wollten halten lassen.

Hinsichtlich der nach Hause zurück begehrenden Landwehr erhielt der Landhofmeister den Auftrag: er solle mit Hans von Reischach und Diepolt Späth dem ganzen Heere verkündigen, dass die Regierung alle ungehorsam hinwegziehenden Leute an ihrem Leibe, Leben und Gut hart bestrafen werde, denn deren Zeit sei nicht auf einen Monat minder oder mehr gestellt; auch dürften sich diejenigen, welche jetzt vor dem Feinde lägen, nicht beklagen, als ob sie für andere, die jetzt zu Hause lägen, „reisen“ müssten.

Dagegen wird dem Landhofmeister gestattet, solche Leute, die schon einen Monat bei ihm im Lager gewesen sind und einen anderen Monat nicht bleiben wollen, nach Hause zu entlassen, wenn sie nämlich einen tauglich befundenen Knecht für sich stellen und diesem den Sold, zwei Gulden für den Monat, geben können.

Das Geld, um welches der Graf geschrieben habe, werde der Landschreiber in Bälde schicken. Da Wolfgang den Hans von Reischach gerne bei sich behalten wolle, so werde Balthasar Herter an dessen Stelle nach Mömpelgart geschickt werden.

Aus dem zweiten Schreiben heben wir hervor, dass darin von Konrad Thumb von Neuburg [2]) die Rede ist und zwar von dessen baldiger Ankunft beim Heere. Er solle frischgeworbene Knechte ins Hegau führen, darunter auch solche die anderwärts schon Hauptleute waren. Zu diesen gehöre der Gall von Waldenbuch.

Die Stellung des Landhofmeisters und Oberbefehlshabers über die Bundestruppen hatte sich also, wie man recht deutlich sieht, wo

---

[1]) Nach Stadlinger, Gesch. des wirtemberg. Kriegswesens 199, wurden aufgeboten: 7319 Mann Landwehr, darunter 3863 mit Spiessen, 2456 mit Musketen und 1000 mit Hellebarden. Hiezu kamen 313 Wagen, 6 Hauptbüchsen, 6 Karthaunen (Quarton oder Viertelsbüchsen), 4 grosse Schlangen, 20 Schlangen und Steinbüchsen und 40 Hackenbüchsen. Ein hievon etwas abweichendes Verzeichniss (Spiesse 3700, Büchsen 2429, Hellebarden 1044, in Summa 7183) gibt Heyd 1, 68 Note 36.

[2]) Nächst dem Grafen Wolfgang waren Konrad Thumb von Neuburg, in der Folge Erbmarschalk des Herzogthums, der Kanzler Lamparter und Konrad Breuning die Hauptpersonen in der Regentschaft. Heyd 1, 43.

möglich noch verschlimmert. Dass die Eidgenossen gute Kriegsleute waren, wusste man schon lange. Dass sie sich massenhaft sammelten, war ebenfalls seit langer Zeit bekannt. Dass die auf den Frieden abzielenden Unterhandlungen nur dann von Nutzen und Erfolg sein konnten, wenn man widerstandsfähig war und sich nicht einen ungünstigen Frieden dictiren lassen musste, das konnte und sollte man ebenfalls wissen. Und doch geschah von Seiten des Bundes nur das Allernothdürftigste, was freilich nicht befremden kann, wenn man erwägt dass diese Conföderation, statt einer einheitlichen Spitze, einen alle Möglichkeiten erwägenden, bedächtigen Bundesrath besass, in dem auch Leute wie Hans Ungelter ihre Weisheit leuchten liessen. Nur Wirtemberg strengte sich an, aber die aus den Ämtern ausgehobenen, nicht im gleichen Grade wie die Eidgenossen oder die freien Landsknechte des Krieges kundigen Landleute, waren nur durch strenges Gebot ihrer Obrigkeit bei der Fahne zu halten[1]). Auch anderwärts machte man gleichzeitig die gleiche Erfahrung. Auf einem zu Ensisheim am 8. Mai abgehaltenen Landtage, lautete der erste Punct, über den man sich beim Abschiede geeinigt hatte, man solle 2000 gute freie Knechte bestellen und die Bauern zu Hause lassen, auf dass sie den Acker bestellen[2]). Auch den Bundesstädten wird am 13. April 1499 vom Bunde geschrieben: Sie sollten keine so unerfahrene (ungenietete) Leute schicken, von denen man Spott und Schande habe[3]).

Gleichwohl durfte Graf Wolfgang nicht stillstehen, denn er wurde

Über die am 11. April [1]) am Schwaderloche, richtiger unweit Triboldingen, bei Constanz erlittene schwere Niederlage der bündischen Truppen liegen verschiedene aber im Wesentlichen übereinstimmende Berichte vor [2]).

Als Thatbestand ergibt sich aus denselben, dass Graf Wolfgang zu Fürstenberg am 10. April bei Constanz sein Kriegsvolk zusammengezogen hat [3]), um einige im Thurgau gelegene Dörfer zu überfallen. Ein Theil der Bundestruppen lag auf der Reichenau. Auch dieser scheint sich bei dem Überfalle betheiligt zu haben [4]). Als Hauptleute

---

krieg, im Schweizer Museum 3, 577 ff., den Grafen Wolfgang zu Ermatingen erschlagen werden lässt, ein Irrthum, der sich auch in Haller von Königsfelden, Schweizerschlachten 393 und anderwärts findet, aber schon durch Ochs 4, 628 und Glutz-Blozheim 136 berichtigt worden war. Auf der Malserheide, die Münch in ungeschickter Weise mit dem Treffen bei Ermatingen oder am Schwaderloche confundirt, hat Graf Wolfgang gar nicht mitgewirkt.

[1]) Der 11. April ist festzuhalten nach Anshelm 2, 383, Schultheiss, Constanzer Chron. im Ausz. im Geschichtsforscher 5, 199, Schradin's Reimchronik im Geschichtsfreund 4, 26, Etterlyn, Bl. CVIII, Ger. Edlibach's Chron. herausgeg. von Usteri 215 u. a. m., sowie namentlich den bei Klüpfel 1, 314 ff. gegebenen Berichten. Den 18. April nennt meines Wissens zuerst Stumpf fol. 408, der vielleicht das jetzt bei Mone, Quellensammlung 2, 60 abgedruckte Stiftungsbuch von St. Blasien, wo ebenfalls der Schlachttag um eine Octave zu spät angesetzt ist, hatte benützen können. Mehrere Geschichtsschreiber, wie Häberlin, Reichshistorie 9, 159, Mailáth, österr. Gesch. 1, 252, Ochs, Gesch. von Basel, Sattler, Herzoge 1, 51 u. a. m. folgen ihm. Andere, wie Heyd 1, 62 u. 64, nehmen zwei Treffen an und setzen das letztere auf den 18. oder 15. April. Den 15. April hat Stadlinger, Gesch. des wirt. Kriegswesens. Doch scheint das nur ein Druckfehler, statt des, freilich ebenfalls irrthümlichen, 18. Aprils zu sein.

[2]) Schreiben des Landhofmeisters Grafen Wolfg. v. Fürstenberg an Herzog Ulrich, Engen d. 15. April 1499, im Staatsarchive Stuttgart, von Heyd 1, 62 benützt; ferner die Berichte des Constantin Ehinger an Esslingen vom 13. April, Hans Ungelter vom 13. April und Georg von Emershofen vom 14. April, im Auszuge bei Klüpfel a. a. O. Emershofen, bei Klüpfel, sagt zwar, am Samstag früh (13. Apr.) seien die bündischen Truppen, die er einen lustigen feinen Haufen nennt, beisammengewesen — was nicht möglich ist, — allein das Original des betreffenden Schreibens hat, wie mich Herr Oberstudienrath Dr. v. Stälin brieflich belehrt, nicht Samstag, sondern Donnerstag. Somit ist durch diese freundliche Mittheilung der scheinbare Widerspruch der Quellen beseitigt.

[3]) Ein Theil desselben lag schon geraume Zeit in der Stadt und in einem im s. g. Paradiese aufgeschlagenen Zeltlager. Chr. Schultheiss im Geschichtsforsch. 5, 196.

[4]) Anshelm 2, 384 — vs der Au ze schiff vnd ze land. Auch der bei Etterlyn Bl. CVIII gegebene Bericht, der überhaupt mancherlei aufklärt, erwähnt die Truppen aus der Reichenau.

unter ihm werden genannt: Niklas Graf von Salm [1]), Hans Truchsess von Trauchburg [2]) und Diepolt Späth [3]). Herr Hans Truchsess d. j. war den Reichsstädten als Hauptmann gegeben worden [4]). Die Zahl des bündischen Kriegsvolkes wird verschieden angegeben. Die Angaben schwanken zwischen 400—600 Reisigen und 4500—6000 Fussknechten [5]).

Die Eidgenossen lagen zu Ermatingen, wie man angab 4000 Mann stark, mit zwei Schlangen versehen [6]). Des Standlagers am Schwaderloch haben wir bereits gedacht. Die Entfernung desselben von Ermatingen, besonders von Triboldingen, ist nicht sehr gross [7]). Genauere Angaben über die Stellung der Eidgenossen liegen nicht vor, doch so viel scheint sicher zu sein, dass nicht nur die Dörfer Triboldingen, Ermatingen und Mannenbach besetzt waren, sondern dass ein Theil der eidgenössischen Truppen, der aber bei Beginn des Treffens nicht ins Handgemenge kam, in seiner festen Stellung am Schwaderloche verharrte [8]).

In Constanz war man wegen der drohenden Haltung der Eidgenossen sehr bestürzt. Der Bundesrath befand sich daselbst in einer so peinlichen Situation, dass es bereits zu Ausgang des Monats Februar vorkam, dass die Einwohnerschaft keinen von den Bundesräthen zur Stadt hinaus lassen wollte. Namentlich murrten diejenigen Bürger, die nur ungern den Eintritt ihrer Stadt in den schwäbischen Bund gesehen hatten [9]). Dagegen drängten prahlerische Landsknechte

zu Angriff und Plünderung. Andere liessen sich zu mangelhaft vorbereiteten, unüberlegten Unternehmungen hinreissen, durch welche das Ganze zu Schaden kommen konnte [1]). Freilich musste etwas geschehen, um der nach Thaten begierigen allgemeinen Stimmung Rechnung zu tragen. Daher war der vom Grafen Wolfgang angeordnete Überfall ein durchaus zweckmässiges Unternehmen, ein Act der im richtigen, das heisst im offensiven Style geführten Vertheidigung.

Mehr zu wagen als defensive Schritte, war dem Grafen nicht vergönnt. König Maximilian, der doch in doppelter Eigenschaft, als Reichsoberhaupt und als Erzherzog von Österreich, auf eine baldige und glückliche Beendigung des Krieges gar sehr angewiesen war, konnte sich gleichwohl von den Niederlanden noch nicht losmachen. Die Geldern'schen Händel — ohne Zweifel von Frankreich angezettelt — verlangten freilich seine Gegenwart. Am 28. März, von Cöln aus, berichteten Graf Wolfgang von Oettingen und Walther Ehinger an den Bund [2]), der König sei zwar entschlossen, in eigener Person, mit Hilfe des Reiches und des Bundes, gegen die Eidgenossen zu handeln und in wenigen Tagen nach Freiburg i. B. abzureisen [3]), aber eine „endliche Antwort“ konnten sie doch nicht erlangen. Die Ursache mochte sein, dass die Unterhandlungen des Königs mit dem Herzoge Albrecht von Bayern, dem die Hauptmannschaft von Reichs wegen war angetragen worden, bis zu dem Grade in Stockung gerathen waren, dass man in der königlichen Kanzlei annahm oder vorgab, es müssten Briefe verloren gegangen sein [4]).

Die Stimmung Wirtembergs kennen wir bereits, nicht minder diejenige der Reichsstädte und des Adels. Wir sind desshalb dazu berechtigt anzunehmen, dass Graf Wolfgang nicht mehr unternehmen wollte, als was durch die Sachlage verlangt wurde.

Der von ihm angeordnete und auch persönlich geleitete Überfall war gegen die Dörfer Triboldingen, Ermatingen und Mannenbach gerichtet. Alle drei liegen im Thurgau, nahe am See zwischen

---

[1]) So war Ermatingen am 26. März von wenigen bündischen Knechten alarmirt worden. Emershofen an Nördlingen 27. März, bei Klüpfel 1, 306.

[2]) Klüpfel 1, 306.

[3]) Was auch geschah. Am 9 April war K. Maximilian in Mainz, am 16.—20. April in Strassburg und am 21. April in Freiburg. Stälin, in den Forschungen zur deutschen Gesch. 1, 358.

[4]) Klüpfel a. a. O.

Constanz und Steckborn. Zuerst, früh Morgens, wurde Triboldingen angegriffen und verbrannt. Oberhalb des Dorfes standen 200 Eidgenossen, die von 20 Reisigen und 40 Fussknechten überfallen wurden und 60 Todte verloren [1]).

Hierauf ging der Zug nach Ermatingen, wo über 1000 Eidgenossen standen. Auch diese wurden aus dem Dorfe geschlagen. Gegen 150 Mann sind hiebei erstochen worden. Gegen Mannenbach rückte Graf Niklas von Salm vor. Abermals hielten die Eidgenossen Stand, doch wurden sie auch hier, mit einem Verluste von gegen 300 Todten, mühsam zurückgedrängt [2]). Ermatingen und Mannenbach wurden ebenfalls ein Raub der Flammen.

Der erste Theil des Treffens geschah in früher Morgenstunde. Ein Theil der Eidgenossen wurde noch in den Betten überrascht und floh ohne Schuhe und Waffen [3]).

Bis der Sieg erfochten war, wurde gute Ordnung gehalten. Nun aber fing die Meisterlosigkeit an, trotz der Mahnungen der Hauptleute, die das zuchtlose Volk nicht mehr bändigen konnten [4]). Man

---

[1]) Emershofens Bericht. Ich erlaube mir die Bemerkung, dass ich auf Zahlenangaben in Schlachtberichten nur einen sehr untergeordneten Werth legen kann.

[2]) Nach Emershofens Bericht, der am ausführlichsten ist. In Summa schätzt also dieser im Allgemeinen sehr zuverlässige Berichterstatter den Verlust der Eidgenossen auf ungefähr 510 Mann, während Ebinger ungefähr 400 Schweizer erstochen sein lässt und Hans Ungelter die Zahl der Erstochenen auf 500 Mann angibt. In Schultheiss' Chronik im Geschichtsforscher 5, 199 ist ohne Zweifel statt V oder

plünderte und zechte in den verwüsteten Dörfern und beging, nach glaubwürdigen, wenn auch vom Feinde herrührenden Berichten, Rohheiten und Grausamkeiten gegen Wehrlose [1]). Die Strafe folgte aber auf dem Fusse nach. Beim Schwaderloche hatte sich ein Theil der Eidgenossen wieder gesammelt [2]). Durch Sturmgeläute waren andere beim ersten Treffen nicht betheiligt gewesene Schaaren herbeigerufen worden. Oswald von Rotz, Hauptmann der Unterwaldner und Rudolf Has von Lucern [3]) boten alles mögliche auf, um die Schmach und Niederlage blutig zu rächen. Gegen 2000 Mann standen auf einer Waldblösse [4]). Als nun die siegreichen bündischen Truppen mit Raub und Beute beladen ohne Ordnung nach Constanz zurückzogen, wurden sie während des Marsches in ihrer rechten Flanke angegriffen. Die Hauptleute suchten einen Aufmarsch zu bewerkstelligen, aber ihre Anordnungen wurden vom Fussvolke nicht gehört. Graf Wolfgang von Fürstenberg blieb während des ganzen Gefechtes stets im dicksten Gedränge. Er liess das Geschütz auffahren, woran die Bundestruppen sehr überlegen waren. Man schoss zwar mit 10—12 Büchsen, aber viel zu hoch. Die Eidgenossen stürmten unversehrt von der Anhöhe herab, trotz des heftigen Feuers und des Pulverdampfes, der so stark war, dass kein Theil den anderen sehen konnte [5]).

Auch bei diesem Anlasse hielt sich das aus Wirtembergern, Badnern, Reichsstädtern und geworbenen Knechten bestehende Fussvolk sehr schlecht, denn es floh ohne Noth vor einem der Zahl nach untergeordneten aber tapfern Feinde. Die Reisigen dagegen hielten wacker aus und ihnen hauptsächlich hatte man es zu danken, dass die

---

[1]) Burkhart von Randeck wird derselben beschuldigt. Anshelm 2, 385.

[2]) Etterlyn, Bl. CVIII sagt ausdrücklich „do die so in dem zusatz im Schwaderloch lagent, die mere vernament do besamlottent sy sich schnel und hattend ein gemeinde ze Altterschwyle".

[3]) Ein Rudi Has von Lucern blieb in der Folge bei Dornach. Diepolt Schillings handschr. Chronik, fol. 196b, bei Amiet als Beil. 16 abgedruckt, soweit sie die Schlacht von Dornach betrifft.

[4]) Die Zahl nach Glutz-Blozheim 103 Note 182, der sich auf Archivalien beruft. Anshelm 2, 388 gibt 1500 Mann an. Emershofen lässt 1400—1500 Eidgenossen sich sammeln, ebensoviele seien aber an dem Holze gestanden, „da sie uns allerersten erstochen worden". Ungelter gibt im Ganzen 1500 Mann, Ebinger aber „nicht über 2000 Mann" Eidgenossen an.

[5]) Anshelm 2, 389. Wegen der Zahl der Büchsen aber Ebingers Bericht.

Niederlage nicht eine vollständige Aufreibung der ganzen Truppe wurde. Wären die Reisigen nicht gewesen, nicht der dritte Theil der Knechte wäre entronnen, berichten übereinstimmend Constantin Ebinger und Georg von Emershofen. Auch Hans Ungelter schreibt: die Reisigen hätten es gerne gesehen, wenn sich die Knechte wieder (von der Flucht) gewendet hätten, aber alles sei vergebens gewesen. Emershofen gibt Einzelnheiten an, aus denen hervorgeht, dass das Fussvolk panischer Schrecken ergriffen hatte, und auch der oberste Feldhauptmann, Graf Wolfgang, dem die Eidgenossen selbst das Zeugniss geben, dass er ritterlich gefochten habe [1]), ist, in seinem an den Herzog von Wirtemberg erstatteten Berichte, sehr ungehalten über die Fussknechte, die er ein flüchtig und schnöd Volk nennt [2]). Keiner von ihnen hatte seinen Spiess geneigt, keiner einen Schuss gethan. Ohne Noth drängten sie an den Rhein. Alle wollten übersetzen. Wehr, Degen, Harnisch und Rock wurden hinweggeworfen, um sich nackt in den Fluss zu stürzen, der viele dieser Unglücklichen verschlang [3]).

Aus den Reihen der Reisigen wurde eine nicht eben beträchtliche Zahl in mannbarem Kampfe erschlagen. Es fielen Heinrich und Burkhard von Randeck, beide Ritter, Hans von Neuneck, Karl Breisacher ein Patricier aus Constanz, und zehn reisige Knechte [4]). Hans von Reischach erhielt einen Schuss durch den Schenkel. Als die Fussknechte ihre Schuldigkeit nicht thaten, stiegen die Reisigen von

[redacted]

Der Verlust an Fussvolk war sehr gross, denn es gingen auf der wilden regellosen Flucht über 1300 Mann zu Grunde. So wenigstens nach den Angaben des Berner Chronisten Anshelm, der aber doch seine Zahlen etwas hoch gegriffen zu haben scheint und auch überdies wohl an 1000 Mann im Rheine und im See ertrinken lässt. Nach seiner Angabe wären auch 130 Constanzer Bürger erschlagen worden [1]).

Was aber die Niederlage ganz besonders empfindlich machte, das war der Verlust des schönen und theueren Geschützes. Die Bündischen hatten den Eidgenossen beim Beginne des Kampfes zwei Schlangen abgenommen [2]). Diese gingen aber wieder verloren, nebst den eigenen Stücken, zehn bis fünfzehn an der Zahl [3]).

Die reichsstädtischen Truppen liessen sich nicht einmal in Constanz aufhalten, sondern eilten über den See nach Überlingen, Mörsburg, Ravensburg und Lindau „wie wol sie niemand jagt" [4]).

Graf Wolfgang konnte sich daher mit seinen Wirtembergern und geworbenen Landsknechten ebenfalls nicht halten. Er zog sich wieder ins Hegau zurück, nach Engen, wo wir ihn am 15. April wie-

---

1) Heyd 1, 63 hat diese Zahlen unbedenklich angenommen. Mir scheinen sie jedoch zu gross zu sein und zwar aus folgenden Gründen. Hans Ungelter schreibt, es seien nicht über 20 Mann erstochen worden und 80 im Rhein ertrunken, was sich indessen, wenn auch nur auf den ersten Anlauf bezogen, doch als viel zu niedrig herausstellen wird, oder sich vielleicht nur auf die Reisigen beziehen soll. Nun heben aber Ehinger und Emershofen hervor, durch die Tapferkeit der Reisigen seien die Fussknechte zum Theile gerettet worden, sonst wäre nicht der dritte Theil derselben davon gekommen. Wären nun aber in der That, wie Anshelm will, über 1300 Mann erschlagen worden und 1000 Mann ertrunken, so möchte doch diese Zahl, 2300 Mann der Vernichtung von zwei Dritteln aller Fussknechte ziemlich nahe kommen. Die Verluste der Constanzer gibt Schultheiss a. a. O. 199 auf 20 Mann an. Da fernerhin die Eidgenossen nur gegen 2000 Mann stark waren, und die Verfolgung nur bis Gottlieben ausgedehnt wurde, so dürfte auch aus diesem Grunde an eine so massenhafte Zahl von Erschlagenen nicht zu denken sein. Übrigens lässt Edlibach S. 215 auch 1300 Mann erschlagen werden. Der Wahrheit am nächsten wird Etterlyn kommen. Der sagt Blatt CVIII in tergo: „vnd erstachent dern so vil, das man die zal nit wüssen mocht".

2) Nach Pupikofer 1, 304 thaten es die Constanzer, die dann, wegen dieser Geschütze, mit ihrem Oberbefehlshaber Grafen Wolfgang von Fürstenberg gehadert hätten, eine Nachricht, die auch Anshelm 2, 392 hat.

3) Die Angaben sind etwas verschieden. Vergl. die betreffenden Berichte bei Klüpfel und Anshelm 2, 392.

4) Anshelm 2, 391.

der finden [1]). Unterwegs hatte er aber nochmals Gelegenheit, sich von der Unzuverlässigkeit seiner Leute überzeugen zu können. Als man bei Engen durch ein Holz zog, gab ein falsch aufgefasstes Trommelsignal, das die hinteren Fähnlein auf den Anmarsch der Eidgenossen deuteten, jenen Veranlassung zu feiger Flucht [2]).

Das Schlimmste war aber, dass auch solche Knechte die persönlich tapfer waren, sich bei einem geschlagenen Volke nicht mehr halten lassen wollten, weil ihnen mit dem Solde allein nicht gedient und zur Beute wenig Aussicht gegeben war.

Um aber die Calamität zu einer möglichst vollständigen zu gestalten, weigerten sich jetzt auch die Reisigen mit den ausgehobenen oder geworbenen Fussknechten gemeinsam zu fechten [3]).

In Engen mag dem Grafen Wolfgang das vom 13. April datirte Schreiben [4]) des Herzogs Ulrich mit den schlimmen Nachrichten aus Mömpelgart zugekommen sein. Ulrich eröffnet seinem Landhofmeister, dass jene Grafschaft, die „ein Portt sei des deutschen und welschen Landes und keines der geringsten Kleinode seines Fürstenthumes“, von den Eidgenossen bedroht werde, so dass er, der Herzog, sich gleichzeitig mit seinem Schreiben an den Landhofmeister, an K. Maximilian gewendet habe, damit dieser Geschütz gebe, um es in Mömpelgart zu gebrauchen. Am 17. April wendete sich Graf Sigmund von Lupfen an den Grafen Wolfgang [5]), um wo möglich die

1) Heyd 1, 62 Note 18.

hartbedrohte Stadt Thiengen im Klettgau zu retten. Das war aber zu spät, denn schon am 18. April fiel Thiengen, ein Unfall, der den Muth der Bundesgenossen vollends herabstimmte und auch die Entschlossenheit des Hans Dietrich von Blumeneck, der seinen bedrohten Posten verliess, in wenig günstigem Lichte zeigt [1]).

Mittlerweile war auch K. Maximilian dem Kriegstheater näher gerückt. Am 21. April finden wir ihn in Freiburg i. Br. [2]) und am 24. April ernannte er daselbst den Grafen Heinrich von Fürstenberg, seinen Hofmarschalk, zum obersten Feldhauptmann [3]) über alle in den vorderösterreichischen Erblanden, also insbesondere im Breisgau und Sundgau gelegene Truppen, unter denen die sogenannte freie welsche Garde, eine Schaar von 400 Reitern unter dem Befehle des Loy (Louis) de Wadere, und die Geldrischen Landsknechte, die Erzherzog Philipp seinem bedrängten Vater zu Hilfe schickte [4]), besondere Beachtung verdienen.

Graf Heinrich zu Fürstenberg befand sich schon im Jahre 1493 [5]) in der unmittelbaren Umgebung des Königs und wurde von diesem zu wichtigen Geschäften vielfach verwendet. Als königlicher Hofmar-

---

von Fürstenberg berichtet, heisst es auf einmal bei Klüpfel: „Fürstenberg meldet noch dabei, dass sie (die Eidgenossen) viele Hauptstücke und Büchsen mit sich führten.

[1]) Vergl. besonders den Bericht des Hans Rütsch in Mone's bad. Archiv I. 105 ff. Glutz-Blozheim 106 und das daselbst im Anhange S. 520 abgedruckte Schreiben vom 18. April, Klüpfel 1, 318 u. 323 und Schradin's Reimchronik im Gechichtsfreund 4, 32.

[2]) Ein Schreiben von Schultheiss und Rath zu Solothurn an Zürich, dd. St. Marxtag in der X stund nachts anno 99 (April 25.) setzt die Ankunft des Königs auf den vergangenen Sonntag (April 21.) und gibt demselben 2000 Mann zu Ross und 5000 zu Fuss, mit denen er auf heute (Datum des Briefes) nach Ensisheim gezogen sei. (Das bezieht sich aber wohl auf den Zug des Grafen Heinrich von Fürstenberg, denn der König war am 25. April in Villingen.) Orig. im Staatsarch. Zürich.

[3]) Beil. XIII. Man vergl. daselbst die wegen des Datums gemachte Bemerkung.

[4]) Anshelm 3, 3. Lentz schreibt Vandre, Wandre und Vadre. Vergl. Amiet, Denkmale der Schlacht von Dornach 23.

[5]) Schreiben K. Maximilians an den Grafen Heinrich zu Fürstenberg, Linz 1493, Juni 15. Der Graf erhält den Auftrag, es nicht zu dulden, dass Jemand vom königlichen Hofgesinde in Wels sich in jene Thätlichkeiten einlasse, zu denen es zwischen Herrn Weichhart von Bolheim und denen zu Lambach gekommen sei. Graf Heinrich wird „vnser rat“ genannt. Orig. im F. F. Arch. Münch kannte dieses Schreiben, hat es aber missverstanden (Bd. 1, Seite 412, Note 5).

schalk ist derselbe, seit dem Jahre 1496, in einer ganzen Reihe von Schreiben, besonders aus dem Jahre 1497 nachgewiesen [1]).

Am gleichen Tage gab K. Maximilian auch dem Grafen Wolfgang zu Fürstenberg den Auftrag, auf Sonntag oder Montag früh (28. oder 29. April) in Hüfingen 300 Landsknechtsspiesse in Empfang nehmen und zu weiterer Verfügung nach Villingen bringen zu lassen [2]).

Wo sich aber Graf Wolfgang damals aufhielt, das ist nicht genau ermittelt und ebensowenig mit Sicherheit aus dem Schreiben zu entnehmen, welches K. Maximilian am 29. April, von Überlingen aus, an ihn gerichtet hat. Wir erfahren aus demselben, dass ein Secretarius des Königs von Neapel [3]) (K. Ferdinand) beim Könige gewesen war und nun von demselben nach Freiburg gesendet wurde. Diesen soll Graf Wolfgang, der wahrscheinlich noch in Engen sein Standquartier hatte, am folgenden Tage (April 30.) mit sich nach Tuttlingen reiten lassen und von dort aus, durch einen zuverlässigen Knecht, über Villingen und Tryberg nach Freiburg das Geleit geben. Mithin war dem Könige bereits bekannt, dass ein Rückzug bis nach Tuttlingen in Aussicht genommen war.

Durch des Königs langersehnte Ankunft wurde aber nicht viel gewonnen, denn die mittlerweile erlittenen schweren Niederlagen hatten in demoralisirender Weise gewirkt. Wenn auch jetzt das ganze Reich aufgeboten wurde, so kam doch dieses Aufgebot gar spät. Die Person des Fürsten, der Hauptmann über die Reichshilfe werden

andere Städte sagten, dass dieser Krieg sie nichts angehe. Am 24. April aber: wenn der König nicht anders in den Handel sehen wolle, so sorge er, er werde vertrieben werden und jedermann werde sehen, wie er sich helfen müsse; am 25. April: wenn die Eidgenossen weiter vordrängen und in Herzog Ulrichs Land kämen, so stehe zu besorgen, dass sich die Bauern alle zu ihnen schlagen würden [1]).

Unter solchen Umständen war gewiss wenig damit gewonnen, dass der ritterliche König bei seiner Durchreise in Villingen [2]) und hierauf auch in Überlingen [3]) das Reichsbanner wehen liess, womit freilich nicht ganz übereinstimmt, dass Eglof von Rietheim den königlichen Befehl erhielt, auf Enten und Reiher Acht zu haben und dessen Bruder Konrad, sich als Jägermeister mit Hunden gerüstet zu halten, da K. Maximilian auf die Jagd gehen wolle [4]).

In den ersten Tagen des Monats Mai, so berichtet uns Hans Ungelter [5]), schrieb nun K. Maximilian an den Grafen Wolfgang von Fürstenberg, er solle mit den 2000 Knechten, die Herzog Ulrich von Wirtemberg in Tuttlingen liegen habe, eiligst nach Bregenz kommen und seinem Bruder dem Grafen Heinrich von Fürstenberg das Reichsbanner schicken. Graf Heinrich lag damals in der Nähe von Basel. Auf einem zu Ensisheim am 8. Mai abgehaltenen Landtage bitten die versammelten Stände den königlichen Statthalter zu Freiburg i. Br., er möge es bei königlicher Majestät bewirken, dass der Marschalk Graf Heinrich mit der Garde und dem reisigen Zeuge in oder bei diesen Landen bleibe [6]).

Das Hauptquartier des Grafen war am 2. Mai zu Terwil bei Basel [7]). Hier lag er mit der s. g. welschen Garde und anderen

---

1) Die betreffenden Schreiben bei Klüpfel 1, 319 ff.

2) Am 21. April nach Klüpfel 1, 323, was indessen ein Irrthum zu sein scheint. Vgl. Stälin in den Forschungen 1, 358 und Klüpfel 1, 326, wodurch die Ankunft Maximilians in Villingen auf den 25. April festgestellt wird.

3) In Überlingen war K. Maximilian am 28. April. Stälin a. a. O. und Klüpfel 328.

4) Schreiben des Jörg v. Emershofen vom 9. Mai, bei Klüpfel 1, 332.

5) Schreiben vom 9. Mai, bei Klüpfel 1, 333.

6) Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg 2, 658.

7) Ochs, Gesch. von Basel 4, 582, nach einem Schreiben des Rathes. Auch am 13. Mai correspondirt Graf Heinrich mit dem Rathe zu Basel, beziehungsweise dem Altbürgermeister Hartung von Andlaw. Ochs a. a. O. 588.

Streitmitteln, hauptsächlich den Bernern und Solothurnern gegenüber.

Die an den Grafen Wolfgang gestellte Anforderung, sich mit den wirtembergischen Streitkräften bei dem gegen das Engadin vorbereiteten Zuge zu betheiligen, konnte unmöglich im Sinne der wirtembergischen Regierung sein. Wie dieselbe abgelehnt wurde, wissen wir nicht, wohl aber ist sicher, dass Graf Wolfgang um die Mitte des Monats Mai, zugleich mit dem Markgrafen Christoph von Baden, in Villingen war. K. Maximilian schrieb nämlich, von Lindau aus, am 17. Mai [1]) an dieselben und beauftragte sie, von Stunde an eilends mit allen Reisigen gen Radolfzell, Stockach und Überlingen zu ziehen, das Fussvolk aber in die Reichenau zu legen [2]). Weiteren Bescheid werde der Hauptmann Reinprecht von Reichemburg [3]) überbringen.

Der erneuerte Besuch, welchen die Eidgenossen damals dem Hegau zukommen liessen, war die Ursache dieses Eilmarsches. Am 22. Mai erliessen die Bundesräthe einen Aufruf [4]), die an den 10000 Mann fehlende Mannschaft schnell zu ergänzen, weil der Feind mit Macht von Stein, Schaffhausen und Diessenhofen ins Hegau eingefallen sei. Markgraf Christoph von Baden und des Bundes Hauptleute und Räthe hätten daher den Entschluss gefasst, am 25. Mai bei Tuttlingen im Felde zu stehen, um der Sache durch Kampf ein glückliches Ende zu machen. Die königlichen Hauptleute hätten desshalb auch an den Grafen Wolfgang von Fürstenberg geschrieben.

Ganz klar ist dieser Plan nicht. Von Seite des Bundes gedachte

[redacted]

sicher und nachweisbar. Ungelter schreibt schon am 9. Mai [1]: „des Königs Fürnehmen gefällt mir fast übel und fürchte ich, wenn wir vom Bunde uns nicht anders in den Handel wollen schicken, wir werden zusammt unserem Verderben nicht viel Gnad' erhalten".

Während nun die Schweizer das Hegau bedrohten, dachte man aber in Stuttgart allen Ernstes daran, seine Truppen zurückzuziehen, weil dieses ja auch von Baden und anderen Bundesverwandten bereits geschehen sei. Das an den Grafen Wolfgang gerichtete Schreiben vom 19. Mai [2]) zeigt zu weiterem Überflusse, dass dem Landhofmeister Verhandlungen wegen des Herzogs Eberhard d. j., der sich dieses Mal auf den Herzog Albrecht von Bayern stützen zu können glaubte, auch in jüngster Zeit obgelegen hatten.

K. Maximilian war am 22. Mai in Feldkirch, am 23. in Nenzingen, am 24. bis 26. Mai in Landeck [3]). Also gerade damals als die Eidgenossen Stockach bedrohten.

Am 23. Mai berichtet Hans Ungelter an den Bürgermeister zu Esslingen, der Feind habe sich 10000 Mann stark vor Stockach gelagert [4]); Emershofen, der am gleichen Tage an Nördlingen berichtete, schätzt die Zahl auf 8000 Mann [5]).

Über die Stärke der in Stockach gelegenen Besatzung fehlen nähere Angaben. Sicher ist nur, dass die eine starke halbe Stunde von der Stadt gelegene Nellenburg von den Königlichen besetzt war [6]) und dass sich auch der Markgraf Christoph von Baden, mainzische, brandenburgische und wirtembergische Truppen zum Entsatze einstellten [7]). Ohne die Energie der Grafen Wolfgang und Heinrich zu Fürstenberg wäre es ohne Zweifel um die belagerte Stadt geschehen gewesen. Heinrich hatte durch den Abmarsch der Berner [8]) im Sundgau freie Hand gewonnen und zog nun eiligst herbei. Wolfgang aber bot in seinen Herrschaften im Kinzigthale und vor dem Walde Alles

[1]) Klüpfel 1, 334.
[2]) Beil. XVII.
[3]) Stälin a. a. O.
[4]) Klüpfel 1, 336.
[5]) Ebendaselbst.
[6]) Unter dem Schenken Christoph von Limburg.
[7]) Nach Emershofens Schreiben, bei Klüpfel 1, 336. Vergl. Kirchhofer, Neujahrsgeschenk 1844, S. 4.
[8]) Ochs 4, 595. Vergl. auch Ungelter an Esslingen 21. Mai, Klüpfel 1, 335.

auf, um den Entsatz Stockachs zu bewerkstelligen. Wir wissen dieses zuverlässig aus einem höchst merkwürdigen Schreiben des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Schaffhausen vom 26. Mai [1]).

Obgleich die Stadt Schaffhausen damals noch zum Reiche gehörte, hatte sie sich seit geraumer Zeit mit den Eidgenossen näher verbündet und auch während des Schweizerkrieges zu wiederholten Malen die Waffen gegen das Reich getragen. Nunmehr berichtet die Stadt an die Eidgenossen, sie habe in letzter Nacht einen Gefangenen gemacht und der habe ausgesagt, dass Graf Wolfgang zu Fürstenberg sowohl im Kinzigthale als vor dem Walde alles aufgeboten habe, „was wachtbar sei und Stab und Stange zu tragen vermöge". Es gelte die vor Stockach liegenden Eidgenossen anzugreifen. Es sei auch noch ein anderer Herr dabei, entweder der Pfalzgraf oder der Markgraf von Brandenburg — welcher von beiden, konnte der Gefangene nicht angeben, — der habe sich erboten Schaffhausen zu belagern und zu gewinnen, falls man ihm die Stadt lasse [2]). Der Angriff auf das Lager solle am nächsten Mittwoch geschehen (Mai 29.) Man halte diesen Anschlag geheim und wolle die vor Stockach liegenden Eidgenossen überrumpeln. Auch in Tuttlingen und Villingen liege ein grosser Zug zu Ross und zu Fuss, der ebenfalls werde beigezogen werden.

Um diese wichtige Nachricht sicher in die Hände der Eidgenossen gelangen zu lassen, schickten die von Schaffhausen zwei Bo-

Es war in der That ein stattliches Heer, welches sich gegen sie im Anmarsche befand, denn Graf Heinrich zu Fürstenberg mit der welschen Garde sammt dem Fussvolke aus dem Breisgau und Sundgau, Markgraf Friedrich von Brandenburg in eigener Person und das Volk des Pfalzgrafen rückten an. Man hoffte in kurzer Zeit 15000 Mann zu Fuss und 3000 Mann zu Ross beisammen zu haben. Auch Herzog Ulrich von Wirtemberg, von der Dringlichkeit des Unternehmens überzeugt, stellte nochmals seine ganze Macht zur Verfügung [1]).

Wie weit Graf Heinrich von Fürstenberg vorgerückt war, als die Eidgenossen abzogen, ist aus unseren Quellen nicht ganz deutlich zu erkennen. Übrigens schreibt Hans Ungelter an den Bürgermeister von Esslingen am 30. Mai 1499: da Wirtemberg mit 4000 Mann zu Fuss und 200 zu Ross, Graf Heinrich von Fürstenberg mit 3000 Mann zu Fuss und 1000 zu Ross ankommen und die ganze Nachbarschaft aufs stärkste auf sei, so dass man in wenigen Tagen 15000 Mann beisammen haben werde, so sei er über den Rückzug der Schweizer erschrocken [2]).

Wir wissen aus einem Schreiben des Hauptmanns der Stadt Freiburg i. Br., Hans Ulrich Lupp, dass Graf Wolfgang nebst seinem Bruder Heinrich — der erstere mit 800 Knechten, 500 Rossen und 11 Büchsen — auf den 31. Mai in Hüfigen erwartet wurden [3]). Graf Wolfgang traf in der That zur vorausgesehenen Zeit ein und befahl noch am gleichen Tage allen in Hüfingen und Bräunlingen liegenden Hauptleuten, darunter auch demjenigen der Stadt Freiburg, am nächstfolgenden Morgen mit ihm nach Engen zu ziehen [4]). Auf diesen Zug wird sich die Nachricht beziehen, dass die Gemeinde Buch im Hegau sich an den Grafen Wolfgang gewendet habe, weil die von

---

[1]) Klüpfel 1, 338 und Anshelm 2, 445. Dieser letztere erklärt den Abzug der Eidgenossen besonders durch Mangel an Munition und durch Uneinigkeit im Lager. Nach Kirchhofer a. a. O. S. 5 entstand sogar die üble Nachrede: „St. Johann mit dem goldenen Munde sei den Führern vor Stockach erschienen". Kirchhofer kannte das, meines Wissens, bisher noch niemals benützte Schreiben nicht, welches ich im Staatsarchive zu Zürich (Schr. 610) gefunden habe und als Beil. XVIII hier gebe.

[2]) Klüpfel 1, 341. Am gleichen Tage schrieb Sachs — damals in Ulm — an Esslingen, und übersendet einen Brief Ungelters, mit dem Zuschicken des Volkes nicht zu eilen. Klüpfel a. a. O. 342.

[3]) Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg 2, 664.

[4]) Nochmals Hans Ulr. Lupp am 31. Mai, bei Schreiber a. a. O. 665.

Klingenberg auf Hohentwiel, ungeachtet einer dem Dorfe auferlegten Brandschatzung, viele Dorfbewohner als Gefangene mit sich fortgeschleppt, auch Pferde, Kühe und Schweine auf ihre Veste gebracht hätten [1]). Auch Graf Heinrich, der sich nach Bewerkstelligung des Entsatzes von Stockach in das neuerdings von den Eidgenossen bedrohte Sundgau begeben musste, berührte Hüfingen [2]) auf dem Rückmarsche.

Herzog Ulrich zog jetzt seine Truppen zurück, mit Ausnahme von 2000 Mann, die er dem Bunde schuldig war [3]).

Das harmonirte freilich nicht mit K. Maximilians Wünschen. Der König war nämlich der Ansicht, man solle, mit den Truppen des Herzogs von Wirtemberg und denen des Grafen Heinrich, von Constanz aus etwas unternehmen und wenigstens den Brand angehen lassen, damit er desto besser im Gebirge handeln könne [4]).

Am 3. Juni lag K. Maximilian in Rodunt [5]).

Die Bedrängung des Sundgaues hatte aber begreiflicher Weise auch auf Mömpelgart Einfluss. Daher schrieb Herzog Ulrich am 15. Juni an den Grafen Wolfgang [6]), um ihm neue Mähre aus den bedrohten Gegenden und namentlich auch mitzutheilen, dass der

---

1) Kirchhofer, Neujahrsgesch. 1844, S. 4 Note 6, nach einem im Staatsarchive Schaffhausen befindlichen Schreiben der Gemeinde an den Grafen Wolfgang zu

König von Frankreich (Ludwig XII.) den Eidgenossen Büchsen geschickt habe [1]).

Der Zug, welchen K. Maximilian ins Engadin unternahm und zu welchem er, wenigstens nach der Meinung des Bundesrathes Hans Ungelter [2]), auch die auf 12000 Mann angeschlagenen Truppen des Grafen Heinrich von Fürstenberg beiziehen wollte, trug allerdings wesentlich dazu bei, die Schrecken und Drangsale des fürchterlichen Krieges zu vermehren, war aber im übrigen ohne sonderlichen Erfolg. Ein zu Landeck am 24. Juni gegebenes königliches Mandat, vermöge dessen der schwäbische Bund mit Macht nach Bregenz ziehen sollte [3]), blieb unbeachtet. Dagegen drängte man von Seiten des Bundes den König zur Rückkehr, die auch erfolgte. Am 2. Juli war Maximilian wieder in Lindau [4]). Von hier aus schrieb er, an diesem Tage, an den Grafen Wolfgang zu Fürstenberg, er habe dessen Schreiben wegen einer nach (Langen)Argen mit den Fürsten und Hauptleuten des Bundes verabredeten Zusammenkunft erhalten und seinen Fleiss mit Wohlgefallen gespürt. Obgleich nun die Schweizer zum Theile aus Graubünden abgezogen seien, so sei ihm doch glaubliche Nachricht geworden, dass ein Theil bei den Graubündnern bleibe und sogar ins Vintschgau gezogen sei. Bei Mals und Glurns hätten sie ein Lager bezogen und von dort aus wollten sie sein Etschland schädigen. Darum sei es dringend nöthig, mit den Fürsten und Hauptleuten des Bundes zu rathschlagen. Er schicke desshalb ein Jagdschiff, auf dem sie hinüber fahren möchten. Auch er, Graf Wolfgang, möge es ja nicht versäumen, persönlich zu erscheinen. Wolfgang war also dazumal in Überlingen, wo der Bund seine Sitzungen

---

[1]) Vergl. Anshelm 2, 431 und Edlibach 223.

[2]) Schreiben vom 13. Juni, bei Klüpfel 1, 346. Der gute Ungelter erinnert mich an den Schulmeister von Esslingen, der K. Rudolf I. so scharf kritisirte. Im gleichen Schreiben meldet Ungelter, es habe Graf Heinrich von Fürstenberg bei Basel 200 Schweizer erschlagen. Ochs 4, 596 behauptet von jener Zeit, es sei in der Nachbarschaft von Basel kein kriegerisches Ereigniss vorgefallen. Trotz dieser Behauptung muss doch etwas von einigem Belange geschehen sein, denn auch Ulrich Strauss schreibt am 15. Juni an Nördlingen, die Grafen Heinrich und Wolfgang von Fürstenberg hätten geschrieben, dass Herr Friedrich Cappeler bei Lauf, dem Bischofe von Basel gehörig, ob 600 Eidgenossen erstochen hätte. Klüpfel 1, 349.

[3]) Klüpfel 1, 355.

[4]) Stälin a. a. O. 359 und Beil. XXI.

hielt, bei denen sich auch der junge Herzog Ulrich selbst eingefunden hatte [1]).

Ob dieser Aufforderung des Königs von den Fürsten und Hauptleuten Folge geleistet wurde oder nicht, darüber fehlen urkundliche Anhaltspuncte. Wohl aber schreibt K. Maximilian am 5. Juli nochmals an den Grafen Wolfgang [2]): er sei Willens gewesen, heute von Lindau nach Überlingen zu kommen, aber durch Geschäfte davon abgehalten worden. Nun werde er aber sicherlich morgen kommen und am nächstfolgenden Sonntage (Juli 7.) mit den wirtembergischen Truppen unterhandeln. Es waren diese Truppen, wegen des langen Ausbleibens des Königs, schwierig geworden und Graf Wolfgang erhielt daher den Befehl, deren in Aussicht stehenden Abmarsch zu verhindern. Der König, tapfer und unternehmend wie er war, beabsichtigte wohl mit jenen Truppen, die er vermöge des letzten Bundesabschieds am 1. Juli in Überlingen im Lager finden sollte, einen Angriff vorzunehmen. Wirtemberg hatte auch dieses Mal wieder seine Schuldigkeit gethan. Da aber auch dieses Mal wieder die anderen Bundesgenossen zögerten, so wurden auch die wirtembergischen Kriegsvölker unwillig und gedachten sich nach Hause zu begeben [3]). Am 11. Juli lagen die Wirtemberger bei Wahlwies [4]).

Von Überlingen begab sich K. Maximilian nach Constanz, beziehungsweise Petershausen, wo er vom 12. bis 18. Juli gewesen ist [5]). Bei ihm waren viele Fürsten: Markgraf Friedrich von Brandenburg mit seinem Sohne Casimir, der junge Pfalzgraf, der Mark-

Die Schweizer, so nahm man an, lagen ungefähr 15000 Mann stark hart an der Stadt. Das Standlager im Schwaderloche war noch vorhanden.

Bevor Maximilian nach Constanz zog, wahrscheinlich am 11. Juli, war er auf der dem Deutschorden gehörigen Insel Mainau gewesen. Hier hatte er eine französische Botschaft empfangen, einen Bischof [1]) mit 50 Pferden, der, wie man sagte, den Frieden vermitteln sollte [2]). Man konnte sich aber nicht verständigen, ebensowenig als dieses in früheren Stadien des Krieges der Fall war, als der Pfalzgraf bei Rhein, die Bischöfe von Basel und Strassburg, die Städte Strassburg, Colmar, Basel u. a. m. ihre guten Dienste anboten.

War bisher das Einvernehmen zwischen K. Maximilian und dem Bunde durch mancherlei kleine Zwistigkeiten getrübt worden, so gestaltete sich nunmehr das Missverhältniss noch schroffer, nachdem in Überlingen und Constanz die Pläne des Königs durchkreuzt wurden. Fehlen uns auch näher eingehende Nachrichten, so sprechen doch die Ereignisse oder richtiger der Mangel an Thaten und Ereignissen deutlich genug. Die beabsichtigte grosse Feldschlacht unterblieb, obgleich man wie zum Angriffe aus der Stadt gezogen war [3]).

Dass sich der König bis zu dem Grade ereifert habe, dass er seinen Blechhandschuh zu Boden warf und mit dem Ausspruche: es sei nicht gut, Schweizer mit Schweizern zu schlagen, den Kriegsrath und bald darauf die Stadt verliess, mag nur der Sage angehören. Immerhin aber war man auf beiden Seiten zu einem ziemlich hohen Grade von Erbitterung gekommen. Am 18. Juli verliess Maximilian die Stadt [4]).

---

1) Herr Tristan von Salazar, Erzbischof von Sens? Seiner als eines vor Anfang des Krieges nach Genf geschickten Botschafters gedenkt Anshelm 2, 353.

2) Klüpfel a. a. O. Über den Gang der diplomatischen Verhandlungen fehlen, so scheint es mir, zuverlässige Nachrichten, die sich aber in deutschen, französischen und italienischen Archiven denn doch sollten erheben lassen.

3) Heyd 1, 68. Glutz-Blozheim 127 Note 285. Götz von Berlichingens Autobiographie 10.

4) Vergl. Stälin a. a. O. 359. Man nennt insgemein den 18. Juli als den Tag, an welchem K. Maximilian sowohl angreifen wollte, als auch im Unwillen abzog. Hiegegen spricht aber ein Brief des Hans Ungelter vom 16. Juli, bei Klüpfel 1. 365. Derselbe berichtet, der König sei heute mit 2500 Reisigen vor die Stadt gezogen und habe Ordnung gemacht — gemustert. Übermorgen (Juli 18.) werde man vermuthlich etwas unternehmen. Auch bei Götz von Berlichingen a. a. O. handelt es

Welch hohen Grad die Verstimmung jetzt erreicht hatte, das geht unter anderem auch aus den völlig respectswidrigen Briefen hervor, welche Hans Ungelter nach Hause schreiben konnte. Am 24. Juli theilt dieser dem Rathe von Esslingen mit, der König sei etliche Tage in Constanz gewesen, jetzt aber in Lindau. Er habe von vielen Anschlägen geredet und sei immer von dem einen auf das andere verfallen, sein Fürnehmen sei ganz ungegründet und kindisch [1]).

Allerdings fehlte dem Könige ein fester Plan, aber wie sollte er einen solchen haben können, da nichts zweifelhafter war, als die zu Gebot stehenden Mittel.

Am 23. Juli zog das wirtembergische Kriegsvolk ins Hegau ab [2]). Damals kam es zu jenem Gefechte in Thayingen, welches Götz von Berlichingen in seiner Autobiographie geschildert hat und bei welchem Diepolt Späth den Kirchthurm mit Pulver sprengte [3]).

---

sich deutlich um zwei Tage, den ersten, an dem nichts geschah, und den zweiten, wo es wieder zu keinem ordentlichen Treffen kam. „Wäre man aber den ersten tag, wie es der keyser fürgenommen hatte, angetzogen, so glaub ich es sollt vf vnser seitten, souil ich gehörtt hab, recht vnd wol zu sein gangen. Waan man aber viel räth vnd viel köpff hatt, so gehet es nicht anderss zu.“ Pupikofer, Gesch. des Thurg. I, 311, lässt K. Maximilian am 15. vergeblich ausziehen, und verlegt einen zweiten Auszug, der aber nur den Zweck gehabt habe, die Dörfer bei Constanz bei der Ernte zu schützen, auf den 17. Juli. Die Angabe des Chr. Schultheiss, im Geschichtsforscher 4, 201, scheint sich auf den 17. Juli zu beziehen. Es heisst nämlich „vf Wilibaldi“ (Juli 7.) sei K. Maximilian nach Constanz gekommen

Gleichzeitig beinahe mit diesem kleinen Treffen war die entscheidende Schlacht von Dornach oder Dorneck, in welcher Graf Heinrich von Fürstenberg erschlagen worden ist, 1499 am 22. Juli [1]).

Graf Heinrich, das ist ausser Zweifel, versäumte die nöthigen Vorsichtsmassregeln [2]), die einem kecken, unternehmenden Feinde gegenüber gewiss sehr am Platze waren. Mit ihm fielen der Graf Wilhelm Wecker von Bitsch, Freiherr Mathias von Castelwart u. a. m.

Zur Zeit als Graf Heinrich erschlagen wurde, befand sich Wolfgang im Kinzigthale. Am 28. Juli, von Wolfach aus, wendete er sich an Bürgermeister und Rath von Freiburg i. Br. [3]) mit dem Ansuchen, seinen an den Ritter Hans von Gilgenberg [4]), sowie an den Rath der Stadt Basel gerichteten Brief dahin befördern zu wollen, da derselbe, wegen der Feinde, von Wolfach aus nicht direct könne abgesendet werden. Das an Basel gerichtete Schreiben [5]), ebenfalls vom 28. Juli datirt, hatte die Auslieferung des Leichnams seines Bruders zum Gegenstande. Basel, das wie Schaffhausen dem Namen nach noch zum Reiche gehörte, sollte sich bei Solothurn desshalb verwenden.

Trotz dieses Schrittes gelang es aber nicht, die Sieger zur Erfüllung der wohlbegründeten Bitte zu vermögen. Am 24. Juli berichten die Hauptleute und Venner von Bern, im Felde unter Dor-

---

[1]) Schilderungen der Schlacht haben gegeben Haller von Königsfelden in den Schweizerschlachten, Glutz-Blozheim 130 ff. und Amiet, Denkmale der Dornacherschlacht, Solothurn 1859, eine mit 33 archivalischen Beilagen versehene Gelegenheitsschrift, deren freundliche Mittheilung ich dem Herrn Verfasser danke. Münch hat Glutz-Blozheims Schilderung seinem Werke einverleibt. Die Angabe bei Ochs 4, 628, aus der man schliessen könnte, Graf Wolfgang sei kurz vor der Schlacht, oder während der Schlacht selbst bei seinem Bruder gewesen, ist sicherlich ein Irrthum.

[2]) Vergl. auch die Autobiographie des Götz v. Berlichingen 13, der sich auf einen Bericht beruft, der in seiner Gegenwart dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg erstattet wurde.

[3]) Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg 2, 671.

[4]) Der österreichisch gesinnte Bürgermeister. Sein vollständiger Name ist Hans Immer von Ramstein, Herr zu Gilgenberg. Er soll unter dem angenommenen Namen Pfefferhans mit dem Grafen Heinrich correspondirt haben. Ochs 4, 625. Amiet 23. und Beil. 16, S. 48.

[5]) Abgedr. bei Ochs, Gesch. von Basel 4, 645.

nach an ihre Stadt über die gewonnene Schlacht, die von Basel hätten Boten geschickt und begehrt, die Grafen von Fürstenberg, Bitsch, den von Castelwart und Richenstein in geweihtes Erdreich begraben und heimführen zu lassen. Das sei aber abgeschlagen oder vielmehr der Entscheidung der Solothurner überlassen worden. Diese aber hätten den Bescheid gegeben, „die Edlen müssten bei den Bauern bleiben“ [1]).

Diese ersten Schritte waren aber, so scheint es, nicht vom Rathe zu Basel, sondern von der Priesterschaft ausgegangen. Am 26. Juli, zu St. Jacob bei Basel, berichten die Hauptleute von Solothurn nach Hause [2]), es seien die Barfüsser- und andere Mönche ins Lager gekommen, um die Leichname der genannten erschlagenen Grafen und Herren zu erbitten und sie nach Basel in die Kirche zu führen, allein die Eidgenossen hätten das nicht zugelassen, obgleich man ihnen gerne tausend Gulden bezahlt hätte. Dagegen seien ihnen, den Solothurner Hauptleuten, die Körper der erschlagenen Anführer überlassen worden, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte „kein Geld dafür zu nehmen“. Sie hätten daher die drei Leichname nach Dorneck führen und allda begraben lassen. Übereinstimmend hiemit antwortete die Stadt Basel dem Grafen Wolfgang am 7. August [3]): „Sie hätte es bei den Eidgenossen nicht erlangen können“. Die Barfüsser aber hätten ihnen berichtet, dass sie den Leichnam des Grafen von Fürstenberg, auf Anzeige eines Knechtes, der bei ihm gedient, aufgefunden und in der Kirche zu Dorneck, zunächst bei dem

8. Februar 1500 [1]) die Überlassung des Leichnams, um denselben in der Ahnengruft beisetzen lassen zu können.

Aber auch des Grafen Wolfgang, ja selbst des Königs erneuerte Versuche scheinen ohne den gewünschten Erfolg gewesen zu sein, denn auf einem am 5. Mai 1500 zu Zürich gehaltenen Tage wurde laut des Abschieds beschlossen, Bern möge seine treffliche Botschaft gen Solothurn fertigen und im Namen gemeiner Eidgenossenschaft möglichen Fleiss anwenden, damit die Körper der drei Herren, die zu Dornach geblieben sind, römisch-königlicher Majestät zu Ehren, der Freundschaft (den Verwandten) verwilligt würden, sie abholen und ehrlich bestatten zu lassen [2]).

In der erbeuteten seidenen Schaube des Grafen zu Fürstenberg stolzirte, während zu Basel der Friede unterhandelt wurde, ein gewisser Bitterlin aus dem Leimenthale herum. Als der Bischof von Worms, Johann von Dalberg, einer der Gesandten, ihn und seine Gesellen fragte, was denn dieser Aufzug zu bedeuten habe, erhielt er die Antwort: sie seien die Bauern, die den Adel strafen [3]).

---

[1]) Beil. XXVI. Das Schreiben ist erwähnt bei Glutz-Blozheim 136 Note 328. Demnach war die Verwendung aller Orte der Eidgenossenschaft fruchtlos gewesen. Auf einem 1499, Freitag vor Nativ. Mariae (Sept. 6.) zu Basel abgehaltenen Tage steht, nach Amiet's freundlicher Mittheilung, im Abschiede — besunder ouch der heren halb so vor Dornegk sind beliben, vnnd mit grosser bitt begert worden heim zu füren zu irn vordernn, vnnd dannacht der kilchenn daselbst darumb ze tůnd wie sich wirdt gebüren, das ouch alle ortt der Eidtgnoschafft zugesagt haben an (ohne) Solloturn. das soll daselbs mit gantzem ernnst angebracht werden, wie das alles die botten wol zu tun wissen. — Staatsarchiv Solothurn. Vergl. auch den in der amtlichen Sammlung der Tagsatzungsabschiede von Segesser 3. 633 gegebenen Auszug. Fernerhin verwendete sich die Tagsatzung bei Solothurn vermöge eines Abschiedes dd. Dienstag nach Lichtmess 1500 (Febr. 4.) Aus diesem Abschiede, den mir Amiet ebenfalls aus dem Solothurner Archive mitgetheilt hat, ist ersichtlich, dass man der Capelle, in welcher die drei erschlagenen Anführer lagen, 200 Gulden verehren wollte und dass auch K. Maximilian seinen in Zürich befindlichen Boten Auftrag gegeben hatte desshalb zu unterhandeln.

[2]) Mittheilung des Herrn Staatsschreibers und Archivdirectors J. J. Amiet in Solothurn, nach Tschudi, Samml. 2, 8. Über die Tschudische Sammlung vergl. Glutz-Blozheim im Vorworte S. XI. Auch Anshelm 3, 15 bemerkt, die drei Herren seien zu Dornach begraben.

[3]) Anshelm 3, 54. Daselbst wird die Schaube beschrieben „mit einem breiten wyssen crütz wie ein mess cassel" (casula). Die Farbe scheint aber ein Irrthum zu sein, denn das Kreuz des Bundes war Roth auf Weiss, während die Eidgenossen weisse Kreuze auf Roth trugen. Haller v. Königsfelden a. a. O. spricht von der

Nach der entscheidenden Schlacht von Dornach geschah im Felde nichts mehr, wenigstens nichts von Belang. K. Maximilian hatte freilich den Muth noch nicht verloren, wohl aber die Mittel zur Fortsetzung des Krieges. Am 27. Juli, von Lindau aus, schrieb er an den Grafen Wolfgang [1]), der ihm angezeigt hatte, dass er sich auf kurze Zeit auf seine Herrschaften im Kinzigthale begeben müsse. Dieses in mancher Hinsicht merkwürdige Schreiben ist, seinem Eingange nach, ein rühmender Nachruf auf den für das Reich und eine gute Sache erschlagenen Grafen, dessen treue und vielseitige Dienste gebührend anerkannt werden. Was den Urlaub betrifft, so genehmigt ihn der König, doch solle sich Graf Wolfgang nach Rothenburg am Neckar verfügen, auf einen Tag, dessen Beginn man ihm noch mittheilen werde und auf welchem man neue Streitmittel beschaffen zu können hoffte. Dieser Tag kam aber gar nicht zu Stande, denn in der Nachschrift kündigt Maximilian an, dass er sich selbst persönlich von Stunde an erheben und auf den Marsch begeben werde, um die bei Pfeffingen im Sundgau gelegenen Feinde zu bestrafen. Auch er, Graf Wolfgang, möge sich augenblicklich mit ganzer Macht erheben und dem Sundgaue zueilen.

Aber auch dieser Plan des Königs kam nicht zur Ausführung. Maximilian selbst blieb noch am folgenden Tage in Lindau [2]). Von hier aus gab er dem Reichserbmarschalk Wilhelm von Pappenheim den Befehl, mit seinem Kriegsvolke nicht in die Richtung von Engen zu marschiren, sondern bis auf weitere Weisung in Überlingen lie-

Wie es aber um jene Zeit bezüglich der Stimmung des schwäbischen Bundes aussah, davon gibt uns der vielgenannte Hans Ungelter in einem Schreiben vom 13. August bedauerliche Nachrichten [1]). Er theilt den Esslingern mit: „Schier alle Tage kommen Befehle vom König, jetzt dahin, jetzt dorthin auf den Anschlag zu ziehen; sie haben es aber bisher nicht thun wollen, er berufe sie denn vorher auch dazu und gebe zu verstehen, was die Anschläge bedeuten; bedünke sie (natürlich die Bundesräthe) es dann dienlich, so werde es ihrenthalben keinen Mangel haben".

Das ist eine sehr deutliche Sprache, die hinreichend erklärt, wesshalb der König, trotz seines ausgesprochenen Vorsatzes, nicht ins Sundgau ziehen konnte. Ein am 17. August in Freiburg erlassenes Mandat [2]) erhärtet ebenfalls die schlimme Lage Maximilians. Dasselbe ist an sämmtliche Herren von Pappenheim gerichtet und zeigt deutlich, dass unter solchen Umständen der Krieg nicht weiter fortgesetzt werden konnte. Das Reichsoberhaupt beklagt sich nämlich darüber, dass man ihm die nöthige Hilfe nicht leiste, gebietet augenblicklich in Person und mit der auferlegten Zahl von Knechten sich im Felde einzufinden und droht zum Schlusse mit dem Verluste aller Regalien und Privilegien. Das betreffende Ausschreiben scheint ein, mutatis mutandis, an verschiedene Stände des Reiches gerichtetes Generalmandat zu sein.

Was die Abschliessung des Friedens betrifft, so erfolgte dieselbe bekanntlich unter Vermittelung des Ludwig Moro Herzogs von Mailand [3]). Die Eidgenossen gewannen das Landgericht im Thurgau,

---

choreis et multiplicibus indultum est voluptatibus, perinde ac tam celebris amnis origo jucundo illo et celebri honoraretur conventu." Donaueschingen war erst im Jahre 1488 durch die Brüder Heinrich und Wolfgang Grafen zu Fürstenberg von der Witwe des Diepolt von Habsberg und deren Söhnen Ulrich und Diepolt erkauft worden. Was die Königin Blanca Maria betrifft, so nahm dieselbe auch an Geschäften thätigen Antheil, wie unter anderem mehrere den Schweizerkrieg betreffende Schreiben bei Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg 2, 642 ff. beweisen. Dass es sich aber auch in Donaueschingen nicht nur um Feste handelte, sondern auch um Geschäfte, ersehen wir aus Klüpfel 1, 372.

[1]) Klüpfel 1, 372.

[2]) Beil. XXV.

[3]) Häberlin, Reichsgeschichte 9, 165.

und die vollständige Trennung der Eidgenossenschaft vom Reiche war und blieb jetzt eine vollendete Thatsache. Bald hierauf lösten sich auch Schaffhausen und Basel von Deutschland ab. Das war das Ende des Schweizerkrieges! Was den Grafen Wolfgang zu Fürstenberg betrifft, so leistete derselbe dem Kaiser und dem Reiche noch manchen guten, erheblichen Dienst. Die Stelle eines wirtembergischen Landhofmeisters legte er nieder, als er als Hofmarschalk ganz in König Maximilians Dienste trat. Maximilian ernannte den Grafen auch zu seinem Landvogte in der Ortenau und im Elsasse, und König Philipp von Castilien nahm ihn im Jahre 1505, vor seiner letzten Reise nach Spanien, auf welcher ihn der Graf zu Fürstenberg als getreuer Rathgeber begleitet hat, unter die Zahl der Ritter des hohen Ordens vom goldenen Vliesse auf. Gestorben ist Graf Wolfgang am 31. December des Jahres 1509. Er war ein durchaus ritterlicher, kluger und gottesfürchtiger Herr und stand im ganzen Reiche in verdientem hohen Ansehen. Als Feldherr des schwäbischen Bundes hat er geleistet, was überhaupt unter den gegebenen Umständen geleistet werden konnte. Ihn persönlich kann wegen des unglücklichen Verlaufes des Feldzuges kein Vorwurf treffen. Sein Bruder Graf Heinrich dagegen hat die nöthige Vorsicht nicht angewendet. Seine glänzende Tapferkeit war nicht mit der dem Feldherrn unentbehrlichen Umsicht gepaart. Doch sollte man nicht vergessen, dass sein rascher Zug ins Hegau wesentlich dazu beigetragen hat, die von den Eidgenossen schwer bedrängte Stadt Stockach zu retten.

URKUNDLICHE BEILAGEN.

I.

1497. Aug. 14. Zabern.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Albrecht von gottes gnaden bischoff zu Straspurgk, pfaltzgraue by Rine, hertog jnn Beyern vnnd lanndgraff zu Elsass.

Vnnsern fruntlichen grüss zuuor, edler lieber besonnder, als wir vnnsern rat vogt zu Rufach vnnd lieben getrüwen, Jacoben von Lanndspergk den eltern, bewiser diß brieffs, mit andern des nydern bünds fursten vnnd stetten verordenotten, der Farenbülere vnnd Sanct Gallen mißhell by der Romisch königlichen Mayestat zu hanndlen, von vnnsern wegen abgevertigt, jme ouch etliche suplication, du vernemen wirdest, vnnser selbs gescheffi berürende, der königlichen mayestat mit dinen ratt vnd furdernüs zu vbergeben haben beuolhen, bitten wir dich mit flys früntlich, benanttem vnnserm abgevertigoten siner müntlichen werbung dißmals jnmossen vns selbs zu gloüben, vnnd die suplication zu vberanttwurten für die königliche mayestat zu verhelffen, so vill dir auch gebüren will, vnnser zymplichen begere, vnnd vorabe der lösung zweyer dorffere Merxheym vnd Rettersheym, von der königlichen mayestat schrifftlich bewilligung vnnd commission zu erlanngen, dorjnne dich zu bewisen, jnmossen wir vns sonderlich zu dir getrösten vnd jn allem gutten wellen beschulden vnnd erkennen. Datum Zabern vff vnnser lieben frouwen obendt assumptionis anno etc. XCVII.

Aufschrift: Dem edlen vnnserm lieben besonndern Heinrichen grauen zu Furstennpergk, lanndgrauen jn der Bare vnnd herren zu Hüsen jm Kintzigentall, der Romisch königlichen mayestat marschalck.

Pap. Orig. mit Siegelspuren.

II.

1497. Aug. 19. Constanz.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vnsern früntlichen dienst voran, wolgeborner lieber herr vnnd fründ, als wir ůch vormals schriftlich gebetten, vns von wegen der verainung, so wir mit gemain Aidgnossen anzenemmen bewiligt, gegen vnserm allergnedigisten herren dem Römischen künig ze uerantwurten, haben wir hern Johansconraten von Bodman, thůmbhern vnsers thůmbstiftz Costentz, vnd Walthern von Hallwil vnsern hofmaister, anderer sachen halb zů küniglicher mayestat gefertigt, vnd jn dabj befolhen vnns witter gegen siner küniglichen mayestat zu uerantwurten, darumb bitten wir ůch, jr wellen jnen hierjnn fürderlich hilflich vnnd ratlich sin vnnd bewysen, als wir ůch sonder wol getruwen; stat vnns widerum früntlichen ze uerdienen vnd ze vergliechen. Datum Costentz sambstag nach assumptionis Marie, anno etc. LXXXXVII.

Hugo von gottes gnaden
bischoue zu Costentz.

Aufschrift: Dem wolgebornen herren Hainrichen grafen zů Fürstenberg, lantgraf in Bar, hern zů Husen jm Kintzgental, marschalk, vnserm lieben hern vnnd fründ.

Pap. Orig., mit dem stumpfen aber noch zu erkennenden Ringsiegel des Bischofs.

an ain gelegen målstatt fürderlich vnnd vnuertzogenlich beschribenn vnnd durch dieselben gerautslagt vnnd beslossenn werde, wie man sich zum krieg schickenn vnnd ob man den auff ain veldstritt oder täglichenn krieg stellenn wölle, damit sich yederman daryn wißte zu schickenn vnnd den vinden dester stattlicher widerstannd geschehenn möcht, wie dann die obberürtt copy mit ferrerm begriff aigentlich antzeigt; dann nachdem wir nümer ain merckliche antzal jnn vnnserm costenn habenn, wo man dann also sölt still ligenn, wißt jr, das jnn vnnserm vermögen nit ist denselben costenn zu erlydenn, deßglichen achten wir anndern ouch geschehen würde; so man sich aber wie obstett ainer beslüßlichen meynung vereint, wöllen wir, es sig zum veldstritt oder teglichen krieg, vnnser vermögen zum allerhöchstenn getrülich darstreckenn, vngezwiuellt es werde von andern pundsuerwandten dermassenn ouch geschehenn. Wöllet vnns ouch verstentlich berichtenn, wie die sachenn diser zytt gestallt syen, mit was macht die Eidtgenossenn auf vnnd was jr fürnemen sig, deßglichenn wie sich der pund dargegenn schicke, wie sich iederman darinn mit dem zuziehenn hallt, ouch ettwar dem pund oder den Eidtgenossenn zuziehe, vnnd wer dieselbenn syen, mitsampt annderer nottürfftiger vnnderrichtunge, souil jr des von üch selbs vnnd usser erfarung wissenn hapt, damit wir vnns demselbennach ouch destbaß wissenn zu halltenn. Ouch so wöllet der sach desternstlicher vnnd vlyssiger auffsehenn habenn, damit vnns, alls der sach dem gelegnestenn, nit am maistenn beschedigung zugefügt werde, alls villicht ettlicher meynung sein möcht, vnnd herinn getrüwen vnnd vngespartten vlyß nach vnnsrem vertrüwenn fürkerenn, wöllen wir vnns zu üch gentzlich versehen, ouch mit sonndern gnaden beschulden vnnd erkennen. Datum Stutgartten Sampstags nach Valentinj, anno etc. LXXXXVIIII.

Aufschrift: Dem wolgepornnen vnnserm lieben öheym, landthoffmaister vnnd getrüwen Wolffgangenn grauen zu Fürstemberg etc. vnnd Conrattenn Brüning, vnnserm secretarien, sament vnnd jedem besonnder zu aigenn hanndenn.

Pap. Orig. mit Siegelspuren.

Erwähnt bei Münch 1, 435, jedoch unter dem nicht ganz zutreffenden Datum „Valentini 1499“ und bei Heyd 1, 58, am letzteren Orte mit dem richtigen Datum.

nomen vnd geblundert, dartzu ettlich vnnser knecht jn das sloss. demnach vnd jr ain klain antzal gewesen, jrem vortail nach redlich gewichen vnd das sloss Nidersperg redlich jngehallten, sind her Vlrichen von Hapsperg vnd annder mit dem zewg von Glurns gester sontags (März 10.) herauff geen Nawders geruckt, zwen hauffen gemacht; alsballd das vnnser find gewar worden, haben die Nawders angezündet doch nit halbs verbrennt, sich von stund die find jn die flucht gestellt, an ain berg, darnach sich gewenndt, mit vnnserm hauffen troffen vnd darnach aber die flucht zum anndern mal an sich genommen. Item die vnnsern haben der find ain gutt tail erslagen. wissent aber nit wieuil, dartzu haben aber die vnnsern Nawders wider eingenommen vnd da gelegert. Es sind die Engadiner mit sampt den finden all in das Engadin schanntlich geflohen. Lieben herren vnd gutt fründ, ich will gar in ainer kurtzen zeitt, als ich euch wol zu wissen thun will, bey euch sein mit ainem gerüstenn zewg, daran jr kein zweifel sollt haben. Das han ich euch jm besten nit vnuerkunndt wollen lassen.

Frannz Schennck von Schennckenstain.

Lieben herren vnd gütt fründ, ich schick euch hie jn eyl ain abschrifft wie obstat, vnd will aber euch von stunnd all sachen vnd notturfft weitter berichten. Datum zu Veltkirch auff zinstag nach letare 99.

Her Hannsjacob von Bodman hauptman.

steet, wöllen min brüder vnnd ich früntlich vmb dich verdienen. Datum vff möntag nauch judica anno etc. LXXXXVIIII.

Jörg graue zü Werdennberg etc.

Aufschrift: Dem wolgebornnen Wolffganngen grauen zü Fürstennberg landthoffmaistern etc. minem früntlichenn lieben öhaim.

Pap. Orig. mit dem stumpfen aber noch kenntlichen Ringsiegel des Grafen.

VIII.

1499. März 18. Engen.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Durchlüchtiger hochgebornner furst, gnediger herr, in diser nechstuergangen wochenn haben wir vernomen, das die hoptlut vnnd räte des pundts, zů Überlingen besamelt, willens sein sollten ain grosser hilff (vfzlegen)[1]. Vnd bin daruff ich der lanndthofmaister, solhs zu erkoundigen, selbs gein Überlingen geritten. Alda ist mir enntdeckt, doch ganntz in gehaym, das man, durch den lanndtvogt jn der Hagnow, Jacoben von Fleckenstain vnnd annder gůtgonner des Swåbennlaunds, ganntz ware kuntschafft hab, das die Aydtgnossenn jn nechstuerganngen tagen zu Lucern ain gross versamlung gehapt vnd alda enntlich beschlossen haben, sich (vfs best) jn den schierkomenden osterfyrtagen mit ganntzer macht (an ainem huffen) vnd jrem hoptgeschütz zu erheben vnnd aintweders durch das ganntz Swåbenlaund zu ziehen[2]. (vnd sollten sie joch all) zu todgeschlagen[3] werden, oder doch ain richtung zu erlanngen, dann sie mügen gebrestenhalb der liferung den teglichen krieg ganntz nit erlydenn. Es gilt[4], als ich warlich bericht bin, ain malter kernns jn Aydtgnossen acht guldin. Hiernach[5] sy gerätschlagt vnnd (allen pundtsverwandten ernnstlich mit hôchster)[6] vssgeschriben, das man die ersten hilff fürderlich zuschicken vnnd von stund an noch ain viertail des grossen anslags, der sich noch ainist als vil, als des ersten zugs ist, (treffen

---

[1]) Die hier und in der Folge in Klammern gestellten Worte stehen in margine oder über der Zeile.

[2]) Hier folgt „oder aber“, was aber ausgestrichen ist.

[3]) Folgt „zu“, ist aber ausgestrichen.

[4]) „auch“, ausgestrichen.

[5]) „ist“, ausgestrichen.

[6]) Hier fehlt ein Wort, wahrscheinlich „eyl“.

ain grosse macht eruordert, beschehen mag; denn sie ligenn ob zwelff tusennt starckh allennthalb jm Hewgew, vnd ziehen darjnn mit gewalltiger herschung vnuerhindert aller menschen vnd brennen alle dorffer darjnn, haben den Randeckern ain schloss Halsperg genant vnd grauen Sigmunden[1]) von Lupffen ain schloss Rosseckh gehaissen (vnd der vêhoff zu Hoburg)[2]) zůsampt allen jren dörffern verbrennt, vnd yetzo ob dryssig tusennt guldin schadenn gethon, vnd sonnder vff hüt dato dreuw dörffer verbrennt, vnd nemlich ain dorff das nit ain viertail myl wegs von Enngen gelegen ist gebrantschaczt. (Sie haben ouch vff hinacht zů Stysslingen ain wagennburg vfgeschlagenn) vnd versich mich allstund ouch jr maynung zu sind Enngen zu belegern. Es sagt ouch ain knecht, den wir vß jnen gefangen hand[3]), das jr ernstlich fürgefaßt mainung vnd anslag sye, das ganntz Hewgöw zu uerhergen. (Vnd, als mich die sach ansicht, wa jnen dan nit dapfferer wyderstand geschicht, so ist müglich, nachdem sie mit ordnung vnd ainer wagenburg ziehen, das sie jr wagenburg vor Vlm schlissen werden, oder an ainem anndern ennd, da man sich des velycht nit versehen möcht)[4]). Darumb ich üwer gnad mit trüwen rat, die jren byennander zů Tutlingen des anndern zůzugs warten zu lassen, dann söllten sie üwer gnad an ainem ort ynfallen, so besorg ich, das yederman mit vorcht vnd schrecken beladen vor jnen hinweg fliehen möcht, dann sie ziehen vnbetaidigt aller welt so trutzig vnd mechtig davmb, das sie one zwyfel kain schlacht waigern, vnd lassen jnen gros geschütz nachbringen, darab zu mercken ist jr gemüt

ichs zů gůt nimmer vergessen. Ich hoff aber, so man noch trüwlichern zuziehen, man werde lob vnd eer erlanngen vnd gross verderben verhütten, dann so diser huff geschlagen, würd es, mins vermains, der anndern halb nit not haben. Es ist geratschlagt, das ich mich vf morn mit üwer gnaden rayssigen (vnd andern) hie hinweg vnd vff die schloss hieumb glegen thůn söll, daruss gegen den fynden, so vsserthalb der rechten ordnung vnd macht abschwaiff vmbziehen, wann es statt haben müg, zu handeln, das ich von üwer gnaden wegen vngespart mins lybs vnd vermögens gantz begierig bin, doch willens, schaden vnd vnwegs, als üwer gnad begert, souil möglich ist, zu uerhütten. Graue Andres von Sonnemberg ligt alhie mit sölicher krankhait befanngen, das er vermaint, so es sich bis morgen nit zů besserung schicke, zů bychten vnd von trüwer begird vnd hertz, das er yetzo so gern in vermugen stund, meret er sin kranckhait. Verner als üwer gnad begert sie zů berichten der vrsach vnd des fugs, so vnnsers tails gegen den Aydtgnossen sye etc., will ich vnuerlenngt zu wissen thůn. Des angesetzten tags der versamlung halben haben wir vff hüt dato Jörigen von Werennwag vnd Conrad Breuning gein Costenntz ze rytten vnd by den hoptluten zu arbeiten, das der angezeigt versamlung tag neger vnd so verst als sin möge (angesetzt werde), abgeuertigt vnd hinweggschickt. Das sind diser zyt die löff vnd henndel hieoben, die ich üwer gnaden, sich jn allweg darnach haben zu richten, nit hab wollen verhallten. Datum Enngen dornstags nach jnuocauit anno etc. XCVIIII.

Wolfgang etc.,
vnd Diepolt Spät ritter etc.

Pap. Originalconcept mit vielen Correcturen.

Es ist dieser wichtige Bericht im Auszuge gegeben bei Heyd 1, 59. Dass derselbe an Herzog Ulrich und das verordnete Regiment gerichtet ist, bedarf keiner besonderen Nachweisung.

VI.

1499. März 12. Feldkirch.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Den hauptlewtten zu Bregentz.

Item das die vnnsern, so zu Glurns jm zusatz gegen den finden so jm Münstertal ligent, nachdem vnd si Nüders [1]) das dorff jnge-

[1]) So! Im Folgenden immer Nawders.

IV.

1499. Febr. 16.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vlrich von gots gnaden hertzog zu Wirttemberg vnnd zu Teck etc., mit geordnettem regiment.

Vnnsern früntlichen vnnd günstlichen grus zuuor, wolgebornn lieben öheimen vnnd besonndern. vf hüt an morgen jst vnns üwer schryben aber zukomen, darjnn jr vnns der Aydtgnossen fürniemen vnd beschedigung gen königlicher mayestet vnd puntsverwanten[1]) (zu erke)nnen geben, mit ernnstlicher vfmannung mit macht zu (roß v)nd fuß zuzeziehen etc., das wir haben vernomen vnd achten (wir, da)s nuemer, vf üwer vnns nechst derglych schreiben, die v(nn)sern jn mercklicher zal daoben vnd ouch noch vf dem weg syen, wie wir dann vnserm landthofmaister deshalben zu handeln ouch geschriben vnd beuolhen haben, vngezwyuelt jr werden by demselben abniemen, das vnnsernhalb an tröstlicher hilff nit mangel sy; aber so man also zusamen kompt, vnd mit solichem merklichen costen nicht mèr schaffen sol, dann also stil zu ligen vnd zuwarten, was die Aydtgnossen tun wellen, bedunckt vnns damit der sach nit geholfen, sonnder sölichs dem pundt ain mercklicher abbruch sin, dann mit den costen, des man sich hernach zu eroberung der sach gebruchen solt, jn die her oder ainem yllenden fürniemen, wurdet yetzo vergeben nicht gehandelt, vnd jn niemands vermügen also mit macht vngeschafft alda zu uerharren, sonnder welher by den ersten zuzücht, der wur-

gedienen möcht. das beducht vnns dem ganntzen hanndel eroberlich vnnd nützlich ouch verantwürdtlich sin, darumb wir üch ouch sölichs (in) gutter maynung anzögen, ongezwyuelt von üch, (jr werden)t darjnn die vnnd ander nottürfft nit vnder(lassen) betrachtlich vnd wol zu erwegen. dann al (da)s, so wir schuldig syen, sol by vnns nicht mang(el) haben, dasselbig nach vnnserm vermögen zu thund vnd mer vnd nit minder. Datum Stutgarten vf Sampstag vor dem sontag jnnuocavit, anno etc. LXXXXIX.

Aufschrift: Den wolgebornnen vnnsern lieben oheimen vnd besönndern gemain houptlüten vnd räten des punts zu Schwauben zu Costentz versamelt.

Pap. Copie aus der herzoglichen Canzlei, dem unter Nr. III abgedruckten Originalschreiben beigelegt und darin erwähnt.

V.

1499. Febr. 21. Engen.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Durchlüchtiger hochgebornner fürst, gnediger herr, üwer gnaden schryben mir yetzo zůgesanndt, hab ich seins jnnhallts vernommen, vnd am ersten, das üwer gnad nit mer volcks heruff schickenn köndt, mit antzeigung der bewegennden vrsach, sich des gewerbs hertzog Eberhards halb erögennde etc., des trag [1]) ich müglich mit üwer gnaden sorg [2]) vnd darumb die zwen hoptman [3]) zu üwern gnaden hinab verordnet (vnd kundt diser zyt, in ansehung vile des volcks hieoben, vnd das es tailt ist, nit mer hinab schicken, sonder were man noch mer hoptlüt heroben ze haben nottürftig) [4]); vnd gib üwer gnad zu erkennen, das ich mit råt annderer alhie von üwern gnaden fůssvolck by IIII^c. mannen vssgeschossen, dieselben alhie zu Enngen zu dess besatzung behällten, vnd hab das überig üwer gnaden volckh widerumb gein Tutlingen geschickt, alda by den anndern üwern gnaden zůgehorigen zu beliben, bis von anndern des pundts verwanndten ouch zugezogen vnd den Aydtgnossen stattlicher widerstannd, das

---

[1]) Statt trag stand hab. was aber ausgestrichen ist.

[2]) befrembden vnd sorg (ausgestrichen).

[3]) Die Worte: „die zwen hoptman“ sind zwar gestrichen, müssen aber im Texte bleiben, wenn nicht der Satz ganz unvollständig werden soll.

[4]) Die hier und an folgenden Stellen in Klammern gestellten Sätze und Worte stehen im Originale in margine beigefügt.

wirt), vmbslahen vnd jn rüstung halltenn soll, wann man darumb schryb, das die on uerzug zuziehen, dann man meg, als gut zu ermessen sy, mit dem erstenn vssschutz solicher macht nit widerstên, vnnd verhoffen, so also noch ain viertail zum ersten vssschutz vssgeschossen (der sich alles by X tusent mannen betreffen)[1], vnd vff das eruordern zugezogen (werde), es sölle damit auch des reichs stett vnnd annder hilff, so nit im pund sein vnd doch zu der kuniglichen mayestet zukunfft (vnd vff derselben ermanung) zuziehen werden, den Aydtgnossen widerstand beschehen vnd also der grossen hilff nit bedörffen. Vnd was auch die maynung, das üwer gnad solichs ouch wie anndre fursten vnd pundtsverwanndten geschriben vnd ermant werden sollte. Also stallt ich das ab vnnd sagt, das ich solichs (selbs) üwer gnad zuschryben wurde. Vnd ist daruff vnnser bayder gutbeduncken, das üwer gnad ouch noch als vil, als des ersten volcks sein soll, nemlich tusennt füsknecht (gůter gerůter lüte), erwelen, bestellen vnnd in rüstung hallten (lassen) welle, vff das wir üwer gnad wyter darumb schryben, das sie dann one verzug zuziehen. So wellen wir üwer gnad ouch nit schryben, es thu dann ganntz not vnd das wir gewiss syen, das die Aydtgnossen daher ziehen, vnd verhoffen damit, (mit solichen zehen M. vnd andern als obstet zuziehenn werden, da mit hilff des allmechtigen, mit ainer slacht, so wir also lifern werden), zu schaffenn, das man der grossen hilff nit bedörffen vnd der krieg damit ain ennd nemen sölle. Wir raten ouch, üwer gnad welle die erst hilff, jn massen wir[2]) (von üwer gnad räten zu Vberlingen abgeschiden sein), heruff schicken. So habenn wir üwer gnad vormals geschriben, das wir by LX fryer knecht des monats vmb zwein guldin solds angenomen haben, mit bitt, den stett (vnd ämptern) die besoldung für die lut vfflegen zu lassen, ouch das harnasch zu solichen knechten, so söll jn das harnasch erberglich widergeantwurt werden. Nun haben wir zu den vorigen LX knechten noch LIIII angenomen, dero sold vnd harnasch welle üwer gnad ouch vmbtailen, vnd bemelt besoldung vnd harnasch vff gantz somm der hundert vnd viertzehen knechte furderlich heruff schicken, dann wir haben jnen yetzo vff den sold lyhen müssen. Vwer gnad welle ouch mich den lanndthofmaister fürderlich berichten, ob jr gefellig sy, das ich die hôptmanschafft annêmen soll, dann ich hab yetzo die sachen jn

[1]) Folgt noch „wirdet", was aber ausgestrichen ist.

[2]) „vor geschriben haben", — ist aber ausgestrichen.

die hannd nemen müssen vnd werd von menglichem als ain hoptman angesucht, darumb jch (in allen hendeln red vnd antwurt geben muss vnd so) ee so lieber üwer gnad willens wissenn haben wolt, mich darnach haben zu halltenn. Vernner geben wir üwer fürstlichen gnad zu erkennen, das wir vff dornnstag yetzt verruckt aller nechst by Schaffhusen vier [1]) dorffer verbrennt vnnd Schaffhusen besehen haben, gůt gedingen vff mitwoch nechst durch ain anslag yetzo verfasst gegen vynden zu schaffen, dann da wirdet kain fyren mer, hon wir üwer gnad für nüw zytung nit verhallten wellen. Datum Enngen mentags nach judica anno etc. XCIX.

üwer furstlichen gnad

lanndthofmaister vnd
Diepolt Spätt ritter.

Schickennt ouch heruff meßbuch, meßgewannd, kelch, bettstain, kaps zů den hailigen sacramenten vnd alles anders darzů ghörig, so her Hanns Caspar Marschalk jn Burgundj gehapt hat. Schickennt ouch Wenndeln trumptern des buwmaisters ross.

Aufschrift: Dem durchluchtigen hochgebornnen fursten vnd herren, hern Vlrichen hertzogen zů Wirtemberg vnnd zů Teck, grauen zu Mumpelgart, vnnserm gnedigen herren.

Pap. Originalconcept mit vielen Correcturen.

IX.

1499. März 22. Stuttgart.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vlrich von gots gnaden hertzog zu Wirttemberg vnnd Teck, mit geordnetem regiment.

Vnnsern fruntlichen grus zuvor, wolgeborner lieber oheim vnd getrüwer, dir ist wissend, das von vnns ain lantag alhier gen Stutgarten furgenomen worden, der auch alß noch weret, so aber der an din bysin nit kan oder mag geendett werden, zu dem vnns daran mercklichs vnd groß auch ist gelegen, so begeren wir an dich mit sondernn ernst, du wollest dich von stund an an alles verziehen erheben vnnd zu vnns alher gen Stutgarten fügen, sachenhalb so du zu uersten hast vnd daran vnns mercklich gelegen ist, vnd dich daran

[1]) Statt vier stand fünff, was aber ausgestrichen ist.

XIII.

1499. April 24. Freiburg i. Br.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer küng, zu allenntzeitten merer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. kunig, ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabannt. zu Ghelldern etc., graue zu Habspurg, zu Flanndern, zu Tyrol etc., bekennen offennlich mit disem brieue vnd thun kunt allermeingelich, nachdem die Eydtgnossen, jr helffer vnd anhennger, vns, dem heiligen reiche vnd vnnsern erblannden, wider vnnsern kunigclichen lanndtfriden vnd ordnung zu Worms aufgericht, vnbewart jrer eren, mercklichen schaden mutwilligklichen zufuegen, dardurch sy in vnnser vnd des heiligen reichs acht vnd aberacht erkennt vnd declariert sein, daz wir demnach den wolgepornen vnnserm hofmarschalch vnd des reichs lieben getrewen Heinrichen grauen zu Furstemberg in disen vnnsern vordern lannden zu vnnserm obristen veldhaubtman geordnet vnnd daby beuolchen vnd des vnnser macht vnd gewallt gegeben haben, ordnen, beuelchen vnd geben jm auch sollichs aus kunigklicher vnd furstlicher macht wissentlich in krafft ditz briefs, also daz er an vnnser statt vnd in vnnserm namen gegen denselben Eydtgnossenn, jren helffern vnd anhenngern, alles das hanndeln vnd furnemen, als sich das gegen vnnsern vnd des reichs vngehorsamen vnd veinden zu thun gepurt, auch allen vnd yegklichen vnnsern vnd des reichs, auch vnnsern erblannden verwandten vnd vnnderthanen, so jn vnd vmb dieselben vnnser vorder lannde gesessen sein, aufpietten vnd manen sol vnd mag, vnd wann er sy also erfordert vnd manet, so sollen sy jm mit zuziehunng vnd in annder wege, nach lawt vnnser kunigklichen mandaten vnd gepotsbrieuen, deshalben an sy vormals ausgeganngen, gehorsam vnd gewerttig sein zu gleicher weyß, alz ob wir selbst endtgegen wären, vnd waz er also hierjnn hanndelt vnd thuet, daz ist vnnser will vnd ernnstliche maynung. Mit vrkunt diß briefs geben zu Freyburg im Breysgaw an mittwochen [1]) sant Marxen des heiligen evangelisten tag nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd jm newn-

---

[1]) Das Datum ist etwas zweifelhaft durch den Umstand, dass St. Marcus evang. auf den Donnerstag fiel. Wahrscheinlich ist verschrieben St. Marxen tag, statt St. Marxen abend, oder es soll heissen, Mittwoch vor St. Marxen tag. Hält man den St. Marxen tag fest, so gehört die Urkunde zum 25. April.

vndnewntzigisten, vnnser reiche des Römischen im viertzehenden vnd des Hungerischen im zehennden jarenn.

ad mandatum domini regis in consilio
Sturtzel cantzler sspt.

Perg. Original mit wohlerhaltenem Siegel.

XIV.

1499. April 24. Freiburg i. Br.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Römischer kunig, zu allenntzeiten merer des reichs etc.

Wolgebornner lieber getreuer, wir haben drewhundert lannds-knecht spiess auf Sonntag oder monntag frue schirst künfftig gen Hifingen zu bringen bestellt, vnd emphellen dir mit ernnst, daz du dieselben spiess daselbst zu Hifingen anzunemen, furter bis gen Villingen zu bringen, vnnd daselbst bis auf vnnsern weittern beschaid zu behallten verordnest, auch das nit vnderwegen lassest. Daran tust du vnnser ernstliche maynnung. Geben zu Freiburg im Breisgew, an mitichen nach dem sonntag jubilate anno domini etc. LXXXXVIIII. vnnsers reichs des Römischen im viertzehennden jare.

per regem pro se. Lanng.

Aufschrift: Dem wolgebornen vnnserm rat, obersten veldhaubtman vnnsers kunigclichen pundts des lannds zu Swaben, vnd des reichs lieben getrewen, Wolfganngen grauen zu Fürstennberg.

Pap. Original mit Siegelspuren.

XV.

1499. April 29. Überlingen.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Romischer kunig etc.

Wolgebornner lieber getrewer, wir schicken hiemit zu dir des künigs von Neapells secretarien, den wir beschaiden haben gen Freyburg zu reytten, vnd begeren darauf an dich mit ernnst, das du denselben secretary heint mit dir bis gen Tuttlingen nemest vnd jme morgen einen knecht zugebest, der jne fuere gen Villingen vnnd den

Beigelegter Zettel.

Ouch, lieber ôheim, so werdent wir dir noch vff zechen fûßknecht XX gulden sold vff ainen monat schicken, in die zal der IIIIc. jetz geschickt gehörig, die zû ersetzen, vnd wôllest vnnß by nester botschafft berichten, ob du der fryen lanndßknecht so vil gehaben môgest, als dir zur eruollung der IIIIc. fûßknecht zû haben gepurt, deßglych ob vff din schryben dich wurde gût ansehen vnd notturfftig sin, das wir mer knecht hernach sollten hinuff schicken, vnd so jemand vnnder denselben wer, die gern annder an ir stat versôlten, ob man die dann mer geschickter lanndßknecht by dir bekommen môcht, mit denen du hofftest zu schaffen. Datum ut supra.

Aufschrift: Dem wolgebornen vnnserm lieben ôheim, lanndhoffmaister vnd getrüwen Wolffganng grauen zû Furstenberg, deß punds obersten veldhobtman.

Pap. Original mit Siegelresten.

XI.

1499. April 7. Stuttgart.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vlrich von gottes gnaden hertzog zû Wirttemberg etc., mit geord-

[redacted]

Aufschrift: Dem wolgebornen vnnserm lieben ôheim, lanndthoffmaister vnd getruwen Wolffganng graue zů Furstenberg, des punds obersten veldhobtman.

Pap. Original mit Siegelresten.

XII.

1499. April 13. Stuttgart.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vlrich von gottes gnaden herczog zů Wirttemberg etc., mit geordnetem regiment.

Vnnsern früntlichen grůs zuvor, wolgebornner lieber oheym vnd getrüwer. Wir schicken dir herjnn verschlossen ain coppy [1]), wie vnns vnnser lanndtvogt zů Mümppelgart geschriben hat, vff das wir jn willen syen, zusampt anndern so wir vor dahin verordnet haben, noch mer lütt dahin zu schicken. Haben ouch vnser bottschafft zů königklicher mayestat abgeuerttigt, jr mayestat des ouch zu berichten, mit bitt, ob geschücz der end gelegen vorhannden wer, gnedigklich zů verfugen, damit das och dahin kom, das wir dir vnnuerkündet nit haben wöllen verhalten, des och ain wissen vnnd dem ain nachgedennken zů haben, diewyl Mümppelgart nit der mindsten vnnser vnd vnnsers fürstenthumbs klainotten ains ist, das dem fürsehung geschehe, vnd nit allain desselben halb, sonder ouch diewyl es ain portt ist des Tütschen vnd Welschen lannds, vnd königklicher mayestat ouch sonnders daran gelegen, das dann durch verachtung des nit ain merer yngang schades daruß erwachß, vnd ob dich bedücht ettwas merers vnd bessers, oder was darjnn zu handeln vnd zu thund, das wollest vns ouch fürderlich wissen laussen, vnd jn dem vnd anndern vnnserthalb, als wir dir vnczwyffenlich getrüwen, das best thůn. Datum Stůttgartten vf sampstag vor misericordia domini anno einßdem etc. LXXXXIX.

Aufschrift: Dem wolgebornnen vnnserm lieben öheym, landthoffmaister vnd getrüwen Wolffganngen grauen zu Furstemberg etc., gemeinem veldthôptman des punds zů Swauben.

Pap. Original mit Siegelresten.

---

[1]) Die Copie ist nicht mehr vorhanden.

kain ander sach verhindern laussen, sondern dieselben vnd was not ist zu handeln Diepolten Spaten rittern jn deinem abwesenn zu beuelhen. Des wollen wir vnns jn guten vertruwen gentzlich zu dir verlaussen, auch gern fruntlich vmb dich beschulden. Datum Stutgartten vf fritag nach judica anno LXXXXIX.

Cantzler spst.

Aufschrift: Dem wolgebornnen vnnserm lieben oheim, landthoffmaister vnnd lieben getrüwen, Wolffgangen graffen zu Fürstemberg etc.

X.

1499. April 7. Stuttgart.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

V̊lrich von gottes gnaden hertzog zů Wirttemberg etc., mit geordnetem regiment.

Vnnser frundtlichen grůß zůvor, wolgeborner lieber ōheim vnd getrüwer, wir haben din schryben vnnß jetzo gethon, mit anzōgung dinß gůtbedunckens, die schloß im Hegew mit etlichen den vnnsern ouch zů besetzen etc., vnd wie die vnnsern, zů dir hievor hinuff gesannt, haim begeren, mit wytterm jnhalt vernommen, vnd nachdem du nunmer ettwauil besteltter fryer knecht by dir hast, mögen wir wol lyden, das du von denselben vnd von anndern den vnnsern, so vil dich bedunckt gůt sin, gen Enngen legest, dann wie wol wir betörff-

[redacted]

sie oneverenndert by dir belyben vnd dinß beschaids gewartten. Vnd so ainer mer on din sonnder vrloben hinweg ziechen, die du vnnß ieder zjt benennen wôllest, wôllen wir dieselben an jrem (leben) [1]) lyb vnd gût, wie sich der strennckheit nach gepurt, straffen, dann jr vßziechen nit vff ainen monat minder oder mer gestôlt jst, wie wir dann dir deßhalb hieuor ouch schryben laussen haben, so betörffent sich die, so jetzo by dir sind, nit beclagen vff annder die daheim syent, das sie fur all annder raissen söllen, dann man nit jedermann, sonnder die anzal allein, deren man jederzyt betarff, schicken kan. Aber damit die burde vff denjhen, so ietzo vßgezogen sind, nit gantz vnd biß zû ennd deß krigs lig, jst vnnser mainung, wann ainer ainen monat by dir jm leger vnd von haimmet vßgewesen ist, wöllicher dann den anndern monat nit gern belyben, vnd du siner person nach achtest, jm zû erlouben sin, so ver er dann ainen anndern geůbten knecht nach dinem genůgen an sin statt stôlt vnd jm den sold, nämlich zwen guldin, vff denselben anndern monat gibt, macht du jm darnach wol erlôben; weren dann etlich by dir, die jetzo jm sold von haimet vßgezogen vnd ain monat darjnn gewesen wern, sollen diejhen, so sie geschickt haben, jnen den sold vff den anndern monet ouch geben, wann dann derselb annder monet ouch verschinet, wurdet dann wytter ersatzunng deren, so allso zwen monet geraisset hatten, nottürftig, das wöllen wir vff din vnnderrichtung dannzûmal ouch tûn; vnd allß du vnnserm lanntschryber vmb geltt schrybst, das wurdet dir in kurz ouch geschickt, vnd so wir in dinem schryben verniemen, das du Hansen von Ryschach rittern gern by dir behallten wolttest vnd sin betorfftest, haben wir Baltus Herttern an sin statt gen Muppelgart verordnet Vnd were, das wir jetzo oder nachmals, vsserhalb des grossen huffen, dir ain anzal knecht mer schicken soltten, vnd dich ansechen wurde bösser sin bestölt, geůbt knecht zu haben, vnd die vnnsern zûm tail bestöllen wolten, wöllest vnß berichten, ob man dieselben möchten by dir finden vnd wienil, wiewol dannocht gût ist, die vnnsern nebent den fryen knechten ouch zû haben, damit sie lernen vnd ouch geůbt wurden, damit tû das best vnd biß got benolhen. Datum Stûtgartten vff sonntag quasimodogeniti. anno LXXXXIX.

---

[1]) Ist ein von der gleichen Hand über die Zeile gesetzter Nachtrag.

anndern tag gen Tryburg [1]) zu, vnnd das derselb knecht bemelten secretaryen sicher durchbring, vnnd wann er an einem ennd ist hinder Villingen, da derselb secretary sicher ist gen Freyburg zu reytten, so mag der knecht wol wider vmbkeren. Daran thuestu vnnser ernnstliche maynnung vnnd sonnder guet wolgefallen. Geben zu Vberlingen an monntag nach sonntag canntate, anno domini etc. LXXXXVIIII, vnnser reiche des Römischen im vierzehennden iare.

per regem pro se. Lanng.

Aufschrift: Dem wolgebornnen vnnserm rat vnd des reichs lieben getrewen Wolfganngen grauen zu Furstemberg, veldhawptman vnnsers kunigclichen punndts des lannds zu Swaben.

Pap. Original mit Siegelresten.

XVI.

1499. Mai 17. Lindau.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Römischer kunig etc.

Hochgebornner lieber oheim, furst vnd rate, vnd wolgebornner, edlen vnd lieben getrewen, wir haben dein marggraf Cristofs schreiben verstannden vnd emphelhen euch darauf mit ernnst, das jr mit allem geraisigen zewg, so fil jr des zu Villingen habt, von stund an vnd eylennds gen Zell, Stockhach vnd Vberlingen ziehet vnd alles fueßvolkh in die Reichenaw schickhet vnd legert, bissolanng vnser haubtman in Steir Reinprecht von Reihemburg zu euch kommen, von dem jr weittern beschaid vernemen werdet, vnd solhs in kain weg nit vnnderwegen lasset, daran thut jr vnnser ernnstliche meynung vnd gutgeuallen. Geben zu Lynndaw an freitag nach exaudi, anno etc. LXXXXVIIII, vnsers reichs im XIIII jare.

per regem pro se. ad mandatum dni. regis proprium
Serntein.

Aufschrift: Dem hochgebornen Christoffen marggrafen zu Baden vnd grauen zu Spanhaim, vnnserm lieben oheim, fursten, rat, vnd stathalter vnser lannde Lutzemburg vnd Tschiny, vnd den wolgebornen vnd vnnsern vnd des reichs lieben getrewen Wolfgann-

[1]) Tryberg.

gen grauen zu Furstemberg vnd anndern vnnsern haubtleuten vnd reten, so ytzt zu Villingen stên.

Pap. Original mit Siegelresten.

XVII.

1499. Mai 19. Stuttgart.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vlrich von gottes gnaden hertzog zu Wirtemberg, mit geordnetem regiment etc.

Vnnsern fruntlichen grus zuuor, wolgebornner lieber oheim vnd getrüwen, vnnserm cantzler ist hieuor von dir Diethrich von Wilern geschriben, das vnnsers swehers hertzog Albrechts von Bayern beschaid vnd gutbeduncken sig, ain botschafft zu siner lieb zu vertigen, vnd das von hinen vß vnnserm vettern hertzog Eberharten ouch etwar zugeschickt, vnd von denselben jn glait heruff durch das land zu gemeltem vnserm sweher gefürt, daby jm dann von koniglicher mayestät glait och vßbracht werden solle. So nu daby dhain gruntlich entdeckung geschehen ist, woruff derselb handel stand, oder vff welch zitt solich schickung nach hertzog Eberharten geschehen solt, zudem och, vnnsers beduncke̅s, sin vffher füren wol vsserhalb vnnsers lands mocht verfügt sin, zwayn vrsach halb, die ain so der koniglich bericht zugibt, das er nit mer jn das land komen soll, das dardurch demselben bericht etwas vorletzung mocht angehenckt werden, dartzu der vnderthon halb solichs ouch besser vermitten sin möcht, deßhalben wir jn solichem noch zur zit nit hand wissen zu handeln, zudem wir och vß nachfolgendem handel, so von hertzog Eberharten begert, nit dafür haben, das vnnser sweher nichtz schaffen werde, aber so vnns der sachhalb gruntlich bericht von üch geschicht, was wissens vnnser sweher von vnnserm vettern hertzog Eberharten hat, vnd waruff dieselbig sach stett, vnd vff welich zit wir die vnnsern hertzog Eberharten zuschicken sollen, wollten wir solichs thun, wiewol derselb vnnser vetter sich mit sinem vßschriben ains andern fürnemens mercken laßt, als wir uch derselben ains herjnn verschlossen [1]) zuschicken, wiewol wir des glich mer haben, die von jm dermaßen der landschafft ouch zukomen vnd von jnen vns vberantwurt, der wol zehen sind, denselben botten wir ouch jn vnser venckuus

[1]) Das Ausschreiben des Herzogs Eberhard fehlt.

bracht hond; fürtter so habt jr vnns geschriben tusent guldin gen Vberlingen zu schicken, das ist geschehen vnd demselben angehengkt, das vnnser getruwer raut sig, das wir vnnsern marschalk vnd Johannes Hellern gen Vberlingen schicken, mitsampt ander fursten retten daselbs helffen zu ratschlagen. So wir nu jm huß mit teglichen mercklichen geschefften, als jr zum tail selbs wissend, die sich dann yetzo mit vnserm vettern vnd jn ander weg meren vnd nit mindern, beladen sint, so kennden wir mit dhainen statten die vnnsern also darus schicken, ermessen ouch by vnnselbs solichs der zit vnd an gemelts end von dhainen nötten, diewil der furgenomen pundstag zu Vlm so kurtz sin wirdet, dahin achten wir gut sin treffenlich zu schicken, als wir ouch thun werden, vnd alle notturfft daselbs zu handeln, das jn gemainer versamlung des punds villicht geschickter sin wirdet dann an demselben end, das wir üch och dermaß jm besten zu erkennen geben, dann was der sach am fruchtbarlichsten gedienen mocht, des wollten wir vnns gern vlissen, als wir dann mainen, solichs an vnnserm getruwen darlegen billich gespurt vnd och also dafur gehalten werde. Datum Stutgarten vff den hailigen pfingsttag anno etc. XCVIIII.

Beigelegter Zettel.

Ouch so vernemen wir, das vnnsers oheims des marggrauen von Baden fußvolck gantz haim gezogen sig, deßglichen sehen wir teglichs der punds verwandten lüt och haim ziehen. So das also ist, wollent vlis thun, das den vnsern och haim erloupt vnd vnser langgelittner cost angesehen werd.

Aufschrift: Dem wolgebornnen vnserm lieben oheim, landhofmaister vnd getruwen, Wolfgangen grauen zu Furstemberg, gemainem veldhauptman, vnd andern vnnsern retten.

Pap. Original mit Siegelresten.

XVIII.

1499. Mai 26.

(Staatsarchiv Zürich.)

Getriwen liebenn Aydtgnossen, wir habenn vß ainem gefanngnem, vnns hinocht von den vnnsern zůbracht, nach ernstlichem erfragen erkennet, das graff Wollff von Furstainberg die sinen, die vß dem Küntzger tal vnnd dem Vorwald, was da wachtbar sye vnnd stab vnnd

stang tragen möge, ernnstlich gemanet habe, vff nechst mitwochen die vnnsern jm veld vor Stockach anzegriffen vnnd zuschlahen. So habe sich ouch ettweders der Pfaltzgraue oder margraffe von Branndenburg, da er doch nit wüßt welhers sye, erbottenn, wann man jm vnnser stat liesse, so wollte er sich da für legern vnnd die vnnderstan zůgewinnen. Sölichs wölten wir vch [1]) nit verhallttenn als denen, so wir achten, das den vnnsern baß dann wir wüssen zuuerkunden, wie doch wir ouch darjnne vnnser bestz tůn wellen, frünntlicher bit, den vnnsern sölichs so ylendes jr yemer mögend zuuerkünden, sich darnach wüssen zurichtenn, so wellen wir ouch lugen, ob wir jnen das verkunden mügen, dann vnnser vyend mainen ye, als der gefangen sait, solichen angriff jn gehaim, dadurch sich die vnnsern destermínder verwarent, zůthůnd. Datum sontag post Vrbani anno etc. LXXXXIX.

Er sait ouch, das zů Tutlingen vnnd Fülingen ain grosser zug zů roß vnnd fůß lig, der ouch da zů ziehen werd.

Burgermaister vnnd raut zů Schauffhusenn.

Aufschrift: Vnnsernn getrüwen lieben Aydtgnossenn, hoptman vnnd burgermaister vnnd rat zů Stain.

Pap. Original mit Siegelspuren.

XIX.

1499. Juni 3. Rodunt.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Römischer künig etc.

Edler vnd lieben getrewen, wir haben ewr schreiben vernomen, vnd begern nochmals an euch mit allem ernnst, jr wellet vnns hundert pferdt vnd knecht, wie wir die gen Sant-Maria-perg zu komen beschaiden heten, gen Nauders schicken, daz die morgen zu nacht gewißlich daselbs bey vns sein, vnd vmb dhain futer oder ander notdurft sorg haben oder mitt füern lassen, dann wir sy damit gnugsamlich versehen wellen, daran tüt jr vnnser ernnstlich mainung. Geben zu Rodunt an montag nach vnnsers herren fronleichnamstag anno etc. LXXXXIX, vnnsers reichs jm viertzehenden jarn.

Ad mandatum dni. regis proprium

Laung.

[1]) Doppelt.

Aufschrift: Dem edeln vnd vnnser vnd des reichs lieben getrewen Wilhalm zu Papenheim, des heiligen Romischen reichs erbmarschalk, vnd Jorgen von Vestennburg, vnd jr ydem in sonders.

Pap. Original mit Siegel.

XX.

1499. Juni 15. Stuttgart.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Vlrich von gots gnaden hertzog zu Wirttemberg vnd zu Teck, graue zu Mümppelgart etc., mit geordnetem regiment.

Vnnsern früntlichen grus zuuor, wolgebornner lieber oheim vnd getrüwen, wir schicken üch herjnn verslossen ain schrifft [1]), so vnns vf hüt von Mümppelgart zukomen ist, vnnd so darjnn ouch angeregt wirt von den büchssen, so der kunig von Frannckenrych den Aydtgnossen geschennckt sol haben, auch wie sich Aydtgnossen der art vmb Mümppelgart sust schicken vnnd sonnder mit beschädigung vnd vberfall gegen den vnnsern handeln, so haben wir üch sölichs vnuerkündt nit wöllen lassen, damit jr üch jn der handlung daoben ouch destbas daryn wissen zu schicken. Datum Stutgarten vf sannt Vyts tag anno etc. LXXXXIX.

Aufschrift: Den wolgebornnen vnnserm lieben oheim, landthofmaister vnd getrüwen Wolfganngen grauen zu Fürstenberg etc. gemainem velthouptman, vnd andern vnnsern rätten by jm daselbs.

Pap. Original mit Siegelresten.

XXI.

1499. Juli 2. Lindau.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gottes gnaden Römischer kunig etc.

Wolgeborner lieber getrewer, wir haben dein schreyben der fursten vnd hawbtleut zukunfft halben gen Argen vernommen, daraus deinen vleys gespurt vnd darob gnedigs gefallen empfangen, fuegen dir auch darauf zu wissen, wie wol die Sweytzer zum tayl von den Pündten widerumb zurugk vnd an Sant Luceyen-stayg gezogen, so

[1]) Dieselbe ist nicht mehr vorhanden.

sind vns doch in diser stund glewblich kuntschafften vnd gewisse schrifften zukomen, daz der merer tayl von denselben Sweytzern bey den Graenpundtnern belyben vnd hinein in vnnser lanndt Vindtschgew gezogen sindt, vnd yetzo vmb Malls, Glürns, vnd daselbst ümb ligen, der maynung, vnnser Etschlannd zu vberfallen vnd zu slaypffen, deshalben die notturfft erfordert, mit den bemelten vnsern öhaymen fursten vnd hawbtlewten dauon zu handlen, vnd enphellen dir darauf mit ernnst, daz du bei denselben vnsern ohaymen fursten vnd haubtlewten allen vleys furkerest, damit sy sich in aygnen personen vnd yeder mit ainer geringen anzal diener furderlichen vnd onuerziehen hieher zu vns fuegen, so schicken wir jnen hiemit ain jagschiff, darynne sy herüber faren mügen, vnd in dem allem gueten vleys habest, auch in aygner person mit komest vnd des nit lassest, daran tust du vn(ser ernstli)[1])che maynung vnd guet gefallen. Geben zu Lyndaw an ertag vnser lieben frawen tag visitationis, anno domini etc. LXXXXIX, vnnsers reichs im vierzehendem jare.

per regem pro se

Serntein.

Aufschrift: Dem wolgeborn vnserm lieben getrewen Wolffgangen grauen zu Furstemberg, vnnserm rate vnd veldhawbtman vnsers kunigklichen pundts des lannds zu Swaben.

Pap. Original mit Siegelresten.

XXII.

1499. Juli 5. Lindau.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Romischer kunig etc.

Wolgebornner lieber getrüwer, als wir gestern des willens gewesen, hewt von hieaus gen Vberlingen zu ziehen, so sein wir aus etlichen merkhlichen gescheffien daran verhindert, aber morgen wellen wir vnns gewislichen hie früe erheben vnd gen Vberlingen fugen, vnd auf sonntag negst in aigner person mit vnnsers oheims hertzog Vlrichs von Wirttemberg leutten, so im vellde ligen, den wir, die-

---

[1]) Hier ist ein Loch im Papier. Dieses Schreiben wird erwähnt: bei Münch 1, 435 — jedoch unter dem falsch reducirten Datum, 2. Februar; bei Heyd 1, 67 zum richtigen Tage.

weil sy vnnsers stilligen vnd ausbleybens etwas vnwillig sein sollen, hiemit schreiben vnnser zukunfft zu erwartten, hanndeln; das wolten wir dir nit verhaltten, mit ernnst beuelhennd, du wellest daran sein, damyt sy nit verrukhen vnd also vnser zukunfft erwartten, als du dann solchs mit dem besten fugen wol zu tun waist, daran tust du vnnser ernnstliche maynnung. Geben zu Lynndaw an freitag nach Sannd Vlrichs tag, anno domini etc. LXXXXVIIII, vnnsers reichs im vierzehennden jar.

per regem pro se ad mandatum dni. regis proprium

Serntein.

Aufschrift: Dem wolgebornen vnnserm vnd des reichs lieben getrewen Wolfganngen grauen zu Furstemberg, obristenn velthaubtman des punds.

Pap. Original mit Siegelresten.

Ist bei Heyd 1, 67 erwähnt.

XXIII.

1499. Juli 27. Lindau.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnadn Romischer kunig etc.

Wolgepornner lieber getrewer, wir haben dein schreiben vnns yetzo mit beklagung weylennd vnnsers rat vnnd hofmarschalks, Hainrichen grauens zu Furstenberg, deins prueders, abganng vernomen, vnd wie wol wir desselben der nutzlichen getrewen vnd langwerennden diennst halben, so derselb dein prueder vnns vnd dem heiligen reiche vngesparts seins leybs vnnd guets, als sich wol beschinen, bewisen vnnd gethan hat, nit klains sonnder gnädigs mittleyden mit dir tragen, bedenncken wir doch, das er also mit getrewem beystannd des heyligen Romischen reichs vnnd göttlicher gerechtigkait von dem allmächtigen eruordert ist, dess er sonnder zweyfel von gott dem herrn sonnder belonnung vnnd in diser wellt ain loblich vnd erlich nachred emphahen wirdet, so muessen wir vnnd alle vnnser getrewen des auch gleicher weyse gewarten vnnd deßhalb dem allmechtigen in sein gnad ergeben vnd setzen. Vnnd als du weyter in deinem schreiben antzaigst vnnd dich ain zeit anhaim zu fuegen willens pisst, des vnns dann dir gnadiglich zu erlawben pillich ansicht, nachdem wir aber ainen pundtstag gen Rotemburg am Necker zu hallten

gesetzt vnnd alle des pundts verwanndten ernnstlich beschriben haben, dartzu wir dein nit geraten mügen, sunder zu gebrauchen ganntz notturfftig sein, so begern wir an dich mit ernnstlichem vleiss beuelhend, du wellest dich auf denselben pundtstag, wie vnnd auf welhen tag dir der von den hawptleuten des pundts zu Cosstenntz vnnserm beuelh nach verkundt wirdet, selbs in aigner person vor deinem haymziehen fuegen vnd in kainen weg auspleyben, als wir vnns genntzlich zu dir verlassen wellen, daran tuestu vnnser ernnstliche maynung vnd sonnder guet gefallen. Geben zu Lynndaw an sambstag nach sannt Jacobstag appostolj, anno domini etc. LXXXXIX, vnnsers reichs im viertzehennden jaren.

Vnd als wir dir an gestern geschriben haben, auch hierynn schreiben, das du dich auf den furgenomen pundtstag gen Rotemburg am Necker fuegen soltest, dieweyl sich aber vnser veind yetzo fur Pfäffingen geslagen haben, so sein wir entlich willens vnd wellen von stund an mit allem vnnserm volk in das Sungkaw ziehen vnd die veind daselbs vor Pfäffingen slagen, demnach begern wir an dich mit allem ernnst beuelhend, das du dich von stund an vnangesehen des tags zu Rotemburg erhebest, vnd in aigner person vnd mit allem deinem kriegsvolk vnd glockslag in das Sungkaw eylennds zu vnns ziehest, vnd des in kainen weg lassest. Datum ut supra.

per regem pro se. Lanng.

Aufschrift: Dem wolgeporn vnnserm vnd des reichs lieben getrewen Wolfganngen grauen zu Fursstemberg, vnnserm rat vnnd obristen veldhawptman vnnsers kunigclichen pundts des lannds zu Swaben.

Pap. Original mit Siegelspuren.

Erwähnt bei Münch 1, 449 (woselbst ein Auszug gegeben ist) und Heyd 1, 70.

XXIV.

1499. Juli 28. Lindau.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Romischer kunig etc.

Edler vnnd lieber getrewer, nachdem wir dich mit allem volckh, so wir dir zugeordennt, gen Enngen beschaiden haben, fuegen wir dir zu vernemen, daz sonnst auch vil volckh daselbst hin gen Enngen kumen werden, dardurch jr auf dem weg nit wol herberg haben

möchtet, vnnd emphelhen dir darauf mit ernnst, daz du mit allem volck bis auf vnnsern weyttern beschaid zu Vberlingen beleybest vnnd daz nit lassest. Daran thuestu vnnser ernnstliche maynung. Geben zu Lynndaw an Sonntag nach Sannt Jacobs appostoli tag. anno domini etc. LXXXXVIIII, vnnsers reichs des Romischen im vierzehennden jare.

per regem pro se Lanng.

Aufschrift: Dem edeln Wilhelm zu Pappenheim, des heyligen Romischen reichs erbmarschalckh, vnnserm rat vnd lieben getrewen.

Pap. Original mit Siegelspuren.

XXV.

1499. August 17. Freiburg i. Br.

(Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv.)

Maximilian von gots gnaden Romischer kunig, zu allenntzeitten merer des reichs etc..

Edlen vnnd lieben getrewen, vnns zweyffelt nit, jr seyt der Sweytzer, die sich nennen Aydgnossen, vngepurlichen herkomens auch in vnnser voraußgeganngen schrifften vnd mandaten genugsamlich bericht, wie dieselben Sweytzer vnnser vnd des reichs vnnderthanen, nemlich die Grawenpunder, an sich gezogen, die vnns vnd dem reich vngehorsam vnd widerwertig gemacht vnnd sy darjnn so weytt vnd verr geraitzt, das dieselben Grawenpunder, on alle vrsachen vnd allain auß solher anraitzung vnd freuenlichem mutwillen, kürtzlichen ainen krieg wider vnns vnd das hailig reich angefanngen, des sy jnen verholffen, vnd also dieselben Sweytzer vnd Grawenpunder vnns, das hailig reich, auch desselben glider vnd verwanndten, bisher an vil ortten angegriffen vnd beschedigt, wie wir euch dann solhs nechst zugeschriben, so haben sy auch seyt derselben verkundung abermals souil schadens gethan vnd sein des noch teglich in strennger vbung, wiewol sy hinwiderumb von vnns vnd den vnnsern bisher auch mercklichen schaden, der sich gegen dem vnnsern noch zumal vergleichen, empfanngen. Nu haben wir vnns gen Vberlingen auf vnnsern gegenwurtigen kunigklichen tag gefugt vnd in rat ainen anslag aines eylennden zutzugs erfunden vnd beslossen, darjnn euch sechs zu roß aufgelegt sind, damit wir die gemelten vnnser veinde straffen vnnd sy von jrem valschen vnraynen eyd zertrennen vnd wider-

umb in gehorsam bringen mügen, vnd nachdem in vnnserm, auch der so bey vnns sein, vermugen nit ist, vnnser grosse macht, die wir gute zeyt her in vellde gehapt vnd noch haben, gegen der clainen hilff, so vnns bisher von dem reich zugeschickt ist, ferrer zu vnnderhallten, hetten wir vnns versehen, jr weret mit ewr macht vor guter zeyt zugezogen, dieweyl wir euch doch so manigsmal darumb ersucht haben, deßhalben wir vnd des reichs stennde, so bey vnns sein, solhs ewrs verzugs nit vnpillich befrembden tragen, vnnd wann wir nu die teydung mit den Sweytzern auf euch vnd anndere stennde auffziehen vnnd damit verharren, vnd jr vnns vnd dem hailigen reich, ewrn pflichten nach, jn solhem sweren hanndel ewr stattlich hilff zu beweysen schuldig seyt, demnach begern wir an euch mit ernst beuelhendt, das jr von stund nach vberantwurtung diß vnnsers briefs jn aignen personen zu vnns in velde komet, vnd die obgemelten eur aufgelegte antzal mit euch pringet, vnd das in kainen weg lasset, jnmassen wir dann euch, auch anndern vnnsern vnd des heiligen reichs stennden, solhs bey verlierung ewr regalien, freyhaiten vnd gnaden, so jr von vnns vnd dem reich hand, vormals zu thun gepoten haben; darumb so erscheinet hier jnn nit sewmig, als jr vnns vnd dem hailigen reich des schuldig seyt, vnd wir vnns gentzlich zu euch versehen, daran thund jr vnnser ernstliche maynung vnd sunder gefallen. Geben zu Freyburg jm Breysgaw am sibenzehennden tag des monats Augusti anno domini etc. LXXXXVIIII, vnnser reiche des Römischen jm viertzehenden vnd des Hungerischen jm zehenden jaren.

Ad mandatum dni. regis proprium.

(Ohne Unterschrift.)

Aufschrift: Den edlen vnnsern vnd des reichs lieben getrewen, allen herren von Bappenhaim.

Pap. Original mit Siegel.

XXVI.

1500. Febr. 8.

(Staatsarchiv Zürich.)

Min fründtlich dienst, strengen, vesten, fursichtigen, wysen, sonnders gütten fründe, als myn bruder graue Haynrich säliger gedächtnus vor Dornach entlipt vnnd die zidt sins lebens mit natürlichem tod beschlossen haut, vm wölchen corpel jch zü mermoln, mir den gelangen

zu laussen, durch min bottschafften an euch bittlich gelangt hab, das noch vntzhar verzogen vnnd mir nit endtlich antwurt gelangt, ist mir vngezwyuelt euch wüssen, bitt ich euch, ewern vorigen vnnd guttwilligen zusagen noch, mynen bottschafften gethon, jr wöllen mir den lychnam myns bruders söligen zu mynen handen, jnn an die ort, da vnnser vordern ligen, zu bestatten, geben, vnnd hyerinn den friden, der lutter vßtrugkt, das yede parthye zu dem sin, wie das denn zumal gewesen ist, zu gelausen werden sol, ansehen, wil ich fründtlichs willens zu gedyenen hoben, vnd bit des ewer geschryben antwurtt mit dem botten. Datum sampstag nach Agathe anno jm XVc jar.

Wolfganng graue zu Furstemberg, landgraue in Bare,
der Romischen k. M. kamerer vnnd landthofmaister etc.

Aufschrift: Den strengen, vesten, fürsichtigen, wysen, gemeyner Aydgnossen rautzbotten, yetz zu Zürich versamelt, mynen lieben vnd gutten frunden.

Pap. Original mit Siegelspuren.

DOCUMENTA

HISTORIAE FOROJULIENSIS

SAECULI XIII. ET XIV. AB ANNO 1300 AD 1333.

SUMMATIM REGESTA

A

P. JOSEPHO BIANCHI UTINENSI.

(Fortsetzung.)

1314. 1. Januarii. Aquilejae. D. Gulielmus decanus Aquilejensis, procuratorio nomine d. Rodulphi episcopi Tergestini, altare et corpora sanctorum Hermagorae et Fortunati, ac etiam majus altare beatae virginis Mariae ipsius majoris ecclesiae Aquilejensis, juxta sacramentum per ipsum d. episcopum praestitum, more solito visitavit. B. M. U. [330.]

1314. 5. Januarii. Duini. Hugo filius et Nasinguerra nepos d. Rodulphi de Duino, desiderantes ejus parere mandatis et monitis, in manibus d. Matthiae abbatis ecclesiae Belliniensis dederunt et resignaverunt advocatiam et omnia jura, quae in Theotonico Stayndorf nuncupantur: et ipse d. abbas remisit praenominato d. Rodulpho omnes obligationes, injurias et offensas quas sibi et ecclesiae suae, ac ecclesiae s. Johannis de Carsis fecerat usque ad praesentem diem. C. P. [331.]

1314. 10. Januarii. Paduae. D. Gulielmus decanus Aquilegiensis procurator et sindicus d. Henrici comitis Goritiae, in majori consilio civitatis Paduae dixit et protestatus est per haec verba: Domini potestas, antiani et consiliarii civitatis Paduae qui estis hic, ego libenter vellem habere potestatem et auctoritatem a domino meo d. comite paciscendi ejus nomine cum communi Tarvisii quemadmodum habeo vobiscum et cum communi Paduae, sed ipsam potestatem non habeo, nec mandatum mihi traditum extenditur ad illud. Quare protestor et dico quod nec facio, nec possum, nec volo aliquam inire pacem cum dicto communi Tarvisii. Sed ipsam facio vobiscum et cum communi Paduano sicut possum ex vigore mandati mihi a domino meo concessi. Promitto tamen juxta posse apud ipsum d. comitem favorabiliter interponere preces meas quod cum communi Tarvisii similiter pacem velit. B. M. U. [332.]

1314. 31. Januarii. Aquilegiae. Cum Johannes Bernardi canonicus Civitatensis non teneretur juxta statutum solvere datium pro

vino sui beneficii seu possessionum quod vendiderat in Civitate, d. Ottobonus patriarcha mandat datiariis quatenus illico restituant equum, quem hac de causa illi abstulerant. C. P. [333.]

1314. 4. Martii. Obiit venerabilis vir d. Petrus de Piperno praepositus ecclesiae Civitatensis, a quo capitulum habebat ad fermam praeposituram et praebendam Civitatis pro trecentis florenis solvendis eidem annuatim in nativitate domini, Venetiis vel Paduae, boni auri. Eo mortuo, citatis et vocatis qui voluerunt, debuerunt et potuerunt commode interesse, die decima intrante Julio, decanus et capitulum convenerunt ad electionem de praeposito celebrandam per formam scrutinii; et fuerunt electi domini presbiter Varnerus de Gallano, et Girardinus nepos d. patriarchae non in sacris ordinibus constitutus, habens voces tot unus quot alter canonici Civitatenses. Demum mortuo d. patriarcha, ut dictum est, d. Girardino existente cum eo, d. Varnerus adiit d. decanum et capitulum Aquilegiense supplicans quod confirmare dignaretur electionem de eo factam. Qui volentes per formam juris procedere, ipsum d. Girardinum per litteras et eorum nuntium juratum citaverunt, nec non per edictum tam in ecclesia Aquilegiensi quam Civitatensi. Qui d. Girardinus ultra terminum diutius expectatus, et cum ipse nec aliquis procurator pro eo compareret ad objiciendum contra d. Varnerum vel electionem praedicti domini; decanus et capitulum Aquilejense, ad quos vacante sede confirmatio pertinebat, invenientes electionem factam de d. Varnero canonice celebratam, et ex parte dominorum Bernardi decani et totius capituli tam illorum qui elegerunt d. Girar-

sic attendet ut in contractu ipsius pacis est expressum. Alioquin eidem d. comiti Goritiae vel parti ipsius nullum auxilium, consilium vel favorem publice vel occulto exhibebunt contra commune Tarvisii vel partem suam. Verci. [335.]

1314. 15. Julii. Viennae. Federicus dux Austriae et Styriae castrum suum et civitatem Portusnaonis cum suis pertinentiis pro mille marchis argenti ponderis Viennensis et trecentis et sexaginta marchis ponderis Grecensis obligat, titulo pignoris, d. Ludovico de Porcileis, qui promittit eidem d. duci et ejus fratribus et successoribus praelibata pignora libere restituere quandocumque pro hujusmodi mutuata pecunia duxerit absolvenda; et nobilibus, potestatibus, judicibus et hominibus ad ipsum dominium Portusnaonis pertinentibus omnia sua jura et consuetudines ibidem antiquitus introductas inviolabiliter observare, obligatione hujusmodi perdurante. [336.]

1314. 12. Julii. Tarvisii. Propter quasdam discordias quae erant in Forojulio inter nonnullas singulares personas, plures de districtu et civitate Tarvisii erant invitati ad eundum cum armis in favorem partium quae inter se odium habebant. Hinc in consilio trecentorum statutum fuit quod mittantur ambaxiatores solemnes, qui tractent pacem et concordiam inter eos, et interim quod nullus de civitate Tarvisii et ejus districtu audeat ire nec mittere in subsidium praedictorum sub poena et banno aeris et personarum. Verci. [337.]

1314. 5. Septembris. In Civitate Austriae. Amerlicus de Maniacho et Franciscus de Pinzano sibi invicem pro se, eorum fratribus et coadjutoribus jurant trevuas in manibus d. Henrici comitis Goritiae et totius patriarchatus Aquilegiensis capitanei generalis, hoc pacto habito inter eos: quod si aliquis puerorum vel familiarium invicem facerent injuriam, vicarius ipsius d. comitis et Gilonus archidiaconus Aquilegiensis debeant cognoscere: quod Franciscus antedictus et ejus fratres ac eorum familia ire et redire possint per villam tantum de Maniacho, et quod Amerlicus dimittat puerum quem detinet. A. N. U. [338.]

1314. 19. Septembris. Orta iterum discordia inter d. patriarcham et d. comitem eo quia d. comes detinebat omnia loca seu fortilitia ecclesiae Aquilegiensis, quod nolebat patriarcha, nec esse in pactis habitis inter eos dicebat, finaliter post multa tractata et consilia super hoc habita, convenerunt ipsi d. patriarcha et comes die duodecimo exeunte Septembri in pratis inter Ramanzachum et Grillonum apud Turrim in hoc pactum et concordiam, videlicet quod a proximo futuro

festo purificationis b. Mariae in antea, d. comes debebat restituere castra quae detinebat, et d. patriarcha debebat habere garritum et omnes redditus et proventus in se sicut unquam habuit alius patriarcha. Et tunc ibidem fecit eum capitaneum ad vitam suam dando sibi pro salario centum marchas in mense. Et sic facta bona concordia inter eos, d. comes eodem die arripuit iter cum magno apparatu equitum in auxilium ducis Austriae qui volebat obtinere imperium, contra regem Bohemiae, et dicebatur quod quicumque praevaleret in bello inter eos faciendo debebat esse imperator; quod bellum tamen non fecerant. Et erat ibi tanta sterilitas quod exercitus d. comitis septem diebus nihil comedit nisi rapas; aegre igitur domum d. comes reversus est. Jul. [339.]

1314. 21. Septembris. D. Ottobonus patriarcha die decima exeunte Septembri arripuit iter ad reverendum d. Lucham de Flesch Januensem cardinalem, vacante sede papali per mortem sanctissimi papae Clementis, eo quia dictus d. cardinalis citavit eum ad se, unde per nonnullos sperabatur quod dictum d. patriarcham crearent papam, quod minime factum est. Quin ipso inde revertente, gravi infirmitate detentus obiit anno domini millesimo trecentesimo decimo quinto. die decima tertia Januarii in comitatu Placentiae in castro de Arquar, et ibidem fuit sepultus. Jul. [340.]

1314. 13. Octobris. Tarvisii. Armanus et Nicolaus ambaxatores communis et hominum de Glemona supplicant et requirunt quatenus potestati, antianis et communi Tarvisii placeat dare licentiam quod mercatores et homines de Glemona possint et valeant libere et expedite ire et redire cum personis et rebus in civitatem et per civitatem Tarvisii et per ejus districtum, solvendo mutas consuetas, non obstantibus rapresaleis alicui personae concessis; offerentes se facere quod commune de Glemona omnia et singula supradicta concedet communi et hominibus de Tarvisio. Verci. [341.]

1314. 18. Octobris. Electio facta fuit imperatoris in discordia maxima. Quidam elegerunt ducem Austriae nomine Federicum, quidam ducem Bavariae nomine Lodoycum, inter quos maxima discordia est exorta. Nobiles pro majori parte adhaerebant duci Austriae, et archiepiscopus Treveriensis, Moguntinus et civitates duci Bavariae. Uterque in eorum litteris nominabant se regem Romanorum semper augustum: sed dux Austriae in sequenti anno et tertio fuit in tanta potentia in Suevia quod dux Bavariae non audebat exire in campo cum

stabat in civitatibus se tuendo. Die decima sexta in mense Madio dux Austriae cum maxima comitiva direxit iter de Austria usque Sueviam, et dux Bavariae ex opposito praeparatus expectabat eum quando foret in agro. Post multas praeparationes et labores et expensas dux Austriae cum maximo exercitu quasi decem millium armatorum, inter quos erant quatuor millia Hungarorum quos ei dederat rex Hungariae ejus consobrinus, intravit Bavariam. Ex opposito erat dux Bavariae et rex Bohemiae ejus auxiliarius cum magno exercitu, et solum flumen erat in medio. Et cum statuissent diem ad bellandum prima die Octobris die Veneris millesimo trecentesimo vigesimo secundo currente die Mauricii, pridem timens dux Bavariae adventum ducis Lyopoldi fratris ducis Austriae, qui veniebat cum mille elmis, procuravit quod familia sua incepisset habere rixam cum adversariis; et sic inceptum fuit bellum contra eos. Et bis dux Austriae obtinuit campum contra ducem Bavariae; et dum credebat illum conflictum, sui inceperunt spoliare campum. Isto medio supervenit caute quidam nobilis cum quingentis elmis, qui veniebat in auxilium ducis Bavariae, et inveniens eos dispersos, invasit eos, ac obtinuit campum. Et captus fuit d. dux Austriae nomine Federicus, ejus frater Henricus, et quatuor centum nobiles, tacitis minoribus, et illo de Norimberch. Sed dux Henricus relaxatus fuit per regem Bohemiae, cui illum dederat dux Bavariae cum pactis. Odor. a Port. [342.]

1315 . . . Januarii. Cum veraciter scitum fuit de obitu d. patriarchae, fuit in Civitate colloquium generale, in quo colloquio confirmatus fuit d. comes per eos omnes, qui hoc facere habent, in capitaneum usque ad adventum futuri d. patriarchae; et ita omnes juraverunt sub eo. Jul. [343.]

1315. 16. Februarii. Mortuo d. Ottobono patriarcha, convenit capitulum Aquilegiense ad electionem de patriarcha futuro celebrandam, et compromiserunt in d. Gulielmum decanum Aquilegiensem et dominos Ludovicum et Philipponum canonicos Aquilegienses. Qui unanimiter et concorditer elegerunt d. Gilonem eorum archidiaconum et canonicum in patriarcham, dominum et pastorem: qui arripuit iter ad curiam pro confirmatione obtinenda die decima quarta intrante Aprili anno praedicto. Jul. [344.]

1315. 27. Aprilis. Montefalconis. Venerabilis frater Enoch episcopus Petenensis ecclesiam s. Ambrosii de Montefalcone, tanquam filiam plebis Marcilianae pertinentis ad monasterium Belinense, consecrare

nolebat nisi praefati monasterii abbas dictam ecclesiam de Montefalcone dotaret tanquam verus dominus et patronus plebis et ecclesiae antedictae. Qua propter d. Matthias abbas dicti monasterii pro se et suis successoribus eandem ecclesiam de Montefalcone cum medio unius mansi positi apud villam de Ronchis et cum triginta quatuor pedibus olivarum dotavit. Qua dotatione sic facta, et consecratione dictae ecclesiae, ut moris est completa, dictus d. episcopus coram populo de Montefalcone praefatum d. abbatem tanquam verum dominum et patronum plebis et ecclesiae memoratae in tenutam et possessionem ejusdem ecclesiae posuit et induxit. B. A. U. [345.]

1315. 25. Maii. D. Odoricus de Cucanea et d. Artuicus de Pramperch una cum illis de Villalta, de Pinzano, de Mels, de Colloreto et de Susano, facta prius conjuratione contra comitem Goritiae, quibus latenter Tarvisini, seu majores, utpote potentes domini comes Rambaldus de Collalto et Tolbertus ac Beachinus de Camino et alii quamplures adhaerebant, coeperunt esse rebelles dicto comiti et ceperunt Buyam, S. Danielem, Faganeam et Artineam, quibus adhaerebant Utinum et Glemona. Interim vero comes Goritiae, requisitis parentibus et amicis, congregavit exercitum ad summam quingentorum armatorum et ultra, et ivit versus Glemonam apud Hospitale, et fecit damnum magnum Glemonae circa vineas et segetes, et ipse recepit damnum in hominibus et equis. Postmodum finxit velle devastare circa Glemonam, et ivit Susanum: et quia d. Federicus non erat praesens in castro suo sed [redacted]

Quorum capitaneus erat frater regis Robertus dictus princeps, cujus filius mortuus fuit, et ejus frater bastardus. Et non fuit quasi aliqua domus Florentiae nobilis quae non amisisset unum vel duos, vel plures. Capitaneus illorum de Pisis erat quidam nobilis de Marchia nomine Ugozon de la Fasola cujus filius mortuus fuit illa die. Hoc fuit apud Montem Catinum in castro Pisanorum quod obsederant Florentini.

Odoric. a Portu. — C. M. A. [346.]

1315. 26. Maii. Stante tota terra in bona pace et tranquillitate, die lunae sexto exeunte Majo, facta fuit in Utino quaedam jura et conspiratio contra d. comitem, in qua fuerunt Utinenses, Glemonenses, domini Odorlicus de Cucanea, qui factus fuit capitaneus in Utino, Artuicus de Prampergo, qui factus fuit capitaneus in Glemona, illi de Villalta, Federicus de Susans, illi de Colloreto, de Mels et multi alii castellani. Et eodem die d. Artuicus cepit Arteniam et Bujam, quae loca tenebantur per d. comitem. Habitatores de S. Daniele et de Faganea dicta loca acceperunt in se: et ita multiplicata sunt mala in terra. Qui d. comes congregato non modico exercitu, fuit ante Glemonam, et runcavit eis segetes, vites et arbores, et eis intulit magnum damnum.

Jul. [347.]

1315. 5. Junii. Tarvisii. Cum tam nobiles de Forojulio et communitates Utini et Glemonae ex una parte, quam d. comes Goritiae ex alia per eorum ambaxatores implorassent a d. potestate et communi Tarvisii auxilium et favorem: in consilio trecentorum ejusdem civitatis deliberatum fuit quod mittantur quatuor solemnes ambaxiatores ex parte potestatis et communis Tarvisii ad tractandum pacem et concordiam inter partes praedictas omnibus modis quibus eis videbitur melius expedire. Verci. [348.]

1315. 19. Junii. In festo sanctorum Gervasii et Protasii d. comes cum dicto suo exercitu ivit ante castrum de Susans, et intulit intrinsecis statim bellum; et ipsum castrum habuit ipso die circa completorium fratrum. Et captis tribus filiis d. Federici cum aliis pluribus, domino Federico non existente tunc in loco praedicto, quia erat Glemonae; acceptis mobilibus, et exportatis quae intus reperta fuerant, die sequenti ipsum castrum funditus fecit dirui. Jul. [349.]

1315. 21. Junii. Utini. Destructo castro de Susans ipse d. comes statim obsedit castrum de Colloreto. Et cogitantes domini se non posse tenere, de dicto castro se subtraxerunt, dimisso loco bene munito farina, vino et aliis necessariis; nec non bonis ballistis et viris non

paucis. Demum ipse d. comes ipsum locum habuit, affidatis tantummodo personis quae intus erant, die sexto exeunte Junio; et ipsum funditus fecit dirui, acceptis prius bonis intus repertis. Jul. [350.]

1315. 21. Junii. Presbiter Dominicus d. Gilonis Aquilegiensis electi in spiritualibus et temporalibus vicarius generalis conqueritur, quod ecclesia Aquilegiensis, ecclesiarum omnium patriarchatui subjectarum mater, domina et magistra, tyrannica fuerit ancillata potestate, et quod a nonnullis iniquitatis filiis multae domus et villae et quamplures etiam ecclesiae eidem subjectae fuerint miserabiliter combustae. At tandem, subdit ille scribens potestati, consilio et communi Tarvisii, clementia altissimi visitantis plebem suam illuminavit corda nobilium et omnium aliorum de Forojulio adeo, quod omnes communitates cum nobilibus et aliis fidelibus divina inspiratione vocatis ad expellendam cladem pestiferam tyrannorum, et praefatam Aquilegiensem ecclesiam erigendam et liberandam ab omni vinculo servitutis insurrexerunt viriliter et potenter. Idcirco eorum amicitiam deprecatur, ut placeat illis de aliqua gente militum et peditum in subsidium memoratae ecclesiae celerius subvenire: et insuper Guecellonem de Camino taliter coartare, quod gentem suam quam habet in castris Canipae et Sacili exire faciat, et praedictas terras Aquilegiensi ecclesiae libere tradat et assignet. Alioquin si praemissis negligentes fuerint, contra eos omnes excommunicationis sententiam promulgabit, et ipsam civitatem Tarvisii ecclesiastico supponet interdicto. Verci. [351.]

1315. 21. Junii. Idem d. comes cum toto exercitu suo obsedit castrum de Mels; et duravit obsidio usque ad decimam quartam diem exeunte Julio, et illud dimisit tali pacto et conditione quod castrum de Buja, quod fuerat acceptum d. comiti, eidem restituerent; et steterunt illi de Mels dare illis de Colloreto pro damnis centum et quinquaginta marchas, quia dicebant illi de Colloreto quod causa illorum de Mels habuissent damnum quod habuerunt et se d. comiti opposuissent. Jul. [352.]

1315. 13. Julii. Die dominico decimo tertio intrante Julio post coenam in hora completorii fratrum, Henricus filius q^m. Johannis de Portis cum quibusdam suis complicibus ex parte una, et filii Virgilii Gulielmi de Grusimpach cum suis fautoribus ex alia convenerunt ad brigam apud domum communis. Qui Henricus ibi statim fuit interfectus. Supervenit autem Federicus frater ejus, et, ipso ignorante de facto totaliter, exclamando pacem fuit vulneratus, et mortuus fuit ante campanam i

quamplures vulnerati fuerunt. Ex alia parte fuit vulneratus Gulielmus de Grusimpach cum filio et nepote et aliis pluribus. Gulielmus vero Gallangani cum parte sua ascenderunt supra turrim d. Asquini de Varmo ita quod per totam terram erat proelium maximum Tunc d. Federicus de Herbestayn mariscalchus d. comitis cum dominis de Portis amicis versus dictam turrim adeuntes volebant eos capere; sed illi cum ballistis et lapidibus se defendebant. Ad ultimum se dicto mariscalcho tradiderunt, qui eos, Johannem et Gulielmum Gallangan fratres cum uno filio, Virgilium cum tribus filiis, Raynerottum cum duobus filiis captivavit in domo de Portis, et bona eorum fuerunt per Theotonicos accepta. Unus filius Gulielmi praedicti, qui latuerat in civitate, die Martis sequenti, projecit se per murum terrae volens fugere, et apud pontem portae Brossanae fuit interfectus, ac per totam terram strascinatus. Dominus vero comes Goritiae venit in civitatem die dominico tunc sequenti; et die lunae in vigilia s. Mariae Magdalenae fecit amputari caput Gulielmo Gallangani apud domum communis. Tunc d. comes fecit duci Raynerottum, Virgilium cum filiis et filium Gulielmi praedicti Goritiam: unde multa mala creata fuerunt. At illi de Portis cum amicis suis obtinuerunt. Jul. [353.]

1315. 20. Julii. In festo b. Margaritae cum toto exercitu d. comes obsedit Moruccium, et die quarta sequenti venerunt ad concordiam in hunc modum, videlicet quod illi de Moruccio juraverunt parere d. comiti sicut capitaneo usque ad adventum d. patriarchae, et castrum debere custodiri per d. Winther nomine d. comitis usque ad unum annum. Facta compositione et concordia de Moruttio, sequenti die obsedit Villaltam: et cum videret nihil ibi posse proficere, inde recessit. Et octavo die Augusti venit in villam Reanae et Zampittae, et accepit aquam Utinensibus. Postea die decimo tertio cum toto exercitu suo venit ad villam Orsaviae, et ibi fecit cum suis et circumquaque damna magna. Utinenses vero statim cum recessit, miserunt aquam. Jul. [354.]

1315. 21. Augusti. D. Henricus comes Goritiae offert d. Odorico de Cucanea et sibi adhaerentibus, nec non communitatibus Utini et Glemonae pacem conditionibus infrascriptis, videlicet

I. Per capitulum Aquilegiense constituatur vicedominus de quo utraque pars confidere valeat, qui officiales institnat, et faciat rationem.

II. Usque ad adventum patriarchae futuri castrum Glemonae in manibus remanebit et in custodia hominum de Glemona; et castrum Tricesimi in manibus et custodia hominum de Utino.

III. Homines de Glemona stratam habeant sicuti consueverunt habere per terram Glemonae temporibus retroactis.

IV. Tres vel plures pro qualibet parte eligantur, qui summarie inter illos quatuor, qui nominantur principales, et ipsum d. comitem super offensionibus, quas eisdem intulisse dicuntur, cognoscant et diffiniant.

V. Carcerati ex utraque parte relaxentur, et securitates praestitae cassae sint; et quilibet habeat bona ut nunc sunt, sicut habebant ante hujusmodi discordiam.

VI. Hiis completis, d. Odoricus de Cucanea et alii nobiles, nec non communitates Utini et Glemonae et adhaerentes eisdem sub ipso d. comite tanquam sub capitaneo generali jurent secundum quod juraverunt ante dictam discordiam. Verci. [355.]

1315. 29. Augusti. In festo decollationis s. Johannis facta fuit concordia inter d. comitem ex una parte, et d. Odoricum de Cucanea et nobiles sibi adhaerentes et communitates Utini et Glemonae ex alia. Jul. [356.]

1315. 12. Septembris. Aquilegiae. Magister Gualterus decanus, canonici et capitulum s. Aquilegiensis ecclesiae super hoc et aliis more solito congregati, commissionem vicariatus per magnificum virum d. Henricum Goritiae et Tyrolis comitem, et totius patriarchatus Aquilegiensis capitaneum generalem factam nobili viro d. Artico de Castello Civitatensi canonico, secundum formam pacis nuper factae et firmatae inter ipsum d. comitem et sequaces suos ex una parte, et nobiles viros

comitem Gradi et commune et homines dicti loci ex altera, multae et graves discordiae ortae essent praesertim occasione damnorum per homines de Flumisello illatorum communi et hominibus de Grado, opera et studio d. Gulielmi decani Aquilegiensis, et d. Johannis Marchesini ambaxatoris d. ducis et communis Venetiarum, remissis invicem offensis sine praejudicio jurium ac privilegiorum ecclesiae Aquilegiensis ac d. ducis Venetiarum, ad hanc compositionem tandem devenerunt.

I. Revocentur omnes novitates consiliorum, reformationes, statuta, proclamationes hinc inde factae praemissorum occasione usque ad praesentem diem, et de cetero homines Gradi cum personis, bonis et rebus quibuscumque libere possint ire et redire et mercari in Aquilegia et ejus districtu, et exinde trahere res, bladum, merces et alia quaecumque voluerint, et Gradum conducere. Et similiter homines de Aquilegia possint stare in Grado et abinde redire et mercari, et alia facere secundum antiquam consuetudinem.

II. Si aliquis habitator Gradi causam movere voluerit pro aliquo delicto aut offensione sibi facta in Aquilegia, excepto de homicidio et de furto, potestas et rectores Aquilegiae, si fuerint requisiti, teneantur infra unum mensem rationem ei facere et justitiam. Quod si facere recusaverint, liceat comiti et hominibus Gradi auctoritate propria, bona et res hominum de Aquilegia pignorare, capere et retinere usque ad satisfactionem debitam et condignam.

III. Si per aliquem hominem de Forojulio non subjectum jurisdictioni communis Aquilegiae et extra ejus districtum damnum aliquod illatum fuerit d. comiti vel alicui de Grado; bona et res communis et hominum de Aquilegia per comitem et homines Gradi nec pignorari possint, nec retineri. Verum si potestas et rectores de Aquilegia sua propria auctoritate damnum fecerint aut offensam d. comiti vel alicui de Grado, d. comes et homines de Grado, si conqueri voluerint, recursum habeant ad d. patriarcham, ad capitulum Aquilegiense et ad capitaneum Forijulii, et si infra mensem ei satisfactio data non fuerit, possint d. comes et homines de Grado pignorare res et bona hominum de Aquilegia usque ad integram satisfactionem damni illati.

IV. Similiter si aliquis habitator Aquilegiae causam movere voluerit alicui de Grado pro aliquo delicto, offensione aut damno sibi in Grado illato, excepto de homicidio aut de furto in Grado commisso, d. comes, si fuerit requisitus, teneatur infra mensem rationem facere et justitiam Aquilegiensi conquerenti. Quod si non fecerit, liceat potestati et homi-

nibus de Aquilegia bona et res hominum de Grado pignorare, capere et retinere usque ad satisfactionem injuriae vel damni.

V. Si vero per aliquem hominem alicujus terrae vel loci subjecti dominio d. ducis et communis Venetiarum, non autem jurisdictioni d. comitis et hominum de Grado, damnum aliquod illatum fuerit aut injuria alicui Aquilegiensi, homines Gradi non possint pignorari nec eorum bona detineri; sed potestas et homines Aquilegiae ubi justitiam non obtinuerint a rectoribus aut officialibus dictarum terrarum et locorum, recursum habeant ad d. ducem Venetiarum pro sua justitia et satisfactione consequenda; quae si infra unum mensem facta non fuerit, liceat potestati et dicto communi bona et res hominum Gradi pignorare et retinere usque ad satisfactionem damni illati et offensae. A. C. U. [359.]

1316. 18. Martii. In Civitate Austriae. Hermanus de Budrio archidiaconus Civitatensis sedens pro tribunali sententiam excommunicationis profert contra nonnullos qui census ecclesiae Civitatensis et S. Pantaleonis solvere recusarunt, mandans quod donec integraliter non satisfecerint ecclesiis praedictis debeant ab omnibus evitari. B. M. U. [360.]

1316. 28. Martii. Glemonae. Dominiussa monialis monasterii S. Blasii de Palude de Glemona veniens ante aram S. Blasii praedicti, rogavit d. Gabrielem vicarium habentem corpus Christi in manibus suis quod se aliquantulum sustineret, et priusquam illud acciperet juravit corporaliter per ipsum corpus domini et per gaudia quae habuit virgo Maria per filium suum, quod ea omnia quae ipsa Dominiussa dixerat contra sorores suas de dicto monasterio essent omnino falsa: protestans eas omnes esse boni nominis et famae. A. C. U. [361.]

1316. 20. Aprilis. Dum fabri laborarent ignis succensus est in domo; deinde progressus ad domos circumstantes combussit totam Pratam, praeter illas domos incipiendo a castro versus orientem, usque ad domos d. Viviani filii q^{m}. d. Bonacursii. Totum residuum fuit combustum ultra viam versus occidentem praeter stabula dominorum de Prata apud castrum. Et unus de Girano et duae mulieres combustae fuerunt ab igne: et maxima multitudo vini et bladi et argenti et aliarum rerum quod longum esset per singula enarrare.

In praecedenti hyeme fuit maximum frigus, unde omnes quasi fici mortuae fuerunt et vites in maxima parte. Odor. a Port. — C. M. A. [362.]

1316. 15. Junii. Aquilegiae. Cum vacante sede Aquilegiensi, capitulum S. Mariae Aquilegiensis repraesentet personam patriarchae Aquilegiensis, et ipsius locum teneat; coram eo legitin

comparuerunt in judicio d. Hermanus abbas Sextensis et d. Articus de Castello proponentes et dicentes quod idem d. Articus resignavit in manibus dicti d. abbatis eique vendidit pretio centum et viginti marcharum locum sive mottam castri de Versola cum mansis, terris, dominio ac omnibus juribus ad dictum locum spectantibus, quae omnia domus eius habuerat in feudum rectum et legale ab abbate et monasterio Sextensi. Sed cum medietas pro indiviso dicti castri et jurium ejus spectet ad Nicolaum et Johannem Franciscum fratres, filios et haeredes olim d. Henrici de Castello, quorum idem d. Articus est tutor, et venditio hujusmodi facta sit pro minori damno et urgenti necessitate dictorum pupillorum, et maxime pro solvendis debitis usurariis, quibus ipsi pupilli erant obligati: cumque in rebus pupillaribus talis solemnitas servanda sit: petierunt praedicti d. abbas et d. Articus sententialiter diffiniri utrum resignatio et venditio hujusmodi fieri poterant et erant validae. Et tunc auditis circumstantibus, d. decanus et capitulum, quantum ad se spectat, dictae resignationi et venditioni consenserunt et suam interposuerunt auctoritatem et judiciale decretum.
A. D. U. [363.]

1316. 23. Junii. In Civitate Austriae. Cum diceretur medicinas seu faturias fuisse factas Ottonello q^m^. d. Hugonis de Midea et eum faturiatum fore, cujus rei causa virili actione erat destitutus: Aquilegia filia Conradi Beccharii de Civitate promisit dicto Ottonello se velle ac posse destruere seu destrui facere praefatas faturias, eumque reddere in agendi potentia pleniori ut si nunquam impotens extitisset. Sub hac spe dictus Ottonellus fuit contentus, et si uno mense postquam dictae faturiae destructae essent, ipse redditus esset in plena potentia agendi, stetit dare eidem Aquilegiae duas marchas denariorum, et ipsas deposuit in manibus d. Nicolai canonici fratris sui. B. M. U. [364.]

1316. 11. Augusti. Aquilegiae. D. Philipponus vicedecanus et capitulum ecclesiae Aquilegiensis ordinant et constituunt d. Gulielmum dicti capituli decanum suum et dictae ecclesiae nunc vacantis procuratorem et nuntium ad comparendum coram magnifico d. Johanne Superantio duce et communi Venetiarum, et ad petendum et recipiendum suo et ipsius ecclesiae Aquilegiensis nomine marchas quadringentas et quinquaginta Aquilegiensis monetae pro terminis mensis Septembris et subsequentis mensis Martii proxime praeteritis pro certis pactis et conventionibus initis inter ipsum d. ducem et commune Venetiarum ex una parte, et d. patriarcham et ecclesiam Aquilegiensem ex alia, pro terris

et juribus Istriae, quas et quae dictus d. dux et commune Venetiarum ab Aquilegiensi ecclesia possident et tenent. A. C. U. [365.]

1316. 12. Septembris. In Civitate Austriae. In generali colloquio totius patriae coram d. Henrico Goritiae et Tyrolis comite, ac totius patriarchatus Aquilegiensis capitaneo generali, in Civitate celebrato. ordinatum extitit et firmatum quod d. Gulielmus decanus Aquilegiensis et d. Philippus gastaldio Civitatis electi ambaxatores per dictum d. capitaneum, cui data fuerat per colloquium auctoritas eligendi, vadant ad summum pontificem et coetum dominorum cardinalium pro statu pacifico et bono totius terrae Forijulii ex parte praelatorum, liberorum et communitatum, ac omnium terrae Forijulii. A. C. U. [366.]

1316. 31. Decembris. Sanctissimus papa Johannes XXII. ad preces regis Roberti dedit patriarchatum d. Castono de la Turre in festo s. Sylvestri. Jul. [367.]

1317. 1. Januarii. Creatus fuit patriarcha Aquilegiensis archiepiscopus Mediolanensis d. Castonus de domo illorum de la Turre per d. papam: et frater ipsius patriarchae d. Raynaldus factus fuit vicarius. Qui convenit cum d. comite Goritiae qui resignavit omnes munitiones patriarchatus, praeter tamen quas retinuit in se per decem menses, videlicet Sacilum et Canipam, quas obligaverat d. Wecello de Camino.

Rexit hic patriarchatum per decem novem menses et dimidium, et die decimo octavo intrante Augusto Florentiae mortuus est. Veniens enim de curia ad patriarchatum nondum pervenerat in Forojulio, et dum faceret aliquam moram Florentiae propter infirmitatem suam et familiae. et jam esset liberatus et praeparasset equos et familiam, eundo uno mane ad solatium, equus quem equitabat cecidit super eum et mortuus est eadem die hora secunda. Quo facto d. comes obtinuit omnes munitiones patriarchatus praeter Utinum et Glemonam in quibus habebat tamen suos gastaldos et omnia jura spectantia ad patriarcham, et factus fuit capitaneus generalis totius Forijulii. Et decima intrante Septembri canonici Aquilegienses elegerunt patriarcham currente anno domini millesimo trecentesimo decimo octavo; dum haec quae dicta sunt super mortem patriarchae, facta sunt in mense Augusti et Septembris.

Odor. a Port. — C. M. A. [368.]

1317. 4. Januarii. Almericus et consortes de Maniaco, pro se et communi dicti loci, jurant fidantiam dominis de Pulcinico et hominibus ac communi Fannae hinc ad s. Georgium sub conditione quod una pars alteri teneatur auxiliari tam de die quam de nocte contra quos-

cumque homines de Forojulio, salvo d. vicario ecclesiae Aquilegiensis. Quod si dictus vicarius aut d. comes vellent aliquem inter eos offendere, una pars infra octo dies alteri notificet. A. N. U. [369.]

1317. 10. Januarii. Avenione. Quanquam capitulum Aquilegiense scire potuisset electionem patriarchae Aquilegiensis per Bonifacium octavum pontificem apostolicae sedi fuisse reservatam, et Gilonem de Villalta electum per ipsum capitulum defectum pati natalium; nihilominus Johannes XXII. pontifex postulationem de eo factam, et per certos procuratores et nuntios eidem exhibitam diligenter examinari fecit, et secundum relationem sibi factam, postulationem ipsam tanquam irritam et inanem rejecit. Cumque intenderet gregi dominico ac dictae ecclesiae Aquilegiensi salubriter providere, Castonum archiepiscopum Mediolanensem litterali scientia praeditum, generis nobilitate praeclarum, morum honestate decorum, discretionis et consilii maturitate conspicuum, a vinculo quo tenebatur ecclesiae Mediolanensi absolvens ad praefatam Aquilegiensem ecclesiam transtulit, et in patriarcham eidem praefecit et pastorem. Quin imo pallium, plenitudinem videlicet pastoralis officii de corpore b. Petri sumptum, et ea qua decuit reverentia postulatum, eidem patriarchae mox assignavit. Quo circa mandat populo civitatis et diocesis Aquilegiensis quatenus debita reverentia eum excipiat, et fidelitatem et consueta servitia ei integre exhibeat. Rub. [370.]

1317. 11. Januarii. Avenione. Castonus patriarcha notificat decano et capitulo Aquilegiensi, nec non Henrico comiti Goritiae affini suo carissimo, Contesello filio Maynardi ejus nepoti, et potestati, consulibus et communi Tarvisii, ipsum a Johanne XXII. pontifice in festo s. Sylvestri proxime praeterito de archiepiscopatu Mediolanensi ad patriarchalem sedem Aquilegiensem translatum fuisse, ad quam per gradus ascendens, utpote in matris sinum se recipit; et die decimo instantis mensis Januarii in plenitudinem pastoralis officii pallium sibi traditum sumpsisse. Hinc eos deprecatur ut sua benevolentia eum foveant et gratia, et consilio ei adsint et favore. B. A. U. [371.]

1317. 18. Januarii. Glemonae. Domini Federicus de Pers, Artuicus et Gulielmus de Pramperch et Rantulphus de Villalta constituunt Bernardum Cerioli de Glemona suum procuratorem et nuntium ad jurandum et unionem faciendum cum dominis potestate et antianis civitatis Paduae contra d. patriarcham Aquilegiensem futurum et communitates Utini et Glemonae atque eorum sequaces. A. C. U. [372.]

1317. 29. Martii. Avenione. Scholasteriam Civitatis Austriae vacantem per mortem magistri Valteri, Castonus patriarcha confert Marco magistri Egidii clerico Paduano. A. C. U. [373.]

1317. 7. Aprilis. In Civitate Austriae. Cum plures accusarentur de tradimento eo quod voluissent dare inimicis ecclesiae Aquilegiensis castrum de Gronumbergo, et Vargendus hac de causa damnatus suspendi jam staret sub furchis, declaravit Dobrasinum filium Riginii de Civitate non habere aliquam culpam. A. N. U. [374.]

1317. 13. Aprilis. Faedis. D. Adalpretus de Cucanea constituit et ordinavit d. Warnerum eius filium suum procuratorem et nuntium ad obligandum pro trecentis libris Veronensium parvulorum in manibus d. comitis Goritiae pro relaxatione Rizzardi q^m^. Simonis de Cucanea. A. N. U. [375.]

1317. 25. Julii. In platea Maniaci. Cum d. Guinettus de la Meduna gastaldio Maniaci fecisset et ordinasset forum S. Jacobi in Maniaco, et proclamari fecisset quod unusquisque deponeret arma, et non portaret ea per forum, d. Almericus dixit quod nolebat ea deponere, nec volebat quod servitores sui et fratrum suorum ea deponerent, cum ipsi essent in tantum jus, et tantum dominium haberent sicut d. patriarcha; sed ex urbanitate et non de jure volebat ea deponere. Et d. gastaldio respondit quod nolebat quod ipse nec fratres sui hac de causa praejudicium aliquod habuissent. A. N. U. [376.]

1317. 5. Augusti. In Civitate Austriae. Per d. Gulielminum gastaldionem et consilium Civitatis Austriae statutum et ordinatum fuit quod

diensis per ipsum recuperari debeant. de omnibus et singulis supradictis ecclesiam Concordiensem indemnem reddendo.

II. Thesaurus ecclesiae et capituli Concordiensis, qui tempore suae confirmationis obligatus fuit ad ejus instantiam, restituatur eidem ecclesiae secundum quod saepe et saepius promisit.

III. Compellat d. Nicolaum sacristam reddere rationem de omnibus quae percepit ratione sacristiae a tempore quo fuit creatus sacrista usque ad diem praesentem, cum de hiis, ut tenetur, nullam unquam fecerit capitulo memorato. B. M. U. [378.]

1317. 10. Septembris. Avenione. Henricus comes Goritiae miserat quemdam suum ambaxiatorem ad d. Castonum patriarcham ut certa pacta et conventiones super relaxatione castrorum, fortiliciorum, terrarum et jurium ecclesiae Aquilegiensis libere facienda, ab eodem confirmarentur, qui pro bono pacis et concordiae conventiones praedictas confirmare non destitit, intendens ipsas ab utraque parte inviolabiliter observari debere. Verum d. comes castrum Turris Raynaldo vicario patriarchae et fratri non reddidit, licet illud reddere promiserit, imo id sibi retinuit et suas gentes in eo posuit, quae massarios patriarchae indebite molestabant, et redditus ejus dissipabant et proventus. Si igitur aliquis requiret quomodo treguae cum d. comite factae et usque ad unum mensem post adventum patriarchae in Forumjulium duraturae observentur: vel si civitates et castra praedicta restituta adhuc non fuerint, quid ille poterit respondere? Haec dolenter patriarcha scribens d. Beatrici uxori comitis praefati eam hortatur, ut dictum d. comitem ejus maritum pro sano consilio efficaciter assistat, ne ecclesiam Aquilegiensem ulterius offendat ac teneat suis juribus spoliatam, sed in manibus Raynaldi ejus fratris aut ejus officialium civitatem, castra, terras, possessiones et jura Aquilegiensis ecclesiae pacifice restituat et dimittat. Invenit enim summum pontificem de his omnibus taliter informatum quod dictam ecclesiam omnino in suis juribus instaurare disposuit, et potentiae ejus quis resistet? Addit etiam sibi relatum fuisse quod dictus d. comes multos fideles ecclesiae habeat carceratos, et nonnullos etiam teneat a civitate exules et bannitos; quare ipsam d. comitissam deprecatur ut dictum d. comitem, cui super hoc ipsemet scribet, efficaciter inducat ut dictos carceratos in manibus praefati d. Raynaldi libere relaxare debeat, et dictos exules ad proprias habitationes revocare.

B. A. U. [379.]

1317. 10. Septembris. Utini. Ad instantiam d. Caroli de Ragonia, Raynaldus de la Turre vicarius generalis Castoni patriarchae, rogat potestatem, consilium et commune Tarvisii, quatenus ordinare velint quod Leonardina serva de masnata praedicti d. Caroli, quae in terra Mestre ad habitandum venerat, ad dominum, ad quem pertinet, cum omnibus rebus et bonis, juxta consuetudinem Forijulii redire debeat. Verci. [380.]

1317. 21. Septembris. Utini. In generali colloquio coram d. Raynaldo vicario d. Castoni patriarchae statutum fuit quod in illis villis, in quibus aliquis nobilis de Forojulio dominium habet, condemnationes et banna illi quoque domino solvi debeant. A. N. U. [381.]

1317. 24. Septembris. In Civitate Austriae. Juxta facultatem sibi traditam per d. Raynaldum vicarium d. Castoni patriarchae, d. Jacobus episcopus Concordiensis in missarum solemniis primos quatuor ordines minores contulit d. Artico de Castello, mox per sacrarum manuum impositionem ad ordinem subdiaconatus illum rite et canonice consecravit. B. M. U. [382.]

1317. 28. Septembris. Avenione. Johannes XXII. pontifex indulgens precibus d. Castoni patriarchae Aquilegiensis, committit Bertrando S. Mariae in Aquino diacono cardinali nec non archiepiscopis Mediolani et Ravennae conservationem patriarchatus Aquilegiensis, mandans eisdem quatenus, quicumque fuerint qui civitates, castra, terras, possessiones, bona et jura Aquilegiensis ecclesiae usurpaverant, illos per censuram ecclesiasticam, et invocato etiam, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis, ad restituenda ea omnia adigant et compellant. C. F. [383.]

1317. 30. Septembris. In Civitate Austriae. Pro sexaginta marchis denariorum, quas nomine d. Castoni patriarchae Aquilegiensis, Lombardinus de la Turre archipresbiter Modretiensis recepit nomine mutui a d. Bernardo decano Civitatensi, obligavit ac sibi pro pignore assignavit sex calices argenteos desuper auratos, unum thuribulum argenteum, sex cuppas argenteas sine pedibus, unum cingulum argenteum et unam catenellam argenteam. Quae omnia in sacristia majoris ecclesiae Civitatensis dictus d. decanus deponi voluit. B. M. U. [384.]

1317. 20. Novembris. Avenione. Castonus patriarcha notificat Raynaldo de la Turre ejus vicario quod de summa pecuniae, quam ad eum miserat, consignari fecerat thesaurario d. papae mille et quingentos florenos auri, et totidem collegii cardinalium camerario. Quoad

vero castrum Turris, de Sacilo et de Canipa, quae adhuc rehabere non poterat, haec ei scribit: volumus ut teneas viam istam, videlicet quod roges d. comitem ut castrum Turris, quod est in manibus suis, restituere debeat: et super facto Sacili et Canipae ut nobis restituantur faciat posse suum. Et super praemissis et aliis omnibus necessariis semper habeas d. comitissam tecum, et utere semper consilio suo. Ad factum autem d. comitissae quae libenter veniret Civitatem causa solatii per tres menses, si contingat d. comitem ire in Alamaniam, et quod fecit te rogari de expensis sibi fiendis in modica quantitate, prout nobis scripsisti, sic intendimus quod nobis placet multum et volumus quod ipsam debeas honorare ac si esset mater nostra, et credimus bene facere pro nobis et ecclesia Aquilegiensi si ipsam et filium suum honoremus, specialiter modo quod d. comes intendit ad partes Alemaniae se transferre. Unde quando voluerit venire Civitatem, tu, Muschinus, et omnes de domo nostra qui sunt in partibus illis, ibitis ad accipiendam eam honorabilius quam poteritis cum decenti comitiva. Et sicut nobis scripsisti super facto expensarum quas petiit sibi fieri, sic facies et non ultra, considerando semper graves expensas quas habemus ex Romana curia, et usuras magnas quae continue nos corrodunt. A. C. U. [385.]

1317. 28. Decembris. Electus fuit d. Articus de Castello episcopus Concordiensis per mortem d. Jacobi Ottonelli episcopi Concordiensis. Jul. [386.]

1317. Per totum annum mortua sunt armenta; et tanta fuit abundantia vini hoc et anno sequenti, quod homines non habebant unde reponerent ipsum, neque portabant eorum domibus in quibusdam locis, et hoc fuit per totam Italiam. Omnes repudiabant emere vinum, nec volebant octo Aquilegienses dare pro urna.

Odoric. a Port. — C. M. R. [387.]

1318. 3. Januarii. In Civitate Austriae. D. Jacobus nepos d. Jacobi olim episcopi Concordiensis promisit dare juxta eorum requisitionem d. Mazio de Toppo et d. Alberto Bellono canonicis Concordiensibus pro se et eorum capitulo recipientibus, omnia privilegia et scripta episcopatum et ecclesiam Concordiensem tangentia quae in sua essent potestate, de aliis se nullatenus ingerendo. Interea tradidit eis duo sigilla aenea cum quibus litterae ipsius d. episcopi sigillari solebant, quae quidem illico in frustis pluribus fracta fuerunt. B. M. U. [388.]

1318. 13. Januarii. Raynaldus d. Castoni patriarchae vicarius generalis mandat dominis Johanni et Hendriuccio de Villalta quatenus

sub poena centum marcharum denariorum facere debeant trevuas d. Federico de Villalta et ejus servitoribus usque ad proximum festum carnisprivii, et quidquid dictus Federicus ante guerram tenuerat, pacifice dimittant. Qui responderunt quod erant parati ejus obedire mandatis, et facere etiam trevuas; et non intendebant quod dictus Federicus impune teneret quae violenter eis acceperat et vendiderat aut obligaverat, ut ipsi coram eo secundum juris ordinem ostendent.
A. N. U. [389.]

1318 . . . Januarii. D. Canis obtinuit Montemsilicis cum toto castro et terra propter proditionem quorundam nobilium de terra, ubi maxima spolia habuit, terram de Est destruxit; plebem de Sacco occupavit et spoliavit, et eodem mense quotidie currebat ante civitatem Paduae. In sequenti mense Februarii cum magno exercitu venit ante burgos Paduae expugnando ipsos. Paduani vero non audebant exire et timebant proditionem inter se, quia omnes nobiles qui erant extra, foris stabant, et custodiebant civitatem cum d. Odorico de Cucanea, quem fecerant eorum capitaneum cum ducentis stipendiariis, centum elmis et centum ballistariis. Eodem mense Paduani convenerunt cum d. Cane hoc modo: ut Canis haberet Montemsilicem cum dominio et quasdam alias munitiones, et omnes expulsi de Padua infra duos menses redirent, facta eis plena restitutione suorum bonorum; et omnes forbanniti de Verona et de Vicentia debeant expelli de Padua, quod fuit in maximum vituperium Paduanorum. Odoric. a Port. — C. M. R. [390.]

1318 . . . Januarii. In Civitate Austriae. Requisitus ex parte potestatis, consilii et communis Tarvisii de aliquo auxilio una cum eis contra eorum aemulos Paduanis praestando, Raynaldus de la Turre vicarius generalis Castoni patriarchae respondet, quod suae intentionis est eorum honoribus et beneplacitis complacere et dare operam efficacem ad omnia quae eorum statum prosperum inspiciunt et honorem: videant tamen quod auxilium illud, quod communibus amicis praestare intendunt, ita sit promptum et validum quod eorum aemuli nulla potentia, nullis proditionibus vel falsis subgestionibus eos subvertere valeant.
Verci. [391.]

1318. 12. Februarii. Faedis. D. Varnerus de Cucanea canonicus Aquilegiensis et d. Ossalchus de Saciletto consenserunt matrimonio facto inter Christinam feminam de masnata dicti d. Varneri, et Dominicum hominem de masnata dicti d. Ossalchi tali pacto, videlicet quod bona inter dictos jugales acquisita et acquirenda pariter cum haeredi-

bus acquirendis, inter dictos dominos aequaliter dividantur sub poena ducentarum marcharûm. A. N. U. [392.]

1318. 24. Februarii. Cladrezis. Johannes Fuscus de Varmo et Hernistus de Visnevico habentes garittum in contrata de Cladrezis, convocatis omnibus ad dictum garittum pertinentibus, de eorum consensu decernunt qua pecuniarum summa percussores, offensores, concubinarios et invasores inter eos multandos esse voluerunt. A. N. U. [393.]

1318. 3. Martii. In Civitate Austriae. Ordinatum fuit per Gulielmum gastaldionem et firmatum per consilium ut infra.

I. Nullus de Civitate aut de burgis portet bladum frumenti aut siliginis ad molandum, nec molendinarius aliquis illud molet nisi prius ponderatum fuerit ab officiali communis ad hoc delegato sub poena quadraginta denariorum.

II. Si pondus, quod reperiri debebat, repertum non fuerit, molendinarius, qui farinam fraudaverit, eam restituat et solvat wadiam gastaldioni.

III. Nullus bladum ponderare debeat praeter officialem communis, et hoc sub poena viginti denariorum. Stat. Civ. [394.]

1318. 5. Martii. Avenione. In quadam epistola quam Castonus patriarcha mittit Raynaldo thesaurario Aquilegiensi et ejus vicario haec potissimum occurrunt observanda.

I. Fatetur in primis se recepisse illos mille ducentos et quinquaginta duos florenos auri quos ad eum transmiserat; addit nihilominus quod studeat illam summam complere quam alias ei commiserat. Nam nisi, ut ipse ait, illa quantitas pecuniae incontinenti mittetur nobis, melius esset quod adhuc essem canonicus Aquilegiensis quam patriarcha.

II. Circa factum confirmationis aut infirmationis Artici de Castello electi Concordiensis nihil addit hiis quae jam per duos nuntios ei significaverat.

III. Audivit cum maximo cordis dolore quae d. Canis de la Scala fecerat in districtu Paduano, et quod magis ei displicet est, quod ibi tunc non erat, ut exponere posset personam et bona in servitium praedictorum Paduanorum. Et quia, ut ipse asserit, dicti Paduani requisiverunt eum de aliquo subsidio eis dando, et d. Paganus episcopus hoc ipsum ab eo petierat; si non posset honesta aliqua excusatione se subtrahere, procuret quidem mittere aliquas bonas gentes armigeras cum ballistis aut lanceis, dummodo tamen per hoc non diminuatur in

aliquo illa quantitas pecuniae quae est illi necessaria ut a curia expediatur.

IV. Super facto filiorum d. Henrici de Budrio, qui videntur velle vendere secreto partem dicti castri d. comiti Goritiae, quamvis nullum jus habeant in eo ob renuntiationem olim factam in manibus d. Ottoboni patriarchae ejus antecessoris, ad evitandum tantum periculum consentit quod ematur illa pars dicti castri, quae pertinet ad d. Raymundum de Paona, si pretio convenienti illam habere potest et obtinere ab eo terminos satis longos ad dictum pretium commode persolvendum. Quod si contingeret, advertat quod emptio non fiat nomine patriarchae nec ecclesiae Aquilegiensis, sed solum nomine Castoni de la Turre. Attamen si verum est, ut illi relatum fuit, quod Muschinus ejus frater jam emerat castrum praedictum, non expedit quod de hujusmodi emptione amplius loquatur.

V. Illi de Osopio cum unus alium interfecisset aut e castro expulisset, ne castrum illud, ut jam diu inter eos convenerant, in manibus patriarchae qui pro tempore fuerit excidisset, procurabant secreto illud vendere d. comiti Goritiae, quod patriarcha volens impedire, monet Raynaldum quod si videret, illos pro certo id esse facturos, habito consilio cum illis qui diligunt honorem et statum ecclesiae Aquilegiensis et totius terrae Forijulii, procedat ad accipiendum dictum castrum in manibus suis aut communitatis Glemonae, inquisitis coloribus ac rationibus ad excusandum factum. Caveat tamen ne id praesentiat d. comes et irascatur.

VI. Ut possit parare quantitatem pecuniae quae est sibi necessaria, mittit illi novum procuratorium quo poterit afflictare mutas et gastaldias patriarchatus, cum non credat se posse Avenione discedere, quin adhuc non habeat ad minus duo de viginti millia florenorum.

VII. Rex Robertus expectatur Avenionem circa pascha venturus. Quod si ante ejus recessum regis adventus contingeret, quomodo sine nota posset ipse se illinc expedire? Et si ibidem diutius maneret, nonne magis in dies augerentur onera expensarum?

VIII. Licet contulerit illi auctoritatem dandi episcopis licentiam consecrandi et reconciliandi ecclesias, videat tamen ne nimis laxet habenas pro omni ecclesia campestri, et procuret omnino quod die Jovis sancti in officio et solemnitate poenitentium, et aliis solemnitatibus, quae tunc fieri solent in ecclesia Aquilegiensi, nihil omittatur de contingentibus. [395.]

1318. 2. Aprilis. Utini. Raynaldus de la Turre thesaurarius Aquilegiensis auctoritate a d. Castono patriarcha sibi tradita confirmat electionem Artici de Castello in Concordiensem episcopum, et mandat Lombardino canonico Aquilegiensi, quatenus eundem electum et confirmatum in tenutam et possessionem episcopatus Concordiensis inducat, faciens ab omnibus subditis eidem de juribus et pertinentiis episcopatus responderi, et reverentiam et fidelitatem debitam exhiberi. B. M. U. [396.]

1318. 28. Maii. Massiliae. Bernardus Emtelmi et Hugo de Longres locant unam ex eorum galeis existentem in portu Massiliae vocatam Sancta Catharina, ad vehendum et portandum de dicto portu Massiliae usque Neapolim d. Castonum patriarcham Aquilegiensem cum quadraginta hominibus de ipsius familia et omnibus arnesiis suis, conto trecentorum quinquaginta florenorum auri. A. C. U. [397.]

1318. 5. Junii. Concordiae. Coram dominis Pertoldo Mosacensi, Hermano Sextensi et Branco Summaquensi abbatibus et aliis multis ecclesiasticis et nobilibus, d. Lombardinus de la Turre, auctoritate ei tradita a d. Raynaldo, d. Castoni Aquilegiensis patriarchae vicario generali, reverendum patrem et dominum d. Articum de Castello Concordiensem electum et confirmatum in tenutam et corporalem possessionem episcopatus Concordiensis praedicti et omnium jurium spiritualium et temporalium ad ipsum pertinentium imposuit et induxit, ipsum d. electum post aram dictae Concordiensis ecclesiae installando. Quo facto, canonici ejusdem ecclesiae ibi astantes immediate Te Deum laudamus altis vocibus decantarunt. B. M. U. [398.]

1318. 5. Junii. Concordiae. D. Guido de Manzano archidiaconus Concordiensis ante altare dictae ecclesiae reverentiam, obedientiam et fidelitatem d. Artico de Castello Concordiensi electo exhibuit et promisit interveniente oris osculo inter eos. Et hoc idem d. Candidus vicedecanus et alii canonici unus post alium fecerunt, exhibuerunt et promiserunt. B. M. U. [399.]

1318. 6. Junii. Portusgruarii. Jacobus de Budrio vicarius d. Henrici comitis Goritiae et potestatis Portusgruarii, et consules dictae terrae, sindici et procuratores communis et universitatis Portusgruarii praestiterunt fidelitatem debitam et obedientiam d. Artico electo praedicto contra quascumque personas: et e contra idem d. electus in verbo veritatis praefatis sindicis et procuratoribus fidem et fidelitatem praestitit et promisit. B. M. U. [400.]

1318. 7. Junii. Portusgruarii. Negat Henricus Squarra de Portugruario se ullo unquam tempore tractasse aut machinasse aliquid contra d. Articum electum prout a nonnullis accusabatur: quin imo profitetur se velle sibi servire et obedire tanquam patri et domino speciali ex nunc obligans eidem d. electo personam suam et omnia bona. B. M. U. [401.]

1318. 7. Junii. Portusgruarii. De omni lite et quaestione quae vertebatur inter dominos de Miduno ex una parte, et dominos de Cordevado ex alia, occasione juris et consuetudinis habendi palafredum, quem episcopus Concordiensis equitat quando primo insellatur, electi fuerunt arbitri et amicabiles compositores d. Guido de Manzano archidiaconus Concordiensis, d. Franciscus de Pinzano et d. Gregorius Squarra de Portugruario. B. M. U. [402.]

1318. 8. Junii. Portusgruarii. D. Guido de Manzano vicarius d. Artici episcopi Concordiensis tradit in manibus d. Jacobi vicarii d. comitis Goritiae et potestatis Portusgruarii quemdam captivatum nomine Mizonum, mandans ei quod tam contra dictum captivatum quam contra quoscumque alios exercere possit suam auctoritatem justitia mediante in rebus et personis. B. M. U. [403.]

1318. 10. Junii. Portusgruarii. Jacobus de Budrio vicarius pro d. Federico de Hebrinstayn milite potestate Portusgruarii et consules et commune dictae terrae Portusgruarii, videntes et considerantes quod electio potestariae nuper facta per commune praedictum in d. Henricum Goritiae et Tirolis comitem effectum debitum sortiri non poterat.

1318. 15. Junii. In monasterio Summaquensi. Cum d. Articus de Castello episcopus Concordiensis inquisitionem diligentem fecisset in monasterio Summaquensi tam in capite quam in membris, et d. Brancam ejusdem monasterii abbatem invenisset virum bonum et idoneum, et penitus absque culpa; de hiis omnibus, quibus diffamatus fuerat apud eum, absolvit: praecipiens tamen, quod de caetero a consortio abbatissae S. Agnetis de Portugruario, cum qua accusatus fuerat rem illicitam contraxisse, ad tollendas suspitiones modis omnibus desistere debeat. A. M. U. [405.]

1318. 23. Junii. In Civitate Austriae. Philippus d. Contii de Civitate marchio Istriae ordinat et constituit Johannem dictum Cazetam de Civitate suum nuntium et procuratorem ad excipiendum ab hominibus de Buleis omnia sua jura ad marchionatum Istriae pertinentia. A. N. U. [406.]

1318. 4. Julii. In curtina S. Odorici. Ad tollendam omnem causam discordiae et ranchoris, quae oriri posset occasione festi S. Odorici de prope Tulmentum inter d. Napinum de la Turre praepositum dictae ecclesiae et dominos de Spegnimbergo, d. Henricus comes Goritiae misit ad custodiendum dictum festum d. Pellegrinum de Hebrinstayn tunc habitantem Belgradi. Unde d. Napinus praepositus protestatus est et dixit, custodiam praedictam ad se et suam ecclesiam pleno jure pertinere, et solummodo ob reverentiam d. comitis aut potius ad instantiam d. Raynaldi vicarii d. patriarchae pro illo die de dicta custodia se velle sustinere, juribus tamen suae ecclesiae semper salvis. B. M. U. [407.]

1318. 14. Julii. Portusgruarii. D. Johannes de Castello frater d. episcopi Concordiensis tradidit et donavit Aquilegiensi ecclesiae Antonium filium Nasinguerrae de Carnia suum hominem de masnata cum toto suo futuro peculio atque prole: hac tamen conditione quod ipse Antonius infra praesentem annum ad sacros ordines debeat promoveri, et infra quinque annos ad sacerdotii dignitatem. Alioquin ipso facto ad servitutem pristinam revertatur. B. M. U. [408.]

1318. 17. Julii. Viennae. Federicus dux Austriae et Styriae, dominus Carniolae, Marchiae et Portusnaonis, notificat universis suis fidelibus de Portunaonis, se pro quadam summa pecuniae obligasse praedictam terram Portusnaonis cum omnibus pertinentiis suis d. Ludovico comiti de Purcileis, qui promisit in eorum juribus et antiquis approbatis consuetudinibus eos servare, nec gravare incommodis inso-

litis et injustis. Quod si secus fecerit, ad eum recurrant, qui vexari indebite eos nullatenus permittat. C. C. F. [409.]

1318. 29. Julii. Maniaci ante portam castri. Pactum d. Francisci et d. Pinzanutti fratrum de Pinzano cum d. Almerico de Maniaco, quod non essent factae treguae inter eos, eo quod dictus d. Almericus fecerat captivos dominos Cucitinum et Conradum de Monteregali adjutores ipsorum de Pinzano, quia de eis timuerat. Et ita juraverunt dicti de Pinzano in manu d. Matthaei de Ragonia. A. N. U. [410.]

1318. 20. Augusti. Aquilegiae. Reverendus pater d. Castonus bonae memoriae patriarcha Aquilegiensis obiit in Florentia, qui vixit in patriarchatu unum annum, menses septem et dies viginti unum. Pro cujus anima discretus vir Taddaeus de Palude ejus capellanus, hujus ecclesiae mansionarius et plebanus de Circhinitz, dedit capitulo decem marchas, de quibus empta fuit una marcha in redditibus super domo q^m. Vincentii Barbarii ad hoc, ut custos supradictae ecclesiae annis singulis faciat ejus anniversarium in capella S. Ambrosii super tumulum bonae memoriae d. patriarchae Raymundi cum vino et oblatione, et tres denarii dentur tribus sacerdotibus, qui ipso die celebrent missas tres pro ejus anima, et inter pauperes clericos quinque denarii dividantur. Reliqui vero denarii inter canonicos et mansionarios, qui in anniversario ejus praesentes fuerint, dividantur. A. C. U. [411.]

1318. 23. Augusti. In vigilia S. Bartholomaei circa dimidiam noctem, ignis succensus est in Portunaonis versus molendinum superius, et combussit quasi totam terram. Et postmodum omnes incepe-

decano et capitulo ipsius ecclesiae assignato ad electionem futuri patriarchae celebrandam, et alia quae in dicto capitulo agenda fuerint, fecit et constituit d. Gilonem archidiaconum Aquilegiensem suum certum nuntium et procuratorem sibique commisit quoad instantis electionis negotium et quoad alia, quae in dicto capitulo agenda imminent, totaliter vices suas, dans eidem generalem et liberam potestatem nominandi, eligendi et postulandi vice et nomine ipsius personam idoneam in patriarcham et pastorem Aquilegiensis ecclesiae. A. N. U. [414.]

1318 . . . Septembris. Nobiles de Cucanea constituunt Leonardum dictum Clericum de Cucanea in eorum nuntium et procuratorem ad comparendum coram d. decano et capitulo Aquilegiensi in colloquio apud Manzanum pro statu et libertate Aquilegiensis ecclesiae et terrae Forijulii per eosdem ordinando. A. N. U. [415.]

1318. 4. Septembris. Avenione. Johannes XXII. pontifex, vacante sede Aquilegiensi per obitum d. Castoni patriarchae, intendens ad bonum statum dictae ecclesiae, ejus provisionem ordinationi et dispositioni sedis apostolicae plenarie reservat, decernens ex nunc irritum et inane quidquid per quoscumque alios contra hujusmodi constitutionem attemptari contingeret. Rub. [416.]

1318. 6. Septembris. Articus de Castello episcopus Concordiensis in pratis, ubi erat colloquium d. comitis sub villa S. Joannis de Manzano, investit d. Johannem de Villalta ante eum flexis genibus extantem, de feudo quod in Uruspergo dictus d. Johannes habebat ab ecclesia Concordiensi, qui ut vassallus domino suo fidelitatem ibidem juravit. A. N. U. [417.]

1318. 25. Septembris. Aquilegiae. Capitulum et canonici ecclesiae Aquilegiensis ordinant et constituunt d. Gulielmum decanum eorum nuntium et procuratorem ad petendum et exigendum ducentas et viginti quinque marchas denariorum, quas d. dux, consilium et commune Venetiarum persolvere tenentur et debent d. patriarchae et ecclesiae Aquilegiensi in termino praesentis mensis pro jurisdictionibus, juribus et terris Istriae, juxta conventiones et pacta inter ipsos et d. patriarcham et ecclesiam Aquilegiensem inita et contracta. B. M. U. [418.]

1318. 27. Septembris. Glemonae. D. Simon de S. Daniele pro se et amicis suis omnibus et propinquis fecit trevas d. Nicolao de Forgaria, qui nunc moratur in S. Daniele, et omnibus suis amicis et propinquis usque ad instans festum S. Georgii super illa rixa nuper facta

inter eos; in manibus d. Odorici de Strassoldo canonici Aquilegiensis et vicarii d. comitis totius patriarchatus capitanei. B. M. [419.]

1318. 1. Octobris. Invasit d. Canis Tarvisinos, et obsedit civitatem, et obtinuit Montembellunam totam. Et multi nobiles Tarvisini astabant sibi, inter quos duo ex advocatis, ille de Volnico, et ille de Montefumo: de Coneglano d. Monfloritus de Coderta et alii quamplures: illi de Camino superiori et inferiori. Et obtinuit omnes quasi munitiones in dioecesi Tarvisina, praeter Coneglanum, Castrum Francum et Mestre. Et destruxit omnes burgos civitatis et quasi omnes villas, praeter affidatas, et recessit circa festum S. Andreae. Isto medio Tarvisini miserunt nuntios ad d. ducem Austriae supponentes se dominio suo, qui remisit nuntios suos honorabiles d. Cani, scilicet d. episcopum Lavantinum ejus capellanum, et ejus cancellarium.

Odoric. a Portu. — C. M. R. [420.]

1318. 1. Octobris. D. Hector de Savorgnano ex una parte, et domini Federicus et Hermanus de Attems ex alia fecerunt treguas inter eos usque ad festum resurrectionis domini in manibus d. Warneri de Cucanea canonici Aquilegiensis. A. N. U. [421.]

1318. 3. Octobris. Ante portam Maniaci. Domini Volvenus et Nicolussius de Maniaco jurant trevuas dominis de Monteregali, dummodo non faveant directe aut indirecte dominis Francisco et Pinzanutto de Pinzano, neque Jacobo et Princivali de Maniaco, aut hominibus ipsos offendere volentibus tam in castro quam in villa, et in Griz et Malnins. et hoc usque ad proximum festum S. Martini, et sub poena ducentarum

1318. 18. Decembris. In Civitate Austriae. Decanus et capitulum ecclesiae Civitatensis d. Federico de Hebrinstayn mareschalco d. comitis Goritiae, et d. Philippo qm. d. Quoncii de Civitate concedunt facultatem construendi in ecclesia S. Johannis Baptistae ante altare S. Nicolai unum monumentum ad ipsos et non alios in eo sepeliendos.
A. N. U. [425.]

1318. 25. Decembris. Aquilejae. Cum plures collectae, sede patriarchali vacante, impositae fuissent ab apostolicae sedis legatis, et nonnulli ex clericis patriarchatus eas solvere non curassent: Paganus episcopus Paduanus et administrator ecclesiae Aquilejensis ab apostolica sede deputatus, mandat plebano Glemonae quatenus clericos praedictos excommunicatos esse, et eorum ecclesias interdictas publice denunciare debeat, et si pecuniam cuilibet contingentem infra quindecim dierum terminum non solverint, sciant se de eorum beneficiis et ecclesiis esse privatos. Prohibeat igitur ne quis de redditibus ac proventibus ecclesiasticis clericis hujusmodi ullo modo respondeat.
A. N. U. [426.]

1319. 1. Januarii. Facto conflictu contra Tarvisinos apud pontem Plavis, d. Wecello de Camino obsedit Coneglanum ab Epiphania usque ad dimidium Junii cum magno exercitu, in quo expendit ultra centum millia librarum; et tandem d. comes Goritiae ejus cognatus sub fraude removit obsidionem, et factus fuit vicarius Tarvisii pro duce Austriae nomine ipsius. Odoric. a Port. — C. M. R. [427.]

1319. 24. Januarii. Aquilejae. Paganus episcopus Paduanus et administrator ecclesiae Aquilejensis mandat, auctoritate administrationis sibi commissae, quatenus electio abbatis de Arnolstain facta per monachos dicti monasterii in personam fratris Johannis monasterii S. Petri de Rosacio solemniter publicetur, ut si quis contra electionem praedictam aut personam electi aliquid rationabile objicere vellet, infra quinque dierum spatium coram eo in palatio Aquilejensi compareat.
A. N. U. [428.]

1319. 24. Januarii. In Civitate Austriae. Bernardus de Ragonea decanus capituli Civitatensis instituit duos novos praebendarios, per decanum, qui pro tempore fuerit, eligendos inter sacerdotes pauperes; unus quorum quotidie missam S. Spiritus super altare S. Bartholomei, et alter missam S. Crucis super altare S. Crucis in ecclesia supradicta celebrare teneantur; eisque de suis bonis et redditibus dotem convenientem assignat. B. M. U. [429.]

1319. 27. Januarii. In Civitate Austriae. Homines et commune Civitatis Austriae volentes murare, seu murari facere burgum pontis ejusdem civitatis, Bernardus de Ragonea decanus capituli Civitatensis in suffragium et adjutorium dicti muri fiendi donavit praedictis hominibus et communi centum marchas denariorum, eo tamen pacto quod dictus murus in circuitu dicti burgi cum suis rochis seu merlis infra annum compleatur. B. M. U. [430.]

1319. 4. Februarii. Cormons. D. Galvanus de Maniaco jurat in manibus d. comitis Goritiae servare trevuas, usque ad proximum festum S. Georgii, dominis de Pinzano et eorum sequacibus, exceptis illis qui fuerunt ad mortem d. Amerlici fratris sui, videlicet Federico d. Vilielmi, Philippo de Portis et illis de Fontebono, tali pacto apposito et conditione, quod aliquis dominorum de Pinzano aut de eorum masnata non debeat venire in villam nec in castrum Pinzani: et quod dicti domini non teneant penes se, nec in eorum locis aliquem de supradictis qui fuerunt ad mortem dicti fratris sui, et si aliquis ibidem nunc esset, usque ad octo dies debeant eum licentiare.

Cumque dictus d. Galvanus observasset, quod trevuae per eum factae dominis de Purcileis expirabant ante praedictum festum S. Georgii, et propterea non intendebat cadere in poenam, si arma sumeret ante dictum terminum, ut promiserat illis de Pinzano; praefatus d. comes asserens, quod fidem habebat quod illi de Purcileis ad petitionem suam trevuas servarent, illas usque ad dominicam olivarum prorogavit. A. N. U. [431.]

1319. 5. Februarii. Canonici S. Petri de Carnea d. Mannum eorum praepositum coram d. Johanne vicario d. episcopi Paduani et administratoris ecclesiae Aquilejensis de infrascriptis criminibus reum constituunt.

I. Absque causa rationabili ac ejus superioris licentia ecclesiam suam S. Petri deseruit, et a decem et octo annis residentiam in ea non fecit.

II. Majori excommunicatione publice innodatus, per sententiam magistri Alberti de Tordona judicis a sede apostolica deputati, a decem et octo annis in eodem statu permanet, se nihilominus ut prius divinis misteriis temere immiscendo.

III. Capellas et praebendas ipsis adnexas, nec non quarteria et alia capituli jura violenter et contra justitiam detinet occupata, quorum summa ascendit ad valorem ducentarum marcharum: unde canonici nec

residere in dicta ecclesia. nec eidem deservire in divinis obsequiis possunt.

IV. Constitutiones in synodis editas non servat, et per ejus negligentiam ab aliis sacerdotibus non servantur. Hinc parvuli, ubi fontes non sunt, in vasis laicorum baptizantur, quae postmodum in pristinos usus convertuntur; et, quod deterius est, chrisma et oleum sanctum saepius per mulierculas et laicos de ecclesia ad ecclesiam irreverenter deferuntur.

V. Placitum christianitatis in ecclesia S. Petri exequitur, non vocatis, imo contemptis canonicis, qui consueverunt cum eorum praeposito eidem placito interesse, et crimina quae habentur majora, et quae ad ejus audientiam deferuntur, accepta hinc inde pecunia, reliquit incorrepta.

VI. Jura ad custodes ecclesiae spectantia propria auctoritate invasit, et negligens et remissus in exhibenda justitia, non curat reclamationes capituli et in ejus vilipendium sustinet et protegit presbiterum Siuridum omni vitiorum genere diffamatum, eo quod eum fovet in sua malitia, et in omnibus sibi astat.

Qua propter non valentes talia tolerare supplicant eidem d. vicario, ut circa reformationem dictae ecclesiae et correctionem dicti praepositi dignetur intendere et velit, secundum quod tradunt canonicae sanctiones. B. M. U. [432.]

1319. 21. Februarii. Aquilejae. Facta diligenti inquisitione super praeposito et canonicis S. Petri de Carnea et super universo statu dictae ecclesiae, haec sunt quae Paganus episcopus Paduanus administrator Aquilejensis praecepit ibidem ab eisdem observanda.

I. Praepositus et canonici apud dictam ecclesiam S. Petri et per capellas eidem ecclesiae subditas residentiam faciant personalem. Et qui secus fecerit, quin specialem dispensationem obtinuerit, nihil omnino de fructibus dictae ecclesiae percipiat. In dicta autem residentia facienda secundum antiquam consuetudinem, duo ex ipsis alternatim semper sint apud ecclesiam S. Petri per unam hebdomadam, et alii apud dictas capellas: et hebdomada finita, alii duo ascendant ad dictam ecclesiam, et illi descendant ad capellas hinc serviendas, et sic fiat successive per circuitum anni.

II. Praepositus et canonici custodiant diligenter sub conclavi corpus dominicum, sacrum chrisma ac oleum sanctum, ne manus temeraria pertingere ad illa valeat.

III. Praepositus revocet, infra decem dies proximos, omnes concessiones per eum factas de capellis praedictis quibuscumque presbiteris, qui non sint de canonicis supradictis, et eas canonicis ipsis aequaliter recomendet. Dimittat custodibus quae eis usurpavit, assumens eos ad servitium dictae ecclesiae faciendum, et quidquid hactenus de eorum redditibus percepit, in utilitatem dictae ecclesiae convertatur. Restituat canonicis praebendas, quas eis hoc anno per semetipsum et quatuor annis proxime praeteritis per Siuridum ejusdem ecclesiae canonicum et suum vicarium noscitur subtraxisse. Placitum christianitatis et alia capitulum dictae ecclesiae tangentia nullatenus faciat absque ipsius capituli consensu. Faciat refici et reaptari puteum dictae ecclesiae et muros caemeterii qui corruerunt.

IV. Cum ex inquisitione apparuerit, per quandam fenestram sacristiae, in qua erant clausi canonici pro facienda electione praepositi, per ejus consanguineos projectam fuisse quandam quantitatem florenorum, quos ipsi canonici recipientes eundem Mannum in suum praepositum elegerunt, et postmodum pecunias ipsas inter se diviserunt: idcirco praecipitur eidem Manno, ut infra quindecim dies coram ipso d. administratore ecclesiae Aquilejensis, aut ejus vicario personaliter compareat, ostensurus per idoneos testes, utrum haec quae de se dicebantur vera essent aut falsa.

V. Siuridus canonicus, qui inventus est tenuisse Dussam mulierem publice concubinam, ex qua etiam filios suscepit, ab officio et beneficio sit suspensus usque quo dispensationem sedis apostolicae super hoc meruerit obtinere. Interim eandem mulierem sub poena depositionis a se prorsus ejiciat, nec eam, aut aliam de cetero ullatenus recipiat: et infra octo dies restituat ecclesiae assides, seu tregas et claves quas subtraxit.

VI. Presbiter Bortholottus sub poena suspensionis infra octo dies fidem faciat de dispensatione, quam dicit se habere a sede apostolica pro eo, quod tenuit pro sua concubina Isbettam.

VII. Odoricus et Federicus canonici, qui dicuntur concubinas tenere, licet de hoc interrogati negaverint, infra dictum terminum procurent, si poterunt, innocentes se ostendere, alioquin tam de delicto quam de perjurio poenas luent. B. M. U. [433.]

1319. 12. Aprilis. In platea Ragoniae. Domini Walterus, Thomasius et Franciscus de Miduna ex parte una, et d. Galvanus de Maniaco pro se et fratre suo, nec non d. Nicolaus pro se et ejus fratribus et

eorum consortibus et adjutoribus ex parte altera jurant sibi invicem pacem per decem annos sub poena ducentarum marcharum. A.N.U. [434.]

1319. 16. Aprilis. Aquilejae. Paganus electus Aquilejensis et administrator diem dicit Conrado plebano de Urazlau, Thomae plebano de Saxenveld et Conrado notario de Cunemburg, qui spoliaverunt d. Henricum plebanum S. Danielis de Cilla, praetendentes abbatem de Sitich, quem eorum dominum vocabant, et non alium habere potestatem dictum plebanum instituendi. B. M. U. [435.]

1319. 26. Maii. In Civitate Austriae. Franciscbinus de la Turre tradidit et donavit pro augmento dotis d. Beatrici ejus consobrinae, et uxori d. comitis Goritiae, omnes mansos, terras et possessiones sitas in villa S. Mariae de Sclannich, quas pretio et foro ducentarum et quinquaginta marcharum emerat jure proprii ab ipso d. comite, et quae reddunt annuatim decem et septem marchas de redditibus ad usum curiae. Ex arch. Turrianorum. [436.]

1319 . . . Junii. Dum d. Canis esset in obsidione Paduae, et d. comes Goritiae esset vicarius regis in Tarvisio, concordati sunt cum juramento hoc modo: quod d. Canis restituat d. comiti Montembellunam et Asilum, et expulsi dictae terrae debeant redire constituti in omnibus suis juribus, et comes debeat servire d. Cani contra Paduam cum centum equitibus. Sed comes de mandato d. regis, ut dicitur, recepit vicariam Paduae contra d. Canem, et ita orta est maxima discordia inter eos: nec d. comes poterat intrare Paduam quia d. Canis obsidebat eam maximo exercitu. Tandem d. comes cum auxilio d. regis, et circa natalem ejusdem anni conduxit ultra mille elmos sine ballistariis, inter quos erant multi nobiles, scilicet illi de Walse, illi de Owestayn, de Fanemberg, Gralant et alii multi quos omitto. Faciendo transitum per Forumjulii destruxerunt villas et praecipue Curiamnaonis, et venerunt Tarvisium. Tandem quia videbant non posse nocere d. Cani, convenerunt cum eo quod obsidio remaneret in suo statu; et ille de Walse intravit Paduam usque ad resurrectionem. D. rex, d. comes, et d. Canis in praedicto termino cum non possent convenire, discorditer recesserunt. Odor. a Port. — C. M. A. [437.]

1319. 1. Julii. Cum d. Volvenus de Maniaco vellet laborare murum castellanum suae domus, convenit cum hominibus et communi Maniaci, quod illi solverent calcinam quam eis daret, cum denariis datii communis, et pro lapidibus, sabulone et aliis, ad quae dictum commune

tenebatur, ipsi homines de Maniaco facerent duos pluvigos pro quolibet vicino, idest illi qui habent currum cum curru, et alii cum persona tantum. A. N. U. [438.]

1319. 4. Julii. In Civitate Austriae. Paganus electus Aquilejensis et administrator per librum, quem suis tenebat manibus, investit Milanum de Paona de habitantia castri Utini, recipiens ab eodem sacramentum fidelitatis. A. C. U. [439.]

1319. 5. Julii. In Civitate Austriae. Coram d. Ulvino gastaldione Civitatis, Bertulus caligarius de Burgo Pontis dixit et protestatus fuit quod ipse non erat servus, nec homo de masnata alicujus, imo erat liber tanquam homo ecclesiae Aquilejensis, nec servierat dominis de Zuccula nisi per stipendium, ut fecerat uno tempore Gramolyani, et quilibet extraneus fecisset. Quod si esset aliquis par sibi, qui aliud dicere voluisset, sibi erat paratus personaliter per duellum probare sicut postulat ordo juris. C. F. [440.]

1319. 24. Julii. In Civitate Austriae. Paganus dei et apostolicae sedis gratia sanctae sedis Aquilejensis electus ex parte una, et nobilis Giroldus dictus Rao magister curiae, ac Albertus notarius de Goritia procuratores magnifici d. Henrici. Goritiae comitis etc. nec non civitatis et districtus Tarvisii pro regia majestate vicarii generalis, ex altera, pro bono pacis et concordiae suo et nomine praedicti d. comitis ad hanc compositionem devenerunt.

I. Praefatus d. electus conservabit et manutenebit dictum d. comitem et suos in juribus suis, et jura eorum illibata servabit et non contrafaciet.

II. Idem d. electus eisdem procuratoribus recipientibus nomine dicti d. comitis facit finem, quietationem, plenam liberationem et pactum de ulterius non petendo de omnibus et singulis perceptis et habitis per ipsum d. comitem ac ejus nomine per servitores atque officiales suos de redditibus, juribus et bonis patriarchatus Aquilejensis quocumque modo usque ad diem praesentem.

III. Idem d. electus eisdem procuratoribus recipientibus nomine dicti d. comitis dabit et solvet pro labore, expensis et damnis, quae hactenus dictus d. comes fecit et sustinuit in regendo, gubernando, protegendo et defendendo terram Forijulii et patriarchatum Aquilejensem, sex millia marcharum denariorum usque ad sex annos proximos venturos, scilicet mille marchas pro quolibet anno. Pro qua solutione facienda et habenda assignavit et dimisit eisdem procuratoribus,

recipientibus nomine dicti d. comitis, omnes et singulos redditus, fructus, proventus, mutas, jurisdictionem quamlibet et gherictum de tota gastaldia Carniae, et ipsam gastaldiam et totam Carniam ad ipsum d. electum spectantem cum castris et munitionibus in ea constitutis, videlicet Tumetio, Invilino et Moscardo, et omnes et singulos redditus, fructus, proventus, mutam, gherictum et jurisdictionem quamlibet ad capitaneatum et castrum de Arensperch, et quaecumque alia jura ad praedictum castrum pertinentia, usque ad sex annos proximos subsequentes. Et in fine dicti termini praedicta omnia et singula castra, loca, mutae, gastaldiae, jurisdictiones et alia ad ipsum d. electum libere revertentur. Et ea omnia praedicti procuratores, nomine dicti d. comitis, post dictos sex annos eidem d. electo restituere juraverunt, ad hoc omnia bona praedicti d. comitis obligantes.

IV. Cum propter conservationem et tutelam sui et negotiorum suorum summopere expediat d. comiti habere terram Sacili et Canipae in sua potestate et fortia, ipse d. electus, postquam suo posse operam dederit ad eam recuperandam de manibus d. Guecellonis de Camino, ipsam concedet, praestabit et dimittet eidem d. comiti cum omnibus munitionibus, fortiliciis, redditibus et juribus ad dictam terram spectantibus, usque ad dictum terminum sex annorum, et postea ad eundem d. electum absolute et libere restituentur, prout praedicti procuratores nomine d. comitis, corporali praestito juramento, facere promiserunt.

V. Omnia et singula alia castra, loca, terrae, munitiones, bona et jura ac jurisdictiones patriarchatus Aquilejensis, quae per ipsum d. comitem vel ejus nomine in praesenti tenentur, ipse d. comes eidem d. electo, vel cui mandaverit, infra octo dies restituet, exceptis Tolmino, Los et Tricesimo, quae loca infra quindecim dies proximos dimittet ac dimitti faciet libere et expedite. B. A. U. [441.]

1319. 18. Augusti. In Civitate Austriae. Paganus Aquilejensis electus Istriae et Carniolae marchio concedit, usque ad suum beneplacitum, Franceschino de la Turre ejus nepoti marchionatum Istriae et Carniolae, mandans universis et singulis ipsi marchionatui subjectis, quatenus in omnibus, quae praefatus Franceschinus duxerit eis injungendum, attendere debeant et obedire. B. M. U. [442.]

1319. 21. Septembris. In Civitate Austriae. Wera de Bultinico solvit pro se et sociis unum ronzinum grossum in satisfactionem ministerii marscaltiae curiae d. patriarchae. A. N. U. [443.]

1319. 16. Octobris. In Civitate Austriae. Paganus electus Aquilejensis commendat Federico Romanorum regi Franciscum de Baveriis de Florentia civem Utinensem, qui ab eo et ejus praedecessoribus habere debebat mille marchas, sperans, cum redierit, scire ab eo felices serenissimi regis progressus, quos optabat gloriosissime prosperari. A. C. U. [444.]

1319. 22. Octobris. In Civitate Austriae. Cum oporteret Henricum comitem Goritiae extra suam terram, in civitate Tarvisii et ejus districtu, ubi erat pro regia majestate vicarius generalis, tunc personaliter commorari: Paganus Aquilejensis electus, ejus postulationibus grato concurrens assensu, personam d. comitis affinis ejus, et terram et bona omnia ad eum spectantia sub suam et Aquilejensis ecclesiae suscipit protectionem. Rubeis in schedis. [445.]

1319. 25. Novembris. Tarvisii. Inter tot principes et duces, qui cum eorum gentibus venerunt Tarvisium in auxilium comitis Goritiae contra Canem de la Scala, in chronico Liberalis de Levada numeratur Carlevarius de la Turre, qui venit cum quinquaginta equitibus galeatis et quinquaginta ballisteriis, et Paganus de la Turre patriarcha Aquilejensis, qui venit cum centum equitibus galeatis et centum ballisteriis. Avogadro degli Azzoni in vita B. Henrici. [446.]

1319. 1. Decembris. Utini. Clerus civitatis et diocesis Aquilejensis in plena synodo congregatus, ad contributionem servitii quod d. electus debebat ecclesiae Romanae, et aliorum debitorum quibus ecclesia Aquilejensis jam pridem erat praegravata, subsidium octingentarum marcharum Frixachensium eidem d. electo promisit: qui sub poenis excommunicationis, suspensionis et interdicti mandat universis et singulis abbatibus, decanis, archidiaconis, praepositis, capitulis, conventibus et monasteriis, quatenus partem subsidii sibi promissi unumquemque eorum tangentem, infra certos terminos solvere debeant. B. M. U. [447.]

1319. 9. Decembris. Faedis. Andriacius q^m^. Cinusii dotavit Philippam filiam suam Antonio q^m^. Binotii de Villa Frigida ad usum de villis, nempe cum uno armento et uno vitulo subtus, aut cum una marcha et crosina, pellicio, tunica, bichedo, lecto et plumacio, solvendo praedicta infra unum annum postquam duxerit eam domum. A. N. U. [448.]

1319. 22. Decembris. Utini. Examinata electione pridie facta per fratres monasterii S. Petri de Rosaceo de venerabili ac discreto fratre Johanne de Osenago tunc abbate monasterii de Carraria Paduanae

diocesis, vicario ipsius d. electi Aquilejensis, ad abbatiam dicti monasterii de Rosaceo vacantem per liberam resignationem fratris Johannis olim ipsius monasterii abbatis: venerabilis d. Paganus Aquilejensis electus praedictam electionem utpote canonicam confirmavit, et dictum fratrem Johannem de Osenago praefecit illi monasterio abbatem, eique tanquam metropolitanus, diocesano ejus electo, scilicet Paduano, in remotis agente, et civitate Paduae hostilibus armis obsessa, dedit licentiam transeundi de dicto monasterio Carrariae ad praefatum monasterium Rosacense. B. M. U. [449.]

1320. 1. Januarii. In Civitate Austriae. Reverendus pater d. Paganus Aquilejensis electus dotavit nobilem dominam Belingeriam filiam q^m. d. Zumfredini de la Turre fratris ipsius d. electi in uxorem magnifici d. Meynardi comitis de Ortemburch cum octingentis marchis soldorum. Ex arch. Turrianorum. [450.]

1320. 28. Februarii. In Civitate Austriae. Ordinatum fuit per consilium et firmatum, praesente et consentiente d. Gulielmo de la Turre gastaldione Civitatis, quod si quis fregerit trevuas, solvat de poena pecuniaria apposita in trevuis tertiam partem communi, tertiam partem d. gastaldioni, et aliam tertiam partem illi cui injuria facta fuerit. De poena autem amissionis manus fiet, prout videbitur gastaldioni, ad quem non minus, quam ad provisores communis spectat trevuas praecipere et decernere poenas. Stat. Civitatis. [451.]

1320. 1. Martii. In Tercano superiori. Nicolinus de Murutio pretio et foro trecentarum librarum Veronensium parvorum vendidit et dedit, ac jure recti et legalis feudi investivit d. Francisco q^m. d. Jacobi de Tercano, pro se suisque haeredibus recipienti, partem suam totam mareschalcariae, quam ipse habet ab ecclesia Aquilejensi. Ex arch. dd. de Arcano. [452.]

1320. 18. Martii. Michael q^m. Johannis Fortis de Tollano vendidit pretio sexaginta quatuor denariorum Martino Izilani de Bultinico campum terrae aratoriae situm in Bultinico, in loco dicto Tavella, salvo jure ministerii mellis d. patriarchae Aquilejensis. Belloni. — B. M. U. [453.]

1320. 28. Martii. Aquilejae. Paganus patriarcha Aquilejensis notificat sanctissimo patri d. Johanni dei gratia papae XXII., se a reverendo patre d. Artico episcopo Concordiensi ejus suffraganeo pallium insigne pastoralis officii devotissime recepisse, et juxta formam in ejus bulla interclusam fidelitatis juramentum praestitisse. Rubeis in schedis. [454.]

1320. 31. Maii. In Civitate Austriae. Optabat Paganus patriarcha, quod instauraretur turris dicta de Arena sita in civitate Aquilejae, quae, ut ipse ajebat, per incuriam suorum praedecessorum inhabitabilis effecta erat et minabatur ruinam. Verum gravatus sarcina debitorum, quibus in suo adventu ecclesiam Aquilejensem invenerat obligatam, pecunia tunc carebat ad hoc faciendum necessaria. Proinde rogat Gulielmum decanum capituli Aquilejensis, ut suis expensis dictam turrim velit reparare, et circa eam domos necessarias facere, promittens reddere sibi integraliter omnes expensas, quas faceret pro reparatione turris et aedificatione domorum. A. C. C. [455.]

1320 6. Junii. In Civitate Austriae. Paganus patriarcha investit Johanni notario olim Thomasini de Utino septem campos terrae aratoriae sitos ad viam saltus in tabella villae superioris Utini, spectantes ad feudum ministerii cavalleriae de Sacco. A. C. U. [456.]

1320. 23. Julii. In Civitate Austriae. D. Ottobonus bonae memoriae patriarcha dederat olim in mandatis d. Federico q^{m}. d. Indriottis habitatoris castri Utini, ut saltem per quindecim dies se de terra Utini absentaret personaliter, alioqnin faceret sibi caput amputari. Eodem die voluit ille obedire mandatis d. patriarchae; et vix recessit ab Utino, placuit quibusdam hominibus dictae terrae, ejus bona mobilia et immobilia violenter invadere et occupare. Nunc vero cum gratia dei et benignitate d. Pagani patriarchae reversus Utinum, petit se reduci debere in possessionem et tenutam suorum bonorum, sicut erat eodem die quo se separavit de terra Utini. Quapropter, petente d. patriarcha. quid juris inde esset, sententiatum est per omnes astantes, quod bona tam mobilia quam immobilia eidem d. Federico restitui debeant, et quod occupatores et detentores eorum debeant sibi satisfacere de retentis et receptis. A. C. U. [457.]

1320 . . . Augusti. D. Canis tenebat Paduam ita obsessam, quod nullus poterat intrare, et construxerat quemdam locum circa Paduam nomine Insula de la Scala apud pontem Bassanelli, ubi habebat exercitum suum, et vallaverat ita Paduam quod non poterat habere victualia. Et erat tantus defectus in vino. quod una mensura, quae consuevit haberi pro duobus parvis, valebat duos grossos et ultra. Panis parum habebatur, et multi recedebant furtim de civitate, et alii erant in desperatione. Sed tandem d. de Walse, qui dimiserat filium suum Paduae et receperat pecuniam pro stipendiariis, timore filii, ne Paduani interficerent eum propter delusionem, quam Paduani dicebant eum fecisse contra

eos recipiendo pecuniam suam, conduxit quadringentos elmos in mense Augusti, et veniendo Tarvisium, una cum d. comite Goritiensi et Tarvisinis ivit Paduam, et in crastino, scilicet die S. Augustini in Augusto, praeparavit se cum Paduanis, et per quemdam passum arrectum iverunt versus d. Canem, qui erat ex opposito cum quingentis ultramontanis, et sponte dimisit eos venire: sed spe sua frustratus invasit eos tarde, quia tanta multitudo jam transiverat passum, et cum prius potuisset, non potuit eis obviare: imo conflictus fuit cum toto exercitu suo, et, dimissa insula, arripuit fugam versus Montemsilicem, deinde versus Vicentiam. In qua insula fuerunt ultra ducentos interfectos et unus de Macaruffis. Et inventa fuit tanta abundantia rerum, quod Paduani omnem defectum, quem habuerunt, supplevere. Postquam haec verra secuta fuit, eodem mense reversi sunt cum magno gaudio Paduam, et post duos menses d. comes et d. de Walse et d. Canis composuerunt hoc modo: quod d. Canis dimitteret d. regi Cittadellam, et omnia fortilitia, quae habebat in districtu Paduano, excepto Montesilice, et Paduani restituerent Bassanum d. Cani. Item restituit d. comiti Montembellunam, Montagnanam et Castrumbaldum: et d. comes restituit gratiam forbannitis Tarvisinis. Processu vero temporis d. comes et ille de Walse et nuntii d. Canis iverunt ad regem Alemanniae, prius ducem Austriae, currente anno millesimo trecentesimo vigesimo primo, mense Augusti, et facto colloquio, d. rex contulit Paduam duci Karinthiae, remoto illo de Walse; et ille de Owenstayn cum ducentis elmis in vigilia omnium sanctorum pernoctavit in Curianaonis, et in die sequenti in festo, facto prandio, cum magno damno rusticorum ivit versus Paduam, ubi fuit receptus nomine ducis praedicti.

Odoric. a Port. — C. M. A. [458.]

1320. 16. Augusti. Tarvisii. D. Henricus comes Goritiae, nec non civitatis et districtus Tarvisii capitaneus generalis, pretio centum et quinquaginta marcharum soldorum vendidit, tradidit ac jure recti et legalis feudi investivit d. Henrico de Pramperch decem marchas in redditibus ad usum curiae de advocatia ipsius d. comitis in villis Lestizzae et S. Vidotti, cum omni dominio et jurisdictione super mansis et bonis solventibus censum praedictum, salvo quod si in dictis villis maleficium aliquod committeretur per massarios solventes dictum censum, pro quo quis deberet in persona puniri aut membro, ille consignari debeat per cingulum ipsi d. comiti aut ejus gastaldioni de Flambro, ab eo postea puniendus. In arch. d. de Prampero. [459.]

1320. 21. Augusti. Utini. D. Federicus de Villalta ex parte una, et domini Johannes, Odorlicus et Indrigutius de dicto loco ex alia, in manibus d. Pagani patriarchae, et sub poena quadringentarum marcharum, de omnibus et singulis injuriis, maleficiis, offensionibus, contumeliis et damnis sibi ad invicem illatis usque ad praesentem diem, fecerunt pacem perpetuam, finem, remissionem et concordiam sempiternam.
B. M. U. [460.]

1320. 26. Augusti. Attems. Vargendus qm. d. Janisi de Attems pro se suisque amicis ex una parte, et Artuicus frater ipsius Vargendi, et Trufalinus filius ejusdem Artuici, et Federicus qm. Jacobi de Attems pro se et eorum amicis ex alia, pro omnibus offensionibus, excessibus et damnis hinc inde illatis usque ad praesentem diem fecerunt ad invicem per manus conjunctas in simul perpetuam pacem inter eos coram d. Jacobino de Ronco gastaldione Civitatis: hac tamen conditione adjecta, quod dictus Vargendus non dimitteret d. Hectorem de Savorgnano nec aliquem de sua familia intrare castrum de Attems. A. N. U. [461.]

1320. 29. Augusti. Utini. D. Paganus patriarcha d. Muschinum de la Turre de una habitantia de castro Utini cum omnibus suis juribus et pertinentiis manu propria investit. A. C. U. [462.]

1320. 27. Octobris. Glemonae. Nicolaus filius Indriussii de Gout, ut ostenderet se bonis paternis et maternis renunciasse, relictis vestibus, scilicet clamide, pignolato, stivalibus et capello, extra domum dicti patris sui in camiscia et crabulis exivit. A. N. U. [463.]

1320. 12. Novembris. Fuit proelium magnum in Utino apud domum communis inter dominos Federicum et Hectorem fratres de Savorgnano et eorum amicos ex parte una, et d. Sperantium et Vintilinum fratres cum amicis suis ex alia. Qui venientes ad injurias, coeperunt dictae partes inter se acriter proeliari: in quo dictus d. Hector per d. Sperantium fuit vulneratus, et Hermolianus et Dionysius interfecti. D. patriarcha existens Civitate statim, cum sibi praedicta notificata sunt, cum festinatione equitavit Utinum cum Civitatensibus. Qui Civitatenses una cum Utinensibus adierunt ad domos praedictorum d. Sperantii et Vintilini et eas ceperunt; et ipsos fratres et filium d. Thomasini et alios quamplures circa viginti sex interfecerunt et eorum bona abstulerunt: ita quod pars d. Hectoris obtinuit cum adjutorio Civitatensium. Jul. [464.]

1320. 18. Decembris. Cusani. Paganus patriarcha permittit hominibus de Cusano, quod possint deinceps buscare libere pro usu suo

dumtaxat, et non pro vendendo, sed non possint incidere de quinque generibus lignorum, videlicet de rovere, pomario, nuce, corniali et perario; nec pro domibus eorum ad faciendum colunellos et bregas, particulariter in nemoribus gastaldiae S. Viti, videlicet in Cagnano juxta S. Mariam in Tavella, et in Squaro, et in Silva mala, et in quolibet alio loco, uti et sicut buscant et vadunt illi de Piscincano et illi de Flumo, salvis bannis et frattis. Belloni. — B. M. U. [465.]

1320. 20. Decembris. In villa Cordivadi. Articus de Castello episcopus Concordiensis confert subdiaconatus ordinem Bernardo canonico Civitatensi et plebano de Vigonovo diocesis Concordiensis; et ordinem diaconatus d. Guidoni de Manzano archidiacono Concordiensi. B. M. U. [466.]

1320. 25. Decembris. Cusani. Paganus patriarcha per sententiam diffinivit, quod commune de Piscincano et homines ipsius villae in quibuslibet communeis gastaldiae S. Viti, et specialiter in bagnono juxta S. Mariam de Tavella, in Squaro, et in Silva mala valeant commugnare, buscare, copulare, et omnem suam voluntatem facere et exercere, salvis bannis et frattis, sine impedimento et contradictione suorum gastaldionum et alterius cujuscumque personae. Ex arch. Turriano. [467.]

1321. 12. Januarii. In palatio patriarchali S. Viti. Quaestiones quae inter d. Articum episcopum Concordiensem ex una parte, et homines et commune Portusgruarii ex alia vertebantur, Paganus patriarcha Aquilejensis in hunc modum diffinivit, ab utraque parte judex et arbiter electus.

I. Flumen Leminis est ecclesiae Concordiensis, hinc et ipse d. episcopus habere debet et retinere penes se clavem catenae, quam commune et homines Portusgruarii habent in dicto flumine pro custodia dictae terrae: nec licet communi et hominibus dictae terrae aliam catenam ponere, nisi cum voluntate et beneplacito dicti d. episcopi.

II. Nemus positum infra ecclesiam S. Jacobi prope Portumgruarium sit dictis partibus commune, nisi d. episcopus illud dividere maluerit.

III. Muta omnium merchandantiarum spectat pleno jure ad episcopatum Concordiensem. Similiter muta cavitiorum, non obstante quolibet abusu, vel consuetudine habita in contrarium per usurpationem communis et hominum praedictorum contra negligentiam vel impotentiam successorum d. Fulcherii olim episcopi Concordiensis, usque ad praesentem diem.

IV. Terra Portusgruarii et ejus dominium spectat ad episcopum Concordiensem; nec aliquis potestas, aut rector, sive vicarius potest in eo eligi, nec eidem praefici, nisi de speciali licentia ipsius d. episcopi.

V. Cum terra Portusgruarii sit d. episcopi Concordiensis, liberum idcirco exitum et introitum de die ac nocte pro se et suis familiaribus, sicut sibi videbitur et placuerit, sine contradictione et molestia communis et hominum praedictorum dictus episcopus habere debet.

VI. Gironum vel girona pro custodia dictae terrae dictus d. episcopus habere debet sicut hactenus habuit; idcirco illi per quos girona ipsa destructa sunt, eidem d. episcopo restituant.

VII. Commune et homines praedicti tenentur ad satisfactionem damnorum illatorum contra conventionem alias factam de non comburendis domibus, nec aliis damnis inferendis.

VIII. Tenentur similiter ad satisfactionem partis seu residui damnorum illatorum de armentis subtractis Jurato de Fossalto.

IX. Statuta et ordinamenta facta per dictos homines et commune Portusgruarii, si rationabilia sunt, aut aliqua utilitas ex ipsis promanat, possunt a d. episcopo confirmari. De ipsis autem, quae dicti homines et commune hactenus perceperunt, partem, quae ad d. episcopum spectare posset, eidem suggerant.

X. Praefati homines et commune sint contenti territorio sibi assignato, nec ultra prodeant aut usurpent.

XI. Praefati homines et commune non possint nec debeant pro-

vero scandulas novas in Civitatem conduxerit ad vendendum, solvat communi denarios quadraginta. Et qui cooperiri fecerit, solvat communi pro qualibet vice mediam marcham. Statut. Civit. [470.]

1321. 8. Aprilis. Glemonae. D. Paganus patriarcha pro centum et sexaginta marchis denariorum emit a dominis Francisco et Henrico q^m. Matthiae de Glemona unam eorum domum, quam habuerunt in castro et saxo apud castrum q^m. d. Federici de Pramperch, et quam acquisivit pro evidenti utilitate ecclesiae Aquilejensis, ne ad manus alias in detrimentum et damnum dictae ecclesiae et praecipue fidelium suorum terrae suae de Glemona devenire potuisset. A. N. U. [471.]

1321. 21. Aprilis. Glemonae. Bertoldinus de Glemona fecit et constituit Nicolussium d. Galangani de Civitate suum procuratorem in causa procedendi et pignorandi in bonis et personis servitores d. ducis Carinthiae occasione rapressalearum, quas super praedictis d. Paganus patriarcha eidem concessit. A. N. U. [472.]

1321. 11. Maii. In Civitate Austriae. D. Warnerus decanus Civitatensis vendidit et tradidit usque ad unum annum d. Vincentio sacristae ecclesiae Concordiensis totam ipsius capituli decimam portae pontis Civitatensis vivi et mortui pertinentem ad dictum capitulum, pretio et foro centum et duodecim marcharum, et unius vasis vini terreni sex congiorum. A. N. U. [473.]

1321 . . . Junii. D. Wecello de Camino, facta pace cum episcopo Feltrensi filio d. Rambaldi, misit pro eo ad quoddam colloquium in civitate de Belluno, et dum esset episcopus cum eo in ecclesia fratrum minorum, fecit eum interfici coram se: deinde ivit Feltrum et occupavit illud cum magna comitiva; sed decanus et quidam alii nobiles fecerunt venire d. Sinum, qui erat nepos illorum de Romano, et gentem d. Canis Feltrum et tradiderunt eis locum. D. Wecello arripuit fugam et ivit in civitatem, ubi fuerat interfectus episcopus, et d. Canis misit gentem suam, et obsedit Cividatum. Sed d. Wecello cum quibusdam stipendiariis erat ex opposito. Tandem fecerunt treguas per totum Augustum; deinde productae cum intervallo usque ad festum omnium sanctorum. Odor. a Port. — C. M. [474.]

1321. 15. Junii. Glemonae. Plebanus de Malheren procurator d. Federici archiepiscopi Salzeburgensis pro se, dicto d. archiepiscopo, nec non pro merchatoribus et hominibus dicti archiepiscopatus confessus est, se recepisse a Wargendo et Artico q^m. Simuti de Glemona pro rapressaleis, robariis et tolletis eisdem factis, vigore sententiae

d. Pagani patriarchae, sexcentas et viginti libras Veronensium parvorum. A. N. U. [475.]

1321. 18. Junii In Civitate Austriae. Mannus praepositus S. Petri de Carnea, de consensu canonicorum dicti capituli, privat de canonicatu et praebenda dictae ecclesiae nec non de capellis de plano et omnibus earum dependentiis Siuridum de Tulmetio, qui in suspensione, excommunicatione et perjurio per triennium et ultra permanebat, et investit de eisdem Johannem clericum d. Philippi q[m]. d. Quontii de Civitate.

A. N. U. [476.]

1321. 3. Augusti. In Civitate Austriae. Ordinatum fuit per gastaldionem et consilium et firmatum, quod Judaei, qui morantur in Civitate cum loco et foco, tractentur et sint in protectione communis, et de eis fiat justitia tanquam debet fieri vicinis, si eis in personis vel rebus injuria aut violentia fieret aut gravamen in Civitate vel districtu. Si vero extra terram gravarentur, communis eos adjuvet bona fide: et hoc pro eo, quod annuatim circa festum S. Georgii dare debent camerae communis quinque vel tres marchas denariorum.

Stat. Civit. [477.]

1321. 24. Augusti. Utini. Infrascripta ordinamenta constituta fuerunt per fratres fradaliae proborum virorum laboratorum terrae de Grezzano.

I. Prima die dominica cujuslibet mensis omnes fratres convenire debent in ecclesia S. Georgii et facere celebrari unam missam, in qua [redacted]

V. In obsequio cujuslibet fratris aut ejus uxoris detur unicuique unus cereus parvus in manu.

VI. Si moritur aliquis de familia dictorum fratrum, simili modo portentur duo cerei, et unusquisque dicere teneatur pro anima sua viginti quinque Pater noster et viginti quinque Ave Maria.

VII. Si aliquis ex dictis fratribus pervenerit ad tantam paupertatem, quod non posset se substentare cum suo, fradalia teneatur sibi subvenire cum bonis dictae fradaliae.

VIII. Si aliquis de fraternitate moritur extra Utinum, scilicet infra Isontium et Tulmentum, et infra Glemonam et Aquilejam, et ipse non habeat unde posset conduci Utinum cum suo, dicta fraternitas teneatur ipsum conducere in Utinum omnibus suis expensis.

IX. Quilibet frater teneatur et debeat vigilare fratrem infirmum, secundum quod sibi ordinabitur per camerarios et rectores, et qui contrafecerit, solvat unum grossum.

X. Omnes volentes intrare dictam fraternitatem, dummodo sint bonae famae, recipiantur de voluntate camerariorum cum consilio rectorum.

XI. Si aliqui de dicta fraternitate haberent rixam aut discordiam inter se, camerarii et rectores dent operam, ut inter eos concordentur, et si noluerint obedire, ejiciantur a fraternitate.

XII. Si aliqua mulier de dicta fraternitate fecerit aliquam malitiam de persona sua, et post hoc ter monita a rectoribus fraternitatis, quod cesset a dicta malitia, et ipsa spreverit eorum praeceptis velle obedire, ejiciatur a fraternitate.

XIII. Si contingeret aliquem de dicta fraternitate publice stare et permanere in adulterio, rectores cum camerariis teneantur et debeant ipsum monere ter, et si ter monitus non cessabit a peccato, statim deponatur a fraternitate.

XIV. Quandocumque dicta fraternitas fecerit celebrare missam conventualem quam aliam, quilibet de fraternitate debet dicere decem Pater noster et totidem Ave Maria.

XV. Summa indulgentiarum sunt quadragenae tredecim, quae inventae sunt pro fratribus fraternitatis. In ecclesia s. Georgii. [478.]

1321. 28. Augusti. In monasterio Sextensi. D. Federicus de Perse refutavit cum chirotheca in manibus d. Hermani abbatis monasterii Sextensis tantum terrenum, quod supra possit fabricari una ecclesia in villa Gay, prout rustici de dicto loco designabunt et aedificabunt.

Qui d. abbas dedit et contulit de speciali gratia plebano de Gay territorium supradictum ad ecclesiam supra aedificandam, cujus latitudo sit pedum octo et totidem altitudo, et cujus locus situs est in summitate praedictae villae Gay versus Portumgruarium. A. D. U. [479.]

1321. 16. Octobris. In festo S. Galli, die Veneris, incepit pluere de die, et non multum; in nocte fortiter, et in sabato sequenti circa tota nocte fuit maxima pluvia, per quam factae sunt inundationes maximae aquarum per totum Forumjulii juxta flumina, quarum non habebatur memoria a centum annis citra atque in Alemannia et Lombardia. Et Prata submersa fuit tota usque ad trabes, et palatium quasi per unum passum communis. Odoricus a Portunaonis. — C. M. C. [480.]

1321. 30. Octobris. In Civitate Austriae. Stephanus notarius de Civitate nomine Grampulini et Minii beccharii de Civitate fecit securitatem in manibus d. Rugerii de Madiis gastaldionis Civitatis faciendi. quod ipsi restituerent pecuniam per eos acceptam Hermano merchatori de Stayn usque ad diem Mercurii proximi. Pro quo Philippus de Portis extitit fidejussor: et dictus gastaldio affidavit eos promittens facere, quod commune Civitatis eis dabit suas patentes litteras, quod in aliis stratis praeterquam in strata canalis Tulmini valeant ad satisfactionem damnorum pervenire: et in hoc eis dabit consilium, auxilium et favorem. A. N. U. [481.]

1321. 6. Novembris. In Civitate Austriae. D. Johannes de Cucanea promittit dare d. Gerardo de Coneglano quatuor feminas de masnata convenientes et in aetate legitima constitutas, sub poena quingentarum librarum Veronensium. A. N. U. [482.]

1321. 10. Novembris. Compromissum inter d. Fridericum archiepiscopum Salzpurgensem et commune et homines Salzpurgi et subditos ecclesiae Salzpurgensis ex una parte, et Jacobum Zannam de Fonte bono ministerialem et subditum ecclesiae Aquilejensis, super certis rapressaleis concessis dicto d. Jacobo contra subditos ecclesiae Salzpurgensis. Belloni. — B. M. U. [483.]

1321. 13. Novembris. In Civitate Austriae. Pellegrinus q^{m}. Jacobi notarii de Civitate pretio et foro duarum marcharum denariorum vendidit et tradidit magistro Gerardo physico canonico Civitatensi unum Almansorem librum artis physicae, qui fuit q^{m}. magistri Laurentii fratris sui. B. M. U. [484.]

BELEUCHTUNG

DER SOGENANNTEN

„BERICHTIGUNG" DES HERRN Dr. WIEDEMANN

IM

ARCHIV, BAND XXXV, S. 459—462.

VON

Dr. FRANZ STARK.

(Aufgenommen in Folge Beschlusses der philos.-hist. Classe vom 13. Juni 1866).

Am bezeichneten Orte polemisirt der genannte Herr gegen dreizehn Stellen meiner im 34. Bande des Archivs enthaltenen Schrift: „Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im 21. Bde. der Fontes rer. Austr. abgedruckten Nekrologium von St. Pölten“, und dies in ganz eigenthümlicher Weise. Er ist zwar so gnädig, mein „Verdienst um die Rectificirung des St. Pöltner Nekrologes nicht in Abrede zu stellen“, bestreitet aber die Richtigkeit mehrerer meiner Bemerkungen und Verbesserungen, ohne sie widerlegen oder berichtigen zu können und wagt Behauptungen, die einfach widersprechen, aber nichts beweisen, da sie jeder Begründung entbehren. Ja er geht so weit, dass er seine eigenen Irrthümer und Missverständnisse, seine eigene Unwissenheit und Leichtfertigkeit mir andichtet und meinen wesentlichen Berichtigungen, wo nur möglich, auf Kosten der Wahrheit aus dem Wege geht und sie so entstellt, dass es selbst mir schwer wurde aus diesem Gewebe von Entstellungen die einfache Wahrheit meiner „Berichtigungen“ heraus zu finden. Dies im Einzelnen nachzuweisen erachte ich für eine Pflicht, deren Erfüllung der Wissenschaft nur zu Gute kommen kann, deren Beschützerin und Förderin zu sein die kais. Akademie der Wissenschaften berufen ist.

1. In der „Einleitung“ zum St. Pöltner Nekrologium (Fontes, Bd. 21, S. 445) ist zu lesen: „Die älteste Schrift ist die des XII. Jahrhunderts, und zwar lassen sich hier fünfzehn Schriftcharaktere genau unterscheiden. Die Fortsetzungen gehen bis in das XVI. Jahrhundert. Die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen sind (im Drucke) durch eine Einklammerung gekennzeichnet“. In der sogenannten „Berichtigung“ heisst es nun S. 459: „Diese Stelle will nichts anderes sagen, als dass die älteste Schrift dem XII. Jahrhundert angehöre, dass sich in der Handschrift fünfzehn Schriftcharaktere unterscheiden lassen, und dass die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen, gleichviel welchem

Jahrhundert sie angehören mögen, durch eine Einklammerung im Drucke gekennzeichnet seien".

Einer solchen Interpretation wird nie zustimmen, wer richtig schreiben und richtig denken kann, denn sie widerspricht durchwegs dem, was in obigen drei Sätzen gesagt ist. In ihrem Schlusse aber wird zu allem Überflusse noch ein neuer Widerspruch niedergelegt. Wenn nämlich die eingeklammerten Namen, durch welche die ältesten Eintragungen gekennzeichnet werden sollen, wie S. 460 gesagt wird, nicht nur dem zwölften, sondern auch dem „dreizehnten, vierzehnten etc.", also wohl auch dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert angehören können, oder wenn es nach Seite 459 „gleichviel ist, welchem Jahrhundert sie (d. i. die eingeklammerten Namen) angehören mögen", welchen Sinn und Zweck hat dann noch die Einklammerung? Meiner Ansicht nach hat sich der genannte Interpret bei dem Versuche eine unrettbare Sache zu vertheidigen aus dem Regen unter die Traufe geflüchtet.

Das über die Zeitbestimmung der Eintragungen im St. Pöltner Nekrologium und zwar in der „Einleitung" gesagte und oben citirte kann daher durchwegs nicht anders aufgefasst werden, als es im 34. Bde. des Archivs S. 374 durch mich geschehen ist, wenn anders man das ganze Satzgefüge nicht zerreissen und völlig umgestalten will.

Doch jene ganz verunglückte Interpretation berührt am Ende nur eine Nebensache, nicht den Kernpunkt meiner hieher bezüglichen Berichtigung, den Herr W. stillschweigend umgeht. Dieser aber betrifft die Worte: „dass die ältesten Eintragungen dem XII. Jahrhundert angehören", eine Behauptung, die jener Herr abermals wiederholt, aber jetzt eben so wenig wie früher begründet, aber auch nicht begründen kann, da ich ausführlich und unwiderlegbar nachgewiesen habe, dass, wie schon Duellius erkannt hat, die Anlage jenes Nekrologiums erst im XIV. Jahrhundert erfolgt und demnach nicht ein Name, geschrieben von einem Schreiber des XII. oder selbst des XIII. Jahrhunderts, daselbst zu finden ist. Da nun Herr W. obige Äusserung neuerdings wiederholt, so lässt sich nicht bestreiten, dass er wirklich Personen, die im XIV. und XV. Jahrhundert gestorben sind, von Schreibern des XII. Jahrhunderts, also lange vor ihrer Geburt, bereits als todt hat eintragen lassen. Wenn er sich äussert, er habe dieses „ungereimte Zeug" nicht geredet, so bedient er sich eines Ausdruckes, der in meinen „Berichtigungen"

nicht enthalten ist, widerlegt aber hiermit nicht, dass er thatsächlich so vorgegangen ist, wie ich gesagt habe. Unkenntniss über die Zeit der handschriftlichen Einzeichnungen und Missverständnisse liegen demnach nicht auf meiner Seite.

2. S. 460 steht: „S. 11 (381) bemerkt Herr Stark, Duellius sei blindlings abgeschrieben“. Das ist, in dieser Form gesagt, vollkommen unrichtig. Ich habe nicht bemerkt, dass etwa alles, sondern dass „vieles“ aus Duellius blindlings abgeschrieben sei, und habe dabei, wie aus meinen „Berichtigungen“ zweifellos ersichtlich ist, die handschriftlichen Angaben der Jahrtage: 6. April S. 32 (402); 13. April S. 33 (403); 4. November S. 51 (421); 5. November S. 52 (422); 13. November S. 53 (423); 13. October S. 62 (432); 8. November S. 63 (433) im Auge gehabt. In jenen Stellen, die mit dem Abdruck bei Duellius bis auf den kleinsten Lesefehler übereinstimmen, liegt der zweifellose Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung. Dass Herr W. dem Duellius nicht mehr nachgeschrieben hat, ist nur zu bedauern, denn ich habe bei den S. 23 — 55 (393—425) vorgeführten Lesefehlern den Nachweis geführt, dass der alte Canonicus Hirsch, der das Nekrologium für die Herausgabe durch Duellius excerpirt hat, vor mehr denn hundert Jahren im Ganzen viel richtiger zu lesen verstand als Herr W. heute.

3. Daselbst wird auch hervorgehoben: „S. 14 (384) erklärt Herr Stark das ganze Nekrologium als ein höchst gleichgiltiges“. Noch mehr: ich habe den unverkürzten Abdruck desselben als für jede wissenschaftliche Arbeit „völlig werthlos“ erklärt, diese meine Auffassung a. a. O. auch begründet und brauche, da Herr W. keinen Gegenbeweis bringt, ihr nichts beizufügen.

4. Auf derselben Seite steht ferner: „S. 15 (385) beschwert sich Herr Stark über die verfehlte Anlage des Registers, den splendiden Druck, über Druckfehler im Texte und über Druckfehler im Register, sowie über Auslassungen in diesem“. Diese Worte, die an dieser Stelle ihrem Wesen nach zu bezeichnen der Anstand verbietet, sind mindestens naiv. Es scheint, jener Herr wünscht noch Dank für jenes Register, von dem ich gleichfalls in unwiderlegbarer Weise gezeigt habe, dass es wegen zahlloser Druckfehler, aber noch mehr wegen einer viel grösseren Zahl von Lesefehlern und Auslassungen, wie auch durch eine sinnverwirrende Anordnung für eine wissenschaftliche Benutzung als nicht vorhanden betrachtet werden muss.

Wer die Correctur besorgt oder vielmehr nicht besorgt hat, ist völlig gleichgiltig. Auch darf bemerkt werden, dass die sorgfältigste Correctur zwar viele wesentlichen Irrthümer, keineswegs aber die Hauptgebrechen, mit denen Herr W. Text wie Register betheilt hat, hätte beheben können [1]). Was vermöchte auch dort die sorgfältigste Satzcorrectur, wo Geistliche als Weltliche und die Glieder verschiedener Kirchen unter einander vertauscht eingetragen sind!

5. Durch den Satz: „Dass und ob Druckfehler für Lesefehler passiren, soll nicht erörtert werden", will Herr W. glauben machen, dass ihm Druckfehler als Lesefehler angerechnet worden sind und dass er alte Handschriften wohl sehr gut zu lesen verstehe. Dass er letzteres nicht verstehe, hat er nicht nur in dem St. Pöltner Nekrologium, sondern auch in den Ausgaben der Niederaltaicher und Salzburger Nekrologien (Bd. 26 und 28 des Archivs) vollkommen genügend documentirt. Im St. Pöltner Nekrologium kommen von den nahezu tausend Fehlern, die Text und Register verunstalten und unbrauchbar machen, 93 auf Rechnung von Auslassungen und sind über 500 durch Lesefehler bedingt. Muthmassliche Schreib- und Satzfehler sind hierbei nicht mitgezählt. S. 12 (382) meiner „Berichtigungen" habe ich 65 Lesefehler beispielsweise hervorgehoben. Wer ausser Herrn W. wird behaupten wollen, dass dort auch nur ein Druckfehler fälschlich als Lesefehler verzeichnet ist?

---

1) Zur Charakteristik dieses Registers, wenigstens nach einer Seite hin, mögen nachstehende Beispiele dienen, die immerhin noch reichlich vermehrt werden können. In Folge von Lesefehlern sind ein Geistlicher aus Herzogenburg 21. Sept. im Reg. nach Neuburg, einer aus Herzogenbierbaum 2. Jan. nach Herzogenburg, sechs Geistliche, deren je einer nach Göttweig 19. Jan. und Reichersberg 1. Oct., je 2 nach St. Florian 24. Juli und Vorau 28. Aug. gehören, nach St. Pölten versetzt. Ein Geistlicher aus Seckau 9. März steht im Reg. bei Suben, zwei Äbte und ein Pfarrer von Neuberg 9. April u. 7. Juni stehen unter Neumünster und Neupernt (!) Ein Kaplan aus Obernberg 20. August ist nebst zwei andern Geistlichen im Register fälschlich unter St. Nikolai eingetragen. Ein Geistlicher von St. Andrä 24. April ist nach Heiligen Kreuz, ein Geistlicher von Suben 27. April und einer von Kremsmünster 29. Dez. sind nach Tiernstain, ein Geistlicher von Tegernsee 24. Juli nach Kremsmünster, zwei von Gravenwerd 8. Aug. und 12. Nov. nach Grafenberg (!), einer von Zwetl 31. Dez. nach Lilienfeld versetzt. Ein Canonicus von Salzburg 2. Mai und ein Abt von Altenburg 16. April sind im Register als weltliche Personen zu finden. Ein dom. Ulricus ex Duceburga pbr. et confr. nr. 9. Oct. steht im Register als Ulricus ex Nureburga unter den Chorherren von St. Pölten.

6. Wenn zur Rechtfertigung der Anlage des Registers bemerkt wird, dass sie „in den Schriften der kais. Akademie vorgefunden“ wurde, so ist damit kein Beweis für ihre Zweckmässigkeit geliefert. Wird doch auch kein Sachkundiger, der unbefangen urtheilt, den Publicationen des Herrn W. auch nur den kleinsten wissenschaftlichen Werth oder überhaupt Brauchbarkeit desshalb zuschreiben, weil sie in die Schriften derselben Akademie Eingang gefunden haben. Wenn er aber meint, ein Register, wie ich es S. 15 (385) befürwortet habe, dürften nur ein oder zwei Namenforscher billigen, so verräth er eine völlige Unerfahrenheit über den fraglichen Gegenstand. Dem Namenforscher, der meiner Ansicht nach vor Allem stets an den Text gewiesen ist, kann die Anlage eines Registers ziemlich gleichgiltig sein, ja er kann ein solches gänzlich entbehren; dem Geschichtsforscher aber kann ein zweckmässig gearbeitetes Register bei seinen Arbeiten mächtigen Vorschub leisten. Dies sage ich jedoch nicht Herrn W., den eines Besseren zu belehren ich mich nicht für verpflichtet halte, und für den überhaupt diese ganze „Beleuchtung“ nicht geschrieben ist.

7. Seite 461 wird gesagt: „Der als übersehen bezeichnete Bartholomeus Kyendl steht schön gedruckt S. 654 Z. 18 v. o.“ und daran die Bemerkung geknüpft, dass ich „doch Manches übereilt als irrig bezeichnet haben dürfte.“ Abgesehen davon, dass für mich bei der Ausarbeitung meiner Berichtigungen kein Grund zur Übereilung, wohl aber viele Gründe für eine ruhige, ernste, der Würde der Wissenschaft angemessene Prüfung seiner, einer wissenschaftlichen Bezeichnung unwürdigen Publication vorlagen; abgesehen auch davon, dass Herr W., der sich, wie bewiesen wurde, beim Abschreiben und Bearbeiten der drei genannten Nekrologien der grössten Leichtfertigkeit und Rücksichtslosigkeit gegen die Wissenschaft und die kais. Akademie der Wissenschaften schuldig gemacht hat, mir nicht eine Flüchtigkeit in Wahrheit nachweisen kann; abgesehen von dem Allen enthalten obige Worte des Herrn W. abermals nicht die volle Wahrheit. Ich habe S. 24 (394), wo ich zum 4. Januar des Notars Kyendl nur nebenher gedenke, nicht gesagt, dass er im Register „übersehen“ wurde, sondern dass er der schlechten Anordnung wegen dort „nicht zu finden ist.“ Und wo ist er nun nach Herrn W's. Nachweis eingetragen? Nicht, wie man zu erwarten berechtigt ist, unter seinem Zunamen, auch nicht unter dem Buchstaben N als Notar, sondern

unter den Bürgern von St. Pölten, wohin er vielleicht, vielleicht aber auch nicht gehört. Derselben Willkühr macht sich Herr W. aber gar oft schuldig, so z. B. wenn am 13. Aug. Margaretha (nicht Martha) Rattalerin, Barbara Holzerin, Katerina, Margareta (nicht Katerina Maygarterin) und Juliana Urban de Vorau consorores nre. als Bürgerinnen von St. Pölten, am 23. Aug. Michael de Wienna infirmarius confr. nr., der in der Handschrift auch als pbr. bezeichnet ist, als Bürger jener Stadt, dagegen am 18. Jan. Stephan Půdmer (nicht Puomer), laicus et confr. nr., der, wie ich S. 25 (395) nachgewiesen habe, Bürger und Mitglied des Rathes zu St. Pölten war, ausser der Reihe jener Bürger im Register verzeichnet sind. Ich darf hier wohl fragen: wen trifft der Vorwurf der „Übereilung", ja der Leichtfertigkeit und Willkühr?

8. Jener Herr sagt auch: „Ich habe sämmtliche presbyteri, conversi, canonici und fratres, die ohne nähere Bezeichnung einer conföderirten Kirche eingetragen waren, zu den Conventualen, resp. Gliedern des Stiftes St. Pölten gezählt. Mit Recht. Herr Stark ist hiermit einverstanden, nur will er in den Nekrologien der Klöster Umschau gehalten wissen, ob nicht irgendwo ein Johannes, Thomas, Jakob vorkomme, der dem in Frage stehenden entsprechen könnte." In diesen Worten liegt, schonend gesagt, eine völlige Umdrehung meiner Worte und eine grobe Entstellung der Wahrheit.

In meinen „Berichtigungen" handelt es sich nirgends um das in obigem ersten Satze vorgebrachte, wohl aber S. 16—19 (386—389) darum, dass „in der Regel nur die Mitglieder jener Kirche, welcher das Verbrüderungsbuch angehört, seien diese nun presbiteri und conversi oder moniales und conversae, als fratres und sorores, die Glieder der conföderirten Kirchen und die Laien aber als confratres und consorores bezeichnet werden" und dass Herr W., der Theologe, gegen diese bekannte Thatsache verstossend 55 presbiteri confratres, aber auch 13 presbiteri oder sacerdotes monaci confratres ebenso wie mehrere consorores als canonici und moniales von St. Pölten im Register eingetragen hat. Hierbei sind nicht in Rechnung gebracht 3 presbiteri confratres (30. Mai, 4. Dez. S. 56 u. 57 [426 u. 427] meiner Ber.) und ein monacus confrater (22. März S. 19 [389]), die gleichfalls von ihm irrthümlich als fratres verzeichnet und eben so irrthümlich den Chorherren von St. Pölten zugetheilt sind.

Wenn ich ferner S. 16 (386) bei (13. Dez.) Fridricus Algerstorfer pbr. confrater nr. nebenher bemerke: „vielleicht der im Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 26. Dez. eingeschriebene Fridricus pbr. can. Secov.“, ist es dann erlaubt das zu sagen, was jener Herr im zweiten Satze vorbringt? Meine Vermuthung ist durchaus nicht „willkührlich“, wie jener Herr zu sagen beliebt; sie ist vielmehr vollkommen berechtigt, da ja einerseits Seckau mit St. Pölten wie mit Salzburg verbrüdert war, demnach in den Nekrologien von St. Pölten und Salzburg häufig dieselben Personen eingetragen sind, anderseits Auslassungen von Familiennamen im Salzburger Nekr. nicht selten, Auslassungen der confödertirten Kirchen aber, wie bei dem erwähnten Fridricus Algerstorfer, im St. Pöltner Nekrolog sehr oft vorkommen. Die Hauptstütze für die Berechtigung, ja Richtigkeit meiner Vermuthung aber liegt in der Bezeichnung confrater. Als solcher kann jener Friedrich unmöglich ein Chorherr von St. Pölten sein, als welcher er im Register erscheint. Dass ihn aber Herr W. dahin gestellt hat, das verräth Willkühr und noch mehr als das.

In ähnlicher Weise wie bei Friedrich Algerstorfer ist 29. März bei Heinricus dictus Svevus pbr. et confr. nr. die conföderirte Kirche, der er zugehört, ausgelassen. Das oben citirte Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28), in dem die Einschreibungen vielfach genauer sind, nennt diesen Heinrich Svevus „pbr. et can. Secoviensis“. Bei Herrn W. steht auch er trotz des confrater unter den Chorherrn von St. Pölten. (Vgl. S. 15 [385] meiner Ber.)

9. Alles was Herr W. über die im Register S. 684 und 685 als Moniales von St. Pölten vorgeführten 100 Frauennamen sagt, ist abermals eine Umgehung der Kernfrage und somit der Wahrheit, und nicht einmal im Stande, sein auf Unkenntniss, Gedankenlosigkeit und Willkühr beruhendes Gebaren zu erklären. Denn S. 19—21 (389—391) meiner „Berichtigungen“ handelt es sich nicht um das, was jener Herr da vorbringt, sondern um 18 Lesefehler, durch welche stets monialis statt conversa im Text erscheint und hauptsächlich darum, dass diese 18 und überdiess noch 65 andere conversae, ja sogar 2 consorores und 6 moniales consorores, also 91 Frauen fälschlich als moniales von St. Pölten, dagegen 10 Frauen, deren Eintragung in die Zeit der Anlegung des Nekrologiums fällt und deren jede als soror nra. bezeichnet ist, als weltliche Personen im Register erscheinen.

10. S. 462 wird behauptet: „Die Eintragung von einigen consorores unter die Bürgerfrauen von St. Pölten geschah auf Grund von Copialbüchern von St. Pölten". Allein wo ist denn der Beweis dafür und welcher Mann der Wissenschaft erlaubt sich, ohne einen solchen beizubringen, diese Willkühr? Doch abgesehen davon wird auch hier wieder das Wesentliche meiner Berichtigung umgangen: die von mir S. 21 (391) hervorgehobene Inconsequenz und Unwissenschaftlichkeit, mit der consorores bald als Nonnen, bald als Bürgerinnen von St. Pölten oder aber als weltliche Personen überhaupt, und zwar ohne Angabe eines jeden Grundes, im Register angeführt werden.

11. Daselbst heisst es auch: „Einen conversus unter die Mönche zu setzen und zu rechnen verzeichnet Herr Stark als Verstoss". Das ist es auch. Und wozu hätte Herr W. die conversi von den presbyteris monacis und canonicis im Allgemeinen im Register getrennt, wenn er glaubte berechtigt zu sein, sie bisweilen willkührlich vermengen zu dürfen? Allein auch hier wagt dieser Herr den Kern meiner Anklage herauszuschälen und der kais. Akademie der Wissenschaften die leere Schaale zu präsentieren. Der Kern meiner hier berührten Anklage besteht nämlich darin, dass Herr W. im Texte des Nekrologiums 31 mal monacus statt conversus gelesen und geschrieben hat. Dass er von diesen 31 conversis 29 als Chorherrn von St. Pölten im Register eingetragen hat, ist ein zweiter Verstoss, denn dahin würden sie selbst dann nicht gehören, wenn wirklich bei jedem Einzelnen im Texte monacus stünde.

stiner Chorherrn von St. Pölten angereiht hat, obgleich deren jeder stets als presbyter, presbyter canonicus oder canonicus und frater nr. bezeichnet ist. S. 19 (389) meiner „Berichtigungen" sind 14 solche Fehler hervorgehoben. S. 31 (401) und 32 (402) aber habe ich gezeigt, dass Herr W. 28. März Steffanus monacus de scto. Floriano fälschlich gelesen hat statt: „Steffanus primus de scto. Floriano".

13. Die im Nekrologium, aber auch in der Entgegnung ohne jeden Beweis vorgebrachte Bemerkung: „Stephanus Veldsberg (decanus Salisb. 1. Jan.) habe ich (d. i. Herr W.) absichtlich in Christopherus de Veldsberg geändert, Stephanus ist eben eine irrige Eintragung", ist nur ein weiteres Zeugniss dafür, wie weit Herrn W's. Gebaren von jedem in der Wissenschaft üblichen und nothwendigen Gebrauche abseit liegt. Warum hat dieser Herr unterlassen anzugeben, was ich nun thue, dass das Salzburger Nekrologium (Archiv Bd. 28, S. 43) anstatt jenes Stephanus de Veldsberg einen Cristofferus de Welsperg decan. h. eccl. (i. e. Salisb.) eingetragen hat? Warum hat er diesen Hinweis auch nicht einmal jetzt geliefert? Er war vielleicht besorgt, dass bei einem Einblick in die Handschrift des Salzb. Nekr., denn der Abdruck ist ja ganz unzuverlässig, entdeckt würde, dass er, wie 28 Mal im St. Pöltner Nekrologium, auch dort seine Unfähigkeit die Ziffern des Mittelalters zu lesen, documentirt hat. Das Sterbejahr jenes Salzburger Decanes ist nämlich der Handschrift zufolge 1485, nicht aber 1482, nach Hrn. W. wahrscheinlich nur Druckfehler.

Jene Worte endlich, durch welche Herr Wiedemann am Schlusse die Gründlichkeit meiner „Berichtigungen" und den ihnen zugewendeten Fleiss zu schmähen wagt, gestatten und brauchen keine Erwiderung.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenunddreissigster Band.

Erste Hälfte.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1867.

Inhalt der ersten Hälfte des XXXVII. Bandes.

I.

DIE ECCLESIA PETENA

DER

SALZBURGER URKUNDEN,

ALS EINLEITUNG ZUR

GESCHICHTE DER VERBREITUNG DES CHRISTENTHUMS IN SÜDOSTDEUTSCHLAND.

VON

DR. AL. HUBER.

1.

Es ist allgemein verbreitete Meinung, dass mit dem Sturze des Römerreiches im Ufernoricum auch das Christenthum vertilgt worden sei. — Dass die Bevölkerung der obern und untern Donaustädte auf Befehl Odowakers vor dem hereinbrechenden, verderblichern Barbarensturm noch rechtzeitig nach Italien auswanderte, wissen wir mit Sicherheit aus Eugippius[1]; dass aber unter seinem Ausdrucke „Romani“ nicht nur die ursprünglichen Römer, sondern die römischen Unterthanen überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, zu verstehen seien, hat Ch. W. Glück in seiner trefflichen Schrift: „Die Bisthümer Noricums“[2], über allen Zweifel erhoben. Freilich war diese Bevölkerung der Donaustädte, wie Glück klar auseinandersetzt, schon sehr zusammengeschmolzen. Von der Landbevölkerung Ufernoricums aber war ein grosser Theil niedergemacht oder in Gefangenschaft fortgeschleppt worden[3]. Dennoch blieb ein Theil der Bewohner des westlichen Ufernoricums zurück, indem er sich durch die Flucht rettete[4]. Da die Zurückgebliebenen ebenso wie die Ausgewanderten wohl fast ohne Ausnahme Christen waren, so wird die allgemein gewordene Meinung von der gänzlichen Vertilgung des Christenthums durch die Barbaren vorläufig im erklärten Sinne zu beschränken sein. Ebenso stellt sich die Ansicht Dümmlers[5]: „Wie diese Stiftung (St. Peter in Salzburg) in keinem Zusammenhange mit der Christengemeinde stand, die sich einst dort (im westlichen Ufernoricum oder Salzburg selbst) befunden, so hatte auch in

[1] Vita S. Severini, sect. 39.

[2] Juniheft des Jahrg. 1855 der Sitz. Berichte philos.-histor. Classe der k. Akad. in Wien; besond. Abdruck S. 31 ff.

[3] Glück, ib. S. 32, Anm. 1.

[4] Glück, ib. S. 31. Anm. 4 u. S. 32.

[5] Piligrim von Passau. S. 1.

Passau unter den heidnischen Bajuvariern jede Fortdauer der christlichen Religion aufgehört", als mindestens ungenau heraus.

Im Gegentheile sind kaum trügende Anzeichen vorhanden, dass der heil. Bischof Hruodberht bei seiner Ankunft im westlichen Ufernoricum noch eine beachtenswerthe Anzahl römischer Familien getroffen habe, die dem Christenthume anhingen. Dieses Christenthum mag nun allerdings ein sehr verblasstes gewesen sein. Welch' religiöse Verwilderung selbst bei eifrigen Familien und Individuen eintritt, wenn sie mehr als ein halbes Jahrhundert aller geistlichen Hilfe entbehren, lehrt die Erfahrung. In dieser trostlosen Lage befanden sich aber die in ihrem norischen Vaterlande zurückgebliebenen römischen Provinzialen. Ihr Bischof, und mit ihm ohne Zweifel eine Anzahl Geistlicher, war um das Jahr 488 sammt dem Gros der danubianischen Städtebevölkerung nach Italien ausgewandert; seit Jahren hatte auf norischem Boden eine heidnische Barbarenhorde die andere gedrängt, und die spätern an Kirchen und Wohnungen auch das noch gänzlich verwüstet, was die frühern in der Hast übersehen und verschont hatten, bis endlich am Anfange des sechsten Jahrhunderts die ebenfalls heidnischen Bajowaren über die Donau hereinbrachen und Vindelicien und Ufernoricum in Besitz nahmen. Inzwischen waren wohl auch die vom letzten Bischofe Constantius ordinirten Priester, deren einige zurückgeblieben sein mochten, ausgestorben, und die inmitten von Heiden lebenden christlichen Familien entbehrten nun aller seelsorglichen Pflege. Mit Ausnahme der Taufe und Ehe

Schenkungen an die Salzburger Kirche: „Dux (Theodo) tradidit romanos et eorum tributales mansos LXXX commanentes in pago Salzburgoense per diversa loca .... In pago atragaoe romanos et eorum mansos tributales V... Tradidit... dux (Thassilo) in pago Salzburcgaoe uillula nuncupante campus romanos cum mansos tributales XXX .... Tradidit dux (Theodebertus ad monasterium puellarum) tributarios romanos CXVI per diversa loca (in pago Salzburgaoe) .... Insuper in ipso pago (Chimingaoe) juxta fluenta deuna... romanos et eorum mansos tributales LXXX... In pago adragaoe romanos et eorum mansos tributales III“. Diese allein sind schon 324 Gehöfte römischer Provinzialen. — Die Breves notitiae[1]) sprechen sich in ähnlicher Weise aus.

Dass aber die im Lande gebliebenen römischen Provinzialen wie schon national, um so mehr religiös durch das Bekenntniss des Christenthums von den heidnischen Bajowaren ausgeschieden blieben, wird auch dadurch bestätigt, dass vorzugsweise sie es sind, welche, als bereits christlich, zur ersten Ausstattung des neugegründeten St. Hruodberhts-Stifts ausersehen werden. Die früheste feste Ansiedelung des heil. Bayernapostels selbst, wodurch er aufhörte Wanderbischof zu sein, inmitten einer grössern Römercolonie am Walhasee, wie ihn die germanischen Bajowaren hiessen, zeugt ebenfalls sehr verständlich für meine Vermuthung, und verleiht ihr einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Dadurch nun, dass der heil. Hruodberht die zerstreuten Überbleibsel des römisch-norischen Christenthums als pusillus grex um sich schaart, aus dem durch seine rastlose Arbeit bald eine bajowarisch-römische Kirche sich entfaltet, — dadurch wird er der Vermittler des christlichen Glaubens der römischen und germanischen Zeit; und man hätte ihn mit mehr Fug für den Rechtsnachfolger der Bischöfe von Lauriacum ausgeben können, als die nebelhaften Lorch-Passauer Bischöfe, da ja auch das Territorium seines Bisthums einst einen wesentlichen Bestandtheil des lorchischen ausmachte.

Gerade in den Anfängen der nachherigen Salzburger Kirche glaube ich nun die bisher räthselhaft gebliebene Ecclesia Petena gefunden zu haben, und halte ihre Eruirung, in Anbetracht ihrer vermittelnden Stellung, für ganz geeignet, als Einleitung zu einer Geschichte des Urchristenthums in Südostdeutschland zu gelten.

---

[1]) Juvav. Dipl. Anh. S. 30 ff.

2.

In den Salzburger Urkunden kommt dreimal die Benennung: Ecclesia Petena, — Petenensis, für diese Kirche vor, über deren Sinn die Ansichten der Geschichtsforscher weit auseinandergehen. Dass keine der bisher in Vorschlag gebrachten Deutungen ganz befriedige, wird von unbefangenen Forschern ziemlich allgemein eingestanden.

Der Wortlaut der hieher bezüglichen Texte jener drei Urkunden ist folgender:

I. Bestätigungs-Urkunde Kaiser Karl d. Gr. über die Besitzungen der Kirche Salzburg, December 791 [1]).

„Quapropter noverit solertia vestra, eo quod venerabilis vir Arno Petenensis urbis episcopus, que nunc appellatur Salzburch, serenitatem regni nostri peciit, ut per nostrum praeceptum omnes res episcopatus sui, qui est in honore sancti Petri constructus, que a longo tempore tam de dacione regum aut reginarum, seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum ibidem juste et rationabiliter tradite et delegate sunt .... confirmare per nostram auctoritatem deberemus.“

Signum Karoli gloriosissimi regis.

Gidulfus ad vicem Radoni recognovi et ss.

Datum in mense decembri anno XXVI [2]) et XVIII regni nostri.

II. Breve Papae Leonis III. ad episcopos provinciae Bajovua-

siae juvavensium que et p e t e n a nuncupatur . que in honore beati Petri principis apostolorum venerabiliter est consecrata . ibique requiescit corpus sacri Pontificis Hruodberti. unacum venerabilibus suis sodalibus scilicet Chunialdo . atque Kyslario . quorum corpora ibidem a fidelibus honorantur“.

III. Breve Papae Leonis III. ad Archiep. Arnonem de usu pallii. Ao. 798. 20 Aprilis [1]).

„Leo Episcopus servus servorum Dei Reverentissimo et sanctissimo Fratri Arnoni Archiepiscopo ecclesie juvavensium que et P e t e n a nuncupatur provincie Baioariorum...“

„Scriptum per manum Eustachii notarii in mense Aprili Indictione VI. Bene vale. Data epistola XII. Kalendas Maji per manum pascali primicerii sancte sedis apostolice regnante Domino nostro Jesu Christo cum Deo patre omnipotente et spiritu sancto per infinita secula. amen. Deo propitio Pontificatus domini nostri in apostolica sanctissima beati Petri sede tertio . atque domini Karoli excellentissimi regis Francorum et Longobardorum et patritii Romanorum a quo coepit Italiam anno XXV. Indictione VI.“

Man hat die Echtheit dieser drei Documente unter verschiedenen Vorwänden angestritten. B ö h m e r nahm sie nicht in seine Regesten auf; H u n d begleitet sie in seiner Metropolis Salisburgensis mit der Randbemerkung: „Ita habent exemplaria salisburgensia, quae tamen videntur corrupta et male congrua“. H a n s i z sieht sich genöthigt, die Erhebung Arnos zum Erzbischofe als unbestreitbare Thatsache anzuerkennen, erhebt aber gegen die Echtheit des Documentes II ein Paar Einwürfe [2]), und zwar aus der Überschrift desselben. Diese lautete nach den Ausgaben von C a n i s i u s und H u n d: „Dilectissimis nobis Alim Ecclesiae S a b i o n e n s i s, q u a e n u n c B r i x i n e n s i s, seu Attoni ecclesiae Frisingensis, a c s i m u l e c c l e s i a e R e g i n e n s i s, nec non Waltrico ecclesiae Pataviensis et Simperto ecclesiae Niwenburgensis provinciae Baioariorum Episcopis“. — Da die Bischöfe von Säben, — so argumentirt H a n s i z und hat hierin P a g i zum Vorgänger, — erst im zehnten Jahrhundert nach Brixen übersiedelten, so konnte Leo III. von dieser Übersiedelung noch nichts wissen, und somit erweist sich das Breve

---

[1]) Juvav. Dipl. Anh. Nr. XII, p. 53.

[2]) Germ. Sacr. T. I, p. 141.

als unecht (als interpolirt hätte er schliessen können). Sein zweiter Einwurf, den er ebenfalls citirten Orts macht, hat weniger Gewicht; er will nämlich den Bischof Simpertus Niwenburgensis der Kirche Regensburg vindiciren; gesteht aber später [1]) selbst zu, dass Simpert nach Neuburg gehöre. Überdiess ist auch jedenfalls anstössig, dass Hatto von Freising zugleich Bischof von Regensburg gewesen sein soll, wie aus dieser Überschrift des Breves hervorgeht. Von Kleimayrn [2]) löst diese Einwürfe schlagend dadurch, dass er aus einem uralten Codex des domcapitelschen Archivs diese Überschrift in ihrer ursprünglichen Reinheit wiedergibt, wie sie oben angeführt ist; in diesem Codex fehlt aber einmal die in den Text der Handschrift, welche Canisius und Hund benützten, eingeschlichene Randbemerkung: „quae nunc Brixinensis", und dann enthält er den dort ausgelassenen Adalwinus ecclesiae Reginensis. — Kurz [3]) hielt namentlich das Breve an Erzbischof Arno für wenigstens interpolirt. Einige Gegner der frühern Ankunft des heil. Hruodberht witterten, wenn ich so sagen darf, etwas ihr System Gefährdendes in der Benennung Petena, und suchten darum die Echtheit der Documente aus innern und äussern diplomatischen Mängeln zu verdächtigen. Man kann, ohne dem Werthe dieser Documente zu schaden, recht wohl zugeben, dass sie Mängel haben, z. B. dass Nr. X ohne Fertigung sei, dass Nr. IX in der Fertigung XXVI statt XXIII ansetze: sie sind eben Abschriften; aber eine Urkunde darum zu [redacted]

von Säben nach Brixen ausspricht, jeder Zweifel unbegründet“. Vor nicht langer Zeit hatte auch von Meiller[1]) die Urkunden IX, X, XII der Juvavia zu besprechen, beanständete aber ihre Echtheit auch nicht im geringsten.

3.

Nun tritt uns aber die Doppelfrage entgegen: Wo wird die Kirche von Salzburg, wie diese Documente bezeugen, Petena genannt, — und warum wird sie so genannt?

Hoffentlich werde ich in nicht zu ferner Zeit im Stande sein, einige wenig bekannte aber unbestreitbare Urkunden des Alterthums veröffentlichen zu können, welche die Salzburger Kirche Petena nennen; für jetzt beschränke ich mich darauf, diese Benennung einem Documente zu vindiciren, das in aller Händen ist, und, in seiner dermaligen Gestalt freilich entstellt, die Ecclesia Petinensis namhaft macht, und gerade durch diese Entstellung für Geschichtsforscher höheren Ranges, wie Baronius, Harduin, Bolland, Ekart, Pagi, Resch, Hansiz u. s. w. Gegenstand lebhafter Erörterungen wurde: ich meine die Beschwerdeschrift einiger schismatischen Bischöfe der aquilejischen Kirchenprovinz an den Kaiser Mauritius vom Jahre 591. Von Hefele[2]) erzählt uns: „Severus (Metropolit von Aquileja) und die unter kaiserlicher Hoheit stehenden schismatischen Bischöfe Oberitaliens etc. versammelten sich zu Grado, die den Langobarden unterworfenen aber an einem andern unbekannten Orte, weil bei dem Misstrauen ihrer Regierung näherer Verkehr mit dem Kaiserreiche nicht räthlich schien. Von dieser zweiten Synode haben wir noch ein Schreiben an den Kaiser Mauritius, welches von acht Bischöfen aus Venetia und Rhätia II. unterzeichnet ist“ [3]).

Dieses Sendschreiben enthält die Stelle: „Si conturbatio ista et compulsio praesentibus jussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis ecclesiae post hoc patietur accedere. Sed quia Galliarum Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem occurrent et dissolvetur metro-

---

1) Archiv für österr. Gesch. Quellen B. XI, S. 65, 66.

2) Conc. Gesch. Bd. II, S. 894.

3) Vgl. Mansi, T. X, p. 463 ff.

politana Aquilejensis ecclesia .... quod ante annos fieri jam coeperat, et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est, **Beconensi**, Tiburniensi et Augustana constituerant sacerdotes. Et nisi tunc divae memoriae Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus paene omnes ecclesias ad Aquilejensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant".

Während die Benennungen Tiburniensis und Augustana für Tiburnia in Kärnten und Augsburg in Vindelicien oder Rhätia II. keinem erheblichen Zweifel unterliegen, herrscht über das zuerst genannte Bisthum, gewöhnlich Beconensi oder Bremensi gelesen, gewaltige Meinungsverschiedenheit, ob nämlich Bremensi, ob Breonensi, ob Betovensi oder endlich Beronensi corrigirt werden soll? Baronius liest in einer Handschrift Nik. Fabers Bremensi, Harduin in Sirmonds Notaten (Schedis) Beconensi. „Keine Lesart ist richtig, sondern jede fehlerhaft", behauptet Resch[1]), oder wie sich Glück[2]) körnig ausdrückt: „Die eine Lesart ist so schlecht als die andere".

Was nun die Lesart Bremensi betrifft, so ist ihre Unzulässigkeit augenfällig; denn Bremen war im sechsten Jahrhundert noch nicht christlich und gehörte überhaupt nie in das Erzbisthum Aquileja, wie Pagi richtig bemerkt[3]). Bekanntlich erhielt Bremen nach der Bekehrung der Sachsen am 13. Juli 787 den ersten Bischof in [redacted]

anführen, dass das Breoner Bisthum eben so gut vom Volke benannt worden sein konnte, als sich Ingenuin von Säben vom Rhätierlande episcopus Rhaetiae II. schrieb. Denn wenn Ingenuin (Regionar-) Bischof vom zweiten Rhätien war, so musste er um so mehr Bischof der Breoner sein, die zwischen seinem Bischofssitze Säben und dem zweiten Rhätien hausten.

Demnach scheint die Sirmondsche Lesart: Beconensi vorzuziehen. Zu dieser sich hinneigend, meinen Hansiz[1]) und Scipio Maffei[2]), man müsse statt Beconensi lesen: Betovensi, und deuten dieses mit Pettau (Poetobio). Nichts sei leichter, als eine Verwechselung der Buchstaben *c* und *t*, *n* und *u* oder *v* in alten Schriften. — Pettau habe wohl in Pannonien gelegen, aber an der Grenze Noricums; ja, im Widerspruche mit den übrigen Geographen des Alterthums werde Pettau von Ammianus Marcellinus[3]) und Zosimus[4]) geradezu ins Noricum gesetzt. Hansiz hebt auch hervor, dass die Ordnung der Aufzählung der Bisthümer: Beconensi, Tiburniensi, Augustana, ihrer Lage von Ost nach West entspreche. — Aber gerade Hansiz, der, wie Resch bemerkt, mit diesem Worte, Beconensi, entschiedenes Unglück hat, ändert später[5]) seine Meinung und gesteht, dass er Bremensi oder Beconensi unrichtig mit Betovensi gegeben habe, „jetzt, da er die Sache besser überlegt habe, sei ihm klar, dass man Bernensi oder Beronensi lesen müsse“. Es sei allbekannt, dass Verona gewöhnlich Bern geheissen, oder auch Dietrichs-Bern. Habe ja auch Gaudentius, Bischof von Verona, im Concilium von Rom, im Jahre 463 nach L'Abbé, Vecconensis unterschrieben; so hier Beconensis. Klein[6]) und von Chabert[7]) haben sich Hansiz in dieser Deutung angeschlossen. — Dagegen arguirt Resch, dass ja Junior Veronensis in der Beschwerdeschrift selbst unterschrieben sei; und es sei überhaupt sehr fraglich, ob Verona damals schon Bern geheissen habe; zudem sei Verona vom Jahre 536 an den Gothen und von 568 an den Langobarden unterthan gewesen; end-

---

[1]) Germ. Sacr. p. 94.

[2]) Hist. lit. Ital. V. II. L. II. c. IV, Nr. 2.

[3]) Lib. XIV. c. 37.

[4]) Edit. Reinesii, L. II. c. 11.

[5]) T. I. coroll. 1.

[6]) Gesch. des Christenthums in Oesterr. etc. I. Th. S. 163.

[7]) Denkschr. d. k. Akad. in Wien, Jhrg. 1852. 4. Bd., Abth. 2, S 52, Anm. 6.

lich werde der Episcopus Beconensis, sei er nun wer immer, der Synode, in welcher die Beschwerdeschrift entworfen wurde, ebensowenig beigewohnt haben, als jene von Tiburnia und Augusta, da sie ja aus dem aquilejischen Metropolitanverbande ausgetreten waren.

4.

Nach dieser Erörterung wird man mit Resch [1]) geneigt sein, es für das Wahrscheinlichere zu halten, dass die unermittelte Ecclesia Beconensis die von Pettau gewesen sei. Dafür spricht einmal die grosse Ähnlichkeit der Wörter: Beconensis und Betovensis, und dann die ebenso naheliegende Möglichkeit einer Verwechslung der Buchstaben: *c* und *t*, *n* und *u* oder *v*, wie bereits bemerkt worden. Und doch ist diese Ähnlichkeit nur eine scheinbare! — Hansiz und Maffei (und Resch mit ihnen) haben nämlich übersehen, dass zur Zeit des Kaisers Justinian I. (527—565) — und von dieser ist in der Beschwerdeschrift ausdrücklich die Rede, — das heutige Pettau einen viel längern Namen hatte: es hiess Poetovio [2]) oder auch Poetabio, woraus adjectivisch Poetovionensis oder Poetabionensis hervorgehen musste, keineswegs aber Petovensis. Launoi hat in seiner Abhandlung über Victorin von Pettau [3]) aus den ältesten Handschriften der Werke Victorins ausführlich die langen Formen Petabionensis, Petavionensis, Pictavionensis und Pictabionensis als die ausschliesslichen nachgewiesen. Nur aus den langen Wortformen Petabionensis und Petavionensis (nach Glück richtiger: Poetovio-

[redacted]

Trotzdem wurde die Annahme, dass unter Becovensi der oft-erwähnten Beschwerdeschrift Pettau zu verstehen sei, namentlich seit der Zeit, in welcher Resch seine gelehrten Annalen der Säbener Kirche geschrieben, eine so allgemeine, dass man selbst in unsern Tagen die Frage darüber, als eine längst abgethane, nicht einmal mehr einer neuen Untersuchung werth hält. — Dass ältere Schriftsteller, in der Rathlosigkeit, was mit dieser Ecclesia Beconensis anzufangen sei, von der scheinbaren Namensähnlichkeit verleitet, nach dem pannonischen Poetovio langten, wird niemand Wunder nehmen, welcher die Art und Weise kennt, wie Scheib, Limbrun, Cluver, Roschmann und später noch von Muchar die Richtung der Römerstrassen zu ermitteln suchten. Ein Paar zufällige Namensähnlichkeiten der Stationen in den Itinerarien und heutiger Ortschaften waren oft hinreichend, der Meilenzahl und natürlichen Lage zum Trotze, die widersinnigsten Umwege einzuschlagen. Wenn aber ein gründlicher Forscher, wie Glück, mit Hintansetzung der politischen Eintheilung, welcher im Alterthum die kirchliche wo möglich Rechnung trug, und mit Nichtbeachtung klarer Aussagen ganz oder nahezu gleichzeitiger Autoren, auf eine kaum mehr erkennbare Namensähnlichkeit hin, es für das Wahrscheinlichere halten konnte, dass mit dem Beconensi der Beschwerdeschrift Pettau gemeint sei, kann diess nur darin eine zulängliche Erklärung finden, dass eben auch Glück die Frage, wo das Becona (?) zu suchen sei, für eine wenn nicht geradezu müssige, doch gewiss höchst gleichgiltige hielt. Nur in dieser Voraussetzung wird es begreiflich, wie auch er sorglos in den nun einmal breit ausgetretenen Abweg einlenken konnte.

Diese Annahme ist aber dennoch irrig, so allgemein sie auch verbreitet ist. Denn Pettau gehörte, als es noch Bischofssitz war, nicht zum Metropolitanverbande Aquilejas, war aber überdiess zur Zeit des Kaisers Justinian I. schon lange nicht mehr Bischofssitz.

Um diese These erschöpfend zu beweisen, wird es unerlässlich sein, vorerst die Wesenheit des Metropolitanverbandes nach der Auffassung des Alterthums gehörig zu beleuchten, dann die Umrisse des politischen Rahmens, dem er sich herkömmlich auch im fraglichen Falle anbequemte, übersichtlich zu entwerfen, endlich aus den Pettau zunächst stehenden Metropolitankirchen diejenige zu ermitteln, die nach Massgabe der allgemeinen Bedingungen und geschichtlich con-

statirten Thatsachen der Cathedralkirche Poetovio während ihres Bestandes übergeordnet sein musste. Da es sich bei dieser Untersuchung nur um eine hierarchische Frage des vierten Jahrhunderts handelt, so kann die Wahl nur zwischen Aquileja und Sirmium schwanken; zuletzt soll aber doch auch Lauriacum, je nach Verdienst, noch seine Berücksichtigung finden. Im Verlaufe dieser Untersuchung muss natürlich die Ausdehnung des einen und andern Metropolitansprengels, je nach den verschiedenen Zeitepochen, möglichst genau erforscht werden, woraus sich dann nebenher die unvermeidliche Lösung der Frage: in welchen Metropolitansprengel die Pettau benachbarten norischen Bisthümer gehörten, von selbst ergeben wird.

5.

Dass der Metropolitanverband aus der Natur der Verbreitung des Christenthums hervorging, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Da sich die Apostel selbst immer zuerst an die volkreichsten Städte, an die sogenannten Metropolen des römischen Reiches wendeten, wurden dort die ersten christlichen Gemeinden gestiftet. Von diesen Stammkirchen aus verbreitete sich sodann die Lehre des Heils in die kleineren Städte der Provinz, und die hier gegründeten Gemeinden mit ihren Bischöfen traten als Tochterkirchen naturgemäss in ein Verhältniss der Abhängigkeit und Unterordnung

Einsetzung des Bischofs als Haupt und Mittelpunkt der Gemeinde (Consolidirung derselben durch Constituirung einer besondern Kirchengemeinde). Diese beiden Momente verhalten sich in der moralischen Person der Kirchengemeinde zueinander ohngefähr wie Taufe und Firmung im christlichen Individuum. Das ständige Abhängigkeitsverhältniss der Tochterkirche von der Mutterkirche wird durch die Mittheilung des Glaubens allerdings eingeleitet, tritt aber erst durch die Consecration und Einsetzung des Bischofs in Wirklichkeit: Consecration und Einsetzung des Bischofs sind eigentlich das genetische Princip des Metropolitanverbandes. Dass dasselbe vorzugsweise berücksichtigt wurde, bestätigt in auffallender Weise Can. I. des Conc. Taurin.[1], kraft dessen dem Metropoliten Proculus von Massilia (Marseille) gegen den Einspruch der Provinzialbischöfe von Narbonensis II. — keinem Metropoliten einer fremden Provinz angehören zu können, — die Metropolitangewalt über sie zuerkannt wurde: „weil er sie consecrirt habe". Da nun die Predigt des Evangeliums sich, wie gesagt, zuerst an die volkreichsten, d. h. an die Hauptstädte des römischen Reiches wendete, und somit der von Hefelesche[2]) Canon: „Je bedeutender die Stadt war, desto früher besass sie eine Christengemeinde", unbeanstandbar ist, so ist leicht begreiflich, dass die politischen Metropolen in der Regel auch kirchliche wurden. Sie wurden aber kirchliche Metropolen nicht darum, weil sie politische Hauptstädte waren, sondern streng genommen darum, weil ihnen als volkreichern Hauptstädten die Lehre des Heiles zuerst verkündet worden war. In diesem Sinne ist ihre und ihrer Bischöfe Bevorzugung durch die Canonen 3. des Nicänums und 9. des Antiochenums vom Jahre 341 zu verstehen, aber auch zugleich zu ersehen, dass, wie in der Regel die politische und kirchliche Metropole einunddieselbe, so auch die Grenzen der politischen und kirchlichen Provinz coincident waren. Diese Verhältnisse hat Dr. Fr. Maassen[3]) des ausführlichern, und soviel bekannt ist, am gründlichsten behandelt. Wir werden später wieder auf ihn zurückkommen müssen.

---

[1]) Harduin T. I, p. 957.

[2]) Gesch. der Einführ. des Christenth. im südwestlichen Deutschland. S. 52.

[3]) Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn. 1853, c. 1, S. 1—13.

Dieser Entwickelungsgang der hierarchischen Über- und Unterordnung war der *normale* während des Bestehens des römischen Reiches. Die grosse Völkerbewegung im Laufe des fünften und sechsten Jahrhunderts führte eine gänzliche Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse herbei und übte dadurch einen fast vernichtenden Rückschlag auf den äussern hierarchischen Organismus. Eine grosse Anzahl Bisthümer ging in den Stürmen dieser Drangperiode beinahe spurlos unter, die Wechselbeziehungen der überlebenden wurden wesentlich alterirt. Der Metropolitanverband wurde aber in jenen Ländern bis zur völligen Auflösung gelockert, in welchen es den Wanderbischöfen gelang, die neueingewanderten Bevölkerungen in das Christenthum einzuführen, und in Folge dessen feste Bischofssitze bei ihnen zu gründen. Diese Wanderbischöfe waren nämlich in der Regel weder durch Consecration noch durch Sendung von den ehemaligen Metropolitankirchen dieser Provinzen ausgegangen, und hatten darum auch keine Verbindlichkeiten gegen dieselben. Sie standen unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle in Rom, ohngefähr so, wie heutiges Tages noch die Bischöfe der Schweiz. Wohl suchten einzelne Erzbischöfe bei gegebener Gelegenheit ihre althergebrachten Metropolitanrechte gegenüber solchen neugegründeten Bisthümern wieder zur Geltung zu bringen: aber ihre Ansprüche gründeten sich einzig nur mehr auf die *territoriale Lage*, nicht auf kirchliche Sendung, und waren somit rein *idealer* Natur, oder hatten höchstens den Werth *historischer Erinnerungen*. —

[redacted]

ders hervor, dass die benachbarten fränkischen Erzbischöfe auf dem (ehemaligen) Territorium der aquilejischen Provinz Bischöfe einsetzen, und sprechen die wohlbegründete Befürchtung aus, dass der Metropolitanverband von Aquileja durch fernere Ausschreitung der fränkischen Erzbischöfe ernstlich gefährdet werde, da ihnen nicht unbekannt sein konnte, welche canonische Wirkungen Consecration und Einsetzung von Bischöfen haben müssen.

6.

Gehen wir nach dieser Erläuterung an die Beantwortung der Frage: in welchen Metropolitanverband Pettau je gehört habe, und insbesondere, ob es wirklich nach Aquileja botmässig gewesen sei? um hieraus entnehmen zu können, ob die Substitution Petovensi für Beconensi (abgesehen von andern bereits berührten Gegengründen), in der Beschwerdeschrift an Kaiser Mauritius zulässig sei, oder nicht?

Um den Normen gemäss, nach denen sich die Metropolitanverbände im Alterthum entwickelten, eine sichere Grundlage für Ermittelung der Metropolitankirche Pettaus zu gewinnen, muss vorerst die politische Provinz, in welcher diese Bischofsstadt lag, näher ins Auge gefasst werden. Die Gesammtheit der geographischen Notizen des Alterthums rechnet Pettau zu Pannonien. Eine Ausnahme hievon machen, wie oben bemerkt, nur Ammianus Marcellinus und Zosimus, die es ins Noricum einreihen. Kann die Ausnahmsstellung dieser zwei Historiker gegenüber der Einhelligkeit der übrigen z. B. Tacitus [1]), Itinerar. Hieros. [2]), Geograph. Ravenn. [3]), Ptolomaeus [4]) u. s. w. ohnehin nicht schwer ins Gewicht fallen, so klärt uns Zeuss [5]) vollends darüber auf, wie jene zwei in die Abweichung von den andern geriethen. Als nämlich die Römer in ihrem Eroberungszuge gegen die Taurisker, deren Land von ihnen dann Noricum genannt ward, anrückten, gaben die Taurisker das offene Land östlich vom Gebirge auf, und die Römer zogen es zu Pannonien; insoweit konnten jene zwei Pettau, das in diesem Landstriche lag, zu Noricum,

[1]) Hist. III. 1.
[2]) p. 561.
[3]) IV. 19.
[4]) II. 15, 4.
[5]) Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. S. 241, 242.

d. h. dem ehemaligen Besitz der Taurisker, nunmehr Noriker, rechnen. Pettau gehörte also unter römischer Oberherrschaft, sowie später noch, zu Pannonien. Dümmler, auf diesem Gebiete eine anerkannte Autorität, spricht sich im nämlichen Sinne über die Lage von Pettau aus [1]: „Pannonien reichte unter den Römern im Westen bis an den Wienerwald (Mons Cetius) und eine von diesem südwärts nach den julischen Alpen gezogene Linie, welche Pettau umfasste, Cilli und Laibach aber ausschloss. .... Nach Westen zu rechnete man den Ort Pettau und den Fluss Lafnitz noch zu Pannonien, und höchst wahrscheinlich erstreckte sich dieses nordwestlich bis zu den Ursprüngen der Raab und dem Wienerwalde ... Nach der Schrift De convers. Bagoar. (Perz SS. XI. p. 12 not. 57) gehörte Pettau zum Gebiet des Priwina, welches einen Theil von Pannonien ausmachte" [2]. — Mit Dümmler stimmt bei dieser Grenzbeschreibung Forbiger [3]) im Wesentlichen überein. Er sagt: „Pannonia wurde im Westen durch den Mons Cetius von Noricum und durch die Alpes Juliae von Oberitalien, im Süden durch den Savus von Illyrien (vgl. S. 462 Nr. 11), im Norden durch den Danubius von Germania magna geschieden (vgl. Plinius 3, 19. 23. — Dio Cassius und Plin. II. II.) und umfasste daher die östlichen Theile von Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, ganz Ungarn zwischen der Donau und Sau, und einen Theil von Croatien und Bosnien". —

Noch genauer als Dümmler und Forbiger bestimmt von Muchar [4]) die für unsere Frage so wichtige Westgrenze Pannoniens. Schon die Geographen des Alterthums Plinius (L. III, 23) und Ptolomäus (Geogr. II, 14) bezeichnen das cetische Gebirge als Grenzscheide zwischen Noricum und Pannonien. Dieses beginnt im Nordost mit dem Kahlenberge [5]) an der Donau bei Wien, und endet im Südwesten an den Krainer Alpen des Dranberges [6]), da wo heut zu Tage noch die Grenzmarken zwischen Steiermark und

---

[1]) Die südöstlichen Marken des fränk. Reiches §. 2, S. 11.

[2]) Ib. Anm. 7.

[3]) Handb. der alt. Geogr., Bd. III. Pannonia, S. 456 ff.

[4]) Gesch. des Herzogth. Steierm. I. Th., S. 11, 12.

[5]) Im Mittelalter Mons Comagenus, Comianus, montes Comageni = Kaumberg. (Mon. Boic. IV, 48, XII, 356, XVIII, 87, 88, 202. Annal. Fuldens. Ao. 884).

[6]) Trojanberg b. Möttnig, u. Mansio Hadrante der Itin. bei St. Oswald am Trojanberge.

Krain aufgestellt sind. Der Höhenzug des cetischen Gebirges zieht sich von der Donau an die Save in einer Richtung von Nordost nach Südwest; längere Strecken bildet er heute noch Kreis- oder Landesgrenzen; in den Namen einiger Bergköpfe und Örtlichkeiten ist ihre ehemalige Scheideeigenschaft verewigt. Die pannonisch-norische Grenze lief vom Kahlenberg und Leopoldsberg zum Markstein am Klosterberg, dann über den Rosskopf, Sulzerkogel, Kieneck, Gscheid, Hohenberger-Gscheid, Wurzriegl, Lahnberg, Rauhenstein, Kampalpe zum Semmering. Vom Semmering mit unbedeutenden Abweichungen auf der Grenzscheide des Gräzerkreises zum Hohenlantsch; zwischen Mautstatt und Mixnitz über die Mur zur Kärntner Westgrenze am Speikkogel nordwestlich von Reichenfels, dann auf dieser Grenze bis zur Drau am Kienberg, $1/2$ Meile östlich von Unterdrauburg; hernach über die Drau und von deren rechtem Ufer auf die Velka Kappa und das Bachergebirge. Von diesem zwischen Gonowitz und Cilli über den Laisberg bei Laak an die Save.

Pannonien wurde sogleich nach seiner Unterwerfung durch die Römer in zwei Haupttheile Pannonia superior und inferior zerlegt, so dass eine Linie vom Flusse Arabon (Raab) gerade südlich bis zum Savus (etwa bis zur Mündung des Vorbas in letzteren) die Theilung bildete, und alles westlich von ihr liegende Land Ober- alles östlich liegende Unter-Pannonien genannt wurde, woher auch der manchmal vorkommende Plural: Pannoniae. Pettau gehörte demnach ins Oberpannonien. An dieser Lage Pettaus machte auch die Aussonderung der Provinz Valeria (Land zwischen der Raab, Donau und Drau, von Galerius seiner Gemahlin zu Ehren so genannt) aus Unterpannonien, und der Ersatz dafür — die Striche am ersten Laufe des Dravus und Savus — die darum von Oberpannonien abgetrennt wurden — keine Änderung. Von da an wurde Oberpannonien Pannonia I., Unterpannonien aber Pannonia II. genannt; und beide, sammt Valeria, gehörten mit den beiden Noricum und Dalmatien zu den sechs [1]) illyrischen Provinzen des Westreichs [2]) — Dioecesis Illyrici occidentalis.

[1]) Savia zu Pannonia II. gerechnet, denn sonst sind es, wie Andere eintheilen, sieben Provinzen Westillyricums.

[2]) Forbiger l. c. S. 462.

Pannonia I. hatte einen Praeses, der zu Sabaria residirte, Pannonia II. einen Consularis, welcher seinen Sitz zu Sirmium hatte, und Savia ripensis wieder einen eigenen Präfecten, der in Siscia wohnte. Alle drei waren dem Praefectus Praetorio Illyrici untergeben [1]), unter welchem auch die Civilvorstände der Diöcesen Macedonia und Dacia standen; die drei Dioeceses: Macedonia, Dacia (später Illyricum orientale), und Illyris (später Illyricum occidentale), bildeten miteinander die Praefectura illyrica.

7.

Nach der von August bis Trajan bestehenden Provinzeintheilung gehörten zu Illyricum: Noricum, Pannonia, Moesia, Illyris (im engsten Sinne), Macedonia, Thracia, Graecia (ohne Peloponnesus). Durch die neue Eintheilung unter Hadrian erscheinen auf diesem Gebiete nach Onofrio Panvini [2]) 17 Provinzen, nämlich: Noricum I und II, Pannonia I und II, Valeria, Savia, Dalmatia, Moesia, Dacia I und II, Macedonia, Thessalonica, Achaja, Epirus I und II, Praevalis (Praevalitana), Creta, denen noch Thracia beizufügen ist.

Ausser den zwei Oberstatthalterschaften des römischen Reiches (Oriens et Occidens) kommen schon unter Diocletian vier prätorische Präfecturen vor, die dann durch die Reichseintheilung Constantins in den vier Präfecturen: Orientalis, Illyrica, Italica, Gallica, ein genau bestimmtes Gepräge erhielten [3]). Illyricum war bei der Theilung unter Constantin und Licinius nach der Schlacht bei Cibalis (314) zum Occident gekommen. Hierauf hatten die vorübergehenden Theilungen unter Constantins Söhnen (337), und Valentinian und Valens (364) keinen wesentlichen Einfluss: Valentinian I. stellte es sogar unter den Praefectus praet. Italiae. Erst bei der Reichstheilung unter Theodosius und Gratian (379) wurde Illyricum in ein östliches und westliches (orientale et occidentale Illyricum) zerlegt, und von nun an erscheint Illyricum orientale als eigene Präfectur, während das Illyricum occidentale als Dioecesis der italischen Präfectur untergeordnet blieb [4]). Damals hatte die

---

[1]) Forbiger ib. Anm. 12.

[2]) Descript. Rom. Imp.

[3]) Damals kam Thracia zum Orient.

[4]) Vgl. Maassen l. c. S. 126, Anm. 30.

Reichsdiöcese Illyricum occidentale 6 Provinzen: Pannonia I, Pannonia II, Savia sive Pannonia ripariensis, Dalmatia, Noricum ripense, Noricum mediterraneum. Als unter Arcadius und Honorius (395) die Theilung des römischen Reiches in das abendländische und morgenländische Kaiserthum permanent wurde, fielen auch das östliche und westliche Illyricum für immer auseinander; nur kirchlich zählten sie noch mitsammen zu dem abendländischen Patriarchate des Papstes, bis (730) das östliche unter Leo dem Isaurier gewaltsam davon getrennt und dem Patriarchen von Constantinopel unterstellt wurde.

Die Praefectura Italiae, welche Anfangs aus den Diöcesen Italia und Africa zusammengesetzt war, bestand demnach seit Valentinian I. aus dreien, indem er ihr die Diöcese Illyricum occidentale ebenfalls unterordnete, die von da an schlechtweg Illyris, Illyria genannt wurde.

Die Dioecesis Italia zerfiel schon ursprünglich in zwei Vicariate, vielfältig Dioeceses geheissen, indem für Rom und seine zunächstliegenden 10 Provinzen ein Vicarius Urbis aufgestellt war, der in Rom wohnte, während der Vicarius Italiae in Mailand seinen Sitz hatte. Letzterem waren 7 Provinzen unterthan, nämlich: 1. Liguria, mit der Hauptstadt und Metropolis Mediolanum; 2. Aemilia, mit der Hauptstadt Bononia; 3. Flaminium (Picenum annonarium), mit der Hauptstadt Ravenna; 4. Venetia und Istria, mit der Hauptstadt Aquileja; 5. Alpes Cottiae, mit der Hauptstadt Augusta Taurinorum; 6. Rhaetia I., mit der Hauptstadt Curia; 7. Rhaetia II., mit der Hauptstadt Augusta Vindelicorum [1]).

Da die Diöcese Africa hier nicht zu berücksichtigen kommt, erübrigt uns nur noch die, seit Valentinian der Prätorial-Präfectur Italia neu einverleibte, Dioecesis Illyris (Illyricum occidentale). Sie hatte 6 Provinzen: 1. Noricum ripense, mit der Hauptstadt Lauriacum; 2. Noricum mediterraneum, mit der Hauptstadt Tiburnia; 3. Pannonia I., mit der Hauptstadt Sabaria; 4. Pannonia II., mit der Hauptstadt und Metropolis Sirmium; 5. Savia (Pannonia ripariensis), mit der Hauptstadt Siscia; 6. Dalmatia, mit der Hauptstadt Salona.

---

[1]) Vgl. Wiltsch, Kirchl. Geogr. etc. I., S. 62.

Die Metropolitanstadt Sirmium, welche, wie oben bemerkt worden, ihr Erzbischof Anemius noch im Jahre 381 auf dem abendländischen Concilium von Aquileja „Caput Illyrici" nennen konnte, hatte durch ihr rasches Aufblühen den Glanz von Siscia (Sissek) verdunkelt und war, als Hauptdepot aller Kriegsbedürfnisse in den Kriegen gegen die Daker und andere Donauvölker, die grösste Stadt Pannoniens geworden [1]). Sie hatte eine bedeutende Waffenfabrik und war nach der Notitia Imp. die Station der ersten flavischen Flotte auf dem Danubius. Durch die spätere, bleibende Trennung der beiden Illyrien musste der Glanz des politischen „Hauptes des ganzen, ungetheilten Illyricums" naturgemäss erbleichen. Schon Theodosius I. hatte mit Vorliebe in Thessalonica residirt, und dadurch dem Nimbus Sirmiums Abbruch gethan: und wirklich erhob sich Thessalonica zur Hauptstadt des östlichen Illyricums; Hauptstadt der Diöcese Macedonien war es ohnehin schon. Um einer in Aussicht stehenden Losreissung Ostillyriens von dem Patriarchalsprengel von Rom vorzubauen, hatte es schon Damasus I. (366—384) für nothwendig erachtet, in Thessalonica ein apostolisches Vicariat für das östliche Illyrien zu errichten. Und so wurde Thessalonica die kirchliche Primatiale für die ostillyrische Präfectur. Wohl sank diese Primatiale Thessalonica auch wieder, als Justinian I. in seiner Vaterstadt Tauresium (Achrida) bei Lichnidus, von ihm Prima Justiniana (Justinianopolis) genannt, ein neues Erzbisthum errichtete, und diesem, vom Papste Vigilius hiezu ermächtigt, die Jurisdictionsrechte des apostolischen Vicars von Thessalonica über die neu constituirte Reichsdiöcese Dacien übertrug, so dass letzterem nur mehr Macedonien blieb. Durch diese Beeinträchtigung ihrer schon zur Gebieterin erwachsenen Rivalin Thessalonica gewann aber Sirmium nichts; und es klingt beinahe wie eine Entschuldigung, wenn Justinian I. in seiner auf die Constituirung des kirchlichen Mittelpunktes Justiniana prima bezüglichen Novelle XI sagt, dass Sirmium in Folge der schon im Jahre 438 begonnenen Verheerungen Attilas aufgehört habe „omne Illyrici fastigium" zu sein. Das in mehr als einer Beziehung Unrichtige der Deduction Justinians in dieser Novelle hat Glück [2]) mit Grund berichtigt, ist aber darin selbst zu weit gegangen, dass er behauptet,

---

[1]) Herodot. I. 1.

[2]) Bisth. Noric. S. 66. Anm. 1.

Sirmium sei bis Ende des vierten Jahrhunderts einfaches Bisthum geblieben u. s. w. Übrigens war der Grund zum Verfalle der ehemaligen Hauptstadt der ungetrennten illyrischen Präfectur schon durch das Bündniss gelegt worden, welches Aëtius mit dem Hunnenkönige Rua im J. 432 geschlossen hatte, und wodurch Westrom einen Theil Pannoniens an die Hunnen abtrat, obgleich es sich alle festen Hauptplätze vorbehielt, wie wir diess bezüglich Sirmiums aus den Fragmenten des Priscus, S. 168, mit Sicherheit erfahren [1]). Die festen Hauptplätze ohne das umliegende platte Land auf die Länge zu halten, war eine Unmöglichkeit: und in der That zerstörte Attila, als er im Jahre 441, von dem bedrängten Geiserich mit Geld erkauft, in das römische Gebiet eingefallen war, Singidunum, Naissus, Margus, Ratiaria in Mösien, und belagerte, erstürmte und schleifte Sirmium im Jahre 442, das damals, wie Priscus S. 187 ausdrücklich angibt, einen Bischof hatte, der bei diesem Drangsale umgekommen sein mag [2]). Sirmium wurde kaum je wieder in den Dimensionen einer grösseren Stadt aufgebaut, gewann aber jedenfalls nie wieder eine ihrer früheren auch nur entfernt ähnliche Bedeutung. Als Justinian I. den kirchlichen Mittelpunkt Justiniana prima gegründet hatte, unterwarf er dieser seiner Lieblingsschöpfung auch jenen Theil vom zweiten oder untern Pannonien, in welchem Sirmium lag, wodurch auch dessen hierarchische Abschwächung vollendet werden musste [3]).

8.

Dieser etwas weitere Excurs in das Gebiet der politischen Geographie des Alterthums war, wie oben bemerkt, unumgänglich nothwendig, um eine sichere Grundlage für die Erörterung der Frage zu gewinnen: welchem Metropolitanstuhle das Suffraganbisthum Pettau während seines Bestandes untergeben gewesen? Da nämlich aus jener Zeit auch nicht ein einziges Document aufzufinden ist, welches hierüber direct Aufschluss gäbe, so bleibt kein anderer Ausweg offen, als nach Norm der durch Can. III. des ersten ökumenischen Conciliums von Nicäa gegebenen Regel: „dass jede bürgerliche Provinz zugleich eine kirchliche mit einem

---

1) E. v. Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung. Leipzig 1864. Bd. IV, S. 321.

2) Ib. S. 333.

3) Wiltsch l. c. S. 61, Anm. 16.

eigenen Metropoliten sei, vorerst auf dem Wege der Analogie vorzugehen. Dieser Regel liegt das oben eriäuterte genetische Princip zu Grunde, dem sich auch noch der mehr äussere Opportunitätsgrund des regelmässigen Verkehrs beigesellt, der im Can. IX der antiochenischen Synode vom Jahre 341 besonders hervorgehoben wird. „Die Bischöfe jeder Eparchie (Provinz) sollen wissen, dass der Bischof in der Metropole (bürgerlichen Hauptstadt) die Sorge über die ganze Eparchie hat, weil in der Metropole alle um ihrer Geschäfte willen zusammenkommen“.

Keiner dieser Gründe weist uns nach Aquileja, um dort den Metropolitanstuhl für Pettau zu suchen. — Die ältern bischöflichen Kirchen Pannoniens — und unter diese zählt Pettau unbezweifelt, — sind gewiss nicht viel jünger, als die Kirche von Aquileja, jedenfalls aber älter, als die Metropolitanwürde der letztern. Da keine der ältesten Kirchen in Bezug auf die Urzeit ärmer an Urkunden ist. als gerade Aquileja, so wird ihr Entstehen wohl für immer in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben. Ohne mich mit der frommen Sage, dass der heil. Evangelist Marcus dort zuerst das Evangelium gepredigt habe, zu befassen, will ich immerhin zugeben, dass die Behauptung, der heil. Hermagoras, Schüler dieses Evangelisten, sei der erste Bischof von Aquileja gewesen, Einiges für sich habe. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass uns in den ältern Chronisten ähnliche Legenden, die sich sogar auf das Predigtamt der Apostelfürsten Petrus und Paulus, so wie ihres Schülers Clemens an der untern Donau herauf, beziehen, insbesondere auch bezüglich Sirmiums, sogar von einiger Wahrscheinlichkeit empfohlen, begegnen. — Ebenso ist noch keineswegs ausgemacht, ob jener heil. Hilarius, den mit Rubeis Einige für den Nachfolger des heil. Hermagoras und ersten sichern Bischof von Aquileja halten, nicht etwa eine Verwechslung mit jenem gleichnamigen Blutzeugen sei, der zur Zeit des Kaisers Numerian, wenngleich nicht auf dessen Befehl, im Jahre 280 mit einem heil. Dionysius gemartert wurde, wie aus dem Martyrologium bekannt ist. Jedenfalls ist der erste urkundlich gewisse Bischof von Aquileja jener Theodorus Episcopus, den wir mit Unterschrift auf dem grossen abendländischen Concilium von Arles im Jahre 314 finden. — Hiezu im Gegensatze ist aber auf dem Stuhle zu Pettau in Pannonien der heil. Victorinus historisch und unanfechtbar schon

für das Ende des dritten Jahrhunderts constatirt; und auf dem ersten ökumenischen Concilium zu Nicäa, das nur 11 Jahre später als die abendländische Synode zu Arles gehalten wurde, wird unter den wenigen Lateinern Domnus mit Ortsbezeichnung Stridon aufgeführt. Um den heil. Irenaeus, Bischof von Sirmium und Martyr unter Diocletian, als nicht sicher genug, gar nicht zu erwähnen, sind für dieselbe Zeit die Acta martyrii S. Quirini Sisciensis Episcopi von Allen als echt anerkannt. Mithin steht vorerst fest, dass die ältern pannonischen Bischofstühle bezüglich ihrer historischen Erweisbarkeit älter, überhaupt aber gewiss nicht viel jünger seien, als jener von Aquileja.

Nach der allgemeinen Annahme wurde Aquileja erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts Metropole [1]), und Valerian (von 369 an Bischof) wird für dessen ersten Metropoliten gehalten. Wiltsch [2]) berichtet über das Entstehen der Kirchenprovinz Aquileja: „Diese Stadt hatte Constantin d. Gr. zur Hauptstadt von Venetien (?) und Istrien erhoben, und aus dem Grunde wollte sich der Bischof daselbst dem Metropoliten von Mediolanum nicht unterwerfen. Und bald hatte auch Aquileja selbst so berühmte Bischöfe, dass sie den Metropoliten von Mediolanum und selbst von Roma nicht nachstanden, und schon damals oder bald darauf ihren Kirchensprengel über Venetien und Istrien hinaus über einen Theil des westlichen Illyriens und Noricums ausdehnten.“ Das sind genau so viel Irrthümer als Phrasen! — Da Constantin d. Gr., erst nachdem er Alleinherrscher geworden war, die neue Reichseintheilung in vier Prätorialpräfecturen, die Unterabtheilung dieser in Diöcesen und die Gliederung der Diöcesen in Provinzen durchführte, so wurde Aquileja wohl erst in Folge dieser neuen Organisation Hauptstadt einer dieser Provinzen, nämlich Istriens. Bringt man hiebei auch noch die Zeit in Anschlag, welche bis zur canonischen Lostrennung Aquilejas vom Metropolitansprengel Mailands verfliessen musste, so wird Valerian als erster Metropolit von Aquileja, vorläufig freilich nur für Istrien, kaum zu beanständen sein, und damit ist denn auch das Ende des vierten Jahrhunderts als Zeitepoche, in welcher dieser Metropolitanstuhl ins Leben trat, genau fixirt. Damit ist aber auch evident gestellt, dass die Metropolitanwürde

---

[1]) Vgl. Glück, Bisth. Noric., S. 69, Anm.

[2]) Handbuch der kirchl. Geogr. etc. I. §. 174, S. 136.

Aquilejas bedeutend jünger ist, als der Bestand mehrerer Bisthümer Pannoniens, und insbesondere jenes von Pettau.

Mit diesen Thatsachen stimmt fast überein, was Norisius [1]) über die ehemalige Ausdehnung des Metropolitansprengels Mailand angibt: dass nämlich Aemilia, Liguria, Insubria, Alpes Cottiae, Rhaetia I. sammt Verona, früher auch Venetia bis (an die Grenze des Metropolitansprengels von) Sirmium dazugehört, und Aquileja noch keinen Metropoliten gehabt habe. Norisius ist übrigens geneigt, Sirmium selbst noch unter die Metropole Mailand zu stellen; denselben Irrthum Dümmlers berichtiget aber Glück [2]). — Wirklich muss sich der heil. Ambrosius, Erzbischof von Mailand, als altberechtigten Nachbarmetropoliten Sirmiums betrachtet haben, als er im Jahre 380 nach Ableben des Semiarianers Germinius den katholischen Bischof Anemius dort einsetzte, und selbst die im Jahre 381 in der neuen Metropole Aquileja, welche zwischen dem ältern Mediolanum und Sirmium fast unterwegs lag, abgehaltene Synode, der Ambrosius und Anemius beiwohnten, scheint auf jenen frühern Thatbestand hinzuweisen.

In Kraft des genetischen Princips konnte demnach die jüngere Metropole Aquileja keinen Anspruch auf das Suffraganat des ältern Bisthums Pettau haben. Ebensowenig konnte die im Can. III. des ersten allgemeinen Conciliums von Nicäa ausgesprochene Regel, oder der im Can. IX. der Synode von Antiochia des Jahres 341 besonders hervorgehobene Opportunitätsgrund eine Abhängigkeit Pettaus vom Metropolitanstuhle Aquileja begründen. Wie wir oben gesehen haben, gehörten Pettau und Aquileja bis auf die Zeit Valentinians I., d. h. beinahe die ganze Zeit, während welcher Pettau als Bisthum bestand, zwei verschiedenen Prätorialpräfecturen an, Pettau der Illyricums, Aquileja jener Italiens. Als aber durch die Theilung zwischen Arcadius und Honorius (395) jener Theil Illyricums, in welchem Pettau lag, als Dioecesis Illyrici occidentalis der Prätorialpräfectur Italien ständig einverleibt wurde, bestand einmal der bischöfliche Stuhl Pettau nicht mehr, und hätte er noch bestanden, so wäre seine Bischofstadt Bestandtheil der Diöcese des abendländischen Illyriens geblieben, während Aquileja unter der Botmässigkeit des in Mailand residirenden Vicarius Italiae stand, um von einer Zusammengehörig-

---

[1]) De Synodo V. c. 10. p. 760 ff.

[2]) Bisth. Noric. S. 66, Anm.

keit in eine und dieselbe Provinz nichts weiter zu erwähnen, da ja bekanntlich Istrien und Pannonien nie in eine Provinz vereinigt waren.

9.

Wiltsch [1]) zählt die Bisthümer auf, welche, wie er meint, sogleich oder doch bald nach der Gründung der Metropolis Aquileja, selbst über Istrien und Venetien hinaus im westlichen Illyricum und Noricum ihrem Sprengel einverleibt wurden, nämlich: Verona, Tridentum, Aemona, Altinum, Torcellum, Pola, Celina, Sabiona, Forum Julii, Bellunum, Concordia, Feltria, Tarvisium und Vicentia. Diese Liste ist unrichtig, und selbst für spätere Zeit mangelhaft: dass aber weder Poetovio noch irgend ein anderes benachbartes pannonisches Bisthum, z. B. Stridon an der dalmatischen Grenze, mit aufgezählt erscheinen, ist an und für sich bezeichnend genug. Dagegen kann auch der Einwand nicht geltend gemacht werden, dass Wiltsch auch Lauriacum im Ufer- und Tiburnia und Celeja im Binnen-Noricum aufzuführen übersehen habe, welche eben auch in den Metropolitansprengel Aquileja gehört hätten; denn keines dieser Bisthümer lag in der Provinz Pannonien, und mithin wäre auch mit ihrer Anführung noch nichts gewonnen gewesen.

Wenn man aus dem Umstande, dass die norischen Bisthümer Tiburnia, Celeja, und höchst wahrscheinlich auch Lauriacum einst zum Metropolitanverbande Aquilejas gehörten, folgern wollte, dass dasselbe auch von dem namentlich von Celeja unbedeutend entfernten Poetovio gelte, so wäre diess ein Trugschluss. — Es kann zugegeben werden, dass, wenn das Bisthum Poetovio damals noch bestanden hätte, als die norischen Bisthümer Tiburnia und Celeja, sowie das Territorium des eingegangenen Bisthums Lauriacum und jenes des Bisthums Augusta Vindelicorum unter den Metropolitanstuhl Aquileja kamen, möglicherweise auch Poetovio unter selben gekommen wäre; was nützt aber eine entfernte Möglichkeit, die mit unbestreitbaren Thatsachen im Widerspruche steht? Jede Folgerung aus der Möglichkeit auf die Wirklichkeit ist aber ein Trugschluss. Als solcher qualificirt sich diese Folgerung auch darum, weil die Prämissen falsch sind. Man geht nämlich immer von der irrigen Voraussetzung aus, dass das Christenthum von Aquileja aus

[1]) l. c., S. 137.

in den Provinzen diesseits der julischen Alpen verbreitet worden sei, und dass folgerecht hiezu die Bisthümer dieser Provinzen vom Metropolitanstuhl Aquileja gegründet und die Inhaber derselben vom Erzbischofe der istrischen Hauptstadt consecrirt und in Pflicht genommen, und darum in das Suffraganverhältniss zu ihm getreten seien. Wenn die ursprünglichste Verbreitung des Christenthums in den beiden Noricum so verstanden werden will, dass christliche Soldaten, Kaufleute, Auswanderer, Verbannte durch Aquileja kommen mussten, um z. B. von Rom aus an die Drau oder Donau zu gelangen, so kann man nichts dagegen einwenden; aber von einer specifisch aquilejischen Missionsthätigkeit ist nichts bekannt, als die spätern frommen Sagen, die man erdichtete, um das Vorurtheil, dass unser Christenthum von Aquileja stamme, mit einer allerdings natürlich scheinenden Erklärung glaubwürdig zu machen. Wenn nun aber nicht einmal Krain, das doch schon bald nach der Eroberung Pannoniens von diesem abgerissen, und Italien einverleibt ward, von Aquileja aus zum Christenthum bekehrt worden ist — und so zu urtheilen nöthigt uns die Thatsache, dass das krainische Bisthum Aemona noch im Jahre 389 nicht unter Aquileja, sondern unter Mailand gehörte, — wie soll das Christenthum von Aquileja aus in den über Krain hinaus viel entfernter gelegenen beiden Noricum, oder gar noch im obern Pannonien verbreitet worden sein? Poetovio im obern, Siscia und Stridon im untern Pannonien hatten schon am Ende des dritten, [redacted]

Die ganze Argumentation, mit der man in den Vordergrund zu stellen pflegt, dass die norischen Bisthümer einst unbezweifelt unter dem Metropoliten von Aquileja standen, um dann ein Gleiches für das Bisthum Poetovio zu erschliessen, beruht auf einem doppelten Anachronismus. Einmal standen die norischen Bisthümer wohl im sechsten Jahrhundert unter Aquileja; daraus folgt aber nicht, dass sie ursprünglich oder auch nur in der ersten Hälfte des fünften ebenfalls darunter gestanden; und dann bestand das Bisthum Poetovio schon lange nicht mehr, als die norischen unter das Erzbisthum Aquileja kamen: mithin ist die Folgerung von den Zuständen der letztern auf ähnliche Zustände des erstern logisch unstatthaft.

Dass die Eingangs dieser Nummer mitgetheilte Liste des Statistikers Wiltsch unrichtig und mangelhaft zugleich sei, erhellt theilweise aus dem so eben Gesagten und wird später ausführlich nachgewiesen werden.

10.

Wir haben hier noch ein historisches Moment in Betrachtung zu ziehen, wodurch die Behauptung, dass Poetovio nie zum Metropolitansprengel Aquileja gehört habe, zur Gewissheit erhoben und somit diese Frage dem Abschlusse nahe gebracht werden soll.

Indem ich als genugsam bekannt voraussetzen darf, welch weitausgreifende Missionsthätigkeit der Bischof Virgilius von Salzburg († c. 784) im Territorium Binnennoricums zu Gunsten der Slaven durch eigene Mühe und Beihilfe des Slavenherzogs Cheitumar, besonders aber durch Entsendung des Regionarbischofs Modestus und des Priesters Latinus entfaltet hatte, soll hier nur bemerkt werden, dass dessen würdiger Nachfolger Arno die von seinem Vorfahrer erzielte reichliche Ernte nicht nur treulich bewahrte, sondern die Grenzen dieses neugebrochenen Weinberges auch noch weit hinein in das pannonische Avarenland vorrückte. Zu diesem Behufe begleitete er schon im Jahre 791 Karl d. Gr. auf seinem Zuge gegen diese heidnische Völkerschaft, und war auch wieder im Gefolge von Karls tapferm Sohne Pipin, als dieser im Jahre 796 die widerspänstigen Avaren neuerdings mit Krieg überzog. War der von Pipin errungene Sieg ruhmvoll und erfolgreich, so war es die christliche Eroberung Arns nicht minder. Wie nämlich durch den Eifer Virgils das Territorium der Carantaner Slaven (das heutige Kärnten, West- und Mittelsteier-

mark und Krain) für das Christenthum und die Hochkirche Salzburg gewonnen worden, so übertrug nun Pipin im väterlichen Auftrage den westlichen Theil Pannoniens, vom Plattensee jenseits der Raab bis zur Mündung der Drau in die Donau, dem Stuhle Arns zur oberhirtlichen Obsorge. Als aber bald nachher der treffliche Patriarch Paulinus von Aquileja, mit welchem Arn, der inzwischen Erzbischof geworden, im freundschaftlichsten, auch literarischen Verkehre gestanden, aus diesem Leben schied († 802), erhob dessen Nachfolger Ursus Ansprüche auf Carantanien, indem er behauptete, dass dieses Territorium von alten Zeiten her zum Metropolitansprengel Aquileja gehört habe. Karl d. Gr. entschied diese Controverse auf dem Reichstage zu Aachen am 14. Juni 810, und setzte die Drau als Grenze zwischen den beiden Metropolitansprengeln fest.

Die Urkunde, welche Karl d. Gr. hierüber ausstellte [1]), enthält einige geschichtliche Momente von grosser Wichtigkeit, aus deren Einem sich auch mit Gewissheit ergibt, dass Pannonia I. oder Superior, mithin auch Pettau, niemals zur aquilejischen Kirchenprovinz gehört habe. Aus mehreren Documenten, z. B. De conversione Bagoar. bei Pertz [2]), ist allgemein bekannt und unbestritten, dass gerade jene Territorien Pannoniens durch Karl d. Gr. und dessen Sohn Pipin an die Hochkirche Salzburg kamen. — Hätte aber das westliche Ungarn oder auch nur das eine oder andere Bisthum desselben jemals nach Aquileja gehört, so hätte der auf die Grenzen seines Metropolitan-

[redacted]

mehrfacher Beziehung ein Anachronismus. Ursus von Aquileja stützt seine Ansprüche auf die carantanische Provinz auf den kirchlichen Besitzstand vor dem Einfalle der Langobarden in Italien, welcher im Jahre 568 stattfand. Die carantanische Provinz erhielt aber diesen Namen erst von den carantanischen Slaven, welche unter Samo 627 als selbständiges Volk auftreten. Im Gegentheile sehen wir aus Dümmlers oben citirter Stelle seiner gründlichen Abhandlung über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches, dass die Avaren schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts Herren Pannoniens waren, so wie dass die Grenzen ihres Reiches gegen Westen mit denen des römischen Pannoniens zusammenfielen. Dümmler fügt aber noch ausdrücklich bei: „Alle erhaltenen Angaben führen uns nun darauf hin, dass es (Pannonien) im karolingischen Zeitalter fast genau denselben Umfang und dieselbe Begrenzung hatte“ [1]). Die nördlich und westlich von den Avaren wohnenden Slaven waren ihnen aber botmässig bis zur Knechtschaft, und darum umsomehr gezwungen, die Grenzen ihrer harten Oberherren heilig zu respectiren. Unter ihrem Fürsten Boroth, der im Jahre 748 die Bajoaren gegen die ihn drängenden Avaren zu Hilfe rief, geriethen sie unter fränkische Oberherrschaft: und gerade für diese Zeit sind die altpannonischen Grenzen des Avarenreichs von Dümmler unantastbar festgestellt.

Erst geraume Zeit nach dem Siege Pipins über die Avaren gründete Priwina (830—861) ein von Carantanien geschiedenes Fürstenthum in jenem Theile Pannoniens, in welchem Pettau lag [2]), das auch sein Sohn Kozel, welcher zu Moosburg (Szalavar) am Einflusse der Szala in den Plattensee residirte, noch behauptete. Er starb ohne männliche Erben und man weiss nicht, sagt Dümmler, was nach seinem Tode aus diesem Reiche wurde. Später entstand aus Pettau und Umgegend die Grafschaft Dudleipa, welche erst 874 mit Kärnten vereinigt wurde, und unter Arnulf, dem Sohne Karlmanns, stand. Bis dahin hatte Kärnten eine eigene fränkisch-bajoarische Provinz gebildet, und es versteht sich demnach von selbst, dass Erzbischof Ursus von Aquileja bei Geltendmachung seiner Metropolitanrechte nur diese von ihm ausdrücklich bezeichnete Provincia carantana im Auge haben konnte.

---

[1]) l. c. §. 2, S. 11.

[2]) Dümmler l. c., S. 11. Anm. 7.

11.

In welchen Metropolitansprengel gehörte also das ehemalige Bisthum Poetovio? Wohl in keinen andern als jenen von *Sirmium*; mithin nicht in jenen von *Aquileja*, und ebensowenig in einen von *Lauriacum*.

Die Behauptung, dass Sirmium der Metropolitanstuhl Pettaus gewesen sei, hat alle jene *allgemeinen Voraussetzungen* für sich, welche im Alterthum normal die Überordnung irgend eines bischöflichen Stuhles über andere benachbarte bedingten, und *positive geschichtliche Momente* bestätigen unwiderlegbar, dass hier allgemeine Norm und Wirklichkeit im Einklange standen.

Dem Can. III. des ökumenischen Concils von Nicäa (325) gemäss, *musste jede politische Provinz zugleich kirchliche mit einem eigenen Metropoliten sein*. Dieser Regel liegt das oben erläuterte *genetische Princip* der Glaubensmittheilung, oder präciser, der hierarchischen Zeugung durch Consecration und Einsetzung der Suffraganbischöfe zu Grunde. An diesen reiht sich der mehr äussere *Opportunitätsgrund*, der in der antiochenischen Synode vom Jahre 341, Can. IX besonders hervorgehoben wird: „*Die Bischöfe jeder Eparchie* (Provinz) *sollen wissen, dass der Bischof in der Metropole* (politi-

[redacted]

enthalte in Sirmium, als er auf Befehl des Kaisers Claudius [1]) mit den Juden Rom verlassen musste, oder auch nur die Missionsreise seines treuen Jüngers und spätern Nachfolgers Clemens eingehender besprechen zu wollen, ersuche ich einfach, sich der apostolischen Thätigkeit des Völkerapostels Paulus in Thessalonica erinnern zu wollen, und dann einen Blick auf die Karte zu werfen, um den Weg, den das Evangelium hier nehmen musste, von selbst zu errathen. Der Gang der Heilslehre vom apostolischen Thessalonica aus über Sardica nach Sirmium wird als der naturgemässe angesehen werden müssen, und man wird es sehr begreiflich finden, dass die Behauptung des den ersten Decennien des fünften Jahrhunderts angehörenden Bischofs von Salona Hesychius [2]): Andronicus, der uns aus dem Paulinischen Briefe Rom. XVI, 7 bekannt ist, sei der erste Bischof von Sirmium gewesen, von Seite gewiegter Kritiker, z. B. Dümmler, bescheidene Anzweiflung, aber keinen entschiedenen Widerspruch finde. Man übersehe nicht, dass Hesychius ausdrücklich sagt: „In tabulis Sirmiensis ecclesiae notatum vidimus". — So ist denn auch kein Grund, den im Martyrologium auf den 24. März eingereihten S. Irenaeus Episcopus Sirmiens. et Martyr zu beanständen, oder jenen Eutherius a Pannoniis, der im Concilium von Sardica (344) nach Fortunatianus von Aquileja unterschreibt, einem andern Stuhle als dem von Sirmium zuzumuthen.

Dass in Sirmium schon in den ersten Jahrhunderten die Kirche nicht nur fest consolidirt, sondern in all' ihren Attributen reich entfaltet dastand, dafür liefert ein Auszug aus dem Martyrologium, den Farlati veranstaltete [3]), einen statistischen Beweis. Kaum eine Stadt des Alterthums, vielleicht selbst Nicomedia und Alexandria nicht ausgenommen, besitzt so viele Aufzeichnungen von verschiedenen Martyrien. Auf 15 Tage werden 150 Blutzeugen namentlich aufgeführt, auch mit dem Zusatze: et alii plurimi; für zwei andere Tage sind zweimal 30, einmal 70 Martyrer ohne Namen angegeben; sie gehören allen weltlichen und geistlichen Ständen an: Priester, Diacone, niedere Kleriker, Soldaten, Mönche, gottgeweihte Jungfrauen, von letzteren am 13. April sieben miteinander.

---

1) Sueton. in Claudio Nr. 25.

2) Vita S. Clement. bei Farlati, Illyr. Sacr. I, p. 249 ff.

3) Illyr. Sacr. II, p. 444 ff.

Bezüglich des frühzeitigen Erscheinens von Suffraganbischöfen stellt sich die Metropole Sirmium ebenbürtig an die Seite der ältesten Metropolen Mailand, Trier, Lyon; ich erinnere hier nur an Victorin von Pettau, Domnus von Stridon, Quirin von Siscia, deren Wirksamkeit in die letzten Decennien des dritten und ersten des vierten Jahrhunderts fällt. Man sage hiegegen nicht mit Glück [1]), dass sich die Metropolitanverfassung im Abendlande erst nach Constantin ausgebildet habe; die Abweichungen von der allgemeinen Regel, die sich in Africa und Spanien geltend gemacht hatten, veranlassten die oben angeführten Vorschriften der Concilien von Nicäa und Antiochia, um die ursprüngliche Kirchendisciplin wieder herzustellen [2]). Zudem war Illyricum halb morgenländisch. — Im Concilium von Tyrus (335) ist aus der Anrede des Kaisers Constantin d. Gr. ersichtlich, dass auch Westillyricum bereits eine vollständig geordnete Hierarchie besass; er sagte unter Anderem: „Ab urbe metropoli misere Macedones, ac quidquid in contubernio Dei speciosum Pannonii, Mysique [3])“; und im Concilium von Sardica werden Pannonien und Noricum als hierarchische Provinzen namhaft gemacht.

12.

Dass Sirmium die höchste Stufe der Bedeutung dadurch erstieg, dass es vom Kaiser Constantin d. Gr. bei der Eintheilung des römischen Reiches in vier Prätorialpräfecturen zur Hauptstadt jenes Illy-

doch Sabaria, die Hauptstadt des erstern, nie im Stande ihm den Rang streitig zu machen, wie denn in den kirchlichen Alterthümern Pannoniens nicht die leiseste Spur zu entdecken ist, dass man Sabaria je für eine kirchliche Metropole Oberpannoniens gehalten habe.

Für das hierarchische Ansehen, in welchem Sirmium schon in den ersten Jahrhunderten, und bald nach seiner Erhebung zur politischen Metropole Illyricums stand, haben wir einen unbestrittenen Beweis in dem vom Bischofe Paulinus geschriebenen Leben des grossen Ambrosius. — Der Stuhl von Sirmium war durch den Tod des semiarianischen Erzbischofs Germinius, etwa im Jahre 378 erledigt worden. Ambrosius begab sich, wahrscheinlich im Auftrage des apostolischen Stuhls, nach Sirmium, um die Wahl eines neuen Erzbischofs zu leiten, und durch die Einsetzung eines katholischen Oberhirten den einflussreichen Ränken des arianischen Kaiserpaares Valens und Justina entgegen zu treten. Dieses Eingreifen des räumlich weit entfernten, aber kirchlich benachbarten Metropoliten von Mailand in die Wahlangelegenheit der sirmischen Kirche beweist sicherlich die hohe Wichtigkeit der letzten, oder mit andern Worten die bevorzugte hierarchische Stellung des Bischofs derselben.

Um diese zu beweisen sind wir jedoch keineswegs blos auf die Induction, oder überhaupt nur auf allgemeine Anhaltspunkte angewiesen, denn es liegen unanfechtbare Zeugnisse dafür aus ältester Zeit vor. — Kaiser Justinian I. sagt in seiner Novelle XI: „Quum enim in antiquis temporibus Sirmii praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis". In diesen Worten Justinians liegt eine offenbare Bezugnahme auf den beinahe 200 Jahre früher vom Erzbischofe Anemius von Sirmium auf dem Concilium von Aquileja gemachten Ausspruch: „Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis: ego igitur episcopus illius civitatis sum". Hiemit stimmt genau überein was Sokrates [1]) erzählt: „Sirmii quae est civitas Illyrici nova haeresis exoritur, nam Photinus, qui ecclesiis ibi praefuit". — In diesen drei wichtigen Documenten ist ja nicht zu übersehen, dass Sirmium nicht etwa nur Metropole von Pannonia II, oder Pannonien überhaupt, sondern: fastigium — caput — praesidium Illyrici genannt werde; Illyricum begriff aber in seinem abendländischen Antheile sechs

---

[1]) Hist. I, 14. (Edit. Heinr. Valesii Amstelod. 1695. L. II, c. 18).

Provinzen, und unter diesen ausser den beiden Pannonien auch Noricum mediterraneum und Noricum ripense; mithin konnten weder Poetovio noch auch die in jener ältesten Zeit in Noricum entstandenen Bisthümer unter einen andern als den sirmischen Erzbischof gehören.

Hieraus muss man in zwingender Logik schliessen, dass das Christenthum, oder präciser die Consolidirung desselben nach dem genetischen Princip durch Einsetzung der Hierarchie, auch in Noricum nur von Sirmium ausgegangen sein konnte. — Dass die wahre Lehre diesen und keinen andern Weg, wie ins Illyricum überhaupt, so auch ins Noricum genommen, lässt sich auch aus dem Gange erweisen, den später die arianische Irrlehre nahm. Wir finden noch zur Zeit des heil. Severin, und vor ihm während der Missionsthätigkeit des heil. Valentin diese Irrlehre nicht nur in Noricum, sondern auch im angrenzenden Vindelicien, vorzugsweise aber in Pannonien allgemein verbreitet. Was Noricum und Vindelicien betrifft, so lassen die Biographien jener zwei apostolischen Männer hierüber keinen Zweifel: Pannonien war aber so recht eigentlich die Domaine des Arianismus. Schon Sulpitius Severus [1]) berichtet hierüber: „Ut omnes fere duarum Pannoniarum Episcopi in perfidiam Arianorum conjurarent"; und dass das Gift der Häresie nicht auf Pannonien beschränkt blieb, sondern sich über ganz Illyricum verbreitete, erzählt Paulinus der Biograph des heil. Martin von Tours [2]):

Virus ab insano, quod fuderat Arius ore
Praecipue tamen infectum lues ista tenebat
Illyricum toto penitus grassante veneno.

Sirmium war zuerst der Focus, von welchem das Licht des Glaubens über ganz Illyricum ausgeströmt war; nachdem dieser Focus von der Irrlehre verdunkelt worden, kam auch das der Finsterniss gleichzuachtende falsche Licht von dorther. — Es ist diess dem oft beobachteten Naturgesetze gemäss, dass für den Organismus die Quelle der Krankheit und des Todes dieselbe sei, welche für ihn die Quelle des Wohlbefindens und des Lebens gewesen ist. — Da in Folge des Ausbruches der arianischen Häresie im grossen Illyricum

---

[1]) L. II.

[2]) Vita B. Martini, Bibl. Max. PP., T. VI, p. 300.

viele dogmatische Berathungen stattfanden — in Sirmium allein wurden vier Synoden innerhalb wenig Jahren gehalten —, so würden aus den Adressen der Synodalschreiben, oder aus den Unterschriften der Verhandlungen die Suffraganbischöfe der Metropole Sirmium leicht zu ermitteln sein, wenn man sich damals bei Fertigung solcher Documente nicht lediglich auf die Taufnamen der Betreffenden beschränkt hätte. Während uns darum die Bischofssitze der Parteiführer wenigstens der engern Provinz noch bekannt sind, wie diess bei Cajus, Valens, Germinius bezüglich Pannoniens, bei Ursacius bezüglich Mösiens und bei Paulus, Palladius und Secundianus bezüglich Daciens der Fall ist, schwebt über den Stühlen jener Gesinnungsgenossen, oder wahrscheinlicher Suffragane des Metropoliten Germinius von Sirmium, mit Namen: Rufinus, Severinus, Nicas, Heliodorus, Romulus, Mucianus und Stercorius, an die er sein Sendschreiben richtete, das uns aufbewahrt blieb, ein um so lästigeres Dunkel, als man berechtigt ist, anderwärts bekannte Städtenamen, unter diesen vielleicht den einen oder andern norischen, in ihnen zu vermuthen. Die Mehrzahl würde freilich auf Pannonien entfallen, da in einer so abstrusen Frage, wie es die Begriffsbestimmung des Semiarianismus war, eine vollständige Übereinstimmung wohl nur durch wiederholten mündlichen Gedankenaustausch zu erzielen war. Dieser Erwägung gemäss kann ich in den so eben genannten sieben Bischöfen nur die zunächst benachbarten Suffragane des Metropoliten Germinius erblicken. — Da auch Wiltsch, wie fast überall, wo ihn Lequien verlässt in Bezug auf die hierarchischen Verhältnisse des abendländischen Illyricums höchst mangelhaft und unverlässig ist, so möge hier die Meinung Phil. Labbé's [1]) Platz finden, aus welcher zu ersehen ist, wie sich Labbé — und mit ihm die gelehrten Notabilitäten seiner Zeit — die Hierarchie Illyricums dachten: „In Illyrico occidentali Sirmiensi totius Illyrici metropolitano in Norico, Pannonia atque Dalmatia subjecti fuisse dicuntur sequentes episcopi: Carpensis, Celejanus, Cibalensis, Curtensis, Epidauritanus, Jaderensis, Invalliensis, Laureacensis, Mursorum, Novioduni in Savia, Ovilabensis, Petoviensis, Sabariensis, Salonitanus, Scarabantinus, Scodrensis, Singidunensis, Sciscìensis, Solvensis, Stridonensis (Tiburniensis ?), et si quae in istis fides Wolfgango Lazio, Vindobonensis“.

[1]) Brev. geogr. Episcop. in coll. max. Conc. Appar. T. I, c. V. p. 408.

13.

Das Jahr 442 war für den Metropolitanstuhl Sirmium und auch für die politische Existenz dieser Weltstadt das verhängnissvolle. Ihr Glanz fing jedoch zu erbleichen an, seit es nach der Theilung des bis dorthin einigen Illyricums in West- und Ost-Illyricum, welche Honorius und Arcadius im Jahre 395 vorgenommen, als Hauptstadt blos des westlichen aufhörte Residenz des Prätorialpräfecten zu sein, indem es jenem von Italien unterstellt, nur mehr der Amtssitz eines Vicars desselben blieb. Dass die früher erzählte Abtretung des Flachlandes Savien an die Hunnen der Wohlfahrt Sirmiums sehr nachtheilig werden musste, springt von selbst in die Augen. Nun trat aber im Jahre 437 Kaiser Valentinian III. das abendländische Illyricum an den oströmischen Kaiser Theodosius ab, und dadurch ging auch der Amtssitz des Vicarius ein. Die Notitia Imperii, welche um diese Zeit verfasst wurde, nennt weder Namen noch Amt eines solchen in Sirmium, eben weil von Italien aus keiner mehr dorthin entsendet worden war. Nachdem es endlich von Attila zerstört worden, lag es wohl lange in Ruinen, bis sich ein Flecken aus ihm erhob, um den Namen und die Erinnerung seiner ehemaligen Grösse der Nachwelt zu überliefern. Aber auch dieser Schatten frühern Glanzes blieb lange Zeit in den Händen der Barbaren. Procopius [1]) erzählt uns, dass Ostgothen und Gepiden sich um den Besitz desselben stritten. Nach der Besiegung der Gothen durch die Oströmer wurde es auf kurze

Als die Avaren der Tapferkeit Kaiser Karl d. Gr. und seines Sohnes Pipin unterlagen, und das Werk ihrer Bekehrung zum Christenthume dem Erzbischof Arno von Salzburg übertragen wurde, ging dieser persönlich und später durch den Chorbischof Theodosius und den Priester Latinus an das grosse Tagewerk des ihm zugefallenen neuen Weinberges des Herrn; aber Sirmium, von welchem aus vor einem halben Jahrtausend das Licht des Evangeliums stromaufwärts bis in das ferne Ufernorieum gedrungen war, das nun die alte Wohlthat zu vergelten berufen war, — Sirmium blieb verschollen. Erst als von Salzburg und Passau her (letzterem war Oberpannonien zu Theil geworden) die Missionsthätigkeit mehr und mehr ermattete, erinnerte sich der oberste Hirt auf dem Stuhle Petri an die einst so blühende Hochkirche Westillyricums, und der Slavenapostel Methodius wurde von dort aus als „Archiepiscopus pro fide" in Pannonien aufgestellt — so nennt ihn Papst Johannes VIII. in einem Breve vom Jahre 880, Archiepiscopus Pannoniarum heisst er öfter [1]. — Als politische Verhältnisse den Erzbischof Method zwangen, seine apostolische Wirksamkeit mehr auf Mähren zu concentriren, gründete er dort vier Suffraganbisthümer, deren Namen, wie ich höre, der gelehrte Dudik erforscht haben soll. — Hier darf die Bemerkung nicht unterlassen werden, dass weder während der Mission Salzburgs und Passaus, noch auch in den von Ginzel gründlich besprochenen fünf Legenden des Methodius, Sirmium je genannt werde, nur in den Documenten des apostolischen Stuhles wird deutlich darauf hingewiesen.

Im dreizehnten Jahrhundert (1229 oder 30) wurde das Bisthum Sirmium neuerdings gegründet; Gregor IX. sagt in seinem Schreiben dieses Betreffs an Bischof Ugrinus: „Quum in monasterium de Cucher tuae dioecesis erexeris cathedralem, venerabilem fratrem nostrum — Sirmiensem episcopum ad titulum ipsius ecclesiae in episcopum consecrando . . . [2]". Der geläufigere Name dieses Klosters ist Kö, oder auch Kew. Es wurde beim Einfalle der Tataren gänzlich zerstört. Papst Innocenz IV. schrieb an Erzbischof Benedict von Kalocza: „Comperto hostium barbarie ecclesiam episcopi Sirmiensis penitus destructam esse", und befahl den bischöflichen

---

[1]) Ausführliches in: Dr. J. A. Ginzel, Gesch. der Slavenapostel Cyrill und Method. Leitmeritz 1857.

[2]) Katona I. p. 276.

Sitz nach dem Kloster St. Gregor oder St. Demetrius zu übertragen Ob diess geschah, und welches der beiden Klöster hiefür auserwählt wurde, ist unbekannt. Pray glaubt, es sei nach Mitrowitz gekommen. Bei diesem Städtchen, das in der Nähe von Peterwardein liegt, finden sich nach Forbiger die Ruinen Sirmiums [1]). — Aber in einer vatican. Handschrift kommt 1338 vor: „Anno Domini 1338. episcopus Sirmiensis solvit pro capitulo ecclesiae suae de Kew octo marcas" [2]). — Dass der Sitz des Bisthums von Sirmium im 15. Jahrhundert in Banmonostra war, geht aus einem Schreiben des Bischofs Jacob an Papst Eugen IV. vom Jahre 1437 hervor, datirt: „in monasterio Bani, in domo scilicet habitationis". Gründer scheint Ban Belus zu sein; es war wohl eines und dasselbe mit Kö (Kew, Cucher), und lag zwischen Illok und Peterwardein. Denn in der Descriptio Hungariae [3]) heisst es: „Prima in Sirmia ab Ujlak recedentibus occurrit Ban-monostra, sedes episcopi Sirmiensis". Auch Nicolaus Olahus gibt es als Bischofssitz an [4]).

Nach Ablauf des Mittelalters und nach Vertreibung der Türken 1688 war das Herzogthum Sirmien, mit der Hauptstadt Semlin, Reichslehen, womit die römischen Fürstenfamilien Albani und Odeschalchi belehnt waren: letztere führt diesen Herzogstitel heutigestags noch; diess steht jedoch ausser Beziehung zum Bisthume. Aber auch das Bisthum besteht noch heute unter dem Titel: Sirmien-Bosnien in Diacovar, und ist Suffragankirche von Spalato in Dalmatien.

der sie Hand in Hand geht, dass Südostdeutschland von Aquileja aus christianisirt worden sei. Da sich letztere aber einer so allgemeinen Verbreitung erfreut wie erstere, so liegt dem, der ihr beinahe vereinzelt entgegentritt, ebenfalls der Beweis des Gegentheils ob.

Ob Aquileja eine lateinische Colonie war, wie Livius behauptet, oder eine unter dem Triumvirate Scipio Nasica — C. Flaminius — L. Manlius gegründete, römische, mag füglich auf sich beruhen. Dass es schon in ältester Zeit eine bedeutende Handelsstadt, das Emporium der nördlichen Provinzen war, und vom Kaiser Constantin d. Gr. zur Hauptstadt Istriens erhoben wurde, ist historisch constatirt; dass es aber nicht auch zur Hauptstadt Venetiens erhoben wurde, hat Scipio Maffei unwiderlegbar bewiesen [1]). Berücksichtigt man dessen günstige Lage an der Spitze des adriatischen Meeres, auf der durch Meer und Gebirge beengten Grenzscheide zwischen Ost und West, im Knotenpunkte mehrerer sehr belebter Handels- und Kriegswege, so wird man sein rasches Aufblühen eben so erklärlich finden, als seine frühzeitige Christianisirung. Demnach ist wohl nicht zu beanständen, dass ihm schon in apostolischer Zeit die Lehre des Heils gepredigt worden; wie bald es aber wirklicher Bischofssitz ward, ist bisher nicht bis zur Gewissheit ermittelt, wie wir bereits gesehen haben. Dass es erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts Metropolitankirche ward, ist ebenfalls bereits erwiesen. Valerian wird mit Recht als erster Metropolit von Aquileja angesehen; zur Zeit des Conciliums von Aquileja im Jahre 381, in welchem er präsidirte, erstreckte sich sein Metropolitansprengel erst über die damals bestehenden Bisthümer der Provinz Istrien, während sich der Metropolitansprengel von Mailand damals noch über ganz Venetien, ja nördlich und südlich über Istrien hinaus erstreckte: mithin gehörten Valerians Vorfahrer, sowie alle benachbarten Bisthümer in die mailändische Kirchenprovinz.

Den Nachweis hiefür liefern uns die auf uns gekommenen amtlichen Documente des grossen Erzbischofs von Mailand, Ambrosius. Im Jahre 380 verwirft der Erzbischof Ambrosius das auf dem Berufungswege an ihn gelangte Urtheil des Bischofs Syagrius von Verona über eine angeschuldigte gottgeweihte Jungfrau Indicia (epist. 5 et

---

1) Verona illustr. P. I.

6 ad Syagrium)[1]) und rügt dessen uncanonisches Vorgehen in dieser Sache. — Einen ähnlichen Fall, der sich in Altinum zutrug, entscheidet er ebenfalls von Appellationswegen[2]). Auch Altinum war, wie Verona, später Suffraganstuhl von Aquileja, und damals schon Bisthum, denn Heliodorus Episcopus Altinensis unterschreibt 381 das Concilium von Aquileja. — Um 385 war Vigilius auf den bischöflichen Stuhl von Trient erhoben worden, und Erzbischof Ambrosius ertheilt ihm von Amtswegen die Instructio pro obeundo munere episcopali[3]). — Im Jahre 389 hatte der Papst Syricius sich in Betreff der Verwerfung der manichäischen Irrthümer an die Kirche von Mailand gewendet. Ambrosius feierte eine Provinzialsynode und gab dem Papste das Ergebniss derselben in einem eigenen Synodalschreiben bekannt[4]). Dieses Synodalschreiben ist ausser ihm auch von seinen Suffraganen, die der Synode angewohnt hatten, unterschrieben[5]), nämlich von: Eventius Cenedensis, Maximus Aemonensis, Felix Jadrensis, Basilianus Laudunensis, Theodorus Octodurensis, Constantius, Sabinus Placentinus, Geminianus und Eustasius; letztere zwei und Constantius leider ohne Angabe ihres Stuhles; vermuthlich Regionarii.

Aus diesen amtlichen Documenten ergibt sich, dass die Bisthümer Venetiens: Altinum, Ceneta, Trient und Verona noch nach der Zeit des Conciliums von Aquileja der Erzdiöcese Mailand unterstellt waren, ja dass die Bisthümer von Aemona (Laibach) und Jadera (Zara), nördlich und südlich weit über Istrien hinaus entlegen.

[redacted]

Statistikers Wiltsch[1]) stehe: „Diese Stadt hatte Constantin d. Gr. zur Hauptstadt von Venetien und Istrien erhoben .... und bald hatte Aquileja selbst so berühmte Bischöfe, dass sie den Metropoliten von Mediolanum und selbst denen von Roma nicht nachstanden, und schon damals oder bald darauf ihren Kirchensprengel über Venetien und Istrien hinaus über einen Theil des westlichen Illyriens und Noricums ausdehnten", bedarf keines Commentars.

Aber, wird man einwenden, die Bischöfe von Aquileja waren von uralter Zeit her Patriarchen, was wenigstens die Bischöfe von Mailand nie waren. Auch dieser sonore Einwand kann als längst erledigt angesehen werden, seit nämlich die Brüder Ballerini im Anhange[2]) zur Abhandlung des Card. Norisius de Synodo V. mit gewohnter Gründlichkeit bewiesen haben, dass dieser übermüthige Titel aus Anmassung der Erzbischöfe von Aquileja, und überdiess während des Schismas entstanden sei.

Die Metropolitankirche Aquileja dürfte im Übergange vom V. in das VI. Jahrhundert und in den ersten Decennien des letztern in ihrer Glanzepoche gestanden sein, als nämlich das illyrische Erzbisthum Sirmium im Jahre 442 unter den Ruinen seiner Metropole begraben war und Aquileja selbst sich wieder aus dem Schutte seiner Verwüstung durch die Hunnen 452 erhoben hatte. Während des Schismas und des Prunkens mit dem angemassten Patriarchentitel hatte es zwanzig Suffragane. Ich sage: zwanzig, nicht in runder Zahl, sondern genau gezählt, wie diess klar aus Paulus Diaconus[3]) zu entnehmen ist. Er sagt: „Nomina episcoporum, qui se ab hoc schismate cohibuerant (d. h. von der Kirchengemeinschaft mit Johannes von Ravenna) haec sunt: Petrus de Altino, Clarissimus de Concordia, Ingenuinus de Sabione, Agnellus Tridentinus, Junior Veronensis, Horuntius Vicentinus, Rusticus de Tervisio, Fontejus Feltrensis, Agnellus de Acilio, Laurentius Bellunensis, Maxentius Juliensis, Hadrianus Polensis; — cum patriarcha communicaverant isti Episcopi: Severus, Parentinus Joannes, Patricius, Vindemius et Joannes". Man sieht, dass Warnefried

---

[1]) Kirchl. Geogr. etc. §. 174, S. 136, 137.

[2]) De Patriarch. Aquilej. origine. T. II, coll. 246 — 260.

[3]) Lib. III. c. 27.

alle (damals lebenden) Bischöfe der Provinz Aquileja aufgezählt habe, denn ausser den in Kirchengemeinschaft und nicht in Kirchengemeinschaft stehenden gibt es kein Drittes. Die Bischöfe, welche den Patriarchen Severus nach Ravenna begleitet hatten, machte er vorher namhaft: „Smaragdus Severum Ravennam duxit cum aliis tribus ex Histria episcopis, id est Joanne Parentino et Severo atque Vindemio". Nur bei Johannes von Parenzo fügt er den Namen seines Sitzes bei, weil es zwei Johannes in der Kirchenprovinz gab. Die nicht genannten Bischofssitze der andern sind leicht aus der Pseudo-Synode von Grado (soweit ihr zu trauen ist) zu ergänzen: nämlich Severus von Tergeste, Patricius von Aemona, Vindemius von Ceneta und der andere Joannes von Celeja. Demnach 12 von dem Patriarchen getrennte und 5 mit ihm geeinigte, gibt 17; hiezu die damals wahrscheinlich durch Todesfälle erledigten, und, während der Patriarch zu Ravenna in Haft war, nicht wohl zu besetzenden Stühle von Patavium (Padua), Petina (Pucina) und Opitergum (Oderzo) gezählt, gibt die Summe von zwanzig Suffraganen. Ich schliesse diese Nummer mit der Frage: Wenn zur Zeit des Conciliums zu Aquileja (381) sein Metropolitansprengel auf Istrien beschränkt war, und noch acht Jahre später, d. h. zur Zeit der Provinzialsynode in Mailand (389) selbst Aemona (Laibach) noch nicht zu Aquileja, sondern zu Mailand gehörte, wie konnte das im Jahre 380 mit der Verwüstung durch die Ostgothen eingegangene Bisthum [redacted]

nem Aquilejensis ecclesiae post hoc patietur accedere, sed quia Galliarum Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem occurrent, et dissolvetur metropolitana Aquilejensis ecclesia . . . . . quod ante annos jam fieri coeperat et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est Beconensi, Tiburniensi et Augustana constituerant sacerdotes etc." [1]). Hiezu kommt noch eine Urkunde aus dem Anfange des IX. Jahrhunderts [2]), nämlich die Entscheidung Kaiser Karl d. Gr. vom 14. Juni 810, wodurch er den Zwist des Patriarchen Ursus von Aquileja und des Erzbischofs Arno von Salzburg über die Provincia carantana schlichtet, laut welcher Ursus vorbringt: „Antiquam se auctoritatem habere . . . . et quod tempore antequam Ytalia a Longobardis fuisset invasa, per synodalia gesta, quae tunc temporis ab antecessoribus suis, aquilegensis ecclesiae rectoribus agebantur, ostendi posset predicte carantane provincie civitates ad Aquilegiam esse subjectas". Aus all' diesem geht klar hervor, folgert man, dass wenigstens die Bisthümer Binnennoricums rechtlich und thatsächlich unter dem Metropoliten von Aquileja — und zwar schon von Alters her — gestanden seien; diess begründet aber die Voraussetzung, dass sie von jeher dahin gehört haben.

Hierauf ist einfach zu erwiedern: dass es ohne Zweifel eine Zeit gab, in welcher nicht nur Binnennoricum, sondern auch Ufernoricum und Vindelicien, ja vielleicht selbst das eine oder andere Bisthum Pannoniens unter der Metropolitangewalt Aquilejas stand, dass aber daraus keineswegs gefolgert werden könne, dass diess von jeher so gewesen sei. Eine geschichtlich begründete Darlegung der in dieser Hinsicht eingetretenen Umwandlungen soll diess zur Gewissheit erheben.

Laut der in Nr. 12 aufgeführten Beweise war Sirmium die Metropole für das ganze Westillyricum, sowie die politische Hauptstadt Gesammtillyricums. Wie nun Noricum anerkanntermassen eine der Provinzen der Prätorialpräfectur Illyricums und später der politischen Diöcese Westillyricums war, so würde man durch die Annahme, dass Noricum unter dem Metropolitanstuhle Aquileja gestanden, eine Abnormität aufstellen, die im ganzen Alterthum ohne Beispiel wäre. Denn Istrien, dessen Hauptstadt Aquileja

[1]) Mansi T. X. p. 463 ff.

[2]) Juvav. Dipl. Anh. Nr. XVI, S. 61.

war, gehörte schon seit der Regierung des Kaisers Augustus nicht mehr zum illyrischen Ländercomplex. Es liegen hierüber die unzweideutigen Zeugnisse Strabos und Plinii vor: „Docuimus in Italiae descriptione primos in Illyrici ora maritima esse Istros, conterminos Italis et Carnis: principesque nostros (Augustum et Tiberium) hodie Italiae fines ad Polam usque Istriae urbem protulisse" [1]. — „Nunc finis Italiae fluvius Arsia" [2]. — Die Zutheilung Istriens zu Italien geschah im Jahre 28 vor Christus; von da an gehörte Istrien zur zehnten Region Italiens.

Noricum stand also unter der Metropole Westillyriens; als aber im Jahre 442 die Metropolitanstadt Sirmium von den Hunnen verwüstet und in einem Schutt begraben wurde, aus dem sie sich nie mehr erhob, waren die wenigen Bisthümer, welche diese Katastrophe überlebten, allerdings ohne Metropole, und erst von da an dürfen wir den oberhirtlichen Stuhl, unter welchen sie kamen, anderswo suchen. Aber während der Dauer der hunnischen Invasion ist auch daran noch nicht zu denken, und diess um so weniger, als auch Aquileja im Jahre 452 nach dreijähriger Belagerung der Geissel Gottes, Attila, in die Hände fiel und zerstört wurde. Erst nachdem Aquileja sich wieder erholt hatte, konnte eine Reorganisation der noch bestehenden Bisthümer von dort aus erwartet werden; und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass diese Reorganisation während der langjährigen, ruhigen Regierung des Ostgothenkönigs Theodorich auch wirklich vorgenommen wurde. In dieser Zeit (um mich auf Noricum

darzuthun, aber kaum, seine Vermuthung zur Wahrscheinlichkeit zu erheben. Übrigens war für die religiösen Bedürfnisse der alten Christengemeinden Binnennoricums durch den nahen Bischofsstuhl in Tiburnia gesorgt. Warum bei Errichtung des bischöflichen Stuhles das, wie es scheint, minderbedeutende, dem ohne Zweifel günstig gelegenen und bedeutendern Virunum vorgezogen wurde, lässt sich nicht angeben. Dass im fünften Jahrhundert Tiburnia und nicht Virunum die politische Hauptstadt — metropolis — Binnennoricums war, sagt uns Eugippius [1]). Freilich existirte damals Virunum kaum mehr. — Die Gründe, welche Glück [2]) gegen das von dem gelehrten Stiftsdecan Gaisberger gemuthmasste Bisthum Ovilava anführt, auf sich beruhen lassend, scheint mir die Nähe Lauriacums demselben am meisten entgegen zu stehen.

Da die Metropoliten von Aquileja auch auf die beiden Rhätien Rechte besassen, wie aus dem sogleich zu besprechenden Documente hervorgeht, so dürfen wir die Erwerbung derselben kaum einer andern Epoche zuschreiben, als eben jener, in welcher sie ihre geistliche Gerichtsbarkeit auch über das an Rhätien auf der langen Linie von Passau bis an den Terglou angrenzende Noricum ausdehnten. Ich betone absichtlich das angrenzende Noricum, denn das westliche Rhätien oder das Bisthum Chur im I. Rhätien kam nie an Aquileja, blieb vielmehr im Metropolitanverbande Mailands, wie diess die Synodalunterschriften der churischen Bischöfe von Asimo bis Verendar (452—842) beweisen, und ging erst nach der Reichstheilung zu Verdun 843 an die Metropole Mainz über, unter dessen Suffraganen schon im Jahre 847 Gerbrach Episcopus Curiensis erscheint [3]).

Als ersten Träger der Missionsthätigkeit Aquilejas im rhätischen Etschlande und am Inn hinab bis Bojodurum, an der äussersten Nordostgrenze Vindeliciens, betrachte ich den heil. Regionarbischof Valentinus, und betrachte ihn als solchen unabhängig von seiner spätern Legende. Wie wir aus Eugippius [4]) wissen, war er Episcopus Rhaetiarum; als solcher hat er die Präsumtion für sich, dass er seine Pflicht erfüllt habe, wozu denn doch ohne Zweifel auch das

---

1) Vita S. Severini, sect. 22.

2) l. c. Anm. 4.

3) J. A. Fetz, das Bisth. Chur. 1863.

4) Vita S. Severini, sect. 35.

Bestreben gehört, die ihm anvertrauten zwei Provinzen von den Irrthümern der Häresie zu reinigen. Der sonst so gründliche Dümmler[1]) spricht daher ohne allen Grund dem heil. Valentin apostolische Wirksamkeit in Passau ab, und fällt, ohne es zu merken, in den von ihm in geistreicher Weise gerügten Fehler der Hinzudichtung.

16.

Die Rechte der Metropolitankirche Aquileja auf Binnennoricum und Vindelicien sind durch die Beschwerdeschrift der acht schismatischen Bischöfe, welche sie im Jahre 591 an den Kaiser Mauritius sendeten, mit der Phrase beurkundet: „In tribus ecclesiis nostri concilii, id est Beconensi, Tiburniensi et Augustana constituerant sacerdotes (Galliarum Archiepiscopi)". Hoffentlich werden wir uns überzeugen, dass durch die Ecclesia Beconensis das Recht auf das Ufernoricum documentirt sei, wie durch die Tiburniensis und Augustana jenes auf die zwei vorhin genannten Provinzen. — Bei dem klaren Wortlaute der Beschwerdeschrift kann es sich hier nicht um Grund oder Ungrund des constatirten Rechtes handeln, sondern nur um Zeit und Ankunftstitel. Farlati und andere meinen, es habe die Circumscription der nach der Zerstörung Sirmiums neu organisirten, benachbarten Metropolitansprengel durch Decret des apostolischen Stuhles geschehen müssen. In späterer Zeit wäre diess sicher auf diesem Wege geschehen, damals kaum. Eine hierauf bezügliche päpstliche Constitution ist wenigstens nicht

Zusammengehörigkeit unter ein- und dieselbe weltliche Oberherrlichkeit gab hiebei freilich eine unabweisbare Directive. Möglichste Berücksichtigung der weltlichen Territorialgrenzen wurde von jeher als Norm für kirchliche Eintheilung genommen. Der Zweck der Kirche involvirt die thunliche Beobachtung dieser Regel der Klugheit. In der Epoche, von der wir reden, standen aber die beiden Noricum und Rhätien rechtlich noch unter ostgothischer Oberherrlichkeit, wenn auch grössere Landstriche derselben wie z. B. Ufernoricum oberhalb der Enns und ganz Vindelicien factisch soviel als aufgegeben waren. Die Bischöfe Noricums und Rhätiens waren kraft der territorialen Lage ihrer Stühle behufs der Consecration zunächst an Aquileja gewiesen, und kraft des genetischen Princips traten sie mittelst der empfangenen Weihe in ein Abhängigkeitsverhältniss zum Consecrator und seinem Stuhl, wenngleich nicht mehr in jenem ursprünglichen Sinne, wo der Consecration Gründung des Filialbisthums und hierarchische Sendung vorausgingen. Soviel in Bezug auf den Ankunftstitel!

Was nun die Zeit betrifft, in welcher Aquileja die beiden Noricum und II. Rhätien unter seine Metropolitangerichtsbarkeit brachte, so ist der Terminus a quo mit der Regierungszeit des ostgothischen Königs Theodorich, meines Dafürhaltens, als der wahrscheinlichste ermittelt; in Bezug aber auf den Terminus ad quem, oder was dasselbe ist, bezüglich der Zeit, in welcher die fränkischen Erzbischöfe die drei genannten Kirchen mit Bischöfen ihrer Obedienz besetzten, ist uns in der Beschwerdeschrift selbst die Regierungszeit Kaiser Justinian I. deutlich genug vorgezeichnet, die nun freilich, wie bekannt, den langen Zeitraum von 527—565, also 38 Jahre umfasst. Dieser lange Zeitraum lässt sich jedoch für die Einreihung der fraglichen Begebenheit genauer präcisiren; denn einmal fallen die ersten 8 Regierungsjahre Justinians ausser Berücksichtigung, indem nicht anzunehmen ist, dass fränkische Erzbischöfe sich in kirchliche Angelegenheiten nichtfränkischer Territorien hätten einmengen können. Nach der allgemeinern Annahme kam aber Binnennoricum im Jahre 535 unter bajoarische Botmässigkeit und somit unter fränkische Oberherrlichkeit. Obwohl nun das im westlichen Vindelicien gelegene Augusta schon mit der Unterwerfung der Alemannen, oder doch bald darnach, dem fränkischen Reiche einverleibt worden sein mag, so glaubte ich Tiburnia doch besonders im Auge behalten zu

müssen, weil ich in der Art der Aufzählung der drei von den fränkischen Erzbischöfen besetzten Kirchen eine Angabe der Zeitfolge ihrer Besetzung vermuthen muss, wornach Augusta zuletzt besetzt worden wäre, Becona (?) zuerst.

In der angeführten Beschwerdeschrift wird ferner vorgebracht, dass damals Kaiser Justinian, seligen Andenkens, weiteren Übergriffen der fränkischen Erzbischöfe entgegen getreten. Dass der Kaiser, der sich, wie bekannt ist, mit Vorliebe und mehr mit kirchlichen Fragen befasste, als ihm zustand, diess vermuthlich auf diplomatischem Wege abgethan habe, wurde bereits oben ausgesprochen. Es ist diess allem Anscheine nach gleich nach dem Regierungsantritte des austrasischen Königs Theodebald (548) geschehen. Die in der Beschwerdeschrift selbst angegebenen Umstände sind es, die mich in dieser Meinung bestärken. Nämlich es heisst darin ausdrücklich: „Nisi tunc . . . Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuisset . . . . paene omnes ecclesias ad Aquilejensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant . . .“ Die hier hervorgehobene „Störung unsers Gebiets“ und die Befürchtung, dass „fast alle Kirchen, die zur aquilejischen Provinz gehörten“, von fränkischen Erzbischöfen besetzt werden könnten, passt einzig nur auf die letzten Regierungsjahre des Königs Theodebert, in welchen er nach Procopius'[1]) Erzählung: „sibi nullo negotio tributaria fecit nonnulla Liguriae loca, Alpes Cottias, agrique Veneti partem maximam“. — Justinian schickte nun eine Gesandtschaft an den Sohn und Nachfolger Theodeberts, um sich über dieses feindselige Benehmen zu beschweren, und um einen Zuzug gegen die Gothen von Theodebald zu verlangen. Letzteres lehnte Theodebald unter Hinweisung auf seine freundschaftlichen Verhältnisse zu den Gothen ab, liess sich aber ohne weiteres auf eine richterliche Ausgleichung der Gebietsfrage ein, und schickte zu diesem Behufe eine Gegengesandtschaft als Begleiterin des heimkehrenden Gesandten des Kaisers an diesen ab. Dass die Verhandlungen in Constantinopel zu hoher beiderseitiger Befriedigung endigten, constatirt Procopius[2]) mit den Worten: „Atque illi cum pervenissent Byzantium, rem, cujus gratia venerant, ex sententia confecerunt“.

[1]) Bell. goth. L. IV, c. 24.

[2]) Ibid.

Wenn bei diesem Anlasse auch die kirchlichen Anstände bereinigt worden sind (was um so wahrscheinlicher ist, weil weder Procopius noch Agathias von irgend einer andern Friedensverhandlung Nachricht gibt), so wird man mit der treffenden Muthmassung Georgs von Ekart [1]) einverstanden sein, dass Justinian den Franken Noricum, das die Gothen theilweise nie besetzt, theilweise aufgegeben hatten, mit der Bedingung überlassen habe, dass sie weder ihre politische noch kirchliche Gewalt über die ihnen vorgezeichneten Grenzen ausdehnten. Wirklich ist aus der Beschwerdeschrift ersichtlich, dass sich die fränkischen Erzbischöfe bezüglich der erst vor kurzem von Theodebert erworbenen Länder jenseits der Alpen keine Übergriffe erlaubten.

In dieser Voraussetzung wären Augusta und Tiburnia in der Zeitfrist vom Jahre 548 bis auf 535 zurück mit fränkischen Bischöfen besetzt worden, welche Beschränkung auch für das — wie wir sehen werden — im eigentlichen Bajoarien gelegene sogenannte Becona (?) bezüglich des Endtermins 548, aber nicht ebenso für den Anfangstermin gelten kann, indem Vindelicien und das obere Ufernoricum schon seit dem Beginne des VI. Jahrhunderts bajoarischer Botmässigkeit unterworfen waren. Ob diess wirklich, wie die Älteren annehmen, im Jahre 508 geschah, mag hier füglich ununtersucht bleiben.

17.

Auf die zur Erörterung noch übrige, oben ebenfalls im Auszuge angeführte Urkunde, wodurch Kaiser Karl d. Gr. die Drau als zukünftige Grenzscheide der Metropolitansprengel Aquileja und Salzburg feststellte, gründet der erfolgreichste Verbreiter der Meinung, dass Südostdeutschland von Aquileja aus christianisirt worden sei, und darum schon von jeher in diesen Metropolitansprengel gehört habe, seine jetzt fast allgemein angenommene Behauptung. Es ist diess der Verfasser der Annales ducatus Styriae (Gratii 1768), Aquilinus Julius Caesar. Seine Dissert. III ist diesem Gegenstande vorzugsweise gewidmet. Wohl bringt er dort auch andere Gründe bei, aber die erwähnte Urkunde stellt sich als Hauptgrund heraus. Und doch beweist diese Urkunde nicht nur nichts für die Aufstellung: dass die Provincia carantana, d. h. Binnennoricum von jeher unter Aquileja gehört habe, sie beweist vielmehr geradezu das Gegentheil. Die

[1]) Farlati, Illyr. sacr. I. p. 74.

angebliche Beweiskraft für das ursprüngliche Recht Aquilejas liegt in den Worten: „Ursus patriarcha antiquam se auctoritatem habere asserebat et quod tempore antequam Ytalia a Longobardis fuisset invasa, per synodalia gesta quae tunc temporis ab antecessoribus suis aquilegensis ecclesie rectoribus agebantur, ostendi posset predicte carantane provincie civitates ad aquilegiam esse subjectas". Angesichts der unbestrittenen Thatsache, dass Kärnten schon unter dem unmittelbaren Vorfahrer des Ursus, dem Patriarchen Paulinus, unter Salzburg stand, übersetzt selbst A. von Muchar[1]), ein eifriger Anhänger Aquilinus Cäsars[2]): „Patriarch Ursus behauptete uralte Macht und Gewalt zu haben, und weil schon in den Zeiten, bevor Italien von den Longobarden ist in Besitz genommen worden, Synodalacten beweisen, dass schon damals von seinen Vorfahren die Städte (der carantanischen Provinz) unter Aquileja gebracht worden seien". Damit ist deutlich genug gesagt, dass die kärntnische Provinz erst vor dem Einfalle der Langobarden in Italien unter die Metropolitangewalt von Aquileja gekommen sei, mithin früher, am allerwenigsten von jeher, nicht zu Aquileja gehört habe. Diese Folgerung wäre aber selbst dann noch richtig, wenn man trotz dem thatsächlichen Bestande und der Construction übersetzen wollte: „Synodalacten beweisen, dass die Städte der Kärntner Provinz unter Aquileja stehen", denn der Beweis aus den Synodalacten wäre nach dem klaren Wortlaute des Mittelsatzes auf die Zeit vor dem Einfalle der Langobarden beschränkt. Wenn die Provinz Kärnten von jeher zu Aquileja gehört hätte, und diess hätte der Fall sein müssen, wenn Noricum von dortaus christianisirt worden wäre, so hätte der Patriarch Ursus gewiss nicht unterlassen, diesen schlagendsten Beweis für das Recht seiner Kirche auf jene Provinz geltend zu machen: so beschränkt er sich aber auf den viel schwächern Rechtsgrund, dass die Rechte seiner Kirche älter seien, als jene von Salzburg, eben weil ihm der entscheidende Grund, der ursprünglichen Gründung der norischen Kirchen durch Aquileja, nicht zur Hand stand.

Auffallend ist die Thatsache, dass in den Documenten aus der römischen Zeit, in welcher die norischen Bisthümer gegründet wurden auch nicht ein einziger, selbst nur legendenhaft annehmbarer von Aquileja ausgegangener Glaubensprediger Noricums namhaft

---

[1]) Gesch. des Herzogth. Steierm. Bd. IV, S. 209.

[2]) Ib. Bd. I, S. 179, 180.

gemacht wird, wenn man Marcus, Lucas und Laurentius, wie billig zu erwarten steht, unberücksichtigt lässt. Diess gesteht selbst A. von Muchar, bei all' seiner entschiedenen Eingenommenheit für das aquilinisch-aquilejische System, zu wiederholten Malen ein; wie er denn auch bezüglich der ältern Nordgrenzen des Metropolitansprengels Aquileja redlich genug durchaus kein Hehl daraus macht, dass er sich hierüber in vollständiger Unwissenheit befinde[1]; und im Hinblick auf Oberpannonien schliesst er dieses Bekenntniss mit den Worten[2]: „Da es nun schon unmöglich ist, die uralten Aquilejer Sprengelsgrenzen geographisch genau im Mittelnorico und Rhätien zu bestimmen, um so schwerer fällt diese Bestimmung für die zum alten Oberpannonien gehörigen Landtheile. Nirgends in *alten* gediegenen Geschichtsquellen ist eine daselbst gelegene Bischofsstadt oder Christengemeinde genannt, mit dem bestimmten Beisatze, dass dieselbe zum Aquilejer Sprengel, als zur wahren Mutterkirche gehört habe, oder auf welche die Aglayer Patriarchen einmal Ansprüche mit solchen Gründen, wie gegen Salzburg, gemacht hätten."

Um in das Dunkel, das auf dem Metropolitanverbande der norischen Bisthümer und den Grenzen des Metropolitansprengels von Aquileja lagert, Licht zu bringen, muss vor Allem die, wenn auch fast allgemein gewordene, dennoch irrige Ansicht aufgegeben werden, dass Noricum von Aquileja aus christianisirt worden, oder mit andern Worten: dass Aquileja die ursprüngliche Mutterkirche der Bisthümer Noricums sei. — Blicken wir zu diesem Behufe noch einmal auf die hierarchische Stellung zurück, welche die Metropolen Aquileja und Sirmium vor dem fünften Jahrhundert ihren Nachbarkirchen gegenüber einnahmen. Sirmium ist schon in der heidnischen Kaiserzeit oft lange die bevorzugte Residenz der Imperatoren, seit der Reichseintheilung Constantins d. Gr. Sitz des Prätorialpräfecten des grossen Ländercomplexes Illyricum: Aquileja wird erst durch Constantin zur Hauptstadt der kleinen Provinz Istrien erhoben, während das nahe Verona Hauptstadt der Provinz Venetien bleibt. Obwohl Sirmium als Bisthum, wie das dacische Sardica, höchst wahrscheinlich eine Emanation des apostolischen Thessalonica war, und darum etwa bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts als Bischofstuhl unter jenem seiner apostolischen Mutter-

1) Vgl. Noric. II, S. 59 ff.

2) Ibid. S. 61.

kirche stand, tritt es doch schon in der Mitte desselben Jahrhunderts unverkennbar als Metropolitankirche, nicht etwa nur der Provinz Unterpannonien, sondern des ganzen abendländischen Illyricums auf. Hiezu im Gegenhalte sehen wir Aquileja erst in den zwei letzten Decennien des vierten Jahrhunderts sich zur Metropole ausbilden, und noch im Jahre 389 ist deren Gerichtsbarkeit auf einige Kirchen in Istrien beschränkt, und sie darum eine Enclave der ursprünglichen Hauptkirche Mailand, deren Sprengelsgrenzen fast mit den Gebietsgrenzen des Vicarius Italiens coincidirten: Istrien bildete aber nur eine — die zehnte — Region dieses ausgedehnten Gebiets. Da Aquileja noch im Jahre 389 einzig auf die Suffraganstühle dieser zehnten Region, Istrien, eingeengt war, Noricum und Pannonien aber schon vor der Mitte des vierten Jahrhunderts einige Bischofstühle hatten, wie diess aus den Acten der Concilien von Nicäa und Sardica unwidersprechlich evident gestellt ist, so konnten diese norisch-pannonischen Bisthümer nicht unter Aquileja stehen, standen vielmehr naturgemäss und zufolge der canonischen Bestimmungen des Can. 3 von Nicäa und Can. 9 von Antiochia unter der angestammten sirmischen Metropole. Erst mit dem fünften Jahrhundert kamen die Kirchen von Verona, Padua, Vicenza, Ceneta, Altino etc. der Provinz Venetien unter den Metropolitanstuhl von Aquileja, wozu noch Aemona und Tridentum zu rechnen sind; aber erst zur Zeit Theodorichs, Königs der Ostgothen, erwarb Aquileja auch Augusta und Sabiona in Rhätien, sowie die einst sirmischen Kirchen Noricums, und vielleicht sogar den einen oder andern Stuhl Niederpannoniens.

18.

Der soeben dargestellte Thatbestand der Metropolitanverhältnisse im vierten und fünften Jahrhundert wurde von den ältern Schriftstellern dieses Faches, Labbé, Schelstraten, Karl vom heil. Paul (Vialart) und andern dem Wesentlichen nach als der richtige angenommen. Aber schon Rubeis sucht die Rechte der aquilejischen Kirche über Gebühr zu erweitern; der bischöflich-passauische Kammerhistoriker Marcus Hansiz — „ein grosser Kritiker, wo er es sein wollte", wie Dümmler über ihn urtheilt [1]), — durfte seiner unleugbaren Tendenz gemäss weder Aquileja noch Sirmium gerecht werden.

[1]) Piligr. v. Passau, S. 81.

ohne sein Phantom, die Lorcher Erzkirche, zu beeinträchtigen. Nun gab, wie oben bemerkt, der Vorauer Chorherr Aquilinus Julius Cäsar in seinen Steirer Annalen die Abhandlung heraus, welche zum Zweck hatte, Aquileja als Mutterkirche der norischen Bisthümer zu erweisen: und von nun an wurde dieser Irrthum eine Art von kirchengeschichtlichem Dogma. A. von Muchar, von Koch-Sternfeld, Freiherr von Ankershofen, Klein, Pritz, Kurz u. s. w., ja selbst Rettberg schwuren zur Fahne Cäsars. — In neuerer Zeit huldigt, meines Wissens, nur der gründliche Dümmler der gegentheiligen Ansicht: aber gerade in dieser Zeit hat auch das irrige Dogma an Chr. W. Glück den gewandtesten Vertheidiger gefunden. Dieser Gelehrte hat seiner gediegenen Schrift: „Die Bisthümer Noricums" eine lange Note eingefügt [1], in welcher er neben Berichtigung mehrerer, nicht immer sehr erheblicher Irrungen, zu beweisen sucht, dass Aquileja die Mutterkirche aller norischen Bisthümer, Sirmium aber keineswegs jene des ganzen westlichen Illyricums, ja kaum des ganzen Pannoniens war. Diese Beweisführung ist mit jener umfassenden Erudition geführt, die sich in der ganzen Schrift abspiegelt, und hätte daher unfehlbar gelingen müssen, wenn es überhaupt möglich wäre, den Irrthum als Wahrheit zu erweisen. Gehen wir nunmehr ins Detail ein.

Sirmium soll nach Glück keineswegs die Mutterkirche des ganzen westlichen Illyricums, ja kaum des ganzen Pannoniens gewesen sein. Letzteren Zweifel sucht Glück mit der Äusserung zu begründen, „dass sich Spuren finden, die es wahrscheinlich machen, dass ein Theil des obern Pannoniens zum Metropolitangebiete von Aquileja gehörte". Mit diesen Spuren ist nach seiner eigenen Hinweisung das gemeint, was er uns [2]) über die Lesarten Beconensis und Bremensis sagt: „Poetoviensis hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; denn das hart an der norischen Grenze gelegene, und von Aquileja nicht allzuweit entfernte Poetovio konnte leicht zum aquilejischen Metropolitansprengel gehören". Was den Ausdruck: „hart an der norischen Grenze" betrifft, so wäre er nach Massgabe der von Muchar [3]) gegebenen genauen Bestimmungen, wonach die fragliche

---

[1]) S. 66, Anm. 1.

[2]) S. 81, 82. Anm. 5.

[3]) Gesch. des Herzogth. Steierm. I. Th., S. 12.

Grenze von der Velka Kappa des Bachergebirgs zwischen Gonowitz und Cilli südlich an die Save läuft, zu berichtigen. Ohne das oben ausführlich Behandelte wiederholen zu wollen, gebe ich zu bedenken: einmal, nach Glück[1]) wurde Aquileja gegen Ende des vierten Jahrhunderts Metropolitanstuhl, d. h. genau um die Zeit, in welcher Pettau aufhörte Bischofssitz zu sein, denn nach dem Jahre 381 verschwindet das Bisthum Pettau spurlos aus der Geschichte, wie zum Theil schon nachgewiesen wurde, und auch von Muchar bestätigt wird. Ferner bestand dieses Bisthum im Übergange vom dritten ins vierte Jahrhundert (S. Victorinus), und war auf dem Concilium von Sardica vertreten (Aprianus); unter welchem Metropolitanstuhle stand es damals, doch nicht unter dem noch nicht errichteten von Aquileja? Im Jahre 389 gehörte selbst Aemona noch unter Mailand; konnte das acht Jahre vorher eingegangene, ferner gelegene Poetovio unter Aquileja gehören, das eben nur über die istrischen Bisthümer gebot? Endlich — und diess wäre allein hinreichend, um den Pettauer Wahn ein für alle Male zu zerstören — wenn Poetovionensis (die kurze Form Poetoviensis ist falsch,) als Substitution für das dunkle Beconensis der Beschwerdeschrift am meisten Wahrscheinlichkeit für sich hat, warum besetzten denn die fränkischen Eroberer (d. h. wohl Bajoaren) das in Pannonien entlegene Poetovio, und nicht auch das zwischen Tiburnia und Poetovio liegende Celeja mit einem Bischofe ihrer Nationalität? Für den Bischofssitz Celeja bringt aber Glück selbst S. 86 so triftige Beweise bei, dass wohl kaum etwas dagegen eingewendet werden kann. Aber warum wendet er sein Axiom, „dass das, was von Tiburnia gilt, unbedenklich auch auf Celeja übertragen werden dürfe", nicht auch auf die kirchlichen Verhältnisse dieser Schwesterstädte an? Und doch — steht gerade in der kritischen Zeit der unanfechtbar documentirte Bischof Johannes von Celeja unter dem Patriarchen Severus von Aquileja, während das östlicher aber nicht ferne gelegene, vor 200 Jahren eingegangene Poetovio mit einem Bischofe fränkischer Obedienz besetzt worden sein soll. So weit reicht nun mein schwacher Glaube nicht! — Dem bisher Erörterten zufolge wird man zugeben müssen, dass der gelehrte Verfasser der „Bisthümer Noricums" mit den vermeintlichen Spuren, die es wahrscheinlich machen sollen, dass ein Theil von

---

[1]) Bisth. Noric., S. 83.

Oberpannonien zum Metropolitangebiete von Aquileja gehörte, sicherlich von einer falschen Fährte irregeführt worden sei. — Vorderhand steht also fest, dass in dieser Zeit, d. h. im vierten Jahrhundert, die am Ende desselben emporgekommenen Metropoliten von Aquileja in Pannonien noch keine oberhirtliche Gerichtsbarkeit ausüben konnten, woraus ohne Anstand gefolgert werden muss, dass die Kirchen dieses Landes damals noch dem Metropoliten von Sirmium unterstanden.

19.

Beim Eintreten in die Frage, ob die Metropolitangewalt des Bischofs von Sirmium sich auf das ganze westliche Illyricum erstreckt habe, bin ich zu meinem Bedauern genöthigt, eine weitere Anklage gegen Glück zu erheben. Er sucht nämlich das Gewicht jener Worte: „Caput Illyrici non nisi civitas est Sirmiensis: ego igitur episcopus illius civitatis sum", die der Metropolit Anemius im Concilium von Aquileja aussprach, mit der Abfertigung zu beseitigen: „Wir sehen in jenen Worten weiter nichts, als eine Prahlerei" [1]. Diess ist, gelinde gesagt, eine Frivolität, die dem sonst so besonnenen Gelehrten nur in einem unbewachten Augenblicke aus der Feder geflossen sein kann. Wenn der Verfasser Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, die Originalacten des Conciliums von Aquileja zu durchgehen, so würde er sich unschwer davon überzeugt haben, dass der Metropolit Anemius von Sirmium den Eingang seines Votums so, oder in ähnlicher Weise formuliren musste. Es handelte sich im Concilium um zwei specifisch illyricanische Angelegenheiten, um die Häresie des Palladius, Secundianus und Attalus, und um des Valens Ursurpation des Poetobionischen Bischofsstuhles. Valens war im strafenden Bewusstsein seiner Unthat, die sogar die Zerstörung Poetobions und die Hinmordung einer grössern Anzahl von Bürgern zur Folge gehabt, nicht erschienen; von den andern drei suchte besonders Palladius mit einer wahren Meisterschaft von Rabulistik seine Häresie mit zweideutigen Ausdrücken zu verdecken. Besonders vom heil. Ambrosius gedrängt, gelang ihm diess jedoch nur schlecht, und nun nahm er seine Zuflucht zu einer später oft nachgeahmten nichtigen Ausflucht, dass das Concilium incompetent, weil nicht allgemein sei. Diess beweisen unumstösslich seine oft wiederholten Betheue-

---

[1] Bisth. Noric. S. 68. Anm.

rungen: [1]) „Vestro studio factum est .... ut non esset generale et plenum concilium. Absentibus sacerdotibus nostris respondere non possumus .... Quia quasi ad concilium plenum veneram, vidi non meos consortes convenisse .... Nos diximus probaturos nos christianos, sed in concilio pleno .... Ubi auctoritas pleni concilii non est, non dico .... Nunc vobis non respondeo usque ad plenum concilium ... Vos soli vultis esse judices, non vobis respondemus nunc, sed in concilio generali et pleno respondebimus vobis ... Coepistis ludere? ludite! sine concilio orientali vobis non respondemus“.

Um die erforderliche Allgemeinheit der Versammlung besonders hervorzuheben, befragte Ambrosius die Träger von Collegialstimmen, die Legaten von Gallien, Africa, und Anemius von Illyricum vor allen andern um ihr Urtheil. Nachdem die gallischen Legaten Constantius Bischof von Orange und Justus von Lyon ihr Votum abgegeben, antwortete der africanische Legat Felix, und unmittelbar nach ihm Anemius von Sirmium, wie folgt: „Felix episcopus et legatus dixit: Si quis Dei filium negaverit ... non solus ego legatus totius africanae provinciae damno, sed et cunctus chorus sacerdotalis qui ad hunc coetum sanctissimum me misit, etiam ipse ante damnavit. Anemius dixit: Caput Illyrici non nisi civitas est Sirmiensis. Ego igitur episcopus illius civitatis sum ... eum qui non confiteatur ... anathema dico“ [2]). Diese Continuität der Abstimmung des Anemius im unmittelbaren Anschlusse an die andern Träger von Collegialstimmen, die gallischen und africanischen Legaten, zeigt doch sonnenklar, warum sich Anemius als den canonisch-natürlichen Vertreter der grossen Provinz Illyricum vorstellt, ehe er sein Votum abgibt. Dieselbe Stellung ist auch aus der Weise der Unterschriften zu entnehmen. Während bei den Bischöfen Constantius [3]) und Justus, Felix und Numidius die Apposition: Legatus Gallorum und beziehentlich Afrorum beigesetzt ist, heisst die Unterschrift des Anemius: Anemius episcopus Sirmiensis Illyrici; was für sich spricht, indem keinem andern Bischofe oder Erzbischofe der Name seiner Kirchen-

---

1) Coll. max. Conc. T. III, p. 388—402.

2) l. c. p. 391.

3) Zu Constantius von Orange, nicht von Siscia gehört die Apposition: Legatus Gallorum, wie aus dem Synodalschreiben an die Bischöfe Galliens erhellt.

provinz beigefügt ist, wobei auch nicht übersehen werden wolle, dass es heisse: Illyrici, nicht etwa nur Pannoniae. Warum aber der Metropolit Anemius sich als natürlichen Legaten Illyricums darstelle, hat seinen Grund wohl darin, dass bei diesem Concilium, dem, wie vorhin bemerkt, die Verhandlung zweier specifisch illyricanischer Fragen oblag, gerade diese zumeist betheiligte Kirchenprovinz am schwächsten vertreten war, indem ausser dem Metropoliten (wenigstens unter den mit ihren Stühlen aufgeführten Bischöfen) nur noch der Bischof Constantius von Siscia der Versammlung beiwohnte. Wohl ist es nicht nur denkbar, sondern sogar höchst wahrscheinlich, dass damals die Zahl der katholischen Bischöfe in Westillyrien nicht sehr bedeutend war. Marcus, Bischof von Poetovio, war kurz zuvor gestorben, Cajus und Valens, die wir aus den Concilien von Rimini und Singidunum kennen [1]), und gewiss manche andere waren Arianer, und von den 8 halbarianischen Suffraganen des unmittelbaren Vorfahrers Germinius, war möglicherweise auch noch der grössere Theil am Leben. Ob unter den, ohne Angabe des Stuhles aufgeführten zehn Bischöfen dieser Versammlung, wirkliche oder Regionarbischöfe zu vermuthen seien, ist nicht ermittelt.

Der Ausspruch des Metropoliten Anemius besteht demnach in voller Beweiskraft für die Ausdehnung des sirmischen Sprengels über ganz Westillyrien. Das von mir oben (Nr. 12) angeführte Zeugniss des Sokrates, wodurch die Metropolitangewalt des Bischofs von Sirmium schon für die Zeit des häretischen Photinus evident gestellt ist, scheint Glück entgangen zu sein; das weitere aus der Novelle XI Justinians entnommene ficht er bezüglich seines irrelevanten Theiles mit gutem Grunde, bezüglich des prägnanten aber mit einem Scheingrunde an. Es ist nämlich ganz richtig, dass der Metropolit von Thessalonica seine bevorzugte hierarchische Stellung als Archiepiscopus (im antiken Sinne) und Vicarius apostolicae sedis nicht erst durch die Übertragung der Prätorialpräfectur für Ostillyricum in seine bischöfliche Stadt erlangt habe; aber eben so richtig ist es auch, dass Sirmium vor seiner Zerstörung durch Attila das fastigium Illyrici in civilibus causis (für West- und Ostillyricum) und in episcopalibus causis (für Westillyricum), wenn auch nicht als apostolisches Vicariat, so doch als Metropolitanstuhl dieses ungeheuren

[1]) Coll. max. Conc. T. III. p. 234 ff.

Ländercomplexes von 6 oder 7 Provinzen war. Dass aber dem Metropoliten von Sirmium, selbst als dieses noch die politische Hauptstadt von Gesammtillyricum war, das Vicariat des apostolischen Stuhles nicht übertragen wurde, hat ausser der Rücksicht, dass mehrere Metropoliten von Sirmium vom wahren Glauben abgefallen waren, seinen Hauptgrund sicherlich darin, dass das apostolische Thessalonica, als ursprüngliche Mutterkirche, nach der Abtrennung Ostillyricums im Jahre 395 schon seiner Lage nach ganz besonders dazu geeignet erscheinen musste, voraussichtlichen Übergriffen der Bischöfe des aufstrebenden Neuroms nachhaltig entgegenzutreten. Wenn aber Glück weiter behauptet, dass der morgenländische Grundsatz der Überordnung des Bischofs der politischen Hauptstadt im Abendlande keine Geltung hatte, weil, wie er in der vorhergehenden Seite ausgeführt [1]), erstere nicht wegen politischer Bedeutung, sondern weil das Christenthum von ihnen aus in die andern Städte verbreitet ward, kirchliche Metropolen wurden, so ist diess ein Scheingrund, indem gerade darum, weil die Hauptstadt die bedeutendste Stadt der Provinz war, die Apostel sich zuerst an sie wendeten, wie oben erläutert und von Fr. Maassen [2]) lichtvoll erörtert worden ist.

20.

Es gab eine unvordenkliche Zeit, in welcher die Meinung, dass Lauriacum am Zusammenflusse der Enns und Donau die ursprüngliche Metropole nicht nur Noricums, sondern auch Pannoniens ge-

[redacted]

Holzschnitt mit dem Motto: Turbant sed extollunt, vorsetzte. Die letzten Wogen des von ihm gemachten Windes haben als Rupertsfrage noch vor Kurzem an das Gestade der Gegenwart gebrandet. Mit einem Aufwande von Erudition, der einer bessern Sache werth gewesen wäre, stellte er die bischöfliche Kirche Lauriacum, die Rechtsvorgängerin Passaus, als die weithin gegen Süd und Ost gewalthabende Metropole dar. Wohl trat ihm der gelehrte Bibliothecar des Stiftes Melk, Bernhard Pez, und später der Abt Seeauer mit dem Chronicon novissimum monasterii S. Petri entgegen: aber diese Gegenschriften befassten sich vorzugsweise mit der Chronologie, und liessen die Metropolefrage beinahe unberührt. Auch von Kleimayrn [1]) bekämpft Hansiz nur mit flacher Klinge, da er die gefälschten, oder richtiger unterschobenen päpstlichen Bullen zu Gunsten Passaus als echt hinnimmt. — Hansiz fand erst an dem gelehrten Professor der Geschichte am Lyceum zu Salzburg, P. Michael Filz, aus dem Stifte Michelbeuern, einen ebenbürtigen Gegner. Dieser gab in den Jahrbüchern der Literatur 1835 (Bd. 69, Anz.-Bl. S. 49 ff. und Bd. 70, Anz.-Bl. S. 27 ff.) seine Abhandlung „Über den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihre Metropolitanwürde“ heraus, und charakterisirte darin Lorch als einfaches Bisthum des fünften Jahrhunderts, vorübergehender Erscheinung, und ohne Berechtigung zur Metropolitanwürde. Namhafte Forscher, wie Pritz in seiner Geschichte des Landes ob der Enns [2]), und Dümmler schlossen sich ihm an. Letzterer [3]) findet es durchaus nicht wahrscheinlich, dass der von Eugippius im Leben des heil. Severin genannte Bischof Constantius von Lorch Vorgänger gehabt habe. Durch seine gediegene Monographie: Piligrim von Passau erwies er sich als den vorgeschrittensten Gegner der Lorcher Metropole und wurde der eigentliche Vernichter derselben. — Es springt von selbst in die Augen, dass Lorch als vorgebliche Metropole Pannoniens und Noricums, und als unbestritten altes Bisthum Ufernoricums mit dem Gegenstande dieser Abhandlung in engem Zusammenhange stehe, mag man ihn nun glattweg als Untersuchung über die Ecclesia Petena, oder als Einleitung zur Christianisirungsgeschichte Südostdeutschlands auffassen. Im

[1]) Juvav. Nachr. §. 168.

[2]) S. 130 ff.

[3]) Piligrim von Passau, S. 2.

Hinblick auf Dümmlers Piligrim von Passau und Glücks Bisthümer Noricums könnte man nun freilich eine gesonderte Behandlung der Lorcher Kirche als Metropole und einfaches Bisthum für überflüssig halten; da jedoch — abgesehen von andern Erwägungen — diese gründlichen Schriften selbst im Allgemeinen, noch mehr aber in jenen Kreisen zu wenig bekannt sind, in denen meine Ecclesia Petena freundliche Leser zu finden hofft, so überhebt mich ihr Vorhandensein nicht aller Arbeit in dieser Beziehung, sondern nur der durch sie unnöthig gewordenen Ausführlichkeit.

Das oft genannte und Jahrhunderte hindurch geglaubte Erzbisthum Lorch bestand nie in der Wirklichkeit. Der Schöpfer dieses Luftgebildes ist der berühmte Nibelunge, Bischof Pilgrim von Passau. Das als historische Wahrheit dargestellte Märchen des Erzbisthums Lorch war ihm jedoch nur Mittel zu dem selbstsüchtigen Zwecke, seinen passauischen Stuhl in einen erzbischöflichen umzuwandeln. Die Art und Weise, wie er diess zu bewerkstelligen suchte, wirft ein mehr als zweideutiges Licht auf seinen Charakter zurück. Der verdienstvolle Erzbischof Friedrich von Salzburg war sein nächster Verwandter, der ihn auf den Stuhl von Passau gesetzt hatte; diesem suchte er mit Verläugnung der schuldigen Pietät das Pallium zu entreissen, und bediente sich hiezu des verwerflichen Mittels wiederholter Urkundenfälschung. Aber das muss man ihm lassen: er war eminenter Diplomat im heutigen Sinne des Wortes! —

[redacted]

verfasste, gänzlich verschieden. Die Phrase: „Tuamque sanctam Laureacensem Ecclesiam provinciae Pannoniarum sedem fore metropolitanam“ kennzeichnet den Aussteller als einen schwachen Statistiker und Geographen, indem Lauriacum im Noricum lag, und Pannonien damals fast ausschliesslich von heidnischen und arianischen Germanen bewohnt war. In der vorhergehenden Motivirung der Ertheilung des Palliums: Utpote ab eisdem Apostolis fundatae ecclesiae (Lauriacensis) hatte er sich als ebenso schwachen Historiker erwiesen, dem noch dazu die Erfindung der Hauptperson, des Bischofs Theodor von Lorch, von dem sonst niemand etwas weiss, zur Last fällt [1]).

Die Bulle Papst Eugens II. bringt Hansiz S. 8 im Auszuge. Filz [2]) nahm sie im Jahre 1835 noch in Schutz, Rettberg [3]) und Schafařik [4]) ebenfalls. In seinem Nachtrage vom Jahre 1843 verwirft sie Filz [5]). Angezweifelt hatten sie schon von Kleimayrn [6]) und Blumberger [7]); Palacky [8]) bestritt ihre Echtheit so gründlich, dass man die Sache als gänzlich abgethan ansehen muss. Seine Gründe dagegen seien hier angedeutet: Bischof Urolf von Passau kommt als solcher von 804—806 vor; an ihn soll Eugen II. die Bulle gesendet haben, der doch von 823—826 Papst war. Eugen II. hatte im Jahre 824 dem Erzbischof Adalram von Salzburg auf den Wunsch des Kaisers Ludwig das Pallium verliehen, und sollte es zur selben Zeit, ohne Wissen des Kaisers und Erzbischofs Adalram, auch dessen Passauer-Suffragan verliehen haben? Die in der Bulle genannten vier Bisthümer Pannoniens sind allen Gleichzeitigen unbekannt; in einem derselben — Neitra — das später einmal auf kurze Zeit Bischof Wiching innehatte, weihte Erzbischof Adalram gerade zur Zeit Papst Eugens II. eine Kirche. Endlich ist im ältesten Todtenbuche Passaus Urolf als einfacher Bischof eingetragen. — Übrigens tritt in dieser

---

1) Vgl. Dümmler, S. 19 und 158. Kurz, Gesch. des Landes ob der Enns. III, S. 79—93. Filz. Abh. vom J. 1835, S. 63—65.

2) Abh. S. 30—33.

3) Kirch. Gesch. II. S. 561.

4) Slav. Alterth. II. S. 469—470.

5) VII. Jahres-Bericht des Mus. Franc. Carol. S. 74—76.

6) Nachr. von Juv. S. 76.

7) Wiener Archiv Jahrg. 1828, S. 176, und Arch. f. Gesch. Quell. III. Bd., S. 363.

8) Gesch. von Böhmen I. S. 108.

Bulle Pilgrims Absicht schon klarer zu Tage, besonders in dem Satze: „(Urolfo) potestatem antecessorum suorum, videlicet s. Laureacensis Ecclesiae Archiepiscoporum sibi successoribusque suis canonica auctoritate committimus“.

Die drei andern Bullen zu Gunsten Gerhards von Lorch von Leo VII. (936—939), die eine als Begleitschreiben des Palliums, die andere mit der Adresse: „An die Könige (!), Herzoge, Bischöfe, Äbte, Grafen, Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Freising, Säben und alle übrigen Bewohner von Gallien (!), Germanien, Bajoarien, Alemannien“, sowie die dritte, angeblich von Papst Agapetus II. (946—955), beziehen sich immer auf die Rechtscontinuität des erzbischöflichen Stuhles Lorch-Passau, zugleich aber auf die Falsificate, die Symmachus und Eugen II. unterschoben sind, und sind daher schon darum diesen gleich zu achten: ihre Unechtheit weist aber Dümmler ausführlich nach [1]), worauf hinzuweisen ich mich beschränke, da sie das Erzbisthum Lorch nicht mehr direct angehen. Schon aus dem Wenigen, was ich hier bieten wollte, dürfte klar hervorgehen, dass Lauriacum oder Lorch nie einen Metropolitanstuhl hatte.

In welchen Dimensionen das Pilgrim'sche Luftschloss der Metropole Lorch ausgebaut wurde, ist aus einem im dreizehnten Jahrhunderte verfassten Kataloge der Erzbischöfe von Lorch-Passau ersichtlich, in welchem alles nur Wünschenswerthe vorkommt, wie

21.

Bei aller Gründlichkeit, mit welcher Filz und Dümmler die Metropolitanwürde Lorchs niederkämpfen, gehen sie jedoch beide darin zu weit, dass sie auch die bischöfliche Kirche von Lauriacum nur für eine vorübergehende Erscheinung des fünften Jahrhunderts ausgeben. Glück hat in seiner schon öfter belobten Schrift [1]) die Argumente, welche Filz für seine Behauptung zusammengestellt, in siegreicher Weise aufgelöst und dann überzeugende Beweise dafür erbracht, dass Lauriacum nicht nur im fünften, sondern auch schon während des vierten Jahrhunderts bischöflicher Sitz gewesen sei. Letztern möchte ich vorläufig beifügen, dass, wie mir scheint, ihre Beweiskraft selbst noch auf die letzten Decennien des dritten Jahrhunderts sich erstrecke; Glück [2]) hält selbst die Vermuthung nicht für gewagt, dass das Alter des Lorcher Bischofssitzes bis an den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreiche.

Die Beweise, welche Glück für das höhere Alter des Lorcher Bisthums beibringt, machen seinem Scharfsinne ebensoviel Ehre, wie seiner Kenntniss kirchlich-archäologischer Zustände. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass er in Nebensachen nicht geirrt, oder dass diese Beweise selbst in der Hauptsache nicht hinundwieder einer Ergänzung fähig seien. In erster Beziehung bezeichne ich seine Darstellung der Seelsorgedisciplin S. 76 als ungenau, die Behauptung: „Im vierten Jahrhundert erscheinen die Stadt- und Landpfarrkirchen als allgemeine Einrichtung", als zweifellos irrig. Stadtpfarrkirchen im heutigen Sinne des Wortes (Stadt als bischöfliche Residenz) gab es im Abendlande nicht vor dem dreizehnten, Landpfarreien wenigstens im vierten Jahrhunderte nicht [3]). — Was die Ergänzungen betrifft, dürfte die eine oder andere aus Nachstehendem ersichtlich werden.

Die Gründung christlich-kirchlicher Gemeinden ging auf einem andern Wege vor sich, als man sich, bei dem Hineingelebtsein in moderne Zustände, gewöhnlich vorstellt. In Gemässheit der Norm, die der Urheber des Glaubens klar mit den Worten ausgesprochen: „Nicht ihr habt mich erwählet, sondern ich euch", sehen wir in der Urzeit

---

[1]) Bisth. Noric. S. 43—80.

[2]) l. c. S. 77.

[3]) Vgl. M. Marini, de parochiis ante annum Christi millesimum.

die Apostel durch persönliche Verkündung des Evangeliums christliche Gemeinden gründen, und auch nach ihnen fast ohne Ausnahme nur Bischöfe (gleichviel ob mit oder ohne Gehilfen) das Missionswerk üben. Auch bei spätern Völkerbekehrungen wird diese Norm getreulich eingehalten, es sind in der Regel nur Bischöfe, die sie vollbringen. Und natürlich; nur Bischöfe waren vollständig hiezu befähigt, nur sie waren kraft ihrer Weihe mit der Vollmacht ausgerüstet, die heiligen Öle zur Taufe, Firmung, Krankenölung, sowie die Altäre zur Darbringung des heiligen Opfers zu weihen, nur sie waren ausschliesslich zum Predigtamte berechtigt, nur sie konnten die Firmung, die Diaconen- und Priesterweihe ertheilen: also nur sie waren zur Gründung von Christengemeinden befähigt. Dass sie sich hiebei ihrer Gehilfen — Priester und Diacone — bedienten, ändert nichts an der Sache. Diese Priester und Diacone bildeten mit dem Bischofe einen hierarchischen Körper (Presbyterium); wo sie als Glieder die Stelle des Hauptes versahen, wurden sie nicht ständig, sondern toties quoties hiezu delegirt. Ständige Delegationen kannte man in der Urzeit nicht, und auch unmittelbar nach ihr keine Delegation an Einzelne. Wo neue Gemeinden entstanden, wurden Collegien von Geistlichen zum Seelsorgedienste eingesetzt, die in der Regel aus einem Diacon als Kirchengutsverwalter, einem oder manchmal mehreren Priestern als Liturgen, und der nöthigen Anzahl minderer Kleriker bestanden. Diese Collegien waren Analoge zum Presbyterium, das den Bischof unmittelbar umgab (Anfänge der Domcapitel und Collegiate). In jedwelchen

byteris", von Favianis [1]) „basilicam S. Joannis .... sacravit officio sacerdotum". Wir sehen demnach in mehrern Orten des Ufernoricums Collegien von Geistlichen zum Seelsorgedienste verwendet, einen Bischof aber nur in Lauriacum, der damaligen Hauptstadt der Provinz.

Wie das hierarchische Element war zu Severins Zeit gleichmässig das kirchliche Leben nach allen Richtungen hin vollständig entfaltet. Wir finden in seiner Lebensbeschreibung ausser allen Weihegraden bis zum Ostiarius herab, grössere und kleinere Kirchen, — darunter eigene Taufkirchen, — dieselben besondern Heiligen mit feierlichem Ritus gewidmet, Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, solennen Gottesdienst mit herkömmlichem äussern Prunk, zahlreichen Wachslichtern, kostbaren Gefässen und Geräthschaften, und diese Gottesdienste Abends und Morgens, mit Messopfer, Predigt, Gesang, Psalmodie, gemeinsamem Gebet, Opfergängen, Segnungen, Beerdigung der Leichen mit Todtenvigilien und Anniversarien. — Überdiess kirchliche Disciplinarvorschriften über vierzigtägige und andere Fasten, Feier des Sonntags und Vorabends, Wallfahrten zu den Gräbern der Martyrer, kirchliche Festtage. Das Klosterinstitut ist ausgebildet, Mönche leben in grössern und kleinern Klöstern nach gemeinsamer Regel, selbst gottgeweihte Jungfrauen fehlen nicht. Diese Klöster sind nicht etwa vorübergehende Contubernien, sie sind auf rechtlich erworbenes Eigenthum, auf liegende Güter gegründet und Herde des Gebetes, der Selbstverleugnung, der Armenpflege, der bürgerlichen Wohlfahrt.

Die Betrachtung der allseitig geordneten christlich-kirchlichen Zustände zu Severins Zeit ist es, die den besonnenen Forscher Glück zu dem Schlusse drängt, dass zur Herstellung derselben lange Zeit erforderlich gewesen sei, und somit der Lebensfocus dieses allseitig gegliederten Organismus, das Bisthum Lorch, bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreichen müsse. Ob nicht dieselbe Beobachtung und Logik, auf die christlich-kirchlichen Zustände Bajoariens im achten Jahrhunderte angewendet, den unbefangenen Forscher Glück auch nöthigen wird, einer frühern Ankunft des bajoarischen Apostels Hruodberht beizupflichten? (Sagte mir doch einer der berühmtesten Geschichtsforscher Österreichs erst unlängst, dass gerade

[1]) Vita S. Sev. Sect. 24.

diese christlich-kirchlichen Zustände Bajoariens im achten Jahrhunderte, ihm die Annahme des Hansiz'schen Systems unmöglich machen)

Glück sagt, die Erwägung, dass die Kirche vor dem Beginne der diocletianischen Verfolgung sich in einem äusserlich blühenden Zustande befand, nachdem sie vorher volle vierzig Jahre nicht beunruhigt worden war, ermuthige ihn zu der keineswegs gewagten Vermuthung, dass das Alter des Lorcher Bischofssitzes bis an den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreiche. Offenbar hätte er in seiner wohlbegründeten Vermuthung mit der Fixirung der Zeitepoche, in welcher dieser Bischofsstuhl errichtet wurde, in jene ruhigen letzten vier Decennien des dritten Jahrhunderts zurückgehen können und sollen. Nur sie waren zur Verkündung des Evangeliums und zu einer so auffallenden Verbreitung der Heilslehre geeignet, dass man am Beginne der diocletianischen Verfolgung in einer eben erst aufgeblühten Colonie, wie Lauriacum war, nicht weniger als vierzig Christen ergreifen konnte, um sie dem Martyrertode zu überliefern. Diese vierzig Ergriffenen waren, wie Glück[1]) meisterhaft ausführt, wohl nur ein Bruchtheil der Gesammtzahl der christlichen Lorcher Gemeinde, sowie der glorreiche Veteran St. Florian, durch dessen Martyrium Lorch für ewige Zeiten verherrlicht bleibt, gewiss nicht der einzige Blutzeuge seines Standes war. Auch das Grabmal der frommen Witwe Valeria, die damals mit eigener Lebensgefahr den Leichnam des heil. Martyrs Florian in Puoche (nun Stift St. Florian) zur Erde bestattet, und das ihr eben auch wieder nur lebend gebliebene Christen setzen konnten, ist nach dem entscheidenden Urtheile des Cav. de Rossi, trotz der Zuthaten aus späteren Jahren, ein kostbares Denkmal für das Christenthum des vierten Jahrhunderts. Es befindet sich in der alten Gruftkirche St. Florian und hat die Inschrift: VI Non. Mai. Debosicio (s.) |Valerie vidue. — **Lauriacum war demnach nie Metropole, aber frühzeitig — wahrscheinlich schon gegen Ende des dritten Jahrhunderts, Bischofsstuhl des Ufernoricum's.**

22.

Die auf dem genetischen Princip fussenden canonischen Vorschriften über Bildung der Metropolitanverbände, die normale Anlehnung derselben an die politische Territorialeintheilung, das vor der

---

[1]) Bisth. Noric. S. 78 ff.

Metropolitanwürde Aquilejas um ein Jahrhundert frühere Inslebentreten des Bischofsstuhles Poetovio, die im Vorhergehenden erläutert oder bewiesen wurden, nöthigten uns, diesen Bischofsstuhl unter die Suffragane jenes Erzbisthums einzureihen, unter welches er genetisch, territorial und geschichtlich gehörte, nämlich unter Sirmium Die Schlussfolgerung aus der Thatsache, dass die norischen Bisthümer, mit Einschluss des lorchischen, einmal unter Aquileja gehörten, und von dortaus am Ende des sechsten und wiederholt noch Anfangs des neunten Jahrhunderts als Eigenthum beansprucht wurden, von Poetovio aber ein Gleiches gelten müsse, erklärten wir aus dem zweifachen Grunde als logisch unstatthaft, weil die norischen Bisthümer, ehe sie unter Aquileja kamen, selbst unter Sirmium gehört hatten, jenes von Poetovio jedoch zur Zeit dieser Veränderung nicht mehr bestand.

Dass aber das Bisthum Poetovio schon lange vor dem Regierungsantritte des Kaisers Justinian I. nicht mehr bestand, soll jetzt als zweiter Theil der oben aufgestellten These bewiesen werden. Nach dem bereits Erörterten darf ich als erwiesen voraussetzen, dass Poetovio schon in den letzten Decennien des dritten Jahrhunderts einen historisch constatirten Bischof aufzuweisen habe, nämlich den als Schriftsteller und Martyr gefeierten heil. Victorinus. Nach dem, was der heil. Hieronymus [1]) von seinen Schriften sagt: Opera grandia sensibus sed viliora compositione verborum, quod non aeque latine ac graece noverat, müsste man schon, abgesehen von dem bereits Nachgewiesenen, schliessen, dass dieser erste historisch documentirte Bischof von Poetovio gewiss nicht von dem lateinischen Aquileja, sondern naturgemäss von dem unter thessalonichischem Primate (Exarchia) stehenden Sirmium eingesetzt worden sein müsse.

Etwa vierzig Jahre nach ihm lernen wir aus den Synodalacten von Sardica (344) einen weitern Bischof von Poetovio, Namens Aprianus kennen. Er kommt unter den Synodalunterschriften des Abendlandes ohne Ortsbestimmung vor; aber in der Epistola und in dem Catalogus des heil. Athanasius [2]) heisst er ausdrücklich: Aprianus de Petabione Pannoniae.

Der letzte, sichere, katholische Bischof von Poetovio ist Marcus. Er mag im Jahre 380 aus dem Leben geschieden sein; denn

---

[1]) In catalogo 74.

[2]) Mansi T. III. p. 66 und p. 46 in Catal.

im Synodalschreiben der Väter des Conciliums von Aquileja 381 an die Kaiser Gratian und Valentinian [1]) wird er in der Beschwerde über den arianischen Bischof Valens (von Mursa?) ehrenvoll erwähnt: „Patavione superpositus fuerat (Valens) sancto viro Marco, admirabilis memoriae sacerdoti". Wenn ich sage: der letzte sichere, so will ich damit einfach die Thatsache constatiren, dass in den Documenten des V., VI. und der nachfolgenden Jahrhunderte, insbesondere auch in den Acten der Concilien jener Epoche, auch nicht ein Bischof aufzufinden ist, dem nur die geringste Wahrscheinlichkeit zur Seite stünde, dass er den Stuhl Poetovio oder Pettau innegehabt habe. Hiemit stimmt auch v. Muchar [2]) überein, indem er behauptet: „Vom Bischofssitze zu Pettau ist schon seit dem Anbeginne des fünften Jahrhunderts alle historische Spur verloren". Wirklich begegnen uns in der einschlägigen Literatur, ausser dem in Frage stehenden Beconensis (fälschlich Poetovionensis) der Beschwerdeschrift, auch nur zwei vorgebliche Bischöfe von Pettau, nämlich Bergullus (Virgilius) und Emmeram (nach Glück richtiger Haimraban): aber weder der eine noch der andere hat kaum je Pettau gesehen, geschweige, dass er er dort Bischof gewesen wäre.

Was nun vorerst den heil. Emmeram (nach Rader † 652) betrifft, erzählt uns sein Biograph Aribo, dass er zu Poitiers in Aquitanien geboren war. Nach demselben Aribo wäre er, bis er nach Regensburg kam, in Poitiers Bischof gewesen. Diese Meinung wider-

und Poetovio, auf welche hin man früher den heil. Victorinus von letzterem auf ersteres versetzt hatte. Einige spätere bayerische Geschichtschreiber schlossen sich dieser Ansicht an, oder gingen noch weiter, indem sie ihm irgend ein norisches Pictavium (etwa Püten in Unterösterreich) als Bischofssitz anwiesen, eine Muthmassung, die jeden Grundes entbehrt. Im Hinblicke auf den Inhalt seiner Biographie bleibt aber geradezu unerklärlich, wie man ihn für einen Bischof von Pettau halten konnte. Wenn er, wie es dort heisst, den Avaren das Evangelium predigen wollte, so hätte er, statt nach Regensburg zu gehen, einfach zu Hause — in Pettau — bleiben müssen, denn dieses lag, wenn auch nahe an der Südwestgrenze, doch im Avarenreiche. „Das Reich der Avaren", mit diesen Worten beginnt Dümmler[1]) eine seiner interessanten Schriften, „in Pannonien um die Mitte des sechsten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung gegründet u. s. w." Nachdem Dümmler dann die Grenzen Pannoniens in früher angeführter Weise bestimmt, behauptet er, dass Pettau sogar noch im karolingischen Zeitalter zu Pannonien gehörte, wie oben bemerkt worden ist. Wenn also das Reich der Avaren selbst noch im karolingischen Zeitalter, in welchem man ihnen von dieser Seite her das erstemal beschränkend in den Weg trat, noch die angegebenen Grenzen hatte, so war diess um so sicherer hundert Jahre früher der Fall; wie aber innerhalb der Grenzen des Avarenreiches — in Pettau nämlich — ein christliches Bisthum hätte bestehen können, bleibt rein unbegreiflich. Man wird demnach annehmen müssen, dass der heil. Emmeram, in Poitiers geboren und dort zum Behufe einer Mission in das Avarenreich zum Bischof ohne festen Sitz consecrirt, als einfacher Wanderbischof nach Bajoarien gekommen sei. Ohne das zuerst vorgesteckte Ziel seiner Missionsreise, Avarien, und auch Pettau insbesondere je gesehen zu haben, starb er als Martyr zu Helfendorf, drei Meilen südöstlich von München. — Dieser für unsere Frage viel zu späte angebliche Bischof von Pettau musste dennoch berücksichtigt werden, um einem falschen Rückschlusse von ihm auf rechtzeitige Vorfahren, die er eben nicht hatte, vorzubauen.

---

[1]) Die südöstl. Marken des fränk. Reichs. §. 1, S. 5.

23.

Den Bischof **Bergullus** oder **Virgilius** führt uns **Hansiz**[1] als Bischof von Pettau vor; er hatte ihn in der schismatischen Synode der aquilejischen Kirchenprovinz vom Jahre 579 (die sich als Pseudosynode herausstellt), an dem Beisatze seiner Unterschrift: **Patavinae** ecclesiae als Inhaber des Stuhles **Pettau** erkannt. — Hansiz ist hierin entschieden im Irrthume. Nach dem so eben Erklärten war im Jahre 579 jedwelches Bisthum im Avarenreiche unmöglich. Selbst das beweist nichts für ihn, dass er mit dem Johannes von Celeja unterschreibt, da ihre Unterschriften auch weit von einander abstehen. Abgesehen von den sogleich anzuführenden Gründen ist es Angesichts der unbestritten echten Beschwerdeschrift an Kaiser Mauritius, die nur um einige Jahre jünger ist, platterdings unerklärbar, wie Bischöfe von **Pettau** (wenn man Beconensis so deuten könnte,) und **Tiburnia** dieser Synode hätten beiwohnen können, die ja schon seit der Zeit des Kaisers Justinian vom aquilejischen Metropolitanverbande getrennt waren. Schon im Hinblicke auf diese, mit den Umständen unvereinbaren Unterschriften, muss man an der Echtheit der Synodalacten von 579 höchlich zweifeln. Während man diese Synodalacten in den Zeiten, in denen die Kritik noch in den Windeln lag, ohne Anstand für echt hielt, stellen sich die scharfsinnigen Kritiker **Ballerini**[2]) bezüglich derselben auf einen vermittelnden Standpunkt. Sie muthmassen nämlich, dass irgend ein Gönner des Grader Patriarchats, aber erst nach der Synode von Mantua (827), das Sendschreiben des Papstes Pelagius II. sammt alldem, was die Übertragung des Patriarchats von Aquileja nach Grado betrifft, erdichtet und den Acten der Synode von Grado, nach Beseitigung der schismatischen Elemente, eingefügt habe. Es seien darum der Eingang der Synode, die Zeitbestimmung (3. November 579), sowie der Schluss derselben, insbesondere die Unterschriften, mit Ausnahme jener des päpstlichen Legaten, für echt zu halten. — **Rubeis**[3]) und nach ihm **Mansi**[4]) haben aber mit so schlagenden Gründen dargethan, dass dieses Concilium eine leere Erfindung sei,

---

[1]) Germ. Sacr. T. I. coroll. IV.

[2]) De Patriarch. Aquil. Origine, T. II. col. 253.

[3]) Dissert. de Schism. Aquilej. et Mon. Eccl. Aquil. p. 235 ff.

[4]) T. IX. p. 927. et Supplem. p. 451.

dass die Frage über die Unechtheit derselben als völlig erledigt angesehen werden muss. Ihre Gründe sind im Auszuge folgende:

1. Die Synodalacten, wie sie von Verschiedenen aus älteren Handschriften zusammengestellt wurden, weichen auffallend von einander ab.

2. Papst Pelagius II., erwählt im Jahre 577, schreibt im Jahre 585 an den Patriarchen Elias von Aquileja (es war diess das erste von den drei Schreiben, die er zur Beilegung des Schismas an ihn richtete): „Quod ad dilectionem vestram nostra tardius scripta dirigamus .... temporalis qualitas et hostilis necessitas hactenus impedivit", woraus Rubeis mit Recht folgert, dass der Papst früher nie an Elias geschrieben habe: wie konnte man also den Acten der angeblich sechs Jahre vorher gehaltenen Synode ein Errichtungsbreve des Patriarchats Grado einverleiben, das Pelagius an Elias erlassen haben sollte?

3. Legt Rubeis grosses Gewicht auf das Stillschweigen des Paulus Diaconus und auch desselben Papstes in seinen drei Schreiben an Elias; keiner von beiden macht eine Erwähnung von dieser Synode, oder von der Errichtung des Patriarchats Grado.

4. Als im Concilium zu Mantua 827 über die Verlegung des Patriarchenstuhles von Aquileja nach Grado verhandelt wurde, forderte man von den Vertretern Grados die Vorlage ihrer alten Documente. Diess geschah und (sagt das Concilium) „Reperta sunt exemplaria nullius manu roborata esse". Darunter waren auch die Synodalacten von Grado (579), wie in den Acten des Conciliums von Mantua ausdrücklich bemerkt ist, aus welchen überhaupt die erste Nachricht über die vorgebliche Synode von Grado des Jahres 579 stammt. Rubeis ist entrüstet über die Frechheit des Fälschers, mit der er sich nicht entblödete, einer schismatischen Synode sogar die Unterschrift des Legaten des apostolischen Stuhls beizufügen.

Wie Mansi und Rubeis urtheilt auch v. Hefele[1]) über diese Synode: „Dass Elias um jene Zeit (579) zu Grado eine Synode wegen Verlegung des Stuhls von Aquileja nach Grado gehalten habe, ist wohl erdichtet; wenigstens sind die angeblichen Acten dieser Versammlung mehr als verdächtig, indem ihnen zufolge die Synode mit Genehmigung des Papstes und in Anwesenheit eines

[1]) Concil. Gesch. Bd. II. S. 893.

römischen Legaten abgehalten worden sein soll, während doch Elias keine Kirchengemeinschaft mit Pelagius unterhielt".

24.

Für unsere Frage haben nur die Unterschriften, diese aber ein **hohes Interesse**; einmal wegen des vorgeblichen Bischofs von **Pettau** Bergullus oder Virgilius, dann wegen der Bischöfe **Johannes von Celeja** und **Leonianus von Tiburnia**, und wohl auch der übrigen, als Suffraganen von Aquileja-Grado. Von diesen Unterschriften behauptet **Glück** [1]), dass man keinen Grund habe, an der Richtigkeit der dort angeführten Namen der Bischöfe und ihrer Sitze zu zweifeln, indem nach **Resch** die meisten Bischöfe, sowie fast alle Bischofssitze aus echten Quellen nachgewiesen werden können. **Glück** mag hierin Recht haben: aber zu Dank für diese historischen Aufschlüsse sind wir denn doch wohl nur den von **Resch** angedeuteten echten Quellen, nicht der erdichteten Synode verpflichtet. Die Art und Weise nämlich, wie uns die ältesten Handschriften, aus denen diese Unterschriften gezogen sind, dieselben darbieten, machen sie in ihrer Gesammtheit nahezu eben so verdächtig, wie die Acten denen sie beigefügt sind. Nach Card. **Noris** [2]) sind diese Handschriften I. Danduli historia Veneta, Msc. bei Ughelli, Italia T. V. (Cod. Dandolo). — II. Codex Biblioth. Barberinae Nr. 247 (Cod. Barberini). — III. Codex Biblioth. Vaticanae Nr. 3922 (Cod. Vaticanus). — In jeder dieser

Bisher stimmt der Cod. Barberini mit Dandolo überein, nur bei den unterstrichenen Namen hat er statt Teboricensis, Tiborniensis; st. Celicanae, Concordiensis; st. Patritius, Petrus; st. Juliensis, Veliensis; st. Aventiensis, Avoricensis; st. Scaravaciensis, Caravasiensis; — dann aber setzt Cod. Barberini noch folgende bei: Fontejus E. S. E. Feltrinae, Ingenuinus Episcopus secundae Rhaetiae, Agnellus E. S. E. Tridentinae, Marcianus E. S. E. Petenensis, Joannes E. S. E. Celejanae.

Mansi [1]) scheint sich vorzugsweise an den Cod. Vaticanus zu halten und bringt alle bereits genannten mit doppelter Lesart, überdiess aber an sechster Stelle: Virgilius E. S. E. Patavinae und unmittelbar nach ihm: Joannes E. S. E. Celejanae. Überdiess hat er noch: Adrianus E. S. E. Polensis, nennt den Stellvertreter Ingenuini secundae Rhaetiae Marcianus Presbyter, lässt Fontejus E. S. E. Feltrinae durch einen stellvertretenden Priester Laurentius später (superveniens), und ebenso die beiden Bischöfe Virgilius Scaravicensis und Marcianus Petenas, aber eigenhändig, unterschreiben. Zuletzt unterschreiben nach ihm noch zwölf Priester; etwa das Domcapitel von Grado?

Diese auffallende Verschiedenheit gibt zu einigen, wie mir scheint, sehr begründeten Bedenken Anlass. Vorerst, wie kommt der unter fränkischer Metropolitangewalt stehende Bischof von Tiburnia, Leonianus, zur Synode nach Grado? Auf dem Wege, den die gelehrten Brüder Ballerini [2]), um die vermeintliche Echtheit der Unterschriften zu retten, mit ihm einschlagen, gewiss nicht! Man brauche nur zu sagen, meinen sie, der Bischofsstuhl von Tiburnia sei erst nach der Synode von Grado, aber vor Absendung der Beschwerdeschrift, also zwischen 579 und 591 unter fränkische Metropolitangewalt gekommen. Ich wiederhole: gewiss nicht! denn die Beschwerdeschrift spricht klar aus, dass diess bei Lebzeiten Justinian I. geschehen sei, also wenigstens vor 565; und, wie oben nachgewiesen wurde, wahrscheinlich zwischen den Jahren 536 und 548. Diese Schwierigkeit bleibt demnach unerschüttert stehen, und wirft einen tiefen Schlagschatten auf die Echtheit der Unterschriften zurück. Eine weitere Schwierigkeit bildet das Auseinandergehen der drei besprochenen

---

[1]) T. IX. p. 926.

[2]) De Patriarch. Aquil. Orig. T. II. col. 253.

Handschriften bezüglich der Zahl der Unterschriften überhaupt, dann der durch Anwesende oder Stellvertreter gegebenen. Die Anwesenheit des Bischofs Virgilius Scaravicensis (nach Lesart des Cod. Vaticanus) – wenn man will: Scarabantiensis, wäre nur aus dem Grunde zu beanständen, weil von einem Bischofssitze Scarabantia in Oberpannonien geschichtlich nichts bekannt ist. Wollte jemand, wie diess Noris l. c. wirklich gethan, hieraus auf den ungeheuern Umfang des damaligen Metropolitansprengels Aquilejas schliessen, so wäre diess harmlose Geschmackssache. Geschichtgemässer wäre es freilich, im Jahre 579, in dem von den Avaren in Besitz genommenen Pannonien keine Suffragane Aquilejas zu suchen, sondern den nun einmal in Grado anwesenden Virgilius Scarabantiensis (?) als auf der Flucht begriffen anzusehen, wie uns diess aus jener Zeit von einem andern pannonischen Bischofe mit Sicherheit bekannt ist. Wir wissen nämlich aus einem Briefe des Papstes Gregor d. Gr. [1]), dass der erste Bischof von Caprula (Caorle in Venetien) ein „ex Pannonia veniens Joannes" gewesen sei, der um 598 von diesem neuen Sitze vertrieben, jenes päpstliche Schreiben veranlasste. Diess wird wahrscheinlich jener Joannes sein, den v. Muchar [2]) und v. Chabert [3]) — wohl mit Unrecht — für den Bischof Johannes von Cilli halten, von welchem oben die Rede war.

Bezüglich dieses Bischofs Virgilius Scaravicensis dringt sich aber auch eine andere Vermuthung auf. Die beiden Handschriften Dandolo und Barberini führen ihn mit mehr oder weniger verunstal-

[redacted]

als durch ihn der zunächst bei Grado liegende Bischofsstuhl Padua ausfiele, und Hansiz aus Ughelli und Coleti hätte wissen können und sollen, dass Padua im sechsten Jahrhunderte einen Bischof Virgilius hatte; denn Ughelli[1]) führt ihn als 25. Bischof dieser italienischen Stadt auf, Coleti versetzt ihn aber, der Pseudosynode von Grado zu Liebe, auf die 30. Stelle. Man darf also getrost auch von ihm annehmen, dass er Poetovio, das zu seiner Zeit in Ruinen lag, kaum je gesehen habe.

Rubeis[2]), der, wie wir gesehen haben, die Synodalacten von Grado 579 entschieden verwirft, hält jedoch die in den Unterschriften vorkommenden Bischöfe, so wie die ihnen zugeschriebenen Sitze für richtig. Er ist nämlich der Meinung, diese Unterschriften seien einer frühern Synode von Aquileja im Jahre 557 (soll sicherlich heissen 553) entnommen. Diess hat aber wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Einmal unterschreiben in dieser Voraussetzung vier Bischöfe, Ingenuin, Maxentius, Agnellus und Fontejus die Synode von Aquileja 553 und 591 die Beschwerdeschrift: es ist aber nicht wahrscheinlich, dass unter acht Bischöfen vier ein so hohes Alter erreicht haben; ferner wird diese Synode 553 nur von Ven. Beda erwähnt und ist nichts von ihren Acten, und noch weniger von den Unterschriften bekannt.

Nach all' diesem dürfte die Annahme am meisten für sich haben, dass der einer spätern Zeit angehörende Erfinder dieser Synode von Grado zu den erdichteten Acten eine erkleckliche Anzahl Bischöfe aus dem sechsten Jahrhundert zusammengesucht habe, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie um 579 noch lebten, und ob sie mit dem schismatischen Patriarchen Elias in Kirchengemeinschaft standen oder nicht.

25.

Nun ist noch zu untersuchen, wann Pettau aufgehört habe, katholischer Bischofssitz zu sein. Bei der Armuth der geschichtlichen Quellen jener bewegten Zeiten überhaupt, und für unsere südöstlichen Länder insbesondere, wird kaum eine Präcisirung des fraglichen Zeitpunktes auf Jahrzahl und Monatstag erwartet werden, um so weniger, als es zur Lösung unserer Aufgabe vollständig genügt, wenn darge-

---

[1]) Ital. sacra T. V. col. 427. Vgl. Resch, Ann. Sabion. saec. VI. nota 100.

[2]) Monum. eccl. Aquil. col. 245.

than wird, dass Pettau schon vor dem Regierungsantritte Justinian I. nicht mehr Bischofssitz war. Dass das Erlöschen dieses Bisthums in eine weit frühere Zeit falle, soll hier evident gestellt, und der Zeitpunkt des Erlöschens auf jenen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht werden, der unter den obwaltenden Verhältnissen verlangt werden kann.

Muss es schon auffallen, dass Poetovio, welches wie wenige Kirchen des Alterthums bis zum Abschlusse des vierten Jahrhunderts drei geschichtlich beurkundete Bischöfe aufzuweisen hat, wie mit einem Schlage aus der Geschichte verschwindet, so ist gewiss nicht minder auffallend, dass schon im frühern Mittelalter jede Reminiscenz an seinen einstmaligen Bischofsstuhl erloschen ist. Während des neunten Jahrhunderts wird Pettau vom Jahre 853 bis 890 in vier Urkunden des Salzburger Hochstifts [1]) ausdrücklich mit mehrern Attributen angeführt; aber von seinem bischöflichen Stuhle in der Vorzeit geschieht nicht die leiseste Erwähnung. Ein halbes Jahrtausend hatte ihn in tiefe Vergessenheit begraben; aber das Ereigniss, das diesen alten Bischofsstuhl für immer zertrümmerte, hat, meines Dafürhaltens, die Geschichte aufbewahrt. — Man könnte nun einfach sagen: wenn Pettau mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts noch Bischofssitz war, so erlag dieser Stuhl mit so vielen andern doch gewiss in der Mitte desselben der Verwüstung durch die Hunnen. Mich hinter diese Behauptung zu flüchten, ist jedoch nicht meine Absicht: ich glaube vielmehr gerade in den letzten Decennien des vierten Jahrhunderts ein

sen wir uns den Hergang von den Vätern des Conciliums zu Aquileja vom Jahre 381 mit ihren eigenen Worten erzählen, indem dadurch das Ereigniss selbst historisch gesichert wird. Sie sagen in ihrem Synodalschreiben an die Kaiser Gratian und Valentinian [1]): „Nam quid de ejus (Attali presbyteri) magistro Juliano Valente dicemus? qui cum esset proximus declinavit sacerdotale concilium, ne eversae patriae perditorumque civium causas praestare sacerdotibus cogeretur. Qui etiam torquem et brachiales impietate Gothica profanatos more indutus gentilium ausus sit in conspectum exercitus prodire Romani. . . . nisi forte sic solent idololatrae sacerdotes prodire Gothorum . . . . Certe domum repetat suam, non contaminet florentissimae Italiae civitates, qui nunc illicitis ordinationibus consimiles sui sociat pibi et seminarium quaerit suae impietatis atque perfidiae per quosque slerditos derelinquere, qui episcopus esse nec coepit. Nam primo Patavione superpositus fuerat sancto viro Marco, admirabilis memoriae sacerdoti: sed posteaquam deformiter ejectus a plebe est, qui Patavione esse non potuit, is nunc Mediolani post eversionem patriae (ne dicamus proditionem) latet".

Nach der Zerstörung Pettaus, das mit seinem Gebiete den ergrimmten Gothen unterworfen blieb, ist an die Einsetzung eines katholischen Bischofs um so weniger zu denken, da ja die Stadt verwüstet war, und die Gothen, die erst kürzlich Arianer geworden, diese Einsetzung gewiss nicht geduldet hätten, da sie den etwa noch am Leben gebliebenen Bewohnern Pettaus die schmähliche Vertreibung des durch ihre Gewaltthätigkeit aufgedrungenen arianischen Bischofs Valens nimmer vergassen. Die Grausamkeit, mit welcher sie für dessen Vertreibung Rache nahmen, ist ein sicherer Maassstab ihres tief gewurzelten Grolles. — Noch im vorhergehenden Jahre 379 hatte der Metropolit Ambrosius von Mailand, nach dem Tode des arianischen Bischofs Germinius von Sirmium dieser Metropole, nicht ohne heftigen Widerstand in der Person des Anemius einen katholischen Oberhirten gegeben, wie oben erzählt worden ist, und sicherlich erhielten demzufolge auch andere pannonische Stühle wieder katholische Bischöfe: aber diese Zeit, die andern günstig schien, war gerade für die Kirche Pettau verhängnissvoll, wie wir soeben gesehen haben. — Von dieser Zeit an war aber Westpannonien mehr als ein Jahrhundert

---

[1]) Mansi, T. III. p. 617.

hindurch so ununterbrochen der blutige Schauplatz innerer Kämpfe und feindlicher Barbareneinfälle, dass sich Pettau nicht aus seinen Trümmern erheben konnte. Und hätte es sich auch wieder zur Stadt erhoben, so wäre es doch nicht wieder Bischofssitz geworden, da seine sich nacheinander ablösenden Beherrscher insgesammt der katholischen Kirche feindlich gesinnte Arianer oder wohl gar Heiden waren.

26.

Der Übersichtlichkeit halber stelle ich hier die hervorragenderen Ereignisse dieser Art nach v. Ankershofen[1]) und Anderen zusammen.

384. Einfall der Sarmaten in Pannonien; Druck derselben auf die ihnen westlich stehenden Völker.

387. Der Usurpator Maximus besetzt die Engpässe der julischen Alpen, und stellt Heeresabtheilungen an die Übergänge der Save und Drau.

388. Niederlage der ersten Heeresabtheilung des Usurpators bei Siscia, und der zweiten unter seinem Bruder Marcellinus bei Pettau.

391. Ermordung des Kaisers Valentinian II. durch den Feldherrn Arbogast. Aufstellung des Gegenkaisers Eugen.

393. Befestigung der Engpässe der julischen Alpen durch Eugen und Aufstellung des Jupiter fulminans als Symbol der Repristinirung des Heidenthums.

409. Athaulf, der Schwager Alarichs, in Oberpannonien. Alarichs dritter Einfall in Italien von Noricum aus.

410. Die Gothen erobern und plündern Rom.

411. Generidus, Statthalter Noricums; unter ihm einige Friedensjahre.

417. Zwiste der Kaiser Honorius und Theodosius wegen der Mitregentschaft des Constantius.

423. Gegenkaiser Johannes.

425. Aëtius kommt Johannes (jedoch zu spät) mit 60.000 Hunnen zu Hilfe, die er durch Oberpannonien geführt hatte.

432. Aufstand der Noriker.

434. Die Hunnen bis 454. Erst Ruas, dann Attila. Sirmium zerstört 442. Die Ostgothen in Pannonien.

454. Attilas Tod. Die Ostgothen behaupten nach demselben Pannonien von Sirmium bis Wien, östlich durch Obermösien, südlich durch Grossdalmatien, westlich durch Ufernoricum, nördlich durch die Donau begrenzt.

454—474. Ihre Kriege gegen die Söhne Attilas; Einfälle in das oströmische Illyricum. Die Satager im Innern Pannoniens. Die Hunnen, die Sueven und ihre Bundesgenossen, Sarmaten, Skiren, Rugier. Schlacht an der Bollia in Pannonien.

473. Belagerung Tiburnias durch die pannonischen Ostgothen. Loskauf von ihnen.

474. Der grösste Stoss der Völkerwanderung.

475. Abzug der Ostgothen aus dem ausgesaugten Oberpannonien. Theodemir erobert das östliche Illyrien.

490—526. Theodorich, König der Ostgothen. Friedenszeit während des grössten Theils seiner Regierung.

Der heil. Hieronymus (geboren zu Stridon — Strigau [1]) bei Tschakathurn auf der sogenannten Insel zwischen Drau und Mur und † 420) hat uns in zweien seiner Briefe [2]) eine schauerliche Schilderung der Drangsale jener Zeiten hinterlassen. „Viginti et amplius anni sunt quod inter Constantinopolim et Alpes Julias quotidie Romanus sanguis effunditur. Scythiam, Thraciam, Macedoniam, Dardaniam, Daciam, Dalmatiam, cunctasque Pannonias Gothus,

---

1) Jos. Badekowich, Natale solum S. Hieronymi, Neostadii Ao. 1752.. p. 148—195.

2) Epist. 60 ad Heliod. und Epist. 123 ad Ageruch.

Sarmata, Alanus, Hunni, Wandali, Marcomanni vastant, trahunt, rapiunt. Quot matronae, quot virgines Dei et ingenua nobiliaque corpora his belluis fuere ludibrio. Capti Episcopi, interfecti presbyteri et diversorum officia clericorum. Subversae ecclesiae, ad altaria Christi stabulati equi, martyrum effossae reliquiae, ubique luctus, ubique gemitus et plurima mortis imago". — „Olim a mari Pontico usque ad Alpes Julias quae erant nostra, non nostra sunt. Et per annos triginta fracto Danubio in mediis Romani imperii pugnatur".

Da Poetovio selbst unter der milden Regierung Theodorichs, Königs der Ostgothen, sich nicht mehr erholte, so blieb es als Bischofssitz auch in den darauf folgenden Zeiten verschollen. Selbst der nicht unkundige Compilator der Synodalacten von Grado (579) fand im Verlaufe des sechsten Jahrhunderts keinen Bischof, den er mit einiger Wahrscheinlichkeit der Kirche Pettau hätte zuschreiben können. Während das eine oder andere norische Bisthum, das die Völkerwanderung überlebte, nach dem Sturze des Metropolitanstuhles Sirmium unter die Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Aquileja kam (dasselbe scheint auch mit Siscia in Unterpannonien der Fall gewesen zu sein, obwohl wir es später unter Salona finden), wird Poetovio nicht mehr genannt, weil es im Jahre 380 für immer aufgehört hatte Bisthum zu sein. Dass es nie unter dem erst in dieser Zeit mit winzigem Anfange aufkommenden Metropolitanstuhl Aquileja stehen konnte, ist zur Evidenz erwiesen. — Als einzig berechtigte Substitution der Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift vom Jahre 591 bleibt daher nur die Ecclesia Petenensis der Salzburger Urkunden, wenn, ausser der augenfälligen Namensähnlichkeit mit dem entstellten Beconensis, überhaupt ein hinreichender Grund für diese Benennung vorliegt, und die Modalität der Entstehung der auch Petena genannten Salzburger Kirche sich mit den in der Beschwerdeschrift angedeuteten geschichtlichen Umständen nicht nur ungezwungen, sondern harmonisch vereinbaren lässt.

27.

Über den Grund, aus welchem die bischöfliche Kirche Salzburg auch Petena (Petenensis) zubenannt worden sei, herrscht grosse Meinungsverschiedenheit der Geschichtsforscher, wie gleich Eingangs bemerkt wurde. Über die vornehme, aber unbezweifelt bequeme Manier einiger Neuern, die drei besprochenen Urkunden de

Salzburger Kirche einfach als unterschoben bei Seite zu schieben, weil man sich an dem, möglicher Weise auf ein höheres Alter hindeutenden Ausdruck Petena gestossen, brauche ich mich eben so wenig wiederholt auszusprechen, als über das bereits oben angeführte Urtheil Hunds[1]: „Ita habent exemplaria Salisburgensia, quae tamen videntur corrupta et male congrua"; denn Hund behauptet damit die Interpolirung dieser Urkunden nicht apodictisch. Im Gegentheile constatirt auch Zeissberg[2], „Hund und nach ihm die meisten identificiren diesen auch in dem päpstlichen Schreiben (Juvav. Nr. XII) wiederkehrenden Ausdruck mit Petrinensis, wobei man an die Peterskirche in Salzburg denken müsste (auch Rettberg II. 230, Anm. 3)". Diese allgemeinere Meinung, die auch Hansiz[3]) sich angeeignet, scheint sich ausser der Ähnlichkeit der Wörter Petinensis und Petrinensis sogar auf das Breve des Papstes Leo III. selbst stützen zu dürfen, indem aus den Worten: „Die auch Petena heisst, die zu Ehren St. Peters des Apostelfürsten geweiht worden und wo die Leiber des heil. Bischofs Hruodberht und seiner ehrwürdigen Genossen Chuniald und Kyslar ein Gegenstand gläubiger Verehrung sind", die Privatmeinung des heil. Vaters durchleuchtet, als ob Petena mit Petrus in Verbindung zu bringen sei.

Diese Meinung war, wie gesagt, später die verbreitetere. Aventin[4]) war früher schon seinen eigenen Weg gegangen, und sagte: „In alten Briefen habe ich geschrieben gefunden: Archiepiscopus Juvavensis, qui et Paedicensis dicitur, wie denn noch ein Dorf drey Meil wegs von Salzburg auf der Strasse nach Weging entlegen, Petting heisst". Dieser Ansicht ist Ritter von Koch-Sternfeld beigetreten und hat dieselbe mit bekannter Erudition und der ihm eigenen Combinationsgabe in einem längern Aufsatze in den bayerischen Annalen, Jahrgang 1834 tiefer zu begründen gesucht. Er weist hiebei auf die Slaveneinfälle im siebenten Jahrhundert hin, während welcher die Bischöfe von Salzburg genöthigt gewesen seien zu fliehen und sich darum längere Zeit in dem Waldreviere der Schnaitt um Kirchberg bei Petting aufgehalten hätten;

[1]) Metrop. Salisb. ad: Arnon. p. 4.
[2]) Arno, Erzbisch. v. Salzburg. S. 11, Anm. 2.
[3]) Germ. Sacr. T. II. p. 6.
[4]) Deutsche Ausg. S. 166.

von diesem Aufenthalte bei Petting sei dann die Benennung Petena für die Salzburger Kirche geschöpft worden. — Aus seiner sieben Jahre später, nämlich im Jahre 1841 herausgegebenen topographischen Matrikel ist jedoch zu entnehmen, dass er seiner frühern Aufstellung selbst in etwas misstraute, denn er sagt ad vocem Petena: „Dieses Prädicat ist noch nicht ganz aufgeklärt. Es wird mit Kirchberg bei Petting, mit Piding, auch mit Zell am Pettenfürst in Verbindung gebracht. (Siehe bayr. Annal. Jahrg. 1834.)"

Dr. Zeissberg fügt an die vorhin citirte Stelle, über die vergebliche Gleichbedeutung von Petenensis und Petrinensis sein eigenes Urtheil, und weist zugleich auf einen andern Lösungsmodus dieses historischen Räthsels hin: „Ich kann dieser Deutung nicht beistimmen, verweise aber auf eine andere alte Namensform, die der unsrigen am nächsten steht. Dr. Heider, Mittelalt. Kunstdenkm. in Salzburg [1]), citirt einen in Salzburg im Kloster St. Peter aufbewahrten Holzschnitt von 1565, der die Aufschrift führt: Saltzburg . ein . bischofliche . stat . des . bairlands . so . vor . zeiten . Pelena . Hadriana. und . Juvavia . genannt . worden. Auch der Name „Valvicula" kommt im IX. Jahrhundert als Übersetzung von Salzburg vor. — In einem Wessobrunner Codex [2])."

Endlich ist noch L. Schönlebens Muthmassung zu erwähnen, der es für möglich aber nicht für sehr wahrscheinlich hält, dass unser Petena auf Pitina in Illyrien zu beziehen sei, „indem vielleicht Arno, Bischof von Salzburg, beide Kirchen in jener halbbarbarischen Zeit verwaltet habe, obwohl das Bisthum Pitina damals dem erzbischöflichen Stuhle von Aquileja botmässig war". Dieses Pedena liegt im Norden des Arsathales und war schon frühzeitig Bischofssitz. Ein Marcianus Episcopus Petenas begegnete uns in der Pseudosynode von Grado 579. Der Bischofssitz wird auch manchmal Pucinum genannt, weil er, wie es scheint, zwischen Pitinum und Pucinum, dem jetzigen, etwas westlicher gelegenen Pisino, auf eine Zeit lang gewechselt hat. Man hat in neuerer Zeit dieses Pitinum mit dem Petena der Salzburger Urkunden allen Ernstes in Verbindung gebracht, obgleich nicht im Sinne Schönlebens.

---

[1]) In d. Mittheil. der Commiss. zur Erforsch. der Baudenkm. II. 46.

[2]) Pez, Thesaur. I. 419, oder Mon. Boic. VII. 375.

28.

Diese Erklärungen von Petena sind sammt und sonders unbefriedigend. — Schon die Thatsache, dass keine (etwa die erste ausgenommen) ein ausgedehnteres Terrain zu gewinnen im Stande war, und dass man sich bemüssigt fand, für die eine als ungenügend befundene, allemal wieder eine andere, eben so wenig genügende aufzustellen, wirft ein nachtheiliges Licht auf sie; was aber die Hauptsache ist: historisch, oder auch nur etymologisch begründet wurde keine von allen. Unterziehen wir sie der Reihe nach einer kleinen Prüfung.

Wenn der Umstand, dass die bischöfliche Cathedrale von Salzburg unter dem Patrocinium des heil. Petrus geweiht war, ein hinreichender Grund gewesen wäre, das Bisthum selbst Petrinense zu heissen, so müsste uns in den Urkunden aus jener Zeit eine grosse Anzahl Ecclesiarum Petrinensium begegnen, eben weil sehr viele Chathedralen dem Apostelfürsten gewidmet waren. In diesem Falle wäre aber die Benennung Petrinensis keine ausschliessliche für Salzburg, sondern ein Appellativum für selbe und viele andere. Dieses Appellativum kommt aber als solches nirgends vor. Sehr natürlich; man pflegte eben nur Äbte nach dem Patrocinium ihres Gotteshauses zu benennen, wo mehrere derartige Gotteshäuser in einer und derselben Stadt waren, oder auch auf dem Lande, wenn der Name des Gotteshauses sich zum Ortsnamen erschwungen hatte, z. B. St. Florian, St. Lambrecht, St. Pölten. Dass die Cardinäle der römischen Kirche schon damals, wie auch jetzt noch, nach ihren Titularkirchen zugenannt werden, wenn sie nicht zugleich Diöcesanbischöfe sind, ist ohnehin bekannt. Was nun insbesondere die Andeutung der Synonymität von Petena und Petrina betrifft, die in den Eingangs angeführten Worten des Breves Leo III. zu liegen scheint, so könnte man urgiren, dass dieser Papst wohl am besten wissen musste, woher der Nebenname Petena rühre, zumal da nach der Meinung der neuern Kritiker das Bisthum noch nicht hundert Jahre bestand, als er (im Jahre 795) den apostolischen Stuhl bestieg. Diese Andeutung ist aber mit den Worten des Breves so schwankend ausgesprochen, dass sie zu einer ganz anderen Folgerung berechtigt; nämlich, dass der Papst den ihm dunklen Namen Petena nur muthmassend mit St. Petrus in Verbindung brachte, weil das Verständniss der richtigen

Etymologie in einem viel längeren Zeitlaufe, als von 99 Jahren, gänzlich abhanden gekommen war. Sollte es jemand beifallen, Leo III. als den Erfinder dieser Nebenbenennung auszugeben, so wäre einfach darauf hinzuweisen, dass Karl d. Gr. sie schon 7 Jahre früher gebraucht habe.

Die Erklärung Aventins hat unbestreitbar ein nicht zu unterschätzendes etymologisches Motiv für sich, besonders wenn man das Ptolomäische Poedicum, als nicht hieher gehörig, ausser Acht lässt, und sich an den Ortsnamen Petting allein hält. Gegenüber der ausführlichern Begründung dieser Erklärung, die Ritter von Koch-Sternfeld angestrebt und veröffentlicht hat, wird man eingestehen müssen, dass sie einen gewissen Grad von Plausibilität erreiche, ja dass nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Wahrscheinlichkeit der Flucht des einen oder andern Bischofs von Salzburg vor der Wuth der Slaven nahezu an Evidenz grenze. Das ist aber auch Alles; was darüber hinausgeht bleibt Conjectur! Darf man auch als fast sicher annehmen, dass Petting in seiner Pfarrkirche zum heil. Johannes Baptista sich einer der ältern Taufkirchen des Salzburggaues rühmen dürfe, obwohl sie erst spät — im Jahre 1040 — urkundlich documentirt wird, so würde doch der Beweis für das gleiche Alter von Kirchberg sehr schwer zu erbringen sein. Überdiess muss es auffallen, dass in jener Gegend auch nicht eine Spur von einer, an den einstmaligen Aufenthalt der Bischöfe alldort anknüpfenden Sage, oder sonst irgend ein Anhaltspunkt dafür sich entdecken lasse. — Ferner hätte weder Petting noch Kirchberg, wenn doch die Flucht von Salzburg weg einmal geboten war, genugsamen Schutz vor einem Slavenüberfalle gewährt. Nur drei geographische Meilen von Salzburg entfernt, liegt Kirchberg ganz nahe an der ältesten Militärstrasse über die Schnaitt, die heute noch in jenem Waldreviere überall kenntlich ist; Petting aber liegt an der alten Römerstrasse von Salzburg über Waging, Stein, Wasserburg, Oberföhrung, Augsburg; weder das eine noch das andere über eine halbe Meile von der Consularstrasse von Juvavo über Artobriga, Bedajo etc. nach Augusta entfernt. Dass die Römerstrassen bis tief ins Mittelalter hinein practicable Verkehrswege waren, setze ich als bekannt voraus. — Endlich aber, und diess halte ich für entscheidend, konnte ein kurzer Aufenthalt, in dem die Entwicklung einer umfassenden Amtsthätigkeit geradezu unmöglich war, umsoweniger einen Grund zu

einer neuen Benennung des Bisthums abgeben, als diess bekannte längere Anwesenheiten der Bischöfe auf ihren Missionsstationen, mit Entfaltung der vollen Amtsthätigkeit, nicht zur Folge hatten.

29.

Auf diese Gründe hin eigne ich mir bezüglich der Ansichten Hunds und Aventins gerne den Ausspruch Zeissbergs an: „Ich kann diesen Deutungen nicht beistimmen," bedaure aber zugleich über die alte Namensform, auf die er verweist, eben auch nicht günstiger urtheilen zu können, indem sie weder eine Lösung der aufgeworfenen Frage gibt, noch uns überhaupt dem Ziele näher bringt. Das späte Datum des Holzschnitts, Ao. 1565, reiht die Form Pelena in die Klasse der Erklärungsversuche, aber nicht in jene der Lesarten ein. Der Künstler, welcher diesen Holzschnitt verfertigte, ermangelte wahrscheinlich wissenschaftlicher Bildung; er konnte selbst falsch gelesen oder gemerkt haben; jedenfalls schiebt diese neuentdeckte Form Pelena die Frage nur weiter hinaus, löst sie aber nicht. Denn was mit dieser Form Pelena anzufangen sei, ist platterdings nicht abzusehen. Soll mit Anknüpfung an sie die vorläufig vertagte Debatte über die altnorische Gottheit Belenus wieder aufgenommen werden? wohin könnte sie uns im glücklichsten Falle ihrer Erledigung führen?

Die Bezeichnung „Valvicula" (Übersetzung von Salzburg nennt sie Zeissberg) hat seiner Zeit v. Pallhausen[1]) in seiner Weise erklärt; Val = Extraneus, Romanus und Vicula Diminutiv von Vicus, also: Viculus Romaniscus, nämlich Dörfchen Wall am Wallersee. Im Nachtrage ist es ihm gleichbedeutend mit Walahouuis, Vicus romaniscus, Wals an der Sale. — Ich kann mich der Versuchung nicht erwehren, hierin eine gröbere Verunstaltung, woraus dieses einzig dastehende Valvicula entstanden, zu vermuthen, und dabei an ein ursprüngliches Valha-lacu oder vielmehr schon degenerirtes Valhilacu oder Ähnliches zu denken.

Die Muthmassung Schönlebens, dass möglicher Weise mit unserm Petena jenes ferne Pitina in Istrien gemeint sein könnte, und Arno etwa dieses aquilejische Bisthum neben dem von Salzburg zugleich verwaltet habe, ist zu barok, als dass man sich, ohne Gefahr Heiterkeit zu erregen, auf eine eigentliche Widerlegung derselben einlas-

[1]) Urgeschichte, Anm. S. 43, und Nachtrag zur Urgesch. S. 243.

sen dürfte. Das soll aber nicht übergangen werden, dass selbst gewiegte neuere Kritiker die in den Salzburger Urkunden vorausgesetzte Identität des salzburgischen und istrischen Petena als selbstverständlich annahmen, jedoch, wie es scheint, in der kaum ganz redlichen Absicht, um die fraglichen Urkunden ebenso selbstverständlich, und mit weniger Anstand, in das nebelhafte Gebiet historischer Fictionen zu verweisen.

Das Prüfungsergebniss der Erklärungsversuche Petrinensis, Pettingensis, Pelenensis für die urkundliche Benennung Petenensis der Salzburger Kirche ist so ungünstig, dass die an den Eingang der vorigen Nummer gestellte These als hinlänglich bewiesen erscheinen muss. Mit der begründeten Abweisung dieser Erklärungsversuche ist jedoch für das vorgesteckte Ziel insolange noch nichts gewonnen, als für Petena keine haltbare Erklärung gefunden wird, die zugleich die Elemente in sich trägt, welche die ecclesia Petenensis als die höchstberechtigte erweisen, um für die ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift von 591 substituirt zu werden. Die Untersuchung hierüber müsste von vorne herein als misslungen und vergeblich verurtheilt werden, wenn entweder überhaupt kein geschichtlich beglaubigter Grund für die räthselhafte Benennung Petena aufzubringen ist, oder wenn derselbe mit den Umständen, die uns, unabhängig von der chronologischen Controverse, historisch sicher über den Ursprung der Salzburger Kirche bekannt sind, unvereinbar ist. Insbesondere dürfen die geschichtlichen Momente, die in der Beschwerdeschrift berührt sind, nicht einmal dem gelindesten Zwang unterworfen werden, um sie jenen Entstehungsumständen anzupassen, sonst ist es um die Wahrscheinlichkeit, dass die Substitution Petenensis einzig und allein berechtigt sei, ohnehin schon geschehen. — Wenn aber die Salzburger Kirche in ihren Anfängen Petena nicht nur genannt werden konnte, sondern füglicher Weise genannt werden musste, und die Umstände, unter denen sie entstand, dieselben sind, wie sie die Beschwerdeschrift angibt, wird man anzunehmen genöthigt sein, dass die Identität Beconensi = Petenensi endgiltig entschieden sei. Diess die gedrängte Übersicht der nachfolgenden Erörterungen.

30.

Kurz vorhin, als von der Privatmeinung des Papstes Leo III. über den Grund der Benennung Petena die Rede war, ist die Vermu-

thung ausgesprochen worden, dass diese Benennung wahrscheinlich auf eine viel frühere Zeit zurückweise, als die den neuern Kritikern beliebte, indem im Jahre 798 das Verständniss dieser Benennung schon völlig abhanden gekommen war. Diess muss uns als Fingerzeig gelten, der Veranlassung zur Doppelbenennung gleich in den ersten Anfängen der Salzburger Kirche nachzuforschen. Behufs dieser Nachforschung sind wir also an jene Documente dieser Erzkirche angewiesen, die am weitesten zurückgehen: diese sind die von Allen als echt anerkannten und unter der Leitung des Bischofs Arno zusammengestellten sogenannten Breves notitiae, und die ebenfalls echte Vita primigenia S. Ruperti [1]). Diese zwei Documente berichten uns aber einmüthig, dass der heil. Hruodberht anfänglich als Wanderbischof (Regionarius) im bayerischen Lande herumreiste, dann aber am Wallersee festen Sitz nahm.

Der Wortlaut dieser Documente ist nachstehender: Vita primigenia [2]): „Deinde arrepto itinere pervenit ad quemdam locum qui vocatur uualarium! ubi ecclesiam in honore S. Petri principis apostolorum construxit et dedicavit. Praefatus itaque dux (Theodo) ibidem primitus ei in circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit". — Breves notitiae [3]): „Beatus Rupertus multa circuiens loca pervenit tandem in pagum juvavensem juxta lacum vocabulo Wallarseo, ubi exit Fischaha de eodem lacu, consedit ibi et construxit Ecclesiam, eamque dedicavit in honorem beati Petri Apostolorum Principis. hoc facto beatae memoriae Theodo dux tradidit ad ipsam Ecclesiam eundem locum cum confinio circumjacenti. In aquis aquarumque decursibus, silvis, pratis, pascuis et molendinis atque piscationibus curtem et casam cum caeteris aedificiis, servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis decem". Was in derselben Urkunde vorher erzählt ward: „Theodo Dux dedit ei potestatem circumire regionem Wabarorum et eligere sibi locum ad Episcopi sedem, et ecclesias construendas etc.", das sehen wir buchstäblich vollzogen, und den Bischofssitz da gewählt (consedit), wo die Fischache aus dem Wallersee fliesst.

---

1) Juvav. Dipl. Anh. VII, II.
2) Ibid. p. 8.
3) Ibid. p. 31.

Der Aufenthalt des heil. Hruodberht am **Wallersee** zerfällt in zwei ungleiche Epochen. Zuerst hatte er sich mit den ihn begleitenden Mönchen Chuniald und Gyslar fast in der Mitte des nördlichen Gestades angesiedelt, und die gläubig dankbare Pietät der Anwohner des Sees hat uns in dem Kirchlein und dem Hofe **Zell** das Andenken an diese erste Niederlassung des eigentlichen Apostels der Bajoarier bis auf den heutigen Tag bewahrt. Als er Volk und Gegend kennen gelernt hatte, verliess er diese einödige **Zelle**, und wählte das sanft ansteigende Gelände am rechten Ufer des Seeabflusses Fischaha zu seinem Wohnsitze. Hier begann er, sobald es die Umstände gestatteten, zu Ehren des Apostelfürsten Petrus den Bau seiner ersten **Cathedrale**, und vollendete vorläufig wenigstens die achteckige **Gruftkirche** (Crypta) zur Bergung des Reliquienschatzes, den er aus dem Frankenlande mitgebracht hatte. Denn nach altem Herkommen und kirchlicher Vorschrift durfte nur auf Altären, in denen Reliquien beigesetzt waren, das heil. Opfer dargebracht werden, wie dies schon frühzeitig das fünfte Concilium von Carthago im Jahre 398 neuerdings einschärfte. Darum führte jeder Glaubensprediger, besonders jene der nachrömischen Zeit, einen oft bedeutenden Reliquienschatz auf seinen apostolischen Wanderungen mit sich; so der heil. Hruodberht ausser andern Reliquien auch jene seines frühern Vorfahrs Amandus von Worms. — Die um dieses Heiligthum sich erhebende oder richtiger schon bestandene Ortschaft erhielt nun von den benachbarten **germanischen Bajoariern** zur Unterscheidung von dem tiefer und näher am See liegenden Fischerdörfchen, das sie **Seewalchen** hiessen, den Namen **Seekirchen**. Unbezweifelt hatten beide Ortschaften vor der bajoarischen Einwanderung auch ihre, natürlich nicht germanischen, sondern **norischen Namen**, wovon sogleich die Rede sein wird. Warum der heil. Hruodberht von Zell hieher übersiedelte, mag, abgesehen von der beengten Lage des einödigen Zell, seinen Erklärungsgrund darin finden, dass das erhöhte, trockene Terrain, zum Kirchenbau besonders geeignet, sich inmitten einer dichtern **norisch-römischen** Bevölkerung befand, die gewiss grösstentheils, wenn nicht schon ganz, christlich war, zudem aber unter dem Schutze der römischen Befestigung, jetzt **Seeburg** genannt (im Mittelalter der oftgenannte Sitz der Ministerialen de Seekirchen), sich der nöthigen S[illegible]
[illegible]reute.

Man nimmt gewöhnlich an, dass der Aufenthalt des heil. Hruodberht in Seekirchen nur kurz, etwa um Jahresfrist, gewährt habe. Diess halte ich für sehr unwahrscheinlich. Wer die Erfahrung für sich hat, dass man lange in einer Gegend sein müsse, um die Alterthümer derselben, besonders entferntere, kennen zu lernen, wird schon aus dem Umstande der Entdeckung der wildüberwachsenen Ruinen Juvavos durch den heil. Hruodberht auf eine längere Anwesenheit des Heiligen in Seekirchen schliessen. — Ebenso deuten die nicht unansehnlichen Schenkungen zur neuen Cathedrale des damaligen Herzogs von Bajoarien Theodo auf eine für längere Dauer eingerichtete Niederlassung hin. Diese Schenkungen wurden aber, wie obige Documente ausdrücklich aussprechen, erst zur schon wenigstens nahezu vollendeten Kirche des heil. Petrus gewidmet. — Endlich konnte der Kirchenbau wohl erst begonnen haben, als schon eine beträchtlichere Anzahl auch der entlegeneren Umwohner für den Glauben gewonnen war; welch' lange Zeit aber der Bau selbst bei so beschränkten Mitteln beanspruchen musste, bedarf kaum einer weitern Auseinandersetzung. Der Aufenthalt des heil. Hruodberht in Seekirchen war demnach sicherlich ein mehrjähriger.

31.

Wer dem nun etwa vor einem Decennium eingeschlummerten Streit über die Ankunftszeit des heil. Hruodberht unbefangen gefolgt ist, wird anerkennen, dass die Vertreter der aventinischen Ansicht zur Beibehaltung derselben wenigstens ebenso berechtigt geblieben seien, als die Hansizianer und Traditionellen, zwischen denen die Controverse, für beide Parteien nachtheilig, mehrere Jahre schwebte. Wem die für die früheste Ankunft des Heiligen von C. Siegert[1]) und insbesondere von P. Rupert Mittermüller[2]) beigebrachten Beweise nicht überzeugend genug scheinen, der mag getrost bei seiner bisherigen Meinung bleiben, und, andern dasselbe Recht gönnend, meine Voraussetzung, dass der Heilige zwischen 527 und 540 nach Bajoarien gekommen sei, als ein harmloses mittels der Rechnungsart Regula falsi gelöstes Problem gelten lassen.

---

[1]) Grundlagen zur ältest. Gesch. Bayerns etc. 259 ff.

[2]) Das Zeitalter des heil. Rupert. 2. Aufl. Straubing 1855.

In dieser Voraussetzung hätte der heil. Hruodberht eine vor ohngefähr 30 Jahren eingewanderte germanische mit landsässig kelto-romanischen Elementen gemischte Bevölkerung am Wallersee gefunden. Unbestritten würde damals das Idiom der alten Landsässigen, besonders in der Benennung der Berge und Gewässer, noch das vorherrschende gewesen sein, indem ja, beinahe ausschliesslich an diesen Naturgegenständen haftende, einzelne Laute aus jener fernen Urzeit selbst heute noch an unsere Ohren herüberklingen [1]). Die norische Bevölkerung würde den See noch Bed (Bid) — nahe verwandt mit dem lateinischen Puteus und dem deutschen Pfütze — genannt haben, und die vorgermanischen Namen der Ortschaften, welche erst die Bajoaren Seewalchen und Seekirchen hiessen, mussten, weil der Gattungsbegriff von der Örtlichkeit — See — genommen war, eben auch Zusammensetzungen aus Bed sein. Dafür liefert der Diacon Benedict, der Bearbeiter des Congestum Arnonis, den kaum anfechtbaren Beweis dadurch, dass er die erste unter den „Ecclesias parochiales" (parochiales im antiken Sinne) des Salzburggaues, in Berücksichtigung des zu seiner Zeit schon allgemeineren germanischen Idioms, so bezeichnet [2]): „Ad See ecclesia cum manso I". Würde er sich statt an das Idiom der Bajoarier an die alte Volkssprache gehalten haben, so hätte er sagen müssen: „Ad Bed ecclesia" etc. Dass diess für Seekirchen die antonomastische Bezeichnung war, ist aus dem Grunde unbestreitbar, weil sonst, wenn See = Bed als Appellativum gebraucht wäre, die Apposition Wallario dabeistehen müsste. Wurde nun schon die locale Kirche des heil. Petrus latinisirt Ecclesia Bedina geheissen, so konnte sie als materielles Substrat ihrer hierarchischen Amplification, der bischöflichen Kirche des heil. Hruodberht, eben auch keinen andern Namen geben, als: Ecclesia Bedina, aus welchem durch die den obergermanischen Mundarten eigenthümliche Lautverschärfung Petina oder Petena werden musste.

Dieses Bedina stand aber damals und steht auch heute nicht allein. Es gibt mehrere Ortschaften an alten längst trocken gelegten oder noch gefüllten Seebecken, welche in ihrem Namen die Wurzel Bed enthalten. Man sagt mit Recht, dass Ortsnamen, wie Pettinheim,

---

[1]) E. Förstemann, die deutschen Ortsnamen. XI S. 334.

[2]) Juvav. Dipl. Anh. p. 26.

Pettinberg u. s. w. von dem altdeutschen Personennamen „Petto“ (Kämpfer, Bitter), und nicht von einem Bed der nun fast überall zur Ruhe gegangenen Jünger des Keltomanen Nicolai abgeleitet werden müssen. Dagegen lässt sich nach den gründlichen Arbeiten Gotthards, Förstemanns etc. im Allgemeinen gewiss nichts einwenden. Aber im Besondern wird auch der eifrigste Germanist die auffallende Thatsache nicht ableugnen können, dass Ortsnamen mit dem Stamme Pid, Pet u. s. w. sich häufiger an alten oder noch dermaligen Seen finden, als anderwärts. Noch auffallender ist der Umstand, dass gerade am Abflusse des Tachen- und des Pötinger-Sees bei Ebersberg, die Dörfer Petting und Pöting liegen. — Das Zusammentreffen dieser zwei Ortsnamen mit der Lage am Seeabflusse könnte noch auf Rechnung des Zufalls gebracht werden (wie diess wirklich geschehen ist), wenn nicht ein unbestreitbares Analogon, und noch dazu aus vorgermanischer Zeit im Wege stünde; es ist diess die Station Bedajo [1]) an der Consularstrasse von Juvavo nach Augusta Vindelicorum. Der Standpunkt der Station Bedajo auf dem Kirchhügel des Dorfes Seebruck, am Ausflusse der Alz aus dem Chiemsee, ist von Weisshaupt und andern Forschern als evident sicher ermittelt. Dass Bedajo eine keltische Benennung sei, wird von Zeuss [2]) und von allen Andern anerkannt. Eine deutsche Meile westlich von Seebruck liegt mitten im Walde das alte Pfarrdorf Pittenhart (urkundlich Bidinharde), in welchem früher Einige wegen der Namensähnlichkeit, aber ohne den geringsten Anhalt aus dem Terrain oder der Lage (es ist eine halbe Meile vom noch kennbaren Strassenzuge entfernt) und im Widerspruche mit der römischen Meilenzahl, das römische Bedajo suchen wollten. Bidinharde als Urwalds- nicht als Dorfbenennung, mithin Seewald, würde den Gegensatz zu Tagaharde (Tagawald) bilden, wenn v. Koch-Sternfelds Aufstellung, dass Taga der vorgermanische Name der Alz sei, verlässig wäre. Wie dem sein mag, das steht fest, dass sowohl Bedajo als Bidinharde ihren Namen von Bed, dem Appellativum des jetzigen Chiemsees, haben. Bedürfte diess einer Bestätigung, so wäre sie in der Bezeichnung des Chiemsees, wie sie die ältesten Documente gebrauchen, zu finden. Obwohl man nämlich zur Zeit der

---

[1]) Itiner. Antonini et Tabul. Peuting.

[2]) Gramm. celtica p. 58.

Abfassung der ältesten lateinischen Salzburger Urkunden recht wohl wusste, dass der präcise Ausdruck für ein grösseres, stehendes Gewässer lacus sei, wird doch im Congestum Arnonis [1]) die Bezeichnung Stagnum für Lacus dreimal gebraucht: „Dux tradidit villam uualarsaeo.... juxta stagnum uualarsaeo mansus XX.... Tradidit Dux.... stagnum qui nominatur lacusculus... Usinga secus stagnum qui vocatur Chiminsaeo“. In diesem Stagnum dämmert das vorgermanische Bed als Appellativum für See deutlich durch, oder richtiger, es tritt ins Lateinische übersetzt zu Tage, wie wir es vorhin in der Stelle des Congestums: „Ad See ecclesia cum manso I“ als deutsche Übersetzung gesehen haben. Stagnare scheint die Grundbedeutung des keltischen Wortes Bed zu sein, und Sprachforscher ex professo mögen uns gelegentlich einmal über eine etwaige Verwandtschaft zwischen den Zeitwörtern Bi und Sein und den Substantiven Bed und See aufklären.

Obigem steht kaum entgegen, dass der Chiemsee in denselben Urkunden in der Regel bei seinem germanischen Namen genannt werde, nämlich: Chieminseo, Kieminseo, Chieminaseo, Chemingi lacus. Ich sage absichtlich „germanischen Namen“, indem ich mich mit der weithergeholten Etymologie vom keltischen Cim = Zusammen, woraus Cymber = Zusammenströmen u. s. w. nie befreunden konnte. Schon Prof. Gotthard spricht in seinem zu wenig gewürdigten, gelehrten Schulprogramme die Ansicht aus, dass die Benennung Chiemsee eine patronymische: See des Chiemo sei. Wer ist dieser Chiemo? Wenn (obwohl diese Frage schon nicht mehr hieher gehört,) im Vorbeigehen eine Conjectur gestattet ist, möglicher Weise jener Chietemar, später Herzog der Carantaner Slaven, durch dessen Ausbildung die Schule auf Herrenchiemsee (Owe) grosse Celebrität erlangte. Wie Thiemo Koseform für Dietemar, so Chiemo für Chietemar?? — Die germanische Benennung Chieminseo ist augenfällig die jüngere, und in das Congestum, das der Diacon Benedict aus den ältesten Schenkungsbriefen zusammenstellte, durch dessen Redaction gekommene.

Endlich muss noch bemerkt werden, dass einige Ortschaften, in deren Namen das vorgermanische Element Bed unverkenn-

---

[1]) pp. 21, 22, 23.

bar ist, wohl schon vor der bajoarischen Einwanderung bestanden, wie diess von Pidinga bei Salzburg sicher zu sein scheint, wodurch die Etymologie von Petto (der Kämpfer) unmöglich wird.

32.

Nun kommt für die Sicherstellung obiger Deduction der Ecclesia Bedina oder Petena (die Lautverschiebung in demselben Organ verschlägt bekanntlich nichts) viel darauf an, ob der heil. Hruodberht im Jahre 696 oder 580 oder endlich schon um 530 an den Wallersee gekommen sei. Selbst mit der Ankunftszeit 580 vertrüge sich diese Deduction noch, keineswegs aber mit der in gewissen Kreisen banalen Jahreszahl 696, ohne bedeutend abgeschwächt zu werden. Die Wucht der Argumente für die frühere Ankunftszeit des Heiligen hat selbst entschiedene Gegner etwas betroffen gemacht, und dieser Ansicht eine ansehnliche Anzahl Anhänger erworben, die nicht zu einem wissenschaftlichen servile pecus gezählt werden können. Diese bisher öfter, ohne erwähnenswerthen Erfolg, angefochtenen Argumente bestehen noch in ungeschwächter Kraft zu Recht; warum soll es verwehrt sein, ihnen beizupflichten, zumal sie auch die sehr empfehlende Eigenschaft für sich haben, dass in ihrer Annahme alle geschichtlichen Momente sich klar und natürlich eingliedern, während keines der zwei andern Systeme den gewichtigen Vorwurf der Geschraubtheit gänzlich von sich abzuwälzen vermocht hat. — Ohne mich des Nähern in die vertagte Streitfrage einzulassen, habe ich nur noch einige Betrachtungen beizufügen, welche, meines Dafürhaltens, viel Licht über meine specielle Frage verbreiten. Sie haben zwei Baudenkmale aus der Merovinger Epoche zum Gegenstande, die einem und demselben Baumeister, unserm heil. Bischof Hruodberht, ihr Entstehen verdanken. Diese Baudenkmale sind: Die Gruftkirche (Crypta) zu Seekirchen und die Gnadencapelle zu Altötting.

Dass erstere vom heil. Hruodberht erbaut wurde, streitet Angesichts der klaren und einmüthigen Zeugnisse, die wir oben aus den Breves Notitiae und der Vita primigenia beigebracht, ohnehin niemand an; nur darüber könnte ein Zweifel angeregt werden, ob sie denn auch in ihren wesentlichen Bestandtheilen bis auf unsere Tage erhalten worden sei? Allerdings wurde sie am Beginne des zehnten Jahrhunderts mit Hunderten von Kirchen und Klöstern und Tausenden anderer

friedlicher Wohnungen von den Hungarn in Asche gelegt. Aber die Umfassungsmauern widerstanden der Zerstörung. Diess ist urkundlich documentirt in einer Schenkungsurkunde des Kaisers Heinrich II. vom 23. April 1020 [1]), mittels welcher er dem durch Erzbischof Hartwig wiedererbauten St. Peters- und Rupertsmünster in Salzburg als Dotation übergibt: „Sex regales mansos in capite fluminis cujusdam vulgari nomine Viscaha vocati sitos, ubi vetustissimi antiquitus constructe ecclesie adhuc manent muri". Man übersehe nicht, dass die Ausdrücke: vetustissimi muri antiquitus constructae ecclesiae sich mit der Annahme, dass diese Kirche nur 320 Jahre früher erbaut worden sei, schlechterdings nicht vereinbaren lassen. Da die damalige Cathedralkirche in Salzburg zur Zeit dieser Schenkung bereits wieder erbaut war („ad dotandum monasterium .... renovatum" sagt die soeben angeführte Urkunde), so mag die Restauration der Gruftkirche jener ersten Cathedrale zu Seekirchen auch bald an die Reihe gekommen sein. An ein Abgehen von den ursprünglichen Dimensionen ist um so weniger zu denken, da die Crypta ihrer Natur nach viele Fuss tief in die Erde eingelassen ist. — Natürlich erfreute sich dieses historische Kleinod, die Wiege des Erzstiftes, der ununterbrochenen Zuneigung der Metropoliten von Salzburg, und der gegenwärtig regierende Fürsterzbischof Maximilian II. hat sich durch die Munificenz, mit welcher er vor etwas mehr als einem Decennium dieselbe restauriren liess, ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

Man nimmt gewöhnlich an, dass diese St. Peterscrypta die eigentliche erste Cathedralkirche des heil. Hruodberht gewesen sei. Diess ist irrig; — sie ist die Gruftkirche einer Basilika, die er über ihr zu bauen beabsichtigte, deren Apsis dann über diese Crypta zu stehen gekommen wäre, wie diess auch bei der jetzigen Collegiat- und Pfarrkirche der Fall ist. Zu dieser Ansicht nöthigt schon die Berücksichtigung des Raumverhältnisses — 24′ Mitteldurchmesser, — somit selbst für die kleinste Pfarrgemeinde zu beengt. Dasselbe geht aber klar aus den Ausmassen des Achtecks hervor, in welchem diese Crypta gebaut ist. Hätte der Heilige die Absicht gehabt, in ihr eine selbständige Kirche zu errichten, so wäre sie sicherlich nicht an sechs Schuh tief in den Boden eingelassen, und es wäre wenigstens das

[1]) Juvav. Dipl. Anh. Nr. LXXXVII, S. 217.

rechtseitige Octagon beibehalten worden, wenn er nicht einer zweckmässigen Verlängerung von West nach Ost den Vorzug geben wollte. Hier ist aber gerade das Gegentheil der Fall, indem der Querdurchschnitt von Nord nach Süd jenen von West nach Ost übersteigt: eine Anlage, die auf Raumgewinnung für die Apsisweite des spätern Basilika-Überbaues hinweist.

33.

Über die Gnadencapelle zu Altötting (selbstverständlich ist hier nur von dem östlichen Polygon die Rede), berichtet uns die Überlieferung. dass der heil. Hruodberht sie eingeweiht, und das wunderthätige Liebfrauenbild dort eingesetzt habe. Die am Historischen emporrankende Sage erzählt dann umständlicher, dass die Capelle vorher ein heidnischer Götzentempel gewesen, den sieben Planeten gewidmet; diesen habe der heil. Bischof vom abgöttischen Gräuel gereinigt, und dem Dienste des wahren Gottes unter Anrufung der jungfräulichen Mutter geweiht. Zum 7 Planeten-Wahn verleitete das Vieleck des Baues, das aber kein Sieben- sondern ein Achteck ist, wodurch man einer einlässlichern Widerlegung dieser Meinung überhoben wird.

Man könnte versucht sein zu fragen, ob es sich erweisen lasse, dass der heil. Hruodberht diese Capelle erbaut habe? Auf die höchste Wahrscheinlichkeit beschränkt, muss diese Frage bejaht werden. Vorerst gestatten Grundriss und Structur keinen Zweifel darüber, dass der Bau kein römischer sei. Dann findet man nirgends auch nur die leiseste Vermuthung ausgesprochen, dass dieser oder jener spätere Bischof oder Herzog sie erbaut habe; und eben weil ihr Ursprung dem tiefsten Alterthum angehört, glaubte man die Zeit der Erbauung in die Tage des Heidenthums versetzen zu müssen. Ihre architektonischen Verhältnisse documentiren aber das merovingische Zeitalter. Was G. H. Krieg von Hochfelden [1]) über die kirchlichen Bauten jener Epoche sagt, ist höchst lehrreich: „Dass der katholische Clerus bei den damals höchst nöthigen kirchlichen Bauten als Baumeister eingetreten, wurde schon mehrfach erwähnt . . . . Bei der Centralisirung der Kirche, auch in Bezug auf Form und Ritus, gab in jener Zeit der Clerus seinen kirchlichen Bauten überall die

[1]) Gesch. der Milit. Architect. des frühern Mittelalt. S. 174 u. 175.

nämliche Einrichtung, und zwar den grössern Kirchen die Basilikenform, den Tauf- und den Gruftkirchen aber einen kreisrunden oder vieleckigen Grundriss“. — Die Taufkirchen, als die ältesten, waren für die kreisrunde oder die vieleckige Form massgebend geworden. Sie erhoben sich wie ein über dem Wasserbecken errichtetes Monument, und so war ihre Grundform durch letzteres bedingt. — Was Krieg von Hochfelden später[1] über die kreisrunde Capelle zu Altenfurt bei Nürnberg, namentlich über deren enge und schmale Fenster „sich nach innen und aussen gleichmässig erweiternd“ beibringt, passt genau auf die Capelle zu Altötting, und lässt keinen Zweifel mehr darüber, dass sie in merovingischer Zeit entstanden sei. Dass sie aber vom heil. Hrodbert und den ihn begleitenden Mönchen erbaut worden sei, dafür bürgt auch, ausser dem allgemeinen Typus des Zeitalters, die Übereinstimmung der Ausmasse, wie sie sich in der Gruftkirche zu Seekirchen und der Altöttinger Capelle finden; aber im Verhältnisse wie 4:3.

In der Höhe weichen sie von einander ab: der Zweck der Gruftkirche war ein anderer, als jener der Liebfrauencapelle; über jener sollte die Cathedralbasilika aufgeführt werden, diese stand für sich frei und selbständig da. Ebenso verhält es sich mit den Fenstern, deren ursprüngliche Form in der Gruftkirche auch in Folge der Restauration verloren gegangen ist. Das Material und die Technik sind in beiden dieselben: unbehauene Bruchsteine mit reichlicher Mörtelverbindung.

Behufs möglichst genauer Ermittelung der Erbauungszeit der Liebfrauencapelle zu Altötting, möchte ich die Thatsache, dass nach der Mitte des VI. Jahrhunderts kein Agilulfinge Otto vorkomme, weniger betonen, indem sie streng genommen doch nur mit der Entstehung der Ortschaft, die von einem Otto den heutigen Namen erhielt, in Verbindung gebracht werden kann, nicht mit dem Ursprunge der Capelle, wenn man nicht etwa gerne zugibt, dass die Ortschaft erst durch den Zulauf zur Capelle entstand, was meines Dafürhaltens freilich das Wahrscheinlichere ist.

34.

Mit dem soeben Gesagten habe ich nicht die Absicht, dem geschichtlichen Kerne der von Aventin constatirten alten Über-

[1] l. c. S. 177.

lieferung entgegen zu treten, dass der heil. Hruodberht zu Ötting Theodos Sohn Otto getauft habe. Dass der Heilige auch diesen jungen Herzog nach seinem Vater in die katholische Kirche aufgenommen habe, liegt in der Natur seiner hohen Mission; sagenhaft dürfte nur sein, dass diess zu Altötting geschehen sei. Mir scheint, man habe um einen triftigen Entstehungsgrund der schon frühzeitig zahlreich besuchten Marienwallfahrt Altöttings gesucht, den man dann in der dahinverlegten Taufe des Namensverwandten Herzogs Otto zu finden glaubte. Ich stehe nicht an, ein viel tiefer liegendes Fundament dafür zu vermuthen, und habe eine beinahe allgemeine Analogie und selbst geschichtliche Hinweisungen für diese Vermuthung. — Allem Anscheine nach war Altötting die Hauptmalstätte der Bajoarier! — Im Hinblicke auf das was Dr. Landau in seiner höchst interessanten Schrift über die Territorien von dem Caput gentis im Allgemeinen, und im Besondern von dem der Hessen, so gründlich erörtert hat, würde das eigentliche Caput gentis Bajoariorum freilich in ihrer alten Heimath Baja zu suchen sein; aber auch in ihrer neu in Besitz genommenen Heimath mussten sie eine Hauptmalstätte haben, wie sie für jeden einzelnen ihrer ältesten 5 Gaue oder Marken, denen ursprünglich die bevorzugten Geschlechter der Drozza, Housa, Fagana, Aniona und Hahilinga vorstanden, ihre eigenen Malstätten hatten, und wie diese für die spätern Gaue, ja für einzelne Centgrafschaften oder Untergaue, theilweise noch jetzt bekannt sind.

Die Hauptmalstätte war bekanntlich immer zugleich die erste Cultusstätte des gesammten heidnischen Volkes. Darum musste dem Apostel der Bajoarier daranliegen, nach der Bekehrung des Herzogs und seiner Gefolgschaft, auch diese Stätte zu christianisiren. Es ist diess der normale Weg, den wir die Glaubensprediger bei der Bekehrung der deutschen Völker einschlagen sehen. Unter den vielen Beispielen, die sich dafür anführen liessen, erinnere ich nur an die heilige Eiche bei Geismar, mit deren Fällung der heil. Bonifacius die Bekehrung der Hessen begann. Treffend sagt von Hefele[1]): „Mit der heiligen Eiche bei Geismar fiel das Heidenthum dieses Landes, wie mit der aus dem Holze jener Eiche errichteten St. Peterscapelle die junge christliche Kirche kräftig erstand“. — So denke ich mir

[1]) Gesch. der Einf. des Christenth. im südwestl. Deutschland. S. 354.

den heil. Hruodberht, wie er die Hauptopferstätte Ötting von den Gräueln des Heidenthums reinigte, die Steine der zertrümmerten Altäre zum Bau der Capelle verwendete, und endlich das Gnadenbild der jungfräulichen Mutter in derselben aufstellte. Auf diese Umwandlung der altheidnischen Cultusstätte in ein christliches Heiligthum mag selbst die Sage hindeuten, dass die Capelle zu Altötting ehedem ein Götzentempel gewesen sei.

Zur Hauptmalstätte der Bajoarier war übrigens auch die Lage Altöttings ganz geeignet; es lag im Mittelpunkte des agilulfingischen Bajoariens, und nicht etwa nur im beiläufigen, sondern im wirklichen Mittelpunkte, wie man sich aus jeder Karte desselben, z. B. aus jener des von Sprunerschen Atlasses überzeugen kann. Ob zudem noch etwa eine ältere, auf diesem Punkte befindlich gewesene römische Cultusstätte zur Erkiesung desselben als Hauptmalstätte beigetragen habe, mag dahingestellt bleiben: übrigens ist soviel gewiss, dass Altötting an der Römerstrasse von Juvavo nach Castra regina lag, und dass die am rechten Innufer auf- und abwärts ziehenden Commerzialstrassen sich in seiner Nähe kreuzten, um des zunächstliegenden, wegen des Innübergangs gewiss höchst wichtigen Turum gar nicht zu gedenken.

Unter die geschichtlichen Hinweisungen auf die alte Hauptmalstätte rechne ich die sogar noch in der karolingischen Zeit dort abgehaltenen Placita, die in der agilulfingischen noch häufiger waren; Abt G. Bessel von Göttweih [1]) führt eine nicht unbedeutende Anzahl derselben an. Es wird kaum jemand einfallen, diese Placita mit der spätern Karlmann'schen Residenz motiviren zu wollen: vielmehr wäre die Verlegung dieser Residenz nach Altötting der Erinnerung an die alte Malstätte zuzuschreiben, welche zu Karlmanns Zeit noch wach gewesen sein kann. Später erlosch diese Erinnerung völlig und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass z. B. Bessel [2]) von dem ältern Aventin irregeführt, den öftern Zusammentritt der Fürsten zu Altötting aus dessen zum Vogelfange, zum Fischen und Jagen günstiger Lage zu erklären sucht, dabei aber dennoch nicht übersieht, dass die wiederholten Einfälle der Avaren und Magyaren mehrmal die Veranlassung zu Reichsversammlungen in Altötting waren.

---

[1]) Chronic. Gottwic. p. 501 ff.

[2]) L. c. Vgl. Avent. Hist. L. III. c. 3. Nr. 1, sowie dess. Orig. et annal. Oetting.

35.

Kehren wir nach diesem Excurs in ein mit unserer speciellen Frage naheverwandtes Gebiet wieder zu dieser selbst zurück. Nachdem nun dargethan ist, dass die Salzburger Kirche aus Rücksicht ihrer ersten Gründung und des mehrjährigen Bestandes in Seekirchen mit gutem Fuge Ecclesia Petena oder Petenensis genannt worden sei, bleibt noch zu untersuchen, ob die geschichtlichen Momente, welche die ursprüngliche Errichtung dieses Hochstifts begleiteten, es nicht nur gestatten, sondern es sogar höchst wahrscheinlich machen, dass für den dunklen Ausdruck Beconensi (Bremensi) des Synodalschreibens an Kaiser Mauritius, als richtige Lesart Petenensi substituirt werden müsse.

In der That stimmen alle in diesem Synodalschreiben vorausgesetzten oder angegebenen Umstände auffallend mit jenen überein, unter welchen dieses Hochstift zuerst in Seekirchen ins Leben trat. — Einmal fällt nach der aventinischen Annahme der frühern Ankunft des heil. Hruodberht, nämlich unter Childeberht I., dieselbe in die Kaiserzeit Justinians I., der bekanntlich vom Jahre 527 bis 565 regierte. — Die Errichtung der Ecclesia Petena ging von den Franken aus: dass der heil. Hruodberht vom Frankenreiche aus nach Bajoarien berufen wurde, hat noch niemand bestritten. — Die fränkischen Erzbischöfe waren benachbart (vicini). Diess bezieht sich nach dem Nr. 3 angeführten Wortlaute der Beschwerdeschrift wohl zunächst auf die unter Obedienz fränkischer Erzbischöfe stehenden unlängst in Petena, Tiburnia und Augusta von denselben eingesetzten Bischöfe; wollte man es aber dem früheren Thatbestande gemäss deuten, so wäre diess wegen des zweiten Rhätiens, worauf die Metropoliten von Aquileja mittels des Säbener Bisthums (Ingenuinus Episcopus secundae Rhaetiae, heisst es in den Unterschriften der Beschwerdeschrift) Ansprüche hatten, unanfechtbar richtig: denn das zweite Rhätien stiess südwestlich an das alemannische Bisthum Vindonissa und nordwestlich an Worms, von denen in der fraglichen Zeit ersteres unter dem Erzbischofe von Vienne, letzteres aber unter jenem von Trier stand.

Wenn Hansiz, als er Beconensi noch für gleichbedeutend mit Petovionensi hielt, ein besonderes Gewicht auf die der geographischen Lage von Ost nach West naturgemässe Aufzählung Beconensi, Tiburniensi und Augustana legen zu müssen glaubte, so zerstörte er

später diese Naturgemässheit wohl selbst, indem er Bernensi für Beconensi substituirte. Überdiess kann man aber dieser durch ihn selbst zweifelhaft gewordenen, naturgemässen, räumlichen Aufeinanderfolge, eine begründetere Zeitfolge gegenüberstellen. Nämlich, die Petenensis war die erste von fränkischen Erzbischöfen mit einem Bischofe besetzte Kirche, musste also den später besetzten Tiburniensis und Augustana vorangestellt werden. Als die Franken, oder richtiger, die von ihnen abhängigen Bajoaren, das zweite Rhätien und die beiden Noricum in Besitz genommen hatten, wurde durch den heil. Hruodberht die Ecclesia Petena neu gegründet. Die beiden schon lange bestehenden Kirchen Tiburnia und Augusta waren damals wohl mit Bischöfen besetzt, die dem Erzbischofe von Aquileja gehorchten. Erst als sie, die eine nach der andern, durch Tod erledigt wurden, setzten die fränkischen Erzbischöfe Bischöfe ihrer Obedienz auf die erledigten Stühle.

Mit der Beschwerde über früher stattgefundene Übergriffe fränkischer Erzbischöfe scheint vorzugsweise der energische Erzbischof Nicetius von Trier gemeint gewesen zu sein, der thatkräftig in der Nähe und in die Ferne zu wirken gewohnt, sogar an Chlodiswinde, Gemahlin des Langobardenkönigs Albuin, ein Mahnschreiben richtete, um ihren Eifer zur Bekehrung ihres Gemahls zum katholischen Glauben anzufachen [1]). Den weitern Übergriffen der fränkischen Erzbischöfe trat damals der theologische Kaiser Justinian, der mit den Königen der Franken um jene Zeit in gutem Einvernehmen stand, wahrscheinlich auf diplomatischem Wege entgegen, wie wir oben des Nähern dargethan haben.

Um diese Zeit will man Lauriacum als Erzbisthum geltend machen, um fränkische Erzbischöfe in der Nachbarschaft nachweisen zu können. Selbst Filz liess sich im Jahre 1831, wie es scheint, von Hansiz zu diesem Irrthum verleiten. Vier Jahre später wollte er dagegen Lorch nur als Bisthum für eine kurze Zeit des V. Jahrhunderts gelten lassen. — In Anbetracht der unzweifelhaften Erzbischöfe von Trier und Vienne ist es höchst überflüssig, der ofterwähnten Beschwerdeschrift zu Liebe, den Lorcher Stuhl, der überdiess zur Zeit des heil. Hruodberht schon lange eingegangen sein musste, zur Metropole potenziren zu wollen: sie ist, wie wir gesehen haben, für damals

---

[1]) Vgl. Mandernach, die Schriften des heil. Nicetius. Mainz 1850.

und für früher und später eine historische Erdichtung. Zu Dümmlers unwiderlegbaren Gründen für diese Behauptung gesellt sich noch ein weiterer, meines Erachtens ebenso unwiderlegbarer. Wäre Lauriacum zu einem Erzbisthume erhoben worden, so hätten die Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz gewiss nicht unterlassen, auch darüber Beschwerde zu erheben; denn Lauriacum lag im Ufernoricum und gehörte demnach, im oben nachgewiesenen Zeitraume, territorial ebensogut zur Metropole Aquileja, wie früher, ehe es Bischofssitz wurde, Petena in derselben Provinz, und Tiburnia im Binnennoricum.

Diese territoriale Lage war denn auch der einzige Grund, auf welchen hin die schismatischen Bischöfe sich über die Errichtung der Ecclesia Petinensis beschwerten. Ich sage: Petinensis; denn unter diesem, möglicher Weise aber sogar unter dem durch den Berichterstatter verunstalteten Namen Beconensis, war ihnen das neuerrichtete Bisthum bekannt geworden. Unter dem richtigen Namen Petena bestand es einige Jahre, wie oben gezeigt wurde; und erst nach der Übertragung desselben in das alte Juvavum, das die germanische Einwanderung für gut fand, Salzburg zu heissen, wurde der ältere Name verdrängt, aber, wie wir gesehen, noch spät als Nebenname gebraucht.



II.

BEITRÄGE

ZUR

UNION DER VALACHEN (VLACHEN)

IN

SLAVONIEN UND SYRMIEN.

MITGETHEILT VON

JOSEPH FIEDLER.

Nach glücklich vollbrachter Eroberung Ofens verfolgte das kaiserliche Heer seinen Siegeslauf in den unteren Gegenden Ungerns.

In der Nähe desselben Ortes, wo vor hundert fünfzig Jahren der letzte ungrische Jagielonide einem grausamen Geschicke erlag, und der grössere Theil seines Reiches die Beute der Ungläubigen wurde, brach die Macht und Herrlichkeit des Halbmondes in Ungern für immer zusammen. In der Schlacht bei dem Berge Harsan oder bei Mohacs — wie sie auch heisst — vom 12. August 1687 wurde die türkische Armee unter dem Befehle des Grossvesiers Soliman Pascha auf das Haupt geschlagen, und jagte in wilder Flucht über die Drau zurück, das weite türkische Besitzthum in Ungern der Gewalt des Siegers überlassend.

Das siegreiche kaiserliche Heer ruhte zwei Tage in dem eroberten feindlichen Lager aus, und nachdem daselbst über die Verfolgung des Feindes und grösstmögliche Ausnützung des entscheidenden Sieges Beschlüsse gefasst, und dieselben von dem Kaiser Leopold I. genehmigt worden waren, setzte es sich in Bewegung, um die Früchte desselben in Empfang zu nehmen.

Nach dem von dem Herzoge von Lothringen entworfenen Plane sollte eine starke Abtheilung zur Unterwerfung Slavoniens zurückgelassen werden, das Gros der Armee aber nach Siebenbürgen abziehen, dasselbe besetzen, Winterquartiere dort nehmen, und durch die reichen Hilfsquellen des Landes erfrischt, im nächsten Frühlinge mit erneuerter Kraft den Krieg wider den Erbfeind eröffnen. Das Commando des slavonischen Detachements war vom Kaiser Leopold dem Markgrafen Ludwig von Baden zugedacht, allein ehe der Befehl angekommen war, hatte es der Herzog von Lothringen bereits dem Grafen von Dünewald übergeben.

Dieser verliess mit seinem 10,000 Mann starken Corps den 16. August zu Totfalu die Hauptarmee, und rückte an die Drau vor,

um hinüber zu setzen und sich mit dem Ban Nikolaus Erdödy zu vereinigen.

Während diese Bewegungen im Vollzuge begriffen waren, revoltirten die Überreste der türkischen Armee gegen den Grossvesier und machten dadurch jeden Widerstand gegen die Unternehmungen der kaiserlichen Waffen unmöglich.

Graf Dünewald rückte in Slavonien ein; die türkischen Besatzungen, voll Schrecken über die Niederlage und Revolte der grossherrlichen Armee, verliessen selbst die meisten Plätze, so dass in dem Zeitraume vom 14. September bis 17. October, Essek, Pozega, Vuchin, Valpo, Orahovica und Csernek in die Hände der Kaiserlichen fielen, und das Corps mit aller Sicherheit die Winterquartiere daselbst beziehen konnte [1]).

Die wiedereroberten Gebiete befanden sich in einem trostlosen Zustande. Massregeln zur Hebung des geistigen und materiellen Wohlstandes waren dringendes Bedürfniss. Die Verwaltung wurde der Hofkammer und dem Hofkriegsrathe übergeben, unter denen die subdelegirte Commission in neoacquisticis fungirte. Zunächst sollte man den verschiedenen Rechtsansprüchen, welche geistliche und weltliche Personen erhoben, sowie den vielfältigen lauten Beschwerden und Klagen gerecht werden. Es wurden Verfügungen in allen Richtungen getroffen, aus welchen wir beispielsweise zwei hervorheben.

Auf Antrag der subdelegirten Commission unter dem Vorsitze des Cardinals Kolonits und über Vortrag der k. Hofkammer [2]) bewilligte Kaiser Leopold I. mittelst Rescripts ddto. 9. November 1688 [3]), dass den katholischen Bischöfen (unter denen sich besonders B. Radonay von Fünfkirchen und B. Plumbensis von Bosnien durch nachdrucksvolle Reclamationen hervorthaten) neben den Bezügen, die sie unter der türkischen Herrschaft hatten, ein Pauschalbetrag von jährlichen 1200 fl.; und von 600 fl. den griechischen Bischöfen, oder der halbe Zehent in natura von dem Weine und Getreide, nebst dem Rechte des Ausschanks des Zehentweines gegen Entrichtung der

---

[1]) Wagner, Histor. Leopoldi M. Tom. II, p. 28. — Röder von Diersburg, Des Markgrafen Ludwig von Baden Feldzüge wider die Türken u. s. w. II, p. 31 u. f.

[2]) Beilage I.

[3]) Beilage II.

Accise; dann den Pfarrern wochentlich 1 fl., nebst täglichen zwei Mund- und einer Pferdportion und geziemender Naturalwohnung bis zur Schöpfung des kaiserlichen Entschlusses in der Hauptsache der Neoacquisiten gereicht werde, jedoch unter der Bedingung, dass dasjenige, was der eine oder andere für das laufende Jahr bereits empfangen oder sich selbst zugeeignet haben mochte, von der zu reichenden Pauschalsumme abgezogen werden solle.

Um dem durch die feindliche Occupation und den Krieg an Menschen und Gut ruinirten Lande theils durch Herbeiziehung neuer Ansiedler, theils durch Erleichterung der Lasten wirksam unter die Arme zu greifen, ertheilte der Kaiser, vorzüglich auf Ansuchen des Grafen Franz Ivanović, Obergespans in Pozega und Commandanten der dortigen Truppen, den Comitaten auf dem Wege der k. Hofkammer, des Hofkriegsrathes und der k. ungrischen Hofkanzlei neue Protectionalien (ddto. 11. Juni 1689 von der Hofkammer[1]) und 23. Juni vom Hofkriegsrathe publicirt), womit er sie und die eventuellen neuen Ansiedler in seinen besonderen Schutz nimmt, ihnen die Rückkehr in die Dörfer und Märkte, die Ansässigmachung daselbst, den Wiederaufbau der Häuser und die neuerliche Bestellung der Weingärten erlaubt; ihre früheren Privilegien und Befreiungen bekräftigt und zu vermehren verspricht; die im Heere Angestellten in ihren Stellen bestätigt, und die Zulassung der Fähigen aus ihnen zu den gleichen Anstellungen ausspricht; eine dreijährige (für die alten Einwohner von dem Datum des Patentes, und für die neuen Ansiedler von dem Tage der Ansiedlung an zu rechnende) Befreiung von allen Lasten (die für die Grenze nothwendigen sogenannten freiwilligen Leistungen [labores gratuitos] allein ausgenommen) gewährt, und die Einhebung der Zehente in der Art festsetzt, dass im ersten Jahre derselbe gänzlich nachgesehen, im zweiten Jahre bloss der zwanzigste, und im dritten nur der fünfzehnte Theil geleistet werden solle. Die andern Beschwerden wurden der Commission zugewiesen, die in nächster Zeit eintreffen sollte.

Eine natürliche Folge der Reoccupation war, dass sich auch eine lebhafte Bewegung zur Wiederherstellung und Ausbreitung der katholischen Religion in den wiedergewonnenen Landstrichen, besonders von dem glaubenseifrigen Cardinal von Kolonits angeregt, und mit

---

[1]) Beilage III.

allen Mitteln seines einflussreichen Amtes gefördert, erhob, und bis an die äussersten Grenzen derselben fortpflanzte.

Mit den neu erworbenen Gebieten war auch Syrmien, eine alte Dependenz Ungerns, unter die Herrschaft des Kaisers zurückgekehrt.

In Syrmien bestand in den ältesten Zeiten ein oftgenanntes Bisthum. Der Erzbischof Ugrinus von Colocza (1218—1241), zu dessen Kirchensprengel die schon seit längerer Zeit eingegangene syrmische Diöcese gehörte, sah sich durch die Wahrnehmung, dass der aus Bosnien eindringende Patarenismus die Orthodoxie der in Syrmien wohnenden Griechen und Slaven in Gefahr bringen könnte, veranlasst, dasselbe zu restauriren [1]).

Papst Gregor IX. bestätigte mit Bulle vom 1. Februar 1229 das neue Bisthum. Anfänglich gehörte bloss das diesseitige Syrmien (zwischen der Donau und Save), später kam auch das jenseitige (über der Donau in Serbien gelegene) dazu. Die Residenz soll ursprünglich in dem Kloster Kö (in dem Donauwinkel bei Banmonostra), dann in Mitrovic, endlich in Banmonostra gewesen sein [2]).

Nach der ersten Mohacser Schlacht besetzte der grosse Soliman Syrmien, und bis zur Wiedereroberung desselben war der Bischofssitz erledigt, oder ein blosser Titel, welcher mit einem anderen Beneficium verbunden war. Nach der Vertreibung der Türken kehrte der bisherige Bischof Franz Jánny, Dr. der Rechte und Propst von Csorna, in die von dem türkischen Joche befreite Diöcese zurück [3]) und wurde am 16. März 1689 zum Obergespan des Syrmier Comitats ernannt [4]).

---

[1]) Pray, Hierarchia Hung. II. (Episcopatus Syrmiensis), pag. 362 et seqq.

[2]) Pray, l. c. II, p. 378. — Szörenyi, Vindiciae Syrmienses, Questio III, pag. 134, lässt die Residenz des Bischofs von Syrmien bis auf die Zeiten Laurenz Ujlak's in Ujlak (Illok) sein, von wo sie wegen der Zerwürfnisse des Bischofs mit jenem nach Banmonostra übertragen worden sein soll.

[3]) Hic primus post Tyrannidem Turcarum ad suam sedem redijt. Szent-Ivany, Misc. Dec. III, P. I, pag. 86. Bei Pray l. c. (series episc. Syrm.) p. 394 erscheint Jány schon 1678 in der Reihe, qui primus in hac provincia jurisdictionem exercens sensim Diocesim instauravit.

[4]) Pray l. c. II, p. 379. — Deinceps ab occupato per Solimanum post Mohacsianam cladem Sirmio usque ad recuperatum anno MDCLXXXVII felicibus Leopoldi M. auspiciis Belgradum, aut vacabat Episcopatus aut nomen vacuum, adjuncto tamen aliquo beneficio, Episcopi gerebant, ut adeo interregnum ab anno fere MDXXXIV ad annum MDCLXXXIX, quo, ut in loco dicemus, Episcopus provinciae Sirmiensis supremus Comes datus est, durasse videatur.

Den vereinigten Bemühungen des Cardinals Kolonits, des Bischofs Jánny und der zur Organisirung und Verwaltung des Landes abgeschickten Cameral- und Militär-Beamten, welche sich durch eifriges Zuthun zur Verbreitung der katholischen Kirche neue unvergängliche Verdienste zu sammeln bemüht waren, dürfte es gelungen sein, einen Theil der vorhanden gewesenen griechisch-gläubigen Bewohner Syrmiens zur Anerkennung der römisch-katholischen Kirchenautoritäten zu bewegen, die dann wegen Erhaltung in dem Gehorsame der Leitung eines eigenen Seelenhirten übergeben wurden. Es wurde daher ein eigener griechisch-unirter Bischof in der Person des Longin Reich (Raić) bestellt, eines Bruders jenes Job Reich, welcher einige Jahre später auf Veranlassung derselben wirkenden Kräfte in einem feierlichen Acte die Union in dem Gebiete zwischen der Donau und Drau annahm [1]).

Kaiser Leopold I. bestätigte ihn mittelst Diploms vom 30. März 1688 [2]) in verdienter Anerkennung der vielfältigen Verdienste, welche er sich um die Unterwerfung der griechisch-gläubigen Völker unter seine Herrschaft erworben hatte; dann wegen seines noch in der Botmässigkeit der Türken bewiesenen wahrhaft christlichen Sinnes; endlich wegen des Ansehens, welches er und seine Familie, woraus zwei Patriarchen und zwölf Bischöfe entstammt waren, genoss, als Bischof der Walachen (Wlachen) in Syrmien mit dem Vorbehalte, dass er nicht nur dem Papste die schuldige Treue, Ergebenheit und Gehorsam erweisen, sondern auch der Jurisdiction des römisch-katholischen Bischofs daselbst, in dessen Diöcese seine Kirchenkinder wohnen, unterworfen sein, und demselben als dessen Vicar die schuldige Ehrerbietung leisten, und von ihm abhängig sein solle.

Die in Syrmien wohnenden Walachen wurden auch darin angewiesen, ihn als ihren Bischof anzuerkennen und seiner Jurisdiction Folge zu leisten.

Reich scheint bis zum Jahre 1694, wo er gestorben ist, seine Würde bekleidet zu haben.

---

[1]) Vergl. Fiedler, Die Union der in Ungern zwischen der Donau und Drau wohnenden Bekenner des griechisch-orientalischen Glaubens. (Sitzungsber. der k. Akademie der Wissenschaften, Bd. XXXVIII, p. 284 u. ff.)

[2]) Beilage IV.

In diesem Jahre (31. März) wurde Peter oder Petronije Ljubibratić als unmittelbarer Nachfolger Raić's von Kaiser Leopold ad Episcopatum Laënsem (Vlachensem) et Syrmiensem ad Sanctum Nicolaum Opowo mit allen dazu incorporirten Klöstern confirmirt und ihm unter denselben Bedingungen die Jurisdiction verliehen, unter welchen sie sein Vorgänger erhalten hatte [1]).

Ljubibratić hatte sich besonders während des österreichischen Besitzes von Belgrad, als Abt daselbst und Generalvicar des Metropoliten in Syrmien, durch verschiedene übernommene Sendungen, zumal aber durch die selbst im Feindeslande zuwegen gebrachte Anwerbung zahlreicher Familien zur Ansiedlung in den von den beiden Armeen öde gemachten Gegenden Slavoniens verdient gemacht, war jedoch nach dem Verluste Belgrads mit mehreren vornehmen Familien nach St. André (bei Ofen) geflohen [2]).

Auf sein wiederholtes Ansuchen bestätigte ihm Kaiser Leopold I. in Anbetracht der hier angeführten, so wie seiner Verdienste um die religiösen Zustände der Walachen (die hier ausdrücklich als gleichbedeutend mit Raizen — Walachis sive Rascianis — genommen werden) in Syrmien und Slavonien überhaupt, am 26. Mai 1699 [3]) die erste Verleihung und definirte genau die Rechte, welche ihm zuständen.

Darnach wurde er: Erstens, als wahrer Bischof von Vlachien und Syrmien oder Unter-Slavonien anerkannt, und ihm alle Freiheiten, Gnaden, Indulte und Prärogative zugestanden, welche andere mit der römischen Kirche unirte Bischöfe geniessen, so dass seiner Leitung und Fürsorge alle Klöster, Archipresbiteriate, Pfarren, Xenodochien, Kirchen und Capellen in der römisch-katholischen Diöcese Syrmien gelegen, mit ihren Vorstehern als Archimandriten, Guardianen, Pfarrern u. s. w., Mönchen und Nonnen unterstehen sollen in der Art, dass sich niemand anderer weltlichen oder geistlichen Standes unterfangen solle, Jurisdictionsacte innerhalb dieser Grenzen auszuüben.

Zweitens, sollen ohne seine Approbation keine unirten Archimandriten, Igumene u. s. w. eingesetzt werden, so wie auch die Ein-

---

[1]) Beilage VI. — In Lehotzky's Stemmatographia etc. P. I, p. 60 erscheint er wohl irriger Weise in der Reihe der römisch-katholischen Bischöfe in Syrmien.

[2]) Beilage V.

[3]) Beilage VII.

setzung würdiger und Absetzung unwürdiger Pfarrer ihm allein überlassen bleiben soll.

Drittens, sollen geistliche Häuser und Gründe, insoweit sie von Geistlichen bewohnt oder bebaut werden, von allen Abgaben frei sein.

Ljubibratić kaufte ein Haus in Pakrac, erbaute neben demselben eine Kirche, dotirte diese mit Weingärten, Mühlen und anderen Gütern, und scheint daselbst bis zu seinem Tode seine Residenz gehabt zu haben [1]).

Er gerieth wiederholt mit dem an der Spitze mehrerer Tausende serbischer Familien (1690) eingewanderten nicht unirten Ippeker Patriarchen Arsenie Černoević, welcher sich zeitweise in der kleinen Walachei aufhielt, und als alleiniges geistliches Oberhaupt aller Griechen in den ungrischen Ländern angesehen werden wollte, in Collisionen, welche zu vielfachen Reclamationen bei dem Allerhöchsten Hofe Anlass gaben. Die Austragung derselben wurde der k. ungrischen Hofkanzlei aufgetragen, welche sich (1699, 22. Mai) an den Grafen Guidobald von Starhemberg, Feldzeugmeister und Commandanten von Essek und Unter-Slavonien, um Bericht wandte. Leider liegt uns dieser nicht vor [2]).

Es ist jedoch ganz klar, dass Arsenius eine heftige Agitation unter den Griechen gegen Ljubibratić in's Werk setzte, um dessen Glaubenskinder von der Union abtrünnig zu machen, und unter seine Gewalt zurückzubringen.

Nach dem Wortlaute des Protokolls der Untersuchung, welche aus dieser Ursache auf Requisition des Bischofs Ljubibratić von dem Požeganer Vicegespan Ladislaus Kapsz in Gegenwart des Požeganer Jesuiten-Superiors Markus Stručić, des Comitats-Assessors und Richters der Stadt Požega Gregor Radilović und des dortigen Capitäns Nikolaus Dardalia im k. k. Cameral-Hause mit drei Theilnehmern an der Bewegung Namens Peter Anaszor, Vukosav und Novak Todorović

---

1) Nach Csaplovics (Slavonien und zum Theil Croatien, Theil 2, pag. 153) hat Ljubibratić mit Bewilligung des Cameral-Directorats auf dem von ihm selbst gewählten Platze, wo die jetzige Residenz steht, ein unbedeutendes hölzernes Haus gebaut, und mitten im Hofe desselben eine dem h. Trifon geweihte Capelle errichtet, welcher sich der zu Zeiten des Verfassers noch lebende Erzpriester von Pakrac Teržich, recht gut erinnern konnte.

2) Beilagen VIII und IX.

abgeführt wurde, ist ersichtlich, dass der Patriarch an alle wlachischen Würdenträger Schreiben verschickt habe, die ihnen auch im Kloster Orahovica von dem dortigen Igumen vorgelesen wurden, des Inhalts, dass sie den Bischof Ljubibratić nicht als ihren Bischof anerkennen möchten, da er von ihm (dem Patriarchen) nicht abhängig sein wolle, von ihm nicht ordinirt sei, und auch keine Gewalt, Priester zu ordiniren, habe, denn der Kaiser habe ihm allein die Leitung der Religionsangelegenheiten übertragen und sonst Niemandem. In Folge dieser Eröffnungen wurden im Kloster Orahovica drei Zusammenkünfte gehalten, und in der dritten beschlossen, in alle Gegenden Slavoniens Abgesandte zu schicken, welche die Bewohner zu einer allgemeinen Versammlung in Kamensko am St. Andreas-Tage auffordern sollten. Jeder Nichterscheinende sollte gesteinigt und dessen Haus angezündet werden, wie es vor einigen Jahren in der Kreuzer Grenze geschehen war.

Es erschienen auch daselbst an 300—400 Leute, welche den Aufforderungsschreiben des Patriarchen gemäss beschlossen, dem Bischofe Ljubibratić weder zu gehorchen, noch etwas zu reichen, und ihm, wenn er zu Jemandem käme, nur die Wohnung, wie jedem anderen Reisenden, zu gewähren. Zugleich wurde der Beschluss gefasst, am 10. März 1701 eine neue Zusammenkunft in dem Orte Szlatina im Verovitícer Comitate abzuhalten, von wo sie Abgeordnete an den Patriarchen abschicken würden, um dessen weitere Aufträge entgegen zu nehmen [1]).

Im Jahre 1704 (2. Juni) starb der Bischof Peter Ljubibratić. Zu seinem Nachfolger wurde sein Neffe Joaniša Ljubibratić bestimmt, und der Bischof von Agram beauftragt, ihn in Pakrac zu installiren. Allein ehe dieser es that, verkaufte Joaniša das Haus sammt Kirche und Zugehör um den Betrag von 1000 fl. [2]) an den in Folge der Nachricht von Wien herbeigeeilten Patriarchen Arsenius, welcher daselbst einen Bischof des griechisch-nichtunirten Ritus in der Person des Sophronius Podgoričanin (confirmirt v. K. Joseph I. am 19. Septbr. 1708) einsetzte, der auch sogleich das Haus bezog [3]).

---

[1]) Beilage XI.

[2]) Beilage XII.

[3]) Aus dieser Darstellung der Entstehung des nichtunirten Bisthums Pakrac wird unseres Ermessens klar, warum in dem serbischen Privilegium vom 4. März 1695.

Joaniša Ljubibratić verschwand; die Sage ging, Patriarch Arsenius habe ihn nach Moskau entfernt [1]).

Durch die inzwischen eingetretenen rakoczischen Unruhen, welche die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahmen, und eine besonders schonende Behandlung der wichtige Dienste leistenden griechisch-nichtunirten Bevölkerung und ihres Patriarchen nothwendig machten, wurden die anti-unionistischen Bestrebungen des Arsenius sehr begünstigt.

Als der Patriarch um die Bestätigung des Kaufes ansuchte, liess sich die k. k. Hofkammer, als oberste Verwaltungs-Behörde, von dem Esseker Cameral-Präfecten und königl. Raizenrichter Alexander von Kallaneck darüber, sowie über den Umstand Bericht erstatten, wie der Patriarch aus der kleinen Walachei, wo sich während seines dortigen Aufenthalts allerlei Umtriebe und eine besondere Hartnäckigkeit der Bewohner den k. k. Behörden gegenüber bemerkbar machten, weggebracht werden könnte. Es wurde nämlich bei der zweiten Anfrage die Voraussetzung gemacht, dass der Patriarch den Willen habe, sich in Pakrac in den neuerworbenen Entien niederzulassen.

Der Berichterstatter gab über den Kauf die oben angeführte Auskunft, und sprach rücksichtlich des zweiten Punktes die Meinung aus, dass wohl die Residenz des Patriarchen verdächtig sei, es aber in Anbetracht der grossen Verehrung, in welcher derselbe bei der Nation stehe, und bei der Nothwendigkeit dieselbe bei gutem Willen zu erhalten, ein geeignetes Mittel wäre, demselben ein Dorf in der Nähe von Essek zu schenken, wo er gerne seine Residenz aufschlagen würde, und wo von Essek aus ein wachsames Auge auf ihn gehalten werden könnte. Es geschah auch, dass das Haus in Pakrac sammt Appertinenzien dem Bischof Podgoričanin blieb, und Arsenius seinen Sitz in dem ihm zur Nutzniessung überlassenen Dallija nahm.

Nach dem Tode des Bischofs Radosavlieviċ wurde in Folge eines Beschlusses der neoacquistischen Commission am 2. Jänner 1721 ein Congress der illyrischen Nation in Oppowo gehalten, bei welchem

---

worin der serbische Episcopat (der Patriarch und 7 Bischöfe) angeführt wird, keine Erwähnung desselben geschieht. Csaplovics, dem diese Umstände nicht bekannt waren, wusste sich diese Auslassung nicht zu erklären und verfiel deshalb in die sonderbarsten Conjecturen (l. c. p. 37 Note und p. 152).

[1]) Beilage XIII.

der Oberste von Dillers, k. k. Commandant in Peterwardein, als k. Commissär fungirte. Auf diesem Congresse wurde Nicephor Stephanović, Proigumen in Oppowo, von der ganzen illyrischen Nation zum Bischof von Pakrac gewählt, und erhielt auch die Bestätigung des Metropoliten. Als in demselben Jahre Vincenz Joanović, Vicar des Metropoliten Vincenz Popović, nach Wien kam, um daselbst sowohl im Namen des Metropoliten, als im Namen des illyrischen National-Congresses, dessen Deputirter er war, neben andern Dingen auch dessen Confirmation durch den Landesfürsten zu erwirken[1], war daselbst ein Basilianer-Mönch Namens Stephan Voinović, des Bischofs Peter Ljubibratić gewesener unirter Vicar, thätig, um sich die Nachfolge im erledigten Bisthume Pakrac zu erwirken.

In zwei Hofeingaben[2]) machte er geltend, dass das Haus in Pakrac sammt der Kirche und deren Appertinenzien eine geistliche Stiftung sei[3]), die nicht veräussert werden konnte, es sei daher der von den Nichtunirten vorgeschützte Kauf null und nichtig, und es könne nur ein unirter Bischof daselbst eingesetzt werden. Bei den Verdiensten, die er sich um das Allerhöchste Kaiserhaus durch seine Thätigkeit in Bosnien erworben habe, glaube er die Verleihung des Bisthums ansprechen zu können.

Der Hofkriegsrath, an welchen, als die competente Behörde, das Ansuchen des Voinović vom Hofe geleitet wurde, erbat sich von der königl. ungrischen Hofkanzlei deren Ansicht über den Gegenstand. Diese erklärte sich ganz im Sinne des Voinović[4]), indem sie die Unveräusserlichkeit der Dotation einer geistlichen Würde besonders stark betonte.

Die Entscheidung des Hofkriegsrathes muss aber im entgegengesetzten Sinne erfolgt sein, da Stephanović als nichtunirter Bischof von Pakrac und der kleinen Walachei confirmirt[5]) und installirt wurde, und das Bisthum in ununterbrochener Reihe bis auf den heutigen Tag von Bischöfen des nichtunirten Ritus verwaltet wird.

---

1) Beilage XV.
2) Beilage XVI und XVIII.
3) Beilage XIV.
4) Beilage XVII.
5) Beilage XIX.

BEILAGEN.

I.

Vortrag an den Kaiser über die Einkünfte der Bischöfe in den neuerworbenen Gebieten.

1688. 4. November.

Allergnädigster Kaiser vnd Herr Herr!

Ess Continuiren noch Immer forth die strittigkeitten zwischen denn Geistlichen vnd denen Bestellten Cameral Officiren ratione Decimarum vndt Anderer Einkunften in denn Neüen Acquisten, wo die Geistliche, wie der Bischof zu Fünffkirchen, vnd sonderlich der in Bosnia, sich Alless Allein arrogiren wollen, vnd gleichsamb mit gewalth durchdringen, ohne die geringste Reflexion wass Ewer Kays. Maytt. die Eroberung auss denn Händen dess Erbfeyndts an geldt vnd Blueth gekosstet habe.

Indeme nun die Subdelegirte Commission sub Praesidio dess Herrn Cardinaln von Kollonitsch mit Ihrem Guettachten dahin gehet, dass ad interim vnd biss Ewer Kays. Maytt. in der Hauptsach dess aigentlichen sich weitterss Allergnädigst Entschlissen werden, Einem Bischoff zu seinem Unterhalt, neben deme wass Er Sub Turcico Dominio vorhin genossen, Eintweders Zwölffhundert Gulden in gelt, cum assignatione Residentiae suae pahr Abzuführen, oder die Helfte des Zehent in getraydt vndt Wein, sambt dem freyen Leuthgeben zuvberlassen: deren Einess oder dass Andere der Cammer in Arbitrio stehen solle, wie solches Er Herr Cardinal denen Ecclesiasticis Beraiths auch Intimieret hette; Alss woltte dahero die gehorsambste Hofkammer der vnterthänigsten Mainung sein, dass in eadem conformitate die Camerales auch zu beschaiden vnd zu befehlen, dass Sie nach gestalten Dingen der Geistligkeith Eintweders den Zehent oder dass Entworffene Geldt darfür, biss auf Ewer Kays. Maytt. Allergnädigste fernere Decision, insskünfftig erfolgen lassen sollen, damit

hierdurch denen in confuso biss hieher Entstandenen vihlfälttigen Inconvenientien vnd öffteren vngleichen Imputationen mitabgeholffen werden möge; Jedoch etc.

Ex Cons. Cam. Aul.

Viennae den 4. 9^{bris} 1688.

Praesentibus

D°. Praes. Com. ab Ursin et Rosenberg, Breünner, Brandiss, Aichpihl, Herberstain, de Mayeren, Albrecht et Rummerskirchen.

Orig. im k. k. Hofkammer-Archive.

II.

Rescript Kaiser Leopold's I. rücksichtlich des Einkommens der Bischöfe in den neuerworbenen Gebieten.

1688. 9. November.

Befelch an Administratorn zu Csakathurn Georgium Ladislaum Nagy, bis auf Erfolgende weittere allergnädigiste Kays. resolution. denen Catholischen Bischoffen in denen Newen Acquisten zu Ihrem Jährlichen Vnterhalt 1200 fl., denen Grichischen Bischofen aber 600 fl. oder die Helfte der Zehent an Wein vndt Traidt, neben Bewhilligung des Leuthgebens: Jedoch gegen Bezahlung der Accisen. dann denen Pfarrern selbiger Orthen wochentlich 1 fl. neben täglichen 2 Mundt und 1 Pferdt portion, auch assignirung einer Wohnung, raichen zu lassen.

Leopoldus etc.

Clementer Resolvimus ad interim et ulteriorem usque benignissimam Resolutionem Nostram circa Acquisita Turcica proxime emanandam, ibidem constitutis Romano-Chatolicis Episcopis mille ducentos florenos, Graecae vero Religioni additis florenos sexcentos in parata pecunia, vel medietatem Decimarum in frumento et vino in Natura. cum facultate, eadem vina decimalia, solutis tamen debitis accisis. educillandi: demum illarum Partium Parochis quavis hebdomada florenum unum, cum duabus in dies singulos oralibus et una equili portionibus, nec non assignatione honesta residentiae pro intertenimento pendendos esse.

Proinde tibi per praesentes benigne committimus et demandamus, ut Bosniensi et Quinque Ecclesiensi Episcopis ex praetactorum Bono-

rum reoccupatorum proventibus mentionatos mille ducentos florenos exsolvendos, vel medietatem decimarum, prout tibi pro re Nostra Camerali consultius fore videbitur, assignandam et, si forse praelibati Episcopi in antelatas decimas quovis modo se ingessissent, et easdem sibi pro parte levassent, haec Accepta in sortem mentionati quanti. ijsdem dicto modo pro intertenimento annuo per Nos ad interim clementer deputati, computanda et defalcanda ordinare velis et debeas, quo benignissima haec Nostra Resolutio a Praefecto Nostro Bonorum Quinque Ecclesiensium Christiano Vincens et reliquis in Siklos, Caposvar, Essek ac alijs illarum Partium constitutis, Directioni tuae subordinatis Officialibus Debito effectui mancipetur, Clementissimam et seriam in eo voluntatem Nostram fideliter executurus. Viennae die 9. Novemb. 1688.

Administratori Csaktornensi Ladislao Nagy.

Dn. Cons. Caes. a Mayeren.

Concept im k. k. Hofkammer-Archive.

III.

Protectionale Kaiser Leopold's I. für die Einwohner Slavoniens.

1689. 11. Juni.

Leopoldus Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus etc. (plenus Titulus) Generosis, Egregiis et Nobilibus ac Strenuis Romano-Catholico-Christianae nec non Rascianae et Graecae fidei Incolis Comitatuum Verocziensis et Posegiensis nec non Valchoënsis et Sirmiensis ac alijs ex quibuscunque partibus Inimici Naturalis ad supradicta Territoria venientibus seseque ibidem locantibus Gratiam Nostram benignam Cesareo-Regiam et omne Bonum. Non sine displicentia benigni animi Nostri sensuque condolentiae a nonnullis fidelibus Nobis dilectis, potissimum vero a Comite Francisco Iuanovich Intelleximus, Contra verbum Nostrum Clementissimum tam Vos Incolas Veroczienses et Posegienses, quam ex Bosnia ad fidelitatem et protectionem benignumque Gubernium Nostrum accurrentes, per iniuriosum praeteritae aestatis armorum utriusque partis Belli tempus violenter lacessitos exindeque praeter benignam voluntatem Nostram in damnosum et quasi plane ruinosum statum esse redactos; Et siquidem ex improviso tanti facti et Injuriae alia medela tribui non possit, Vos Uniuersos tam Rascianos,

Croatas, et Valachos in utroque Verocziensi et Bosegiensi comitatu constitutos, Vniuersosque subditos et Incolas aliosque ad supradictas Ditiones Nostras fideliter transeuntes, in benignam Caesareo-Regiam et Gratiam et Protectionem nostram de novo assumimus, in pagos, Villas et Oppida condescendere, Domus uniuersas reaedificare seseque locare et stabilire, Vineas quoque excolere admittimus, deque uestris Bonis Mobilibus et Immobilibus, Liberis, Vxoribus et familia, antiquis item Immunitatibus, praetactae fidei libertatibus et priuilegiis securos et tutos reddimus, eaque non solum confirmare, uerum benigna Caesareo-Regia Gratia Nostra ampliare, Vosque Vniuersos et singulos Clementer protegere ac manutenere, nec ulteriorem iniuriam Vobis aut Vestris per quempiam inferri permittemus et affidamus; Insuper ad Officia Bellica hucusque erectos confirmamus, reliquos habiles et idoneos ad similia Officia Militaria erigendos et constituendos admittimus, ac per Triennium a dato Praesentium actualiter ibidem residentibus, reliquis autem a tempore locationis computando, ab omnibus tributis, Flachis, laboribus, Datijs aliisque oneribus (praeter gratuitos labores confinijs necessarios) absoluimus: de Decimis uero Nobis quotannis prouenire debentibus, Calamitatem Vestram respicientes, ita Clementissime disposuimus et primum quidem Annum Vobis in integro condonandum, secundo uero uigesimam ac tertio Anno decimam quintam a Vobis exigendam decreuimus, ratione Telonij porro uti et Tricesimae in medietatem Nobis fideliter exsoluendam per triennium hoc gratiauimus.

Reliqua uero grauamina uestra et Iniurias Commissioni Nostrae proxime eo aduenienti examinandas et ruminandas Nobisque ex post pro benigna Nostra Decisione humiliter referendas, ac pro statu rei etiam inibi statim moderandas et accomodandas, ex paterno Nostro erga uos affectu et Beneuolentia serio demandauimus ac per praesentes Benignas hasce literas Nostras ita uos assecurare uoluimus, indubiam spem clementissimo animo Nostro de uestra fidelitate fouentes, deposita et obliterata praeterita Belli Iniuria, resumptis Generosis ac Virtuosis Martialibus animis uestris uos in unitate et inconcussa fidelitate, Armis proprijs, Seruitium Nostrum, Publicumque Christianitatis Bonum, associando se Exercitibus Nostris, et per se etiam promoturos ac immanem Christiani Nominis Hostem propulsaturos et contrituros: quem etiam in finem in Castris et ubique pro Nobis, arisque et focis ac liberis et Vxoribus uestris contra Turcam strenue

pugnantibus, Annonam et Munitionem Nostram Caesaream cum alijs benignae Gratiae Nostrae Caesareae et Regiae Recompensis et amplitudinibus estis habituri. —

Quare Vniuersis et singulis Praesentes benignas Nostras uisuris aut legi audituris, Generali Supremo in Capite Armadae Nostrae Commendanti, reliquisque Generalibus, Colonellis, uice Colonellis, Vigiliarum Praefectis, Capitaneis, Vice Capitaneis, tam Germanicae et Croaticae, quam Hungaricae Confiniariae et Campestris Militiae Ordinibus, nec non Camerarum Nostrarum quarumcunque Officialibus, uti et Spectabili et Magnifico Comiti Francisco Iuanouich de Schytaco qua Supremo Comiti dictorum Comitatuum et Commendanti Militari praemissarum partium specialiter ac serio iniungimus, Authoritateque Caesareo-Regia Nostra sub Indignatione benignae Gratiae Nostrae demandamus, ut non solum praespecificatos Incolas ac Christianos Vniuersos in suprascripta benigne Collata Gratia Nostra per dictum Triennium, modo et ordine supra notato, ab omnibus tam Status Ecclesiastici quam secularis, qualibuscunque Ingressoribus et Praetensoribus securos reddere, manutenere, tueri ac defendere modis omnibus debeant ac teneantur, debeatque ac teneatur: nec secus facturi etc.

Datum Viennae die 11ma Mensis Junij A. 1689.

Concept im k. k. Hofkammer-Archive [1]).

IV.

Confirmations-Urkunde Kaiser Leopold's I. für den Longin Raić als unirten Bischof der Walachen in Syrmien.

1688. 30 März.

Confirmatio pro Longino Raich Episcopo Valachorum in Sirmio facta.

Nos Leopoldus etc. Memoriae commendamus tenore praesentium quibus expedit Uniuersis, Quod nos benigne consideratis honorabilis Religiosi Fratris Longini Raich alias Episcopi Valachorum in Sirmio de mero puroque Christianae pietatis zelo profluentibus servitijs et laboribus, quos idem, primores et Plebem Rascianorum

---

[1]) Auf Verlangen der k. Hofkammer wurden (bis auf den Eingang) gleichlautende Protectionalien unter dem 23. Juni 1689 von dem k. Hofkriegsrathe erlassen.

siue Valachorum in dicto Sirmio habitantium ad Nostrae Majestatis deuotionem indefesse adhortando, nec sine euidentissimo emolumento impendit et imposterum etiam pari studio sese impensurum pollicetur, tum ex eo etiam, tum vero quod idem sub jugo etiam Turcico existens a parentibus majoribusque suis sibi innata deuotione erga Bonum Reipublicae Christianae propensus fuisse, et ex ijsdem antenatis majoribus suis Duodecim Episcopos Duosque Patriarchas Vitae Sanctimonia claros numerasse perhiberetur; Eundem Longinum Raich in praefato Pastorali munere Authoritate nostra Regia relinquendum, confirmandum et una cum omnibus eiusdem Episcopatus Juribus, praerogatiuis, immunitatibus, emolumentis item et prouentibus quibuslibet ad eundem Episcopatum spectantibus et pertinere debentibus dandum et conferendum duximus, ita tamen et ea conditione, ut Idem Longinus Raich non solum debitam fidelitatem, deuotionem et obsequium erga Summum Pontificem et Nos una cum Populo sibi subiecto praestare et constanter servare, Verum cum Valachi Pastorali ipsius curae subjecti in Diœcesi Sirmiensis Episcopatus esse ideoque Jurisdictioni Episcopatus illius jure ordinario subjacere dignoscantur, moderno Episcopo Sirmiensi successoribusque illius condignam Reuerentiam et obedientiam tamquam Vicarius praestare et ab illis dependentiam habere debeat ac teneatur, Imo relinquimus, confirmamus, damus et conferimus praesentium per vigorem. Quo circa vniuersis et singulis fidelibus nostris, praesertim autem populis Valachjs in mentionato Sirmio habitantibus, harum serie committimus et mandamus, quatenus suprafatum Longinum Raich pro vero Episcopo Valachorum in Sirmio habere, tenere et recognoscere Eique in omnibus licitis et consvetis rebus Jurisdictioni illius pro eorum quorum interest obligatione parere et obtemperare modis omnibus debeatis et teneamini Secus non facturi. P. P. etc. Datum in Ciuitate nostra Vienna Austriae die 30. Mensis Martij A^{o} domini 1688. Regnorum nostrorum etc.

Archiv der k. ungr. Hofkanzl. Lib. Regius. Nr. 19. Leopoldi Primi Ab Anno 1687—1689, p. 166, Nr. 128.

V.

Zeugniss für Peter Ljubibratić.

1692. 18. Februar.

Demnach Vorweisser diesses Herr Peter Lubobrati Graeci Ritus Episcopus Sirmiensis Vicarius, vor Etlichen

zwar die gantze Zeit hindurch, alss die Vöstung Belgrad, undt mit diser die umbligende Länder In Ihro Kay. May. Bottmässigkheit gestanden, Sich nicht allein in allerhegst gedacht Ihro Kay. May. Diensten willig gebrauchen lassen, sondern auch mit hin; unnd wideruerschickhung sogar biss an das hosticum vmb ein undt anndere Familien in die von denen beeden Armeen verwaiste dorffschafften die leith an heimb zukhommen persuadiret, Alle treu unnd fleiss erwiessen; Nach dem vnglickhlichen verluest Belgrad aber mit vil Anndern vornehmen Familien von obige Nation des Tirkhischen Joch entflochen unnd unter Ihro Kay. May. allergnedigiste protection sich in ein unweit hier ligendes ort St. Andrei genanndt, begeben, alwo derselbe sich auch noch aufhaltet: Also habe Ihme solleches auf sein bey mir gethanes ansuechen alss von allen wissenschafft habendten hiemit unter aigener handt vnnd Petschaft bezeugen wollen.

Offen den 18. Febr. 1692.

Dero Rom. Kay. May. (L. S.) J. Anth. Schweidler.
bestelter Velt Kriegs Commissarius.

Abschrift. Ebendaselbst ad Nr. 79 ex Mart. 1694.

VI.

Confirmations - Urkunde Kaiser Leopold's I. für Peter Ljubibratić, unirten Bischof in Syrmien.

1694. 31. März.

Nos Leopoldus Dei gratia etc. Memoriae commendamus etc. Quod nos benigne consideratis Honorabilis, Religiosi Fratris Petri Lubibratich Abbatis et Metropolis Belgradiensis ac Sirmiensis Vicarij Generalis, Ordinis Sancti Basilij Sacerdotis, de mero puroque Christianae Pietatis Zelo profluentibus servitijs et laboribus, quos Idem (uti ex compluribus Testimonijs et efficacibus commendationibus Fidelium Nostrorum tum Ecclesiasticae, tum Saecularis etiam Dignitatis virorum et officialium Nostrorum penes se habitis benigne et complacenter intelleximus) circa Plebem Rascianorum sive Valachorum in dicto Sirmio habitantium ad Nostrae Majestatis Devotionem ferventissime adhortando, cum magno et evidenti emolumento praestitit et impendit, et imposterum etiam pari studio et fervore se impensurum pollicetur; Eundem Petrum Lubibratich tanquam Personam benemeritam et idoneam ad Episcopatum Valachorum Laënsem

et Sirmiensem ad Sanctum Nicolaum Opowo dictum, cum incorporatis Graeci Ritus Monasterijs, nunc per mortem Honorabilis olim et Religiosi Longini Reich, ejusdem Episcopatus ultimi veri ac Legitimi Possessoris, de Jure et de facto vacantem Authoritate nostra Regia eligendum ac nominandum, ipsique eundem Episcopatum Valachorum Laënsem et Sirmiensem ad Sanctum Nicolaum Opowo dictum, cum incorporatis Graeci Ritus Monasterijs et omnibus ejusdem Episcopatus Juribus, Praerogativis, Immunitatibus, Emolumentis item et Proventibus quibuslibet ad eundem Episcopatum spectare et pertinere debentibus dandum et conferendum duximus, ita tamen et ea Conditione, ut idem Petrus Lubibratich non solum debitam fidelitatem, devotionem ac obseqium erga Summum Pontificem et Nos unacum Populo sibi subjecto praestare et constanter servare, verum cum Valachi Pastorali curae ipsius subjecti in Dioecesi Sirmiensis Episcopatus esse, ideoque Jurisdictioni Episcopatus illius Jure ordinario subjacere dignoscuntur, moderno Episcopo Sirmiensi Successoribusque illius condignam reverentiam et obedientiam tanquam Vicarius praestare, et ab illis dependentiam habere debeat ac teneatur, Imo eligimus et nominamus damusque et conferimus praesentium per vigorem. Quocirca Universis et singulis fidelibus Nostris, praesertim autem Populis Valachis in mentionato Sirmio habitantibus, harum serie committimus et mandamus, quatenus hunc praefatum Petrum Lubibratich pro vero Episcopo Valachorum in Sirmio habere, tenere et recognoscere, Eique in omnibus licitis et consuetis rebus Jurisdictioni illius pro eorum, quorum interest obligatione parere et obtemperare modis omnibus debeatis et teneamini, Secus non facturi. Praesentibus perlectis, Exhibendis restitutis. Datum in Civitate Nostra Viennae Austriae Die 31. Mensis Martij Anno 1694. Regnorum Nostrorum Romani etc.

Prothocollatum sub Nr. 23, pag. 263. Concept, ebendas. Nr. 79 ex Mart. 1694.

VII.

Urkunde Kaiser Leopold's I., womit die Rechte des unirten Bischofs in Syrmien, Peter Ljubibratić, festgestellt werden.

1699. 26. Mai.

Nos Leopoldus etc. Memoriae commendamus etc. Quod Nos in anno adhuc Millesimo Sexcentesimo nonagesimo quarto, die 31. Mensis Martij, benigne consideratis honorabilis Religiosi Fratris Petri

Lubibratich, ordinis Sancti Basilij Sacerdotis, Archimandritae siue Abbatis et Vicarij Generalis Metropolis Belgradensis et Dioecesis Sirmiensis, de mero puroque Christianae Pietatis zelo, seruitijs, laboribusque et conatibus, quos Idem (uti ex compluribus testimonijs et efficacibus fidelium nostrorum tum Ecclesiasticae cum Saecularis Dignitatis virorum et officialium nostrorum penes Nos tunc habitis commendationibus benigne et complacenter intelleximus) circa Valachorum siue Rascianorum Graeci nempe ritus plebem in Regione Sirmiensi et uicina Inferioris Slauoniae parte habitantium, ad nostrae Majestatis deuotionem cultumque Dei et Verae Fidei agnitionem, ferventissime adhortando, cum magno ac euidenti emolumento per triennium praestiterat et impenderat, ac in posterum etiam pari studio et fervore se impensurum pollicebatur; Eundem Petrum Lubibratich tanquam Personam benemeritam et jdoneam ad Episcopatum Vlahensium et Sirmiensium cum Oppouo et caeteris ejusdem ritus incorporatis Monasterijs, per mortem Honorabilis olim et Religiosi Fratris Longini Reich, ejusdem Episcopatus ultimi veri ac legitimi Possessoris, de Jure tunc vacantem authoritate nostra Regia elegerimus et nominauerimus, ipsique eundem Episcopatum Vlachiae et Sirmij cum Oppouo et caeteris Graeci ritus incorporatis Monasterijs, omnibusque ejusdem Episcopatus Juribus, praerogatiuis, immunitatibus, emolumentis item et prouentibus quibuslibet ad eundem Episcopatum spectantibus et pertinere debentibus dederimus et contulerimus, Idque tamen ea cum conditione, ut Idem Frater Petrus Lubibratich non solum debitam fidelitatem, deuotionem ac obsequium erga Summum Pontificem et Nos una cum Populo sibi subjecto praestare, et constanter seruare, Verum (cum Valachi et Rasciani pastorali ipsius curae subiecti in Diocesi Sirmiensis Episcopatus esse, ideoque Jurisdictioni Episcopatus illius Jure ordinario subjacere dignoscantur) moderno Episcopo Sirmiensi Successoribusque illius condignam reuerentiam et obedientiam tanquam Vicarius praestare, et ab illis dependentiam habere debeat ac teneatur. Et licet quidem praefatus Petrus Lubibratich munijs suis Episcopalibus hactenus rite functus fuisset, quia tamen eandem benignam donationem nostram pro captu plebis illius majori declaratione necessariam esse asseuerando, pro huiuscemodi declaratione simul et Eiusdem Donationis confirmatione atque augmento Majestati nostrae humillime supplicasset, Ideo Nos, tum ut gratia eiusmodi erga praefatum Petrum Lubibratich facta cum et eius

in illa Diocesi auctoritas magis constet uniuersis, demissa ipsius Petri Lubibratich supplicatione clementer moti, praerecensitam Donationem nostram praesentibus nostris benigne confirmandam, declarandam, et augendam esse duximus, Nimirum ut idem Frater Petrus Lubibratich verus et legitimus Episcopus Vlachiae et Sirmij siue Inferioris Slauoniae Graeci ritus populi ijsdem omnibus gratijs, indultis, libertatibus et praerogatiuis, quibus caeteri veri et S. Romanae Ecclesiae uniti Episcopi utuntur, fruuntur et gaudent, uti, frui et gaudere possit ac valeat: Quatenus videlicet Uniuersa Monasteria, Archipresbiteratus, Parochiae, Xenodochia, Ecclesiae et Capellae in eodem Episcopatu comprehendantur, cum eorum Archimandritis, Guardianis, Parochis, Presbyteris, nec non Monachis et Monialibus ipsius primum curae et rectoratui subsint: neque ullus saecularium aut spiritualium Graeci ritus in quocunque honore aut dignitate constitutus, praeter ordinarios ipsius (in quorum nempe Dioecesibus Episcopatus eius comprehenditur) S. R. Ecclesiae Episcopos in eiusdem spiritualia et Ecclesiatica eiusmodi Jura se ingerere praesumat; Uti etiam ne attacti Archimandritae, Guardiani (Vulgo Igmani) aut Parochi itidem Graeci ritus uniti absque Eius approbatione aut confirmatione fiant. Penesque ipsum benemeritarum Personarum in Parochialia munia promotionem et jndignorum immeritorumque amotionem liberam esse et persistere voluimus; Benigne decernentes, ut amodo in futurum Ecclesiasticorum virorum Domus, quas incolunt, ac Terrae, quas propria opera absque colonis et subditis excolunt, a pensionibus et tributis liberae et exemptae habeantur. Prouti declaramus, augemus, decernimus, confirmamus praesentium per vigorem, saluo Jure praetactorum Episcoporum, in quorum Dioecesibus Episcopatus Ejusdem comprehenditur: quibus idem Frater Petrus Lubibratich debitum obsequium et reuerentiam (uti praemissum est) praestare, ac in perpetua S. R. Ecclesiae deuotione persistere tenebitur. Quocirca vobis Universis et singulis fidelibus nostris, praesertim autem Graeci Ritus Populis in memorato Sirmio et Vlachia siue Inferiori Slauonia habitantibus, Archimandritis, Guardianis, Archipresbiteris et Parochis ceterisque universis Presbiteris siue Ecclesiasticis, nec non Monachis et Monialibus ibidem degentibus harum serie firmiter committimus et mandamus, quatenus saepe fatum Fratrem Petrum Lubibratich pro vero suo Episcopo habere, tenere et recognoscere Eique in omnibus licitis et consuetis rebus Jurisdictioni illius pro Ec

interest, obligatione parere modis omnibus debeatis et teneamini, secus non facturi. Harum nostrarum secreto sigillo nostro majori, quo ut Rex Hungariae utimur, impendendo comunicatarum vigore et Testimonio literarum. Datum per manus Fidelis nostri nobis dilecti Reverendi Ladislai Matyassovszky in Castro nostro Laxemburg die 26. Mensis Maij Anno millesimo, Sexcentesimo nonagesimo nono.

P. Costij.

A tergo: Confirmatio prioris Donationis super Episcopatu Vlahensi pro Petro Lubibratich.

Concept, ebend. Nr. 4, ex Junio 1699.

VIII.

Rescript der königl. ungrischen Hofkanzlei an den Commandanten von Essek und Nieder-Slavonien, Guidobald Grafen von Starhemberg.

1699. 22. Juni.

Sacr^mae Caesareae Regiaeque Majestatis Camerario, Generali Campi Artelagliae Magistro, Legionis Pedestris Colonello, Praesidij Össek et jnferioris Sclavoniae Commendanti, Excellentissimo Domino Guidowaldo S. Romani Imperij Comiti de Starenbergk, Ordinis Teutonici Equiti, in acclusis hisce demissorum Memorialium Domini Archiepiscopi Graeci Ritus Ecclesiae Orientalis simul et Rascianorum Patriarchae, nec non Domini Petri Lubibratich Episcopi inferioris Slavoniae pariter Graeci Ritus cum Sacra Romana Ecclesia uniti, altefatae Suae Maiestatj Sacratissimae porrectorum ac ab Eadem ad Cancellariam hanc Regio Hungaricam Aulicam directorum Copijs communicari diversas Eorundem Patriarchae et Episcopi ad invicem collisiones et exinde promanantes querelas, ac in ipso Rasciano Populo pullulantes scissiones et confusiones. Quorum omnium siquidem praelibatum Excellentissimum Dominum Generalem pro comperto insignis suae in rebus agendis dexteritatis et experientiae studio exactam Notitiam habere Cancellaria haec Regio Hungarica Aulica nullatenus ambigeret. Ideo etiam Eandem Suam Excellenciam peramice requireret, quatenus jntellectis praeinsinuatis querelis et in ijsdem comprehensis diversis excessibus genuinam pro sua qua ex supratacti Officij quoque sui incumbentia circa haec omnia pollet experientia, rerumque Rascianarum notitia Cancellariae huic Hungaricae Aulicae informationem suppeditare haud gravatim velit, Quo Eadem Cancellaria, exacta praemissorum cognitione adepta rejque veritate explorata, antelatis exces-

sibus occurrere, necessariasque in promovendum bonum commu servitiumque summetitulatae Suae Maiestatis Sacratissimae rite eaquendum et dilatandum, in quantum partium suarum erit, dispositiones facere, aut quid circa praemissa fieri expediat, dimissam opinionem suam praelibatae Suae Maiestati Sacratissimae pandere et desuper clementissimam resolutionem experiri valeat. Caeterum Cancellaria haec Regio Hungarica Aulica ad exhibenda praetitulato Domino Generali Officiorum suorum studia prompta manet et addicta.

Ex Consilio Cancellariae Regiae Hungaricae Aulicae Wiennae dje 22. Mens. Junij Anno Domini 1699.

Concept, ebend. Nr. 105 ex Junio 1699.

IX.

Zeugniss über den von mehreren Ortsvorstehern erhobenen Protest rücksichtlich der gegen den Bischof Ljubibratić vorgebrachten Beschwerden.

1699. 13. September.

Wir Enntsvnnterschriebne bekhennen hiemit, das auss den Verouitizer District der knes von dorff Szlatina, sambt noch zway Annderen knesen auss den derffern Bukaniza vnnd Stabona, in praesent vnser sub titulo Juramenti gesagt haben, das sie In Jennen Brieff nicht begriffen, oder interesiert sein, welcher vber Ihro Gnadn Herrn Bischoffen zu Pagariz geschriben, vnnd khlagweiss Eingerichtet worden ist; Nemblich dass in Ihren obgedachten dorffschafften Kinder ohne Tauff oder leith ohne Peicht vnnd Communion gestorben oder ihnen die Kirchen versperret gewesen sein solle. Urkhundt dessen Vnnsere fertigung geben Verouitiza den 13. 7bris 1699.

(L. S.) Andreas labos Kays. Prouisor vnd dreysigster.

(L. S.) Andreas Joēnis obdabassich Capellanus ibidem.

(L. S.) Josephus Kalaikouich Judex ibidem.

X.

Schreiben des griechisch nicht unirten Patriarchen Arsenie Černoević an die Districte Jugovipolje und Zabrdje.

1700. 20. November.

Arsenius Dei gratia Patriarcha Serbiae. Humilitate nostra praemissa Deo grato districtui Jugouipoglije et zaberdie fidelibus in Christo dilectis filijs Matris nostrae Orientalis Ecclesiae, Capitaneis, Ductobus, Judicibus, Vexiliferis, totique communitati ac omnibus a ma

ad minimum, qui in recta et laudabili fide uiuitis, et qui obeditis divinae legi et nostrae humilitati, pax et benedictio sit uobiscum et cum domibus ac liberis vestris ortodoxis. Postea autem notum vobis esto, qualiter Ossekini in Commissione fuimus, nostraque privilegia monstravimus et supra ijs Confirmationem petijmus, ijque nobis responderunt, quod illis nemo se opponere possit, nec se opponat. Atque ea est Augusti Caesaris voluntas, ut pacifice in ritu nostro persistamus. Ideoque cogitamus ire ad aulam invictissimi Caesaris melioris confirmationis et interni fundamenti desideriorum nostrorum causa, prout vobis haec melius declarabit Exmissus noster praesentium Lator. Eapropter mei in Christo tot dilecti filij, si intenditis pacifice in fide vestra vivere, consuescemini invicem et ordinate aliquem Viennam, ubi nos dicessisse audiveritis, et quaecumque concluseritis nobis rescribite per hunc nostrum exmissum etc. Pax Christi sit cum vobis omnibus semper Amen.

Datum mensis Novembris die vigesima Anno 1700.

Abschrift, ebend. Ad Nr. 22 ex Martio 1701.

XI.

Protokoll über die abgeführte Untersuchung bezüglich der gegen den Bischof Ljubibratić gehaltenen Conventikel der Walachen.

1701. 12. Jänner.

Anno 1701 die 12. Januarij in Domo Camerali Posegensi circa clandestina Valachorum in Comitatu Posegensi degentium Conventicula adversus Reverendissimum Dominum Petrum Lubibratich Episcopum ritus Graeci instituta ad eiusdem Domini Episcopi requisitionem et instantiam in praesentia admodum Reverendi Patris Marci Strucich Societatis Jesu Residentiae Posegensis Superioris, Egregiorum Dominorum Gregorij Radilovich praeattacti Comitatus Posegensis iurati Assessoris et Civitatis Posegensis Judicis, nec non Nicolai Dardalia Capitanei, per me Gabrielem Ladislaum Kapsz, qua praerepetiti Comitatus Posegensis Vice-Comitem, peracta est Inquisitio. Primus itaque fatens, Petrus Anaszora, tanquam principalior persona tumultus et clandestinorum Conventiculorum Valachicorum, Annorum circiter 70, interrogatus et examinatus est, quem in finem similia privata clandestina Conventicula instituant, respondit et fassus est. Quod Reverendissimus Dominus Arsenius Graeci ritus Archiepiscopus ad has Partes Sclavonicas neoaquisitas, signanter autem omnes Capita-

neos, Voivodas, Vexilliferos, Knezios, Calugeros, ac totam denique Graeci ritus plebem sonantes scripsit epistolas, quae litterae tandem in Monasterio Calugerorum Orahoviczensium per eosdem calugeros plebi perlectae sunt, quarum tenor talis erat, ut nimirum Reverendissimum Dominum Petrum Lubibratich pro Episcopo suo non agnoscant, cum ab ipso Arsenio non vellet dependere, et nec benedictus sit ab ipso, et aliunde etiam non haberet authoritatem creandi Sacerdotes, et quod S. M. Sacratissima Caesarea ipsi Arsenio contulerit circa Religionem has Partes Sclavonicas, ut idem Arsenius habeat ad demandandum et disponendum, et alter id est Dominus Petrus Lubibratich nihil.

Interrogatus est pro 2do idem fatens Anaszora qualiternam et ad cujus demandationem in Monasterio Orahovizensi Calugerorum comparuisset, respondit, quod quidam Bankovich in Pago Vehto degens, venerit ad ipsum in foro Civitatis Posegensis, dixeritque illi, ut pro secunda die Decembris Anni proxime evoluti 1700 in Monasterio Calugerorum Orahovizensium compareat, Reverendissimi Domini Arsenij Archiepiscopi Literarum continentiam et demandationem auditurus et quidem superinde sit concludendum. Ubi tandem, postquam comparuisset, modo jam praeviso perlectis Literis, tribus vicibus Conferentiam Plebs instituit, et tertia vice determinavit, ut ad omnes partes Sclavoniae exmittantur homines, et ad novam in loco Kamenszko nuncupato instituendam Congregationem plures adhuc compareant pro Festo proxime evoluto Sancti Andreae, et si aliquis Citatus non comparuerit, talis lapidetur et Domus eius comburenda in cineres redigatur, sicut ante aliquot Annos in Confinio Crisiensi factum est.

Quibus ita institutis pro praescripto termino in eodem Kamenszko uti idem fatens refert comparuerunt ad 300 aut 400 personae, uti vigore Litterarum supra mentionatarum Reverendissimi Domini Arsenij Archiepiscopi circa non habendam dependentiam concluserunt ijdem congregati Valachi, ut nullus ipsi Reverendissimo Domino Petro Lubibratich pareat, et neque aliquid det ipsi, sed si venerit ad aliquem det quarterium, tanquam alicui alteri itineranti. Ut autem demandationi toties fati Archiepiscopi Arsenij satisfaciant, novam pro 10. currentis Mensis Januarij in Comitatu Virouiticzensi loco Szlatina dicto instituerunt Congregationem, inde certos suos Ablegatos ad eundem Reverendissimum Arsenium exmissuri, ulteriorem ipsius demandationem accep-

turi. Authores autem Tumultus hujus sunt, uti idem refert, Josephus Maistor in Motichina, Bankovich in Vetho, Vukszau in Tominovaz, Vuichita in Kamenscho, Giurgich Mlagijen in Szmolyanovaz, Knez Vaszil in Ollassij, David in Szlobostina, Novak in Csechevaz locis et Pagis degentes.

Secundus fatens Vukszau in Pago Thominovaz degens, Annorum circiter 60, examinatus circa praemissa fassus est, quod per Quardianum Calugerorum ad Monasterium Orakouiczense citatus fuisset, ubi praetitulati Domini Archiepiscopi Arsenij literae praelectae fuissent, in quibus scriptum erat, ego putabam vos esse in Religione Graeci ritus, sed uti audio, veram fidem dereliquistis et idiomate nativo in Contemptum fidei Catholicae, ut insertum litteris erat, facti estis Sokczij, per quem terminum exprimeret Catholicam Romanam fidem, uti etiam post ternam Conferentiam, uti primus in ordine fatens, fassus est, ut omnes in Kamenszko ad Congregationem compareant, refractarij autem Lapidentur, et Domus eorum comburantur.

Tertius fatens Novak Todorovich in Pago Csechevacz degens, Annorum circiter triginta quinque, etiam examinatus circa praemissa, qui asserit se in Congregatione fuisse in Kamenszko, ubi audivit a reliquis Valachis advenisse Litteras Archiepiscopi Arsenij, ut venirent ad ipsum ex eo, quod Episcopus Pakarczensis vellet Religionem Graeci ritus invertere, et ideo etiam collegerunt certam aliquam pecuniam pro expensis Ablegatorum ad toties fatum Arsenium exmittendorum. Actum Posegae die 12. Januarij 1701.

Gabriel Kapsz Incliti Comitatus Posegensis Vice Comes. (L. S.)
P. Marcus Struchich Societatis Jesu Superior Posegae. (L. S.)
Nicolaus Dardalia Capitaneus Posegensis. (L. S.)
Gregorius Radielovich Incliti Comitatus Posegiensis Juratus Assessor. (L. S.)

Abschrift, ebend. Ad Nr. 90 ex Aug. 1701.

XII.

Ansuchen des Patriarchen Arsenie Černoević an die k. Hofkammer um Bestätigung des Hauskaufes in Pakrac.

1706.

Excelsa Camera Aulica, Domini Domini Gratiosissimi.

Ex acclusis genuinis paribus Eadem Excelsa Camera Aulica uberius percipere non grauetur, qualiter Anno praeterito 1704 Certam

Domini Reverendi Joannis Lubibraticz Pakarczini habitam dom cum quibuslibet Ejusdem appertinentijs parato aere coemerim. Ut ita in Ejusdem Domus et appertinentiarum ulteriori quoque, et eo pacificiori possessione et usu deinceps permanere, liberamque cum Eadem et ijsdem dispositionem habere valeam,

Excelsam Cameram Aulicam humillime Supplico, quatenus desuper Confirmatoriales suas patentes mihi indulgere gratiosissime velit. Quibus me gratijs recommendans permaneo

Excelsae Camerae Aulicae

Humillimus Servus
Arsenius Chernovich Patriarcha.

A tergo: Ad Excelsam Cameram Aulicam Dominos Dominos Gratiosissimos.

Humillima Instantia

Arsenij Chernovich Patriarchae et Archi-Episcopi Rascianorum Pro intropetitis Confirmatorialibus exhibendis.

Beilage:

Nos infrascripti tenore praesentium recognoscimus et Attestamur quod Reverendus Dominus Joannich Lubiratich 2da die Junij Anno 1704 suam propriam Ecclesiasticam Domum simul cum Ecclesia in nostra Praesentia Illustrissimo ac Reverendissimo Domino Domino Arsenio Cernovich Archiepiscopo, et totius Graeci Ritus Patriarchae, libere et non coacte vendiderit, et paratis pecunijs exsolvendis, grato animo reliquerit, Ita vero ut praenominatus Dominus Joanich in futuro ad Domum nullam praetensionem amplius habere possit, multo minus dicere, quod Praetitulatus Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus Patriarcha Domum et omnia ad eam pertinentia vi acceperit; pro meliori fide propria manus nostrae subscriptione et apposito sigillo confirmamus. Datum Bakarzini die et anno ut supra.

(L. S.) WP. de Pezling Lieutenantius de Inclyto Regimine Neoburgico pedestri et pro tempore hujus loci Commendans.

(L. S.) Radivoi Situizich Capitaneus Ibidem.

(L. S.) Fr. Petrus Illonchich Parochus Pakarzensis.

(L. S.) Ego Fr. Jacobus Tuarcovach.

Praesentem hanc copiam cum suo vero originali in omnibus consonam esse testor infra scriptus. Viennae die 15. Aprilis 170

(L. S.) Josephus Haring Caes. Reg. Commissionis Budensis Notarius.

Indorsirter Bescheid:

Weyl. der Röm. Kays. Mayt. Leopoldi 1mi Glorreichester gedächtnüs Rhat, königl. Raizen-Richter vndt Cameral praefecto in Schlauonien, H. Johann Alexander von Kallaneck, vmb Bericht, vndt dass Er (wie nemblichen der Herr Patriarch bono modo von Pakarz, vndt auss der kleinen Wallachey hinweggebracht, vndt zurückgehalten werden möge), Sich mit (Titl.) Herr General Veldt Zeugmeister Baron de Nehem sich vnterreden, vndt das etwo best Erfindtliche Expediens gleich anher rescribiren solle, hiemit Ex offo zu communicieren.

Ex Cons. Cam. Aul.

Viennae 21. Junij 1706.

Rüdiger G. von Fürstenbusch m./p.

Original im k. k. Hofkammer-Archiv.

XIII.

Bericht des k. Cameral-Inspectors und Raizen-Richters Alexander v. Kalaneck an die k. Hofkammer.

1706. 7. Juli.

Hochlöbliche Kays. Hoff Cammer.

Euer Excellenz vndt Gnaden, Wass die Selben decretando an mich vnterm Dato Wien d. 21. Junij haben gnädig ergehen lassen, ist mir den 26. Ejusdem rechtens worden, darauss gehorsambst ersehen, dass ich Einen Bericht erstatten solle, Wie nemblichen der Herr Patriarch bono modo, von Pakarz, vndt auss der Kleinen Wallachey hinnweg gebracht, vndt zuruckh gehalten werdten möge: zufolge dess gnädigen Befehls, Habe mit dess Commendirenten General Veldtzeugmeister Herrn Baron de Nehem Excellenz mich vnterredtet. Wass dess Herrn Patriarchen seine anforderung dess Hausses, so Er zu Pakarz erkaufft, betriefft, ist eine Intricate Vndt Weith aussehendte sach, in deme die amotion dess Joannis Lubibratich (Welchen der Herr Bischoff von Agram, alss Einen vnirten Bischoffen zu gedachten Pakarz Vndt der Kleinen Wallachey zu installiren, in Commissis gehabt). Welcher solches Hauss vorhero besessen, so zu sagen hart wahr, vndt ehendter, alss der Herr Bischoff von Agram dahinkommen ist, der Patriarch sich in der Kleinen Wallachey Eingefundten, dass Hauss zu Pakarz nebst allen appertinentien von ihme Lubibratich gekaufft, ihme Lubibratich also gleich fort, vndt wie die Rede gehet, nach Moscau verschickt, de facto aber der, von ihme Herrn Patriar-

chen Eingesetzte Bischoff Graeci Rittus darinnen wohnet; die Hartnäkigheit der Kleinen Wallachey (ohne zu Wissen von wehme dieselbe fomentirt wirdt) machet ebenfalss Einen grossen argwohn, vnd wehre die Residenz dess Patriarchen nicht wenig verdächtig vnd. Weillen Euer Excellenz vndt Gnaden mir gnädig anbefohlen, darüber den Bericht zu erstatten, dahero mit gueten gewissen gehorsambst Berichte, dass, weillen der Herr Patriarch bey seiner nation in grosse veneration stehe, vndt diesse auf alle weiss bei gueten Willen zu Erhalten die noth Erfordtert, dahero Wehre meine onmassgeblich vndt vnuorgreiffliche Mainung, dass man den Herrn Patriarchen Ein oder dass andere Dorff vnweith Essekh geben thäte, so dan Er da gar gerne seine beständtige Residenz halten, vndt nicht seine gedancken auff Pakarz oder die Kleine Wallachey machen, sondern dass Hauss zu gedachten Pakarz den jetzigen Bischoff, welcher schon darinen wohnet, überlassen, oder verkauffen werdte, so dan man ihme auch besser von Essekh observiren, auff sein thun vndt lassen Ein vigilantes aug haben kunte, welches Euer Excellenz vndt gnaden zur gnädigen Consideration gehorsambst anheimb stelle, verbleibend

Euer Excellenz vnd Gnaden

Essek den 7. Julij A°. 1706.

gehorsambster
Alexander v. Kallanekh
Praefectus et Judex Regius.

Orig., ebendas.

XIV.

Zeugniss des Commandanten v. Racka, Oberstlieutenant Mathias Nikolaus Ingart, für Stephan Voinović.

1721. 7. Februar.

Ad demissam Honorabilis Stephani Voinovicz, Ordinis Sancti Basilij Magni Sacerdotis, cum Sa. Romana Ecclesia Uniti, requisitionem Praesentibus recognosco et attestor.

Qualiter nam post occupatam et recuperatam, gloriosissimis Augustissimi quondam Imperatoris Leopoldi armis, a Turcis Sclavoniam in dicti Regni existente Civitate Pakarcensi Primus o[...] rendissimus Petronius Lubibraticz, cum Sa. Romana [...] pro Graeci Ritus Populo Ecclesiam extruxisset, Eandem

et reliquis bonis ac emolumentis proprio aere dotasset ac providisset, ac ita sua industria provisam sub Titulo Episcopi pacifice, ex benigna Collatione Altelati Augustissimi quondam Imperatoris, pluribus annis administrasset, nec post dictae Civitatis a Turcis recuperationem (usque ad tempora Rebellionis Rakoczianae) alter aliquis Schismaticus possedit administravitque Eandem, sed veluti quae a Catholico supranominato Petronio erecta et fundata Domo, vineis, molis etc. pro Successoribus, uti intendebat, Catholicis provisa erat, ita et de praesenti ad Catholicos cum S. Romana Ecclesia Unitos administranda et possidenda pertineret. Super cujus attestationis veritate praesentes manu propria subscriptas et sigillo munitas dedi Viennae die 7. Februarij Anno 1721.

(L. S.) Matthias Nicolaus Ingart
Vice Colonellus et pro nunc Praesidij ac Confinij Racha Commendans.

Abschrift im Archiv der k. ung. Hofkanzl. Ad Nr. 49 ex Januario 1722.

XV.

Eingabe des Vincenz Joanović, Vicars des Patriarchen und gewählten Bischofs v. Pakrac, an die k. ungrische Hofkanzlei wegen Bestätigung seiner Wahl.

1721. 13. Mai.

Excelsa Cancellaria Regia Aulico-Hungarica.
Domini Domini Gratiosissimi.

Posteaquam his praetervolutis non ita pridem diebus mihi inaudire licuisset, certum quemdam Sacerdotem nomine Voinoviez cum Romana Catholica Ecclesia profitentem, se esse unicum pro Episcopatu Pakarez nuncupato, in Parva Vallachia et Sclavonia existente, coram Sua Majestate Sacratissima humillime supplicando institisse, installationemque loco recenter defuncti Ejusdem loci Episcopi Atanasij Radassevicz nominati expostulasse; quoniam vero in ultima habita Excelsa Aulae Deputata Commissione neoaquisitica conclusum extitisset, ut certus quidam Regni Congressus, cum interessentia quorumpiam Dominorum ab Excelso Consilio Aulae Bellico eo deputandorum Commissariorum, subordinaretur, prout etiam per expressum Mandatum a praedicto Excelso Consilio Aulae Bellico (Tit.) Domino Colonello a Dillers, actuali commendanti Petrovaradiensi, illud effectui mancipari convocando eo spectantes Partes commissum fuisset: quemadmodum etiam juxta tenorem Benigni Decreti muneri sibi injuncto, Celebrando

videlicet Generalem Regni congressum sub dato 22. Januarij hujus modo labentis in Monasterio nostro Oppovo Dicto, satisfecisset, et eorum universa Natio nostra Illyrica, tam Ecclesiastici, quam etiam Saeculares et Militares, quemdam nostri Graeci Ritus Archimandritam in Episcopum supramentionati loci Pakercz more et consuetudine nostra unanimi voto elegisset, quem etiam vigore clementissime impertitorum Privilegiorum nostrorum Dominus Metropolita et Archiepiscopus noster Vincentius Popovicz per me ab universa natione Illyrica tam Statu Ecclesiastico, quam etiam Saeculari et Militari, Deputatum saepedicto Excelso Consilio Aulae Bellico ad confirmandum humillime repraesentari fecisset, desuperque Dietim anhelo expeditionem:

Idcirco Excelsam Hancce Cancellariam Aulico - Hungaricam nomine universae nationis nostrae Illyricae humillime requirendam esse duxi, quatenus iterato nominatum Sacerdotem Voinovicz dictum cum suo indebito ac injusto petito amandare dignaretur. His me solennissime protestando recommendans emorior

Ejusdem Excelsae Cancellariae Regiae Aulico-Hungaricae

Humillimus

Vincentius Joannovicz orientalis Ecclesiae graeci Ritus Metropolitae et Archi-Episcopi Vincentij Popovicz Vicarius et universae Nationis Deputatus.

Praes. 31. Mai 1721.

Ad Excelsam Cancellariam Regiam Aulico Hungaricam Dominos Dominus Gratiosissimos

Humillima Protestatio

Vincentij Joannovicz Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Metropolitae et Archi-Episcopi Vicarij et Universae Nationis Illyricae Deputati. Prout intus.

Abschrift, ebend.

XVI.

Majestätsgesuch des Stephan Voinović.

1721 (13. October).

Sacratissima Caesarea Regiaque Maiestas Domine Domine Clementissime.

Iteratis iam vicibus humillime Maiestati Vestrae Sacratissimae

Regno Sclavoniae situata Augustissimi quondam Imperatoris Leopoldi, Maiestatis Vestrae Sacratissimae Progenitoris desideratissimi, gloriosis armis a Turcis recuperata fuisset, eamque Graeci Ritus Populo inhabitandam subintrante Petronius Lubibratich, Ordinis S. Basilij Magni Sacerdos cum S. Romana Ecclesia unitus, ibidem Divino cultui pro Graeci Ritus Populo Ecclesiam extruxisset, ac eandem Vineis, Agris, Molis caeterisque Proventibus et Domo pro sua suorumque Successorum Residentia proprio aere providisset dotassetque, quam modo hoc provisam altefatae Maiestatis Vestrae Sacratissimae gloriosissimus quondam Progenitor eidem praefato Petronio cum Clero et Populo in Spiritualibus administrandam et gubernandam sub Titulo Episcopi benignissime contulisset, dictusque Petronius Titularis Episcopus, cuius ego pro tunc gesseram Vicarium, prima sacrae cum Ecclesia Romana Unionis Catholicaeque Fidei in antelata civitate iecisset fundamenta, quo vita functo intervenienteque Rebellione Rakocziana ad Gubernium spirituale praelibatae Civitatis et Ecclesiae Schismatici Episcopi sese violenter intruserunt, novissimeque Athanasius Radossovich Schismaticus Episcopus (qui me propter susceptam sacram Unionem, et a triginta annis iam Deo iuvante inter varias a natione mea Rasciana schismatica perpessas persecutiones conservatam, non parvo odio illatisque magnis damnis persecutus est) intrusus ipse quoque his evolutis temporibus e vivis excessisset, ac hoc pacto dicta Ecclesia et Civitas Pastore Catholico careret vacaretque, cumque Schismatici omnibus modis ad praenominatam Civitatem et Ecclesiam, uti supra allatum est, per unitum et Catholicum aedificatam et dotatam possessamque, schismaticum Episcopum iterato (prouti iam Vicarium suum surrogarunt) intrudere intenderent, quibus ex motivis humillime Maiestati Vestrae Sacratissimae supplicaveram, quatenus dictam Civitatem et Ecclesiam ad Catholicos ex origine sua et cum S. Romana Ecclesia Unitos pertinentem, clerumque et Populum eiusdem eo modo et iurisdictione quo supra memoratus Petronius Titularis Episcopus cum S. Romana Ecclesia unitus ex benigna collatione Leopoldina administravit, mihi quoque cum omnibus Juribus et obventionibus quo ad spiritualia regendam et administrandam clementissime conferre dignaretur; verum postquam humillima haec mea Instantia per Excelsum Consilium Bellicum et Cameram Maiestatis Vestrae Sacratissimae Aulicam in revisionem et disquisitionem assumpta extitisset, mestus percipere debeo, eandem simpliciter sepositam esse ex eo potissimum, uti inaudio, funda-

mento, quod fundi illi et appertinentiae, in praefata Civitate Pakarcz per antelatum Petronium Lubibratich primum Fundatorem et aquisitorem comparatae, post decessum eius per Fratruelem suum Janischiam in et pro 1000 flor. Arsenio Chernovich Schismatico Metropolitae divenditae sint, unde tum idem, tum et alter per ipsum constitutus Vladika, emptionali, uti praemissum est, Jure dictos fundos possidentes et Jurisdictionem suam ibidem exercentes, amplius ab inde amoveri nequirent, tanto minus, quod iam alter denuo Schismaticus Episcopus ad Plagam illam constitutus et per Maiestatem Vestram Sacratissimam benignè resolutus esset.

Cum autem, Clementissime Domine, purae hae Assertiones et potentes Schismaticorum Machinationes sinistraeque expositiones vel ex eo locum habere non possent, quod, uti in acclusa specie facti apparet, postquam defuncto Petronio Lubibratich Fratruelis suus Janischia per benignam Resolutionem Regiam succedere debuisset, memoratus Arsenius Chernovich, intellecta eiusmodi benigna resolutione, hinc Vienna per Croatiam et Valachiam ad oppidum Pakarcz veniendo, non solum Domum seu Residentiam pro Unitis successoribus erectam via facti occupavit, sed et praefatum Janischiam Resolutum Episcopum cum contemptu supremae Regiae Authoritatis comprehendit atque ex odio Vnionis et Fidei, ipse Deus novit quo, illum amandavit, cum mors vel vita ipsius in praesentem usque horam nulli mortalium constaret, Vnde manifeste apparet, cum tam barbaro agendi modo Emptionem et venditionem inter ipsos intercedere haud potuisse, quin potius, ut de Anima hominis perditi ijdem Schismatici rationem reddant, et quo innocuum detruserint ac posuerint, respondeant, iusta animadversione compelli deberent. Secundo si posito etiam gravem hanc causam non comisissent, verum, uti simpliciter asserunt, dictos fundos parato aere coëmissent, siquidem Bona Ecclesiastica abalienari nequirent, venditionem talem et Emptionem nullam et irritam esse nemo dubitabit, praesertim cum mens et intentio Fundatoris et primi Aquisitoris non pro Schismaticis, verum ad augendum Fidei orthodoxae incrementum, pro Catholicis et unitis Successoribus directa fuisset, sed et non immerito accederet huic, quod virulentam suam et Religioni Catholicae exitiosam potentiam et Jurisdictionem ijdem Schismatici longe lateque in tantum extendant, ut iusto verendum sit, ne et ij, qui ad Romanam reducti sunt Unionem, videndo has suas persecutiones, Schismaticorum vero pr[illegible]

Schisma cum maximo verae fidei et Ecclesiae Romanae Catholicae detrimento relabantur, taliterque millenae et millenae animae in aeternum pereant. Supplico proinde Maiestati Vestrae Sacratissimae humillime, ne hostes et inimici Ecclesiae Catholicae de Patrimonio Christi indigne participent, plurima aliunde habentes et possidentes, dignetur Maiestas Vestra Sacratissima pro pientissimo zelo suo Regio Apostolico causam hanc Paterno cordi suo benigne sumere et iuxta clementissimam Gloriosissimi Maiestatis Vestrae Sacratissimae Genitoris Collationem et repetiti Petronij Lubibratich pro S. Romanae Ecclesiae unitis factam fundationem, exiguos illos fundos et pertinentias, per Schismaticos, ut praemissum est, via facti occupatas et illegaliter hactenus possessas, in eum, quem comparatae sunt, finem revindicare, mihique a 30 iam Annis assiduas Schismaticorum persecutiones et iniurias tolleranti (ut ex annexis liquet) et viribus ac senescenti aetate fracto, pro solatio tot perpessorum malorum, mercede exantlatorum laborum et auxilio quotidianae meae subsistentiae, mihi clementissime conferre. Quam Maiestatis Vestrae Sacratissimae gratiam ut Divina bonitas infinities rependat, ardentibus, quo ad vixero, precibus Deum omnipotentem exorare non cessabo.

Maiestatis Vestrae Sacratissimae

Humillimus Vasallus
Stephanus Voinovich Unitus cum s. Romana
Ecclesia ord. S. Basilij M. Religiosus Sacerdos.

Exmissum a Sua Mat. S. die 13. 8[br] 1721.

Ad Sacratissimam Romanorum Imperatoriam ac Germaniae, Hispaniarum, Hungariae Bohemiaeque etc. Regiam Maiestatem etc. Dominum Dominum Clementissimum

Humillima Instantia

Introscripti Stephani Vojnovich, cum S. Romana Ecclesia Vniti Ordinis S. Basilij Magni Sacerdotis Religiosi.

Original, ebend.

XVII.

Note der k. ungrischen Hofkanzlei an den k. k. Hofkriegsrath.

1722. 15. Jänner.

Sacrae Caesareae Regiae Majestatis Excelso Consilio Aulae Bellico hisce perquam officiose insinuamus, Religiosum Stephanum

Voinovics, ordinis Sancti Basilij Magni Graeci ritus cum S. Romana Ecclesia uniti sacerdotem, a duobus fere vel quod excedit Annis hic penes Augustam Aulam per diversa et iterata humillima Memorialia sua repraesentasse, et lamentabiliter conquestum fuisse: Qualiter Episcopatus Valachorum Laënsis et Sirmiensis ad Sanctum Nicolaum Opovo dictus per Divum Leopoldum olim Romanorum Imperatorem et Hungariae Regem In Anno adhuc 1688 pro Longino olim Reich, cum Sancta Romana Ecclesia Unito Sacerdoti, ac ex post per mortem ejusdem in A° 1694 velut ejusdem Episcopatus ultimi veri et legitimi Possessoris vacans, Honorabili et Religioso condam Petronio seu Petro Lubibratics, Abbati et Metropolis Belgradiensis ac Sirmiensis Vicario Generali, praefati ordinis Sancti Basilij Sacerdoti, clementer collatus, demum vero in A° 1699 cum majori declaratione benigne confirmatus, per Eundemque vita sua Comite jmperturbate possessus, jmo compluribus facultatibus, ad suos in Eodem Episcopatu successores disolvendis, dotatus, post mortem ipsius sub praeteritis motibus et revolutionibus per Archiepiscopum Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus via facti occupatus fuisset, ab eoque tempore non sine magno Populi cum S. Romana Ecclesia uniti detrimento, et perversionis periculo possideretur, et, uti tum ex ejusdem Querulantis humillimi Memorialis sub *A)*, tum vero alterius Vincentij Joannovich sub *B)* aeque supplicis Libelli genuinis Copijs hicce adjectis apparet, in hunc Episcopatum Athanasio Radassevics intruso, iam vero ipso demortuo. dictus Vincentius Joannovich per praefatum Graeci Ritus Archiepiscopum nominatus, Excelso huic Consilio Bellico ad confirmandum praesentatus fuisset, qui nihilominus Vicarij dumtaxat titulo, non obtenta adhuc praetensa Confirmatione, Eundem possidere perhiberetur; Et licet forsan facultates seu Dotem, pro Eodem Episcopatu et Residentia Uniti Episcopi per Petrum olim Lubibratics comparatam, ab alterius Graeci Ritus Archiepiscopo praetensive emptam fuisse evincere posset. quia tamen similia Bona, ad Ecclesias Dei semel applicata et fundata, ne quidem fidelibus ipsi Ecclesiae, tanto minus ab Eadem alienis et degeneris, abalienari possent. Hinc inspectis tum Genti Orientalis Graeci Ritus, tum Clero Ejusdem primitus in A° 1690 ac successu temporis ex post confirmative emanatis seu Privilegijs seu Protectionalibus, signanter vero per expeditionem hujus Regiae Hungaricae Aulicae Cancellariae sub dato Viennae Austriae die 4. Mens. Martij A° 1695 extradatis et sub *C)* in copia acclusis patere, Ecclesiasticis Gr

Ritus Officium administrandi et munia sua perficiendi concessum quidem exstitisse, citra tamen ullum Praelatorum et Ecclesiae Romano-Catholicae, adeoque Ejusdem Episcopatus quoque uniti, jam praevie in A°, ut praefertur, adhuc 1688 collati, uti sub *D)*, praejudicium; et hoc tenore Easdem Protectionales per Serenissimum condam Principem Josephum Romanorum Imperatorem et Regem in A° 1706, per gloriose modo regnantem vero Suam Majestatem Serenissimam in A° 1713 clementer confirmatas fuisse, adeoque, seu ante novissimos motus, sive sub ijsdem, ac demum post eosdem emanatae benignae Protectionales in considerationem veniant, semper et ubique Sanctae Romanae Ecclesiae Catholicae praejudicium praecautum fuisse apparere: Et quia ex acclusis sub *E)*, praefati Episcopatus Collationem Regiam Petro olim Lubibratich velut Unito factam, dein vero sub *F)* iterum confirmatam et uberius declaratam fuisse, Subsecutas vero pro alijs Graeci Ritus Ecclesiasticis ab A° 1695 Protectionales citra ullum praejudicium Ecclesiae Romano-Catholicae emanasse, evidenter pateret, jndisputabilis consequentiae foret, dictum Episcopatum pro Unito Episcopo, uti praefertur, per mortem Antecessoris ejusdem pariter Uniti Episcopi collatum, quemadmodum per Privilegia, Populo et Clero Rasciano e Servia et alijs Ditionibus Turcicis ad fidelitatem Caesareo-Regiam confluentibus impertita, ab Unitis avelli et Schismaticis cedi, benignam Caesareo-Regiam jntentionem non fuisse, jmo in subsecutis demum praeattactis Protectionalibus tum eatenus, tum alijs quoque in casibus quodvis praejudicium Ecclesiae Romano-Catholicae avertendum praeservatum exstitisse, ita ijsdem, et praesertim vigentibus motibus sede vacante, Eundem Episcopatum Unitum nec via facti, sed nec praetenso titulo Emptionis, absque benigno summi Ecclesiarum Patroni consensu occupare licuisse, et consequenter sub praetenso quopiam generali congressu, in copia sub *B)* mentionato, die 22 Mens. Januarij Anni recenter elapsi 1721 habito, ad sinistram Eorundem Rascianorum Informationem, prout praefati Vincentij Joannovics in Eundem Episcopatum hactenus Unitum factam electionem, jta jmmediate Antecessoris ipsius Athanasij Radasovics collationem sub et obrepticie jmpetratam nullius fuisse et esse vigoris, adeoque Episcopatum istum, legitimo Successore etiam nunc destitutum et vacantem, Juri et Collationi Patronatus Regij pro Unito Episcopo conferendum merito subjacere. Quae omnia praelibato Consilio Aulae Bellico Regia haec Cancellaria H. Aulica ad manutentionem Jurium

[illegible] et hic [illegible] commendatum habita [illegible] in [illegible] Praepositum [illegible] informationem in Eorum sollicitantem [illegible] Episcopatum [illegible] jam a primo [illegible] omnemque Sanctae Romanae Ecclesiae [illegible] et multarum Animarum salutis [illegible] Eorum [illegible] Caesareae Cancellariae [illegible] Aulicae etc.

Ex Consilio [illegible] Cancellariae Viennae die [illegible] 1722.

[illegible]

Concept. ebend.

XVIII.

Majestätsgesuch des Stephan Vojnovic.

1722 (1. April).

Sacratissima Caesarea Regiaque ac Catholica Majestas. Domine Domine Clementissime.

Notum erit Majestati Vestrae Sacratissimae, qualiter a 30 circiter Annis ad gremium S. Matris Ecclesiae rediens, plurimas et maximas persecutiones perpessus, tam Romam tum Augustam, nec Asiam petere coactus fuerim. Tredecim quoque Anni sunt, a quo susceptam Catholicam fidem, amissis omnibus, quibus ut Schismaticus potiebar, ex pluribus Episcopatibus occasione motuum Rakoczianorum a Schismaticis occupatis, unius saltem ex Illis Ecclesiae Romanae unitis fiendam restitutionem sollicito. Spoponderat quidem mihi piissimae memoriae Augustissimus Genitor Majestatis Vestrae Sacratissimae gratiam suam, tanquam ex Prima Rascianorum progenie, quinimo ex Regum sanguine procreato; iussus quoque sum adire Bosniam (quod fideliter pariter praestiti), ut situm eius ac constitutionem recognoscam, ut eo facilius armis Augustissimae Domus subdi posset et desideratum absque dubio habuissemus effectum, nisi ob inscrutabilia Dei iudicia piissimi Majestatis Vestrae Genitoris mors obicem posuisset. Dederam aliquot ante annos, in Audientia Laxenburgi habita, Majestati Vestrae Sacratissimae libellum supplicem, in quo plura exposueram, qualiter uidelicet Bosnia constituta sit, et qualiter subi

pro signo mei ad eam habiti ingressus obtuleram Maiestati Vestrae Sacratissimae unum Reliquiarium, Agnus Dei nuncupatum, et unum ex adamantibus Bohemicis Rosarium; verum quidnam cum meo libello supplici factum fuerat, non nisi post septem integros menses rescire potui, post quos ad quosdam Consilii bellici remissus sum officiales, qui reposuere mihi, aut ad Eugenium Principem Belgradum mihi eundum, aut eius aduentum hic expectandum. Indolui uehementer tunc, et maxime quod in mea proxima Audientia Interprete caruerim, siquidem ob linguae imperitiam satis me explicare nequiuerim. Sunt modo sub Majestatis Vestrae Imperio centum circiter Virorum Gentis Rasceanae millia, quae plus quam Religiosa obseruantia mandata Majestatis Vestrae obseruare solent: et ut haec in tuendis finibus contra infensissimum hostem uelut scutum in fidelitate Augustissimae domus conseruari possint, promiserat mihi Augustissimus Genitor, me velle supra Gentem illam ad hunc finem constituere. Cum itaque a tot iam annis ante Majestatis Vestrae fores instantiae meae expectem finem, dignabitur Majestas Vestra, cupita solari me resolutione, ut glorificetur dextera Majestatis Vestrae, eoque contra S. Ecclesiae hostes roboretur; et siquidem nec linguam bene calleam, dignetur Majestas Vestra, ne iterum sollicitare cogar, apud supradictos officiales, apud quos Instantiae finis aegre obtineri potest, finem praefatae Instantiae meae clementissime imponere; siquidem quot lapides in Vrbis huius plateis deprehenduntur, tot lachrymas iam ob Instantiae meae tam longam dilationem fundere coactus sum.

Humillime proinde Majestati Vestrae Sacratissimae supplico, quatenus, intuitu tot seruitiorum meorum erga Domum Austriacam praestitorum, unus saltem ex Episcopatibus supradictis restituatur aut, si id fieri non posset, fundus aliquis in Sclauoniae partibus mihi assignetur, ut ibi iuxta Statum meum decenter uiuere possim, mihique praebeatur occasio, ut aliquando in Bosniae occupatione fidelitatem meam possim demonstrare. Pro qua gratia iuges ad Deum preces pro constanti Majestatis Vestrae incolumitate ubere Successorum propagatione fundere non intermittam.

Majestatis Vestrae Sacratissimae

Humillimus perpetuoque fidelis subditus
Stephanus Voinouich
Sacerdos Graeci Ritus Unitorum.

Exmissum a Sua M. S. 3. Apr. 1722.

Ad Sacratissimam Romanorum Imperatoriam, Germaniae, Hungariae etc. Regiam Majestatem etc. Dominum Dominum Clementissimum
Humillima Instantia
Introscripti Stephani Voinovich Graeci Ritus Unitorum Sacerdotis.

A tergo: Dicendum supplicanti, ut in puncto obtinendi Episcopatus adurgeat responsum ad nuperam intimationem Consilio Bellico circa eundem submissam.

Quo vero ad fundum in Sclavonia consequendum, insinuet se in Aulica Camera.

Original, ebend.

XIX.

Kaiserliche Confirmation für den Bischof Nicephor Stephanović von Pakrac.

1722. 18. April.

Nos Carolus etc. Notum facimus et tenore praesentium memoriae commendamus, quorum interest, universis; Quemadmodum pro ea, qua adversus dilectam Nobis Illyricorum Gentem ferimur, animi propensione ac clementia, proque meritis, quae fidelitate sua ac fortitudine de Augusta Domo Nostra tum Armis Nostris illato Bello per Turcas nuper provocatis, admodum tum superioribus temporibus sibi peperere, venerabili ac devoto fideli Nobis dilecto Vincentio Popovich, Orientalis Ecclesiae Ritus Graeci Archi-Episcopo et Metropolitae Carlovicensi, secundum Privilegia a Serenissimis Antecessoribus Nostris divis quondam Romanorum Imperatoribus, nec non Hungariae, Bohemiae, Croatiae, Sclavoniae ac Dalmatiae Regibus, Leopoldo et Josepho, piissimae memoriae Genitore respective Nostro ac fratre desideratissimo et dilectissimo, olim concessa et per Nos confirmata potestatem caetera inter clementer impertivimus, qua dependentes a sua Metropoli Graeci Ritus Episcopos et Abbates e praescripto vetere ac more Gentis eligęre valeat ac nominare; qui deinceps, postquam electionem eiusmodi Nobis ratam habere visum fuerit, in locis ac territorijs, ubi consuetudinis et instituti est, Episcopalibus officijs libere legitimeque perfungantur; Et quoniam memoratus Archi-Episcopus et Metropolita demisse Nobis proposuit, fidelem nostrum honorabil Nicephorum Stephanoviz post excessum honorabilis i

Radosavlovich ad locum Backaraz in haereditario Nostro Sclavoniae Regno situm, nec non parvae ibidem Valachiae Graeco Orientalis Ecclesiae Ritui addictae Episcopum fuisse electum, unaque decenter supplicavit, ut hanc electionem non modo suprema Nostra authoritate Caesareo Regia confirmaremus, verum et ijs, ad quos pertinet, graviter injungeremus, ut recens electo Nicephorio Stephanovich in sui muneris administratione omni ope praesto sint, efficiantque, ut ab universis Graecanici ritus hominibus pro Episcopo Backaraziensi et parvae Valachiae habeatur, et eidem a sui territorij seu Dioecesis Incolis rite ac constanter obtemperetur in ijs, quae ad spiritualem ejus jurisdictionem spectant; Quare hac eius humillima supplicatione permoti, perspectaque, qua se commendabilem admodum reddidit, fide, doctrina ac vitae integritate, eundem Nicephorium Stephanovich ad locum Backaraz et parvam Valachiam Episcopum designatum benignissime hisce confirmamus, annuimusque praeterea ac volumus, ut quam primum more consueto solenne devotionis et fidelitatis juramentum Nobis praestiterit, ad Episcopalis sui muneris functionem, quamdiu et ipse cum suae Dioecesis Populo Rasciano in fide debitoque erga Augustam Domum Nostram obsequio perseveraverit, admittatur, toleretur, atque ab universis ditionis suae incolis Graeco Ritui Ecclesiae Orientalis addictis pro Episcopo cum obedientia recognoscatur; Harum Testimonio literarum manu Nostra Caesareo Regia munitarum, quae dabantur in Civitate Nostra Viennae 18. Aprilis 1722.

Jo. Franc. Comes a Dietrichstayn m./p.

Cooper m./p.

Confirmatio neoelecti Rasciani Episcopi Pakaraziensis Niciphorij Stephanovich.

Copie im k. k. Hofkammer-Archiv. (Ung. 1722. 4. Juli.)

III.

EINLÖSUNG

DES

HERZOGTHUMS TROPPAU

DURCH

WLADISLAW II., KÖNIG VON BÖHMEN UND UNGARN,

1507—1511.

NACH ARCHIVALISCHEN, BISHER UNBEKANNTEN QUELLEN

VON

Dr. FRANZ KÜRSCHNER.

Arbeiten, die wie die vorliegende aus archivalischen Quellen geschöpft sind, rechtfertigen eine kurze Vorbemerkung, welche den Leser über die Beschaffenheit des Materials orientiren und ihm zugleich ein billiges Urtheil über den Verfasser ermöglichen soll.

Im Troppauer Landesarchive fand ich gelegentlich ein Fascikel mit Schriftstücken aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, welche das hauptsächliche Material zu dieser Abhandlung lieferten. Dasselbe besteht aus einzelnen Original-Urkunden, grösstentheils aus Correspondenzen, von denen wieder sehr viele nur in mangelhaft oder gar nicht datirten Concepten erhalten sind. Ich war mit der Sammlung meines Materials bereits zu Ende, als der schlesische Landesausschuss den historischen Nachlass Franz Tillers[1]) ankaufte. In dieser sorgfältigen Sammlung fanden sich auch Abschriften der betreffenden Papiere, und ich konnte aus denselben in sofern Nutzen ziehen, als mir hier Copien von einzelnen — freilich minder wesentlichen — Schriftstücken begegneten, die nicht mehr vorhanden sind. Da Tillers handschriftlicher Nachlass bisher unbeachtet geblieben ist, so erscheinen die oben bezeichneten Quellen in dieser Abhandlung zum erstenmal verwerthet.

Ein kurzer Aufenthalt in Prag bot mir Gelegenheit, mich nach einschlägigem Materiale umzusehen, und ich suchte nicht vergebens. In wohlwollender Weise theilte mir Prof. Dr. C. Höfler seine Excerpte aus dem böhmischen Kronarchive mit, und der Herr Landtafel-Director Demuth gestattete mir freundlichst die Benützung der Landtafel, wobei mich der daselbst beschäftigte Lehramts-Candidat, Herr Sedlaček, auf das Bereitwilligste unterstützte. Einzelne schätzenswerthe Notizen verdanke ich dem Herrn Prof. Lepař in Prag und dem Herrn Swoboda in Troppau, dessen historisch-topographische Forschungen mir trefflich zu Statten kamen.

---

[1]) Dieser um die schlesische Geschichtsforschung verdiente Mann wurde an seinem Vorhaben, eine österr. schles. Geschichte zu schreiben, durch einen vorzeitigen Tod (1856) verhindert. — Eine kurze Besprechung seines Nachlasses findet sich im 2. Hefte der Beiträge zur Geschichte Schlesiens", Troppau 1866. A. Trassler.

Trotz dieser vielseitigen Unterstützung, für die ich den gebührenden Dank freudigst erstatte, lässt die Vollständigkeit meines Materials noch Manches zu wünschen übrig. Wenn ich daher nicht in jedem Nebenumstande genügende Auskunft geben kann, so möge der Einsichtsvolle und Kundige entschuldigen, was bei der Schwierigkeit von Arbeiten dieser Art zu entschuldigen ist. Im Übrigen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Frage bisher jedes Anhaltspunktes entbehrte und noch nirgends eingehend behandelt wurde. Der Vater der Troppauer Landesgeschichte, **Faustin Ens**, geht in seinem „Oppaland" über diese Frage hinweg, indem er sich mit der Bemerkung begnügt, dass Troppau nach Erwählung Siegmunds zum Könige von Polen (1506) an Wladislaw zurückfiel, „obgleich die Urkunde darüber erst 1511 ausgestellt wurde." — Dr. B. **Dudik**, der in neuester Zeit die Stellung des Herzogthums Troppau zu Mähren zum Gegenstande einer bekannten Monographie gemacht hat, will die Thatsache, dass König Wladislaw das Herzogthum Troppau mit einer Geldsumme einlöste, wozu die Stände beisteuerten, mit Folgendem erklären: „Seit König Mathias hafteten an dem Herzogthume Schlesien 400000 ungarische Gulden, die nun abgezahlt werden sollten" [1]. Dass von einer solchen Zahlung Umgang genommen wurde, weil fortan Böhmen und Ungarn dieselben Könige hatten, scheint Dudik gar nicht zu bedenken, obwohl etwas ganz Ähnliches in dem Olmützer Frieden, auf den er sich selbst beruft, geschrieben steht [2]. Welchen Werth nun jene dreiste Behauptung hat, dürfte sich aus dem Nachfolgenden leicht ergeben. — **Christian d'Elvert** nimmt die Fiction Dudiks mit sichtlichem Zweifel auf und vermuthet seinerseits das Richtigere, indem er eine anderweitige Verpfändung annimmt [3]. Aber auch er kann seine Vermuthung auf keine Thatsache stützen.

Bei diesem Stande der Frage dürfte die vorliegende Abhandlung nicht überflüssig und den Freunden der schlesischen Geschichte nicht ganz unwillkommen sein!

---

[1] A. a. O. S. 72.

[2] Katona, Historia critica regum Hung. stirpis mixtae XVI. pag. 200 ff. — Vgl. Sommersberg I, 208.

[3] Verwaltung und Verfassung österr. Schlesiens. S. 78.

Anmerkung. Was die Orthographie der Namen betrifft, so halte ich an der ursprünglichen Schreibung fest, und verdeutsche nur solche Namen, die [illegible] sen. Ich glaube diess um so mehr thun zu können, als fast sä[illegible] handlung vorkommende Namen in den Beilagen in ihrer ursp[illegible] weise wiederkehren.

I.

Das Herzogthum Troppau ein Pfand für Nikolaus Trczka den Jüngern von Lipa auf Lichtenburg.

Zu Ende des Jahres 1506 bestieg Herzog Siegmund von Troppau den polnischen Königsthron, und nun hätte Troppau nach einem früheren Vertrage an König Wladislaw II. von Böhmen zurückfallen sollen. Als nämlich im Jahre 1490 König Wladislaw auf den ungarischen Thron berufen worden, war sein Bruder Johann Albert als Prätendent gegen ihn aufgetreten und war zu wiederholten Malen in Ungarn eingefallen. Wladislaw musste zur Gegenwehr rüsten, und schon standen sich die Brüder mit gewaffneter Hand gegenüber, als es ihrem Vater, König Kasimir von Polen, gelang, sie zu versöhnen. Im Feldlager vor Kaschau wurde im Jahre 1491 am Sonntag Invocavit (20. Februar) jener Vertrag abgeschlossen, dem zu Folge Johann Albert seine Ansprüche auf die ungarische Krone aufgab, wogegen ihm sein Bruder Wladislaw mehrere schlesische Fürstenthümer, darunter auch Troppau, abtreten musste. Da aber Troppau noch im Besitze Herzog Johann Corvins stand, so verpflichtete sich Wladislaw es auf irgend eine Weise an sich zu bringen und sodann seinem Bruder zu übergeben, bis dahin aber jährlich 3000 fl. zu zahlen. Dagegen sollte, wenn Herzog Johann Albert, wie bald zu erwarten stand, auf den polnischen Thron gelangen würde, Troppau mit den übrigen Landschaften an Wladislaw zurückfallen [1]).

---

[1]) Dieser Vertrag, aus dem hier nur das zur Sache Gehörige herausgehoben wurde, findet sich bei Sommersberg, Rerum Siles. scriptt. I. 1056 ff. — Ein Auszug bei Palacky, Gesch. v. Böhmen V. I. S. 353.

Nach dem baldigen Tode Johann Alberts gingen die erwähnten Besitzungen und Rechte an Herzog Siegmund über, der, wie gesagt, im Jahre 1506 auf den Thron von Polen gelangte. Um seinen drängenden Geldverlegenheiten abzuhelfen, liess er sich von seinem Bruder Wladislaw die Vollmacht ertheilen, das Fürstenthum Troppau anderweitig verpfänden zu dürfen, ohne sich viel darum zu kümmern, dass Wladislaw kein Recht hatte, eine solche Vollmacht auszustellen; denn in dem Majestätsbriefe, den dieser der Krone Böhmens am 12. November 1499 zu Pressburg ertheilte, versprach und gelobte er, dass fortan nichts vom Königreiche ohne Zustimmung des ganzen Landes verpfändet oder erblich abgetreten werden solle. Würden aber dessenungeachtet Verpfändungen von Städten, Schlössern u. dgl. vorgenommen, so sollen dieselben keine Giltigkeit haben. Das Gleiche soll auch in Mähren, Schlesien, in der Lausitz und in den Sechsstädten gelten[1].

Wollte nun König Wladislaw das Fürstenthum Troppau entweder selbst veräussern oder, wie im vorliegenden Falle, seinem Bruder Siegmund zu diesem Zwecke überantworten, so hätte er die Zustimmung der Troppauer Stände einholen müssen[2]. Dass Wladislaw trotzdem diese rechtswidrige Verfügung traf, ist einer der vielen Widersprüche, die nicht nur seine Regierung, sondern die ganze damalige, in sich zwiespältige Zeit charakterisiren.

Inzwischen fand Siegmund den Pfandnehmer für Troppau in der Person des Nikolaus Trczka von Lipa auf Lichtenburg.

Dieser Nikolaus Trczka der Jüngere war der Sprosse eines böhmischen Rittergeschlechtes von der utraquistischen Partei, welches unter König Georg von Podiebrad zu Ansehen und Bedeutung

---

[1]) Palacky, Gesch. V. I. S. 468 f. — d'Elvert, Verwaltung und Verfassung von österr. Schlesien. S. 78. — Dudik, des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren.

[2]) So verstehe ich die betreffende Bestimmung. Allerdings wird hier nur von der Veräusserung einzelner Landestheile gesprochen, aber das Gleiche musste doch auch gelten, wenn es sich um ein ganzes Fürstenthum, wie Troppau, handelte. Aber selbst wenn der König seine Worte dahin hätte auslegen wollen, dass in einem solchen Falle die Stände des Königreichs Böhmen zu befragen wären, so findet sich auch von einer solchen Befragung keine Spur vor; vielmehr beweist das Verhalten der Stände auf dem Landtage zu Prag im Herbst 1509 das entschiedene Gegentheil.

gekommen war, und nach und nach einen grossen Reichthum erworben hatte, so dass der Gesammtbesitz der Trczka sogar jenen der Pernsteine überwog. Ihr grösster Gütercomplex lag im Časlauer Kreise. Seit dem Jahre 1563 erscheinen sie in den Herrenstand aufgenommen. Ein Sprosse dieses Geschlechtes war der bekannte Kriegs- und Todesgefährte Wallensteins [1]).

Gegen Ende des XV. Jahrhunderts treten drei Glieder dieser Familie in bedeutungsvoller Wirksamkeit hervor. Bereits in den letzten Jahren König Georgs erscheint Burian Trczka von Lipa und Lipnic, damals Oberstlandschreiber, an der Spitze der Utraquisten [2]). Später tritt Nikolaus Trczka der Ältere auf Wlaschim hervor, und neben ihm der in Rede stehende jüngere Nikolaus auf Lichtenburg. Als König Wladislaw sich in Folge seiner Erhebung auf den ungarischen Thron 1490 nach Ofen begab, ernannte er den jüngeren Nikolaus Trczka zu einem der vier Hauptleute, denen er die Landesverwaltung während seiner Abwesenheit übertrug [3]). Im Jahre 1505 erscheint unser Nikolaus unter jenen Herren und Rittern, denen der in Ofen weilende König die Vollmacht ertheilte, auf dem nächsten Landtage zu Prag, der auf den 4. April ausgeschrieben wurde, in seinem Namen mit den Ständen zu unterhandeln [4]).

---

[1] Die Notizen über die Besitzungen dieser Familie, sowie die folgende Stammtafel verdanke ich der gütigen Mittheilung des Prof. Johann Lepař in Prag.

Genealogie der Trczka.

Nikolaus von Lipa 1429—1453.

Burian † 1468. — Zdenko + 1463 — Nikolaus d. Ältere auf Wlaschim † 1509.

Kinder des Burian † 1468:
Nikolaus d. Jüngere auf Lichtenburg † 1516. — Burian † 1522, Unterkämmerer.

Nachkomme des Burian † 1522:
Adam Trczka † 1634.

[2]) Palacky, Gesch. von Böhm. IV. 2. a. m. O. so S. 428, 549 etc.

[3]) Palacky, V. 1. S. 348.

[4]) Höflers Excerpte aus dem böhm. Kronarchive.

Diesem Nikolaus Trczka nun verpfändete König Siegmund das Herzogthum Troppau um 50000 fl. [1]).

Kaum hatten die Stände davon Kunde erhalten, als eine allgemeine Unzufriedenheit ausbrach. Dieses Sträuben gegen eine Verpfändung überhaupt erklärt sich aus der Sache selbst. Immer wird der Pfandherr Schadloshaltung und Gewinn anstreben. Hatte ja selbst Siegmund, der bisherige tüchtige Herzog von Troppau, als er sah, dass er das Herzogthum nicht mehr behalten könne, mehrere Veräusserungen sowohl an Liegenschaften als Einkünften vorgenommen [2]). Diese Erwägung musste um so mehr gegen Nikolaus Trczka einnehmen, als dieser keine Aussicht hatte, das Pfand zu vererben, da er kinderlos war [3]). Ferner waren es noch zwei andere Umstände, welche die Person des angemutheten Pfandherrn missliebig machten.

Fürs Erste war Nikolaus Trczka Utraquist; das Herzogthum Troppau dagegen war sammt und sonders der katholischen Kirche treu geblieben. Gab es nun in Böhmen noch immer beständige Reibungen zwischen den beiden Religionsparteien, wie sollten da die rein katholischen Troppauer einen Mann zum Herrn annehmen, den sie nicht einmal als ihres Gleichen im Lande geduldet hätten!

Ferner gehörte der neue Herr dem Ritterstande an, und einem solchen wollten sich die Landherren von Troppau nicht unterwerfen. Der Troppauer Adel war zwar nicht reich begütert, hatte nicht, wie das mährische Nachbarland, Zierotine und Pernsteine aufzuweisen, aber es gab alte Herrengeschlechter im Lande, die mit Recht auf ihre Herkunft stolz sein konnten. Da waren noch Sprossen der berühmten Krawař, da die Füllsteine, deutschen Stammes, die einst Bischof Brun von Olmütz ins Land gerufen, deren Ahnherr, der kühne Herbort von Füllstein, auf dem Marchfelde in Ottokars Reihen stritt. — Wenn es auch wahr ist, dass schon im XVI. Jahrhunderte manche Familie, wenigstens in Böhmen, ihre

---

1) Die diessfällige Urkunde ist mir nicht bekannt, scheint auch gar nicht mehr vorhanden zu sein. Mehr Licht über diesen Punkt werden die nächstfolgenden Ereignisse verbreiten, denen hier nicht vorgegriffen werden soll. Der Pfandschilling von 50000 fl. wird in einer Eingabe der Stände ausdrücklich angegeben.

2) Instruction König Wladislaws an den Landeshauptmann Emerich Czobor und Rescript des Letztern vom J. 1512.

3) Er liess seine Gemahlin, die er bei einem Treubruche mit seinem Diener Zdenko betrat, auf Welisch bei Gitschin einmauern (1507). — Mitgetheilt von Lepař.

Abstammung nicht mehr nachzuweisen vermochte, so wurde darum der Ahnenstolz nicht geringer. In der That gebothen über das Herzogthum Troppau seit seiner Gründung, seit Herzog Niklas, Ottokars Sohne, durchgehends Prinzen von königlichem Blute [1]). Nur solchen waren bisher die Landherren gewohnt, Eid und Hulde zu leisten.

Wenn die Stände darauf hinwiesen, dass ihre Freiheiten denen der mährischen Landherren gleichstehen, so wollten sie damit die Unzukömmlichkeit einer Verpfändung darthun [2]).

Diese Erwägungen bildeten den Inhalt einer eindringlichen Vorstellung, welche die Stände an den König Siegmund richteten, und worin sie ihm zu Gemüthe führten, wie schwer es ihnen sei, sich einem Herrn wie Trczka zu unterwerfen, und die Bitte stellten, dass, wenn sie schon in Anbetracht der schwierigen Lage des Königs durchaus verpfändet werden müssen, sie doch wenigstens einem „guten christlichen Herrn" überantwortet werden möchten [3]).

Hierauf antwortete Siegmund mittelst Erlass vom 17. Jänner 1507 in folgendem Sinne: Obwohl es seine lange und unausgesetzte Bemühung gewesen sei, sie unter seiner Herrschaft zu behalten, so habe er dennoch trotz alles Hin- und Hersinnens die Mittel und Wege dazu nicht gefunden, und könne somit nicht umhin, das Fürstenthum sammt allen Zugehörungen zu verpfänden, wozu er auch neuerdings von seinem Bruder Wladislaw die Befugniss erhalten. In Folge dessen habe er den Troppauer Landeshauptmann Albrecht Sobek von Saul beauftragt, mit ihnen darüber des Weitern zu sprechen. Da

---

[1]) Nur Herzog Victorin war kein geborner Prinz.

[2]) Schon Herzog Nikolaus II. von Troppau verspricht im Einverständniss mit König Johann von Böhmen zu Brünn 1318, 19. Juli, die Barone und Edlen seines Herzogthums bei denselben Rechten und guten Gewohnheiten zu erhalten, deren sich die Herren und Ritter des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren erfreuen. Seitdem wurde diese Begnadung zu wiederholten Malen bestätigt, so insbesondere von König Georg 1461, 18. Jänner, und Johann Corvin 1494. (Die Originale im Troppauer Landesarchive.) — Diese vielverbriefte Gleichstellung mit Böhmen und Mähren bezüglich der Rechte scheint im Laufe der Zeit zu einer diplomatischen Redensart herabgesunken zu sein.

[3]) Es ist Schade, dass sich im Troppauer Landesarchive das Concept dieser Eingabe nicht mehr vorfindet. Ihr Inhalt kann nur aus der Antwort Siegmunds und der ferneren Correspondenz der Troppauer Stände entnommen werden. Was sich aus der nachfolgenden Antwort des Königs ohne Schwierigkeit ersehen lässt, wurde, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, oben nicht angegeben.

aber inzwischen die Unterhandlungen mit dem edlen Ritter Herrn Nikolaus Trczka dem Jüngern von Lipa und auf Lichtenburg noch vor dieser Zeit abgeschlossen worden seien, so habe er nun dem Landeshauptmanne den Auftrag ertheilt, sie in seinem Namen ihrem neuen Herrn zu übergeben, dem sie also ohne alle Ausflucht Eid und Hulde zu leisten haben, worauf ihnen der Landeshauptmann den Entlassungsbrief mit hängendem Siegel einhändigen werde. Was ihre Freiheiten, Begnadungen und christlichen Ordnungen betreffe, so seien sie hierin so sichergestellt, dass es einer weiteren Bestimmung gar nicht mehr bedürfe; übrigens sei es ihm niemals in den Sinn gekommen, auf eine Summe Geldes mehr zu sehen, als auf sie und den christlichen Glauben, worauf sie in ihrer Eingabe anspielen. Auf ihre Beschwerde, dem Herrn Trczka huldigen zu müssen, könne er keine Rücksicht nehmen, weil sich die Sache nicht mehr ändern lasse, da ja der Vertrag mit demselben mit seinem Willen geschlossen worden sei. Falle es ihnen so schwer, von jemand Anderem als von ihm selbst aus Pflicht und Gehorsam entlassen zu werden, so mögen sie zu diesem Behufe Abgeordnete aus dem Herren-, Ritter- und Bürgerstande mit Vollmacht auf nächste Pauli Bekehrung (25. Jänner) zu ihm nach Krakau senden, um durch dieselben von ihm aus der Unterthanschaft entlassen zu werden. Im Übrigen erwartet der König, dass sich die Stände diesen Weisungen ruhig fügen werden [1]).

II.

Gegenanstalten der Stände.

Die Stände waren fest entschlossen, um jeden Preis abzuwenden, was sie als Verletzung ihrer Privilegien, Gefährdung ihres Glaubens und Kränkung ihrer Ehre betrachteten. Dazu war aber vor Allem einmüthiges, besonnenes Handeln nothwendig, und da war es der Oberst-Landeskämmerer Heinrich Donat von Gross-Pohlom auf Neukirch, der gemäss seinem Amte die Ehre des Landes wahrte und den Mittelpunkt des ganzen Unternehmens bildete. Gleiches Verdienst um die gemeinsame Sache erwarb sich Herr Bernhard von Zwola auf Possnitz, der die schwierigeren Missionen übernahm. Diesem stand im Anfange Proczek als königlicher Un-

[1]) Original auf Papier im Troppauer Landesarchive. S. Beil. I.

terhändler gegenüber. Was der Kämmerer beim Adel, war der Troppauer Bürger Augustin Dreymandel[1]) bei der Stadtgemeinde; wenigstens galten höheren Ortes Beide als Aufwiegler ihrer Standesgenossen. Der Landeshauptmann Albrecht Sobek von Saul, obgleich der schwebenden Landessache im Herzen zugethan, hielt sich fern, da ihn König Siegmund in sein Interesse zu ziehen verstand. Wenigstens bestätigte er ihm den Besitz des von Lorenz Rochowsky erkauften Hauses sammt den von Herzog Johann Corvin darauf ertheilten Privilegien, und gestattete ihm noch dazu, aus den Grätzer Wäldern allerlei Holz zum Brennen, Bauen und Brauen fällen zu dürfen[2]).

Zunächst kamen am 30. Jänner in Troppau folgende Landherren zusammen: Heinrich Donat von Gross-Pohlom auf Neukirch, Kämmerer des Fürstenthums Troppau, Benesch von Drahotusch auf Beneschau, Georg von Tworkau auf Radun, Johann von Füllstein auf Wagstadt, Hoyer von Füllstein auf Geppersdorf, Heinrich Hukowsky von Ochab auf Gross-Pohlom, Richter des Fürstenthums Troppau, Stephan Strzela von Chechel auf Trzebowitz, Zibrzid von Boblowitz, Jaroslaw von Liderzow auf Odrau, Christoph von Radschein, Bernhard von Zwola auf Possnitz, Johann von Chobrzan auf Brosdorf, Johann von Sczawno auf Königsberg, Kaspar von Katscher auf Dirslau, Heinrich von Dielhau, Mathias von Studnitz auf Schreibersdorf, Dietoch von Dirschkowitz, Siegmund von Zubrzitz, Nikolaus und Andreas von Olbramitz, Christoph Piwcze von Klimstein, Georg von Dobroslawitz, Jost von Tamfeld auf Jakubczowitz, Johann von Rudnitz auf Morawitz, Nikolaus von Roth-Lhota auf Markersdorf, Georg von Lanschowitz, Landesschreiber des Fürstenthums Troppau. Sie erklärten, dass die Verpfändung des Herzogthums an Nikolaus Trczka ihre Ehre, Würde und Religion betreffe,

[1]) Erscheint noch 1515 urkundlich. Er gehörte einer angesehenen und begüterten Bürgerfamilie an; schon 1448 borgt Herzog Wilhelm von Troppau eine Summe Geldes von dem „erbir weisen Manne Dreymandel". 1452 stiftet „Niklos Dreymandel burgere zu Troppau" einen Altar in der Pfarre zu „vnser lieben Frawen". — Tillers Nachlass.

[2]) Urk. vom 5. März 1507 in Tillers Nachlass.

auf Schmälerung ihrer Güter hinauslaufe und gegen ihre Freiheiten verstosse. Daher beschlossen sie, ihren königlichen Herrn mit demüthigen Bitten zu bestürmen, und den König von Ungarn und Böhmen um seine Fürsprache anzugehen, und gaben sich gegenseitig, die Herren, Ritter und Bürger, das Wort, davon nicht abzulassen und sammt und sonders keine Mühen und Unkosten zu scheuen, Keiner den Andern zu verlassen, Keiner ohne den Andern etwas vorzunehmen, bis die gemeinsame Sache zu einem würdigen Abschlusse gediehen sei. Diess gelobten sie Alle sammt und sonders so zu halten, bei ihrer Ehre und Treue [1]).

Diesen Beschlüssen wird alsbald Folge gegeben. Eine Gesandtschaft geht nach Polen ab, und zugleich wenden sich die Stände an den König Wladislaw um Schutz und Fürsprache in ihrer Bedrängniss. Sie führen ihm zu Gemüthe, welch' eine bittre Enttäuschung sie betroffen habe, wie sie es vormals mit Freuden begrüsst haben, als sie unter seine und seines Bruders, ihres jetzigen Herrn, Regierung gekommen seien, da sie ja hoffen durften, dass ihnen unter dem Scepter eines so mächtigen und erlauchten Geschlechtes nichts Übles widerfahren könne. Und nun sollen sie etwas erfahren, was weder ihnen noch jemals ihren Vorfahren begegnet sei. Sie weisen auf ihre bisherigen königlichen und fürstlichen Herrscher hin, und heben mit einem geringschätzigen Seitenblick auf den „Ritter" Trczka hervor, dass es bei ihnen im Lande eine edle Ritterschaft gebe und manch' altes Herrengeschlecht, ferner dass ihre Freiheiten denen der böhmischen und mährischen Stände in keinerlei Weise nachstehen, endlich dass in ihrem Fürstenthume von jeher der christliche Glaube herrschend gewesen sei, daher sie sich nicht einem Herrn unterwerfen wollen, dem christlicher Glaube und christliche Ordnungen ein Gräuel seien. Der König möge Fürsprache einlegen, auf dass ihre Ehre und Religion ungefährdet bleiben [2]).

---

[1]) Original auf Papier im Troppauer Landesarchive. Der entsprechenden Anzah Siegel ist auch das Stadtsiegel beigedrückt. Diejenigen Herren, welche ihre eigenen Siegel nicht bei sich hatten, bedienten sich der ihrer Genossen, wie diess in der Urkunde ausdrücklich bemerkt wird. S. Beil. II. — Dass die Bürger nicht gleich im Eingange der Urkunde angeführt werden, rührt daher, weil daselbst von Privilegien die Rede ist, die nur den Adel angingen.

[2]) Undatirtes Concept im Troppauer Landesarchive.

Indem auf diese Weise die beiden Könige direct bestürmt wurden, hatten die Stände auch schon Schritte eingeleitet, um deren Rathgeber für ihre Sache zu gewinnen. Vor Allen wandte man sich an die geistlichen Räthe, weil diese schon durch den confessionellen Charakter der ganzen Angelegenheit in das ständische Interesse gezogen werden mussten. Auf Seiten des in Ungarn residirenden Königs Wladislaw bot sich vorzugsweise der Bischof von Wardein Sigismund Thurzo als geeignete Mittelsperson dar, und auch der Secretär des Königs, Dr. Augustin, Propst von Olmütz und Brünn, wurde gewonnen. Seinen Eifer für die orthodoxe Lehre bewies er durch seine Schriften gegen die Pikarden [1]; als königlicher Secretär konnte er leicht von allen wichtigen Vorgängen bei Hofe Kunde erhalten, und in der That erwies er den Ständen durch sein eifriges Beobachten der betreffenden Personen, der wechselnden Stimmungen und Verhältnisse grosse Dienste. — In gleicher Weise gelang es den Ständen auch beim Könige Siegmund einflussreiche Fürsprecher zu gewinnen. Darunter wird vor Allen die Fürstin von Masovien genannt, die, wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich ist, beim Könige viel vermocht zu haben scheint [2]. Dass die Stände endlich den ganzen königlichen Rath in ihr Interesse gezogen hatten, sagt König Siegmund selbst [3]. Man sieht, dass die Stände Alles in Bewegung setzten, um nur jener Verpfändung zu entgehen.

Dass auch die Stadt Troppau, deren Interessen selten mit denen der adeligen Herren zusammenliefen, mit diesen im gegenwärtigen Falle Hand in Hand ging, ist bei der Tragweite der schwebenden Frage leicht erklärlich. Interessant ist ihre Antwort auf ein Schreiben der Landherren, und möge mit Rücksicht auf die Aufschlüsse, die sie ertheilt, hier im Auszuge folgen: Bürgermeister und Rath sind mit dem Herrn Landeshauptmanne der Meinung, dass sich die Landherren an die Fürstin von Masovien um Fürsprache wenden, sie werde beim Könige „mehr ausrichten als ganz Krakau".

---

[1]) Pubitschka, Chronol. Gesch. Böhmens. 9. Bd. S. 472, 474.

[2]) Diese Fürstin wird in den beiden Fällen, wo ihrer Erwähnung geschieht, nicht beim Namen genannt. Ohne Zweifel ist es jene Anna, Witwe des Herzogs Konrad, nach dessen im Jahre 1503 erfolgten Tode sie die vormundschaftliche Regierung über ihre Söhne Johann und Stanislaus führte. Decius, de Sigismundi regis temporibus bei Pistorius, Polonicarum rerum script. II. p. 311 und III. p. 165.

[3]) Beil. II.

Vergangenen Donnerstag sei **Proczek** spät Abends in der Stadt eingetroffen, aber Freitag Früh schon wieder abgereist, ehe man sich dessen nur versehen konnte. Herr **Oleschansky** [1]) und der Herr Landeshauptmann haben mit ihm gesprochen; er soll aufgebracht gewesen sein und gesagt haben, dass die Landherren ungebührlich gegen bereits abgeschlossene Verträge agitiren, wobei er den Herrn Kämmerer beschuldigte, dass er die Herren und Ritter, und den Dreymandel, dass er die Stadtgemeinde angestiftet habe, den Herrn Trczka nicht zum Herrn anzunehmen und dergl. mehr. Den Herrn Trczka habe er aber fortwährend erhoben, er sei ein guter Herr, und was man von ihm rede, sei nicht wahr. Bürgermeister und Rath bemerken ferner, die Stände mögen in keiner Weise auf den Herrn Trczka verwilligen, auch nicht auf den **Herrn von Pernstein** [2]), denn die gegenwärtig auf dem Jahrmarkte anwesenden Bürger aus Leipnik haben erzählt, dass der Herr Trczka und der Herr von Pernstein eines Sinnes seien. Die Herren mögen überhaupt Niemand zum Herrn annehmen, der sich mit ihnen nicht besser vertragen würde. Herr **Heinrich Hukowsky** [3]) sei gestern in Troppau gewesen und habe einigen Bürgern gesagt, dass vom Fürsten Kasimir Geld zu erwarten sei.

Aus diesem Briefe geht hervor, dass man vermuthete, der König werde nach dem eventuellen Rücktritte Trczkas den Herrn Wilhelm von Pernstein oder sonst einen katholischen böhmischen oder mährischen Grossen zum Pfandherrn vorschlagen, zugleich aber ist ersichtlich, dass die Stände im Vertrauen auf ihre Anzahl, Einhelligkeit und die gewonnenen Vermittler entschlossen waren, sich nicht so leicht einen Herrn aufdringen zu lassen. Übrigens lag die Hauptschwierigkeit und das für König Siegmund so Missliebige an der

---

1) Wenzel Oleschansky von Oleschan, ein Anhänger Siegmunds. Diesem Oleschansky schenkt Wladislaw 1511 auf **Siegmunds Fürbitte** einige Höfe mit den betreffenden Gründen, muss aber bei diesem Anlasse den Ständen versprechen, dass diese Vergabung als Ausnahmsfall betrachtet werden und ihren Privilegien keinen Schaden bringen soll. Die Urk. darüber in **Tillers** Nachlass.

2) Jener berühmte Wilhelm von Pernstein, durch Geist, Charakter und Reichthum eine der Hauptpersonen in der Geschichte Böhmens jener Zeit. Unter sei reichen Gütern war auch das Städtchen **Leipnik** mit der Burg **Helfen**: Das Nähere über ihn s. **Palacky**, Gesch. von Böhmen. V. Bd. 1. Abth.

3) Landesrichter des Fürstenthums Troppau 1507—1509.

Sache eben nur darin, den Vertrag mit Trczka rückgängig zu machen. War diess aber einmal zu Stande gebracht, so konnte es dem Könige Siegmund sehr gleichgiltig sein, wer der Mann war, der Geld genug hatte, um Pfandherr des Herzogthums Troppau zu werden.

Wie sollte man sich aber mit Trczka abfinden? — Es ist begreiflich, dass König Siegmund nicht selbst die Initiative ergreifen konnte, um einen Vertrag wieder rückgängig zu machen, den er erst vor Kurzem abgeschlossen hatte und dem zu Folge von ihm erst neulich die gemessene Aufforderung an die Stände ergangen war, dem neuen Herrn ohne Umstände zu huldigen. — Da legte sich König Wladislaw ins Mittel. Als Bruder des einen und König des andern Contrahenten schien er dazu vorzugsweise geeignet. Er trat mit Trczka direct in Unterhandlung und bewog ihn, den König Siegmund des Vertrages zu entbinden und die darüber ausgestellte Urkunde ihm auszuliefern, wogegen er es übernahm, sich mit ihm des Weitern zu vergleichen [1]).

Nun erst hatte König Siegmund freie Hand, und so kam es am 18. März 1507 in Troppau zwischen ihm und seinen Unterthanen zu dem merkwürdigen Vertrage, der den Mittelpunkt dieser Begebenheiten bildet [2]).

Die in Troppau versammelten Herren: Heinrich Donat von Gross-Pohlom auf Neukirch, Kämmerer des Fürstenthums Troppau, Benesch von Drahotusch auf Beneschau, Georg von Tworkau auf Radun, Johann von Füllstein auf Wagstadt, Hoyer von Füllstein auf Geppersdorf, Heinrich Hukowsky von Ochab, Richter des Fürstenthums Troppau, Jaroslaw von Liderzow auf Odrau, Bernhard von Zwola auf Possnitz, Johann von Chobrzan auf Brosdorf, Johann von Sczawno auf Königsberg, Nikolaus von Olbramitz, Christoph Piwcze von Klimstein, Johann von Rudnitz auf Morawitz, Stephan Strzela von Chechel auf Trzebowitz, Zybrzid von Boblowitz, Christoph von Radschein, Kaspar von Katscher auf Dirs-

---

[1]) Böhm. Landtafel Quat. VI. F. 20 ff. Die betreffende Einlage gehört in das Jahr 1509, weist aber an einer Stelle auf diese Verhandlung zurück, die dem ganzen Zusammenhange gemäss in den Anfang des Jahres 1507 gehören dürfte.

[2]) Original auf Papier im Landesarchive zu Troppau mit den angekündigten Siegeln. Das gleichfalls aufgedrückt gewesene Stadtsiegel ist nicht mehr vorhanden. — S. Beil. III.

lau, Heinrich von Dielhau auf Plesna, Mathias von Studnitz auf Schreibersdorf, Dietoch von Dirschkowitz, Siegmund von Zubrzitz, Jost von Tamfeld auf Jakubczowitz. Nikolaus von Roth-Lhota auf Markersdorf, Andreas von Olbramitz, Georg von Lanschowitz, Landesschreiber, und die gesammte Ritterschaft des Fürstenthums, Bürgermeister und Rath und die ganze Gemeinde der Stadt Troppau erklären, dass sie mit ihrem Herrn dem Könige Siegmund von Polen etc. einen Vergleich geschlossen haben und in Kraft dieses schliessen, laut welchem sie ihm für das Herzogthum Troppau die Pfandsumme von fünfundfünfzig Tausend Gulden zu leisten haben, und zwar die Hälfte in böhmischen Groschen, wovon 33 auf einen Gulden gerechnet werden, und die andere Hälfte in Groschen, deren 32 einen Gulden ausmachen. Diese Summe soll in folgenden Terminen erlegt werden: 27500 fl., zur Hälfte zu 33 und zu 32 Groschen pr. Gulden, innerhalb zwei Wochen nach den nächsten Pfingsten, und die anderen 27500 fl. in derselben Art und Währung zu Martini, und sollen beide Raten zu Troppau erlegt werden. Wenn nun die erste Summe zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte entrichtet wird, und wenn „jener Herr“, von dem die Stände das Geld schaffen und „der auf das Fürstenthum borgt“, bei Erlegung dieser ersten Rate dem Könige eine genügende Sicherheit bietet, dass er auch die zweite Rate an dem bezeichneten Termin entrichten werde, so soll der König diese Sicherheit annehmen, den Brief Wladislaws und dem gemäss seinen eigenen Pfandbrief jenem Herrn ausfolgen und das Fürstenthum mit den Schlössern und allen sonstigen Zugehörungen abtreten, sie aber aus Eid und Hulde entlassen und ihnen diesen ihren Brief zurückstellen. Für den Fall aber, als der König bezüglich der zweiten Rate nicht hinreichend sichergestellt werden sollte, verbleiben sie sammt und sonders in seiner Unterthanschaft und Pflicht bis zur Erlegung der zweiten Rate. Sollten sie aber — was Gott verhüten möge — diesen Bestimmungen nicht genügen, so wollen sie den Herrn Trczka unter gebührender Gewährleistung ihrer Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten zum Pfandherrn hinnehmen.

Diess der Vergleich, dem noch am selben Tage die Herren Wok Berka von Nassidl, Gabriel von Kunstorf, Johanniter-Comthur zu Eichorn, und Johann Lysy auf Buslawitz beitraten.

Wer war nun „jener Herr", der das Fürstenthum auslösen sollte? — Darüber hatten die Stände damals selbst noch keine Gewissheit, obwohl gleich von Anbeginn Aller Augen auf König Wladislaw gerichtet waren, und Bischof Sigismund Thurzo in diesem Sinne wirkte. Aber auch er konnte noch nichts Sicheres angeben, als er am 27. März einen Brief der Stände beantwortete, worin sie ihm für den in ihrer Sache bewiesenen Eifer ihren Dank aussprachen. Er schreibt unter Anderem [1]): „So viel an uns liegen wird, so wollen wir nicht ablassen, Se. Majestät den König nicht nur Tag und Nacht mit Bitten anzugehen, sondern ihn zu bestürmen und zu beschwören, dass er es nicht zugebe, dass dieses Land in die Hände des ersten besten Ketzers falle, und hoffen, dass wir Se. Majestät in diesem Vorhaben werden erhalten können; aber darüber, ob Se. Majestät besagtes Herzogthum Troppau zu eigenen Handen einlösen wolle oder nicht, konnten wir noch nichts Sicheres erfahren, werden uns aber nach Kräften bemühen, dass Se. Majestät niemand Anderen das Herzogthum erkaufen lasse, sondern es selbst für dero Erben einlöse".

Und so geschah es auch. König Wladislaw entschloss sich in der That, das Herzogthum Troppau zu seinen Handen einzulösen. So sieht man den immerhin merkwürdigen Fall eintreten, dass der Oberlehensherr ein Fürstenthum, das an ihn zurückfallen soll, mit barem Gelde erkauft. — Zu diesem Behufe trat König Wladislaw mit seinem Bruder in Unterhandlungen, die ohne Zweifel den Zweck hatten, die Ablösungssumme herabzudrücken und bequemere Zahlungsfristen zu erwirken. Zugleich nahm er, wie recht und billig, die Geldhilfe seiner Troppauer Unterthanen in Anspruch. Mit diesen brachte Albrecht von Kolowrat auf Liebenstein, oberster Kanzler von Böhmen, folgendes Abkommen zu Stande:

Die Landherren und Bürger von Troppau versprechen, dem Könige zur Ablösung des Fürstenthums 2000 Schock Groschen zu geben und 3000 Schock vorzustrecken. Letztere Summe soll ihnen aus den königlichen Einkünften der Stadt Troppau zurückgezahlt werden; so lange diess aber nicht geschehen ist, soll kein Fremder die Stelle des Landeshauptmanns bekleiden, sondern ein Eingeborner des Für-

[1]) Sein Brief ist ein Muster curialen Styls und ungarischer Latinität, und folgt als Beilage IV. — Orig. im Troppauer Landesarchive.

stenthums. Auch sollen sie von einer allfälligen Steuer befreit sein. Diese Abrede geschah im Frühjahre 1507 zu Ofen [1]).

Die beiden Punkte bezüglich der Steuerfreiheit und der Verwendung der landesfürstlichen Einkünfte von der Stadt Troppau liessen sich die Stände in einer eigenen Urkunde verbriefen, u. z. erklärt König Wladislaw, dass er den Herren, Rittern und Bürgern des Fürstenthums Troppau in Ansehung ihrer Bereitwilligkeit die Begnadung verleihe, dass sie von der Steuer oder einer sonstigen Abgabe, falls eine solche im Herzogthume Schlesien eingetrieben werden sollte, ausgenommen und befreit sein sollen, und verordnet, dass sie zu ihrer Sicherstellung für die darzuleihenden 3000 Schock böhmische Groschen alle seine Einkünfte von der Stadt Troppau, als die Zinsen von den Fleischbänken und Mühlen, die Abgaben von Malz und Gebräu „mierky" genannt, ferner die Mauthen und Zölle, die Abgabe der Vorstädte und anderweitige Einkünfte zu eigenen Handen einsammeln und niemand Anderem abliefern bis zur vollständigen Abtragung der genannten Summe [2]). —

Nun galt es, die versprochenen Summen zusammen zu bringen, und auch hierin entwickelten die Stände eine grosse Rührigkeit. Die 2000 Schock Groschen, welche dem Könige geschenkt werden sollten, wurden gemeinschaftlich zusammengelegt. Dagegen mussten die vorzustreckenden 4000 Schock oder 6000 fl. aufgenommen werden.

Zu diesem Behufe traten die Herren und Ritter, Bürgermeister und Rath von Troppau abermals zusammen, und stellten einen allgemeinen Gewährbrief aus. Da sie nämlich noch nicht wussten, wer ihre Gläubiger sein werden, und ob diese die Gesammtheit der Stände oder Einzelne von ihnen zu Schuldnern und Bürgen verlangen werden, so verpflichteten sie sich insgesammt, diejenigen von ihnen, die in den betreffenden Schuldscheinen, sei es als Schuldner oder als Bürgen, nominatim angeführt werden, bezüglich der contrahirten

---

[1]) Die darauf bezüglichen, im Troppauer Landesarchive befindlichen Schriftstücke sind undatirt. Aus dem Folgenden erhellt, dass dieses Abkommen wenigstens vor Juli d. J. stattfand.

[2]) Undatirte Abschrift im Troppauer Landesarchive. — Bezüglich der gewöhnlichen landesfürstlichen Einkünfte vergl. G. A. Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 242 u. f. — Mierka, ein Mässel, bedeutet hier das entsprechende Relutum in Geld, wie dies in den Satzungen der Städte häufig ausdrücklich erklärt wird.

Schulden und eingegangenen Verpflichtungen schadlos, ledig und frei zu halten.

Die Herren Johann Füllstein von Schlakau, Hynek von Kornitz auf Bladen, Gabriel Kunstorf von Eichorn, Johanniter-Comthur, Johann von Lukau auf Schlakau, Johann von Pangnow auf Buslawitz, Johann Stosch von Kunitz auf Tworkau und Wenzel von Bitau waren bei dieser Gewährleistung nicht anwesend, traten derselben aber mittelst Ausstellung gleichlautender Reverse bei.

Nun ging man ohne Verzug daran, die betreffenden Anlehen zu Stande zu bringen. Die Zierotine Johann und Bartholomäus von Fulnek auf Strassnitz sagten 1000 fl. zu [1]). Gleichzeitig wurden noch fünf andere Herren, meist aus der mährischen Nachbarschaft, um Darlehen angegangen, u. z. Jeder um 400 Schock Groschen.

Schon früher wurde bemerkt, dass man vom Fürsten Kasimir von Teschen Geld erwartete. Man hatte sich nämlich an ihn mit der Bitte gewendet, ein diessbezügliches Gesuch an seine Nichte Hedwig, die mit dem reichen Stephan Zapolya vermählt war, zu unterstützen, was er denn auch bereitwillig versprach. Da nun das Geld längere Zeit ausblieb, so schrieben die Stände an die Räthe der Fürstin in Trentschin [2]), Lorenz Zablathy, Hauptmann des Schlosses Woynitz, und Johann Gloch, Schlossamtmann von Trentschin, um sie an das Versprechen der Fürstin zu erinnern, was um so nothwendiger schien, als sie gehört, dass die Fürstin mit ihren Söhnen von Trentschin abreisen wolle. — Aber schon am 3. August lief die Antwort ein, dass das versprochene Geld bereit liege und den Ständen jeden Augenblick gegen Einsendung des Schuldscheins ausgefolgt werden könne.

Soweit sich das Verhalten der Stände bisher dargestellt hat, so verdient der rege Eifer, mit dem sie ihre Angelegenheiten betrie-

---

1) Der darüber ausgestellte Schuldschein lautet in der deutschen Übersetzung: „Wir, Heinrich Donath v. Pohlom, Kämmerer, und Heinrich Hukowsky v. Ochab, Richter des Fürstenthums Troppau, im Namen der Herren, Ritter und Bürger als Schuldner, Benesch v. Drahotusch, Johann v. Füllstein, Hoyer v. Füllstein, Jaroslaw v. Liderzow, Johann v. Sczawno, Bürgermeister, Rath und die gesammte Bürgerschaft von Troppau als Bürgen, erklären gemeinschaftlich, dass wir schuldig geworden sind 500 ungarische Goldgulden und 250 Schock böhm. Groschen den edlen Herren Johann und Bartholomäus v. Zierotin von Fulnek auf Strassnitz, zahlbar zu Ostern des nächsten Jahres“.

2) Vielleicht „Tenczin“?

ben, die Umsicht, die sie dabei an den Tag legten, alle Anerkennung. um so mehr, wenn man bedenkt, dass die vielen Zusammenkünfte. die häufigen Gesandtschaften an die Könige und die zahlreichen Botschaften zum Behufe der Anleihen bei der damaligen mangelhaften Verbindung viel Geld und Mühe erforderten. Einen Beweis, wie energisch die Stände zu Werke gingen, und wie sie der bei längerer Dauer der Unterhandlungen voraussichtlich eintretenden Lauigkeit zu steuern suchten, gibt der Beschluss, den die Landherren am 12. Oktober l. J. fassten. Es wurde angeordnet, dass, wer auf die Vorladung zu einem angesagten Tage nicht erscheint, einer Geldstrafe von 1 Schock Groschen verfällt, die er sogleich erlegen soll. Wer sie aber nicht im Augenblicke entrichten kann, für den soll der Landesschreiber die genannte Summe bei Juden auf Wucherzins aufnehmen. und die Leute des Betreffenden, sobald er ihrer nur habhaft werden kann, bis zum Zahlungstermine in Bürgschaft stellen. Wer sich mit Krankheit oder einem unausbleiblichen Geschäfte entschuldigt, soll sich dem unterwerfen, was über ihn verhängt wird. Wer aber zu spät kommt, oder den Ort, wo die Versammlung tagt, ohne Erlaubniss verlässt, soll einer Busse von 15 weissen Groschen verfallen, die auf der Stelle zu entrichten sind. Die angedrohten Strafen sollen Niemand nachgesehen werden [1]).

Noch im Spätherbste dieses Jahres war die erforderliche Summe in Bereitschaft, und die Stände hatten somit erfüllt, was sie versprochen.

Aber trotzdem blieben Störungen nicht aus. Eine solche war der Streit wegen der Burg Wigstein, der eine interessante Episode zu der Geschichte dieser Jahre bildet, und auf die morschen Trümmer mittelalterlicher Verhältnisse ein scharfes Licht wirft. — Dieses im Troppauischen gelegene Schloss hatte König Georg seinem getreuen und tapferen Anhänger Heinrich Berka von Nassidl, damaligem Landeshauptmanne von Troppau, versetzt und ihm dazu noch mehrere Freiheiten verliehen, laut welchen Heinrich Berka mit diesem Schlosse unmittelbar unter dem Könige von Böhmen stehen und demgemäss auch vom Troppauer Landrechte eximirt sein sollte. So ging dieses Schloss auf Heinrichs Sohn Bernhard über. Nun übergab im Jahre 1502 König Wladislaw das Fürstenthum

---

[1]) Abschrift aus dem betreffenden Rechtsbuche in Tillers Nachlass.

Troppau sammt allem Zugehör seinem Bruder Siegmund, ohne dass der Wigsteiner Privilegien gedacht wurde. Als daher die Stände dem Könige ihre Geldhilfe zur Auslösung des Fürstenthums versprachen, thaten sie diess im Namen Aller, die darin etwas besassen, und forderten demgemäss den Bernhard Berka auf, seinen Beitrag zu leisten. Dieser schlug es aber in Hinblick auf seine Privilegien rundweg ab. Die Stände wandten sich nun an den König, der ihnen ein Schreiben an Bernhard Berka übersandte, um es demselben zu übermitteln. Wladislaw erklärt darin, dass das Schloss Wigstein allerdings von König Georg dem Heinrich Berka mit den erwähnten Freiheiten übergeben worden sei, dass er aber bei Überlassung des Herzogthums Troppau an seinen Bruder Siegmund (1502) jenen Heinrich Berka sammt dessen Erben mit dem Schlosse, weil dieses stets zum Fürstenthume gehört habe, seinem Bruder zu dem Troppauer Lande mit zugetheilt habe. Weil er nun dieses Fürstenthum von seinem Bruder wieder in Besitz nehmen soll, und nicht will, dass es zerstückelt werde, so befiehlt er dem Bernhard Berka, gleich den übrigen Herren des Fürstenthums sich zu verhalten; dagegen soll ihm die Freiheit vom Landrechte gewahrt bleiben.

Aber dem Wigsteiner wollte es nicht einleuchten, dass seine Privilegien nunmehr bloss historische Bedeutung haben sollten; er entschloss sich zum passiven Widerstande. Die Stände suchte er durch die Erklärung abzufertigen, dass er nur dem Könige Red' und Antwort stehen wolle, und behielt sich so seine weiteren Schritte vor. Er ging nämlich mit dem Gedanken um, sich ganz vom Troppauer Gebiete zu trennen, und sein Schloss dem mährischen Nachbarlande einverleiben zu lassen [1]). Auch sah er sich nach gewichtigen Fürsprechern um, die den König besänftigen sollten. Die Stände machten davon bei dem Könige die Anzeige, und bathen ihn, er möge in die beabsichtigte Lostrennung Wigsteins nicht einwilligen. Zugleich

---

[1]) Diesem Vorhaben Berka's entsprechen analoge thatsächliche Fälle an der mährischen Grenze; gleichwohl möchte ich daraus nicht dieselben Schlüsse ziehen, wie Dudik. — Im Jahre 1475 liess Johann von Zierotin die erkaufte Herrschaft Fulnek in die mährische Landtafel eintragen. (Dudik Troppaus ehemalige Stellung zu Mähren. S. 61.) — Umgekehrt liess im Jahre 1584 Joh. Thomas v. Zwola die früher mährische Herrschaft Odrau in die Troppauer Landtafel übertragen. (Dudik l. c. 94.)

wandten sie sich zur Unterstützung ihrer Bitte an den königlichen Secretär, den bereits erwähnten Dr. Augustin. Am 25. Juni schrieb dieser zurück, dass er ihrem Verlangen gemäss einen königlichen Befehl an den Herrn Bernhard von Wigstein ausgewirkt habe, „deutlich genug, wenn er ihn nur verstehen wolle“. Unter demselben Datum erliess Wladislaw an die Stände ein Rescript, worin er seinen Verdruss über den Starrsinn des Bernhard Berka äussert, der ungeachtet der strengen Mahnung fortfahre, solche Verwirrungen im Fürstenthume anzurichten. Er habe ihm desshalb nochmals geboten, davon abzulassen, und sich gleich dem übrigen Adel zu verhalten. Sollte aber Bernhard trotzdem zu ihm kommen und sich auf was immer für eine Weise aus der Schlinge ziehen wollen, so werde er ihre Bitte im Andenken behalten und Sorge tragen, dass ihr Genüge geschehe.

Leider brechen an dieser Stelle die Akten ab, und es lässt sich nur sagen, dass Herr Berka nach wiederholter Erinnerung seinen Antheil auf Betreiben des mährischen Landeshauptmanns erlegte. Diess führt auf die Vermuthung, dass er sein Schloss dennoch in die mährische Landtafel hatte eintragen lassen [1]). Freilich blieb dieser Schritt ohne Bedeutung für die Zukunft.

III.

Auslösung des Fürstenthums.

Während die Stände mit der Herbeischaffung der vertragsmässig festgesetzten Summe beschäftigt waren, gingen die zwischen Wladislaw und Siegmund eröffneten Unterhandlungen ihren schleichenden aber unermüdlichen Gang. Über die Einzelheiten derselben lässt sich bei dem mir vorliegenden, gerade in diesem Punkte sehr unvollständigen Materiale wenig Bestimmtes sagen. So viel steht jedoch fest, dass der zwischen den Ständen und König Siegmund geschlossene Vergleich nicht eingehalten wurde; denn nach diesem hätte die Erlegung der zweiten Rate zu Martini desselben Jahres (1507) stattfinden und somit die ganze Angelegenheit ins Reine gebracht werden sollen. Diess geschah aber erst nach drei Jahren. Was nun

---

[1]) In Bezug auf diesen Punkt kann ich nur eine Vermuthung aussprechen, weil es mir nicht möglich war, die mährische Landtafel einzusehen. Dieselbe wurde in neuester Zeit auf Veranstaltung der mährischen Stände von K. J. Demuth herausgegeben.

die Pfandsumme betrifft, so gelang es dem Könige Wladislaw, einen Nachlass von 5000 fl. zu erwirken, es handelte sich also nunmehr um 50000 fl.

Die Stände sahen bald ein, dass sie bei einem längeren Verzuge am meisten zu leiden haben würden, da die Zinsen von dem aufgenommenen Gelde eine ziemlich bedeutende Summe ausmachten. Sie suchten also auf eine möglichst baldige Beendigung ihrer Angelegenheit hinzuwirken, oder es wenigstens dahin zu bringen, dass sie die versprochenen 6000 fl. nicht darleihen müssten. Nachdem sie verschiedene Erkundigungen eingezogen hatten, wandten sie sich an Dr. Augustin und überreichten ihm zwei Vorschläge, die er beim Könige befürworten sollte. Der eine ging dahin, dass in Schlesien und Mähren eine Steuer ausgeschrieben werde; denn, wie sie vernehmen, dürften sowohl die schlesischen als auch die mährischen Stände eine solche bewilligen. Oder es sollten laut dem zweiten Vorschlage 20000 fl. auf die Troppauer Einkünfte aufgenommen werden, eine Summe, die der König, wenn er einmal das Fürstenthum in eigenem Besitze habe, mit der Zeit leicht abtragen könnte. Wenn man noch die 4000 fl., die sie dem Könige geben wollten, und eventuell einen Theil der Steuer dazu nehme, so habe man ohne Mühe die ansehnliche Summe von 30000 fl. beisammen. Wenn der polnische König diese runde Summe auf einmal erhalten würde, so liesse er sich sicherlich bewegen, das Fürstenthum allsogleich abzutreten, da das noch Fehlende mit der Zeit nachgetragen werden könnte. Überhaupt sei es besser, gleich eine bedeutendere Summe aufzunehmen, und was die Sicherheit betreffe, so würden der Kanzler, der Münzmeister und andere Herren die Bürgschaft übernehmen, da dieselben, selbst für den Fall des Todes des Königs, durch die Troppauer Einkünfte sichergestellt wären. Dagegen würde der ganzen Sache mit den 6000 fl., die die Stände borgen sollten, wenig geholfen. Sie versprachen dem Dr. Augustin 1000 fl., wenn es ihm gelingen sollte, den König zu bewegen, von den 6000 fl. abzusehen [1]).

Der König scheint aber auf keinen der beiden Vorschläge eingegangen zu sein. So viel wenigstens ist gewiss, dass die Stände

---

[1]) Aus diesem Versprechen entwickelte sich ein interessanter Process der Stände mit Dr. Augustin, in dessen weiterem Verlaufe aber die Akten abbrechen. Übrigens gehört derselbe nicht mehr zur Sache.

ihre Absicht, sich des Darleihens der 6000 fl. zu entschlagen, nicht erreichten. Indessen wurde die eine Rate erlegt und König Siegmund lieferte vertragsmässig die Trczka'sche Verpfändungsurkunde aus. Freilich bereute er es später, so „leichtgläubig" gewesen zu sein[1].

Denn bezüglich der zweiten Rate trat eine Verzögerung von 3 Jahren ein. Wegen seiner ewigen Geldverlegenheiten musste König Wladislaw sowohl mit seinem Bruder Siegmund als mit den Ständen fortwährend Unterhandlungen pflegen, die in beiden Richtungen endlos und unerquicklich waren. Endlos, weil jede vom Könige bei Siegmund erbetene Fristerstreckung für die Stände eine neue Verlängerung ihrer Zinszeit war, gegen welche die Stände immer wieder Klage und Protest erhoben, — unerquicklich, weil die allgemeine Geldnoth an Rechtsgrundsätzen rüttelte und ein solches Misstrauen erregte, dass König und Unterthanen selbst um geringere Beträge wochenlang feilschten und sich überdiess hinter Sicherstellungen und Reversen aller Art zu verschanzen suchten. Die Stände hüteten sich, ihr Geld herzugeben, sobald nicht der König den auf ihn entfallenden Theil in Bereitschaft hatte, weil sie besorgten, dass der geldbedürftige Herrscher mit demselben anderweitig verfügen könnte und sie die Zinsen von dem ausgeborgten Gelde jahrelang tragen müssten.

Begreiflicher Weise geriethen die schwebenden Unterhandlungen auch durch Dazwischenkunft anderer Angelegenheiten, womit die beiden Könige überhäuft waren, in zeitweiliges Stocken. Was für den böhmischen König Ungarn, war für Siegmund Lithauen: beide Reiche erheischten wiederholt die persönliche Anwesenheit der Herrscher[2].

Endlich fehlte es auch nicht an verschiedenen unverhofften Hindernissen. So geschah es, dass, als die Stände dem Könige Siegmund Nachricht gaben, dass sie ihre Geldhilfe schon in Bereitschaft haben und es dabei nur auf König Wladislaw ankomme, der abgeschickte Bote auf der Reise erkrankte und in Lublin einige Wochen liegen blieb. Der Brief wurde durch einen „verlässlichen Menschen, der gerade zum Könige reiste", weiterbefördert, gelangte aber trotzdem nicht in die

---

1) Diess sagt König Siegmund selbst in einem Rescript vom 20. Februar 1508, worin er den Ständen wegen der Langwierigkeit der Verhandlungen Vorwürfe macht.

2) In Lithauen hatte König Siegmund den Aufstand des Michael Glinski zu bekämpfen und wiederholte Einfälle der östlichen Nachbarn zurückzuweisen.

Hände des Königs, der sich damals in Lithauen aufhielt. — Dieser Zwischenfall war für die Troppauer um so peinlicher, als bis nächsten St. Galli bereits Alles in Ordnung gebracht werden sollte, mithin keine Zeit zu verlieren war. Die Stände wussten nicht, woran sie waren [1]). Da wegen Kürze der Zeit König Siegmund in Lithauen nicht aufgesucht werden konnte, so wandten sich die Stände an Wladislaw nach Ungarn, aber auch dieser konnte ihnen keine Nachricht von Siegmund geben, sandte ihm aber den von den ständischen Gesandten vorgelegten Brief nach beigefügter Namensfertigung zu.

Die Stände waren noch immer der Meinung, König Siegmund werde zu nächstem St. Galli das Geld in Troppau erheben wollen. Da ihr Antheil schon längere Zeit bereit lag, so wandten sie sich an den Kanzler mit der Bitte, die auf den König entfallende Summe von 15000 fl. ihnen sobald als möglich zuzusenden. Die Stände glaubten diess um so mehr beschleunigen zu sollen, als gerade zu Martini (11. Nov.) die ergiebigsten Einkünfte von der Stadt Troppau fällig wurden, die sie vertragsgemäss zur Abtragung der aufgenommenen 6000 fl. verwenden wollten.

Aber da trat etwas dazwischen, was der ganzen Sache eine andere, für die Stände sehr bedenkliche Wendung zu geben schien. Was es eigentlich war, lässt sich aus den leisen Andeutungen der betreffenden, ohnehin schon einseitigen Quellen nicht mit wünschenswerther Sicherheit angeben [2]). Allem Anscheine nach handelte es sich um eine Abänderung der eingegangenen Bedingungen, deren Grund in der Geldverlegenheit Wladislaws zu suchen ist. So viel ist gewiss, dass der Unterhändler zwischen den beiden Königen, Herr Proczek von Czetna, sich damals wochenlang in Ofen aufhielt [3]). Als er endlich abgefertigt wurde, schrieb Dr. Augustin den Ständen (15. November 1507) die dunklen Worte, er zweifle nicht, dass der König von Polen dem Antrage Wladislaws

---

[1]) Die Rückkehr des inzwischen genesenen Boten konnte ihnen nicht aus der Verlegenheit helfen, da derselbe begreiflicher Weise keine Nachricht von Siegmund brachte.

[2]) Über diesen Punkt liegen mir drei Briefe vor, die aber sämmtlich nur die allgemeinsten Andeutungen enthalten, indem sich einer auf den andern bezieht, ohne weiteren Aufschluss zu geben.

[3]) Bei seiner Abreise von Ofen liess sich Herr Proczek vernehmen, dass der König bezüglich des Troppauer Fürstenthums eine andere Verfügung treffen wolle.

beitreten werde. Dass die Troppauer wirklich ein ihnen nachtheiliges Abgehen von den festgesetzten Punctationen befürchteten, erhellt aus ihrem Briefe an den Kanzler Albrecht von Kolowrat, worin sie diese Besorgniss offen aussprachen. Er suchte sie darüber zu beruhigen und versprach in dieser Angelegenheit an den König zu schreiben.

Die Stände hatten aber auch allen Grund zu Besorgnissen, zumal wenn sie die Consequenzen erwogen, denen sie nach dem Troppauer Vertrage vom 18. März 1507 anheimgegeben waren. Damals hatten sie ja versprochen, dass, wenn König Siegmund bezüglich der zweiten Rate nicht genügend sichergestellt werden sollte, sie bis zur Erlegung derselben in seiner Unterthanschaft und Pflicht verbleiben. Sollte aber überhaupt nicht eingehalten werden, was die Stände versprochen hatten, so wollten sie den Herrn Trczka zum Pfandherrn annehmen.

Dieser Fall war nun eingetreten; denn Niemand konnte behaupten, dass Siegmund das lange Hin- und Herschleppen etwa als eine „hinreichende Gewähr" hinnahm, im Gegentheile konnte er den Vertrag für gebrochen erklären, und demzufolge konnte Nikolaus Trczka, der auf ein blosses Versprechen Wladislaws zurückgetreten war, aber bisher noch keine Entschädigung erhalten hatte, jeden Augenblick hervortreten und auf Erfüllung des Vertrages, resp. auf seine Einsetzung in Troppau, dringen. — Ein vorwurfsvoller Brief Siegmunds schüchterte die Troppauer nun vollends ein [1]).

In dieser bedrängten Lage wandten sie sich am 6. Februar 1508 an den König Wladislaw selbst, und stellten ihm in eindringlichen Worten vor, wie die eingetretene Verzögerung ihnen empfindlichen Schaden zufüge, indem sie schon seit geraumer Zeit von dem aufgenommenen Gelde Zinsen zahlen müssten. Sie baten demüthig, der König möge sich doch endlich des Fürstenthumes unterwinden, auf dass sie unter seine und seines Hauses Herrschaft kommen und ihre Schulden berichtigen könnten, wie es die Ofner Abrede des Näheren enthalte.

Zugleich bemühten sie sich auch, den König Siegmund durch Bitten und Versprechungen zu besänftigen. Wie wenig diesem damit

---

[1]) Dieser Brief ist nicht mehr vorhanden, seine Existenz wird aber durch die spätere Bezugnahme constatirt.

geholfen war, gab er den Ständen in seiner Antwort aus Krakau am 20. Februar deutlich genug zu verstehen [1]). Er macht ihnen Vorwürfe, dass sie ihr Versprechen so schlecht einhalten, und bringt ihnen nachdrücklich in Erinnerung, wie er nur auf ihre eindringlichen Bitten und die eifrige Fürsprache seiner Räthe eingewilligt habe, dass sie die bereits bekannten Verhandlungen eröffnen, indem er den bestimmten Versicherungen ihrer Botschafter, dass ihm daraus kein Schaden oder Verzug erwachsen werde, Glauben schenkte und es ihnen gern gönnen wollte, dass sie lieber unter die Herrschaft seines Bruders als unter die eines Andern gelangen. Nun aber sei der Termin längst verstrichen, ohne dass Aussicht auf baldigen Erfolg vorhanden wäre, und er habe heute eben so wenig die Vertragsurkunde mit dem Herrn Treczka, als die vertragsmässig festgesetzte Summe weder von seinem Bruder noch von ihnen in Händen. Dadurch sei ihm ein beträchtlicher Verlust zugefügt worden, und überdiess müsse er sich noch dem Spotte wegen seiner Leichtgläubigkeit aussetzen.

Auf das hin fertigten die Troppauer in der Fastenzeit des laufenden Jahres 1508 eine Gesandtschaft nach Ofen ab. Dahin war Wladislaw so eben zurückgekehrt, nachdem er sich einige Zeit in Krakau aufgehalten hatte, wo er wohl seinen Bruder wegen des Ausbleibens der fraglichen Geldsumme vertröstet haben mochte. Dieser entschädigte sich seinerseits wieder durch Veräusserungen einzelner Dorfschaften und Einkünfte im Herzogthume Troppau [2]). Es scheint, dass ihm Wladislaw diess bei seiner Anwesenheit in Krakau zugestanden hatte. So viel ist gewiss, dass Siegmund erst nach der Zurückziehung des Vertrages mit Treczka Veräusserungen im Troppaus'chen vornahm [3]). —

---

[1]) S. Beilage V. — Dass König Siegmund wirklich in Geldverlegenheiten war, erhellt aus dem Umstande, dass er die Hilfe des Papstes Julius II. in Anspruch nehmen musste, der ihm auch am 26. September 1508 zwei Drittel der für die Kirche S. Petri de Urbe in Polen einzusammelnden Gelder bewilligte. Theiner, Mon. vet. Poloniae et Lithuaniae II, 325.

[2]) Als König Wladislaw im Jahre 1511 in den factischen Besitz des Herzogthums Troppau gelangte, gab er seinem dortigen Landeshauptmanne Emerich Czobor, den er damals einsetzte, den Auftrag, das Veräusserte wieder zu erwerben. (Aus der Instruction an Emerich Czobor.)

[3]) Rescript des Landeshauptmanns Emerich Czobor vom Jahre 1512.

Die nach Ofen abgehende Gesandtschaft erhielt folgende Instruction[1]): Zuvörderst sollen die Ständeboten mit dem Bischofe von Wardein sprechen, er möge Fürbitte einlegen, wie er diess schon früher gethan, dass der König das Fürstenthum endlich einlösen möge, da sich die Sache bereits an ein Jahr in die Länge ziehe.

Dann sollen sie den „Cardinal[2])" bitten, derselbe wolle als Kirchenfürst und als Haupt dieser ruhmreichen Krone beim Könige fürsprechen, und durch seinen Einfluss Andere zu dem Gleichen bewegen.

Ferner sollen sie mit Dr. Augustin Rücksprache nehmen.

Hierauf den Kanzler bitten, er möge darauf bestehen, dass die Angelegenheit, die er mit ihnen unterhandelt, endlich zu Stande komme, zumal es den angesehensten Herren beider Königreiche bekannt sei, dass durch ihn die Unterhandlungen gepflogen wurden; auf diese hätten sie felsenfest vertraut und Gelder zu Wucherzins aufgenommen, die nun unbenützt da liegen.

Endlich sollen sie mit dem Könige, falls es nach der Meinung der genannten Herren nothwendig oder wünschenswerth wäre, etwa in folgender Weise sprechen. Er (der König) habe auf die Erklärung, dass das Geld der Stände bereit liege, versprochen, dass er die Sache zu Ende führen wolle. Darauf haben sich die Stände verlassen, müssen aber bereits von mehreren Beträgen Zinsen zahlen. Sie thuen es gern, wenn sie nur die Aussicht haben, bald unter seine Herrschaft zu kommen.

Bei Zeit und Gelegenheit sollen die Gesandten noch Folgendes vorbringen: Weil die Bewohner des Fürstenthums so eifrige Christen (sic) seien, und nicht wollen, dass andere Confessionen in ihr Fürstenthum und durch dieses in ganz Schlesien Eingang finden, haben sie sich sowohl an den König von Polen, ihren Herrn, als auch an ihn selbst mit dringenden Bitten gewendet, und keine Unkosten gescheut, indem sie eine namhafte Geldbewilligung zur Ablösung ihres Herzogthums beschlossen haben. Daher möge er nun seinerseits mit dem polnischen Könige zum Abschlusse kommen[3]).

---

[1]) Diese Instruction ist nur in einem Concepte erhalten und undatirt, gehört aber aus inneren Gründen ohne Zweifel in den Anfang des Jahres 1508.

[2]) Erzbischof Thomas von Gran, Cardinal.

[3]) Tillers Abschrift aus einem Concept im Troppauer Landesarchive. Dasselbe scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Diese Gesandtschaft, welche wegen der damals ausgetretenen Gewässer ziemlich spät angekommen war, brachte vom Könige nur die Vertröstung mit, die Stände möchten das Geld nur noch einige Zeit beisammen behalten, er wolle Anstalten treffen, dass sie in Kurzem unter seine Herrschaft gelangen. — Überhaupt wurden im Frühling und Sommer des laufenden Jahres (1508) die Unterhandlungen lässiger betrieben [1]). Diess findet seine Erklärung im Auftauchen anderer Fragen, und wohl auch darin, dass die Trczka'sche Angelegenheit noch immer nicht erledigt war. Was das Erstere betrifft, so nahmen die Pikarden die allgemeine Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch, dass ihre Sache den hauptsächlichsten Berathungsgegenstand jenes Landtages bildete, den der König von Ofen aus auf den 25. Juli nach Prag ausschrieb, und zu dessen Abhaltung er den vormaligen Bischof Johann von Wardein [2]) und Stanislaus Bischof von Olmütz bevollmächtigte [3]). Übrigens wurde der König wiederholt von den Böhmen angegangen, selbst nach Prag zu kommen, wozu er sich denn auch entschloss, wenn gleich seine Abreise von Ofen erst zu Anfang des nächsten Jahres erfolgte. Vermuthlich wollte er bei seiner Anwesenheit in Böhmen unter Anderem auch die Abfindung mit Nikolaus Trczka zu Stande bringen.

Nun lag den Ständen Alles daran, etwas Zuverlässiges über den Stand ihrer Angelegenheit zu erfahren. Sie sandten demnach einen Boten zu Dr. Augustin, mit dem Ersuchen, denselben nicht früher zu entlassen, als bis er ihm eine sichere Nachricht bezüglich der Auslösung des Fürstenthums würde mitgeben können. Dr. Augustin that nach dem Willen der Stände, weil er täglich erwartete, dass der polnische König Jemanden nach Ofen senden werde. Endlich fertigte er den Boten am 18. März mit der Meldung ab, König Siegmund gedenke das Fürstenthum nicht vor dem kommenden Georgi (24. April) abzutreten. Sollte sich übrigens in der Zwischenzeit etwas

---

[1]) Diess geht schon aus der Dürftigkeit der in diese Zeit einschlagenden Correspondenz hervor.

[2]) Johann Filipec, Bischof von Grosswardein und Olmütz, trat 1492 in den Franziskaner-Orden zu Breslau, wurde aber trotzdem bis zu seinem Tode 1509 vom König häufig in politischen Angelegenheiten verwendet. Er war aus Prossnitz in Mähren gebürtig. Vgl. Palacky V.

[3]) Höflers Excerpt aus dem böhm. Kronarchive.

ereignen, so versprach er es den Ständen bekannt zu geben, selbst wenn er einen eigenen Boten abfertigen müsste.

Am 31. Juni antwortete der Kanzler auf eine Mahnung der Stände mit der Versicherung, dass er Alles nach ihrem Begehr gethan habe und ihnen auch ferner behilflich sein wolle, dass sie unter die Herrschaft des Königs Wladislaw gelangen. Er habe diess Alles gemäss der Abrede (zu Ofen) schon vor einem Jahre gethan, wisse aber nicht, wesshalb es der König nicht zu Ende führe; übrigens wolle er sich in kurzer Zeit zum Könige begeben und sich ihnen nach Kräften nützlich erweisen[1]).

Als trotzdem nichts weiter in der Sache geschah, mussten sich die Stände abermals an den König Siegmund wenden. Sie zeigten ihm an, dass ihre Botschafter sich wegen der ausgetretenen Gewässer verspätet haben, und in Ofen erst angelangt seien, als bereits Herr Rachwal die Antwort Wladislaws hatte. Sie bathen demnach, er möge dem nicht entgegen sein, dass sie unter die Regierung König Wladislaws kommen.

Aber dieser machte noch immer keine Miene, seine Zusage einzuhalten; desshalb machten ihm die Stände eindringliche Vorstellungen darüber, wie sich die ganze Angelegenheit nun schon weit über ein Jahr verschleppe, und wie unterdessen viel Mühe und Unkosten aufgewandt worden seien, zumal die Zinsen von den aufgenommenen Geldern sich bedeutend aufgehäuft haben. Seit seinem Auftrage, das Geld noch einige Zeit liegen zu lassen, sei wieder ein Vierteljahr vergangen. Daher bitten sie, der König möge diese ihre Bedrängnisse, ihre Treue und den Eifer, mit dem sie unter seine Herrschaft kommen wollen, mit mitleidsvollen und gnädigen Blicken ansehen und dafür sorgen, dass diese peinliche Lage bald ihre Endschaft erreiche.

Indessen arbeiteten die Rathgeber des Königs, vorzüglich aber der Bischof von Wardein und Dr. Augustin, an der endlichen Lösung der Frage, die, je länger man sie in die Länge zog, desto verwickelter wurde. Durch ihre Vermittlung kam es endlich Mitte December dahin, dass Herr Oswald Karlatzki nach Polen abgeordnet wurde.

---

[1]) Dass der Kanzler Albrecht von Kolowrat der Schreiber des mitgetheilten Briefes war, lässt sich, da dem betreffenden Concepte jede nähere Bestimmung abgeht, nur aus dem Inhalte entnehmen.

damit die Verhandlungen bezüglich des Fürstenthums ein Ende nehmen, und die Sache auf etwas Bestimmtes und Endgiltiges gestellt werde.

Dazu war aber vor Allem nothwendig, dass man mit Treczka endlich ins Reine komme, und in der That wurde dieser mit dem Kanzler Kolowrat auf einen bestimmten Termin zum Könige nach Ungarn berufen [1]), wo der von Wladislaw in Aussicht gestellte Vergleich endlich stattfand. Der König verpfändete dem Herrn Nikolaus Treczka die Herrschaft Zdechowitz sammt aller Zugehörung um 5000 Schock böhm. Groschen, und verpflichtete sich für den Fall, dass er ihm die genannte Herrschaft nicht ganz überlassen könnte, zu einer Entschädigungssumme von 5000 Schock böhm. Groschen. Diese Abfindung mit Treczka begrüssten die Troppauer Stände mit Freuden, da sie darin einen „guten Anfang zur endlichen Auslösung ihres Fürstenthums“ erblickten.

Trotzdem blieb den Ständen noch gar Manches zu wünschen übrig. Sie sahen sehr wohl ein, dass das Pecuniär-Schwierige ihrer Lage nicht im Geringsten behoben sei, und dass, solange die Unterhandlungen mit Siegmund nicht abgeschlossen seien, sie der Gefahr neuer Unkosten und Verlegenheiten ausgesetzt blieben. Und in der That, je länger die Sache im Verzuge war, desto grösser mussten die Auslagen werden, welche die Stände zu tragen hatten; denn die achtpercentigen Interessen von den 6000 fl. machten jährlich eine immerhin beachtenswerthe Summe aus, die um so lästiger erschien, als sie nicht unbedingt nothwendig, sondern vielmehr vertragswidrig war.

Um sich aus dieser unerquicklichen Lage, wo jeder Tag neue Unkosten brachte, zu ziehen, verfolgten die Stände ihren Plan, sich des Darleihens der 6000 fl. zu entschlagen, nur desto eifriger, und beriethen sich über diesen heiklichen Punkt wiederholt mit Dr. Augustin. Aber gerade jetzt liefen günstige Nachrichten von dem Stande der Angelegenheit ein. Zu Anfang dieses Jahres (1509) trat König Wladislaw seine Reise nach Böhmen an, und langte am 17. Februar in Prag an. Am 7. Mai schrieb Dr. Augustin den Ständen die freudige

[1]) Seit dem Jahre 1499, wo die böhmischen Stände sich nach Ungarn begaben, um daselbst über böhmische Landes-Angelegenheiten zu berathen, war diess nichts Unerhörtes mehr.

Neugkeit, dass der Vertrag bezüglich des Fürstenthums zwischen den beiden Königen bereits abgeschlossen sei, und dass kommenden St. Wenzeslai das Fürstenthum Troppau sammt allen Zugehörungen an den König Wladislaw abgetreten werden solle. Zugleich rieth er ihnen Einige aus ihrer Mitte nach Prag abzuordnen, um das Nähere darüber zu vernehmen. Ihm selbst komme es nicht zu, ihnen die vollständige, officielle Mittheilung zu machen, aber diese Neuigkeit habe er ihnen nicht vorenthalten können.

Die Stände, der vielen Auslagen müde, hielten es jedoch nicht für nöthig, eine abermalige Gesandtschaft an den König abzufertigen, weil sie erstens nichts Anderes zu sagen hatten, als um was sie ja unaufhörlich bathen, und weil sie sich ferner durch die damalige grosse Unsicherheit der Strassen abschrecken liessen. Dagegen ersuchten sie den Dr. Augustin, die Sache wegen der 6000 fl. im Gedächtniss zu behalten, und ihnen eine baldige Antwort vom Könige zu erwirken. Eine solche erschien auch in kurzer Zeit. Am 23. Juni schrieb König Wladislaw den Landherren und Bürgern von Troppau, dass er bereits daran gehe ihren Wunsch zu erfüllen, und ihnen diess „seiner Zeit" des Weiteren bekannt geben werde.

Aber hinter diesen beschwichtigenden Worten lauerte eine neue Gefahr, auf welche die Stände kaum verfallen wären. Gleichzeitig mit dem königlichen Briefe langte ein abermaliges Schreiben von Dr. Augustin an. Sein Inhalt ist folgender: Obwohl er ihnen zu wiederholten Malen die Weisung gegeben habe, Einige aus ihrer Mitte zum Könige zu schicken — da es dringend nöthig wäre — so haben sie dennoch nicht darauf geachtet, und bis heute gezögert. Da er nun nächste Woche nach Olmütz kommen wolle, so mögen sie ja nicht unterlassen, einige Vertrauensmänner in den ersten Tagen des kommenden Monats (Juli) dorthin zu senden. Sie werden von ihm hören, auf welchen Füssen ihre Sache stehe, und welche Gefahr ihr drohe, wenn sie selbst nicht bei Zeiten vorbeugen.

Diese unverhoffte Gefahr knüpft sich an den Namen Herzog Kasimirs II. von Teschen. Aus den wenigen Andeutungen, die mir über diesen räthselhaften Umstand vorliegen, scheint mit ziemlicher Bestimmtheit so viel hervorzugehen, dass Herzog Kasimir Anstalten machte, um das Fürstenthum Troppau — wenigstens zeit-

weilig — in Besitz zu nehmen, und dass König Siegmund, der von ihm eine Summe Geldes erhielt, dieses Beginnen unterstützte, dass König Wladislaw es ungehindert geschehen liess, und erst später Einsprache dagegen erhob. Ein undatirtes Concept im Troppauer Landesarchive, welches ich aus mehreren Gründen in das Jahr 1511 setze, enthält darüber Folgendes: Georg von Tworkau und Krawarn, Hoyer von Füllstein auf Geppersdorf, Johann von Drahotusch auf Beneschau, Heinrich Hukowsky von Ochab auf Gross-Pohlom, Kämmerer des Fürstenthums Troppau, Jaroslaw von Liderzow auf Odrau und die übrigen Herren und Ritter, die damals bei gehegtem Landrecht zu Pfingsten vergangenen Jahres (1510) anwesend waren, bekennen mit diesem Briefe, dass Montag nach Trinitatis verg. Jahres Bürgermeister und Rath von Troppau zu ihnen gekommen seien, und Einer von ihnen, der Kürschner Lorenz, ausgesagt habe, dass er von einem zuverlässigen Menschen gehört habe, Fürst Kasimir sei ins Herzogthum Troppau gekommen, um es in Besitz zu nehmen; er habe mehrere Begleiter und nebst einer Summe Geldes einige Briefe vom ungarischen Könige bei sich gehabt, nach welchen es der König von Polen mit seinem Bruder ausgemacht, dass Herzog Kasimir sich in den Besitz von Troppau setzen könne, und diesen mit Vollmachten ausgerüstet habe, falls sich ihm Jemand widersetzen sollte [1]. — Dass König Wladislaw mit im Spiele war, obgleich er später unter geänderten Umständen that, als wisse er von Nichts, dürfte mit Bestimmtheit angenommen werden, da der vorsichtige und seinem Könige ergebene Herzog Kasimir das Herzogthum Troppau gegen den Willen Wladislaws nicht angestrebt hätte. Dass Dr. Augustin den Finger so fest auf den Mund drückte, scheint mir gleichfalls dafür zu sprechen.

Die ganze Sache überhaupt gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass dem Herzoge Kasimir schon im Jahre 1491 das erste erledigte und der Krone verfallene Lehen in Schlesien versprochen wurde. Man muss Biermann beistimmen, wenn er diese Zusage mit Kasimirs Ansprüchen auf Glogau in Verbindung

[1]) Ich möchte dieser Aussage, die möglicher Weise auf einem unbegründeten Gerüchte beruhen konnte, nicht allzuviel trauen, wenn nicht ein Brief König Wladislaws, von dem alsbald die Rede sein wird, damit im Wesentlichen übereinstimmen würde.

bringt, indem er sagt [1]): „Es wird vermuthlich diese Zusicherung nicht ausser aller Verbindung mit der in demselben Jahre erfolgten Belehnung Johann Alberts mit dem Fürstenthume Glogau gewesen sein, Herzog Kasimir, der dadurch jede etwa noch gehegte Hoffnung auf dasselbe schwinden sah, wurde mit jener Zusage getröstet". Nun konnte Troppau als ein zur Krone heimfallendes Lehen betrachtet werden, und wenn sich Kasimir bereit erklärte, den sehr ansehnlichen Rest der Ablösungssumme zu übernehmen, so musste diess beiden Königen sehr erwünscht sein.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen fertigten die Troppauer Stände eine auserlesene Gesandtschaft, bestehend aus dem Kämmerer Heinrich Donat, Bernhard von Zwola, Andreas Schaffer und Dietrich von Sadko, an den obersten Kanzler, Albrecht von Kolowrat, und den obersten Hofmeister, Wilhelm von Pernstein auf Helfenstein ab, um diese beiden einflussreichen Männer um Beistand und Fürsprache anzugehen.

Glücklicher Weise fiel die Troppauer Angelegenheit mit mehreren analogen Fällen zusammen. Auch in Böhmen gab es Güter und Herrschaften, die seit den letzten Kriegen noch immer in Pfandschaft standen und ihrer Einlösung harrten. Auf dem Landtage zu Prag 1509 zu St. Elisabeth sprachen die Landstände entschieden gegen jedwede Entfremdung von Schlössern, Städten und Gütern, und beriefen sich auf den Majestätsbrief, den der König selbst zu Pressburg am 12. November 1499 ausgestellt hatte [2]). So kam unter Anderm auch Zdechowitz zur Sprache, von dessen beabsichtigter Überlassung an Trczka man bereits Kunde erhalten hatte. Man bath den König, die genannte Herrschaft nicht von der Krone zu trennen, da diess gegen den Majestätsbrief gehe. Der König verschob die Verhandlung über diesen Gegenstand auf den nächsten Tag mit der Bemerkung, dass er sich zuvor mit seinen Räthen berathen, den Herrn Trczka befragen und den mit ihm abgeschlossenen Vertrag einsehen müsse. Am festgesetzten Tage stellte Herr Trczka vor den

---

[1]) Biermann, Geschichte des Herzogthums Teschen, S. 183. — Glogau gehörte eben zu jenen schlesischen Herzogthümern, welche Wladislaw seinem Bruder in dem Familienvertrage von 1491 gleich abtrat, wogegen Troppau damals noch im Besitze Johann Corvins war und erst nach diesem an Siegmund kam.

[2]) Vergl. Palacky, Geschichte von Böhmen V. S. 468 ff.

versammelten Ständen den ganzen Sachverhalt dar, und behauptete, dass der König immerhin das Recht habe, ihm das Gut Zdechowitz abzutreten, indem er sich auf jenen Artikel des Majestätsbriefes bezog, laut welchem sich der König die Vollmacht vorbehielt, etwas zu veräussern.

Dem entgegen machten die Stände geltend, dass der Vorbehalt des Königs sich nicht auf liegende Güter, sondern nur auf die königlichen Einkünfte beziehe; nur mit diesen könne der König nach Gutdünken verfügen. — Hierauf fand auch der König mit seinen Räthen zu Recht, dass der Pressburger Majestätsbrief zu Kraft bestehen, und was dagegen geschehen sei, keine Giltigkeit haben solle. Weil nun der König Zdechowitz gegen das Privilegium verpfändet habe, so sei hiemit diese Verpfändung aufgehoben und zu Nichte gemacht. Dagegen wolle er dem Herrn Nikolaus Trczka die 5000 Schock Gr., die er ihm für die Auflassung des Vertrages mit König Siegmund versprochen, ohne Widerrede geben [1]. — Diese endliche Abfindung mit Trczka geschah am St. Lucientage (14. December) 1509.

Eine Consequenz der angegebenen Verhandlungen war der wichtige Beschluss vom 11 Jänner 1510, durch welchen der König sich und seine Thronfolger in Böhmen verpflichtete, diejenigen Fürstenthümer in Schlesien, welche der Krone heimfallen, auf keinerlei Weise zu entfremden, sondern mit derselben unter eigener Verwaltung und zu eigenem Nutzgenusse zu vereinigen, auch sollen im Gesammtherzogthume Schlesien der jeweilige Oberhauptmann und in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer, Glogau und Troppau die Hauptleute, ferner in der Markgrafschaft Lausitz und in den Sechsstädten die Vögte geborne Böhmen sein, endlich soll in den genannten Ländern keinem Fremden etwas geschenkt, verkauft oder versetzt, ja nicht einmal irgend welche Gemeinschaft mit einem solchen gepflogen werden [2].

---

[1] Oben wurde erwähnt, dass König Siegmund seinem Bruder 5000 fl. nachgelassen habe. Sollte nicht schon damals auf die in Rede stehende Entschädigungssumme Bedacht genommen worden sein?

[2] Höflers Excerpte aus dem böhmischen Kronarchiv, 532. — Man kann sich eines bitteren Lächelns nicht erwehren, wenn man bedenkt, dass das Herzogthum Troppau schon Ende 1511 in Emerich Czobor ein ungarisches Landeskind zum Landeshauptmann erhielt, und im Jahre 1515 der damalige Landeshauptmann

Natürlich konnte Angesichts dieses exacten Beschlusses nunmehr von der Besitzergreifung des Herzogthums Troppau durch Herzog Kasimir keine Rede sein. Daher erliess Wladislaw am 24. Mai 1510 an die Troppauer Stände ein Rescript, worin er erklärt, dass eine derartige Absicht Kasimirs gegen den zwischen den beiden Königen abgeschlossenen Vertrag verstosse und der Versicherung zuwider laufe, die er (Wladislaw) den Ständen gegeben habe, dass sie fortan nicht mehr versetzt werden sollen. Daher befiehlt der König allen seinen Getreuen, Herren und Rittern, Bürgermeister und Rath von Troppau, für den Vertrag einzustehen, und, ihrer Pflicht eingedenk. nicht zuzugeben, dass Jemand sich ins Land eindränge. Sollte aber der König von Polen selbst, „nach dem Willen Einiger", das Fürstenthum ihm entfremden wollen, so sollen sie die Stadt und die beiden Schlösser, insbesondere Grätz, wohl ausrüsten und bewachen bis auf weiteren Befehl, damit jedes fremde Eindringen verhüthet werde.

Die oben erwähnte Deputation brachte vom Könige eine Reihe neuer Forderungen zurück, welche die Unterhandlungen, die man bald beendigt glauben sollte, um ein ganzes Jahr verlängerten. Ausser den beiden lange besprochenen Summen verlangte der König von den Ständen:

1. Dass sie ihm zu den sämmtlichen 5000 Schock Groschen auch noch die erforderlichen Zusätze zur Umwechslung in Gulden borgen.

2. Dass sie von ihrem Fürstenthume gleich den übrigen schlesischen Ländern die Steuern zahlen.

3. Diese selbe Steuer sollen sie zur Bestreitung der vorzustreckenden Zusätze verwenden und den etwaigen Überschuss als Abschlagzahlung auf die 3000 Schock verrechnen.

4. Diese Steuer sollen sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss eintreiben, und der König behält sich vor, diesem Ausschusse einen Beamten an die Seite zu setzen.

---

unser Fürst Kasimir von Teschen, gelobte, das Herzogthum Troppau nie von der Krone Ungarn zu entfremden. — Letzteres s. Biermann, Geschichte von Teschen 184. — Wieder einer jener Widersprüche, welche die Regierung Wladislaws charakterisiren.

5. Der König wird Sorge tragen, dass das auf die 3000 Schock noch Fehlende den Ständen richtig gezahlt werde. Hat diess stattgefunden, so kann der König zum Landeshauptmann bestellen, wen er will. Im Gegenfalle soll Einer von ihnen als oberster Landesbeamter fungiren, bis die Schuld abgezahlt oder durch Verwendung der königlichen Einkünfte abgetragen ist. Wenn aber der König zur Beaufsichtigung seiner Einkünfte einen Amtmann einzusetzen findet, wozu er sich das Recht vorbehält, so soll dieser dem Landeshauptmanne bei der Eintreibung der königlichen Einkünfte nichts darein zu reden haben, so lange die Schuld nicht vollständig gedeckt ist; nur soll dem Amtmanne, der auf dem Troppauer Schlosse seinen Wohnsitz haben wird, das zu seinem Unterhalt Nöthige ausgefolgt werden.

Dieser königliche Amtmann hat die Aufgabe, auf Vermehrung der königlichen Einkünfte Bedacht zu nehmen, so weit es von Rechtswegen geschehen kann, und soll ihm der Landeshauptmann mit Rath und That zur Seite stehen. Den auf diese Weise erzielten Zuwachs an königlichen Einkünften hat der Landeshauptmann gleich den übrigen Einnahmen einzusammeln. — Dieses Abkommen traf der Oberstburggraf Herr Zdenko Lew von Rozmital mit den Ständeboten zu Prag (Ende 1509 oder Anfang 1510).

Es lässt sich auf den ersten Blick erkennen, dass die Stände gegen diese neuen Punctationen Einiges einzuwenden hatten; denn abgesehen von der etwas complicirten Manipulation, die aus zwei Verwaltungskreisen bestand, welche sich nur zu leicht durchkreuzen und neue Streitigkeiten und Verzögerungen herbeiführen konnten — vermerkten es die Stände sehr ungern, dass sie nun auch die Zusätze vorstrecken sollten; denn diese machten eine immerhin beachtenswerthe Summe aus, die abermals aufgenommen und von der abermals der Zins gezahlt werden musste; doch hören wir die Stände selbst: „So gerne wir den Willen Eu. königl. Gnaden erfüllen würden, so müssen wir doch bitten, den Umstand in Erwägung zu ziehen, dass die ganze Sache schon damals, als Eu. Gnaden mit uns durch den Herrn Kanzler unterhandelten, hätte beendigt sein und die Ablösung unseres Fürstenthums sofort erfolgen sollen. Nun aber zieht sich diese Angelegenheit schon gegen drei Jahre hin, und wir haben für diese ganze Dauer den Zins von einigen Tausenden zu zahlen, und werden diess wohl auch noch fernerhin thun müssen. Unsere Tagfahrten und sonstige Auslagen belaufen sich auf nahezu 2000 fl. und die

Zusätze zu den 5000 Schock Gr. dürften auch an die anderthalb Hundert Gulden betragen. Wenn wir dieselben auch sofort aus der Steuer nehmen, so müssen wir sie doch zu bedeutenden Zinsen ausborgen, damit nur die Auslösung des Fürstenthums zu Stande komme. Die Kanzeleien kosten auch an 1000 fl., und so erwächst uns, abgesehen von den darzuleihenden 3000 Schock Gr., im Ganzen eine Auslage von 8000 fl., was für ein einzelnes Fürstenthum eine grosse Summe ist". Hierauf bitten die Stände, der König möge sie bei der Ofner Abrede belassen. Auf dem ihnen damals versprochenen einheimischen Landeshauptmanne bestehen sie nur im Interesse des Königs, damit nämlich das Fürstenthum desto eher ausgezahlt werden und er somit seine Einkünfte wieder beziehen könne. Auch könne sich der König auf den einheimischen Landeshauptmann genugsam verlassen, und brauche nicht zu besorgen, dass von den königlichen Einkünften etwas verloren gehen werde. Dessgleichen möge er sie bezüglich der Steuer bei dem Ofner Übereinkommen erhalten. Ferner bitten die Stände, der König möge sie von dem Darleihen der 3000 Schock Gr. entbinden, und diesen Betrag besser auf seine Troppauer Einkünfte aufnehmen; in diesem Falle würden sie gern die Steuer zahlen und zum Landeshauptmanne annehmen, wen er nur wolle. Auf diese Weise würde sein Wille am besten erfüllt. „Diess schreiben wir", so heisst es zum Schlusse, „mit offenen Worten, und bitten, Eu. königl. Gnaden mögen es nicht für Dreistigkeit und Vorwitz ansehen, da es nur in der aufrichtigsten Meinung geschieht".

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es den Ständen in diesem Stadium der Verhandlungen vornehmlich darum zu thun war, sich hinsichtlich der gemachten Auslagen so viel als möglich sicher zu stellen. Diess geht aus der so eben mitgetheilten Eingabe auf das Unzweideutigste hervor. Der König errieth der langen Rede kurzen Sinn und glaubte durch ein formelles Auskunftsmittel abhelfen zu können. Mittelst Rescript ddo. Prag den 19. Jänner machte er den Ständen den Vorschlag, rücksichtlich der darzuleihenden Summe von 6000 fl. sich selbst zum Schuldner und sie nur zu Bürgen zu machen; für den Fall aber, als sie schon einen auf ihre Namen lautenden Schuldschein ausgestellt hätten, versprach er ihnen einen Schein auf seine Person zu geben, worin die Herren und Wladyken des Königreichs Böhmen die Bürgschaft übernehmen würden, dass er ihnen die genannte Summe sammt den entfallenden

Zinsen zu St. Galli (16. October 1510) erstatten werde, damit sie keinen Schaden erleiden. Daher mögen sie mit der Ausfolgung der 6000 fl. nicht säumen [1]), denn auch er wolle die noch übrigen 15000 ungarischen Goldgulden herbeischaffen. Die Steuer aber sollen sie nur zahlen, damit davon die Zusätze beschafft werden können, den Überschuss dagegen mögen sie zur Abtragung der 6000 fl. verwenden. Im Übrigen wolle er dafür sorgen, dass sie nimmermehr von ihm, seinen Nachfolgern und der Krone Böhmen getrennt werden.

Darauf erwiederten die Stände, dass sie das Geld nicht bei Einer Person, sondern bei mehreren an verschiedenen Orten aufgenommen und die betreffenden Schuldscheine bereits ausgestellt haben. Es wäre demnach für den König unbequem, so viele Verschreibungen auszustellen; auch wissen sie nicht, ob die Betreffenden damit einverstanden wären, wenn gleich sie bei ihm eine grössere Sicherheit hätten. Überdiess müssten die Stände billig Anstand nehmen, sich von ihm als ihrem künftigen Herrn eine derartige Verschreibung mit Bürgen geben zu lassen, sondern er möge ihnen, zumal sie ihm hierin vollkommen vertrauen, einen Brief ohne alle Bürgschaft ausstellen, und es mögen darin nur einige Herren, welche Ämter bekleiden und sich zur Zeit bei ihm befinden, als Zeugen angeführt werden. Er möge einfach erklären, dass er ihnen bis zu kommendem St. Galli (16. October) die 6000 fl. sammt den Zinsen erstatten wolle, und dass, wenn diess nicht geschehen sollte, sie die Zinsen aus den Troppauer Einkünften bestreiten dürfen, dass überdiess der Landeshauptmann aus dem Fürstenthume bestellt werde, so lange die betreffende Summe nicht abgetragen sei.

Dass es mit jenem Vertrauen nicht gar zu weit her war, beweist der Umstand, dass die Stände dem Könige einen Entwurf sandten, nach welchem sie ihre Sicherstellung ausgefertigt haben wollten. Sie entschuldigten diesen Schritt mit ihrer löblichen Absicht, die Sache einem baldigen Ende entgegen zu führen, und zwar thue hier Eile um so mehr Noth, als dem Vernehmen nach der König von Polen, ihr Herr, sich mit ihm wegen Absendung der Botschaft auf einen bestimmten Tag zu verständigen wünsche. Da sie aber noch immer keine Sicherheit in Händen haben, so könnten sie das Geld nicht

---

[1]) Jene 4000 fl., welche die Stände dem Könige zu geben versprochen hatten, verstanden sich wohl von selbst, und sind somit nicht besonders genannt.

abliefern und würden, obwohl nur an ihrem Rechte festhaltend, bei dem einen oder dem andern Könige leicht in Ungnade fallen. Um allem dem vorzubeugen, senden sie den Entwurf.

Dieses feste Bestehen auf einer ausgedehnten Sicherstellung machte auf den König einen üblen Eindruck. Er antwortete den Ständen ddo. Kuttenberg am 27. Februar, dass sie sich mit seiner früheren Antwort begnügen können und von allem Übrigen ablassen sollen. Er wolle seinen einzusetzenden Beamten strenge verhalten, ihnen die Zinsen von der vorzustreckenden Summe regelmässig auszufolgen, bis dieselbe vollständig abgetragen sei. Da sie mit dieser Verfügung zufrieden sein können, so sei er nicht gesonnen, etwas daran abzuändern, sondern sie sollen vielmehr trachten, ihr Geld zu Mitterfasten d. J. (10. März) bereit zu halten, weil er seinem Bruder versprochen habe, um diese Zeit seine Schuld zu begleichen.

Da der König Anstand nahm, die Schuldverschreibung nach dem von den Ständen eingesandten Entwurfe auszufertigen, diese aber nur gegen eine solche die bedungene Summe auszuliefern entschlossen waren, so reichten sie am 15. März eine noch eindringlichere Vorstellung ein, worin sie erklärten, dass sie wegen des weiten Weges zu ihm und des nahe bevorstehenden Termins zu Mitterfasten jenen Entwurf geschickt haben, damit auf Grundlage desselben die Verschreibung ohne weiteren Verzug ausgefertigt werden könne. Seine Antwort, dass sie daran genug haben können, wenn er den anzustellenden Amtmann zu regelmässiger Zinszahlung verpflichten wolle, könne sie nicht beruhigen, da „Amtleute gewechselt werden und sterben wie andere Leute“. Der König möge die vielen Auslagen erwägen, die ihnen im Laufe der drei Jahre erwachsen seien, und bedenken, dass, wenn sie nicht einmal hinsichtlich der 6000 fl. eine genügende Sicherheit erhielten, ihre Sache schlecht bestellt wäre, und sie der Gefahr baldiger Verarmung entgegen gehen müssten. Zugleich geben sie dem Könige bekannt, dass sie ursprünglich Einige aus ihrer Mitte zu ihm senden wollten, nun aber der Eile wegen bloss einen reitenden Boten schicken müssen, da König Siegmund bereits in Troppau nachgefragt habe, ob das für ihn bestimmte Geld bereit liege, damit er darum senden und das Fürstenthum abtreten könne. Da nun schon um Mitterfasten die Sache zu Ende geführt werden solle, und eine zahlreichere Gesandtschaft wegen der schlechten Wege nicht leicht zu ihm gelangen könnte, da sich ferner

erwarten lasse, dass einige Herren aus seiner Umgebung nach Troppau kommen werden, so thue Eile noth; daher senden sie ihm — da sie noch immer keine Sicherheit haben — durch diesen reitenden Boten den Entwurf dazu, und bitten um die entsprechende Ausfertigung.

Mit diesen Unterhandlungen war indess auch der auf Mitterfasten anberaumte Termin verstrichen.

Endlich stellte der König eine, wie er meinte, „genügende" Sicherheit aus, und übergab, da er wieder nach Ungarn abreiste, die Beendigung dieser Angelegenheit den Herren Ladislaw von Boskowitz[1]) auf Trübau und Zdenko Lew von Rozmital auf Blatna. Ersterer scheint die Aufgabe erhalten zu haben, die Stände zur Annahme des königlichen Sicherheitsbriefes zu vermögen. Kaum hatten die Stände von dieser Verfügung des Königs Kunde erhalten, als sie — in Besorgniss, dass der Sicherheitsbrief nicht nach ihrem Wunsche ausgefallen sei — sich an den Herrn Ladislaw von Boskowitz wandten und ihm den ganzen Sachverhalt auseinandersetzten. Sie erklärten in bestimmten Worten, dass sie das bereitliegende Geld ohne eine ausgedehnte Sicherstellung nicht ausfolgen werden, und sandten ihm eine Abschrift jenes Entwurfes, woraus er als ein weiser und einsichtsvoller Herr leicht ersehen könne, dass sie nichts Unziemliches verlangen; denn zahlt ihnen der König das Geld seinem Versprechen gemäss zu St. Galli zurück, so ist Alles in Ordnung, thut er es aber nicht, so ist es nur recht und billig, wenn sie die betreffende Summe nicht aushändigen. Wenn ihnen der König nicht einmal die verlangte Sicherheit leisten wollte, welche Hoffnung bliebe ihnen auf die Rückzahlung?

Die Antwort lautete beruhigend. Herr Ladislaw erwiederte nämlich am 28. März, dass er um die Auszahlung des Fürstenthums emsige Sorge trage, und eben daran gehe, dem Herrn Zdenko von Rozmital darüber zu schreiben, indem er voraussetze, dass dieser mit der Beschaffung der fraglichen Summe betraut sei. Auch glaube er, dass das Geld demnächst in Troppau werde niedergelegt werden;

---

[1]) Ein hochangesehener, durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichneter Mann. 1496 — 1506 Oberstlandeskämmerer in Mähren, wurde er nach Wladislaws Tode bei der Minderjährigkeit Ludwigs 1516 durch das allgemeine Vertrauen seiner Standesgenossen zur abermaligen Annahme dieses wichtigen Amtes bewogen. — Demuth, Geschichte der Landtafel im Markgrafthume Mähren, S. 116.

denn wie er vermuthe, sei die Summe bereits vollzählig, nur könne das Umwechseln in Gulden nicht so schnell erfolgen. Was endlich die Sicherheit betreffe, so wolle der König die Stände in keinen Schaden bringen, sondern er habe dieselbe ausgefertigt mit dem Bedeuten, dass sie ihnen seiner Zeit eingehändigt werden solle.

Inzwischen war der Bote, den die Stände neuerdings zum Könige wegen ihrer Sicherstellung abgeschickt hatten, zurückgekehrt, und hatte einen Brief für Ladislaw von Boskowitz mitgebracht, den die Stände demselben übermitteln sollten. Sie benützten diese Gelegenheit, um nochmals auf die Nothwendigkeit einer vollständigen Sicherstellung hinzuweisen. — Diessmal antwortete der Herr von Boskowitz ausweichend. Er sei ernstlich bedacht, ihnen eine genügende Sicherheit zu verschaffen, da es ihm gewiss nur darum zu thun sei, dass sowohl dem Könige als ihnen Genüge geschehe. Eine bestimmtere Antwort bezüglich dessen, was ihm der König schreibe, könne er ihnen nicht geben.

Der Grund, dass der König auf den Entwurf der Stände nicht einging, lag in seiner grossen Geldverlegenheit. Die Stände forderten in diesem Entwurfe, dass der König ihnen die schuldige Summe sammt den Zinsen bis nächsten St. Galli abzahle, oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, sie ermächtige, die Zinsen aus den Troppauer Einkünften zu decken [1]. Aber der König willigte darauf nicht ein, und obwohl er die Stände ermächtigt hatte, die Steuer selbst einzusammeln, die fälligen Zinsen davon abzutragen und sich, so weit es ging, bezahlt zu machen, verordnete er dennoch auf einmal, dass die Steuer den königlichen Einnehmern abgeliefert werden solle. Wenn es so stand, so konnte der König den Entwurf der Stände freilich nicht annehmen!

Diesem neuerlichen Befehle widersprachen die Stände entschieden, und hielten dem Könige vor, was zu Ofen durch den Kanzler und neuerlich zu Prag durch den Oberstburggrafen ausgemacht worden war. Sie erklärten unumwunden, dass sie ohne die gewünschte Gewährleistung keine Zahlung leisten können, da diess nicht Sache Eines oder Einzelner, sondern der gesammten Ritter- und Bürgerschaft des Fürstenthums sei. Bezüglich der Steuer möge er es des-

[1] Dieser Entwurf liegt mir nicht vor, muss aber, nach Massgabe des ganzen Zusam-

gleichen bei dem Früheren bewenden lassen, und seinen Einnehmern die betreffende Weisung ertheilen.

Noch immer konnte sich der König nicht recht entschliessen, die gewünschte Sicherheit auszustellen. Dennoch war es ihm endlich Ernst, die Einlösung des Fürstenthums zu Stande zu bringen. Gleichwohl musste diese Angelegenheit noch über kleinliche Hindernisse straucheln, ehe sie zum Ziele gelangte. Der König hatte nämlich die nöthige Summe bei den Städten [1]) in Böhmen aufgenommen, und wollte sie nun in der That erlegen — aber die Quittung, die er den Städten darüber ausstellen liess, lautete auf Gulden, während der Betrag in Groschen bewilligt worden war; dieser Formfehler hatte wieder eine merkliche Verzögerung zur Folge. Die darob besorgt gewordenen Stände, die den Grund davon tiefer suchen mochten als es der Fall war, wandten sich an den Rathgeber des Königs, den Herrn Proczek von Czetna, um Fürsprache behufs baldiger Übernahme des Herzogthums. Dieser versicherte, dass die eingetretene Verzögerung dem Könige sehr ungelegen komme und dass derselbe ein urgirendes Schreiben an den Herrn Zdenko gerichtet habe. Fast gleichzeitig erschien auch ein Brief vom Könige ddo. Ung. Brod den 9. Nov., worin dieser den Ständen erklärt, dass die Sache bald beendet sein wird, da er die nöthigen Befehle bereits nach Böhmen erlassen habe.

Inzwischen war den Ständen die Nachricht zugekommen, dass ein Schein bei dem Herrn Ladislaw von Boskowitz zu Trübau ausgefertigt aufliege. Da sie aber nicht wussten, ob derselbe nach ihrem Wunsche ausgestellt sei, und überdiess noch einen zweiten über die Zusätze benöthigten, so wandten sie sich abermals an den König, den Kanzler und den Herrn Ladislaw von Boskowitz. Der Bote sollte zuerst zu dem Herrn Ladislaw gehen, der ihm die zwei Scheine, falls er beide besitze, aushändigen sollte. Im Gegenfalle möge er den Boten an den königlichen Hof senden, um daselbst die beiden Papiere in Empfang zu nehmen.

Die Stände hatten guten Grund, ihre Sicherstellung nach Kräften zu betreiben; denn schon äusserte sich hie und da unter den Gläubigern Unzufriedenheit über das lange Hinhalten.

Der König seinerseits war bezüglich der auszustellenden Sicherheit noch immer nicht recht im Klaren, und wartete das Eintreffen

---

[1]) Diese Städte sind nicht näher bezeichnet. Vielleicht sind die sogenannten Prager Städte gemeint?

mehrerer böhmischen Landesbeamten ab, die den Auftrag gehabt zu haben scheinen, für den König ein Anlehen in Böhmen zu contrahiren. Ihre Ankunft wurde wegen Einlangung dringender Geschäfte bis December verzögert.

Der König konnte demnach den Ständen auf ihre wiederholte Anfrage keine andere Antwort geben, als das Versprechen, nach der Ankunft jener Herren eine bestimmte Verfügung in der schwebenden Angelegenheit zu treffen, schärfte aber den Ständen ein, von den 6000 fl. nichts herauszugeben, damit die Auslösung des Fürstenthums nicht noch länger hinausgeschoben werde.

Da also bezüglich der Sicherstellung der Stände noch immer nichts Endgiltiges ausgemacht war, so wandten sich diese, um Nichts unversucht zu lassen, nochmals an Dr. Augustin [1]) und bathen ihn, er möge nach so vielen Beweisen seines Eifers und seiner Willfährigkeit auch noch diesmal in ihrem Sinne wirken, und ihnen zu der verlangten Sicherheit verhelfen, ohne welche sie das Geld nicht ausfolgen würden.

Endlich erschien das langerwartete Rescript des Königs. Die böhmischen Herren mussten gute Nachrichten gebracht haben, da König Wladislaw sich endlich entschloss, die verlangte Sicherheit in vollem Masse zu gewähren. Dabei musste aber noch ein anderer Umstand berücksichtigt werden. Die Gläubiger waren durch das lange Warten ungeduldig geworden, und dennoch brauchte man noch 150 fl. zur Deckung der Zusätze. Da beruhigte das königliche Rescript ddo. Breslau den 18. Februar 1511, worin der König erklärte, dass die Landherren und Bürger des Fürstenthums Troppau zur Auslösung desselben aus freiem Willen ausser einer Summe, die sie geschenkt, noch 3000 Schock böhm. Gr. vorzustrecken versprochen hätten. Weil sie nun diese Summe selbst auf Zins aufnehmen müssen, so habe er ihnen hinreichende Sicherheit [2]) gewährt und fordert nun seine sämmtlichen Unterthanen auf, den Troppauern unter annehmbarem Zins Geld zu borgen [3]).

---

[1]) Concept ohne Adresse im Troppauer Landesarchiv.

[2]) Der König verpflichtet sich auch, Nichts von den Troppauer und Grätzer Einkünften wegzugeben, sondern Alles zur Auszahlung des Fürstenthums zu verwenden.

[3]) Diese letztere Weisung beziehe ich auf die Zusätze.

So war denn endlich die letzte Schwierigkeit überwunden, und es erübrigte nur noch der formelle Akt der Übergabe des Herzogthums einer- und der Übernahme desselben andererseits. Nun erst konnte sich König Wladislaw als unmittelbaren Herrn des genannten Fürstenthums betrachten [1]).

Die wichtigste Folge dieser langwierigen Unterhandlungen war die sofortige Garantie der Unveräusserlichkeit des Herzogthums Troppau. Die Urkunde darüber wurde zu Breslau den 17. Februar 1511 ausgestellt [2]): In Hinblick auf die grosse Treue und Ergebenheit, welche die Herren, Ritter und Bürger des Fürstenthums Troppau stets bewährt und neuerdings durch Darreichung von 2000 Schock böhm. Gr. zur Auszahlung des Fürstenthums werkthätig bewiesen haben, verpflichtet sich König Wladislaw als König von Böhmen, seinen Sohn König Ludwig und alle die nachfolgenden Könige von Böhmen, das Fürstenthum Troppau Niemandem zu schenken, zu verkaufen, zu verpfänden, zu vertauschen, überhaupt auf keinerlei Weise zu entfremden, sondern stets in eigener Verwaltung, Nutzung und Herrschaft zu halten und zu wahren. Sollte es aber dennoch geschehen, dass er selbst oder einer seiner Nachfolger aus Irrthum oder Unbedacht das genannte Fürstenthum auf irgend eine Weise veräussern sollte, so sei diess durch diesen Brief widerrufen und zu Nichte gemacht und soll dieser Begnadung gegenüber keine Kraft und Geltung haben [3]), auch sollen die Herren, Ritter und Bürger von

---

[1]) Die Eintragungen der Troppauer Landtafel, die ohne Kenntniss dieser Vorgänge nicht recht verständlich sind, stimmen damit vollkommen überein. Im Jahre 1509 erscheint noch Siegmund als Herr von Troppau, im folg. Jahre wird kein Oberherr genannt, während im Jahre 1511 König Wladislaw erscheint. — 3. Buch, Fol. 36 ff.

[2]) Theilweise abgedruckt bei Dudik: Des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren, Wien 1857, S. 276, Beil. XXVII. Eine genaue Inhaltsangabe findet sich bei d'Elvert, Verfassung und Verwaltung von österr. Schlesien.

[3]) Wenn Dudik a. a. O. sagt: „In diesem Privilegium liegt aber zugleich auch die Festsetzung, dass alle früheren (!) und künftigen Privilegien, sie mögen welcher Zeit immer entstammen, wenn sie diesem ausgesetzten widersprechen, für Null und nichtig erklärt werden“ — so thut er des Guten zu viel. Von einer Rückwirkung auf frühere Bestimmungen kommt in der ganzen Urkunde kein Wort vor. Sonderbar genug lässt Dudik in seinem Abdrucke die einschlägigen Stellen aus. Sollten ihm dieselben etwa unbequem sein? — Auch schwankt er bezüglich der von den Ständen dargebrachten Summe, indem er einmal mit Stre-

Troppau Niemand anderem als nur ihm, seinem Sohne Ludwig und den künftigen Königen von Böhmen[1]) zu Leistung von Eid und Hulde verpflichtet sein.

Nun schritt man ungesäumt zur endgiltigen Übergabe und Übernahme des Fürstenthums. Am 22. Februar theilte Herr Ladislaw von Boskowitz den Ständen mit, dass er die Summe, derentwegen so lange gezögert worden, bereits bei sich habe. Nun mögen auch sie ihr Geld bereit halten, da er bereits den König Wladislaw davon in Kenntniss gesetzt und auch zum Könige Siegmund gesandt habe, damit dieser zur Abtretung des Fürstenthums einen Bevollmächtigten abordne. Wenn der Bote vom Könige Wladislaw mit der entsprechenden Antwort zurückgekehrt sein werde, wolle auch er nicht länger säumen, in Troppau einzutreffen und die Sache zum Abschlusse zu bringen. — Am 14. März sandte König Siegmund den Herrn Nikolaus Oczycsky nach Troppau, und von Seite des Königs Wladislaw fungirte Herr Ladislaw von Boskowitz. Die Traditionsurkunde ist zu Krakau am 14. März ausgestellt[2]); in derselben empfiehlt König Siegmund seine Troppauer Unterthanen, deren Treue er rühmend hervorhebt, seinem Bruder und übergibt ihm das Herzogthum Troppau mit der Stadt, dem Schlosse und den übrigen dazu gehörigen Schlössern und Städten mit allem Zugehör sammt allen Einwohnern, die er hiemit aus Eid und Pflicht entlässt und dem Könige Wladislaw anempfiehlt. — Herr Ladislaw von Boskowitz nahm von den Landherren und Bürgern Eid und Hulde entgegen für den König Wladislaw, dessen Sohn König Ludwig und alle Nachfolger im Königreiche Böhmen[3]).

---

dowsky's Copie 2000 Schock Gr. — und das ist das Richtige — das andere Mal aber nach einem Transsumpt 4000 Schock angibt.

[1]) Die Wichtigkeit der Betonung dieser Bestimmung wird weiter unten ersichtlich.

[2]) Orig. auf Perg. in lat. Sprache im Landesarchiv zu Troppau. — Vergl. Chr. d'Elvert, Verfassung u. Verw. öst. Schles.

[3]) Ungeachtet dieser in aller Form Rechtens geleisteten Huldigung forderte dennoch König Wladislaw, dass die Stände zwei Bevollmächtigte zu ihm nach Breslau senden, um ihm und dem jungen Könige Ludwig nochmals Eid und Hulde zu leisten. Es ist nicht schwer zu errathen, was der König damit bezweckte. Seit König Mathias' Zeiten hörten die Ungarn nicht auf, Schlesien als ein Nebenland der ungarischen Krone zu betrachten, und gerade in diesem Jahre wurde darüber zu Breslau viel verhandelt. Ohne Zweifel wollte Wladislaw die er-

Hiemit war die Einlösung des Fürstenthums Troppau zu Handen König Wladislaws II. vollzogen. Es erübrigt nur noch zu berichten, wie der König sich mit den Troppauer Ständen bezüglich der Rückzahlung der vorgestreckten Summe von 6000 fl., wozu noch 150 fl. als Zusätze gekommen waren, abfand.

Noch im selben Frühlinge brach der König von Breslau nach Ungarn auf, und befand sich zu Ostern (20. April) in Troppau, wo er das Privilegium über die Gleichstellung des kleineren Landrechtes mit dem grossen erliess (21. April). Hier gingen ihn die Stände um Rückzahlung der schuldigen Summe an, und stellten wohl ohne Zweifel die weitere Bitte um Vergütung der Unkosten, die ihnen nebenbei erwachsen waren [1]). Erst am folgenden Tage (22. April), als sich der König in Fulnek befand, richtete er an die Troppauer Stände ein Schreiben, worin er erklärte, dass er die betreffende Summe jetzt herbeischaffen wolle. Zu diesem Behufe habe er ihren Landeshauptmann Johann von Füllstein auf Wagstadt zu sich beschieden. Nun verordnet er, dass einige Ständeboten auf den 15. Tag nach Georgi (9. Mai) zu ihm nach Ofen abgeschickt werden, um die Sache ins Reine zu bringen. Diess geschah nun zu Ofen am 7. Mai [2]) in der Art, dass der König den Ständen zur Entschädigung für ihre Unkosten aus der Steuer, die sie von ihrem Fürstenthume zu leisten haben, 1000 ung. Goldgulden schenkte. Auch wurden sie ermächtigt, den Steuerbetrag des Bernhard Berka von Nassidl auf Wigstein, den dieser dem Könige auf ausserordentlichem Wege entrichtet hatte, aus den königlichen Einkünften von Troppau zu nehmen, damit sie keinen Schaden erleiden. Als nun die Stände Anstalten machten, der königlichen Entschliessung zu Folge ausser den 1000 fl. aus der Steuer auch die von den Wigstein'schen Gütern entfallenden 100 fl. in Besitz zu nehmen, erhielten sie die Weisung, dass ihnen aus der Steuer nur 900 fl. zukommen. Sie schrieben daher an den

neuerte Huldigung der Troppauer als König von Ungarn empfangen, wie diess auch die Folge sattsam bestätigt.

[1]) In ihrer Eingabe Anfangs 1510 bezifferten die Stände ihre Unkosten ausser den 6000 fl. auf 8000 fl.

[2]) Tillers Abschrift aus dem Troppauer Urkundenbuche. Bei der Copirung scheint im Datum: „W Budynie w strzedu po sw. Stanyslawu" ein Versehen untergelaufen zu sein, da Stanislai damals auf den Mittwoch selbst fiel (7. Mai).

Landeshauptmann Emerich Czobor [1]), der ihnen am 24. Augu
antwortete, der König interpretire seine Zusage dahin, dass il
Ganzen 1000 fl. als Entschädigung gebühren, von denen sie
aus der Steuer und 100 fl. aus den Troppauer Einkünften e
sollen. Der König verordnete zu diesem Behufe, dass Zwei v
und zwei Bürger die Steuer ohne weiteren Verzug eintreiben
Was über 900 fl. einkommt, hat der Landeshauptmann zur
serung der Schlösser zu verwenden.

[1]) Seit November 1511.

BEILAGEN.

I.

1507, 17. Jänner.

Siegmund, erwählter König von Polen, Grossfürst von Lithauen etc., in Schlesien Herzog von Troppau etc. eröffnet den Herren, Rittern und Bürgern des Herzogthums Troppau, dass er trotz ihrer Einwendungen und ungeachtet aller seiner Bemühungen, sie unter seiner Herrschaft zu erhalten, genöthigt sei, sie zu verpfänden, und fordert sie auf, dem Ritter Nikolaus Trzka dem Jüngern von Lipa auf Lichtenburg als ihrem nunmehrigen Herrn Eid und Hulde zu leisten.

Zigmundt z buozie milosti woleny kral Polsky, welike knieze Lythewske, Rusky Zprusky pan a diedicz etc., knieze Oppawske w Slezy a welikeho Hlohowa etc., horny y duolny Slezy a markr. Luziczkeho naywissy heytlman a sprawcze etc.

Vrozeny, stateczny, slowutny, opatrny, wierny nassy nam zwlasstie mily, psany wasse knam vcziniene ted niny tyto czasy dosslo gest nas, w kterimzto pyssete nam welmi toho litugicze, ze was pro potrzebu nassy, kteraz znamenitie nalezy, w zastawu vwesti muselisme, przitom y toho doticzicze, poniewadz gest ta wuole nasse, zeby nam daleko lepe a slussniegi bylo, abichom nato mislili, kudi a kterak bisste w zastawu vwedeny byli, tomu nebo tiem, kterziz by bily swate wierj krzestianske a mnohe przitom nam wipusugicze zpuosoby a obtieznosti wasse, gessto sme tomu wssemu psany wassemu dobrze porozumieli etc. Pak aczkolwiek mnoha a welmi welika vstawiczna pecze a przemisslowany nasse przete wieczi gsu byla, kudi a kterak bichuom was wsseczky a to kniezetstwie zachowati a skrze wladnienie a panowany w moczi nassi bez zastawi drzeti mohli dlube czasy a bu-

duczy, a gsucze wam wssem milostiwi pan netoliko gednomo z was ale wssem milosti nassy dobre prziwodili, a wy skrze to abysste netoliko ty czasy drzeny nasseho, ale w buduczich nas (w) pamiet magicze dobrim se odsluhowati hledieli, kdez pak po mnohech takowich nassich peczech a przemisslowany a czastich rozwazowanich nikoli a zadnym obiczegem toho sme dosahnuti nemohli, kudibichuom a giakim spuosobem was przi sobie a wmoczi nassi bez zastawy sobie was zachowagicze nadluze drzeti mohli, poniewadz tak wnahle spiessnie a welmi brzscze pan buoh tak zpuosobiti a zrzediti gest raczil, abichuom w tiechto zemich z wole geho swate milosti panem byti gmieli, gessto to sami rozwazugicze shledate a poznate, ze prze te wieczi netolika gedna potrzeba nam naleziczy gest, ale gine a gine mnohe a welmi pylne a znamenite potrzeby tak osoby nassy yakozko zemy tiechto nassich przipadli a przissli gsu, z kteriehzto prziczin a protv wieczi nikoli sto byti nemoze any te czesti naleznuti, yakbichuom was nadluze zachowati mohli, nez ktomv gest przisslo, ze pro znamenite potrzeby nasse kniezetstwie to se wssim geho przislussenstwiem podle listu krale geho milosti bratra nasseho naymilegssieho nam w nowie daneho, a na ten list was zastawiti a tiem pospiessyti musyme ginak toho nezmenugicz, abichuom dle obiczneho dobreho zem nassich y wsseho krzestanstwa stran tiechto skrze obranu swate wierj krzestanske podstatu zasobnu gmieti a takowim neprzateluom od dawne chwile byllim odeprziti mohli, aby skrze takowu podstatu a odpor w zemiech tiech w pokogy chwala a czest panu buohu dati se mohla, a proto sme to zastawiti musyli nemohsse toho nikerakz obdrzeti dele. Y z tiech a takowich prziczin poruczili sme vrozenemv Albrechtowi Sobkowi z Sulewa a na Wusossy, heythmanu kniezetstwie toho, wiernemv nassemu millemv, aby on s wami ote wieczi ssyrze mluwil, a poniewadz gest k tomu przisslo, ze se gest podle wuole nassj smluwa dokonala przed tiemito czasy s vrozenym a stateczniim rytierzim panem Mikulassem Trezku mladssim z Lype a na Lychimbrcze, aby on was na mistie nassim tez takez y zamku z gich przislussenstwiem gemu postupil a przitom y z slybu powinnosti kterimiste nam powinnie a zawazanie na mistie nassim tak yakobichuom sami gsucze osobu nassj propustil, yakoz tomu wssemu lepe a ssyrzegi z rzeczy tohoz heythmana porozumite, protoz napominame was wssech y gednoho kazdeho a przisnie przikazugem dle powinosti a slibu, kterimz ste knam powinny a zawazany, abiste znagicze

takowu nassy znamenitu a welmi pylnu potrzebu tomuz panv Trczkowi slyb a powinnost vczinilj wssech wymluw strannosti przitom nechagicze, kterez znati muzete, ze zadneho gruntu neponesu gineho nezli to, abiste, poniewadz gest pan buoh tak zrzediti a zpuosobyti onas raczil, przy wssem se powolny dati nagiti, a kdyz tu a takowu powinnost gemu vczinite o kterez swrchu pyssem, poruczili sme temuz heythmanv nassemv Opawsskemu aby was tepruw na mistie nassim propustil a prazdny vczinil a y list gistoti nato propusseczeny pod peczeti nassy wysutu wam wydal, a protoz gest przisne przikazany nasse, abyste wy tiem wieczom odporny nebyli, nez rzeczem heythmanowim wierzieze tak se dati nagyti, yakz wam tuto pyssem ginacz toho neczinicze.

Czoz se pak wassych praw swobod a milosti danich przedky nassymy y take nami doticze a tez y spuosobu a rzadu przy swate wierze krzestanske mame zato, ze ste przitom przi wssem tak opatrzeny ze nadto wicze potrzeby neny, a nykda gest ten vmisl nass nebyl, bichuom sobie wicze wazili a neb waziczi gmielj summi penieziteу nad was a nad wyru swatu krzestansku, kdez otom wssem psany zmynku czinite, nez toho sme vmislu byli wzdiczky y podnes smy, abichuom se gmie'i pokudz se gmieti mame, tak ze nas wzadne wtey wieczi pamatowati neny potrzeby.

Take smy srozumieli, zeby wam odporno to bylo, bysste panu Trczkowj slibowati gmielj, a tez take y to, abyste skrze heythmana nasseho na miestie nassim propusseczeny byli, gessto kdyz tey wieczi powazite gineho nenaleznete a nezhledate nez zebisste nam bez potrzebnie protah vcziniti chczeli protiw wuoli a vmislu nassemu, gessto skrze to nemali zmatek nam przigiti by mohlo przi tiechto nassich potrzebach, kdez my tey smy nadiege do was nikda negmieli, bysste znagicze nassy wuoli protiw tomu byti gmieli, a nebo kterakz koli se zeprziti rozkazany wassemu, nez zato smy was gmieli drzeli y podnes mame a drzeme, ze se knam zachowawaliste a zachowate, yakozto k panu swemv a kdezbiste wczem znali wiedieli lehkost neboli to zle nasse zebisste to odwodyli, tak yakz slussy poddanym k panu swemu se gmieti, a poniewadz toho nikterakz zmeniti nemozem a smluwa s wuoli nassy dokonala se gest stala, was napominagicz przikazugeme, abisste dle powinnosti te, kteruz ste knam powinny te wieczi wisocze a mislnie przed se proti nam nikoli nebrali, nez slyb powinnost panu Trzkowi, tak yakz wam pysseme, abisste bez odpor-

nosti vczinili wssech omluw wstrannosti odtahow y take zmatkow przi te wieczi nam neczinicze, pakli se wam zda takowa wiecz obtizna a nesnesytedlna, abysste gmielj od koho gineho, nezli od nas propussczeny byti, przikazugem wam pod milosti nassy, abysste nektere sebe, totizto z panow, z rytierzstwa a z miesta k nam do Krakowa na swateho Pawla na wyru obraczeny nayprw przisstieho z pylne moczi wiprawilj a wislalj, a tu my was skrze ty osoby propustime; to wsseczko czozby se od nas stati gmielo, wam dale vczinime, gesto seznate, ze namy w niczemz obmesskany nebudete, y giz znagice ty wsseczky wieczi o kterichz swrchu pyssem podle wuole nassy se zachowayte, my pak poznagicze vmisl vprziemy ten a takowi was a ze se date wolnie nagyti przitom netolko niny wtiechto czasych ale w buduczich wssim dobrim a milosti nassy chczeme wam to spominati. Datum w Ssydlowie w nedieli den swateho Antonina letha etc. patnastisteho sedmeho.

Commissio propria
maiestatis regie.

Vrozenym, statecznim, slowutnym, opatrnym panom rytierzstwu, wladikam a miestu kniezetstwie Opawskeho, poddanim nassim wiernym nam zwlasstie millim.

Orig. auf Papier mit aufgedrücktem Siegel, im Troppauer Landesarchive.

II.

1507, 30. Jänner, Troppau.

Die nachbenannten Landherren des Fürstenthums Troppau erklären, dass die Verpfändung ihres Fürstenthums an den Ritter Nikolaus Trczka den Jüngern von Lipa auf Lichtenburg gegen ihre Ehre, Religion und Freiheiten verstosse und beschliessen, sich an den König Siegmund, ihren Herrn, mit eindringlichen Bitten zu wenden und den König von Ungarn um Fürsprache anzugehen, wobei sie sich gegenseitig, die Herren, Ritter und Bürger geloben, nicht abzulassen, sondern sammt und sonders zusammen zu stehen, bis ihre Sache zu einem günstigen Ende geführt sei.

My Gindrzich Donat z welyke Polomie a na nowe Czerekwi komornik kniezetstwi Oppawskeho, Beness z Drahotuss a na Benessowie, Girzik z Tworkowa a na Radunij, Jan z Ffulsstayna a na Bilowczy, Ogirz z Ffulsstayna a na Linhartowach, Gindrzych Hukowsky z Ochab a na welyke Polomi, s kniezetstwi Oppawskeho, Sstiepan Strzela z Chechla a Trzebowiczi, Zibrzid z Bobolusk, Jaroslaw z a

Odrach, Krzisstoffor z Hradtczan, Bernharth ze Zwole a na Postuticzij, Jan z Cchobrzan a na Brawanticzych, Jan z Ssczawna a na Klymkowiczych, Kasspar z Ketrze a z Drslawie, Gindrzich z Diehylowa, Mathyass z Studnicz a na Hniewossyczych, Dietoch z Drsskowicz, Zigmund Sselyha z Zubrziez, Mykulass a Ondrziey lutkowe z Olbramicz, Krystoffor Piwcze z Hradczan, Girzyk z Dobroslawicz, Josst z Tamffaldu a z Jakubczowicz, Jan z Rudnicze a z Morawnicze, Mykulass z czrwene Lhoty a z Leskowcze, Girzyk z Lanssowicz, pisarz desk prawa kniezetstwi Oppawskeho wyznawamy timto listem obecznie przede wssemy, ktoz gey vzrzij nebo cztucze slisseti budu, yakoz nayjasnieyssy knieze a pan pan Sigmund kral Polsky etc. a pan nass milostiwi geho milost kralowska raczylby nas zastawyti panu Mykulassowi Trczkowi, a przitom geho milost raczil rozkazati, abychom gemu hold a slyb vczinily, kteraz wiecz gsie tycze czti powahy y wiery nassy, zlechczenie statkuow nassych y proti swobodam nassym gest, y zuostaly gsmy natom, abychom toho v geho kralowske milosti pokornymy prozbamy hledaly y krale Vherskeho geho milost k geho kralowske milosti za przimluwu prosyli, y slibyli gsmy sobie wssiczkny pani rytirzstwo y pani miessczane, abychom toho neodpadly a v geho kralowske milosti toho pokornymy prozbamy hledaly pracze y vttrath a nakladuow wtom spolecznie nelytugicz gedny druhych neopussczely any gedni bez druhych neczynily, azby to k slussnemu koncy przisslo, a to sobie wssyczkny wespolek slibugem zdrzieti pod nassy czti a wieru. Tomu na swiedomy a potwrzenie nasse wlastni peczeti, a kterzy peczeti na ten czas przi sobie nemiely sekreti nasse kazali gsmy przitisknuti ktomuto listu s nassym gistym wiedomym a wuoly, genz gest psan a dan w Oppawie w sobotu przed matku bozij genz slowe Hromicz letha bozieho etc. pietisteho a sedmeho.

Orig. auf Papier mit den (25) angekündigten aufgedrückten Siegeln. im Troppauer Landesarchive. Auch das Stadtsiegel ist beigedrückt.

III.

1507, 18. März, Troppau.

Die nachbenannten Landherren und gesammte Ritterschaft des Fürstenthums, Bürgermeister und Rath und ganze Gemeinde der Stadt Troppau schliessen mit ihrem Herrn, dem Könige Siegmund, folgenden Vergleich: Sie versprechen ihm für das Fürstenthum die Pfand-

summe von 55000 Gulden zu geben, die in zwei Raten, zu Pfingsten und Martini, zahlbar sind. Wird die erste Rate erlegt und dem Könige bezüglich der zweiten hinreichende Sicherheit geboten, so soll er das Fürstenthum abtreten, im Gegentheile verbleiben die Stände bis zur Zahlung der zweiten Rate unter seiner Herrschaft. Würden sie aber diesem Vertrage gar nicht genügen, so wollen sie den Herrn Trezka unter Gewährleistung ihrer Freiheiten und Rechte zum Pfandherrn annehmen.

My Giudrzich Donath z welike Polomie a na nowe C… komornik kniezetstwy Opawskeho, Beness z Drahotusse a na … ssowie, Girzyk z Dworkowa a na Raduny, Jan z Ffulsstayna … Bylowezy, Ogyerz z Ffulsstayna a na Lynhartowiecziech, … drzich Hukowsky z Ochab, sudij kniezetstwy Oppawskeho, … slaw z Lyderzowa a na Odrach, Bernhart ze Zwole a na … tieziech, Jan z Chobrzam a na Brawantieziech, Jan z Czaw… Klimkowieziech, Mykulass Lutka z Olbramiez, Krzysst… Pyweze z Klimsstayna, Jan z Rudnieeze a na Morawezy, Ssc… Strzela z Chechla a na Trebowyezi, Zybrzyd z Bobolusk, … sstoffor z Hradezan, Kasspar z Ketrze a na Drslawy, … drzych z Dychylowa a na Plesney, Mathyass z Studnie… Hniewossieziech, Dytoch z Drsskowiez, Sigmund Sselyba… brziez, Josst z Tamffaldu a na Jakubezowieziech, Myk… z Czerweny Lhoty a na Leskowezy, Ondreg Lutka z Olbr… Girzyk z Lanssowiez, pisarz zemsky, a wsseezkno r… stwo kniezetstwie Oppawskeho, burgmistr a rada a wss… obecz miesta Oppawy, wyznawamy tiemto listem obecznie … wssemy ktoz gey vzrzie a nebo eztueze slisseti budu, ze gsm… nily smluwu a moczy tohoto czinyme s nayiasniegssym kni… a panem panem Sigmundem kralem Polskym, welikem kni… Lithewskym, Ruskym a Pruskym panem a diedyezem panem … milostiwym obiezegem dolepsanym, ze geho kralowske mil… kniezetstwie Opawske se wssym geho przislussenstwym zast… obiezegem podle listu znieny nayiasniegssieho kniezete a pan… Wladislawa Vherskeho a Czeskeho etc. krale, pana nassebo … weho, geho kralowske milosti kraly Polskemu panu nassemu n… neho, aby to geho kralowska milost zastawiti mohl, gmame zg… piet a padesate tisiez zlattich tiemto pocztem dwaczeti … osma tisiez grossy czeskych po trzech a trzidezeti grossech z… a za zwadezeti a za puol osma tisieze po dwu a trzidezeti gr… za zlatti, kteruzto summu giz gmenowanu gmame geho kra…

milosti zgednati a na tyto czasy dati a wiplniti po swatem Dusse nayprw prziessczym wedwu nedielech za dwaczeti a za puol osma tisicze zlattych grossy polowyczy po trzech a trzidczeti grossiech a polowiczy po dwu a trzidczeti grossiech za zlatti a druhich dwaczeti a puol osma tisicze tiemz obyczegem a tiemz pocztem po swatem Martinie nayprw przięssczym we dwu nedielech geho kralowske milosti dati a poloziti mame, a ty penieze oboge geho kralowske milosti magy polozeny byti w Oppawie, a kdyz bohda ta prwnie summa na czas giz gmenowany geho kralowske milosti polozena bude na miestie gmenowanym a ten pan, v kohoz ty penieze my zgednamy a kteryz na to kniezetstwie puogczy, gestli ze geho kralowske milosti przi kladeny prwnych peniez gistotu dostateczuu vdiela a polozy na tu druhu summu na swrchugmenowany czas gy poloziti a dati: tehda geho kralowska milost ma tu gistotu przigiti a list krale Wladislawa Vherskeho a Czeskeho etc. geho milosti, a podle toho geho kralowska milost list swuoy zastawny tomu panu widati ma a kniezetstwie a zamkuow gemu postupiti se wssym przislussenstwim yakz to geho kralowska milost sam drziel, a nas z slybu a holdu nasseho propustiti a list tento nass nam zase wratiti, a geho kralowska milost toho kniezetstwie y tiech zamkuow zadnemu ginemu postupowati nema nez tomu kohoz my zie geho kralowske milosti peniez nato puogczy zgednamy, take geho kralowska milost wtom kniezetstwie zadnemu niez oddawati nema z pozitkuow, kterez geho kralowske milosti przislussegy, paklizby geho kralowska milost od pana toho, kteryzby na to kniezetstwie puogcziti gmiel, natu druhu summu gistotu dostateczuu opatrzen nebyl, tehda my rytirzstwo a miesto w poddanosti a w holdu a w tomto zapsanym swem przedce geho kralowske milosti stati mamy yakozto panu swemv do polozeny druhe summi, a czozby geho kralowske milosti w teyto summie zlattych czrwenych Vherskych dobrych dano bylo ty geho kralowska milost we trzech a trzidczeti grossiech przigymati ma a tu smluwu giz psanu geho kralowske milosti my rytirzstwo y miesto swrchupsany slibugemy swu dobru wieru beze wssij zle lsty a fortelj wsselyiakych cztnie a rzadnie zdrzeti a tomu wssemu dosti vcziniti, paklibychom tomu dosti neuczinily, tak yakoz se swrchu pisse, gehoz pan buoh vchowati racz, tehda my pana Trczku s slussnym nassym opatrzenym swobuod sprawedlnosti a rzaduow nassiech za pana zastawnieho przigiti gmamy. Tomu na swiedomy a pro lepssij gistotu my rytirzstwo a miesto swrchupsane pe-

czeti nasse wlastnie ktomuto listu przitisknuti gsmy daly. Datum Oppawie feria V. ante dominicam Judica annorum domini millesimo quingentesimo (v^{c}) septimo.

Orig. auf Papier, mit 24 aufgedrückten Siegeln, im Troppauer Landesarchive. Das Stadtsiegel — obwohl angekündigt — fehlt.

IV.

1507, 27. März, Ofen.

Sigismund Thurzo, Bischof von Wardein, verpricht den Edlen und Bürgern des Herzogthums Troppau, dahin zu wirken, dass König Wladislaw das genannte Herzogthum zu eigenen Handen einlöse.

Generosi et nobiles ac prudentes et circumspecti domini et amici nobis honorandi. Ea que mihi dominaciones vestre scripserunt, sane peroptime intelleximus, et grato eciam animo a dominacionibus vestris accepimus, quod per suas literas nobis significarunt, operam et diligenciam nostram, quam in fauorem illarum apud sacrosanctam regiam maiestatem fecimus, illis cordi esse et a nobis grato animo accepisse. Reddiderunt enim nos dominaciones vestre hac sua erga nos gratitudine alacriores et proniores ad similes et maiores eciam labores ac sollicitudines pro eisdem, dum necessitas efflagitauerit, suscipientes. Ceterum quantum ad serenissimum dominum Sigismundum regem Polonie etc. ac alienacionem ducatus illius Oppauiensis attinet, credo dominaciones vestras iam certiores esse factas, quod maiestas sua tractatum illum, quem super dicto ducatu Oppauiensi cum Therskone habuit, reuocauit, et, prout serenissimo domino regi nostro scribit, cum dominacionibus vestris super eodem ducatu concordauit. Quantum in nobis erit, nos non cessabimus maiestatem suam die noctuque non sollicitare solum, sed eciam exorare et obsecrare, ne paciatur statum illum in manus cuuspiam heretici deuenire, et speramus, quod poterimus maiestatem suam in hoc suo proposito conseruare; sed in eo, vtrum maiestas sua per se velit ducatum illum Oppauiensem redimere nec ne, nondum potuimus a sua maiestate rectam habere relacionem; dabimus tamen pro virili nostram operam et quidem diligentem, quod sua maiestas ducatum illum nemini alteri redimere permittat, sed sola pro se suisque liberis eundem redimat, et cum his cupio dominaciones vestras bene atque

feliciter valere. Ex Buda sabbatho proximo ante dominicam palmarum anno etc. 1507.

Sigismundus Thivrzo
episcopus ecclesie Waradiensis etc.

Orig. auf Papier, mit aufgedrücktem Siegel, im Troppauer Landesarchive.

V.

1508, 20. Februar, Krakau.

Siegmund, König von Polen etc. wirft den Landherren und Bürgern des Herzogthums Troppau vor, dass sie ihre feierlichen Versprechungen nicht einhalten und ihm durch die Langwierigkeit ihrer Unterhandlungen grossen Schaden verursachen.

Zygmundt z bozie milosti kral Polsky, welike knize Litewske, Rusky a Prusky etc. pan a diedicz etc.

Stateczníj, slowutníj a opatrníj wiernij nassy milij. Czoz se psanij nasseho nynie knam vczynieneho dotycze, pyssete nam poniewadz kral Vhersky geho milost w to se wloziti a skrze poselstwa swa aby was k swe rucze wyplatiti raczil, ze gsme my was stiem od sebe pustiti gmieli, abysste k krali geho milosti geli, a kterak kdiz gste v geho kralowske milosti byli, gednano gest bylo s wamj o pomocz kteruzto dosti znamenitu ze geho milosti vcziniti mate, teho dotykagicze ze gste toho hledali, aby se nam dosti stalo prosiecze w temz psanij, abychom to psanij od was milostiwie przigiti raczili etc., kteremuzto psanij wassemu dobrze srozumiewsse na tento czas giného newieme czo rzeczy, nez kdiz sme vczinili smluwu s panem Trczku a podle te ze gest ktomu bylo przisslo, ze sme was postupiti gmieli. Tu wy totizto rytierzstwo a miesto poslali gste z sebe wyprawiwsse posly swe s pokornymi a welikimj prozbami, wedle sebe przed osobu nassy wzawsse radu nassy kralowstwie Polskeho za przimluwcze, prosiecze nas abychom podle te smluwy s panem Trczku vczyniene was gemu nepostupowali, a ze wy zberucze tu summu LV tisicz zlatych nam sami dati a konecznie przi giz minulem czase wyplniti rzekli a zawazali gste se, na kteruzto wiecz pro dalssij wiedomost toho tijz poslowe wassy vczinili gsu nam list pod peczetmi swymi przirziekagicze y slibugicze, ze skrze to zadne sskody nesti ani protahuow przi te wieczy dalssijch gmiti budem. Tu my ohledsse se k takowym przimluwam rad nassych a na wasse pokorne a welike prozby miewsse zato, ze se tak stane, powolili sme wam teho, abysste

wy tak yakz se swrchu pisse swe wieczy gednali, a nam summu tu na vrczeny czas dali, a ze radi wam toho przitj chczem, abysste radssy w ruku bratra nasseho naymileyssieho geho milosti krale Vherskeho, nezli w ginych byli. A stiem tak odgewsse od nas gednali gste swe wiecz ypro swuoy pozitek tak dluho, az czas tomu gest minul, na ktery gste nam gmieli summu nassy dati, a az dosawad wzdy gednate, nam wzdy podle listu wasseho zednanij a rczmi dosti neczyniecze, tak ze my az do dnes listuow swych s peczetmi od pana Trczky ani summy te swrchupsane od krale geho milosti bratra nasseho ani od was nemame, a skrze takowu wiecz znamenite sskody dokazane, y take posmiech lechkostij wzali gsme a brati neprzestawame, gessto przed tiemito czasy minulymi listem nassym to wsseczko dostatecznie wam oznamili gsme, poniewadz sskody neseme skrze nekonecznehо wasseho gednanie protahy, ze podle listu wasseho gsucze wami opozdieni a wto vwedeni, kwam o to hledati chzem, a protoz na psanij wasse gine odpowiedi wam dati newieme, nez to czoz se gest w prawdie dalo a stalo, y ztiech prziczin psanim wassym prwniegssym zprawiti se muozete. Datum Cracouie dominica ante Petri cathedram anno etc. XV^c^ VIII° regni vero nostrj anno primo.

Ex commissione propria
maiestatis regie.

Orig. auf Papier, mit aufgedrücktem Siegel, im Troppauer Landesarchive.

IV.

AUSZÜGE AUS DER CORRESPONDENZ

DES

FÜRSTEN MAXIMILIAN KARL VON LÖWENSTEIN

MIT DEM

MARKGRAFEN LUDWIG VON BADEN

UND DEM

PRINZEN EUGEN VON SAVOYEN.

MITGETHEILT

VON

DR. ALEXANDER KAUFMANN,

FÜRSTLICH LÖWENSTEINISCHEM ARCHIVRATH.

EINLEITUNG.

Unter den Correspondenzen auf dem Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archiv zu Wertheim befindet sich eine Reihe von Briefen des Markgrafen Ludwig von Baden und des Prinzen Eugen von Savoyen an den Grafen, seit 1711 Fürsten Maximilian Karl von Löwenstein — eine Sammlung, die, wenn sie auch an Umfang und Bedeutung früheren Publicationen gleicher Art nachsteht, doch nicht unbeachtet zu bleiben verdient, und als Nachlese zu Röder von Diersburg's Kriegs- und Staatsschriften des Markgrafen Ludwig und Arneth's Werk über den Prinzen Eugen einiges Interesse in Anspruch nehmen dürfte. Dass wir die einzelnen Briefe nicht in extenso, sondern nur in Auszügen oder, wo der Inhalt zu unbedeutend war (Dankschreiben, Geschäftsbriefe untergeordneter Art), in kurzen Inhaltsangaben mittheilten, wird kaum der Rechtfertigung bedürfen, wogegen wir die Versicherung geben können, dass keine Stelle von allgemeinerem geschichtlichen Interesse ausser Acht gelassen wurde.

Einige Worte über die Person des Fürsten Maximilian Karl dürften hier noch an ihrer Stelle sein.

Maximilian Karl von Löwenstein wurde am 14. Juli 1656 geboren als Enkel des Stifters der Löwenstein-Wertheim-Rochefortischen (jetzt Rosenbergischen) Linie, des Grafen Johann Dieterich († 1644), und ältester Sohn des Grafen Ferdinand Karl von Löwenstein und der Gräfin Anna Maria von Fürstenberg. Frühe (27. Jänner 1672) des Vaters beraubt, wurde er unter der Vormundschaft seiner Mutter trefflich erzogen und übernahm bereits 1679 die Regierung seiner Erblande. Zugleich widmete er sich als Staatsmann und Diplomat dem Dienste des Reichs und wusste sich die Achtung der drei

aufeinander folgenden Kaiser Leopold, Joseph und Karl zu erwerben. Während des spanischen Erbfolgekrieges wirkte er als kaiserlicher Gesandter bei dem oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreise, sowie bei der Reichsritterschaft für Betheiligung derselben am Kriege als einer gemeinschaftlichen Sache des Reiches wie des Kaisers[1]) und übernahm 1704 ff. die Administration des während der Verbannung Max Emanuel's vom Kaiser in Besitz genommenen Kurstaates Bayern. Nachdem Kaiser Joseph am 3. April 1711 den jedesmaligen regierenden Grafen von Löwenstein mit seinem Erstgeborenen in den Reichsfürstenstand erhoben und Kaiser Karl VI. am 13. März 1712 diese Erhebung auf sämmtliche Mitglieder des Hauses ausgedehnt[2]), wurde Fürst Maximilian Karl im October 1712 zum kaiserlichen Principal-Commissarius beim Reichstag in Regensburg ernannt und erhielt im October 1716 an Stelle des Prinzen Eugen, und von diesem als Nachfolger empfohlen[3]), den wichtigen Posten eines Gouverneurs und General-Capitäns in Mailand, an welchem letzteren Orte er jedoch schon am 26. December 1718 starb.

Näheres über ihn findet sich in Köhler's Münzbelustigungen, 1733, Stück 39 und I. Supplement-Bogen zu genanntem Jahr. Vergl. auch den Artikel „Löwenstein" in Wagener's Staats- und Gesellschaftslexicon.

I.

Auszüge aus der Correspondenz zwischen dem Grafen Maximilian Karl zu Löwenstein und dem Markgrafen Ludwig von Baden.

1. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 23. Juli 1701. Überschickt eine aus dem Haag eingetroffene Zeitung des Grafen Wratislaw und meldet, dass er die durch den Frankfurter Magistrat wegen Einnahme kaiserlichen Proviants erhobenen Einwände beseitigt habe.

2. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Offenburg, 11. August 1701. Meldet, dass sich im Elsass starke Truppenmassen zusammenziehen, und trifft eine Bestimmung, Mehltransport nach Rheinfels betreffend.

3. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Nürnberg, 11. September 1701. Berichtet, dass sich die Detachirung von 1900 Mann aus Mangel an Instructionen für die Gesandten hinziehen dürfte. Man behaupte, die Zeit sei für die Linienarbeit bereits zu weit vorgeschritten, auch die Ablösung in Philippsburg nöthig, wo von den fränkischen Truppen 400 Mann krank und die übrigen fast dienstuntauglich seien.

4. Derselbe an denselben. Nürnberg, 21. September 1701. Der Convent zeige für Abgang des zur Linienarbeit verlangten Detachements mehr Inclination und komme die Quaestio An in Richtigkeit. Man wolle jedoch wissen, ob die Arbeit gratis geschehen solle oder gegen Lohn, wer in letzterem Fall ihn zahle, wie die Leute zu verköstigen seien u. s. w.

5. Derselbe an denselben. Nürnberg, 25. September 1701. Übersendet das Conclusum wegen des Detachements mit dem Bemerken, dass man sich wegen der Postirung desselben zu „nichts Rechtschaffenem" resolviren könne, wovon Würzburg und Baireuth die Schuld trügen. Man habe die Sache in die Länge zu schieben gesucht, um sie dann unter dem Vorwande zu später Jahreszeit nicht zu Stande kommen zu lassen.

6. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Rastadt, 1. October 1701. Übersendet eine Copie seines Schreibens an den fränkischen Kreisconvent vom gleichen Tage und bittet den Grafen, ihn möglichst zu secundiren. „Sonsten mus ich bekennen, daß mir recht lecherlich vorkommt, das ich denen Ständten obligation haben solle, wan sye zu allgemeiner vnd mithin Hauptsächlich zu ihrer particular defension vnd sicherheit contribuiren, ich achte Es demnach nicht, sondern thue was zu beförderung des publici vnd Vnsers Allergdst. Herrn Dinst nötig finde. Vbrigens stehen die sach der orth in gutem stand vnd auancirt die arbeith an den linien sehr wohl.“

7. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Nürnberg, 4. October 1701. Meldet, dass das Detachement endlich positiv resolvirt sei und zum Abmarsch Vorbereitungen getroffen würden. Zugleich sei er vom kaiserlichen Hofe angewiesen, in militaribus stets mit dem Markgrafen di concerto zu gehen, „welches mir dan um so lieber ist, weilen ohne deme Man von Hoff aus gar schlecht secundiret zu werden pfleget.“ Der Kreistag sollte zu Ende gehen, bleibt jedoch noch länger, weil Graf Schlick zu „Declinirung der Churbayerischen association“ Vorschläge gethan.

8. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Rastadt, 17. März 1702. „Nachdeme sich der Orthen alles Je lenger Je mehr animirt zeuget, so will auch nöthig sein, Vnsererseiths auf solcher Hueth zustehen, damit mann Allenfahlß in stanndt sein möge, dennen hiernechst entstehendten Thedtigkeiten begegnen zukhönnen. Ich habe derohalben vor Vnnsers Allergnädtigsten Herrn Dienst Ermessen, sowohl dero Regimenter zu Pferdt in der Gegendt Phillipsbourg, alß Einige Infanterie anhero zubeordren. Die Schwabische Regimenter seindt souill möglich an denen Gränntzen deß Rheinß verleegt, von den fränckischen Crayßtrouppen aber vndt in waß Stanndt vnd wo sich selbe Aigentlich befündten, weiß Ich nichts Verläßliches, da doch selbigen Crayses conseruation von der Manutenenz vnd sicherheith dieser Confinen gleichfahlß mit Dependiret. Welche remonstration Ich an dem Conuent nach Nürnberg gethann, vndt die fränckh. Herrn Stänndte Ersuchet, Ihre trouppen nicht nur zu Completiren, sonndern auch gegen ihren Gränntzen herwerths so weith es beschehen mag, anruckhen zulassen —; damit mann auf Erfordern mit gesambter Hanndt dennen Außbrechendten Hostilitäten zu resistiren desto besser gewachßen sein möge, Welches Nahmens

Sr. Khays. May. von dem fränckhischen Creyß zubegehren vndt zu maturiren Ich dem Vedter bestens recommendiren thue; dann nicht zu zweifflen, daß die Franzosen Eine starkhe Armee am obern Rhein zusamben ziehen werdten, Weillen bereiths daß gericht Erschallen, daß Se. Khönnig. May. die beuorstehendte Campagne in allerhöchster Persohnen am obern Rheinn agieren sollen." — Ersucht sodann den Grafen, bei der Stadt Frankfurt etliches grobe Geschütz und Böller mit Artillerie zu requiriren.

9. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Nördlingen, 24. März 1702. Beabsichtigt, wenn der Convent in Nördlingen zu Ende gegangen, über Nürnberg nach Frankfurt zu reisen und dort das Geschäft bei der Stadt zu betreiben. Meldet das Resultat des Convents, „das nemblichen sowohl die association der fünff Craysen vestgestellet, als auch die accession zur grossen allianz so viel alß richtig seye, wan nur die zur association destinirte 16000 Mann Kays. trouppen näher angerücket vnd man deren auff allen benöthigten fall gesichert seyn wird, bis dahin die Crayse sothanen Ihren entschluß noch secretirt haben wollen." Bittet den Markgrafen, ihn in dieser Sache beim Kaiser secundiren zu wollen.

10. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Rastadt, 8. April 1702. Dankt dem Vetter für seinen dem publico erwiesenen Dienst, die Marschordre für die fränkischen Truppen betreffend. Der Tod des Königs von England sei zu bedauern, doch werde er in Bezug auf den Krieg nichts ändern.

11. Derselbe an denselben. Hauptquartier Langenkandl, 27. April 1702. „Weillen die hohe Herrn Alijrte mit attaquirung Kayserswörth den Krieg mit Franckhreich declarirt, So haben Se. Kay. May. hieoben am Rhein zu gleich zu agiren vor nötig befunden, vndt bin dahero Ich den 20. mit der bey Philipsbourg gestandenen Cauallerie über die bey Speyr geschlagene brukh in aller Eyl vnd verschwigenheit über den Rhein gerükht, den 21. die Speyrbach vnd Quaich passirt vndt in disem march mit den Churpfältz. trouppen mich conjungirt, folglich bis in hießiges lager auancirt, vndt zugleich die posten an der Lauter, auch die Stätt Lauterburg, Weisßenburg vndt Onweyler besezt, mit welcher disposition das Ober Elsas von Landau so zimblich abgeschniten vndt zumahlen ich occupirt bin, das gebürg zu verwahren, durch welches aus Lothringen Einiger succurs heraußkommen könte, so hoffe auch dise passage zu spörren, wo also von

unten herauf gleichfahlß vorgesehen vnd versprochener massen mit Trouppen in Zeith succurrirt wird, fahls einiges feindt. Detachement anmarchiren solte, so dörfte nichts sonderlichs zu besorgen sein, vndt diese auantagieuse posten, durch welche beederseithß gute progressen zu hoffen, wohl manutenirt werden können. Sonsten zeigen sich die Franzosen noch gantz fridtlich vndt schlechten Lust zum Krieg zu haben, wie sye dan zu Cron Weisßenburg, worin Ein Regt. zu pferdt gelegen, bey annaherung der Commandirten vber Halß vndt Kopff sich auffgemacht vndt dauon geloffen, Auch wie Ich vor einig tagen gegen Landau recognosciren geriten vnd gantz an die Vöstung kommen, verschiedene Officir vndt andere herauß gangen vndt mit den vnserigen gesprochen, vermeldendt, dass sye Ihrer seithß von kein Krieg wüsten, auch den friden zu brechen nicht gedachten. Ich habe aber dißeß nicht attendirt, sondern damit Es nit heißen möge, sye wären surprenirt wordten, bedeuten lassen zurukhzugehen, worzue sye sich auch bis auf Etlich Officir gleich accommodirt, welche nachgehents durch Einige Reuter bis an die contrascarpe ohne von Ein' oder anderer seiths beschehene schüsß poussirt wordten. Wie Sonsten verlauthet solle in Gegend Hagenau 7 stund von hier Ein französisches Corps von Etlich taußent Mann sich zusammen ziehen, von dessen vorhaben noch nichts verläßliches zu penetriren. Vnderdessen agire ich aller orthen hostiliter vnd mögen sich die Franzossen bezeugen wie sye wollen, so werde ich von allen occasionen zu profitiren suchen, wie Ich dan schon Einige Magazin, Leuth vndt pferdt ab: vndt gefänglich genohmen, wordurch die Declaration eines Kriegs auch hiesiger orthen gemacht zu sein scheinet."

12. Derselbe an denselben. Langenkandl, 12. Mai 1702. Er sei mit Occupirung der Posten auf der Lauter bereits so weit vorgerückt, dass man mit der Arbeit unter die Stücke von Landau gekommen, wogegen die französische Canonade bis jetzt unwirksam geblieben; die Festung werde binnen wenigen Tagen ganz eingeschlossen sein; alles beginne sich zu animiren, so dass sich bald das gesammte Reich declariren werde, wozu der schwäbische Kreis bereits den Anfang gemacht. Fürsten und Stände des letztern hätten den Markgrafen wissen lassen, dass sie „in Continuation der Bißherigen allerunterthänigsten Deuotion vor Sr. Kay. May. vndt zu bezeugung des beständtigen Eyfer, von welchen sie nimmermehr

ablassen werdten, zu Beförderung der gemeinen sachen alles beyzutragen Entschlossen hetten, Ihre trouppen pro exigentia rej et periculj aller orthen anmarchiren vndt mitagiren zulassen, vndt also mir frey gestelt seye, nach guett Befündten meine weithere Ordres zugeben, Wie dann thailß dieser Schwäbischen Trouppen bereiths außer den Schwäbischen Linien stehet vndt daß Breyßgau vndt die V. O. Vöstungen mit bedeckhen thuet. Weillen nun dem Fränckhischen Creyß der association gemäß dieses Conclusum also baldten communiciert wordten vndt derselbe auch schon Einige Regimenter gegen die gränntzen deß Rheinß anmarchiren laßet, So zweyfle nicht Jezt Ermelter Fränckhischer Creyß werde ba'dt ad exemplum des Schwäbischen Creyß resoluiren. Die Ober Rheinische Trouppen haben sich mit dieser Armee auch conjungirt vndt helffen die Vestung Landtau mit eingesperth halten. Die Franzosen seindt dato noch gannz still vndt eingehalten, doch ist gewisß, daß die Trouppen so in Itallien beordert geweßen, contramandiert wordten vnndt wie mann berichtet von Bonn Ein Detachement heraufgehen solle. Wann nur der Kay. Hoff die Regimenter so herauß Destiniert seindt vndt vmb welche Ich stetts mit Demonstrierung der Necessität Sollicitiere, geschwindt anmarchieren laßet! Ich habe indeßen dieselbe, weillen Sye mir biß zu Sr. Khönig. May. aunkhunfft angewiesen seindt, durch aigenen Courier beordert, den march zu beschleinigen —, Dann Ein so weithschichtiger District von den Waldstädten mit den V. O. Vöstungen zugleich zu Defendieren vndt auch diese occupierte posten zu Soutenieren, Einmahl mehrere Trouppen Erfordert werden. Vnterdessen verhoffe, mann werde von seithen der Hochen Herrn Alijrten anderer orthen solche Diuersion machen, daß die gannze feindtliche macht nicht allein an den obern Rhein kommen möge."

13. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 16. Mai 1702. Meldet, der fränkische Kreis werde dem genereusen Beispiel des schwäbischen folgen.

14. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Langenkandl, 16. Mai 1702. Bittet, die Stadt Frankfurt um 6 halbe Karthaunen und ein Paar Böller zu ersuchen: „Ich mueß aber dem Vetter mit erlaubnuß, weillen Er dieses Stadtweesen vielleicht nicht so wohl alß Ich khennet, pro informatione Erinnern, daß ich den vorigen Krieg im gannzen Römischen Reich Keinen stanndt difficiler vnd

teutsch zusagen, von vngeschikhten vnd groben Kherlen — Corporiert gefundten, alß eben die Frankhfurter, vndt also, Wann Man mit ihnen gleichen Andern nur Ciuilität gebrauchen vnd Keinen Ernst zeigen will, nichts als Lähre Contestationes zugewardten haben wirdt." Der Graf möge mit kaiserlicher Ungnade und einigen Regimentern drohen.

15. Derselbe an denselben. Ettlingen, 22. Mai 1702. Landau sei völlig eingeschlossen; die Feldartillerie werde zu Ende des Monats und die Operationsartillerie zu Anfang Juni im Stande sein; die k. Regimenter in Mähren, Böhmen und Schlesien seien an den Rhein beordert. Der fränkische Kreis habe sich dem schwäbischen angeschlossen, und seine Truppen seien auf dem Marsch. Die Schweizer hätten eine Compagnie nach Rheinfelden gelegt und würden in vierzehn Tagen complet sein. Der Markgraf beabsichtigt, am nächsten Morgen in das Lager von Offenburg zu gehen und von dort auf acht Tage rheinaufwärts bis Breisach und Hüningen, um zu inspiciren.

16. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 23. Mai 1702. Berichtet über das mit dem Magistrat von Frankfurt abgeschlossene Geschäft, dessen Details, Kosten u. s. w., und theilt vertraulich mit, der Kurfürst von Mainz sei gewillt, ein Dragonerregiment und 1000 Mann zu Fuss abzugeben.

17. Derselbe an denselben. Frankfurt, 27. Mai 1702. Weitere Mittheilungen über das Frankfurter Geschäft, sowie Nachrichten über gefallene, verwundete und gefangen genommene französische Officiere, in sp. über den Obersten Marquis de St. Sulpice, den Chevalier de Croissy und den Oberstlieutenant Le Fèvre.

18. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Ober-Rothweil bei Breisach, 27. Mai 1702. Genehmigt den Vertrag mit Frankfurt und wünscht sehr, der Graf möge die in seinem Briefe vom 23. angedeutete Angelegenheit bei Kur-Mainz in Gang bringen.

19. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 29. Mai 1702. Kur-Mainz wünscht direct durch den Markgrafen um seine Truppen angegangen zu werden.

20. Derselbe an denselben. Frankfurt, 30. Mai 1702. Berichtet den völligen Abschluss des Frankfurter Geschäfts und den baldigen Abgang der gewünschten Stücke (4 halbe Karthaunen, 4 zwölfpfündige Stücke sammt 1 Böller à 60 Pfund in Stein oder 100 Pfund in Eisen, mit Bedienung durch 14 Constabler und 1 Sergeanten).

21. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Ettlingen, 4. Juni 1702. Empfiehlt den baldigen Abgang des Geschützes, genehmigt den Revers darüber u. s. w.

22. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 6. Juni 1702. Drängt auf das Requisitionsschreiben an Mainz und meldet, das Frankfurter Geschütz werde heute abgehen.

23. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Ettlingen, 6. Juni 1702. Empfiehlt das Mainzer Geschäft und erklärt sich bereit, Brot und Hafer zu accordiren.

24. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 8. Juni 1702. Kur-Mainz sei es weniger um letzteres zu thun, als dass es durch ein ausdrückliches Requisitionsschreiben den übrigen Ständen gleich gehalten werde; sowie letzteres eingetroffen, seien die Truppen in acht Tagen marschbereit. Ferner berichtet der Graf, es sei ihm gelungen, auch Hessen-Darmstadt zu Abgang seiner Truppen zu bestimmen.

25. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Langenkandl, 9. Juni 1702. Der Graf möge den französischen Officieren erlauben, den Degen zu tragen, da sie dem Markgrafen Parole gegeben.

26. Derselbe an denselben. Langenkandl, 11. Juni 1702. Dankt für die bei Mainz und Darmstadt bewiesene Thätigkeit, wird an ersteres den Oberstlieutenant von Eltz, an letzteres den baden-durlachischen Marschall von Gemmingen absenden. „Im übrigen stehen die sachen der orthen in solchem standt, daß man in wenig Tagen die Belagerung Landau würdt anfangen khönnen.“

27. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 13. Juni 1702. Meldet die Ausführung des Auftrags vom 9. d. M.

28. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Feldlager vor Landau, 20. Juni 1702. „Waß diese Täg passiert ist, werden Euer Excell. auß dem verhoffentlich ordentlich einlauffenden Diario ersehen haben, heunt vndt morgen Erwartte die schwabre Artillerie so dan die operation auch mit mehrern Ernst vortgesezt werden solle, wan nur die Kay. Regimenter vnd übriger abgang baldt folgen möchte, dan Ich zu dato weder Artillerie Officier noch gemeine auch so gar die Knecht nit erhalten khönnen. Ingleichen ist mir nicht ein Einziger Ingenieur, weder Medicus noch Barbirer, vmb welche doch den ganzen Winther Sollicitiert, nit geschikht worden vnd also bey

solchen anstalten die anbefolchene Belägerung zu führen mir zimblich hart fallen thuet."

29. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 28. Juni 1702. Meldet die Anwesenheit französischer Spione in Frankfurt und sein Verfahren in Bezug auf dieselben.

30. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Feldlager vor Landau, 5. Juli 1702. „Gesetz vnd Propheten hangen dermahlen an Stückhen, weilen die Belägerte einen großen Vorrath daruon und wie man sagt über 300 haben sollen, und also zu bedencken ist, daß im fall unsere Artillerie außgeschossen: oder ruinirt werden möchte, daß man einen Vorrath haben: und zu Beförderung der glücklich anscheinenden Operationen nicht gehemmt werde, Dahero Ew. Excell. noch weitere Commission geben wollen, bey der Statt Franckfurth nochmalige und nachtrucksame Instance zumachen, damit sie mehrere Stückh geben: vnd herleyhen wolle, die halbe Carthaunen wären die besten, seind aber solche nicht zuerhalten, so bin auch mit 18: oder 12 Pfundigen, worzu auch die Kugeln geschafft werden müssen, zufrieden. Der Vetter demonstrire der Statt die Necessität und was Sie also durch Ihre assistence Sr. Kay. May. vor einen großen dienst erweisen würde, welcher Sie nichts Kostet, dan Ich will alle Spesen zum transport geben, die Kugeln zahlen und das schadhaffte repariren lassen, auch bey der ankunfft Sr. König. May. den Eyffer, welchen diese Statt zu Beförderung Dero glori bezeugen wird, dergestalten anrühmen, daß Sie dadurch nicht wenig recommendirt: vnd in allergnädigstes gutes Andenkhen gesezt werde." Schickt den Hauptmann Fischer, um das darauf Bezügliche zu besprechen und zu veranstalten.

31. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 7. Juli 1702. Meldet, der Magistrat habe eingewilligt, 2 halbe, 2 Viertel-Karthaunen und 1 zehnpfündigen Böller mit Kugeln abzugeben.

32. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Feldlager vor Landau, 9. Juli 1702. Dankt für die rasche Besorgung des Frankfurter Geschäfts. Kur-Mainz habe noch mehr verwilligt. „Gestern hat sich ein französischer Ingenieur Rouero und zwar einer von den vornehmern in das Haubtquartier practicirt, welcher nicht nur in selbem hin und wieder espioniret und im Würthshauß sich Essen vnd trincken geben lassen, sonndern auch übernacht zu bleiben

quartier bestellt, abends aber, in Mainung durch unsere Wachten zukommen, herauß auf die felder begeben, Daruon inmittelst der Herr Veldmarchall von Thüngen Nachricht bekommen vnd Ihne auch selbst ertappet, und weilen er sich nicht nur nicht geben wollen, sondern unterstehen dörffen zu opponiren, hat ihm ged. Herr General v. Thüngen einen Hieb in das Gesicht und einen Stoß durch den Armb geben, über welches Ihne Ingenieur, indeme er nicht alß ein Officier, sondern alß ein espion kommen und sich im Haubtquartier aufgehalten und weiters bleiben wollen, auch in den Thurn setzen lassen."

33. Derselbe an denselben. Feldlager vor Landau, 31. Juli 1702. Bittet, da die Belagerung guten Fortgang nehme, und bei Ankunft des Königs die Stände sich zu Bezeugung ihrer Devotion bereitwilliger zeigten, um weiteres Geschütz der Stadt Frankfurt, indem er die Sache dem „bekannten Eifer" des Grafen empfiehlt.

34. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 5. August 1702. Der Magistrat sei anfangs „difficil" gewesen, wolle jedoch noch 3 Viertelskarthaunen mit Kugeln geben und nach Germersheim schicken.

35. Derselbe an denselben. Frankfurt, 12. August 1702. Meldet den Abgang verschiedener Stücke Geschütz von Giessen nach Germersheim.

36. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Landau 11. September 1702. Berichtet kurz die Übergabe von Landau.

37. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 26. September 1702. Meldet ein Gerücht, Tallard werde durch das Scheydener (wohl Schleydener) Thal auf Bonn rücken.

38. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Hauptquartier Herbolzheim, 3. November 1702. Meldet die Freilassung des Generals Varenne.

39. Derselbe an denselben. Ettlingen, 12. November 1702. Glaubt, dass es bei der dem Grafen aufgetragenen kaiserlichen Commission hauptsächlich darauf ankomme, „auf Eine guete Verfassung der Creyse zu animiern" und will seinerseits die Angelegenheit secundiren.

40. Derselbe an denselben. Ettlingen, 24. November 1702. „Auß dem abgelassenen Schreiben vom 18. dieses habe ersehen, was Euer Excell[ce] wegen der Fränckischen Ritterschafft an mich

bringen wollen, Ich mercke aber, daß Euer Excell^{ce} vielmehr zu Vollziehung dero aufgetragenen Commission bey Mir diese Sachen anbringen; alß vor sich recommendirn wollen. Der Vetter weiß, daß Ich in Vollziehung Sr. Kay. May. allergnädigsten Befehlen der lezte nicht seye, allein dergleichen, wie diese exemptiones seind, bin Ich nicht im Stand zu exequiren, es seye dan, man sage mir, wo ich die Trouppen logiren solle. Die Länder darzu seind so eng und wenig, daß Ich würcklich 8 Regimenter bey Philippsburg nicht ohne geringe incommoditet und Schaden derselben biß dato campirn lassen muß, ohnwissend, wann oder wohin selbe noch werde unterbringen können. Ich möchte wünschen, in dem Stand zuseyn, aller Welt zu dienen und alles angenembe zuerweisen, allein habe Ich noch nicht anderst gesehen, noch gelernt, alß daß man die Soldaten auf die Erd sezen: und nicht in Lufft unterbringen Kann, also auch darzu die nötige district seyn müssen, und zudeme bestehet mein Handwerkh nicht, wie Ein: oder den Anderen zuverschonen, sondern lediglich Meines Herrn Dienst zu beobachten.“

41. Derselbe an denselben. Ettlingen, 29. November 1702. Sendet seinen Geheimrath Baron Blittersdorf und den Generalquartiermeister Harsch.

42. Derselbe an denselben. Rastadt, 7. December 1702. „Auß Euer Excell^{ce} Schreiben vom 5. dieses habe ersehen, daß sich die Bayerischen gegen das Anspachische ziehen, und deßwegen der Fränckische Craiß Seinen Regimentern Ordre gegeben, den March gegen die Bayern fortzusetzen, woruon mir von anderwertig dato nichts zukommen ist. Der gute Freund aber, welcher dem Vettern diese Nachricht geben, judicirt sehr übel, wann Er glaubt, die Schwäbische Trouppen diese Confinen verlassen: und in den Fränckischen Craiß zu Hülf kommen werden. Darfür wolle Vns Gott gnädiglich bewahren, dann die Franzosen sollten sich nicht lange saumen, und würde es so dan mit Vns bald gethan seyn. Wir wollen aber hoffen, es werde hier nechstens dieses werkh bald anderst außsehen, und sich alles mit Gottes Hülff zum bessern schickhen.“

43. Derselbe an denselben. Rastadt, 23. December 1702. „Der Kay. Generalquatiermaister Herr Harsch hat mir Ewer Excell. schreiben wohl überlifert vndt zugleich mündtlich Ein vndt Anderes referirt, wie dan die Creyß Deputation auch baldt darauf gefolget ist. Es ist Entlich noch guett, das, bey diser Kleinmütigkeit der sachen,

man bey vnsern Creyß noch so weith Kommen, obwollen vmb Ein Merckhliches mehr hette geschehen Können. Unterdessen wollen wür vnß damit begnügen vndt waß besseres nechstens verhoffen. Dieser tägen haben die Frantzosen den Vorposten heitershaimb mit 5000 Mann angefallen vndt Ein Paar Sturm gethan, welche der General Wachtmst. Ranzau abgeschlagen vnd sye mit Einem Verlust von 20 Wägen Todt vndt Blessirte nacher Hauß geschickht. Die Regimenter habe Entlichen alle Vntergebracht, aber die Artillerie, weillen nichts mehr Übrig gewesen, habe in Böhmen zuruckh schickhen müssen."

44. Derselbe an denselben. Rastadt, 12. Februar 1703. Betrifft eine Zusendung von 9 Forbacher Falben.

45. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Nürnberg, 25. Februar 1703. Betrifft eine Artilleriesendung der Stadt Nürnberg, deren Conditionen u. s. w.

46. Derselbe an denselben. Nürnberg, 7. März 1703. Empfiehlt ein Gesuch der Stadt Nürnberg, die „ihren patriotischen eyffer rechtschaffen ahn Tag geleget", die Einlösung ihres in letzter Action bei Friedlingen gefangenen Obristen Hutlig betreffend.

47. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Rastadt, 11. April 1703. „Ewer Excell. wirdt schon vorhin Bekant sein, daß der Marquis de Villars, nachdeme er alle in Burgund vndt Lothringen gehabte Trouppen an sich gezogen, mit der französischen Armée unter- vndt oberhalb Freiburg, alß zu Hüningen, Neuburg undt Cappel den Rhein auf Vnßere seithen repassiert, wo Es aber hin angesehen seye, ist noch ohnbekanth, Vorderist Jedoch zu muthmasßen, daß dieselbe die conjunction mit Chur Bayren auf alle weiß durch den Schwarzwald zu bewerkhstelligen trachten dörffen. Ich habe in Kinziger Thall, auch auf den Schwarzwaldt biß auf die Waldstätt alle mir möglich geweste Veranstaltungen zur resistenz gemacht, allein ist Ewer Excell. selbsten nicht ohnbekanth, daß zu einem so mächtigen feindt mir daß Volkh nicht allein, sondern auch alle übrige requisita abgehen, undt Ich dahero veranlasßet seye, alle orthen Hilff zu suchen. Ich schreibe in der sub volante eingeschloßenen Beylag hirunter an deß Herrn Herzogen zu Zell Lbden vnd verhoffe, dieselben werden mir mit etwas an die Handt zu gehen belieben. Ewer Excell. wollen nach überlesung sothanen schreibens selbiges schliesßen undt so baldt möglich an seine gebörde bestellen."

48. Derselbe an denselben. Rastadt, 14. April 1703. Betrifft die Auswechselung des Grafen Königseck und des Oberstlieutenants Hutlig gegen den General Casquet. Beigefügt eine „Relation über das, so bey des Feindes an: und abmarch an die zwischen Bühl und Stollhoffen angelegte Linien passirt.“

49. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Nürnberg, 22. Mai 1703. „Nachdeme hisiger orthen der allgemeine ruff erschollen, alß ob der Herr Churfürst aus Bayrn seine gantze Macht in hisige gegent ziehen wolle, so habe zwar die forcht so groß unter männiglich zu benehmen mich bemühet. Nachdeme aber heuth von sichern orthen her und von einer Ihrer Kay. May. gantz deuoten, in Bayrn sich aufhaltenden Persohn die gantz zu verläsßige und sonsten noch niemahl fehl geschlagene nachricht erhalten, daß Marquis de Villars und der Churfürst aus Beyrn die ausführung Ihres dessein in dem Kriegs Rath unter sich dahin abgeschlosßen, daß nemblich Villars lengst des Donaw flusses, vmb die Cavaglerie, mit welcher es so wohl als der Infanterie sehr schlecht stehet, in bessern standt zu bringen, cantoniren und mit der Cantonirung bis zu ende dieses monaths continuiren, der Herr Churfürst indessen mit allen seinen trouppen die Vnseriche aus seinem Landt Jagen solle, so wolle auch Villars einige posten gegen den Boden see fortificiren lassen, vmb die Communication durch die Schweitz so lang zu haben, bis man die passage gegen den Rhyn wieder völlig eröffnen undt eine vollständige Communication von beeden flüsßen, dem Rhyn vndt Donaw haben könne. Der H. Churfürst solte auf München gehen, bis die völlige Trouppen ahn der Donaw seyn werden, worauff sie die gantze obere pfaltz wieder frey zu machen willens wehren, als habe Ew. Dhlt. hievon durch diesen expressen Courier gehorsambst vnuerweilte poste zu geben ohnermangeln sollen, damit Ew. Dhlt. dero messuren darnach in etwas möchten machen können, worbey aber dieses zu bitten habe Ew. Dhlt. dieses vor ein wahres secretum annehmen vndt so viel Immer möglich zu . . . . . . belieben wollen, das dergleichen von mir zu Kommen ohnbekannt bleibe. Sonsten muss Ew. Dhlt. dieseß beyfügen, das, weillen dahir sehr wenige Manschafft undt nicht über 2200 Man sich befinden, die alhisige Bürgerschafft keine Bombardirung ausstehen zu wollen sich offentlich vernehmen lassen, dahero höchst nöthig seyn wirdt, das Ew. Dhlt. dem H. General Styrumb einige Ordre stellen, noch einige manschafft in hisige revier

zu detachiren, welches jedoch Ew. Dhlt. bloß anheimb gestellt haben will."

50. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Bühl, 29. Mai 1703. „Ruckhbringer dieses hat mir Euer Excell. Schreiben wohl behandiget. Ich erstatte dem Vettern vor die Erthailte Nachrichten freundlichen Danckh vndt Berichte zu dessen fernerer Information hierdurch, Wie daß Herr Marggraff von Baraith mit dennen sambtlichen fränkhischen Trouppen gegen dem Creyß im aufbruch begrüffen und mit Ihme der Herr General Palffy folgen werde. Hingegen thue Ich dem Veldtmarschallen Grafen von Styrum von hier auß: so uill die dermahlige Kräfften Erlauben, mit etwaß mehrern Verstärckhen und laßße sonsten mir angelegen sein, wie wenigß biß auf anlangenden mehrern Succurs die sachen der Orthen in gegenwertigen stanndt Erhalte, damit sich der Villars zwischen mir vndt dem Styrumbischen Corps nit setzen möge: maßßen dieses daß schlimbste wäre, so geschehen khönnte. Sonnsten verhoffe durch daß fränkhische Corps, welches sich gleich wollen auf Ein 10—12 m. Mann Erstarkhen wird, auch diesen gueten effect, daß nit nur der Creyß beßßer bedekht wird, sondern auch daß die Erbländer damit saluirt und nit weniger dem Schlickh Lufft gemacht werden solle, weillen selbiges der Churfürst gleichwollen apprehendiren mueß und nit so libere: noch mit allen Trouppen an Einem orth agieren wirdt khönnen, und also durch die schwäch: vnd Separirung seiner Macht Ein: vndt anderer Thaill von vnß sich noch wohl wird manuteniren khönnen."

51. Derselbe an denselben. Feldlager bei Haunsheim, 7. Juli 1703. Betrifft die schärfere Überwachung des französischen Obristen Gasquet durch den Magistrat der Stadt Frankfurt.

52. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Nürnberg, 17. Juli 1703. Meldet, die Kreisdeputirten seien heute bei ihm gewesen; sie würden sich zu einer Mehl- und Haferlieferung schwerlich verstehen. Die Truppen am Rothenberg bedürften zwar keiner Verstärkung, doch sei es auch nicht rathsam, sie zu vermindern, weil sich die Bayern in Amberg verstärken sollen. Berichtet zugleich seinen demnächstigen Abgang in ein Bad, um sich von den vielen Fatiguen der letzten Zeit zu erholen.

53. Derselbe an denselben. Fürth, 28. Juli 1703. Kurze Meldung der richtigen Überkunft des Briefes vom 7. d. M

54. Markgraf Ludwig an den Grafen Löwenstein. Feldlager bei Augsburg, 10. September 1703. Der Vetter möge mit dem Landgrafen in Darmstadt die Absendung der von diesem in Aussicht gestellten zwei Regimenter veraccordiren und sie dann an General Nassau nach Ober-Bühl abgehen lassen.

55. Derselbe an denselben. Feldlager bei Augsburg, 12. September 1703. Empfiehlt noch einmal obigen, dem Kaiser und dem Publico höchst wichtigen Dienst.

56. Graf Löwenstein an den Markgrafen Ludwig. Frankfurt, 18. September 1703. Berichtet kurz seine Bereitwilligkeit zu dem erwähnten Dienst und den Abgang seines Secretärs an den Landgrafen.

57. Derselbe an denselben. Frankfurt, 20. September 1703. Berichtet über Details im Fortgang des Darmstädter Geschäfts.

Anmerkungen.

Zu Brief 2. Über die in die gleiche Zeit fallende, von Kur-Mainz proponirte Kreis-Conferenz zu Heilbronn und die Betheiligung des Grafen Löwenstein an derselben s. Röder von Diersburg, Kriegs- und Staatsschriften des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden über den spanischen Erbfolgekrieg. I, S. 33, 34, 47.

Zu Brief 24. Über das Darmstädter Geschäft s. auch den Brief des Markgrafen an den Kaiser vom 18. Juli 1702 bei Röder a. a. O. S. 74.

Zu Brief 30. Die sprichwörtliche Redensart: „Gesetz und Propheten“ u. s. w. scheint dem Markgrafen geläufig gewesen zu sein. S. seinen Brief ...

II.

Auszüge aus der Correspondenz zwischen dem Grafen, resp. Fürsten Maximilian Karl zu Löwenstein und dem Prinzen Eugen von Savoyen.

1. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. München, 18. Mai 1705. General-Feldmarschall Graf Gronsfeld werde berichten, dass die Münchener Bürgerschaft kaiserliche Besatzung einzunehmen gewillt sei. „Es hat mit der Bürgerschafft sehr hart gehalten, so gar daß das Ministerium selbst in furcht gestanden, von ihnen massacriert zu werden: vnd weilen man findet, daß der übel intentionierten eine grosse anzahl, so will dieser orth, vmb die innerliche ruhe darin zu conserviren, ein starcke besatzung erfordern, worauf man vnd auf vollnziehen der nach dieser impresa vorzunehmen anbefohlener fernerer puncten anitzo bedacht stehet. Man hat mit diesem werck auf alle mögliche weise geeilet, damit die Churpfaltzischen troupen, welche zur comentierten zeit eingetroffen, mithin zum werck viel contribuirt, in Ihrem nach Welschland zu machen habenden marsch Keines wegs aufgehalten werden mögen, wie sie dan heut frühe dahin von hier aufgebrochen sein."

2. Prinz Eugen an den Grafen Löwenstein. Feldlager bei Gavardo, 13. Juni 1705. Empfiehlt den Grafen Haimhausen, dessen Verdienste bekannt seien. „Sye wissen auch, wie durch seinen Credit vndt Eyffer die 200/m. fl. seyndt aufgebracht wordten; nit weniger daz Er sogleich anfangs bey dem Eintritt der Kays. waffen vnd eingezogen 3 Rend Ämtern die Herrschafft Neuburg am Inn dem Herrn Graffen von Hamilton vnverzüeglich abgetretten, biß anhero aber die seinige in Böhmen noch nicht restituirt bekommen habe." Der Prinz hat die Intercession bei kais. Maj. wieder aufgenommen und empfiehlt die Sache dem vielvermögenden Schutz des Grafen.

3. Derselbe an die Administration. Feldlager bei Gavardo, 14. Juni 1705. Empfiehlt derselben einen kurbayerischen Kammerrath Gichet, der ihm als ein ehrlicher Mann recommendirt worden sei.

4. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. München, 17. Juli 1705. Meldet, dass der Hofkammerrath Lihr eine Menge zu München, Wasserburg und auf Schloss Schwaben vergrabener Geschütze und sonstigen Kriegsvorraths verrathen, und dass sich dieselben nach

Inquirirung des Zeughausbuchhalters zu München und anderer Personen gefunden, und zwar sei diese Verbergung nach Abschluss der Tractate mit dem Kurfürsten vorgenommen worden, worin demnach ein Bruch dieser Verträge liege.

5. Prinz Eugen an den Grafen Löwenstein. Feldlager bei Treviglio, 21. August 1705. Meldet, dass er wegen der von den württembergischen und Sinzendorfischen Regimentern, sowie von dem (unterdessen aber gefallenen) Oberstlieutenant Copenhagen und dem Herbersteinischen Hauptmann Walmerode verübten Excesse Abfrage halten werde, doch sei, weil keine Confrontation mehr möglich, die Untersuchung sehr erschwert. „Inzwischen seindt die Regimenter ohne geldt, Ihre außstendige Verpflegung wirdt Ihnen sequestrirt vndt dahier bekomben Sye auch nichts, also das bey diser beschaffenheith dieselbe nothwendig zu grundt gehen müssen.“ Eigenhändiges Postscriptum: „Das Württenberg: Regt. ist nun würklich ohne geldt, und Ich muß also sehen, wan ich anderst verhietten will, daz es nit vor meinen augen zu grundt gehe, gelder aufzubringen vnd denselben zu geben.“

6. Derselbe an die Administration. Feldlager bei Treviglio, 25. August 1705. Aufforderung zu baldmöglicher Entsendung der in Bayern zum Abmarsch bestimmten Truppen.

7. Derselbe an den Grafen Löwenstein. Feldlager bei Treviglio. Bittet den Grafen um seine Protection für die Gräfin Maria von Verità, Witwe des Generals Grafen Verità, welcher die Creditoren ihres Gemals ihren eigenthümlichen, zu München aufbewahrten Schmuck mit Beschlag belegt haben, und ersucht darauf zu achten, dass in dieser Angelegenheit der Rechtsweg beobachtet werde.

8. Derselbe an die Administration. Lonato, 21. December 1705. Meldet der Administration, dass er das von ihr gewünschte Palfische, vorher Castellische Regiment in keiner Weise missen könne. „Wolte wünschen, in solchem stand zu seyn, daz ich dasselbe abfolgen lassen und hier ohne trouppen Krieg führen könte.“ Dagegen verlangt er von der Administration Recruten und Truppen, namentlich das osnabrückische Regiment, sowie schleunige Geldsendung, „inmassen leicht zu Erachten, wan der Soldat bey diser spatten Jahrszeith annoch in feldt stehet und neben der abgerissenen mundur Keine wochen gelder hat, daz Er bey wasser und brodt vnmöglich dauren und sich von dem untergang Erröthen könne.“ Nachschriftlich

Palfische Regiment sei ausserdem bereits an die Etsch beordert, um die Communication darüber und einen Provianttransport zu bedecken, wozu der Prinz keine anderen Truppen zur Verfügung gehabt.

9. Derselbe an den Grafen Löwenstein. Wien, 6. Februar 1706. Bittet den Grafen, einem unlängst an die Administration abgegangenen Schreiben Nachdruck geben zu wollen.

10. Derselbe an denselben. Ala, 9. Mai 1706. Wünscht dem Grafen zu seiner Rückkunft nach München Glück. „Belangendt dz bewuste werkh, verhoffe ich, es werde dasselbe inzwischen in der güette und ohne rumor bewerkhet worden seyn, wobey ich Eüer Excell. nit wenig obligiret bin, das Sie dasselbe also haben fassen lassen, auf dz andurch der Zug der anhero destinirten und in Bayrn sich befindlichen trouppen nicht gehemmt oder zurückgehalten werde.“ Wünscht, dass der beim Grafen verweilende General-Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Krichbaumb alsbald zur Armee abgehe. Was die bewusste Ziffercorrespondenz belange, so sei es gut, wenn der Graf dem Grafen Wratislaw Alles und Jedes in die Hand gebe, von welchem der Prinz dann das Nöthige erfahren werde. Schliesslich klagt er, dass die Regimenter, namentlich das Dalbonische, in Bayern auf ihre Assignationen nichts erhielten, und bittet den Grafen, diesen Regimentern an die Hand stehen zu wollen.

11. Derselbe an denselben. Hauptquartier St. Martino, 28. Mai 1706. Dankt dem Grafen, dass durch Interponirung seiner Autorität die kurpfälzischen und sachsen-gothaischen Truppen mobil gemacht worden. Das vagirende Zigeunergesindel betreffend, sei es nöthig, keine Barmherzigkeit zu haben, sondern es todt zu schlagen oder aufzuhängen; auch solle man mit den benachbarten Ländern gleiche Observanz einzurichten suchen. — „Das böste bedünkhte mich zu seyn, wenn man auch die beede kleinere Printzen aus dem land weeg bringen thette.“ — Sodann Mittheilungen rein geschäftlicher Art, Recruten und Remontepferde betreffend.

12. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. München, 30. Mai 1706. Betrifft den Kriegsschauplatz am Oberrhein.

13. Prinz Eugen an den Grafen Löwenstein. Feldlager bei Pizzigetone, 9. October 1706. Dankt für Übersendung der Tabelle über den Effectivbestand der Truppen in Bayern, begreift die Klage des Grafen über dort erscheinenden Geldmangel.

14. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. München, 28. Jänner 1707. Meldet dem Prinzen, dass die vier oberen Kreise, Kurrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein, auf den 31. eine Zusammenkunft in Heilbronn beschlossen, um zu berathen, wie der Kriegsgefahr am Oberrhein zu begegnen, und die übrigen Reichsglieder zu Stellung ihrer Contingente zu bestimmen seien. Dieser Congress sei bereits zu Lebzeiten des Markgrafen von Baden in Vorschlag gewesen, und habe der Markgraf, als Mitglied des schwäbischen Kreises, mit Rathschlägen zur Hand gehen wollen. Es handle sich bei diesem Congress ferner um das Commando der Reichsarmee, das ex parte Evang. dem Markgrafen von Baireuth, ex parte Cath. dem Prinzen zugedacht werde. Da ihm, dem Grafen, nachdem er über den Congress an den Kaiser berichtet, der Auftrag zugekommen, hinzugehen und daselbst das kaiserliche Interesse zu wahren, so biete er dem Prinzen seine Dienste an zu Beförderung auf jenen Posten.

15. Derselbe an denselben. Goch, 29. September 1709. Wünscht dem Prinzen Glück wegen des neuesten Siegs und theilt sodann mit, dass nach Vollendung des Congresses der vier associirten Kreise, die „auf anleidtung des Hollänutischen Ministri H. Graffen von Rechtern wegen Verneüerung der ehemals zu Nördtlingen errichteten alliance beysammen gewesen, deren Vollzug aber biß nach dem Friedensschlusse außgestellt wordten“, er, der Graf, auf Rechtern's Veranlassung, zur Armee an den Kurfürsten von Hannover seinen Rückgang nehmen werde, um darauf anzutragen, dass von der oberrheinischen Armee einige Bataillone zur alliirten abgeschickt würden, indem die Franzosen vom Oberrhein ein starkes Detachement nach Flandern abgehen liessen. Jener Abgang solle dann durch drei Bataillone aus Bayern, wo die Besatzung nicht so stark zu sein brauche, ersetzt werden.

16. Prinz Eugen an den Grafen Löwenstein. Lager vor Mons, 7. October 1709. Dank für die Mittheilungen vom 29. September.

17. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. 28. Jänner 1710. Übersendet als k. Ordinari-Gesandter beim oberrheinischen Kreise die Gesuche des Reichskammer-Präsidenten Grafen Solms und dessen Bruders, des Generalmajors und Obersten bei den oberrheinischen Truppen, die Verleihung der durch Tod des Generals Hofmann erledigten Commandantenstelle zu Landau betreffend, und empfiehlt das

Solmsische Haus wegen seiner vollkommenen Devotion und Treue gegen das Erzhaus Österreich.

18. Derselbe an denselben. München, 20. März 1711. Überschickt dem Prinzen einen Brief des gefangenen Grosspriors Vendôme, worin dieser sich beim Grafen beklagt, dass man ihm die Besorgung seiner Privatgeschäfte erschwere, dass ihm bei jedem Ausgang ein Hauptmann von der Hauswache folge u. s. w. Der Graf glaubt, Vendôme's ferneres Verbleiben in München congruire nicht; Frankreich unterstütze denselben wenig. Schliesslich meldet er, dass er dem Kaiser von den Verhältnissen in Frankreich und den Niederlanden, den Kurfürsten von Köln betreffend, durch intercipirte Schreiben Nachricht gegeben, wovon auch der Prinz, bevor er nach dem Haag abgehe, wissen müsse.

19. Derselbe an denselben. München, 26. Juni 1711. Meldet durch den Secretär des Feldmarschalls Grafen Gronsfeld, dass ihm vom General Grafen de la Tour die Nachricht zugekommen, es werde ein feindliches Detachement von 22 Bataillonen und 36 Escadronen erwartet, allein nach geheimer Mittheilung seien es 15 Bataillone und ebenso viele Escadronen unter St. Fremont. Der gewesene Kurfürst gehe wieder nach Liancourt und Marly; gewiss sei, dass er binnen drei Wochen an den Oberrhein kommen werde.

20. Prinz Eugen an den Grafen Löwenstein. Hauptquartier zu Mühlberg, 3. August 1711. Zwei verkleidete Officiere des gewesenen Kurfürsten, von welchen der eine im Gesicht marquirt, seien nach Deutschland abgeschickt; der Graf möge auf sie achten lassen. Beiliegend eine Meldung aus Lüttich, der Kurfürst habe die beiden Officiere aus Namur nach Deutschland oder Bayern geschickt; der eine sei bereits sehr alt, habe einen Säbelhieb auf der linken Seite des Gesichts und sei aus Bonn; er nenne sich de Vaux oder auch anders und führe ein kurfürstliches Oberstenpatent bei sich.

21. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. München, 8. August 1711. Meldet die Arrestirung der beiden Officiere in Ingolstadt.

22. Prinz Eugen an den Grafen Löwenstein. Hauptquartier zu Mühlberg, 14. August 1711. Wünscht, dass die beiden Officiere in Arrest behalten und dann wie andere Leute dieser Art des Landes verwiesen werden. Bittet um fernere Nachrichten wegen des Kurfürsten, der noch nicht bei der Armee angelangt sei, und legt den Tagzettel bei: „Mühlberg, 14. August. Daß vill Tag her Continuirendte

starkhe Regenwetter hat daß landt der gestalt inundiret, dass es vnmöglich ist sich mit der Arme zu mouiren, welches villeicht sonsten schon geschehen where. Eben disses hat, denen Kundtschafften nach, dem feindt obligieret, daß Er den Rhein repassieret habe, wie aber die weitere nachrichten geben. so solle er sich richten, nach sich beßer anlaßendten wetter hinwiederum hierüber zu gehen."

23. Derselbe an denselben. Mühlberg, 17. August 1711. Ersucht, da dem Grafen bekannt sein werde, dass nach Conferenzbeschluss beim Obersthofmeister Grafen Trautson 100000 fl. von der vierten Steuer im Herzogthum Bayern, welche der Kurfürst von der Pfalz bewilligt, in die Operationskasse fliessen sollen, um baldige Eintreibung und Zusendung dieses Geldes.

24. Graf Löwenstein an den Prinzen Eugen. München, 26. Aug. 1711. Meldet, dass bereits 25000 fl. für die Operationskasse in Frankfurt angewiesen seien, das Übrige werde folgen, „wiewohl Eß mit eintreibung der gelter, Nachdeme das land erschöpft ist, langsam herzugehen vnd alles mit Execution eingebracht zu werden pfleget."

25. Prinz Eugen an den Fürsten Löwenstein. Wien, 28. März 1716. Betrifft die vom Fürsten betriebene Hilfe und Beisteuer der Reichsstände zum bevorstehenden Türkenkriege. Der Prinz stimmt dem Antrage des Fürsten bei, dass die Hilfe des Reichs halb in Mannschaft und halb in Geld geleistet werde, und bittet, der Fürst möge mit seiner „bekannten Dexterität" die Sache zu beschleunigen suchen.

26. Derselbe an denselben. Wien, 1. April 1716. Meldet dem Fürsten, dass er, wenn dessen Relation an den Kaiser, die Reichshilfe betreffend, die ordentliche Circulation passirt habe, eine möglichst baldige kais. Resolution zu erwirken suchen werde.

27. Fürst Löwenstein an den Prinzen Eugen. 15. Mai 1716. Das Conclusum könne noch nicht abgefasst werden, weil die brandenburgischen Gesandten ohne Instruction seien, worüber noch ein Paar Monate bis zur Erledigung der Sache verstreichen könnten. Der fränkische und andere Kreise, die bereits armiren, behaupteten eher Volk als Geld beischaffen zu können. Da also für den Augenblick nichts zu thun, hat sich der Fürst Urlaub genommen, um auf seine, seit zwölf Jahren nicht mehr besuchten Güter im Reich zu gehen.

28. Derselbe an denselben. 19. Mai 1716. Der Prinz werde aus einem Schreiben des Fürsten an den Kaiser bereits ersehen

haben, dass der Fürst auf einen Brief des Prinzen vom 13., wonach die Armee bereits im Marsch sei, dem Reiche die Meinung, als würde der Türkenkrieg gar nicht vor sich gehen, benommen und dadurch so viel bewirkt habe, dass grössere Beschleunigung eingetreten. Ferner werde der Prinz demselben Schreiben entnommen haben, wie schwierig es für einen Principal-Commissär sei, unter einem Neffen des Kurfürsten von Mainz zu stehen.

29. Derselbe an denselben. 29. Mai 1716. Das Conclusum circa Quaest. An sei wegen mangelnder Instruction von Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg noch nicht erfolgt. Schliesslich meldet der Fürst seinen demnächstigen Abgang auf seine Güter im Reich.

30. Derselbe an denselben. Regensburg, 28. Juli 1716. Der Prinz möge sich für die gegenwärtige Campagne keine Rechnung auf die Türkensteuer machen, da sowohl im kurfürstlichen, als im fürstlichen Collegio noch alle Instructionen fehlten, wesshalb der Fürst „ohne alle Verabsäumung des kaiserlichen Dienstes“ nach Wien kommen könne, um sowohl wegen des Mailänder Gouvernements, als wegen der augenblicklichen Situation des Reichs dem Kaiser mündlich Bericht zu erstatten.

V.

KÖNIG WENZEL

UND DER

PFAFFENKRIEG ZU BRESLAU.

VON

DR. C. GRÜNHAGEN.

Das Bisthum Breslau [1]) hatte von der bewundernswürdigen Consolidirung aller öffentlichen Verhältnisse, welche im 14. Jahrhundert der starke Arm der Luxemburgischen Herrscher in Schlesien hervorrief, auch reichen Gewinn zu ziehen vermocht. Bischof Przeczlaw hatte in engem Anschlusse an den Kaiser, dem er als Kanzler gedient, in länger als 30jähriger Regierung mehr Frieden und Sicherheit genossen als irgend einer seiner Vorgänger, und, klug und besonnen wie er war, überall Ordnung und Stätigkeit in die kirchlichen Verhältnisse gebracht, die Besitzungen des Hochstiftes erheblich vergrössert, die Einnahmen erhöht, so dass seit seiner Zeit der schöne Name des goldenen Bisthums dessen Reichthum zu bezeichnen pflegt. Freilich hatte es in der langen Zeit doch auch an einzelnen Conflicten nicht gefehlt, welche meistens die Habsucht und Gewaltthätigkeit der schlesischen Fürsten hervorgerufen, und auch Kaiser Karl selbst hatte namentlich in der letzten Zeit seiner Regierung in Fällen, wo sein unmittelbarer Besitz, das Herzogthum Breslau, in Frage kam, und wo er seine politischen Anordnungen von Exemtionen der Geistlichkeit durchkreuzt sah, sehr energisch durchgegriffen und nicht ohne eine gewisse Härte den Bischof zu seinem Willen gezwungen. So

---

[1]) Um die Citate zu vereinfachen, habe ich die Hauptquelle der hier geschilderten Ereignisse, den sogenannten Archidiaconus Gnesnensis (Janko v. Czarnkowo nach Caro, Geschichte Polens 576; bei Sommersberg, Scriptores rer. Siles. II 113 ff.), nicht besonders citirt, sondern nur meine Abweichungen von ihm in Beilage I. A. im Zusammenhange zu motiviren gesucht und daran unter B eine andere Bemerkung zur Kritik der Quellen angeschlossen. Ebenso findet sich dann in Beilage II das gesammte für diese Abhandlung benützte urkundliche Material (mit Ausnahme der undatirten Briefe des Wattenbach'schen Formelbuches) regestenartig in chronologischer Ordnung zusammengefasst und habe ich mich darauf in der Arbeit selbst bezogen.

hatte er 1367 den Bischof zu der urkundlichen Erklärung genöthigt, dass ihm und der Geistlichkeit auf die weltliche Gewalt in der Stadt und dem Fürstenthum Breslau durchaus kein Recht zustünde, wogegen dann freilich der Bischof insgeheim vor einem Notar zu Protokoll gegeben hatte, wenn er etwas gegen die Rechte der Kirche zugestehe, so thue er dies nur aus Furcht vor der Macht des Kaisers [1]). Dieser letztere entschied auch im Jahre 1370 einen schon seit mehreren Jahren fortgeführten Jurisdictionsstreit zwischen der Stadt und der Domgeistlichkeit, nachdem er die letztere gezwungen ihn als Schiedsrichter anzunehmen, durchaus zu Ungunsten derselben [2]), und in demselben Jahre erliess er ein Verbot, wonach kein Geistlicher in Breslau Renten oder Grundeigenthum kaufen dürfe ohne des Königs besondere Erlaubniss, ja es sollte, wer schon derartiges besitze, gehalten sein es zu verkaufen [3]). Obwohl nun der Klerus über diesen einzelnen Handlungen die grossen Verdienste, welche sich Karl IV. um die Kirche erworben, nicht vergass und sein Andenken immer hoch in Ehren gehalten hat, so blieb doch von daher eine gewisse Spannung bestehen zwischen dem Dome und den weltlichen Gewalten im Breslauer Fürstenthum, der Hauptmannschaft und dem Rathe. Und diese Spannung dauerte noch fort, als am 6. April 1376 Bischof Przeczlaw starb. Durch dieses Ereigniss fielen dem Kapitel Sorgen und Schwierigkeiten von ganz ungemeiner Bedeutung zu. Zumeist beunruhigend war nun das Verhältniss zum Papste. Es war damals die Zeit des sogenannten babylonischen Exils, d. h. der Residenz der Päpste in Avignon, und in jener Zeit ertönten in der ganzen Christenheit laute Klagen über die masslosen Geldansprüche, mit denen die römische Curie die Geistlichkeit aller Orten heimsuche, Klagen, die wesentlich das Verlangen nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern begründeten, welches dann in den grossen Concilien zu Pisa und Kostnitz seinen Ausdruck gefunden hat. Zu solchen Geldforderungen pflegte besonders die Erledigung eines Bisthums das Signal zu geben. Man beanspruchte da, ausser den sonstigen Steuern, kraft des sogenannten Spolienrechts den Nachlass des verstorbenen

---

1) Stenzel, Urkunden des Bisthums Breslau S. 337.

2) Klose von Breslau II, 248. Stenzel a. a. O.

3) Lünig, Reichsarchiv Bd. XIV, 252.

Bischofs, ferner unter dem Namen der Annaten den vollständigen Ertrag des ersten Jahres, ja sogar auch, wenn die Vacanz länger dauerte, unter dem Vorwande einer Obercontrolle die gesammten Einkünfte, wo man dann wenigstens bedeutender Abfindungssummen sicher war; endlich war es sehr üblich, dass der Papst die Besetzung des Bisthums sich selbst reservirte, in welchem Falle natürlich das Pallium dem Betreffenden und mittelbar auch dem Bisthum sehr theuer zu stehen kam. Gerade für Breslau begründete nun der Ruf von dem Reichthum des hiesigen Hochstiftes noch besondere Gefahren. Es war hier nicht leicht, die geeigneten Wege einzuschlagen und, ohne die dem Haupte der Kirche gebührende Ehrfurcht zu verletzen, doch das eigene Interesse klug zu wahren. Und eng hiermit zusammen hing die zweite Hauptschwierigkeit, die Aufrechterhaltung und kluge Ausübung des Wahlrechtes. Es war an sich schon schwer genug eine Persönlichkeit zu finden, welche auf der einen Seite Energie und Ansehn genug besass, um die Rechte der Kirche nach aussen kräftig zu schirmen, und dabei doch andrerseits Garantien bot für eine so zu sagen constitutionelle Haltung im Innern, welche die Rechte und den Einfluss des Kapitels nicht schmälerte und verkümmerte. Noch schwieriger aber wurde die Sache dadurch, dass ausserdem der geistliche wie der weltliche Oberherr, der Papst wie der Kaiser ihren keineswegs immer übereinstimmenden Einfluss auf die Wahl zu üben suchten. Beider Wünschen die gebührende Rechnung zu tragen und dabei doch das eigene Interesse immer fest im Auge zu behalten, schien kaum ausführbar.

Kamen zu dem Allen, wie es damals der Fall war, gespannte Verhältnisse im Innern der Diöcese, so wurde unstreitig die Lage eines Domkapitels zu einer der schwierigsten, die man sich denken kann. Und wenn die Domherren in der letzten Zeit Bischof Przeczlaws diesem vielfach vorgeworfen hatten, dass er nicht energischer die Rechte der Kirche wahre, so musste es jetzt, wo die Verantwortlichkeit allein auf ihren Schultern lag, ihnen sehr zweifelhaft werden, ob sie im Stande sein würden, das Schiff der Kirche unverletzt aus allen diesen Klippen herauszuführen.

In der That galt es bald, nach allen Seiten hin Front zu machen, gegen Kaiser, Papst, schlesische Herzoge, die Stadt Breslau und am Ende auch vielleicht gegen den eigenen neugewählten Bischof. Es hiess in der That Feinde ringsum — sie alle zu bestehen war unmög-

lich; es war nun Sache politischer Klugheit, zu erwägen auf welche Seite das kleinste Übel, das geringste Opfer lag, wen man aus der Reihe der Gegner zu sich herüberziehen solle als Bundesgenossen gegen die Übrigen; die Mittel dazu vermochte das goldene Bisthum schon zu bieten, aber die Abwägung zwischem dem Werth und Preise der verschiedenen Bundesgenossenschaften war eine äusserst schwierige Sache, und es kam darauf an, ob ein geschickter und besonnener Diplomat an der Spitze des Kapitels stand, wie dasselbe einst in einer kaum weniger schwierigen Zeit einen solchen in der Person des Nikolaus von Banz am Anfange jenes Jahrhunderts gefunden hatte. In Betreff der Beschlüsse des Kapitels einige Jahre später 1381 kennen wir den intellectuellen Urheber aus seinem eigenen Zugeständnisse, und es ist wohl kein zu kühner Schluss, wenn wir denselben Namen schon für die nächste Zeit vorher als die leitende Persönlichkeit uns denken. Über diesen nun sind wir ziemlich genau unterrichtet, und während wir sonst im Mittelalter und namentlich in der schlesischen Geschichte, bei der ungemeinen Dürftigkeit der Quellen hauptsächlich auf Urkunden angewiesen, von der eigentlichen Individualität der handelnden Personen, ihrem Charakter, uns nur sehr schwer ein lebendiges Bild zu machen vermögen, zeigen uns in diesem Falle eine ganze Reihe von Briefen und Aufsätzen [1]) jene Persönlichkeit in hellerem Lichte.

Jener Mann hiess, wie der frühere Leiter des Kapitels, Nikolaus und ist höchst wahrscheinlich derselbe mit dem Nikolaus von Posen, den wir zuerst als Notar und Pfarrer von Protzan bei Frankenstein antreffen [2]), dann als Hofnotar Bischof Przeczlaws und mit diesem auch im Dienste Kaiser Karls IV. Für Herzog Ludwig von Brieg schrieb er damals in Briefform einen uns noch erhaltenen Auszug der Hedwigslegende [3]). Später erscheint er als einer der Prälaten der

---

[1]) Sie sind von Wattenbach im Anhange zu dem Formelbuche des Domherrn Arnold von Protzan, Cod. diplom. Siles. V. herausgegeben.

[2]) Zur weitern Begründung von Wattenbachs Vermuthung a. a. O. XVII über die Identität des Schreibers jener Briefe mit dem Archidiacon Nikolaus von Posen kann ich noch anführen, dass die Breslauer in der in Beil. Nr. 8 bezeichneten Urkunde ausdrücklich den Dechanten und den Archidiaconus als Urheber des Interdictes bezeichnen.

[3]) Die Bilder der Hedwigslegende nach einer Handschrift von 1353 ed. G. v. Wolfskron; vergl. auch Luchs, Über die Bilder der Hedwig

Breslauer Domkirche und zwar als Archidiacon. Wären wir über ihn nicht genauer unterrichtet, wir könnten leicht um seines starren Auftretens willen in den hier zu schildernden Kämpfen in ihm einen jener finsteren Ascetiker sehen, wie sie uns als tapfere Kirchenstreiter so oft begegnen. Aber wie ganz anders zeigen ihn uns seine Briefe. Obwohl sämmtlich in der Verbannung geschrieben, in einer Zeit wo er schwere Verluste erlitten, wo sein Hausstand zu Breslau, an dessen behaglicher Einrichtung er sich früher so sehr erfreut, durch Raub und Plünderung zerrüttet, wo er selbst der Blindheit nahe, durch Kummer und Alter gebeugt war, geht doch noch ein Zug unzerstörbarer Heiterkeit durch dieselben, der deutlich zeigt, welches der Grundzug seines Charakters gewesen. Es hat etwas Rührendes wenn er klagt, alle die Kurzweil, die zu den Genüssen der Eitelkeiten hinlockte, stürbe für ihn ab, er sei ihrer überdrüssig, selbst das Schachspiel freue ihn nicht mehr; nur des Abends, wenn in fröhlicher Stunde um den Kamin der Becher kreise, da lasse er sich wohl wieder einmal in ausgelassenem Scherze gehen. Später bereue er das wohl, doch wenn abermals die Versuchung an ihn herantrete, unterliege er ihr wieder. Die Zerknirschung komme wohl bisweilen über ihn, aber sie habe nicht mehr Bestand, wie gegenüber einem grossen Hunde ein kleiner Bissen Fleisch, der mit einem Male verschlungen wird [1]). An Geist und Bildung mag er die ihn umgebenden Kreise weit überragt haben, vielleicht auch an Gelehrsamkeit, doch wurzelte diese keineswegs vorzugsweise auf dem Gebiete theologischer Wissenschaft; seine Hauptstärke war die Rhetorik und Stilistik, worin er für einen Meister galt und als Lehrer in der Zeit der Verbannung sich bewährte. Um ihn sammelte sich damals eine Schaar jüngerer Genossen, die begeistert seinen Worten lauschte; freilich waren es nicht immer ethische Anleitungen, die er ihnen gab, die stilistischen Musterstücke, die er ihnen vortrug, nahmen auch zuweilen den Charakter scherzhafter Geschichten an, die wohl mitunter nicht weniger verfänglich sind als die, welche in demselben Jahrhundert an den Gestaden des Arno Boccaccio die Gesellschaft des Decamerone erzählen lässt. Es wäre unrecht, deshalb einen Stein auf ihn zu werfen, derartiges lag eben durchaus im Geschmacke und im Geiste jener Zeit: der damalige Erzbischof von Prag wird

---

[1]) Formelbuch 307.

uns als ganz ähnlich geartet geschildert; aber wir dürfen constatiren, dass unser Nikolaus überhaupt kein strenger Sittenrichter war. Wohl warnt er in eingehender Schilderung seine jungen Freunde vor dem Umgange mit Weibern und macht es ihnen klar, wie, und zwar ganz besonders in der Ausgelassenheit des Carnevals, so leicht ein erster für ganz unschuldig gehaltener Schritt der Annäherung sehr bedenkliche Consequenzen haben könne; andrerseits hat er doch nur einen schalkhaften Tadel für einen seiner jungen geistlichen Freunde, der auch in Preussen noch immer nicht die schönen Mädchen von Neisse zu vergessen im Stande sei [1]).

Es hat nun für den ersten Blick etwas Überraschendes, dass wir einen so heitern und frei denkenden alten Herrn an der Spitze einer kirchlichen Bewegung sehen, bei welcher der Klerus durch eine gewisse Starrheit schweres Unheil auf sein Haupt beschworen hat; doch ist dies nur eben der erste Eindruck, eine nähere Betrachtung muss es uns als ganz natürlich erscheinen lassen, dass im Principe alle Geistlichen für die Vertheidigung der Rechte und Privilegien ihres Standes gleichmässig eintraten, wie verschieden auch sonst ihre Lebensanschauungen sein mochten; die Frage, wie weit ein unnachgiebiges Beharren auf den für richtig erkannten Principien unter bestimmten gegebenen Verhältnissen zweckmässig sei, steht dann auf einem ganz andern Blatte und ist eine Frage politischer Klugheit oder Diplomatie, und was wir von dem Charakter unsers Nikolaus wissen, giebt uns wenig Bürgschaft dafür, dass er ein kluger und vorsichtiger Diplomat gewesen, eher spricht der Freimuth, der alle seine Äusserungen charakterisirt, dagegen. Andrerseits ist es nicht weniger natürlich, dass ihm seine Erfahrung in den politischen Geschäften, sein Geist und seine Herrschaft über die Sprache die Leitung der Dinge in seinen Kreisen in die Hände gespielt hat, ohne dass er freilich unter den schwierigen und verwickelten Verhältnissen, die er fand, die Dinge zu gutem Ende zu leiten vermocht hätte.

Der Anfang des ganzen Streites zeigt uns das Kapitel im Kampfe mit dem Papste, welcher unmittelbar nach dem Tode Przeczlaws in der Person des Dominikaners Nikolaus Bischof von Majorca einen Legaten hierher gesandt hatte mit dem Auftrage, vorläufig die Verwaltung des Bisthums und zugleich den gesammten Nachlass Bischof

---

[1]) Formelbuch 302 u. 318.

Przeczlaws, den man als sehr bedeutend ansah, an sich zu nehmen und nach Avignon zu schaffen. Dem ersteren nun machte das Kapitel allerlei Schwierigkeiten und dem letzteren widersetzte es sich ganz entschieden. Der Legat aber trug kein Bedenken, sämmtliche Domherren wegen dieser Widerspenstigkeit zu excommuniciren. In dieser Noth wandte sich das Kapitel an Karl IV. Die Unterhandlungen müssen sehr schnell zum Abschlusse gekommen sein; man verstand sich dazu dem Kaiser eine Anleihe von 3000 Mrk. zu bewilligen, wofür dieser die kaiserlichen Gefälle von Breslau und den übrigen Städten des Fürstenthums Neumarkt und Namslau verpfändete [1]), und zugleich für den bischöflichen Stuhl eine Karl IV. willkommene Persönlichkeit in Aussicht zu nehmen, den Dechanten Dietrich, einen ehemaligen Secretär des Kaisers, welchem einst des letzteren Einfluss sogar gegen den Willen Bischof Przeczlaws seine Pfründe verschafft hatte. Dafür gelang es dann den Procuratoren des Kapitels, jedenfalls durch den Einfluss des Kaisers unterstützt, in Avignon einen Vergleich zu erzielen, nach welchem der Papst sich bezüglich der Hinterlassenschaft Przeczlaws mit 30000 Goldgulden abfinden liess, ausserdem aber noch auf Grund einer damals von der ganzen polnischen Kirchenprovinz geforderten zweijährigen Steuer 2000 Goldgulden, und endlich gewissermassen als Annaten für jedes Jahr der Vacanz noch 8000 Goldgulden erhielt. Die Höhe der Summe kann uns befremdlich erscheinen, jedoch die Thatsache des geschlossenen Vergleiches zeigt uns unwiderleglich eine vom 8. August 1376 ausgestellte Urkunde des päpstlichen Schatzmeisters [2]); auch die Freiheit, selbst einen Bischof zu erwählen, wurde dem Kapitel zugestanden, den bisher zum Administrator gesetzten Legaten fand man mit weiteren 1000 Gulden ab, und der Friede schien wieder hergestellt.

Bald jedoch sollte der Kampf von neuem beginnen, und dieser zweite Act spielt nun zu Avignon im unmittelbaren Zusammenhange mit dem grossen welthistorischen Ereignisse, welches sich dort damals vollzog. Der Erwählte der Breslauer, der Dechant Dietrich,

---

[1]) In der päpstlichen Urkunde vom 19. Mai 1386 (Heyne, Bisthum Breslau 279 Anm.) wird allerdings von 4000 Mrk. gesprochen, doch werden hier wahrscheinlich die 1000 Mrk. mitgerechnet, welche noch Bischof Przeczlaw dem Kaiser vorgestreckt; vgl. u. Beilage II, 17.

[2]) Beilage II, 1.

begab sich nämlich wahrscheinlich noch im Jahre 1376 dorthin, um von dem Papste seine Bestätigung zu erlangen. Er fand jedoch den Papst schon nicht mehr dort, derselbe war nach Italien gegangen, wohin ihn wüthende Parteikämpfe, welche den ganzen Kirchenstaat gefährdeten, gerufen hatten, und während Dietrich noch in Avignon hingehalten mit Cardinälen und den Beamten der Kammer verhandelte, starb Gregor XI. den 27. März 1378 zu Rom und es folgten nun die Ereignisse, welche der Welt das Schauspiel de grossen Kirchenspaltung zeigten. Die in Rom durch die Einwohnerschaft gedrängten Cardinäle erwählten einen Italiener Urban VI., fochten aber, kaum aus Rom entkommen, ihre eigne Wahl wieder an und schritten, auf einen richterlichen Ausspruch gestützt, in Fondi zu einer neuen Wahl und bald schleuderten von Rom und Avignon aus Urban VI. und Clemens VII. ihre Bannstrahlen gegen einander.

Dietrich nun, der wie es scheint während dieser Kämpfe in Avignon zurückgeblieben war, liess sich unkluger Weise von der hier allein herrschenden Partei bestimmen, seine Bestätigung bei Clemens VII. nachzusuchen, während sonst gerade die deutschen Fürsten und Völker, froh den Papst aus der Abhängigkeit von Frankreich erlöst zu sehen, dem in Rom residirenden Urban VI. anhingen. Die Folge war, dass König Wenzel, der seit dem November 1378 seinem Vater Karl IV. gefolgt war, am 6. Februar 1379 dem Breslauer Domkapitel schrieb, er vermöge aus jenem Grunde Dietrich nicht als Bischof anzuerkennen und gebiete dem Kapitel, denselben als einen Schismatiker gleichfalls zu meiden und zu verwerfen [1]). Das Kapitel kam durch jenen Missgriff seines Erwählten in eine üble Lage. Zwar entschloss man sich trotz der Vorstellungen der Avignoner Cardinäle [2]) sofort, Dietrich ganz fallen zu lassen, und duldete auch, dass der Papst über die früher von demselben innegehabte Pfründe anderweitig verfügte und den Herzog Heinrich von Liegnitz im Jahre 1379 zum Dechanten ernannte, den wir denn auch unter den Verwaltern des Bisthums aufgeführt finden [3]). Doch damit war der harte und

---

[1]) Über die hier gegebene von der Hauptquelle, dem Archidiac. Gnesnens., abweichende Darstellung vergl. Beilage I. A.

[2]) Beilage II, 2.

[3]) Wohlbrück, Lebus II, b. Das an dieser Stelle genannte Memorienbuch scheint den Sachverhalt ungenau wiederzugeben, wenn es sagt, bis 1379 hätten das Bisthum Breslauer Domherrn, dann bis 1381 Heinrich Herzog von Liegnitz, und von da ab

rücksichtslose Urban VI. nicht versöhnt, u so wenigerm als ihm, der schon in Folge des Schismas besonders geldbedürftig war, eine Gelegenheit, auf das goldene Bisthum einen neuen Druck zu üben, höchst willkommen war. So erhob er denn, jene Übereinkunft seines Vorgängers ganz ignorirend, neue Ansprüche auf den Nachlass Bischof Przeczlaws, das Kapitel sah sich bald aufs neue mit dem Bann bedroht, und es entspannen sich hier wiederum Streitigkeiten, die erst viele Jahre später ganz beigelegt worden sind [1]). Und zu derselben Zeit, wo sich so die üble Gesinnung des Papstes enthüllte, drohten auch schon wieder andere Gefahren von dem neuen böhmischen Herrscher, dem Könige Wenzel. Auch für diesen war natürlich der falsche Schritt Dietrichs nicht massgebend, das Wesentliche war, dass er jetzt selbst einen Candidaten vorschlug in der Person eines Herrn (Andreas?) von Duba, des Gliedes einer schon seit Generationen am Prager Hofe in hohen Ehren stehenden Familie, und dass das Kapitel denselben ablehnte.

Fragen wir nach dem Grunde, der trotz aller misslichen Umstände, und auf die sichere Gefahr hin, neben dem Papste nun auch den Kaiser zum Feinde zu erhalten, den Dom zu dieser Ablehnung bestimmt hat, so war es doch an erster Stelle die Abneigung gegen das Czechenthum, welches seit Wenzels Thronbesteigung in Böhmen kühner sein Haupt erhob und als dessen Vertreter auch jener Duba erschien. Und insoweit ist diese Ablehnung ein bedeutsames historisches Ereigniss. Der Slavenhass, erklärlich genug auf solchem vorgeschobenen, erst einem fremden Volke abgerungenen Posten, zieht sich wie ein rother Faden durch die ganze mittelalterliche schlesische Geschichte, erst aus ihm lässt sich vieles erklären, was sonst dunkel bliebe, und grade an dem Zeitpunkte den wir hier schildern, gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts, erhob sich zuerst das Gespenst des Czechenthums, und die Furcht vor demselben oder, was gleichbedeutend ist, der Hass gegen dasselbe hat von da an beinahe ein Jahrhundert hindurch die Schicksale unsers Heimathlandes fast ausschliesslich

---

Wenzel administrirt. Heinrich hat, wie die Urkunden zeigen, nicht selbstständig, wie später Wenzel, sondern nur als Domherr und Prälat und mit andern Collegen zusammen an der Administration theilgenommen.

[1]) Vergleiche darüber Heyne, Bisthum Breslau II, 273—280 und Theiner, Mon. veter. Pol. 765 u. 766.

bestimmt, in höherem Grade noch als dies vordem der Polenhass vermocht hatte.

Es war nun gegenüber dieser Ablehnung durchaus klug, dass das Kapitel seine Wahl auf einen Mann lenkte, der nicht nur in hohem Grade die allgemeine Achtung genoss, sondern dem sich auch König Wenzel durch Bande der Pietät verpflichtet fühlen konnte. Es war dies Johann von Neumarkt, der lange Jahre hindurch der Kanzler Kaiser Karls IV. gewesen war und damals den bischöflichen Stuhl von Olmütz inne hatte, der muthmassliche Verfasser der goldenen Bulle[1]. Zum Unglück starb dieser aber kurz nach seiner Wahl am 20. December 1380, und um nicht aufs neue den Zorn des Königs zu reizen, verschob man die Neuwahl, erkannte jedoch den vom Papste ernannten Administrator des Bisthums Herzog Wenzel von Liegnitz, Bischof von Lebus an. Dieser blieb übrigens ziemlich unthätig in seinem Bischofssitze und thatsächlich leitete eben jener oben näher geschilderte Nikolaus von Posen die Geschicke der Breslauer Kirche.

Hier waren inzwischen die Schwierigkeiten gewachsen. In der Breslauer Diöcese verweigerten verschiedene Fürsten und Herren eben so wie ihre Untergebenen die Zahlung des Bischofszehnten, so lange kein Bischof da sei. Deshalb wurden z. B. Ende November 1380 von den durch den Papst delegirten Richtern mit dem Banne belegt Bolko von Münsterberg, nebst verschiedenen andern Personen, darunter auch Namen der Breslauer Aristokratie wie Haugwitz und Reste[2]).

Schlimmer aber waren noch die Zerwürfnisse mit der Stadt Breslau, der gegenüber aus der letzten Zeit Bischof Przeczlaws noch eine gewisse Spannung zurück geblieben war. Wir wissen genau, dass hier verschiedene Differenzpunkte obwalteten[3]), ohne sie jedoch im Einzelnen zu kennen, und zu diesen kam dann noch der sogenannte Bierstreit hinzu.

Bei diesem letzteren handelte es sich wesentlich um die Berechtigung der Domgeistlichkeit, Bier zu schenken. Von vorn herein muss

---

[1]) Formelbuch 302.

[2]) Beilage II. 4.

[3]) Nikolaus schreibt (Formelbuch 302), der Streit sei entstanden über die Biereinfuhr, nec non super aliis libertatibus et juribus ecclesie, que hoc vacationis tempore impugnabant, und ganz ähnlich drückt sich Papst Urban VI. in der Urkunde vom 13. August 1381 aus, Beilage II, 7.

man hier nun sagen, dass merkwürdiger Weise kein anderes Recht einer geistlichen Körperschaft so bestritten, so verhasst gewesen ist als gerade dieses, und wir kennen kaum ein Kloster, welches im Besitze jenes Rechts gewesen und es ausgeübt hat und welches nicht von mehr oder minder heftigen aus dieser Veranlassung entstandenen Händeln zu erzählen hätte; in Breslau sind derartige Reibungen wiederholt erfolgt und noch zur Zeit der preussischen Besitzergreifung verlangen die Breslauer als erste Errungenschaft die Aufhebung des Bierschankes in den Klöstern. Das Sand- und das Vincenzstift hatten nun kraft alter Privilegien ein solches Recht; ob es auch die Domgeistlichkeit hatte, davon ist nichts bekannt geworden. Diese berief sich nach dem Zeugnisse des mehrfach erwähnten Nikolaus darauf, dass häufig, namentlich zur Sommerszeit, in Breslau nicht einmal für Geld hinreichend Bier zu haben sei und dann, dass die Breslauer ein gar zu grobes Bier brauten, und hierin mochten sie wohl Recht haben, die Breslauer standen in dieser Kunst unzweifelhaft z. B. hinter den Schweidnitzern zurück: wie denn schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in dem Rathskeller das Schweidnitzer Bier ausgeschenkt wurde [1]), nach dem er noch heute den Namen führt. Solches liess man sich nun auf dem Dome kommen und einige Vicare verschenkten es dann noch, zunächst nur an die Geistlichen des Domes, allmälig aber auch an Bürger der Stadt, die es dann, weil es ihnen billiger zugelassen werden mochte, vielfach hier holten. Nun protestirte der Rath, dem der Rathskeller bedeutende Revenüen brachte, und berief sich auf das sogenannte Meilenrecht, das Privileg, welches unter anderm jede Schankstelle innerhalb des einmeiligen Umkreises der Stadt untersagte, und verbot endlich bei schwerer Strafe Jedermann, den Geistlichen auf dem Dome noch ferner Bier zuzuführen. Da traf es sich nun, dass zu Weihnachten 1380 Herzog Ruprecht von Liegnitz seinem Bruder dem Breslauer Dechanten einige Fässer Schweidnitzer Bier als Christgeschenk sandte, und wie erzählt wird, meldete der Fuhrmann dies dem Rathe und bat namens des Herzogs um Erlaubniss, die Stadt passiren zu dürfen. Die Consuln jedoch, sei es dass sie dem Berichte nicht trauten, vielleicht aber auch aus blosser Schikane, hielten den Fuhrmann fest und confiscirten das Bier.

---

[1]) Schon 1331 wird es erwähnt. Cod. dipl. Siles. III, 37.

Als die Kunde davon auf den Dom kam, nahm man die Sache sehr ernst und verlangte sofort von dem Rathe Herausgabe des Bieres und des Mannes, und als diese verweigert wurde, verhängte man am 7. Januar 1381 [1]) das Interdict über die Stadt; zugleich aber expedirte man einen Eilboten an den Metropoliten nach Gnesen, um von dort authentische Mittheilung eines alten Diöcesanstatutes zu erlangen, dessen man sich erinnerte, ohne es jedoch dem Wortlaute nach zu besitzen, und auf welches man das Verfahren gegen die Breslauer basiren wollte. Die schon vom 15. Januar datirte Ausfertigung desselben seitens des Gnesner Erzbischofs enthielt denn nun auch am Schlusse die Bestimmung, dass, wenn ein Geistlicher beraubt worden sei, der Ort wo das Geraubte aufbewahrt werde, dem Interdicte verfallen sei [2]).

Dieses Statut hatte man nun zwar schon früher wiederholt zur Anwendung gebracht, so z. B. in der grossen Sedisvacanz nach dem Tode Bischof Heinrichs, doch hatten damals die klugen Leiter des Kapitels, ganz dem Wortlaut des Statuts entsprechend, nur in derjenigen der städtischen Parochien, in welcher der Detentionsort des geraubten Kirchengutes lag, den Gottesdienst einstellen lassen [3]). Jetzt aber setzte man sich im Eifer über jene mildere Praxis hinweg und belegte die ganze Stadt Breslau mit dem Interdicte.

Die Breslauer haben später als die eigentlichen Urheber des Interdictes den Dechanten und den Archidiacon bezeichnet, und es ist

---

1) Beilage II, 5.

2) Domarchiv XX. 3. vgl. Beilage II, 6. Die Urkunde hat in soweit etwas Merkwürdiges, als die im Text erwähnte und hier allein in Betracht kommende Bestimmung ganz am Schlusse angehängt ist verschiedenen Strafbestimmungen, welche sich sämmtlich nicht auf die Beraubung, sondern auf die Tödtung, Verwundung oder Gefangennehmung von Klerikern beziehen. Und wenn im Eingange der Urkunde die mitgetheilten Statuten als von den Erzbischöfen Fulko und Jakob herrührend bezeichnet werden, so ist zu bemerken, dass in den von Hube veröffentlichten ältesten Synodalstatuten der Gnesener Kirchenprovinz unter den Statuten der erwähnten beiden Erzbischöfe nur jene ersteren über die Tödtung, Verwundung und Gefangenhaltung von Klerikern zu finden sind, nicht aber das letztere über die Detention geraubter Sachen. Dieses letztere findet sich nur in einem Briefe des Erzbischofs Januss an Herzog Mestwin von Pommern vom Jahre 1267, wo es als von der Breslauer Synode des Cardinals Guido herrührend bezeichnet wird (Hube a. a. O. 60. Anm.).

3) Formelbuch 213 u. 273.

sehr glaublich, dass neben Nikolaus, der seinen Antheil selbst eingesteht [1]), Herzog Heinrich, bei dem sich zu dem Gefühle persönlicher Gereiztheit der Hochmuth des Fürsten gesellte, viel dazu beigetragen hat. Klug war es in keinem Falle, bei so geringfügiger Veranlassung die schon oft als unwirksam oder zweischneidig erkannte Waffe des Bannes anzuwenden, noch dazu in einer Zeit, wo man gleich schlecht mit dem Papste wie mit dem Kaiser stand, und einen von Beiden musste man doch schliesslich als Rückhalt gewinnen, wenn, wie jeder voraussehen konnte, die Breslauer des Interdictes nicht achteten. Und galt es dann, von einem der Beiden den Beistand, den man von dem guten Willen oder der Gerechtigkeitsliebe nicht erwarten durfte, zu erkaufen, dann musste das Schweidnitzer Bier Herzog Ruprechts der theuerste Trank werden, der je auf dem Dome getrunken werden konnte.

Wie es heisst habe der Administrator Bischof Wenzel von Lebus die Massregeln des Kapitels gegen die Breslauer gebilligt, und vielleicht war es gerade diese Nachgiebigkeit, welche die geistlichen Herren bestimmte, jetzt auch die lange verschobene Wahl vorzunehmen und eben jenen Wenzel zum Bischof zu postuliren [2]), und der König, aufs neue gereizt durch die abermalige Verschmähung seines Candidaten, verbot nun dem Domkapitel, dem Erwählten die Schlösser und Vesten der Breslauer Kirche zu übergeben. Dieses Verbot kam nun allerdings zu spät, denn in den Besitz der Schlösser war Bischof Wenzel rechtlich schon damals gesetzt worden, als er die Administration überkommen hatte, doch das Wichtigste war der jenem Verbote zu Grunde liegende Gedanke des Königs, das Wahlrecht des Kapitels, das er rechtlich nicht anfechten mochte, dadurch factisch unwirksam zu machen, dass er einer ihm missliebigen Persönlichkeit die weltliche Herrschaft über den der Kirche gehörigen Territorialbesitz vorenthielt, eine Unterscheidung, welche zurückgriff zu den Principien, die einst in dem grossen Investiturstreite zwischen Kaiser und Papst zum Austrag gekommen waren. Hiermit kamen nun Grundsätze von der weitreichendsten Bedeutung in den Bereich des Conflictes.

---

1) Formelbuch 322.

2) Nikolaus schreibt, die persecutio des Königs sei auf die postulatio gefolgt (Formelbuch 322).

Die Domherren, welchen nach der Verhängung des Interdictes der Boden unter den Füssen zu heiss geworden sein mochte, und die deshalb sich nach der bischöflichen Stadt Neisse zurückgezogen hatten, mussten erkennen, dass die Krisis herannahe. König Wenzel, der seit seiner Thronbesteigung die zweite Hauptstadt des Reiches noch nicht besucht, noch deren Huldigung entgegengenommen, hatte dem Rathe auf dessen Klage über die Geistlichkeit versprochen, im Laufe des Sommers selbst nach Breslau zu kommen. Dass derselbe nun sogleich von vorn herein in die günstige Lage eines Schiedsrichters zwischen der Stadt und dem Kapitel kam, musste schon dem letzteren, das sich der grösseren Gegensätze wohl bewusst war, deutlich zeigen, ein wie falscher Schritt die Verhängung des Interdictes gewesen war.

Als der König den 27. Juni hier erschien, war seine erste Botschaft in dem allergemässigtesten und versöhnlichsten Tone gehalten, er ersuchte die inzwischen wieder grossentheils nach Breslau zurückgekehrten Kanoniker, zur Feier seiner Ankunft den Gottesdienst wieder beginnen zu lassen, indem er zugleich strenge Untersuchung und eventuell volle Genugthuung für die erlittene Unbill versprach. Das Verlangen war unzweifelhaft nach jeder Seite hin gerechtfertigt: wenn der Herrscher Böhmens, der römische König, der Schirmherr der Breslauer Kirche zum ersten Male in der Hauptstadt Schlesiens erschien, war es nicht in der Ordnung, wenn die Geistlichkeit ihn, der an dem vorhergegangnen Scandale so ganz unschuldig war, überall verschlossene Kirchthüren finden und die sonst üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vermissen liess. Und dann welch wahrhaft goldene Brücke baute des Königs Antrag zum ehrenvollsten Rückzuge dem Kapitel. Ohne irgend etwas ihren Freiheiten zu vergeben, konnten sie, scheinbar blos Rücksichten äusserer Convenienz und Connivenz folgend, das thun, was ohnehin politische Erwägung ihnen anrathen musste, den kleinern, unbedeutenden, sonst persönlich aussehenden Streitpunkt fallen lassen, nachdem weit Ernsteres und Wichtigeres in Frage gekommen war; man konnte den König, auf dessen guten Willen man doch schliesslich angewiesen war, mit einem Anschein von Vertrauen an seinem Versprechen vollständiger Genugthuung festhalten; man konnte endlich vor Allem durch Herstellung eines leidlichen Einvernehmens mit dem Könige einen Boden schaffen für die doch unvermeidlichen Verhandlungen über die

schwere Frage der Wahl. In der That, einige Zeit später hat man diese von demselben Punkte aus begonnen, wo man sie damals anspinnen konnte, aber nach wie schlimmen Demüthigungen, wie schweren Verlusten.

Dass nun von dem Allen nichts geschah, dass man vielmehr dem Könige trotzig antwortete, bevor nicht die Genugthuung erfolgt sei, vermöge man das Interdict nicht aufzuheben, ist schwer zu begreifen, und wenn hier nicht vielleicht Motive mitgespielt haben, die uns ganz verborgen geblieben sind, müssen wir den Urheber jenes Beschlusses, den oft erwähnten Nikolaus, für einen ebenso schlechten Politiker erklären, als er ein guter Stilist war, und die Vorwürfe, welche er später von seinen Collegen zu hören bekam, für sehr gerechtfertigt erklären. Freilich mag auch hier wieder der Herzog-Dechant nicht wenig Schuld getragen haben.

Das Allerunbegreiflichste war jedoch, dass man dieses non possumus noch dazu von allerlei unehrerbietigen und verletzenden Reden begleiten liess. Der Abt vom Sandstifte soll sich besonders so beleidigend geäussert haben, dass ihn der König sofort gefangen setzen liess, und auch von den Kanonikern, klagte Wenzel später dem Papste, hätten einige schwere Excesse gegen ihn begangen [1]).

So wurde denn das Ganze zu einem recht kecken: Schach dem König!

Selbst dem besonnenen und gutgesinnten Karl IV. gegenüber hätte schwerlich ein Wohlmeinender solche Handlungsweise anrathen können; angesichts des jähzornigen und gewaltthätigen Wenzel ward sie verhängnissvoll.

Der König gerieth in heftigen Zorn, und sogleich rief er die wilde Schaar böhmischer Krieger, die ihn zur Verwunderung der Breslauer hieher geleitet hatten, zusammen, und erklärte ihnen, er gebe ihnen die Güter der Breslauer Geistlichkeit, nämlich des Domkapitels und der mit diesem verbundenen Stifter auf dem Sande und zu St. Vincenz preis. Über diese ergoss sich nun der zügellose Haufe. Mit dem $^3/_4$ Meilen südlich von Breslau gelegenen Eckersdorf, einem Gute des Domstiftes, soll man den Anfang gemacht und dort unter Anderem einem Canonicus von Olmütz, der sich dorthin geflüchtet,

---

[1]) Angeführt in der Urkunde Beilage II, 7.

all sein Eigenthum geraubt und nur ein schlechtes Kleid gelassen haben [1]). Am Morgen des 29. Juni 1381 sahen die Breslauer Strassen und Plätze erfüllt mit der ungeheuren Beute, welche die Böhmen hereingeschleppt, namentlich grosse Massen von Vieh. Alles das boten sie hier feil, und wie der Chronist erzählt, konnte man damals 300 Schafe für 1 $\frac{1}{2}$ Mrk. [2]) (nach unserm Gelde vielleicht 9 Thaler), einen Ochsen für einen Vierdung (etwa 1 $\frac{1}{2}$ Thaler) kaufen. Vieles, wozu sich nicht gleich ein Käufer fand, ward nach Böhmen fortgeschafft. Aber damit noch nicht zufrieden, schritt Wenzel auf die Nachricht, dass die Domherren und ebenso die Mönche von St. Vincenz sich geflüchtet hätten, zu noch grösseren Gewaltthätigkeiten. Den Abt des Sandstiftes liess er, wie schon erwähnt, auf dem Rathhause gefangen setzen, sein Kloster aber wie das der Prämonstratenser zu St. Vincenz, und nicht minder alle Curien der Domherren und des Bischofs gab er jetzt gleichfalls der Plünderung seiner Böhmen preis, und hier ward nun entsetzlicher Schaden angerichtet. Selbst kirchliche Gewänder und Geräthschaften wurden geraubt; allerdings hatten einige der Domherren, die drohende Gefahr ahnend, ihre Sachen zu bergen gesucht, aber es konnte doch auch geschehen, dass dem Canonicus Johannes der Wagen, der seine Habseligkeiten fortführen sollte, noch in der Stadt angehalten und geplündert wurde [3]).

Wenn die Böhmen bei dieser Gelegenheit, wie spätere Chronisten melden, den frevelhaftesten Spott mit den kirchlichen Gebräuchen getrieben und heilige Gefässe und Gewänder dabei schamlos entweiht haben, so würden wir darin schon die ersten Offenbarungen jenes kirchenfeindlichen und dabei zügellosen Geistes erkennen, der später in der hussitischen Bewegung einen so erschreckenden Ausdruck fand. Die gleichzeitigen Quellen melden von diesem Schlimm-

---

1) Henels Breslogr. renovata, vergl. Beil. I. B.

2) So wenigstens verstehe ich die Worte des archidiac. Gnesn.: „pro tribus mediantibus".

3) Henels Breslogr., vergl. Beil. I. B. Dass auch die Breslauer an dieser Plünderung Theil genommen hätten, sagt keine der Urkunden, noch auch der archidiac. Gnesn., und der Umstand, dass Nikolaus behauptet, nach zuverlässiger Angabe habe ein gewisser Petrus de Glogovia den grössten Theil seiner Sachen exportirt (Formelbuch 323), ist nicht für das Gegentheil entscheidend. Es kann dies ein Schlesier gewesen sein, der unter Wenzel Kriegsdienste leistete, oder er kann auch die Sachen von einem der Böhmen erkauft und dann fortgeführt haben.

sten nichts, und spätere Chronisten waren nur allzu geneigt, das Sündenregister der verhassten Böhmen selbst auf Kosten der Wahrheit noch zu vergrössern [1]). König Wenzel legte Beschlag auf alle Einkünfte des Bisthums und der beiden Stifter, und verbot nicht nur den schlesischen Fürsten, sondern sogar dem Administrator des Bisthums, den geflohenen Domherren irgendwo in der Diöcese einen Aufenthalt zu gestatten, dann kehrte er Anfang Juli nach Prag zurück. Hierhin und dorthin flüchtete die Geistlichkeit, der Archidiacon Nikolaus fand bei dem ihm befreundeten Bischofe von Ermeland einen Zufluchtsort. Es war die schwerste Verfolgung, die je die Breslauer Kirche getroffen, die Ereignisse aus Nankers Zeit waren ein Kinderspiel dagegen gewesen.

In Breslau herrschten dumpfe Bestürzung und Schrecken, die unzweifelhaft auch vom Rathe und der Bürgerschaft lebhaft empfunden wurden. Ihnen musste das wilde Treiben der zügellosen Böhmen doch sehr befremdlich erschienen sein, und sie mussten sich sagen, wie leicht es geschehen konnte, dass solcher Jähzorn, solche Gewaltthätigkeit sich auch einmal gegen sie kehrten.

Zur Vertheidigung der Geschlagenen erhob sich kein Arm, der mattherzige Wenzel von Lebus fand kein Wort zum Schutze der Kirche, die ihn auf den Bischofsstuhl berufen, auf das Haupt des gekrönten Frevlers fiel keiner jener Blitze, mit denen man noch kurz vorher bei geringfügiger Veranlassung nur zu schnell bei der Hand gewesen war, die Donnerkeile waren jetzt den erschreckten Händen entfallen. Und wo sollte Schutz, wo Genugthuung herkommen? Der Einzige der noch einigen Rückhalt gewähren konnte, war der Papst, doch was man von ihm zu erwarten hatte, zeigte sich bald.

In der That war Urban VI. in Folge der Kirchenspaltung und der Kämpfe mit dem Gegenpapste kaum in der Lage, dem römischen Könige, in dem er selbst seine Hauptstütze sehen musste, kräftig entgegen zu treten und am allerwenigsten zu Gunsten des Breslauer Kapitels, mit dem er selbst noch wegen des Nachlasses von Bischof Przeczlaw im Streite war. Dieser Lage der Dinge entsprach nun auch die Instruction, welche er unter dem 13. August 1381 dem dazu delegirten Richter ertheilte [2]), vollkommen. Hier wird das Ganze

---

[1]) Vergl. Beilage I. B.

[2]) Beilage II. 7.

aufgefasst nur als ein Streit zwischen der Stadt und dem Domkapitel, und dieser soll definitiv geschlichtet werden, wo möglich durch gütlichen Vergleich, eventuell durch Urtheilsspruch. Das Interdict soll in jedem Falle aufgehoben werden, auch wenn kein Vergleich zu Stande kommt, doch soll es später wieder in Kraft treten, wenn die Hartnäckigkeit des Rathes denselben scheitern lässt, dagegen aufgehoben bleiben, wenn das Kapitel sich unversöhnlich zeigt. Nur obenhin wird angedeutet, dass auch der König mit in den Streit verwickelt worden sei, doch wird die Wiederherbeischaffung des geraubten kirchlichen Gefässes nicht verlangt, dagegen wird für die Domherren nur stipulirt, dass sie in den früheren Zustand restituirt würden, was dann sehr wohl die Deutung zuliess, sie sollten aus ihrem Exil nach Breslau zurückkehren dürfen. Von Schadenersatz oder Genugthuung ist wenigstens keine Rede, dagegen sollte aber der Legat die schweren Excesse der Domherren, über welche der König Klage geführt, genau untersuchen, da der Papst sie streng zu strafen beabsichtige.

Ganz besonders bezeichnend aber war es nun, dass der Mann, dem diese Untersuchung übertragen wurde, kein anderer war als der Cardinal Pileus, päpstlicher Gesandter bei Wenzel, dessen treuer Genosse auf seinen Reisen, und ihm so befreundet, dass dieser ihn zu seinem Rathe ernannt und durch Anweisung eines Gehaltes beschenkt hatte [1]). Dieser hätte, wie sein späteres Verhalten deutlich zeigt, wohl am liebsten die unerquickliche Sache ganz liegen lassen, doch drängte ihn der König selbst dazu, wenigstens das Interdict aufzuheben, und hiezu bevollmächtigte er nun den Bischof Thomas von Luceria, der auch Anfang September hier eintraf. Auch hatten sich einige Kanoniker der Dom- und Kreuzkirche wieder eingefunden, und in deren Gegenwart sowie in der des Abtes vom Sandstifte, des Komthurs der Johanniter, des Präceptors von St. Mathias und vieler Vicare und Mansionarien legten am 15. September die Breslauer Rathsherren im Hause des Andreas Steinkeller, eines der Consuln, ihre Bitte vor, das Interdict, welches ohne hinreichenden Grund verhängt worden sei, und dessen hartnäckige Aufrechterhaltung so vieles Unheil herbei geführt habe, nun aufzuheben. Nachdem die Consuln

---

[1]) Palacky III. 1. 26.

vorher den Gesetzen der Kirche Gehorsam geschworen, erklärte sich der Legat kraft der ihm gewordenen Vollmacht bereit, ihrer Bitte zu willfahren, und in feierlichem Zuge begab sich nun die ganze Versammlung nach dem Dom, wo dann vor dem kleinen Eingange der Kathedralkirche die Aufhebung des Bannes ausgesprochen wurde.

Die Hoffnungen des Kapitels waren durch die Ereignisse schon zu sehr herabgedrückt, als dass man an diesen Vorgängen, so unwillkommen sie im Ganzen sein mussten, noch besondern Anstoss hätte nehmen sollen. Selbst der Archidiacon Nikolaus, der von seinem preussischen Pathmos aus die Entwickelung der Dinge aufmerksam verfolgte und brieflich seine Rathschläge ertheilte, fand nichts daran zu tadeln. Er sah vielmehr, jetzt freilich zu spät, ein, dass der Conflict mit der Stadt ein höchst untergeordneter sei und lobte die Wiederherstellung des guten Vernehmens mit dieser, um so mehr solle man die Hauptfrage des Wahlrechts fest im Auge behalten [1]).

Freilich blieben die Dinge noch längere Zeit in der Schwebe. Zwar hatte der Administrator und das Kapitel von Neisse aus nach der Aufhebung des Interdictes den Burggrafen des bischöflichen Schlosses Friedberg Habhard v. Kienitz nach Rom geschickt [2]), doch war Urban weiter als je davon entfernt, Bischof Wenzel wider den Willen des Königs zu bestätigen, und er hat wahrscheinlich das Kapitel einfach an seinen Legaten den Cardinal Pileus gewiesen. Dieser jedoch war nicht sogleich zu haben. Er kehrte erst gegen Ende des Jahres 1381 von einer Gesandtschaftsreise nach England zurück, wo er eine Heirath des Königs Richard II. mit Wenzels Schwester Anna vermittelte [3]), und auch der König traf erst um dieselbe Zeit aus dem Reiche wieder in Prag ein. Und auch dann nahm sich der Cardinal sehr Zeit; erst im März 1382 that er in dieser Sache überhaupt etwas, freilich nur in soweit, dass er sie auf die Schultern Anderer wälzte. Unter dem Vorgeben, er sei durch eine unaufschiebbare Reise nach Rom behindert, übertrug er die ganze Angelegenheit dem Erzbischof von Prag, dem Bischof von Olmütz und dem schon genannten Bischofe Thomas von Luceria [4]).

---

[1]) Formelbuch 317 in Nr. 17 und 323 in Nr 45.

[2]) Formelbuch 317.

[3]) Palacky III. 1, 22.

[4]) Beilage II. 10.

Dass sich übrigens auch das Kapitel über die von dem Papste zu hoffende Hilfe keinen Täuschungen hingab, sehen wir vor Allem daraus, dass in den Briefen des Nikolaus des Papstes gar nicht gedacht, sondern immer nur die directe Unterhandlung mit dem Könige vorausgesetzt wird. Aber auch der Administrator, Bischof Wenzel von Lebus, obwohl derselbe gerade in der zweiten Hälfte des Jahres 1381 fast ununterbrochen in Schlesien gewesen zu sein scheint, wird bei den Unterhandlungen ganz ignorirt, vielmehr erscheinen die zwei Breslauer Domherren zugleich als Administratoren des Bisthums bezeichnet. Augenscheinlich wollte man die dem Könige missliebige Persönlichkeit Bischof Wenzels ganz zurücktreten lassen. Jedenfalls war es auch weit politischer, hier denjenigen der Breslauer Domherren vorzuschieben, der sich in ganz hervorragender Weise der Gunst Wenzels erfreute, nämlich Johannes Brunonis, zugleich Propst von Lebus und Unterkämmerer von Böhmen, seit 1384 sogar oberster Kanzler. Der andere Unterhändler war Nikolaus von Riesenburg, der neben seinem Breslauer Canonicat noch die Propstei von Bonn innehatte. Beide scheinen mit dem Archidiaconus Nikolaus in Briefwechsel gestanden zu sein und dessen Rath sich eingeholt zu haben.

Die Beiden fanden nun den Boden für ihre Unterhandlungen nicht sehr günstig. Es zeigte sich sehr klar, dass König Wenzel die Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche in einem Umfange anstrebte, wie es kaum einer seiner Vorgänger gethan; er erklärt kurzweg, er wolle Herr sein in seinem Reiche [1]), und bestand deshalb auch ganz fest darauf, dass ohne seine Zustimmung kein Bischof in Breslau ernannt werden dürfe. Wie es scheint, haben die Unterhändler vorläufig diese heikle Principienfrage auf sich beruhen lassen und sich damit begnügt, von dem Könige die Bestätigung ihrer Privilegien als Zeichen vollständiger Aussöhnung zu erwirken. Doch auch dies war nicht ohne neue Opfer zu erreichen. Von einer Entschädigung für die schweren Verluste der Domherren durfte gar nicht gesprochen werden, das sah der König als selbstverschuldete Strafe des Ungehorsams an, und nun verlangte er auch, dass sich das Kapitel anheischig mache, die ganze Dominsel zu befestigen und zugleich ihm an Stelle der alten herzoglichen Burg neben der Kreuzkirche ein neues Schloss zu erbauen, alles auf Kosten des Bisthums, wie es

---

[1]) Formelbuch 323.

in dem Eingange zu Wenzels Privilegien-Bestätigung ganz unzweideutig heisst [1]).

Es war wohl hart, dass die so schwer geschlagene Breslauer Kirche nun wieder noch neue Lasten auf sich nehmen sollte, doch konnte man einen kleinen Trost darin finden, dass dafür die in letzterer Zeit so drückend gewordenen päpstlichen Steuern von jetzt an ganz aufhören sollten. Wenigstens gelobte Wenzel in seiner Privilegien-Bestätigung vom 7. Mai 1382, er würde fortan auf keine Weise dulden, dass der Papst oder seine Einnehmer das Kapitel während der Vacanzen durch Steuern, Annaten, oder welchen Namen sie immer führten, belästigen, einzig ausgenommen sollte die Steuer des Hundertsten von den geistlichen Einkünften sein, welche dem Könige bei seiner Romfahrt zustünde. In dieser Preisgebung der Interessen der päpstlichen Kammer trafen sich das Kapitel, welches der Papst in dem ganzen Handel ohne Unterstützung gelassen, und der König, der gerade damals in Zwist mit Rom gerathen war [2]).

Mit der Domburg hatte es Wenzel so eilig, dass er schon auf die einfachen Reverse des Kapitels hin am 15. Mai seinen Oberjägermeister und Burggrafen zu Bürglitz, den baukundigen Georg von Rostock, nach Breslau schickte mit einem Briefe, welcher dem Landeshauptmann und dem Rathe befahl, dem königl. Gesandten alles Nöthige zum Bau zur Verfügung zu stellen und die Auslagen aus den königlichen Einkünften zu bestreiten [3]). An demselben Tage theilte er dann den Breslauern seine Entscheidung in Sachen des Bierstreites mit. Das Kapitel darf sich fortan Bier kommen lassen, woher es sei, und auch dasselbe ausschenken, aber nur an die Geistlichkeit und die Bewohner des Domes, bei Strafe des Bannes sollte dagegen jeder Verkauf desselben an Bürger der Stadt verboten sein, und auch der Rath sollte durch Strafen seine Bürger verhindern, sich Bier auf dem Dome zu holen. Man sieht, nach dieser Seite hin hatte man von dem Könige Concessionen ausgewirkt, die Entschei-

---

[1]) Beilage II, 12.

[2]) Palacky III. 1, 26. Doch irrt dieser, wenn er die Besetzung des Breslauer Bisthums durch den Papst unter den Ursachen des Zwistes anführt. Wenzel war, wie wir aus verschiedenen Stellen der Briefe des Nikolaus wissen, vom Kapitel postulirt worden. Vergl. Formelbuch 317 und 322.

[3]) Beilage II, 14.

dung enthielt ungleich mehr, als die Bürgerschaft den Geistlichen jemals hatte zugestehen wollen [1]). Was dann spätere Chronisten noch erzählen, dass der König dem Rathe die Verpflichtung auferlegt habe, alljährlich bei der Erneuerung des Rathes nicht eher das Rathhaus zu verlassen, bevor man die Rechte der Kirche beschworen habe, ist nicht recht wahrscheinlich und sicherlich nie wirklich zur Ausführung gekommen [2]).

Unter dem 27. Mai ist dann die grosse Urkunde des Kapitels ausgestellt, welche das Abhängigkeitsverhältniss der Breslauer Kirche gegenüber der Krone Böhmen schärfer als irgend ein früheres derartiges Document aussprach. Es erklärten hierin die Administratoren und das Kapitel, in dem jedoch der Dechant und der Archidiaconus noch fehlten, dass sie, nachdem der König die früheren Privilegien bestätigt und mit fürstlicher Freigebigkeit neue hinzugegeben, denselben als ihren Hauptpatron und bezüglich der ihnen in Schlesien gehörenden Güter als ihren Herrn anerkennen, dem sie Respect und Verehrung, Treue und Gehorsam [3]) zu leisten schuldig seien, dessen Feinden sie nie und auf keine Weise Vorschub leisten werden, dem alle Schlösser der Kirche immer offen stehen sollen [4]).

Bezüglich der Übernahme der erwähnten Baulasten drückte sich dagegen das Kapitel in einer sehr diplomatisch zweideutigen und mit der in Wenzels Urkunde ausgesprochenen Ansicht wenig übereinstimmenden Weise aus. Der König, heisst es, habe ihnen einen neuen Gnadenbeweis auch darin gegeben, dass er ihnen erlaubt, die Dominsel zu befestigen, und derselbe wolle auch darauf sich ein Schloss bauen. Man sieht, hier wird der Verpflichtung durch eine feine Wendung die blosse Befugniss untergeschoben, und der Burgbau wird einfach dem König allein anheim gestellt. Es scheint nun nicht, dass Wenzel an dieser veränderten Fassung Anstoss genommen habe, und so reisten denn die beiden Unterhändler nach Hause, froh des gelungenen Werkes der Verständigung, so theuer es auch zu stehen gekommen war.

---

1) Beilage II. 13.

2) Beilage I. B.

3) Die Angelobung der fidelitas und obedientia findet sich in dieser Ausdehnung in den von Przeczlaw für Karl IV. ausgestellten Urkunden (vergl. Beilage II. 18) nicht vor.

4) Beilage II, 15.

Doch noch war nicht Alles ausgeglichen: im Laufe des Sommers 1382 hatte der Papst bei dem gespannten Verhältnisse mit dem Könige endlich die Bestätigung Bischof Wenzels ausgesprochen, wenigstens tritt dieser seit Anfang Juli als Bischof von Breslau in Urkunden auf[1]). Da regte sich noch einmal der Zorn des Königs, er verweigerte seine Zustimmung, und neue Verhandlungen wurden nöthig. Als Wenzel gegen Ende des Jahres nach Prag zurückkehrte, fand sich der neue Bischof bei ihm ein, und sehr schnell war ein Arrangement getroffen, bei dem es freilich für das Kapitel auf neue Geldopfer hinauslief. Der Kaufpreis für die Anerkennung war die Quittung über die Anleihen, welche noch Wenzels Vorgänger bei dem Bisthum contrahirt hatte, im Gesammtbetrage von 4000 Mrk., und natürlich ausserdem die Anerkennung des Bischofs für alle früheren Abmachungen der Administratoren[2]), sowie die Anerkennung seiner Lehnspflicht bezüglich der Herrschaft Grottkau[3]) und die Versicherung, keine das Interesse der Krone Böhmen berührenden Bündnisse ohne Willen des Königs, solche aber, die gegen diese Krone gerichtet wären, in keinem Falle eingehen zu wollen[4]). Endlich stellte er auch noch als Herzog von Liegnitz, im Verein mit seinen Brüdern, den regierenden Herzogen, und seinen Vettern von Brieg eine Urkunde aus, in welcher er allen etwaigen Ansprüchen auf die unmittelbaren böhmischen Kronlande, die Herzogthümer Breslau und Schweidnitz-Jauer entsagte[5]). Im Januar 1383 war auch dies erledigt, und der lange Streit konnte als definitiv geschlichtet angesehen werden. Eine allgemeine Amnestie scheint ausgemacht worden zu sein; von den Excessen, welche einzelne Domherren gegen den König begangen haben sollten, ist nicht weiter die Rede, und auch der Dechant Herzog Heinrich, sowie der Archidiacon Nikolaus kehren nun nach Breslau zurück[6]).

Den eigentlichen Schluss des Ganzen bildet das grosse Statut des Domkapitels vom 10. Juni 1383, welches für eine künftige Sedis-

---

[1]) Beilage II, 16.

[2]) Beilage II, 17 u. 19.

[3]) Beilage II, 21.

[4]) Beilage II, 20.

[5]) Beilage II, 22.

[6]) Bei der Abfassung des gleich zu erwähnenden Statuts vom 10. Juni 1383 sind sie beide wieder mit anwesend.

vacanz in der umfassendsten Weise die Rechte des Kapitels festsetzte, und welches das letztere für solche Zeiten als einzigen und alleinigen Herrn und Gebieter des Bisthums anerkannte, und dem Gewählten respective vom Papste Providirten nicht die mindesten Befugnisse und Rechte über dasselbe einräumte, bis zu dem Augenblicke, wo ihn das Kapitel wirklich angenommen und er demselben geschworen hatte; mit den schwersten Strafen werden alle Beamten bedroht, welche vor dieser Zeit Güter, Festungen oder Geld dem zukünftigen Bischof übergeben würden [1]). Der gefügige Bischof Wenzel verstand sich dazu, das Statut zu genehmigen, so peinlich es ihm sein musste, dass gerade das, was während seiner Administration und zu seinen Gunsten geschehen war, jetzt feierlich verpönt und mit schweren Strafen bedroht wurde. Und auch nach andern Richtungen hin nahm man seine Gutmüthigkeit in Anspruch; gar manche der Kanoniker erheischten von dieser die Entschädigung ihrer Verluste, welche sie von einer andern Seite nicht hatten erhalten können, und da Bischof Wenzel sehr gern gab, so sind die Güter des bischöflichen Tisches unter seinen Händen arg zusammengeschmolzen.

Die Burg auf dem Dome ist nie erbaut worden, so wenig wie die auf dem Wischehrad bei Prag, die Wenzel um dieselbe Zeit im Sinne hatte. Das Geld hat gefehlt. Dem Kapitel jedoch sind die Nachwirkungen jener Tage noch geraume Zeit fühlbar gewesen.

Aber auch die Bürgerschaft hat schwer unter den Folgen dieser Ereignisse gelitten. Von dem Augenblicke an, wo Wenzel hier eingezogen war, zum ersten Male begleitet von einem Haufen halbbarbarischer Kriegsknechte, hatte er die Gunst der Breslauer verscherzt, erschreckt sahen sie den Ereignissen zu, und als er dann Miene machte, sich auf dem Dome eine Burg bauen zu lassen als ein Zwing-Uri für Breslau, da hatte er es ganz mit ihnen verdorben. Es ist seitdem in der ganzen langen Zeit, die Wenzel noch regierte, mehr denn 30 Jahre, kein rechter Friede mehr gewesen zwischen ihm und dem Rathe, die Reibungen haben nicht aufgehört, vielfache Gewaltmassregeln, Absetzungen des Rathes u. drgl. haben nichts ausrichten können. Das schöne Band der Eintracht, welches so ununterbrochen unter Karl IV. den König mit der Hauptstadt Schlesiens verbunden, und welches mehr als alles Andere die Sicherheit des

---

1) Beilage II, 23.

Landes verbürgt hatte, es war zerrissen seit jenen Tagen, und die Folgen zeigten sich bald: im Lande schoss wieder jenes wüste Fehdewesen mächtig auf, den Handel der Breslauer Kaufleute schwer gefährdend, und in der Stadt selbst erwachte der Geist der Zwietracht, welcher während der ganzen Regierung Karls IV. geschlummert hatte, von neuem, nachdem die schützende Hand des Fürsten ihn nicht mehr mit darniederhalten half, der alte Hader zwischen Patriciern und Zünften brach wieder los und führte endlich zu grossem Blutvergiessen.

So konnte man es auch hier bedauern, dass die geschilderten Ereignisse dem Könige Gelegenheit gegeben hatten, den unheilvollen Einfluss, den seine Handlungen überall geäussert haben, wohin er immer gekommen ist, im Reiche wie in seinen Erblanden, auch auf Schlesien auszudehnen. Freilich war die Lebenskraft unserer Stadt gross genug, um selbst unter einer so schlechten Regierung noch fortschreiten und aufblühen zu können, und auch das goldene Bisthum hatte hinreichende Hilfsquellen, um die Schläge des Pfaffenkrieges verwinden zu können; aber diesseits wie jenseits der Oder ist das Andenken jenes Herrschers verhasst und gefürchtet geblieben, deutlicher als Alles zeugt dafür die ungemeine Ausbreitung der Verehrung des Johannes von Nepomuk, eines böhmischen Geistlichen, der ein Decennium nach den hier erzählten Ereignissen im Kampfe gegen denselben Wenzel seinen Tod gefunden, und dessen Märtyrerthum dann die Legende mit einem ganz besondern Nimbus verklärt hatte. Er ward der Schutzheilige Böhmens wie Schlesiens, und noch heut zu Tage erzählen dem Wanderer weit und breit zu beiden Seiten der Sudeten zahlreiche Standbilder des Heiligen mit den fünf Sternen von dem grimmigen Zorne des bösen Wenzel.

Beilage I.

Zur Quellenkritik.

A. Die Darstellung des sogenannten Archidiaconus Gnesnensis bezüglich der Wahl und Weihe Dietrichs.

Für diese Begebenheiten ist nicht, wie Heyne (Geschichte des Bisthums Breslau II, 77) und auch Stenzel (Ss. rer. Siles. I, 165) meinen, Dlugosz die letzte Quelle, sondern dieser ist ganz und gar dem Archidiaconus Gnesnensis (bei Sommersberg Ss. rer. Siles. II, 113 ff.) gefolgt. Doch auch dieser, obwohl noch ein Zeitgenosse und im Allgemeinen glaubwürdig, steht in manchen Einzelnheiten, und namentlich in dem Berichte über Dietrichs Wahl und Weihe in solchem Widerspruche mit den urkundlichen Zeugnissen, dass wir von seiner Darstellung abzuweichen nicht umhin können. Derselbe berichtet, nach Przeczlaws Tode habe das Kapitel Dietrich gewählt, dieser sei dann nach Avignon zu Papst Gregor XI. gekommen, um sich weihen zu lassen. Gregor jedoch habe in Folge des Einspruches des Kaisers und zwar des vorerwähnten, also Karls IV., die Ertheilung der Consecration aufgeschoben und Dietrich wieder nach Hause geschickt, da er erst nach Rom zurückgekehrt über das Breslauer Bisthum disponiren wolle. Inzwischen habe er den Bischof Nikolaus von Masovien (richtiger Majorca) nach Breslau geschickt, um die Verwaltung des Bisthums zu übernehmen und den Nachlass des Bischofs Przeczlaw zu beanspruchen. Mit diesem hätten nun die Domherren nach anfänglichem Widerstande endlich einen Vertrag geschlossen in der oben im Text erwähnten Form und demnächst Dietrich nach Rom geschickt, um sich weihen zu lassen; doch der Papst habe ihn wieder hingehalten, sei dann darüber gestorben, es sei das Schisma eingetreten, und Dietrich dem Gegenpapste Clemens nach

Avignon gefolgt, habe von diesem ohne Mühe die Weihung erlangt, aber auf der Rückreise von einem voraus geschickten Freunde zu seinem Schrecken vernommen, dass in Schlesien alles dem römischen Papste Urban VI. anhänge, worauf er seine bischöfliche Würde nicht habe geltend machen können und obendrein noch sein Decanat eingebüsst habe, das von Urban einem Liegnitzer Herzoge, Wladislaw, verliehen worden sei.

Diese Darstellung kann unmöglich in den Einzelnheiten genau sein; da wir urkundlich wissen, dass schon unter dem 8. August 1376 von Avignon aus die Bestätigung des zwischen den Procuratoren des Kapitels und der päpstlichen Kammer geschlossenen Vergleiches erfolgte, so wird die Zeit vom 6. April, dem Todestage Przeczlaws, bis zum 8. August für das, was nach dem Archidiaconus darin passirt sein soll, in keinem Falle hinreichen. Ferner wird nach dieser Urkunde die Einigung nicht, wie der Archidiaconus erzählt, in Breslau zwischen dem Legaten und dem Kapitel, sondern zu Avignon zwischen den Procuratoren und der päpstlichen Kammer abgeschlossen; wäre damals schon der erwählte Bischof mit in Avignon gewesen, so würde ganz unzweifelhaft der mit dem Papst eingegangene Vergleich auch gleich seine Consecration mit eingeschlossen haben, und in keinem Falle würde dann eine Festsetzung der Art, dass das Kapitel für jedes weitere Jahr der Vacanz eine bestimmte Summe zahlen sollte, von dem letzteren aufgenommen worden sein. Wir dürfen daher überzeugt sein, dass die Wahl Dietrichs erst nach dem Vertrage vom 8. August 1376 und nachdem durch diesen das Kapitel den vom Papste gesendeten Administrator Nikolaus von Majorca losgeworden war, erfolgt ist und wenn dagegen Dlugosz in seinen vitae episc. Vratisl. als Tag der Wahl den 22. April angibt, so ist dies unglaubwürdig, umsomehr als Dlugosz nachweislich, besonders in Bezug auf Modus und Zeit der Wahl, genauere Bestimmungen sich oft geradezu erfunden hat. Man sieht ja auch deutlich, dass er nur dem Archidiaconus Gnesnensis nachschreibt, der das Datum nicht hat. Ist nun aber Dietrichs Wahl erst nach dem 8. August erfolgt, so kann er, selbst wenn er unmittelbar nach seiner Wahl aufbrach, Gregor, der schon im September nach Italien abreiste, schwerlich mehr in Avignon getroffen haben, und dann fallen vollends die Einzelnheiten der Darstellung des Archidiaconus Gnesnensis. Ausserdem wird schwerlich Jemand glauben wollen, dass wirklich

Karl gegen die Wahl des Dietrich, den in das Breslauer Kapitel zu bringen er einst sich hatte soviel Mühe kosten lassen, protestirt haben sollte; hier liegt augenscheinlich eine Verwechslung Karls mit Wenzel vor, welcher den Dietrich als von dem Gegenpapst geweiht, nicht anerkennen wollte. Vergl. Beilage II, Nr. 3.

B. Der Pfaffenkrieg in der Darstellung des Henel v. Hennenfeld.

Dieser bekannte schlesische Chronist aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts hat seine 1613 im Drucke veröffentlichte Breslographia h. e. Vratislaviae Silesiorum metropoleos nobilissimae delineatio später aufs neue umgearbeitet und mit sehr reichhaltigen Zusätzen vermehrt. In dieser neuen Gestalt ist sie jedoch nur handschriftlich vorhanden; die hiesige Stadtbibliothek besitzt sie in zwei, der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in einem Exemplare. In diesem Werke nun behandelt das caput ultimum, das von den inneren Kriegen und Aufständen handelt, auch den sogenannten Pfaffenkrieg in eingehender Weise, und diese Darstellung hat eine erhöhte Bedeutung dadurch erlangt, dass sie der mit Recht geschätzte Chronist Breslau's, Klose, seiner Darstellung dieser Begebenheiten (II, 271 ff.) zu Grunde gelegt hat. In der That erweckt Henels Angabe genauer Einzelnheiten mit Nennung der Namen und Ortsbezeichnungen unser Zutrauen und macht es sehr wahrscheinlich, dass er einzelne authentische Notizen vor sich gehabt hat, die wir sonst nirgendswo finden. Ich habe deshalb auch kein Bedenken getragen, diese Einzelnheiten (über das Schicksal der zwei Domherren bei der Plünderung) mit in den Text aufzunehmen. Im Grossen und Ganzen jedoch enthält sein Bericht Vieles, was wir als direct unrichtig oder wenigstens als höchst unwahrscheinlich bezeichnen müssen. Hiezu rechne ich:

1. Die Ansicht, die Wahl Wenzels von Lebus zum Bischofe von Breslau sei erst nach der Versöhnung des Kapitels mit dem Könige erfolgt und habe so den kaum geschlichteten Streit aufs Neue angefacht. Hiegegen sprechen sehr bestimmte Äusserungen in den Briefen des Nikolaus, z. B. „casum postulacionis nostre subsequentisque persecutionis — — distinccius percepistis“ (Formelbuch 322) und „libenter scirem, quid esset in facto domini nostri postulati, cujus promocionem libenter audirem“ (Formelbuch 317). Die Postulation Wenzels ist also vor der persecucio, d. h. vor dem 29. Juni 1381 erfolgt.

Allerdings ist der Streit, nachdem er durch die Unterhandlungen im Mai 1382 beendigt schien, noch einmal wieder aufgelodert, und neue Unterhandlungen sind gegen Ende des Jahres 1382 nothwendig geworden, aber die Ursache hiervon war nicht die Postulation Wenzels, sondern dessen Bestätigung durch den Papst, welche ihn zur Annahme des Titels eines Bischofs von Breslau bewog. Dies scheint der Chronist verwechselt zu haben.

2. Aus dem eben Angeführten ergiebt sich nun schon die Unrichtigkeit der Darstellung Henels bezüglich der Vorgänge nach dem Einschreiten des Königs gegen den Breslauer Klerus. Hier lässt Henel den König durch allerlei Drohungen die Domherren zur Rückkehr nach Breslau und zur Anknüpfung directer Unterhandlungen mit ihm auffordern, und dies nach längeren Transactionen durch Vermittelung des Administrators Wenzel von Lebus ins Werk setzen. Es ist an sich schon nicht wahrscheinlich, dass der König unmittelbar nach den Breslauer Ereignissen sich hier noch längere Zeit aufgehalten habe, in der zweiten Hälfte des Juli sehen wir ihn schon wieder Urkunden in Prag ausstellen [1]), und wie wir wissen, fanden die entscheidenden Unterhandlungen erst im Mai 1382 statt. Am allerwenigsten aber hätte sich der König dabei des Bischofs Wenzel von Lebus als Unterhändler bedienen mögen. Dieser war ja eben, weil seine Postulation dem Könige unangenehm war, bei diesem persona ingrata, in den Urkunden der Unterhandlungen wird seiner mit keinem Worte gedacht, und es geht dies soweit, dass, obwohl Wenzel von Lebus als General-Administrator des Bisthums Breslau von dem Papste bestellt und von dem Kapitel angenommen worden war, doch bei den Unterhandlungen mit dem Könige die beiden dazu bevollmächtigten Domherren sich zugleich als Administratoren des Bisthums in den Urkunden bezeichnen.

3. Wenn wir so in einigen wesentlichen Punkten entschiedene Unrichtigkeiten in der Darstellung unseres Chronisten wahrnehmen, werden wir uns um so eher für berechtigt halten, einige andere Punkte als unwahrscheinlich zu bezweifeln. So die den böhmischen Soldaten zugeschriebene Verspottung und Nachäffung der kirchlichen Gebräuche. Allerdings mögen, da ja auch die päpstliche Urkunde (Beilage II, 7) den Raub kirchlicher Gewänder und Gefässe beklagt,

[1]) Pelzel, Leben Wenzels I, 107.

einzelne Rohheiten nach jener Seite hin vorgekommen sein, doch eine so systematische Verhöhnung des Cultus in öffentlichem Aufzuge, wie sie Henel schildert, ist unwahrscheinlich. Eine solche wäre auch nach den Begriffen jener Zeit ein so arger Frevel gewesen, und sie hätte unfehlbar so grosses Aufsehen gemacht, dass weder der polnische Geistliche, der unsere Hauptquelle bildet, noch der Domherr Nikolaus, der jene Vorgänge kurz schildert (Formelbuch 303), sie unerwähnt gelassen hätten, auch der Papst hätte in der eben erwähnten Urkunde, wo er die Vorgänge kurz recapitulirt, schwerlich davon geschwiegen. Ich halte dies eben, wie schon im Text erwähnt wurde, für eine Ausschmückung späterer Zeit, wo man den Böhmen gleichsam als schon angehenden Hussiten Derartiges gern zutraute.

4. Endlich müssen wir es noch als gleichfalls unwahrscheinlich bezeichnen, wenn Henel berichtet, auf die Bitten der Domherren habe der König die Breslauer Rathsherren verpflichtet, jedes Jahr, wenn sie die übliche Erneuerung des Rathes vorgenommen, unmittelbar darauf auf die Dominsel zu gehen und eidlich zu geloben, sie wollten die Rechte und Freiheiten der Kirche beschützen. In Bezug hierauf hat sich sogar Heyne (Gesch. des Bisth. Bresl. II, 271), der sich die Breslographia nicht selbst zugänglich gemacht hat, durch die Darstellung Kloses verleiten lassen, von einer hierauf bezüglichen Urkunde zu sprechen, die sich bei Henel finden sollte, und die natürlich in Wahrheit gar nicht existirt. Auch in jenem Berichte kann nun einiges Wahre liegen. Am 23. Juli 1342 am Ende der Nankerschen Händel waren die Prälaten und Domherren auf das Rathhaus gekommen, und nach freundlicher Besprechung hatten ihnen die Consuln versprochen, den Bischof, das Kapitel und den gesammten Klerus in ihren und der Stadt Schutz zu nehmen und dieses Gelöbniss alljährlich am Aschermittwoch bei der Erneuerung des Rathes zu wiederholen. Hierüber hat sich dann das Kapitel eine uns noch erhaltene officielle Aufzeichnung machen lassen [1]). Es wäre nun keineswegs zu verwundern, wenn die Geistlichkeit jetzt bei der Aussöhnung mit der Stadt an jenes Versprechen, das vielleicht in der letzen Zeit nicht mehr erfüllt worden sein mochte, gemahnt hätte. Aber das, was Henel berichtet, ist in der That etwas ganz Anderes. Während jene er-

---

[1]) Grünhagen, König Johann und Bischof Nanker. Sitzgsber. der phil.-hist. Classe der k. Akademie 1864. Juli. S. 94.

wähnte Urkunde, indem sie erzählt, wie die Geistlichkeit auf das Rathhaus kommt und von dem Rathe das Versprechen erlangt, dass der jedesmalige Rath den Bischof und den Klerus in seinen Schutz nehmen sollte (in protectionem suam recipere), von einer Gunst der Breslauer berichtet, verzeichnet die Nachricht Henels, der die Breslauer durch den König dazu zwingen lässt, alljährlich nach der Rathserneuerung auf den Dom zu pilgern und dort eidlich Schutz für die Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit zu geloben, eine offenbare Demüthigung der Breslauer. Und diese Wendung ist eben das Unwahrscheinliche. Unwahrscheinlich ist es schon, dass das Kapitel ein derartiges Ansuchen an den König gerichtet haben sollte, thatsächlich konnte es ja ganz leicht das Gewünschte erreichen, indem es einfach den Rath an das Versprechen vom 23. Juli 1342 mahnte, was darüber hinausging, war eine directe Provocation gegen die Breslauer, zu der man unter den damaligen Umständen schwerlich aufgelegt gewesen ist. Und wie wäre es denkbar, dass von jener alljährlich wiederholten Procession des Rathes auf den Dom sich keine sonstige Aufzeichnung erhalten haben sollte, während wir doch sonst gerade von den Institutionen, welche die regierende Körperschaft als solche betreffen, ziemlich genau unterrichtet sind. Schon in dem officiellen Rathskataloge wäre sie verzeichnet worden. Es sind augenscheinlich Aufzeichnungen eines Geistlichen, welche Henel bei dem ganzen Berichte über diese Ereignisse vor sich hatte, schon die Specialitäten über die Unfälle der zwei Domherren zeigen das, und dieser unbekannte Kleriker hat dann nach der Weise späterer Chronisten die Begebenheiten sich selbst bequem zurechtgelegt und rhetorisch ausgeschmückt, wie er ja ganze Reden oder Briefe der Breslauer mittheilt, ganz in der Weise, wie wir das z. B. bei Dlugosz so vielfach finden. Henel selbst hat ihn gläubig und wahrscheinlich wörtlich ausgeschrieben, wir aber werden, wie diese Zeilen hoffentlich gezeigt haben, nicht umhin können, seine Aufzeichnungen mit demselben kritischen Misstrauen zu prüfen, wie wir es bei Dlugosz zu thun gewohnt sind.

Beilage II.

Übersicht des zu der vorstehenden Abhandlung benützten urkundlichen Materials in chronologischer Zusammenstellung.

1376. Aug. 8.

Avignon. Peter Erzbischof von Arelat, päpstlicher Kämmerer, urkundet, dass, nachdem es zwischen dem Breslauer Domkapitel und einigen päpstlichen Gesandten, in Sonderheit dem Peter Stephani, päpstlichen Einnehmer in Ungarn und Polen, über den Nachlass des Bischofs Przeczlaw zu Streitigkeiten gekommen, und schliesslich gegen das Domkapitel mit Excommunication, Interdict und Suspension eingeschritten worden war, nun ein Vergleich mit den Procuratoren des Kapitels geschlossen worden ist, und demgemäss jene kirchlichen Strafen aufgehoben werden. Aus dem Originale des Domarchivs abgedruckt bei Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau II, 276 Anm. 1. [1.]

1378. o. T.

Fondi. Das Collegium der Cardinäle übersendet dem Breslauer Domkapitel ein Circularschreiben datirt Anagni d. 9. August 1378, in welchem die Vorgänge nach dem Tode Gregors IX. geschildert und Urban VI. als intrusus verworfen wird. Baluzii vitae pap. Avin. I, 466 Raynald ad a. 1378, §. 48. [2.]

1379. Febr. 6.

Nürnberg. Wenzel, römischer König, befiehlt dem Breslauer Domkapitel, den ehemaligen Dechanten Dietrich, welcher sich von dem Gegenpapste habe bestätigen und weihen lassen, nicht als Bischof anzuerkennen, sondern als Schismatiker zu meiden und zu verwerfen. Mit berichtigtem Datum angeführt bei Pelzel, Leben Kg. Wenzels I, 76 und Pessina Phosph. p. 196. [3.]

1380. Nov. 29.

In Willechouo, in curia episcopali. Nikolaus Bischof von Posen, delegirter päpstlicher Richter mit seinen Collegen spricht auf

Grund einer Bulle Papst Urbans VI. (Rom, Nov. 15, 1379) über Bolko Herzog von Münsterberg und verschiedene Edelleute und andere Personen wegen Verweigerung des Bischofsvierdungs an die Administratoren des Bisthums den Bann aus, und beklagt ausserdem die Schädigungen von Geistlichen in der Stadt und Diöcese Breslau unter dem Vorwande von Fehden, in welche die Stadt vielfach verwickelt sei, obwohl doch die Geistlichen mit diesen nichts zu thun hätten. Notariell beglaubigt, mit vielen Zeugen und Siegeln. Domarchiv YY. 4. [4.]

1381. Januar 7. fer. 2 p. epiphan.

Breslau. Das Domkapitel belegt die Stadt Breslau aus Anlass des Bierstreites mit dem Interdicte. Angef. in der Urk. vom 15. Sept. 1381 vergl. u. Nr. 8. [5.]

1381. Januar 15.

Lowicz Gnezn. dioc. Johannes Erzbischof von Gnesen übersendet auf briefliches Ansuchen des Breslauer Domkapitels diesem ein von seinen Vorgängern Fulko und Jakob errichtetes Provinzialstatut, betreffend die kirchlichen Strafen für Tödtung, Verwundung und Beraubung von Geistlichen, welches Statut unter den Breslauer statuta authentica sich nicht vorfindet, in notariell beglaubigter Abschrift. Mit vielen Zeugen. Domarchiv XX. 3. [6.]

1381. Aug. 13.

Rom bei St. Peter. Papst Urban VI. weist den Cardinal Pileus an, die Streitigkeiten zwischen der Stadt Breslau und dem Domkapitel zu schlichten und das Interdict aufzuheben. Stadtarchiv G. 19. a. [7.]

1381. Sept. 15.

Breslau. Der Notar Math. v. Goldberg urkundet, dass der päpstliche Nuntius Thomas Bisch. v. Luceria auf die Vorstellung der Breslauer Consuln und nachdem diese Beachtung der Kirchengesetze gelobt haben, kraft päpstlicher Vollmacht und unter Zustimmung einiger anwesenden Kanoniker sowie verschiedener Geistlichen das über die Stadt Breslau verhängte Interdict aufgehoben habe. Mit Zeugen. Stadtarchiv. Rep. Paritianum, Schublade II. 25. [8.]

(1381). Dec. 27. die Thome Cantuar.

o. O. Der Breslauer (Archidiacon) Nikolaus schreibt einem nicht genannten Fürsten aus der Verbannung, wo er von dem Bischof von Ermeland viele Wohlthaten empfängt. Das Interdict solle in Breslau aufgehoben sein, von wem, habe er noch nicht erfahren. Auch einige Kanoniker seien zurückgekehrt, und einen gewissen Habhard habe man nach Rom gesandt. Über die Bestätigung des postulirten Bischofs (Wenzel von Lebus) habe er noch keine Nachricht. Cod. dipl. Siles. V, 316. [9.]

1382. März 8.

Supronii alias in Odemburg, Jauriensis dioc. Cardinal Pileus theilt dem Erzbischofe von Prag, den Bischöfen von Olmütz und Luceria den Brief Urbans VI. vom 13. Aug. 1381 (vergl. o. Nr. 7) mit und überträgt ihnen dieses Mandat, da er selbst, auf einer unaufschiebbaren Reise nach Rom begriffen, es nicht ausführen könne. Stadtarchiv G. 19. d. [10.]

1382. Mai 7. non. Maji.

Prag. Wenzel, römischer König etc. bestätigt und erneut die Privilegien der Breslauer Kirche. Lünig, spicileg. eccles. cont. II. p. 1185. Sommersberg, Script. rer. Siles. III. p. 34, correcter bei Stenzel, Urkunden des Bisth. Breslau 339. [11.]

1382. Mai 7. non. Maji.

Prag. Wenzel, römischer König etc. nimmt Act von den Versprechungen der Administratoren des Bisthums Breslau bezüglich der Befestigung der Dominsel und Erbauung eines königlichen Schlosses daselbst auf Kosten des Bisthums und von der Öffnung aller Schlösser der Kirche für den König, welche Versprechungen jeder neugewählte Bischof erneuern soll, bevor er in den Besitz seiner Würde kommt. Dafür versichert der König das Bisthum seines Schutzes und gelobt, hinfort auf keine Weise zu dulden, dass während der Sedisvacanz das Kapitel durch päpstliche Steuern heimgesucht werde. Stenzel, Bisthums-Urk. 343. [12.]

1382. Mai 15. Himmelfahrt.

Prag. Wenzel, römischer König etc. zeigt dem Hauptmann und dem Rathe zu Breslau an, er habe den Verwesern des Bisthums sowie

dem Domkapitel gestattet, hinfort Schweidnitzer und anderlei Bier und Getränke durch sein Land und die Stadt Breslau auf den Dom zu führen, dasselbe zu trinken und auszuschenken, doch solle bei Strafe des Bannes verboten sein, solches inwendig der Stadt fremden Leuten zu schenken oder zu verkaufen. Auch sollen Hauptmann und Rath ihren Bürgern verbieten, Bier auf dem Dome zu holen und dawider Handelnde bestrafen. Stadt und Geistlichkeit sollen hinfort in Frieden leben. Stadtarchiv G. 19. e. [13.]

1382. Mai 15. Himmelfahrt.

Prag. Wenzel, römischer König, schreibt dem Hauptmann und dem Rathe zu Breslau, er wolle für sich und seine Nachfolger ein „königliches Gesesse“ und Burg auf dem Berge zum heil. Kreuze bauen und auch den ganzen Dom befestigen, und sende dazu seinen Baumeister den Burggrafen von Bürglitz, Georg von Rostock; dem sollen sie alles zum Bau Nöthige für des Königs Geld liefern, mit gleichem Eifer, als wenn es für sie selbst wäre, bei Vermeidung der königlichen Ungnade. Liber niger, Copialbuch des Domarchivs, f. 118. b. [14.]

1382. Mai 27. 6. Kal. Junii.

Breslau. Die Administratoren des Bisthums Breslau, Joh. Brunonis und Nik. v. Riesenburg und das Kapitel erkennen König Wenzel als Hauptpatron und als weltlichen Oberherrn der Kirchenländereien an und versprechen ihm Treue und Gehorsam. Derselbe habe ihnen auch die Gnade erwiesen, ihnen zu erlauben, die Dominsel zu befestigen und wolle sich dort ein Schloss erbauen. Sommersberg, Script. rer. Siles. I, 791. [15.]

1382. Juli 4. non. Julii.

Neisse. Bischof Wenzel von Breslau bestätigt einen von den Administratoren unter dem 27. Juni 1380 für den Canonicus Johannes Albiphalonis ausgestellten Brief. Liber niger, Copialbuch des Domarchivs f. 74. a. (Erste bis jetzt bekannte Urkunde Wenzels als Bischof von Breslau.) [16.]

1382. December 24. vig. nat. Chr.

Prag. Wenzel Bischof von Breslau quittirt dem Könige Wenzel über 1000 Mark, welche sein Vorgänger, und 3000 Mark, welche die

Administratoren während der Sedisvacanz weiland König Karl IV. geliehen, und verspricht deshalb niemals Ansprüche zu erheben. Copialbuch der Bibliothek des Domkapitels f. 394. b. und Annales devolutionis, Handschrift des Stadtarchivs f. 19. b. [17.]

1382. December 26.

Prag. Der Propst von Bonn und Domherr von Breslau, Nikol. v. Riesenburg, lässt vier Urkunden aus der Zeit Bischof Przeczlaws notariell beglaubigen, welche sämmtlich auf das Abhängigkeitsverhältniss des Bisthums und des Kirchenlandes von der Krone Böhmen sich beziehen. Stenzel, Bisthums-Urkunden 345. [18.]

1383. Januar 1. Kal. Jan.

Prag. Wenzel Bischof von Breslau bestätigt die Urkunde der Administratoren vom 27. Mai 1382 (o. Nr. 15). Copialbuch der Dombibliothek f. 395. [19.]

1383. Januar 1. an dem Jahrestage.

Prag. Wenzel Bischof von Breslau gelobt für sich und seine Nachfolger, niemals Bündnisse gegen den König und die Krone Böhmen einzugehen, und cassirt alle etwa vorhandenen, will überhaupt keine Bündnisse, welche das Interesse der Krone Böhmen berühren, ohne des Königs Willen schliessen. Annales devolutionis, Handschrift des Stadtarchives. [20.]

1383. Januar 6. Heil. 3 Könige.

Prag. Wenzel Bischof von Breslau mit den Abgesandten des Kapitels bekennt, das Herzogthum und die Herrschaft Grottkau von König Wenzel zu einem rechten fürstlichen Lehen empfangen zu haben. Sommersberg, Script. rer. Siles. III, 75 in deutscher Übertragung. [21.]

1383. Januar 6. am heil. obersten Tage.

Prag. Wenzel Bischof von Breslau, Ludwig Herzog von Brieg und Heinrich dessen Sohn, Ruprecht und Bunglaw Gebrüder Herzoge von Liegnitz, entsagen allen etwaigen Ansprüchen auf das Herzogthum Breslau, die Städte Breslau, Neumarkt, Namslau und die Herzogthümer Schweidnitz-Jauer. Sommersberg, Script. rer. Siles. III, 76. [22.]

1383. Juni 10. in cap. Canclanorum.

Breslau. Wenzel Bischof von Breslau und das Domkapitel setzen, um schädliche Zweideutigkeiten zu verhüten, die Form und den Modus fest, unter denen künftig ein neuer Bischof aufgenommen und zugelassen werden soll, und wie es ferner mit der Huldigung wegen des Gebiets von Grottkau an die Krone Böhmen gehalten werden soll. Liber niger, Copialbuch des Domarchivs f. 195. b.

[23.]

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenunddreissigster Band.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1867.

Inhalt des siebenunddreissigsten Bandes.

VI.

BERICHTE

DES

HESSEN-DARMSTÄDTISCHEN GESANDTEN

JUSTUS EBERH. PASSER

AN DIE

LANDGRÄFIN ELISABETH DOROTHEA

ÜBER DIE

VORGÄNGE AM KAISERLICHEN HOFE UND IN WIEN

VON 1680 BIS 1683.

MITGETHEILT VON

DR. LUDWIG BAUR,

GROSSHERZOGLICH-HESSISCHEM ARCHIVS-DIRECTOR.

Während der Minderjährigkeit des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt (geboren 15. November 1667, gestorben 12. September 1739) führte, und zwar vom 31. August 1678 an, dessen Mutter, die Landgräfin Elisabeth Dorothea, Tochter des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha (geboren 8. Jänner 1640, gestorben 24. August 1709), die Regierung, und zog sich erst, nachdem sie ihren Sohn nicht nur längst mündig, sondern auch vermält sah, im Jahre 1688 von den Geschäften zurück. Sie war eine Fürstin von hervorragenden Geistesgaben, grosser Energie, und für das Wohl ihres Volkes, wie für das Ansehen und die Grösse ihres Hauses in hohem Grade thätig.

Vielfache Sorgen verursachten ihr mehrere, damals bei dem Reichshofrathe in Wien anhängige Processe von grosser Wichtigkeit, welche einen für den Landgrafen entschieden ungünstigen Verlauf genommen hatten. Sie hielt es nach reiflicher Überlegung für das Rathsamste, desshalb an das kaiserliche Hoflager einen Mann zu senden, welchem nicht nur ausgezeichnete juristische Kenntnisse zu Gebote standen, sondern der auch diplomatische Fähigkeiten und Geschick genug besass, um einen erwünschteren Fortgang dieser für die Verhältnisse des landgräflichen Hauses so sehr importanten Angelegenheiten herbeizuführen. Ihre Wahl fiel auf den Licentiaten der Rechte Justus Eberhard Passer, der von ihr zu ähnlichen Geschäften schon mit dem besten Erfolge verwendet worden war und dessen Familie seit längerer Zeit bereits in landgräflichen Diensten

stand. Auch konnte eine bessere Wahl, wie der Erfolg bald zeigte, gar nicht getroffen werden, indem Passer eine für die damalige Zeit bedeutende Gelehrsamkeit besass und mit einer grossen Gewandtheit in Geschäften zugleich eine solche Feinheit des Benehmens verband, dass er sich in kurzer Zeit in den schwer zugänglichen Kreisen der hohen Aristokratie, sowie unter den einflussreichen Männern am kaiserlichen Hofe viele Beschützer und Freunde erwarb. So hatte er sich, theils durch gewichtige Empfehlungsschreiben, theils durch eigenes Geschick, bei vielen der vornehmsten Personen, z. B. dem Obersthofmeister von Lamberg, dem Reichshofraths-Präsidenten Fürsten von Schwarzenberg, dem Grafen Nostiz, den Reichshofräthen, dem Reichsvicekanzler Grafen Königseck, dem Hofkanzler Freiherrn von Hocher, dem Fürsten Dietrichstein, dem Grafen Sinzendorf u. A. Zutritt verschafft. Die Landgräfin, obwohl schwer in ihren Anforderungen zu befriedigen, zeigte sich daher auch mit den von ihm während seiner zweimaligen Sendungen an das kaiserliche Hoflager geleisteten Diensten überaus zufrieden und gab ihm dies schriftlich wie mündlich wiederholt zu erkennen.

Die erste dieser Sendungen geschah im Februar 1680 und dauerte bis zum Juni desselben Jahres; die zweite erfolgte im September 1681 und endigte erst im Juli 1683.

In den dem Licentiaten Passer ertheilten Instructionen war unter Anderem jedesmal vorgeschrieben:

„Alle Posttäge soll Er gewiß halten vnd anhero mit gutem Grund gebührend referiren, in was vor terminis vnsre negotia am Kayserlichen Hoff von zeiten zu zeiten beruhen, auch was sonsten in publicis in Sichere Erfahrung zu bringen, berichtlich vnd alle seine relationes zu vnsern fürstlichen eigenen handen zu- vnd überschreiben, weßwegen Er mit guter manier bey einem oder andern an den Cantzleyen u. s. w. Bekandschafft zu machen, Sodann im übrigen sich vigilant, Treu, verschwiegen, nüchtern, Mässig vnd dergestalt in seiner conduite verhalten, damit Ihme nichts ohngleiches mit fug nachgeredet

werden vnd daßelbe zur disreputation gereichen möge. Auch wird Er dem Kayserlichen hoff, wan derselbe hinweggehet, zu folgen wißen."

Ausser seinen Instructionen wurden ihm auch Creditive an den Kaiser und Schreiben an die höchstgestellten Personen, sowohl von Seiten der Landgräfin als namentlich auch von Seiten des Kurfürsten von Sachsen eingehändigt.

Neben den Berichten nun, welche Passer instructionsmässig nach Darmstadt zu erstatten hatte, führte derselbe auch ein „Diarium", indem er in beide nicht nur seine dienstlichen Verrichtungen, sondern überhaupt Alles niederlegte, was ihm während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hoflager von seinen Erlebnissen, Beobachtungen und sonstigen Ereignissen bemerkenswerth erschien. Auf diese Weise tritt uns in diesen fortlaufenden handschriftlichen Aufzeichnungen eine Reihe von Bildern entgegen, welche den Blick in Kreise eröffnen, über die man damals nur selten etwas niederschrieb und auch das nur als Anhalt für die eigene Erinnerung. Es sind sonach weniger die politischen Begebenheiten, welche in diesen Aufzeichnungen ein Interesse gewähren und für welche ohnedies weit bessere Quellen vorhanden sind, als vielmehr gerade diese vielfachen, aus eigener Anschauung geschöpften und unter dem Eindrucke des Selbsterlebten niedergeschriebenen localen Nachrichten, die eine ungewöhnliche Bedeutung darbieten. Leider ist ein Theil der Scripturen, vielleicht durch den im Jahre 1715 stattgefundenen grossen Brand des Schlosses in Darmstadt, in welchem sich damals auch die landgräflichen Kanzleien befanden, verloren gegangen. Denn aus dem Jahre 1680 fehlt das Diarium, während die Berichte vollzählig sind, dagegen ist umgekehrt vom Jahre 1681 bis 1683 das Diarium vorhanden, während viele der Berichte mangeln. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als sich beide nicht selten gegenseitig ergänzen. Indessen ist auch das, was noch jetzt vorliegt, immerhin reichhaltig und werthvoll genug, um diese noch völlig unbenutzte, bisher verborgen gelegene Handschrift, die gewiss Niemand in Darmstadt

suchen würde, an das Tageslicht zu ziehen, so dass wir uns der frohen Hoffnung hingeben dürfen, es werde durch deren Veröffentlichung, soweit es nicht das rein Dienstliche, das für dritte Personen und überhaupt keinen Werth mehr hat, oder sonst unwesentliche Dinge betrifft, die ausgeschieden wurden, der Wissenschaft ein Dienst geleistet werden.

Da das fragliche Manuscript zunächst ein Tagebuch ist, so konnte die in ihm befolgte chronologische Ordnung mit Leichtigkeit beibehalten werden, wie denn auch die Ausdrucksweise und die Orthographie, um der Darstellung ihren eigenthümlichen Charakter nicht zu entziehen, völlig unverändert gelassen worden ist. Die Handschrift selbst ist auf Papier, in Folio, im Ganzen gut, aber mit vielen Abbreviaturen geschrieben.

1680.

Am 13. Febr. habe ich mich von Gießen mit Postpferden aufgemacht, den weg vf Grunberg, Rumrod, Hirschfeld, Eisenach, Gothen, Erfurth, Naumburg, Leipzig, Dreßden biß Prag genommen, weilen aber von Eisenach aus bey keinem Postmeister habe Postpferde bekommen können, alßo vmb andere gelegenheiten mich bemühen müßen, So bin ich erstlich den 22. Febr. st. v. nachmittag vor Prag kommen, aber weilen Ihre Kayserl. Mt. bey denen Jesuitern an der Prager brücken mit einer Comoedi vnterhalten worden, vnd vnter andern auch der H. Graf August Wratel von Sternberg aufgewartet, daß mein vnd andere passen nicht haben können vorgebracht vnd vnterzeichnet werden, So bin erst den 23. Febr. nachmittag hinein gelaßen, vnd mich im Dein vfm Altstätter Ring einlogirt, weilen vf der kleinen Seiten, alß welches nah am Ratschien, da Ihre Kayserl. Mt. Residentz ist, die hohe Ministri alle wohnungen bestanden haben.

Sobald ich nun den Montag in Prag gelassen worden, hab ich zwar dem H. Baron von Wangen nicht aufwarten können, weilen alle Cavalliers bey der Kayserl. Wirthschafft aufgewartet, habe Indeßen mit Johan Beken vnterredung gepflogen, welcher mir, weil alles nacher Enß vberschicket, keine andere sichere Nachricht geben können, nuhrent daß es alhir bey alten affaires gar schwehr zu negotijren sey, weiln Einige Registratores an der Pest gestorben, vnd die HH. Reichs Hof Räthe, ehe die acten beräuchert weren, solche zu durchgehen bedenkens Trügen, dazu man die Cantzellisten nicht bringen könte. Den 24. Febr. st. v. habe dem H. Baron von Wangen mein creditif vberreichen lassen, vnd vmb audientz gebetten, weiln Er aber Artzney eingenommen, ist mir nachmittag die 4 vhr bestimbt worden, da dann Er sich, daß Er nicht alsobald vf die ihm zugekomene gdste. Schreiben geantwortet, höchstens entschuldiget, Sonsten hielten der H. Baron davor, wann bey der Röm. Kays. Mt.

an Se. Hochf. Eminentz ein recommendation-schreiben ausgew vnd zugleich etwa S. gn. der H. Baron deputirt würden zu Sr. H Eminentz zu reißen vnd dißerwegen zu tractiren. Indem aber spargirt wird, daß Se. Hochf. Eminentz in agone mortis sein achtete Se. gn. der H. Baron vor gut, daß man sich deßen zufor gewiß erkundigte, dießerhalben dann der H. Baron mit Ihrer Mt. der regirenden Kayserin selbst zu reden gelegenheit nehmen daz negotium recommendiren wolten. Bey denen vbrigen Ministris kann mann gar langsam audientz erhalten, nachdem es lich zimlich weit von der altstatt biß vf den Ratschien, vnd vbe anjetzo die fastnachts vnd lustige wirthschaffts Zeit ist.

Verzeichniss

der in der Königl. Residentz Prag Anno 1680 gegen die Fastn Zeit gehaltenen Kayserlichen Wirthschafft.

Caplan, Graf Wilhelm von Öthingen.

Bräutigam.	Braut.
Graf Albrecht von Zintzendorff.	Prinzessin Maria Anna.
Bräutigams Vatter.	Bräutigams Mutter.
Graf v. Harrach Obrister Stallmeister.	Fr. Herschanin.
Braut Vatter.	Braut Mutter.
Graf Frantz von Thun.	Fr. von Stahrenberg.
Erster Brautführer.	Erste Braut Junfer.
Graf Frantz Breuner.	Fr. Johanne von Herberstein

[redacted]

Schwabischer Baur.	Schwabische Baurin.
Graf Sigmund von Drautmansdorff.	Fr. von Draudmannsdorff.
Croatischer Baur.	Croatische Bäuerin.
Graf von Türheimb.	Fr. Götzin.
Hanakscher Baur.	Hanakische Bäuerin.
Graf Schablitzky.	Fr. Breunerin.
Soldat im qvartir.	Soldathin.
Graf Ferdinand von Herberstein.	Fr. von Türheimb.
Dorf Jud.	Dorf Judin.
Graf Wirbna.	Fr. Therese von Herberstein.
Zigeuner.	Zigäunerin.
Prinz von Baden.	Fr. Toröst von Tachach.
Kellner.	Kelnerin.
Graf Max von Wallenstein.	Fr. Cambony.
1. Knecht.	1. Dirn.
Graf Boggon.	Fr. von Lamberg.
2. Knecht.	2. Dirn.
Graf Leopold von Hallenweil.	Fr. von Wilth.
3. Graf Caprara.	3. Fr. von Thalenberg.
4. Ihre Hochgräfl. Excellenz Gen. Wachtmeister Graf de Fur. Poiets.	4. Fr. Görgerin.

Graaff Frantz Augustin von Wallenstein, Rauchfangkehrer.

Graf Sebastian von Öthingen, Koch.

Bey dem Ballet.

Ihro Mt. der Kayser.	Ihre Mt. die Kayserin.
Ihro Durchl. Hertzog von Neuburg.	Ihre Dchl. ErtzHertzogin Maria Antonia.
Graf Wentzel von Altheimb.	Fürstin von Dietrichstein.
Graf Max Breuner.	Fr. Trautsonnin.
Graf Frantz Joseph von Höben.	Fr. von Weil.
Graf Carl von Tachach.	Fr. Gyntzkin.
Graf Leopold von Trautsamb.	Fr. Siegerin.
Graf Henrich von Kuffstein.	Fr. von Lichtenstein.

Im übrigen geht die gewisse sage, daß Seine Kays. Mt. den 24. Martij st. n. von hier sich nacher Brandeis, sodann weiter begeben werden, nach Etlicher Meinung, ob würden Sie auf solche vnvermerkte weiß gäntzlich von hier reißen, weil es wegen der contagion so gar sicher nicht ist, gestalten in der Neustatt schon etliche häußer geschlossen, jedoch alles in der stille, vnd sieht man sich sehr

vor, nicht mit jedermann vmbzugehen. Es ist alles sehr Theur, vnd kompt die Zehrung vnd logement, ohne diner, alle wochen für vf 12 fl.

Den 28. Febr./9. Martij. Nachdem ich bißdahero verschieden mahlen vom altstätter Ring auf die kleine Seite vnd Ratschien gangen, umb dem H. HofCantzlar Hocher ebenfallß aufzuwarten; So habe ich den 27. Febr. widerumb gelegenheit gesucht, aber in deßen logament erfahren, daß der H. ReichsHofRaths Praesident Fürst von Schwarzburg, wie auch der Oestreichische Hofsecretarius Abele, der Staats secretarius Koreth, vnd der Tyrolische secretarius Eholt vnd Cammer secretarius Koch bey Seiner Excellenz conferentz hilten, deßwegen heute fruh umb 7 vhr den H. HofCantzlar Hocher vfm Ratschien zu sprechen gesucht. Eß ist mir aber durch den Cammerdiner zur Nachricht worden, daß bey Seiner Excellenz ich heute, weil es Posttag were, nicht wurde audientz haben können, ich solte mich morgen vmb 2 vhr wider anmelden. Sonsten habe, alß ich vf den Ratschien gangen, observiret, daß mann Einige Sachen eingepacket, weiln Ihre Kays. Mt. vf Brandeis vnd Bardewitz zu reißen willens sind, wie dann zu deßen behuf allen hisigen Landkutschern befohlen worden, bey der hand zu bleiben. Eß werden die Prager in frembden territorijs wegen der spargirten contagion sehr gescheuet, so stark spührt mans aber, gott lob, alhir noch nicht, außer daß die Juden, so keinen Paß haben, vf die kleine Seiten nicht kommen dörffen, vnd in der Neustatt etliche häußer gesperret sind, wiewohl das Lazareth, so $^1/_2$ meil von hir ist, voller kranken sein soll, in deßen Ansehung denen hiesigen privatis bey der faßnachtszeit verbotten worden Spielleuthe zu halten, vmb den liben Gott nicht mehrers zu erzürnen. Zu Wien soll deß H. graf Jörgers bedinter den Jüngern H. graf Jörgern, von welchem Er hart gehalten worden, ertödet vnd sich ins Closter retiriret haben, nunmehr aber daraus par force genommen sein, vnd Ihme, ohnerachtet das Closter propter violationem loci sacri solenniter protestiret, der process gemacht werden.

Den 13. Martij st. n. Die Krankheit hat in dißer wochen sich zimlich geändert, vnd dergestalten nachgelassen, daß keiner von etlichen Tagen hero daran gestorben. Eß haben Ihre Kays. Mt. resolviret den grafen Berko alß Kays. extraordinari Envoye principaliter an den König von Dennemark ehister Tagen abzuschicken, vnd soll bey seiner durchreiß mit allen regirenden Hertzogen der fürstl. Braun-

schweig. Häußer vber die jetzige von dem König in Frankreich verübende attentata conferiren, vnd Ihrer Kays. Mt. meynung Ihnen eröfnen. Der general feldwachtmeister graf Henrich von Manßfeld hat auff die ergangene Kays. citation sich dahin eingestelt, vnd wird gleich nach Empfangener Instruction vnd nöthiger expedition seine Reiß nacher Frankreich alß Kayserl. extraordinarie Envoye fortzusetzen, vnd an selbigem Königl. Hof sich vber die von dem König practicirte vnd in 25 puncten bestehende contraventiones deß Nimwegischen Friedens beschwehren. Der hir anwesende frantzösische Envoye frequentirt dermahlen gar selten den Kays. Hof. Der General Strahold ist vmb sich wegen seiner geringen Krigsoperationen wider die rebellen zu justificiren, anhero citirt, vnd an statt deßen, das Ober Commando in Ober Vngarn dem General Grafen von Caprara, welcher auch ehisten von hir aufbrechen wird, aufgetragen worden.

Die Jesuiter an der Prager brücken in der altstatt haben ein neu Marien Bild in Ihrer Kirchen von wegen der Pest vfgerichtet. In der Zeit, daß ich hir bin, habe nicht mehr alß Einen begraben sehen.

Den 6./16. Martij. Gestern ist vmb 10 vhr eine vberaus große procession von etlich taussend menschen geweßen von wegen vnser liben Frauen, welche vor wenig tagen von Einem Jesuiten aus Pohlen ist gehohlet, ins Jesuiter Closter an der brücken geführet, von dar vorgestern durch eine kutsch mit 6. schwartzen rappen vnd 2. schwartz bekleidten kutschern in die Neustatt gebracht, gestern aber bey begleitung aller schühler, aller München, aller brüderschafften, vnd der burgerschafft sambt denen studenten vf den Ratschien ins Schloß mit sonderbahrer Ehrerbietung vnd niederknieung gebracht worden. Da nun das Bild in der Kirchen enthronisiret, sind environ, so viel ich hab zehlen können, 83. Lichter darvor angezündet, Meß gelesen, Italianische Predig gehalten, vnd in solcher erzehlet worden, daß dißes bild schon 3. stätten von der Pest in Pohlen geholffen, deßwegen solte mans nur, vmb abwendung solcher Plage, auch anruffen; das musiciren vnd meßleßen hat biß 11 vhr in die nacht gewähret, das bild ist wider herunter zu den Jesuitern gebracht vnd soll nunmehr in Pohlen an seinen vorigen Orth geführet werden. Der Allmächtige Gott bleibet jedoch der stärkste Helffer.

Sintemahl von 8 Tagen hero kein Mensch dahir an der contagion gestorben weder in das Lazareth geführt worden, Alß haben Ihre Kayß. Mt. bey solcher der Sachen beschaffenheit sich entschlos-

sen durch den gantzen künfftigen Sommer in dießem Königreich mit der gantzen Hofstatt zu subsistiren, vnd die meiste zeit hin vnd wider auf dem Land, sonderlich mit Hirsch Jagten vnd Ergötzlichkeiten zu hinterlegen, folglich gegen Eingang deß Herbst nach Oberöstreich, der jetzigen disposition nach, sich zu wenden, intentioniret sein.

Den 10./20. Martij. Man will schon erzehlen, doch hoffe ich noch, Zur Zeit ohne Grund, daß bald niemand aus der Altstadt vf die kleine Seiten passiret werden soll, weilen mann befunden, daß an derseitigen Orthen ohnweit den Juden in der Moldau viele Todten Menschen gefunden, dahero deliberirt werden soll, ob mann in dißer fastenzeit ferner frische fisch essen, oder lauter fleisch erlauben soll, da etwa die fische Von solchen Todten Cörpern Ihre Nahrung hetten suchen mögen.

Gestern ist allen Cavalliers bey Hof Verbotten Worden, daß keiner mit Juden mehr umbgehen noch Sie in Ihren häusern dulten soll. Eß hat bißhero 3. Tag nach Einander Ein Jud Vfm Altstätter Ring am Halß Eisen gestanden, welcher gestohlen, dahero den Diebstahl am Halß, sodann Vnter beyden Armen Ruthen, Vnd die Hände Zusammen gebunden gehabt, ist jämmerlig von den Jungen mit faulen Äpfeln Vnd Eyern, zerworffen worden, Er solte ausgestrichen werden, ist jedoch pardonnirt worden.

Deß grafen Von Harrachs page vnd Lagvay sind jählich gestorben; H. Baron Freytag ist nicht hir. Eben da ich dißes schließen will, kompt mir die Post, daß Ihre Excellenz der H. Obrist Hofmr. von Lamberg in Agone Mortis durch Ein Schlagfluß lägen, Vnd wird von Vilen bekräfftiget, weil es eine starke stunde Von meinem logement ist, lästs der Postag nicht zu, daß ich nachfrage, wie sich die paralysie angelassen, mit nächstem Berichte ichs vnterthänigst. Nach Dreßden vnd Regenspurg wird von hir aus niemand mehr passirt, ob Er schon den besten páss hat, villeicht weil spargirt wird, daß man eine Grube gefunden, darin 400. Juden todter gelegen.

Den 17./27. Martij. Allem Ansehen nach soll die Reiße der R. K. Mt. künftigen 2. April st. n. fortgesetzt werden, darzu die behufftige Wagen vnd Landkutschen aus Schlesien vnd Mähren schon beschrieben; Mann kann zwar den locum ad quem aigentlich nicht, doch von Einigen so viel sondiren, daß Seiner Kays. Mt. gesonnen weren auf den H. Berg, 7. meil. von hir, sodann vf Bardewitz vnd in der Stille mit Einem kleinen Hof nach Regenspurg zu reisen.

Ob sichs zwar bey meiner Ankunft nicht angelassen, als weren Einige Inficirten hir; So befindet sich doch bey annahender Wärme, daß des Tags bey 13 Personen sterben, das Lazareth vnd probirhäußer gantz voll, die Juden-Statt gestern gar versperret, vnd heute Einem Jeden Burger durch Ihre Virtl Hauptleuthe anbefohlen worden, niemand in die Juden-Statt zu schicken vnd keinen Juden heimlich zu hägen bey Verlust des Bürger-Rechts, wie auch ohne dem die Wache genau Achtung geben muß, daß der geringste Jude nicht aus der Juden-Statt tritt, Lebensmittel werden Ihnen noch an der Moldau hinein gelassen vnd deliberiret, Sie alle aus der Statt an einen gewissen Orth zu schaffen, wiewohl schon etliche hundert das praevenire gespielet, vnd sich vf Einige Böhmische Herrschaften begeben haben; Eß will das Ansehen schon gewinnen, ob retirirten sich die Vornehmsten in der Stille, vnd schickten Ihre Angehörigen nebst der pagage in Sicherheit. H. R. H. Rath Andler ziehet auch fort. Etliche sagen Ihre Kays. Mt. wollten ins Carlsbad. Enfin die negotiationes werden durch diße augenscheinliche Ruthe deß gerechten Gottes sehr gehemmet, absonderlich wann nach Abzug der R. K. M. alle pässe gesperret, langweilig: beschwerlich: vnd kostbahre guarantaine anbefohlen werden, wie schon an allen pässen scharpffer Befehl würklich deßwegen ergangen.

Die schon etliche Wochen hir gelegenen Landkutscher können nicht nach Dreßden, nicht nach Eger, nicht nach Nürnberg, wer vor Wien kompt muß auch 14 Tage guarantiren, hir werden in allen Häusern Täglich Wachholder glüen vnd die Wohnungen voller Rauch gehalten. Gott richte alles zu vnßerer aller Seeligkeit.

Den 20./30. Martij. Die Judenstatt ist nun mit Brettern ganz zugeschlagen, daß weder Christ hinein, noch Jud heraus kommen kann, weilen sie aber vf solche Weiß über Einander crepiren vnd Endlich die Luft in der Statt gänzlich inficirt werden könnte, stehts darauf sie sämtlich wegzuschaffen, so bald nur nach etlicher Aussage, vf Einigen Böhmischen Herrschafften Bretterne Hütten aufgeschlagen vnd Ihre Schulden richtig gemacht sind; Indeßen hat mann sich draußen vor frembden Juden vnd Kauffung derer alten meubles wohl vorzusehen, weilen vf solche Arth eine Gefahr vnvermerkt in ein Land gebracht würde.

Mann hat heut erzehlt, ob wollten Ihre Kays. Mt. Dero Reiße nach dem H. Berge einstellen, weilen sich der Buntzelische, Leut-

meritsche vnd Pilsische Creiß zusammen complottirt hetten. Eß glauben aber die wenigste, daß die R. K. Mt. wegen solcher rebellischen böhmische Bauern Dero einmahl gefaste Resolution mutiren würden, doch wird hirin der Instehende Dinstag die Gewißheit geben. Vorgestern den 18./28. hujus haben Ihre K. Mt. Bey den Strohhöfern vmb 11 Vhr Meß gehört, sich in großer Suite nach dem Stern ½ Meil von hir verfügt, alda Mittag gehalten vnd Einer Jagd beygewohnt.

1.) Waren bey 40 hand Pferde mit den schönsten in Gold gestikten sätteln vnd schabaraken gezieret voran geführt, 2.) vber 30 kutschen mehrentheils mit 6 Pferden Bespant, 3.) Ihr. K. Mt. der Kayser ein kostbahr gelbe feder vfm Hut, vnd Blau violen Straus in der linken Hand, bey Dero Ihre Mt. Die Kayserin ein klein hündlein vf Dero K. Schos haltend In dem gewöhnl. Kays. mit 6 Braunen muthigen Rossen bespanten Wagen, die 2 Kutscher mit gelben Reißröken vnd Beltzhauben, die andern aber in Ihrem gewöhnlich schwartz sammet: vnd Tüchern mit gelben schnieren ausgebrämten habit gekleidet, 4.) Die K. Prinzessin Ertz Hertzogin Maria Anna vnd Dero Hofmeisterin, Dero wagen mit 6 Apfelgrauen bespannet. 5.) Die Trabanten mit entblöstem haupt. 6.) Vier Trompeter. 7.) Die Hatschierer. 8.) Das Frauenzimmer vnd vbrige Hofbedinte.

Den 24. Martij./3. April. Ihre Kayß. Mt. sind gestern den 2. Apr. st. n. vmb 9 Vhr, mit Einem nicht gar großen Estat, nach dem Heil. Berg verreist, in folgender Suite, so viel ich selbsten observiren können: 1.) Sind bey 6 kutschen mit 6 Pferden bespant, vorangegangen, 2.) folgten 2 Trompeter, Deren Einer bließe, 3.) noch eine kutsche darin 2 Vornehmste K. Ministri gesessen. 4.) Die Kays. Carosse mit 6 schwartzbraunen muthigen Rossen, darinnen sassen Ihre K. Mt. Mt. der Kayser in Goldstück, vnd rothen federn vfm Hut, angekleidet, vnd die regirende Kayserin. 5.) Eine Carosse mit 6 Apffelgrauen Schimmeln, darin die Erz Herzogliche Prinzessin vnd Dero Hofmeisterin waren. 6.) Neben diesen beyden Kutschen giengen die Trabanten der Gewohnheit nach entblösten haupts vnd folgten 7.) Darauf ohngefähr 40 hatschierer. 8.) in noch 4 Kutschen, jede mit 6 Pferden, Das K. Frauenzimmer, sodann 9.) Viele Landkutschen mit mobilien. Früh morgens sind auch schon Etliche Vorangangen, Ingleichen Der Hertzog von Neuburg. Der Kayserliche Printz ist hir gelassen worden.

Der mehrere Theil Derer Frembden begibt sich in Zeiten von hir,)er Margraf von Baden ist auch abgereist, weilen in Deßen Be-.außung im Vnteren stok ein Parrukenmacher jählings gestorben, odann vor wenigen Tagen, Besag deß anher geschribenen Berichts, in Dreßdischer Landkutscher, nahmens Dannenberger, so bald Er 'on Prag nach Dreßden kommen, in der Statt verschieden, welches ıicht wenig nachdenken und dabei dieses noch vervhrsachet, daß die)assage nach Dreßden wird starker versperret werden.

Den 27. Martij./6. April. Soviel ich gestern aus Dreßdischen 3riefen hab erzehlen hören, so sind deß neulich gemelden Jählich Verstorbenen Dreßdischen Landkutschers, Dannebergers, seine kleidungen Verbrand worden, Item ist deß nach Brandenburg abgeschikten Kays. Gesandens Grafen von Lambergs von hir aus gereister Koch ebenfahlß ohnevermuthet verschieden, welches soll vervhrsachet haben, daß nunmehr eine 16. Wochige guarantaine vor Dreßden anbefohlen Worden. Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin sind vorgestern den 25. Martij nachmittag Vmb 3 Vhr Vber die Prager Brücken ausgefahren, haben bei Ihro 1. Trompeter, 5. kutschen voll Frauenzimmer, 10 hatschierer, Etliche Cavalliers Vnd Leiblaqvayen gehabt.

Vor die Juden werden zu Lieben, 1. meil von hir, bretterne Hütten Vfgeschlagen, umb sie aus der Statt dahin zu logiren. Von denen Rebellischen böhm. Bauren sollen ohnlängst durch die Kayserliche Soldathen, 30 niedergemacht sein, welches, nach etlicher Meinung, Einen starkeren Vfstand Veruhrsachen dörffte, Indem mann Vnter andern auch besorget, ob verließen sich die complotten Vf den König von FrankReich. Alß Ich gestern Ihrer Fürstl. gnaden von Schwartzburg abermahlen E. F. D. hir pendente negotia gebührend erinnerte, vberreichte ein abgeordneter von denen Passauischen Baurn auch eine Supplic, vnd bathe umb Linderung der robotten Vnd Herrdinsten. Eß soll die Königin Libuscha Prophezeyet haben: Wann der fünfte Stand (1.) ist der Geistliche, 2.) die Herrn, darunter Hertzogen, Fürsten, Grafen und Freyhern, 3.) Ritterschafft, 4.) Die Bürgerschafft) 5.) nemblich die Bauren, ein Vfstand machten, Würde es schlecht im König Reich Böhmen stehen.

Den 31. Martij/10. Aprilis. Die Kaufleuthe halten jetz, da die Juden eingeschlossen, alles Theurer, Indem aber denuncijret worden, daß Einige Marchands von den versperrten Juden viele Wahren

in wohlfeilem Preiß heimlich an sich erhandlet, hält der klein Seiter Magistrat scharpfe Inquisition darauf.

Nach beschehener conjunction der aus Schlesien in disem König-reich arrivirten 2. Regimenter mit dem General Harrantischen Regi-ment zu Pferd ist Erstbesagter General gegen dem Orth, alwo die aufrührische Bauren ihr läger gesetzt, mit den Ihm an Vertrauten Truppen avancirt, aber nichts sonderliches, außer daß Er Einige Par-theyen, umb zu sehen, wie man Einige gefangene ausbringen möchte, gestalten dann ein Reformirter Lieutenant, welcher zu den Bauren sich gestelt, vnd dieselbe in der Kriegs-Kunst vnterwießen, ertappet, vnd gefänglich dem General überliefert worden, annoch wider die Bauren, welche sich gleich in die nechste am rüken gehabte Wälder salviret vnd stattlich verhauen, nichts attentiret, weilen sie aber den Kays. Edicten nicht haben parirt, sondern Vorhero eine würkliche Satisfaction vber die vorgebrachte Beschwerden haben Wollen, dürff-ten Ihre Mt. wider dergleichen hartnekigte Vnterthanen ein schär-pfere Resolution ergehen lassen.

Indeßen sind wider den Bischof von Passau große Klagen von seinen Vnterthanen Ihrer K. Mt. wegen der so großen Beträngnissen vnd Unerschwindlichen Anlagen vorgebracht, vnd umb Zeitliche Ver-mittelung gebetten.

Gleich jetzt kompt bericht ein, daß die aufrührische Bauren biß vf 8000 Mann sich accommodirt hetten, auch Hoffnung seye, daß diße sich auf die von Ihren Herrschafften versprochene limitirung deß Robotens befriedigen werden. Aus Vngarn hat mann, daß die Türken den Rebellen nicht allein die freye Einlogirung auff dem gehuldigten boden verwilliget, sondern anjetzo mit 5000 Mann Zu assistiren ver-sprochen, gleichwohl aber hofft mann, daß Sie Ihre gesanden nach Thurman zu der daselbst angesetzten Commission abschiken vnd den Vergleich tractiren werden.

Den 3./13. Aprilis. Die Juden gehen nun mit Ihren bündeln nach vnd nach von hir fort. Gestern haben die Spurkische Vnter-thanen Ihro Mt. alß Sie zur devotion gangen, auch Beschwerungs-punckten selbst Eingereichet, worüber sich die Cavalliers, In dem Sie vor Ihrer Kays. Mt. Vorher gehen vnd die sogenante rebellische Bauren mit Suppliquen Vf den Kayser warten sehen, sehr ereifren. Der Höchste Gott vereinige die Hohe Gemüther, vnd verleihe fried-liebende Consilia.

Nachdeme nechst verwichenen Tagen Ihre Kays. Mt. Etliche in em Judicio Subdelegato wider den Hof-Cammer Präsidenten in p°. lministrationis der Kays. Hof: Vnd Krigscassa herfürgebrochene vnd lar erwießene vntreu vnd Verbrechen vorgetragen vnd eröffnet woren, ist Demselben darauf ein Kayserl. Decret am verlittenen Sonnbend dißes mehrern Inhalts, krafft welches Er von allen Kays. charen vnd Ämbtern völlig suspendiret, vnd annebst die frequentirung eß Kayserl. Hofs verbotten wird, insinuirt vnd anbefohlen worden, on hir biß Zu ausführung deß wider Ihme deßwegen bevorstehenden process nicht Zurücken. Hat Er sich gleich darauf vnter dißem geärbten praetext seiner gewöhnlichen geistlichen vbungen in der P. P. Jesuiter hißiges Profess: Hauß retiriret, vnd mithin alle pretiosa an Kleinodien, Gold vnd Silber in salvo gezogen.

So ist auch alßobalden der Herr Baron von Abele zum General Administratorn der Kays. Hof Cammer vnd deren dependentien von Ihrer Kays. Mt. denominirt vnd Zugleich sein erlangtes Baronat publicirt vnd forthin am Verstrichenen Montag vom Herrn Obrist Hofmr. Grafen von Lamberg Denen Hof Cammer Räthen, secretarien vnd Bedinten mit gewöhnlichen formalitäten nechst vorhero abgelegten juramenti fidelitatis vorgestellt vnd an Seiner statt Zum Secretario Vnd Referendario der Inner Österreichischen Landen seinem Vettern H. Von Wartenburg, pro interim denominirt vnd erkläret, anbey alle HofCammer Räthe, außer Ihrer fünf vnd zwar H. Grafen Seyfried Breuner, Sebastian Von Pötting, Drautmannsdorff, Vnd Wratislaw, H. Crobolantza Vnd von Albrecht, welcher Zugleich das votum informativum haben wird, neben Vier der ältisten Secretarien, denen allen mann per Decretum Ihre Subsistentz notificiret, gäntzlich cassiret vnd Vhrlaub gegeben worden. Hat also gestern besagter H. Baron Von Abele die erste Rathssession gehalten.

Die Verwittibte Kayserin ist am verwichenen Montag nach dem H. Berg abgereist, Ihre Andacht Daselbst Zu Verrichten, Vnd wird heinten dahir widerumb Zurück ankommen. Zwischen dem Marggrafen Louis von Baden, Vnd dem Skelton Engl. Envoye ist Einiger Widerwillen entstanden, Vnd dißer zu Einem offentlichen Duel gefordert worden, Dießes aber Zu verhindern, haben Ihre Mt. auf beyde Einen arrest geschlagen, Vnd zu dießem Ende Einige Hof Cammer fourirer hinaus geschiket worden. Die in dißem KönigReich annoch schwebende Sedition ist durch die Kayserl. Soldatesca Zimlich ge-

dämpfft, Vnd die meisten zum Gehorsamb gebracht worden, Da hingegen haben Zwey andere Creyß revoltiret, vnd bitten Ihre Mt. sich wollen über Ihren Elenden Stand erbarmen, Vnd an Ihren Beschwerden, besonders den Täglichen Robathen eine Moderation allgdst setzen wolten.

Den 7./17. Aprilis. Von Etlichen werden deß H. Gr. von Sintzendorffs restanten Vff 7 millionen geschätzet. Eß sollen die P. P. Jesuiter von Ihrer Kays. Mt., alß Sie vfm Heil. Berg gewesen, 6000 rthlr. verehrt bekommen haben. Der Pass von hir aus nach Dreßden ist nunmehr noch härter gesperret, weiln deß neulichen von hir abgereisten Landkutschers Frau Vnd Kinder auch gestorben sind.

Von Ihrer Kays. Mt. abreiß wird Zwar in Geheim geredet, ob wolten Dieselbe nach den Feyertagen mit Einer kleinen Hofstatt ab. Vnd Vielleicht nach Regensspurg reißen.

Den 10./20. Aprilis. Der status Camerae hat jetzt ein gantz anderes ansehen, dann erstlich ist allen Canzellisten Vndt Cameralisten die Correspondentz verbotten. 2.) müssen Sie jetzt Täglich in Camera Vnd in der Schreibstuben sitzen vnd laboriren, 3.) keine so grose Verehrungen mehr nehmen, sondern Eß sind gewisse Satzungen gemacht, daran Sie sich von denen Partheyen Vergnügen müssen; 4.) Thut man ferner starke Cammer Inquisitiones, wird auch wohl deß von Selb große hinterlassenschafft von etlichen Donnen Golds examiniren. Bey des H. Grafen von Sintzendorffs Vntersuchung ist der Fürst von Schwartzburg, Pater Emmerich committirt, vnd der von Abele Referendarius, von Seiten deß H. Grafen aber der H. Graf von Nostitz geweßen. Vor dißem ist der H. Gr. von Sintzendorff gar nit ausgefahren, sondern ist mehrentheils schwach gewesen Vnd in Einer Senfft getragen worden, gestern aber ist Er mir mit 6 schwartzen Rappen Vf der klein Seiten begegnet, Vnd allem muthmaßen nach bey dem Pater Emmerich geweßen, dißes vnd jenes Zu suchen.

Wegen des grünen Donnerstags, Charfreytags Vnd heutigen Instehenden H. Fest nichts zu expediren, alß da Ihre Kays. Mt. den 18. st. n. früh morgens von 9 Vhr an biß nach 12. Ihre devotion vnd zwar folgender Arth gehabt: 1.) Ist Eine schöne passions-Predig gehalten, die passion Verleßen, vnd nachgehents Meß gehalten worden, da dann I. K. Mt. Vnd die Regirende Kayserin in Einer solchen hoch Preißwürdigen Andacht in der Schloßkirchen publice vorm hohen Altar Vfm Ratschien communiciret, daß von keinen Cavalliers noch

Dames (Welche doch alle nach der Ordnung, wie Sie Cammerheren, Vnd in Bedinungs sind, nebst denen Edelknaben communicirt haben) Dergleichen hat können observirt werden. 2.) Nach geendigter dißer devotion ist die Solennität deß Fußwaschens wie folgt vorgangen. Die 12. Armen (Welche gemeiniglich recommendirt vnd den Mitwochen vorher Vf K. Befehl im Bade gäntzlich gesaubert werden) sind in der Kays. Ritterstuben an Eine lange Tafel gantz neu und schwartz von oben biß unten, nichts ausgenommen, gekleideter, nach der Ordnung deß Alters gesetzet, dessen Erster 102 vnd Sie alle Zusammen 875 Jahr sollen gehabt haben, Ihnen, nach beschehener information, wie sie sich zu verhalten, Von 5 Cavalliers Vnd 7 Edelknaben, in 3 Trachten 13 Speisen, Vnd in der 4ten Tracht Äpfel, Käß Vnd Mandeln Einem jeden aufgetragen, weilen sies aber nicht alle aufessen können, Von den Kays. Trabanten nach Hauß getragen worden, nach dißer Mahlzeit hat man den Tisch abgeruket, der Erzbischoffl Wasser Vfgegossen, andere das Becken gehalten, Vnd Ihre Kays. Mt. haben in schwartzem kleide, ohnbedeckter mit Einem weisem schürtz angethan, Eines jeden Armens rechten Fuß gewaschen, nachgehents jedem Einen von weisem Leder gemachten beutel mit gelb Vnd schwartz litzkordeln, darin 6 Kayserl. Fünfzehener geweßen, an Halß gehenket, darauf der ältiste von den Armen eine Danksagung gethan, Vnd promittiret vors Haus Östreich Zubetten, hirauf sind vor Ihre K. Mt. die Essen Vfgetragen worden, Vnd haben die Armen ein Jeder seinen Teller, Serviette, schüsseln, Messer, Gabel, becher, Krügel Vnd alles waß Vfm Tisch geweßen, mit sich genommen.

Den 14./24. Aprilis. Gleiche Solennitäten sind auch bey Ihrer Kays. Mt. der Regirenden Kayserin vnd der Verwittibten gehalten worden, Vnd Zwar jene Mt. haben 12 betagte Weiber in schwartz bekleidet, diße Mt. aber in Braun mit hüten Gekleidet, gespeist Vnd deren füß gewaschen, Dazu aber niemand von Mans Persohnen kommen können. Nachmittag sind Ihre Kays. Mt. wider Vmb 5. Vhr in die Hofkirchen kommen Vnd hat man die Heiligthümer (Welche Ich Vor 7 Jahr schon hir Einmahl gesehen habe) alß nemblich ein stück vom Tisch, Nagel, Vnd Tischtuch (so weiß mit braunen streifen alß Türkischer Synnabuf aussiehet) deß H. Christi, darauf Er das H. Abendmahl gehalten, sowohl Ihre Kays. Mt. mit großen Solennitäten, alß auch nachgehents der Gemeine Zu küßen dargereicht, diße Heil. reliquien Waren jene in Einem Zier Verguldten Vier-

eckten silbernen Kästlein, dißes aber in Einer Crystallinen Kannel Verwahret. Abends von 10. biß nach 11. Vhr ist beym Kays. Hoff die gantze passion in Italianischer Sprach in den Verkleidungen singend agiret worden.

Den 9./19. April. ist Vormittag der H. Christus mit sonderbahren Traurigen Ceremonien von denen P. P. in den Kirchen begraben, Vnd den Nachmittag die Heil. Gräber gezeiget Worden, sodann die gantze Soldatesca Ihr gewöhr, alß Musqveten, Piqven, vnd kurtz gewöhr vnter sich getragen Vnd keine Trommel, auch keine Gloken gerühret worden, viel weniger Einiger Wagen gefahren, sondern alle Dames vnd Cavalliers haben die h. Gräber Zu fuß besuchet. In Ihrer K. Mt. Hof Capell ist ein vberaus kostbahres H. Grab geweßen, nemblich ein sehr hoch nett aufgebauter Himmel, daran der Zodiacus mit den 12 Himmlischen Zeichen Von lauter Edelgestein Vnd mitten in der Lufft in Einem Circulo, der da schwebete, das venerabile von lauter Dämanten stark gläntzend war; Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin haben ein absonderliches H. Grab bey Aller Heiligen Vfrichten lassen, welches in form eines Vf beeden Seiten aufgerichteten Grabes war, Vnd Zwar in 12. silbernen vberguldeten Vnd mit den schönsten Dämantschnüren bezierten bestehenden säulen ausgemacht, das venerabile war in der mitten von den größten Dämanten, Vnd oben ein Von Goldstück gemachter Himmel, auf den Seiten aber 6 fast manshohe silberne leuchter Vnd andere kleinere von künstlicher Arbeit gemachte darneben stehend, Vor dißem Grab lagen Vornehme Dames Vf der Erden Vnd beteten, Ihre Mt. die verwittibte Kayserin waren im Stuhl, darvon ein lang schwartz Sammete Deck herunter hang ohne Fenster, dahingegen Ihro Kays. Mt. der Kayser Vnd I. Mt. die regirende Kayserin in der Hof Kirchen an Dero K. Stuhl Fenster Vnd eine in Goldstuck bestehende lange Decke herunter henken, Ihre Dhl. die Ertzhertzogin Maria Anna aber ein roth Sammete Decke mit gulden Spitzen eingefaßt, vor Dero Fenster haben. Im übrigen hat man Bey jeder Kirchen ein absonderliches H. Grab gesehen, in specie bey den Spaniern, Zu S. Emaus hat man Trinitatem Vnd die Jungfrau Maria sehr kunstreich in der Luft schweben sehen, sodann kostbahre Tapezereyen. Heute haben Ihre K. Mt. bey den Nonnen zu S. Georgi gespeist, Vorgestern, gestern vnd heut Vormittag, wi Ich Vernehme, ist stark geheimer Rath wegen deß K. in FrankReich gehalten worden.

Gestern ist der Zettul einkommen, daß denßelben Tag nur 17 Personen an der contagion gestorben sind. Eß hat sich diße Zeit hero, da Ihre Mt. die verwittibte Kayserin Vfm Heil. Berg geweßen, Deroselben obrist Hofmeisterin Beschließerin oder Kuchelmensch hinaus ins Lazareth begeben Vnd fingirt, Ob seye sie an der Pest krank, nach der Beschauung aber wird befunden, daß sie wider das 6. Gebott gesündiget, Vnd Ihre Zeit bald hat zugebährn, deßhalben forscht man jetzt nach dem andern.

Den 17./27. Aprilis. Eß haben mir Ein Vnd andere Vertrauet, daß etwa in kurtzem Eine größere Mutation bey hißigem Kayserlichen Hof folgen dörffte, so wohl mit fernerer reformation deß Cammer weßens, alß auch bey inquirirung, Warumb Einige Grandes ohnlängst I. K. Mt. gerathen, Dero Völker abzudanken, da man doch en France ein ganz andere Verfassung siehet. Heut Vormittag ist der gewesene H. Cammer Präsident dem Spittel Thor mit all seinen Dinern hinaus gefahren, Vnd seine Wohnung, sonsten das Cammerhauß genannt, Vf der klein Seiten gantz desmeublirt hinterlassen. Eß vergehet anjetzo kein Tag, daß nicht geheime Conferentzen, außer denen ordinarien, gehalten werden, Wie dann auch heute sehr früh I. gn. der Fürst von Schwartzburg, General L. Montecucoli Vnd Obrister Cantzlar H. Graf Nostitz Zu I. K. Mt. in geheimen Rath gefahren, deßwegen mann bey dißer Zeit die Kays. hohe Ministros zu Hauß sehr langsam antrifft, wo mann nicht das tempo observiret, dieselbe en passant beym ausfahren Zusprechen, Vnd die negotia Zu recommendiren, en régard deßen hab ich heute früh in H. R. V. Cantzlars behaussung so lang Vfgewartet, biß Seine Excellenz sind aus Dero Zimmer in Einer Senffte nachcher Hof getragen worden.

Mit zunehmender Wärme, nehmen auch jetzund hir die hitzige Fieber, Vnd in Specie Vf der Neustadt die Pedetschken Zu. Ich befiele mich dem Treuen Gott, der mich Vf meinen Wegen behüten Vnd nach seinem Willen leiten wird. Zu Wien haben die Medici bey jetziger Hitze auf die Gruben, worinnen etlich 1000 Menschen begraben liegen, einen Hund anhengen lassen, welcher aber darauf Vber 4 stunden nicht gelebet. Ihre Mt. die Kayserin sind wider in guter Hoffnung, Deßwegen Seiner Kays. Mt. nicht lange außerhalb vf der Reiße Verharren werden.

Den 21. Aprilis/1. May. Ich habe aber noch niemahlen, so lange mich vorhero am Kays. Hof Zu Wien Vfgehalten, so viel ver-

gebene Gänge nicht Thun dörffen, alß anjetzo bey hießig sonderlichem Estat, da ich wohl 10 biß 12 mahl von der Altstatt vber die Prager Brücke, Zur kleinen Seiten, den Berg hinauf Vf den Ratschien gehen Vnd die hohe Kays. Ministros suchen muß, ehe ich Sie, wegen der vielen extraordinaires conferences, Einmahl antreffen vnd audientz erhalten kann. Auch ist mir gestern erzehlet worden, daß Einige, in Specie auch ein Chur-Sachsischer, bey der Kays. Hof Cammer Sollicitiren, welche so lang sich zu patientiren bescheidet worden, biß man die Kays. Hof Cammer wiederumb würde in Eine Ordnung gebracht haben, welches umb so füglicher Zuthun, seyen Zwey der Vornehmsten Wienerischen Kaufleuthe anhero beruffen, Einen compendiosen, nach Arth der Königl. Frantzöischen Cammer, Vorschlag Zuthun.

Der gewesene Cammer Präsid. soll nunmehro aller Aemter und Dignitäten entsetzet, vnd von deßen Fr. Gemahlin angesucht worden sein, daß Ihre pacta dotalia confirmiret, Vnd Ihr eine gewisse Herrschaft, darauf Sie Ihrem Stande gemäs, maßen Sie aus Königln. Geblüthe entsprossen, commoriren könte, Von Ihres Herrn Güther assigniret werden möchte. Mann will jetzt gar von 18 Millionen restanten reden, mit Zuziehung Derer vom KönigReich Böhmen, Vnd andern Kays. Erbländern eingenommenen Geldern, sodann Vnter andern von einem gravamine, warumb Derßelbe so viel Importante obligationes vmb ein geringes Gelt an sich gebracht, vnd nachgehents Ihrer Kays. Mt. völlig cum Interesse ansetzen lassen, wie wohl auch Einige meiner Confidenten vernommen, ob würde man etwa so gar scharpff die Cammer-Ausgaben nicht mehr examiniren, weil man merke, daß auch andere Grandes ins Spiel mitkommen möchten.

Die verwichene Wochen sind in der alten, Neu statt vnd klein Seiten 140. Persohnen, doch mehrentheils am hitzigen Fieber, gestorben, Vnd haben sich in dißer Wochen vf der Neustatt (wie aus der Beyliegenden Consignation, welche ein Geistlicher bei Marie Schnee mir en grande confiance, weiln mann, umb den Laicis keinen Schrecken einzujagen, es nicht publiciren darff, communiciret hat, E. F. Dhl. sich werden Untherthänigst vortragen lassen) alß Todkranke Ziemlich viel communiciren lassen. Gestern sind Ihre Kays. Mt. biß umb halb 2. Uhr Nachmittag im geheimen Rath geweßen, und wie mir ein Geistlicher erzehlet, wegen der rebellischen bauren consultationes gehalten worden, bevorab da sich jetzt die Mährische

'heils Östereichische Sächsische vnd Schlesische darzu schlagen, nd verlauten will, ob vertrösteten sie sich vf ein starkes Capo, in em Wahn steckende: Sie unstraffbahr rebellirten, weilen Dießes vor ielen Jahren von der Libuscha Prophezeyet seye.

Viele hetten Suadiret, par force Sie, tanquam tumultuarios, zu lämpfen, die wenigste aber dahin incliniret, mit Ihnen zu Simuliren, hnen in der Güte die große robotten zu lindern etc. etc. Eß haben schon Etliche Ihren Herrn die Höfe abgebrannt, die Haupt- oder Amtleuthe vnd Schösser geschlagen, vnd weggejagt, damit sie aber nicht gar ruinirt würden von den Bauren, haben die Heren K. Soldathen Vf ihre Güther erbetten, geben jedem zur entretenirung monathlich 1. Dukaten.

Die Kays. Völker abzudanken soll Gen. Montec. sehr ab: der F. v. Schw. aber vnd H. H. gerathen haben. Mann besorgt es möchten etwa bey dißen turbulento statu die Briefe zuweilen eröfnet werden, Deßhalben in personalibus sehr retraict zu gehen ist. Im Vbrigen wolle der Treue Gott diese fast aller Orthen gefährliche vnd weit aussehende Zeiten in Gnaden ändern, vnd nach seinem vatterlichen Willen geben, waß hie Ersprißlich vnd dort seelig ist. — — —

Consignatio

Infirmorum in nova civitate, quibus PP. Franciscani expositi a S. M. ad nives sacramenta administrarunt A. 1680.

Jan. die 28. fuerunt apud 2. maligna febri laborantes.
„ „ 29. apud 3. pestiferos & 2. maligna febri laborantes.
„ „ 30. apud 3. pestiferos et 2. febricitantes.
Febr. die 5. apud 2. pestiferos NB. eadem die in civitate Judaica ultra 30. infecti Judæi reperti sunt.
„ „ 6. apud 1. infectum & 2. febricitantes.
„ „ 7. apud 3. pestiferos & 1. maligna febri laborantem.
„ „ 8. apud 1. virginem febricitantem.
„ „ 12. apud 1. infectum militem.
„ „ 13. apud 2. febricitantes.
„ „ 14. apud 1. pestiferum & 4. maligna febri laborantes.
„ „ 16. apud 1. militissam & 1. adolescentem febricitantes.
„ „ 17. apud 4. maligna febri laborantes.
„ „ 18. apud 1. pestiferum & 8. febricitantes.
„ „ 20. apud 1. pestiferum.
„ „ 22. apud 2. febricitantes.
„ „ 26. apud 4. pestiferos.
„ „ 28. apud 18. infectos.

Mart. die 2. in 19 domibus in una subinde 3. infectos invenerunt. p^e nesque infectorum lectos corpora mortuorum.
„ „ 4. apud 12. partim infectos partim febricitantes.
„ „ 9. apud 1. pestiferum & 6. febricitantes.
„ „ 12. apud 7. pestiferos.
„ „ 14. apud 6. infectos.
„ „ 17. apud 6. pestiferos.
„ „ 19. apud 3. suspectos.
„ „ 20. apud 2. pestiferos & 5. peteczias habentes.
„ „ 23. apud 3. pestiferos & 10. peteczias habentes.
„ „ 24. apud 1. pestiferum. 4. febricitantes & 3. peteczias habentes.
„ „ 25. apud 3. pestiferos & 10. peteczias habentes.
„ „ 27. apud 1. pestiferum & 16. maligna febri laborantes.
„ „ 28. apud 2. pestiferos & 7. peteczias.
„ „ 30. apud 4. febricitantes.
„ „ 31. apud 6. febricitantes.

April. die 1. apud 3. pestiferos & 6. peteczias habentes, eadem die invenerunt penes infirmam militissam 2. filios mortuos.
„ „ 2. apud 3. peteczias habentes.
„ „ 3. apud 2. peteczias habentes.
„ „ 5. apud 4. suspectos.
„ „ 6. apud 4. peteczias habentes.
„ „ 7. apud 3. pestiferos, 2. peteczias & 1. morbum capitalem habentes.
„ „ 8. apud 1. pestiferum & 15. maligna febri laborantes.
„ „ 9. apud 3. peteczias & 4. maligna febri laborantes.
„ „ 10. apud 2. pestiferos et 3. febres calidas babentes.
„ „ 11. apud 3. peteczias & 7. calidas febres habentes.
„ „ 12. apud 2. pestiferos & 14. calidas febres & 4. peteczias habentes.
„ „ 13. apud 2. pestiferos & 22. peteczias & febres habentes. NB. hac nocte unus laicus societatis Jesu ex nova civitate est evectus ad Lazarettum.
„ „ 14. apud 3. pestiferos & 7. febricitantes.
„ „ 15. apud 4. pestiferos & 8. diversis infirmitatib. laborantes.
„ „ 16. apud 4. pestiferos et 12. varijs infirmitatib. afflictos.
„ „ 17. apud 5. pestiferos & 10. febricitantes.
„ „ 18. apud 10. calidis febribus laborantes.
„ „ 19. apud 2. pestiferos & 6 calidas febres habentes.
„ „ 20. apud 3. pestiferos & 18. febricitantes.
„ „ 21. apud 15. febricitantes.
„ „ 22. apud 9. febricitantes.
„ „ 23. apud 4. febricitantes.
„ „ 24. apud 12. febricitantes.
„ „ 25. apud 22. febricitantes calidos & 3. suspectos.

April. die 26. apud 24. febricitantes & 2. pestiferos.
„ „ 27. apud 14. febricitantes & 4. pestiferos.
„ „ 28. apud 9. febricitantes.
„ „ 29. apud 16. febricitantes & 2. pestiferos.
„ „ 30. apud 12. febricitantes & 3. pestiferos.

Den 24. Aprilis/4. May. Der Hr. Baron von Wangen sagt daß Ihre Kays. Mt. Dero Vorgeweßene Abreiß von hir wiederumb eingestelt habe, wie dann die vorgestrige Reiß nach Brandeis, Bodibrad vnd Bartewitz auch zurückgangen, ohngeachtet bey die 30 kutschen, vnd alles, wie Ich selbst gesehen, parat gestanden, auch die Cammerdiner, Kuchelmeister, Packwägen schon vorangeschickt vnd nur, biß Ihr K. Mt. in Dero Kays. Wagen stiegen, gewartet worden, nach 9. Vhr Vormittag ist alles contramandirt. Die Vhrsach Dißer schleunigen änderung war curiös nachgeforscht, Etliche sagten daß ein Courrirer Eilfertig kommen sey, mitbringend, der Frantzos hette sich Straßburg genähert, dißes wollte daher confirmirt werden, weil alßobald der Fürst von Schwartzburg (so ebenfalß, umb nach Döplitz ins Bad Zureißen, seine Leuthe voran geschikt, vnd mittlerweil im Kays. R. Hof Rath den H. Grafen von Windischgrätz zum Vicepräsidenten Ernent gehabt) Von Ihr. K. Mt. Einen Zettul erhalten, Umb hir Zu bleiben Vnd nach Hof Zu kommen, dahin auch alßbald Gen. Montecucoli Vnd H. Baron von Abele gefahren.

Mehrere sagten, daß die von Tag zu Tag zunehmende Aufruhr der rebellischen Bauren solches vervhrsachet, absonderlich da sich jetzund die Hanaken, so noch bey Vngern in Gebürgen vnd Wäldern sich vfhalten, auch assembliren, Diße sollen von Denen Petrovsky sein, welche im 30 Jährigen Krig vermittels Ihren schwartzkünstlerischen Verblendungen, Versagung des Gewöhrs vnd gewissem Schießen ihrer gezogenen Descheken, Der Schwedischen Armada so viel Abbruch gethan, die meisten aber confirmiren daß Ihre Mt. die Regierende Kayserin zwar bey der Verwittibten Kayserin weren den Tag Vorhero Zur Tafel vnd mit Zureißen Willens geweßen, hetten sich aber den folgenden Tag gar Ÿbel befunden.

Alß nun Ihre K. Mt. nach ingestellter Reiße von 11. biß halb 1. Vhr Dem H. Ambt mit großer Andacht continuirlich kniend in der Schloßkirchen bey S. Sigismundi Capell beygewohnet, sind in wehrendem musiciren S. K. Mt. von denen 2. Zwergen Vnterschiedliche Posten, wie ich selbst an der Capell stehend gesehen, angebracht,

Vnd darauf durch die Cavalliers bestellet worden, man muthmaßet, es sey Diß alles wegen des großen vfruhrs der Bauren, dann es bringt keiner keine Lebens Mittel vom Land mehr in die statt, aus Furcht sie incarcerirt werden möchten.

Ein hißiger Procurator so denen rebellishen Bauren schrifften aufgesetzet, nahmens Kaurtzenßky, sitzt vmbs Leben gefänglich. Der Graf Serin von Gnad. ist bißher in Vngarn wider die rebellen geschikt geweßen, von Ihnen gefangen, Vnd (welches nachdenken vervhrsachet) ohne Entgelt wider loß gelassen worden, wie mir nun nechstdeme, waß in Pragschen Blättern Zu leßen steht, auch erzehlet worden; So ist diße Wochen Kundschaft eingeloffen, Er, wann S. K. Mt. verreisen würden, mit Einigen Vfpassen wollte, nach eingestelter Reiß hat man erfahren, Daß Er sich in der Altstatt in Einem Engen Gässlein Vfhalte, Deßwegen Nachts Vmb 10. Vhr mit 50. Musqvetirern vfs Kays. Schloß ist gebracht Vnd in weißen Thurn gesetzt worden. Dem Frantzöischen Envoye Mr. Vitry soll ohnlängst ein groser Wechsel hir ausgezahlt worden sein, Vnd Er sich ex Singulari status ratione Vfs Land gemacht haben.

Den 28. Aprilis./8. May. Es wird alhir, leider! von Tag zu Tag schlechter, maßen gestern Zwey in der Altstatt Vnd Ein Persohn Vff der klein Seiten auf freyer straßen darnider gefallen Vnd Tods verblichen.

Der Treue Gott verleyhe nur ferner Gesundheit! Die nechst Verwichene Wochen sind, außer Denen so bey nächtlicher Zeit weggebracht worden sind, 135. Persohnen gestorben.

Der Graf Serin ist 7 meil von hir nach Sbihove in ein vestes Schloß geführet worden, mir ist erzehlet: Ob habe Er Ihre Kays. Mt. auffangen vnd die Hanäken Ihme zu Hülfe kommen wollen, Dem von Hofkirchen seye nachgeschiket, Deß Böhm. Cantzlars H. Vetter Graf von Nostitz habe, nach beschehener Warnung, die Flucht genommen. Dem Capliers were ein Stattarrest angekündiget, en fin, Seine Kays. Mt. Trauten fast Niemand mehr als Treyen, auch Ihre Mt. Die Regirende Kayserin nur einigen gewissen, alß freyl. Kinsky, freyl. Fuggerin etc. etc. übrige complirten numerum. Der König aller Könige Erhalte Doch diße allergottseeligste Mt. Mt. Vor Vntreuer Nachstellungen, vnd eröffne noch ferner solche Böße Anschläge, wie bißher in Zeiten geschehen.

Weilen die der Judenstatt angräntzende Häußer auch inflam-
irt werden, sollen, Wie Ich vernommen, Die Böhmische Inwohner,
ann sich die jetzt noch hir deßwegen subsistirende Juden, (Daß
ie denen Christen, welche durch jene mehrentheils Ihre Wahren
aben versilbern lassen, mit schulden Verhafftet sind,) aus Ihren
läußern nur blicken lassen, mit Schroth auf sie loschießen, Die aber
on hir Vfs Land gezogen, Theils Hungers gestorben, Theils, weiln
ie nirgentwo durchgelassen noch aufgenommen worden, angesehen
Einige Ihren Wirth, aus Mangl Gelts, mit Waaren bezahlt, Da-
lurch, bey deren Nutzung, ein gantzes Haus angesteckt, Vnd aus-
gestorben, im Feld erschlagen sein. Der Höchste ändere diße gefähr-
iche Zeit.

Den 1./11. May. Heut bin ich noch asseurirt worden, Daß
bey dißem Zustande, da bißhero nicht allein in der altstatt, kleinen
Seiten vnd Neustatt (alwo die Schuhlen schon geschlossen sind) son-
dern auch auf der Schloß:Stiege Etliche darnieder gefallen, ja gar
in der Kays. Residentz Einige Diner gestorben; Ihre Kays. Mt. sich
vest resolviret hetten, Ehistens nacher Lintz Zugehen, Vnd nur Einige
Wenige Ministros mit sich Zulassen, mit Bestellung Einer scharpffen
Wache, Daß niemand hinein passire, Er habe dann Zuforderst eine
langwierige guarantaine ausgehalten, seine mobilien Vnd kleidungen,
nichts ausgenommen, Zurück gelassen, Vnd wie Er geht und steht
hinein komme, Damit Derselbige Orth nicht auch durch die kleidun-
gen, alß hir geschehen, inficirt werden möchte.

Weilen dann bey dißer mutation die Judicia sich ebenfalß Zer-
schlagen, die Herrn Räthe auf Ihre Güther reißen, sich Salviren, vnd
biß mann einen andern sichern Orth Zu denen Gerichten hat auser-
sehen, schwerlich dißen Sommer wider assembliren werden.

Den 5./15. May. Die Röm. Kay. Mt. sind zwar Dato noch hir,
jedoch Bey der resolution Verblieben, wofern die contagion dermaßen,
wie Täglich beschiehet, continuiren vnd Zunehmen würde, sich bey
instehender Wochen weg: Vnd an Ein solchen Orth Zubegeben, Da
Sie eine Zeitlang, Vmb viel vnd offtmalige Reißkosten Zuspahren, Ver-
weilen könten, Vnterdeßen haben Ihr. Mt. allgdst. befohlen, Daß
Diejenige Cavalliers, so bey Hof Zu negotijren und Kayserl. Dinsten
abzuwarten haben, mit Einem page oder Einen Laqvayen, nacher
Hof kommen, Die Vbrigen Diner Zu Hauß lassen oder Vf Ihre Güther
schiken.

Dießelbige Stands:Persohnen aber, Deren Mann bey Hof nic benöthiget ist, sich auf Ihre Herrschafften Begeben, Vnd The Damen in die Klöster gehen solten, umb Zu verhüten und Zu verbi ten, damit durch so ein große Menge der Hofbedinten, Die infecti nicht desto eher Vnd mehr einreißen könte, dann obwohln die Luf albhir, Gott Lob, noch gantz rein ist, so wird doch Ein Mensch vo dem andern, wo mann sich nicht wohl mit praeservativen Versiche auch gantz Vnvermerket angesteckt.

Der Treue Gott hat mich biß Dato gnädiglich Bewahret, Vn alßo geführet, daß, wann jemand in der Gegend meines qvartir krank ist worden, ich es alßo Bald erfahren, Vnd das logement Ver-lassen habe, welches die Vhrsache ist meines Vielfältigen Mutirens deß Zimmers. In der Vergangenen Wochen sind ohne Die, welche man des Nachts hinaus geführet Vnd im Lazareth Begraben hat, 195. Persohnen offentlich in der Statt Zur Erden Bestattet, Vnd in der Neustatt Bey Mariä Schnee, Einige Tag hero über Einhundert mit dem H. Sacrament Vnd letzten Öhlung Versehen, besag Beylie-genden continuirung deß mir von Einem geistlichen communicirten kranken Zettuls, Vnd Präg. Blättels.

Mann hat mir en confiance erzehlet, daß Einige durch den Scharpf Richter (welcher mit verbundenen Augen in ein Gemach geführet, Vnd nach eilfertig: geendigter execution auf eben solche Arth wider heraus gebracht worden,) in der stille (Villeicht Von denen Conspiranten) hingerichtet seyen, Wegen der noch währenden inquisition darff mann specialiora Zuschreiben sich nicht recht erküh-nen, da etwa die Briefe intercipirt werden möchten; — auch ist jetzt nicht wenig gefährlich, Eine Sache Bey Ihrer Kays. Mt. durch Einen Kays. Ministrum recommendiren Zulassen, Da man nicht vergewissert ist, in quo Gratiae statu consistat, Deßwegen Bey dißem so hohen, Vnd delicaten Hof sehr caute Zugehen.

Bey deß Cammer Präsid: Judicio delegato sind Kays. Commis-sarij. 1) Der Fürst von Schwartzburg. 2.) Graf Nostitz. 3.) Der Hof Marschall Grf. Zintzendorff. 4.) Pater Emmerich. 5.) H. Baron Abele.

Continuatio

Illorum consignatorum Infirmorum in nova civitate, quibus PP. Franciscani ad S. M. ad nives A. 1680 sacramenta administrauere.

April. die 29. fuerunt apud 16. febricitantes & 2. pestiferos.
„ „ 30. apud 12. febricitantes & 3. pestiferos.
Maji die 1. apud 3. febricitantes.
„ „ 2. apud 5. febricitantes & 1. petechziatum.
„ „ 3. apud 8. febricitantes & 1. bubonizatum.
„ „ 4. apud 16. febricitantes & 2. petechziatos.
„ „ 5. apud 18. febricitantes de plebe.
„ „ 6. apud 7. febricitantes.
„ „ 7. apud 9. febricitantes pauperes.
„ „ 8. apud 16. febricitantes pauperes & 1. infectum.
„ „ 9. apud 22. febricitantes pauperes & 2. infectos.
„ „ 10. apud 20. febricitantes & 3. infectos.

Summa . 167. agonizirende Personen.

Den 8./18. May. In dißer Wochen sind, außer denen, so bey nachtlicher Zeit hinausgetragen, Vf der kleinen Seiten 17. Vf der Altstatt 54. Vnd in der Neustatt 134., Zusammen 205 Persohnen Bey Vnterschidlichen Kirchen alhir in der Statt offentlich begraben worden.

Heute Mittags geht der Kayserl. Leibkutscher Vf die kleine Seiten an den Fleischbänken her, fält Vnvermerkt darnieder Vnd bleibt Todt, welches bey Hof ein abermahlig nicht geringen schrecken erwecket; die Anzahl der Menschen nimbt hir augenscheinlich ab, Vnd anjetzo noch mehr, weilen von Tag zu Tag die meisten Hof Bedinten sich weg und nach Wien Begeben.

Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin werden bey Instehender Woche mit der Jungen Herrschafft auch von hir abreißen, doch wird nicht geglaubt, Dass die Röm. Kays. Mt. gäntzlich aus dißem KönigReich sich Begeben werden, weilen vor gäntzlicher debattirung derer Vfrührischen Böhm. Bauren bißher geführter Gravaminum, ein größerer Vfstand Zu befürchten stünde.

Mann will erzehlen, ob hette sich der geweste Hof Cammer Präsident erbotten, Ihrer Kays. Mt. alle seine Güther, die sich Vf etliche Million erstrecken sollen, gutwillig Zuüberlassen, wann Seine Mt. Ihme nur, Weilen Er sehr alt were, ad dies vitae Eine Ehrliche alimentation allgdst. anweisen wolten.

Item ob hette der reiche böhm. Graf von Tcernyn sein hir auf-gebautes kostbahres Vnd gleichsam Fürstls. palatium bey Ihrer K. Mt. propter rationem aliquam politicam, sodann seine prätension Vf die Statt Melnick bey der Regirenden Kayserin Verspielet, jenes aber hetten Ihre Kays. Mt. dem Ertz Hertzogen Joseph alßobald Verehret. Ihre Kays. Mt. haben gestern bey denen Carmeliter Nonnen Mittag gehalten.

Den 12./22. Maij. Weilen die contagion alhir Täglich weiter einreißet, So haben Ihre Kays. Mt. sich nunmehr würklich wegbegeben, Vnd Dero Aufbruch nach Brandeis wie folget gehalten:

Den 10./20. hujus sind im Kays. Schloß Platz Vfm Ratschien früh Morgens Vber Hundert last Wägen Vnd Landkutschen gestanden, mehrentheils mit 6. 7. biß 8 Pferden bespannet, darauf alle und jede mobilien eingepackt Vnd biß gegen 4. Vhr nach Einander weggeführet worden, Vmb 11 Vhr wurde Vom Ratschien Vnd kleinen Seiten herunter Vber die Brücken durch die Altstatt 80 Hand- vnd die schönste schulpferde nach der reyhe, mit schwartz und gelben Decken über denen Sätteln, Voran geführet, neben welchen die Bereuther ritten.

Alß die Röm. Kays. Mt. Vmb 5 Vhr Nachmittag in Dero Kays. wagen gestiegen, entstunde Ein Gewitter Vnd Regen, Zwey Kays. Trompeter ritten vorher, Einer vmb den andern in die Trompete stoßend, nach Dißem folgten 12 Kutschen jede mit 6. Pferden bespant, Darin fuhren die Cavalliers Vnd Hof Ministri, hirauf zogen 6 kostbahre Braune muthige Pferde den Kayserl. sonst genanten Jagt: Wagen, welcher Vnten etwas schmahl vnd Eng, oben aber breit und weit, auswendig grün und stark verguldet Vnd mit den kostbährsten Venetianischen Gläßern ausgezieret war, Vf deßen Einer Seithen sassen Ihre Kays. Mt. mit Einem Haarfarben in Gold gestickten kleide, roth Vnd weißen federn Vfm Hut, angethaner, Vf der andern Seite Ihre Mt. die Regirende Kayserin schwartz bekleidet, hirauf folgten die Kayserl. Edelknaben nicht in Ihrem gewöhnlichen habit schwartz Vnd gelbem Sammet, sondern in Einem Braun sauberen Tuchern kleid, Deßen Wambst mit kurtzen schößen Vnd Zwey flügeln mit goldfadenen Knöpffen besetzt, ausgemacht war, alle zu Pferd, hernacher noch 2 Kayserl. Trompeter Vnd beynahe 80. Hartschierer, letztlich acht kutschen, Darin die Hof Damen Vnd Kays. Frauenzimmer gesessen, aus dißer mitgeführten großen Bagage hat jedermann ge-

schlossen, Daß Ihre Kays. Mt. nicht widerumb anhero kommen würden, absonderlich da Heute die Junge Herrschafft auch folgen soll, Wegen grassirender infection scheuet hir Einer den andern, Vnd ist bey denen Kays. Ministris in dißer Zeit gar schwehr audientz zu erhalten, Viele Agenten reißen von hir nach Wien, Vnd die frembde haben sich mehrentheils schon Vfs Land retiriret.

Die Medicamenta fangen schon an bey den Apotekern Vnd Materialisten gantz rar Vnd Theur Zu werden, weilen fast niemand ist, Der sich nicht, so viel möglich, contra luem hanc venenosam praeservirt. Gott lasse alles Zur Seeligkeit gedeyen.

Den 19./29. May. Eß wird aber vor jetzig Vorseyender schließung derer Judiciorum nichts vorgenommen, weilen, wie Mann vernimbt, nur publica, Vnd waß bey dießer von Tag zu Tag zu nehmender Pestzeit Zuthun seye, mehrentheils deliberiret wird, Die Schuhlen und Collegia sind geschlossen, keiner kompt zum andern, Vnd ist eine große Furcht unter den Leuthen, in Ansehung so Viele auf freyer straßen darnieder fallen, Vnd plötzlich sterben, ohnangesehen sich schon etliche Tausend Persohnen von hir Salvirt, die menge der Leuthe gemindert, Vnd in den Häußern Lufft gemacht haben, So ists doch noch ein mühseliger Zustand alhir, Indem wohl 10. kranken Ersterben, Ehe mann Einmahl Einen Medicum oder Balbierer antreffen kann. Die Gahrküchen und Schenkhäußer, oder vielmehr die darin bißhero geschehene Zusammenkünfften sind Vf der kleinen Seiten dißе Wochen schon inhibiret.

Den 22. Maij./1. Junij. In jetz verwichener Wochen sind vf der klein Seiten 40. vf der Altstatt 35. Vnd Neustatt 246. Zusammen 321. Persohnen offentlich Begraben worden, waß in das Lazareth getragen, Vnd heimlich Vntergescharret ist, will mann aus besorgendem schrecken nicht offenbahren, doch ist publiq, Daß von der Soldatesca an dem Einigen Tag, Vorgestern 40. ins Lazareth gebracht sind; Ein so große Hitz, alß dißer Zeit hir ist, gedenkt vielen alten Leuthen nicht, Deßhalben Der Gott hoch zu danken hat, welcher nach seinem göttlichen Willen, Von disem jähen Tod liberiret wird; Morgen soll, wie ich von Einem Bekanten am Consistorio vernommen habe, offentlich verkündigt werden, daß man keine Predig mehr halten, sondern ein jeder mit den Seinigen ein fleißig und andächtige devotion Zu Hauß haben, sodann alle Morgen Vmb 8 Vhr läuten soll, damit ein jeder frommer Christ, Vmb der fünf Wunden Christi Willen,

vor abwendung dißer grassirenden Plage Vnd inficirenden Seuche jedesmahl 5. Vatter Vnser Vnd 5 Ave Maria kniend beten möge.

Den 26. Mai/5. Juni. Mittlerweile hab ich mich jetzt in G. N. resolviren müssen, Morgen gelibts Gott, nebst dem Reichs Agenten Fabricio aus Nürnberg (welcher Vnter allen Sollicitanten vnd Agenten alleine noch hir ist) mit der Post nach Eger zu gehen.

Innerhalb denen nechsten 3. Monathen wird schwerlich etwas Zu negotijren seyn, weilen Welß Dem Judicio Imperij Aulico nur probabiliter assigniret, Vnd nicht gewiß ist, ob, wann vndt wie lang daßelbige alda subsistiren dörffte, darumb auch ein Jeglicher Reichs Hof Rath sich auf seine Güther Vnd nach Hauß begeben hat.

Am Montag ist deßen ein würklicher Anfang gemacht worden, Daß, wann Vmb 8 Vhr mit allen Glocken geläutet wird, jedermann Vf fryer Straßen Vnd in den Häusern, Den Allmächtigen Gott, Vmb abwendung der hir graßirenden schädlichen Seuchen, niederkniend demüthigst anruffet, welches sehr kläg: Vnd beweglich ist; Eß wird in keiner Kirch mehr gepredigt, umb durch meidung der Zusammenkunfften die Anstekungen Zu verhüten.

Gestern Vnd Vorgestern ist die hiesige Moldauer Brücke so voller reisenden Vnd Packwägen gewest, daß kaum Eine Persohn hat gehen können. Deß H. Margraf Louis von Baden F. Dhl. ist gestern mit allen Dero Bedinten Vmb 12. Vhr von hir abgerucket; Weilen Eß jetzt ebenfalß Zu Prandeiß anhebt Zu sterben, schon 7 Häußer geschlossen, Vnd etliche Hartschierer gestorben sind, auch Zu Pardewitz, Podivrat Vnd Lintz nicht gar just mehr sein soll, alß sagt man, ob würden Ihre Kays. Mt. mit Einer noch Engeren Hofstatt nach Budeweiß gehen.

Gestern nachmittag sind aus dem Altstätter Gefängniss Drey Malefitz-Persohnen mit Ketten geschlossen heraus gelassen Vnd ins Lazareth geführt worden, Daß Sie daselbst denen Kranken warten sollen. Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin ist am Montag von hir nach Königgrätz gereist.

Gaßnitz vorm Egerischen Pass, in des Wirths scheuer den 3./13. Juni. Den 7. Jun. st. n. bin ich mit dem Kays. Reichs-Hof-Raths: Agenten D. Georg Fabricio, aus Mangel anderer Gelegenheit, Von Prag aus nach Egger Zu auf der Post gereißet; Ob nun Zwar wohl auf dießer Reiße Vnß jedermann sehr hart begegnet, Vnß, weil wir von dem contagiosen Prag gekommen, gescheuet, geflogen, nichts zu

essen geben, Viel weniger mit Vnß reden wollen, ja wo wir nicht die Post gehabt, nirgents wo Eingelassen, auch ohnangesehen derselben, eine Stund Vor Egger alhir Zu Gaßnitz am pass Vnß gar nicht passiren lassen, Vil weniger daselbst zu Subsistiren dem Wirth erlauben wollen, so gar daß wir mit allem Bitten Vnd ernstlicher Erinnerung Zur Christlichen Liebe bey einbrechender Nacht kaum erhalten können, in Eines Bauren scheuer Vfm Stroh Vnß aufzuhalten, welche miserable Begegniß mein Diarium [1]) weitläufftig: Vnd umbständlicher describiret; So werde doch dißes alles gerne ausstehen, wann nur der Treue Gott mir ferner Gesundheit verleyhet, Vnd meine wenige Persohn capable machen wirt, die mir aufgetragenen hohe affaires zu expediren.

Wir haben Zusammen an des H. Marggrafen zu Bayreuth F. Dhl. Vnd den H. Commendanten Czecksa nach Egger umb passirung geschrieben, Vnd gebetten, daß man vns Zur gewöhnlich: Vnd Billigen quarantaine ein gewissen Orth Bestimmen möchte; So bald nun die Gewißheit deß Orths, wo der Kays. R. H. Rath hingelegt wird, an Tag kompt, werde mich, gelibts Gott, nach ausgestandener quarantaine, Vngesäumt dahin Verfügen.

Die Herrn R. H. Räthe Von Blittersdorff Vnd Schellerer liegen in der Vorstadt Egger, Vnd werden nicht eingelassen, ohnangesehen dieselbige noch zeitlich, vor schliesung deß passes, arriviret sind.

Mühlbach, eine Stunde vor Egger den 11./21. Juni. Da wir nun nebst 2 Kays. proviant: officirern die H. Pfingst: feyertage vber Zu Gaßnitz in einer alten scheuer Trübsam Zugebracht, hat Vns Endlich der Magistrat in Egger, zwar nicht in die Statt noch Fauxbourg, sondern so weit erlaubt, daß wir durch den pass, Eger vorbey, nacher Mühlbach eine stund von dem Bareutischen pass Schierending Vnß begeben dürffen, so auch den 14. st. n. geschehen, continuire alßo jetz alhir die gewöhnliche quarantaine mit denen Mitgefährden.

Alß in Gaßnitz gelegen, sind 400. Kayserl. fußvolker, so in Erfurthischen garnison gewesen, Dardurch Vnd nach Pilsen marchiret, warumb aber selbige, eben zu der Zeit, Da Seine Chrfrl. Dhl. von Maintz daselbst arriviret, aus Erfurth weg Vnd anderst wohin commendiret sind, hat man nicht penetriren können, gemeine Soldathen gaben vor, daß die Burgerschaft difficultirt hette, ob fiel ihr

---

1) Dieses „Diarium“ ist verloren gegangen.

deren Vnterhalt zu schwer, es seyen nur 100. Mann von k
lichen in der Statt verblieben; Der Churfürstl. Einzug in Erfurt
sehr magnifig geweßen sein.

Die Herrn R. H. Räthe von Plittersdorff Vnd Schellerer hal
jenseit Eger beym Saurbrunnen auf, sind noch nicht verge
wo und wie bald der K. R. H. Rath seinen Anfang wider
dürffte, Vermeinen zwar zu Ende deß July oder Bey ange
Augusto.

Sobald deßwegen nebst dem R. H. Raths Agenten Dr. Fa
die Erlaubniß durchs Bareuthische Zu passiren erhalte, werd
nachdem sichs, wie mann assecuriren will, Zu Wien, Lintz vnd
herumb Zur Besserung, Gott Lob, anlässet, vnd auf solche Art
K. R. H. Rath vermuthlich der Orthen Verlegt werden dürffte,
Reiße auf Nürnberg vnd (weiln mann ohne 4. monathliche quar
vnd Vorhergegangenes Jurament durchs Bayerische nicht ge
wird) nach Vlm Zu nehmen, sodann Vf der Donau an obge
Örther Eines.

Je weiter mann jetzund aus dem Reiche her an dieße Ö
kommet, je ehender und freyer mann passiret wird, auch
Bessern Zutritt, Vnd admittirung bey hohen Ministris habe
Ins Reich aber Zu kommen aus Östreich, Böhmen, Schlesien V
Orthen, ist kein Einiger pass, als der Bareuthische, offen ge
so nunmehr auch gäntzlich abgeschnitten, Vnd nur Denen, die
schon durch die 2. eußerste pässe passirt sind, noch durchzuk
Hofnung Vbrig gelassen ist; Der Höchste Gott verleyhe nach s
göttlichen Willen angenehmere Zeiten.

Mühlbach den 18. / 28. Juni. Nachdem Ich nunmehro
dritte Woche umb Eger herumb, jetzt hier zu Mühlbach ohnfern
Bayreuthischen passes Schirrending, meine quarantaine mache
nebst dem R. H. Raths Agenten Dr. Fabricio der Hofnung lebe,
Herrn Marggraf Christian Ernsts Fürstl. Dhl. Von Bayreuth mit E
gnädigsten Durchpassirungs-Resolution Ehist Begnadiget Zu wer
So werde alßdann die Anheimreiß durch Nürnberg beschleun
Im fall aber Der transitus Vnß Beeden abgeschlagen würde,
fast das Ansehen gewinnen will, maßen dem Lieutenant Hanß
Sigmunden von Magowitz Vf Feußla seine gantze comp
pass geschikt, vnd gestern dabey befohlen worden, b

Bayreuthischen hierher, passiren zu lassen, werde ich zu Dreßden, durchs Sachßische passirt zu werden solicitiren lassen müssen. Die Königl. Statt Egger betr. So höret mann diß Orths von keinem, daß ein Einiger inficirter darin gefunden würde, nichts daweniger Thut mann selbe, fast eben alß Prag, Bannisiren. H. R. H. Rath Schellerer hat aus Egger anhero geschrieben, Dass Ihre Kays. Mt. den 4. July von Partewitz aufbrechen, Vnd dafern gesunde Lufft verbleibet, sich nach Lintz Begeben werden, alda gegen den 15. Juli deliberiren Zu lassen, wohin die Judicia zu translociren seyen; mann vermuthet Seine Kays. Mt. werden vf Regenspurg reißen.

1681.

Den 27. Septembr: bin ich gantz früh durch H. Hof:Rath Pettmann abgefertigt, mir die geheime Instruction, creditiven vnd alles andere vberreichet, vnd auß dem fürstl. Marstall 2. Pferde mit dem Stallknecht, Wentzel Jungen, für den gulden Löwen gebracht worden, hab mich alßo darauf, nach gemachter Richtigkeit im Wirtshauß, in Gottes Nahmen vf die Reiß begeben, Zu Spitzen Altum, welches ins Amt Bobenhausen dem H. Grafen von Buschweiler zugehöret, gefüttert, nachgehents Zu Beßelbach am Speßderwald mit denen fürstl. Pferden ankomen, daselbst den Sattelknecht lassen Zurück reiten, vnd 2. Postpferde vber den Speßdert genommen, gegen Abend bin über den Wald zu Eßelbach Ankommen, daselbst abermahls vff eine Post Pferde genommen, vnd in der Nacht biß nach Remlingen geritten, daselbst coenirt, vnd ein wenig geruhet, weil ich doch deß Nachts in Würtzburg nicht were eingelassen worden.

Den 28. September bin ich vmb 3 Uhr früh morgens mit 2 Post-Pferden aus Remlingen biß Würtzburg geritten, daselbst abermahl auf 1 ½ Post biß Kitzingen 2 Post Pferde genommen. Von Kitzingen mit 2 Post Pferden biß nach Podeßen, alhir von H. Leonhard Steffen Frießen 2 Post Pferde genommen biß nach Langefeld, daselbst bey Joh. Paul Becken 2 Post Pferde biß Ennßkirchen bezahlt, von Ennßkirchen fuhre ich in Einer PostCallesch, vmb ein wenig auszuruhen biß nach Fahrenbach. Daßelbst nahm ich 2 Post Pferde biß nach

Feucht, vnd muste in der Demmerung bey Nürnberg vorbey reiten vor 2 Posten biß nach Feucht zahlen, daselbst kame ich in der an, ruhete ein wenig.

Den 29. Septembr: bin ich früh morgens mit 2 Post Pferden nach Poßbaur geritten, woselbst zwischen Ferrieden vnd Poß ein Bayrischer Paß ware, alda bey Eröffnung deß schlagbaums Paß vnterschrieben werden muste. Zu Poßbaur nahm 2 Post Pf ritte durch Newmark eine Bayrische Statt, da meine Fehde schrieben ward, biß nach Theining, von dar mit 2 Post Pferden nach Parßberg, von hier mit 2 Post Pferden biß nach Labor, alda 2 Post Pferden genommen biß nach Regenspurg, daselbst nachmittag gegen 3 Vhr ankommen bin, mich in guldnen Adler logirend, daselbst gespeist, habe mit einem Schiffman, nahmens Hernel, vff ein Schiff biß nach Wien gedinget, Er wolte 25 rthlr haben, waren Endlich biß 19 rthlr. Eins, begab mich darauf nomine Dei ins Schiff gegen 5 vhr, fuhrn im Nebel, musten je deß Nachts still halten wegen gar zu dicken Nebelß, vnd daß Schiff vff einen Sandhaufen kommen, im Schiffe pernoctiret. Tr meinen Diner Hanß Veit Vogler Unterwegens an, welcher beym Abgesandten Scheffern zu Regenspurg gedient gehabt.

Den 30. Septembr: fuhren wir in Gottes Nahmen früh: for bey Straubingen, Deckendorff, AltEich, vnd Hofkirchen Vorbey, diser Gegend muste der Schiffman, wegen deß starcken Nebelß st halten, en resgard, daß alda Viele grose Klippen, Sand vnd stein kugeln sich befinden.

Gott sey Danck vor Erlebung dieses
monaths, Er helffe in gnaden weiter.

Den 1. october reisten wir mit Gott weiter auf Vilßhofen, Sa bach, Passau, woselbst die Häußer vor wenigen Monathen ganz ab brandt, vnd nichts alß rudera Zusehen waren, alhier begegnete mir Spannische Courrirer, welcher vor ein Schiff 30. rthlr. gegeben hat wir fuhren en compagnie mit den 2 Schiffen Eilends fort auff Asc Lintz vnd Hochel, daselbst, wegen deß Nebelß, wir still halten must dann der Strudel vnd Wirbel nicht weit von hier. Gott halffe, de höchster Dank davor, glücklich durch beides, wiewohl es sehr dicht vnd wellicht ware, fuhrn in der Nacht fort, vnd

Den 2. Octobr: bey Enß, Sternberg vnd Jpß kam ein starker contrarer Wind vnß entgegen, daß

ıahl ins Schiffe kamen vnd das Schiff ofters hoch in die Höh hube vnd 'ider nieder warff, kame doch mit göttl. Hülf, Nachts vmb 10 vhr or der Kayserlichen Residentz Wien an, blieb im Schiff liegen, ·eilen in der Rossau nirgends mehr vnterzukommen war.

Den 3. octobr: ließ ich meine Sachen in Steuerhof Tragen, ancktes dem Allmächtigen Gott, für seinen vätterlichen, vff dieser eil-ertig Reiße mir geleisteten Schutz vnd Kräffte.

Den 4. octobr. bin ich nach beschehener Befriedigung deß Virths im Steurhof in das bey H. Franz Säher gemiedete Zimmer vf ler Hohen Brücken eingezogen, nachmittag beym H. R. H. Rath 'ortnern audientz gehabt.

Den 5. octobr: habe H. R. V. Canzlars Excell. alß welche wegen lero Krankheit mündlich nicht habe sprechen können, das fürstl. Schreiben durch den Leibpagen lassen übergeben, Item H. Grf. von Windischgrätz mein creditif vberschicket, H. Hofcanzlar Baron Hoher, H. Fürst von Schwarzenberg sind bey I. K. Mt. Zu Oedenburg gewesen, HH. R. H. Rth. Schellerrer vnd Brünning waren spatzieren gefahren, heut hat sich der sehr große Mann à 22 Jahren, Nahmens Johan Sand, sehen lassen, im guldnen Hirsch, welchem die gröste mans-Persohn mit Aufgesetztem Hute vnterm Arm hergangen ist.

Den 6. octobr: Bin ich Zum H. R. H. Rath Antlern, welcher weit hinaus im neuen Bau wohnet, wie auch zu denen übrigen R. H. Räthen gefahrn.

Den 8. octobr. speiste beym H. Resident Schrimpf, machte mich Zur Reiß vf Oedenburg fertig, vnd setzte mich nachmittag auf eine Wienerische Landkutsche, reiste Von Wien auf Nevsiedel, Hoau, alwo eine Post ist, Kodich-Ebersdorff, Weipersdorf biß nach Wampersdorff, daselbst pernoctirte.

Den 9. octobr: früh morgens fortgereist durch Wimpassing, Prodersdorff od. Hornstein, Mühldorff, ober: vnd vnter Hevelein, Klingenbach biß nach der Vornehmen Statt Oedenburg in Vngarn, alwo mittags vmb 10 Vhr ankommen, habe in: vnd außer der Statt keine Cammer, Vilweniger Stuben haben können, wegen der vielen Vngarischen Magnaten vnd Gesandten, so aufm Landtage geweßen, bey dißem Zustand hat H. Johann Andreas Schubart, nobilis Hungar:, ohnerachtet Er 4. Kayserlichen Ministris quartier geben müssen, mich in sein Zimmer aufgenommen vnd mich mit Ihme Essen lassen, nach gehörter Predig deß H. Sobitschens im Bethauß, habe mich bey dem

Kayserl. Thürhüter umb audientz bey Ihr. Kays. Mt. Zuerhalten, angemeldet, welches noch selbigen Abend placidirt vnd von Ihr. Kays. Mt. die 6 Vhr mir allrgdst. angesetzet worden, vmb diße Zeit praecise habe mich in meinen Sammeten Rock vnd Degen, ohne Mantel (welches hier zu Oedenburg, alß vff der Reiße erlaubt worden) bey Hofe eingefunden, alß es 6. geschlagen, vnd Ihr. Kays. Mt. ein Liecht angezündet worden, ruffe mir der Kays. Anticammer: Thürhüter, H. Heiter, daß ich in das Kayserl. Gemach (dann ich wartete vnd gieng auf vnd ab in der Kays. Anticamera) zu Ihrer Kays. Mtt. Tretten vnd zur Audientz kommen solte. Darauf Tratte ich ins Kays. Gemach. Ihr. Kays. Mt. Leopoldus I. stunden oben am Tisch in Einem schwarzen Kleid mit gold gestickten Ermeln, Degen vnterm Mantel vnd rothen Federn vfm Hut, sobald ich vor den an der Thür gestandenen Schirm kommen, vnd Ihr. Kays. Mt. ansichtig worden, habe ich das erste Tieffe compliment gemacht, In der Mitten deß Kays. Zimmers das 2. Spannische compliment, vnd nah beym Kays. Thron die dritte Tieffe reverentz, darauf angefangen die proposition zuthun etc. etc., habe das fürstl. Schreiben mit einer Tieffen reverentz in Sr. Kays. Mt. Hände, allerunterthänigst überreicht, welches Seine Mt. allergnädigst angenommen etc. etc. vnd mit allergnädigsten minen geantwortet etc. etc. Hoc finito machte ich vorm Kayßerl. Thron eine sehr Tieffe reverentz, sodann in der Mitten deß Kayserlichen Salß vnd am Ende deßen, ohnfern des Schirms, ein dergleichen Spannisches compliment, so lang alß das geschah, haben I. K. Mt. mich angeschauet, vnd alß ich an der Thür geweßen, sich vmbgewandt, vnd das f. Schreiben erbrechend verleßen. Fünf hatten diesen Abend audientz, darunter ich der 2. war, der Erste war ein Baron, so bey Chursachsen Geheimer Rath geweßen. Alß ich wider in die antichambre kommen, meldeten sich die Kays. Bedienten vmb die Gebühr an, gab Ihnen wie folget vnd gewöhnlich ist. „Dem Ritter-Saal Thürhüter 1 rthlr., denen anticammer Thürhütern 2 rthlr., denen 6 Cammer Trabanten 3 fl., denen Hartschierern 4½ fl., denen samtlichen Trabanten 4½ fl.“ vmb 7 Vhr kam ich wider nach Hauß. Heut sind alle Vngarische Magnaten vnd Stände zusammen kommen vfm Rathhauß vnd grünen stübl, sich vnter Einander beredent, morgen Ihre letztere proposition vnd Schluß I. K. Mt. einzureichen, könnten sie alßdann eine Kays. resolution drauf erhalten, wohl vnd gut, wo nicht, müsten sie unverrichteter Sachen davon ziehen, dann die Kosten fielen Ihnen zu hoch,

sie hetten I. K. Mt. eine Armée von 40,000 Mann vor die schon aufgegangene Gelder im Feld erhalten können.

Den 10. Octobr. hab morgens Zwischen 7 vnd 8 bey Ihr. fürstl. Gnaden von Schwartzenberg audientz gehabt, alwo mutatis mutandis die proposition vf obbeschriebene Arth gethan. Er empfale sich zum freundlichsten vnd ging mit mir biß vor sein gemach.

Den 11. octobr. bin ich nach gehaltener mahlzeit in einer oedenburgischen Landkutsch von Oedenburg wider abgereist. Abends zu Wimpassing pernoctirt.

Den 12. octobr. bin, mit Gottes Hülffe, nachmittag Zu Wien widerumb gesund ankommen.

Wien 16. / 26. octobr. Ihr. K. Mtt. der regirende Kayser vnd Kayserin sind noch zu Oedenburg, haben sich vor wenigen Tagen Abends gegen 6 Vhr mit dem Lerchenfang erlustieret. Vor Oedenburg stehen Täglich 2. compagnien Kyrassierer mit ihren Pferden vnd Habiten in parat, Vnd 1 stund von Oedenburg etliche Regimenter in bereitschafft, wann etwa ein Tumult vnter den vngarischen Ständen entstünde, von welchen die gantze Vorstatt (in etlich hundert häußern bestehend) dergestalt erfüllet ist, daß kein frembder passagirrer mehr Platz finden kann, die Kays. ministri sind alle vmb den Kayser herumb (zu dessen Kays. Wohnung etliche grose privathäuser in Oedenburg zusammen gebrochen sind) in der Statt, vnd die vngarische Magnates nebst dem Palatino selbsten vnd andern vngar. ständen in die Vorstatt einquartiert. Dießen Abend ist vmb 4 Vhr bey der h. Dreyfaltigkeits Säule (so wegen der neulichen Pest vfgerichtet worden) vfm Graben ein sehr große procession gehalten, vnd die andacht von vielen Tausend Menschen folgender gestalt verrichtet. α) kamen die Brüderschafften mit Ihren Trompeten, heerpauken, vnd fahnen, stunden rings vmb die Säule herumb (welche oben mit schönen großen fahnen vmb vnd vmb geziehret, vnd mit triangular: vnd pyramidformichten laternen besetzet war). β) wurde die litaney musicirt. γ) von vielen Tausend menschen der Christl. Glaube, das Vatter Vnßer vnd Heilig H. H. ist der Herr Zebaoth, die gantze Welt ist seiner Herlichkeit voll! Ehre sey Gott dem Vatter, Ehre sey Gott dem Sohn, Ehre sey Gott dem Heil. Geist. Dreymahl nach Einander mit heller Stimme gebettet, so dan die vesper celebriret vnd das Dominus vobiscum gesprochen. Welches alles bey Etlichen sehr andächtig anzusehen war, alle Gaßßen große vnd kleine

waren mit Ketten Zugehenget, damit niemand vber den graben reiten oder fahren konnte, dadurch etwa die Andacht verstöhret werden möchte. Die Rede gehet stark, daß I. K. Mt. Ernste intention seye. daß Vngarische Weßen nach dero contentement, propter rationem status Imperii, schließen zu lassen.

Den 20. octobr. bin auß Wien nach Oedenburg gereiset, zu Wampersdorff prandirt, vnd in der Nacht Zwischen 9 vnnd 10 vhr vor Oedenburg ankommen, da Vnterwegens vmbgeworfen worden, spendirte der Wacht vmb mir das Thor in der Vorstatt auffzumachen, vnd obs zwar vnter denen wilden Vngarn, deren die gantze Statt vnd Vorstatt voll war, sehr gefährlich geweßen, auch niemand recht vnter Dach kommen können, so hat der l. Gott dennoch geholffen, daß ich im rothen ochßen eingenommen worden, dann die Statt schon vest geschlossen geweßen.

Den 21. octobr. Weiln aller orthen die logementer wegen deß Landtags von Vngarn besetzet, hat H. Schubarth mir abermahl die affection gethan vnd mich in seinem Zimmer aufgenommen vnd bey sich speisen lassen. H. Abele vnd H. geheime Secretarius Högl waren im geheimen Rath mittags zu Gast, vnd gegen Abend mit Ihr. Kays. Mt. bey denen Franciscanern in der Vesper, welche mit einer köstlichen Music, wegen des morgenden aller-Heiligen Fests gehalten, alßo bey Ihnen nichts auszurichten war.

Den 23. Octobr: ist das Fest aller Seelen sehr feyerlich celebrirt worden, hab in Gottes Nahmen bey H. Pfarrer Sobitschen gebeichtet vnd sacra σύναξει usus sum, In dem Evangelischen Bethauß. dann die andere Evangelische Kirche alle par force von denen Katholischen weggenommen worden. Eß haben heute vber 1000 Persohnen communicirt, haben noch vnter der Predigt beichten müssen wegen der großen Menge. Heut vnd gestern haben Ihre K. Mt. keine ordinarie audientz ertheilt, wegen der hohen Feyertagen. Der Vngarische Palatinus Graf Esterhaßy fuhre auch zur Kirchen in seinem Pomp. Erstlich ging ein Vngar köstlich gekleidet mitt Einem bunden Fähnl voran, darauf folgten 20 Vngarn vfs schönste in Vngarisch zu Pferd mundirt mit den köstlichen vngarischen Pferden vnd Pferdzeuch, darauff folgte der Palatinus in einer kostbahren Kutsch mit 6. braunen vnvergleichlichen vngarischen frischen Pferden, Er selbst saß in Einem gleichsam Königlichen habit in dem Wagen, nach Ihme kamen 20 Hungarn mit Teschinken vnd Röhren, Pussikahnen, säbeln vnd Tosaken.

Den 24. octobr. habe mich zur Audientz bey Ihro Kays. Mt. der regierenden Kayserin angesaget vnd dißelbige allerunterthänigst gebeten, weiln gestern vnd vorgestern propter solennia festorum keine ertheilet worden, nun vermeinte auch Jedermann es würde auch heut keine Audientz ertheilt werden, weiln I. K. M. das Fest aller Seelen vff heut verlegt vnd celebrirt hatten, nichtsdoweniger ware mir drey Virtel vff 4 angesagt, daß ich vmb 4 Vhr solte bey Ihro Kays. Mt. Audientz haben, muste mich alßo auß dem Stegreif ankleiden, vnd zur proposition fertig machen, Thäte meinen schwartz sammeten Rock an, schwarze Hosen vnd Strimpff vnd lehnte mir H. Adami, fürstl. Eggenbergshr. Secretarius seinen mit spitzen besetzten seidenen Mantel, fuhr alßo in Gottes Nahmen vmb 4 Vhr nach Hof, vnd war ich gantz allein, dem audientz Ertheilet wurde, ward auch alßobald ins Kayserl. Gemach geruffen durch einen Cammer Herrn, sobald nun Ihre Kayserl. Mt. ich sahe, machte ich die 3 gehörige spannische complimenten, vnd thäte die proposition dergestalt wie ich das project vnterth. nacher Darmstatt vberschickt habe, vnd waren die materia oder Ansuchen wegen venia aetatis pour son Altesse Monseig[r]. le Prince E. L. Ihr. Kays. Mt. waren sehr kostbahr angekleidet, in schwartzem habit mit köstlichen Spitzen ausgemacht, schwartze Federn vffm Hut, im Mantel vnd Degen, drunter stehend am Tisch vff einem erhabenen Orth, das fürstl. Schreiben, so Ihr Kays. Mt. ich allerdemüthigst vberreichte, nahmen Sie gar allergnädigst an, antwordeten nach beschehener meiner proposition: „Wir haben mit mehrerem, auß Eurem Vortrag vernommen, waß an vnß Ihr. Lbdn. die Frau Landgräfin durch Euch ansuchen lässet; ob wir nun zwar wohl bey jetzigem deß Röm. Reichs Zustande, vnd dißes König. Reichs Landtage mit denen publicis sehr überhäuffet sind, so wollen wir doch nicht ermangeln, das Schreiben zuverleßen, die Umbstände zu vberlegen vnd vnß alßdann, nach deren Befindung dergestalt erklären, wie es die billigmäßige Justiz zulassen, vnd zu des Haußes Darmstatt Nutzen gereichen wird, Ihr könnet Indessen Ihr. Ld. die Fr. Landgräffin versichern, daß wir Ihro vnd Ihrem fürstlichen Hauße mit sonderbahrer Freundschaft vnd Kayserl. Hulden zugethan verbleiben, wie Ihr dann Euch auch vnserer Kayserlichen Gnaden versichern könnet“. Hierauff machte ich die gewohnliche 3. reverentzen vnd gienge rückwärts Zur Thür zu. Im Hinausgehen bathen die K. bedinten abermahl vmb die Gebühr, welche sie prätendirten weiln sie jetzt vff der Reise weren, gabe

denen 2 Anticammer-Thürhütern 2 rthl., denen 2 Ritterstub Thürhütern 2 fl., denen Cammer Trabanten 4 fl., denen samtlichen Hartschirern 4½ fl., denen samtlichen Trabanten 4½ fl., nach dißem habe ich mich alßobald beworben vmb audientz bey Ihr. Mt. der regierenden Kayserin Eleonora Magdalena Theresia in p°. obgedacht. negotij pro Venia Aetatis, allerunterthänigst zu erhalten, weiln aber Ihr. K. M. annoch bettlägerig gewesen, hat es vnmöglich sein können.

Den 28. octobr. Heut sind alle vngarische Magnaten bey denen Kayserlich vnd Königl. Deputirten in sessione geweßen, deliberando de restitutione status Hungarici, vff der Einen Seiten haben die Kayserl. oder Königl. Ministri vnd vff der andern der vngarische Palatinus vnd übrige Magnates. Die Arth des Spissens vnd in die Haken Werffens ist vnmenschlich, am Spiß lebt ein mensch bißweilen noch 4. 5. 6. Tag, an den Haken aber noch länger, wann nemblich das Herz nicht recht getroffen ist.

Den 29. octobr. nachmittag reiste ich wider von Oedenburg, pernoctirte zu Wampersdorff.

Den 30. octobr. Bin nachmittag vmb 3 Vhr zu Wien wider ankommen.

Den 5. novembr. Heute ward Leopolditag celebriret. gegen 10 Vhr reiste ich mit Einem Landkutscher außm Atschacker Hof auff Oedenburg zu, weiln alle Kayserl. vornehmste Ministri daselbst sich vffhielten. Zu Wampersdorff pernoctiret.

Den 6. novembr. nachmittags vmb 3 Vhr bin nach Oedenburg kommen, beym H. Schubart mich abermahls einlogirt vnd bey Ihm gespeist, gestern haben die Vngarn am Leopolditag Ihr. K. Mt. allerhand aggratulationes abgestattet. Der neu angerichtete Glockenthurm hat zum erstenmahl 1 vnd wider 1. vnd hernach 3 geschlagen, so H. Barth in Einer glückwünschungs Predig sehr schön ausgeleget. mit Trompeten, Heer-Pauken, Vocal- vnd Instrumental Musiken sich hören lassen: Vivat Leopoldus! H. Barth hat in der Predig den Text ex proverb: 28. v. 18. gehabt, vnd den Nahmen Leopold. außgelegt.

Oedenburg den 9. / 19. novembr. Die Vngarische Stände sind noch alle bey Einander vnd versiren widerumb im religionspuncten, worin es sehr hart hält, der Ertzbischoff hat diejenigen Cathol. Stände, so es mit den Evangelischen halten, excommuniciret, darüber ein Vffstand entstand. Der Collonitz, ob man Ihn schon hat zu verstehn

geben, Er möchte freywillig abdanken, so hat Er sich doch darzu nicht beqwömt, sondern vernehmen lassen, wer ihn wolte absetzen, möchte es nur offentlich Thun. Heute sind die Vngarische Magnaten alle widerumb zusammen geweßen, waß sie künfftig proponiren werden, stehet zu erwarten. Mann redet zwar stark von der regierenden Kayserin Königlichen Crönung, aber darneben auch dißes, daß I. Mt. die Verwittibte Kayserin, die Vngarische Crone nicht von sich lassen, noch die reservirten Gelter vnd vngarischen Einkünfften entbehren wolte; allen praeparatorien nach scheinet, ob würden I. K. Mt. noch Eine Zimliche Zeit hier verharren, Indem schon viele hundert Wägen Holz angefahren sind. I. K. Mt. sollen an Ihro Nahmens Tag von I. F. D. dem Hertzogen Zu Neuburg mit einem Zier verguldenen silbernen gantzen Service, alles, waß vff eine Kays. Tafel gehöret, verehret worden sein. Die Oedenburger haben einen neuen Thurm gebaut vnd darin vf den Kays. Nahmens Tag Leopoldi die darin hangende große Vhr zum erstenmahle schlagen lassen. I und hernacher III, welches der Evangel. Prediger in seiner Predig so ausgedeutet und gewündscht hat, daß das Haupt vnd glieder möchten **Eins** vnd **Treu** gegen Einander sein etc. etc. Der Pfarrer Barthius hat außm Text proverb: 28 v. 18. wie mir referirt worden, Eine sehr Trefliche vnd I. K. Mt. nach beschehener relation angenehme Predig gethan, das Lieb Huld vf Leopold ausgelegt etc. Wie I. K. Mt. vber der Tafel gesesßen, sind alle stück vmb Oedenburg herumb gelöst worden. Alß I. K. Mt. auß der Kirche kommen, sind die Vngarische Magnaten vor dero K. Gemach vfm Platz gestanden, dero Pauken und Trompeten hören lassen in denen köstlichsten vngarischen Kleidungen, ruffende: Vivat Leopoldus Rex Hungarorum, Vivat Leopoldus Rex Hungarorum!

Den 12. novembr. Bin wegen des schlechten Wetters vmb 4 Vhr erst nachmittag Zu Wien wieder angelangt, vnd ganz ermüdet von der Reiß vnd 2 mahligem vmbwerffen geweßen.

Wien den 13. / 23. Novembr. Die Rede continuiret noch von der Königl. Crönung der jetzt regierenden Kayserin, es sind auch schon etliche meubles von Wien aus darzu abgeholet worden, nuhrent stehen noch im Wege (wie man mich berichtet) folgende motiven: 1.) daß I. Mt. die Verwittibte Kayserin der Vngarischen Crone sich noch nicht Begeben, vilweniger deren Einkünfften entbehren wollen, 2.) die jetzo abgeordente vngarische Stände von

Ihren Principalen hirzu noch nicht instruiret seyen, vilweniger be Mitteln weren, sich mit pressenten, Wie sonsten gewöhnlich, einzustellen. 3.) Ehe vnd bevor die Vngarische Stände in Ruh vnnd Fried widerumb gesetzet worden, könte die Crönung mit Ihrer Bewilligung nicht geschehen.

Ferner will mann sagen; ob wolten I. K. Mt. sich von Oedenburg aus nacher Prag begeben, umb daselbst deß Kays. Printzen Königl. Crönung in Böhmen vornehmen zu lassen, vnd sich mit Einigen Churfürsten zu vnterreden; mann hat zwar spargirt, samb finge die contagion vmb Oedenburg in etlichen Dörffern widerumb an zu grassiren, es ist aber in rei veritate nicht befunden worden, dann die Leuthe, die in dem Dorff verstorben, sind, wegen der vilen einquartirten Soldathen vnd dißer Zeit zulauffenden Volks von dem starken vngarischen wein vnd deßen vnmäßigen Trinken, crepiret.

Den 15. novembr. ist festum S. Catharinae celebrirt worden vnd hat der 14 tagige Mark vfm Hof alhir in Wien seinen Anfang genommen, wohin jedesmahl Kayser vnd Kayserin auch zu fahren vnd der Kayser der Kayserin etwas, so sie verlangt vnd im vorbeyfahren auß denen Silberladen aussiehet, zu kauffen pflegt.

Wien den 24. novembr. / 4. decembr. Der Kayserl. bißher berühmt geweste Goldmacher ist ohnlängst alhir verstorben, vnd lasse sich, nach deßen Tode, unterschidliche schlechte Reden von Ihm hören: Samb halte das bey Ihm gefundene Pulver keine Probe; Item das von Ihm gemachte, vnd in der Kays. Schatzkammer sich befindende stück gold, sehe zwar außerhalb dem gold gleich, Innerhalb aber, wann mans zerstücket, seye es lauter silber.

Ihre Kays. Mt. die verwittibte Kayserin haben gestern bey den oberen Jesuiten aufm Hof, mit großer solemnität vnd Pomp, das Festum Francissci Xaverij gefeyret, vnd hat die K. andacht, in Haltung des hohen Ambts, mit Trompeten vndt Heerpauken vnd Musique biß gegen 2. Vhr gewähret.

Der Kayß. Printz ist Gott Lob sehr frisch auf vnd deßen K. Alter nach, klug vnd verständig im Reden mit denen Cavalliers. Deß H. Hertzogs von Würtenberg Stutgart, H. Georg Friederichs F. Dhl. ist vor etlichen Tagen hier kommen, vnd jetz nach Oedenburg gereist.

Den 27. novembr. machte mich Zur Reiß nach Oeden[burg] ohnerachtet es sehr kothig, regen vnd schlimmes W[etter]

Weg gantz voller Leuthe vnd wagen, daher sehr verderbt war, reiste nachmittag ab, vnd kam bey dunkler Nacht zu Wampersdorff an, vnterwegens begegneten viele Kays. bedinten, welche die neue Kayserl. Kleydung vnd geschmuck zur Crönung der Königin in Vngarn aus Wien abgehohlt hatten; Derentwegen auch die Cron von Preßburg schon mit großen Pomp abgeholet, vnd von Jedem vngarischen Haußgenoß. zur Crönung 6 fl. contribuiret worden.

Den 28. novembr. bin zwar 2 mahl in dem schlimmen Weg vmbgeworffen worden, aber Gott Lob jedesmahl ohne Schaden, kam nachmittag gegen 4 Vhr zu Oedenburg an, logirte widerumb bei H. Schubarten.

Den 29. novembr. Heute sind in der Franciscaner Kirchen alhir zu Oedenburg die präparatoria zur morgenden Crönung zugerichtet worden, oben waren Bänke vnd Sitze, wie man in Comoedien pflegt, aufgerichtet, in der mitten beym Altar 2 Baldachin, einer von Silber vnd der ander von Goldstück, die beyden Seiten mit den allerschönsten kostbahr gewürkten lebhafften Figuren ausspallieret, am 24. hujus ist die vngarische Cron aus Preßburg herein nach Oedenburg mit folgenden ceremonien gebracht worden: 1.) sind die Cronverwahrer, die Helfte Teutsch, die andere Helfte vngarisch vorangezogen. 2.) 3. Compagnien Kayserl. Kyrassierer. 3.) derer vngarischen Stätte Deputirte. 4.) Einige vngarische Stände. 5.) deß Palatini H. grf. Esterhaßy 6. Hand Pferde mit Schilden, Plitz-Pfeilen vnd schönsten Decken gezieret. 6.) deß Palatini 3 kleine Söhne mit Ihren Pussikanen geritten, darauff der Palatinus selbst, kostbahr einher geritten, vnd gleich darauf der Wagen (worauf die Königl. Cron, Scepter, Apffel, Degen etc. in einer Eisernen Kisten wohl verwahrter vnd versiegelter gelegen) gefolget, welcher mit Einer roth sammeten Decke mit guldenen spitzen vnd Dollen besetzet, bedecket geweßen, die Cron soll 600 Jahr alt, vnd durch einen Engel dem König Stephano vom Himmel vffgesetzet worden sein. Nach dem Wagen sind Kayserl. Reuther vnd Bedienten geritten. Die Eyserne Truhe ist ins Landhauß gebracht, vnd nicht zum Kayser geführet worden. Der Grf. Palffi vnd Caprara haben im Wagen, oben vnd vnten 2 vngarische Herrn, vnd in der mitten die Eyserne Truhe gestanden.

Den 29. novembr. Ist die Königl. Vngarische Crönung der Kayserin Eleonorae Magdalenae Theresiae vor sich gangen, vnd habe ich darbey observiret waß folget: In der Statt waren an 2 großen

Plätzen, alß beym Landhauß vnd grünen stübl mit brettern große und hohe Küchen aufgerichtet, vnd darin in jeder von 12 Kayßerl. Köchen vor die HH. Magnaten vnd Vngarische Stände gekochet. Zu denen Kayserl. Trabanten kamen noch 30, hatten alle die köstliche neue Kayserliche Liberey an, welche bey der spannischen Kayserin Einzug gemacht worden, von schwarzem Sammet, alles mit gelben schnüren dicht besetzet, kleine schmahle Hüte, wie die Schweizerhüte, an statt der Hutschnur eine schöne gelbe seidene Schnur zusammen gewickelt vnd alle stutzfedern auf. Die K. Edelknaben hatten die schönsten weißen Federn vff den Hüten mit schwartz vnd gelbem Sammet bekleydet. Vmb 10 Uhr Waren die Statt Thor gesperret, vnd niemand auß noch eingelassen. In der Kirchen, welche getruckt voll war, vnd dahinein ich noch ex speciali gratia gelassen wurde, ward bey denen Franciscanern die Crönung vollzogen; die Crönung wehrete von 11 Vhr biß 1 Vhr, so offt das venerabile gezeigt ward, thäte der Kayser die Reichs Crone, welche Er vfm Haupt hatte, ab, vnd ließ sie so lang vom Haupte, biß die Kayserin gespeist worden. Der Platz vor der Franciscanerkirchen ist so voller Laquayen, bedinten, wagen, Vngarn vnd Leuthe gewesen, daß mann sich kaum hat durchtrucken können, dergleichen auch anno 1622, 1623, 1635, da Ebenfalß vngarische Crönung zu Oedenburg Vorgangen, nicht geschehen, kürtzlich folget wie alles dahergangen.

Vngarisch Oedenburg den 30. novbr. / 10. Decembr. 1681. Alß ich am 28. nov. / 8. xbr. abermahlen anhero nacher Oedenburg gereist, bin ich eben am folgenden 9. Decembr. st. n. zu Ihr Mt. der Kayserin Königl. Krönung in Vngarn kommen, darbey folgendes remarquirend:

1.) Sind zu denen schon hir in ödenburg gewesten 60 Trabanten noch 30 kommen, daß die Summa in 90 bestanden hat.

2.) Sind die Kays. neue libereykleider von Wien anhero geholet, vnd die K. Hatschirer und Trabanten darmit am Konig. Krönungs Tag mundirt worden, erschienen alßo sämtlich in schön schwartzenn sammeten mit gelb seidenen garnituren besetzten Kleidungen, die Ermel daran waren vff geschnitten vnd Inwendig mit gelb vnd Weißem Taffet ausgemacht, die hüte waren klein in form der schweitzerhütl, mit schwartzem Sammet überzogen, mit gelb vnd schwartzen Federn gezieret, die Mäntel dicht mit gelben schnieren besetzet, die K. Edelknaben in den saubersten schwartzen Samet

mit gelb sammeten Camisolen vnd köstlichen federn vf den Hüten angethan.

3.) Die Wacht in der Statt war verdoppelt, alßo mit 4 Compagnien, vnd die Cürassierer mit noch 2 Regimentern versehen. Dißе stunden, am 9. Decembr st. n. den gantzen Tag vnd zwar jene vfm großen Platz, vnd dise in der Vorstatt Zu Pferd in gehörig ordentlicher Bereitschaft; bey denen gassen waren ebenfalß wachten bestellet; vnd an etlichen orthen wasserspritzen gesetzet, wegen deren vfgerichteten großen küchen vnd vielerley croatischen, vngarischen vnd anderer frembder nationen besorgender nicht Verwahrung deß feurs.

4.) Der Weg zur Franciscaner Kirchen ist mit Thielen belegt worden, vnd der Platz mit so vilen kutschen, vngarischen Pferden vnd Croatischen, vngarischen vnd andern Dinern erfüllet geweßen daß mann sich mit gantzer gewalt hat durchtringen müßen.

5.) Gegen 10 Vhr Vormittag sind alle Thor zu Oedenburg zugeschlossen, vnd nimand weder hinaus noch herein gelassen worden.

6.) Vor der einen Thür zur Franciscaner Kirchen ist eine starke Wache bestelt, vnd dabey als Commissarij die jüngeren HH. Grafen Nostitz vnd Balfy geweßen, welche niemanden, alß Kayserl. vornehme Ministros, vngarische Magnates, Stände vnd Abgesandten eingelassen, die vbrige alle hingegen abgewießen.

7.) Alß ich nun auch in gemelte Franciscaner Kirche eingelassen worden, hab ich folgendes quantum possibile in obacht gezogen; das genaueste, ist wegen menge der Cavalliers, großen Anzahl derer vngarischen Ständen, Damen, zu observiren ohnmöglich gewesen.

8.) Die Kirche war Inwendig im Chor vf beiden seiten mit schön gewürkten kostbahrn alten Spallieren vnd oben mit zweyen Baldachinen ausgezieret.

9.) E regione war eine Bühne gemacht von vnterschidlichen sitzen biß gantz oben hinauf, fornher mit grün, weiß vnd rothem Duch bebencket; Vff dißer Bühne haben die vngarischen Damen, Frauenzimmer, Cavalliers vnd vngarische Stände gesessen, diße sowohl alß jene mit Edelgestein, Perlen, guldenen Ketten, ringen, absonderlich Diamanten dergestalt gezieret, daß die ganze Bühne geschimmert. Die meinsteren Cavalliers haben mit guldenen Spitzen gantz besetzte Kleidungen, vnd fornen diamantene brustbilder an-

gehabt. Die Krigsofficirer waren in roth sammet mit guldenen Scherpffen vnd weißen federn vfm Hut angethan.

10.) Zur Seiten hat der französische Abgesander gesessen, vnd bey Ihm Mr. Colbert, Mons. Louis, Mr. Crequy (welche alß reißende von Frankfurth eben dahero kommen) aus Frankreich sammbt Ihrem Comitat; welche fast kein Aug vom Kayser vnd Kayserin, verwendet, so genau die Königliche Crönung beobachtende.

11.) Von der Kayserl. Wohnung aus biß in gedch^e Franciscaner Kirchen war ein neuer Gang vnten her gemacht, vf beeden seiten mit brettern beschlagen, vnd oben, gleich Einem Dache gemacht, vnten her war der gang mit roth, grün vnd weissem Duch belegt (welche farben die Hungarn in Ihren Insignibus zu führen pflegen) Darauf II. KK. MM. In die Kirche gingen.

12.) Gegen 11 Vhr an obbesagtem 9. Decembr. st. n. waren die Heerpauken, Trompeten, Trummeln, Pfeiffen vnd Vngarische schalmeyn gehöret, darauf kamen die hinaus vorher gegangne Geistliche, Kays. Cavalliers, Cammerherrn, der fürst von Schwartzberg, Spannische vnd Venetianishe Pottschafter, mit Ihrem guldnen Fluß, sehr Prächtig gezieret; Hirauf I. M. der Kayser in einem langen vngarischen Königl. Habit Die Kayserl. so genannte Hauskron, vfm Kopff Tragend; Nachdem nun I. Mt. deß Kaysers begleitung voraus, folgte I. Mt. der Kayserin Comitiva; nemblich:

13.) Magister Curiae oder der Königl^r Vngarisch^r Land: Hofmeister mit dem Staab.

14.) Die beede Kronhüter.

15.) Die Magnates, so die Königl^n Kleinodien vortrugen, alß *a.*) ein kreutz vnd Crucifix. *b.*) den Reichsapfel, graf Nicolaus Draskovitz. *c.*) den Zepter, der Bannus aus Croatien, graf Erduldy. *d.*) das Schwerd. *e.*) die Königl^e Cron der Palatinus graf Esterhasy: diße waren alle vfs kostbahrste mit vngarischen Kleidungen, im Silber, gold vnd Edelgestein geziert.

16.) Hirauf folgten Ihr. mt. die Kayserin, vnd reichet deroselben die Hand der Fürst von Ditrichstein, alß Obrist Hofmeister, den Schweiff deß Rocks (welcher ein gantz silberstück war mit 2 langen flügeln, die gantz vnd gar mit Diamanten besetzet geweßen, daß mann sagen wollen, ob hetten I. K. mt. an Edelgestein vf 70 Pfd. Zu tragen) Truge die Obrist Hofmeisterin, Gräfin von Rappach;

17.) ging deß Palatini Gemahlin auf der rechten Hand, wie auch der freylen Hofmeisterin.

18.) gingen die Hofdamen.

19.) Beym Eintritt Zur Kirchen warteten Ihr. mt. der Kayserin 2 assistirende vngar. Bischöffe, vnd sprengeten dießelbige ein, vnd gingen zu Ihr. mt. Seiten biß zu Ihrem Thron.

20.) Vnterdessen hatten Ihr. mt. der Kayser den Sitz an der Evangely Seiten eingenommen vnter dem Einen Baldachin, Ihr. mt. die Kayserin begaben sich vnter Ihren Thron in der Mitte des Chors gegen dem hohen Altar über.

21.) hinter dißem Thron stunden 2 stühle ohne laihnen mit rothem Duch bedecket, deren Assistenten, hernach der Obrist Hofmeisterin, deß Herrn Palatini frauen, vnd der Hofdamen bänke.

22.) Zur linken Seiten Ihr. mt. der Kayserin Thron herabwarts stunden die vngarischen Magnaten, so die Königl. Kleinodien getragen, diße wurden durch die bischöffe von Ihnen genommen, vnd auf den Altar geleget.

23.) Vor Ihr. mt. der Kayserin Thron zur rechten Hand stunde ein mit silberstück belegtes Tischel, darauf die Hauscron gestelt war, welche mann privatim vor anfangender Function in die Kirche getragen, vnd mit einem Taffet verdecket.

24.) So bald ein Jeder seinen gebührenden Platz vnterm Trompeten vnd Paukenschall eingenommen, vnd es wider still worden, hube sich das Amt der Messe an, vnd ward biß zu der Epistel fortgefahren, nach deren Vollendung gingen Ihr. mt. der Kayser mit der Kron aufm Haupt, vor den Altar, vnd präsentirten Ihr. mt. die Kayserin dem consecrirten Ertzbischoffen zur Krönung.

25.) alß I. mt. der Kayser in dero Thron wider zurückgangen, verfügten sich Ihr. mt. die Kayserin vor das Altar, vnd gingen zur Seiten die 2 assistirende Bischöffe, die Obrist-Hofmeisterin Trug den Schweiff deß Rocks.

26.) Ihr. mt. die Kayserin knieten vorm Altar vfm ersten staffel vnd küsseten dem Ertzbischoff das Creutz an der Stola.

27.) Der Ertzbischoff kniete Ihr. mt. der Kayserin zur Rechten, vnd legten sich Ihr. mt. schier vf das Angesicht nider, oder hilten sich zur Erden gebogen, über 2 silbergestickte küssen vnd Einem dergleichen Teppiche, Indem die große Litaney von der Geistlichkeit gebettet ward.

28.) Nach geendigter litaney richteten sich I. mt. wider auff, vnd nach gesprochener praefation salbete dieselbe der Ertzbischoff zu Preßburg am rechten Arm vber den Elenbogen vnd zwischen beyden schultern mit Einem hirüber sprechenden Gebeth.

29.) auff verrichtete Salbung begaben sich I. mt. mit Ihren assistirenden bischöffen, der Obrist Hofmeisterin, so den schweif Truge, vnd deß Palatini gemahlin, die zwischen 2 Hofdamen ginge, in die nechste Sacristey.

30.) Da I. mt. wider herausgangen, knieten sie abermahl vorm Altar nider, sodann nahm der vngarische Palatinus die vngarische Cron von dem Altar, vnd reichete sie dem Ertzbischoffen, der sie I. mt. der Kayserin, eine kleine weil vf die rechte Achßel stellete, Bald wider hinweg nahm, vnd auff den Altar stellete.

31.) nach dißem Tratt der bischoff von Vesprin (alß Einer vngarischen Königin Cantzlar) hinzu mit der Hauß Crone vnd setzete solche Ihr. mt. auff.

32.) ferner gab der Ertzbischoff Ihr. mt. der Kayserin den Zepter in die rechte vnd den Reichsapffel in die linke Hand mit gewissem dazu sprechendem Gebeth.

33.) Nach disem wurden Ihr. mt. von dero assistenten zu Ihrem Thron begleitet, wobey der Ertzbischoff abermahl ein gebeth verrichtete.

34.) Hirauf ward das Te Deum laudamus gesungen, ein Hatschierer gab der vor der Kirchenthür gestandenen wacht ein Zeichen, darauf die 3 compagnien vor der Kirche salve gaben, vnd ware das geschütz vmb die statt herumb zum erstenmahl gelößet.

35.) In wehrendem singen nahm der vngarische Landhofmr. von Ihrer Mt. den Zepter vnd Reichsapffel, vnd gab sie denjenigen, die solche anfangs getragen hatten.

36.) alß Ihr. mt. die Kayserin communicirt, ward die Tragende Hauskrone, durch den bischoff von Vesprin Ihr. mt. vom Haubt abgenommen vnd dem fürsten von Ditrichstein zu halten gegeben, der nachgehents solche Kron dem bischoffe widerumb dargereichet, vmb solche Ihr. mt. wider vfzusetzen.

37.) vnter der elevation deß Hochwürdigen wurden die Königl. Kleinodien umbgekehret.

38). Ihr. mt. waren zur Communion von mehrbesagtem bischoff zum Altar geführt, vnd vom Ertzbischoff gespeiset, vnd Ihro die Krone wider aufgesetzet.

39.) nach geendigter Meß waren die stücke, mußketen vnd doppelhaken widerumb gelöst vnd ginge mann in voriger Ordnung widerumb zurück, nuhrent daß Ihr. mt. die Kayserin ohne Cron in die Kirche, mit der Haus Cron aber auff dero Königl. Haubt auß der Kirchen gangen.

40.) Sobald I. I. mtt. aus der Kirchen geweßen, haben sich die Leuthe umb das ausgebreitete Tuch zerrissen, zerschlagen vnd zerschnitten.

41.) Kein Geld ist ausgeworffen, kein Wein gesprungen oder geronnen, keine Ochßen gebraten. Wiewohl an 2 großen Plätzen 2 große Küchen von Brettern vfgeschlagen worden, darin vor die Magnates vnd vngarsch. Stände beym Landhaus vnd grünen Stübl gekocht worden.

42.) gegen 5 Vhr hab I. K. mt. mt. ich speißen sehen. Oben an der Kays. Tafel haben Ihr. mt. der Kayser ohnbedeckter vnd die Kayserin in Einem spannischen habit, vnter einem baldachin gesessen, zur rechten Seiten Ihr. Dhl. die Ertzhertzogl. Prinzessin vnd vf derßelben Seiten hinunter der spannische vnd venetianische Pottschafter. Zur linken seiten, fast am Ende der Kays. langen Tafel der Ertzbischoff zu Preßburg, vel Episcopus Strigoniensis β.) der Palatinus Grf. Esterhasy γ) der Ertzbischoff von Raab.

43.) bey der Kayserl. Tafel haben die vngarischen Stände, Magnates, alß marschall, Truchßes etc. die Speißen vfgetragen, den Trunk gegeben, vorgeschnitten vnd in sehr kostbahren vngarischen Kleidungen vfgewartet.

44.) So bald I. mt. der Kayser den ersten Trunk gethan, sind die Gestücke vnd Doppelhaken à 150 vmb die Statt herumb, nebst denen Musqveten zum drittenmahl gelöst worden.

45.) Die Cron ist vffm roth Samet Küßen bey Ihro mt. der Königin gestanden vnd wie die K. Mahlzeit zu Ende gewesen, hat Sie der Palatinus vor der Königin hergetragen. Den 3ten Tag nach der Crönung ist die Cron zu Oedenburg wider eingepackt, verschloßen vnd den 3. / 13. xbr. von Ödenburg widerumb nach Preßburg, mit vorher beschehenen Solemnitäten geführet. Zu Preßburg werden die Königl. Kleinodien im Königl. Schloß in Einem absonderlichen Thurm verwahret; und wachen dabey Teutsche und Vngarische Soldaten.

Typus Coronae Hungariae
in facie cor.

1.) Sol. taliter Saluti publicae invigilandum.
2.) Adamas Siderites. ubi fortitudo ibi tutela.
3.) Smaragdus. Casta decent Reges.
4.) Amethystus. ubi sobrietas, ibi sapientia.
5.) Sapphyrus. ubi pietas ibi et reliqua.
6.) Aquila. ubi honos, ibi onus.
7.) Grus vigilans. Sic tuis invigiles.
8.) Faces coronatae. ubi clara incendia, ibi lumen.
9.) Candelae ard. ubi lumen, ibi transeunt tenebrae.
10.) Insignia Hungariae. In hoc signo vinces.
11.) Caput mortui. Hic finis omnium.
12.) Libra. Discite justitiam moniti.
13.) Stella fulgida. Virtute sic emineas.
14.) Grues volan: Ex inordinato gignitur confusio.
15.) Codex juris. Legibus solutus Rex vincat.
16.) Laurus. Juste certanti Laurea.
17.) Caput Leonis. Si non clementia, potentia.
18.) Turchesia Thro. Quae docent, non nocent.
19.) Achates. varius propter varios.
20.) Turchesia F. Duba (?) fides servanda.
21.) Magnes. Herculea virtus omnia regit.
22.) Aeptydra alata. Temporis honesta avaritia.
23.) Manus 2. unitae. concordia Bello praeferenda.
24.) Janus bifrons. Undique prospiciat.
25.) Manus lotae Coelitus. Castis subveniunt casta.
26.) Sceptra 2. gladio sceptra sunt praeferenda.
27.) Anchorae. Deus anchorae jactum secundet.
28.) Formica. Sit calcar industriae.
29.) Frenum. Frenum quale, regnum tale.
30.) Thuribulum. pietas summum necessarium.
31.) Pelicanus. Pro vita moritur.
32.) Templum laure. Ubi victoria, ibi gloria.

Nachdem ich den Kayser vnd Königin Speisen sehen,

gesandte des gantzen Königreichs Ungarn sehen speisen, vnd zwar erstl. derer Stände Abgesandte waren in Einem Zimmer an 4 runden Tischen, darin war Zugleich der Personalis tertius a Palatino, Item die Protonotarij welche an des Personalis Taffel saßen, in dießem Zimmer waren 4 Tisch vnd an jedem Tisch saßen 14 Vornehme vngarische Herren, diese speiseten in Zinn vnd hatten ufm Tisch eine figur stehen, als wie ein Thurm oder pyramide von Zucker gemacht, darin vnten war Saltz, Ingwer, Pfeffer, es war vnten gemacht, als wie sonsten die kleinen Salzfässer sind, der Personalis stunde einmahl auf, vnd redete vngarisch, da war Alles von dem großen Geruffen still vnd trunken insgesammt die Gesuntheit der Königin, mit einem großen Geruff, die Heerpauken vnd Trompeten ließen sich sehr fleißig höhren mit einem großen Getöß, in dem Zimmer gegenüber waren die Bischöffe und magnates, welche aus Silber gespeiset worden. Der Bischoff verdensis oder Collonitz hatte einen Teutschen Bart und langen Mantel mit einem weißen Creutz, wie ein Maltheser Ritter. Item saß oben an der runten Taffel der Vngarische Cantzlar, welcher ein von Schwartz Gewürffelttem Sammet gemachtes Kleid an hatte, der drunke einmahl die Gesundheit, vivat Rex, Regina et Regnum, alda hat ihm ein Vornehmer Vngar, die Gesundheit der Königin auch zugebracht im Tokayer Wein, Sie redeten vber der Taffel mehrer theils in lateinischer Sprach. Gegen Abend hat der Kayser wider öffentl. gespeiset. Zwey überaus große schöne leichter sind der Kayserin Zum H. Nicolai verehrt worden. Die Vngarische Ständte wollen die von den Geistlichen erpreste reversales, alß daß Sie nicht predigen wolten etc., nicht wider ins Landt kommen etc., widerumb heraus haben.

Den 30. November haben sich die Vngarn noch lustig gemacht mit ihren Pfeiffen, Schalmeyen, Trompeten vnd Heerpauken. Herr Adami hat mir erzehlet, daß die Kays. Gevollmächtigte, alß der Fürst von Schwartzenberg, Hof Cantzlar Hocher, Graff Nostiz und Caplier zu denen Vngarischen Magnaten, ins grüne stübl kommen vnd hätte der Hof Cantzlar Hocher zu Ihnen (wozu auch die andren Ständte kommen) eine sehr stattliche Lateinische Sermon gethan vnd brevissimis darin begriffen, daß Ihro mt. den punctum religionis sich voraus behalten wolte, hingegen in denen übrigen gravaminibus, Ihnen vergnügliche Satisfaction geben, worauff der Palatinus die Antwort gethan und sich im nahmen aller, allerunterthgst. bedankt, mit ver-

melden, weil Ihro Kays. mt. sich allergnädigst erkläret, so offerirten sie hiemit auch zur Danckbarkeit Ihro mt. der Kayserin die Kron, vnnd wolten Sie zur Königin krönen, worauf ein Gemurmel worden unter den andern Ständten, bey welchem murmeln Er Palatinus gefraget: ob einer unter ihnen (nemblich denen Ständten) wäre, welcher contradicirte. Illi Resp. nos petimus respirium. Palatinus dixit: Was? Wer will contradiciren; Illi status Resp. nos petimus respirium, quia hic modus offerendi est plane extraordinarius. Hierüber seind die Kays. Commissarien fortgangen. Mann hat sich hernacher bei Hoff expresse vernehmen lassen, und ist mir der Schluß vom Kays. Summelirer erzehlet, daß es Beschloßen worden: derjenige welcher würde contradiciren, solte dem Fenster hinausgeworffen werden.

Das Schloß, so an der Truhen ist, worin die Königl. Kleinodien verwahret werden, ist sehr groß, und sind an jeder seiten inwendig 4 riegel, also 16 riegl zusammen, der König hat einen Schlüssel und die Magnaten oder Cronwarter einen Schlüssel darzu. Das Schwerdt ist sehr alt, in form eines Hirschfängers. Am verwichnen Sonnabend ist die Cron durch den Palatinum dem Volkh gezeiget worden, darbey er Zwar hätte sollen eine oration thun zum Volkh vom Landthaus herunter, er habe aber nur gelächelt, vnd gesagt, Sie solten schreien: vivat! vivat! darauff hat das Volk mit vollem ruffen geschrien vivat! Das Schwerdt ist auch gezeiget; Item der Reichsapfel und Zepter, vf eben den Tag ist den Leuten auch das Königl. Kleid der Königin gezeigt worden mit denen langen Flügeln, ein silberstück und gantz mit Diamanten besetzet. Man sagt, ob habe die Kayserin à 70 ₰ zu tragen an Kleidung vnd Edelgestein.

Den 3ten Tag pflegt gemeiniglich nach der Crönung die Cron wider weggeführt zu werden, das kostbahre vnd mit Perlen dicht besetzte Königl. Kleid der Kayserin ist heut auch wider eingepackt vnd verpitschirt worden, vorhero hat mans sehen lassen. Auf der Königl. Vngarischen Crone sind die 12 Aposteln in Schmeltzwerk künstlich vnd griechische Schrifften dabey gemacht, die meinste halten dafür, Eß seye solche vom griechischen Kayser Constantino Einem Vngarischen König zugeschickt worden.

Den 2ten Decembr. sind die 2 Küchen vnd der Kayserl. Gange zur Franciscaner Kirchen wider abgebrochen vnd zur Abreise praeparatoria gemacht worden, heute soll ein Gesandter aus denen oberen Gespannschafften ankommen vnd instruirt sein, der beschehenen extra-

ordinari Crönung zu contradiciren. In 20 Jahren haben die Vngarn keinen Palatinum gehabt, vnd jetzt den grf. Esterhaßy, welcher der reicheste ist, darzu bekommen. I. K. M. haben denen Vngar. Magnaten Ihr votum verschlossen zugeschickt vnd 4. einen reformirten, Lutherischen vnd 2 Catholischen Vorgeschlagen gehabt. I. K. Mt. haben nun resolvirt, daß in Hungarn gymnasia, Schulen vnd Predigten denen Evangelischen wider sollen gestattet, auch erlaubet werden, Ihre Todten mit geläut vnd gesängen Ehrlich zur Erden bestatten zu lassen, welches bißher durch den Collnitsch via facti stark inhibirt worden. Nach der Betstunde bin ich ins Vngarische Landhauß gangen vmb die Königl. Cron vnd Kleinodien Zu sehen, es war aber die Thür doppel, von Teutschen vnd Vngarn verwacht, vnd muste mann durch 3 Thüren biß zum rechten Saal gehen, welche alle wohl bewacht waren, Endlich hab ich den Fürsten Esterhasy, vngarischen Palatinum lateinish angeredet, daß ich außm Reich were, vnd die Vngarische Cron zusehen verlangte, der mich dann bey der Hand nahme, vnd durch die Wacht in Saal führete, dann sonst niemand, alß lauter vngarische Magnates vnd der Stände Deputirte eingelassen wurden, ließ mir alles Zeygen. In diesem grosen Zimmer waren die 2 Kays. Commissarii alß H. Graff Capliers vnd H. Grafen Palffy. In deren gegenwarth war vom vngarischen Palatino H. Fürsten Esterhasy präsentib. Dnn. Magnatib. Hungaricis et Statib. nempe Comitt. Sardedy, Tschaky, Draschkowitz, Tzicky, Monorasky alß Secretarii von den Ständen, vnd Castellano Posoniensi die Eyserne Kiste, darüber ein schwartze sammete Decke lag, nach aufgemachten 2 Hangschlössern oben aufgeschlossen, vnd die Cron, Scepter, Schwerd, Reichs Apffel gezeigt, ich sahe 9 stücke, vnd waren mir in die Hände gelassen zu beschauen, alß 1.) die vortreffliche kostbahre Cron, welche die Catholischen küsseten, vnd Ihre Roßenkräntze daran rieben, 2.) der Zepter, 3.) Reichs Apffel, 4.) Schwerd, 5.) Mantel, 6.) die Schuh, 7.) die Strümpff, 8.) der Hut, 9.) vnd die roth sammete küssen vnd Taffet. In der Cron ist Inwendig rother Taffet gefüttert, das Zepter, weiß Perle Mutter mit Einer guldenen Ketten vmbwickelt, oben villegrain Arbeit, vnd henken an guldenen ketlein, die schönsten kostbahrsten Perlen. Vfm Reichs Apffel ist oben ein Diamant Creutz gantz rund. Das Schwerd ist wie ein Hirschfänger formirt, sehr alt, hat ein schönes mit Edelgestein besetztes Creutz in Einer mit rothem sammet überzogenen scheiden. Der Reichsapfel ist in einem roth-

daffeten Beutel, die Cron liegt in einem erhabenen futteral, daß auswendig wie an den Büchern schwartz verguldt Bergament ist, und inwendig ist Alles mit denen Köstlichsten rothen Daffet gefüttert vnd auswendig mit vngarischen vnd halb Türksch. Figuren in Gold gestücket. Der Hut ist eine Alte Art auff Vngarisch. Die Schuh sind vngarisch gestickt mit Silbernen Gallaunen wie auch die Strümpf. Die Cron ist nur zu küßen gegeben worden, das übrige nicht. Als nun dieses alles vorbey, so haben I. F. G. von Esterhasy die Sachen alle wieder in die Kiste, welche obenher voller Schlößer gewesen, außerhalb mit Eisen beschlagen, daran große Hangschloß gehengket, als dieses geschehen, haben Sie die Specification obged. Sachen bey sich gehabt vnd daß solche alle hineingethan worden, haben α) die Beeden K. Commissarij unterschriben β) die Obgd. Graffen vnd Ständte. Nachgehents ist ein exemplar davon in die Kiste gelegt worden und alsobalden verschloßen, hingegen davon ein Exemplar auch den Kays. Commissarien und denen Ständen gegeben worden. Darauff ist die Kiste zugeschloßen worden, die 2 Hang Schlößer darvor gehenket, vnd ein Daffet oben her über das obere Kisten Schlüßel Loch gepitschiret, daran rundt herumb α) die Kays. Commissarien ihre Pittschaften getruckt, β) die Ständten vnd Magnates darneben Ihre Pittschaften getruckt, solches Alles hat mehreren theils der Castellanus Posoniensis oder Preßburger CronWarter und der Stände Secretarius gethan, die H. Cronverwahrer seind aber Allezeit dabey gestanden, nach beschehener Verpitschirung sind die 2 Kays. Commissarien fortgegangen vnd Esterhasy hat die Kiste dem Cronverwalter anvertrauet, darauf ist gleich eine rothe sammete Decke mit guldenen Frantzen darüber gelegt worden, die Truhe stand vfm Tisch, darumb eine gallerie gemacht war, als wie bey den Cantzleyen ist, wo die Räthe sitzen, dieser actus hat gewehrt von 5 Vhr biß 7. Alß nun alles verrichtet, schloßen die Cron Wärter die Stuben zu, vnd muste eine Wacht dabey stehen, ich ging nach dem Esterhasy hinuntter, da gingen die Trummeln und Pfeiffen, zur rechten Hand stundten die Teutschen vnd uf der Linken die vngarischen Soldaten mit ihren Teschincken, die Teutschen aber passeten auf vnd die Vngar. hatten in ihren 2 gespitzten fahnen Löwen, die vorher getragen worden.

Den 3. Decmbr. Den Vngarischen oder Neusidler See vnd das Schwefelbad zu St. wolffs mit H. schubarten gesehen, ferner gefahren

biß vff Neusiedel selbst, Arcka vnd die Türkische Gräntze, da wir die Türken vff der Heyden gegen Vnß marchiren gesehen, deßwegen zurück eylen müssen. Die Statt oedenburg hat 8, Preßburg aber nur 4 Dörffer vnter Ihrer jurisdiction. bin heute von oedenburg auß auff Wien zugereist, Abends zu Wamperßdorff pernoctiret. In denen oedenburgischen Vorstätten findet man in Jeder einen absonderlichen Richter. Die Dörffer müßen robotten.

Den 4. Decembr. bin ich nachmittag zu Wien widerumb ankommen.

Wien 4. / 14. Decembr. Im übrigen so ist, kurtz vor meiner Abreiß aus Vngar. Oedenburg den 2. / 12. Xbr. gegen 5 Vhr Abends die Königl. Vngar. Cron vnd vbrige Kleinodien im Landhaus widerumb eingeschlossen worden, alß ich vor dem Zimmer gestanden vnd solches zu sehen verlangte: hat der Palatinus Esterhasy mich mit der Hand selbst ins Gemach hinein geführt. In gedachtem Zimmer waren die Cronwärter vnd Magnates cum Palatino et Commissarijs Caesareis. Die Eißerne vnd außerhalb roth angefärbte Kisten stund auf Einem Tisch, hatte 2 große hangeschlösßer vnd oben vfm Deckel noch ein schloß, diße waren vom Palatino vfgemacht, durch Ihn die Königl. Cron (welche in Einem mit rothem Taffet gefütterten vnd vberguldenen futteral lag), das Schwerd (welches in Einer mit roth sammet vberzogenen scheide war), der Reichs Apffel, so in einem roth sammeten beutel lag, das Zepter vndt Königl. Mantel, denen anwesenden gezeigt, vnd die Crone zu küssen dargereicht, hernach von stück zu stück specificiret vnd verwahrlich vf roth sammeten küßen wider in die Lade geleget, die specification vnterschrieben, die Kays. Commissarij HH. Graf Balfy vnd Caplier, sodann der Palatinus, vngarische Magnates vnd Cronwärter, darauf war die Specification ebenfalß in die Truhe gelegt, verschlossen vnd vber das obere schloß ein stück roth Daffet gelegt, welches die Kayserl. Commissarien vnd Magnaten vber gdchts. Schloß Zusigelten, vnd nach der ordnung verpitschirten. Hirauf ein groß roth sammet Tuch, vber den gantzen Kasten, mit guldnen frantzen, henketen, denen Cronwärtern anvertrauten, vnd damit von Einander gingen, vor dem Zimmer wacheten halb Teutsche vnd halb Vngarische Soldaten. Gestern früh ist die Cron widerumb von Oedenburg nach Preßburg, mit beynahe Eben denen Einhohlungs: Solemnitäten geführet worden, vnd macht mann schon allerhand Anstalt zum Kays. Abzug. Die Landkutscher sind schon mehrentheils ankommen, die Kayserl. bagage

vnd bedinten abzuführen, denen Evangelischen in Vngarn haben I. K. Mt., vf Intercession der neuen Königin, allergnädigst bey denen Kirchen auch Schulen vnd gymnasia, item daß die Leichen mit gesängen vnd sonst gewöhnlichen ceremonien sollten von nun an widerumb zur Erden bestattet, die vbrigen strittigen puncta an dem in etlich Monathen neu ausschreibenden Landtag reassumirt vnd erörtert werden, das armistitium mit denen malcontenten will für gewiß gehalten werden. Die Rede gehet, ob wolle sich der Graf von Windishgrätz an eine Catholische Gräfin am verwittibten Kays. Hof widerumb verheirathen.

Wien den 8. / 18. Decembr. Der Wind ist etliche Tag her so stark alhir geweßen, daß Er Einige Schornstein, Scheur vnd Fenster vmb vnd eingewehet, so gar, daß ein herunter fallender Schornstein, ohnfern dem rothen Thurm, Eines robbenden Baurs 2 Ochßen dergestalt beschädiget, daß der Eine alßobald verrecket, der andere noch geschlachtet worden ist. Aufm Hof hat Er eine fahrende schöne kutsche par force vmbgewehet, davon die gläßer vnd viel am Wagen verdorben.

Wien den 11. / 21. Decembr. Ihr. K. mt. sind noch zu Oedenburg vnd vnerachtet mann viele mobilien schon anhero geführet, so glaubt mann doch nicht, daß I. K. Mt. vorm neuen Jahr sich anhero begeben werden.

Der neuliche starke Wind hat vor etlichen Tagen der Frl. Gräfin von Puchheimb, welche vorm Kayserl. Burgthor gefahren, Ihren Wagen oder kutsche vmbgewehet, doch so, daß im Vmbfallen die Frl. Gräfin keinen Schaden bekommen, es haben nachgehends die laqvayen vf beyden Seiten sich an den Wagen lehnen müssen, biß Sie in die Statt kommen, vnd der Wind die kutsche nicht so stark mehr hat fassen können. In denen Kirchen sind die Geistlichen schon sehr bemühet das H. Krippel vfzurichten. Ihr. mt. die Verwittibte Kayserin haben gestern bey denen Michaëlern Ihre devotion gehalten, der lustige Augustiner Pater Abraham hat gepredigt, vnd ist die litaney sehr schön musicirt worden.

Den 14. Decembr. heint ist mann in die Mette gangen, vnd eine lessel nacht geweßen, das Fest war mit schießen angefangen.

Den 15., 16., 17. Decembr. sind die 3 Heil. Christage feyerlich celebrirt vnd die heilige Krippen hier in den Kirchen gezeigt worden, habe meine Andacht bey dem H. Residenten Schrimpffen zubracht.

Den 19. Decembr. Der Kayserl. Leib Medicus Hr. Dr. Scharßy ist gestern mit zimlichem Pomp begraben worden.

Den 20. December wird auß der Verwittibten Kayserin Burg, durch einen wohlbekleideten Kerl, welcher 2 Träger bey sich gehabt, eine Kiste weggetragen, vnd steht noch widerzubekommen, mann hat zwar den gantzen Tag Nachsuchung Thun lassen, aber vnmöglich erforschen können.

Den 21. Decembr. sind Ihr. Kays. mt. vnd Kayserin vnd gantze Hofstatt von Oedenburg alhir arriviret abends zwischen 5 vnd 6 Vhr. Dißen Abend spath kam von der Ottomannischen Porthen ein Currirer, welcher, wie von allen besorget ward, einen Türken Krieg mitbringen Thäte. Diser Abend ist widerumb vor ein leßel Abend gehalten, vnd daran wegen deß morgenden neuen Jahrestages Tapfer geschossen worden.

Den 22. Decembr. Ist alhir in Wien der Catholische neue Jahrstag deß 1682ten Jahrs feyerlich celebriret worden. früh morgens hat mann die Trommeln gerühret, die Wächter geschrien, vnd alles lebhafft geweßen. Bey den Schotten wündschte P. Donat zum neuen Jahr 1.) denen Geistlichen den jähen Tod, resp. daß sie der Welt recht abstürben, 2.) denen Räthen das Zipperle an den Händen, daß sie kein Geschenk annehmen vnd das Recht verkaufen könnten, 3.) denen Ehmännern, daß sie daub, denen Eheweibern, daß sie blind weren, ne illi omnia credant seu audiant, et hae non omnia videant, 4.) den Witben vnd Jungfrauen wündschte Er daß Podagra, daß sie fein still zu Hauß bey Ihrer Arbeit sitzen bleiben vnd nicht in allen Gassen herumblaufen möchten. Dergleichen Händel waren in der gantzen Predigt getrieben mit Erzehlung lustiger Historien, vnd kein Einiger Text ex sacris allegiret.

Den 23. Decembr. hab der Kayserl. Schweinhatz bey Dornbach zugesehen, I. Mt. erlegten 4 Hauptschwein, in Summa waren 40 stück gefellet, dabey waren bey 60 Jäger vnd 50 große Engellische Hunde.

Den 26. Decembr. Diser Abend ist wider ein lessel Abend geweßen, vnd sind die Geistlichen herumb gangen, ein Jeder zu seinem Pfar Theil vnd hat an alle Thüren deß Haußes geschrieben C. M. B. vnd † gemacht vnd gerauchert, vnd wider fortgangen, dafür hat jeder müssen 1 rthl. geben vnd noch ein trunk dabey.

Den 30. Decembr. heut hat der Kayser vnd die Kayserin der Schweinhatz zu Speissing beygewohnet, hat 4 große hauende Schwein in Stieffel gehend erleget.

Den 31. Decembr. Dem allerhöchsten Gott lob, Preiß vnd Dank gesaget, vor die gnädige vnd vätterliche Erhaltung vff denen Reißen vnd in der Frembde, auch vor die gnädigste Leistung seines H. Geistes, daß Gott Lob in denen anbefohlenen affairen durch seine Hülfe, durch meine wenigen Kräffte zimlich avanciret. Der allmächtige Vatter verleyhe in dem nun antrettenden neuen 1682ten Jahr auch seine Gnade vnd den H. Geist, daß all meine Arbeit zu seinen H. Ehren, meiner gnädigsten Herrschafft Vergnügung, vnd meiner eigenen Seeligkeit ausschlagen möge. Amen.

1682.

Den 1. Januarij. Heute ist dem Nuncio Apostolico bey denen PP. Augustinern der Cardinal Hut Vfgesetzt worden.

Den 4. Januarij. Bey Hoff Vmb neu Jahrsgeschenke von denen Kayserl. Bedinten angesprochen worden, alß ich eben in die Comoedie gangen, deren I. K. Mt. Vnd alle Pottschaffter beygewohnet; Bey Hof sahe auch den Einzug deß Hr. Caprara, welcher alß Kayserl. Pottschaffter an die Ottomannische Pforten geschiket werden soll, welcher sehr Pompoß war, Er nahm von Ihr. KK. MM. vnd der K. Hofstatt in seinem Pomp Abschied. Der H. Graf Caprara ist geritten Vff einem Vngarischen braunen Pferd mit Einem guldenen Zaum, der Sattel war oben mit Gold gestückt, vnd mit rothem Sammet Vberzogen. Die schabarack von rothem Sammet mit Gold dicht gestücket, vnd in den Ecken mit Edelgestein besetzet. Die Steigbügel waren silbern vnd mit Türckisen besetzt vnd überguldt, Er selbst hatte einen langen Purpurfarben Türkischen Rock an, vnd drunter ein überaus köstliches Camisol von silberstuck. Vor Ihme her ritten beynahe 40 Officirer mit den schönsten Pferden, Sätteln Vnd Schabaraken, alle in langen rothen Türkischen habiten, Immer ein Kleid kostbahrer alß das andere; neben Ihm gingen 20 Laquayen, alle in rothen langen Türkischen Kleidungen, ritten vbern Burg Platz Zum Kayser, regirenden Kayserin, Kayserl. Printzen, Printzessinnen, vnd Verwittibten Kayserin; am Burg-

thor war eine starke Wacht vnd 2 K. Commissarij die nimand, alß nur von condition einließen, Ich habe oben in der K. Burg vff der Gallerie vor deß Kaysers antichambre den Einritt völlig gesehen, auch bey der audientz gewesen, welche der Ambasciator Graf Caprara Zum Abschied genommen.

Nachdem nun der pompose Einritt geschehen, wurde alßobald darauf die Comoedi gehalten, präsentirte eine schlacht von Turckisch: Asiatisch: Vnd frembden Kaysern, das Theatrum war 5. mahl verändert, alles sehr wohl perspectivisch gemacht.

Den 10. Januarij: ist Festum Fabiani Sebastiani bey den Schotten celebrirt worden, deme Ihre K. Mt. auch beygewohnet.

Den 23. Januarij. Heute ist Mariä Lichtmeß gehalten, Vnd dießes Fest von Ihrer Kays. Mt. bey den oberen Jesuiten Vfm Hofe feyerlich celeberirt worden.

Den 24. Januarij. Festum St. Blasij ist heute bey denen Michaëlern gehalten worden, dabey I. K. Mt. geweßen, den gantzen Tag ist das Heiligthumb von St. Blasio in der Kirchen gezeigt, vnd den guten Catholischen Christen zu küssen gegeben worden, welches sie Superstitiose vor Halßweh gut Zu sein glauben.

Die Geistlichen sagten alle mahl darbey, wann sie das Heiligthumb einem an halß hielten: Deus et St. Blasius liberet te a malo si credis, Amen! Heute ist der H. Graf Caprara, alß Kayserlicher Pottschaffter in der Turckey, von hier mit 22 Schiffen gegen 12 Vhr abgereißet, Vnd haben die Leuthe wegen der großen Menge Vff den Baümen denen reisenden nachgesehen. Viele Graffen Vnd HH. sind vorn rothen Thurn, da Sie aufgesessen, gefahren Vnd haben Abschied genommen, die Trompeter haben continuirlich geblasen, deß H. Graf. Caprara Schiff war sehr schön, roth angestrichen, Vnd Vmb Vnd Vmb mit Kayserlichen fahnen schwartz vnd gelb bestecket.

Den 2. / 12. Februarij. Alß neulich der rare Tantz Vnd kostbahre Merenda von Printz Louis von Baden in seinem palatio gehalten, Vnd biß morgens 3 Vhr continuiret worden, ist mitlerweil, wegen deß langen Wartens, Vnter denen Laquayen (deren Viel Hundert auff Ihre Herren gewartet:) Vnd Soldathen ein solcher Streit entstanden, daß ohnerachtet Viele Cavalliers herunter, zu stillen, kommen, selbiger nicht eher Vfgehöret, biß Printz Louis mit Einigen Handkranaten (Vnter die tumultuirenden werffend) frieden gemacht, wodurch Pferde Vnd Menschen beschädiget, Vnd etliche schon gestorben sind.

Wiewohl alhier offentlich ausgeblaßen Vnd bey 10 Rchthlr. Straf verbotten ist, in dießer fasten Zeit kein Fleisch Zu essen, Viel weniger im fasching mit Verkleidungen herumb Zu lauffen; So sind doch Ihrer Einige Zusammen kommen, Vnd am verwichenen Dinstag Drey davon in crapula et ebrietate in der Vorstatt bey St. Marx erstochen worden. Ihre Mt. haben vorgestern bey denen Jesuitern Vfm Hof der Devotion deß 40. stündigen Gebeths, Vnd darauf einer comoedi daselbst beygewohnet.

Den 31. Januarij ist offentlich außgeblaßen worden, daß in der faschings Zeit keiner sich in faschings oder Narn kleidungen Vff der Straßen ertappen lassen, Viel weniger fleisch essen, noch einkauffen soll, sonsten alles durch die rumor Meister vnd Knechte hinweg genommen werden solte. In allen Häußern aber sind desto mehr musiken vnd faschings Possen getrieben worden.

Gott sey gelobet vor Erlebung
Dießes Monaths, Er condonire
meine peccata com- et omissionis
Vnd verleyhe mir inskünfftig den
Geist der Weißheit, des Raths
Vnd Gedächtniß. Amen.

Den 1. Februarij. avec Dieu Je commence a cet heur cette mois. Heute ist alhir in Wien Aschermitwochen celeberirt vnd in der Kirchen denen gemeinen Leuthen vom Pfaffen Asche Vff die stirn oder kopff gestreuet vnd eingerieben worden cum hac loquendi formula bey Jedem: Memento homo, quod pulvis sis et in pulverem reverteris.

Den 5. 6. 7. 8. Februarij. Bin ich zu Baden im Bad geweßen, welches mir, wegen der bißherigen vielen Vngarischen Reißen vnd weinen Zur Gesundheit gerathen worden zu gebrauchen; es liegt 4 Meil. von Wien, hat Vnterschiedliche Bäder, alß das Peters Bad, Josephs Bad, Hertzogs Bad oder Saur Bad, deren sich die K. K. M. M. gebrauchen, ist sehr schön mit säulen gebauet. Das Hertzogs Bad wird vors kräfftigste gehalten. Zum Vhrsprung, welcher außerhalb der Statt ist, muß mann an Einem Berg, durch einen weiten gang in den Berg mit einem Lichte gehen, alda die quelle gantz heiß vnd die Steine von dem schwefel Vnd starckem Dampff gantz merb sind, daß sie sich Zerrieblen lassen. Alles silber wird gelb, Vnd waren meine silberne knöpff wie gold, am Vfer deß flusses ligt purer gelber schweffel.

Den 10. Februar. Heute ist der Kayserl. geheime Secretarius Ambrosius Kögel gestorben an einem Apostäm.

Den 12. Februarij. Die Festinen Bey Hof dieße 3 faschings Tag, alß der rare Tantz von Vielen der Vornehmsten Cavalliers, Comoedia Vnd Wirtschafften, seind mit großer Vergnügung Ihrer Kayserlichen Mt. Volbracht worden, wie dann Vorgestern auch bey der Verwittibten Kayserin im Beysein aller Majestäten eine schöne Vnd kostbahre Wirtschafft gehalten, alwo Dero 15. Hof Damens Einen rechten Marck aufgericht, Vnd Jede Ihren absonderlichen Stand wohl gezieret vnd geschmückt gehabt, Vnd darin jede waß anders Verkaufft, eine von Zucker, die andere von Lemonie, die Dritte federwildprett, die Vierte Von andern Sachen. etc. etc.

Bey welchen dann die sämtliche Majestäten eingekaufft, hernach aber alles Preiß gegeben worden, auch ist dabey ein Graf von Rappach ein Artzt geweßen, Vnd auf einem theatro medritat (?) verkaufft, welcher ein Freyherrn Zum Courtisan gehabt, Vnd vor denen Majestäten Treflichen agiret hat. Der Hertzog von Lothringen wird ehist von hier abreißen. Der Graf Harrant, welcher Vnlängst hierherkommen, ist auß gewissen Vhrsachen seines Regiments entsetzt Vnd verlautet, daß selbiges seinem Obrist Lieutenant H. Graf Biccolomini verliehen werden solle.

Den 14. Februarij ist festum S. Matthiae celebrirt Vnd dem Fürst Esterhasy Vngarischem Palatino das guldene Fluß, ex gratiosa concessione Regis Hispaniae bey denen Augustinern Vmbgehencket, Vnd Er mit großen Solennitäten in den Numerum angenommen worden. Ihre Kays. Mt. Leopoldus I. waren in der Augustiner Kirchen auf Einem 7 Staffel Hoch erhabenen Thron, vnter Einem Baldachin sitzend, Vff der rechten Seiten stunde der Marschall mit dem bloßen Schwerd, Vnd 2 Cammerherrn, alle mit dem guldenen Fluß Vmbgethan, diße stunden Zur rechten oder Seiten deß Evangelij ohnfern deß hohen Altars, Zur linken oder Seithen der Epistel am hohen Altar stunden der Nuncius Apostolicus, Vnd Spannische Pottschaffter, welche Beede allein in Einem mit rothem Sammet gezierten Stuhl sassen, In dem Stuhl daran, welcher mit gewürckten Zierlichen Tapeten behengt ward, sassen: Der Fürst von Schwartzenberg, der Statthalter Graff Martinitz, der Böhmische Cantzlar Graff Nostitz, Graff Wallenstein, Vnd noch 9. alle in der reyhe nach Einander mit dem guldenen fluß am Halß oder Vff den Achseln gezieret. Der Spannische

Secretarius muste das guldene Fluß, auff einem roth Sammeten Küssen Zum Altar tragen, nach Vorhero durch den Vngarischen Bischoff gethanen Gebeth muste der cingendus Fürst Esterhasy beym Altar schweren; darauff ward das guldene Fluß Zu I. K. Mt. getragen, cingendus nahete mit sehr Tieffen reverentzen Zur Kays. Mt., kniete Vorm Thron, vnd empfunge alßo Von den Kays. Händen gedachtes guldene Fluß Vmb den Halß; hoc peracto, stunde Er auff, machte Tieffe reverentz, vnd Verfügte sich Zu denen, welche mit dem guldenen Fluß an der reyhe Vff denen bänken sassen, küssete sie nach Einander, vnd setzte sich Vnten in ihre reyhe. Damit war der Actus Zu Ende.

Ihre Kays. Mt. hatten kostbahre rothe federn Vfm Hut, Ein schwartz Spitzen Kleid, die Ermel waren goldstück, im Mantel und Degen drunter. Der Palatinus hatte einen sehr köstlich aller Orthen mit dichtem Gold gestickten Vngarischen habit an, mit Edelgestein besetzt nebst dem Sabel, welcher Vnten, mitten vnd oben an der Scheiden schön mit Silber eingelegt vnd überguld war, die Schuh vnd Vngarische Strümpff waren auch gestickt, Vornen an der Brust hatte Er ein Vnschatzbahres Angehäng, eine Beltzhaub vnd Stutzen Von denen kostbahrsten Zobeln; hisce omnibus peractis war das hohe Ambt vnd missa cantata gehalten. Nachmittag wurde Vom Palatino im Landhauß eine große Mahlzeit gegeben.

Den 18. Febr. Bin ich von der hohen Brüken auß Herrn Sahrs Zimmer zum H. Resident Schrimpffen in schwartzen Bähren am Lubeck gezogen, vnd mich bey ihm in die Kost verdüngt. Heute den 22. Febr. hat man die im St. Stephans Thurn ohnlängst aufgehenkte große Glock, so 8410 ℔ gewogen, zum erstenmahl geläutet.

Den 25. Febr. Heute fuhre der Kayser, Kayserin vnd Kays. Hof Statt Zu denen Dominicanern wegen deß Fests Thomas de Aquino; hatten wegen deß H. Cardinals von Hessen Trauerkleider an. Item der Fürst von Dietrichstein, Graf von Dietrichstein vnd Graf von Lamberg hatten lange Trauermäntel vnd Gebundene Rosen von Flohr Vfm Hut.

Den 12. / 22. Martij. Wegen deß a Pontifice Innocentio XI angeordneten Jubilaei universalis (darin enthalten ist, quot quicunque pias ad Deum preces effuderit, quo Deus Ter Opt. Max. imminentium bellorum pericula avertere, ingruentium hostium, praesertim immanissimi Turcae vires reprimere, inter Principes Christianos concordiam et pacem retribuere et conservare, Ecclesiam suam sanctam tueri,

fidemque Catholicam protegere et augere dignetur, plenissimam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino consequi debeat) sind die Beede regierende K. Mt. Mt. am Sontag Judica von denen P. P. Augustinern aus, Vnd Vf gelegten Brettern Vber den kohlmark biß zu St. Stephan Zu fuß gangen.

An verwichenem Freytag ist abermahl deßwegen eine große procession alhir geweßen, Vnd Zwar von der Kayßerlichen Burg aus biß Zu denen Michaelern, Von dar biß nach der Schotten Kirch, aus dißer in die St. Stephans Kirche, Erstlich gingen derer Cammerherrn, Ambassadeurn vnd Pottschaffter Ihre Laquayen, pagen Vnd bedienten je Zwey Vnd Zwey. 2.) Die Kayserl. Cammer Trabanten. 3.) Die Kays. Edelknaben je Zwey vnd Zwey. 4.) Die Cammerherrn in großer Anzahl. 5.) Kays. hohe Ministri. 6.) Vff Beeden Seiten die Kays. Trabanten vnd Hatschierer. Darauf folgten der Spannische Vnd venetianische Pottschafftere, zwischen welchen der Nuncius Apostolicus ginge, nach dißen folgten Ihre Kays. Mt. in einem schwartzen Kleid, Vnd schwartzen Band Vfm Hut, eine Bethe in der Hand haltend, nach Dero ward die regierende Kayserin, Vnd Ertz-Hertzogl. Prinzessin, durch den Obrist Hofmeister Vnd Obrist Cammerer geführet; nach dißem folgte das Kayserl. Frauen Zimmer, die Kayserl. Wagen Vnd Wacht.

Den 7. Martij. Mittags ließen I. K. Mt. im Prater ein Fuchsbrellen halten, Ih. K. Mt. hatten wegen der Cammertrauer ein tunkelgrau Kleid an mit schwartzem Band vnd schwartzen federn Vfm Hut. 148 Füchße wurden gebrellt Zu Tode. Item 5 Dächße gehetzt.

Den 10. Martij. Heut hat die Kays. Hofstatt, alle Pottschaffter vnd Bediuten der großen procession beygewohnet, Von denen Augustinern zu den Schotten vnd St. Stephan, währete von 10 Vhr an biß halb 1 Vhr.

Den 12. Martij. nach geleßener Predig bin ich nach Hof gangen, hab gesehen daß I. K. M. mit der gantzen Hofstatt vnd Pottschafftern bey denen Augustinern 3 mahl in der Kirchen herumb gangen, vnd Endlich Vorm Altar stehen blieben, alle Palmzweige in den Händen Tragend. Heute haben die Eltern ihre Kinder Vfm Palm Esel bey St. Stephan, gegen die Gebühr, reiten lassen. Die geweyheten Zweyge heben sie auff vor die Gespenster.

Den 14. Martij. Die Wächter an St. Stephan sind exemplariter gestrafft worden, weilen Sie ohnlängst den Brand, so beym H. Grf. von Pötting entstanden, nicht angemerket vnd angeschlagen.

Den 16. Martij. Heut hat der Kayser 12. Armen die Füße gewaschen, dergleichen hat gethan die Kayserin Vnd der Wienerische Bischoff bey St. Stephan. In der Stephans Kirchen ward der Öhlberg vnd Christus crucifixus in cruce praesentiret. alß gestern Abend die sogenante Pumper Metten gehalten worden, sind dem Kaysl. Bereuther Indessen 700 fl. nebst mobilien vnd Edelgestein außem Zimmer gestohlen worden.

Den 17. Martij habe bey St. Stephan, nach geleßener Predig, die passions Comoedi agiren sehen, Vnd war heute der Charfreytag mit Beschauung derer Heiligen Gräber feyerlich Zugebracht. Ein heiliges Grab war künstlich Vnd kostbahrer alß das andere, der verwittibten Kayserin Ihres war am kostbahrsten, dann das allerschlechteste mit Silber Vffgeputzet vnd gezieret war, oben in der Lufft schwebte Ein Engel, welcher an der Brust das venerabile, so mit Dämanten, Ametisten vnd andern Edelgesteinen Treflich gläntzte, gantz funkerend hatte, Vmb vnd Vmb war eine schrifft mit Diamanten gestickt, Exsurget Deus et dissipabit inimicos suos. Vfm Theatro stund ein Königl. Stuhl, welcher mit Türkiß, Diamanten vnd allerhand Edelgesteinen Vffs kostbahrste gestickt worden. Dabey saß der König David in Lebensgröß mit einer köstlichen Cron vnd silbernen Harpfen mit Edelgesteinen besetzt, der Adler Vff Beeden Seiten in Silber. Das Creutz, daran Christus crucifixus hange, war pur gold, lag Vff einem schwartz sammeten küssen.

Die Hartschierer vnd Trabanten stunden Vff beiden Seiten, achtend Vff die pretiosa gebende.

Den 18. Martij ließ Einer dem Andern glückseelige Feyertage wündschen, Vormittag ist wider ausgeläutet worden, daß jegliche wer nur gewolt, hat fleisch essen dürffen, nachmittag gegen 7 Vhr ist bey denen Augustinern die Auferstehung Christi agiret worden, dabey am hohen Altar eine schöne von 300 kleinen Brennenden Lichtern angerichtete Crone zu sehen war. Der ganze Kays. Hoff hat der Sollennität beygewohnet. In wehrender Zeit daß Christus im Grab gelegen, ist niemand communiciret worden. Dißen Abend holten die Pfaffen das venerabile wider außem Grab, damit ging der Kayser vnd Kayserin vnd gantze Hoffstatt.

Den 19. Martij ist der h. osterfeyertag celeberirt worden, vnd haben I. K. M. offentlich gespeist, die Pottschaffter vnd Nuncius mit bedecktem Haupte Vfgewartet, die Kayserlichen Kuttscher waren in

othem Sammet gekleydet, die Hartschier, Trabanten und Edelknaben n schwartzem Sammet. Sobald Ihre K. Mt. den ersten Trunk gethan, sind die Pottschaffter fortgangen.

Den 20. Martij ist der h. Ostermontag celeberirt worden. Heute sind die Leuthe häuffig zu denen Franciscanern gangen, haben bey St. Vlrich aus dem Brunnen getrunken, der Ihrer Meynung nach gut vors fieber sein solle.

Den 22. Martij praesentirte Printz Louis sein Regiment à 1100. mann, Vfm Kays. Burg Platz.

Den 25. Martij hab ich wegen der so stark geschwollenen Manteln liegen bleiben vnd medicinalia, gurgel Wasser vnd andere Linderungen gebrauchen. Der Balbierer vnd chirurgus besorgte, species angines daraus werden möchte.

Den 9./19. April. Heute alß ich eben nachmittag Vberm Schreiben gesessen, wird bey St. Stephan Sturm geschlagen, die Burgerschafft laufft Zusammen, die Trumeln werden gerührt, die Eck Posten bewachet, vnd war solches wegen der starken, in deß Spannischen Pottschaffters Hauß zum guldenen ochsen entstandenen Feuersbrunst, dieße hat eingerissen, daß die Häußer biß zu den Cappuzinern hinauf Vfm neuen Mark, ohnweit deß Fürstens von Schwartzenberg Hauß, abgebrand sind, die Leuthe vnd Nachbahrn gegen Vber vnd Vff den Seithen sind zwar alle auff denen Dächern gestanden vnd haben die schindel Dächer abgebrochen, aber Eß hat nit vil geholfen, dann das Feuer zu stark geweßen, sogar, daß der Rauch, Dampff, Hitze vnd Flamme schon Vber der Stephans Freyheit zum schwartzen bähren zu gangen ist.

Ich habe die meinsten Sachen eingepackt zur Salvirung, Jämmerlich wars zu sehen, wie die Leuthe, auch die in selber Gegend wohnende Vornehmste Leuthe Vff der Gaß geloffen, geweint, vnd eins einen Bündel hier, das andere dort Einen Bündel hingetragen vnd vorm feuer salvirt. Endlich ist es Vermittels der herbeygeführten großen Feyersprützen gelescht worden, ist zwar zum 3ten Mahl wider angangen, Endlich doch biß Vffs glimmen getuschet worden, Betten, Bücher, Tapezereyen sind halb verbrand den Fenstern herausgeworffen worden, en fin; Eß war ein groß Jammer vnd Elend anzuschauen. Der rumor Meister vnd Knechte Trieben die Leuthe par force zum Wassertragen an. Der Commendant, Burgermr. vnd andere Caval-

lier ritten herumb vnd frischten die Leuthe an, riffen ihnen zu, zum fleißigen leschen vnd Wassertragen.

Einige feine Ehrbahre leuthe giengen aus den verbrannten Häußern gantz betrübt vnd bestürtzt heraus, hatten etwa ein klein Kind Vnterm Arm, oder ein klein Bündelgen. Vmb 1 Vhr fungs an Vnd brente in größter flamme biß 6 Vhr. Heut kompt Zeitung, daß der Turckische Kayser dem Tekely habe einen säbel, Cafftan vnd Sessel geschickt, quod pro indicio Dominatus habetur. Vmb 9 Vhr in der Nacht war ausgetrummelt, daß ein jeder Bürger bey etwa dergleichen wider vorfallenden Vnglücken, zu seiner Fahnen mit ober vnd Vnter gewöhr Eilen solte. Dergleichen solten auch die Zimmerleuthe sich in parat halten. Eß haben die Leuthe, die noch an den brennenden Häußern ihre anliegend gehabt, an Ihre Thüre geschrieben: consummatum est, item einen Tisch oder stuhl Vmbgelegt, Vnd Einen Laib Brod druffgeleget.

Den 13. April. Heute ist außgeblaßen worden, daß die gantze vnd halbe Guldiner solten abgesetzet vnd nicht gültig sein, vnd vor Kayserlich neu gemüntztes geld eingewechselt werden.

Hr. Graf von Weissenwolff hat vom Spannischen Pottschaffter, alß durch dessen Leuthe Vnvorsichtigkeit der große Brandt Vfm neuen Mark entstanden, wegen seines Haußes, alß darin Er gewohnet vnd gantz abgebrandt ist, begehret 60,000 fl. Der Ambasciator hat aber nur 50,000 fl. vor allen Schaden offeriret, darin sich die Nachbahrschafft Theilen solte.

Den 16./26. April. Eß ist heut aller Orthen in der Statt spargiret worden, samb seye Zeitung kommen Von Laxenburg, Daß Ihre Kays. Mt. die regierende Kayserin eines Kayserl. Printzen geneßen seye, sogar daß auch Ihre Mt. die verwittibte Kayserin dero Zwerch per Posta nacher Laxenburg geschiket, Vnd der Hr. Graf von Pötting heut Nachmittag selbst dahin gefahren ist, Vmb die rechte Gewißheit zu erfahren, so viel ich aber von dem Kayserl. Capellan, Xanßes, diße stund vernehme, so ist an der Zeitung, wie wohl sie Zu wündschen, noch nichts, sondern das geschrey daher kommen: daß deß K. Hof Kriegs Zahlmeisters Haußfrau (dero Nahmen Kayserin ist), heute eines Jungen Sohns geneßen ist. Eß ist sonsten vor so gewiß erzehlet worden, daß auch der Venetianische Pottschaffter dem Prälaten Bey denen Dorotheern solle haben Zusagen lassen; Er möchte sich über die so gute Zeitung Vber Tisch erfreuen. Mann

sagt, daß der Venetianische (sic) Pottschaffter albereit denen Bey neulichem Brand schaden gelittenen Leuthen 50.000 fl. Vnter sich proportionaliter austheillen Zulassen, zahlen wolte, weilen das Feuer durch seinen Koch, mit schüttung fetts ins Feuer, ausgekommen sein solle.

Den 18. Aprilis hab beym H. Resident Schrimpffen Zubracht, item im leßen, vnd Italianischen geübt, die quästion An solus Papa, an vero cum ipso Cardinales etiam teneantur causas controversas decidere atque concludere?

Den 20. ist früh Morgens zwischen 3. vnd 4. ein Mann in der Statt herumb geloffen, vor dem ein schwartzer Hund gangen, vnd gerufen, O Weh! O Weh! ist ein recht jämmerlich: Zettergeschrey geweßen, vnd wann Er schon ist gefragt oder Zuschweigen geschlagen worden, hat Er doch fortgeschrien, in der Gegend meines Zimmers haben alle Leuthe sich in die Fenster begeben, vnd dem Elenden Geschrey Zugehöret. heute ist der Hr. General Feldmarschal Grf. Georg Fritz von Waldeck hir ankommen, vnd Hr. Grf. Christians Excell. Zum General-Feldmarschall-Lieutenant Vnter den Kayserlichen erklärt worden.

Den 21. April. Heut ist festum S. P. Jacobi celeberiret vnd im Keller Hof Vnterm freyen Himmel Predig gehalten vnd alles mit Meyen besteket worden.

Den 22. April. bin mit Hr. General-Feld-Marschalk Grf. Georg Fritz von Waldek, Secretario vnd Bedienten in der Kayserin Favoriten gewesen, Daselbst gesehen Im Garten das schöne Grottenwerck, Die 4 Elementen durch Figuren praesentiret, Die Wasserkünste, Die 4 Zeiten deß Jahrs. Im Kays. Sahl vnd andern Zimmer waren kostbahre Gemählde, bilder, auch was Ihr. K. Mt. selbst gemahlet, ein Spiegel, da mann Vfm kopff stehet im hinein sehen, vnd wann mann nah dazu geht, von grosem dikem gesichte ist. Die Kaysere nach Einander in Lebensgröße. Der König in Engelland in Lebensgröß. Der König in Frankreich, Spanien, Hertzog von Lothringen, Savoyen, von Mantua, alle in Lebensgröße etc. vnd andere kostbahre rare Kasten vnd Mobilien von Silber.

Den 24. Aprilis. Verwichenen Sontag ist eine Kaufmannsfrau aus der Niderlag in der Calvinischen Predig beym Holländischen Abgesanden geweßen, hat deßwegen müssen 100 Rthl. straf geben. Die Catholische Geistliche leyden gantz vnd gar nicht, daß ein Bürger

in eine andere alß Catholische Predig oder Kirche gehet, ob Er schon nit Catholisch ist.

Den 27. Aprilis. Das festum ascensionis Christi ist folgender gestalt gehalten worden. 1.) haben die Pfaffen in St. Stephans Kirchen beym hohen Altar gesungen, hernach waren 2 Fahnen vom großen Altar her getragen, darauf St. Stephanus gemahlt mit der Oberschrifft: S. Stephane! ora pro nobis; nach dißen 2 fahnen folgten musici vndt Chor Pfaffen, gingen biß zur Vntersten Thür wo der Taufstein steht, mitten in der Kirchen stund ein Tisch, darauf opferten die Leuthe grüne Gräntz, wie nun ausgeläutet war, wurden 6 kleine Engel an Sailen, die von oben herunter hungen, vnd aufgezogen vnd niedergelassen werden kunten, ein jeder Engel hilte ein brennend Licht in der Hand, Vnten beym Tisch stunde Christi Figur in Lebensgröß von Holtz vnd aufm Tisch 2 brennende Lichter.

Die Engel wurden bißweilen hinauf, bißweilen herunter gelassen, auf eben die Arth, wie sonsten im Pollizenellenspiel die Kinderlein hüpffen; nach disem wurde die ged. höltzerne figura Christi an ein Sail gebunden Vnd nach vnd nach hinauf Zum Boden zu gezogen, nebenher wurden die Engel mit den brennenden Lichtern auch hinauf gezogen, vorher aber ein Engel mit einem brennenden Licht, wie sie nun fast in der mitten war, vnd in der Lufft schwebeten, fungen die buben vnd Kinder an zu schreyen vnd in die Hände zu Platzschen, ärger alß die Juden buben, vnd dises geschah Zu verschiedenmahlen, Im wehrendem disem hinaufziehen war georgelt, vnd oben Vffm Boden geposaunet. Wie nun die höltzerne Figur oben am Boden war, Vnd eben am Loch solte hinein genommen werden quasi in Himmel, schrien die Jungen in der Kirchen gar Zu ärgerlich vnd plätzschten in die Hände, sobald die figura dem Loch hineingekommen, blieben die Engelein heraus mit ihren Lichtern hangen, vnd waren Bilder vnd ostien herunter Vnter die Kinder geworffen, sobald nun die Kinder drauf zugeloffen, vnd Vffgeleßen, schütteten sie oben herunter etliche Züber voll Wasser. Dieses gab ein gelächter in der Kirchen, quod horrendum, vnd dißes geschah bei 4 biß 5. Mahlen mit dem Wasser heruntergißen, vnd Bilder werffen: hisce absurdis finitis, ward eine weiße Taub außem loch gelassen, welche in der Kirche herumbfloh vnd deren die buben nachjagten, Vff die Stühle, Altäre vnd wo sie hinkamen stiegen, die Taube so lange jagten, biß sie sie bekommen, wer sie bekompt, der hat 1 rthlr. davon, die federn werden alle

ausgeropfft von den Leuthen vnd zu gewissen Sachen gebraucht. Himit war die Comoedi geendigt. Dises alles aber soll Spiritus S. dona bedeuten, es lassen sich die Leuthe gerne mit gedachtem Wasser begießen.

Den 30. April / 10. Mai. Weilen Ihre Fürstl. Gnd. von Schwartzburg wie auch Hr. Grafen von Windischgratz Excell. mehrentheils Zu Laxenburg bey Ihrer Kays. Mt. sich aufhalten, so gehet es anjetzo mit denen decretis vnd referiren etwas langsamer, alß sonsten anhero; ohnlängst hab ich die Nachricht aus Breslau, daß deß H. Grafen Nostitz Excell. den 29. April daselbst ankommen seyen, Vnd sein logiamento habe genommen im daigen dhamme, Vnd solle den 13. Mai die Wahl Eines neuen Bischofs anfahen. Indem der H. General-Feldmarschall Graf Georg Friederich von Waldek etwas malad worden, so ist deß H. Margrafs von Baden F. Dehl. Zu Ihme gefahren, vnd haben Vorgestern Zusammen Kriegsconferentz gehalten.

Den 2. Mai. An denen Weinreben, lassen sich kleine blaulichte käfer in groser Menge sehen, Welche der Vngarische Wind alle in die Wienerisch: vnd Weinhausische Weinberge soll gebracht haben, fressen alles am Weinstok ab.

Hier ist Vnter den Bürgern gebrauch, daß deß Kinds Vatter vor dem, da Er Zu gevatter bitten will, muß Vff die knie fallen, vnd muß ihn alßo bitten.

Den 7./17. Mai. Vorgestern Bin ich zu Laxenburg Vnd Gundermans Dorff (alwo der H. R. V. Cantzlar Vnd Hof Cantzlar Hocher Ihre quartiere haben) I. F. D. Angelegenheiten halber geweßen, Ihre Kays. Mt. hatten eben medicin eingenommen, Befunden sich sonsten Beyde Kays. Mt. Mt. in hohem gesundem Wohlsein, die Kays. Niederkunfft wird dieße Woche Verhoffet; deßwegen deß H. Hertzogs von Neuburg Vnd dero Gemahlin Hochfürstl. Dhl. Dhl. sich continuirlich Zu Laxenburg befinden; Daselbst starke Wache gehalten wird, alßo bald vorm Kayserl. Lusthauße halten Tag vnd Nacht 2 Reuther zu Pferd in einem Kyraß, Ein Virtl stund davon ohnfern der Jägerstange, am Ende deß großen Lustgartens, abermahl 2 Reuther Zu Pferde, Vnd dann aller Orthen Schiltwachten zu Fuß. Den 7. Maij hab nach gehaltener Sontags Andacht die Tartarische Gesandschafft (so in mehrentheils Lumpengesindl bestunde) vorm rothen Thurn gesehen, Ihre Trachten, Türkise Pittschier Ring, Vnd Schrifften gesehen.

Aus Tartaria vnd Rhetia waren bey obiger gesandschafft 22. Persohnen, Vnd im Greiffen von 20 Mußquetirern bewachet. Die Vbrige Zeit ist zu Feyrung deß Heil. Pfingst Sontags mit leßen, singen vnd beten Zugebracht worden.

Den 9. Maij ist der Pfingstdinstag celebrirt vnd von denen Baurs Leuthen eine gewohnheit practicirt worden, daß sie an disem Tag einen Pfingst König erwehlen, vnd lassen ihn hernacher ins Wasser fallen.

Den 12. Maij habe die Tartarn speißen sehen.

Den 15. Maij. Bin gegen 10 Vhr nach Gundermans Dorff gefahren, alwo aber der R. V. Cantzlar nit, sondern zu Laxenburg war, deßwegen nach Laxenburg gefahren, daselbst durch den Kays. Cammer Thürhüter Ihrer Kays. Mt. das Fürstliche Schreiben allerunterth. überreichen lassen, welches Ihre K. Mt. auch alßobald durch den Cammerherrn in dero Kays. Gemach ist gereicht worden.

Der Kayserl. Printz vnd Printzessin lagen im Fenster, waren Zusammen lustig, dem H. Grf. KönigsEck, welcher eben beym H. Grafen von Harrach gespeist, habe das Fürstl. Schreiben auch Überreichet. Von dar bin ich auff Pittermannsdorff, alß daselbst der R. H. R. praesident sein quartier gehabt, gereist, vnd hab s. f. Gnd. Vnterth. aufgewartet, vnd das Schreiben in dero Fürstl. Hände Ueberreicht, vnd anbey bestens recommandirt.

Bin nach dißem wider nach Wien gereist. Heute ist zu Petersdorff, alß dahin der Hof Cammer Rath, wegen der langen Subsistentz deß Kaysers zu Laxenburg, verlegt geweßen, das memorial vberreicht worden.

Den 18. Maij. Heut ist der große Umbgang geschehen, deme I. K. Mt. Zu fuß mit beygewohnet.

Den 21. Maij. Heute ist abermahl eine sehr grose procession von denen Dominicanern aus gehalten worden; heut kompt Zeitung, daß der Kays. internuncius Zu Constantinopel ankommen, aber eher nit Zur audientz gelassen sey, biß mann relation erhalten, wie die Tractaten zu Offen mit dem Tekely stehen. I. K. Mt. kamen von Laxenburg herrein, vnd wohnten der Comoedi bey. H. R. H. R. Breunings Sohn ist am Schlagfluß ohnvermerkt gestorben, woran in 4 Wochen viele Plötzlich verschieden.

Den 23. Maij. Ihre Kays. Mt. haben zwar heute Vmb 8 Vhr von Laxenburg herein wider kommen wollen, Weilen aber Ihre Mt. die

Kayserin früh zwischen 3 vnd 4. Vhr eines Kayserlichen Printzens geneßen, so blieben sie draußen, vnd musten die K. ministri, so schon voran in die Statt herein gezogen waren, wider hinaus kommen. Dißen Abend haben draußen vor der Statt etliche Geschütz gelöst, Raketen geworffen vnd Freudenfeur wegen der Geburth deß K. Printzens gehalten, in der Statt aber niemand.

Den 24. Maij. Heut früh ist durch die Regierung der gantzen Statt angedeutet worden, daß wegen deß Ertzhertzoglichen Printzens, 3 Tage lang solten Freudenfackeln Vffgestecket werden, welches zu bewerkstelligen sich alle beflissen haben, der H. Resident Schrimpff hat 20 Windlichter à 20 fl. vor seine Fenster kauffen lassen. Ich hab vor meine 3 Fenster lassen machen lange Gitter, darin geöhltes Papier gemacht, darauff ich schneiden lassen Vff jedes einen schwartzen Adler mit Einem Lorbeer Krantz Vmb vnd Vmb Vff beeden Seithen, darneben Zwey gelbe Löwen, alle mit aufgesetzten Cronen Vnd grünen Lorbeer Kräntzen herumb, diße von gefärbtem Papier schön ausgeschnittene Figuren in solcher größe, daß die 3 Fenster mit 3 Rahmen erfüllet worden, ließe ich Vff Rahme Pappen Vnd neben dran die Buchstaben machen: Vivat Leopoldus I., Vivat Eleonora Magdalena Theresia!

Heut ist der Spannische Vmbgang gehalten worden, da die kostbahrste, rareste Tapezereyen ausgehenket worden, welche dergestalt künstlich gewürket geweßen, daß man alles vor subtile gemählde eher alß vor gewürkete Figuren angesehen, so nett sind die schattierungen gemacht. Vnter andern waren an den Tapezereyen zu sehen, die historien, wie die Menschen vor dießen mit den Thieren gekrieget, wie die Tapfere Helden mit Ihren säbeln, spießen vnd stangen die wilde Thier, Beeren, Löwen, Elephanten, Tiegerthier, Panther-Thier, große Wilde schwein in Lebensgröß gehetzet vnd Vmgebracht. Die 4 Zeiten der Welt, tota Christi vita Vnd leyden vnd Wunderwerken mit lebhafften farben künstlich gewürket. In der Michaelis Kirchen waren die kostbahre mit Gold vnd silber durch vnd durch dergestalt gewürkete Tapezereyen, deren sind 6 stück geweßen, welche Franciscus I. König in Frankreich Zur rantzion gegeben, alß Er von Carolo V. vor Pavia ist gefangen worden, zu Madrit sind die andere 6 stücke. Der König in Frankreich hat schon offt 400 rthlr. darvor gebotten.

Heute Vmb 4 Vhr ist zu Laxenburg der Kays. Printz getaufft worden, vom Nuncio Apostolico. Die verwittibte Kayserin vnd Hertzog

von Neuburg haben ihn gehoben, vnd ist Ihme der Nahmen gegeben worden: Leopoldus, Josephus, Antonius, Wilhelmus, Franciscus, Philippus, Erasmus. Vmb halber 9 sind Abends die Freuden Lichter angezündet worden, vnd ist kein Fenster in der gantzen Wiener Statt geweßen, da nicht Laterne oder Fackeln gesehen worden, Vffm Graben war der prospect am schönsten, an Eine reyhe sind rothe, blaue, gelbe, grüne laterne praesentiret worden. Item 20. 30. vnd mehr Windlichter vor denen fenstern.

Die H. Dreyfaltigkeits Säule war Vmb vnd Vmb mit allerhand farben Laternen gezieret, daß aller Orthen so tag geweßen, alß were es mitten im Mittag. Vfm graben waren Wassergranaten geworffen, geschossen, geruffen vivat Leopoldus! jubilirt, gesungen, die Nacht durch Vff der Gassen getantzet. Die strassen Vnd Gassen dicht voller Leuth, die aller Orthen herumbgingen vnd sahen wie die Häußer vnd mit wie viel Lichtern gezieret waren. Der Pabst vnd König in Spanien sind Zu gevattern gebetten.

Den 25. Maij. Heute ist die letzte große procession in der octav gangen, da alle handwerksleuthe von 6 Vhr an biß 9 Vhr an Einander mit Ihren Fahnen in der Ordnung nach St. Stephan gangen. Von halber Eilff ist die K. Hoffstatt, Cavalliers vnd vornehme Herrn in der procession gangen, der Kayser hat selbst auch eine brennende Fackel getragen. Der Cardinal, Spannisch vnd venetianische Pottschaffter auch.

Dißen Abend sind die freudenlichter abermahl angezündet vnd vivat mit jubiliren, schießen Vnd tantzen, geschrien worden. Der Frantzöische Envoye hat auch 12. Windlichter brennen lassen, Vnd in der mitten praesentirt 1 Sonne vnd 3 lilien cum emblemate: Fulget ubique. Der Margraff von Baden hat 80 Windlichter brennen lassen. Diße Nacht ist einer bey dem Lichter schauen Vff der straß erstochen, vnd eine Frau erschossen worden, vnd Vielen Weibern vnd Mägdlein mit blind geladenen röhren durch die Röcke geschossen worden, welches öffters lermen verursachet.

Den 26. Maij. Heut ist der Cammerdiner Schmitt gefängl. eingezogen worden, weilen Er dem Kays. Printzen mit Gifft vergeben wollen.

Den 27. 28. 29. Maij bin ich mit dem H. Resident Schrimpffen nach Oedenburg gefahren, hab dorten gebeichtet vnd communiciret, dann sonsten kein näherer Orth ist, seine Andacht zu verrichten.

Den 30. May bin ich wider nach Wien kommen, alß ich nach Hauß gehe, laufft ein desperater student mit blosem Degen, Vff einen alten Kayserl. Falckonierer zu, schilt ihn, sticht ihn in Leib, daß Er alßbald darnieder fält, vnd der Thäter springt ins Capuziner Closter.

Gott sey Lob Vnd Dank vor gndste. Er-
haltung in disem Monath, Er verleyhe
in künfftiger Zeit auch seine
Gnade vnd reichen Seegen. Amen.

Den 1. Juny. Der ohnlängst gefangen gesetzte Cammerdiner Martin Schmitt hat mit einigen Franzosen Verdächtige Correspondentzen geführet.

Der hießige Statt Richter hat jedesmahl vor seinem Hauß zum Zeichen eine Kugel hencken.

Ihre Mt. die Kayserin pflegt in der 4ten Woche Ihren fürgang Zu haben.

Den 9. Juny. Heute hab bey denen Cappuzinern den beschreyten P. Marcus de Aviano die benediction geben sehen. Thäte eine Italiänische Sermon Zu der Versammleten großen Menge, deren Inhalts ohngefähr, so viel ich behalten, ware: Essendo radunata tanta quantità degli huomini con tale Speranza di ricevere la benedictione, per questo pregarebbe, che ogn' uno se prepararebbe con il pregare, facendo penitenza ed Invocando Iddio, per tre pater noster, quatro Ave Maria et due fede ò articoli, inginnocchione, laonde tutti li huomini si mettevano in ginocchio; questo fatto, gridava in lingua tedesca: Rosengrantz! Rosengrantz! Doppo questa parola tutti elevavano le loro corone di rose, pregavano qs. cantando, nach diesem, ruffe P. Marcus Veberlaut: Ich hab gesündiget, gesündiget! gesündiget! Du habst gesündiget! Nimmermehr Thun! Nimmermehr Thun! etc. schrie laut Vnd weinte hefftig darbey, nach disem sagte Er: chè Dunque Spera, che Iddio lui perdonarà, il qual dirà meco: Ich glaub: Ich glaub :/: :/: Vestiglich. Vestiglich :/: Dißes war etlichmahl widerholt. Finalmente diceva: quando li mutoli, li sordi, li ciechi, et li altri ammalati et deboli crederranno, io gliene assicuro, che haveranno la sanità, se non in questa vita, niente di meno in altra migliore vita.

Heut ist die Königin aus Pohlen, oder jetzo Hertzogin von Lothringen Vff der Donau hir ankommen.

Den 10. vnd 11. Juny. Der Königin aus Pohlen Ihre Schiffe gesehen.

Den 12. Jun. Ihre Kays. Mt. haben dem Hrn. Grf. Georg Fritzen von Walddek den Fürsten Stand offeriret, vnd die deßwegen gehörige tax ins Tax Amt mit 12000 fl. bezahlet.

Den 13. Juny. Hr. Fürst Georg Fritzen von Waldek ist heut zu Laxenburg beym Kays. Ober Jägermeister gastirt, vnd übern Margraff von Baden, weilen Er auch Reichs General Feldmarschall ist, gesetzt worden.

Den 14. Juny. Heut ist festum Johannis celeberirt worden; nach gehaltener Predig ist Hr. Graf Christian von Waldek beym H. Residenten Schrimpff geweßen, hat von mir geredet, daß ich Ihm malefitz Persohn durch sein Land nach Vöhl hette führen lassen. Haben freudenfeur die Leuthe an allen Orthen gemacht vnd drüber gesprungen, auff disen Tag wird auch Jedermann, auch alle Dinstbotten in Wien Meth Trinken, Exemplo Johannis, welcher nichts in der wüsten alß wilden honig vnd heuschreken gessen.

Dißen Abend gegen 8 Vhr hat der Printz Horn, welcher erst aus Niderland kommen, einen Spannischen Obristen, Breda, wegen Eraifferung beym Cartenspiel in der guldenen Sonnen erstochen. Gedachter Horn hat sich zu denen Capuzinern retiriret, welchen der Spannische Ambasciator Endlich in seinen Schutz genommen. In diser Wochen sind 3 Jämmerliche Todesfälle geschehen. Der obige vnd ein gesell seinen Meister erstochen, vnd neulich der Kays. Voglwärter.

Den 15. Juny, heute ist die Franciscaner Kirche mit dem Rumor Meister Vnd Knechten bewacht worden, Vmb den Thäter heraus Zu bekommen.

Heute kompt Zeitung ein, daß der Türk schon mit 20 m. bey Offen ankommen, begehrte die Huldigung biß nach Preßburg vnd Oedenburg.

Den 19. Juny. alß P. Marcus neulich vom Kays. Hof gangen, sind die Cavallier alle Vff die knie in der Ritterstuben gefallen, vnd haben von Ihme die benediction bekommen, solches ist zu Laxenburg geschehen, dabey auch I. Exc. H. Graf Christian von Waldeck geweßen.

Den 18./28. Juny. Der P. Marcus ist noch hier, vnd wird dergestalt venerirt, daß auch die Leuthe in der Kirchen, wo Er hingetretten, die Erde küssen, Vnd stücker auß dessen kutten, abergläu-

bischer Weiße, schneiden; Weilen Er ihrem Glauben nach, viel vnd große miracula verrichten solle, deren keins aber noch würklich kann gesehen werden, es seye dann in dem kupfer so beylieget, Vnd hier häufig verkauft wird.

Den 20. Juny. Heut hat der Tartarisch gesander zu Laxenburg bey I. K. M. audientz gehabt, vnd notificirt, daß der Tartar Cham, Moßkowiter vnd Turken Frieden mit Einander geschlossen hetten. Sie sind in deß H. Margrafen von Baden seinem Wagen nach Hof geholt worden, haben der Kayserin von wegen deß Tartar Chams gemahlin auch ein compliment gemacht vnd geschenk gebracht.

Den 25. Juny/5. July. Vorgestern haben sich abermahl alhir 2 erstochen, Vnd sind bey St. Ulrich 2 leibliche Brüder vom Wortstreit zu den Schlägen kommen, daß Einer von Ihnen alßobald Todes verblichen, der andere Verwundet Vnd nunmehr Vff die Schrahne geführet worden ist.

Der neuliche Schlosser Gesell, so den Meister erstochen, hat Zwar sollen geköpfft werden, darzu auch alle praeparatoria sambt dem Leichkahr schon beygeführt vnd angestelt geweßen. Er ist aber ausgebetten, Vnd Vff etliche Jahr nach Raab condemniret worden, quae impunitas malevolis potius incitamentum, quam abstinentia à malo esse videtur.

Den 28. Juny. Heute wurde das Fest St. Kilians gefeyert, woran die Frankische nation Zusammen kompt vnd in groser procession das Fest feyert mit Einer Possirlichen litaney, die die Leuthe in der procession vnd bey St. Stephan singen; fängt an: Wir ruffen an den Theuren Mann St. Kilian, St. Colonat vnd St. Lotman, dich loben, dir danken deine Kinder auß Franken. Heiliger St. Kilian etc. etc.

Den 29. Juny/9. Julij. Gestern Mitwochens, ist allhir in der Statt Vffm Fischmark, ohnfern der Schrahnen, Einem Menschen, welches 2. Vnehrliche Kinder von Vatter Vnd Sohn erzeuget, Vnd sie nach vnd nach umbgebracht hat, die rechte Hand vnd Kopff abgehauen worden, deren noch Vnterschiedliche auf den Tod sitzen sollen. Den nachmittag darauf ist ein Lehr Jung verschieden, welchen sein Lehrmeister Vffm Graben dergestalt hart geschlagen, mit einem federmesser gestochen, Vnd im Zorn alßo tractirt gehabt, daß Er hat sterben müssen, hoc facto hat sich der Lehrmeister ins Closter salvirt.

Den 2. July. Heut hat P. Marcus bey St. Stephan den Seegen geben vnd gepredigt in Italianischer Sprach, dgl. er gethan Vfm graben

bey der H. Dreyfaltigkeits: Saul, Da eine Cantzel Vfgerichtet war. Er gab die benediction Vber die gantze Welt, es lieff eine Vnbeschreibliche Menge Volks mit.

Ihr. K. Mt. ging von St. Stephan auch Zu fuß nach biß Vff den Graben. Es haben die gemeine Leuthe dem P. Marco stücke aus seiner Kutten geschnitten, wegen der Meinung Eß auch was Heiliges sey.

Den 2./12. July, Da P. Marcus, der Catholische Heiliger, in St. Stephans Kirche, nachgehent Vfm Graben folgender Arth hat seinen Abschied genommen.

Ihre K. Mt. die Regirende Kayserin, die Königin in Pohlen jetzo Hertzogin Von Lothringen, die verwittibte Kayserin, vnd die Kayserl. Printzessin, sind in der Verwittibten Kayserin Trauer Wagen Zusammen in obbeschriebener Ordnung vnd großem Pomp nach St. Stephan gefahren, daselbst vom P. Marco beym mittleren Altar gespeisset, nachgehents hinauf ins gewöhnliche Kayserl. oratorium geführet vnd gesegnet worden, nach dißem ward das hohe Ambt gehalten, von P. Marco die Predig in Italianischer Sprach verrichtet, Vnd seyner Gewohnheit nach, der Seegen gesprochen, hirbey ist nun ein so große Menge Volks geweßen, daß sich wegen der harten Zusammen Truckung keiner hat rögen können.

Mitlerweil daß dißes bey St. Stephan geschiehet, Bauet man Vfm Graben bey der Heil. Dreyfaltigkeit Saul eine Cantzel auff. Behengt gedachte Seule mit Vielem Zierath Vnd Fahnen, die Wohnungen daselbst werden alle mit Tapezereyen Behenget, Immer eines kostbahrer alß das andere, Ihre K. Mt. samt Dero Vorherigen comitat fahren aus St. Stephan biß Zum stock im Eißen, steigen Daselbst ab, vnd gehen Zu fuß ohne gelegte Bretter biß Vff den Graben in ein vor gedachte Mt. Mt. Zubereitetes, vor gemelter Seule überstehendes Hauß, alda verrichtet ged. P. Marcus abermahl eine sermon, gibt den Seegen der Unbeschreiblichen Menge Volks vnd nimbt damit Abschied. Vmb weiter Zu reißen, Eß ist aber dabey keyn Einiger Lahmer, Dauber, Blinder, Besessener oder kranker etc. gesund worden, Viel weniger anderes miraculum, außer der Verblendeten superstition geschehen.

Den 12. July. war Mar. Magdal. Feyertag bey St. Stephan hoch celeberirt. Die Italianische Predig bey denen obern Jesuitern gehöret, welche vom Hoffarth, so hir in der Statt im Schwang gehet, Zimlich wohl eingerichtet vnd Zu straffen componiret war.

Den 16./26. July war das Festum St. Jacobi geweßen, Vnd Mann am Kayserl. Hofe, draußen in der neuen Favorita, Über der schlag brucken, ohnfern deß gewesten Cammerpraesidentens großen garten vnd Glaßhütten, alles bey Hof in Trefflicher gala, wegen deß älteren Kayserl. Printzens Geburthstag, einhergangen ist, heute aber Ihre Ihre Kays. Kayserl. Mt. Mt. herein kommen Vnd Ihre devotion bey S. Anna im Closter gehalten.

Eß ist In obged. 2. Tagen der Kays. Hof Cantzlar von Hocher, fast immer bey deß Herren Hertzogen von Lothringen Vnd Neuburgs F. Fürstl. Dhl. Dhl. wie auch der Königin geweßen.

Den 20./30. Julij. Gestern referirte mir ein Preßburger gar gewiß, daß die Türken bey Neuhäußel sich sehr zusammen Ziehen, Vnd dahero die In selbiger Gegend wohnende das Ihrige al schon in Sicherheit flüchten Thäten nach Preßburg.

Am Verwichenen Dienstag, den 18. / 28. hujus haben Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin die generalprobe der Zu Ehren der regierenden Kayserin Mt. Nahmenstags angestelten Italianischen kostbahren comoedi, in dem großen Lustgarten zu Schönbrunn halten lassen, alwo an statt deß theatri, auf einem grünen gleichen Platz, Zwischen grünen Spallier Vnd Bindwerken, hohe Berge perspectivisch Vfgerichtet, darauf Häußer gebaut, in der mitten gantz offen, Vff Beeden seiten 2. frische Brunnquellen, Vnd hin Vnd wider mit schön grünenden Bäumen gezieret war.

Loco interludij kamen Bähren Vnd Löwen aus den Wäldern Vnd Büschen, welche rechte Menschen, Vnd nur in der wilden Thieren häute eingenehet, Vnd alßo von den Jägern gefället wurden; Dißer Probe wohneten Bey, Ihre Kays. Mt. die Verwittibte Kayserin Vnd Hertzogin von Lothringen, Ihre Dchl. der Hertzog von Neuburg Vnd Dero Fr. Gemahlin Fürstl. Dchl., welche an Einem Orth sub dio in großen Sesseln sassen. Hinter dißen abwerts eine große Menge Vornehmer Damen Vndt Cavalliern, weiter dahinden eine hoch aufgerichtete Bühne Voller frembden Zuschauer.

Wie nun alles Vnter freyem Himmel agirt vnd bald geendigt wurde, kompt ein Vnvermerkter Sturmwind, Vnd Vnversehenes Gewitter Vnd Regen, daß jeder Mann ohne respect Zur Garten Thür hinaus ins Truckene sich zu retiriren per forza geeilet, Vnd kaum Platz geweßen, Ihre Mt. die Kayserin, die Hertzogin von Lothringen, vnd von Neuburgs F. F. F. D. D. D. aus dem Garten ins Truckene

zu salviren. Zu dißen Gedreng kame noch, wie ich selbst gesehen. daß der große Sturmwinde das Vfgerichtete theatrum Zur rechten Seiten Zerknackte Vnd Theils vbern hauffen risse, dahero auch die rechte comoedi, der ordre nach, gestern nicht, sondern heut erstlich hat können agiret werden. Das Gewitter ist so stark geweßen, daß gegen 8 Vhr allhir in der Statt Vfm kühn marck am rothen Igel, im Rechenbergischen Hauß, oben eingeschlagen, das halbe Ziegeldach Zerschmettert, das Dach Zerschüttert, 3 Weibs Persohnen getroffen, deren eine gestern verschieden Vnd 2 noch krank darnieder liegen, Vndt durch den so starken knall vnd von Vielen noch nie erhöhrten Donnerstreich in der Statt ein schrecken Vnd großes Entsetzen vervhrsachet worden.

Das **argumentum** obgedachter Comoedi kann aus folgendem ersehen werden: Furono nella Beotia, regione della Grecia, lungo all' Atica apresso il fiume Orcomeno, due fonti, l'una delle quali, à chi bevea dell' acque sue, toglieva la memoria, l'altra la ritornava. Dalla qualità di queste fonti, esendo verisimile, che alcuna volta possano haverne bevuto persone amanti, e che possa in quelle esser nata oblivione, ò reminiscenza, che habbiano partorite novità ne' loro Amori, si è cavato l'intreccio, che si leggerà e s'e intitolato le Fonti della Beotia. **L'apparato** Rappresenta una delitiosa valle trà fioriti colli della Beotia con fabriche Villareccie: et un luoco di nobile habitatione in Villa. Con le due fonti nominate una dell' oblivione, e l'altra della reminiscenza etc. etc.

Den 25. Julij ist festum S. Dominici celebrirt worden, welchem I. K. M., die nuncius vnd Pottschaffter vnd Kays. Hofstatt bey denen Dominicanern beygewohnet.

Den 27. July/6. Aug. Ich vernehme, daß der Obrist Stahrenberg aus Vngarn alhier wiederumb arrivirt vnd von Ihme berichtet seye, Wie schlecht es sowohl an Lebens- alß Kriegsprovision in den Vngarischen Plätzen bestelt were; Es dörffte, bey jetzigen umbständen, ein Vnvermerkter Vfstand Vnd nicht geringe Noth entstehen, Indem, wie mann sagt, die in Vngarn aufgebottene Gespannschafften sollen gefragt haben, ob sie dann auch wider den Tekely streiten müsten? Die libertät, so er bestritte, suchten sie auch. Darüber im Kriegs Rath nicht weniges consuliren entsprungen, bevorab da der Türck je länger je mehr sich rüsten Vnd annähern Thut, auch Cascha schon gewiß Veberwältigt sein soll.

Hic est effectus deß Colnitschischen Verfolgens derer protestirenden, wordurch anjetzo dem glorwürdigsten Kayser Leopoldo, vnd respective auch andern getreuen Ständen, nicht wenige molestien creirt werden, indem keiner, qui primum fuit turbandis rebus accommodatissimus, pro sopiendo nunc ejusmodi statu turbulento Hungar: Einiges gedeyliches consilium nicht an Hand geben kann. Die Kays. Völker sollen vor Hunger, weil kein recht magazin in Vngarn ist Vfgerichtet, mehrentheils crepiren; mehrere, so fast Täglich von hier Vf der Donau hinunter geschikt werden, sind neugeworbene Kerle, quibus inexpertis dulce bellum, Vnd die der Lufft vnd Weins niemahls gewohnt geweßen.

Die Hußaren lassen sich mit Plündern nicht weit von hier ziemlich verspühren, haben neulich nach gehaltener comoedie Zu Schönbrun, eine nach der Statt zu fahrende carozza beraubet. Alhier besorgen sich schon Viele einer abermahligen ausflucht.

Gott steure dem Wüten derer Feinden.

Den 30. July / 9. Aug. Heut wird mir referirt, daß Ihr. Kayßl. Mt. sollte von Ihrer Päbstl. Heyl. erlaubt sein worden, bey jetzigem gefährlichen Zustande in Vngarn, Vnd der Ottomanischen Porten, Von sambtlicher Clerisey, bevorab denen Jesuitern, den Überflüssigen Reichthumb Vnd Schätze zu nehmen, Vnd zum Krieg zu employren, gestalten Seine Päbstl. Heyl. etliche Tonne Golds auch contribuiren wollten. Item sollen ohnlängst Einige Catholische Einen von denen malcontenten bekommen Vnd denßelben mit Händen vnd füßen an eine Thür genagelt, hernacher Ihme Bley in die Augen gegossen haben.

Den 31. July. Heut ist festum S. Laurentij celeberirt worden. Ihr. K. M. haben der devotion bey denen Lorentzern beygewohnet.

Den 5. Aug. ist Festum assumptionis Mariae feyerlich celeberirt worden. Ihrer Kays. Mt. sind bey denen Ober Jesuitern, wegen morgendem St. Rochi fests in der Vesper geweßen, in der Italianischen Predig deducirte der Jesuit, daß alß Maria gen Himmel gefahren, seyen alle 7 Himmel, alle astra vnd elementa ihr gewichen.

Den 6. Aug. Ihre Kays. Mt. haben bey denen Augustinern Vff der Landstraßen Festum St. Rochi, patroni pestis, celeberiret.

Den 8. Aug. Dißen Abend hielt Monsr. Sepeville, frantzöischer Envoyé, eine große Festivität, wegen deß Sohnes des Dauphins, so

erst gebohren, dabey Ihr. Kays. Mt. durch H. Grafen von Wallenstein, vnd H. Grafen von Traun ein Compliment machen lassen.

Den 10./20. Aug. Die Festivität, so der Französische hießige Ambassadeur, wegen deß neugebohrnen Printzens deß Dauphins, gehalten, ist mit folgenden ceremonien Vorgangen. Vorgestern Dinstags ward der Anfang, 1.) waren 24 große Brennende Windlichter vor seinen Zimmern ausgestecket. 2.) Das Königl. Wappen der 3 lielien blau, nebst zweyen Delphinen praesentiret. 3.) Die brennende Windlichter Vnter die Leuth preiß geworffen. 4.) Wein geloffen, dabey sich eine solche schlägerey entsponnen, daß die Kaysl. Soldathen haben scheiden müssen, dergleichen ist gestern auch geschehen, heut wirts erwartet.

Das gestrige tournir in der Kays. Favorita betreffd., so ist es, wie folgt beschehen. In bemelder Favorita sassen mitten vorm tournier Platz, Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin Vnd Hertzogin Von Lothringen Vnter Einem erhöheten Thron, hinter Ihnen das Frauenzimmer Vnd Damen, Vmb und Vmb war eine Menge Zuschauenden Volks. Nach gegebenen Trommetenschall ritte Erstlich der Hr. Graf Rekheim, tournierte mit der Lantz, Pistohle, Degen Vnd anderm, Vff türkische Papierne Köppe. 2.) Der Fürst von Lobkowitz. 3.) Der Junge Hertzog von Savoyen, welcher auff einem silberfarbenen schönen Pferd, darauf eine kostbahre Tiegerthiers Haut lag, ohne Sattel und Zaum sein tournir Verrichtet, vnd gedachtes Pferd nur mit Einem im Mund gethanen rothen Band gouverniret hat. 4.) Hr. Graf Von Bolheim. 5.) Hr. Printz Louis. 6.) Herr Graf von Baahr. 7.) Hr. Graf von Sahlenburg. 8.) Hr. Graf Von Buchheim. 9.) Hr. General Stahrenberg. Nach vollendetem tournir waren bey der Verwittibten Kayserin Mt. Thron die Gaben ausgetheilt. Der Hr. General Stahrenberg, als welcher fast niemahls gefehlet, bekam das beste, nemblich einen Ring von 1000 rthl. Der Hr. graf von Sahlenburg einen mit Edelgestein gezirten Degen, Vnd große silberne schaale. Hr. graf von Rekheim, die von denen Cavalliers selbsten pr. 100 Dukaten Vfgesetzte gabe.

Den 12. Aug. Der Türk pflegt jetzt alle Briefe, die der Römische Kayser an ihn schreibt, dem Tekely Zu leßen Zuzuschiken.

Den 14. Aug. ist festum St. Bartholomei gefeyert worden, bin mit dem Hr. Residenten Schrimpfen, H. Persio, H. Plussen, H. Reichhelmen Zu Herinalß vnd Weinhauß geweßen. Predig geleßen.

Den 20. / 30. Aug. Daß das reformations Wesen in Vngarn anjetzo so Unglücklich ablaufft, schiebt der B. Colnitsch Vff die hohe Kriegs Ministros, dieße Vff die Hof Cammer, welche kein Gelt zum kriegen hette hergeben, enfin ein hoher Minister Vf den andern, worüber Ihre K. Mt. in Vorgestrigem Geheimen Rath mit harten Worten sich nicht wenig sollen alterirt haben. indem es scheinet, ob dürfften dem Adler starke federn ausgepflücket werden, welches nicht gut vor Teutschland, Mähren, Schlesien Vnd Oestreich were. Gott schencke den lieben Frieden.

Den 21. Aug. Nachts habe mit H. Plussen den neuen Cometen gesehen, welcher Vmb 10 Vhr an ursa majore gestanden.

Den 28. Aug. Heute wurde ausgetrommelt, daß ein Kind verlohren worden seye gestern, wer etwas davon hörete, solte es an den N. Orth bringen, aller Orthen wurde in der Statt spargirt, daß der Collonitsch an allem reformiren schuldig, vnd nun die Vngarische Vnruh veruhrsachte.

Den 29. Aug. Mariä geburth war celeberirt, hörte die Teutsche vnd Italianische Predig.

Den 5. Septbr. heut sind die viele starke artillerie Pferde hier durch in Vngarn gangen.

Den 6. Septbr. heut hat man angefangen die burgerschafft in den Waffen im Arsenal zu exerciren.

Den 11. Septbr. Festum St. Matth. Evangel. ist celeberirt worden; heute ist der obrist Lieutenant Lamb, der in Caschau gelegen, herein gefänglich geführt worden, die rebellen sollen schon biß Neusidel an Oedenburg gestraifft haben.

Den 13. Septbr. habe beym H. protonotario Huigen den Extractum rerum exhibitarum in den Ostfrißländischen Sachen überkommen, Er hat wegen der Türkengefahr schon angefangen einzupacken, weßwegen ihn Vile ausgelacht. Heute ist den Leuthen in den Vorstätten angedeutet worden: Ihre beste Sachen in die Statt zu salviren vnd die Häußer abzubrechen in den Vorstätten.

Den 14. Septbr. Die Kays. Soldatesca zieht sich Vmb Wien Zusammen. Der Kayser zieht auch wider vom Land, wegen der Unsicherheit herein, heut ist des H. grafen von Königseck beschliesserin Von rumor Knechten eingezogen worden, weilen sie Viele geheime Sache deß Frantzöischen Envoyé secretario eröffnet, die sie in deß H. R. V. Cantzlars Cabinet bekommen.

Den 14. / 24. Septbr. Wegen der je länger je mehrer annäherung derer Vngar. vnd Turckischen packen schon Einige hier ein. und machen sich zur Abreiße fertig, auch redet man albereit Von Abreißung derer Häußer in der Vorstatt bey St. Vlrich, item daß die in den Vorstätten wohnhaffte Wohlhabliche Leuthe herrein in die Statt ziehen und Burgere werden sollen.

Die Burgerliche Officirer werden im Arsenal Täglich, wie ich selbst gesehen, in militaribus exerciret; der Wall vorm K. Burgthor alhier wird mit gebackenen Steinen aufgeführet. Daran arbeiten Täglich etlich hundert Persohnen.

Ihre K. Mt. werden mit der gantzen Kays. Hofstatt auf instehenden Sambstag von Eberstorff auch herein kommen. Heut sind die Völker ariviret, welche umb hießige Statt herumb, zu besserer defension, sollen geleget werden.

Was es sonst vor ein schlechtes Außehen in Ungarn hat, zeiget das gehorsambst beygelegte, so genanntes, Wienerische blättl.

Das am Verwichenen Sonntag Bey St. Stephan alhier angeordnete 40 stündige Gebeth, wegen obgedachter Gefahr, continuiret nun durch alle Kirchen. Eß soll schon ordre ertheilt sein, daß jedweder Müller ein gewisse Summe Meels herein schaffen muß.

Deus providebit!

Den 19. Septbr. ist Festum St. Michaelis celeberirt worden, im Prater geweßen, die vielen Schiffmühlen an der Donau gesehen.

Den 23. Septbr. bin ich mit H. Residenten Schrimpf außm schwartzen Bären auß, vnd in deß Kays. Cammerdiners H. Lomagy Behaußung eingezogen.

Den 24. Septbr. heut ist Festum B. Virginis Mariae de Victoria celeberirt worden, vnd der Kayser von St. Stephan biß zu den Dominicanern zu fuß Vff Brettern in der devotion gangen.

Den 27. Septbr. heut ist der Hertzog von Neuburg mit 28 Schiffen vff der Donau, nachdem Sie sich vorhero in deß gewesten Cammerpraesidentens garten mit I. K. M. erlustiret, gegen 3 vhr abgefahren.

Den 1./11. Octbr. Der Kayserlichen Hof Cammer will kein Kauffmann nichts mehr vorschießen, weilen mann keine alte Schulden, Vielweniger Interesse, nicht bezahlet, und neue Schulden lässet alt werden.

An denen Außenwerken Vnd Wall der hießigen Statt wird noch Embsig gearbeitet, die Pallisaten sind nunmehr umb die Pasteyen vorm rothen Thurn völlig gesetzet.

Der hier ankommene und in der Statt beym rothen Ochsen einlogirte Moßkowitische Gesander wird, Wie mann glaubt, die beschehene Erwehlung deß Moßkowitischen Czars notificiren.

Ihr K. K. Mt. Mt. sind jetz, da sich die malcontenten nach Schlesien Vnd Mähren wenden, noch zu Eberstorff. Die Weinfexung, welche Vieler Eintzige Nahrung ist, wird dieß Jahr alhier sehr schlecht und die Trauben in Ungarn mehrentheils verfault befunden.

Den 2. Octobr. heut kompt Zeitung ein, daß die Türcken schon in Schlesien eingefallen, vnd dem Graffen von Promnitz seine Herrschafften weggebrandt hetten.

Den 5. / 15. Octobr. Ihr K. Mt. Mt. nebst den Kays. Printzen, haben heute bey denen 7 Büchern das Festum St. Theresie celeberiret.

Den 8. / 18. Octobr. Sollen die vom Tekely alhier ankommene Vnd in etlichen Persohnen bestehende Ambassade, gleich andern Moßkowitischen, Türkischen vnd dergleichen Barbarischen Gesandschafften, mit Soldathen bewachet, Vnd wo Einer von Ihnen hingehet, durch dießelbe begleitet, auch niemand Zu Ihnen gelassen werden, wie man glaubt, das armistitium urgiren.

Den 15. Octobr. hat die große Festivität bey der H. Dreyfaltigkeits Säule vmb 8 Vhr Ihren Anfang genommen vnd gewähret biß 2 Vhr. Nachmittag hats wider angefangen vnd gewähret biß in die Nacht.

Estratto fuera del Corriere
ordinario, Vienna
24. Octobr. 1682.

Domani sarà celebrato l'anniversario dell' erettione della colonna della S. Trinità, in rendimento di grazie, per la liberazione di questa città e paese dal flagello della peste, e per onorare maggiormente tal festività, si porteranno le loro Augustissime Maëstà nella Cathedrale di St. Steffano, et indi doppo finito l'ufficio Divino si trasferiranno avanti la sudetta Colonna, dove sarà cantato il Te Deum con isquisitissima musica, havendosi per tali solennità eretta una bellissima capella per il clero, et un gran teatro per i musici, et ornata tutta la piazza con bellissime Arcate, Figure, Inscrizzioni,

giroglifici et ingeniosi emblemi, con le statue degl' Imperatori Austriaci et altri vaghi ornamenti, parendo tutta la Piazza un bello gjardino di delizie. Tutte le case della piazza (Vffn Graben) medesima saranno ornate di quadri, e tapezzarie, e la sera tutte le fenestre piene di lanterne etc.

Obiges alles ist heute alhier Vfm graben nebst Einer Unsäglichen Menge Volkes Zu sehen geweßen. I. I. Mt. Mt. haben von 8 biß halber 2 Vhr continuirlich der Devotion beigewohnet, vnd Zu fuß in der procession gangen, schwartz gekleidt vnd rothe federn Vfm Hut.

Den 21. Octobr. Bin bey Hof in der vesper geweßen, die wegen morgenden Allerheiligen Fests gehalten wird, der I. Kays. Mt. vnd die Pottschäffter beygewohnt.

Den 23. Octobr. Nach Closter Neuburg mit H. Secretario Plussen vnd Mr. Beken gefahren. Daselbst P. Marzellini die raritäten gezeiget, den Ertz-Hertzoglichen Hut etc.

Den 1. Novembr. ist Festum St. Martini celeberiret worden, welchen die gänße mit Ihrem schreyen da! da! da! Zu Stein am Anger, ist eine Statt In Vngarn, ohnfern Oedenburg, verrathen haben. nach verrichteter Predig, hab ich H. Sahren, welcher zu Wasser und zu Land nach Darmstadt gereist, etwas von meinen Sachen anvertraut.

Den 3. Novembr. I. M. M. der Kayser vnd Kayserin sind heut Vff der Maur bey einer Schweins Jagt geweßen, dabey auch der Hertzog Von Würtenberg geweßen, welcher einem Schwein, so Vff den Kayserl. Schirm zu geloffen, eine Pode abgehauen vnd einen Fang gegeben, welches dem Kayser sehr wohl gefallen.

Den 4. Novembr. I. I. M. M. sind nach Closter Neuburg Vmb daselbst dem Fest des Heil. Leopoldi beyzuwohnen, heute solle des Herrn Obrist Teutschmeisters Fürstl. Gnaden die Ober-Hauptmannscharge in Ober vnd nieder Schlesien aufgetragen Vnd die Herrschafft Freudenthal zum Fürstenthumb ad ipsius vitae dies erigirt sein.

Das duelliren ist nunmehro indistincte alhier bey Straff Lebens und Guths publice verbotten. Jedermann fängt an sich Vff gewiße Zeit zu proviantiren.

Den 8 Novembr. heut ist offentlich in der Statt ausgeblasen worden, daß sich jedermann proviantiren, das vnnütze Volk aus der Statt, vnd jeder von seinem Vermögen pro cento eins geben soll. Vmb der bevorstehenden Türkengefahr begegnen zu können. Dießer-

wegen ist auch ein groß getruktes Kayserl. mandat herauskommen, vnd an die Thoren angeschlagen worden.

Den 10. vnd 11. Novembr. hab in der Windhagischen Bibliothec, welche bey denen Dominicanern Vfgerichtet Vnd alle Tage 4 stunden offen ist, daß jeglicher hinein gehen vnd studiren kann, mich Vffgehalten, vnd mir Einige Spannische Bücher Zu leßen geben lassen.

Den 13. 14. vnd 15. Novembr. ist H. Grf. von Windischgratz catholisch Vnd geheimer Rath worden. Festum St. Catharinae celeberirt, vnd der 14 tagige Mark Vfm Hof angefangen worden. Der Schwedische Envoyé Grf. von Ochsenstern hat lassen in seinem Zimmer durch einen Evangelischen Geistlichen in der Kirchenmayerin Hauß Vfm Fischmark publicè predigen, darinnen etliche hundert Evangelische kommen.

Den 22. Novembr. heut sind I. I. M. M. zu denen Dominicanern vnd Jesuitern in Einer gala gefahren, wohnen jetzund nachmittag einer bey denen Jesuiten haltenden Comoedie bey.

Den 23. Novembr. / 3. Decembr. Deß H. Hertzog Georg Friederichs Zu Würtenbergk Fürstl. Dchl. sind aus Vngarn, nach ausgestandener Krankheit vnd reconvalescirung, anhero kommen, Tragen Hoffnung Zu einem Regiment.

Der Bischoff Collnitzsch ängstiget die Nieder-Vngarn noch gar sehr, hat zu Oedenburg die Schulen schon wiederumb sperren lassen, mit Ernstlichem Begehren, daß auch der eine Geistliche Nahmens Lang, so bey Ihrer Fürstl. Gnd. von Eggenberg Hofprediger geweßen, aus der Statt Oedenburg weichen solle, frey bekennend, daß er seinen Kopff eher nicht zu Ruhe niederlegen wolle, biß die Lutheraner alle aus dem Königreich Vngarn seyen. Bey dißem gefährlich aussehenden Zustande sollen Einige Reichs Hof Räthe sich albereit zum abreißen parat halten. Hier wird in denen Vorstätten noch Täglich geworben. Gott lenke die hohe Gemüther Zu friedlichem Stand vnd verlangender Ruh.

Gestern den 5. Decembr. sind die Kays. Deputirte von der Statt auch hier in deß H. Lomagi Haus geweßen, haben alle Persohnen darin aufgeschrieben, auch mein Vnd meines Dieners Nahmen, welches durch die gantze Statt beschiehet, in quem finem nescitur, es werden alle vnd jegliche Persohnen, per totam civitatem, vom größten biß zum geringsten knechte, Mägde, Laquayen, Handwerkskerle, Kinder etc. Vffgeschrieben; obs geschieht, vmb sich recht proviantiren zu können,

der kopffsteuer halber, oder das Vnnöthige Volk auszuschaffen, weiß man noch nicht.

Den 25. Novembr. Die Vniversität hir soll 50 m. fl. zur Türkensteuer geben, heut kompt gewisse Nachricht, daß der Türck den Krieg wider die Christenheit schon ausschreyen vnd Roßschweiffe aushencken lassen, deß H. Grf. von Promnitz Reuther erzehlet, daß die rebellen das Stätgen Promnitz Vnvermerckt vberfallen, alles niedergehauen, Einigen Leuthen Theils 2 füs, Theils 2 Hände, Theils Eine Hand, Theils Ein fuß abgehauen vnd Jämmerlich im Blut liegen lassen.

Den 26. Novembr. / 6. Decembr. Ich hab nicht allein Vorhero, sondern auch noch gestern nachmittag bey gewissen confidenten R. H. Räthen expisciret, daß Ihre Kays. Mt. noch zur Zeit resolvirt bleiben, Von hier ab Vnd, damit das Gelt in Dero Land verbleiben, auch von Frembden dahinein gebracht werden möchte, nacher Prag auff instehenden Februar: Zureißen, gestaltten dann auch schon der Verwittibten Kayserin Mt. angesuchet, daß Deroselben Vorhero die Abreiß, in casum der besorgenden Türckischen Unruh, verstattet werden möchte, sintemahlen Deßen Mt. sonsten biß zuletzt Verharren, vnd zu Abführung Dero Nothurfft, wegen der Wagen Vnd Abfuhr, Schaden Vnd Noth leiden müsten, jedoch wird sich alles demnechsten, weilen nunmehr der Februarius Inner wenigen Wochen herannahet, im Werk selbsten zeigen.

Den 28. Novembr. ist Festum conceptionis Mar. gefeyert worden, auff welchen Tag der Jesuit in der Italianischen Predig immaculatam V. Mariae conceptionem weitläuffig deducirt, Vnd Endlich solches ex legib. Juris Civilis probiret, qui possidet majus, possidet et minus. l. 21. de R. J. atqui E. Item Iddio ha saputo bien un modo di crearla senza macula, come ha saputo un modo di creare l' Eva senza peccato originale. Item Iddio ha lo potuto, perque si dice nel articolo de la fede, tutto poderoso. Item quando dubitatur in casu libertatis et servitutis, tunc semper pro libertate sententia ferenda est etc. Dorothei et Augustini defendebant contrarium. Die Burgerschafft fängt an, wegen der schwehren Anlagen schwührig zu werden.

Den 3. Decembr. Der Obriste Hofmeister Hr. Graf von Lamberg ist heint in der Nacht gestorben.

Den 7. Decembr. Alß eben heut der gute Evangelische Prediger Zu Oedenburg, Hr. Lang, aus Anstifftung deß Collnitsch aus der Statt

gehen sollen, ist Er plötzlich gestorben, dicens: Si terra me ferre non vult, capiat me coelum.

Den 10./20. Decembr. Heute haben in der Verwittibten Kayserin Capelle Abends gegen 8 Vhr die Weynachts Predigen angefangen, so ein Cappuziner in Italianischer Sprach gethan. Der Fürst von Schwartzenberg offerirt zum Türckenkrig 4 Millionen gegen Verpfändung deß Fürstenthums Teschen, morgen soll ein Anfang gemacht werden, zu Beyführung derer 500 m. Pallisaten, so Vmb die Statt Zu setzen.

Die Abreissung derer Gebäuwden in denen hießigen Vorstätten Veruhrsachet ein nicht geringes Klagen derer Interessenten. In dem Arsenal alhier wird jetzund Täglich an Hand: Vnd Roßmühlen, sodann Gewähr Vnd andern Kriegspraeparatorien gearbeitet. Mit ehistem soll Ein Haußvisitation vorgehen, ob ein Jeder mit proviant Zur Gnüge versehen sey? etc.

Den 15., 16. vnd 17. Decembr. sind nach dem neuen Calender alhir in Wien die Heil. Christfeyertage celeberirt worden. Ihre Kays. Mt. haben den ersten Heil. Christag offentlich gespeist.

Den 17./27. Decembr. Nachdem Ihre Regirende Kayserliche Mt. Mt. dem großen Fest bey St. Stephani gestern in großer Versammlung Vormittag von 10 biß 12 Vhr Beygewohnet, wurde nachmittag über die vom vngarischen Palatino eingeschickte relation, waß selbiger mit Theils Vngarischen Magnaten abgehandelt, eine conferentz gehalten; Der Tekely hat in denen Bergstätten annoch seine Salvaguardien vertheilt, Vngehindert deß daselbst einlogirten Teipentalischen Regiments die Ihme accordirte monathl. 3 m. fl. bezahlt werden.

Die auf dem Reichsboden liegenden Kayserl. Völker sollen, dem Verlaut nach, von Dannen aufbrechen, bey nechstem Aufbruch in Vngarn stehen, vnd hingegen die neugeworbene ins Reich geschiket werden. Der König aus Dennemark soll sich erklärt haben, gegen die Türcken, vor Zahlung, Völcker herzugeben. Aus Holland sind 3000 Centner Pulver anher zu bringen Eiligst bestelt. Mann sagt abermahlen, daß 50 Müntz Patenten, vermög deren Einige an Schrot Vnd Korn geringe Guldiner sollen verbotten werden, Vnterschrieben seyen. Sonsten will deß Kaysers Reiße nacher Regenspurg dißmahls continuiren. Am Verwichenen Dienstag soll der an den K. Internuncium nach Türckey Spedirte Expresser dahin gebracht haben, daß Er, Caprara, von allen negotiationibus abstehe, vnd seine herausreiße maturire;

mann sagt auch, daß der König in Schweden Ihre K. Mt. 20 Tausend Mann gegen Bezahlung hergeben wolle, davon solten 10 m. in Vngarn Vnd die übrige ins Reich einquartirt werden.

Den 18. Decembr. haben bey St. Stephan die kleinsten Knaben, am Vnschuldigen Kinder Tag, eine Instrumental vnd vocalmusic gehalten. Heute pflegen die gemeine Leuthe sich Einander auffzukindlen. Durch die Statt Wien darff kein Postilion blasen, ist auch nie geschehen, alß wie der Courrirer die Friedens Pottschafft außm Römischen Reich gebracht hat.

Den 19. Decembr. sind die Handwerkskerle häuffig hir weggereist, weilen man ihnen gedroht, wann sie mehr in die Schwedisch-Evangelische Predig würden gehen, sie durch den Rumormeister wegnehmen vnd vorn Türcken schiken wolte. Ih. F. D. Hertzog Fridrich August von Eisenach sind hier in denen 3 Haken ankommen.

Den 20. Decembr. sind die Häußer in der Vorstatt vorm Burgthor biß an die gesetzte Stangen haufig weggebrandt worden. Die müssige Leuth gen 3. gl. deß Tags zum schantzen von den straßen weggenommen worden. Der Türk will mit 225 m. Mann Östreich vnd Schlesien angreiffen, Vngarn liegen lassen in Ruhe.

Den 21. Decembr. Heute hab, der hießigen Gewohnheit nach, wegen deß morgenden Neuen Jahrstag, lassen glückliche Feyertage denen bekannten R. H. Räthen vnd guten Freunden wünschen, hingegen sie mir wieder.

Den 22. Decembr. Heute ist nach dem neuen stylo Neu Jahrs tag gefeyert.

Den 21. / 31. Decembr. Im übrigen stehts hier nicht zum besten, gestern Vormittag ist durch öffentlichen Trummelschlag in- Vnd ausserhalb der Statt publicirt worden, es solle ein Jeder Herrnloßer vnd müssiger sich beym schantzmeister einfinden, vnd zum schantzen am Stattgraben, deß Tags pro 3 fl. sich gebrauchen lassen; gestern hab ich selbst vor der statt remarquirt, wie stark mann am Graben schantzet, zwischen dem Burg- vnd neuen Thor wird gedachter graben weiter abgestochen Vnd gegraben, die revellinen Vnd scarpen mit gebackenen steinen gefüttert, vnd die contrascarpen jäh abgestochen. etlich hundert Persohnen arbeiten täglich daran, vnd bekompt von den Taglöhnern Jeder 4 gl. Die Handwerkskerle machen sich häuffig auß der Statt hinweg. Vor den Heil. Feyertagen sind etliche durch den Rumormeister gefänglich eingezogen worden, weil sie in die

Evangelische Predig beym Schwedischen Abgesanden gangen sind. Der Türck soll, wie mann hier sagt, 225 m. starck sein. Die Kayserl. Soldathen in Vngarn aber für Hunger vnd geltmangel fast crepiren. Mann besorget, der Kayser werde bey disem Zustande, wann die Türkensteuer erhoben, ohnvermerkt von hier abreißen. Gott führe alles nach seinem vätterlichen Willen Vnß zur Seeligkeit hinaus.

Deß Herrn Hertzog Friederich Augusts zu Sachsen Eisenach Fürstl. Dchl. sind am 19. / 29. Decembr. Abends, den hießigen Hof zu sehen, anhero kommen, mit Dero Hofmeistern von Görtz Vnd Einigen Cavalliern, logiren im Wirthshauß Zu den 3 Hacken. Vorm Burgthor hab ich schon einen Anfang deß Häußer abbrechens gesehen.

Den 25. Decembr. habe mit H. Residenten Schrimpffen den H. Christag, nach dem alten Calender, mit lesung, singen vnd beten celebrirt.

Den 26. Decembr. an Ihre Exc. H. general Baumb: ein neu Jahrswunsch in Spannischer Sprach verfertigt, Vmb die Statt gangen, zu sehen das starke schantzen am wall vnd Stattgraben. Predig geleßen vnd gesungen, alß am 2ten Evangel. Chrystag.

Den 27. Decembr. ist Heil. Drey Königfest celeberirt worden, bin nach gehaltener teutsch- vnd Italianischer Predig beym H. Agenten Lessenichen nebst andern, zu Gast geweßen.

Den 28. Decembr. Die Landproposition, so heute angesetzt gewesen, ist wegen deß Turkischen Kriegs Vnd geheimer conferentzen verschoben worden. Der Böhmische Cantzler Hr. Graf Nostitz vnd Hr. Graf von Pötting haben, nebst Andern vornehmen Ihre besten mobilia albereit voran von hier hinweg geschickt, auch haben schon der meinste Theil sich zu Linz vnd andern Orten Quartire bestellt.

Den 31. Decembr. bin bey Hof geweßen. Ihre Kayserl. Mt. gingen in gelbem Band vnd gelben federn Vfm Hut. Hab an meine Eltern nach Giessen geschrieben, Vnd darmit, in Gottes Nahmen dießes 1682te Jahr geendigt, Vnd dem höchsten Gott vor seine vätterliche bißherige Beschützung vnd Beschirmung fußfällig Dank gesagt.

Ihme sey Ehre, Lob, Preyß vnd Dank
en los Siglos de los Siglos. Amen!

Deß H. Teutschmeisters Hochwürden Gnaden werden künfftigen Mittwochen oder Donnerstag von Dero Bedienten alhier erwartet; Wegen Vnterschiedlicher Mordbrenner, so albereits Einige hierumb liegende Dorffschafften aus Anstifftung deß Türckens sollen in Brand gesteckt

haben, müssen die Bauren Tags Vnd Nachts wachtie
gehen.

Alß ohnlängst deß H. Margrafen Von Badens Fürstl bey sich, debaxo su amparo, gehabten Juden Oppenheime wegen deß im Reich so viel intercipirten Kayserl. Gelts,' ich vernehme, bey Philipsburg an Frankreich veralienirten dorbenen Vnd in Rhein geworffenen proviants, alßo auf vi Tausend Ihrer Kayserl. Mt. Zugefügten Schadens, auch n siret ist), auf Kays. Befehl nicht heraus, Zur inquisitio straffung, geben wollen, So hat vor wenigen Tagen der Cantzler Butzelini (cum consensu dom. Imperatoris) gedacl aus Bemelter Fürstl. Dhl. Behaussung mit gewalt hinw Vnd gefänglich einführen lassen; worüber Seine Fürstl. nicht wenig alteriret haben sollen.

Bey Hof spühret man Zwar vom Einpacken noch nicl Thun die vornehmste Ministri Ihre beste mobilia salviren.

Mit deß H. Grafen von Windischgratz seiner religion ist es nunmehr so weit kommen, daß Er albereit Mess pfleget.

Den 5. Januar. Bin in der Windhagischen Bibliothec gewesen, welche nach den 3 Facultäten in eine schöne Ordnung in 3 Sählen gebracht worden.

Den 11. / 21. Jan. Deß Herrn Hertzog von Eißenachs Fürstliche Dchl. sind noch hier, Vnd ist dero am Sonntag gehaltenes Panquet in deß Krigs Präsidentens Fürstlichem Palatio sehr Prächtig biß in die Nacht à 3 Vhr mit balleten Vnd Lustigkeiten volnzogen Vnd nunmehr das bouquet dem Graf. Caprara gegeben worden, welcher den Bal Vff instehenden Montag, wie ich vernehme, in deß Graf Montecucoli Behaussung anstellen wirt.

Die freyle Schaffkotzin hat gedtn. Printzen Von Eißenach das Bouquet praesentiret, vnd ist im Tantz dessen Dchl. Königin gewesen. Eß haben sich Bey erwehntem Bal mehr alß 50 Dames, sehr kostbahr mit Dämanten Vnd Edelstein geschmücket, nebst mehreren Cavalliers eingefunden. Von dießer Vornehmen Compagnie haben Bißhero Vnterschiedene sehr schön : Vnd kostbahre schlittenfahren gehalten, die Kayserliche ist heute, weil das Wetter etwas widerumb Vfgangen, aufgeschoben worden, hingegen haben sich deßen die schon Zu solcher Schlittenfahrt praeparirt geweßene Cavalliers (worunter Printz Louis jetz die Farth Vnd nachgehents einen Tanz hält) Zu Nutz gemacht und fahren noch dieße Stunde bey 30 kostbahre Schlitten nach Einander herumb; Die Kayserl. Abreiß wird Immer confirmirt, Vnd sich der effect nunmehr ehist ausweißen.

Den 8. Januarij. Eß sind schöne Schlittenfahrten gehalten worden, heut Vormittag haben Ihr Kays. Mt. denen Landständen die Landproposition selbst gethan.

Den 15. Januarij. Heut ist Pauli Bekehrungs Fest celeberirt, nach dem Essen haben deß Kaysers 12 Trompeter beym H. Residenten Schrimpffen vnd mir das neue Jahr auffgeblaßen, hat den gantzen Nachmittag gewehrt, bekamen zu Trinken gnug, vnd noch 6 Rchtlr. Zur Verehrung, müssen es beym H. Residenten alß Chursachsen alle Jahr Thun, weil der Churfürst Reichsmarschall ist, vnd der Trompeter Ihre Freyheiten schützen hilfft.

Den 18. Januarij. Hab heut mit der Hülf Gottes abermahls mein Geburths Jahr angefangen, Gott sey gelobt vor das Zurückgelegte, Vnd helfe Täglich mit seiner Gnade in dem angefangenen alles Zu seinen Ehren, deß Nechsten Nutz, vnd meiner eignen Seeligkeit zu vollenden.

Den 19. Januarij. Heut ist publicè außgeruffen vnd verbotten, daß niemand mehr im schlitten fahren, oder in der Masquerade gehen solle. Ihr. Kays. Mt. haben Ihre Schlittenfahrt auch eingestellet.

Den 21. / 31. Jan. Des H. Hertzog Friederich Augusts von Eissenach Fürstl. Dchl. haben Bey der Römisch Kays. Mt. Vnter andern auch das Jus primogeniturae urgiret, Vnd wie ich vernehme, wie wohl ohne großes Auffmercken, die confirmationem paternae voluntatis erhalten; wird auff instehenden Mittwochen von hir ab: Vnd wider nach Hauß reysen.

Der hießige Burgermeister hat der sambtlichen Burgerschafft angezeiget, daß ein Jeglicher Burger seinem Gesinde Vnd Gesellen mit Ernst andeute, nicht mehr in die Schwedische Evangelische Predigen Zu gehen, wer dem Zuwider ertappet würde, solte an Guth Vnd Leben gestraft werden, wie dieses der Schwedische Gesande, H. Graf von Ochsenstern aufnehmen wird, lehret die Zeit. Die Tonau Brücken sind vom stark Vfgebrochenen Eiß umbgeworffen, Vnd Indem eben Etliche schwehre Weinfuhren darauf gefahren, mit eingefallen, ein Wagen mit den Pferden Zu Grund gangen, die andere mit denen Leuthen mühsamlich errettet worden.

Der H. Graf von Windischgrätz hat nunmehr abjurationem seiner gehabten guten religion, Vnd professionem der Catholischen gethan, wird heut vber 8 Tage die Vermählung mit der freyl. Von Sarau Volnziehen, seine Verwandte die Freyherr. Von Windischgrätz auch zu Grafen declarirt werden.

Den 23. Januarij ist Mariae Lichtmeß gefeyert, vnd von jedem eine kerzen in die Kirche Zum Einweyhen getragen worden, H. Lt. Vffenbach hat mich per literas gebetten, daß ich Ihme zu seinem opere, das Er de Judicio Supremo Avlico wollte herausgeben lassen, ein Carmen congratulatorium machen möchte, Vnd weilen Er H. Vffenbach in seinem Wappen 6 krebße hat, vnd oben ein eingefaitschtes Kindlein; schickte sich nicht übel in horoscopum ascendentem cancri Domini Autoris si cancri ascendant, puerum reperire licebit, Retroeant, rivus cernet in arte Virum.

Den 24. Januarij. hab heute deß H. Vffenbachs petito willfahrt, vnd In Eil, nechst andern Fürstl. affaires verrichtungen, ein Teutsches carmen verfertigt, so Alludirte Vff sein Wappen, derer 6 Krebßen, Vnd deß offenen Bachß, hab ein lateinischen Brieff mit Spannischen

Sentenzen, so Vff den Bach vnd Krebßen sich gereymet, Ihme zugeschrieben, vnd das geringe Carmen vberschicket.

Den 25. Januarij. Ihre Fürstl. Dchl. Hertzog von Eissenach ist heut ab: vnd nach Anspach gereist.

Den 27. Januarij: meinem Diener Hanß Veit Vogten Vff sein inständiges Ansuchen, dimittiret; vnd einen andern Evangelischen angenommen, Jenen in allem contentiret, daß Er seinen Abschied bekommen, dafür Er fleißigst gedanket.

Den 28. Januarij. heut hat der H. Graf von Windischgrätz seine offentliche Cavalcade nachdem er Catholisch worden, nach Hoff vnd Beylager gehalten, mit der freyl. von Sarau, dererwegen I. K. Mt. auch an der Taffel gesessen, weilen die von Sarau ein Gräffl. Frauenzimmer bey Hoffe geweßen; 24 Cavalliers ritten Vff den schönsten mit Band gebutzten Pferden, der Bräutigam Graf von Windischgrätz hatte Blimmerandfarbe Band am Pferd vnd Kleid, vnd dergleichen Federn Vffm Hute, hat seinen Ritt gehalten, vom Sternbergischen Haußе an durch das Strohgässel, vbern Hof, durchs Paller Thor, vbern Kohlmark nach der Burck zu.

Den 30. Januarij: war die schöne Schlittenfahrt mit Trompeten vnd Heerpaucken gehalten, H. Aveman vnd H. Milagius mit Vnß vber Tisch gespeist. Heut ist Bey denen D. Michaëlern der Heil. Apollonien Zahn denen Leuthen zu küssen gegeben worden, soll denen Catholischen gut vor böse Zähne sein.

Den 1. / 11. Februar. Alß der Chur Bayrische Courirer am Verwichenen Montag cum ratificatione derer gepflogenen Tractaten hier ariviret, vnd die Auswechßelung gegen Einander geschehen, ist der Chur Bayrische Vice Cantzlar vnd Abgesander mit einem kostbahren Kleinod Vnd Kays. conterfait beschenket worden, darauf am Verflossenen Dinstag von hier abgeraißet.

Den 13. Februarij. heut fält Vff gleicher Erden ein Geistlicher Vor des Schwedischen gesandens Behaussung, vnd fält den Fuß gantz entzwey, ward hernach in Vnser Behaussung zum H. Lomagy mit Jammerlichem Geschrey getragen.

Den 14. Februarij ist Festum St. Matth. celeberirt, alßo kein R. H. Rath gehalten worden; mit dem Spannisch: Vnd Italianischen Sprachmeister in denen 2 Sprachen die Zeit passiret.

Den 17. Februarij. Es ligt der Hof Cantzlar Hoher sehr schwach vnd wachsen die Würme bey noch lebendigem Leibe schon an Ihm,

der Balbierer muß sie Ihm vermittels eines gewissen Instruments auß den grummen Händen herausgrablen.

Den 18. Februarij. Heute Zwischen 4 vnd 5 Vhr ist der K. Hof Cantzlar Baron Hoher gestorben, nachdem Er etliche Tage hero nichts mehr hat reden können. Ihre Kays. Mt. sind bey den Ober Jesuitern bey der Comoedi gewesen, hat auch bey Ihnen gespeist.

Den 19. Februarij ist kein Reichs H. Rath sondern Gastereyen hin Vnd wider gehalten worden wegen deß instehenden Faschings. Der Wallische Prediger hat in der Verwittibten Kayserin Capelle wider angefangen Italianisch Zu predigen, bekompt vor dise Predigen 1000 rthlr., heut ist der H. Cantzlar Hoher bey den vntern Jesuitern beygesetzet.

Den 20. vnd 21. Februarij sind die Fastnachtslustigen Tage zwar nicht publicè Vff der Straßen, aber desto ärger mit Tantzen vnd springen in den Häußern gehalten vnd den 21. alß Aschermittwochen dem Pöbl wider Aschen Vffs Haupt vom Pfaffen gestreut worden, welches alle Boßheit wider versöhnen soll, worüber ein Türkischer Gesander Einsmahls gesagt, die Catholischen Christen weren im gantzen Jahr närrisch, Vnd nur an Einem Tag, da Ihnen Asche Vfs Haupt gestreut würde, klug.

Den 25. Februarij. Abends bin ich in der Verwittibten Kayserin Capelle geweßen die Italianische Predig Zu hören.

Auß Comorren kommen klagen, daß, weilen die Donau vnd andere Wasser weit in die Türkey hinein annoch überfroren sind, die Türken Täglich aus Neuhäußel schädliche excursionen verübten, hetten vor etlichen Tagen abermahlen auß dem Capitlischen über die Hundert Menschen weggeführt, Vnd Viele niedergemacht. Vom Obrist Cammerer H. Graf. von Dietrichstein continuirt, daß Er zum Fürsten erhoben werden solle. Mann erwartet nun ehist, wann der rendezvous bey Bruck an der Leuta, deme Ihre Kays. Mt. selbst, wie man sagt, Beywohnen werden, angestellet wird. Ihre Kays. Mt. sind heute gegen 11 Vhr umb die Statt, und Zu denen P. P. Dominicanern, in Begleitung derer Hof Cavalliers Vnd Kaysr. Trabanten Zu Pferd, umb Ihre Andacht daselbst Zu halten, gefahren.

Den 27. Februarij in der Windhagischen Bibliothec den Plutarchium in Spannischer Sprach, wie auch einen köstlichen tractat in fol. absque nomine de Rebus publ. in lingva Hispanica geleßen. Abends

in der Verwittibten Kayserin Capelle die köstliche Music vnd Italianische Predig mit H. P. Lochnern vnd H. Brunning gehört.

Den 28. Febr. gegen Abend in der Kays. Capelle abermahls die Italianische Predig gehöret.

Den 1. / 11. Martij. Mann muß sich jetzund alle Wochen Einer Weg Reiße von hier befahren, gestalten bey dem Kayserl. Hofe eine Reiße gar gewiß beschlossen, nur Zeit vnd Orth noch nicht public gemacht, jedoch mittlerweil, wie in gemein gesagt wird, vor den Hochlöbl. Kaysr. R. H. Rath der Orth Everdingen, ohnfern Lintz gegen Welß über, assigniret ist.

Die große Türckische Macht, vnd der davon erschollene rumor, auch Vnterschiedliche Zeitungen veruhrsachen alhier je länger je mehrere Furcht. Die Landleuthe flüchten ihre Besten Sachen albereit herein in die Statt, der H. Reichs Vice Cantzlar Vnd andere Grandi Ministri lassen ihre kostbahrsten Sachen Einpacken, umb es von hier in bessere Securität zu schicken.

Vorgestern hat der Bischoff Collnitz bey des Hof Cantzlars exequien Vfm Hof, dem R. H. Rath von Brünning erzehlet, daß die Türkische Macht dißmahlen, wegen der vielen Asiatischen Völcker, so groß seye, alß sie niemahlen geweßen.

Viele Besorgen, es würde der Türck, bey nun aufgehendem Wetter (Vnd da im gantzen Ungarnland, wegen der scharpffen Vnd durch die Pfaffen noch Täglich continuirenden reformation, keiner mit Ernst der Barbarischen Macht Zu wiederstehen, allem Anzeigen nach, nicht aufsitzen wird) ohnvermerkt vor Wien rucken, den Donaustrohm besetzen, oder Zum Wenigsten durchstraiffen, Plündern vnd rauben, mit Ihrigen flüchtigen Pferden dieße Gegend so unsicher machen, daß viele nicht wissen werden wo auß noch ein. Gott richte alles nach seinem allweißen Willen.

An dem hießigen Canal, wodurch vor 20 Jahren auß dem Arsenal Zwischen dem neuen Thor Vnd rothen Thurn, an der Statt Maur her, die große Schiffe in die Donau sind gebracht worden, wird Täglich, wie ich selbsten etliche Hundert Persohnen daran hab arbeiten sehen, gegraben, dieße Arbeit soll, wie ich vernehme, Einem gewißen Seegräber, umb den canal in kurtzer Zeit auszufertigen, vor 3000 fl. verdingt sein.

Den 2. Martij ist H. Baron Neuhof im Kays. R. H. Rath solenniter introducirt, vnd Ihm alß Reichs Hof Rathen locus assignirt worden.

Den 6. Martij. Bey der Verwittibten Kayserin Hof Predigern in Dero Capell die Wallische Predig vnd Walsche Music gehöret.

Den 8. Martij. heut ist deß Bassa Sohn von Neuhäusel gefangen anhero gebracht vnd vmb Gelt zu schauen gezeigt worden.

Den 9. Martij. Heute ward dies Josephi celeberirt, vnd Ihrer Kays. Mt. bey denen Carmeliterinnen zu den 7 buchern im Closter. Bey Hoffe ist eine kleine Wirthschaft gespilt worden von Joseph vnd Maria vnd denen 12 Aposteln, der Printz vnd Printzessin haben Vffgewartet.

Den 11. Martij. Ihre Kays. Mt. vnd die Kayserin vnd die Printzessin sind, wie ich bey Hof selbst gesehen, mit denen Cavalliers vnd Dames ins Spannische Closter gefahren, Ihre. Mt. hatten schöne gelbe federn Vfm Hut; in der heutigen Wallischen Predig waren Ihre Kays. Mt. gegen Abend in der Kayserin Capelle, da der Joseph dergestalt herausgestrichen war, vnd nennete der P. diese 3 Jesum Mariam Josephum, Sanctissimam Trinitatem, meldete in der gantzen Predig nichts von Gott Vatter, noch von Gott dem H. Geist, sagte, was Joseph bittete, müste alles geschehen quia ipsius rogare, esset imperare. Si Maria precibus coelum et terram non sustinuisset, diu corruissent etc.

Den 12. Martij. Bey R. H. R. war erzehlt, daß H. Hof Cantzlar Hoher bey Lebzeiten Vnter seine Kinder 700/m. fl. getheilt, vnd jetzt noch 1700/m. fl. bahres geldes hinterlassen hette; nachmittag ist im Prater das Fuchsprellen in praesentz deß Kaysers vnd K. Hofstatt gehalten worden.

Den 14. Martij ist früh Morgens der alte Böhmische Canzlar. H. Graf Nostitz, ohnvermerkt alß Er außm Bett Vfgestanden vnd sich anziehen wollen, verstorben.

Den 15. Martij. Der P. Cappuziner lobte der Jfr. Marien Ihre Vorsprechen so sehr in der Italianischen Abend Predig bey Hoff, daß Er sagte, Niemand könnte ohne Ihr Vorsprechen seelig werden.

Den 16. Martij. heute hat mann den Verstorbenen Graf Nostitz. nebst einem castro doloris vnd viel brennenden Wachßlichtern sehen lassen, vnd sind zeither schon vber 2000 Messen vor ihn geleßen worden.

Den 20. Martij. Mit Monsr. Plussen bin ich in der Italianischen Predig bey Hoff nella Capella dell' Imperatrice geweßen. Einem vornehmen Cavallier funge hinterwarths von denen kleinen Lichtern, so vff den bänken beym Beten Vnter den Catholischen angesteckt wer-

den, die Parruken gantz angezündet Zu werden, welches einen so starken Gestank veruhrsachte, daß die K. K. Mt. Mt. nicht bleiben kunten, sondern weggehen musten.

Den 21. Martij. Die vornehmsten Edelleuth zu Oedenburg flüchten schon Ihre besten Sachen vor denen Türcken. Der Churbrandenburgische Envoyé H. von Schwerin ist heut von hier ohnverrichteter Dingen abgereißet.

Den 22. Martij. Gestern Mitwochens ist der Chur: Brandenburgische Envoyé H. Baron von Schwerin von hier ab: nach Breslau gereist; Eodem die ein Courrirer aus der Türkey hier ankommen, Brieffe an H. Margrafens Zu Baden Fürstliche Dchl. mitbringend, deßwegen, Ipso hic absente, alßobald nach Raab eilend.

Am verwichenen Dienstag waren Ihre Kays. Mt. zu Laxenburg auf der Jagt, Vnd, alß Sie Abends wiederumb hereinkamen, bey der Verwittibten Kayserin Mt. in dero Capell beym singenden Italianischen oratorio biß nach 9 Vhr.

Gestern sind die Evangelischen Oedenburger alhier ankommen, eifrigst klagend, daß die daselbstige Jesuiten Ihrem Conrectore seinen Sohn, welcher von guten naturalien, mit süßen allechements zu sich ins Closter gebracht, weggenommen, nach Neustatt führen, umb Ihn in der Catholischen religion auferziehen zu lassen, welches plagium Vnd andere religions Truckungen Ehrlichen Evangelischen nicht wenig zu Gemüthe geht.

Deß Königl. Schwedischen Abgesandens H. Grafens von Ochsenstern, bißherig geweßener Evangelischer Prediger ist nach Preßburg vocirt, cessiren alßo deßen Predige hier auch. Die Nieder Vngarn werden, wegen der starcken pressuren, so meistentheils vom H. Collnitz Vnd denen Jesuiten propulluliren und alle auff die religion angesehen sein, Ziemlich schwührig.

Mann erzehlet, daß Einige Kays. Obriste (weilen sie im Februario capitulirt, erst in 5. Monathen zur Lieffrung Ihrer Mannschafft gehalten zu sein, jetzt aber im Aprili alles Volck herbey schaffen solten; hingegen die Soldathen in solcher Geschwindigkeit sobald nicht Zusammen gebracht werden könnten, sintemahl sie vor einen Mußqvetierer nur 14 rthlr. bekommen hetten, vnd in Hamburg vor Einen 25 rthlr. geben müssen), Ihre Werbungspatenten wider zurückgegeben vnd renuncijrt hetten.

Das Land Volck Vnd Soldathen continuiren alle Tage mit Embßiger Arbeit an Erweiterung deß Stattgrabens, Fütterung der contrescarpen, Bevestigung der revelin Vndt Brustwehren; Am Canal aber kann weiter nichts, wegen starker Ergießung deß Donauw Flusses, gearbeitet werden.

In allen Vorstätten wird alhir die Trummel noch gerühret. Gott richte alles Zu Einem gedeylichen Zweck.

Den 25. Martij. Die Ober Jesuitern haben Ihre Kirchen gantz schwarz mit Figuren, passionem Christi repraesentantes ausspallirt.

Den 27. Martij. heut hat mann die Jagt- Vnd Raubschiffe Vff der Donau probiret, Vmb mit solchen dem Türcken großen Abbruch thun zu können.

Den 31. Martij. In der Wallischen Predig in der Kayserin Capelle Defendirte der Pater, daß Maria mehr Schmertzen gelitten, alß Christus. Bey denen Augustinern sind bißher alle Sambstag 5. Predigten gehalten worden in der Fasten Zeit, heute waren bey gedtn. August. eine Crone am hohen Altar praesentiret, die ohngefehr von 494 brennenden Lichtern bestunde. Der Kayser Vff der Jagt geweßen.

Den 1. / 11. April. I. K. M. haben heute bey denen Augustinern der Weyhung derer Palmenzweygen auch beygewohnet.

Die in Pohlen geschlossene alliantz macht hier jedermann wieder in Sicherheit leben, wie lange es daueret, lehret die Zeit.

Der Schwedische Envoyé H. Graf von Ochsenstern wird, wie verlautet, in folgender Wochen von hier abreißen. Das Schantzen alhir continuiret nebst dem Werben von früh biß in die Nacht. Vorgestern haben die beede regierende Kays. Mt. Mt. in der Verwittibten Kayserin Mt. Hof Capelle dem Italianischen oratorio, Vnd gestern bey denen P. P. Augustinern denen gewöhnlichen 5. Fasten Predigten, wie ich selbst gesehen, mit sonderlichem contento beygewohnet, bey welchem ersteren eine sehr wohlgesetzte music, Vnd dem Anderen durch Vierhundert Vnd etlich Vnd sechzig klein brennende Lichter eine große Krohne am hohen Altar sehr schön praesentiret ward.

Den 3. April. Ihre Mt. Mt. sind heute gantz schwartz gekleidet, auch schwartze federn Vfm hut gehabt, wegen marter Wochen, sind nach Herinalß gangen.

Den 5. April habe, nach geleßener Predig, an heutigem Catholischen grünen Donnerstag hir zu Wien gesehen, wie I. K. Mt. denen

12. Armen Männern die füße waschen, wie Ihre Mt. die Kayserin denen 12. armen Weibern, Item wie der Bischoff denen 12. armen Männern bey St. Stephan die füße waschen; heute ist Christus am Öhlberg bey St. Stephan praesentirt vnd passions Bildnüssen gezeigt worden an den Altären.

Den 6. April ist früh nach gehaltener Predig die gantze Passion Christi in reymen durch Junge knaben in der St. Stephans Kirchen ordentlich agirt worden, hernacher als Christus vom Creutz abgethan Vmb St. Stephans Kirch getragen, das venerabile sobald darbey geehret, vnd sodann wider in die Kirche vnd ins so genannte H. Grab durch die Pfaffen mit vielen ceremonien gelegt, vnd darauff die Heil. Gräber von den Leuthen, Damesen vnd Cavalliers zu fuß hauffenweiß besucht worden.

Den 7. April eine Teutsche Predig gelesen vnd dem hießigen Gebrauch nach, denen bekannten R. Hof Räthen vnd guten freunden glückliche feyertage gewünscht, vnd sie mir hingegen wider thun lassen. Heute ist der Kayser auch nebst der Kayserin vnd Hoffstatt herumb gangen, die Heil. Gräber Zu beschauen. Dann 4. oder 5. H. gräber beschaut, hat, der Catholischen Meinung nach, völlig Ablaß. Vor wenig Tagen ist der H. grf. von Weilburg hier ankommen, logirt jetzt im guldenen Hirsch, bey dem war der Cantzley Director H. Vigelius. Weil bey den Catholischen Christus jetzt begraben ligt, so wird auch keiner heut noch morgen, usque dum resurrectio facta, communicirt. Gegen Abend ward die ressurrectio bey denen Augustinern, der Kayser, Kayserin, Cavalliers vnd Dames beywohneten, gespielet vnd dabey Mußqueten loßgeschossen, getrompetet, vnd geheerpaucket, vnd das venerabile wider ins häusel gestelt; heute marchirte Printz Louis von Baden Bataglion à 900 Mann durch die Statt.

Den 8. April ist nach dem neuen stylo das H. Osterfest hir celebrirt worden. Ihre K. M. hab ich offentlich mit der Kayserin speisen gesehen, ist heut nach St. Stephan geritten, hat rothe federn auff, vnd in gold gestikte Kleider an, ein weiß Pferd geritten mit köstlichem Sattel.

Den 11. April. von Steur sind auch etliche Schiffe mit Eisernen Kugeln vnd Ketten ankommen, viel Pulver.

Den 12. / 22. April. Hier ist mann der Zeit fast mit nichts mehr alß militarischen affaires beschäfftiget, am Verwichenen Oster Montag ist das Dieppentalische Bataglion à 500 köpffe, 5, 6 vnd 7 im

Glied, in praesentz Einiger Kays. Commissariorum, gestellet, 900 artillerie Pferd, vnd 169 artillerie Wagen, Vnd 19. große, kreutzweiß gemachte Anker Zu denen Kriegs Schieffen anhero gebracht worden; obged. Soldathen Zu Fuß sind eodem die außm Tabor in die Vorstätte marchirt, vnd den folgenden Tag die Donau hinunter. Am Oster Dinstag sind 3 Schiffe von Steyr herunter kommen, welche 2000 Eißerne geschlagene Stückkugeln, eine à 12 ℔., so dann etliche Tausend Kettenkugeln gebracht haben, eod. die ist das Scharpffenbergische halbe Regiment à 1020 Mann mit 8 fahnen, darauf das Burgundische rothe Creutz Vndt C. F. Q. waren, durch die Statt marchiret.

Gestern war die artillerie auß dem Tabor herrein Vff den Kays. Burg Platz in folgender Ordnung geführet. Der Statt Obriste H. Graf von Stahrenberg Eylete mit seinen Leuthen Zu Pferd herein, hernach folgeten: *a.*) etliche compagnien von der Statt Soldatesca. *b.*) Der artillerie Obrister. *c.*) Etlich Vnd 50 Köpffe artillerie officirer. *d.*) 9 Glieder Zimmerleuth à 5. Köpffe mit Ihren Beylen. *e.*) 5 Glieder granatirer Vnd 7 Glieder Bergleuthe oder minirer mit Ihren Instrumenten. *f.*) 165. Constable mit ihren Zindruthen. *g.*) 45. Feld- oder Regimentstücke, vor Jedem 4 starke Pferde und 2 Reitknechte, mit grauen Kleidern gelb ausgemacht. *h.*) 6 Feurkatzen, oder wie feuermörsel nur etwas länger, mit 8. Pferden bespannt, Vnd 4 reitknechten versehen. *i.*) 11 grose Canonen, für jedem 14 Pferde Vnd 7 Reitknechte. *k.*) Zwey grose Feyermörsel. *l.*) Darauf folgeten die laveten Zu obged. großen stücken nach vnd nach. *m.*) 169. artillerie Wagen. *n.*) Zuletzt folgeten abermahl Soldathen aus hiesiger Statt guarnison, fuhren alle nach einander alßo, daß da die ersten schon im K. Burg Platz stunden, die letztere noch draus im Tabor hielten. Heut ist das Maußfeldische halbe Regiment à 1020 Mann Zu Fuß vorm Burgthor, alß Ihre Kays. Mt. gegen 9 Vhr Vff die Jagt vorbey gefahren, wohl mundirt in grauen Kleidern blau ausgemacht, praesentirt worden.

Der H. Graf Von Windischgrätz hat nun mehro am grünen Donnerstag, seinen Jungen Herrn Vnd Freyle Tochter Bey denen Vntern Jesuiten auch lassen catholisch werden.

Den 14. April. bin mit dem H. Resid. Schrimpff vnd H. Secretair Plussen nach Oedenburg, vmb daselbst zu communiciren, gereißet.

Den 15. vnd 16. April. gebeicht Vnd communiciret im Evangelischen Bethhauß zu oedenburg, Vnd den Montag wider von Oedenburg abgereist. Vnd den

17. Aprilis zu Wien nachmittag wider, Gott sey Dank, gesund ankommen.

Den 20. April. Heute ist das Sternbergische vnd Montecucolische Regiment Vffm Burg Platz vorm Kayserl. Printzen praesentirt worden.

Den 21. April. Heut ist Festum Phil. et Jacobi nach dem Neuen Calender celeberirt worden, nach gelesener Predig hab ich sehen die völlige artillerie zum rendezvous nach Kitzée fahren Vff der Achß, vnd zu Wasser. Das Palfische Regiment war Vfm Burg Platz präsentirt. Bey heutigem Durchmarch der Völcker sind 2. Pferd mit Einer kutschen wild worden, haben vber Leuthe gefahren, Ärme zerquetscht, vnd ein schwangeres Weib mit der Deichsel angestoßen, daß sie niedergefallen vnd todt bliben, die Bein entzwey vnd dem K. Stuckgießer die Hand entzwey gefahren. Heut ist der Hertzog von Mörseburg, Von Würtenberg Vnd Sachsen Lauenburg hir ankommen.

Den 22. April. Heut hat der Churfürst von Bayern bey Ihrer Mt. der verwittibten Kayserin gespeist.

Den 23. April. Die Kayserl. Printzessin ist heut nach Laxenburg gefahren, da auch der Churfürst ist; heute sind sehr vil Wagen Zum K. rendezvous gangen nach Kitzée. nachmittag sind die Souchische vnd Würtenbergische Regtr. durch die Statt passiret. Heute bekam ich ein starken Fluß ins Aug, daß ich gar nicht vor die Thür gehn können, hatte sonsten schon alles parat Zum rendezvous Zu reißen, muste alßo hir bleiben.

Den 24. April. Heute haben Ihr. Dchl. Hertzog Christians Zu Mörseburg H. Sohn, H. Augustus, mit Ihrem Secretario H. Trüben mittags bey unß gespeist, I. D. haben m. gdsten. Fürstin gesundheit mir Zugebracht. Hr. Andler führte mich in seinen Zimmern herumb, Zeigte mir seine schöne Bibliothec; besahe seinen Garten, nachmittag bin mit dem H. Resident Schrimpffen nach Weinhauß gefahren.

Den 26. April. Die Menge Volck, so von hier in Vngarn Zum Kays. Rendevous ohnfern Preßburg gereißet, ist kaum Zu beschreiben, es sollen 39.800 Mann seyn. Die Wenigste aber werden, wie ich vernehme, mit Pferd Vnd Wagen, Vmb confusion Zu verhüten, hinzugelassen.

Diejenige große Herren, so noch Vmb die Statt Gärten Vnd Häußer haben, und solche abzureißen hart anzubringen sein, müssen, wie ich vernehme, unter dießelbige minen machen, damit solche im Nothfall in die Lufft gesprengt werden können etc.

Des Hrn. R. H. R. Präsidentens von Schwartzburg Fürstl. gnd. kommen jetzt wenig mehr in R. H. Rath, obs wegen der Ihro nicht conferirten Kays. Obrist Hofmeister Stelle oder sonsten disgusto geschiehet, istud me fallit.

Den 11. May. Ihre Churfl. Dchl. von Bayern sind heut bey Ihrer Mt. der Verwittibten Kayserin zu Gast geweßen.

Den 13. / 23. May. Des H. Printzen Louis von Würtenberg Hochfürstl. Dhl. sind gestern Abend Vff der Donau von Regenspurg herunter alhier glücklich mit wenigen Leuthen ankommen, werden wie ich vernehme, Vnterm H. Obristen Hallenweil in Vngarn commandiren.

Mann erwartet auch derer Beeden regierenden Hertzoglichen Persohnen von Neuburg Hochfürstl. Dhl. Dhl. alhier, Vmb bey Ihr. Mt. der Kayserin Niederkunfft Deren Gegenwart Zu geniesen.

Die Kayserl. regierende Mt. Mt. werden sich wiederumb von Laxenburg anhero, vnd bey instehendem Junio in die neue Favoriten Begeben, bey Hofe will mann noch von keiner würcklichen Abreiße wissen, nichtsdoweniger lassen die meinste hohe K. Ministri absonderlich beym K. Reichs Hof Rathe, mit Ernst einpacken; So lange jedoch die Kayserl. Junge Herrschafft von hier nicht an sichere Orth geschicket wird, so machen Viele den Schluß, daß große Noth noch nicht vorhanden seye, wie wohl darauf nicht Zu bauen, dann, daß die Türken kaum 20 meil von hießiger Statt, vnd dem geschwinden Vnvermutheten straifen, sengen Vnd Brennen ergeben sein, ist mehr alß zu viel bekannt.

Ihre Churfürstl. Dhl. von Bayern sind jetzt hier in der Statt, logiren ohnfern der Kayserl. Burk in dem Gräfl. Kaunitzischen Hauße.

Weilen heute die Creutzwochen anhebt, so sind Ihre Kays. Mt. von Laxenburg herein kommen, Vnd in der procession durch die Statt Vff Gelegten Brettern Zu fuße, nebst Vielen Cavalliers, mitgangen. Jedermann lebt hier intra spem et metum wegen deß bevorstehenden Türkenkrigs Vnd deßwegen besorgender Außflucht.

Gott richte dießes Vnd deß Römischen Reichs negotia Zu gem Außgang, Eben jetzt wird mir referirt, daß gestern beym

Reichs V. Cantzlarn deß H. Churfürsten von Bayern Fstl. Dhl. in Präsentz deß hießigen Bischofs Fürst Emmerichs, auch in die Kayserl. alliance mit Pohlen, Schweden Vnd Holland getretten seye.

Den 13. May. Ihre Kayserl. Mt. sollen dem Churfürsten aus Bayern 6. Pferde vnd eins mit köstlichem Sattel vnd Pistolen, so auff 14.000 Rthlr. geschätzt worden, verehrt haben.

Den 15. May. Ihre Dhl. Hertzog Ludwig von Würtenberg sind heut hier beym H. Resident Schrimpff geweßen, haben sich sehr gnädigst gegen mich erzeigt, lang mit mir geredet, Vnd erzehlt, daß sie vor etwa 8 Wochen Ihre Fürstlich D. m. gdste. Fürstin ohnweit Stuckgart noch gesprochen, Trugen mir auff, Ihre F. D. gantz freundlich derowegen Zu grüsen, haben mir auch I. F. D. Gesundheit Zugebracht, Nahmen Abschied, Vmb Morgen gantz früh zu Wasser nach der Armee Zu reißen, Vmb Ihre Rittmeistercharge vnterm Obristen Halleweil zu exerciren.

Den 16. May kompt Zeitung, daß der R. H. Raths Präsident Fürst von Schwartzenberg Zu Laxenburg jählings Tods Verblichen, ist in der Nacht noch herein gebracht worden, vnd wegen deß grosen schreckens alles in seinem Hauße confus geweßen, deß H. R. H. Raths Brünnings Sohn ist Zu Leipzig durch einen falschen Werber todt geschossen worden.

Den 17. / 27. May. Im übrigen weißet Beyliegend: so genanntes Wiener Blättl. waß alhier neues Zu hören, deme noch zu annectiren, daß, alß gestern früh vor 7 Vhren weyl. Ihre Fürstl. Gnaden von Schwartzenburg S. durch den R. H. Raths Secretarium Menschengern (alß von dessen Leuthen ich heut folgende relation erhalten) im R. H. Rath bestellen lassen, waß vor negotia referirt werden solten, mit Bedeuten, Sie den morgenden Freytag (weilen heute Himmelfarttag celeberirt worden) wiederumb im Rath präsidiren wollten, sind sie hinaus nach Laxenburg gefahren, dem Geheimen Rath bey Ihrer Kayserl. Mt. biß bald 2 Vhr nachmittag beygewohnet, finito consilio intimiori gespeißet, nach gehaltener Taffel mit P. Stettinger, Kayserl. confessionario, in Ihrem Zimmer sich Vnterredet, Endlich ohngefehr angefangen Zu seufzen: O! wie Thut mirs umbs Hertz so weh! sich Vff dero Sessel gesetzet, gefallen, Vnd ohne einzig weiteres Wort zwischen 5 vnd 6 Vhr, Tods verblichen, welcher Plötzlicher Fall, in specie, da nebst Ihrer Fürstl. Gnd. S. in diesem Jahr schon 3 geheime Raths Säulen, alß H. Graf von Lamberg,

Nostitz Vnd Hoher, beneben dem Kayserl. Secretario Högeln, weggenommen sind, Ihre Kayserl. Mt. nicht geringes Nachdenken verursachet, en resgard, daß die ältiste vnd Vmbs Reichwohl experimentirte Kayserl. Ministri nach vnd nach absterben, Veruhrsachets bey Vielen Verschiedene Gedanken, gestern Abend nach 8 Vhren ist der fürstliche Leichnahm von Laxenburg herein gebracht, Vnd heute in dessen Capell sauber angekleydet in castro Doloris liegend gesehen worden.

Von hier gehen Täglich Schiffe mit Bley, Pulver, Hacken, kugeln, munition, Meel, Brod Vnd andern proviant nach Vngarn, sogar daß alle Schiffleuthe manu militari, wann sie schon durch voyageurs gedinget worden, nach Regenspurg oder sonst wohin Zu fahren, weggenommen vnd obiges in Hungarn Zubringen gezwungen werden.

Ihre Churfürstl. Dhl. von Bayern sind vor wenigen Tagen auß dem hießigen Arsenal Vf Einem Galleoten auff der Donau biß nach dem grünen Lusthauß gefahren, Vorgestern im Ballhauß, Kayserl. Schatz Vnd Kunst Cammer, sodann Mittags zu Gundendorff in H. R. V. Cantzlars von Königsegg daselbstigem palatio gewesen, vnd vom H. Obrist Stallmstr. Grafen von Harrach, nomine H. R. Vice Cantzlars (welcher an hitziger Krankheit sehr darnieder lieget) köstlich tractiret, vnd gestern bey H. Margrafens von Baden F. Dhl. in praesentz mehr alß 50 vornehmer Damen, mit einem schönen Ball biß in die Nacht entreteniret worden.

Den 19. May. H. Baron Herwarth ist nach München heute von hir abgereist; gestern soll Grahn belägert vnd das Plokhaus hinweg genommen worden sein.

Den 21., 22., 23. May sind neue vnd andere stücke vor der Statt probirt, vil Pulver vnd Bley in Vngarn geschickt, vnd Täglich Soldathen Vfm Wasser hinunter gebracht worden. Der Churfürst von Bayern ist am Freytag Zu Felßburg von Fürst Carln von Lichtenstein kostlich tracktirt, vnd mit 2 Pferden vnd 6 Jagthunden verehrt worden.

Den 24. May st. v. Mann redet alhir von deß H. Grafen von Windischgrätz Excellenz, daß Er R. H. Raths Präsident werden dörffte. Dieße Woche werden deß weyl. gewesten R. H. Raths Präsidentens Fürstl. Gnad. exequiae bey denen PP. Augustinern celeberiret; Kurtz vor Dero Ableeben soll sich bey seinem letzteren Rathsitz noch zugetragen haben, daß, wie mir im geheim referiret worden, Seine Fürstliche Gnaden S. in causa der Königl. Dennemar-

kischen Vnd Chrfl. Brandenburgischen jetzigen weitsiehtigen conjuncturen, ein mit etlichen motiven corroborirtes Votum im geheimen Rath ertheilt, deß H. Bischofs von Wien Fürstl. Gnd. aber demselben è Diametro Zuwider votirt hette, vnd wie Ihre Kays. Mt. die Vota nochmahlen herumbgehen lassen, ein Jeder bey solchem, vnd zwar Hr. Fürst Emmerichs Bischöfl. Gnad. in odium alterius verblieben were, darauf Ihre Fürstl. Gnd. von Schwartzburg finito Consilio, beym Kayserl. Beichtvatter es in terminis licitis erzehlet, vnd sich gewünschet, bald von dieser Welt weggenommen Zu werden, Vnd das etwa bevorstehende Unglück nicht erleben zu müssen etc., nebst dießem hat mann in Dero Cabinet allerhand schöne Todessprüche, so sie selbst aufgezeichnet, liegen gefunden etc., daß alß Seine Fürstl. Gnd. sich Täglich Zum Tod bereitet gehabt.

Vorgestern haben der Königl. Schwedische Vnd Staden-Holländische Abgesanden bey deß H. R. V. Cantzlars Excellz. Geheime conferentz alhier gehalten.

Auß Prag wird mir von sicherer Hand geschrieben, daß in gedachter Königl. Hauptstatt die Studenten, Soldaten vnd Juden Zusammen ein solch rencontre gehabt, daß nebst andern ein Jud Todt verblieben Vnd 10 Juden blessirt worden, auch daß den folgenden Tag drauf, alß 16. hujus st. v. etliche Taussend Studenten wider Zusammen kommen, den Juden viele Häußer ausgeplündert, den Dantelmark gestürmt, einen Rabby, so einen Leichstein von 900 fl. auf sich gehabt, ausgegraben, in der Synagog viele Jüdische Bücher Zerrissen, weggenommen, die Fenster ausgeschlagen vnd etliche 20 Pferd entführt etc.; hierzu soll ein in politischem (?) habit gekleideter Jesuit die Studenten angeführt, auch selbst etliche Pferde weggeleytet haben; welchen Handel zu stillen Bürger Vnd Soldathen In Bereitschafft gebracht worden.

Weilen von denen Kayserlichen nunmehro Grahn belägert wird, so haben Ihre Kayserl. Mt. vier, Vnd Ihre Mt. die regierende Kayserin 2 Messen zur glücklichen Obsiegung zu Laxenburg vorgestern leßen lassen, I. I. Mt. Mt. werden, wie mann sagt, den 16. Juni st. n. herein Vnd in die neue Favoriten ziehen. Gott wende alles zu seeligem Ende.

Den 24. mensis currentis Abends ist Hr. Hertzog Friederichs Augusts Zu Sachsen-Eissenach Fürstl. Durchl. mit 30 Pferden alhier ankommen, einlogirt in den 3 Haken, in Dero Suite Vnd Aufwartung

Hr. Baron von Sparr aus Schweden, heute mit 2 Post Calleschen Zu Kayserl. audientz, so gegen 4 Vhr nachmittag angesetzet, nacher Laxenburg abgereist, darauf Willens, alß volontair in Ungarn zu Kayserl. Armada Zu gehen.

Deß weyland gewesten H. R. H. Rath Präsidentens von Schwartzenberg Fürstl. Gnd. von Donnerstag an biß Sambstag bey unterschiedlichen Altären gehaltene exequiae haben im Meßleßen Vnd einen mit Wappen vnd auf schwartzen Tuch geheﬀten emblematibus gezierten castro Doloris, so von vielen besuchet, Vnd bey denen P. P. Augustinern gesehen worden, bestanden. — Die baare Verlassenschaﬀt soll, der sage nach, sich, ohne den Geschmuck vnd Guther, auﬀ zwey Millionen erstrecken, davon der Frl. Tochter, alß jetzo Fürstin Von Eggenberg Gnad., 10/m. praelegirt, wegen andern dispositionen zwar ein testament gemacht, aber nicht unterschrieben sein.

Deß Hr. Hertzog Wolfgangs Zu Pfaltz Neuburg Fürstl. Dhl. (so den 6. Juny 1659. dießes Zeitliche erblicket) am 3. Juny st. n. Zu Neustatt an einer hitzigen Krankheit verschieden.

Den 25. May. Obschon die Kays. vor Grahn gangen, so wollen doch die Türcken eher nicht zu agiren anfangen, biß Ihre völlige Zeit zu Ende ist.

Den 26. May hab der hisigen Gewohnheit nach glückseelige Feyertage lassen anwünschen, wie dann mir von andern dergleichen geschehen ist.

Den 28. vnd 29. May habe den heil. Pfingstmontag vnd Dinstag mit betten vnd singen feyerlich gehalten, bey H. Fabricio Zu Gast gessen, vnd mit Ihme nachgehents vor die Statt Vﬀ den Evangelischen Freydhof gefahren, vnd wie die Häuser Vmb vnd Vmb abgebrochen werden, gesehen.

Den 30. Vnd 31. May kompt Zeitung, daß Neuheusel berent vnd die Kayserliche schon in den Vorstätten seyen, der Junge Graﬀ Taxis geblieben, vnd sein nebst noch andern 9 köpfen an Spissen Vﬀ die Mauern gesteket weren.

Den 1. Juny. Die Belägerung vor Neuheusel ist auﬀ Kayserl. Special Befehl gegen 8 Vhr wider aufgehoben, vnd von den Türcken auﬀ die Vnßrige wacker loß geschossen worden.

Den 3./13. Juny. Herrn Hertzog Friederich Augusts Zu Eissenach Hoch Fürstliche Dhl. werden morgen mit 30 Pferden von hier ab: in Vngarn Zur Kayserlichen Armée reißen.

Ihre Römisch Kaysrl. Mt. haben heute der devotion bey der Heyl. Dreyfaltigkeit hier in der Statt beygewohnet, vnd weilen der regierenden Kayserin Mt. solcher Andacht, wegen Unpäßlichkeit, nicht haben können beygethan sein, soupçonniret mann abortum.

Alß das Kayßerl. rendezvous gehalten worden, soll, wie deßwegen ein express: getrucktes Italianisches carmen Ihrer Kayserl. Mt. vor wenigen Tagen ist praesentiret worden, sich eine weiße Taube vber dero Kayserlichem Haupte fliehend, haben sehen lassen.

Den 4. Juny ist der Hertzog von Eissenach von hier Vff der Donau nach Preßburg zugereist. Denen Oedenburgern ist angedeutet, sich zu proviantiren, dann die Kays. Soldathen würden sich zurückziehen vnd bey Ihnen quartier machen, vnd dises hat Ihnen der Collonitsch 2 mahl lassen ansagen, die von denen Kayserl. zu recogniciren ausgeschickten Vngarn befinden bey der Rückkunft, daß die Neuheuselische Belagerung Vffgehoben vnd sie von den Türken Vmbringt seyen, wenig haben sich durchgehauen, fast alle sambt der artillerie bliben. Printz Louis von Baden hat Bedenkens getragen sich vom Hertzog von Lothringen commandiren zu lassen.

Den 7. Juny. Heut ist Frohnleichnahms-Tag celeberirt worden, vnd Ihre Kaysr. Mt. mit der procession gangen.

Den 8. vnd 9. Juny kompt allerhand Zeitung vom Türken: Raub, vnd daß 2 Hauptleuthe, so dem Hauptmann Grauß beym Türkischen scharmiziren nicht Zu Hülff kommen wollen, gehenket worden seyen.

Den 10. Juny. Heute ist der procession der Kayser zu Fuß den ganzen Tag durch beywohnend geweßen.

Den 11. 12. vnd 13. Juny sind bißhero Täglich processiones vnd den 13ten die Spannische gehalten worden, dabey die sehr kostbahre Spallier zu sehen geweßen, so wohl bey Hof als bey denen Michaëlern. Mann sagt vom H. Prälaten Pantz, daß Er solle Hofmeister beym Ertz Hertzogl. Printzen werden. Der P. Stettinger aber will einen Jesuiten haben.

Den 14. / 24. Juny. Beede regierende Kayßerl. Mt. Mt. haben sich von Laxenburg wiederumb herrein in dero Residentz Statt erhoben, Vnd annoch bey Zimlich Kayserlichem Wohlßein befinden, sintemahlen Ihre Mt. der Kaysser am verwichenen Sonntag, Mitwochen, Vnd heute denen großen processionen Zu Fuß, Vff Brettern von Kirchen zu Kirchen durch die Statt gehend, in Beglaitung aller Vor-

nehmster Herren Vnd Kaißerlicher Ministrorum, in Persohn beygewohnet, Vnd eine brennende Fackel, nebst andern, getragen. Ihre Mt. die regierende Kayßerin ist nur am Mitwochen mit dem Spannischen Umbgang (da die überaus kostbahren Tapezereyen, Vnd mit Gold ausgewürckte Spallier, so nach der Schlacht vor Pavia dem König Francisco in Frankreich abgenommen worden, die Seithen von der Kaiserl. Burgk aus biß in die Michaeler Kirchen, gezieret haben), alß welcher nicht gar Zu weit Vnd lang gewehret, herumb gangen.

Deß H. Hertzogs von Croy Durchl. sind vor wenig Tagen in den Prater Vnd vmb hießige Statt spatzieren geritten, dero 36. Bedienten zu Pferde, alle in rother liberey mit silbernen schnieren gebrämt, nachgefolget, vnd eine leedige Kutsche mit 6. Pferden.

Gestern ist bey deß H. R. V. Cantzlars von Königsegg Exc. in Gegenwarth derer Reichs Hof Räthen von Andler vnd von Brünning etc. wegen jetziger Cöllnischen Troublen eine lange conferentz gehalten worden, der Schluß wird künftig Zu vernehmen stehen.

Das Brod, so bey der Kays. Armée Verspeist, wird Meistentheils hier vnd zu Preßburg gebacken, wie es außm Ofen kompt, Vff Schiff gelegt, daher die Hitze Vnd Feuchte, biß es Vff der Donau an gehörige Orth kompt, vervhrsachet, daß es häuffig schimmelt, Vnd wann es der Soldath genießen soll, beym Aufschneiden den Staub ins Gesicht bekompt, doch Endlich, aus Mangel anderes, essen, in der grosen Hitz das Vngarische Wasser Trinken Vnd alßo erkranken muß, welches mann jetzo durch Zwieback zu ändern vermeinet.

Mann redet Vnd hoffet alhir mit sonderlicher Begierde den Frieden mit der Ottomannischen Porten.

Gott gebe es, so dörffte vielleicht andern das concept verruckt werden.

Heute ist das Johannis feuer in der Statt gemacht worden, da Weibs- vnd Manns Personen übergesprungen.

Den 15. Juny. Heut ist die große procession geweßen, deren Ihre Kayserl. M. beygewohnet.

Den 16. Juny. Heut ist das Edict angeschlagen, daß alle nach der Ordnung, wie vorgeschrieben, solle in das 40. stündige Gebeth zur Kirchen kommen, vnd wegen deß Türkens zu Gott beten. Item sollen sich die Bettler auß der Statt machen, nebst dem Vnnützen Volck.

Den 17. Juny. Der Niederlag ist ebenfalß durch die Regierung anbefohlen worden dem 40stündigen Gebeth beyzuwohnen.

Den 18. Juny. Binn bißhero Unpaß geweßen, aber Gottlob wieder etwas Besser worden, heut kompt Nachricht. daß der Türck Dotis vnd Vesprin eingenommen, heute hat H. Baron Stratemann, alß Hof Cantzlar, das jurament abgelegt.

Den 29. Juny ist Festum Petri et Pauli celebrirt. Predig geleßen, vnd bey den Jesuitern die scharpfe Predig gehört, daß, wie Er der Jesuit Vff der Cantzel offentlich sagte, wann mann die Evangelische oder acatholische, nach seiner Rede, nicht totaliter, wie die Baals Pfaffen im alten testament, ausrotten würde, Vid. 2. Reg. 10, könte der Kayser kein Glück haben.

Den 20. Juny ist der Obristwachtmeister Nitzky in Ketten vnd Eisen gelegt worden, weilen Er etwa waß hartes mag von der Neuheuselischen Beläger: vnd geschwinden aufhebung geredt haben.

Die Türckenglock wird alle Morgen nun vnd Abends von dato an geläutet werden. Da dann ein Jeder, Er sey Vff der straßen oder wo Er wolle, nider Vff die knie fallen vnd andächtig beten söll, heute kommen Vber 20 geflüchtete Wagen aus Vngarn herein, Vnd soll die völlige Türckische Armée ohnweit Raab, vnd die Kayserliche armada an der Rabnitz hinunter stehen.

Die verwittibte Kayserin hat getrieben Vmbs Wegreißen, der Kayser aber hat gesagt: Eß habe keine Noth, das straiffen werde schon Vffhören.

Den 21. Juny. Heute kompt sichere Nachricht, daß Totis, Neutra, Vesprin vnd Papa dem Türken sich ergeben, Vnd derselbe 3mahl stärker seye, alß die Kayserliche Armée.

Den 22. Juny ist Festum visitationis Mariae celeberirt worden. H. Schubart kompt von Oedenburg, will wegen deß betrübten Zustands seine Kinder salviren; heut kompt Zeitung, daß 40/m. Tartarn schon über die Raab herüber wären, Vnd straifften Elendiglich, vnd der Türk seye schon Vber den Mörtensberg, bey Hof hat manns aber noch nicht glauben wollen, sondern ist gantz sicher vnd die Cavalliers lustig geweßen, haben sich Vff die schön geputzte soldathen verlassen.

Den 23. Juny kompt nachricht, daß die Tartarn bey Pruck an der leyta senkten vnd brennten, Item der Pudiany sey vom Türken schon würklich weggeschlagen, das gantze Heyböden sey schon weggebrandt, ist etwa 3 meil von hier, dißerwegen ist die verwittibte Kayserin auch noch deß Abends aus der Favoriten herein gereist,

Vnd hab ich selbst gesehen, wie Ihre Kutscher In aller Eil fahren müssen. daß sie die mobilien Eilends in die Statt haben salviren können. diß fahren hat gewährt biß in die Nacht, dißes veruhrsachte in der Statt ein grosen lermen, vor den Thoren stunden bey 20. 30. 40 Wägen. die mit Weib vnd Kindern, mobilien Vnd dergleichen sich aus Vngarn in die Statt salvirten, es war bey Hof doch noch kein Anstalt Zum Abreißen gemacht. Die Verwittibte Kayserin hat sonsten den 25. fortgewollt, nun aber will sie den termin nicht erwarten.

Heute ist der Kayser noch zu Petersdorff Vff der Jagt geweßen. Eß sind 2 Courirer Eilends aus Ungarn an Kayser kommen, den mann Vff der Jagt suchen müssen.

Den 24. Juny habe an Ihre Fürstl. Dhl. in Einem Couvert die Zeitung vnd was passirt, geschiket, heute kommen deß H. Sobitschen Kinder von Oedenburg hier an vnd salviren sich wegen der großen Türkengefahr. Wolff sey auch schon abgebrandt, Vnd die Kayserliche Armée zurück biß Kitzée gewichen.

Gestern hab wollen Einige Sachen fortschicken, Eß sind aber alle Landkutscher, Pferde vnd Wägen verarrestirt. Der Türk will rectâ Vff die Kayserliche Armée, sie sey wo sie wolle, loßgehen. 3 Courrirer sind heute ins Reich, in Spanien, Vnd nach der Armée Spediret.

Den 25. Juny. Gestern haben am Sontag die leuthe schantzen Vnd Pallisaten setzen müssen. 4 Rathsherrn von Oedenburg sind herkommen, vnd haben dem Kayser die gar grose Gefahr repraesentiret. Der Tekely hat der Statt Oedenburg auch schon patenten zugeschiket, daß sie sich sollte ergeben, oder solte mit schwerd Vnd feur erzwungen werden; heute kommen 50 Wägen jeder mit 6 Ochsen bespant, mit proviant Eilends wider zurück, damit sie nicht in die feindes Hände kämen, solten proviant zur K. Armée bringen.

Von der Neustatt kann schon niemand mehr auß noch ein; heint in der Nacht sind dem Bischoff Emmerich die fenster eingeworffen Vnd geruffen worden, du Sch. du! bist Vhrsach an dem Vnglück!

Heut ist noch Reichs Hof Rath gehalten worden, soll dise Woche continuiren.

Den 26. Juny hab ich an H. Vi. Cantzlar ein Memorial Vmb ein Cantzley Pass gemacht, weil die Türkengefahr je länger je gröser wirt, in der Registratur fängt mann heut auch an die Acten einzupacken, ist heut noch Reichs Hof Rath gehalten worden. Der Graff Palfy hat die Ungarische Cron Zu Preßburg mit Vortheil bekommen.

vnd gestern anhero gebracht. Etliche Brenner sind gefangen eingezogen worden.

Ihre Mt. kamen spath von der Jagt Vnd hat wenig gefehlt, daß sie nicht in der Brenner Hände gekommen. Weilen die schlechte Zeitung continuiret, so hab der Fürstin Sachen ich eingepackt.

Heute ist durch den Bischoff allen Nonnen Vnd Pfaffen angedeutet worden, daß sich der meinste Theil Eilends aus der Statt machen solte, haben alßo zu Fuß müssen fort wandern.

Heute ist der Kayserliche Schatz weggeführt, Vnd sehr stark an Pallisaten setzen Vnd schantzen gearbeitet worden.

Den 27. Juny bekam ich den Kayserlichen Cantzley Paß, heute Vormittag schickte ich, weilen in diser wochen noch solte Reichs Hof Rath gehalten werden, meinen Diner Valentin Nidermayer mit Einigen Fürstlichen Actis Voran, gab ihm 10 fl. zur Reiße nach Regenspurg, welcher glücklich mit H. Pauln fortkommen; heut sind Etliche Reichs Hof Räthe nachmittag Zusammen gefahren, Vnd haben vom Reichs Hof Rathsschließen geredet: ich sahe mich Vmb gelegenheit Vmb, kunte aber Vnmöglich etwas bekommen, wann manns schon doppelt gezahlt hette. Nachmittag gegen 4 Vhr kompt ein Currirer nach dem Andern in die K. Burg, steigen Eilends ab, Vnd lauffen in die Kayserl. Ritterstuben, Endlich kommen 4 Obriste selbst gerannt, alß Montecucoli, Capliers Vnd andere etc. bringen leider! die Post, daß die Tartarn die Kayserl. Armée hetten angegriffen, deß Montecucoli seine Leuthe weren ausgerissen, Vnd die Vbrige Reutherey were außm feld geschlagen, die Infanterie aber were von Ihnen sejungirt Vnd stünde in der Insul schütt, Ihre Kayserliche Mt. möchten sich doch Vmb Gottes Willen retiriren, hetten keine Hoffnung, die Infanterie zu sich zu bekommen, das Gewitter hette in die Schiffbrücke geschlagen, Vnd abgebrandt, könnten keine andere Schiffe haben.

Vber diese schlechte Zeitung, so alßobald kundbahr wurde, kompt ein solcher schrecken Vnter die Leuthe in der Statt, daß keiner gewust, ob Er solte einpacken, oder so darvon lauffen, die Rumorknecht lauffen in Vnd vor der Statt herumb, Theils reiten, vnd treiben schiff- Vnd Zimmerleuthe mit gantzer Gewalt Zusammen, Jagen sie in die Schiffe vorm rothen Thurn, Vnd schicken alle schiffe, die sie nur haben können, hinunter zur Schütt zu.

Die Schiffer Vnd Zimmerleuthe wolten es nur ihren Weibern sagen, Vnd nur ihre Röcke anziehen, Eß konnte aber nit sein, musten im Hembd vnd hosen fort, wie sie gestanden vnd gearbeitet, keine stück waren Vfm Wall, keine Soldathen in der Statt, alß die ordinarie guarnison.

Alle Leuthe lauffen in die Burk. Die Hartschierer müsten alle Eilends zu Pferd, in einer halben stund waren alle Kayserl. Wägen, Pferde, Landkutscher, Hartschierer, Vnd Trabanten in der Burg. Da war eingepackt vber Halß Vnd kopff, nur in die Truhen hineingeworffen, mitlerweil war geheimer Rath gehalten, der verwittibten Kayserin Leuthe musten auch alle in parat stehen, vnd einpacken, wer sich nur regen kunte; wie ich nun das große Elend mit Traurigem Aug ansahe, Vnd wer kein aigene Pferd hatte, die geringste Gelegenheit nicht bekommen kunte, dann alles muste vor den Kayser Vnd die Kayserin parat stehen, gieng ich dem Burgthor hinaus. da war das Elend noch ärger, da lieffen die guten Leuthe in den Vorstätten, der eine hier der andere dort außm Hauße, hatten Theils kleine Kinder im Arm, Theils Betten, Tücher, Hausrath Vnd damit zur Statt zu, Theils legtens nur bey das Thor, Vnd holten das Vbrige, Vnd lisen jemand darbey wachen, Vmb wo möglich in die Statt zu salviren. Dann das feur Vnd Schweffel roche mann schon Vnd sahe den grosen Dampff am Himmel Vorm Burgthor, mann hats auch schon in der Statt bey der Michaëler Kirch gerochen, die Einen weinten hier, die andern dort. Ach Gott! ach Gott! ich armer Mensch! etc.: es kamen Soldathen Von der Armée, die sagten, daß der feind so nah were, daß er Morgen Abend vor der Statt sein könte etc., Summa es war das höchste Elend.

Dießes Eintragen, flüchten mit Vieh Vnd anderm, hat gewähret von 4 Vhr an biß in die Nacht, mit Jämmerlichem schreyen. Ach ich arme Frau! ach mein armes Kind! ach mein Mann! ach mein Haußrath! Ach! Ach!

Der Obrist Hofmeister Graf von Zinzendorff fuhr Eilends Zum Margrafen von Baden; alß nun diß Elend so wehrete, läßt der Kayser den Burgermeister zu sich fordern Vnd befiehlt ihm 2mahl mit weinenden Augen bey gegenwertigem Zustande zu aller Treu an, die Statt Vnd Burgerschafft bey aller Treu zu erhalten, Eylet darauf gegen 8 Vhr Abends mit der Kayserin, Printzen Vnd Printzessinnen herunter, setzen sich mit betrübtem Gemüthe in Wagen

Vnd fahren durch das Jammernde, Vnd bey deß Kaysers Flucht noch mehr schreyende Volck durch, alß die Leuthe gar zu starck geruffen Vnd Zugetrungen, Ach Ihre Mt. Bleiben doch hir, Ach Ihre Mt. Verlassen Vnß doch nicht! wollen die Trabanten solche wegjagen, der Kayser aber rufft mit gelinden Worten dem Wagen heraus: Ach! laß die armen Leuthe gehen, worüber fast kein Mensch gewesen, ders gehört Vnd gesehen, dem die Augen nicht sind naß worden, wie Ihre Kayserl. Mt. vorm Burgthor hinaus sind, müssen die Pferde lauffen, wie sie nur können, Vnd die Hartschierer Vnd Etliche Cammerherrn nach biß nach Closter Neuburg, wie der Kayser hinaus, da gings Elend recht an, die Verwittibte Kayserin folgte Eilends nach, die Cammerfreyle Vnd Hof Dames wie sie gangen Vnd standen nur auff die Wägen gestiegen Vnd gesprungen, Vnd mit darvon geeilet, Summa wer sich nur hat anhenken können an ein Wagen, hats gethan.

Die Kayserlichen Zimmer Vnd beym Frauenzimmer ist alles offen stehen blieben, hierauff folgten nun alle Cavalliers, nahmen in Ihren Wägen mit, was sie in der Eil erhaschen können, wer nur Pferd hatte, flüchtete fort, welches dem Thor hinaus gewehrt die gantze Nacht durch, dann der rothe Thurn die gantze Nacht durch offen bliben. Jedermann suchte nur sein Leben zu salviren Vnd ließ alles im stich, weilen der schrecken gar zu groß, es kamen vnd stunden Zerhauene vnd Verwundene Soldathen vorm Thor, sagten, die Tartarn könnten Morgen völlig hir vor der Statt sein. Viele Kauffleuthe, frembde passagirer, Handwerkskerle Vnd studenten lieffen häuffig dem Thor hinaus, Theils mit flinden, Theils ein stecken oder Degen in der Hand, ließen rantzen, felleisen Vnd alles im stich, wie nun dießes Elende flüchten die gantze Nacht durch vor meinem quartier her wehrete, Vnd ich keine Gelegenheit habe, auch der Fürstin Vbrige Acten vnd Sachen nicht zurück lassen kunte, resolvirte ich mich den folgenden Tag früh ein Par Träger Zu bekommen, meine Sachen ein Paar Meilen Tragen zu lassen Vnd auch zu fuß fort zu gehen. In dieser gantzen Nacht ist wohl kein Hauß gewesen, da nicht Lichter gebrandt, Vnd da man nicht geklopt, abgemacht, eingepackt, Zugeschlagen, in Gewölber geschlept Vnd Elendige tragoedi gesehen, Mann hat auch vor großem schrecken nit schlaffen können. Absonderlich daß die Tartarn gar zu abscheulich mit den leuthen Vmbgangen, den kleinen Kindern die Augen ausgestochen, Vnd im Blut

liegen lassen, den Weibsleuthen durch die Brüste löcher Vnd den Mannspersonen in die Ohren löcher gestochen, an Einander gekoppelt, Vnd in die Ewige Dinstbarkeit, wann sie es ja biß dahin haben ausstehen können, geführet.

Dißes vnd andere grausame tyrannisirung haben bey allen den schrecken gemehret. Das heißt: reformiren! drumb bleibt wahr, daß Gott allein sich 3 Sachen habe vorbehalten: auß nichts etwas Zu schaffen, 2.) Zukünfftige Dinge Zu wissen, 3.) vber die Gewissen zu Herrschen.

Omnis igitur homo, qui conscientijs dominari cupit, is capitolium Dei invadit, et saepe eam, quam in terris habet, potestatem amittit.

Den 28. Juny. Dieße gantze Nacht durch nicht geschlaffen, sondern nur das nöthigste eingepackt, vnd das übrige, das man Zurück lassen müssen, mit traurigen letzten Augen angesehen. Hab in Eil an Ihre Fürstl. Durchl. in dem 169. Berichtschreiben die geschwinde Abreiß Vnd den Traurigen Zustand aus Wien Vff die Post beschrieben.

Heut früh lag der gantze Burg Platz voller Leuthe, welche aus den Vorstätten geflüchtet Vnd mit Ihren Kindern vnd Haußrath dahin gangen waren. Die Infanterie ist, Gott Lob, heute aus der Insul Schütt errettet.

Dießen Morgen hielten vorm Karner Thor (dann alle die andern Thor blieben heut zu) stunden Soldathen, denen Theils die Naßen, Ohren, stück vom Kopff, Hand, Arm, Leib, Bein, oder dergleichen mit den Säbeln gehauen war, welches je länger, je ärgerlicher ware, ließ alßo mein mehrstes Zurück bey dem gegenwertigen großen Elend, Vnd weilen der H. Resident mit seinem aignen Wagen vnd Pferden, Kind vnd Weib heute wegreiste, bathe ich, daß weilen Eß der Fürstin Sachen weren, Er solche Vffladen lassen möchte, welches Er endlich auch gethan, hab alßo das vbrige alle dort gelassen zu Wien in der rapuß, Vnd bin Zu fuß der Statt hinaus gangen, wiewohl es sehr schwehr gehalten, dann am Thor wir Zusammen halten haben müssen, wegen der gar zu großen Menge Leuthe, die das Ihrige flüchteten. Vnter wegens habe ich jedoch Gott Lob fuhren Vnd gelegenheiten, wiewohl nicht nach Wunsch, sondern nach Noth in der grösten Trübsahl angetroffen, es hat aber alles leider! mit geld überwogen werden müssen.

Da ists wohl geweßen: afflictis addenda afflictio, ne ulla calamitas sit sola. Bin jetzt hier 2 Meilen von Wien.

Den 29. Juny. Bin weiter mit dem H. Residenten fortmarchirt, Vnd Vnterwegs gelegenheiten angetroffen, wiewohl sehr klein Vnd theur, dann der Kayser alle Pferde Vnd fuhren kurtz Vorhero wegnehmen lassen. Mittags prandirten wir zu Pörßling, wo die 3te Post ist; auff dießem Wege musten wir denen Zusammen rottirten bauren spendiren; in dißer Gegend waren auch die 7 Jesuiter von den Bauern so Jammerlich Zugerichtet, daß Etliche davon alßbald blieben, die andere kaum davon kommen können, die Bauren haben Immer druff geschlagen, Vnd gesagt: Ihr schelmen seid Vhrsach an all Vnserm Vnglück. Vnter wegens hat Ihnen kein Wirth was zu essen, noch zu trinken geben wollen: sagend: Ihr Schelmen hättet sollen das reformiren bleiben lassen, oder jetzt in Wien geblieben sein, Vnd Mußqveten Vfn Achsel genommen Vnd die Statt Defendirt haben.

Wegen solcher gefahr Vor den Bauren haben sich die meinste Geistliche in Civilhabiten verkleydet, Vmb do eher durchkommen zu können, Dann der Pövel recht schwührig worden ist. Abends sind wir kommen zusammen biß St. Pölten.

Den 30. Juny ist H. Resident Schrimpff hier abgereist, Vnd ich bin hier verblieben, Vff die Post wartend, weil Vnmöglich Vnter wegens Gelegenheit zu bekommen war, alß Ihre Kayserliche Mt. auß Wien gereist, seind auch den Tag drauff alle die Bauren mit ihren Rantzen vom Schantzen fort: Vnd zu den Ihrigen geloffen, darauf die Burgerschafft dran gemust, Vnd hat der Burgermeister Zum schantzen den Anfang gemacht. Abends gegen 9 Vhr hab ich mit vielem Bitten Vnd Spendiren 2 Post Pferde bekommen, habe 1½ Posten biß nach Melk zahlen müssen, hier zu Melk in der Nacht vmb 12 Vhr kam ich an, Vnd waren eben Ihre Kayserliche Mt. alda, welche befohlen, nach Mitternacht keinem, Er sey auch wer er wolle, Post Pferde zu geben, weil ich aber eben noch mit meiner Post zu rechter Zeit kam, stunden die Pferde noch offen vor mich, in hoc loco war alles so voller Leuthe, daß kein Mensch mehr hat Vnter kommen können, die meinsten stunden Vnterm freyen Himmel, lagen neben ihren Pferden vnd Wagen Vff der straßen.

Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin sind zu Amstetten gelegen, Ihre Mt. haben zu Closter Neuburg in der ersten Nacht nicht geschlaffen, dann kein Bett haben sie mitgenommen, Ihre Mt. haben müssen Vff matratzen ligen, haben jedoch nicht geschlaffen, sondern wie Zeitung kompt, daß in der nähe auch Feur gesehen worden,

ohnfern Neuburg, sein Ihre Kayserliche Mt. noch in der Nacht Vmb 3 Vhr Vffgebrochen, vnd Vff Stokerau gen Grembß geeilet. Gott sey Lob Vnd Dank, der mich auch diesen Monath auß der grausamen tyrannen hand errettet hat; Er helfe in Gnaden weiter!

Den 1. July: bin ich in der Nacht nach 12 Vhr auß dem Closter Melck, da Ihre Kayserliche Mt. mit der gantzen Hoffstatt pernoctirten, mit 2 Post Pferden biß nach Kemmelbach 1½ Post gangen, ferner biß nach Amstetten, wo Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin pernoctirten, weiter biß nach Strengberg 1. Post, alwo es voller geflüchteter Wägen ware, 3 Reuther griffen mich Vnterwegens heute an, muste ihnen 1 rthlr. Reuther Zehrung geben, Vmb sicher Vnd friedlich von Ihnen zu kommen, ferner bin ich von Strengberg noch 1 Post biß nach Enß gereist, hier aber habe ich gewartet biß H. Resident Schrimpff ankommen ist, Vmb meine pasage von seinem Wagen Zu bekommen, es war alles voll von der Verwittibten Kayserin Hofstatt, vnd auch von deß Kaysers Leuthen vnd Soldathen; — — kam Endlich noch beym Italianer, gegen der Post über, Vnter.

Die Jesuiter sind Vnter wegens sehr geängstigt worden, Vnd hat man keinem zu Essen oder zu Trinken geben wollen, sondern zu Ihnen gesagt: Weilen sie an diesem Jammer Vhrsach weren, sollte mann sie zum Wachten Vnd schantzen in Wien behalten haben: Von denen Zerschlagenen Jesuiten ist Einer Vfm Weg Zu mir kommen, welcher geklagt, wie ärgerlich die Bauren mit Ihnen gehaußet hetten.

Den 2. July haben Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin zu Enß Mittag gehalten, sind wider fort nach St. Florian gereist, Vnd Ihre Kayserl. Mt. der Kayser vnd Kayserin mit Kayserlichen Printzen sind gegen Abend in Enß kommen ohne Eintzigen freudenschuß oder Lust, gantz traurig vnd still.

Der Frantzöische Envoyé, Nuncius Apostolicus, venetian. vnd Spannisch. Pottschaffter sind auch ankommen, der gemeine Mann ist gantz schwührig, daß Er so viel Zum Türkenkrieg hat hergeben Vnd jetz doch von Hauß vnd Hoff müssen, die Bauren haben sich alle mit dem Ihrigen in Wald retirirt, ihr Vieh dahin getrieben Vnd etwas Leibs Nahrung, die Früchte Vffm land stehn lassen, nichts geschnitten, nichts gebaut. Dahero eine Theurung nothwendig entstehen muß.

Den 3. July: hab das Schloß gesehen, worin der Kayser pernoctiret, haben alle Vff matratzen geschlaffen die Kayserliche Mt. Mt.,

das Frauenzimmer Vnd Dames aber Vff Stroh, dann keine better haben sie in Eil mit nehmen können, vnd erzehlte mir der Haußmeister, daß die Dames so sehr lamentirt, daß sie kein Weiß Zeuch, oder nichts haben mit nehmen können.

Vnter wegens kam mir die Post: daß die Schwechet, Vischet, Laxenburg, Ebersdorff, Hoking, Weinhauß, Wampersdorff, Wimpassing, en Somme alle Dörffer Vnd Örther Vmb Wien herumb abgebrand seyen. Die Vnterthanen Vnd Soldathen haben angefangen zu schantzen vor Enß; heute ist der Kayser widerumb ab: Vnd nach Linß gereist, in der Stille.

Den 4. July: habe nach gelegenheit geschaut Vmb auch weiter fortkommen Zu können, aber nichts antreffen können, hab Vff die Vmbligende Dörffer geschiket, heut nachmittag entstehet der große Lermen, daß die Tartarn biß nach Melk straiffeten Vnd hetten St. Pölten abgebrandt, deßwegen Ihre Kayserl. Mt. Eilends früh in der Dämmerung weg Vnd weiter geeilet, über disen Schrecken kompt die Burgerschafft in allarm.

Die Thore werden geschlossen, Vnd die Stücke Vffgeführt, Wer nun hat fortkommen können, der hat wider weg dem Thor hinaus geeilet, Vnd dise Furcht hat der Kayser darumb gemehrt, weil Er so geschwind geflohen von Linß.

Den 5. July. habe ich beym H. Residenten Schrimpffen Richtigkeit wegen deß rükständigen Kostgelts gemacht, auch die Vbrige schuld abbezahlet, bey Einem bauren zu Lohr Vnd Enßdorff zwar ein Wagen Vff Morgen bestelt gehabt, weilen ich aber ohngefehr einen sitz Vff einer Landkutschen heute transeundo noch bekommen, machte ich mich Vf solcher mit fort, Vnd kam Abends biß nach Lintz, da war die Trumel gerührt, die Bürger Zusammen vorm Rathauß mit Ihrem Gewöhr, Vnd war Ihnen angedeutet, daß der 4te Theil Morgen früh nach Enß, daselbst schantzen vnd den pass defendiren helffen solte, welches alles das geschwinde forteilen in der Nacht vervhrsacht hat, logirte Nachts bey Monsieur Schardan.

Viele von den reichsten Bürgern flüchteten Ihre Sachen nach Passau. Der Kayser ist nach Welß geeylet.

Den 6. July: bin auff Einem Schiff nachmittags aus Lintz gereist, Vnter wegens brache Zwar im fall, wo der gefährliche steinichte Orth ist, das Sail, woran die Pferde das Schiff zogen, Vnd Trieb der Strohm das Schiff zurück, daß wo der Eine schiffmann nicht in die

Donau gesprungen Vnd das stück Sail geschwind ertapt hette, das Schiff an die klippen hette stossen, Vnd mit allem zu Grund gehen müssen, wir sprungen alle aus Vnd halffen mit göttlicher Hülff dem Schiffe wider an sichern Orth, sind Abends an einer Aue gegen Eferding vber gelegen.

Den 7. July sind wir in Gottes Nahmen fort Vff der Donau gefahren, bey Ascha vorbey, da der Kayser gestern im Mauthauß pernoctirt, blieben Abends wider am Vffer im Schiff gegen Rona vber liegen.

Den 8. July: bey Engelzell, da der Kayser heint pernoctirt, vorbey vnd Abends nach Passau kommen, alda Ihre Kayserliche Mt. Sambstags Mittags arrivirt, logiren im Bischofhoff, der Bischoff hält Ihre Kayserl. Mt. frey. Ihre Mt. die Verwittibte Kayserin ist ins Tyrolische nach Salzburg.

Deß H. Graffen von Kynburgs Secretarius, der eben auß Böhmen kam, sagte mir, daß auff allen Dörffern in Böhmen die Flucht auch angienge Vnd salvirten sich nach Prag. hab Ihre Mt. in der Vesper in der St. Pauli Kirch gesehen, bey der Music, sie sahen gantz ungewöhnlich Traurig aus.

Den 9. July: kompt H. Graf Taff, alß Courirer von Wien, bringt mit, daß Wien von den Türcken würklich belagert seye, Die Türcken hetten schon 3 Batterien Vffgerichtet, Vnd Beschießeten es stark.

Die Schotten-Kirch Vnd häuser Vff den Hof zu, Vnd die herrngaß hinauf seyen durch Etliche Mordbrenner abgebrand, deren Einer ein Frantzoß lebendig geschunden, der andere ein Vngar gespisset worden. Der Türck seye würklich mit 182 m. Mann vor Wien. Der Groß Vezier habe sein Zelt im neugebäu, die Löwen, Tygerthier, Luchsen, Bähren etc. habe Er zu sich genommen. Der Nürnberger bott ist außen blieben. H. Andlers neuer Bau ist gantz abgebrandt, samt der Bibliothec, Tapezerey etc. auch Einige Acten so Er bey sich behalten, Vnd nicht in die registratur gegeben.

Bin mit dem Nürnberger botten, H. Steegern von Passau aus Regenspurg Zu gereist; erstlich Vf der Donau biß nach Vilßhofen. daselbst nahm Er ein Callesch, Abends gegen 10 Vhr Zu Plötling. wo die Iser vorbey fliest, ankommen.

Den 10. July auff Straubing Zu gereist, daselbst waren die Bayrischen Völker mehrentheils schon bey Einander, 6000 Mann zu Fuß Vnd 4000 Mann zu Pferd, regnete sehr stark, kame Nachmittags

gegen 4 Vhr in Regenspurg an, dankte Gott daß Er mir biß anhero glücklich Vnd gesund geholffen, logirte mich in die Guldene Sonne ohnfern deß guldenen Adlers.

H. Syndicus Wild hat zwar sich nach Passau begeben, Vmb Zu vernehmen, ob Ihre Kayserliche Mt. Würden nacher Regenspurg kommen, hat aber nichts gewisses erfahren können, alß nur, daß der Kayserliche Schatz solte dahin kommen, Vnd würde der Kayser villeicht nur durch Vnd Vff Prag reißen.

Den 11. July. Die Statt Regenspurg wird in 8 Theil, oder vielmehr die Burgerschafft in 8 Wachten ausgetheilt, alß: 1.) Osterwacht. 2.) Pauliner Wacht. 3.) Schererwacht. 4.) Donauwacht. 5.) Wallerwacht. 6.) Westerwacht. 7.) Wittenbergerwacht. 8.) Witwanger Wacht. Die Thore heißen: 1.) Das Osterthor. 2.) Bey St. Peters Thor. 3.) Das Jacober Thor. 4.) Das Weinthor. 5.) Beym neuen Thörle. Ein jedweder Wacht hat eine schuhl, alßo 8 schulen, darin die Kinder Vmbsonst lesen Vnd das A. B. C lernen, 3 schreib schuhlen, 6 Cammerer, alß dißmahlen: H. Adler, H. Grünewald, 3.) H. Scharer, 4.) H. Wild, 5.) H. Prasch, 6.) H. Kerscher. 5 offentliche Brunnen.

1 Haußgraf, deme die Zünfften Vnterworffen, 10 Raths Herrn, 2 Ballhäuser, 1 Reitschuhl. Clöster alß: 1.) bey St. Emeran. 2.) Jacobiner oder Schotten Closter. 3.) Dominicaner. 4.) Jesuiter. 5.) Franciscaner. 6.) Capuciner. 7.) Carmeliter. 8.) Augustiner. 9.) Ober: Vnd Nider Münster. 10.) Bey St. Clara. Vnd beym Heil. Creutz. 3 Evangelische Kirchen. alß: 1.) Die neue Pfarr. 2.) Die neue Kirche. 3.) Bey St. Oßwald. Die gantze Burgerschafft ist Evangelisch, außer Etlichen neu einkommenen Catholischen Bürger.

Den 12. July. Bin beym Herrn Reichs Hof Rath Portner geweßen biß bald 12 Vhr; sagte: Daß Er nit glaubte, daß der Kayser herkommen würde, dann Er sich vor allen ständen fast scheuen würde, Indem man vermeinte Bey Hoff, Mann seye Orient Vnd Occident gewachsen genug. Besorgte daß in Böhmen auch ein Vffstand sich eraignen möchte. heute sind 1000 Mann Bayrische Völcker hir durchgezogen, welche der Statthauptmann führte biß in obern Wehrt.

Den 13. July. heute ist die Wienerische Post zum zweytenmahl außblieben. Bey St. Oßwald in der Predig gewesen, da der Geistliche die Buß Predigten angefangen. Der Türck soll vor Wien sein Lager vom Neugebäud an biß nach Nußdorff haben, waß Er auf

wirfft, schießt General Stahrenberg wide
heraus. Bin mit H. Kochen nach Straubin
rechte kundschafft einzuziehen, ob? vnd
Kayserliche Reichs Hof Rath verlegt were
das rendezvous der Bayrischen Völker Zu
pernoctiret.

Den 14. July. Zu Straubing ankomme
dathen war, in blau vnd gelb vnd grauen
nach Regenspurg Vfbrechen würde, so
nach Straubing zu verlegen schon angeor
pirten mehrentheils, Vnd wie ich vernahn
Vff der Insul an der Donau, gegen der al
racken Vnd Zelten Vfgeschlagen, war fri
Officirer darbey.

Der Kayser seye krank kam Zeitur
Völkern sagten sie, daß der Türck sche
gethan hette, sie wollten warten, biß Er n
devous sollen bey instehender Wochen se
rück. Der Chur Fürst ist incognitus vnd
gewest, vnd die Soldathen Vnvermerkt hi
kommen biß nach Pfaden.

Den 15. July: Bin ich Vormittag wie
men, habe in der neuen Pfarr der Son
mich zum H. Agent Kochen in die Kost
Schrimpffen besucht Vnd seine Bibliothec
Türck die Statt Wien an 3 Orthen angrief
der Leopold Statt einquartirt, Viele Ständ
der Kayser den Türkenkrieg nicht Zeitlich

Den 16. July: Der Ständen Abgesan
hauß assemblirt Vnd vber deß Frantzöisc
Beschäfftigt geweßen. Der Serini sitzt zu
Lintz gebracht werden, hat den Kayserlic
die Tartarn angewießen; hab Vfm Rathha
Saal, wie auch derer Ständen Zimmer mir

Den 17. July: habe Predig in der neue
purger Soldathen sind am Vntern Wörth
auf der Donau nach Wien Zu gereist.

Der Türck soll im ersten Sturm vor Wien 6000 Mann verlohren Vnd jetzt 3 Tage stillstand gebetten haben, Vmb die vile Todten begraben Zu können, aber der Commendant H. Graf von Stahrenberg hats nicht eingangen, sondern mitlerweil alle seine batterien niedergeschossen; Vnd in der Statt in der Burgk vnd am rothen thurn neue Batterien gegen den feind aufrichten lassen.

Den 18. Juny: an H. Agent Leutnern vnd H. Fabricium nach Passau vnd Scharding geschrieben, vmb mich zu erkundigen, wann Vnd wo der Reichs Hof Rath angesetzt werden möchte.

Den 20. July kompt Zeitung, daß, Weilen das Montecucolische Regiment ohne wichtige Vhrsach ist durchgangen, sollen alle Cornet, Vnd jedesmahl der 10te Soldath gehenkt werden, welches die Soldathen gemerket, Vnd viele zu den Tartarn vbergangen.

Den 21. July. In Regenspurg wird stark vom Rath wider geworben, Zu Wasser Pulver Vnd Kugeln hinunter geschiket.

Den 22. July: ist H. Graf Zeil von Ulm hier ankommen, bringt mit, daß der Schwabische Creiß wolle 5000 Vnd der Frankische 10.000 Mann dem Kayser Zu Hülfe geben. In der neuen Kirchen vor vndt nachmittag dem Gottesdinst beygewohnet; Beym H. Residenten Schrimpff in seiner Bibliothec geweßen.

Den 23. July: an meinem Diario vnd Acten gearbeitet, Vmb sie in Ordnung zu bringen. Heute sind 1000 Mann vom leßlischen Regiment aus Ingolstatt Vff der Donau herab Vnd durch die Statt nach Passau vnd weiter fortgereist.

Deß Chur Fürsten aus Bayern Völker sollen wider zurück gangen, vnd Seine Chur Fürstliche Durchl. zu Passau bey Ihrer Kayserlichen Mt. sein.

Den 24. July: hab aus Russelsheim ein Fürstlich Rescript erhalten, worinnen meine Rückreiß anbefohlen, hab auch von H. Leutnern auß Passau antwort Vnd Nachricht bekommen, daß der Reichs Hof Rath zwar nach Scharrding verlegt, wann aber angefangen werden solle, wüste noch niemand.

Die Abgesanden kommen hier ordinariè zusammen auf den Montag, Mitwochen, Freytag Vnd Sambstag.

Den 25. vnd 26. July: an meinem Diario gearbeitet, Vnd an denen Acten, auch 1½ Bogen Zeitungen aus Passau, Prag Vnd Wien nach Darmstatt geschicket.

Den 27. July: hab Conrad Vogeln Landkutschern zu Regenspurg Endlich biß nach Frankfurth gediengt, Vmb vbermorgen in Gottes Nahmen nachmittag fortzureißen, hab dießes Diarium compliret.

Den 28. July: hab die Acten Vnd anderes Eingepackt, an gehörigen Orthen Abschied genommen, Vnd mich zur Reiße präpariret vnd alles contentirt.

Den 29. July: Beym H. Residenten Schrimpffen Mittags gespeist. Abschied genommen, Vnd nach gehörten Predigten, aus Regenspurg. mit obgedachtem Landkutscher abgereißet, zu Hemmau 3 Meil von Regenspurg, ist Neuburgisch, im guldenen Hirschen pernoctiret.

Den 30. July: hab ich Mittags zu Theining eingekehret in der guldenen Ganß bey Georg Billern, sind 4 Meil von Hemmau. Abends bin ich biß Poßbaur kommen 3 Meil von Theining, Bey Hanß Kraußen Zum Rappen pernoctiret.

Den 31. July: bin ich nach Nürnberg kommen, in der guldenen Ganß eingekehret, Vnd denselben Nachmittag, wegen deß Marches derer Craiß Völcker, daselbst verharret. Denen vor Nürnberg gemusterten Völckern haben Beygewohnet, Printz Philip von Sultzbach, H. Graf von Hoheloh, H. Margraf von Bayreuth, Vnd H. Margraff von Anspach.

Habe zu Nürnberg pernoctiret Vnd Gott gedankt, Vor Erlebung dießes Monaths, Vnd bißherige gnädigste Erhaltung: Vnd Beschützung auf der Reiße; Er helffe in Vätterlichen Gnaden weiter. Amen.

Mon commencement soit avec Dieu.

Den 1. Augusti, fange ich in Gottes Nahmen die Reiße von Nürnberg wider an, habe zu Langentzen im rothen Rößel prandirt, alwo der H. Graf von Erbach auf der post auch ankam, vnd von der Kayserlichen Armée mitbrachte, auch mir erzehlete, daß es Vmb Wien schlecht stünde, maßen die Türcken wiederumb 50,000 Mann Succurs Vnd die große Stücke bekommen hetten, dörfften wohl mit Ernst drauff loß gehen.

Deß Abends habe zu Mahlheim, ist lutherisch, Vnd gehört nach Bayreuth, 3 Meil von Langentzen, pernoctiret.

Den 2. Augusti: Bin ich Mittags zu Geckheim, ist Lutherisch vnd Anspachisch, durch Windsheim ankommen, Vnd Abends zu Sümmeringen pernoctiret.

Den 3. Augusti: Bin ich von Sümmering über den Fluß Dauber gereist, Vnd Mittags biß nach Bischofsheim, eine Maintzische Statt

kommen, in der Vorstatt in der Sonne prandiret, den Paß Vnterschreiben lassen, der H. von Knebel ist Amtmann im Schloß, hat einen Graben, Statt Maur Vnd Schloß; Abends bin ich kommen, biß nach Eichebühl, so sehr im Thal lieget.

Den 4. Augusti: bin ich früh ausgereist, Vff kleine Haibach durch Mildeberg, weiter Vff Lauterbach biß nach Trenfurth, daselbst Mittag gehalten, nachgehent Vff das Stättlein Werth, Obernburg, großen Walstatt, biß nach Großostheim Vnd Bobenhaußen gereist, daselbst im guldenen Engel pernoctiret, alwo die Verwittibte Fürstin von Birkenfelß ihre Residentz hat.

Den 5. Augusti: Bin ich zu Frankfurth gegen 12. Vhr in der Roßen Vff der Zeil Mittags ankommen, Vnd Abends spath in Darmstatt, mich im guldenen Löwen einlogirt, meine Ankunfft an gehörigen Orthen Vnterthänigst anzeigen lassen, Vnd dem aller Höchsten Gott Vor seine Vätterliche Güte Vnd Beschützung inbrünstig gedanket.

Dem seye auch Lob, Preiß, Ehr
Vnd Dank gesaget, Von Ewigkeit
Zu Ewigkeit! Amen.

Beilagen.

I.) Durchleuchtigste Hertzogin!

Gnädigste Landsfürstin vnd Regentin etc. Euer Hochfürstl. Durchl. kann in vnterthänigstem Gehorsamb zu advisiren nicht vmbhin, nachdem gestern vnd heut Ein vnbeschreiblicher Jammer wegen sengen vndt brennen in der Kayserl. Residentz Wien entstanden, hab ich gestern früh meinen Diener mit Einigen Euer Hochfürstl. Durchl. concernirenden Acten vnd Lehenbrieffen voran, mit zufälliger Gelegenheit, nacher Regenspurg geschicket, weiln der Kayserl. Reichs Hof Rath noch nicht geschloßen geweßen, vnd ich also biß zu dessen Endigung warten müssen, vmb zu observiren, ob etwa jchtwaß praejudicirliches vorkommen möchte.

Gestern nachmittag aber kompt leyder! die schlechte Zeytung durch einige Obristen von der Armée an den Kayser selbsten, daß die Infanterie von der Cavallerie separirt, vnd diße fast vfs Haupt geschlagen, jene aber gantz eingeschlossen seye, dahero entstanden, daß 2 meil von Wien zur Schwächet vnd Fischbeck schon alles in Brand gestecket, zerheeret vnd zerstehret, so gar, daß man auch den schweffel vnd feuer schon vor dem Thor zu Wien hat spühren können; vber diße Traurige Post ist die Statt in ein solchen allarme gerathen, daß alle Gassen mit Pakwagen vnd Reuthern erfüllet, bey Ihrer Kays. Mt. geheimer Rath gehalten vnd in höchster Eil befohlen worden, daß alle Hartschierer vnd Trabanten, wie auch alle Kays. Wagen vnd Pferde in bereitschafft stehen solten, welches dann (absonderlich da vf allen Posten der Thoren die Wacht verdoppelt vnd 2 schildwachten, vff jeder Seiten eine, gestellet worden) einen sonderlichen Schrecken bey denen Inwohnern veruhrsachet, so gar, daß vnterm weynen vnd lamentiren diejenige aus den vorstätten nicht gnugsam flüchten vnd Ihre mobilien in die Statt salviren können,

viele habens nur vors Thor gelegt, vnd das vbrige vollents geholet, vmb so viel möglich in Sicherheit zu bringen, dißes alles wurde vergrößert, Indem Ihre Kays. Mt. den Burgemeister zu Wien 2 mahl zu sich kommen lassen, Ihme das Stattweßen recommendirend, darauf sich, wiewohl mit nicht wenig betrübtem gemüthe, Ihre Kayserl. Mt. Eilends gegen 8 vhr Abends, nebst dero Kayserl. Gemahlin, Printzen vnd Prinzessinnen, von dar auß Wien gemacht, dero Kayserl. Residentz den 27. Jun. st. v. am Irenei Abend verlassen, vnd sich ins Reich salviret, dero alßbald der verwittibten Kayserin Mt. gefolget, vnd nach dießen die völlige Hofstatt; alß Ihre Kayserl. Mt. von hier abgereißet, ist der Burgkplatz so voller Leuthe, vnd fast jedermann weynend geweßen, von der Stund an ist jeglicher, der nur Pferde gehabt, embsig zum aufpacken vnd fortreißen gestanden, so daß ein starck beladener wagen nach dem andern biß vmb 10 vnd halb 11 vhr dem rothen Thurn hinaus geeilet, welche nun keine Pferde selbst gehabt, musten betrübt zurücke bleiben, mag alßo wohl heißen: Deine Priester werden dich dem Thor hinaus predigen etc. Heute hab mit dem H. Residenten Schrimpffen mich in Eil vff die Reiße, weiln die Noth gar zu groß vorhanden, begeben, die beste Sachen, so E. H. Dchl. concerniren, menschmöglichst salvirt, das vbrige aber von meinen Kleidern vnd sonsten zurücklassen müssen, bin jetzt hier 2 meil von Wien zu Burckersdorff (wordurch auch, wie ich höre, Ihre Kayserl. Mt. gestern in der Nacht durchgereist ist vff S. Pölten) einlogirt, vnd in procinctu ferner fort nach Enß vnd Regenspurg zu reißen, vnd bey der nechsten Post ausführlichen Bericht vnt. erstatten. Anbey E. Hochf. Dchl. sambt dero gantzes Hochfstl. Haußе der Allmacht Gottes Treulichst vnd zu hebarlichen Hochfürstl. Hulden mich vnterthänigst empfelen.

Burckersdorff im Wirthshauß zum Adler den 28. Jun. st. v. 1683.

Euer Hochfürstl. Drchlcht.

vnterthänigst Treugehorsamst
verpflichtester Diner
Justus Eberhard Passer.

II.) Durchleuchtigste Hertzogin!

Gnädigste Landsfürstin und Regentin etc. E. F. D. werden gdst. geruhet haben, aus meinem den 28. Juny st. v. auf der ordi-

nari Post zu Burckersdorff in der Flucht vnterthänigst fortgeschickten Bericht sich den Traurigen Zustand in Wien gehorsamst referiren zu lassen, waßgestalten nemblich die Tartarn vnd anderes zusammen rottirtes Gesindel sich der Statt so weit genahet, daß sie Pruck an der Leyta geplündert, abgebrand, vnd vf hundert Junge Persohnen zusammen gekoppelt wie das vieh, vnd in die ewige gefängniß geführt, wie auch am 27. Jun. st. v. zwey meil von Wien die Fischet, Schwächet, Neusidel vnd andere Dörffer gesengt vnd verbrent, von dar weiter fortgefahren, daß man den schweffel vnd feur vor Wien schon gerochen, darzu noch kommen, daß die Kayserl. Cavallerie von der Türckischen Macht angegriffen, vnd, weil die Infanterie in der Insul Schütt eingeschlossen nicht zu Hülffe kommen können, der linke flügel dergestalt geschlagen worden, daß die Kayserl. das feld verlohren vnd zurück weichen müssen, daß nunmehr die Kayserl. Armada etwa nur in 15000 Mann annoch bestehen mag, welche vnglückliche rencontre in Wien einen so großen Schrecken veruhrsachet, daß die beede regierende Kayserl. Mt. Mt. sambt Printzen vnd Prinzessinnen mit nicht wenig betrübtem Gemüthe, wie ich selbst gesehen, wie auch der verwittibten Kayserin Mt. aus der Statt (nachdem solche zuforderst Burgemeistern vnd Rath mit weinenden Augen anbefohlen worden) zwischen 8 vnd 9 Abends geeylet, vnd die Rosse, waß sie nur vermocht, lauffen lassen, sind vmb 1 vhr in der Nacht zu Closter Neuburg ankommen, Ihre K. Mt. haben gar nicht geschlaffen, sondern sich nur ein wenig vff eine matratzen vnd hauptküssen gelegt, hernacher am Fenster gestanden, vnd vmb 3 vhr Eilends wider fort marchiret, weiln Zeitung kommen, daß mann vmb dieselbe Gegend auch schon Feuer brennend sehe, sind kommen durch Stökerau vff Grembß, von dar haben I. I. I. K. Mt. Mt. Mt. sich über die Donau auff Enß zu begeben, vnd die beede regirende Mt. Mt. den Sambstag zu Melck in dem reichen Closter (alwo selbst Selbige, als ich in der sambstags vnd Sontags Nacht vmb 12 vhr vff der Post durchgeritten, angetroffen) ausgeruhet, der verwittibten Kayserin Mt. aber zu Amstätten still gelegen, vnd gestern Mittags hier in Enß ankommen, in deß Landhauptmans Schloß prandirt, vnd Abends vf St. Florian fortgereist. Die regierende Kays. Mt. Mt. aber sind gestern Abends zwischen 7 vnd 8 vhr hier arriviret, werden heute biß nacher Linß reißen. Im übrigen folgen auß Wien verschiedene Zeitungen, daß (weiln die gefahr so groß, die Tartaren Ihr läger schon zu Peternell

aufgeschlagen, Laxenburg, Wimpassing, Wampersdorff vnd andere dörffer mehr abgebrand, der Türke 200 Canonen mit sich führe) die Vorstätte vor Wien mit gantzem Ernst abgebrochen vnd in die Lufft gesprengt würden, wer ietzund noch in Wien seye eingespert, müße samt allen seinen mobilien subsistiren, vnd würden per force zum schantzen angetrieben, en regard, daß die baurn, alß der Kayser die Statt verlassen, alle vom schantzen zu den Ihrigen geloffen, in die Statt laße mann Jede Manß Persohn, aber nicht wider herauß. Alß ich am verwichenen Mitwochen das grose betrübte Flüchten von 8 vhr an biß in die Tieffe Nacht mit Augen ansahe, da viele nur wie sie standen vnd gangen dem Thor zu Fuß hinaus geeylet, alles zurück lassende, vmb nurent Ihren Leib zu salviren vor der Türkischen Tyrranney, dann kein anderes facit zu machen geweßen, alß daß die Tartarn die Statt Wien einbekommen würden, sintemahlen kein stück vfm Wall geweßen, keine soldatesca, alß nur die Statt guarnison in der Statt gelegen, die große furcht vnd schrecken schon vnter der Burgerschafft, alßo fast alles in confusion geweßen, wie dann auch die außtrückliche Rede damahls lieffe, es würden die Tartaren den folgenden Abend vor Wien stehen; So hab ich mich auch zur reiße in Eile geschiket, E. F. D. Acten, Lehenbrieff vnd anderes eingepackt, das vbrige all nebst dem weisen Zeuch im stich gelassen, vnd den Donnerstag drauf fortgangen, da dann schon alle Thor geschlossen vnd nur auß Einem Thor, welches sehr starck bewachet wurde, nicht jederman aus vnd ein, alßo sehr difficulter gelassen worden, vnterwegens habe observirt, daß 12 meil weg langs die vnterthanen von Hauß vnd Hof geflüchtet, Ihr vieh in die dike wälder retiriret, die Häußer leer, die Früchte vfm Feld stehen, waß schon geschnitten, liegen gelassen, vnd alßo das Ihrige mit dem rüken betrübt angesehen haben, wer kein proviant aus der Statt mit sich genommen, hat nichts zu essen bekommen, Fuhren vnd Pferde haben mit doppeltem Geld vnd den besten worten bezahlt werden müssen, vnd ist dißmahln die flucht betrübter vnd beschwerlicher geweßen, alß vormahln in der Pest Zeit. Alß am verwichenen Freytag etlich Jesuiter (wie dann deren über hundert nach vnd nach vff der straßen zu fuß angetroffen worden) zwischen Pörßling vnd St. Pölten bey Einem wald vorbey gangen, sind sie von denen Bauern so übel tractirt worden, daß einer von Ihnen gestorben, vier andere vfm Tod liegen, etliche noch darvon gehen können, davon ich einen zu St. Pölten

gesprochen, die vhrsach seye gewesen, daß gedachte Bauern sie sehr gescholten vnd gesagt: Sie Jesuiten seyen vhrsach an all Ihren vnglück, flucht vnd Armuth, wie sie sich nun verantworten wollen. hetten die Bauren alßbald drauf geschlagen; nunmehr verkleyden sich die meinste Jesuiten in weltliche Kleider, dann wo mann Sie reißen siehet, rufft Ihnen der gemeine Pöfel nach: Da gehen die vhrheber! die solte mann in der Statt behalten, vnd Mußketen vff die Achßel gegeben haben; Im übrigen erzeigt sich das volck ziemlich schwührig, daß es so viel gelt zum Türcken Krieg contribuiren vnd doch jetzund von Hauß vnd Hof fliehen müssen; wofern der Baursman nicht bald wider zu Hauß vnd Hof getrieben wird, dörffte das jetzige getrayd in die rappuß gehen, aufs künfftige Jahr nichts angebaut werden, alßo eine Theurung vnd Hungers Noth entstehen: In Wien begint schon Mangl an fleisch anzugehn, sintemahl der Ochsenhändler Triangel abermahl fallirt, vnd der vngarische Ochsenhandel ohne dem, bey jetzigem Zustande, abgeschaffet ist. Zu vnterhaltung der Kayserl. Hofstatt sind 200 noch im vorrath geweste vngarische Ochsen zugetrieben; viele große Herrn haben Ihre Hofstatt etwaß gemindert. Zu betrauren ists, daß der gütige, fromme vnd löbliche milde Kayser, auß vntreu ein vnd anderer loßen diener, in so vielfaltige troublen gerathen muß. Gott weiß jedoch zu helffen, damit nicht etwa das gute Wien zu einer Gräntz Statt gemacht werde. Kurtz vor obgedachter allarme ist durch den General Kapliers die vngarische Cron (die sonsten gar starck zu Preßburg verwahret wird) mit gewißer manier bekommen vnd von Preßburg nacher Wien Ihrer Kayserl. Mt. vberbracht worden. Hier zu Enß haben die vnterthanen vnd das Bekische halbe Regiment auch gestern angefangen zu schantzen. Weiln noch ungewiß ist, wo Ihre Kays. Mt. subsistiren vnd wann der Reichs Hof Rath seinen Aufang nehmen werde, so stehe jetzt in procinctu nacher Lintz vnd ferner biß Regenspurg zu reißen, alda gdste. ordre vnterthänigst erwartend. Thue Euer Hochfürstl. Durchl. sambt dero gantzes Hochfürstl. Haußе etc.

Enß in Eil den 3/13. Julij 1683.

Euer Hochfürstl. Durchl.

vnterthänigst Treugehorsamst
verpflichtester Diener
Justus Eberhard Passer.

Eben jetzt vmb 9 vhr vormittag reißen I. I. K. K. Mt. Mt. auß Enß nacher Linß.

III.) Durchleuchtigste Hertzogin!

Gnädigste Landsfürstin und Regentin. E. Hochf. Dchl. Thue ich vnterthänigst advisiren, daß ich gestern Mittags von Enß aufgebrochen vnd Abends alhir zu Lintz ankommen vnd beym Wallischen Kaufmann Schardan einlogiret bin, erwartend mit nechster Gelegenheit, welche jetzund überaus beklemm, weiter biß nach Regenspurg zu Wasser oder Land zu gehen.

Alß am Mitwochen Abends das Geschrey anhero kommen, ob sengten vnd brenten die Tartarn albereit übern Wiener Wald gar biß nach St. Pölten dergestalt, daß sie auch die Statt Pölten albereit in Brand gestecket hetten, haben Ihre Kays. Mt. sich alßobald aufgemacht, vnd gestern früh gegen 4 vhr mit dero gantzen Hofstatt sich nacher Welß begeben, welches der hiesigen Burgerschafft sowohl, als derjenigen zu Enß Einen nicht geringen Schrecken vervhrsachet, dann gestern vormittag alle Thor zu Enß zugesperrt, vnd kein Mensch, er habe dann vom Obrist Lieutenant permission erlangt, auß der Statt gelaßen worden, die Stück waren aufgeführt, die Burgerschafft zu den Waffen vnd zu denen Thoren beruffen.

Derer straiffenden Tartarn sollen 5000 vnd Ihr dessin sein, dem Kayserlichen Schatz, welcher mit einer starcken convoy noch vnterwegens anhero zu reißen ist, oder der Kayserl. Mt. selbsten nachzueylen.

Alhier wirbt die Landschafft sehr starck, vnd wird die Burgerschafft ein Virtl nach dem andern, nacher Enß geschikt, umb alda, alß an Einem passe zu schantzen, worzu gestern durch offentlichen Trommelschlag vndt Versamlung vorm Rathhauß ein Anfang gemacht wurde. Von dießem Eilfertigen Flüchten werden vom Pöbel gar sonderliche schwührige Reden geführt.

Der Feind soll sein Lager nun würklich zu Peternell aufgeschlagen haben, in Wien hingegen ein Regiment von Laden- oder Krahm-Dienern, sodann von Studenten vnd andern Persohnen nebst der Burgerschafft aufgerichtet seyn, welche täglich exercirt vnd vff die Pasteyen, welche beynahe mit 400 stücken besetzet, geführet werden.

Der Zeit ist so schwehr vnd kostbahr reißen, indem alles doppel ja hoch überzahlt werden muß, daß nicht zu beschreiben; alle Schiffe, Wagen vnd Pferde werden per force zu Abführung der Kayserl. Hofstatt weggenommen; Ich hoffe jedoch etwa heute noch mit dem Kayserl. bedinten Bramern, vnd Agent Leutnern zu wasser biß

Regenspurg zu gehen, vor welchen weg der Schiffmann 153 fl. begehret gehabt, wird alßo von den Leuthen bey der Zeit nicht observiret: quod afflictis non sit addenda afflictio.

Der Hertzog von Savoyen soll noch nicht tod, aber von der Wunde sehr kranck vnd in Wien vnter der Cur sein.

Die Reichs Registratur vnd andere Cantzley Acten, Schrifften vnd Documenten sind noch in Wien, weiß man alßo nicht, wann vnd wo aigentlich der R. H. Rath wird hingelegt werden.

Euer Hochfürstl. Durchl. Ersuche ich vnterthänigst dieselbige in Fürstl. Gnd. geruhen, mir etwaß Reiße Geld ohnschwehr nacher Regenspurg übermachen zu lassen, nebst gdster. Ordre, ob nacher Hauß reißen oder alda verharren vnd dem Kayserl. Hof ferner nachfolgen solle. Thue anbey Euer Hochfürstl. Durchl. etc.

Lintz in Oberöstreich 6/16. Julij 1683.

Euer Hochfürstl. Durchl.

vnterthänigst treugehorsamst
verpflichtester Diner
Justus Eberhard Passer.

IV.) Durchleuchtigste Hertzogin!

Gnädigste Landsfürstin vnd Regentin etc. Obzwar bey gegenwertig höchst gemüssigter Türckenflucht ich, nebst andern, auch ein merkliches an Kleydungen, weißen Zeuch vnd Büchern zu Wien im Stich lassen müßen; So dancke jedoch dem allerhöchsten Gott, daß vor der grausamen Tartarischen tyranney Ich mich, sambt E. F. D. Acten, Lehenbriefen, vnd Einem Kleidgen glücklich salviren, vnd am verwichenen Dienstag nachmittag alhier in Regenspurg ankommen, und in der guldnen Sonnen einlogiren können.

Zwischen St. Pölten vnd Enß grieffen 3 Reuther mich vnd den Wagen an, welche jedoch, nach Einigen Wortwechßelungen vnd Darreichung einer Reuther Zehrung, auff Vorweißung deß bey mir habenden Kayserl. passes, mich mit der pagage, Gott sey Danck, ohnversehrt fortfahren ließen.

Daß Ihre Kays. Mt. mit dero gantzen Hofstatt sich wegen deß Ruffs, ob hetten die straiffenden Tartaren das reiche Closter Melck, da I. I. Mt. Mt. etliche Tage vorhero pernoctirt gehabt, auch abgebrandt, vnd gar biß nach St. Pölten gestraifft, in der früh von Lintz

Eilends wegbegeben, hat veruhrsacht, daß sich viele auß Lintz mit Ihren besten meubles anderstwohin salviret, dahero je länger je mehr die Gelegenheiten klemmer vnd zum reißen Theurer werden.

Der verwittibten Kayserin Mt. ist auf Saltzburg ins Tyrolische gereist, die beede regirende Mt. Mt. aber sind den 7. Julij st. v. Mittags zu Passau arriviret, im Bischofflichen Hof einlogirt, vnd werden von Ihren Bischoffl. Gnaden noch biß dato sambt der völligen Hof Statt in bemeltem Passau tractirt vnd frey gehalten.

Den 8. Julij kam ich auf der Donau vor Passau an, sahe Ihre Kayserl. Mt. in der St. Pauli Kirchen mit vngewöhnlichem vnd gleichsam nicht wenig betrübtem Angesichte, der gehaltenen vesper beywohnen, worbey auch war der Nuncius Apostolicus, Spanisch vnd Venetianische Ambassadeurs, sodann H. Graf von Zinzendorff, Fürst von Dietrichstein, vnd andere Kayserl. Ministri.

Bemelten Sontag ist die Wienerische Post außblieben, wie Ingleichen der ordinarie nach Wien reißende Nürnbergische bott, von deme referirt wird, daß die Tartaren Ihme Naßen vnd Ohren abgeschnitten vnd in Wien gehen lassen, dahero sein Gespahn nur biß Lintz und, wegen diser Zeitung, wider zurück, vnd nicht nach Wien gangen ist.

Den Montag, alß 9. Jul., kam H. Graf Taff, alß Courrier von Wien, nach deßen Ankunfft erschalle, daß Wien vom Türcken schon würcklich belägert, drey batterien vfgeworffen, der Schotten Hof in der Statt nebst den anliegenden Häußern in der Herrn Gaß hinauf, Item vff dem Hof biß ans burgerliche Zeughauß abgebrendt vndt 2 Brenner gefangen worden seyen, deren Einen, alß Frantzosen, deß H. Hertzogs von Lothringen Fürstl. Durchl. lebendig schinden, den andern, alß Vngarn, spissen vnd Jedermannen frey gelassen, so lang Er gelebt, mit steinen nach Ihm zu werffen.

Der Groß Vezier soll sein Zelt im Neugebäu, vnd die darin geweste Löwen, Tyger Thier, Bähren, Luchsen vnd dergleichen animalia alle zu sich genommen haben.

Die Kayserl. Infanterie ligt nunmehr würcklich in Wien, die K. Cavallerie aber hat ohnfern des Praters an der Donau bey der Fahnenstangen, umb den Pass daselbst, wo möglich, offen zu halten, ihr lager geschlagen.

Alß die Bauern vom Schantzen mit Ihren Bündeln weg vnd ein jeder zu den Seinigen nach Hauß geloffen, hat der Burgemeister von

Liebenberg, umb die Burgerschafft zum Fleiß anzuraitzen, selbst den schupkarn genommen, vnd in necessitatis casu schantzen geholffen.

Oberwehnten Montags ist zu Passau Kays. geheimer Rath gehalten, vnd anbey consultirt worden, wohin die Kayserl. Reiße aigentlich anzustellen, vnd bey herannahender der Kayserin Niederkunffts Zeit, weiln mann besorgt, Tyrol würde zu vnterhaltung 4 Kayserlicher Hofstätten in die länge nicht sufficient seyn, zu subsistiren were?

Wien wird in langer Zeit keine Kayserl. Residentz mehr sein können, weiln die vorstätte, die Statt selbst, ja alle vmbliegenden Kayserl. Lusthäuser, Dorffschafften, Schlösser, ja fast ganz Niederöstreich verbrandt vnd von grund auß ruiniret ist.

Deß R. H. Rath Andlers secretarius klagte mir zu Passau, daß ged. R. H. Raths Schloss, der neue Bau genand, nebst der gantzen vorstatt vf der laymen Gruben, dabey seine Bibliothec vnd etlicher Partheyen Acten, die Er zu referiren gehabt, sambt vielen hinterlaßenen mobilien verbrand vnd durch die Tartarn ruinirt seye. Wann vnd wo der R. H. Rath wiederumb gehalten werden solle, ist der Zeit unbewußt. H. R. H. Rath Graf von Zeil ist zu Ulm, H. Andler, Schellerer vnd Nicolai zu Passau, Brünning zu Lintz, Portner zu Regenspurg, die übrige alle zerstreuet. Die R. H. Raths Agenten, alß Resident Persius zu Lintz, Resident Stoyber, Resident Schrimpff, Agent Koch zu Regenspurg, Leutner zu Passau, Fabricius vnd Leßenich zu Wien eingesperrt, alß daselbst die R. H. Registratur vnd Acten auch noch alle stehen. Waß der gemeine Pöbel vor schimpfliche reden führt vber ihr gesalbtes haupt selbsten, läst sich der Feder nicht anvertrauen. sind gantz schwürig vnd wollen nicht mehr pariren, indem sie so viel zum Türckenkrieg contribuiren müssen, vnd doch jetzt nicht geschützet würden, Inmaßen das haupt selbst auß denen Erbländern weichete, das heist: qui conscientiis dominari cupit, is capitolium Dei invadit et saepe eam, quam in terris habet, potestatem amittit.

Der Graf Serini soll zu Passau gefangen sitzen, weil Er den Kayserl. Schatz denen Tartaren soll verrathen haben vnd sich verlauten lassen, Jetzund seines Vatters Tod quovis modo zu rächen.

Der Frantzösische Envoyé Mr. Sepeville folgt dem Kayserl. Hofe sehr fleißig nach, schicket einen Courrier nach dem andern an seinen König.

Mr. Vitry soll ziemliche correspondentz in Böhmen führen, allwo die an Östreich gräntzende vnterthanen alle nach Prag vnd andere

feste Plätze schon flüchten. In dießer Stunde kommen die übrige Bayrische Völcker alhier im vntern währ an, nacher Straubingen zum rendezvous ferner zu gehen, alß daselbst ich gesehen, daß die ged. Bayrische Völcker sich sehr zusammen ziehen, die Infanterie soll in 6000 Mann vnd die Cavallerie in 4000 bestehen, vnd künfftigen sambstag gemustert, sodann Montags nach Wien geschicket werden. Das Fußvolk so in Straubingen vnd denen herumbliegenden Dörffern gelegen, bestunde in frischen vnd mehrentheils alten exercirten Soldathen, Theils blau, Theils gelb mit rothen Aufschlägen neu ausgekleydet.

Der hißige Statt syndicus Wilde ist gestern per posta hir arrivirt, hat sich wegen der Kayserl. Reiße erkundigen wollen, aber zu Passau nichts gewisses erfahren können, nuhrent daß der Kayserl. Schatz anhero salvirt, Ihre Kayserl. Mt. vielleicht hier durch vff Neuburg oder Prag gehen würde, wiewohl Einige vermeynen, Ihre Mt. die Kayserin werde zu Burglengfeld, welches 4 meil von hier vnd Neuburg ist, dero Niederkunfft halten.

Der Kayserl. Plenipotentiarius, Fürst von Eichstätt, ist von hier abgereist; der H. von Görtz wiederumb zu Würtzburg arriviret. Heut bin ich fast vber eine stunde beym R. H. Rath Portner geweßen, welcher besorget, es dörffte bey gegenwärtigem betrübten Zustand in vielen Monathen kein gewißer Orth vor den R. H. Rath bestellet werden.

Oedenburg hat ihre vorige Evangelische Kirche schon alle wieder, vnd der Pfarrer Sobitsch in der großen Michaelis Kirchen, welche die Catholische denen Evangelischen ehelängst mit Gewalt wider alle geschworene verträge vnd privilegia abgenommen, die ordinari Predigen gehalten.

Euer Hochfürstl. Durchl. sambt dero gantzes Hochfürstl. Hauße der Allmacht Gottes etc.

Regenspurg den 12/22. Julij 1683.

Euer Hochfürstl. Durchl.

vnterthänigst Treugehorsamst
verpflichtester Diener
Justus Eberhard Passer.

V.) Durchleuchtigste Hertzogin!

Gnädigste Landsfürstin und Regentin. Eß ist zu beklagen, daß leyder! der Zeit nichts alß unerfreuliche Zeitungen zu erstatten sein.

Alß ich vorgestern von hier nacher Straubingen verreißet umb zu vernehmen, ob der Kayserl. R. H. Rath daselbst gewiß angesetzt, die Chur Bayrische Völcker gemustert, und nacher Wien geschicket werden solten, hab ich in Erfahrung gebracht, daß zwar der R. H. Rath in die vornehme Chur Bayrische Statt Straubingen hette verlegt werden sollen, weiln aber nunmehr die Zeitung kommen, daß der Türck schon etlich mahl die Statt Wien gestürmet, und, bey beschehener Widerstehung, willens seye, ehist noch einen Sturm zu versuchen, auch eher nicht abzulassen, biß Er die ged. Statt Wien erobert, deßwegen dem H. General Stahrenberg andeuten lassen, wofern Er sich mit der Statt in Güte nicht ergeben würde, Er Ihn, nach deren Überwindung, lebendig schinden lassen wolte, worauf aber der Groß Vezier die Antwort erhalten, Er es nur wagen vnd heran nahen möchte, Er solte dergestalt, wie vor Raab beschehen, mannlich repoussiret werden; dießes vnd anderes mehr, vornehmlich daß, da Wien nun völlig umbringet, und weder Brieff noch Botten heraus kommen mögen, die Reichs Registratur, originalien, vnd das gantze Römische Reich betr. Acten, bey jetzig bewandtem Zustande vnmöglich aus Wien zu bringen seyen, hette veruhrsachet, daß es biß hero noch nicht effectuiret worden, vnd Ihre Kays. Mt. resolviret, zu Passau, biß andere Zeitungen kämen, zu verharren, vnd Einige R. H. Räthe, umb Sie in publicis zu adhibiren, bey sich zu behalten.

Die Chur Bayrische Völcker sind vorgestern nicht gemustert, wie es angesetzet worden, nichts doweniger mehrentheils, außer dem Degenfeldischen Regiment, bey Einander geweßen, hab Sie vor der Statt Straubingen in einer vff beeden Seithen mit der Donau vmbschlossenen Insul, vnter Paraken vnd Zelten campirende gesehen, waren 4800 mann zu Fuß würcklich bey Einander, gantz neu mundirte frische Soldathen, Ein Regiment gelb mit rothen Aufschlägen, 2 Regimenter mit zweyerley blau, vnd rothen Aufschlägen, vnd 1 Regiment grau gekleidet, bey verschiedenen compagnien sahe mann sehr Junge officirer, welches von vielen remarquiret ward, Etliche Regimenter wurden ständlich zu Fuß noch erwartet, vnd vermeinet, die rendezvous gegen Mitwochen gehalten, vnd alßdann gegen den

Erbfeind geschicket werden solten. Die Schiffe à 60 biß 70 stunden schon alle mit ihren Bänken an der Donau parat.

Hier ist mann in den Gedanken, ob Seye Ihre Churf. Durchl. zu Bayern gerathen worden, dero Land mit Soldathen dergestalt nicht zu entblößen, nachdemahlen der jetzt flammende Türcken Krieg nicht mit Bewilligung oder vorwissen der löblichen Reichs Stände, sondern nur auß frühzeitigem Eifer Einiger Geistlich-catholisch gesinter, zu vnterdruckung deß Königreichs Hungarn angesehen gewesen, vnd dardurch die Ottomannische Tyranney heraus gelocket seye, welche zu dämpffen nunmehr viel Christen Blut erfordern würde.

Vnterwegs erzehlte des H. R. V. Cantzlars secretarius Köpffer, daß er am kurtz verwichenen Donnerstag aus Passau gereißet, vnd die schlechte Zeitung mitbrächte, daß in Wien die Kaiserl. Burgk schon niedergeschossen, der berühmte Stephans Thurn mit stücken übel zugerichtet, die Dächer in der Statt mehrentheils abgebrochen, vnd weiln der General Stahrenberg dem Tyrannischen Wüten mit vnzehlbarem canoniren Trefflich begegnete, zu befürchten seye, es werde, dafern nicht Innerhalb wenigen wochen ein nachtrücklicher succurs komme, Ihme endlich an munition ermanglen.

Der Türck soll sein Lager vom Neugebäu auß biß nach Nußdorff, alßo gantz Wien vnd den Donau Strohm besetzet haben, der Hertzog von Lothringen hingegen mit der Kayserl. Armée sich zurück biß nach Grembß begeben haben, daß dannenhero, allem Ansehen nach, ohne verliehrung Einer großen Menge Volcks, in die Statt Wien nicht zu kommen, sondern der Feind nur starck vff zweyen Seithen von außenher anzugreiffen ist; Wiewohl die gute Statt an 3 Orthen angegriffen wird, vnd nunmehr der Solyman selbst mit noch 60000 Mann vnterwegens ist, vnd 10000 Mann bey Raab vnd in Ober Vngarn liegen läst.

Ihre Kays. Mt. liegen zu Passau kranck vnd dörffte der Kayserin Niederkunfft, bey so bewandten Umbständen, daselbst vielleicht geschehen.

Heut hat die Statt Regenspurg Ihre Soldathen gemustert, vnd bey 200 Mann zum Fahnl schwehren lassen, vmb solche zur Kays. Armée dieße Wochen noch zu schiken.

Viele Taussend seufzer werden von denen aus Wien geflüchteten gen Himmel geschiket, daß sie gleichsam gantz entblößet auß Wien vnd jetzt Ihre Sachen so ruiniren hören müssen, der schaden vnd

verlust, so Ihnen albereits geschehen, ist bey vielen vnersetzlich. Der höchste Gott ändere alles zum besten. Euer Hochfürstl. Durchl. sambt Dero gantzes Hochfürstl. Hauße etc.

Regenspurg den 16/26. Julij 1683.

Euer Hochfürstl. Durchl.

vnterthänigst Treuverpflichtest
gehorsamster Diener
Justus Eberhard Passer.

VI.) Durchleuchtigste Hertzogin!

Gnädigste Landsfürstin vnd Regentin. E. F. D. thue ich advisiren, daß dieße wochen durch von Lintz vnd Passau alhier Zeitungen einlauffen, daß zwar der Türck vnterschiedene Sturm vor der Statt Wien gewagt, aber alßbald 6000 Mann verlohren, vnd die übrige Sturm alle umbsonst gewagt habe; Nun habe Er zwar auf etliche Tage ein armistitium verlanget, umb die viele Todten begraben lassen zu können, weiln es Ihme aber vom Commendanten H. Graffen von Stahrenberg rotunde abgeschlagen vnd anbey durch die Menge der Todten Cörper verhindert worden, etwaß weiter zu tentiren; So hat Indeßen der Tapffere Soldath, H. Graff von Stahrenberg, dem Türcken alle seine auffgeworffene Batterien weg- vnd zu Grund schießen, hingegen in der Statt vfm Burgk Platz vnd am rothen thurn hohe Bollwerken In Eil aufwerffen lassen, auff denen er dem feind trefflichen Schaden Thun können. Mitlerweil hat der General Dunnewald sich vnter die Türckische Armée gewagt, vnd alles auß der Leopold Statt (so vor dießem die Juden Statt geweßen) mit Niedermachung vieler Tartaren vnd Türcken, par force herauß gejagt. Anjetzo soll ged. Türckische Armée 2 meil von Wien, wegen deß durch die Todten Cörper vnd heißen hundstagen veruhrsachten greulichen Gestancks s. v. weg gerücket, vnd noch Einige nur zur bloquade gelassen worden sein. Solte dießes continuiren, so würden die Reichs Acten vnd Registraturen vnter andern herausgebracht werden, gestalten bey so bewandten vmbständen der Kayserl. Reichs Hof Rath nicht nach Straubingen, sondern nach Scharding, ein Orth am Innfluß ligend, kommen dörffte.

Die Statt Regenspurg hat am Dinstag den 17. hujus Ihre Soldathen, so viel ihr quotum anlangt, gegen Mittag Im vntern werdh zu

Schiffe sitzen, vnd auff der Donau hinunter nach Wien zu führen lassen. Ihre Kays. Mt. halten sich mit dero Hofstatt noch zu Passau auf, vnd befinden sich etwaß besser.

Nachdem mir nun der hießige Kaufmann Mattheus Frentzel die 100 rthlr. außgezahlet hat, So habe mich sobald vmb Gelegenheit beworben, vnd mit Einem hießigen Landkutscher selbander biß nacher Frankfurth accordiret, in Willens, geliebts Gott, heute nachmittag mich auf die Reiße zu machen.

Vom 4. Aug. laufft hier Zeitung ein, daß die Tartaren, rebellen, Türcken vnd anderes zusammengeschlagenes Gesindel sich auff St. Pölten zu begeben, vnd selbiges eingenommen hetten, zögen je länger je mehr heraufwarts, es führete solche Einer Nahmens Ganster, welcher Eines bey denen Kayserlichen erlittenen disgousts wegen, von denen Christen ab- vnd zu denen Türcken getretten seye.

Eß sind hier alle auff der Donau stehende Schiffe verarrestiret, umb die morgen erwartende Völcker hinunter nach Greinß zu führen.

Euer Hochfürstl. Durchl. sambt dero etc.

Regenspurg den 29. Julij 1683.

Euer Hochfürstl. Durchl.

vnterthänigst treugehorsamst
verpflichtester Diener
Justus Eberhard Passer.

VII.

STATUTEN

DER

PRAGER METROPOLITANKIRCHE

VOM JAHRE 1350.

VERÖFFENTLICHT DURCH

DR. B. DUDIK,
O. S. B.

Durch die Fürsorge Kaiser Karls IV. wurde 1348 das Bisthum Prag zu einem Erzbisthume erhoben und dem neuen Metropoliten Arnost von Pardubitz das neucreirte Bisthum zu Leitomischl und das uralte zu Olmütz in Mähren als Suffragane untergeordnet. Die bisherige Verbindung der Bisthümer zu Prag und Olmütz mit dem Metropoliten zu Mainz, auf welchen sie gewiesen waren, hörte somit auf und Prag eröffnete auf dem kirchlichen Felde eine neue Aera.

Wie Karl bei allen seinen böhmischen Unternehmungen — wir erinnern an die Stiftung der Prager Universität, an die Errichtung der Landtafel u. s. w. — stets den rechten Mann zu finden wusste, der seinen weittragenden Gedanken Leben einzuhauchen verstand; so auch diesmal. Arnost von Pardubitz, damals Bischof der Prager Kirche, gehört zu den hervorragendsten Männern nicht etwa blos seiner Zeit, des XIV. Jahrhunderts, sondern überhaupt aller Zeiten. Einrichtungen, die er vor mehr als 500 Jahren traf, erhielten sich in ihrer Kraft bis zur Gegenwart, und die Prager Metropolitankirche verehrt mit vollem Rechte in ihm die Grundfeste ihres Daseins. Allerdings hat Karl IV. den Gedanken angeregt; aber auch König Otakar II. hat bereits im XIII. Jahrhunderte denselben Gedanken ausgesprochen; schon er wollte Prag zur selbständigen Metropolie erheben und somit die böhmisch-mährische Kirche von Mainz lostrennen; es gelang dies dem gewaltigen Otakar, den nur Habsburgs und Deutschlands gesammte Macht brechen konnte, nicht — und warum? — sein Gedanke fand nicht den Mann, welcher ihn erfasst und ins Leben gebracht hätte. Karl war hierin glücklicher, und da man jegliche That nur nach dem Erfolge zu beurtheilen pflegt, so ist es kein Wunder, dass Otakar, dem doch die Priorität des Gedankens gebührt, bei der Errichtung der neuen kirchlichen Metropolie mit Stillschweigen übergangen wird, während man Karln als ihren Urheber und Begründer zu preisen pflegt.

Sind die Regenten in der Wahl ihrer Werkzeuge glücklich, dann nennt sie die Geschichte gross und mächtig — immerhin nur eine übertragene Grösse und Mächtigkeit. Karl IV. hat bereits in Prag ein würdiges Denkmal: Arnost von Pardubitz wartet noch auf eines von Sand und Stein — das Denkmal der Dankbarkeit und tiefinnigen Erinnerung ist ihm hingegen längst schon im Lande aufgerichtet.

Kaum vom Könige Böhmens und deutschen Kaiser zum Metropoliten erhoben und vom Papste Clemens IV. als solcher bestätigt, schlägt Arnost einen Weg ein, der dem neuen Gebäude dauernde Fundamente verschaffen musste. Wir kennen genau diesen Weg, denn Arnost selbst hat uns denselben in seinen noch erhaltenen Werken kundgegeben.

Vor Allem berief er auf den November des Jahres 1349 eine grosse Provincialsynode nach Prag. Da diese Synode auch eine bindende Kraft für die beiden Suffraganbischöfe zu Leitomischl und Olmütz hatte, so fehlt es nicht an gleichzeitigen, guten Handschriften, aus denen wir ihren Inhalt vollkommen kennen lernen. Die ehedem Dietrichstein'sche, jetzt Graf Mensdorf'sche Bibliothek auf dem Schlosse Nikolsburg in Mähren bewahrt den Text dieser Synode allein in fünf Handschriften, als Cod. II. 39, 98, 112, 203 und 148. Die Capitel-Bibliothek zu Olmütz hat das für sie bestimmte Original, und nebst diesem noch zwei gleichzeitige Copien unter den Nummern 162, 286 und 362; die Wiener Hofbibliothek Nr. 537, die Gratzer Universitäts-Bibliothek Ms. fol. 36/68 3. Die Editio princeps ist vom Jahre 1476, darnach veranstaltete Pontanus von Breitenberg eine zweite im Jahre 1606. Und trotz dieses Reichthums an guten Handschriften und der ziemlich correcten, aber sehr seltenen Editio princeps steht den gewöhnlichen Forschern nur der durch Arsenius Fasseau in seiner „Collectio Synodorum et Statutorum almae dioecesis Olomucensis", welche gerade vor 100 Jahren in Retz erschien, veranstaltete Abdruck zu Gebote; doch was für ein Abdruck! Nach einem mit dem Nikolsburger Codex II. 98 und zum Theil mit II. 39 vorgenommenen Vergleiche ergab sich, dass nicht Ein Capitel von sinnstörenden Fehlern, ja geradezu von Unrichtigkeiten frei wäre. Ein correcter Abdruck dieser Statuten ist dringend nothwendig.

Doch mit diesen Diöcesan-Statuten begnügte sich Arnost noch nicht; die Statuten sollten seinen Klerus regeln und ihm den Weg

vorzeichnen, den er zum Heile seines Volkes wandeln sollte; wie dieser Weg zu betreten wäre, d. h. mit welchen Kenntnissen diejenigen ausgerüstet sein sollten, denen die Seelsorge anvertraut würde, das zeigte ihnen Arnost in einem Anhange zu den Statuten, den er jedoch als einen integrirenden Theil derselben betrachtet wissen wollte, wesshalb er auch nicht unterlässt, sich in den Statuten auf denselben zu beziehen. Dieser Anhang führt den Titel: „Summa de tribus punctis essentialibus christianae religionis, collecta per Magistrum Thomam Ybernicum anno D. 1316“, und ist sonst auch unter dem Namen „Summula“ bekannt. Diese Summa oder Summula erscheint in allen den obcitirten Nikolsburger Mss. stets der Synode angeschlossen. Unsers Wissens ist dieselbe nur in dem Abdrucke des Fasseau l. c. pag. 30 bis 45 unter der Aufschrift: „Tractatus de tribus punctis essentialibus christianae Religionis, authore Thoma de Hibernia“ der Öffentlichkeit übergeben worden. Ist der Abdruck der Synodal-Statuten schlecht, so ist dieser wahrhaft schauerlich, und doch gibt der Text eine so klare Einsicht in die pastoralische Wirksamkeit des damaligen Klerus, dass ihn kein Culturhistoriker unbeachtet lassen dürfte. In Kürze zeigt die Summa dem Seelsorger die Methode, die er bei seinen Predigten und katechetischen Reden befolgen solle — es ist dies, um deutlich zu sein, der Katechismus des XIV. Jahrhunderts.

So wie aber heutzutage der Katechismus dem eifrigen Pastor nicht ausreicht, sondern derselbe durch dogmatisch-moralische und kanonische Werke erläutert und durch Diöcesan-Vorschriften unterstützt werden muss; so benöthigte auch die Summula einer ähnlichen Erklärung. Auch für diese sorgte der grosse Arnost, und publicirte zu diesem Zwecke die „Quaestiones domni Arnosti, Archiepiscopi Pragensis, de singulis materiis“. Diese „Quaestiones“ gehören nicht stricte, wie die Summula, zu den Provincial-Statuten, werden daher dem Curatklerus nicht ausdrücklich zur Abschrift anbefohlen, und sind demzufolge bei den Statuten nicht zu finden. Ich kenne von diesen Quaestiones bis jetzt nur Ein vollständiges Exemplar. Es liegt im Nikolsburger Papier-Codex II. 39 vom Jahre 1410 von fol. 60 bis 106. Im Auszuge bewahrt sie der Codex Nicolsburgen. II. 148. Theile dieser Quaestiones finden sich fast in allen theologisch-praktischen Schriften des XIV. und aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts vor, je nachdem der eine Curat diese, der andere jene Materie für praktischer hielt und seinem Gedächtnisse vorbehalten wissen wollte. Alle

möglichen Fälle, die in der praktischen Seelsorge sich ereignen können, werden hier in Form von Fragen und Antworten erörtert, die Antworten motivirt, und hiemit dem Seelsorger ein Buch in die Hand gegeben, das ihn in keinem Zweifel unberathen lässt. Besonders umständlich wird das Sacramentum poenitentiae und matrimonii abgehandelt. So wie uns die Summula mit dem Umfang des theoretischen Wissens der damaligen Theologen vertraut macht, so die Quaestiones mit dem praktischen. Unsers Wissens sind die Quaestiones noch ungedruckt. Sie beginnen nach dem Codex Nicolsburgen. II. 39: „Nullus presbiter parochianum alterius sine proprii licentia sacerdotis, nisi in articulo necessitatis mortis constitutum, ad conscientiam recipiat. cum eum absolvere nequeat vel ligare, neque ei ministret quodcumque ecclesiasticum sacramentum. (Quaestio prima): Utrum Religiosi, habentes curam populi, possent procurare omnibus sacramentis parochianos aliorum, ut mercatores, viatores, peregrinos si venerint ad eos, ut inciderint infirmitate (sic) et timeant periculum mortis, quia forte non habent licentiam, nec cogitaverunt petere? Respondeo: Si visibiliter timetur mortis periculum et facile licentia a proprio sacerdote haberi non potest — possunt, cum necessitates legem non habeant, alias non" etc. Ein anderes Beispiel unter dem Titel: Confessio halensium. Frage: „Cum conceduntur quatuor halensium solidi pro totidem grossis, vel aequalis numerus pro aequali numero, prout currit moneta — est peccatum vel usura? Respondeo: Non est tutum hoc facere ei, qui vult sibi nisi grossis persolvi, imo usura est, si grossus plus valet quam solidus". Oder Frage: „Aliqui volunt, ut oculi corporis debiles aspergantur per ablutionem, vel ventilantur per corporale, et ipsimet tergunt oculos palla, vel alba, vel aliquo ornatu sacerdotali, utrum talia sint admittenda? Resp. dico, quod sint admittenda, ne devotio et fides hoc facientium impediatur. Mulier enim, que fluxum sanguinis patiebatur, ad tactum fimbrie vestimenti Domini sanitatem recepit". — Oder: „De flagellatoribus, qui Corpus Christi praecedunt in festo ipsius, si sint admittendi vel non? Respondeo: sunt, si faciunt ob reverentiam Corporis Christi, si autem propter vanam gloriam, tunc non". Am Schlusse steht die Bemerkung: „Finite sunt Quaestiones venerabilis in Christo patris Domini Arnesti, Pragensis Archiepiscopi, et scriptae per manus Gerungi, plebani in Lucaw prope Budwitz A. D. MCCCCX in die Sti. Vitalis martiris almi, qui est XXVIII dies Aprilis".

Durch die Statuten, durch die Summula und durch die Quaestiones gab Erzbischof Arnost der neuerrichteten Metropolitan-Diöcese einen festen Halt, denn die Einheit in der Lehre, in der Liturgie und im Ritus ward so erzielt. Und da diese Einheit keine andere war, als die der römisch-katholischen Kirche, musste sie unerschütterlich werden. Die Provincial-Synode vom J. 1349 blieb für alle spätern Zeiten Norm und Richtschnur; alle späteren Synoden nahmen sie, wie in Böhmen so in Mähren, zur Grundlage.

Nach der hierarchischen Ordnung regiert der Bischof seine Diöcese unter dem Beistande seines Capitels. Ward durch das Statut vom J. 1349 eine neue Diöcesan-Ordnung eingeführt, und sollte das Prager Metropolitan-Capitel an der Festsetzung und Erhaltung der neuen Ordnung Theil nehmen, so musste es selbst im Sinne dieser neuen Ordnung reformirt werden. Arnost erkannte diese Nothwendigkeit, und entwarf zu diesem Zwecke mit Zustimmung des Capitels die Capitel-Statuten vom 18. November 1350. Mit diesen war der Bau des neuen Gebäudes vollendet, die neue Metropolitan-Diöcese vollkommen eingerichtet.

Diese Statuten, welche auch für das Bisthums-Capitel in Olmütz im Ganzen und Grossen bindend wurden, und hier sogar bis zur Gegenwart noch tiefere Spuren ihrer Zähigkeit als in Prag selbst hinterliessen, umfassen den ganzen Wirkungskreis aller zum Capitel und zur Metropolitankirche gehörigen Personen vom Erzbischofe an bis herab zu den einfachen Kirchenfrauen. Jedes Einzelnen Lasten, Pflichten und Einkünfte werden aufgezählt, auf dass der Eine nicht die Sphäre des Andern überschreite und Alles den einer Cathedral-Kirche würdigen Gang gehe.

Die Reihenfolge der Würdenträger und Officianten bei der Prager Domkirche nach diesen Statuten war folgende: An der Spitze stand der Erzbischof, nach ihm folgte der Capitel-Propst, darauf der Capitel-Dechant, der Prager Archidiakon, der Scholasticus, die Canonici hebdomadarii, der Custos und Sacrista, der Cantor, Theologus, Magister Scholae, unter welchem die Bonifanten standen, der Tumbarius Sti. Adalberti oder der eigentliche Dompfarrer, die Altaristen, die Vicäre, Chorkleriker und die Matronen. Es ist interessant, ihre Wirkungssphäre aus den Statuten zu erfahren, die Art der Praebenden-Optionen, die Cumulatio beneficiorum und die Stellung dieses Domklerus nach Aussen zu ersehen.

Es mochten neben diesen Haupt-Statuten, die da gegeben worden „in refectorio ecclesiae nostrae, in quo Capitulum congregari consuevit, anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo, decima octava die mensis Novembris, archiepiscopatus vero nostri anno sexto", auch noch specielle Instructionen den einzelnen Würdenträgern, besonders aber den Officianten, ertheilt worden sein; wir schliessen dies aus einer „Regula Bonifantorum", die sich in demselben Statuten-Codex erhalten hatte. Sie lautet:

De Regula Bonifantorum.

Omnes de communi et in communi vivant, horas beate Marie virginis scilicet dicant, maiores horas in choro cum conventu decantent, diebus dominicis et festivis tria fercula habeant, aliis vero diebus duo, panem et cerevisiam in habundantia, ante prandium et ante cenam benedictionem, post prandium et gratias agant, simul et in silentio submisse comedant et lectionem habeant, pro benefactoribus vivis et defunctis duos psalmos dicant, scilicet „ad te levavi" et „de profundis", et ex tunc per totam noctem silentium teneant. Nisi rationabili causa extra domum sine licentia magistri sui non exeant, et cum exierint, socium, quem eis magister assignaverit, accipiant. Si necessitas compulerit, illi, quos magister elegerit, panem querant. Si se percusserint invicem, ita quod in canonem late sententie inciderint, expellantur quousque sint absoluti. Soli iaceant, cappas griseas habeant, ceteras vestes superpellicea et bottos. Nullus recipiatur, unde alias sustentetur, nisi ea, que habuerit, velit aliis communicare. Ultra XVI annos nullus recipiatur, ne maiores cum minoribus sub disciplina venire dedignentur et quia boni pueri vocantur; antequam omnino recipiantur, mores eorum per mensem cum pueris examinentur. Item recipiendi habitum et lectum habeant. Nec magister aliquem recipiat, nisi de consilio proborum et familiarium suorum. Magister, vel aliquis religiosus, capitulum semel in ebdomada teneat. Omnes diligenter studeant, cantum et lectiones cordetenus affirment, omnes latinum loquantur. Cetera, que ad studium pertinent, discretioni et fidelitati magistri relinquantur. Nullus accuset alium causa vindicte, sed ex fraterna correctione et amore. Quicunque sine licentia magistri recesserit, iterum nullo modo recipiatur, nisi cum bona emenda. Mulieres domum eorum non ingrediantur. Omnes in predictis constitutionibus magistro voluntarie obediant sine dolo, et si quis incorrigibilis et rebellis fuerit, de consortio bonorum

puerorum illico expellatur. Nullus vicariorum in collegium eorum assumatur, et si quis eorum vicariam accepit, ipsa sit contentus, revertendi ad bonos pueros aditu penitus interdicto. Hec constitutio sacerdotes inter ipsos commorari penitus interdicit. Ut autem mores et actus eorum in melius reformentur, hec constitutiones coram ipsis per singula sabbatha legentur, ne aliquis per oblivionem se excuset.

Der Name „Bonifant" d. i. bonus infans, hat sich noch bis zur Gegenwart in der Olmützer Cathedralkirche erhalten; dort wird der erste Kirchendiener, welcher, wie überhaupt alle Kirchendiener, was allen älteren Canonen geradezu widerstreitet, dem Laienstande angehört, mit diesem Namen bezeichnet — für uns ein hinlänglicher Beweis, dass das Institut der Bonifanten nach Arnost's Anordnung auch in Olmütz lebensfähig war.

Die Statuten für die Prager Metropolitankirche haben sich unseres Wissens nur in einem Nikolsburger Codex chart. et memb. fol. Sig. II. 98 in einer Abschrift vom Jahre 1403 erhalten. Auch begreiflich. Der Landklerus hatte daran kein Interesse. Ein Exemplar im Capitel-Archive aufbewahrt, entsprach dem Bedürfnisse vollkommen, denn es musste daraus in vorgeschriebenen Zeiten dem versammelten Capitel vorgelesen werden, und so kam es, dass eine Vervielfältigung sich nicht als nothwendig herausstellte.

Der Codex selbst ist theils auf Papier, theils auf Pergament auf 287 Folia geschrieben, bestehend aus Lagen zu 12 Blättern, von denen in der Regel das erste, sechste, siebente und zwölfte Pergament sind, welche Einrichtung jedoch nur bis zum Fol. 102 geht. Mit diesem Folium hört auch der eine Theil des Manuscriptes auf. Sein Inhalt ist folgender. Nach einem Pergament-Vorsetzblatte, worauf ein Theil eines längeren Notariatsactes über einen zwischen einem Herrn Boček von Kunstadt und dem Pfarrer Martin von St. Niklas in Saatz geführten Streit saecul. XV initio, liest man:

1. (fol. 1—37) Isidori in libro Officiorum capitulum primum. Anfangs Auszüge aus Isidor, dann aber auch aus den berühmtesten Kirchenlehrern, Augustin, Gregor M., Prosper, S. Bernard, und aus grösseren theologischen Werken, wie: de vita et honestate Clericorum; de tribus distinctionibus u. s. w., Auszüge, die sich durchgängig auf die Pflichten der Geistlichen beziehen. Unter diesen Auszügen befindet sich auch fol. 37 die von uns eben citirte „Regula Bonifantorum".

2. (fol. 38—54) Martyrologium Romanum. In der Lage VI fehlen 2 Blätter nach dem 3. Juni und 1 Blatt nach dem 20. September. Dass diese Blätter vorhanden waren, beweisen die hinterlassenen Spuren. Die in Böhmen vorzüglich verehrten Heiligen, Adalbert, Ludmilla, Wenzel werden angeführt; doch von Cyrill und Method noch keine Spur.

3. (fol. 54—57) „Incipit epistola Constantini Imperatoris invictissimi principis, super donatione et libertatione sacrosancte universalis ecclesie Romane tempore sancti Silvestri pape". Es ist dies der falsche Donationsbrief dto. Rome sub die tertia Kalendarum Apriliarum, Domno nostro Flavio Constantino Augusto quater, et Gallicano viris clarissimis Consulibus.

4. (fol. 57—63) „Incipit tractatus de statu et mutatione Romani Imperii, per Domnum Ladulphum de Columpna, Canonicum Bononiensem compilatus. Vestra nuper delectatio postulavit, ut de statu et mutatione Romani Imperii aliqua sub compendio scriberem etc. × rogans et postulans, ut discretio vestra amicabiliter corrigat, si quid invenerit, quod limam debite correctionis exposcat".

5. (fol. 64—75) „Statuta provincialia Arnosti, Archiepiscopi Pragensis" mit Capitel-Eintheilungen und rothen Summarien, eine sehr correcte Abschrift der berühmten Provincial-Statuten vom 10. November 1349, deren wir oben erwähnten; leider, dass nach fol. 65 zwei Blätter fehlen, die sich jedoch aus Codex H. 39 ganz gut ersetzen lassen.

6. (fol. 75—84) „Summa de tribus punctis essentialibus christiane Religionis". Auch dieser Summa haben wir bereits früher gedacht. Am Schlusse derselben liest man roth: „Expliciunt statuta provincialia, edita per reverendissimum Domnum Arnestum, primum archiepiscopum ecclesie Pragensis A. D. 1349", also ein Beweis, dass die „Summa" zu den Statuten gehört.

7. (fol. 85—96) „Statuta ecclesie Pragensis". Wie alle die obgenannten Artikel in zwei Columnen, die Columne zu 30 bis 43 Zeilen auf der Seite, deutlich, wenngleich mit sehr vielen Abkürzungen, geschrieben, enthalten diese Statuten mit rothen Summarien und ähnlichen Anfangsbuchstaben den hier zum ersten Male der Öffentlichkeit übergebenen wortgetreuen Text, in welchen der Deutlichkeit wegen nur die dem Originale fehlenden Unterscheidungszeichen, mit Beibehaltung der Orthographie, eingetragen wurden. Als

Schreiber dieses ersten Theiles der Handschrift erscheint ein gewisser Bohunko. Man liest nämlich am Schlusse der Statuten: „Expliciunt statuta ecclesie Pragensis. Scripta per Bohunconem Anno Domini Millesimo quadringentesimo tertio". Von demselben Bohunko ist auch die nachfolgende Abhandlung:

8. (fol. 96—102) „Incipit speculum sacerdotum. Prima superficies huius Speculi representat speculanda circa Baptismum sub quatuor speciebus representationis, que sunt: materia, forma, intentio baptisantis, et baptisandi remedia generalia contra defectus". Der ganze Aufsatz behandelt in 3 Theilen das Sacrament der Taufe, des Altars und der Busse. Auf fol. 102 endet die Schrift des Bohunko.

Nach 3 leeren Blättern beginnt der zweite Theil der Handschrift von einer ganz andern Hand, die jedoch gleichfalls dem Anfange des XV. Jahrhunderts angehört. Auf dem fol. 106 ist die Inhaltsanzeige des zweiten Theiles: *a.* (fol. 106 — 186): Summa Innocentii pape IV. in 243 Capiteln; *b.* (fol. 186 — 234): Liber penitentiarius immortalis, a Magistro Johanne de Deo editus et veteri et novo testamento et iure canonum fideliter approbatus, verfasst zu Bologna in den Zeiten Innocenz's IV. in 7 Büchern und 72 Titeln. Nach 2 Blättern, von denen das eine leer, *c.* (fol. 237—279): Liber Pastoralis beati Gregorii pape — eine allbekannte Abhandlung „informans omnem statum ecclesie"; *d.* (fol. 279 — 283): Regula fratrum Heremitarum beati Augustini. „Fratres mei et letitie cordis mei, corona mea et gaudium meum, quod estis etc. × Cupio enim in visceribus meis salutem animarum vestrarum. Amen" in 7 Absätzen; *e.* (fol. 283—287): Epistola beati Bernhardi de cura rei familiaris. *f.* (fol. 287): Incipit Bernhardus de vita monachi quotidiana.

Zufolge des Vergleiches mit andern Handschriften der Nikolsburger Bibliothek scheint dieser Codex dem Kloster B. M. V. Canonicorum regularium Sti. Augustini in Rokyczan, also nach Böhmen gehört zu haben. Der Einband mit Broncebuckeln in weissem Schweinsleder ist aus dem XVI. Jahrhundert.

Der aus diesem Codex von fol. 85 bis 96 genommene Text, den ich und mit mir die freundlichen Leser der Hochherzigkeit der hochgebornen Frau Alexandrine Gräfin Mensdorf, Excellenz, zu verdanken haben, lautet also:

Statuta ecclesie Pragensis.

Incipiunt statuta ecclesie Pragensis. In nomine domini amen.

Quamvis dudum de nostra et capituli ecclesie nostre voluntate et consensu quedam statuta per certos statutarios ad hoc per nos, Arnestum Dei et apostolice sedis gratia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopum, et capitulum ecclesie nostre electos, pro ecclesia nostra et personis ipsius fuissent edita, publicata et recepta; tamen quia idem statutarii super pluribus punctis magnum sine dubio commodum et profectum ecclesie nostre concernentibus concordare non valentes, ea indiscussa reliquerunt, aliqua etiam in eisdem posuerunt talia, quorum quedam modificatione, quedam declaratione et quedam temperamento indigebant: nos crebris per nonnullos prelatos, canonicos ac alias personas ecclesie nostre pulsati precibus, ut non diffinita diffiniremus, modificanda modificaremus, declaranda declararemus et temperaremus temperanda, statuta huiusmodi per manum Alberti quondam Wilhelmi de Wayzow, nostre dioceseos publici auctoritate imperiali nec non capituli ecclesie nostre iam dicte iurati notarii, in novem cartis pargamenis conscripta, nobis per honorabilem virum domnum Iohannem dictum Patwanum decretorum doctorem, canonicum ecclesie nostre, de voluntate et consensu capituli prefate nostre ecclesie presentata et assignata recepimus et singula plene et integre auscultavimus, iterum atque iterum legimus et relegimus, volvimus et revolvimus et ponderamus diligenter, et quia plura utilia et permultum necessaria per statutarios eosdem ex causa premissa obmissa, et quedam posita, que temperamento, modificatione et declaratione indigebant, reperimus in eisdem: ideo predictorum victi instantia ac fide, qua sponse nostre, scilicet sancte Pragensi ecclesie, et personis ipsius sumus obnoxii et astricti, de consensu capituli nostri quedam per huiusmodi statutarios pretermissa de novo addidimus, aliqua autem temperavimus et modificavimus, in aliquibus additione et in aliquibus detractione ac declaratione sumus usi, prout cuilibet presentem statutorum intuenti libellum clare potest liquere, quem et nullum alium pro statutis ecclesie nostre deinceps haberi et teneri volumus, statutis tamen, de quibus superius mentionem fecimus, in

quantum in hoc nostro continentur libello, directe vel indirecte, tacite aut expresse non obviant, in nullo derogare seu ipsa infringere aut revocare volentes. Tenor autem in ipso contentorum per omnia et in omnibus dinoscitur esse talis.

In nomine domini amen.

Cum secundum canonicas sanctiones rectores ecclesiarum uniuscuiusque provincie et clerici metropolitane ecclesie in divinis officiis ac aliis ecclesiasticis regulis sequi debeant instituta; iustum est et decens, ut in ea nihil preposterum, reprehensibile aut inordinatum inveniatur omnino, ut que mater sacerdotalis dignitatis dinoscitur, esse possit irreprehensibilis magistra ecclesiastice rationis. Eapropter, ecclesia nostra Pragensi nuper, divina disponente clementia, in metropolim erecta, statum ipsius et consuetudines quoad divinum officium, mores et vitam in ea ministrantium personarum, cura pastoralis officii nos urgente, efficacibus studiis et inquisitione solerti curavimus perscrutari, visitationis ad hoc officio exacta diligentia instaurato, volentes, quantum nobis foret possibile, si qua essent indirecta, dirigere, noxia subtrahere et salubria procurare, ut, capite primum bene disposito, membra disponantur rectius consequenter. Licet autem in minoribus constituti noverimus infrascripta; actis tamen visitationis discussis et diligenter recensitis, ex depositionibus prelatorum, canonicorum et ministrorum dicte ecclesie certo certius invenimus diversos diversa pretendentes, consuetudines antiquas laudabiles abrogatas, novas sola voluntate subintroductas, et sic simpliciter quadam incertitudine confusa circa ipsas sentire diversa, sicque ex perplexibilitate huiusmodi committebatur plerumque in divinis officiis negligentia, retardabantur temporibus debitis solvi et deponi onera debita et servitia exhiberi consueta, animadvertimus periculosum animabus circa consuetudines iuratas sic in incerto vagari. Verum nos Arnestus, Dei et apostolice sedis gratia Pragensis ecclesie archiepiscopus, habito consilio et deliberatione cum sapientibus nostris, de consensu fratrum nostrorum prelatorum et canonicorum consuetudines ecclesie nostre iam dicte antiquas, laudabiles et honestas, circa quas frequentius et periculosius dubitari consueverat, aliis nihilominus in suo robore duraturis adicientes aliqua utilia, per modum statutorum in forma debita redigi fecimus ad perpetuam rei memoriam et describi, ne deinceps amplius possit dubitari et servitiorum

exhibendorum solutioneque onerum incumbentium quisque fucatis ignorantie coloribus se possit excusare, sicque iurgiorum et discordiarum amputata materia pacis auctori pensum debite servitutis iugiter persolvatur. Statuimus itaque et firmiter mandamus, ut in presenti statutorum libello descripta deinceps per prelatos et canonicos nostre ecclesie iurentur et pro consuetudinibus et statutis ab eis et omnibus ac singulis clericis de gremio nostre ecclesie exsistentibus habeantur, ac, prout et in quantum eorum quemlibet tangunt, irrefragabiliter sub poenis in eis contentis et expressis perpetuo teneantur. Verum quia etas hominis ab adolescentia sua prona est in malum, nos animarum periculis providere cupientes adicimus, quod nullius consuetudinis nostre ecclesie his statutis explicite non expresse transgressio ad reatum periurii, sed ad aliam poenam extraordinariam superioris arbitrio moderandam obliget transgressorem, quin imo, si quis statutum quodcunque insertum presentibus non ex contemptu, sed oblivione, inadvertentia vel levitate quadam solverit, quod sue conscientie duximus relinquendum, transgressor huiusmodi, si fuerit prelatus, sex grossis argenteis monete currentis, si canonicus quatuor, si minister aut installatus duobus, alii uno ad fabricam nostre ecclesie persolutis seu persoluto, aut duarum quinquagenarum ubi prelatus vel canonicus esset, inferior vero unius tantum quinquagene lectione fideliter expleta, a reatu periurii, aliis poenis statutorum salvis, penitus sit inmunis. Solutio autem poene huiusmodi, quotiescunque ipsam continget committi, a die commissionis fiat peremptorie infra mensem.

De oneribus archiepiscopi Pragensis.

Primo igitur a nobis, tamquam a capite sumentes principium, ea que circa divini cultus ministerium de consuetudine dumtaxat, cum in iure reliqua teneantur, nostrum concernunt officium ac onera singula, que per predecessores nostros tam dicte ecclesie quam personis eiusdem sunt expleri solita, breviter declarantes dicimus, in omnibus festivitatibus Christi ac gloriose virginis Marie matris eius, nec non in dominica palmarum, cene domini cum duobus sequentibus diebus, festivitatum etiam sanctissimorum patronorum eiusdem ecclesie, videlicet Viti, Wenzeslai atque Adalberti, anniversario dedicationis ecclesie ipsius nec non omnium sanctorum et commemoratione fidelium defunctorum in ecclesia nostra, nativitate domini nostri Iesu Christi,

pasche, pentecostes, et gloriosi martiris beati Wenzeslai festivitate et diebus immediate sequentibus, insuper in ipso anniversario monasterii sancti Georgii siti in castro Pragensi, in eodem monasterio personaliter aut per suffraganeos nostros seu aliquem ex abbatibus, mitratum tantum, ad celebrandum missarum solempnia nos teneri; et quum memoriale mandatum per salvatorem nostrum, ad imitandum humilitatis sue exemplar nobis relictum, quod in die cene dudum universalis recolit ecclesia, in ecclesia nostra per nostros predecessores fuisse dicitur minus solempniter celebratum, ne futuris temporibus vergat totaliter in abusum, statuimus, quod eodem die mandatum ipsum ac ipsius solempnitas per nos, si fieri potest, aut suffraganeum nostrum, seu prelatum maiorem ipsius ecclesie tunc presentem cum cantu, debita locione pedum et sermone latino ad clerum et vulgari ad populum devotissime peragatur. Quo facto omnes prelati de capitulo et canonici prebendati, nec non ministri, percipientes ad modum canonicorum integras portiones, cuius modi sunt noster vicarius et magister scole, mediis prebendatis inclusis, quibus tantum non ut duobus, sed ut uni ex canonicis victualia ministrentur, ad refectorium nostre ecclesie se conferant, quorum cuilibet, duobus mediis prebendatis, ut premittitur, exceptis, in suo ordine recumbenti unum panem album, piscem assum et vini boni mensuram unam, quae pinta vulgariter dicitur, ceteris vero ministris et vicariis nostre ecclesie mandato huiusmodi interessentibus, vinum et cerevisiam in domo nostra, quam vicarius noster inhabitare consuevit, post mandati huiusmodi completionem, ad collationem recreationis causa convenientibus, prout tempus patitur, ministremus. Ubi autem interessentibus mandati celebrationi subscripta victualia non ministremus, septem sexagenas grossorum loco victualium persolvemus, ministris earundem quarta parte assignata, more aliarum portionum inter eos dividenda. Insuper in vigilia nativitatis Christi et assumptionis virginis gloriose tantum latinum sermonem ad clerum per nos aut alium facere tenemur.

Profitemur etiam ad reparationem fabrice ecclesie nostre, videlicet in tectis ac ruinis non sumptuosis, nos teneri; in sumptuosis vero per vias et modos tales una cum capitulo ecclesie nostre debemus occurrere, quod ruine huiusmodi, quantum est possibile, restaurentur. Omnibus missas in ecclesia nostra celebrantibus de hostiis et vino pro sacrificio nec non ad missas conventuales, que cantantur sub nota, et ad omnes horas nocturnas pariter et diur-

nas luminaria ac de oleo et balsamo ac crismate suis temporibus providemus, adicientes, quod hiemis tempore in delatione cappe brune de lana inter ecclesiam se debet archiepiscopus suis fratribus de cetero conformare. Singulis insuper annis in anniversario consecrationis sue unum cereum centum et viginti librarum in loco solito locare tenetur, qui quidem cereus vel cerei nuncquam post diem locationis sue solet vel solent incendi, nisi in exequiis archiepiscopi locantis eundem vel eosdem; peractis vero exequiis cera eiusdem vel eorundem inter canonicos ecclesie et eos, qui ad modum canonicorum integras habent portiones, pro rata ad instar aliarum dividitur portionum, hoc ipsum, si archiepiscopum mori contigerit, per omnia inviolabiliter volentes observari, missa de sancto spiritu vel de virgine gloriosa prius et ante omnia cum debita solempnitate premissa.

Preterea si in vigilia nativitatis domini vel alio die quocunque ex tunc usque ad festum purificationis in civitate Pragensi archiepiscopus fuerit personaliter constitutus, eum ad dandum collende nomine prelatis et canonicis prebendatis quatuor, ministris vero duas sexagenas grossorum, clericis choralibus viginti et bonifantibus ipsius ecclesie decem grossos, illis videlicet dumtaxat, qui ad domum suam descendunt et postquam cantum suum coram eo iuxta morem expleverint, et alias non, secundum prefatas consuetudines dicimus obligatum. Tenemur etiam singulis diebus anni in prandio et cena sex chorales clericos pascere et cuilibet ex sex mulieribus, que matrone nuncupantur, circa festum omnium Sanctorum quindecim grossos argenteos et tres strich siliginis ac eisdem matronis insimul omnibus circa carnisprivium porcum salsum, qui perna vocatur, annis singulis ministrare.

De officio prepositi Pragensis.

Ad prepositi spectat officium bona capituli nostre ecclesie et personarum de capitulo ac ministrorum et personarum eiusdem ad ipsos ratione ipsius ecclesie spectantia, si ratione metarum vel alia quavis actione per alium vel alios occupentur seu impedirentur, disbrigare, nec non personarum capituli et ministrorum ecclesie homines, si eis per quempiam iniurie seu molestie fuerint irrogate, ratione previa temporaliter defensare, ubi inter huiusmodi homines vel ab aliis eis questio movetur, si eorum domini, qui super hoc sunt primitus adeundi, in iustitia reddenda forent negligentes, ad prepositum

cause ipsius cognitio ac decisio pertinebit, qui si forsan esset negligens aut remissus, ex tunc questio huiusmodi ad archiepiscopalis curie devolvetur examen, nec actor reum, ubi uterque est homo ecclesie, ad iudicium seculare sub poena ammissionis cause trahere presumat; poene etiam simili subiaceat reus, si sponte ad iudicium forense se per actorem, qui non sit homo ecclesie, trahi paciatur; verum cum nullus propriis stipendiis cogatur militare, statuimus, quum prepositum per se vel per suos extra civitatem Pragensem pro disbrigatione aut defensione bonorum capituli ecclesie nostre memorate aut personarum ipsius etiam extra capitulum existentium contingerit proficisci, si prelatus aut canonicus foret is, cuius bona disbrigantur aut defensantur, preposito et suis iuxta facultatem suam expensas ministrabit, minister vero ad ipsarum prestationem non sit astrictus, si eius reditus grossi summam sexagenarum quindecim census annui non excedunt, volentes quod prepositus secundum qualitatem negotii personarum et erectionum numerum aliquatenus non excedat, in hoc ipsius conscientiam onerantes. Quamvis autem ipse prepositus, qui infra annum a sue promotionis principio presbiter esse debet, nisi de nostra licentia secus esset, non sine causa pro maiori post nos in ecclesia habeatur prelato, quod liquet ex eo, quia primam vocem habet in capitulo, ad offertorium omnes precedit et in processione tamquam maior subsequitur, in solempnitatibus etiam, quando nos abesse contingit, primam antiphonam incipit et in privilegiorum subscriptionibus ceteris de capitulo preponi consuevit, nullam tamen iurisdictionem dinoscitur habere in ipsum, qui etiam, ex quacunque causa fuisset absens, ex quadam consuetudine, que potius corruptela est dicenda, funerales nihilominus capiebat portiones; nos id iuri contrarium esse videntes, statuimus, quod prepositus in absentia, nisi propter evidentem ecclesie necessitatem et utilitatem, seu persone sue infirmitatem, aut alias iustam et rationabilem corporis necessitatem absens foret, quod conscientie sue duximus relinquendum, predictas de cetero funerales non percipiat portiones, qui etiam in domo prepositure, que est in maiori civitate Pragensi; vel in ea, que consistit ante fores eiusdem, ut eo frequentius et commodius nostram posset visitare ecclesiam, et non alibi debet facere residentiam personalem, nisi a residentia huiusmodi a nobis licentia petita prout et obtenta foret excusatus. Curare etiam debet ipse prepositus, quod missa iuxta dispositionem bone memorie domni Hin-

conis, olim episcopi Olomucensis, in capella domus prepositure in Vgyezd per presbiterum idoneum expleatur taliter prout in litera capituli nostre ecclesie super hoc facta plenius continetur, quem sine causa legitima et evidenti nolumus removeri per ipsum; ubi autem ipse prepositus in procuratione misse huiusmodi foret negligens et remissus, extunc dispositionem bonorum huiusmodi cum suo honore ad capitulum nostre ecclesie volumus pertinere.

De oneribus prepositi Pragensis.

Prepositus Pragensis ad certas cappas et superpellitia multaque alia ac diversa expensarum onera ipsi ecclesie, decano, canonicis et ministris ipsius olim tenebatur; postmodum tamen per dictos decanum et capitulum extitit ordinatum, ut (pro) omnibus eisdem oneribus, ad unam summam pecunie redactis, duobus prandiis, quorum unum in dominica infra octavas corporis Christi, et aliud in dominica proxima post purificationem virginis gloriose, que adhuc iuxta prefatas consuetudines ministrare tenetur, dumtaxat exceptis, centum sexaginta marcas graves, sexaginta quatuor grossos pro marca qualibet ponendo, annis singulis solvere tenetur, maxime quoad prepositum absentem et non personaliter residentem, nam residenti et presenti capitulum ex causa rationabili et vera in predicta summa gratiam facere poterit, prout sibi videbitur expedire. Nos itaque ordinationem huiusmodi ad instantiam dictarum ordinationum adprobantes et ne per retardationem solutionis pecunie memorate illi, qui de ipsa participant, et presertim ministri, qui in reditibus et facultatibus non habundant, incomodum successivis temporibus patiantur, eorundem super hoc supplicatione permoti, dicte ordinationi statuentes adicimus, quod prepositus, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, medietatem summe pecunie predicte in sancti Georgii et aliam medietatem in st. Galli festivitatibus, aut saltem infra quindecim dies quodlibet dictorum festorum immediate sequentes, in sacristia prefate ecclesie consignare et reponere teneatur inter personas prefatas iuxta morem servatum hactenus dividendas; alias autem prepositus prefatus, nisi in dictis terminis predicta fecerit cum effectu, vel nisi infra eosdem terminos, beatorum scilicet Georgii et Galli, coram capitulo causa rationabilis de impotentia solutionis vel alia per eum allegata fuerit et probata, ex tunc eo ipso ingressum ecclesie sibi noverit

interdictum; qui si infra alios quindecim dies moram purgare neglexerit, ex tunc a tractatibus capituli et perceptione portionum sit exclusus, quas poenas si ulterius per alios quindecim dies immediate sequentes non purgaverit cum effectu, excommunicationis sententia innodatus existat ipso facto. Quorum autem premissorum aliquid si demum sustinuerit animo indurato, archiepiscopus ad requisitionem et informationem capituli ad alias aggravationum sententias procedat ulterius contra ipsum, adicientes, quod si capitulum dampna aliqua aut expensas propter non solutionem onerum predictorum incurrerit, ad refectionem ipsorum teneri eundem. Adicimus etiam predictis, si prepositus dampna aliqua in bonis prepositure pertulerit, fide de dampno seu dampnis huiusmodi capitulo sufficienter facta, prepositum pro parte media et capitulum pro alia media, et non amplius, in ipsius restauratione esse astrictum. Tenetur etiam ipse prepositus ultra predicta collendam dare ministris et clericis choralibus et bonifantibus, prout honori suo viderit expedire. Item pascit quatuor clericos chorales singulis diebus in cena et in prandio, sive presens fuerit sive absens; dat etiam cuilibet matronarum ecclesie duos strich siliginis et circa carnisprivium unum salsucium et peciam carnium porcinarum, que byzdie vulgariter dicitur, et insimul omnibus matronis eisdem duos grossos et duos pisarum strichones; campanatoribus vero in antiquis ecclesie prepulsationibus infrascriptis dat prandia, et finito prandio unam mensuram cerevisie et aliam pro collatione, que mensura vyedro seu okov vulgariter nominatur. Sunt autem antique prepulsationes ecclesie, que sequuntur: in festo resurrectionis Domini cum duobus diebus immediate sequentibus, in octava pasche, in die ascensionis domini, in die pentecostes cum duobus diebus immediate sequentibus, trinitatis et dedicationis ecclesie festis, in nativitatis Christi et epiphanie festis, item in festivitatibus st. Marie, videlicet annunciacionis, nativitatis, assumptionis et purificationis, item in festis patronorum Witi, Wenzeslai, Adalberti, Lutmille, quinque fratrum et beati Procopii, item Iohannis Baptiste, Michaelis, Cosme et Damiani, in festivitatibus apostolorum omnium, item Laurentii, Georgii, Mauritii, inventionis et exaltationis st. crucis, omnium sanctorum, Martini, Nicolai, Margarethe, Catherine, Marie Magdalene, dedicationis capelle st. Wenzeslai, translationis sanctorum Wenzeslai et Adalberti et allationis reliquiarum, in octava st. Wenzeslai et st. Chrisogoni festi; nove vero sunt in festivitatibus quatuor docto-

rum, item Luce et Marci Evangelistarum, conceptionis st. Marie, corporis Christi et st. Marthe.

De officio decani ecclesie Pragensis.

Decanus vero, ad quem divini officii dispositio et negligentiarum circa illud commissarum correctio pertinet, debet a die confirmationis sue infra mensem inchoando apud ipsam ecclesiam continuo residere et officio nocturno pariter et diurno iuxta posse suum interesse, ac infra annum ad sacerdocium promoveri, et ubi per nos vel aliquem ex nostris suffraganeis aut aliquem abbatum missarum solempnia seu alia divina officia in solempnitatibus, diebus videlicet illis, quibus ad hoc per nos vel eos tenemur, ut superius est expressum, non posset propter nostram vel eorum absentiam aut aliud impedimentum in ea celebrari, decanus ipse per se vel per alium canonicum ebdomadarium impedimento existente, canonico etiam ebdomadario ex causa legitima, quod ipsius conscientie relinquimus, facere non valente, per alium concanonicum, quo impedito aliquis ex mediis prebendatis vices nostras suppleat in hac parte. Ad decani etiam spectat officium in causis necessariis et utilibus capitulum convocare, ad cuius vocationem omnes de capitulo venire tenentur in virtute prestiti iuramenti, et quotiens aliqua negotia capitulum tangentia minora et plana occurrunt, quorum expeditio haberi non possit nisi impensis mediantibus et expensis, ne capitulum ea ratione necesse habeat congregare, poterit mandare sacriste cum canonicis, qui tunc presentes fuerint in ecclesia, ut in expeditione ipsorum de communi pecunia ad summam unius sexagene grossorum pro vice qualibet impendat pariter et expendat, rationem de expensis huiusmodi in capitulo generali, quod proxime occurrit, facturus. Ad eum preterea, vel cui committendum duxerit, pertinet investire seu installare et in possessionem corporalem mittere prelatos, canonicos et ministros ecclesie, cui si predictorum aliquis vestem aut munus aliud quodcunque ex liberalitate dare voluerit, predictis actibus totaliter expletis, reputamus honestum, eos tamen invitos ad hoc faciendum per eum coartari posse penitus inhibemus eidem. Cum vicarias canonicorum vacare contingerit, statuto, quod infra sub rubrica de vicariis canonicorum sequitur, salvo, tenentur ipsi canonici tantum de gremio ecclesie infra iuris terminum ad illas personas idoneas presentare, que in presentia canonici presentantis et cantoris ecclesie examinate

per ipsum, si idonee fuerint reperte, admittantur, alias indignis repulsis in earum locum personas idoneas et etiam de gremio ipsius ecclesie, et non aliunde, tenebitur pro vicariis deputare. Mortuo etiam vicario canonici in remotis agentis, de cuius vicino adventu spes non habetur, decanus de vicario, modo quo supra, statim providebit ecclesie, etiam termino superius expresso non exspectato, prout hactenus, prout dicitur, fuit tentum et servatum; verum si canonicus infra iuris terminum non presentatur, lapso termino decanus de persona idonea providebit secundum modum et formam iam premissam. Cedente autem vel decedente vicario canonicus illico infra tempus presentationis predictum de persona idonea provideat, ne ecclesia, quantum ad personam vicarii cedentis aut decedentis, obsequio debito fraudetur, qui tempore officii seu servitii sui pro suis laboribus portiones cum vicariis capiet, quousque de alio vicario foret provisum, hoc ipsum circa vicarios prelatorum servari volentes. Spectat etiam ad decani officium, quotiens solempne funus occurrerit, de pulsu campanarum disponere, et pro sepeliendis corporibus principum et archiepiscoporum videlicet intra ecclesiam, prelatorum autem in capitulo, sed canonicorum nec non ministrorum et clericorum maiorum seu etiam benefactorum ecclesie in ambitu, ceterorum vero in cimiterio extra ambitum locum congruum assignare. Instituit etiam et destituit ex causis legitimis matronas ecclesie, de quarum officio loco suo aliqua inferius etiam submittemus. Nec aliquis literas, cuiuscunque tenoris extiterint, eo irrequisito, ut horam competentem lectioni earumdem assignet, ne divinum officium, quod dividi non debet, perturbetur, in ecclesia publicare valeat antedicta. Providentes insuper, ne ea, que cultui divino pia fidelium devotio condonavit, per ministros ecclesie, quorum sunt custodie commendata, dispergantur aut usibus aliis latenter applicentur, statuimus, quod decanus ipse a die confirmationis sue infra trium mensium spatium, asumptis sibi duobus canonicis senioribus, qui apud ipsam ecclesiam residentiam faciunt specialem, de universis mobilibus rebus ecclesie inventarium faciat, quod suo et ipsorum canonicorum sibi in hoc assistentium sigilis fideliter consignari et in archivis ecclesie statim reponere teneatur, ac huiusmodi res ecclesie de triennio in triennium una cum eisdem vel aliis duobus canonicis revidere teneatur; quotiens etiam rebus ipsis novus custos aut sacrista fuerit deputandus, easdem conscriptas sub suo et duorum huiusmodi canonicorum testimonio custodi novo aut

sacriste fideliter et diligenter conservandas teneatur sub certo numero designare. Premissis addendo statuimus, quod decanus ipse singulis annis apparatum singulorum altarium conspiciat et conscribi faciat, et si qua deperdita seu distracta repererit, restaurari faciat universa, distractores et deperditores huiusmodi poena debita cohercendo. Insuper cum litera quecunque et a quocunque preposito, decano et capitulo dirrigitur, sub poena periurii prepositus aut decanus vel canonicus coniunctim seu divisim, nisi in eorum, quibus et ad quos dirrigitur, presentia, ipsam apperire aut legere non presumant.

Sequitur de oneribus decani rubrica.

Decanus singulis annis de villa Polihrad solvit sex marcas grossorum in adventu Christi, eo die videlicet, quo in vesperis ad magnificat antiphonam O sapientia incipit, dat pitantiam ministris et clericis ecclesie. Infra festum natalis domini eisdem personis ecclesie, quibus et prepositus, dat colendam iuxta decentiam sui status. Singulis etiam diebus in prandio et in cena pascit duos clericos chorales, non cotidie eosdem numero, sed alternis vicibus nunc hos nunc illos, quos custos chori duxerit ordinandos. Explet etiam ipse decanus et alia onera, que in regula ecclesie continentur, ad quam regulam ipse personaliter immediate post primam cum prelatis, canonicis, ministris installatis et ebdomadariis, qui ibidem pro tunc presentes fuerint, ad locum solitum se conferat ipsius lectionem auditurus, in qua nullus impositionem anniversarii seu memorie etiam cuiuscunque persone sine ipsius decani scientia facere presumat, alias in poenam unius sexagene grossorum pro fabrica nostre ecclesie incidat ipso facto, addicientes, quod testamenta seu legata facta ecclesie, ne per oblivionem vergant in abusum, per eum ipsi regule inserantur infra mensem.

De officio et oneribus archidiaconi Pragensis.

Archidiaconus Pragensis infra annum a die possessionis pacifice ipsius archidiaconatus adepte, ad diaconatus ordinem, alias eodem sit ipso facto privatus, se faciat promoveri, qui quidem ratione officii sui, si presens est, alias vices eius gerens, vel is, cui ipse duxerit committendum, in ordinatione clericorum prenuntiat clericos

ordinandos. In matutinis sancti sabbati lamentationem, que incipit Oratio Ieremie prophete, et ipso die ante benedictionem fontis impnum Exultet iam angelica, si presens est, alias aliquis ex archidiaconis vel canonicis aut installatis de ecclesia premissa cantat sub nota, cui ipse archidiaconus de quatuor grossis providebit. In solempnitatibus, cum archiepiscopus personaliter officiat, ipse cum scholastico facit officium precentorum. Singulis etiam diebus in prandio et cena pascit duos clericos chorales vicibus alternis recipiendo scillicet nunc hos, nunc illos. Iurisdictio vero sua, quam extra ecclesiam habet in archidiaconatu suo, in statuto nostrarum constitutionum, in quo etiam iurisdictionem aliorum archidiaconorum nostre diocesis explicavimus, est descripta.

De officio et oneribus scolastici Pragensis.

Scolasticus nostre ecclesie, qui non tenetur aliter ad suscepcionem sacerdocii, quam prepositus ratione prelature sue, cancellarius est capituli et debet habere unam clavem de capsa, in qua reservatur sigillum capituli, aliam decanus et tertiam canonicorum aliquis per capitulum ad hoc specialiter deputatus. Reficit et etiam, si opus est de novo construit una cum capitulo, si tamen est canonicus prebendatus, et tunc solum iuxta ratam eum veluti alium canonicum concernentem, scolas ecclesie Pragensis, et hiemis tempore, etiam si canonicus prebendatus non sit, de straminibus pro choro sancti Witi, quamdiu expedit, sufficienter providere tenetur. Duos clericos chorales in cena et in prandio, si est canonicus prebendatus nostre ecclesie, seu etiam extra ipsam habens competentia beneficia et duo minime vel unum pingve, ut supra diximus, pascere tenetur. De causis omnium rectorum scolarum civitatis et diocesis Pragensis et suburbiorum eius tamquam eorum ordinarius iudicialiter habet cognoscere et ipsas ratione previa terminare, rebelles per suspensionem a rectura scolarum compescendo, quam si per unum mensem animo sustinuerint indurato, privare poterit rectura, ad quem etiam examen seu approbatio rectorum scolarum pertinet vel eum, cui vices suas conmiserit in hac parte.

De potestate capituli Pragensis et quod prepositus, archidiaconus et scolasticus habent vocem in capitulo ratione suarum dignitatum.

Prelatorum officiis ac oneribus, prout quemlibet eorum concernunt in specie, breviter pertractatis, ea, que capitulum ut capitulum et demum que canonicorum et ministrorum quemlibet in specie concernunt, brevissime duximus perstringenda. Profitemur enim, quod ecclesia Pragensi destituta pastore seu prelaturis de capitulo, videlicet prepositura, decanatu, archidiaconatu Pragensi ac scolasteria vacantibus, capitulum potest libere eligere de ecclesia vel extra personas idoneas, quas honori et utilitati ecclesie noverint profuturas, que prelaturis preficiantur iam dictis, declarantes, prepositum, archidiaconum Pragensem ac scolasticum sic prefectos, de decano enim non revocabatur in dubium, ratione prelaturarum suarum vocem habere in capitulo, cum ipsi censeantur columpne ecclesie et sic ad eos commodum et incommodum ecclesie principalius pertinet, cui per tractatus maturos capituli providetur.

Quamvis autem decanus ratione decanatus, etiam si canonicus prebendatus non sit, canonicas capiat portiones, prepositus tamen, archidiaconus et scolasticus, nisi sint canonici prebendati, ex consuetudine hactenus tenta inconcusse ab ipsis penitus excluduntur. Eligit etiam capitulum ipsum personas idoneas in canonicos ad prebendas vacantes, regali dumtaxat prebenda excepta. Confert officia omnia et altaria in ecclesia, custodia Pragensi et vicaria nostra, nec non sanctorum Silvestri et Laurentii altaribus aliisque archidiaconatibus preter Pragensem, que omnia ad archiepiscopi, vicaria prepositi, sancte trinitatis et sancti Stanislai capellis, que ad prepositi, item vicaria decani et altari capelle omnium sanctorum in ambitu Pragensi, cui per duos deservitur ministros, que ad decani, et vicaria scolastici, que ad ipsius scolastici colationem pertinere noscuntur, dumtaxat exceptis.

Qui possunt ad beneficia, in ecclesia Pragensi sita, presentare perpetuo et qui non.

Nulla persona, regibus Boemie et eorum heredibus ac prelatis ecclesie, quos honorari prerogativa congerit ampliori, dumtaxat exceptis, ad beneficia, que quis in ipsa ecclesia canonice de novo crea-

verit seu fundaverit, nisi tantum vite sue tempore, ius habeat presentandi. Nec is ius huiusmodi in alios, quam in archiepiscopum vel capitulum seu aliquos ex prelatis ipsius ecclesie, nostro nihilominus et capituli ecclesie nostre ad hoc accedente consensu, facultatem habeat transferendi.

Ad quem pertineat administratio vacante sede archiepiscopali et aliis prelaturis et beneficiis quibuscunque vacantibus in ecclesia nostra.

Sede archiepiscopali vacante spiritualium et temporalium sedis ipsius administratio ad capitulum, personam seu personas, quam seu quas ipsum capitulum ad hoc duxerit deputandam seu deputandas, dinoscitur pertinere; prepositura vero, archidiaconatu aut scolasteria vacantibus seu vacante, ad decanum et unum de capitulo, quem capitulum ad hoc deputaverit, administrationem ipsorum seu ipsius pertinere declaramus. Ipso etiam decanatu vacante ad prepositum et unum de capitulo similiter per capitulum deputandum ipsius administratio pertinet. Exercitium vero cure, que decanatui et archidiaconatui predictis imminet, vicedecanus et vicearchidiaconus a nobis vel vices nostras gerentibus recipere debent et tenentur. Prebendarum autem canonicalium, obedientiarum, altarium seu aliorum quorumcunque beneficiorum in ecclesia vacantium custodia, eis tantum, que ad nostram collationem pertinent, de quibus supra mentionem fecimus, dumtaxat exceptis, quorum custodia ad nos spectat, ad decanum solum ex antiqua consuetudine noscitur pertinere.

Qui teneantur ad procurationem capparum de serico.

Cum ecclesia nostra auxiliante Deo in metropolim sit errecta, decens et iustum est, ut ipsa in antea eo decentioribus fulciatur ornamentis, quo aliis est celsiori dignitate prelata, statuimus itaque, quod archiepiscopus consecratus de novo a die consecrationis sue, ceteri prelati ecclesie, archidiaconi in eadem nec non canonici etiam non prebendati, insuper custos et ministri, qui canonicales integras percipiunt portiones, cuius modi noster vicarius et magister scole esse noscuntur, a receptionis sue tempore infra trium mensium spatium, archiepiscopus videlicet et prelati secundum status sui decentiam, canonici vero et alii ad valorem trium sexagenarum ad minus

cappam sericeam eorum quilibet emere et, omni tergiversatione aut excusatione postpositis, custodie sacriste ecclesie effectualiter assignare teneatur, alias archiepiscopus lapso termino prescripto decem sexagenas grossorum Pragensium fabrice Pragensis ecclesie infra octo dierum spatium, predictos tres menses immediate sequentium, assignare teneatur, ceteri vero ab ingressu ecclesie tamdiu sint suspensi, donec, quod premittitur, fecerint cum effectu.

Qualiter providendum sit ruinis sumptuosis fabrice Pragensis.

Cum autem nos et capitulum nostrum ruinis sumptuosis ecclesie nostre occurrere debeamus, nos circa hoc de oportuno remedio providere volentes, ut fabrica ecclesie nostre noviter inchoata, cuius structure insistitur, eo celerius ad laudem et gloriam omnipotentis Dei et beatissimorum martirum, patronorum nostrorum, Witi, Wenzeslai atque Adalberti possit consummari: statuimus, quod archiepiscopus a sue promotionis principio quinquaginta sexagenas grossorum Pragensium, prepositus, decanus, archidiaconus, scolasticus et custos, si non fuerint actu apud ecclesiam residentes, oneribus, quibus ecclesie sunt obnoxii, ante omnia deductis, medietatem omnium fructuum, ubi autem residentiam fecerint personalem, eorum quilibet, videlicet prepositus decem, decanus quinque, archidiaconus quinque et custos quinque sexagenas grossorum predictorum infra unius anni spatium a tempore possessionis adepte, scolasticus vero duas et canonicorum quilibet noviter assecutus prebendam, oneribus similiter, si que eisdem incumbunt, primo deductis, omnis fructus primi anni partem eum contingentem, in quibuscunque rebus consistant (scl. fructus)seu undecunque et qualitercunque proveniant, anno gratie pro canonico defuncto more solito reservato, dicte fabrice seu personis, quibus cura eius fuerit commissa, assignare et solvere teneantur. Ubi autem canonicus residentiam personalem faceret, ex tunc medietatem, medietatem enim primo anno contingentem, fabrice similiter infra tempus predictum assignabit.

Contrarium faciens sive prelatus sive canonicus fuerit, a perceptione fructuum omnium beneficii sui tamdiu sit suspensus, quousque, quod premittitur, effectui debito curaverit mancipare. Opere autem fabrice expedito pecunia sic obveniens in sacristia sub tribus clavibus superius in eo, ubi agitur de scolastici officio, expressis,

fideliter conservetur et in usus fabrice de consensu archiepiscopi et capituli expendatur.

An prelati, canonici et ministri ecclesie pauperes suos exactionare possint.

Nullus preterea prelatorum, canonicorum seu etiam ministrorum ecclesie in homine seu hominibus sui beneficii aliquod subsidium, si prelatus foret aut minister, sine archiepiscopi, qui fuerit pro tempore, canonicus autem sine capituli licentia exigere et recipere audeat vel presumat; contrarium faciens duplum eius, quod recepit, decano et capitulo infra mensem sub poena periurii assignare teneatur, qui, eo eis, a quibus est receptum, restituto, residuum in communem utilitatem ecclesie sub poena predicta convertere non obnitatur. Nec aliquis eorundem seu quorumcunque clericorum ecclesie nostre arma offensibilia in ecclesiam vel etiam extra, cum hoc alias iure communi prohibeatur clericis, deferre audeant sine nostra speciali licentia, nisi extra civitatem foret in itinere constitutus; qui si secus fecerit, semel tantum per decanum, ut arma huiusmodi deponat, requisitus, ab ingressu ecclesie eo ipso per unum mensem sit suspensus.

De inventario.

Ut autem rerum ecclesie habeatur plenior certitudo et easdem tollatur occulte materia distrahendi, statuimus, ut archiepiscopus, qui foret pro tempore, in principio sui regiminis de clenodiis et rebus sacriste custodie mancipatis et commendatis, ceteri autem prelati, canonici et ministri ecclesie ac eorum quilibet statim post receptionem suam de universis redditibus grossis sui beneficii, nec non rebus mobilibus, si quas in bonis beneficii huiusmodi invenerint, inventarium sufficiens faciant sub sue fidei sacramento, cuius copiam prepositus aliique prelati et canonici ipsius capitulo, ministri vero decano infra mensis spatium a die requisitionis per capitulum vel decanum super hoc sibi facte, quavis excusatione cessante, facturi et assignaturi cum effectu.

De sindico et notario capituli.

Statuimus insuper, ut capitulum nostre ecclesie sindicum et notarium publicum idoneos tam in forensi quam in iudicio ecclesiastico

super certo salario habeant, quos revocare possint et mutare quotiens opus foret, salario tamen ipsis pro rata temporis assignato.

De prerogativa canonicorum in sacris ordinibus constitutorum.

Cupientes, ut canonici nostre ecclesie eo fixius fervenciusque ad divinum servitium se disponant, quo spe premii invitari aut metu poene ad illud magis viderint se artari: in hoc itaque iuri communi aliquid distinctionis apponentes, statuimus, quod nullus prelatus aut canonicus nostre ecclesie, cuiuscunque preeminentie, dignitatis aut conditionis existat, ante susceptum subdiaconatus ordinem vocem in capitulo aut stallum in choro possit vel debeat obtinere, decernentes installatum posterius, in sacris tamen constitutum ordinibus, in stallo, opcione et aliis iuribus canonicalibus debere precedere prius installatum in minoribus ordinibus constitutum, licet constituto in minoribus de canonicatu prius alio sit provisum, prout hoc ipsum de consuetudine hactenus in ecclesia persone, cuiuscunque preeminentie, dignitatis aut conditionis existat, stallum non possint concedere, nisi caractere subdiaconalis ordinis esset insignita, et quum interdum aliqui ex canonicis nostre ecclesie contra laudabilem ecclesie nostre consuetudinem, per quam posterius installati inferiores esse debent prius installatis, ex quadam indiscreta reverentia, contra iuramentum proprium de laudabilibus ecclesie consuetudinibus servandis per eos prestitum, temeritate propria in vituperium et preiudicium aliorum venientes, posterius installatos anteferunt prius installatis; nos hoc aliter, materiam disidii et aliorum malorum, que ob hoc verisimiliter suscitari possunt, abolere et intercipere volentes, precipimus, quod talia de cetero per quemcunque non presumantur. Si quis enim ei, quod premittitur, contrarium fecerit, is, cuiuscunque dignitatis, conditionis et status fuerit, ex tunc omnibus canonicis nostre ecclesie tunc extantibus in stallo sit ultimus, eo, quem sibi sic preferre voluit, in suo sine aliorum preiudicio stallo remanente.

De opcionibus.

Consuetudinem ecclesie nostre, per quam antiquioribus ecclesie ipsius canonicis etiam absentibus iuxta sue installationis ordinem prebendas et obedientias, quotiens vacabant, optare licebat, quamvis

iure fulciatur et certam quoque ad residentes in se contineat equitatem; tamen, quia ipsam dampnosam ecclesie experimento didicimus, cum in ea plures prebende et obediencie sint aliis longe minores, que per negligentiam eas tenentium, qui ad pinquiores cottidie sperant se venturos, tendunt ad peius, et absentes deservientibus ecclesie facit pares, modificare volentes, de fratrum nostrorum consilio statuimus, quod nullus canonicorum de cetero, nisi qui prius saltem per unum annum continuum apud ecclesiam vel ad medium milliare de prope divina in eadem visitando residentiam fecerit personalem, tempore vacationis prebende vel obediencie actu resideat, nec is etiam toto vite sue tempore, nisi pro una vice tantum prebendam, obedienciam vero quotiescunque occurrerit, iuxta antiqui statuti formam, optandi habeat facultatem, decernentes, prelatos residentes, canonicales prebendas habentes, in prerogativa optionis prebendarum pro una vice dumtaxat, prout predictum statutum innuit, fore conservandos. Verum ut canonici et alii meliorationi obedientiarum insistant, statuimus, quod canonicus obedientiarius omnem meliorationem, quam in obedientia sua quomodocunque et qualitercunque fecerit, soluto onere sue obedientie totam utilitatem eiusdem melioritatis, quamdiu eandem tenet obedientiam, in suos usus convertat, de qua melioratione sub poena privationis huiusmodi obedientie infra duodecim dies ipse meliorans capitulo fidem clare facere tenetur; is vero, qui ipso cedente, renunciante vel decedente aut alio modo quocunque obedientiam dimittente sibi in obedientia huiusmodi successerit, etiam de melioratione eadem, quam suus fecit predecessor, ad modum honoris obedientie, septima videlicet sibi parte tantum retenta, totum residuum eis, quibus debet, persolvat, per se meliorationem, si quam ultra meliorationem sui predecessoris fecerit, in totum reservitur (sic), hoc ipsum de aliis successoribus per omnia circa meliorationem huiusmodi observare mandantes; statuimus insuper, quod obedientiarius quilibet a die capte possessionis ipsius obedientie infra quindenam per iuramentum proprium corporaliter ad sancta Dei evangelia per eum prestandum, omnes fructus, redditus et proventus obedientie sue una cum omnibus et singulis meliorationibus, si quas fecit suus predecessor, capitulo distincte et clare in scriptis (enumerare) teneatur, et nihilominus, ubi aliqua bona prebende aut obedientie per predecessorem suum essent quovis modo inbrigata, circa recuperationem ipsorum posse suum, fraude omni postposita, faciat; quod si facere obmiserit, lapso

termino predicto, opcione ipsa perpetuo sit privatus, eadem poena canonicum prebendam aut obedientiam suam sine iuris solempnitate cuicunque obligantem seu quovis modo alio imbrigantem, si hoc infra tempus predictum capitulo insinuare neglexerit, et pro recuperandis eisdem non fecerit posse suum, volentes percelli. Verum cum dudum capitulariter sit et fuerit ordinatum, quod obedientiarius quilibet tantum septima parte proventuum nec non culpis, honorantiis, pullis, ovis, caseis, lignis pro foco curie (et) arature tenimento necessariis et feno ad eandem curiam spectante, pro se retentis, de toto residuo capitulo et aliis, quorum interest, teneatur respondere, ne ordinatio huiusmodi ex causa cursus temporis vergat in abusum, ipsius effectum ad perpetuam rei memoriam presentibus duximus inserendum.

De poena onera non solventium.

Quicunque onus obedientie, quam tenet, tribus diebus ante terminum, in quo onus cuiusmodi explere tenetur, in sacristia plene non deposuerit seu post terminum infra quindenam causam rationabilem non allegaverit et probaverit eandem, nisi per capitulum de ampliori termino fuerit induciatus, obedientia eadem presentis statuti vigore sit privatus eo ipso, sitque perpetuo inhabilis etiam ad obedientiam aliam quamcunque, quod in eo, qui onus obedientie in sanctorum Georgii et Galli festis habet deponere, quo ad trium dierum spatium tantum locum habere volumus, ipsum tamen, si in terminis iam dictis onus in loco, de quo supra, plene non deposuerit, ut lapso termino sic, ut proxime premittitur, moram non purgaverit cum effectu, poenis premissis volumus subiacere ipso facto.

De prerogativa canonicorum residentium et in studio privilegiato existentium.

Cum autem propter absentiam quorundam canonicorum nostre ecclesie, qui solum, dum emolumentum aliquod debent capere, ad residentiam apud ecclesiam nostram faciendam se conferunt, quo apprehenso, eidem e vestigio valedicentes, ab ea abfugiunt, propter quod ipsa in divinis officiis, ut de aliis taceamus, non modicum plerumque detrimentum patitur et est passa: nos circa hoc providere volentes, statuimus, quod absentes canonici corporalibus tantum pre-

bendarum suarum deinceps sint contenti (sic); census vero in purificatione virginis gloriose ac sanctorum Georgii et Galli festis nec non pecunie de montibus obvenientes inter eos tantum, qui canonicas integras percipiunt portiones, mediis prebendatis inclusis, ac etiam canonicos residentes personaliter apud ecclesiam et divinis officiis, quanto frequentius possint, interessentes, volumus, quod de cetero dividantur. Si quis autem canonicorum non residentium uno mense vel duobus ante aliquod predictorum festorum ad ecclesiam se conferat, residentiam apud ipsam facturus, ipsum solum pro rata temporis censuum in predictis festivitatibus obvenientium participem fore volumus et non ultra. Eum vero, qui infra unum mensem ad memoratam ecclesiam ante festa predicta aut ipsorum aliquod residentie causa se receperit, pro illo termino nihilominus capere volumus de eisdem; de offertorio etiam, in cena domini nec non beatorum Witi et Wenzeslai martirum festivitatibus obveniente, ita duximus providendum, quod nisi canonicus quicunque apud ipsam ecclesiam vel de prope ad unum milliare ante festa predicta et post ipsa similiter octo diebus inmediatis et continuis steterit divina officia in ea frequentando, a comodo ipsius totaliter sit exclusus. Offertorium preterea cottidianum per circulum anni obveniens singulis diebus dominicis inter presentes tantum et divinis interessentes propter divini cultus augmentum statuimus dividendum. Insuper eos, qui volunt et possunt studere et studuerint cum effectu, si de nostra licentia et capituli nostre ecclesie consilio in studio privilegiato steterint, in perceptione censuum tantum in predictis, scilicet purificationis virginis gloriose et beatorum Georgii et Galli, festivitatibus obvenientium et de montibus canonicis residentibus et divinis interessentibus officiis per omnia volumus esse pares.

De novitatibus in cantu et legenda non introducendis.

Quoniam nonnulli in ecclesia nostra sue innitentes prudencie novitates in cantu et legendis in ecclesia nostra inducere non verentur; nos talia, cum sint scandali et emulationis incitativa, volentes abolere, statuimus, quod nullus de cetero, cuiuscunque preeminentie, conditionis aut status existat, historiam novam, ympnum, responsorium aut quid simile in ecclesia nostra inducere aut inducta cantare presumat sine nostra vel successoris nostri, qui pro tempore fuerit, licentia speciali.

De obedientia in Odolena woda.

m ex dispositionibus visitationis, quam pridem in ecclesia ecimus, inveniremus de censibus obedientie in Odolena woda, rentualis dicitur, infra tempus adventus domini domnis pre- anonicis et ministris ecclesie prandia antiquitus fuisse mini- leclarando statuimus, ut census dicte obedientie ob frequen- visitationem ecclesie dicti temporis singulis diebus, quibus a non cadit portio, prout et prandia tunc ministrata fuerant, ro inter predictos dividantur more aliarum portionum.

decima montium eo iure, quo funeralia, ministris debetur.

m retroactis temporibus in ecclesia nostra tentum et obser- uerit inconcusse, quod de proventibus funeralium et aliis, nine distributionum cottidianarum censentur, pars quarta, de s vero montium pars decima, ministris ecclesie sine quavis ate data fuerit et assignata; quidam tamen contra apostolum am operatur sapere appetentes, ministris nostre ecclesie, qui is officiis portant pondus diei et estus, decimam huiusmodi, m raro cadit, ut intelleximus, abnuunt, non ipsam de gratia re profiteantur, nos novitates huiusmodi dampnosas et peri- exemplo in ecclesia nostra pati nolentes, presentibus decla- decimam memoratam portiones in ecclesia nostra recipere ari debere eo iure, quo funerales eis dantur portiones.

De officio canonicorum ebdomadariorum.

nonicus presbiter ebdomadarius in prepulsationum festorum itatibus ecclesie personaliter missam sub nota celebret, quod osset, omni fraude et dolo postpositis, in quo ipsius conscien- eramus, tunc per alium concanonicum loco sui missam cuius- antari procuret, eo autem non valente ad mandatum decani ex mediis prebendatis, quod premissum est, faciat, quo legi- epedito installatorum quicunque illud explere omnino teneatur. etiam nos in solempnitatum diebus, de quibus in alio sta- stro facimus mentionem, missarum solempnia personaliter mus, canonici ebdomadarii, diaconus videlicet et subdiaconus, ratu debito per se vel per concanonicum nobis ministrare

tenentur, et tunc canonico non ebdomadario, nobis pro canonico ebdomadario ministranti, de bursa canonici ebdomadarii quatuor grossi, prout moris est, per sacristam de mandato decani assignabuntur, quavis excusatione cessante.

De prelatis et ca onicis residentibus.

Hortamur preterea universos prelatos et canonicos residentes, quatenus, cum residentia personalis faciat eos multis prerogativis gaudere, ne apud ecclesiam mercenariorum more pro captandis solum pecuniarum lucris, cum quidam perraro, nisi dum distributiones cadunt, eam visitant, quod non cum scrupulo simonie pravitatis, sed ut cum effectu apud ipsam residere probentur, ecclesiam ipsam diebus prenotatis pro audiendis in ea divinis officiis, quanto frequentius poterunt, visitare studeant atque curent, ut per ipsorum presentiam ecclesia ipsa se videat et sentiat eo amplius honorata, in hoc ipsorum conscientias onerantes; dominicis vero et aliarum festivitatum diebus, nisi legitimo fuerint prepediti impedimento, de quo etiam decano fidem facere teneantur, quam decanus sine difficultate debet admittere, precise misse officio eos volumus interesse. Nullus etiam prelatorum aut canonicorum infra missarum solempnia querulantes audire presumat, quin imo pro tunc silentium teneatur ab omnibus et collecta seu oratio, nec non evangelium, quando leguntur in missa, cum reverentia audiantur.

De mediis prebendatis rubrica.

Duo ministri ecclesie, qui medii prebendati nuncupantur, qui cum in ordine vicis sue ebdomadas cum aliis presbiteris tenere debeant, statuimus, quod eorum uterque a die receptionis sue infra annum se faciat in presbiterum promoveri, nec aliquis eorundem per vicarium deservire valeat, sed ambo apud ipsam ecclesiam residentiam continuam faciant personalem, atque eos per decanum per subtractionem fructuum beneficiorum suorum volumus coartari, qui inmediate post archidiaconos et vicarium nostros, demum custos et sacrista, et post alii ministri in stallis chori se collocant, iuxta ordinem et morem de consuetudine hactenus observatos. Tenentur autem specialiter duo medii prebendati in die cinerum in reditu processionis de sancto Georgio letaniam decantare, et diebus pasche et pentecostes festa inmediate sequentibus in vesperis et missa officium gerere precentorum·

De officio custodis et sacriste coniunctim.

Custos vero et sacrista, cum habeant officia simplicia, inter ministros ecclesie computantur, et quamvis uterque eisdem preficiendus officiis debeat esse vite probate et opinionis laudabilis ac etiam in sacerdotio constitutus et certa onera portent equaliter, videlicet de funibus et ungentis (sic) campanarum et baclis seu corrigiis tintinabulorum, patellis, carbonibus, urceis pro aqua ferenda, ampullis plumbeis seu stanneis pro vino et aqua ad sacrificium, ture, mirra et librorum, omnium ecclesie choralium ligatura et scopis, ex eo, quia decimum et nonum denarium offertorii, quod per totum annum apud reliquias et sepulcrum sanctorum in ecclesia cadit, eo excepto, quod a principio pulsus primarum vesperarum festivitatis sanctissimi martiris Wenzeslai usque ad octavas beati Michaelis inclusive obvenit, de quo nihil percipiant, percipere consueverunt. Ad ipsos etiam insimul, licet ad custodem principalius, spectat diligens custodia et fidelis rerum sacristie, propter quod de cetero uterque singulariter a sue promotionis principio infra mensem de universis rebus sacristie inventarium clare et distincte faciat, ne circa eas fraus aut dolus possit committi, quod, apud se retenta copia, infra alterius mensis spatium sub sigillo suo sub poena suspensionis a beneficio, decano et capitulo tradere teneatur. Nec rem quamcunque communem ecclesie persone, cuiuscunque conditionis vel status existat, nisi prius sufficienti cautione recepta, de sacristia extra ecclesiam sub poena premissa audeat commodare, que quidem cautio una cum re commodata die, in qua, et testibus, quibus presentibus commodatur, in libro, quem ad hoc predicti habere debent, fideliter describatur. Specialiter tamen ad officium custodis pertinet, cum archiepiscopus in solempnitatibus ad missam se preparat, eidem indumenta sacra prius aptata personaliter ministrare, et ab eo, officio peracto, suscipere et sacriste manibus reservanda consignare, alias hoc ipsum facit sacrista custode absente. Custodum etiam et campanatorum ecclesie in Orziech et in Vgyezd villis, que eidem subsunt pleno iure, punit et punire debet insolentias et excessus.

De officio et oneribus sacriste tantum.

Ad sacristam autem specialiter pertinet, altaria et ecclesiam pro festivitatum solempnitate pallis et cortinis ornare, reliquias sanc-

torum suo tempore exponere et easdem per matronas et bonifantes providos et discretos custodiri procurare. Colligit quoque et reservat offertorium, quod apud sepulcrum sancti Wenzeslai et reliquias sanctorum ponitur, ac pannos sericeos seu balkinos in exequiis funerum vel alias ecclesie usibus deputatos; item sacrista ratione bonorum, que tenet in Velikaves, tenetur duodecim clericis bonifantibus, quos decanus de gremio tantum ecclesie et non aliunde instituerit, de victu necessario providere, qui singulis diebus nonam diei et post vesperas antiphonam de beata virgine in choro ipsius virginis per se ipsos, alias vero horas tenentur cum aliis ministris et choralibus clericis, quanto ferventius poterunt, decantare. Habet insuper ipse sacrista, dum antiphonam O clavis David incipit, ministris et clericis ecclesie Pragensis collacionem seu bibitionem iuxta status sui honestatem ministrare.

De officio cantoris.

Cantor pre omnibus ministris ecclesie tenetur horis canonicis nocturnis pariter et diurnis pro posse suo personaliter interesse, et ut distincte et debite cantentur, providere debet vigilanter vicario, canonicorum, diaconorum nec non clericorum choralium circa divinum officium perpetratos excessus, etiam de virga, per se corrigens, presbiterorum negligentias et excessus circa divinum officium decano denunciat, qui ad requisitionem cantoris in summis festivitatibus ordinat precentores, de lectionibus autem in matutinis festivitatum earundem legendis ipse ordinat et disponit, diebus etiam aliis per se vel per alium hoc facit officium. Ab illis, qui in missa epistolam aut evangelium habent legere, prius an bene legant et in accentibus non peccant diligenter auscultat, hoc ipsum circa lectiones matutinas facturus. Ipse similiter, quod post primam regulam in missa defunctorum evangelium et epistolam, nec non in vigiliis defunctorum lectiones canonicorum vicarii per se vel ex causa legitima et vera, de qua sibi fidem facere tenentur, per alios legant, informat, et a dominica, qua cantatur Vidimus, usque ad festum purificationis virginis Marie diebus singulis visitare debet communem clericorum stubam, quibus precantat cantum in ecclesia canendum, providens attente, ut ipsorum quilibet duo responsoria et antiphonas omnes in laudibus menti (sic) habeant ex libris; processiones in ecclesia et extra ordinat quoad clerum suum indistincte et magister scole quoad suum. Ipse

etiam insolentias intercipit, dum candele in missa defunctorum inter presbiteros et alios clericos suis temporibus dividuntur, campanatores autem non ipse sed ebdomadarius, ut ad matutinas, primam et vesperas pulsent, excitare consuevit. Plura etiam alia, presentibus non expressa, ex consuetudine ecclesie ipsius concernunt officium, que nihilominus in suo robore volumus permanere.

De officio magistri in theologia et salario ipsius.

Magister in theologia, quem de cetero apud ecclesiam nostram esse volumus, et cuius datio seu provisio ad archiepiscopum cum consilio sui capituli pertinebit, pro personis ecclesie nostre et aliis ipsum audire volentibus cursum lectionum suarum in biblia annis singulis finita missa mansionariorum in die beati Dyonisii in loco ecclesie nostre consueto incipiet, quem usque ad calendas Augusti exclusive continuabit, feriis quas nostra Pragensis observat ecclesia dumtaxat exceptis, qui pro suis laboribus viginti sexagenas grossorum de villa Zlatnik, Hodkowicz et duobus laneis cum quartali in Wazicz, bonis nostris patrimonialibus, et decem sexagenas grossorum a capitulo ecclesie nostre annis singulis habebit et habere debet, de quibus noster, qui pro tempore fuerit, in prefata ecclesia nostra vicarius in sanctorum Georgii et Galli festis de bonis predictis, que eidem cum suis omnibus iuribus et pertinenciis, silvis exceptis, cum onere iam dicto presentibus annectimus et unimus, sibi respondere tenebitur et debebit, residuo census dictorum bonorum et aliarum obventionum quarumcunque pro suis sibi laboribus reservato. Addicientes, quod si summa viginti sexagenarum predictarum vel pars ipsius propter guerram, grandinem, sterilitatem, alluvionem, ignis voraginem aut aliam rationabilem causam, de qua tamen vicarius noster coram archiepiscopo, qui fuerit pro tempore, vel ipsius commissario fidem faciet, haberi non posset, sibi archiepiscopum esse obnoxium, quavis excusatione cessante, ad prestationem summe predicte in tanto in quanto ex aliqua causarum predictarum sibi de ipsa non fuisset responsum. Verum si magister in theologia secularis aut regularis haberi non posset, ex tunc valens lector seu baccalarius in theologia regularis aut secularis, quemadmodum supra premittitur, sine more difugio cum salario ad officium, ut premittitur, assumatur predictum, quo lectore aut baccalario infirmitate seu alio legitimo impedimento

prepedito, statim aliqua valens persona substituatur ab ipso, que onus substituentis valeat et possit perficere ipsius impedimento durante. Insuper ut triginta clerici chorales moribus et scientia comprobati, de quibus inferius plenius faciemus mentionem, eo diligentius divino valeant insudare officio, quo in temporalium necessitate minorem se senserint pati defectum: statuimus, quod vicarius noster, qui fuerit pro tempore, tempore brumali de panno griseo communi et simplici, qui kosmacz vulgariter dicitur, tunicam et capucium, estatis vero tempore tunicam barchanam cuilibet ipsorum annis singulis de bonis villae Lubcowicz prope montem dictum Rzip, que vicario nostro ex causa iam premissa damus et presentibus anectimus, in terminis superius expressatis providere debeat, guerra, grandine, sterilitate, alluvione, igne aut alia causa rationabili eo modo, quo supra premittitur, exceptis, tunc enim nos et successor noster de hoc, quemadmodum supra premissum est, fide sibi facta, defectum huiusmodi in totum et per omnia sine quavis difficultate supplebimus seu supplebit.

De officio magistri scole.

Magister scole ecclesie nostre omnes portiones canonicales, in quibuscunque rebus consistant, per omnia et in omnibus equaliter cum canonicis percipit ut vicarius noster, habet etiam ipse magister stallum in coro, si est in sacris ordinibus constitutus, ad cuius (officium) spectat per se vel succentorem suum, quem tenetur habere idoneum, in gramatica, loyca et phisica facultatibus morumque conversatione laudabili scolares suos fideliter informare, et per se seu custodem scole diebus festivis et aliis scolares suos, qui chorum visitant, ut divinum officium debite peragant, regere et eorum negligentias et insolentias discretione previa cohercere, cuius negligentiae et excessus circa scolas per Pragensem scolasticum, circa autem divinum admissos officium per decanum animadversione debita corriguntur. Spargit rosas in choro in prima vespera sancti Witi, in matutinis et missa ejusdem festi, nec non in processione huiusmodi festi iuxta morem et ordinem hactenus observatos.

De officio tumbarii st. Adalberti.

Tumbarius st. Adalberti, qui et plebanus dicitur, omnibus tam clericis quam laycis inter muros castri Pragensis moram trahentibus

per se vel ex causa rationabili et necessaria, ubi scillicet non posset, in quo ipsius oneramus conscientiam, per alium ministrat ecclesiastica sacramenta, sanctimonialibus St. Georgii dumtaxat exceptis, quibus per dyocesanum aliqua persona sui ordinis etatis provecte anime deputatur, que ipsis, cum est opus, ea ministrat; familia etiam ipsius monasterii sexus utriusque omnia sacramenta a dicto tumbario vel ex causa, ut supra premittitur, commissario eius recipit, quamvis apud ipsum monasterium de consuetudine consueverit sepeliri.

De altaristis.

Licet quarta funeralium et ea, que debentur ratione interessentie divinorum officiorum, secundum veritatem, prout sumus informati, tantum vicariis canonicorum nostre ecclesie sit debita et debeatur, tamen sancte Marie in choro mansionariorum et sanctorum Cosme et Damiani altarium rectores, nec non altaria privilegiata, in perceptione quarte huiusmodi concurrunt cum vicariis canonicorum. Nonnulli etiam de quarta huiusmodi ex quadam patientia seu tolerantia percipiunt, de quo nonnunquam vicarii canonicorum causabantur et adhuc causantur. Nos altricationibus huiusmodi quantum possumus viam volentes precludere, altaria, quorum rectores portiones cum vicariis contributione exclusa, et ea, quorum rectores inclusa eadem percipere debeant, presentis statuti serie duximus exprimenda. Inprimis dicimus, quod sancte Marie in choro mansionariorum et sanctorum Cosme et Damiani altarium rectores ratione custodie reliquiarum gaudent portione. Item sanctorum Iacobi maioris, Silvestri pape, Procopii et sancte Marthe portione ex privilegio eis per capitulum ecclesie nostre dato et concesso potirentur. Rectores vero altarium infrascriptorum, qui vicarii non sunt, ratione portionum, quas percipiunt et percipient, annis singulis tantum contribuunt pro vicariis et ministris non installatis: primo rector altaris in capella sancti Michaelis dabit unam sexagenam, item sancti Laurentii duas, sancti Martini duas, sancti Wenzeslai unam, corporis Christi duas, sancti Stanislai duas, sancti Crisogoni duas, sancte Marie Magdalene duas, sanctorum Iohannis et Pauli unam, sancte Katharine in cancellis duas, sancte Ludmille unam, sancte Barbare unam, sancte Katherine et Kunigundis unam, sanctorum quatuor doctorum et sancti Erasmi unam, sancte Elisabeth duas, sancti Luce unam, sanctorum decem

millium militum unam, sancti Dionisii unam, sancte Margarethe unam, sancte Marie Nivis unam, sancte trinitatis unam, sancti Briccii unam et mediam, sancti Gotthardi unam, sancti Iohannis baptiste unam, sancti Thome apostoli unam, sancti Petri apostoli unam, sancti Stephani prothomartiris duas, in capitulo altarista sancti Blasii duas, sancte Dorothee unam, sancti Bartholomei duas, duo ministri capelle omnium sanctorum per unam sexagenam et altarista sancti Bernhardi duas sexagenas, premissa tamen non quoad altaristas, qui in presenti cum vicariis canonicorum capiunt portiones, sed ad successores eorum non vicarios volentes extendi, addicientes, quod rectores altarium de cetero in ecclesia nostra erigendorum anno quolibet duas sexagenas grossorum vicariis et ministris, ut premittitur, portiones cum vicariis canonicorum habentibus, pro participio, etiam si portionibus gaudere nollent, contribuant, quavis excusatione cessante; solutionem autem summe predicte in sanctorum Georgii et Galli festis omni dilatacione postposita annis singulis ad manus divisorum ministrorum, qui pro tempore fuerint, fieri volumus per eosdem.

Quod altariste debeant esse presbiteri infra annum.

Verum cum altariste per fundatores suorum altarium ad certas missas septimanatim dicendas consueverunt onerari, statuimus, quod si a die investiture infra annum ad presbiteratus ordinem promoveri neglexerint, altaribus suis presentis statuti vigore eo ipso privatos.

Quod vicarii infra divinum officium stent in choro.

Sunt etiam et alii ministri in ecclesia prelatorum et canonicorum vicarii, qui vice domnorum suorum horas nocturnas pariter et diurnas exacta diligentia decantare tenentur, nisi iusto inpedimento detenti, de quo fidem decano facere tenentur, hoc adimplere non possent, propter quod ipsi de obventionibus ecclesie communibus certas percipiunt portiones; circa quos abusum quemdam, quo occasione domnorum suorum, quibus ecclesiam intrare volentibus cum superpelliciis et mitris idem vicarii occurrentes per ecclesiam hinc inde discurrunt et ut frequenter ante fores ecclesie, quare in ipsa longiorem tractum temporis expendunt domnos suos exspectantes, sicque plerumque quod pauci vel nulli psalentes in choro remanent, abolere

volentes, districtius inhibemus, ne de cetero occasione predicta vel simili chorum ipsorum aliquis exeat, sed, domno cuiuscunque ipsorum ad ecclesiam veniente, ad requisitionem famuli ipsius sibi superpellicium ministret, ad chorum illico reversurus. Eisdem eciam vicariis et ministris et presertim diaconibus et subdiaconibus districte mandamus, quod in secunda vespera gloriosi natalis domini nostri Iesu Christi et etiam die sequenti scilicet beati Stephani prothomartiris tam in vesperis et matutinis, quam in missa, cum clerici per eos episcopi annua peragunt, nullis larvarum monstris seu quibuslibet ludibriis voce aut gestu inordinatis utantur, sed tunicis et dalmaticis, ut consuetum est, induti, cum omni disciplina officium illis sacris diebus congruens nocturnum pariter et diurnum reverenter compleant et devote, scriptum est enim Domum tuam domine decet sanctitudo.

De vicariis canonicorum ecclesie et de salario eorum.

Canonicus quomodocunque succedens canonico in prebenda si vicarium canonici cedentis vel decedentis invenerit in ordinibus sibi parem, ipsum pro vicario habebit quavis excusatione cessante. Item si canonicus altioris gradus fuerit vicario canonici cedentis vel decedentis, tunc vicarius sibi, quam primum poterit, se in ordinibus conformabit; verum si canonicus non esset in pari ordine cum vicario canonici civiliter vel naturaliter defuncti, vel se sibi infra unius anni spatium nollet in ordinibus conformare, recipiet sibi vicarium quem volet, tamen de gremio ecclesie nostre tantum, et eo casu capitulum vicario dimisso, quam primum se facultas obtulerit, de titulo ecclesiastici beneficii tenebitur providere, qui etiam vicarius sic dimissus portiones recipiat cum vicariis canonicorum tamdiu, donec sibi quocunque modo de beneficio ecclesiastico foret provisum, hoc ipsum servari volentes in vicario canonici ad prelaturam nostre ecclesie perpetuum habentem vicarium promoti. Ut autem ipsi vicarii tanto amplius ecclesie valeant insudare serviciis, quanto magis eisdem occasio defectus necessariorum vitae submovetur, statuimus, ut de bursis canonicorum per divisores annuos due sexagene grossorum Pragensium, pro vicario cuiuslibet eorum annuatim dari solite, una in Georgii et alia in Galli sanctorum festis, etiam ipsis canonicis irequisitis, sine dilatione qualibet persolvantur.

De Balkinis et cereis ecclesie inportatis, ad quos pertineant.

De Balkinis seu pannis sericeis, qui cum funeribus portantur ad ecclesiam, utrum ebdomadariis an ecclesie cedant, frequenter in dubium meminimus revocatum, quare dubietatem equitate pensata taliter dirimendam censuimus, quod si huiusmodi panni ad altare, in quo missa pro defuncto cantatur, fuerint oblati, cedunt ebdomadariis; si vero Balkini huiusmodi in capella sancti Wenzeslai, vel ad manus offerrantur sacriste, eosdem pro fiendis ornatibus interpretamur ecclesie deputantes, nisi in utroque casu offerentes aliud exprimant, quia tunc eorum dispositionem indistincte dicimus observandam. Cereos autem, qui cum huiusmodi funeribus inferuntur ecclesie, procurantes exequias reportandi ad domum vel alias disponendi de eis, quoad placet, habere debent liberam voluntatem, licet circa huiusmodi cereos aliud improvide et abusive fuerit attemptatum. Cereos etiam, qui in festo purificationis virginis Marie prelatis, canonicis et ministris installatis ad hoc, ut se ceteris fidelibus in eorum delatione conforment, per sacristam traduntur, ad manus sacriste finita missa, ut est moris, restituendos decrevimus, nisi quis predictorum cereum suum pro tantumdem cere duxerit redimendum.

De clericis choralibus.

In divini preterea cultus augmentum consuevit ecclesia tenere pauperes clericos, chorales dictos, qui una cum ministris et vicariis horas canonicas psalunt, quibus etiam de corporali sustentatione providit, custode cori id disponente, scilicet, qui ex ipsis prandium et qui cenam, et ubi facere debeant, nominatim exprimendo. Verum quia per ipsorum inordinatam multidudinem et, quod plus est, dissolutam vitam multa scandala in ecclesia nostra experimento ac etiam ex querelis frequentibus didicimus suscitata, volentes igitur in futurum materiam talium submovere: statuimus, quod huiusmodi clerici, quorum nominatio ad cantorem, succentore et custode scole exceptis, quorum nominatio ad magistrum scolarum, annotatio vero ad chorum et remocio ex causa rationabili indifferenter omnium pertinet ad decanum tantum, triginta sint numero, nec alias nisi per ipsum decanum in legendo et cantando ac vita et moribus examinati, si fuerint et reperti idonei et insuper nisi caucionem dederint, quod ordinatam

vitam ducent secundum exigentiam clericalis status, ipsi choro valeant annotari, sic autem annotati horas canonicas ac misse officium tenentur cantare, nec infra illas etiam causa associandi prelatos vel canonicos chorum exire audeant quoquomodo. Si qui autem ultra predictos vita et moribus aprobati in ecclesia nostra Deo omnipotenti in humilitate spiritus militare voluerint, ipsis presentibus non negamus.

De matronis.

Intitulantur etiam ecclesie per decanum quedam mulieres honeste, etatis provecte, que matrone nuncupantur, que et ipse in ecclesia ex antiqua consuetudine certas capiunt portiones et ultra provisionem, quam nos et prepositus eisdem singulis annis facimus, canonicus tenens obedienciam in Odolena voda earum cuilibet tritici duos, siliginis duos, et pisorum unum et insuper sex grossos argenteos annis singulis ministrare tenetur. Quarum officium est: pallas et albas dissutas filo lini vel sericeo, si ipsis ministretur et si serico consuere sciverint, consuere, sanctorum reliquias, cum extra beatorum Witi et Wenzeslai festa superponuntur altaribus, cum bonifantibus diligenter et sollicite custodire. Nam diebus festorum eorundem certi ministri, puta vicarius decani reliquias altari sancti Witi, et minister altaris sancte crucis reliquias huiusmodi altari sti. Wenzeslai superpositas custodire consueverunt. Sed quia custodes reliquiarum altaribus memoratis superpositarum torpore et desidia reprobandis plerumque, ut didicimus, nonnunquam custodiam reliquiarum aliis etiam garconibus quadam improbitate comittere consueverunt in non modicum ecclesie nostre dispendium et iacturam; ne hoc de cetero fiat, presentibus sub poena suspensionis quatuordecim dierum ab ingressu ecclesie ipsis et eorum cuilibet districte precipimus, quatenus, cum circa hoc industria ipsorum sit electa et totus honor ecclesie nostre consistat in reliquiis huiusmodi ipsorum custodie commendatis, custodiam huiusmodi alii seu aliis, nisi in casu necessitatis naturalis seu alias evidenter manifeste et rationalis, nec tunc nisi persone idonee, vita et moribus comprobate, possint cum summa tamen recommendatione committere, necessitate huiusmodi cessante sub poena predicta ad custodiam e vestigio reversuri. Predicte etiam matrone clericis choralibus infirmantibus et laborantibus in extremis deservire et assidere tenentur et eisdem mortuis a cor-

poribus ipsorum non recedere, donec fuerint tumulata. Insuper eedem matrone matutinis et aliis divinis officiis orationibus insistentes, quanto possunt frequentius, debent interesse. Ob quod etiam retro domum nostram, quam habemus in castro Pragensi intra muros ipsius castri, ipse morari consueverunt.

De prerogativa canonicorum Boleslaviensium.

Ceterum cum canonici ecclesie sancti Wenzeslai in Boleslaw opido de antiqua consuetudine tantum in die aniversarii dedicationis ecclesie nostre et festivitate sancti Witi stallum in choro inmediate post nostros archidiaconos et, si divinis intersint officiis diebus festivitatum earundem, ad instar canonicorum nostre ecclesie portiones habere sint soliti: nos dictos canonicos in iure huiusmodi fovere volentes, consuetudinem huiusmodi, cum in divini cultus tendat augmentum et in utriusque ecclesiarum vergat honorem, ne de ipsa processu temporis possit in dubium revocari, presenti statutorum ecclesie nostre libello duximus inserenda, nihil tamen iuris quoad alia tribuentes eisdem.

De beneficiis, que simul se compaciuntur et que non.

Verum quia ex visitatione, quam fecimus, nonnullas personas ecclesie nostre etiam circa disposicionem quamcunque et cuiuscunque cum divini cultus et animarum suarum dispendio in beneficiis plurales reperimus, quibus volentes providere, que beneficia se compaciantur et que non, tam in ecclesia quam extra, de sapientum nostrorum consilio duximus declarandum. Due etenim dignitates personatus aut beneficia tam in una quam in pluribus ecclesiis et una persona citra disposicionem romani pontificis se non compaciuntur, idem de dignitate et personatu insimul vel officio asserentes; beneficium etiam curatum sive in ecclesia, sive extra ecclesiam consistit, cum officio, quod precisam et personalem requirit residentiam, se non compati in una et eadem persona profitemur, consuetudinem contrariam valere non credentes, hoc ipsum de duobus beneficiis simplicibus eiusdem iuris quoad eandem ecclesiam fore dicentes; duo autem beneficia iuris diversi, sive in eadem ecclesia sive in diversis consistant, quorum alterum ex consuetudine, privilegio vel statuto

residenciam non requirit personalem, ex dispensacione archiepiscopi dicimus se compati et simul per eandem personam posse retineri, hoc semper salvo, quod mansionariorum nullus, etiam precentore ipsorum incluso, aliquod aliud beneficium in ecclesia nostra aut extra cum mansionaria seu precentoria potest tenere insimul, prout serenissimus princeps et domnus noster Karolus Romanorum rex semper Augustus et Boemie rex, ipsorum fundator, in fundacione eorum nostro et capituli nostri ad hoc accedente consilio et consensu ordinavit et voluit, cuius etiam ordinacio et dispositio est per sedem apostolicam ex certa sciencia legitime confirmata.

Qui testamenta facere possunt et de anno gracie.

De consuetudine laudabili hactenus in nostra ecclesia tenta et servata inconcusse canonici ipsius de rebus mobilibus prebendarum suarum pro libito sue voluntatis per viam testamenti, legati, donacionis aut alio quovis modo licito, de quo tamen fides fieri poterat, disponebant in vita et in morte. Nos consuetudinem huiusmodi in suo robore perdurare volentes, quantum sanctorum patrum decreta permittunt, ipsam approbamus, ratificamus et presentibus confirmamus. Vigore etiam consuetudinis canonici prebendati nostre ecclesie post suum ab hoc seculo discessum medietatem omnium fructuum prebende sue per annum integrum capiebant et capiunt in presenti, de his testamenta, legata et alia, prout volebant, faciebant, quam quidem consuetudinem velut piam et favorabilem approbantes, ne de ipsa ab aliquibus forte in posterum posset in dubium revocari, ipsam presenti statutorum libello duximus inserendam. Sed quia plerique ministri ecclesie nostre sunt adeo pauperes, quod racione paupertatis propter sustentacionem vite sue eos quandoque debita contingit contrahere, quibus interdum propter inopiam non solutis diem claudunt extremum, quorum exequie nonnunquam ex causa predicta indecenter peragebantur et fuerunt peracte, igitur ut creditores ipsorum in premissis aliquo consolationis beneficio perfruantur, statuimus, quod omnes ministri ecclesie nostre maiores et minores de omnibus fructibus grossis beneficiorum suorum annum gratie pro rata tamen temporis de cetero in perpetuum habeant, dispositari et facturi de fructibus eisdem in vita et in morte, prout animarum ipsorum saluti melius videbitur expedire. Ut autem in presenti contenta libello eo diligentius

memorie commendentur, quo frequentius fuerint repetita, omnibus et singulis prelatis et canonicis nostre ecclesie in virtute sancte obediencie districte precipiendo mandamus, quatenus omnia et singula in eo contenta et expressa ter in anno in suis generalibus capitulis, que celebrare consueverunt, integre diebus continuatis coram se legi faciant et procurent, mandantes etiam nihilominus, ut eorum nec non ministrorum ecclesie nostre quilibet quoad ea, que ipsum concernunt, ipsorum quam primum poterit sibi copiam procuret; si quis autem premissis seu alicui premissorum contrarium facere presumserit, ultra poenas presentibus insertas indignacionem Dei omnipotentis et beatissimorum martyrum patronorum nostrorum Witi, Wenzeslai atque Adalberti se noverit incursurum. Ad robur etiam omnium hic contentorum sigilla nostra presentibus duximus appendenda. Datum in refectorio ecclesie nostre, in quo capitulum congregari consuevit, anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo, decima octava die mensis Novembris, archiepiscopatus vero nostri anno sexto.

Expliciunt statuta ecclesie Pragensis scripta per Bohunconem anno Domini millesimo quadringentesimo tertio.

---

residenciam non requirit personalem, dicimus se compati et simul per eande semper salvo, quod mansionariorum incluso, aliquod aliud beneficium i mansionaria seu precentoria potes mus princeps et domnus noster Augustus et Boemie rex, ipsor nostro et capituli nostri ad ho navit et voluit, cuius etiam apostolicam ex certa sciencia

Qui testamenta f

De consuetudine la [illegible]

ig-

ER HOF

ER ZEIT

N MARIA THERESIA

D KAISER JOSEPHS II.

S UNGEDRUCKTEN DEPESCHEN

DES

GRAFEN JOHANN FRIEDRICH BACHOFF VON ECHT,

LICH DÄNISCHEN GESANDTEN (VON 1750 BIS 1781) AM KAISERLICHEN HOFE.

MITGETHEILT VON

DR. HEINRICH HANDELMANN

IN KIEL.

VIIII.

VOM WIENER HOF

AUS DER ZEIT

DER KAISERIN MARIA THERESIA

UND KAISER JOSEPHS II.

AUS UNGEDRUCKTEN DEPESCHEN

DES

GRAFEN JOHANN FRIEDRICH BACHOFF VON ECHT,
KÖNIGLICH DÄNISCHEN GESANDTEN (VON 1750 BIS 1781) AM KAISERLICHEN HOFE,

MITGETHEILT VON

DR. HEINRICH HANDELMANN
IN KIEL.

1. Die Kaiserin Witwe, Elisabetha Christina von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, † 21. December 1750.

Wien, 23. December 1750.

Gleich wie von denen Particularumständen des ehegestrigen Morgens gewissermassen ziemlich ohnvermuthet erfolgten Ablebens der verwittibten Kaiserin ich Ew. Königl. Maj. geheimden Staatsminister, Herrn Grafen von Berckentin, durch ein besonderes Schreiben Nachricht gebe, als habe wegen dieses Zufalles sonst hiedurch bloss gedenken sollen, dass, nachdemmalen besagte Kaiserin sich in Staatssachen wenigstens unter jetziger Regierung gar nicht gemenget, auch Deroselben Verlust darob wohl keine Änderung causiren dürfte. In der mense Mai a. c. errichteten, kurz nach dem Tode eröffneten Disposition hat sich gefunden, dass dem Erzherzog Joseph das Lustschloss Hetzendorf sammt Mobilien, denen Damen und übrigen Bedienten aber gewisse proportionirte Pensionen legirt gewesen. Und obzwar die Verstorbene an ordentlichem Kaiserins-Witthum 300.000 Gulden, desgleichen als gekrönte Königin von Böhmen noch 100.000 Gulden und von selbst acquirirten Gütern bis in 60.000 Gulden, mithin zusammen über 300.000 Reichsthaler hiesigen Geldes jährlich einzunehmen gehabt, sollen doch wegen Deroselben sehr häufigen Gutthaten, davon vornehmentlich bei drittehalbhundert Familien ihre Subsistenz gezogen, sich gegen 900.000 Gulden Schulden finden, wie auch von dem sehr importanten Geschmuck, so unter Kaiser Karl VI. auf drei Millionen Gulden ästimiret worden, kaum der fünfte Theil noch vorhanden und alles Übrige während ihres Lebens schon verschenkt oder alienirt sein; zu geschweigen, dass gewohnheitsmässig dem obersten Hofmeister sämmtliches Silbergeschirr nebst dem besten Zug Pferden, dem obersten Stallmeister aber der Rest

des von seiner Direction Dependirenden an Rossen, Wagen und anderen Equipagestücken gebühret, für welcher Prätension Abstand vorhin in gleichem Falle ersterem 50.000 und letzterem 30.000 Gulden vom Hofe bonificiret worden seind.

2. Zustände Österreichs.

Wien, 11. Juli 1770. An Graf J. H. E. Bernstorff.

Diese Depesche (Nr. 1824) handelt zunächst von dem unterm 24. December 1769 abgeschlossenen Vergleich zwischen dem Herzog Karl von Würtemberg und seinen Landständen, welchen der Herzog am 27. Februar, sein Bruder Ludwig im Mai 1770 ratificirt hatte, so dass nur noch die Zustimmung des dritten Bruders Friedrich fehlte. (Vergl. Denkwürdigkeiten des Freiherrn von der Asseburg S. 222.) Erfolge diese, schreibt Graf Bachoff, so würde der kaiserlichen Confirmation des Vergleichs nichts mehr im Wege stehen. „L'absence même de l'Empereur, fährt er dann fort, n'y mettra aucun retardement, car l'activité de ce monarque est telle que dans les voyages les plus fatiguans comme au sein du repos, les affaires sont toujours expédiées par lui avec une célérité égale.

Il serait à souhaiter que l'exemple de l'Empereur pût faire quelque impression sur l'esprit de la noblesse d'ici et surtout des jeunes gens, pour que, comme lui, ils devinssent laborieux et appliqués. Car jusqu'à présent la plupart d'entre eux n'aiment que le plaisir et la frivolité, craignent le travail et ne pensent à rien moins qu'à s'acquérir les connaissances qui pourraient les rendre un jour des membres utiles à l'état. Il est vrai que l'éducation qu'ils reçoivent dans les colléges ou académies instituées par l'Impératrice ne répond guères aux bonnes intentions de cette souveraine incomparable, quoiqu'on n'y épargne assurément ni les fraix ni le nombre des maîtres. À peine la jeunesse en est-elle sortie, qu'elle ne cherche qu'à se dédommager de la contrainte dans laquelle on l'y a tenue, et les voyages qu'on lui fait faire ensuite, achèvent de la détourner de toute étude et de lui inspirer le gout de la dissipation et de l'oisiveté. C'est de là que vient la difficulté de trouver des sujets capables pour remplir les quatre places de ministres qui vaquent présentement aux cours de Berlin, Naples, Stockholm et Dresden. On commence

cependant à dire que Mr. le comte de Sternberg fils est destiné pour la dernière, et que Mr. de Wurmbrandt emportera ou le poste de Naples ou si Mr. de Khevenhuller l'obtenait, celui de Turin.

Wien 14. Juli 1770. (Nr. 1825.) An Graf J. H. E. Bernstorff.

Outre les raisons déjà alléguées à V. E. dans mes lettres précédentes pour prouver combien peu il est probable que la cour d'ici veuille se mêler des affaires de Pologne ou se laisser entraîner par la France dans la querelle des Turcs et des Russes, il s'en présente encore une, aussi forte que les autres et qui mérite d'être développée.

Bien des personnes s'imaginent tant ici qu'ailleurs que les finances de la monarchie Autrichienne sont dans le meilleur état possible, et que quant à ce point elle a plus de moyens qu'aucun autre de soutenir une nouvelle guerre. Je conviendrai que les apparences sont telles, mais en les approfondissant il me semble que l'effet n'y répond point. Les revenus sont considérables, on ne peut le nier, mais ils ne le sont qu'aux dépens du peuple, surchargé d'impôts dans toutes les parties de la monarchie, et dans tous les états depuis le noble jusqu'au roturier, depuis le commerçant jusqu'au laboureur. Toutes les impositions créées pendant la dernière guerre subsistent en entier; contribution ordinaire et extraordinaire, capitation, impôts sur les maisons, sur l'industrie, sur les comestibles, les boissons, le sel, le tabac, sur les capitaux, sur les successions en ligne collatérale, papier marqué, lotteries de toutes les espèces etc.; aucune de ces taxes n'a été ni ôtée ni diminuée, plusieurs mêmes ont été portées plus haut. Les richesses que le souverain y puise ne servent qu'à appauvrir l'état, et l'emploi qu'on en fait ne tend guères à le soulager non plus. Car la masse des dettes, qu'on sait avoir monté à environ 370 millions à la fin de la guerre, n'a pas diminué de beaucoup encore, et si d'un côté on en a acquitté une partie, l'on a aussi fait de nouveaux emprunts de l'autre. Le trésor qui avec de si grands revenus pourrait toujours être bien fourni pour les cas de besoin, est épuisé constamment par les trop grandes libéralités de l'Impératrice-Reine et le peu d'économie qui régne dans les divers départemens, excepté celui de la guerre où Mr. le maréchal Lascy a su faire quelques épargnes, mais qui au bout du compte sont peut-être plus nuisibles qu'avantageuses à l'état. Le fond destiné à

l'entretien du militaire y gagne, tandis que l'artisan auquel on enlève l'ouvrage en le faisant faire par le soldat même, y perd et se trouve moins en état que ci-devant de payer les taxes.

L'état conserve quelque crédit au dehors, parce qu'on est très-exact à payer les intérêts des dettes, et qu'il semble régner beaucoup d'ordre dans l'administration générale des finances; mais il tomberait bientôt s'il fallait faire la guerre pendant quelques années. Le côté faible se découvrirait alors, et l'on verrait qu'il ne peut y avoir des ressources dans un pays tellement imposé déja qu'il serait impossible de lui faire contribuer davantage sans le ruiner entièrement. Le commerce languit par les entraves continuelles qu'on y met. Il ne s'en fait plus ni avec la Saxe ni avec la Silésie, peu avec la Bavière et la Pologne. La balance de celui de la Turquie est presque toujours contraire, et sans lui cependant il en resterait à peine aucun avec l'étranger. Les manufactures et les fabriques ne vont pas mieux, à l'exception de quelques unes, mais dont le débit est borné à l'intérieur.

La conclusion enfin que je crois pouvoir tirer de tous ces faits combinés, est que, quoiqu'en cas de rupture la cour d'ici pourrait faire une très-belle contenance pour une ou tout au plus deux campagnes à cause de l'état vraiment admirable où se trouvent ses nombreuses armées, pourvues de tout ce qui est nécessaire pour les mettre en mouvement et les faire agir, il lui serait cependant bien difficile, si non impossible de soutenir une longue guerre avant qu'elle n'ait eu le temps de soulager ses peuples, de diminuer la masse énorme de ses dettes et de s'assurer par-là des ressources internes et à l'épreuve des revers.

Wien, 9. Juni 1773. (Nr. 2127.) An Graf A. P. Bernstorff.

La gracieuse dépêche de V. E. du 15 de Mai renfermant outre les points auxquelles ma pénultième répond, l'important article d'un détail exact par moi exposable sur l'actuelle situation et le système politique de la cour d'ici pas moins que sur la façon de l'Empereur quant aux intérêts du Corps Germanique, je vais traiter aujourd'hui les deux prémiers sujets et renvoyer l'autre à l'ordinaire prochain.

L'état présent de la monarchie Autrichienne, par où j'entends son administration intérieure, appuyée sur des forces et ressources prêtes à s'employer au besoin, paraît sans contredit des plus respec-

tables. Il s'entretient, y compris les surnuméraires, environ deux cent cinquante mille hommes de troupes constamment mobiles à l'instar des Prussiennes, et les gens du métier prétendent qu'elles ne se trouvent pas moins bien disciplinées. Les frais quelconques de l'état militaire, y compris ceux des fortifications, atteignent ou excèdent quelque peu même vingt quatre millions de florins, bien entendu que des armemens extraordinaires fassent un compte à part. Environ douze millions se voient, depuis la réduction des intérêts au denier vingt-cinq, requis pour ceux d'un peu plus de trois cent millions de dettes avouées et liquidées en 1765; cinq à six millions assignés sur des fonds en partie casuels, se destinent à l'amortissement des dettes mentionnées dont l'acquit gagne d'ailleurs par la diminution successive des intérêts payables. Ces deux articles du militaire et du crédit public prélevés, le reste des revenus sert à défrayer 1) les dépenses de la cour qui, proportion gardée, sont assez moyennes; 2) le gouvernement civil dont l'entretien (la liste des pensions y jointe) emporte des sommes immenses, et 3) pour soutenir, en guise de trésor d'épargne, les débours ou dommages imprévus.

En me réservant de donner dans la suite des notions plus spécifiques sur tout ceci, je borne cette esquisse de situation interne de la monarchie Autrichienne par l'assurance authentiquement fondée que l'année 1770 le total des revenus surpassât le tableau qui en fut remis en cour, quatre-vingt millions de florins. Mais les deux années suivantes rendirent un quinzième de moins.

Pour exposer maintenant l'actuel système politique de la cour d'ici, j'estime devoir mettre pour base celui qui s'établit en 1756 par le traité de Versailles et fut suivi de la guerre Prussienne. Comme cette guerre n'eut pas tout le succès désiré, les liens formés à ce sujet avec la France se relachèrent plutôt qu'ils ne se resserrèrent, malgré les différens mariages conclus pour rendre l'union des maisons d'Autriche et de Bourbon indissoluble.

Les entrevues de l'Empereur avec le Roi de Prusse firent naître de la défiance à Versailles qui se justifia par l'adoption subséquente du traité de partage. De tout ceci il arrive que la cour d'ici, comptant pouvoir s'appuyer sur ses propres forces et voir se dénouer d'ultérieurs événemens, n'a quasi plus de système fixe. Car d'un côté l'intime confiance ne subsiste plus avec la maison de Bourbon, et de l'autre il paraît bien sûr qu'au moins pendant ce régne-ci il

n'y aura jamais de liaison cordiale avec l'Impératrice Cathérine et le Roi de Prusse.

3. Verhältniss zwischen Österreich und Frankreich.

Wien, 1. September 1770. (Nr. 1838.) An Graf J. H. E. Bernstorff.

Les ministres des cours de Bourbon qui résident ici, commencent à changer de ton depuis qu'il ne leur est plus possible de révoquer en doute ou de ravaler, comme ils faisaient ci-devant, les succès des Russes, et il ne tiendra sûrement pas à leurs efforts mutuels, que la cour d'ici n'en prenne ombrage. Ils se plaignent hautement de son indifférence et ne cachent pas leur crainte que, supposé même qu'on pût la déterminer à des mesures vigoureuses, elle n'attende trop et ne se déclare qu'au moment qu'il ne serait plus temps de mettre des bornes à l'ambition de la Russie.

Un autre objet qui les met de bien mauvaise humeur, est le résultat des déliberations prises à la diète de Ratisbonne sur l'affaire de San Remo, auquel ils s'attendaient d'autant moins qu'il n'y a que peu de semaines que leur cours ont fait renouveller ici la même déclaration qui se fit de leur part l'année 1767, savoir qu'elles ne consentiraient jamais que l'Empire révendiquât ses prétendus droits sur la république de Gênes et ses dépendances. Je sais positivement que depuis l'arrivée de Monsieur Durand [1]) et lui et l'ambassadeur d'Espagne ont parlé dans ce sens au prince de Colloredo, et que sur la réponse de ce seigneur ils s'étaient flattés l'un et l'autre de voir tomber cette affaire. Le nouveau ministre de Gênes paraît très-affligé aussi de devoir dès son début traiter un objet si odieux dont, de son propre aveu, la république aurait pu être débarrassée depuis longtemps si elle avait su profiter des occasions et sacrifier à propos quelque somme d'argent. Personne n'ignore au reste que c'est principalement le roi de Sardaigne qui par les soins de son ministre le comte de Canal, dont le crédit est très-grand ici, a excité la cour Impériale à faire remettre sur le tapis l'affaire de San Remo. Ce prince se chargerait volontiers de l'exécution des mandats y relatifs de l'Empereur, dans l'espérance d'y trouver de façon ou d'autre son

---

[1]) Durand war als Ministre plénipotentiaire Frankreichs im Juli 1770 nach Wien gekommen.

compte, et il serait d'autant plus à portée d'embarasser et d'inquiéter les Génois qu'il est sur le point d'acheter des terres situées dans le domaine de la république et appartenantes à la maison de Doria. Comme ce sont des fiefs relevants de l'Empire, l'on s'attend d'un jour à l'autre que par la voie du Conseil Aulique Sa Majesté Sarde fera solliciter l'agrément de l'Empereur pour pouvoir les acquérir; et il est à présumer qu'on le lui accordera à moins qu'un différend survenu depuis peu à Turin avec Mr. de Khevenhuller, au sujet de quelque privilége dont les ministres étrangers y ont joui jusq' à présent et qu'on commence à leur disputer, ne soit, comme il y a quelque apparence, poussé au point de causer du refroidissement entre les deux cours.

(San Remo, mit dem sich nach obiger Depesche die österreichische, sardinische und französische Politik beschäftigte, ist ein kleines, ursprünglich reichsfreies Städtchen mit Gebiet am Golf von Genua in der sogenannten Riviera di Ponente; vgl. Gorani: „Geheime und kritische Nachrichten von den Höfen, Regierungen und Sitten der wichtigsten Staaten in Italien", Bd. III, S. 312 u. ff. Dies kleine Gemeinwesen ward von der mächtigen Nachbarin Genua, die hier zugleich einige Hoheitsrechte besass, in der schlimmsten Weise bedrückt und hatte desshalb den Schutz des Wiener Hofes angerufen; Kaiser Joseph II. hat dann auch durch den Reichstag zu Regensburg einige Dekrete ergehen lassen, denen aber keine weitere thätige Folge gegeben wurde.)

Wien, 8. September 1770. (Nr. 1840.) An Graf J. H. E. Bernstorff.

Les plaintes de Mr. Durand dont j'ai eu l'honneur de rendre compte à V. E. l'ordinaire dernier, paraissent assez fondées lorsqu' on considère qu'il est de notoriété publique que l'Empereur et tous ceux qui sont particulièrement attachés à sa personne, ont été de tout temps peu portés pour une alliance trop intime avec la France et que, depuis que cette cour a manifesté dans plusieurs rencontres ses principes impérieux et despotiques sans égard ni ménagement pour ses amis, il est devenu très-visible que l'Impératrice-Reine même ainsi que le ministre dans lequel elle a le plus de confiance, ont beaucoup rabattu de leur prédilection pour elle. Il me serait aisé de citer quelques anecdotes qui prouveraient la vérité de ce que j'avance, mais comme je crains de tomber dans le défaut de la prolixité ou d'un

détail trop minutieux, je me contenterai des nommer les principaux époques qui ont contribué le plus à nourrir l'éloignement de l'Empereur et à diminuer l'inclination de l'Impératrice-Reine pour la France.

La prémière est celle où toute la maison de Bourbon s'érigea en protectrice de la république de Gênes et soutint hautement en 1763 et 1767 les procédés inouis de cet état contre l'autorité Impériale dans l'affaire de San Remo.

La seconde date du moment où la France commença à intriguer en Pologne et à la Porte pour contrecarrer la Russie et lui susciter des embarras, sans l'aveu et sans la concurrence de la cour d'ici.

L'instant où le ministre Français entama sa négociation avec les Génois pour l'île de Corse et qu'il y fît passer des troupes pour s'en emparer, sans en avoir donné part à la cour Impériale et sans consulter les intérêts du grand-duc de Toscane, peut être regardé comme la troisième époque;

Tandis que la quatrième et qui a le plus mortifié l'Impératrice-Reine est celle où Mr. de Chauvelin fût envoyé à Parme pour y exercer des actes d'une autorité absolue, d'autant plus sensibles qu'ils étaient dirigés principalement contre l'archiduchesse nouvellement mariée alors. Je sais de bonne part que les procédés de la France en cette occasion ont donné lieu à une explication très-vive entre les deux cours, et que peut-être on ne s'en serait point tenu là, si l'on n'avait été à la veille de mettre la dernière main au mariage de madame la Dauphine.

En ajoutant au reste à ces différents traits de la conduite du cabinet de Versailles tout ce qu'il fait journellement dans l'Empire et surtout aux cours de Mayence, Trèves, Manheim et Munic pour contrarier l'Empereur dans les choses qui intéressent le plus son autorité, on ne peut disconvenir que ce monarque ait de bonnes raisons de ne pas être trop affectionné au système actuel.

Wien, 4. Juni 1774. (Nr. 2222.) An Graf A. P. Bernstorff.

L'affection singulière et bien placée que l'Impératrice porte à ses augustes descendants, fait qu'elle paraît vouloir regarder les intérêts de la France comme les siens propres dorénavant. L'union complète qu'on voit régner entre le roi et la reine, joint à l'influence politique même dont on prétend que cette princesse jouit déjà, provoque de plus en plus les mouvements de la susdite tendresse maternelle.

Il arrive de fréquents couriers de Paris, et le prince de Rohan apprend ici maintenant des particularités de ce qui se passe à sa cour.

Le prince Kaunitz gagne beaucoup à cette révolution du trône. Car tandis que par le dépit plus ou moins marqué de la France contre l'arrangement des affaires de Pologne il risquait de se voir imputer les inconvénients que la confiance altérée entre les deux cours pouvait produire, ce seigneur libre de tel embarras apperçoit en perspective prochaine la consolidation immanquable d'une amitié à toute épreuve qui va lier maintenant les maisons d'Autriche et de Bourbon, fondues l'une dans l'autre quasi par des alliances matrimoniales.

Ce qui satisfait surtout la cour d'ici, c'est l'inclination décidée du roi actuel à relever par des mesures sages son royaume de la décadence manifeste où il était tombé. Il s'en tire l'agréable conclusion que moyennant les ressources dont l'éclipse seule des abus, voleries et dépenses très-superflues de la cour présentent l'importance, l'état acquerra un nerf de finances capable à faire face à tous ses besoins, y compris le soulagement des peuples accablés d'impôts. Là-dessus s'établit le système que les prédites deux maisons, bien unies d'intérêt entre elles, pourront sans peine se rendre inattaquables et en imposer à ceux qui oseraient former des projets turbulents. Ce qu'il y a au sûr de préalable, c'est que les ministres d'Angleterre et de Prusse paraissent fort touchés de la révolution du trône Gallican dont ils augurent très-mal pour l'intérêt de leurs cours respectives.

IX.

DOCUMENTA

HISTORIAE FOROJULIENSIS

SAECULI XIII. ET XIV. AB ANNO 1300 AD 1333.

SUMMATIM REGESTA

A

P. JOSEPHO BIANCHI UTINENSI.

(Fortsetzung.)

1322. 22. Januarii. Avenione. Cum Paganus patriarcha tam pro recuperatione ac reparatione locorum ecclesiae suae Aquilejensis, quam etiam pro solutione communis servitii multa et magna supportare debuisset onera expensarum: Johannes XXII. pontifex, ejus supplicationibus benigne inclinatus, concedit eidem facultatem contrahendi mutuum usque ad summam quinque millium florenorum, ac bona mobilia et immobilia ejus ecclesiae usque ad praedictam summam creditoribus obligandi. Eusebius Not. B. M. U. [485.)

1322 . . . Januarii. In consilio generalis colloquii statutum fuit quod monstra equorum armatorum impositorum fidelibus ecclesiae Aquilejensis fieret in Campiformio tertia Dominica proximi mensis Februarii hora nona; idcirco praecipitur universis nobilibus de Villalta, quatenus dictis die, loco et hora equos eisdem impositos bene paratos ad dictam monstram mittant. A. C. U. [486.]

1322. 13. Martii. Aquilejae. Constituuntur procuratores pro paga et solutione debita d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensi in instanti termino mensis Martii per d. ducem et commune Venetiarum pro juribus et jurisdictionibus Istriae. B. M. U. [487.]

1322. 5. Aprilis. D. Rugerus gastaldio Civitatis de consensu d. abbatis Rosacensis vicarii d. patriarchae Pagani investit Nicolaum filium Jupili de Attens praeconem fabrum de uno manso in Alcida, ita quod ipse Nicolaus faciat officium puniendi malefactores qui in Civitate fuerint sententialiter condemnati. Bellonus. B. M. U. [488.]

. 1322. 10. Aprilis. Aquilejae. Johannes abbas Rosacensis vicarius d. Pagani patriarchae concedit d. Enoch episcopo Petenensi licentiam se absentandi ab episcopatu suo et in partibus Carniolae, et praecipue in loco fratrum heremitarum S. Augustini in Laybacho, aut in Frautz moram trahendi; et etiam celebrandi in pontificalibus cum ad solemnitates aut ad funera fuerit invitatus, et quod quadraginta dies

indulgentiae cum missam pontificalem celebrabit elargiri possit, ita tamen quod ecclesiam suam non negligat et opportunis temporibus eam visitet. A. C. U. [489.]

1322. 4. Maii. Utini. Menis filius Vetulae missus fuit in Lombardiam ad d. patriarcham cum una littera communis Utini super facto universitatis faciendae de praepositura S. Odorlici cum majori ecclesia Utinensi. Ex libr. camer. C. F. C. [490.]

1322. 13. Maii. Utini. Petrus archiepiscopus de Nazaret omnibus vere poenitentibus et confessis qui sunt aut se constituunt de fradalia B. Petri martiris de Utino, et qui ad missam quam fratres praedicti fecerint in eadem ecclesia celebrari devote intererint, et pro opere protegendo de bonis sibi a deo collatis manus porrexerint adjutrices, quadraginta dies de injuncta eis poenitentia misericorditer in domino relaxat. Ex membrana ecclesiae s. P. martiris. [491.]

1322. 13. Junii. In Civitate Austriae. Ordinatum fuit per consilium et firmatum quod si quis interfecerit aliquem quoquo modo, solvat communi libras ducentas Veronensium, et quilibet qui astiterit, solvat libras centum, ita quod per dominium nulla securitas recipiatur ab eis, nisi intrent terram et juram Civitatis, nec fiant eis treguae nisi prius camerarii communis habeant dictum bannum. Si vero gastaldio contrafecerit, commune ad eum habeat regressum de consimili banno. Statutum Civ. [492.]

1322. 2. Julii. Aquilejae. D. Berofinus de Giraldis procurator d. Francisci episcopi Vicentini, dicens se nomine antedicto pro anno nuper praeterito et pro praesenti visitare ecclesiam Aquilejensem et limina sanctorum Hermagorae et Fortunati, comparuit in dicta ecclesia et ivit ad altare majus ipsum flexis genibus osculando, et oblationem faciens super illo. B. M. U. [493.]

1322. 7. Julii. In auditorio S. Margaritae. Johannes q^{m}. d. Federici de Brazzacco inferiori donat d. Lucardae priorissae S. Mariae de Tavella sive de Playno, recipienti pro se et conventu dicti loci unam suam feminam de masnata Ulivam filiam olim Polecii et Bertolottae de Casal cum tota prole sua ex ea de cetero descendente et ejus peculio; ita tamen quod de dicto conventu et loco nunquam eam et ejus liberos possint separare donando, vendendo, nec aliquo modo vel causa.

A. N. U. [494.]

1322. 22. Augusti. In castro Gramoliani. D. Conradus de Rayfemberch vendit d. Reulo militi de Gremoliano totam villam de Lippa

supra Carsium habentem sex mansos, tractis vineis ad mansos non pertinentibus, cum omnibus suis juribus et rationibus ad ipsam villam spectantibus pretio et foro triginta marcharum. A. N. U. [495.]

1322. 12. Septembris. Utini. Praesentantur d. Johanni abbati Rosacensi d. Pagani patriarchae vicario generali litterae d. Bertrandi tituli S. Marcelli presbiteri cardinalis apostolicae sedis legati, in quibus committitur d. Pagano patriarchae quatenus a capitulo et clero civitatis et diocesis Aquilejensis accipiat pro procuratione praesentis anni mille ducentos et triginta florenos auri, atque illos infra duorum mensium spatium ad eum transmittat. B. M. U. [496.]

1322. 29. Septembris. In festo S. Michaelis. Dux Austriae nomine Federicus fuit conflictus per d. ducem Bavariae et captus, et quatuor centum nobiles Austriae simul cum minoribus, et ejus frater nomine Henricus, qui eodem anno fuerat dominus in Brixia. Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [497.]

1322. 2. Octobris. Castrum Budrii venditur per dominos Ropretum, Matheum et Jacobum de Budrio d. Pagano patriarchae, cujus possessionem adipiscitur frater Johannes abbas Rosacensis, vicarius patriarchae. C. P. [498.]

1322. 22. Decembris. Utini. Gratia vini quod de partibus Istriae ducitur in Forumjulium, vigore litterarum quae patriarchae et ecclesiae Aquilejensi conceduntur per d. ducem et commune Venetiarum, venditur de voluntate D. Berofini vicedomini d. patriarchae, ad unum annum d. Cursio de Bardis de Florentia ac Gabrieli de Cremona et ejus sociis pro ducentis et octoginta marchis Aquilejensis monetae. B. M. U. [499.]

1323. 6. Februarii. In Varmo. D. Odorlicus de Varmo de consensu d. Nicolai ejus patris dedit nomine dismontaduris d. Triutte de Cucanea uxori suae quendam suum hominem de masnata qui vocatur Federicus de Farforeano cum eo jure et actione quo dictus ejus pater habuerat. A. N. U. [500.]

1323. 15. Martii. In Civitate Austriae. D. Berufinus vicedominus Aquilejensis dedit Arradeo q^{m}. Lupoldi Paternostri de Civitate gastaldiam Nevulae cum omnibus juribus ad eam spectantibus et garitum a festo S. Georgii proxime futuro ad unum annum immediate sequentem pro foro quatuor marcharum denariorum. A. N. U. [501.]

1323. 23. Aprilis. D. Henricus comes Goritiae in festo S. Georgii, hora vespertina tripudii venit ei quaedam infirmitas, de qua statim ex

improviso mortuus est in Tervisio, et ibi honorifice sepultus. Chronicon Juliani. [502.]

1323. 24. Aprilis. Die septimo exeunte Aprili. Henricus comes Goritiae post prandium dum lusisset cum quibusdam militibus suis Tarvisii ad grimaliam, subito supervenit quidam dolor in pectore, unde festinanter cum sua familia ivit ad palatium suum, et eundo per scalas non potuit se substinere, et cecidit. Portatus ad lectum in momento omittens loquelam diem clausit extremum; et Tarvisini timentes d. Canem, elegerunt filium dicti comitis in suum capitaneum, sicut erat dictus comes, et ille de Duino, qui tunc erat Tarvisii ejus ministerialis, recepit capitaneatum nomine ipsius filii, qui tunc erat pupillus sive duorum mensium. Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [503.]

1323 . . . Monasterium Rosacense fuit fere totum combustum: et privilegia et instrumenta ecclesiae S. Aegidii etiam combusta fuerunt.

Henricus comes Goritiae, qui fuit sepultus in Tervisio annis duo de viginti, postea abbas Giliardus, transacto tanto tempore fecit eum ad monasterium Rosacense et filium suum Henricum Johannem de Goritia ducere et ambos sepelivit in capitulo, qui comes Henricus dedit bona in Carnea. A. C. U. [504.]

1323. 6. Augusti. Goritiae. D. Henricus miles de Peuma, Albertus et Henricus scribae d. comitis Goritiae dederunt et vendiderunt d. Johanni de Cucanea totam gastaldiam de Carnea cum omnibus juribus sibi pertinentibus, cum muta, garito, redditibus et proventibus, prout ipsi habebant a dicto d. comite, a festo S. Mariae de Monte proxime futuro, ad viginti quatuor dies intrante Julio immediate sequentes: et hoc pretio et foro septingentarum marcharum. A. N. U. [505.]

1323. 13. Augusti. Faedis. Odoricus et Rizzardus fratres de Cucanea pro pretio et foro quinquaginta marcharum Aquilejensium vendunt Galangano filio olim Odorici Siuridi de Civitate quandam eorum villam sitam in Canale Tulmini, que vocatur Silischa.

A. N. U. [506.]

1323. 29. Augusti. In Civitate Austriae. Cum Jacobus et Nicolaus purgravii de Laibacho non solvissent, prout debuerant, die quinto intrante Augusto ducentas marchas denariorum pro muta Sclusae; Johannes abbas Rosacensis vicarius d. Pagani patriarchae, et Berofinus vicedominus protestati fuerunt de dampnis et expensis et interesse habitis et habendis occasione praedicta, processuri contra ipsos et ipsorum bona et personas ac suorum. A. N. U. [507.]

1323. 2. Septembris. Utini. D. Federicus miles de Pramperch coram d. Johanne abbate Rosacensi vicario generali d. Pagani patriarchae, ac in praesentia consiliariorum Forijulii datorum in colloquio generali, proposuit querelando quod d. Artuicus de Pramperch et fratres violenter occupaverant ejus bona in Clusa et receperant et intromiserant census, redditus et proventus bonorum suorum, et fecerant et compulerant jurare eis obedientiam et fidelitatem ejus homines de masnata. Quare petebat sibi jus et justitiam exhiberi, requirens dictum d. vicarium semel, bis et tertio. Alias intendebat habere recursum ad d. regem Alamaniae, aut ad ducem Carinthiae aut ad d. comitem Goritiae, aut ad alios quos melius pro justitia sibi videbitur expedire. A. N. U. [508.]

1323. 3. Septembris. Utini. Zampolinus de Senis confessus fuit se fuisse publicum et manifestum usurarium, et octo marchas Aquilejensis monetae et ultra habuisse et extorsisse per usurariam pravitatem. Et quia cognoscebat se ex hoc graviter deum offendisse, et peccati ejusmodi poenitebat eundem, promisit solvere dictam pecuniam et integraliter restituere illis personis quibus probatus fuerit ipsam restitutionem esse faciendam, et usuras de cetero non exigere nec ullatenus exercere. B. M. U. [509.]

1323. 24. Septembris. In Civitate Austriae. Dominus Guido decanus Civitatis protestatus fuit, quod cum d. Cancianus episcopus Aemonensis vicarius in pontificalibus d. Pagani patriarchae nec aliquis alius episcopus sit in provincia Forijulii ad conferendos sacros ordines instantibus quatuor temporibus: tum quia propter capitales inimicitias quas habet ipse non audeat de Forojulio exire: tum quia ad praesens ea corporis infirmitate oppressus, prout physicus asseruit affirmando quod absque personae suae periculo et damno gravi ordines sacros suscipere non valeret; per eum non stabit, nec stat quominus dictos ordines suscipiat. B. M. U. [510.]

1323. 28. Septembris. Utini. D. Johannes vicarius d. Pagani patriarchae investit Nicolaum Cavollinum de S. Paulo de feudo ministerii faciendi et decoquendi panem d. patriarchae et ejus curiae quando ipse d. patriarcha est in S. Paulo. B. M. U. [511.]

1323. 26. Octobris. In Monasterio Rosacensi. D^a^. Beatrix comitissa Goritiae et Tirolis tanquam administratrix comitatus Goritiae et bonorum d. Johannis Henrici ejus filii fecit datam, venditionem et traditionem d. Federico q^m^. d. Constantini de Savorgnano de dominio,

jurisdictione, jure, actione et advocatia villarum de Prademano, Cuccignacco et Terrenzano et eorum pertinentiis jure recti et legalis feudi dicti filii sui. Hoc salvo quod si in dictis villis maleficium aliquod committeretur pro quo quis puniri in persona deberet; tunc ipse Federicus aut ejus officialis malefactorem hujusmodi extra villam dare et consignare per cingulum teneatur ipsi d. comiti, aut ejus gastaldioni de Flambro. C. P. [512.]

1323. 23. Novembris. Pro procuratione anni quarti legationis d. Bertrandi apostolicae sedis legati impositae et distributae fuerunt:

In Carniola et Marchia marchae octoginta quinque et dimidia et denarii triginta sex Aquilejensium novorum.

In archidiaconatu Sauniae marchae quinquaginta sex et denarii septuaginta.

In archidiaconatu Carinthiae marchae octoginta quinque cum dimidia et Frixachenses triginta sex. B. A. U. [513.]

1323. 28. Decembris. In Civitate Austriae. Odorlicus de Budrio donat ecclesiae Aquilejensi Philippum filium Aldini de Civitate cum omnibus suis filiis utriusque sexus natis et nasciturís, ita quod dictus Philippus et sui haeredes possint vendere. emere, testari, contrahere et pacisci legitime tanquam homo ecclesie Aquilejensis: et Hernistus de Wisnivich nuntius ad hoc deputatus, adiens altare S. Mariae de Civitate dictum Philippum posuit et induxit in tenutam libertatis ecclesiae Aquilejensis eum offerens ad altare, prout in talibus fieri consuevit. Qui Philippus dictam possessionem animo et corpore est adeptus. A. N. U. [514.]

1324. 1. Januarii. Aquilejae. D^{a}. Rustigella abbatissa monasterii S. Mariae de Aquileja una cum sua priorissa et monialibus dicti loci, collectori generali d. papae qui ab eis petebat decimam de fructibus et redditibus ipsius monasterii, cum lacrimarum effusione et cum juramento exposuerunt decimam ipsam fuisse solutam a dicto monasterio temporibus praeteritis, juxta ejus possibilitatem et statum; verum propter multa debita quibus gravatur, propter guerras et advocatiam quam comitatus Goritiae habet super bonis dicti monasterii, cujus officiales et servitores et complures Forojulienses saepe et saepius massarios et colonos ipsius monasterii eorum bonis et animalibus spoliant et derobant, propter quas spoliationes et gravamina quamplures ex massariis praedicti monasterii mansos et terras dimiserant incultas, et monasterium

perdidit ipsorum mansorum affictus. Denique propter magnas expensas quas dictus locus sustinet in provisione victus multarum dominarum existentium in ipso loco, quibus non potest nedum necessaria ministrare, ut decet, sed oportet eas pro majori parte vivere de labore manuum suarum; non poterant petitioni ipsius d. collectoris satisfacere. Quapropter supplicant humiliter ut dictum monasterium pro decimis praeteriti temporis non gravaret nec molestaret cum solvissent hac de causa octo marchas juxta et ultra possibilitatem ipsius loci. Tunc idem d. collector, zelo aequitatis et compassionis motus, ipsam abbatissam et ejus locum absolvit a solutione sexennalis et triennalis decimae usque ad diem praesentem, volens et mandans quod de cetero dictum monasterium pro decima, quae erit imposita, solvat decem marchas pro quolibet anno. A. N. U. [515.]

1324. 9. Januarii. Glemonae. Cum Ottolinus de Glemona uxorem suam Suonimburg conduceret domum, ad introitum domus, nomine dismontaduris, dedit eidem suae uxori unum egistum qui preciatus fuit valere viginti quinque soldos grossorum. A. N. U. [516.]

1324. 3. Februarii. Paduae. Cum Paxinus q^m. ser Berthuli beccarii de Padua faceret duci de Cadubrio per quosdam familiares suos viginti octo centenaria et tria animalia, inter quae erant quindecim centenaria castronum et quinquaginta tres, decem centenaria agnorum et ducentae et quinquaginta oves, Stephanatus et Cozatinus de Monteregali habitatores Forijulii cum ipsorum sequacibus, manu armata et praedonum more ductores ipsorum animalium invaserunt in loco prope dictum Montemregalem, et illos spoliaverunt, et dicta animalia per vim de eorum manibus abstulerunt. Et quamvis postmodum coacti restituissent ipsi Paxino de animalibus supradictis mille agnos, retinuerunt tamen apud se residuum dictorum animalium et spolia accepta ductoribus ipsorum quae omnia ascendebant ad summam librarum duorum millium et sexcentarum parvorum, quibus addi debebant et expensae quae erant librae ducentae.

Quapropter pro parte d. potestatis et communis Paduae litterae missae fuerunt ipsis Stephanato et Cozatino ac etiam d. abbati Rosacensi d. patriarchae Aquilejensis vicario, sub cujus jurisdictione erant dicti de Monteregali, ut satisfacerent integraliter memorato Paxino; et nondum de praedictis fuerat satisfactum. Unde eidem Paxino juxta jus petitionem concessae fuerunt rapressaleae in avere et personis contra omnes et singulas civitates, contra communitates, villas patriarchatus

Aquilejensis et singulas personas Forijulii usque ad satisfactionem duorum millium et octingentarum librarum.

Sed cum Beltraminus Brugni capitaneus et commune Glemonae occasione statuti facti cum communi et hominibus Paduae anno millesimo ducentesimo octogesimo tertio die vigesima prima Julii ostendissent quod dictae rapresaleae tangere non debebant commune et homines terrae Glemonae: per consilium et commune Paduae declaratum et statutum fuit, quod dictus Paxinus non debeat uti rapresaleis sibi concessis contra commune et homines, personas, bona et res dicti communis et hominum de Glemona. A. C. U. [517.]

1324. 26. Februarii. Ante castrum Uruspergi. Beltramus de Olzate nuncius d. Johannis abbatis Rosacensis et vicarii d. patriarchae praecepit Johanni et Stephano fratribus q^m^. Virgilii de Civitate et eorum sociis et adhaerentibus primo sub poena centum marcharum, secundo sub poena ducentarum marcharum, tertio sub poena trecentarum marcharum quod faciant aut prorogent treguas cum d. Philippo de Portis et ejus coadjutoribus hinc ad festum S. Georgii proxime futurum sub poenis, formis et conditionibus factis per d. patriarcham. Ad quod responderunt quod si illi ostenderent habere auctoritatem et commissionem ad praedicta, parati erant facere treguas secundum jus et consuetudinem terrae Forijulii. A. N. U. [518.]

1324. 6. Martii. Utini. D. Johannes abbas Rosacensis et vicarius d. patriarchae praecepit Henrico habitatori Foganeae in ejus praesentia constituto, quod sub poena privationis habitantiae, quam habet ab ecclesia Aquilejensi, se transferat cum sua familia in castrum Foganeae usque ad quindecim dies proximos, et ibidem habitet ut tenetur. A. N. U. [519.]

1324. 13. Martii. Utini. Frater Johannes abbas Rosacensis, Hermanus abbas Sextensis et Guido de Manzano decanus Civitatensis arbitri et compositores litis et quaestionis quae vertebatur inter Paxinum civem Paduanum et Bonum de Venetiis beccarios ex una parte, et Stephanatum, Cozetinum et alios de Monteregali ex alia, cum per examinationem factam cognovissent illos de Monteregali duo millia quingentos et quinquaginta tres castratos dictis Paxino et Bono indebite abstulisse, et de illis tantum mille et viginti tres eisdem Paxino et Bono restituisse, condemnaverunt eos in duobus millibus librarum parvorum et super damnis et expensis hinc inde factis perpetuum silentium imposuerunt. A. N. U. [520.]

1324. 17. Aprilis. Utini. D. Albertus de Goritia notarius curiae et procurator d. Beatricis comitissae Goritiae et tutricis d. Johannis Henrici ejus filii petiit a d. Johanne abbate Rosacensi et vicario d. Pagani patriarchae investituram feudorum quae dictus d. Johannes Henricus a dicto d. patriarcha et ecclesia Aquilejensi habet et tenet, offerens se paratum, nomine antedicto, fidelitatis praestare juramentum. Qui d. vicarius respondit, quod dictam investituram non faceret sine speciali mandato d. patriarchae. A. N. U. [521.]

1324. 18. Aprilis. In castro Goritiae. D. Odorlicus de Villalta pro se et consortibus de dicto loco petiit et vocavit d. Beatricem comitissam Goritiae quod eum investiret de feudis quae domus de Villalta habuerat a comitatu Goritiae, offerens se paratum facere sacramentum fidelitatis, ut decet. Que d^a. comitissa respondit, quod nullam faceret investitionem, nisi prius d. dux Carniolae veniret in partes Forijulii salvis tamen rationibus vicarii patriarchae. Qui d. Odorlicus protestavit et dixit quod nolebat praedicta esse in praejudicium dominorum de Villalta, et voluit quod de praedictis fieret publicum instrumentum.

A. N. U. [522.]

1324. 26. Aprilis. Utini. D. Johannes abbas Rosacensis et vicarius et d. Berofinus vicedominus Aquilejensis vendunt Bertolotto de Carisaco potestariam Marani una cum muta et omnibus aliis juribus ad dictam potestariam spectantibus a festo proxime praeterito S. Georii ad unum annùm pro septuaginta marchis denariorum.

A. N. U. [523.]

1324. 30. Aprilis. In Civitate Austriae. Per statutarios deputatos per consilium ad reformanda statuta ordinatum et firmatum fuit:

I. Quod si quis aliquem hominem aut feminam interfecerit, solvat communi ducentas libras parvorum: et quicumque ei astiterit, solvat libras centum: nec intrent civitatem nisi prius banno satisfecerint. Homicida autem principalis stet ad annum et diem extra terram.

II. Si vicinus interfecerit vicinum extra Civitatem sed in gastaldia Civitatis, solvat similem poenam, et stet ad annum et diem extra Civitatem. Et si extra Civitatem in gastaldia Civitatis aliquis non vicinus interfecerit aliquem vicinum, stet perpetualiter extra terram.

III. Si in gastaldia Civitatis aliquis non vicinus interfecerit aliquem non vicinum, stet ad annum et diem extra Civitatem, et si inventus fuerit in Civitate, capiatur de persona. [524.]

1324. 4. Maii. Avenione. Johannes XXII. pontifex mandat patriarchae Aquilejensi et ejus suffraganeis, quatenus indulgentiis ac exorbationibus excitent fideles ad suscipiendam crucem contra Raynaldum, Obizonem et Azzonem marchiones Estenses, ac eorum complices et adhaerentes, haereticos manifestos, et ecclesiae Romanae hostes publicos et rebelles: et insuper quod in singulis eorum ecclesiis cathedralibus, collegiatis et parochialibus parare faciant archas, in quibus pecuniarum subsidium per fideles eosdem, prout eis dominus ministrabit, offeratur. B. S. D. [525.]

1324 . . . Venerunt in Forumjulium magnifici domini duces Austriae et Carinthiae cum maxima hominum comitiva, facientes maximum damnum in Forojulii. Chron. Juliani. [526.]

1324... Maii. D. dux Otto Austriae et dux Carinthiae in fine Maii venerunt Paduam cum duobus millibus elmis et octingentis ballistariis, lanceis septem millibus, equis et rusticis quatuor millibus; et transitum faciendo per diocesim Tarvisii spoliaverunt omnes quos inveniebant, et destruxerunt quasi omnes segetes et armenta usque Mestre, receperunt hos inde Paduani. Paduani, facto exercitu, iverunt versus Vicentiam usque ad pontem Quartaroti; et currerunt Theutonici ante Vicentiam et combusserunt unum burgum, et cum damno recesserunt. Postmodum iverunt versus Montemsilicem et per mensem et ultra stantes in obsidione receperunt maximum damnum equorum propter infirmitatem, et multi mortui sunt ex eis, et infirmabantur multi, ita quod propter timorem infirmitatis fecerunt trevuas undecimo intrante Julio cum d. Cane de Scalis usque ad festum Resurrectionis sequentis contra velle Paduanorum, et recedentes inde venerunt Paduam die Dominico decimo exeunte Julio.

Dux Otho Austriae intravit Portumnaonis cum paucis, et ivit usque ad pontem primum castri non descendens, et reversus ivit versus Tulmentum. Multi alii barones extra terram exspectantes iverunt cum eo. Tunc ferebatur quod dux Carinthiae habuisset a d. Cane quadraginta millia librarum et ultra: sed dux Austriae nihil habuit.

Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [527.]

1324. 17. Julii. In Civitate Austriae. Philippus de Portis de Civitate pro se suisque amicis et coadjutoribus ex una parte, et Nicolaus q^m^. d. Galangani, Nicolaus de Foro canonicus Civitatensis, Franciscus q^m^. Oquiloni et Johannes et fratres q^m^. Virgilii extrinseci de Civitate et commorantes Urusbergi, pro se suisque amicis et coadjutoribus ex alio faciunt invicem treguas per totum mensem Augusti proxime futuri

in manibus d. Johannis abbatis Rosacensis et d. patriarchae vicarii. A. N. U. [528.]

1324. 7. Augusti. Utini. Pernardus de Rinitz nuncius d. Maynardi comitis de Ortemburch solvit et dedit d. Carlevario nepoti d. Pagani patriarchae pro quodam feudo, quod ipse comes habebat ab ecclesia Aquilejensi, duo austoria. A. N. U. [529.]

1324. 26. Septembris. Utini. D. Worlicus de Tercano damnatur in damnis et expensis eo quod ceperat Bertolottum notarium de Civitate, et ei abstulerat equos et denarios. A. N. U. [530.]

1324. 7. Octobris. Glemonae. Domini Ulvinus, Artuicus et Gulielmus fratres de Pramperch pretio ducentarum librarum Veronensium vendunt Lappo de Amideis octo familiares de masnata cum eorum filiis et filiabus, ita quod possit dictus Lappus eos tenere, vendere, obligare, liberare ab omni jugo servitutis et omnem suam voluntatem facere sine alicujus contradictione. A. N. U. [531.]

1324. 28. Octobris. D. Canis accepit Serravallum, et octavo intrante Novembri accepit Cavolanum. In Circumcisione domini obtinuit castrum Righinzoli pro mille florenis, quos dedit filio d. Resti.

A Martio usque ad finem Julii tempus fuit totum siccum, excepto in principio Junii, in quo fuerunt magnae pluviae; ante et post quasi nullae. A decima die Julii exeunte usque ad Nativitatem domini quasi nullae pluviae; et ut breviter dicam, tempus totius anni fuit siccum, et magna abundantia bladi et vini. Frumentum valebat duodecim grossos, milleus sex, surgus duos grossos, urna vini sex grossos. Et in eodem anno ver incepit tempestive. Nam in Aprili erat multitudo rosarum, cerasa multa matura, et uvae ante festum b. Margaretae inveniebantur maturae, flores ficuum octavo intrante Junio inveniebantur maturae. Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [532.]

1325. 20. Januarii. Aquilejae. Frater Johannes abbas Rosacensis vicarius d. patriarchae et Berofinus de Giraldis canonicus et vicedominus Aquilejensis vendunt ad duos annos nomine dicti domini patriarchae Johanni medico, Johanni d. Picossii et Bertulino de Urbino gratiam vini, quod de partibus Istriae ducitur in Forumjulium pro quadringentis et octoginta marchis denariorum. B. M. [533.]

1325. 29. Januarii. In Civitate Austriae. D. Johannes custos ecclesiae S. Mariae Civitatis Austriae promovit Paulinum filium Conradi d. Pauli de Civitate ad ordinem Salmistratus in haec verba, habens stolam: Vide, Paule, quod ore cantas, corde credas; et quod corde

credis, operibus impleas, cum aspersione aquae sanctae, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, confero tibi his verbis ordinem Psalmistratus, et ad illum ex nunc promoveo recidendo tibi crines. Qui Paulus habebat cottam. A. N. U. [534.]

1325 . . . Aprilis. Relaxatus fuit dux Federicus Austriae a carceribus, retentus per ducem Bavariae, cum certis pactis.

Odoricus a Port. — C. M. U. [535.]

1325. 8. Maii. In Civitate Austriae. Per statutarios electos per consilium ordinatum fuit et firmatum:

I. Quod non recipiantur in vicinos qui faciunt per se militiam cum d. patriarcha.

II. Quod res derobatae non conducantur in Civitatem.

III. Quod pulenta seu feces vini non comburantur in Civitate aut circa per unum miliare. Codice civil. [536.]

1325. 27. Junii. Hugo de Duino et Henricus de Peuma capitanei comitatus Goritiae notificant d. Beatrici comitissae tunc commoranti Tarvisii, quod intendentes resistere hiis qui domum Goritiae suppeditare conantur, procuraverunt quod d. comes Federicus et omnes ejus fideles et subditi de illis partibus hospitassent in Farva juxta Isuntium, et die crastina equitabunt versus Cordovadum juxta Portumgruarii. Quare supplicant quod omnes equites armiferos, et saltem quadringentos pedites ad eos mittere non tardet, praecipiendo cuilibet capitaneo castrorum et terrarum districtus Tarvisii, quatenus quantitatem peditum secundum possibilitatem eorum debeant illi assignare, sperantes tali subsidio posse honorem et statum domus Goritiae manutenere et inimicorum superbiam deprimere. Verci. [537.]

1325. 9. Julii. Utini. Juxta litteras d. Pagani patriarchae datas Placentiae die vigesima nona Junii, d. Johannes abbas Rosacensis ejus vicarius et Berofinus vicedominus Aquilejensis investiverunt d. Bene de Sacilo de quadam habitantia vacante per obitum q^m^. Sclavi de Canipa cum duobus mansis sitis in villa Azzani et aliis omnibus juribus ad ipsam habitantiam spectantibus. B. M. U. [538.]

1325. 24. Julii. Utini. D. Johannes abbas Rosacensis et d. Berofinus vicedominus, procuratorio nomine d. Pagani patriarchae, vendunt ad annum pretio ducentarum marcharum Frixachensium magistro Johanni medico et Bertholino de Urbino mutam Aquilejae.

B. M. U. [539.]

1325. 10. Augusti. D. Johannes Superantius dux Venetiarum petit a d. Johanne vicario restitutionem bollarum acceptarum per nobiles de Villalta Petro Tutori de Venetiis. A. N. U. [540.]

1325. 29. Augusti. Placentiae. Paganus patriarcha mandat Johanni abbati Rosacensi ac ejus vicario, quatenus examinata electione nuper facta fratris Ludovici della Frattina in abbatem monasterii S. Mariae de Sexto, si invenerit rite et canonice celebratam, illam confirmet, et recepto ab eo fidelitatis debitae sacramento, faciat per aliquem episcopum munus benedictionis eidem impendi, ac inducat in corporalem possessionem dicti monasterii. B. M. U. [541.]

1325. 23. Septembris. Florentini conflicti fuerunt in valle Altopascii per Castrucium Castracanem vicarium Lucae, Lunae et Pistoriae nomine imperii. Ex parte Florentiae erant tria millia equitum et triginta millia peditum, quos congregaverant de Perusio, de Sena, de Bononia et marchia Anconitana, et ab omnibus locis a Roma citra: de quibus pauci evaserunt, quia aut mortui, aut capti fuerunt. Capti de Florentinis fuerunt quadraginta nobiliores et ditiores totius civitatis, et septima die praecedenti in alia parte perdiderunt quinque. Capitaneus Florentinorum tunc erat d. Raymundus de Cardona, qui fuit captus cum ejus filio, et duobus nepotibus suis. Et eadem die obtinuit dictus Castrucius quoddam castellum nomine Castrum novum, et omnes munitiones quas habebant circa flumina in illis confinibus Florentini. Et persecutus fuit Florentinos usque Valdarnum spatio octo milliariorum. Postea ivit dictus Castracius cum suo exercitu prope Florentiam per unum miliare comburendo et devastando per totum; et secundum quod litterae referebant, quae lectae fuerunt ubi eram praesens, Florentia erat spoliata quasi ex toto nobilibus et probis viris, et omnibus eorum amicis qui miserunt ei subsidium. Praefatus Castrucius habebat circa tria millia equitum et quindecim millia peditum.

Odoricus a Portunaonis. — C. M. R. [542.]

1325. 27. Septembris. In monasterio Sextensi. D. Johannes abbas Rosacensis d. Pagani patriarchae vicarius, juxta commissionem sibi factam, electionem fratris Ludovici de la Fratina in abbatem monasterii S. Mariae de Sexto, tanquam canonicam, confirmavit, et de abbatia et regimine dicti monasterii eundem fratrem Ludovicum per suum biretum praesentialiter investivit. Qui fidelitatis debitae solitum praestitit juramentum in haec verba: Juro ego frater Ludovicus de la Fratina abbas electus et confirmatus monasterii S. Mariae Sextensis, ordinis

S. Benedicti Aquilejensis diocesis, quod ab hodierna die in ante
fidelis et obediens S. Romanae ecclesiae et domino meo patria
praedicto, et ejus successoribus canonice intrantibus. Non ero in
silio aut facto ubi vitam perdant aut membrum, aut capiantur
captione. Consilium vero quod mihi credituri sunt, in eorum dan
me sciente, nemini pandam. Patriarchatum Aquilejensem et ejus
adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hom
salvo ordine meo. Nuntios sedis apostolicae et patriarcharum ecc
Aquilejensis eundo et redeundo benigne recipiam et tractabo juxt
sibilitatem meam. Possessiones vero ad monasterium meum perti
non vendam neque donabo aut impignorabo, neque de novo infeu
aut alio modo alienabo, inconsulto d. patriarcha, et absque ejus li
speciali: sic Deus me adjuvet, et haec sancta evangelia.

B. M. U. [54

1325 . . . Decembris. Hyems durissima usque ad dimidium A
quare nulla philomena audita est, et segetes erant depressae
essent in Martio. A Januario usque ad finem Februarii non plu
non semel. Deinde Martius frigidissimus et siccus, tamen in fine
pluere. Aprilis frigidissimus usque ad medietatem: deinde tota
quasi sicca et autumnus. Unde in eodem anno mortiferae infirm
et continuae, et in magna quantitate fuerunt in toto Forojulio. I
Marchia abundantia fuit bladi et vini. Et hoc fuit propter instabili
aevis, quia dispositiones temporum generant morbos sibi simile
dicit Avicenna. Odoricus a Portunaone. C. M. R. [544.]

1326. 5. Februarii. Venetiis. Frater Visualdinus prior fi
praedicatorum concedit devotis utriusque sexus de congregatione I
riae virginis in ecclesia fratrum praedicatorum de Utino omnium
sarum, orationum, jejuniorum, abstinentiarum, vigiliarum, lab
praedicationum, caeterorumque bonorum, quae in fratres dicti c
fieri contigerit, in vita et in morte participationem.

Ex membrana eccl. B. Petri martiris Utini. [54

1326. 11. Februarii. In Civitate Austriae. Frater Johannes
Rosacensis et d. Pagani patriarchae vicarius investit d. Paulum de
tate capitaneum Montisfalconis ad beneplacitum dicti d. patri
de domo Montisfalconis cum quodam campo in suis pertinentiis.

A. N. U. [54

1326. 23. Februarii. Aquilejae. Frater Johannes vicarius i
Franciscum et Carlevarium de la Turre nepotes d. Pagani patri

de omnibus feudis vacantibus per mortem d. Rensi de Castronovo. B. M. U. [547.]

1326. 8. Aprilis. Leupoldus abbas et capitulum monasterii Obremburgensis constituunt fratrem Walterum priorem dicti monasterii eorum procuratorem et sindicum ad inveniendum in contrata Forijulii mutuum ducentarum marcharum pro solvendis expensis per eos factis in guerra quam nobiles de Altemburg de anno nuper elapso eidem monasterio fecerunt. A. C. U. [548.]

1326. 29. Aprilis. In Civitate Austriae. Statuto Civitatis haec adjecta fuerunt ordinamenta:

I. Nullus in Civitate teneat scrofas, quae vadant per vias.

II. Pelliparii non verberent nec excorient pelles in stratis publicis.

Codice civil. [549.]

1326. 1. Maii. Dux Bavariae renuntiavit imperium coram electoribus quia videbat se non posse sustineri, quia papa excommunicabat eum cum suis sequacibus et adhaerentibus.

Odoricus a Portunaonis. — C. M. R. [550.]

1326. 4. Junii. Quarto intrante Junio fuit maxima tempestas, et in crastino magna pruina in Portunaonis.

Odoricus a Portunaonis. — C. M. R. [551.]

1326. 10. Junii. Pratae. Nobiles viri domini Franciscus et Adalgerius de Pinzano pretio et foro quadringentarum et viginti marcharum vendunt dominis Volveno et Galvano de Maniaco omnia et singula bona, domos, sedimina, mansos, terras, possessiones, molendina, decimas, nemora, campos, prata, aquas et molendina, et generaliter omnia bona, jura, jurisdictiones, dominium et bona servorum et ancillarum existentia in castro, villa, territorio, confinibus et pertinentiis Maniaci tam in monte quam in plano, exceptis personis servorum et ancillarum dictorum dominorum de Pinzano. C. P. [552].

1326. 21. Junii. Utini. Frater Johannes abbas Rosaccensis procuratorio nomine d. patriarchae et locationis titulo, concedit dominis Hermano et Nicolao de la Frattina locum et capitaneatum S. Stephani usque ad tres annos proxime sequentes pro noningentis et quinquaginta libris Venetorum parvorum anno quolibet persolvendis.

B. M. U. [553.]

1326. 25. Junii. Chiburgi. Federicus Romanorum rex notificat potestati, consilio et communi Portusnaonis se scripsisse d. Conrado de Aufenstayn capitaneo Paduae, quod redimat de manibus Brizaldae

de Porcileis civitatem Portusnaonis, quam, nomine pignoris, ha
tenuerat; et injunxisse eidem quatenus ejus nomine ab incu
hostilibus ac violentiis dictam civitatem potenter defendat, eos
eorum juribus manuteneat et conservet, volens in omnibus agen
gratiose respicere. C. P. M. [554.]

1326. 30. Julii. Parmae. Paganus patriarcha constituit su
ecclesiae Aquilejensis vicedominum Zuffredinum de Oppreno, m
omnibus et singulis fidelibus, ministerialibus, capitaneis, potest
gastaldionibus, mutariis, canipariis, vicariis ceterisque officialib
et ecclesiae Aquilejensis, quatenus de omnibus fructibus, redditi
proventibus, juribus et jurisdictionibus patriarchae ac ecclesiae
jensi debitis aut debendis, ipsi Zuffredino, tanquam vicedomi
cetero debeant respondere. B. M. U. [555.]

1326. 10. Augusti. Spegnimberch. Domini Pregonia et B
lomeus de Spegnimberch cum consilio discretorum virorum h
tium in dicto loco condunt quaedam statuta, quae ad infrenan
puniendas violentias cuipiam factas aut faciendas inservire posse a
bantur, et mandant ea ab omnibus observari debere. A. C. U. [5

1326. 30. Augusti. Utini. Zuffredinus de Oppreno viced
d. patriarchae locationis titulo concedit dominis Federico de
gnano et Philippussio d. Raynerotti de Venzono mutas de Clus
Montefalcone cum jure pegulae et omnibus aliis juribus ad dictas
spectantibus usque ad duos annos tunc proxime sequentes, pret
fictu duorum millium marcharum denariorum. B. M. U. [557.]

1326. 30. Augusti. In Civitate Austriae. D. Zonfredus vic
nus investit Bello de Toyano jure ministerii pistrini d. patriarcha
campum situm in contrata S. Georgii prope Civitatem. A. N. U. [5

1326. 31. Augusti. Parmae. Bertrandus tituli S. Marcelli
biter cardinalis mandat patriarchae Aquilejensi, quod infra duos
solvat camerae ipsius d. legati mille ducentos et triginta floreno
B. M. U. [5

1326. 9. Octobris. Utini. Frater Johannes abbas Rosa
vicarius d. Pagani patriarchae in remotis agentis, ejus auctoritat
privilegio ecclesiae Aquilejensi ab imperiali culmine indulto per
et pugilarem, quae suis tenebat manibus, investit Philippum de S
habitatorem Muglae de officio tabellionatus. B. M. U. [560.]

1326. 26. Octobris. Utini. D. Valterus de Nonta vendit
to[illegible] Savorgnano castra Furni superioris et inferioris cum

garitu, muta, hermania, advocatia et omnibus aliis ad ipsa castra et garitum spectantibus pretio et foro centum et quinquaginta marcharum denariorum, et adjecta conditione quod dictus d. Hector et ejus haeredes annuatim in festo Nativitatis domini solvant ecclesiae S. Mariae de castro Utini sex marchas Aquilejensis monetae pro anima piae memoriae d. Petri patriarchae Aquilejensis.

Archiv. Savornianorum. [561.]

1326. 26. Octobris. Placentiae. Intellexerat Paganus patriarcha, quod Conradus de Avenstayn et Hugo de Duino fecerant fieri tres batifredos, quos circumdederunt fossis, super ripa fluminis Liquentiae prope Medunam, intendentes ibi tenere portum pro transitu equitum et peditum per terram et districtum Medunae: quare communi et hominibus de Meduna sub poena privationis habitantiarum suarum mandat, quatenus nullum dantes ad praedicta consilium, auxilium aut favorem non permittant aliquem transire per terram Medunae vel districtum euntem ad dictum portum aut transeuntem per eum, nec etiam ministrent eis victualia, aut alia necessaria.. B. M. U. [562.]

1326. 9. Novembris. Utini. Morandus de Porcileis locumtenens vicarii Aquilejensis una cum consiliaribus ecclesiae Aquilejensis constituit d. Federicum de Savorgnano et magistrum Franciscum notarium suos procuratores et nuntios ad comparendum coram d. Henrico dei gratia Bohemiae et Poloniae rege, Karinthiae duce, Tirolis et Goritiae comite, Aquilejensis, Tridentinae et Brixinensis ecclesiarum advocato, ad petendum et supplicandum dicto d. regi, quatenus dignetur restitui facere ecclesiae Aquilejensi castrum Arispergi, quod per comitatum Goritiae dictae ecclesiae detinetur: nec non ad exponendum et insinuandum eidem d. regi oppressiones, injurias et gravamina, quae eidem ecclesiae inferuntur, supplicantes praedicta restitui, tolli et revocari. B. M. U. [563.]

1326 . . . In mense Martii, et Aprilis, et Maii tanta fuit abundantia bladi, quod frumentum habebatur pro viginti octo solidis parvorum ad mensuram Venetiarum: mileum pro quatuordecim, surgus pro octo. In vino nec in avena non erat bonum forum. Nam urna vini in vinea et alibi valebat quatuor libras, sex in Augusto et ultra. In praecedenti anno fuit blada quasi in eodem foro; sed vinum habebatur pro optimo foro in Julio et in Augusto pro quadraginta solidis urna Portusnaonis. In sequenti anno valebat frumentum viginti quatuor.

Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [564.]

1327. 3. Februarii. Aquilejae. Cum archidiaconus ecc
Civitatensis habeat plenam jurisdictionem faciendi justitiam om
petentibus restitutionem de usuris sibi acceptis per homines qu
rantur in dicta Civitate: Johannes abbas Rosacensis et d. patria
vicarius, notificat Worlico qm. Martini de Civitate Austriae, quod
cavit terminum per eum ordinatum Bartholo, Alberico et Johann
tribus de la Barba, mandans eidem ut, si voluerit justitiam sibi exl
petat eum coram dicto archidiacono. A. N. U. [565.]

1327. 7. Februarii. Utini. Odorlicus nuntius. Machotte,
venio ad te ex parte d. fratris Bernardi vices gerentis d. vicedo
et ex parte expenditionis curiae, ut solvas livellum d. patriarchae
venias ad dictum fratrem Bernardum.

Machottus. Ego nescio quid debeo solvere. Ego non solvam
veniam.

Odorlicus. Habeo commissionem pignorandi te nisi solvas.

Machottus. Si tu ascendes domum, ego projiciam te in
per balconos.

Odorlicus. Ego ascendam et accipiam pignus, nisi tu defe
et credo quod tu non facies mihi injuriam, quia custodies ho
d. patriarchae.

Machottus. Si d. patriarcha esset in platea, ego faciam te
per balconos. B. M. U. [566.]

1327. 20. Februarii. Commune Civitatis Austriae mittit
ad suscipiendum d. patriarcham qui est venturus. A. N. U. [56

1327 . . . Martii. Imposita fuit per capitulum Civitatis Au
collecta quadraginta novem marcharum et sexaginta denariorum
riis canipae et dapiferatus pro d. patriarcha, qui venit de curia
gati. A. C. U. [568.]

1327. 2. Martii. Utini. D. Paganus patriarcha investit d.
siam de Faganea de feudo habitantiae, quod in dicta villa Gueccell
pater et Esendricus ejus frater olim habuerant ab ecclesia Aquil
Cujus feudi possessiones dicebantur esse una domus in castro
neae, unum sedimen domus cum horto in burgo Faganeae, e
mansus in dicta villa. B. M. U. [569.]

1327. 15. Martii. Utini. D. Paganus patriarcha investit mag
Franciscum cirogicum habitatorem Tergesti de habitantia quam H
de Castroveneris eidem d. patriarchae resignaverat et de undecim
sis ad eam spectantibus. B. M. U. [570.]

1327. 29. Martii. Utini. D. Paganus patriarcha removit et revocavit omnem auctoritatem per eum concessam d. Johanni abbati monasterii Rosacensis, ita quod ipsa auctoritate de cetero uti non possit nec debeat, et quidquid fecerit nullius penitus sit valoris.

B. M. U. [571.]

1327 . . . Martii. Rex Romanorum nomine Lodoicus dux Bavariae intravit Lombardiam et venit per Veronam, et requievit Comi in fine mensis Martii; et dux Austriae remansit rex Alamaniae. Et tertia die intrante Majo regina secuta est eum cum quingentis galeatis et septingentis ballistariis regni. Sed regis maresciallus cum illis de Mediolano removit exercitum; et reddito legato domini papae, qui erat ei contrarius, ab obsidione burgi S. Donnini, munivit ipsum omnibus materialibus cum damno legati, licet idem legatus habuisset in campo majorem exercitum; quo facto, reversus est Comis. Et die ultimo Maji in festo Pentecostes dictus rex coronatus fuit Mediolani in ecclesia S. Ambrosii. Deinde ivit Lucam et obsedit Pisas. Tandem Pisani conversi et concordati sunt cum eo, tradentes ei civitatem; et posito vicario ibidem in mense Januario, accepta pecunia in magna quantitate a Pisanis, ivit Romam, ubi receptus fuit cum maximo honore a clero, populo et nobilibus Romanis; et decimo quarto intrante Januario coronatus fuit et inunctus oleo sancto et ejus uxor. Tandem propter pestem reversus est in Lombardiam. Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [572.]

1327. 9. Maii. Parentii. D. Johannes abbas Rosacensis vicarius d. Pagani patriarchae mandat d. Gratiadeo episcopo Parentino, quatenus ponere deberet quemdam Petrum q^m^. Hermani de Mugla in tenutam et corporalem possessionem quarundam piscariarum vallis Turris nouae, quas Henricus miles q^m^. Castimani de Pixino absque titulo rationis eidem occupatas detinebat. A. N. U. [573.]

1327. 15. Maii. Utini. Hendriotus de castro Utini investitur a d. patriarcha de molendino sito in Utino post viridarium d. patriarchae super aqua Rojae, serviendo ipsi d. patriarchae et ejus curiae cum duobus equis ad officium in tempore militiae. B. M. U. [574.]

1327. 25. Maii. In Civitate Austriae. D. Johannes de Pulcinico pro animalibus et aliis rebus per eum acceptis d. Artico episcopo Concordiensi in villa de Navorons damnatur sententialiter ad satisfaciendum eidem ad tressum de triginta tribus armentis, de viginti tribus capris et de nonaginta tribus ovibus; et insuper ad solvendum fructum

cum damnis taxatis pro tribus annis annuatim in quinquaginta libris Veronensium parvorum. A. N. U. [575.]

1327. 16. Junii. Utini. D. Paganus patriarcha per capucium suum manu propria investit dominos Johannem et Maynardum fratres de Faganea de habitantia cum sedimine suo sito supra gironum castri Faganeae, in quo per dictos fratres domus cum curia jam constructa fuerat. B. M. U. [576.]

1327. 20. Junii. Utini. D. Paganus patriarcha in pleno consilio suo fecit, constituit et ordinavit magistrum Odoricum notarium de Utino, procuratorem suum et nuntium specialem ad petendum et requirendum nobiles viros dominos Conradum de Ovenstayn mareschalcum Karinthiae, Henricum dictum Graylandum de Leumburgh, Hugonem de Duyno. Collum de Flasbergh, Henricum purgravium Goritiae et Raulum de Heberstayn, procuratores d. Henrici regis Bohemiae et Poloniae et ducis Karinthiae, ut pacta facta et habita inter praefatum d. patriarcham ex una parte, et dictum d. regem, ducem Karinthiae et tutorem comitis junioris Goritiae observent, et observari faciant, juxta potestatem eis traditam: nec non ad requirendum et petendum illustrem dominam Beatricem comitissam Goritiae ut, juxta sacramentum suum, restituat et restitui faciat castrum Arispergi dicto d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensi. B. M. U. [577.]

1327. 25. Julii. In Civitate Austriae. Dies dicitur Meynardo comiti de Ortemburch, qui occupaverat castrum de Los, quod ad ecclesiam Aquilejensem pertinebat, et ideo definiatur, si vassallus, qui fuerat contra dominum suum, excidisset a feudis, quae ab eo habebat. C. P. [578.]

1327. 1. Augusti. In Civitate Austriae. Inter Martinum de Osnago de Mediolano et ejus socios et adhaerentes ex parte una, et d. Nicolaum de Panigaleis et ejus socios et adhaerentes ex alia coram d. Pagano patriarcha firmata fuerunt haec pacta.

I. D. Nicolaus et ejus socii restituant d. Martino et sociis omnia bona mobilia eisdem accepta a die rumoris della Meduna.

II. Reaedificent domos della Meduna per eos, aut eorum causa destructas.

III. Reparent molendinum de la Meduna in eodem statu in quo erat ante diem rumoris.

IV. Reaedificent et in statu pristino reducant molendinum Francisci de Stagymberch, nec non locum ejus et domos extrinsecas.

V. Satisfaciant eisdem de filiis et perditione filiarum.

VI. Reddant quod habuerunt de denariis carbonis, et satisfaciant de expensis per ipsos factis. A. N. U. [579.]

1327. 3. Augusti. In Civitate Austriae. D. Palias de Varmo in judicium adducitur, ut restituat ad duplum ballas et res quas super strata accepit cuidam mercatori de Venzono, et satisfaciat be banno curiae et de injuria illata d. patriarchae. C. P. [580.]

1327. 25. Augusti. In Civitate Austriae. D. Zuffredinus de Oppreno vicedominus nomine et vice d. Pagani patriarchae recipit a camerario communis Civitatis, dante et solvente nomine ac vice communis et hominum intrinsecorum de Civitate, septuaginta unam marchas denariorum pro provisione dicto d. patriarchae facta in colloquio generali. A. C. U. [581.]

1327. 1. Septembris. In Civitate Austriae. D. Phebusinus della Turre commorans Castilluti facit et constituit suos procuratores et nuntios Johannem notarium et Nicolaum Mussatti de Civitate in omnibus causis quas movere intendit d. Francisco de Manzano occasione captionis et tormentationis Nicolai de Roda decani ipsius d. Phebusini: nec non contra Johannem Jacobi et ejus complices de Antro, occasione mortis Stoyani de Roda ejus massarii, et injuriarum, violentiarum et damnorum sibi et suis massariis datorum. A. N. U. [582.]

1327. 12. Septembris. Utini. Presbiter Dominicus plebanus Cormoni ordinavit in sua ultima voluntate, quod unus presbiter praesentandus dominis custodi et canonicis ecclesiae S. Mariae de Utino per proximiorem suum et per ispos confirmandus, debeat quotidie celebrare in dicta ecclesia de Utino ad altare quod dicti domini custos et canonici sibi duxerint destinandum; et dicto sacerdoti legavit redditus quatuor marcharum, quos habebat super certis suis possessionibus sitis in Utino. Verum non obstante ordinatione praedicta, dum adhuc esset bonae mentis et intelligentiae, licet infirmus, audiens de bonitate et sufficientia tam in cantu quam in aliis divinis officiis Deolajuti de Coneglano, ipsum elegit, et esse voluit capellanum seu officialem ad celebrandum et officiandum pro anima sua, ita tamen quod se faciat quam cito commode poterit ad sacerdotium promoveri. B. M. U. [583.]

1327. 25. Octobris. Glemonae. Consilium et commune Glemonae ordinant et constituunt Maynardum Savii notarium eorum nuntium et procuratorem, ut una cum procuratoribus Civitatis Austriae et Utini, componat pacem inter d. Articum episcopum Concordiensem ex una

parte, et commune et homines Portusgruarii ex altera, de consens
beneplacito d. Pagani patriarchae Aquilejensis. A. C. U. [584.]

1327. 27. Octobris. In Civitate Austriae. Saginus gastaldio,
silium et commune Civitatis Austriae constituunt Paulum q^{m}. d. Be
eorum procuratorem et nuntium ad jurandum et promittendum a
d. Pagano patriarchae, et adjuvare eum, ut adjutorium det parti ob
vanti contra partem quae infringeret pacem inter d. Articum episco
Concordiensem ex una parte, et commune et homines Portusgru
nec non dominos Jacobum et Burgevinum de Cormons ex altera.
A. C. U. [585

1327. 13. Novembris. Utini. D. Conradus de Ovenstain et Pe
de Liebenberg promittunt d. Pagano patriarchae dare operam, quod p
inita inter d. ducem Karinthiae et comitatum Goritiae ex una parte
ipsum d. patriarcham ex altera observentur tam super restitut
castri Arispergi, quam super aliis quae in ipsis pactis continentur
quod ipse d. Petrus, qui dictum castrum habet in custodia sua, st
ac receperit litteras d. patriarchae, d. Bernardo de Strassoldo i
assignabit. B. M. U. [586.]

1327. 9. Novembris. Utini. Paganus patriarcha cum bireto, q
in suis tenebat manibus, investit jure recti et legalis feudi marc
natus de Atens, seu jure feudi habitantiae, d. Bertholum q^{m}. d. C
rici de Atens de tribus mansis et quibusdam aliis petiis terrae sit
villa de Foramine, et de tribus aliis mansis et uno molendino in
de Atens. B. M. U. [587.]

1327. 25. Novembris. In Civitate Austriae. Paganus patria
concedit consilio et communi terrae Sacili quod in ejus campo fo
cem construere valeant, ut terram praedictam muris vallare et fo
ficare possint, et deputat in subsidium tam laudabilis operis, usqu
sedis Aquilejensis beneplacitum, omnes fructus et redditus unius m
siti in Canipa. D. Ciconi. [588.]

1327. 29. Novembris. Utini. Super propositis per d. patriarc
in generali colloquio consultum et firmatum fuit, quod ad evitanda p
cula et damna alias passa fiat impositio militum, et quod fieren
novo consiliarii, qui simul cum d. patriarcha consulerent et vider
quae facienda essent super impositione militiae et super aliis quae
defensione terrae exposita fuerunt per d. patriarcham.

Electi igitur fuerunt sexdecim consiliarii, quibus data fuit pote
inandi et providendi super omnibus et singulis, simul cum d. pa

archa, prout eis pro meliori videbitur, et quidquid fecerint, ordinaverint et mandaverint, vim et vigorem obtineat totius colloquii, et id totum executioni mandetur, ac si per totum colloquium factum esset. Qui omnes praestaverunt juramentum, quod per consiliarios praestari consuevit.

Finito colloquio d. patriarcha cum praedictis consiliariis ascendit palatium suum, et se traxerunt in sala majori, ut ibi consulerent et viderent quid esset agendum. Ibique statutum fuit quod nova impositio tam equitum, quam peditum erat facienda, et quod die crastina consiliarii praedicti in eodem loco convenire deberent simul cum d. patriarcha pro impositione et expeditione praedictorum.

Facta igitur impositione equitum, inventi sunt elmi quatuor centum et sex, et ballistarii centum et decem novem. A. C. U. [589.]

1327. 13. Decembris. Utini. Convenientibus in unum simul cum d. patriarcha omnibus consiliariis et aliquibus aliis nobilibus pro impositione peditum, firmatum fuit et provisum, quod impositio peditum fiat per decenas, et quod gastaldiones, officiales dominii, et nobiles Forijulii villas et decenas eorum reducant in scriptis, et illas dare debeant d. patriarchae et suo consilio usque ad proximum festum Epiphaniae domini, et quod in crastinum Epiphaniae omnes consiliarii conveniant cum d. patriarcha ad procedendum super dicta impositione peditum. Insuper statuerunt et firmaverunt, quod mostra fieret in Campoformio cum equis et armis in crastinum post Purificationem B. Mariae virginis. A. C. U. [590.]

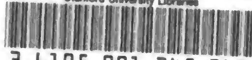
1327. A secunda die intrantis Martii usque ad festum omnium Sanctorum continue fuit tempus pluviosum, ut nunquam quindecim dies essent sine pluvia. In quo anno fuit magna copia frumenti et siliginis, avenae, speltae et fabae, et maximus defectus in rabiola. Propter diversas tempestates in Forojulio in quibusdam locis fuit copia, in quibusdam defectus. In marchia Tarvisina fuit copia vini.

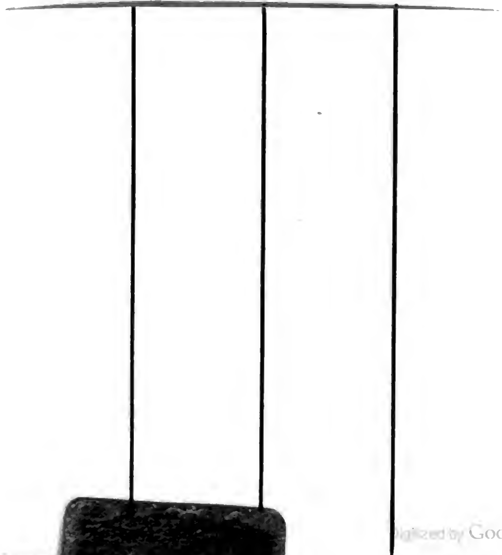
Odoricus a Portunaonis. C. M. R. [591.]

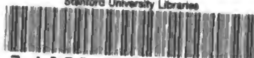







Stanford University Libraries
3 6105 001 345 367




Stanford University Libraries
3 6105 001 345 367

